Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

Namens des Schweizerischen Juristenvereins
herausgegeben von dessen Rechtsquellenstiftung

XVI. Abteilung

Die Rechtsquellen des Kantons Aargau

Les sources du droit Suisse

Recueil édité au nom de la Société suisse des Juristes
par sa Fondation des sources du droit

XVIe partie

Les sources du droit du canton d'Argovie

DIE RECHTSQUELLEN DES KANTONS AARGAU

Zweiter Teil

Rechte der Landschaft

Neunter Band

Die Freien Ämter II

Die Landvogteiverwaltung 1712 bis 1798
Die Reuß bis 1798

Bearbeitet von

Jean Jacques Siegrist †
Anne-Marie Dubler

SCHWABE VERLAG BASEL 2006

Bearbeitet und publiziert unter finanzieller Hilfe
des Lotteriefonds des Kantons Aargau und der Friedrich-Emil-Welti-Stiftung, Bern,
sowie der Josef Müller Stiftung Muri

Auflage: 300 Exemplare

Dieser Band trägt die Nummer:

Zitiervorschlag: SSRQ Aargau II/9

Layout: Heidi Garbereder, Roetgen
Druck: Ediprim AG, Biel/Bienne
Binden: Buchbinderei Grollimund AG, Reinach
Publikationsnummer: 60
ISBN 978-3-7965-2279-6

Inhaltsverzeichnis

Stückverzeichnis VII

Vorwort des Präsidenten XXVII
Vorwort der Bearbeiterin XXIV

Einleitung XXXI

I. Zur Rechtsquellenedition Die Freien Ämter II XXXI

Die Vorarbeiten zur Edition; Das Gebiet; Zur Bezeichnung des Gebiets „Freie Ämter“ und „Freiamt“; Die Freien Ämter in der Geschichtsschreibung; Editionsgrundsätze

II. Geschichtlicher Überblick XXXVI

1. Die Landvogteiverwaltung in den Freien Ämtern 1712 bis 1798 XXXVI

Die Aufteilung der Verwaltung auf zwei Landvogteien; Hintergründe und Auswirkungen der Teilung; Veränderter Verwaltungs- und Regierungsstil der eidgenössischen Orte nach 1712; Die diktierte Minderheitsbeteiligung des Standes Glarus; Landvogteiverwaltung im Vergleich (Fazit)

2. Die Reuß: Flussschifffahrt und Fährbetrieb, Fischereirechte und Flusswehr vom 14. Jahrhundert bis 1798 . . . LVIII

Die Reuß von Luzern bis zum Limmatspitz; Die Reuß: ursprünglich kein Grenzfluss; Die Reuß als „freie Reichsstraße“ für die Schifffahrt; Fähren und Brücken; Fischereirechte; Die Flusswehr der Dörfer: Streichwehre, Schupfwehre und künstliche Gräben; Anfänge einer staatlich geleiteten Reußkorrektion

III. Anhang LXXIX

1. Die Amtleute 1712–1798: Landvögte, Landeshauptleute und Landschreiber LXXIX
2. Die dreizehn Ämter 1712–1798: Dörfer und Weiler, Niedergerichtsherrschaften LXXXIII

IV. Verzeichnisse LXXXV

1. Archive und Quellen LXXXV
2. Gedruckte Quellen LXXXVI
3. Wichtigste Literatur, Nachschlagewerke LXXXVII
4. Abkürzungen und Zeichen LXXXIX
5. Maße, Gewichte, Münzrelationen XC

Edition 1

Teil I. Die Landvogteiverwaltung in den Freien Ämtern 1712–1798 1
1. Die Teilung der Freien Ämter 1712 1
2. Die Landvogtei Obere Freie Ämter 18
3. Die Landvogtei Untere Freie Ämter 216

Teil II. Die Reuß: Flussschifffahrt und Fährbetrieb, Fischereirechte und Flusswehr vom 14. Jahrhundert bis 1798 435

Register und Glossar 587

Stückverzeichnis

Die Freien Ämter II

Landvogteiverwaltung 1712–1798

Die Reuß bis 1798

B = Bemerkung; E = Einleitung

Teil I. Die Landvogteiverwaltung in den Freien Ämtern 1712–1798 1

I. 1 Die Teilung der Freien Ämter 1712 1

1. Der Vierte Landfrieden. 1712 Juli 18, August 9 und 11. E; B 1712 1

2. Die Teilung der Freien Ämter: Offizielle Festlegung der Ämtergrenze zwischen den Oberen und Unteren Freien Ämtern. 1712 Oktober 5–6 . 15

I.2 Die Landvogtei Obere Freie Ämter 18

3. Aufteilung der bisherigen Verwaltung auf zwei Landvogteien: Organisation der Verwaltung in den Oberen Freien Ämtern 18

a) Inventarisierung des Kanzlei-Schriftguts in Baden, Herausgabe von Schriften an die regierenden Orte durch den Landschreiber. 1713 Juli 26 bis August 14 18

b) Aufteilung von Einkünften, jährliche Ausgaben der beiden Amtsverwaltungen, Abhaltung des Landgerichts und dessen Besetzung. 1713 Juli 26 – August 14. B 1713 19

4. Organisation der neuen Verwaltung: Aufteilung des Landgerichts und Gerichtsbesetzung in den Oberen Freien Ämtern, die Kanzlei mit dem Archiv bleibt zusammen und dient beiden Verwaltungen und ihren Landschreibern. 1713 November 3. B 1713 21

5. Vorsorge gegen die Einschleppung der Viehseuche in die Oberen Freien Ämter (Mandat). 1713 November 29. B 1713 23

6. Pass für den Gefangenentransport aus den Oberen durch die Unteren Freien Ämter. 1714 November 7 26

7. Huldigung und Eid als Herrschaftsinstrumente 26

a) Der Aufritt des Landvogts Johann Jakob Holzhalb von Zürich in den Oberen und Unteren Freien Ämtern; Huldigung und Eid der Untertanen. 1717 Juni 29 – Juli 2 26

b) Die Amtseinsetzung Johann Jakob Holzhalbs als Landvogt der Oberen und Unteren Freien Ämter; seine Huldigung und Eid vor den Gesandten der Regierenden Orte. 1717 Juli 14–16. B 1717 31

8. Sammlung der geltenden Eidformeln zum Kanzleigebrauch, Bekämpfung der Hurerei und deren Folgen. 1717 Juli 13 – 31 33

9. Die Vogteiverwaltung vor ungelösten Problemen: Mangel an Landrichtern für das Landgericht, weder Gefängnis noch Richtstätte in den Oberen Freien Ämtern. 1717 Juli 13–31. E; B 1716, 1717 34

10. Recht des Landvogts auf die Visitationen am Markt von Richensee. 1718 Juli 11–23 37

11. Generalbereinigung der Zins-, Zehnt- und Lehengüter alle 40 Jahre (Mandat). 1719 Juli 14. B 1720 37
12. Der Landschreiber der Oberen Freien Ämter verlegt seinen Sitz nach Zug; in Bremgarten wird ein Unterschreiber eingesetzt; Schriften, die beiden Kanzleien dienen, bleiben in Bremgarten 38
a) 1720 Juli 1 – 27 38
b) 1720 Februar 26 39
c) 1721 Juni 4–5 39
d) 1722 Juli 6–18. B 1719, 1726 39
13. Im Kampf gegen die Einschleppung der Pest in die Oberen Freien Ämter: Passkontrolle bei der Einreise und Bettlerjagden im Innern 40
a) 1720 August 30 40
b) 1720 Oktober 4 41
14. Fehlende Infrastruktur im Gerichtswesen der Oberen Freien Ämter: Kein eigenes Gefängnis, keine Richtstätte 43
a) 1721 Juni 4–5 43
b) 1721 Juli / August 43
c) 1722 Juni 1–2 44
d) 1722 [Juli] 22 44
e) 1728 August 4–13. B 1720, 1721 44
15. Ist beim Wegzug in ein Kloster außerhalb der Freien Ämter die Aussteuer abzugs-steuerpflichtig? 1723 Juli 5–19. B 1724, 1725, 1734 46
16. Umstrittene Urbar-Bereinigungspflicht der Zehntherren in den Oberen Freien Ämtern 47
a) Bereinigungspflicht für Zehnten. 1726 November 18 47
b) Stattgehabte Bereinigungen betreffen nur Neugrüt-Zehnten der regierenden Orte. 1727 Juli 14 48
c) Rodung von Hoch- und Fronwäldern nur mit Erlaubnis der regierenden Orte, denen auch die Zehnten daraus zufallen. 1728 Juli 5. B 1726 50
17. Bettlerjagden gegen die Landstreicherplage. 1728 Juli 5 54
18. Das Tavernenrecht als Regal der Obrigkeit: Wo bleibt das Umgeld? 1728 Juli 5. B 1727 54
19. Gebot des Predigt- und Kinderlehr-Besuchs sowie der Sonn- und Feiertagsheiligung (Sittenmandat). 1728 August 11 55
20. Wer ist zuständig für den Unterhalt der Landstraße: Zwingherr oder Landvogt? 1729 Juli 9–21. B 1728 56
21. Fehlende Infrastruktur erschwert die Gerichtsverwaltung in den Oberen Freien Ämtern 57
a) Hilfeleistung der Stadt Bremgarten mit Pranger und Scharfrichter. 1730 Februar 10 57
b) Gefängnis und Richtstätte der Unteren Freien Ämter nur noch auf Gesuch. 1732 März 15. B 1732 58
22. Unklarheit bezüglich der Entschädigung des Landvogts bei Examinierung von Gefangenen. 1730 Juli 3–24. B 1731 59
23. Schirmgeld der Hintersässen, Landesfremde als Amtsgenossen, Anspruch auf den Rüti- oder Neubruchzehnt, überhöhte Rechnungsstellung für die Benützung der gerichtlichen Infrastruktur in und bei Bremgarten. 1732 Juli 14–30 60

24. *Verbot der Ablösung von regulären Grundpfanddarlehen (Gülten) durch solche mit Zinssätzen unter 5% (Mandat). 1732 Juli 17. B 1741* 61
25. *Bettlermandat. 1732 Juli 28. B 1751* 63
26. *Das Erbrecht der Ämter Meienberg, Muri, Hitzkirch und Bettwil. 1733 Juli 6–28. B 1732* 64
27. *Festsetzung der Feinheit bei Silber, Gebot der Punzierung, Einfuhrverbot für minderwertiges Silber (Mandat). 1733 Juli 10* 66
28. *Aufstellen des Zehnten nach Vorschrift, Verfolgung von Betrug (Mandat). 1734 Juni 9* 67
29. *Keine Exemtion des Kanzleiverwalters Meyenberg vom Bremgarter Stadtgericht in Privatsache* 68
a) 1734 November 13. 68
b) 1734 November 22. 68
30. *Umstrittene Herrschaftsgrenzen am Südende des Hallwilersees: Der Stad von Mosen, eine Seegerichtsstätte der Herrschaft Hallwil. 1735 Mai 9 / Juli 4–21. E; B 1718, 1719, 1733, 1734* 69
31. *Bußen- und Gebührentarife, Kanzleitaxen der Amtsverwaltung der Oberen Freien Ämter. s. d. [nach 1736]* 72
32. *Vorrang des Fürstabts von Muri bei der Huldigungszeremonie in Muri. 1737 Juni 17* 77
33. *Auseinandersetzungen um die Tavernen in den Oberen Freien Ämtern: Bestand, Umgeld- und Zinspflicht. E 1736* 78
a) 1737 Juli 2–August 2. 78
b) 1738 Juli 7–29. 79
c) 1739 Juli 6–24 80
d) 1740 Juli 4–21. B 1737, 1738 80
34. *Beaufsichtigte Verwertung von Sturmholz, aber mehrjähriges Verbot des Holzschlags zum Schutz der Hoch- und Fronwälder (Mandat). 1739 März 1* 84
35. *Zuständig für die Bereinigung der Grund- und Bodenzinse ist nicht der Zwingherr, sondern das Landvogteiamt. 1739 Juli 6–24. B 1735, 1737, 1738* 85
36. *Das Hospitalitätsrecht der Vogteibeamten: Beherbergungs- und Bewirtungspflicht der Deutschordens-Kommende Hitzkirch (Reglement). 1739 Juli 6–24. E; B 1738, 1739, 1740* 87
37. *Wahl des Scharfrichters und Wasenmeisters in Personalunion. 1740 Juli 4–21. B 1760, 1771* 91
38. *Gebotener Besuch der Christenlehre, verbotener Besuch von Wirts-, Spiel- und Branntweinhäusern an Sonntagen (Sittenmandat). 1747 Februar 10* 92
39. *Die Stelle des Landeshauptmanns der Oberen Freien Ämter ist ein Zubehör der Landschreiberei. E 1731*. 93
a) 1748 Juli 1–19. 94
b) 1749 Juli 7–26. 94
40. *Durchsetzung des obrigkeitlichen Jagdregals: Schonzeiten für Wild, Jagdverbot für Untertanen ohne Spezialerlaubnis oder gewerbliches Jagdpatent, Abschuss von wildernden Hunden (Mandat). 1753 September 10. B 1769* 94

41. Bettlermandat. 1754 Januar 4 97
42. Beschwerdepunkte der Amtsuntervögte: Überlästige Landstreicher, Mannrecht beim Wegzug, periodische Maß- und Gewichtskontrollen (Fecken) 99
a) 1754 Juni 17 99
b) 1754 November 27. 99
43. Reform der Verwaltung 100
a) Anprangerung von Missständen durch den Landvogt. 1754 Juli 1 bis 19 100
b) Gutachten der Kommission. 1754 Juli 1–19 102
c) Stellungnahme zu den einzelnen Reformpunkten. 1755 Juli 7–August 9 103
44. Erzwungene Aufteilung der Freiämter Meisterschaften der Gerber, Schuhmacher und Sattler in Organisationen der Unteren und Oberen Freien Ämter. 1755 November 10 und 21 104
45. Bereinigung des Urbars der Freien Ämter. E 105
a) Überprüfung des Urbars durch die Kanzlei, Vorschläge zur Verbesserung. 1757 Juli 4 106
b) Von der Kommission begutachtete und erläuterte Artikel. 1758 Juli 3–22 108
c) Ratifikation der von der Kommission begutachteten Artikel; der Stand Zug behält sich seine Rechte als Reußherr vor. 1759 Juli 2 110
46. Aufruf an die Bevölkerung zur Wahrung strikter Neutralität im Siebenjährigen Krieg (Mandat). 1757 Juli 23 111
47. Politische Bedenken gegen die Wiederbewaffnung der Wehrfähigen in den Gemeinen Herrschaften Sargans und Obere Freie Ämter. 1758 Juli 4. B 1759, 1760, 1761, 1762 112
48. Vor welches Fertigungsgericht gehören Höfe mit Land beidseits von Landesgrenzen? Beim Hof Illau entscheidet die Lage des Säßhauses und der Wohnsitz des Hofinhabers. 1759 Juli 2. B 1757, 1758, 1760 114
49. Obrigkeitliche Bewilligung zur Salpetergewinnung. 1760 April 19. 116
50. Verbot für Landvögte, sich als Richter in katholische Religionssachen einzumischen (Mandat). 1760 Juli 30. B 1759–1762 117
51. Hausierverbot für die Oberen Freien Ämter. 1761 Februar 25 118
52. Vor welchem Gericht finden Fertigungen und Konkursverhandlungen statt, wenn Liegenschaften in unterschiedlichen Herrschaften liegen? 1762 Juli 5–26. B 1760, 1761 119
53. Vermögensnachweis für einheiratende Frauen, Heimatschein und Kaution vor der Niederlassung von Fremden, Erbrecht der Kinder anstelle ihrer verstorbenen Eltern, reduzierte Wachtpflicht der Ämter (Satzungen). 1765 Juli 1–18. B 1764 121
54. Brandgeschädigten sollen nicht mehr Patente zum Geldsammeln (Steuerbriefe) erteilt werden. 1768 Juli 4–22 123
55. Generelle Beschränkung der Fuhrlasten und Verbot der Gabelfuhren zur Schonung der Landstraßen, Frachtbriefe sind obligatorisch (Mandat). 1768 Juli 30. B 1769 123
56. Verbot einer Druckschrift mit dem Aufruf zur Klosteraufhebung (Mandat). 1769 August 21 125

57. *Gebotener Besuch der Gottesdienste, verbotener Besuch von Wirts-, Spiel- und Branntweinhäusern, von Tanz- und Kegelplätzen sowie verbotener Ladenverkauf an Sonn- und Feiertagen (Mandat). 1769 August 25.* 126
58. *Reorganisierter Straßenunterhalt, reglementierter Güterverkehr. E 1769* 128
a) Gemeinden als Verantwortliche für den Straßenunterhalt, Lastenbeschränkung und Verbot der Gabelfuhren (Mandat). 1770 März 29 129
b) Festhalten am Mandat zur Bekämpfung der Überlast im Güterverkehr. 1774 Juli 4–28. B 1770, 1771 131
59. *Landesverweisung (Bannisierung) von Übeltätern* 132
a) 1770 Juli 2–19 132
b) 1771 Juli 1–18 133
60. *Maßnahmen bei Teuerung: Verbot des Getreidefürkaufs „bei Häusern und Speichern", Zwang für Produzenten, auf städtischen Märkten zu verkaufen (Mandat). 1770 November 13. E* 133
61. *Die Oberen Freien Ämter als Kornkammer der Inneren Orte in Zeiten des Getreidemangels. 1772 Juli 6–29. B 1771, 1772* 134
62. *Der Salzhandel in den Oberen Freien Ämtern zwischen Monopolansprüchen der Landesobrigkeit und dem Anspruch der Einheimischen auf freien Salzhandel. E* 135
a) Der Streit um das Vorrecht der Salzversorgung: Glarus gegen den Vorrang von Luzern. 1773 Juli 5–26 136
b) Widerstand der Bevölkerung der oberen Ämter gegen jegliche Monopolansprüche. 1773 Juli 5–26. B 1771–1773, 1785, 1786 138
63. *Ausbeuterische Münzpolitik in den Gemeinen Vogteien: Die Freiämter Heimarbeiterschaft wird mit schlechter Währung bezahlt. 1773 Juli 5–26* 144
64. *Schutz der Kreditoren vor doppelter Verschreibung von Grundpfändern. 1773 Juli 5–26. B 1770– 1772, 1774* 145
65. *Widerstand aller Ämter gegen die projektierte Reorganisation des Militärwesens in den Oberen Freien Ämtern. 1773 Juli 5–26. E 1771, 1772; B 1773, 1774* 147
66. *Obrigkeitliche Reglementierung der Brotversorgung in den Oberen Freien Ämtern, Zwang zum Besuch der Getreidemärkte von Luzern oder Zug. E* 154
a) Bäckerordnung. 1773 September 1 154
b) Interimsordnung für Müller und Bäcker, kein eigener Kornmarkt in den Freien Ämtern. 1776 Juli 1–20. B 1772–1777 154
67. *Grenzbereinigung zwischen dem Amt Bettwil und der luzernischen Exklave Schongau. 1775 Juli 3–26. E; B 1771– 1774, 1776–1778, 1783–1785* 158
68. *Grenzerneuerung und -bereinigung der Oberen Freien Ämter gegen die Nachbarstaaten Luzern, Zug und Bern (Prozedere). 1777 Juli 7–26. E 1775, 1776* 162
69. *Bettlermandat. 1777 September 15* 163
70. *Grenzkorrektur am Stad von Mosen: Bern setzt die Hochgerichtsrechte der Herrschaft Hallwil und damit die bernische Landesherrschaft gegen den Widerstand Luzerns durch. E* 165

a) 1778 Juli 6–27 166
b) 1779 Juli 5–26 166
c) 1780 Juli 3–24 167
d) 1783 Juli 7–31 168
e) 1785 Juli 4–29. B 1778–1781, 1784 169
71. Die Erteilung des Tavernenrechts in Zwinggerichten ist Sache der Zwingherren, in Hochgerichtsbezirken aber Sache des Landesherrn. 1780 Juli 3–24 175
72. Amtleute und Wirte sind zum Verzeigen von Delinquenten verpflichtet. 1780 Juli 3–24. B 1779 175
73. Sanitätsordnung zur Bekämpfung von Viehseuchen (Mandat). 1780 Juli 28 176
74. Erschwerte Niederlassung für mittellose Zuzüger in den Oberen Freien Ämtern. E 1782 180
a) Das Niederlassungs-Reglement des Landvogts für das Amt Meienberg. 1783 Juli 7–31 180
b) Die Vorstellungen der einheimischen Untervögte. 1784 Juli 5–29. . . . 182
c) Die revidierte Niederlassungsordnung der Oberen Freien Ämter. 1785 Juli 4–29 185
75. Zugrecht der Gemeindebürger bei Liegenschaftskäufen durch Auswärtige. 1783 Juli 7–31. B 1782 186
76. Die Rolle des Landvogts bei Appellationen von Strafurteilen an die Tagsatzung in Frauenfeld. 1784 Juli 5–29. B 1785, 1786. 187
77. Zum Straßenunterhalt: Reichsstraßen sind Sache der Landesherren, Dorfstraßen Sache der Zwingherren. 1785 Juli 4–29. E; B 1783, 1784 . 188
78. Schankrecht für Most und Branntwein ausschließlich für eigene Gewächse. 1785 Juli 20 190
79. Projekt einer Dirnenordnung im Kampf gegen die außerehelichen Schwangerschaften. 1786 Juni 1 191
80. Hausierverbot für fremde Krämer, ausgenommen sind Kessler und Metallhändler sowie Einheimische an den ihnen bewilligten Tagen (Mandat). 1786 Dezember 1 193
81. Verbot der Holzexporte, davon ausgenommen ist der Holzhandel zwischen dem Oberen und Unteren Freiamt und Exporte in die Herrschaften Hallwil und Merenschwand. 1787 Juli 2. B 1784, 1785, 1786 194
82. Verbot des Kredithandels der Badener Juden mit Angehörigen der Oberen Freien Ämter. 1789 Juli 6–25. B 1790 196
83. Handwerksordnung und Zunftzwang der Meisterschaft der Schuhmacher, Gerber und Sattler der Ämter Muri, Bettwil und Boswil (Oberfreiamt). 1789 Dezember 22 196
84. Wer Dieben Unterschlupf gewährt, macht sich mitschuldig: Zur Frage der Wiedergutmachung und des Ersatzes der Verfahrenskosten. 1790 Juli 5–27 200
85. Harschierordnung: Pflichtenheft und Verhaltensmaßregeln 201
a) Das Projekt des Landvogts Gabriel Stettler. 1793 Dezember 19 201
b) Verhaltensmaßregeln für die Harschiere. 1796 Januar 19. B 1793, 1794 203
86. Läuferordnung: Pflichtenheft und Besoldung. 1795 Juli 6–28 204

87. *Scharfrichter- und Wasenmeisterordnung: Pflichtenheft und Besoldung (Konzept und Gutachten). s. d. [um 1795]* 206
88. *Export- und Fürkaufsverbot für Schlachtvieh und Lebensmittel generell bei sich abzeichnender Versorgungskrise; ausgenommen sind Käufer mit obrigkeitlichem Patent (Mandat). 1795 August 21* 208
89. *Jagdmandat: Schonzeiten für das Wild, Jagen nur mit Jagdpatent, Abschuss von wildernden Hunden, generelles Jagdverbot in der Herrschaft Heidegg. 1795 September 16* 210
90. *Gebotener Besuch der Gottesdienste, Maßnahmen gegen die Verschuldung in Wirtshäusern und beim betrügerischen Glücksspiel, Verbot des Ladenverkaufs an Sonn- und Feiertagen (Mandat). 1796 Januar 5* 212
91. *Großweibel von Bremgarten: Betreuung von Gefangenen der Landvogteiverwaltung. 1796 Juli 4–28* 214
92. *Entlassung der Oberen Freien Ämter aus dem Untertanenverhältnis. 1798 März 28* 214

I.3 Die Landvogtei Untere Freie Ämter 216
93. *Die Einrichtung einer von Zürich und Bern dominierten Vogteiverwaltung* 216
a) Die Bestellung der Landvögte und Landschreiber. 1712 September 5 216
b) Die Notwendigkeit einer baldigen Vogteiregierung. 1712 Dezember 1–3. B 1712 217
94. *Der Antritt der Landesherrschaft: Huldigungs-Treueid und Landeshuldigung* 217
a) Der Huldigungseid. 1712 Dezember 1–3 217
b) Die außerordentliche Landeshuldigung. 1712 Dezember 27 – 1713 Januar 4 218
95. *Vogteiverwaltung in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern: Eventuelle Teilung der Eroberungen, Bestellung der Beamten, Geleit beim Aufritt eines Landvogts* 221
a) 1713 Februar 26–März 8 221
b) 1713 März 20. B 1713 225
96. *Besetzung der Beamtenstellen der Unteren Freien Ämter, Einkünfte und Eide. 1713 Juli 9* 227
97. *Reglementierung des Getreidehandels. 1713 November 12–19* 229
98. *Satzungen der Unteren Freien Ämter. s. d. [nach 1712/13]* 229
99. *Bereinigung von Zins-, Zehnt- und Lehengütern alle 40 Jahre (Mandat). 1714 Dezember 20* 231
100. *Klagepunkte der Landvogtei-Verwaltung wegen vermeintlicher Eingriffe in landesherrliche Rechte durch die Niedergerichtsherren. 1715 Januar 8–15. B 1715, 1716* 232
101. *Maßnahmen gegen das Eindringen von Seuchen, Abnahme der Amtsrechnung. 1715 Juli 16–31* 236
102. *Wie ist die Huldigung beim Aufritt der Landvögte in den Oberen und Unteren Freien Ämtern durchzuführen? 1715 Juli 16–31* 237
103. *Schändung der Ehrenwappen der Sieben Orte am Freiämter Landgericht* 238
a) Der Bericht des Landvogteiamts. 1716 Februar 16 238

b) Das Begleitschreiben des Landvogts an die regierenden Orte der Oberen Freien Ämter. 1716 Februar 22. B 1716 239
104. Zuständigkeit für den Unterhalt von Findelkindern. 1716 Juli 22–August 4 240
105. Rechnungsablage des Landvogts an der Jahrrechnung von Baden. 1717 August 2 240
106. Notariatsrechte der Niedergerichtsherren, verbesserte Stellung des Standes Glarus als Appellationsrichter, geregelte Reduktion ausgesprochener Bußen durch die Landvögte. 1718 Juli 23 241
107. Die Erwerbung eines Landvogteisitzes in Bremgarten wird erwogen. 1719 August 2 242
108. Amtliche Erhebung und Kontrolle aller grundherrschaftlichen Einkünfte, Kontrolle der mandatmäßigen Güterbereinigung (Mandat). 1719 Oktober 11 242
109. Erneuter Aufruf zur Generalbereinigung von Zins-, Zehnt- und Lehengütern. 1720 August 24 243
110. Gebot einer allgemeinen Bettlerjagd in den Freien Ämtern. 1720 Oktober 4 244
111. Appelle der Landvogteiverwaltung: Herbstabrichtung, Konkurswesen, Generalbereinigung von Zins-, Zehnt- und Lehengütern (Mandat). 1720 November 1 244
112. Materielle Unterstützung für Konvertiten durch die Landvogteiverwaltung. 1723 Juli/August 245
113. Beschränkung der Fuhrlasten zur Schonung der Landstraßen, Obligatorium für Frachtbriefe. 1724 Juli. B 1725, 1726, 1727, 1728 246
114. Vermögenssteuer (Abzug) beim Wegzug aus dem Hoheitsgebiet 247
a) Abzugssteuer auf Heiratsgut (Aussteuer) beim Wegzug aus dem Territorium. 1724 Juli 247
b) Abzugssteuer auf der Aussteuer beim Eintritt in ein Kloster. 1726 August 5–19 247
115. Amtsmonopol des Scharfrichter-Wasenmeisters, Lohntarif und Pflichtenheft. 1724 Juli 26. B 1724, 1725, 1727 247
116. Kampagne der Landvogteiverwaltung gegen die Niedergerichtsherren wegen vermuteter Usurpation von Rechten und Einkünften der Landesherrschaft. 1725 Juli / August. E; B 1724, 1725 251
117. Umgeld auf ausländischen Weinen: zur Besteuerung der Weinimporte 256
a) 1725 Juli/August 256
b) 1742 August 8–18 256
118. Bettlermandat. 1725 August 6 257
119. Waldrodungen nur mit Bewilligung der Landesobrigkeit, deren Anspruch auf Novalzehnten und Rütizins (Mandat). 1727 August 21 260
120. Durchsetzung der Zehntbereinigung gegen den Widerstand der Zehntherren. 1729 Juli 6–August 10. E; B 1726–1728, 1741, 1744, 1776 261
121. Verbot des Liegenschaftenerwerbs durch die Tote Hand. 1729 Juli 26 bis August 10. B 1728, 1730, 1731 267
122. Abnahme der Kirchenrechnungen: Aus Kostengründen ohne Präsenz des Landschreibers, aber im Beisein des Landvogts 268

a) 1729 Juli 26–August 10 268
b) 1732 August 2–10. B 1730, 1731 268
123. *Kanzleitaxen der Landschreiberei in den Unteren Freien Ämtern. 1730 Juli 27–August 8* 269
124. *Verlängerung der Amtszeit des Landschreibers Cosmas Tinner auf Lebenszeit; konfliktreiche Neubesetzung der Stelle nach Tinners Tod. E* 270
a) Verlängerung der Amtszeit des Glarner Landschreibers Cosmas Tinner auf Lebenszeit; kontroverse Haltung Zürichs und Berns im Blick auf die Besetzung der Stelle nach Tinners Tod. 1730 Juli 27–August 8 270
b) Neubesetzung der Landschreiberstelle mit dem Zürcher Johann Heinrich Holzhalb gegen Widerstände. 1733 Juli 30–August 14. B 1724, 1725, 1728 271
125. *Umstrittene Herrschaftsansprüche von Niedergerichtsherren in den Unteren Freien Ämtern* 273
a) Abzugsrecht der Herrschaft Hilfikon. 1730 Juli 27– August 8 273
b) Präkognitionsrecht der Herrschaft Hembrunn-Anglikon. 1731 Juli 28 bis August 6. B 1732 274
126. *Die Geleitsrechte der Landesobrigkeit: Geleitsstätten und Gebührenerhebung* 275
a) Klagen der Untertanen über ungerechtfertigte Erhebung des Geleits. 1731 August 8 275
b) Grafschaft Baden und Freie Ämter sind gesonderte Geleitsbezirke. 1734 Juli 27–August 2 275
c) Verlegung der Geleitstätte von Villmergen nach Hägglingen. 1738 August 1–9 276
127. *Konkursrecht* (gantrecht). *1732 August 2–10* 276
128. *Verbot von Zinssätzen unter 5 Prozent bei Gülten. 1732 August 2–10. B 1736, 1740, 1741* 277
129. *Maßnahmen bei Teuerung im Getreidehandel: Verbot des Fürkaufs bei Häusern und Speichern, Marktzwang und Exportverbot für Getreide (Mandat). 1733 August 6. B 1734, 1738* 278
130. *Wahl und Vereidigung einheimischer Unterbeamten durch den Landvogt. 1734 Juli 27–August 2* 280
131. *Belastung der Zehntherren mit einem Rekognitionszins an die Landesobrigkeit bei Hoch- und Fronwaldrodungen. 1735 Juli 26–August 5. B 1737* 280
132. *Der Anteil des Landvogts an den großen Bußen. 1735 Juli 26–August 5. B 1736* 282
133. *Das Haus zum Strauß in Bremgarten als Sitz der Landschreiberei der Unteren Freien Ämter. E* 282
a) Mietweise Übernahme des Hauses zum Strauß als Amts- und Wohnsitz. 1736 Juli 29–August 13 283
b) Wer bezahlt den Hauszins? 1737 Januar 14. 1729–1731, 1737–1740 284
134. *Ausschreibung des obrigkeitlichen Geleits zur Verleihung an einheimische Geleitsmänner (Formular). 1738 August 1–9* 286
135. *Garantieleistung des Verkäufers im Pferde- und Viehhandel. 1739 Juli 29–August 14* 287

136. Salzregal und Salzhandelsmonopol der Landesobrigkeit (Mandat). 1741 August 4. E; B 1735–1741 287
137. Der Gerichtsplatz Villmergen sollte ein Gefängnis haben. 1741 November 6 293
138. Vorstoß zur Kostenreduktion bei Mahlzeiten für einheimische Beamte an den Fastnachts-Gerichtstagen 293
a) 1742 August 8–18 293
b) 1744 Juli 27–August 5. B 1743 293
139. Bewilligung eines Substituten für den Landschreiber der Unteren Freien Ämter; Vereidigung des Substituten. 1745 Juli 28–August 4 294
140. Getreidehandel: Verbot des Getreideverkaufs bei den Höfen, Kaufhaus-Zwang in Bremgarten. 1747 August 7 295
141. Hausierverbot für die Unteren Freien Ämter. 1753 Juni 1 296
142. Besteuerung der Gemeinden und Klöster zum Unterhalt der Harschier-Patrouille 298
a) 1754 Juli 24–August 298
b) 1759 Juli 28–August 7. B 1755–1758, 1760, 1762 298
143. Handwerksordnung und Zunftzwang der Meisterschaft der Gerber, Sattler und Schuhmacher der Unteren Freien Ämter. 1756 Januar 25. E; B 1756 301
144. Vermögensnachweis und Einzuggebühr für einheiratende Frauen. 1756 August 9–20. B 1757 306
145. Entlöhnung des Scharfrichters. 1756 August 9–20. B 1772 307
146. Getreidehandel: Verbot des Getreidefürkaufs, Verkaufszwang für Produzenten auf obrigkeitlich verordneten Märkten (Mandat). 1757 August 12 308
147. Erneuerter Bereinigungszwang für Zins- und Zehntherren. 1758 Juli 26 bis August 23. B 1757 309
148. Das „Admodiations-Traktat": Ein Reglement für den obrigkeitlichen Salzhandel. 1758 Juli 26–August 23. E; B 1759, 1760 311
149. Welcher Kalender gilt für den Regierungsantritt der Landvögte — der neue oder der alte? 1759 Juli 28–August 7. B 313
150. Umstrittene Reorganisation des obrigkeitlichen Salzhandels auf Forderung des Standes Glarus. E 314
a) 1760 August 1–18 314
b) 1761 August 7–13 315
c) 1762 Juli 30–August 7. B 1755, 1758, 1759 316
151. Vereinheitlichung von Maßen und Gewichten, Einstellung eines Eichmeisters. 1762 Juli 30–August 7. B 318
152. Reglement für die Harschier-Patrouille. 1763 Mai 30 319
153. Kanzlei-Auskauf: Abfindung des alten Landschreibers durch den neuen bei vorzeitigem Stellenantritt. 1764 August 2 320
154. Rang der überfälligen Geld- und Grundzinsen im Konkursverfahren (Mandat). 1764 August 6. B 1763, 1764, 1765 320
155. Erhebung des Umgelds auf ausländischen Weinen (Mandat), verschärfte Eide für Fuhrleute und Weinschätzer 321
a) Weinumgeld-Mandat. 1764 August 6 321
b) Eid der Fuhrleute und Weinschätzer. 1765 Juli 22–31. B 1764, 1766 322

156. *Erneuerung des Hausierverbots für die Unteren Freien Ämter, jedoch mit einschränkendem Zusatz nach Protesten aus der Bevölkerung* 324
a) 1765 Juli 30 324
b) 1766 März 18/24. B 1792 325
157. *Unterhalt der Landstraßen, Beschränkung der Fuhrlasten, Verbot der Gabelfuhren (Mandat). 1765 Juli 31. B 1764, 1765, 1766* 326
158. *Kostenreduktion bei Mahlzeiten für Beamte an Landtagen und Gerichtstagen. 1766 Juli 29–August 7* 327
159. *Brandverhütung und -bekämpfung in den Gemeinden: Vorschrift der Ziegelbedachung, Anschaffung von Feuerspritzen* 328
a) 1766 Juli 29–August 7 328
b) 1767 August 3–13. B 1763, 1764, 1765 328
160. *Erbrecht der Kinder anstelle ihrer verstorbenen Eltern* jure repræsentationis. *1766 Juli 29–August 7. B 1767* 329
161. *Ausstand der Berner Gesandten bei der Abnahme der Amtsrechnung eines Landvogts aus Bern. 1766 Juli 29–August 7* 330
162. *Periodische Bereinigung alle 40 Jahre für Lehen- und Grundzinse, nicht aber für Zehnten. 1766 Juli 29–August 7. B 1767, 1771* 331
163. *Diktierte Minderheitsbeteiligung des Standes Glarus an der Regierung der Gemeinen Herrschaften Untere Freie Ämter und Grafschaft Baden. E* 333
a) Grundsätzliches zur rechtlichen Behandlung des Standes Glarus durch die Sieger des Zweiten Villmergerkrieges: der Glarner Standpunkt. 1769 Juli 31–August 14 333
b) Änderung des Abstimmungsmodus bei zivilrechtlichen und Appellationsfällen an der Jahrrechnungs-Tagsatzung der drei Stände in Baden. 1774 August 1–9. B 1737, 1739, 1744, 1763, 1764 334
164. *Abschaffung der missbräuchlich teuren Mahlzeiten bei Abnahme der Kirchenrechnungen. 1769 Juli 31–August 14. E; B 1768, 1770* 338
165. *Armenwesen: Sorgepflicht der Familie und Gemeinde für ihre Armen, autorisiertes Betteln der Hausarmen nur in ihrer Heimatgemeinde, Verhinderung frühzeitiger Ehen* 339
a) Maßnahmen aus der Sicht der Obrigkeit. 1769 Juli 31–August 14 . . 339
b) Maßnahmen aus der Sicht der Untertanen. 1770 Mai 29. B 1768, 1770 340
166. *Straßenmandat: Reglementierter Straßenbau und Reorganisation des Straßenunterhalts. [1770 Mai 29]. E; B 1769–1771, 1773* 342
167. *Maßnahmen bei Teuerung: Verbot des Getreidefürkaufs, Verkaufszwang für Produzenten auf obrigkeitlich verordneten Märkten (Mandat). 1770 Oktober 13. B* 346
168. *Verbot der Auswanderung nach Pommern bei drohendem Verlust des Heimatrechts (Mandat). 1772 Januar 3* 348
169. *Glarner als Teilhaber am Salzverkauf der Landesherrschaft in den Freien Ämtern. 1772 August 3–24. E 1770, 1771* 350
170. *Bereitstellung von Fluchtwagen zur Rettung des Kanzleiarchivs in Bremgarten bei einem Brandfall. 1772 August 3–24* 352
171. *Ohne vorherige Gebührenzahlung keine Behandlung von Appellationsfällen. 1772 August 3–24* 353

172. Prozess wegen Gelderpressung und Amtsentsetzung des Landvogts David Marti 353
a) Klagen wegen Erpressung und Suspendierung des Landvogts im Amt. 1772 August 3–24 353
b) Urteil im Prozess, Verurteilung und Amtsentsetzung des Landvogts. 1773 Januar 31–Februar 9 354
173. Bekämpfung missbräuchlicher Bereicherung an den Bußengeldern durch die Landvögte unter dem Titel von „Ehr und Wehr". 1772 August 3–24. B 1773 358
174. Müller- und Bäckerordnung auch für die Unteren Freien Ämter. 1775 Juli 31–August 11. E 1772, 1773, 1774 359
175. Wirte- und Metzgerordnung. 1775 Juli 31–August 11. B 1776 361
176. Die Beamten des Landvogteiamts sollen weiterhin an den Sporteln teilhaben. 1778 August 1–11. B 1777 363
177. Effizientere Erhebung des Umgelds auf ausländischem Importwein. 1778 August 1–11. B 1777–1780 363
178. Bau der Landstraße Zürich–Bern durch die Unteren Freien Ämter: Organisation und Finanzierung der Chaussee im Abschnitt Wohlenschwil–Othmarsingen, Ersatz an Private für Landabtretungen. E 367
a) 1778 August 1–11 367
b) 1779 August 5–13. B 1773–1776, 1778 368
179. Terminverschiebung für Kirchweihfeste. 1780 August 2–11 371
180. Neuauflage der Straßenmandate. E 1780 371
a) 1780 August 9 372
b) 1787 August 27. B 1781 372
181. Forderungen der Unterfreiämter Gemeinden: Entschädigung für den Straßenbau, kein Zugrecht bei Zwangsverwertungen, keine Taxerhöhung am kirchlichen Ehegericht, Schaffung einer Lebensmittelpolizei. 1781 Juli 26–August 7. B 1782–1784 373
182. Bestätigte Nachfolge eines Glarner Landschreibers auf das Jahr 1797 375
a) Erklärung der Stände Zürich und Bern. 1781 Juli 26–August 7 375
b) Festlegung auf das Jahr 1797. 1782 Juli 29–August 5 376
c) Installation des neuen Landschreibers. 1797 August 4–16. B 1766, 1780 376
183. Unterhalt der Landstraßen: Ausmessung und Verzeichnung der Straßenbezirke. 1782 Juli 29–August 5 377
184. Erweitertes Bettlermandat. 1783 Dezember 1. E 378
185. Die Landschreiberei der Unteren Freien Ämter in Bremgarten: Brandgefährdetes Kanzleiarchiv. E 379
a) 1784 August 4–19 380
b) 1785 August 8–23 380
186. Die Rolle des Landvogts bei Appellationen an den Syndikat der von ihm verhängten Strafurteile. 1784 August 4–19 381
187. Publikation der am bischöflichen Ehegericht geltenden Taxen auf Druck der Landesherrschaft. 1784 August 4–19. E 382
188. Bestimmung der Vaterschaft. 1784 August 4–19. B 1785 383
189. Im Streit um Kaufverträge gilt der Wohnort der Parteien, nicht der Ort der Fertigung für die gerichtliche Behandlung. 1784 August 13 384

190. *Judenmandat der Grafschaft Baden für die Unteren Freien Ämter: Regeln für den Handel und das Kreditwesen* 384
a) Das Judenmandat der Grafschaft Baden. [1785/86] 384
b) Bestätigung, dass das Judenmandat der Grafschaft auch für die Unteren Freien Ämter gelte. 1797 August 16. B 1784–1786 388
191. *Instruktion für die Amts-Landjäger: Pflichtenheft und Verhaltensmaßregeln. 1786 Mai 4* 389
192. *Eindämmung der Kosten bei Prozessen mit und zwischen Gemeinden* 392
a) 1786 Juli 29–August 7 392
b) 1787 Juli 31–August 16 393
193. *Erlass eines Reglements für die Amtsverwaltung wegen missbräuchlicher Amtsrechnung. 1787 Juli 31–August 16. E 1786; B 1788* 393
194. *Schlechter Zustand aller Gemeinde- und Privatwälder, Erlass eines Forstmandats mit Anleitung zur Verbesserung der kommunalen Forstwirtschaft. 1788 Februar 2. E; B 1783–1787, 1789–1791, 1793* 396
195. *Verfahren gegen Landvogt Joachim Legler wegen Amtsmissbrauchs. 1788 Juli 31–August 12. B 1787* 404
196. *Muttermaße und -gewichte der Unteren Freien Ämter: Aufbewahrung beim Fechter, Kontrolle nach Bremgarter Maß und Gewicht* 409
a) 1788 Juli 31–August 12 409
b) 1789 Juli 30–August 13. B 1786, 1790 409
197. *Umstrittener Modus der Umgeld-Erhebung: Umgeld auch auf Transit-Wein? Patente für Weinhändler? E* 410
a) 1788 Juli 31–August 12 410
b) 1789 Juli 30–August 13 411
c) 1790 Juli 31–August 12. B 1789 412
198. *Brennholzmangel der Freiämter Kanzleien in Bremgarten infolge der beschränkten Holzausfuhr. 1789 August 7* 413
199. *Sämtliche Schmieden werden zu obrigkeitlichen Ehaften erklärt. 1789 August 16* 414
200. *Jagdhoheit der Landesherrschaft als Bestandteil ihrer Hochgerichtsbarkeit. 1789 November 9* 415
201. *Harschierordnung, Inventur-Recht, Kosten eines Kauf- oder unparteiischen Gerichts* 418
a) Klage der Untertanen gegen den Landschreiber. 1790 August 5 418
b) Gegenklage des Landschreibers. 1790 August 12 418
c) Rehabilitation des Landschreibers, Überklage der Untervögte. 1791 August 13 420
202. *Untersuchungskosten in Kriminalfällen gehen neu zu Lasten der Parteien. 1791 August 11* 421
203. *Verbot der Metallausfuhr (Mandat). 1794 August 5* 421
204. *Fürkaufs- und Ausfuhrverbot für Lebensmittel bei Teuerung (Mandat). [1794 November 1]* 423
205. *Keine Einbürgerung von Fremden in den Landesverband ohne die Zusage eines Gemeindebürgerrechts am Wohnort. 1795 August 5–17. B 1794, 1796* 424
206. *Keine Verlängerung der Prozessverfahren durch Einführung eines Revisionsartikels. 1795 August 5–17. B 1794* 425

207. Kaution der Landvögte vor Antritt des Amts zur Sicherstellung der von ihnen betreuten Amtsgelder. 1795 August 5–17. B 1796 427
208. Verschärfte Überwachung des Freiämter Getreidehandels in den dafür vorgesehenen Kaufhäusern von Baden, Mellingen und Bremgarten. 1795 August 5–17 428
209. Kampf gegen den schlechten Zustand der Wälder: Strengere Exportkontrollen, Verbot des Waldverkaufs an Fremde, Abschaffung der Waldweide. E 429
a) 1796 August 3– 18 430
b) 1797 August 4–16. B 1794, 1795 430
210. Missbräuche im Betreibungswesen. 1797 August 9 432
211. Entlassung der Unteren Freien Ämter aus dem Untertanenverhältnis. 1798 März 19 432

Teil II. Die Reuß: Flussschifffahrt und Fährbetrieb, Fischereirechte und Flusswehr vom 14. Jahrhundert bis 1798 435
212. Die Fischenz der Stadt Bremgarten gemäß dem Stadtrodel 435
a) Auszug aus dem Stadtrodel. s. d. [14./15. Jh.] 435
b) Auszug aus dem Stadtrodel. 1649 Januar 13. B 1281 435
213. Fischenzen der österreichischen Landesherren zwischen Bremgarten und Mellingen als Lehen in der Hand von Stadtbürgern. E 1314 436
a) Belehnung durch Herzog Leopold von Österreich. 1386 Oktober 31. 436
b) Pflicht der Lehenfischer, den städtischen Markt zu beliefern. 1388 April 8. B 1412, 1499, 1536, 1578 436
214. Johans von Hünenberg verkauft seine halbe Fischenz und das halbe Fischfach zwischen Maschwanden und Jonen an Walter Richwin. 1388 März 1 437
215. Rechtsverhältnisse um die Fischenz und die Fischfache zwischen Maschwanden und Stierlishus. E 438
a) Schiedsurteil um das zweigeteilte Fischenzrecht; die Gemeinde Merenschwand verkauft ihre halbe Fischenz an das Kloster Muri. 1399 Dezember 2 438
b) Die Gemeinde Merenschwand verkauft ihr halbes Fischfach an das Kloster Muri. 1399 Dezember 6 440
216. Das Fahr von Lunkhofen: Fährmonopol und Fährordnung 441
a) Fährmonopol und Fährordnung, Standort des Fahrs im Hofrecht von Lunkhofen. s. d. [um 1400] 441
b) Monopol des „rechten Fahrs“ gegen unkonzessionierte Nebenfähren. 1476 Juli 24. B 442
217. Schiedsurteile im Streit um Landverfrachtungen zu gegenüberliegenden Ufergemeinden nach Laufwechseln der Reuß 444
a) Merenschwand contra Maschwanden. 1413 September 26 444
b) Merenschwand contra Ottenbach. 1415 März 25 445
c) Zeugenaussagen im Streit zwischen Merenschwand und Maschwanden, Lunkhofen und Jonen. s. d. [1484/85] 446
218. Die Fischenzen des Klosters Muri in der Reuß: Leihebedingungen 447
a) Leihevertrag um das fach und überschlacht *zu Stierlishus. 1414. [Muri]* 447

b) Leihevertrag um die Fischenz in der Reuß zwischen Maschwanden und Stierlishus. 1564 Dezember 18 448
219. *Verkauf des Hofs Rickenbach samt einem Drittel an der Fischenz in der Hagnau. 1423 November 16. B 1519, 1731* 449
220. *Bestätigung der Rechte des Klosters Muri am Fischfach in der Reuß bei Merenschwand. 1424 November 21* 450
221. *Gebot eines offenen Schifffahrtsweges in der Flussmitte* 450
a) 1427 Juni 8 450
b) [1641 November 2]/1642. B1432–1535 451
222. *Die Reuß wird Gerichtsgrenze zwischen Zürich und Luzern. 1429 September 20* 452
223. *Die Fischenzen der Herrschaft Reußegg. E* 453
a) Fischenzlehen enden beim Tod des Lehenherrn und sind danach neu zu verleihen. 1436 März 7 454
b) Zinstermin der Lehenfischer. 1481 November 19 455
c) Die Fischenz ist kein Erblehen, Klausel zugunsten einer Eigenbewirtschaftung durch den Twingherrn. 1482 Dezember 3 455
d) Verkauf der Fischenz mit Einschluss der Gießen. 1488 Mai 5 456
224. *Die Fischenz der Stadt Mellingen vom Schadwart bis zur Tugfluh* 457
a) 1436 Mai 23 457
b) 1438 Mai 19. B 1436, 1528; 1513 457
225. *Die Reußfischenzen sind Mannlehen der Grafschaft Baden; Umfang und Inhaber der Fischereilehen* 459
a) Von den Stromschnellen beim Schadwart hinauf bis gegen Eggenwil. 1437 September 26 459
b) Vom Sack ob Hermetschwil bis zum Geißhof; von Bremgarten bis Göslikon und zum Schadwart. 1438 November 22 459
c) Vom Sack reußab bis Göslikon und zum Schadwart. 1484 April 1. B 1433/34, 1503, 1613 460
226. *Rechtsverhältnisse um die Fischereigründe zwischen Stierlishus und Maschwanden (Zeugenaussagen). 1463 Juni 24* 461
227. *Das Fahr von Sins: Rechtsverhältnisse im 15. Jahrhundert. E* 462
a) Der Sinser Fährmann wird Gemeindegenosse von Hünenberg; die Hünenberger werden vom Fährlohn befreit. 1466 November 29 463
b) Die Stadt Zug erwirbt vier Fünftel der Fähre mit Fischenzen, ein Fünftel des Fährbetriebs bleibt privat. 1486 Juli 6 463
c) Halber Fährlohn für die Leute im Amt Meienberg, doch einzig bei Marktfahrten in die Stadt Zug. 1493 März 2. B 1492 464
228. *Das Fahr von Mühlau: Die Zufahrtswege zur Fähre werden von jeder Ufergemeinde ohne der anderen Beihilfe unterhalten. 1481 Februar 5. E* 465
229. *Inspektion und Aufrechterhaltung des offenen Schifffahrtsweges durch die „Reußherren“ Luzern und Zug. E* 466
a) Aufsichtspflicht über die Schifffahrtswege. 1472 Mai 20 467
b) Der Aufwand der Inspektionsfahrten. 1540 August 23 467
c) Eine Lösung für die Kostenfrage? 1543 März 12 467
d) Widerstand gegen die Vorladung von Untertanen vor auswärtige Gerichte. 1546 Dezember 7 468

e) Luzern als „Reichsvögte“ über die Reuß. 1684 November 26. B 1527, 1573; 1514–1566; 1731, 1758 468
230. *Das Mühlenwehr von Bremgarten als Behinderung der Reußschifffahrt* 472
a) 1483 Februar 17 472
b) 1539 März 8. 472
c) 1552 Dezember 12. B 1472–1504; 1690 473
231. *Fischenz des Klosters Hermetschwil: Fischereirechte in ehemaligen Gießen* 474
a) 1486 April 29. 474
b) 1562 Februar 19. B 474
232. *Ordnung und Tarif des Fahrs von Windisch. E* 475
a) 1498 April 22 476
b) 1520 Dezember 16. B 1580 479
233. *Zoll und Geleit für die Schifffahrt, erhoben am Fahr von Windisch. s. d. [um 1498–1520]* 481
234. *Fischenzen und Fährbetrieb von Rüti (Oberrüti). E* 483
a) Das Vorkaufsrecht der Stadt Zug an den Fischenzen und am Fahr. 1506 April 28 483
b) Verkauf der Fischenzen an Hans Sidler. 1521 April 23/24. B 1368, 1382, 1413; 1504 484
235. *Das Fahr von Sins: Leihevertrag und Pflichtenheft des Fährmanns. 1515 März 17. B 1517, 1522, 1526, 1533* 485
236. *Zölle auf der Reuß und auf der Limmat* 486
a) 1525 Juni 26 486
b) 1535 August 16 487
c) 1550 Juni 17. B 1361; 1543, 1556, 1684. 487
237. *Das Fahr von Sins: Schiffländen und die Zufahrt zur Fähre als Teil des Fährbetriebs und Fährrechts.* 488
a) Lände und Zufahrt am Ufer von Sins. 1525 August 19 488
b) Freie Zufahrt zur Fähre und zur Furt auf Seiten von Maschwanden. 1540 September 25 489
238. *Grenzziehung zwischen den Fischenzen im Bereich der Lorzemündung nach einem Laufwechsel der Reuß. 1554 August 14. B 1412, 1441, [um 1499]; 1552* 490
239. *Die Fischenz zu Sins wird als luzernisches Lehen eine Pertinenz von Tavernen* 493
a) Pertinenz der Taverne Sins (obere Taverne). 1583 Dezember 25 . . . 493
b) Pertinenz der Taverne bei der Reußbrücke (untere Taverne). 1644 Februar 20. B 1571, 1591 494
240. *Das Mühlenwehr des Klosters Hermetschwil in der Reuß: Abbruch wegen Überschwemmungen und Neubau mit Auflagen.* 495
a) Abbruch des Mühlenwehrs auf Klage der geschädigten Gemeinden und Hofbauern. 1584 August 30 495
b) Neubau des Mühlenwehrs mit Auflagen. 1592 Februar 9. B 1566 496
241. *Ordnung der Reußschiffer (Niederwässerer). 1590 Februar 10. E 1568; B 1568, 1572* 497

242. *Schiedsurteil im Streit um Landverfrachtungen zwischen Ottenbach, Lunnern und Rickenbach nach Laufwechseln der Reuß. 1594 März 9. B 1592, 1594* 500
243. *Fischereiverbot für Unbefugte zum Schutz des Luzerner Fischenzlehens bei Reußegg. 1604 November 15* 503
244. *Rechtsverhältnisse um die Fischenzlehen des Klosters Muri: Vertragsbedingungen der Merenschwander Lehenfischer und Ausmarchung von Fischenzbezirken* 504
a) 1605 November 22 504
b) 1639 November 15 506
c) 1642 Januar 31 / April 15. B [um 1642], 1642 507
245. *Das Fahr bei Rickenbach im Amt Merenschwand wird ein Lehen der Stadt Luzern; Fährtarif. 1608 Juni 10. B 1775* 511
246. *Die Reußfischenzen bei Root sind ein Lehen der Stadt Luzern. 1609 Juni 17. B 1666* 512
247. *Fischereiverbot für Freiämter Untertanen in den Reußfischenzen der Landesherrschaft (Mandat). 1609 November 30* 513
248. *Wem gehört die Jurisdiktion über die Reuß bei Königsfelden? E* 513
a) Die Sicht der Stadt Luzern: Die Reußmitte als Gerichtsgrenze zwischen der Grafschaft Baden und dem Hofmeisteramt Königsfelden. 1611 514
b) Memorandum des Hofmeisters: Anspruch auf volle Souveränität über die Reuß und ihre Ufer im Umfang der Königsfelder Fischenz. s. d. [17. Jh.] 514
249. *Fischerordnung der Königsfelder Lehenfischer: Ablieferungspflicht an das Hofmeisteramt bei tarifierten Preisen. [1615 November 7]* 515
250. *Das Fahr von Lunkhofen: Geleite und Geleitstarif; Eid der Geleitsleute, obrigkeitlicher Schutz des Fährmonopols. E* 516
a) Geleite und Tarif (Geleitstafel). 1620 Juli 11/17 517
b) Eid. 1620 Juli 11 519
c) Obrigkeitlicher Schutz für das Fährmonopol. 1639 Mai 13. B 519
251. *Verträge um die Korrektur des Reußlaufs nach Laufwechseln* 521
a) Aristau und Birri öffnen Gräben auf dem Schwemmland von Jonen. 1628 Februar 4 521
b) Jonen verbaut seine Gießen, deren Funktion als Überlauf bei Hochwassern. 1645 März 24. B 1653, 1695 523
252. *Weidlinge als lokale Personenfähren mit und ohne Konzession. E* 524
a) Konzession der Stadt Zug für die Personenfähre bei Eien (Syen, Seyen) zu Gunsten des Zuger Markts. 1636 Dezember 31 525
b) Das Brückenmonopol der Stadt Mellingen schließt die Personenfähre des Klosters Gnadenthal aus. 1638 April 15 525
c) Konzession der Stadt Luzern für ein „Freifahr". 1668 Dezember 15/29 525
253. *Erweiterte Kapazität des Fahrs von Mühlau. 1637 Juni 18. E* 526
254. *Bau der Reußbrücke von Sins durch die Stadt Zug als Eigentümerin des Fahrs* 527
a) Baubeschluss und Baubeginn. 1640 März 11 527
b) Fortsetzung des Baus trotz Widerständen seitens Luzerns und von eigenen Leuten. 1640 Juni 10. B 1640, 1643 527

255. Zoll an der Reußbrücke von Sins: Zöllnerordnung und Zolltarif 529
a) Ordnung für den Zöllner. 1641 September 26/28 529
b) Zolltarif. [1641 September 26]. B 1642, 1643, 1665, 1684, 1721 . . . 529
256. Monopolansprüche der Brücke Sins richten sich gegen das Fahr von Mühlau 532
a) Arrestierung von Gütertransporten auf Veranlassung der Stadt Zug. 1642 Februar 21 532
b) Verbotswarnung vor Gütertransporten. 1727 November 3 532
c) Transportverbot für zollpflichtige Ware. 1787 Oktober 20. B 1725 . . 532
257. Das Reistransport-Monopol der Luzerner Reußschiffer als Entgelt für das Offenhalten der Fahrrinne. 1645 März 15 533
258. Beschränkter Fährbetrieb des Fischers von Rüti (Oberrüti) 534
a) Geduldeter Transport von Einheimischen gegen Abforderung des Zolls. 1648 Juni 20 534
b) Fährdienst nur im Notfall gestattet. 1795 Dezember 12. B 1793 534
259. Uferverbauungen nach Hochwassern und Laufwechseln: Schiedsurteile im Streit unter Reußgemeinden. E 535
a) Vergleich zwischen den Gemeinden Maschwanden und Merenschwand. 1662 März 3 535
b) Vergleichsvorschlag zwischen Lunnern und Rickenbach gemäß dem Urteil von 1594. 1663 April 9 536
c) Vergleich zwischen Ottenbach und Merenschwand. 1668 Januar 13/18 538
260. Das Fahr von Mühlau gehört dem Amt Merenschwand, Fährordnung und Tarif 539
a) Fährrecht und Boden des Fährbetriebs sind Eigentum des Amts. 1668 Oktober 17 539
b) Fährordnung und Fährtarif. 1693 November 11 540
c) Fristlose Entsetzung des Fährmanns. 1791 April 8. B 1731 540
261. Erweiterung der Transportrechte für das Fahr von Eien (Seyen) durch Zug 543
a) Berechtigung zum Personentransport zwischen den Ufergemeinden. 1670 Dezember 20–1671 Februar 28 543
b) Erweiterung des Transportrechts auf Kleinvieh und Marktgänger mit Lasten. 1736 Januar 21. B 1734 543
262. Zur Rechtssituation des Fahrs von Ottenbach. 544
a) Monopol des Fahrs von Lunkhofen, Boykott der Fähre von Ottenbach. 1672 März 11 544
b) Fährschiffe auf Kosten der Gemeinde Ottenbach, lokale Absprachen um den Fährdienst. 1746 Mai 7. B 1764 545
263. Ordnung der Niederwässerer-Schiffleute 546
a) Monopol des Reistransports nach Basel als Entgelt für die Reußinspektion. 1673 Mai 8/9 546
b) Konkurrenz beim Reistransport: Land- (Ordinarifuhr) contra Schiffstransport. 1682 Juli 11 547
264. Verpachtung von Teilen des Fischenzlehens durch die Lehenfischer des Klosters Muri (Zeugenaufnahmen) 549
a) 1673 Dezember 7 549
b) 1727 Oktober 4. B 1727 550

265. *Vertrag um den Abtausch von Schachenland zwischen Maschwanden und Mühlau. 1676 Februar 21 / September 25* 551
266. *Das Fahr von Lunkhofen als Schupflehen des Spitals von Bremgarten: Leihevertrag und -bedingungen, Bürgen für verursachte Schäden. 1679 Dezember 17. B 1796* 552
267. *Landesherrschaft zu Land und zu Wasser: Die Reußmitte als Herrschaftsgrenze zwischen Zug und den Freien Ämtern. 1690 Mai 22 bis Juni 3* 554
268. *Sind die Gießen Bestandteil des murianischen Fischenzlehens an der Reuß?* 555
a) Der Gießen im Schoren. 1695 [April 10–Juni 17] 555
b) Der Gießen bei Lunnern. 1695 April 13. B 1695 557
269. *Ordnung für die Reußschiffer und die Niederwässerfahrt. 1704 Mai 28 / August 8* 558
270. *Ordnung und Tarif des Fahrs von Windisch; Eid des Fährmanns* 560
a) Ordnung und Tarif. 1708 November 17 560
b) Pflichtenheft und Eid des Fährmanns. 1713 Juli 15 561
271. *Vertrag unter den Gemeindegenossen von Werd: Wehrbauten gegen Reußhochwasser und Landverteilung bei allfälligem Neulandgewinn. 1727 Februar 28* 562
272. *Die Reußbrücke der Gemeinde Ottenbach — ein nicht realisiertes Projekt. s. d. [1727 Dezember 3]. B 1727* 563
273. *Reußverbauungen der Gemeinde Werd bewirken Verwüstungen in Rottenschwil. E 1676–1680* 564
a) 1731 April 3 565
b) 1787 Februar 17 565
274. *Uferverbauungen von Gemeinden und Privaten als Bedrohung des Schachenlands der Nachbargemeinden; fachmännischer Rat durch Schiedsurteile* 566
a) Uferverbauungen von Ottenbach bedrohen Schachenland von Birri und Aristau. 1734 März 3 566
b) Verbauungen von Privaten aus Oberrüti bedrohen Schachenland von Dietwil. 1735 April 19 / Juni 11. B 568
275. *Luzerner Fischereiordnung für die Reuß. 1754 Juni 22 / 1755 März 8. E 1734* 570
276. *Ordnung der Reußschiffer (Niederwässerer)* 574
a) 1761 April 24 574
b) 1787 März 30. B 1761, 1787 577
277. *Das Mühlenwehr von Hermetschwil als Hindernis für die Reußschifffahrt. 1780 August 2–11. B 1779, 1780* 578
278. *Umstrittene Grenze zwischen den Fischenzen des Klosters Muri in Merenschwand und den oberhalb liegenden Fischenzen der Herrschaft Reußegg* 579
a) Aussagen des Lehenfischers aus der Hagnau und des Fährmanns von Mühlau. 1783 Dezember 10 579
b) Grenzfindung. 1787 Oktober 10 581
279. *Übereinkunft um das* jus alluvii *an der Reuß im Bereich der Königsfelder Fischereirechte. 1791 Mai 12. B* 581

280. Wehrbauten an der Reuß bei Lunkhofen (Kelleramt) und Rottenschwil (Obere Freie Ämter): Die Unkosten werden von den Landesobrigkeiten getragen. 1791 August 6–18. B 1792 582
281. Vermeintliche Hochwasserschäden der Reuß bei Fischbach; Widerstand der Bevölkerung gegen eine Mitarbeit an den obrigkeitlich projektierten Wehrbauten 583
a) 1795 August 5–17 583
b) 1797 August 4–16. B 1792, 1793, 1794 584

Vorwort des Präsidenten

Der erfolgreiche Abschluss dieses vorliegenden Bandes und dessen Edition gehören in der Geschichte der Rechtsquellenbände zu den glücklichen Gegebenheiten. Jean Jacques Siegrist hatte sich in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts zum Ziel gesetzt, Quellen der Landvogteiverwaltung der Freien Ämter zu veröffentlichen. Ein erster sehr umfangreicher Band von fast 900 Seiten (Die Landvogteiverwaltung bis 1712) erschien 1976. Infolge verschiedener Umstände gelangte Siegrist allerdings nicht mehr dazu, die Fortsetzung für die Zeit nach dem 2. Villmergerkrieg im Manuskript druckfertig bereitzustellen, wenngleich er umfangreiches Material für einen zweiten Band schon gesammelt hatte.

Es ist das grosse Verdienst von Dr. Anne-Marie Dubler, sich an das brach liegende Quellenmaterial zu erinnern und – nach dem Abschluss verschiedener grosser Rechtsquellenprojekte im Kanton Bern – der Rechtsquellenstiftung den Vorschlag zu unterbreiten, das auf halbem Weg stecken gebliebene Projekt der Freien Ämter II einem guten Ende zuzuführen. Wer wäre für diese Aufgabe besser geeignet gewesen als Anne-Marie Dubler? Nicht nur stammt die Bearbeiterin aus diesem Gebiet, wo sie sich selbstverständlich bestens auskennt. Noch viel wichtiger ist ihr fachlicher Ausweis; in verschiedenen Arbeiten hat sie sich in historischer Hinsicht mit diesem Gebiet intensiv beschäftigt. Überdies ist sie mit der Arbeitsweise und dem rechtshistorischen Denken von Jean Jacques Siegrist bestens vertraut. So gelang es ihr in recht kurzer Zeit, die Photokopien, Abschriften, Notizen von Siegrist, die im Staatsarchiv Aargau ihrer Wiederbelebung entgegenschlummerten, zu sichten, zu ordnen, zu transkribieren, zu kollationieren sowie allenfalls fehlende Quellen selber herbeizuschaffen und hinzuzufügen. So ist gewiss eine sehr gute Fortsetzung der Arbeit von Siegrist entstanden, an welcher dieser selbst grosse Freude hätte.

Der zweite Teil des vorliegenden Bandes mit einer Quellensammlung zur Reuss ist vollkommen ein eigenständiger Beitrag von Anne-Marie Dubler. Die zusammengestellten Materialien im Originaltext haben geradezu monographischen Charakter. Für jeden Wissenschafter, der sich mit dem Fluss, seinen Hochwassern und Überschwemmungen, Fahr und Brücken, Fischerei und Schifffahrt in rechtshistorischem Sinn auseinandersetzt, ist die Quellensammlung von sehr grossem Nutzen und bietet mannigfache Anregungen.

Vor dreissig Jahren wurde der nun vorliegende zweite Band der Landvogteiverwaltung der Freien Ämter im Bücherverzeichnis mit der Publikationsnummer 60 versehen und angekündigt. Dreissig Jahre musste man auf diesen Band warten. Jetzt liegt er vor. Die Rechtsquellenstiftung freut sich, mit dieser Edition ein seit vielen Jahrzehnten bestehendes Desiderat von der Liste dringender Projekte streichen zu können und dankt Anne-Marie Dubler, der kompetenten Bearbeiterin, herzlich.

Effretikon, im August 2006

Prof. Dr. C. Soliva
Präsident der Rechtsquellenstiftung

Seite XXVIII freilassen

Vorwort der Bearbeiterin

Bei der Rechtsquellenedition „Die Freien Ämter II“ handelt es sich um die Aufarbeitung von Teilen des Rechtsquellen-Nachlasses des 1992 verstorbenen Rechtsquellenbearbeiters und aargauischen Staatsarchivars Dr. Jean Jacques Siegrist, der im Staatsarchiv Aargau liegt. Dreißig Jahre nach der Publikation des ersten Bandes der Rechtsquellenedition „Die Freien Ämter I“ (1976) erscheint nunmehr der von Siegrist zur Bearbeitung vorbereitete zweite Band „Die Freien Ämter II“.

Der Band besteht aus zwei Teilen: Von Siegrist zur Bearbeitung vorbereitet wurde der Editionsteil „Die Landvogteiverwaltung 1712 bis 1798“ als Fortsetzung des 1976 erschienenen Verwaltungsbandes. Die von Siegrist chronologisch-thematisch geordnete Sammlung von Fotokopien und handschriftlichen Abschriften der Originalquellen wurde von mir weitgehend so übernommen. Die Erarbeitung des zweiten Editionsteils „Die Reuß bis 1798“ war dagegen mir überlassen: Die Quellensammlung zu den Rechtsverhältnissen der Reuß wurde auf die Reußanrainer ausgedehnt – auf die Kantone Aargau, Luzern, Zürich und Zug und deren Staatsarchive sowie auf die Reußstadt Bremgarten und deren Stadtarchiv. An die gesamte Edition trägt der Quellenanteil „Die Landvogteiverwaltung 1712 bis 1798“ ungefähr drei Viertel und der Teil „Die Reuß bis 1798“ ein Viertel bei.

Es bleibt mir der Dank an Förderer und Helfer dieses Editionsunternehmens. An erster Stelle gebührt er meiner Auftraggeberin, der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins, ihrer Kommission und ihrem Präsidenten, Prof. Dr. Claudio Soliva, sowie ihrem wissenschaftlichen Leiter, Dr. Martin Salzmann, der das Projekt beratend begleitete und dessen Publikation umsichtig und rasch an die Hand nahm. Dank gebührt den beiden finanziellen Trägern, der Friedrich-Emil-Welti-Stiftung und dem Kanton Aargau, sowie Frau Andrea Voellmin, Staatsarchivarin des Kantons Aargau, für namhafte Unterstützung des Projekts. An Vorgesetzte und Mitarbeiter der Staatsarchive, namentlich Dr. Anton Gössi (Luzern), Dr. Roland Gerber (Aargau), lic. phil. Vinzenz Bartlome (Bern) und Dr. Urspeter Schelbert (Zug), geht mein herzlicher Dank für Hilfe und Rat und gute Arbeitsbedingungen. Zu danken habe ich auch dem Kenner der Freiämter Geschichte, Herrn Anton Wohler in Wohlen, für das kritische Lesen der Einleitung.

Bern, im März 2006 *Anne-Marie Dubler*

Seite 30 bleibt frei

Einleitung

I. Zur Rechtsquellenedition Die Freien Ämter II

Die Vorarbeiten zur Edition

Die Rechtsquellenedition „Die Freien Ämter II" beruht auf dem Konzept des 1992 verstorbenen Rechtsquellenbearbeiters Dr. Jean Jacques Siegrist. Sie besteht mehrheitlich aus den von ihm für die Edition vorgesehenen Quellen, die in Form von Fotokopien und handschriftlichen Abschriften als Nachlass Siegrist im Staatsarchiv Aargau liegen. Die Edition von Rechtsquellen einer Gemeinen Herrschaft war eine Pionierarbeit, die Siegrist 1965 in Angriff nahm. Nach der von ihm geschaffenen Unterteilung der Gesamtedition in A. Rechtsquellen der Landvogteiverwaltung und B. Regionale und lokale Rechtsquellen legte er 1972 den ersten Teil der allgemeinen Rechtsquellen — die Landvogteiverwaltung bis 1712 — zur Drucklegung vor (Band I erschienen 1976). Die für den Fortsetzungsband — die Landvogteiverwaltung 1712–1798 — vorgesehenen Rechtsquellen wurden ebenfalls thematisch und chronologisch geordnet und die Hauptquellen mit Stücknummern versehen; eine Bearbeitung unterblieb. Unterblieben war auch die Quellensammlung zu den Rechtsverhältnissen der Reuß, die Siegrist für den hier vorliegenden Band „Die Freien Ämter II" geplant hatte. Nach seiner Pensionierung 1983 wandte er sich der Bearbeitung der regionalen und lokalen Rechtsquellen der Ämter Meienberg und Merenschwand zu; diese Arbeit wurde 1985 durch einen Schlaganfall unterbrochen, der Siegrists engagierte Forschungstätigkeit vorzeitig beendete.

Angesichts von Siegrists prekärem Gesundheitszustand haben Siegrist und ich noch 1985 vereinbart, dass ich seine Vorarbeiten weiterführen und mit der Bearbeitung und Edition der Öffentlichkeit zugänglich machen sollte. Im Herbst 2004 habe ich im Auftrag der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins diese Aufgabe an die Hand genommen: Die von Siegrist für den Editionsteil „Landvogteiverwaltung 1712–1798" vorgesehene, chronologisch-thematisch geordnete Sammlung von Fotokopien und handschriftlichen Abschriften der Originalquellen wurde von mir weitgehend so übernommen. Seiner Auswahl konnte ich bei der Quellenbearbeitung nur beistimmen. Gewisse Umstellungen ergaben sich bei der Bearbeitung und wären in dieser Phase auch bei Siegrist angefallen. Die Erarbeitung des Editionsteils „Die Reuß bis 1798" war dagegen mir überlassen: Die Quellensammlung zu den Rechtsverhältnissen der Reuß wurde auf alle Reußanrainer ausgedehnt — auf die Kantone Aargau, Luzern, Zürich und Zug und deren Staatsarchive: Das Staatsarchiv Aargau stand an erster Stelle mit den Archiven der Klöster Muri, Hermetschwil und Gnadenthal sowie mit Archivalien zu den Reußtalgemeinden, gefolgt von den Staatsarchiven Luzern, Zürich und Zug mit ihrer Überlieferung als einstige Reichsvögte über die Reuß und Inspektoren des Schifffahrtswegs.

Hinzu kam das Stadtarchiv der Reußstadt Bremgarten. An die gesamte Edition trägt der Quellenteil „Landvogteiverwaltung 1712–1798“ ungefähr drei Viertel und der Teil „Die Reuß bis 1798“ ein Viertel bei.

Das Gebiet

Die Freien Ämter bildeten seit dem 15. Jahrhundert eine selbständige Verwaltungseinheit im Kontext der gemeineidgenössischen Herrschaftsverwaltung der Acht Alten Orte. Die insgesamt dreizehn Ämter wurden bis 1712 in einer einzigen Vogtei (Landvogtei) zusammengefasst und von den sieben Orten Zürich, Luzern, Uri (ab 1532), Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus verwaltet. Nach dem Zweiten Villmergerkrieg von 1712 wurden die Freien Ämter in zwei voneinander unabhängige, eigenständige Landvogteien aufgeteilt: die Landvogteien der Oberen und Unteren Freien Ämter (siehe Karte 1). Am Gesamtterritorium[1] *der Freien Ämter änderte sich hierbei nichts: Es erstreckte sich weiterhin von der Reuß im Osten bis an den Lindenberg bzw. bis an den Hallwilersee im Westen und von Wohlenschwil im Norden bis Dietwil im Süden.*[2] *Von den 13 Ämtern umfasste die Landvogtei der Oberen Freien Ämter deren vier: die großflächigen Ämter Meienberg, Richensee(-Hitzkirch) und Muri sowie das kleine Amt Bettwil (siehe Karte 3). Die Landvogtei der Unteren Freien Ämter bestand aus den insgesamt neun kleineren, dafür bevölkerungsreichen Ämtern Boswil, Hermetschwil (oder Krummamt), Sarmenstorf, Villmergen, Wohlen, Dottikon, Hägglingen, Niederwil und Wohlenschwil-Büblikon (siehe Karte 2). Die Ämter der beiden Landvogteien unterschieden sich nach ihrer Siedlungsstruktur: Während die unteren Ämter der nördlich gelegenen mittelländischen Dorfregion angehörten und mehrteils aus größeren Dörfern bestanden, erstreckten sich die Ämter der Oberen Freien Ämter in eine mit kleinen Dörfern, Weilern, Hofgruppen und Einzelhöfen siedlungsmäßig durchmischte, teils hügelige Region ähnlich den Siedlungsregionen des südlich angrenzenden Kantons Luzern. Um dem Benützer die Orientierung zu erleichtern, werden in Anhang 2 die Ämter mit ihren Dörfern und Weilern sowie deren Zugehörigkeit zu einer der insgesamt 15 in den Freien Ämtern vertretenen geistlichen und weltlichen Niedergerichtsherren verzeichnet.*

[1] *Eine territoriale Änderung brachte erst die Gründung des Kantons Aargau 1803, als das Amt Merenschwand — bis 1798 eine luzernische Exklave in den Freien Ämtern — im Austausch mit dem heute luzernischen Amt Hitzkirch zum Aargau kam und damit dem heutigen Landesteil Freiamt zu seiner kompakten Gestalt verhalf.*

[2] *Gemäß den Richtlinien der Editionsreihe „Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen“ richten sich die Rechtsquelleneditionen territorial nach der heutigen Kantonszugehörigkeit. Diese Entscheidung wirkt sich jedoch nicht auf die Verwaltungsbände „Die Freien Ämter I und II“ aus, wohl aber auf eine künftige Edition der regionalen und lokalen Rechtsquellen, die das ehem. luzernische Amt Merenschwand im Kontext der Freiämter Rechtsquellen behandeln und das Amt Hitzkirch der Luzerner Rechtsquellenedition überlassen müssen.*

Zur Bezeichnung des Gebiets „Freie Ämter“ und „Freiamt“

Die Bezeichnung „die Freien Ämter“ war herrschaftsgebunden: So benannten die eidgenössischen Eroberer ihre Gemeine Herrschaft. Diese hatte in österreichischer Zeit in diesem Umfang keine Verwaltungseinheit gebildet und trug daher bei der Eroberung 1415 auch keinen Namen. Wohl gab es die alte Bezeichnung Wag(g)ental, *die aber nur für das Tal der Bünz galt.*[3] *Deshalb nannten die eidgenössischen Herren das Konglomerat an Ämtern vorerst einfach* die (gemeinen) Ämpter im Ergöw *oder auch* die Ämter im Waggental, *so wie sie die elf nördlichen Ämter unter dem ebenfalls neuen Begriff der „Grafschaft Baden“ zusammenfassten. Im 16. Jahrhundert setzte sich die Bezeichnung* die Freyen Ämter (im Ergeuw) *durch.*[4] *Nach der Teilung der Landvogtei 1712 hieß die offizielle Bezeichnung weiterhin* die Freyen Ämter, *wobei sich rasch die Unterscheidung in Obere und Untere Freie Ämter einbürgerte. Es signierten die beiden Kanzleien in Bremgarten als* Canzley der Oberen (Unteren) Freyen Ämteren im Ergeuw. *Die Quellen zeigen aber, dass neben dieser offiziellen Bezeichnung noch weitere existierten, vor allem, aber nicht ausschließlich in der oberen Landvogtei, nämlich die* Freyer Ämter, die Freyambtern, das Freyenambt, das Freyambt. *Am gebräuchlichsten waren „Freie Ämter“ und „Freiamt“, nicht selten werden sie nebeneinander im selben Dokument genannt. Die Untersuchung der unterschiedlichen Nennungen ergab, dass „Freiamt“ von den Einheimischen in ihren Eingaben (Memoralia) und Klageschriften verwendet wurde und dass der Begriff aus diesen in die eidgenössischen Abschiede und selbst in offizielle Mandate neben die offizielle Bezeichnung übernommen wurde.*[5] *Offensichtlich benützte die Bevölkerung beider Landvogteien für ihre Heimat nicht die offizielle Bezeichnung ihrer eidgenössischen Herren, sondern den Begriff „Freiamt“. Unter den regierenden Orten war es vor allem Luzern, das „Freiamt“ verwendete. Woher kam dieses „Freiamt“? In unmittelbarer Nachbarschaft gab es das weit ältere „Freiamt“ am rechten Reußufer, ein ehemals habsburgisches Gericht freier Leute, das 1415 unter zürcherische Herrschaft kam und ab 1507 einen Gerichtskreis der Landvogtei Knonau bildete;*[6] *eine begriffliche Anlehnung an dieses benachbarte Freiamt ist wahrscheinlich. Die Herrschaftsbezeichnung „Freie Ämter“ dürfte*

[3] *Die alte Bezeichnung Wag(g)ental überlebte im „Wagenrain“ als Bezeichnung für den langgezogenen, stets noch weitgehend bewaldeten Höhenrücken, der von Waltenschwil bis Anglikon Reuß- und Bünztal scheidet.*

[4] *Nach Siegrist, siehe Einleitung zu RQ Freie Ämter I, S. 23 f.; dort auch eine Erklärung für die Bezeichnung als „freie“ Ämter.*

[5] *Als Beispiel die Müller- und Bäckerordnung von 1776 (Nr. 66b) und das Forstmandat von 1788 (Nr. 194).*

[6] *„Freiamt“ galt als Bezeichnung für einen mittelalterlichen Gerichtskreis, der über einen Personenverband von freien Leuten reichte, ursprünglich also nicht territorial umschrieben war (siehe HLS-Artikel „Freiamt“). Der Verfasser des Artikels „Freiamt (Kt. Aargau)“ im HBLS, Bd. 3, S.247 f., weist ebenfalls auf die mögliche Übernahme der Bezeichnung „Freiamt“ in Anlehnung an das zürcherische Freiamt hin.*

wohl an dem Tag verschwunden sein, als die eidgenössischen Landesherren ihre Untertanen in den Freyen Ämtern *1798 feierlich in die Freiheit entließen.*[7] *Im Kanton Aargau hieß der nunmehr mit dem früher luzernischen Amt Merenschwand abgerundete südliche Landesteil „Freiamt". Die einstige offizielle Bezeichnung gehörte damit der Geschichte an und war schon wenige Jahrzehnte später als* alte Freyen-Ämter *erklärungsbedürftig, nicht zuletzt weil die neue Bezirkseinteilung — Bezirke Muri und Bremgarten — die alte Ämterstruktur überlagert und in Vergessenheit gebracht hatte.*[8] *Mit seinem Wechsel zum Kanton Luzern 1803 schied das ohnehin nach Luzern orientierte Amt Hitzkirch aus dem beinahe 400-jährigen Verband mit den Freien Ämtern aus.*

Die Freien Ämter in der Geschichtsschreibung

Der Erforschung und Darstellung der Geschichte des Freiamts nahm sich seit den 1920er Jahren die Historische Gesellschaft Freiamt an, in deren Jahresschrift „Unsere Heimat" seit 1927 regelmäßig historische, archäologische und allgemein kulturelle Beiträge zum Freiamt als Ganzem oder zu einzelnen Themen der Freiämter Geschichte publiziert werden. Zu historischer und kultureller Betrachtung hat stets das Freiamt, insbesondere das Freiamt nach 1803, in seinem heutigen Umfang und als Teil des Kantons Aargau angeregt. Der Zeit vor 1798 brachten viele Freiämter bis ins 20. Jahrhundert hinein eine gewisse Abneigung entgegen: Man identifizierte diese Vergangenheit mit „Unterdrückung und Unfreiheit"[9] *und dem Status als „mehrhundertjähriges Untertanenland",*[10] *mit geldgierigen Landvögten und ihren Erpressungen, Überforderungen, ungerechten Rechtssprüchen und Misshandlungen. Zitiert werden die wenigen Beispiele nachweisbarer Verfehlungen von Glarner Landvögten, auf die wir unten zu sprechen kommen. Schweizergeschichtliche Darstellungen,*[11] *gestützt auf das Regestenwerk der Eidgenössischen Abschiede,*[12] *boten in kurzen Abrissen ein gerechteres Bild der Vogteiverwaltung der Freien Ämter. Eine monografische Geschichtsdarstellung der Gemeinen Herrschaft der Freien Ämter vor 1712 fehlte.*

Siegrist betrachtete es als Teil seines Editionsauftrages, gravierende Lücken in den Geschichtskenntnissen zu füllen: Seine Forschungen richteten sich insbesondere auf die Anfangszeit der Freien Ämter — auf den unkoordinierten, schlecht geplanten Eroberungsfeldzug von 1415, hinter dem die Stadt

7 *Nr. 92 (1798).*

8 *Franz Xaver Bronner, Der Kanton Aargau, historisch, geographisch, statistisch geschildert, in: Gemälde der Schweiz, St. Gallen und Bern 1844, Bd. 1, S. 11; Bd. 2, S. 83.*

9 *Gustav Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes, Aarau 1907.*

10 *Serafin Meyer, Das Kelleramt und das Freiamt im Aargau mehrhundertjähriges Untertanengebiet, Sonntagsbeilage zur „Freiämter Zeitung in Wohlen", Nr. 1, 1927.*

11 *Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 2–4, Gotha 1920/21; Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde, Zürich 1972/77.*

12 *Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede 1245–1798, Bern 1856–1886.*

Luzern als treibende Kraft stand, sodann auch auf die langwierige Entstehungsgeschichte der gemeineidgenössischen Vogtei Freie Ämter.[13] *In seiner kurzen Einführung zur Rechtsquellenedition „Die Freien Ämter I" unternahm es Siegrist, „die «Persönlichkeit» der Freien Ämter in eindrücklicher Weise zu umreißen: Er befasste sich mit rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Aspekten von Herrschaft und Verwaltung der Freien Ämter im Zeitraum 1435 bis 1712 und mit dem Verhältnis zwischen den Untertanen und ihrer eidgenössischen Obrigkeit.*[14] *Eine eigentliche Geschichte der Landvogtei Freie Ämter bis 1712 bleibt weiterhin zu schreiben.*

Dafür erschien 1940 in der Jahresschrift „Argovia" der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau mit der Zürcher Dissertation von Karl Strebel eine übersichtliche rechts- und verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Vogteiverwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert, [15] *welche die Zeit der vorliegenden Rechtsquellenedition abdeckt und auf die zur umfassenderen Orientierung verwiesen wird. In meiner Einführung zur Vogteiverwaltung von 1712 bis 1798 werde ich mich auf Aspekte beschränken, die im Vergleich zur eidgenössischen Vogteiverwaltung vor 1712 wichtige Veränderungen beinhalten.*

Editionsgrundsätze

Wegleitend für diese Edition sind die von August Bickel, Magdalen Bless-Grabher und Martin Salzmann erarbeiteten „Editionsgrundsätze", Zürich 1991. Merkmale sind die buchstabengetreue Wiedergabe des Textes, die konsequente Kleinschreibung mit Ausnahme der Eigennamen (Personen-, Orts-, Flurnamen usw.) und die moderne Interpunktion. Eckige Klammern kennzeichnen sämtliche Konjekturen, Beifügungen und Auslassungen des Bearbeiters im Text der Vorlage. Zusätze, Nachträge, Änderungen durch Streichungen, Auslassungen usw. sind mit textkritischen Anmerkungen (Kleinbuchstaben) vermerkt. Formelhafte Einleitungen und Texte ohne Bezug auf das behandelte Rechtsgeschäft sind unter Hinweis weggelassen oder als Regest verkürzt wiedergegeben.

Zur Druckvorlage des einzelnen Quellenstücks: Grundsätzlich ist die mit Signatur vermerkte Quelle die Druckvorlage, bei mehreren Signaturen ist es, wenn nicht anders vermerkt, immer die erstgenannte.

[13] *J. J. Siegrist, Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft „Freie Ämter" im Aargau durch die Eidgenossen 1415, in: Festschrift Karl Schib, Schaffhausen 1968, S. 246–267; Derselbe, Die Entstehung der gemeineidgenössischen Vogtei Freie Ämter. Neue Aspekte der Schweizergeschichte des 15. Jahrhunderts, in: Unsere Heimat 51, 1979; Zusammenfassung in RQ Freie Ämter (FÄ) I, Einleitung, S. 26–33.*

[14] RQ F I, Einleitung, S. 40—53.

[15] *K. Strebel, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert, erschienen in: Argovia 52, 1940, S. 107–236.*

II. Geschichtlicher Überblick

1. Die Landvogteiverwaltung in den Freien Ämtern 1712 bis 1798

Die Aufteilung der Verwaltung auf zwei Landvogteien

Mit dem Sieg der reformierten über die katholischen Truppen im Zweiten Villmergerkrieg von 1712 änderte sich die Regierungs- und Verwaltungsstruktur der Freien Ämter schlagartig: Unter dem Diktat der Sieger, der Orte Zürich und Bern, wurde die Landvogtei Freie Ämter in die zwei voneinander unabhängigen, eigenständigen Landvogteien der Oberen und Unteren Freien Ämter aufgeteilt. Die besiegten katholischen Orte wurden von der Regierungsbeteiligung an den Unteren Freien Ämtern und der Grafschaft Baden ausgeschlossen; ihnen verblieb nurmehr die Verwaltung der Oberen Freien Ämter, in die neu als achter Ort der Stand Bern Einsitz nahm. Die Stände Zürich, Bern und Glarus übernahmen die Verwaltung der Unteren Freien Ämter und der Grafschaft Baden.

Die Zweiteilung der Landvogteiverwaltung bewirkte indessen keine Änderung des Verwaltungssystems: Der nicht residierende Landvogt sowohl der Oberen wie der Unteren Freien Ämter wurde alle zwei Jahre in der offziellen Reihenfolge von einem anderen regierenden Ort delegiert. Die Form des Amtsantritts mit dem Aufritt und der Untertanen-Huldigung blieb dieselbe; bei reformierten Landvögten musste ein Katholik dem Untertaneneid „unsere lieben Heiligen" befügen.[16] *Da die Orte Zürich, Bern und Glarus Landvögte in beide Landvogteien entsandten, waren die Freien Ämter in regelmäßigen Abständen wieder unter einem einzigen Landvogt vereinigt, der die Oberen und Unteren Freien Ämter* conjunctim *regierte.*[17] *Weiterhin waren es die Landschreiber bzw. ihre Kanzleien, die das Kontinuum der Landvogteiverwaltung zu gewährleisten hatten: in der unteren Landvogtei unterstand die Kanzlei dem Landschreiber selbst, in der oberen mehrheitlich einem Kanzleiverwalter (Substitut) als Statthalter des Landschreibers, der in Zug residierte, teils als denominierter, aber noch minderjähriger Landschreiber.*[18]

Der Anfang stellte beide Landvogteiverwaltungen vor Probleme. Das wohl größte war die Finanzierbarkeit von zwei Verwaltungen anstelle einer einzigen bei einem Etat, der pro Verwaltung nur noch aus der Hälfte der schon vor 1712 beschränkten Einkünfte bestand.[19] *Dies erklärt im Fall der oberen Landvogtei die große Zurückhaltung der regierenden Orte gegenüber öffentlichen Investi-*

[16] *Siehe den Bericht des Landvogts Holzhalb von Zürich über seinen Aufritt in den Oberen und Unteren Freien Ämtern, 1717 (Nr. 7a).*

[17] *Nr. 93a (1712); siehe Anhang 1.*

[18] *Siehe Anhang 1 (Liste der Landschreiber und Kanzleiverwalter).*

[19] *Siegrist wie Strebel legen den Finger auf den wunden Punkt der beschränkten Einkünfte, deren wichtigste Quelle die Bußengelder bildeten (Siegrist, Einleitung in RQ FÄ I, 35–40; Strebel, Verwaltung der Freien Ämter, 1940, S. 210–222).*

tionen, bei der unteren Landvogtei nebst der Sparsamkeit aber das erklärte Ziel, die Einkünfte zu vermehren, insbesondere durch effizientere Erhebung von Steuern und Gebühren. Vor 1712 war die Stadt Bremgarten, die unter der Regierung der Acht Alten Orte stand und nicht zu den Freien Ämtern zählte, zum Zentrum der Landvogteiverwaltung aufgestiegen, mit öffentlichen Einrichtungen wie dem landvögtlichen Audienzhaus Zum Engel, der Landschreiberei in der Wälismühle außerhalb der Stadt am linken Reußufer, dem Gefängnis sowie dem Landgerichtsplatz der Freien Ämter auf der Ebni außerhalb des städtischen Rechtsbereichs. Der Vierte Landfrieden unterstellte Bremgarten dem alleinigen Regiment der Stände Zürich, Bern und Glarus. Daher übernahmen diese die Infrastruktur der alten Landvogteiverwaltung zu Handen ihrer Verwaltung, und zwar das landvögtliche Audienzhaus, das Gefängnis und den Landgerichtsplatz.[20]

Diese Infrastruktur fehlte der Landvogteiverwaltung der Oberen Freien Ämter: Es gab kein Gefängnis und keine Richtstätte[21] *und auch kein eigenes Audienzhaus, außer das Anrecht auf Beherbergung und Bewirtung durch die Gerichtsherren Fürstabtei Muri und Deutschordens-Kommende Hitzkirch an Amtstagen.*[22] *Unter sich uneins, ob eine eigene Infrastruktur zu schaffen und finanzierbar sei oder ob man die Einrichtungen der unteren Landvogtei mitbenützen sollte, entschieden sich die katholischen Orte schließlich nach zwanzig Jahren für die von Luzern vertretene Mitbenützung von Gefängnis und Richtstätte der Unteren Freien Ämter. Die Stadt Bremgarten half mit Pranger und Scharfrichter aus.*[23] *Aus Furcht vor der Einmischung der reformierten Orte in ihre Angelegenheiten widersetzten sich die katholischen Orte 1713 der Fortführung des gemeinsamen Landgerichts, das Landrichter aus allen 13 Ämtern vereinte. Mit der Teilung des Landgerichts trieben sie nicht nur die Trennung unnötig auf die Spitze, sondern erschwerten die Kriminalgerichtsbarkeit in ihren oberen Ämtern, die nicht genügend Landrichter aufbrachten.*[24] *Die Anzahl der Richter reichte für ein halbes Landgericht, das aber keine Todesstrafen aussprechen durfte.*[25]

Bei der Landschreiberei oder Kanzlei in Bremgarten kam den katholischen Orten zugute, dass die Wälismühle als Sitz der Kanzlei im Erblehenbesitz der Landschreiberdynastie Zurlauben stand, die mit Placidus Beat Kaspar Zurlauben auch nach 1712 im Amt war, wodurch die Wälismühle automatisch zum

[20] *Siehe dazu Karte 4 zur Zentralverwaltung der Freien Ämter vor 1712 (RQ FÄ I, S. 49).*
[21] *Siehe Nr. 3b (1712).*
[22] *Nr. 36 (1739).*
[23] *Siehe Nr. 9, Nr. 14 und Nr. 23 (Klage wegen überhöhter Rechnungsstellung für die Benützung der gerichtlichen Infrastruktur in und bei Bremgarten); siehe auch die Harschier-, Läufer- sowie Scharfrichter- und Wasenmeisterordnungen von 1793–1796 (Nr. 85–87).*
[24] *Nr. 3 und 4 (1713).*
[25] *Dieses Frevel- und Bußengericht tagte in den hierfür vorgesehenen Gasthäusern von Hitzkirch, Meienberg oder Muri, oft aber auch in Bremgarten (J. J. Siegrist, Muri in den Freien Ämtern, 1983, S. 128).*

Kanzleisitz der Oberen Freien Ämter wurde. Bezüglich des Kanzleiarchivs vereinbarten alle acht Orte, dass es ungeteilt bleiben und „unter zwei Schlüsseln" zu verwahren sei, so dass beide Landschreiber als Schlüsselträger Zutritt hätten, jedoch nicht einer ohne den andern.[26] *Da den reformierten Orten die Verwaltung sowohl in den Unteren Freien Ämtern als auch in der Grafschaft Baden zukam, wurden in der ersten Zeit alle Geschäfte von der gut eingerichteten Kanzlei in Baden erledigt. Doch 1713 entschlossen sie sich, dem neu gewählten Landschreiber der Unteren Freien Ämter, Cosmas Tinner, die selben Kompetenzen, Einkünfte und Privilegien wie seinen Vorgängern im Amt einzuräumen.*[27] *Sein Wohnsitz war Bremgarten, diktiert vom Standort des alten Kanzleiarchivs; über eine eigene Kanzlei verfügte er vorerst aber nicht. Erst ab den 1720er Jahren hielten die Stände Bern und Glarus Ausschau nach einem Stadthaus zur Unterbringung der Landschreiberei, und zwar der Kanzlei und der Wohnung des Landschreibers.*[28] *Doch erst 1736 kam mit dem von der Stadt Bremgarten gemieteten Haus „Zum Strauß" eine Lösung zustande. Der repräsentative Bau hatte indessen den Nachteil, dass die Einrichtung eines brandgeschützten Archivraums aus baulichen Gründen nicht möglich war.*[29] *Trotz der eigenen Kanzlei blieb die Ausrichtung auf Baden aus naheliegenden Gründen bestehen: Die drei Stände erliessen ihre Verfügungen oft gleich für beide Verwaltungen, badische Mandate dienten als Vorlage für die Freien Ämter oder wurden für beide Verwaltungen, gleich oder mit lokalen Änderungen, in Baden gedruckt.*

Auch wenn sich die regierenden Orte beider Landvogteien anfangs schwer taten, ihre Verwaltungen beide in Bremgarten einzurichten, gab es letztlich doch keine praktikable andere Möglichkeit: Die Bauerndörfer entbehrten jeder zentralörtlichen Infrastruktur, Zentren wie Muri und Hitzkirch schieden wegen ihrer dominierenden geistlichen Grund- und Gerichtsherren als laikale Verwaltungsorte aus, und die Bäderstadt Baden lag für eine untertanennahe Betreuung und Aufsicht über die Freien Ämter zu weit ab. Anderseits setzten sich Schultheiß und Rat der Landstadt Bremgarten mit Eigenleistungen für ein Verbleiben beider Landvogteiverwaltungen ein, da diese der Stadt Einnahmen und ihren Bürgern Ämter einbrachten. Aus ihrer Funktion als Zentrum der Freiämter Landvogteiverwaltung zog die Reußstadt Bremgarten somit auch nach 1712 Ansehen und Profit.

[26] *Nr. 4 mit Bemerkungen; ein Teil des Archivs lag zudem in Zug beim denominierten Landschreiber Plazid Zurlauben (Nr. 3, Bem.).*

[27] Dem neüen landschreiber in Unteren Freyen Ämteren will mann alles dasjennige lassen angedeyen, was seine vorfahren an disen ohrten von rechts- und billichkeit, auch guter ordnung wegen genossen *(Nr. 95, Ziff. 4 und Nr. 96, Ziff. 3).*

[28] *Nr. 107 (1719), Nr. 133, Bemerkungen (1729 folgende).*

[29] *Zur Kanzlei im Haus zum Strauß siehe Nr. 133 (1736–1737); zu den Maßnahmen im Blick auf das brandgefährdete Kanzleiarchiv siehe Nr. 170 (1772) und Nr. 185 (1784/85).*

Hintergründe und Auswirkungen der Teilung

Der Vierte Landfrieden von 1712 war für die besiegten katholischen Orte als diktierter Machtfrieden der Zürcher und Berner höchst unvorteilhaft. Teils war er eine Vergeltung der Reformierten für die erlittene Zurücksetzung seit dem Zweiten Landfrieden von 1531, der die Vormachtstellung der katholischen Orte in den Gemeinen Herrschaften begründet hatte, teils trug der Verlauf der kriegerischen Auseinandersetzung von 1712 zu den harten Bedingungen bei. Der im Juli 1712 nach dem Vorstoß bernischer und zürcherischer Truppen in die Grafschaft Baden und die Freien Ämter ausgehandelte und von Luzern und Uri mitunterzeichnete erste Aarauer Landfrieden enthielt bereits die Forderung nach Abtretung von Territorialbesitz. Doch nach dem Bruch dieses Friedens durch die Inneren Orte, der zum Zweiten Villmergerkrieg[30] *vom 25. Juli 1712 führte und mit dem Sieg der Berner Truppen über die Truppen der Fünf Orte endete, kam die zweite verschärfte Version des Aarauer Landfriedens vom 9. und 11. August zustande.*

Dieser Vierte Landfrieden verpflichtete die katholischen Orte zur Abtretung ihres Mitbesitzes an der Grafschaft Baden und an einem Teil der Freien Ämter zu Handen der Sieger; die verlangte Territorialabtretung entsprach nicht dem bisherigen Brauch bei eidgenössischen Friedensschlüssen.[31] *Die Landvogtei der Freien Ämter war also in zwei Herrschaftsbezirke zu teilen, wobei die neue Landesgrenze oder* landmarch ligne *zwischen diesen Bezirken bloß* die hoheit oder landtmarch*, nämlich eine Grenze zwischen zwei Landesherrschaften bedeuten, aber auf sonstige Eigentums- und Rechtsbereiche keinerlei Einfluss haben sollte. Ihr Verlauf war daher eine geradlinige Verbindung zwischen zwei Punkten, ohne Rücksicht auf bestehende andere Grenzen.*[32] *Bei der ersten Version des Landfriedens verlief diese Grenze unterhalb des Klosters Hermetschwil quer durch die Freien Ämter bis oberhalb von Sarmenstorf in Richtung von Fahrwangen. Bei der zweiten Version wurde sie weiter südlich von Lunkhofen in Richtung von Fahrwangen verlegt (Karte 1): Im August und Oktober 1712 offiziell festgelegt, verlief die Grenze vom Kirchturm von Oberlunkhofen schnurgerade durch die Freien Ämter über das Dorf Boswil und Bettwil bis an den Markstein der Herrschaft Hallwil am Fußweg nach Fahrwangen, unweit des Hallwiler Galgens.*[33]

Was auf den ersten Blick als willkürlich gezogene Grenze erscheint, entsprach grosso modo der spätmittelalterlichen Herrschaftsgrenze, welche das einstige österreichische Amt Lenzburg im Norden von den ebenfalls österreichischen Ämtern Richensee, Muri und Meienberg im Süden trennte. Die unteren

[30] *Zum Zweiten Villmergerkrieg von 1712, dem letzten Religionskrieg des Ancien Régime, siehe Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, 1977, S. 697–700.*

[31] *Siehe Nr. 1, Einleitung und Bemerkungen.*

[32] *Siehe Nr. 1, Bem. 2, Ziff. 1. Zeitgenössische Grenzdarstellung, kolorierter Riss (P. R. Máthé, Vom Pergament zum Chip, 2003, S. 92).*

[33] *Nr. 1, Bem. 3, Ziff. 2.*

Ämter des Freiamts gehörten somit zum Amt Lenzburg als dessen östliche Flanke. Hätte Bern 1712 die Unteren Freien Ämter seiner Landvogtei Lenzburg zugeschlagen und seine Landesherrschaft östlich bis an die Reuß und über die Reußstädtchen Bremgarten und Mellingen erweitert, wäre der erreichte Gesamtumfang der bernischen Landvogtei jenem des österreichischen Amtes Lenzburg gleichgekommen.[34] *Zürich wies jedoch die von Bern gewünschte Aufteilung der Eroberungen ab und wurde dabei vom Stand Glarus unterstützt.*[35] *Die verschärfte zweite Version des Landfriedens schlug das Amt Hermetschwil den unteren Ämtern zu: Mit der Trennung von den oberen Ämtern wollte man den Schulterschluss zwischen den geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaften Hermetschwil und Muri verhindern. Das Amt Boswil zählte damit ebenfalls zu den Unteren Freien Ämtern mit Ausnahme eines südlichen Zipfels, genannt* Boswil ob der marchlinien*, als Teil der oberen Ämter. Es entstanden auf diese Weise zwei unterschiedliche Verwaltungsbezirke, die aber in sich siedlungs- und bevölkerungsmäßig je homogen waren — die Unteren Freien Ämter mit ihren Ackerbauerndörfern, die Oberen Freien Ämter mit ihrer weiler- und hofreichen Hügellandschaft. Die Gemeinen Herrschaften Freie Ämter und Grafschaft Baden blieben damit, auch wenn sie von Zürich und Bern dominiert wurden, eine Art Pufferzone zwischen den beiden Staaten. Probleme, wie u. a. der bernische Anspruch auf die gesamte Gerichtsbarkeit über die Reuß und deren beide Ufer im Bereich des bernischen Oberamts Königsfelden, blieben so der Landvogteiverwaltung der Grafschaft Baden zu lösen überlassen und wurden nicht zum Streitpunkt zwischen Zürich und Bern.*[36]

Die ausgreifenden Territorialansprüche der Sieger von 1712 veränderten die eidgenössische Tagsatzungskultur: Bis 1712 hatten sich die regierenden Orte zu Tagsatzungen und Jahrrechnungen[37] *in der Bäderstadt Baden versammelt. Da sich die katholischen Orte nach 1712 weigerten, ihre Gesandten in das nunmehr von den reformierten Ständen beherrschte Baden zu delegieren, wurde Frauenfeld in der Gemeinen Herrschaft Thurgau als Tagungsort des Syndikats*[38] *und der Jahrrechnung der Acht Alten Orte gewählt. Die im Quellenteil edierten Auszüge aus den Abschieden*[39] *nennen daher als Tagungsort mehrheitlich Baden bei Geschäften der Unteren Freien Ämter und Frauenfeld bei solchen der Oberen Freien Ämter.*

[34] *Dazu J. J. Siegrist, Karte 1 der Einleitung (RQ FÄ I, S. 25).*

[35] *Siehe Nr. 95a (1713).*

[36] *Siehe Nr. 279 (1791).*

[37] *Jahrrechnung: jährliche Rechnungs-Ablage der Landvögte vor der Tagsatzung, auch Bezeichnung für diese Tagsatzung.*

[38] *Syndikat: Versammlung der Tagsatzungsdelegierten (Ehrengesandten) der regierenden Orte einer gemeinen Herrschaft.*

[39] *Abschied (*abscheid*): protokollartige Aufzeichnung der Tagsatzungsbeschlüsse, die je nach Wichtigkeit des Geschäfts auch die vorangehende Diskussion sowie Beilagen (Gutachten, Konzepte und ähnl.) umfassen konnte. Die Datierung der Quellen entspricht der Dauer der Versammlungen, die meist (aber nicht immer) mit Anfangs- und Enddatum überliefert ist.*

Der Vierte Landfrieden wirkte sich ambivalent aus: Während er wegen der Territorialansprüche der Sieger bei den betroffenen katholischen Orten anhaltenden Groll weckte, der nicht zur Beruhigung des konfessionellen und politischen Klimas beitrug, brachte er den paritätischen gemeinen Herrschaften Thurgau und Rheintal den lange ersehnten Religionsfrieden. Er befreite auch die Freien Ämter und die Grafschaft Baden nach beinahe zweihundert Jahren von der Last, den katholischen und reformierten Herren als Kriegsfeld dienen zu müssen. Denn mit dem Ausscheiden der katholischen Orte aus der dortigen Verwaltung hörten die periodischen Truppenaufmärsche zur Wahrung hegemonialer Ansprüche auf. Es entfielen die Blockaden, mit denen die Fünf Orte den Verkehr zwischen den Reformierten einst zu behindern trachteten. Nun war die direkte Verbindung zwischen Bern und Zürich gesichert und der Umweg von Lenzburg nordwärts über die Fähre von Windisch nach Baden und Zürich nicht mehr nötig. Dennoch dauerte es volle sechzig Jahre, bis sich Bern auf Betreiben von Zürich zur Fortführung seiner Aargauer Chaussee durch den nördlichen Zipfel der Unteren Freien Ämter entschloss: Diese führte ab 1778 als kürzere Straßenverbindung vom bernischen Othmarsingen über Wohlenschwil nach Mellingen und über die Mellinger Reußbrücke nach Baden und Zürich,[40] *Verläufe, wie sie die Verkehrslinien des 19. und 20. Jahrhunderts — Eisenbahn und Autobahn — grosso modo wieder aufnahmen.*

Veränderter Verwaltungs- und Regierungsstil der eidgenössischen Orte nach 1712

Die ersten Jahre der getrennten Landvogteiregierung waren dem Aufbau einer neuen bzw. der Änderung einer übernommenen Infrastruktur gewidmet. Hier wie dort mussten sich die regierenden Orte um die Finanzierbarkeit der Landvogteiverwaltung kümmern: das Vogteieinkommen musste verzeichnet und auf die beiden Landvogteien aufgeteilt werden, bevor die Einkünfte der oberen Beamten (Landvogt, Landschreiber) und unteren Beamten (Läufer, Scharfrichter und Großweibel) sowie die „Sesselgelder" der Standesvertreter fixiert werden konnten.[41] *Trotz der um die Hälfte geringeren Einkünfte suchte man beidenorts am früheren Verteilschlüssel festzuhalten, aber zu geringe Einkünfte bzw. zu geringe Überschüsse, die an die regierenden Orte verteilt werden konnten, kennzeichneten schon die frühere Verwaltung*[42] *und überschatteten nach 1712 den Anfang beider Verwaltungen.*

In der Verwaltung sowohl der Unteren Freien Ämter wie auch der Grafschaft Baden übernahmen die Berner Gesandten und Landvögte rasch die Füh-

[40] *Ausbau der Straßenverbindung Othmarsingen–Wohlenschwil–Mellingen 1773–1778 (siehe Nr. 178).*

[41] *Nr. 3b (Obere Freie Ämter) und Nr. 96, Lit. H (Untere Freie Ämter). „Sesselgelder" = Sitzungsgelder (obere Landvogtei).*

[42] *Hierzu die vorzügliche Analyse der „Bedeutung der Landvogtei [...] für die regierenden Orte" von Jean Jacques Siegrist (RQ FÄ I, Einleitung, S. 35–40).*

rung vor Zürich und teils mit Zürichs Unterstützung im Blick auf eine Verbesserung der ökonomischen Situation der Vogteiverwaltung; dagegen hielten sich Berner und Zürcher in der Verwaltung der Oberen Freien Ämter vorerst zurück. Bern verfügte im Ancien Régime wohl über die effizienteste Landesverwaltung in der Eidgenossenschaft. Mit den im eigenen Staat erprobten Mitteln gingen bernische Beamte im unteren Aargau gegen die bis dahin geltende lasche Verwaltungspraxis der Sieben bzw. Acht Orte und auch gegen die zurückhaltendere Gangart der Zürcher und Glarner an. Die Zielrichtung war deutlich: Die Unteren Freien Ämter wie die Grafschaft Baden sollten nach den Methoden der bernischen Landesverwaltung entwickelt, „bewirtschaftet" und zu Einkommensüberschüssen geführt werden. Der Hebel zum Erfolg wurde an verschiedenen Punkten angesetzt, dazu gehörten als gewichtigste die Kontrolle der Bodenzinseinkünfte und über diese die Aufsicht über die Grundherren und deren Einkünfte mit dem Ziel, mehr Getreideüberschüsse zu erwirtschaften, sodann die Einführung neuer und die effizientere Erhebung bestehender Steuern und Gebühren, schließlich die Monopolisierung des gewinnbringenden Salzhandels zur Versorgung der unteren Ämter und der Grafschaft sowie die Durchsetzung einer modernen Forstpolitik zur Verbesserung der gefährdeten Waldbestände und zur Behebung des Holzmangels.

Bereits 1713 machte Bern den ersten Vorstoß zur Reglementierung des Freiämter Getreidehandels.[43] *Bei Teuerungen stets wieder publizierte Mandate verfolgten ab den 1730er Jahren das Ziel, den Getreidehandel der obrigkeitlichen Kontrolle zu unterwerfen: Der bis dahin private Getreidehandel mit Getreidehändlern, die auf den Höfen — „bei Häusern und Speichern" — das Getreide aufkauften, um es auf die städtischen Getreidemärkte zu bringen, wurde als preistreibend verboten; die bäuerlichen Produzenten selbst sollten ihr Getreide auf die Märkte von Bremgarten, Baden, Mellingen oder auch Zürich führen. Doch die Freiämter Bauern widersetzten sich der für sie nachteiligen Anordnung mit dem Resultat, dass dieser stadtorientierten Getreidepolitik kein Erfolg beschieden war.*[44] *1714 setzte das Ringen um die periodische Bereinigung der Zins-, Zehnt- und Lehengüter alle vierzig Jahre ein. Bereinigung bedeutete Überprüfung der Bodenzinseinkommen durch Befragung der Zinsbauern anhand der Urbareinträge sowie urbarielle Neubeschreibung der zinspflichtigen Häuser und Grundstücke, wie dies im 17. Jahrhundert in den Ackerbauregionen aufkam, in den Freien Ämtern aber von 1666 an nicht mehr strikt durchgeführt worden war.*[45] *Zu den Bereinen war ausschließlich die Kanzlei der Unteren Freien Ämter ermächtigt. Die Grund- und Zehntherren befolgten verständlicherweise mit wenig Enthusiasmus die Anordnungen, die ihre Güterver-*

[43] *Nr. 97 (1713).*

[44] *Nr. 129 (1733), Nr. 140 (1753), Nr. 146 (1757), Nr. 167 (1770), Nr. 208 (1795).*

[45] *Nr. 99 (1714), Nr. 109 und Nr. 111 (1720), Nr. 120 (1729), Nr. 147 (1757/58), Nr. 162 (1766). Zur Institution der Bodenzinsbereinigung in den Freien Ämtern vor 1712 siehe RQ FÄ I, Nr. 155, Ziff. 34 (1637), Nr. 160, Ziff. 57 (1641), Nr. 188, Ziff. 5 (1660), Nr. 192 (1666).*

waltung verteuerten. Um allfällige Widerstände zu brechen und um sich Einsicht in die Rechte und Einkünfte der für ihren Reichtum bekannten Klöster zu verschaffen, bezichtigte die Landvogteiverwaltung die grundbesitzenden Gerichtsherren der Eingriffe in die Rechte der Landesherrschaft. Sie verlangte die Herausgabe von Besitzestiteln wie Urkunden und Urbaren, um die Rechtmäßigkeit der Einkünfte überprüfen zu können.[46] *Die vom amtierenden Landschreiber Tinner durchgeführte Kontrolle förderte jedoch keine Unregelmäßigkeiten zu Tage. Zur Offenlegung ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse waren schließlich alle verpflichtet, die über grundzinsendes Vermögen verfügten — „Kirchen, Kapellen, Klöster, Spitäler, Pfründen, Städte, Gemeinden, Lehenherren und Privatpersonen".*[47] *Mehreinnahmen sollten auch aus der effizienteren Erhebung von Rodungssteuern resultieren: wer rodete, hatte vom Neubruch für drei Jahre den Noval- oder Neugrützehnt und, solange die Rodung angesät blieb, jährlich den Rütizins zu zahlen. Ab 1727 war überdies jede Waldrodung, besonders jene von Hoch- und Fronwäldern, von einer Bewilligung der Landesobrigkeit abhängig. Ein Verschweigen der Rodung war damit nicht mehr möglich, was der Verwaltung das Eintreiben der Novalzehnten und Rütizinsen erleichterte.*[48] *Die verschärfte Überwachung jeglicher Rodungstätigkeit, zu der man die einheimischen Unterbeamten verpflichtete, traf wieder Grund- und Gerichtsherren, aber zunehmend auch Gemeinden, die für ihre wachsende Bevölkerung Landreserven mobilisierten. Der sogenannte Rekognitionszins zuhanden der Landesobrigkeit, der von allen vor 1727 entstandenen Rodungen von Hoch- und Fronwäldern erhoben wurde, traf dagegen ausschließlich die Gerichtsherren.*[49]

Die Steigerung der Einkünfte aus Steuern und Gebühren, Geleiten und Zöllen war ein nächstes Ziel. Ab 1725 wurde nicht von ungefähr der florierende Weinimport in die Unteren Freien Ämter neu mit einer Umgeld-Steuer belegt. Da die eigene Weinproduktion[50] *den Weinkonsum der Bevölkerung, die im Ackerbaugebiet Wein und nicht Milch trank, nicht deckte, war der Import von Elsässer und Markgräfler Weinen wie im nachbarlichen Luzernbiet groß.*[51] *Die Steuer begegnete von Anfang an Widerständen, doch diesmal wurde sie nicht gleich wieder abgeschafft wie unter der alten Verwaltung.*[52] *Da Strafandrohun-*

[46] Gravamina die extension der jurium der nideren gerichtsherren in Underen Freyen Ämteren, *1715 (Nr. 100; Nr. 125).*

[47] *Nr. 108 (1719).*

[48] *Nr. 119 (1727).*

[49] *Nr. 131 (1735).*

[50] *Zum Weinbau des Klosters Hermetschwil ab 1623 siehe A.-M. Dubler, Klosterherrschaft Hermetschwil, 1968, S. 168 f.*

[51] *Zu den beträchtlichen Weinimporten Luzerns und der Luzerner Landschaft siehe H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern, 1979, S. 424–429.*

[52] *Die Einführung einer Weinumsatzsteuer (Umgeld) in den Freien Ämtern 1607 löste bei den Untertanen heftige Reaktionen aus, was die Jahrrechnungstagsatzung zur raschen Abschaffung bewog (RQ FÄ I, Nr. 127).*

gen nicht verfingen, ging die Vogteiverwaltung 1778 auf eine effizientere Steuereintreibung über, indem sie das Umgeld gleich beim Abladen der Fässer einziehen ließ.[53] *Auch das Geleitsrecht der Landesherrschaft sollte effizienter genutzt werden: Das Geleite*[54] *war eine Abgabe auf der im Fuhrverkehr eingeführten Kaufmannsware und wurde wie ein Zoll an den drei Geleitsstätten in Mellingen, Bremgarten und Villmergen durch den Geleitsmann nach Tarif erhoben. Zur Steigerung des Ertrags ging die Landvogteiverwaltung dazu über, das Geleitsrecht an den Meistbietenden zu verpachten,*[55] *der nun natürlich, um auf seine Kosten zu kommen, auf effiziente Eintreibung des Geleites erpicht war. Als seine Geleitsstätte von den Fuhrleuten ständig umgangen wurde, verlegte beispielsweise der Geleitsmann von Villmergen diese 1738 kurzerhand nach Hägglingen.*[56] *Zur Kontrolle der bezahlten Geleitsgebühren erhielt der Fuhrmann einen Ladeausweis (*polete*) als Quittung.*[57] *Warentransporte waren auch im Schiffsverkehr geleitspflichtig; Geleitsstellen lagen wiederum in Mellingen und Bremgarten sowie bei den mit einem Monopol ausgestatteten Fähren von Windisch und Lunkhofen.*[58]

*Ab den 1730er Jahren nahmen Zürich und Bern den Salzhandel zur Versorgung der Grafschaft Baden und der Unteren Freien Ämter, der bis dahin bei privaten Händlern lag, gemeinsam und auf ihrer beider Rechnung an die Hand, indem sie sich auf das Salzregal der Landesherrschaft beriefen, wie sie sich dies in ihren eigenen Staatswesen gewohnt waren. Das Salz wurde im Großen eingekauft, eingeführt und den obrigkeitlich bestellten und beeidigten Salzverkäufern (Salzausmessern) zum preislich geregelten Verkauf übergeben. Das Monopol des obrigkeitlichen Salzverkaufs ging einher mit dem strikten Verbot jeglicher Formen des privaten Salzhandels, wie dieses nicht anders in den Stadtstaaten galt. An den in schöner Regelmäßigkeit unverändert wieder aufgelegten Verboten des privaten Salzerwerbs und des Salzschmuggels (*contreband*) unter Strafe wird ersichtlich, dass es schwer hielt, das Salzregal durchzusetzen.*[59] *Gewinne aus dem Salzhandel flossen direkt nach Zürich und Bern und erscheinen nicht in der Jahrrechnung der Landvögte. Mit ihrer Aktion handelten sich Zürich und Bern jedoch außer dem monetären Gewinn auch kontraproduktive Anstände mit dem Stand Glarus ein, der sich bei dem einträglichen Geschäft übergangen sah.*

Zwar wurde die „Bewirtschaftung" der Landvogteien, an deren Überschüssen die regierenden Orte partizipierten, konsequent verfolgt, jedoch, was

[53] *Nr. 117 (1725), Nr. 155 (1764) und Nr. 177 (1778); zum Gewinn aus der Weinimportsteuer siehe K. Strebel, Verwaltung, 1940, S. 218.*

[54] *Das Geleite war ursprünglich eine Schutzgebühr für den Transitverkehr, wandelte sich aber zunehmend zu einem Zoll auf der Wareneinfuhr und wurde teils auch als Zoll bezeichnet (siehe HLS-Artikel „Geleite").*

[55] *Ausschreibung zur Versteigerung der Geleitsrechte, 1738 (Nr. 134).*

[56] *Nr. 126c; K. Strebel, Verwaltung, 1940, S. 218 f.*

[57] *Nr. 126b (1734).*

[58] *Nr. 233 (Windisch, um 1500); Nr. 236 (Mellingen, 1525); Nr. 250 (Lunkhofen, 1620).*

[59] *Siehe Nr. 136, Einleitung.*

Zürich und Bern anbetraf, gleichwohl mit Rücksicht auf die Belastbarkeit der Bevölkerung in gleicher Weise, wie sie ihre eigenen Stadtstaaten governierten. In ihrer Forstpolitik erwiesen sich die beiden Stände Zürich und Bern als aufgeklärte Obrigkeit und „Landesväter": Als sich ab 1780 Klagen der Gemeinden über akuten Mangel an Bau- und Brennholz häuften, ließ der amtierende Zürcher Landvogt Werdmüller die Gründe für den Holzmangel jeder einzelnen Gemeinde durch Experten abklären. Diese, zwei Forstmeister aus Zürich und Bern, gaben allerdings nicht dem hierfür angeprangerten Holzexport, sondern der Übernutzung der Wälder durch Gemeinden und Private, der unsachgemäßen Bewirtschaftung und ungenügenden oder fehlenden Maßnahmen zur Erneuerung des Waldbestandes die Schuld. Das 1788 publizierte Forstmandat schrieb den kommunalen und privaten Waldbesitzern jene Regeln einer modernen Forstwirtschaft vor, die sowohl Bern wie Zürich in ihren Stadtstaaten mit Erfolg praktizierten.[60]

Anders präsentierte sich die obere Landvogteiverwaltung: Während die Regierungsspitze der Unteren Freien Ämter aus drei Orten bestand, von denen die zwei Städte die Regierung dominierten, hatten sich in die Regierung der Oberen Freien Ämter acht Orte zu teilen. In Fragen einer effizienten, gewinnbringenden Territorialverwaltung mochten da die Städteorte Zürich, Bern und Luzern übereinstimmen, doch standen sie stets einer Mehrheit von Länderorten gegenüber, darunter Zug mit seinem Äußeren Amt, mit einer von der städtischen ganz verschiedenen Verwaltungs- und Regierungskultur. Zumal am Anfang erschwerte die Opposition der Orte Zug und Schwyz, die für das Debakel des Zweiten Villmergerkriegs hauptsächlich verantwortlich waren, die Entscheidungsfindung und eine rasche Organisation der Landvogteiverwaltung.[61] *Angesichts der Mehrheit der Länderorte hielten sich Bern und Zürich in der Verwaltung der Oberen Freien Ämter mit Vorschlägen zur Modernisierung zurück und überließen das Ringen um die Verwaltung den Inneren Orten. Dies war einer der Gründe, weshalb der Verwaltungs- und Regierungsstil der Oberen Freien Ämter weitgehend der Tradition der Landvogteiverwaltung vor 1712 verhaftet blieb.*

Nicht zuletzt hatte die obere Landvogtei mit Problemen zu kämpfen, welche die untere nicht kannte. Die Oberen Freien Ämter waren eine Grenzregion mit Bern im Norden und Westen, Luzern im Süden, Zug und Zürich im Osten, deren Grenzen in der Weitläufigkeit der Hügelregion und längs der Reuß schwer zu kontrollieren waren. Grenzkonflikte waren hier nicht selten, angefangen bei kleinen Konflikten, vor welches Fertigungsgericht etwa Höfe gehörten,[62] *deren*

[60] *Nr. 194 mit Einleitung und Bemerkungen. Die umfassende Bestandesaufnahme der Unterfreiämter Wälder ist eine reiche Quelle für Lokalhistoriker.*

[61] *Zum langwierigen Prozess um eine Infrastruktur im Gerichtswesen s. Nr. 9 (1717), Nr. 10 (1718), Nr. 14 (1721–1728), Nr. 21 (1730–32).*

[62] *Nr. 48 (1759) und Nr. 52 (1762).*

Grundstücke beidseits von Landesgrenzen lagen, bis hin zu Grenzbereinigungen und -erneuerungen, die im Streit zwischen der Freiämter Landvogteiverwaltung und den angrenzenden Staaten Luzern, Bern oder Zug nötig wurden.[63] *So etwa der Streit um die Seegerichtsstätte am Stad (Gestade) von Mosen, der nach über 50 Jahren 1785 zu Gunsten von Bern endete, das die Hochgerichtsrechte der Herrschaft Hallwil und damit die bernische Landesherrschaft gegen den Widerstand Luzerns und der Landvogteiverwaltung der Oberen Freien Ämter am Seende auf Freiämter Boden durchsetzte.*[64] *Die Weitläufigkeit der Region mit ihrer Hofsiedlungsweise zog vagierende Bettler und fremde Hausierer an. Periodisch publizierte Bettlermandate weisen auf die Landstreicherplage, der nicht beizukommen war, auf das* bettel-, strolchen- und diebsgesind, *das einsame Höfe für den Unterschlupf und die Grenzsituation ausnützte, um sich obrigkeitlicher Verfolgung durch Wegkontrollen, Polizeipatrouillen und Bettlerjagden zu entziehen.*[65] *Auch fremde Wanderhausierer zogen zu und wurden auf Klage der einheimischen Händler und Krämer mit Hausierverboten belegt.*[66] *Die lockere Siedlungsstruktur der oberen Ämter begünstigte die Entstehung von nicht konzessionierten Wirtshäusern, gegen deren Existenz sich die Landvogteiverwaltung wandte: 1737 ließ sie die Rechtslage sämtlicher Wirtshäuser und Tavernen der Ämter Meienberg, Muri und Hitzkirch überprüfen und deren verbriefte Rechte und die Steuersituation (Umgeld, Tavernenzins) verzeichnen: Von den über 30 Wirtshäusern wies kein einziges ein obrigkeitliches Tavernenrecht auf, kein einziges leistete den Tavernenzins und versteuerte seinen Weinverbrauch mit einem Umgeld an die Kanzlei.*[67] *Auch die Sittenmandate, unter Innerschweizer Landvögten nach altem Muster publiziert, die den sonntäglichen Kirchgang forderten und verschwenderisches Essen und Trinken, das Spielen mit Würfeln und Karten, das Tanzen und Kegeln geißelten, scheinen, weil öfters publiziert, wenig ausgerichtet zu haben.*[68]

Verwalten und Regieren waren der Landvogteiverwaltung in Bremgarten nicht leicht gemacht. Die Entfernung von der Kanzlei entzog die oberen Ämter einer direkten Aufsicht, zumal bei der starken Stellung der dortigen Niedergerichtsherren — der Abtei Muri, der Städte Zug (in Oberrüti) und Luzern (Herrschaft Reußegg-Sins und Dietwil), der Deutschordenskommende Hitzkirch und der Herrschaft Heidegg (Gelfingen, Altwis, Mosen, Lieli und Sulz). Zu deren verbrieften Vorrechten gehörte das Recht, Tavernen zu konzessionieren. Die Amtsverwaltung deklarierte dieses Recht 1728 zwar als ein „Regal der hohen Obrigkeit", doch erhielt sie in ihrer amtlichen Erhebung von 1737 den Beweis,

63 *Nr. 67 (1775) und Nr. 68 (1777).*
64 *Nr. 30 (1735) und Nr. 70 (1778).*
65 *Nr. 17 (1728), Nr. 25 (1732), Nr. 41 und 42 (1754), Nr. 69 (1777); Pflichtenheft für Harschiere (Landjäger) Nr. 85 (1793). Siehe A.-M. Dubler, Armen- und Bettlerwesen, 1970.*
66 *Nr. 141 (1753), Nr. 51 (1761), Nr. 80 (1786).*
67 *Nr. 33 (1737).*
68 *Nr. 19 (1728), Nr. 38 (1747), Nr. 57 (1769) und Nr. 90 (1796).*

dass von den über 30 Wirtshäusern kein einziges über eine obrigkeitliche Konzession verfügte. Zwar zahlten vier Wirte einen Tavernenzins und sechs das Umgeld auf dem Weinverbrauch, jedoch nicht an die Landvogteiverwaltung, sondern an den zuständigen Twingherrn – im Amt Muri an den Abt, in Dietwil und Sins an Luzern und in Gelfingen an die Herrschaft Heidegg.[69] *Selbst das Aufsichtsrecht über die „Land- und Reichsstraßen" durch die privaten Gerichtsherrschaften wurde der Landvogteiverwaltung von den Niedergerichtsherren Luzern in Dietwil und Zug in Oberrüti streitig gemacht.*[70] *Da Luzern und Zug ebenso Niedergerichtsherren wie (Mit-)Landesherren waren, musste die Landvogteiverwaltung behutsam vorgehen, wenn sie mit ihren Verfügungen Erfolg haben wollte. Tatsächlich gelang dem langjährigen Kanzleiverwalter der Oberen Freien Ämter, Placidus Joseph Meyenberg, das Kunststück, die mandatmäßige Generalbereinigung der Bodenzinseinkommen praktisch ohne Widerstände über die Bühne zu bringen. Nur die Niedergerichtsherren mit eigenen Kanzleien fochten das alleinige Recht der Kanzlei in Bremgarten auf die notarielle Fertigung der Bodenzins-Bereine, allerdings erfolglos, an.*[71] *Widerstand weckte dagegen die 1726 geforderte generelle Zehntbereinigung; dieses Gebot erwies sich dann als nicht rechtens und wurde zurückgenommen.*[72]

Unter den regierenden Orten kam der Stadt Luzern in den Oberen Freien Ämtern eine Sonderstellung zu. Nur schwer hatte sie sich im 15. Jahrhundert vom Alleinbesitz der Ämter Meienberg, Richensee und Villmergen getrennt,[73] *baute sich aber folgend mit dem Kauf von Niedergerichtsherrschaften,*[74] *von Fährrechten und Reußfischenzen im Reußtal eine rechtlich und ökonomisch starke Stellung auf. Ab 1486 trat nun aber Zug mit der Erwerbung der Niedergerichtsherrschaft Oberrüti und des Fahrs von Sins in Konkurrenz zu Luzern.*[75] *Da die Territorien beider Städte an die Oberen Freien Ämter grenzten, bezogen sie diese als unmittelbares Vorland in ihre eigene Versorgungspolitik ein. Für sie und die Inneren Orte bedeuteten die Oberen Freien Ämter die nächstgelegene Kornkammer. Sie planten daher die fruchtbaren Ämter in ihre Getreidepolitik ein mit dem Ziel, das handelbare Getreide auf die Getreidemärkte von Luzern und Zug zu lenken, wo sich Städter und die Länderorte eindecken konnten. Die Rechnung ging weitgehend auf, denn Luzern und Zug ließen, anders als die Städte Zürich und Bern in den unteren Ämtern, dem eingespielten Handel zwischen Produzenten und Getreidehändlern die nötige Freiheit: Hodler und Müller kauften das überschüssige Getreide auf den Freiämter Höfen zusammen*

69 *Nr. 18 (1728) und Nr. 33 (1737).*
70 *Nr. 20 (1729).*
71 *Nr. 35 (1739). J. J. Siegrist, Muri, 1983, S. 140 (Kanzlei des Klosters).*
72 *Nr. 11 (1719) und Nr. 16 (1726).*
73 *Siehe RQ FÄ I, Einleitung, S. 26–30.*
74 *Erwerbung des Twings Dietwil 1422 und der Herrschaft Reußegg-Sins 1502.*
75 *Erwerbung des Fahrs von Sins 1486 und des Twings Oberrüti 1498.*

und führten es auf die Getreidemärkte von Luzern, teils auch von Zug.[76] *Erst während der großen Teuerung der Jahre 1770 bis 1772 verhängte die Landvogteiverwaltung auf Initiative der beiden Städte dasselbe Verbot des Getreidefürkaufs „bei Häusern und Speichern", wie dies in den Unteren Freien Ämtern galt, mit dem Zwang für Produzenten, ihr Getreide direkt ohne Zwischenhändler auf die Märkte von Luzern oder Zug zu bringen. In der Not wurde sogar die Brotversorgung reglementiert.*[77] *Da diese Maßnahmen einzig der Alimentierung der städtischen Getreidemärkte dienten und nicht der Versorgung der Freiämter Bevölkerung, wurden sie von dieser auch prompt abgelehnt. Aber ebenso deutlich lehnte Luzern den Bau eines Freiämter Kornhauses und einen eigenen Freiämter Kornmarkt ab aus der Befürchtung, dass dieser die städtischen Getreidemärkte konkurrenzieren könnte.*[78]

Wie bei der Getreideversorgung bezog insbesondere Luzern auch bei der Salzversorgung den oberen Teil der Freien Ämter in seine eigene Versorgungspolitik mit ein. Im Luzerner Stadtstaat galt schon im 17. Jahrhundert das obrigkeitliche Salzhandelsmonopol, das jeden Privathandel verbot. Dazu war Luzern in den Oberen Freien Ämtern als mitregierender Ort, aber nicht Landesherr, nicht befugt. Daher blieb da die Salzversorgung auch im 18. Jahrhundert privat, im Gegensatz zur staatlichen Salzversorgung der unteren Ämter. Gleichwohl dominierte der Salzvertrieb des Luzerner Salzamtes, das seit mindestens 1640 in Mellingen eine eigene Verkaufsfaktorei unterhielt und von da aus die Salzhändler in den oberen Ämtern belieferte.[79] *Die Oberfreiämter Salzhändler waren jedoch frei, ihr Salz auch bei einem anderen eidgenössischen Ort einzukaufen, wo immer ihnen die Konditionen am besten schienen. Die Ämter rechneten diese Freiheit zu ihren Vorrechten.*[80] *Diese kamen aber in Gefahr, als der Glarner Landvogt Marti gegen die bisherige Praxis sein eigenes Besalzungsrecht zwangsweise ausübte und damit die Länderorte auf den Geschmack eines gewinnbringenden oberfreiämterischen Salzhandelsmonopols brachte ähnlich jenem der unteren Ämter. Tatäschlich ging eine Kommission bereits an die Ausarbeitung eines Projekts einer* generals besaltzung. *Diese Entwicklung begegnete indessen dem geschlossenen Widerstand der Oberfreiämter Bevölkerung, die sich gegen jegliche Monopolansprüche, von welcher Seite auch immer, aussprach und sich den bisherigen Brauch des privaten Salzhandels tatsächlich zu sichern verstand, wohl nicht zuletzt auch mit Billigung des Standes Luzern.*[81]

[76] *Für die Amtsangehörigen von Meienberg verbilligte sich der Sinser Fährlohn über die Reuß nur für Fahrten an den Zuger Getreidemarkt (Nr. 227c; 1493).*

[77] *Nr. 60 (1770), Nr. 61 (1772) und Nr. 66 (1773); s. A.-M. Dubler, Müller und Mühlen, 1978, S. 79–99.*

[78] *Nr. 66b (1776).*

[79] *H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, 1979, S. 439–449.*

[80] [...] da§ es uns frey (wie bi§dahin) gestelt bleibe, selbes [salz] von einem lobl. reg. ohrt o
[von] ihme zu nehmen, wie es einem jeden anst. nöig seyn mag (Nr. 62b)

[81] *Nr. 62, Bemerkungen 4 und 5.*

Die diktierte Minderheitsbeteiligung des Standes Glarus

Im Vierten Landfrieden sicherten sich Zürich und Bern den Vorrang an den eroberten Gemeinen Herrschaften Grafschaft Baden und Untere Freie Ämter mit allen dazu gehörenden Städten, Orten, Land und Leuten, worunter die statt Bremgarten gleichfals gmeint und begriffen *sein soll, und mit allen landesherrlichen Rechten. Der Stand Glarus, der im Zwölferkrieg neutral geblieben war, wurde an der Landvogteiverwaltung beteiligt: Nachdem sich Zürich der von Bern vorgeschlagenen Aufteilung der Beute widersetzt hatte, musste der Anteil jedes Standes an der Regierung ausgehandelt werden: Im Landfrieden beanspruchen die Orte Zürich und Bern die Grafschaft Baden und den unteren Teil der Freien Ämter für sich; mehrfach werden allerdings die Rechte des Standes Glarus vorbehalten. Was sich unter dieser Formel verbarg, zeigte sich an den folgenden Tagsatzungen: Zürich und Bern übernahmen die Verwaltung der Grafschaft Baden und der nachmaligen Unteren Freien Ämter und beteiligten auch den Stand Glarus, jedoch nicht zu gleichen Teilen. Ihm sollte ein gleich großer Anteil zukommen, wie er ihn in der früheren siebenörtigen Verwaltung der Freien Ämter innegehabt hatte, nämlich ein Siebtel an den Einkünften und Beamtenstellen, was hieß, dass Glarus wie bis 1712 den Landvogt turnusgemäß alle 14 Jahre für eine zweijährige Amtsperiode stellen durfte. Dagegen sollten Landvögte aus Zürich und Bern während den 14 Jahren des Glarner Stillstands die Stelle in ebenfalls zweijährigen Amtsperioden in einer dreimaligen Kehr (Turnus) besetzen, bis wieder ein Glarner zum Zug kam. Auch bei der Besetzung der Landschreiberstelle genossen Zürich und Bern den Vorrang: Die Amtsperiode eines Landschreibers wurde auf 16 Jahre festgelegt, nach deren Verfluss der Posten dem nächsten Stand zukam. Zürich und Bern wechselten sich in einer „doppelten Kehr" ab, so dass der Stand Glarus erst nach vier mal sechszehn oder 64 Jahren wieder Anspruch auf das Landschreiberamt erheben konnte.*[82] *Zu dessen Benachteiligung gehörte ferner, dass die Standesvertreter in Appellationsfällen vor dem Syndikat nach Proportion ihrer Beteiligung an der Herrschaft abzustimmen hatten; dabei kamen den Ständen Zürich und Bern je sieben Stimmen, dem Stand Glarus aber nur zwei Stimmen zu.*[83] *Wesentlich benachteiligt sah sich Glarus jedoch vor allem beim gewinnbringenden Salzhandel, den Zürich und Bern ab den 1730er Jahren in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern, gestützt auf das von ihnen erklärte Salzregal, auf eigene, separate Rechnung ausübten.*[84]

Dass der Stand Glarus von den Siegern von 1712 nur eingeschränkt an der Vogteiverwaltung beteiligt wurde, begründete ein Zürcher Tagsatzungsgesandter damit, dass die Stände Zürich und Bern sämtliche Herrschaftsrechte durch den Krieg und den darauf erlangten Frieden akquiriert hätten und somit

[82] *Nr. 95a und b. Bereits 1781 und 1782 liessen sich die Glarner Vertreter das Anrecht ihres Standes auf das Landschreiberamt im Jahr 1797 bestätigen (Nr. 182).*

[83] *Nr. 95a, Ziff. 5.*

[84] *Siehe Nr. 136 (1736), Einleitung.*

begründet für ihr Eigentum halten könnten.[85] *Die Glarner beider Konfessionen empfanden hingegen die ihnen zudiktierte Minderheitsbeteiligung als ungerecht und demütigend.*[86] *Ab den 1720er Jahren suchten sie Beschränkungen aus dem Weg zu schaffen. In ihren Bestrebungen wurden sie vom Stand Bern weitgehend unterstützt gegen Zürich, das sich in allen Fragen schroff abweisend verhielt, wie folgend an Beispielen gezeigt wird. Es begann damit, dass der erste Landschreiber der Unteren Freien Ämter, der Glarner Cosmas Tinner, schon vor Ablauf seiner 16-jährigen Amtszeit deren Verlängerung auf Lebenszeit betrieb und mit der Unterstützung durch die Berner Tagsatzungsgesandten 1730 auch erreichte. Bern fand sich sogar bereit, nach Tinners Tod 1733 die Nachfolge von Tinners Sohn im Amt zu unterstützen, schließlich gab es eine Art „Erblichkeit" der Landschreiberstelle auch in den Freien Ämtern vor 1712 und nach 1712 erneut in den oberen Ämtern.*[87] *Zürich sperrte sich jedoch gegen diese Entwicklung und setzte den eigenen Kandidaten und damit die vertragliche Regelung des 16-jährigen Amtswechsels durch.*[88] *Bern unterstützte 1774 ebenfalls den von Glarus während vier Jahrzehnten vorgebrachten Wunsch nach einer Änderung des Abstimmungsmodus in Appellationsfällen vor dem Syndikat, nämlich „nach Händen" oder Personen, nicht nach Proportion der Herrschaftsbeteiligung, allerdings mit den von Zürich geforderten Einschränkungen. Offenbar befürchtete jedermann weitere Forderungen der Glarner, insbesondere auf höhere Einkünfte aus den Gemeinen Herrschaften.*[89] *Am schmerzhaftesten aber empfand der Stand Glarus die Benachteiligung beim Salzhandel: Glarus verlangte einen Anteil an der* besalzung *(Salzversorgung) der Grafschaft und der Unteren Freien Ämter. Ab 1735 bis in die 1770er Jahre währte das zähe Ringen der Glarner um das Recht auf die Salzversorgung, entweder während der zweijährigen Amtszeit der Glarner Landvögte oder aber als jährlichen Anteil am erzielten Gewinn.*[90] *In dieser Zeit waren zwei Glarner zur Salzversorgung zugelassen: 1757–1759 Georg Zopfi in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern, 1771–1772 David Marti in den Oberen und Unteren Freien Ämtern. Bei beiden häuften sich Klagen der Freiämter Bevölkerung über schlechtes Salz zu überhöhten Preisen.*[91]

In der Frage der Glarner Beteiligung an der Salzversorgung hielt sich der Stand Bern mit seiner Unterstützung ausnahmsweise zurück. Da die Glarner

[85] *Dass Zürich und Bern ihre Vorrechte* durch den krieg und darauff erfolgten friedens-schluß sich acquiriert und mit bester begründnuß für daß ihrige halten mögind *(Aussage von 1739; Nr. 163, Bem. 2).*

[86] *Zur Argumentation des Standes Glarus siehe Nr. 163a (1769).*

[87] *Die Landschreiberei der Freien Ämter als Reservat der Zuger Familie Zurlauben, s. RQ FÄ I, Nr. 147 (Bemerkungen).*

[88] *Nr. 124, Einleitung und Bemerkungen.*

[89] *Nr. 163b (1774).*

[90] *Für die Unteren Freien Ämter siehe Nr. 136 (1741), Nr. 148 (1758), Nr. 150 (1762), Nr. 169 (1772); für die Oberen Freien Ämter, wo der Stand Glarus gegen das Salzhandelsmonopol der Stadt Luzern anging, Nr. 62 (1773).*

[91] *Nr. 148 (1758) und Nr. 169 (1772).*

Landsgemeinde die lukrativen Ämter in der Landvogteiverwaltung jeweils dem Meistbietenden überließ, trieb diese Regelung die Glarner Landvögte dazu, während ihrer Amtsjahre ihre Einkünfte möglichst zu steigern, um sich bezahlt zu machen und ihre Unkosten zu decken. In der Periode von 1712 bis 1798 fallen Glarner Landvögte beider Vogteiverwaltungen auch als einzige negativ auf: gegen vier von sechs Glarnern liefen zu Ende ihrer Amtszeit Verfahren wegen Unregelmäßigkeiten und sogar wegen Amtsmissbrauchs: Balthasar Freuler (1715–1717) wurde am Ende seiner Amtszeit dafür zur Verantwortung gezogen, dass er bei den Ausgaben seiner Amtsrechnung neue Posten verrechnete; die Tagssatzungsgesandten ließen die Rechnung passieren, nahmen sich aber vor, gegen Ausgaben-Exzesse mit einem Beamtenreglement anzugehen. Unter Freuler und unter dem nachfolgenden Johann Heinrich Marti (1729–1731) fanden die oben beschriebenen Angriffe auf Grund- und Gerichtsherren statt wohl mit dem Ziel, sich aus den Bußengeldern der allfällig Schuldigen zusätzlich bezahlt zu machen.[92] *Landvogt Paravicin Blumer (1743–1745) ließ sich offiziell nichts zu schulden kommen. Auch gegen Balthasar Joseph Hauser (1757–1761) persönlich kamen keine Klagen auf; an den Verfehlungen des gleichzeitigen Glarner Salzpächters Georg Zopfi hatte er offenbar keinen Anteil.*[93] *Landvogt David Marti (1771/72) ließ dagegen jegliches Maß vermissen: an dem gegen ihn geführten Prozess in Bremgarten kamen, gestützt auf ausführliche Zeugenbefragungen, schändliche Gelderpressungen, teils mit Beihilfe von einheimischen Unterbeamten, zum Vorschein — der im Amt suspendierte David Marti wurde im Frühjahr 1773 verurteilt und seines Amtes entsetzt.*[94] *Dies veranlasste die Tagsatzungsversammlung, andere bis dahin tolerierte Praktiken der Landvögte, sich an Bußengeldern zu bereichern, auf dem Gesetzesweg aus der Welt zu schaffen.*[95] *Auch der letzte Glarner Landvogt, Joachim Legler (1785–1787), musste am Ende seiner Amtszeit ein Verfahren wegen Amtsmissbrauchs über sich ergehen lassen; auch da ging es um Gelderpressung.*[96] *Diese Fälle betrafen nur die Landvogteiverwaltung der Unteren Freien Ämter. Die Verfehlungen wurden von Bern und Zürich verfolgt und hart bestraft im Wissen darum, dass sie sich als Reformierte im katholischen Land den Ruf einer korrupten, geldgierigen Obrigkeit nicht leisten konnten.*

Dagegen blieb es in den Oberen Freien Ämtern um die Glarner Landvögte ruhig. Eine Ausnahme machte Landvogt David Marti (1771–1773): gegen seine Salzversorgung und den Versuch, die Salzausmesser zum Salzkauf zu zwingen, lief die Freiämter Bevölkerung Sturm.[97] *Doch die regierenden Orte*

[92] *Nr. 100 (1715) und Nr. 125 (1730/31).*
[93] *Das Admodiations-Traktat von 1758 (Nr. 148) und Nr. 150 (1760–1762).*
[94] *Nr. 172 (1772).*
[95] *Bekämpfung der missbräuchlichen Bereicherung an den Bußengeldern durch die Landvögte unter dem Titel von „Ehr und Wehr" (Nr. 173, 1772).*
[96] *Nr. 193 (1787) und Nr. 195 (1788).*
[97] *Nr. 62 (1773).*

eröffneten gegen ihn kein Verfahren: Marti führte seine zweijährige Amtszeit zu Ende.

Die Anstände mit den Glarnern in den unteren Ämtern erwuchsen wohl nur bedingt aus der Ungleichbehandlung durch die Stände Zürich und Bern, wobei die bernische Unterstützung von Glarner Forderungen zweierlei vermuten lässt, entweder dass Bern die harte Zürcher Linie nicht in allen Teilen guthieß oder aber dass sich Bern mit seiner Unterstützung die Glarner Gefolgschaft gegen Zürich sichern wollte. Insgesamt trat im unteren Aargau die Unterschiedlichkeit der städtischen und landörtischen Verwaltungs- und Regierungskultur zu Tage: Ämterkauf, „Erblichkeit" bei Ämtern und Ämterkumulation stimmten nicht mit dem Regierungsverständnis der Standesvertreter aus Zürich und Bern überein. In den Oberen Freien Ämtern dagegen, wo Länderorte dominierten, kamen diese ganz offen vor, zum Beispiel in der Landschreiberei. Diese blieb auch nach 1712 ein Reservat der Zuger Patrizierfamilie Zurlauben, gefolgt von der mit den Zurlauben liierten Familie Landtwing. Und wie vor 1712 wurden Minderjährige in das Landschreiberamt nominiert:[98] *während ihrer Minderjährigkeit und nach ihrer Volljährigkeit auch während ihrer Ortsabwesenheit in Fremden Diensten versahen Kanzlei-Verwalter das Landschreiberamt. Weiter lag auch das Amt des Landeshauptmanns der Oberen Freien Ämter bei den selben Zuger Familien; es wurde zeitweise in Personalunion mit dem Landschreiberamt oder auch wie dieses durch Stellvertreter versehen.*

Während die Verfehlungen der Glarner Landvögte in den beiden Vogteiverwaltungen somit klar ungleich gewichtet wurden, reagierte die Bevölkerung beider Landvogteien ähnlich, nämlich mit sofortigen Klagen vor der Jahrrechnungstagsatzung in Baden und in Frauenfeld und, wie etwa beim aufgezwungenen Salzkauf, mit deutlich artikuliertem Widerstand gegen solche Monopolansprüche.

Landvogteiverwaltung im Vergleich (Fazit)

Im Vergleich der Oberen und Unteren Freien Ämter bedeutete Landvogteiverwaltung im Zeitraum 1712 bis 1798 somit nicht dasselbe. In den über achtzig Jahren unterstand die Bevölkerung der unteren Ämter einem städtisch geprägten, merkantilistisch orientierten, aufgeklärten Landesregiment, das sich immer weniger von jenem der benachbarten Stadtstaaten Bern und Zürich unterschied. Dabei hielten die neuen Landesherren, was sie im Vierten Landfrieden versprochen hatten — die freie Religionsausübung, den Schutz von Eigentum und Rechten der Klöster und Gerichtsherren, den freien Warentransit und freien Durchgang für Jedermann durch den annektierten Teil des Aargaus.

[98] *Auf den Abgang von Placidus Beat Kaspar Zurlauben erfolgte die Nomination von Ludwig Landtwing, minderjähriger Sohn seiner mit Johann Franz Landtwing verheirateten Tochter (siehe Anhang 1).*

Weitgehend nach dem Muster der Landvogteiverwaltung vor 1712 präsentierte sich dagegen das Regiment der Acht Orte in den Oberen Freien Ämtern, angefangen beim Erscheinungsbild der Verwaltung selbst. Es waren die Kanzlei-Verwalter, welche die Vogteiverwaltung prägten, wie Placidus Joseph Meyenberg von Baar, der während 44 Jahren als treuer Befehlsempfänger aller Orte, doch besonders der katholischen, die Kanzlei leitete.[99] *Die Landschreiber der Unteren Landvogtei, die alle 16 Jahre wechselten, gaben sich dagegen eher als Beamte ihres eigenen Standes, ob Zürich oder Bern. In den Oberen Freien Ämtern fehlte der frische Wind merkantilistischer, aufgeklärter Landesregierung, es fehlte aber auch die scharfe Brise der Berner oder Zürcher Verfügungen und Mandate. Der Ton, den die obere Verwaltung gegenüber ihren Untertanen anschlug, war behutsamer, nicht zuletzt wohl auch deshalb, weil die Untervögte mit Klagen vor den Gesandten in Frauenfeld und schriftlichen Eingaben schnell zur Hand waren. Während die reformierten Orte auf eine religiöse Beeinflussung ihrer Untertanen verzichteten, wurden die Untertanen der oberen Ämter in öfters aufgelegten Sittenmandaten ihrer katholischen Landvögte zum Besuch von Gottesdienst und Christenlehre und bei Strafe zu einem* christ-katholischen wandel *aufgerufen.*

Bei aller Ungleichheit gab es auch Übereinstimmungen: In beiden Landvogteiverwaltungen nahmen Städteorte für sich wesentliche Vorrechte und Einkünfte vorweg, an denen die Länderorte — Glarus in den Unteren Freien Ämtern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus in den Oberen Freien Ämtern — nicht partizipierten. Beide Landvogteiverwaltungen durchliefen nach 1712 schwierige zwei Jahrzehnte des Verwaltungsaufbaus, danach stellte sich eine gewisse Routine und auch eine Beruhigung im Untertanen-Herrschaftsverhältnis ein; die Verbalattacken auf die Klöster der unteren Amtsverwaltung entfielen, ebenso die Obstruktion der Zuger und Schwyzer in der Regierung der oberen Ämter.

Wie aber erklärt sich das eingangs aufgezeigte negative Erscheinungsbild der eidgenössischen Landvogteiverwaltung im historischen Verständnis der Freiämter Bevölkerung, die Verwaltung mit Unterdrückung, geldgierigen Landvögten, Erpressungen und so weiter verbindet? Zitate in der Literatur,[100] *deren Autoren ebenso aus der Volksmeinung schöpften, wie sie diese wiederum mit ihren Aufsätzen prägten, berufen sich auf die paar Fälle der delinquierenden Glarner Landvögte und deren schlechte Amtsführung, ohne je in Betracht zu ziehen, dass sich die überwiegende Mehrheit der Landvögte offiziell nichts hatte zu Schulden kommen lassen. Nicht zuletzt hatten die Verfechter der „Ausbeutertheorie" keine Kenntnis davon, dass sich Verwalten und Regieren in den Obrigkeitsstaaten nicht wesentlich von gemeineidgenössischem Verwalten und Regieren unterschied. Auch im bernischen Stadtstaat beispielsweise unterstand*

[99] *Die Meyenberg aus Baar waren auch in der Stadt Bremgarten eingebürgert, siehe Nr. 29 (1734) und Anhang 1.*

[100] *Siehe oben Anm. 9 und 10.*

die als „Untertanen“ titulierte Bevölkerung der Amtsverwaltung von Landvögten, die sich zwar mehrheitlich um ein gutes und gerechtes Regiment bemühten, das aber in nichts weniger strikt war als jenes in den Gemeinen Herrschaften. Untertanenverhältnisse, ob im bernischen Staat oder in den Gemeinen Herrschaften, waren nicht grundsätzlich anders. Die ausführlichen Beschwerdeschriften der Freiämter Untervögte, die sie in Vertretung ihrer Amtsbevölkerung an den Jahrrechnungen in Baden und Frauenfeld vorlegten und vertraten, beweisen, dass sich die Bevölkerung des „mehrhundertjährigen Untertanenlands“ mindestens ebenso offen zu beschweren und zu beklagen wagte wie die Untertanen im bernischen Obrigkeitsstaat.

Was die Verfechter der „Ausbeutertheorie“ ebenfalls außer Acht ließen, ist die geringe Obrigkeitspräsenz in der Gemeinen Herrschaft Freie Ämter im Vergleich zu der deutlich größeren Intensität des Regiments in den benachbarten Stadtstaaten: in den Freien Ämtern war es das kurze Regiment eines alle zwei Jahre wechselnden, nichtresidierenden, daher meistens landesabwesenden Landvogts, der unterschiedliche Herren zu vertreten hatte, in den benachbarten Stadtstaaten dagegen war es das Regiment des patrizischen Stadtberner oder Stadtzürcher Landvogts, der während seiner sechsjährigen Amtszeit mitten unter seinen Untertanen im Landvogteischloss Hof hielt und die Sache einer einzigen hohen Obrigkeit vertrat. Der Freiämter betrachtete weder den ständig wechselnden Landvogt, den er oft nur anlässlich der Huldigung sah, noch viel weniger die Kanzleiverwaltung in Bremgarten als gottgesandte, sondern eher als dem Land aufgezwungene Obrigkeit. Eine Obrigkeitstreue wie die der bernischen Untertanen des Ober- und Unteraargaus war den „Freiämtern“ völlig unbekannt. Und so wurden diese 1798 aus der Untertanenpflicht entlassen, indem man ihnen die oberherrlichen Rechte, die bis dahin von uns darinn beseßen und ausgeübt worden, auf die Landschaft selbst *übertrug und sie* als einen wesentlichen Theil des schweizerischen Staats *anerkannte*.[101]

Das Gebiet war für ein eigenständiges politisches Dasein zu klein. Umso mehr richteten seine Nachbarn ihre begehrlichen Blicke auf dieses über Nacht zum politischen Niemandsland gewordene Territorium: Das waren in erster Linie Luzern und Zug, die seit dem 15. Jahrhundert als Konkurrentinnen um den Vorrang in den oberen Ämtern buhlten, sowie Zürich im Kelleramt. In der Freiämter Bevölkerung selbst gingen die Meinungen auseinander, in welcher Richtung man sich am besten bewegen sollte. Die oberen Ämter, gleichermaßen von Zug und Luzern umworben, richteten sich auf die Zentralschweiz aus, die unteren nicht, waren aber in sich selber uneins. Offenbar wirkte sich dabei die mittelalterliche Trennlinie zwischen oberen und unteren Ämtern und nicht die Teilungsgrenze von 1712 aus. Die Bevölkerungsmehrheit der Ämter Muri, Meienberg, Boswil und Hermetschwil, einschließlich des luzernischen Amts Merenschwand und des zürcherischen Kelleramts, wünschten den Anschluss an Zug, das Amt Hitzkirch den Anschluss an Luzern. Ein Teil der unteren Ämter,

[101] *Nr. 92 (1798).*

darunter vor allem das protoindustrialisierte Wohlen, sprach sich für einen Anschluss an den Kanton Aargau aus, Sarmenstorf richtete seinen Blick auf den entfernten Länderort Schwyz und Hägglingen wie schon Boswil auf Zug.[102]

Die Ausrichtung auf die eine oder andere Region war zu der Zeit im Wesentlichen wirtschaftlich bedingt: Die oberen Ämter belieferten die Getreidemärkte von Luzern und Zug und spannen in Heimarbeit Seide für Zentralschweizer Verleger. Die unteren Ämter waren auf den Zürcher Getreidemarkt ausgerichtet und ihre protoindustrielle Strohflechterei hatte den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr in Richtung Frankreich und Deutschland im Auge und nicht den Rückzug in die Innerschweiz. Indessen wurden die Freien Ämter in der Helvetischen Republik 1798 als Ganzes und ohne ihr Zutun mit der Grafschaft Baden und dem Kelleramt zum kurzlebigen Kanton Baden zusammengelegt; die dreizehn Ämter gingen in den neugeschaffenen Bezirken Bremgarten, Muri und Sarmenstorf auf. Aber schon im Februar 1803 wurden sie als „Freiamt" dem Kanton Aargau angehängt — neu zusammen mit dem früher luzernischen Amt Merenschwand, aber ohne das Amt Hitzkirch, das im Tausch mit Merenschwand zum Kanton Luzern kam. Die dreizehn ehemaligen Ämter verteilten sich nun auf die beiden Bezirke Muri und Bremgarten. Im Kanton Aargau sah sich die Bevölkerung einer erst im Aufbau begriffenen Aarauer Kantonsverwaltung und einer wesentlich strafferen und weit näher gelegenen Regierung gegenüber. Von dieser befriedigt, zeigten sich Bildungsbürger und die politisch aktive Schicht der Strohgeflecht-Verleger in Wohlen. Dagegen lehnte die Mehrheit der Bevölkerung, vor allem jene des oberen Freiamts, das ungewohnt direkte Regiment und damit alles, was von Aarau kam, ab. Man fühlte sich als „Freiämter", nicht als Aargauer, und empfand die Abhängigkeit von Aarau bis weit ins 20. Jahrhundert hinein eher als neues Untertanenverhältnis.

2. Die Reuß: Flussschifffahrt und Fährbetrieb, Fischereirechte und Flusswehr vom 14. Jahrhundert bis 1798

Die Reuß von Luzern bis zum Limmatspitz

In seinem Konzept zur Rechtsquellenedition „Die Freien Ämter II" hatte Jean Jacques Siegrist einen Editionsteil zum Recht der Reuß vorgesehen, jedoch nicht festgelegt, in welchem Umfang sich dieser präsentieren sollte: sollte es die Reuß nur im Abschnitt der Freien Ämter — von Dietwil bis Büblikon — sein oder darüber hinaus? Beim Sammeln der Quellen, handschriftlichen und ge-

[102] *Eine gute Darstellung der schwierigen Übergangszeit vom Untertanenland zur Aargauer Kantonszugehörigkeit bilden die Beiträge in der Publikation „Revolution im Aargau. Umsturz — Aufbruch — Widerstand 1798–1803", Aarau 1997. Bemerkenswert ist der Wunsch des luzernischen Amts Merenschwand nach einem Anschluss an Zug, der, wie Sauerländer vermutet, aus dem angespannten Verhältnis zwischen den Merenschwandern und der Luzerner Obrigkeit im 18. Jh. entstanden sein dürfte (D. Sauerländer, Amt Merenschwand, 1999, S.194–196).*

druckten, und bei ihrer Bearbeitung und Kommentierung anhand der einschlägigen Literatur[103] *konnte ich nicht übersehen, dass diese Rechtsverhältnisse um die Reuß einst vom Seeausgang in Luzern bis in die Aare und zum „Limmatspitz" zusammenhingen und ineinander übergingen und daher ohne Not nicht auf einzelne Vogteien oder Ämter aufzuteilen waren. Als nämlich König Rudolf von Habsburg-Österreich 1291 allen mit dem Kloster Luzern verbundenen grund- und gerichtsherrlichen Besitz der Elsässer Abtei Murbach von der Innerschweiz bis an die Aare an sich gebracht hatte,*[104] *war das Haus Habsburg-Österreich Herr über den gesamten Reußlauf von Luzern bis in die Aare. Ihre Herrschaft umfasste die Flussschifffahrt längs und den Fährbetrieb quer über die Reuß, die Flusswehre und Fischereirechte.*[105] *Die Herzoge verliehen in der Folge Rechte am Fluss als Mannlehen an ihre Dienstleute, an ihre Klöster, Städte und Stadtbürger, an die über die Zeit hinweg allerdings auch Rechte verloren gingen.*[106] *Was in der Verwaltung des österreichischen Vogts von Baden geblieben war, fiel 1415 an die eidgenössischen Eroberer: Flusslehen wurden nunmehr vom eidgenössischen Vogt (Landvogt) der Grafschaft Baden verwaltet.*[107] *Der Landvogt der Freien Ämter hatte an dieser Verwaltung nur einen beschränkten Anteil: er entschied als Richter in Streitfällen um die Reuß zwischen Freiämter Reußgemeinden, während die Aufsicht über den Schiffsweg von Luzern bis in die Aare der Stadt Luzern, teils auch den Städten Zug und Zürich zukam.*

Angesichts dieser Rechtslage, auch angeregt durch Max Baumanns umfassende Monografie zu Stilli,[108] *auf deren Darstellung des Fährbetriebs, der Flussschifffahrt und Fischerei in der Aare und am unteren Reußlauf hier im Besonderen verwiesen wird, wurde die Quellensammlung auf den ganzen Flusslauf von Luzern bis in die Aare und in den „Limmatspitz"*[109] *ausgedehnt, jedoch mit einem Schwerpunkt im Bereich der Freien Ämter. Der Editionsteil Reuß umfasst damit die von der Stadt Luzern ausgehenden Reußschiffer- und Fischereiordnungen am oberen Reußlauf und ebenso auch Rechtsquellen um das Fahr und Geleite von Windisch und die Fischenzen des bernischen Oberamts Königsfelden am unteren Reußlauf in der Grafschaft Baden. Dazu kommen Rechtsquellen zu den Fischerei-, Brücken- und Geleitsrechten der Reußstädte Bremgarten und Mellingen sowie zu Fischerei- und Fährrechten im luzer-*

[103] *Darunter v. a. M. Baumann, Stilli, 1977, Leuthard, Fischereirechte, 1928; Steimer, Schifffahrtsrechte, 1916.*

[104] *J. J. Siegrist, Zur Entstehung und frühen Entwicklung der Stadt Luzern, in: Luzern 1178–1978, S. 127 f.*

[105] *Siehe Nr. 214, Einleitung, und Nr. 216, Bemerkungen.*

[106] *Nr. 212, Bem., Nr. 213 (1388), Nr. 213 (1386), Nr. 214 (1388), Nr. 227 (1466), Nr. 228 (1481), Nr. 234, Bem. usw.*

[107] *Nr. 225, Bem. 4, Nr. 236 (1525), Nr. 250 (1620–1639), Bem. 1.*

[108] *M. Baumann, Stilli, 1977.*

[109] *Mit der Bezeichnung* bis in den Lindtmagtspitz *(Limmatspitz) war das ganze Mündungsgebiet, einschließlich der Limmatmündung, gemeint, was der Rechtslage der hier ineinander verzahnten Schiffer- und Fischerrechte der Aare, Reuß und Limmat entsprach (siehe Nr. 229b und c).*

nischen Amt Merenschwand, die alle außerhalb der Vogteiverwaltung der Freien Ämter lagen. Nicht berücksichtigt wurde die 1432 als gedeckte Holzbrücke erbaute früheste nichtstädtische Reußbrücke von Gisikon unter Luzerner Landesherrschaft.[110]

Die Reuß: ursprünglich kein Grenzfluss

Die spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Quellen um die Reuß und die Siedlungen an ihren Ufern belegen, dass der Fluss ursprünglich keine Grenze, sondern ein offener Wasserweg und Lebensraum, eine weite Auen- und Schachenlandschaft war, in welcher die Reuß in Mäandern und teils in mehreren Flussarmen dahinzog oder „still" lag. Die Dörfer öffneten sich auf den Fluss hin. Sie und die Dorfbewohner hatten Allmend- und Privatland stets auch am jenseitigen Ufer; kleine Boote, die Weidlinge, gehörten nicht nur bei Fischern zur Ausstattung flussnaher Höfe.[111] *Private Weidlinge und öffentliche Fähren waren notwendig ein Teil ihrer Wegverbindungen, denn die Dörfer waren auch kirchlich über den Fluss hinüber verbunden. Noch heute sind Rottenschwil und Werd über die Reuß in die alte Kirche Lunkhofen pfarrgenössig. Im Hochmittelalter dürfte sich die Murbacher Pfarrei Lunkhofen jedoch weit darüber hinaus auf das rechte und linke Reußufer erstreckt haben. Solchermaßen verliefen alte Herrschafts- und Pfarreigrenzen auf den bewaldeten Höhen und Wasserscheiden parallell zum Flusstal und nicht in diesem.*[112]

Die Eroberung des österreichischen Aargaus durch die Eidgenossen 1415 führte jedoch zu konträren Besitzansprüchen, die nach Abgrenzung riefen. Plötzlich standen sich nämlich Zürich und Luzern mit ihren Gerichten Maschwanden und Merenschwand an der Reuß gegenüber. Als Zürich die Nieder- und Frevelgerichtsbarkeit über die Ottenbacher (Gericht Maschwanden) nicht nur im Ort selbst, sondern auch gegenüber — enhalb der Rûß — *über Ottenbacher Felder am linken Reußufer ausüben wollte, brach Streit aus, da dieser Ottenbacher Besitz im luzernischen Amt Merenschwand lag. Mit unmissverständlicher Schärfe reagierten die Luzerner, dass sie nie etwas anderes vernommen hätten, als dass die Reuß die Grenze zwischen denen von Zürich und Luzern sein sollte und jedem Teil die Gerichtsbarkeit bis in die Flussmitte zukäme. Luzern setzte seine für die damalige Zeit ungewohnte, moderne Territorialgrenze in der Flussmitte 1429 durch, was zumindest auf der Ebene der*

[110] *Akten zur Brücke von Gisikon im Staatsarchiv Luzern: AKT A1 F7B (10) Sch 2146 (Strassen im Amt Luzern). Publikation des Zolls dieser Reußbrücke: W. Schnyder, Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz. IV. Zollstellen der Ost- und Zentralschweiz, in: ZSG 18, 1938.*

[111] *Nr. 217 (1413–1484/85). Fast modellhaft erstreckt sich die ehem. Gemeinde Werd (heute Teil der Gde Rottenschwil) auf beide Reußufer (s. unten).*

[112] *Die Kirche Lunkhofen dürfte im Hochmittelalter vermutlich neben Rottenschwil-Werd auch Hermetschwil und das linksseitige Gemeindegebiet von Bremgarten (Ebni) sowie auf dem rechten Ufer die Dörfer von Ottenbach bis Eggenwil umfasst haben (siehe A.-M. Dubler, Hermetschwil, 1968, Exkurs Anm. 274, S. 263–265).*

Landesherrschaft in diesem Abschnitt die mittelalterliche Offenheit der Reuß beschnitt, aber auch die Möglichkeit von Grenzkonflikten zwischen Zürich und Luzern verminderte.[113] *Hundert Jahre später beanspruchte der bernische Hofmeister des Klosters bzw. Oberamts Königsfelden die volle Gerichtsbarkeit über die Reuß und ihre beiderseitigen Ufer sowie über das Fahr Windisch, gestützt auf die flussübergreifenden Königsfelder Fischereirechte am unteren Reußlauf. Die eidgenössische Verwaltung der Grafschaft Baden ihrerseits beanspruchte diese Rechte am rechten Reußufer bei Gebenstorf, Königsfelden gegenüber. In der Grafschaftsverwaltung vertrat Luzern als mitregierender Ort, wie nicht anders zu erwarten, die Flussmitte als Grenze zwischen den Gerichtsbarkeiten Königsfeldens und der Grafschaft Baden. Der Streit, der 1503 erstmals vor die Tagsatzung kam, blieb bis 1798 unausgetragen.*[114] *Die Reußmitte als Landesgrenze zwischen Zug und den Freien Ämtern vertrat dagegen ein Zuger Standesvertreter 1690, der mit dieser Begründung den Versuch der Luzerner abwehrte, die zum Schutz ihres Sinser Ufers vor Wasserschäden in die Wehrbautätigkeit der Zuger Untertanen von Hünenberg regulierend eingreifen wollten.*[115] *Die neuen Hoheitsgrenzen im Reußlauf hatten indessen keinen Einfluss auf die Grenzfindung der Reußtaldörfer, die mit Gemeinde- und Privatland an beiden Ufern die Reuß weiterhin nicht als Grenze betrachteten.*

Mit der Schaffung des Kantons Aargau 1803 kam die Reuß in ihrer unteren Hälfte ins Kantonsgebiet zu liegen. Weiter reußaufwärt wurden die alten Herrschaftsgrenzen in der Flussmitte zu Kantonsgrenzen: die aargauisch-zürcherische wie seit 1429 im Abschnitt Lorzemündung–Ottenbach, die aargauisch-zugerische im Abschnitt Lorzemündung–Rotkreuz und ein kurzes Stück aargauisch-luzernische Kantonsgrenze beim Gumpelsfahr (Gemeinde Dietwil).[116] *Oberhalb von Dietwil ist die Reuß ohne Hoheitsgrenze luzernisch. Die teils erst im 19. Jahrhundert fixierten Grenzen der Gemeinden rechts und links der Reuß verlaufen heute mit wenigen Ausnahmen in der Reußmitte, was allerdings nichts aussagt über das nach wie vor auf beiden Reußufern gelegene Grundeigentum der Gemeindebewohner.*[117] *Die Ausnahmen sind die Städte Bremgarten und Mellingen, die als Brückenstädte seit je über Territorien auf beiden Flussseiten verfügten, sowie die ehemalige Gemeinde Werd (heute Teil von Rottenschwil), die sich auf beide Reußufer erstreckt, beidseits mit einem großen Anteil an Schachenland.*[118]

[113] *Nr. 222 (1429).*
[114] *Nr. 248 (1611). M. Baumann, Stilli, 1977, S. 22.*
[115] *Nr. 267 (1690).*
[116] *Die Grenze im Mündungsgebiet der Lorze dürfte auf die 1554 gerichtlich festgelegte Grenze zwischen zwei Fischereibezirken zurückgehen (Nr. 238).*
[117] *Als Beispiel das zürcherische Ottenbach: 1966 lagen Grundstücke von Ottenbachern im Umfang von ca. 138 ha in den aargauischen Gemeinden Jonen, Aristau und vor allem Merenschwand (M. Werder, Sanierung der Reusstalebene, 1982, S. 100–103).*
[118] *Werd erlitt im 18. Jh. durch Hochwasser der Reuß größere Abgänge von ufernahem Land, das jenseits wieder angeschwemmt und von Werd beansprucht und genutzt wurde (Nr. 271 (1727) und Nr. 273, 1731–1787).*

Die Reuß als „freie Reichsstraße“ für die Schifffahrt

Die ursprüngliche Offenheit der Reuß korrespondierte mit ihrer Funktion als schiffbarer Fluss, der als „freie Reichsstraße“ dem Schiffsverkehr dienen sollte. Auf der Reuß ließen sich bis ins 18. Jahrhundert auf Flussbooten und Floßen Menschen und Güter schnell und billig an die Zurzacher Messen und weiter rheinabwärts in die Handelszentren Basel, Straßburg oder Frankfurt transportieren.[119] *Die Sicherheit der Schifffahrt hing wesentlich vom hindernisfreien Schifffahrtsweg ab. Aufsicht über den freien Reußlauf, ursprünglich ein Regal oder königliches Herrschaftsrecht, übte die österreichische Verwaltung aus.*[120] *1415 fiel die Kontrolle der Wasserwege an die eidgenössischen Landesherren: Ihre erste Ordnung für die Reuß von 1427 verlangte die Beseitigung der „Überschläge“ (flussquerende Fischfangvorrichtungen) und setzte — wohl nach altem Brauch — fest, dass ein Drittel der Flussbreite für den Schiffsweg offenstehen müsse,* daß es jederman ein freye straaß seye. *Mit der Ordnungsaufgabe wurden die eidgenössischen Vögte von Baden, Muri und Meienberg betraut, denen die Gewalt gegeben wurde, Fehlbare zu büßen.*[121] *Wie sich zeigen sollte, waren die drei Vögte bzw. ihre Rechtsnachfolger, die Landvögte der Grafschaft Baden und der Freien Ämter, der Aufgabe nicht gewachsen.*[122] *Erstmals an der Jahrrechnungstagsatzung in Baden von 1472 wurden die Städte Luzern und Zürich dazu verpflichtet, ihre Schiffer auf der Reuß bzw. auf der Limmat auf Kontrollfahrten zu entsenden.*[123] *1540 erstmals ausführlicher beschrieben,*[124] *war die Inspektion des Reußlaufs nunmehr den beiden Städten Luzern und Zug, daher als* Reußherren *bezeichnet, und die Inspektion der Limmat der Stadt Zürich überbunden.*[125] *Das 1427 erstmals formulierte Gebot des offenen Schifffahrtsweges galt in derselben Form bis 1798. Während diesen über 300 Jahren blieben die zu ahndenden Verstöße gegen das Gebot grosso modo die selben: Es waren die unsachgemäß erbauten Stauwehre von Flussmühlen,*[126] *die Stau- und Fischfangvorrichtungen bei den städtischen Brücken, die bei tiefem Was-*

[119] *H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, 1979, S. 507–518.*
[120] *M. Baumann, Stilli, 1977, S. 80–121 (Schifffahrt).*
[121] *Nr. 221 (1427).*
[122] *1757 wurde die Frage der Zuständigkeit bei Überschlägen in der Reuß erneut aufgeworfen und darauf definiert, dass diese von den an die Reuß grenzenden Ständen zu beaufsichtigen und Delinquenten zu büßen seien (Nr. 45a, Ziff. 1 und 45b, Ziff. 1).*
[123] *Nr. 229 (1472–1684); Zürichs Aufsichtspflicht im Grafschaftsurbar festgelegt (M. Baumann, Stilli, 1977, S. 80).*
[124] *Nr. 229b (1540).*
[125] *Die Luzerner bezeichneten sich im 17. Jahrhundert auch als „Reichsvögte über die Reuß“ (Nr. 229e, 1684).*
[126] *Nr. 230 (1483–1539), Nr. 240 (1584–1592) und Nr. 277 (1780).*
[127] *Nr. 230 (1483–1552). Die Stauvorrichtung oberhalb der Bremgarter Reußbrücke lag als Fellbaum mitten in der Reuß, rechts und links gingen die Kanäle der beiden Mühlen ab; die Mitte war für die flachen Reußschiffe bei hohem und normalem Wasserstand passierbar (siehe Stadtplan in RQ Bremgarten, S. 26). E. Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten, 1937, S. 151–153.*

Wasserstand[127] *unpassierbar wurden, besonders aber der Wildwuchs der flussübergreifenden Fischfang- und Stauvorrichtungen (Fischfache) der Reußfischer, die den Schiffsverkehr behinderten.*

Nicht von ungefähr wurde den Städten die Flussinspektion übertragen — Bern über die Aare, Zürich über die Limmat sowie Luzern und Zug über die Reuß. Es waren die Städte, die an freien Schifffahrtswegen und einer sicheren Flussschifffahrt interessiert waren: der Schiffstransport lag bei Speditionsfirmen der Stadtbürger und den zünftig organisierten Schifferorganisationen; Schifferrechte waren städtische Lehen. Die Inspektionsfahrten auf der Limmat und der Reuß fanden periodisch alle drei bis vier Jahre statt. Sie betrafen den gesamten Flusslauf — die Reuß also von Luzern bis an den „Limmatspitz" und die Limmat von Zürich bis in die Aare. Das aber bedeutete, dass die Kontrollfahrten nur am Oberlauf durch Staatsterritorium, mehrheitlich aber durch das gemeineidgenössische Territorium der Freien Ämter und der Grafschaft Baden führten. Zürich, Luzern und Zug verstanden sich daher als Kontrollorgane im Auftrag der regierenden Orte und verlangten für den Aufwand der Inspektionsfahrten Entschädigung. Der ab 1514 besonders von Luzern und Zürich beharrlich geführte Streit um die Bezahlung von Zehr- und Übernachtungskosten ihrer Inspektoren hinterlässt den Eindruck, dass sich die regierenden Orte zwar eine effektive Kontrolle wünschten, dass diese aber ihre Vogteiverwaltung nichts kosten sollte.[128] *Da Berns Inspektionsfahrten auf der Aare von Thun bis in den Rhein mehrheitlich im bernischen Territorium verliefen, waren Entschädigungsforderungen kein Thema. Die Stadt Luzern löste die Kostenfrage schließlich damit, dass sie den Luzerner Reußschiffern als Entgelt für das Offenhalten der Fahrrinne das Monopol des Reistransports nach Basel übertrug, indem sie den offiziellen Landtransport davon ausschloss.*[129]

Die Stadt Luzern legte als Umschlagort im Gotthardverkehr vom See auf die Wagen der „Ordinarifuhr" oder auf die Schiffe der Reußschiffer oder „Niederwässerer" in Richtung Basel und Elsaß großen Wert auf den guten Ruf ihres öffentlichen Transportwesens. Weil die Schifffahrt auf der Reuß wie die Ordinarifuhr auf der Straße im öffentlichen Interesse standen, reglementierte sie beide mit besonderer Sorgfalt.[130] *Schiffer wie Fuhrleute wurden vor dem Luzerner Rat vereidigt; sie hafteten bei selbst verschuldeten Schadensfällen. Die Reglementierung der Schifffahrt betraf die Organisation des Transports (Art des Ladeguts, Termine für die Fahrten, tarifierte Preise, amtliche Kontrolle der Schiffsladung und der Tauglichkeit der Schiffe) und die Termine für Reußtrans-*

[128] *Nr. 229, Bemerkungen.*

[129] *Nr. 257 (1645) und Nr. 263 (1673).*

[130] *Zu den Schifferordnungen s. Nr. 241 (1590), Nr. 263 (1673), Nr. 269 (1704) und Nr. 276 (1761–1787); zur Organisation der Reußschiffer oder Niederwässerer s. Nr. 241 (1590). Zum Begriff „Ordinarifuhr" (von* ordinarius *= gewöhnlich, regelmäßig): offizielles Lastfuhrwerk, das wöchentlich einmal den Warenverkehr zwischen Luzern und Basel besorgte (H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, 1979, S. 508 f.).*

porte generell. Diese waren nur halbjährig zwischen Ostern und St. Michael (29. September) erlaubt, im Winterhalbjahr aber wegen des tiefen Wasserstands der Reuß zur Vermeidung von Unfällen verboten.[131] *Vom 17. Jahrhundert an verlor der Schiffstransport seine frühere Bedeutung an den Straßentransport, der mit dem Ausbau der Landstraßen ab den 1760er Jahren sicherer und schneller geworden war.*[132] *Mit dem Bedeutungsverlust der Reußschifffahrt kamen nun aber zunehmend Konkurrenzschutz-Bestimmungen auf: Die Schifferordnungen schlossen fremde Schiffer von bezahlten Gütertransporten aus und sicherten den alten Schifferfamilien mit Erbfolgebestimmungen die auf sechs festgelegten Schifferrechte.*[133]

Fähren und Brücken

Auf der Reuß war der Querverkehr mittels Fähren immer wichtiger als der Längsverkehr der Flussschifffahrt. Während private Boote, die Weidlinge der Fischer und Hofleute, den Einheimischen die tägliche Verbindung zwischen zwei Ufern erlaubten, gleich ob zur Nutzung der Fischfangvorrichtungen oder zur Bestellung gegenüberliegender Felder, hatten dagegen öffentliche Fähren den Flussübergang für Menschen, Vieh und Waren auf Transitrouten im öffentlichen Auftrag zu gewährleisten.[134] *Privilegierte Hauptfähren besorgten den Personen- und Warenverkehr mit großen Fähren, den sogenannten Wagenschiffen, nichtprivilegierte Nebenfähren versahen ihren Dienst mit Weidlingen vorzüglich zum Personentransport.*[135] *Das Thema Fähren und Brücken wird in dieser Einleitung unter dem Aspekt des Rechts und der politischen Machtverteilung in eidgenössischer Zeit behandelt, weshalb für die Darstellung des Fährbetriebs auf die Monografien von Baumann über das Fahr von Stilli sowie von Sauerländer und Müller über die Fähren des Amts Merenschwand verwiesen wird.*[136]

Am Reußlauf zwischen Luzern und der Aare gab es mindestens sechs mittelalterliche Fähren, jene von Lunkhofen und Gumpelsfahr (Dietwil), Windisch, Sins, Mühlau und Rüti (Oberrüti). Alle dienten der Ost-Westverbindung, Lunkhofen als wichtigste Fähre lag am Transitweg von Zürich in die Westschweiz.

[131] *Unfälle wegen Wassermangels s. Nr. 277 (1780), Bemerkungen.*
[132] *Zum Straßenbau in den Oberen und Unteren Freien Ämter s. Register.*
[133] *Nr. 276 (1761–1787); H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, 1979, 507–509.*
[134] *1492 beschwerten sich die Amtleute von Meienberg bei der Stadt Zug als neuer Inhaberin des Fahrs von Sins darüber, dass der vorherige Inhaber das Fahr als „sein Eigentum" verkauft habe, das heisst, ohne Rücksicht auf geltende Abmachungen um dieses öffentliche Verkehrsmittel, die solchermaßen mit dem Verkauf ihre Geltung verloren (Nr. 227, Bemerkung 2).*
[135] *„Wagenschiffe" waren grossflächige Boote für Pferde, Vieh und Fuhrwerke, Nebenfähren waren meist Weidlinge für Personen und zweirädrige Karren.*
[136] *M. Baumann, Stilli, 1977, S. 11–77; D. Sauerländer, Amt Merenschwand, 1999, S. 36–42; H. Müller, Der Reussübergang Merenschwand-Obfelden, 1982, S. 5–79; E. Steimer, Schiffahrtsrechte, 1916, S. 86–88.*

Das Fahr[137] *Lunkhofen wird in den Acta Murensia (um 1160) erwähnt und dürfte zeitlich vor die Brückenübergänge der Städte Bremgarten (Brückenbau um 1230) und Mellingen (erwähnt 1253) reichen.*[138] *Zwar wird Gumpelsfahr (*Conpoldisfar*) wie Lunkhofen in den Acta Murensia namentlich erwähnt,*[139] *es fehlen aber konkrete Hinweise auf den tatsächlichen Fährbetrieb. Damit scheint eine frühe Standortverlegung denkbar, vielleicht aufwärts zum nahen Flussübergang bei Gisikon, wo 1432 die erste Reußbrücke zwischen Luzern und Bremgarten entstand. Fährrechte waren wie Schifffahrtsrechte ursprünglich Regale, die der König — oft zusammen mit Fischereirechten — verlieh. Solche Verleihungen sind nicht überliefert, aber für das Fahr Lunkhofen als Pertinenz des Murbacher Dinghofs Lunkhofen anzunehmen. Schon früh begannen aber auch Landesherren Fähren zu konzessionieren, so wie sie Städte mit Brücken gründeten. Die landesherrliche Rechtsverleihung könnte ebenso auf das Fahr Windisch im habsburgischen Eigenamt zutreffen wie auf die Fähren in Sins, Mühlau und Oberrüti, die im 14. Jahrhundert zusammen mit Fischreirechten österreichische Mannlehen in der Hand von Dienstleuten, der Herren von Rüßegg bzw. von Hünenberg, waren.*[140] *Lunkhofen und später auch Windisch und Sins galten als privilegierte Hauptfähren mit einem Fährmonopol für einen bestimmten Flussabschnitt, auf dem sie allein berechtigt waren, Leute und Waren gegen Entschädigung überzusetzen. Das um 1400 bezeugte Fährmonopol von Lunkhofen erstreckte sich zwischen dem Stampfibach (bei Jonen) und dem Ziegelbach (beim Geißhof), im Umfang des Murbacher Hofs Lunkhofen.*[141] *Die Fährmonopole von Windisch zwischen der Lindmühle (oberhalb Birmenstorf) und der Aare*[142] *sowie von Sins zwischen Eien (Gemeinde Dietwil) und Rickenbach (Gemeinde Merenschwand) waren jünger und wohl erst von ihren eidgenössischen Inhabern, nämlich durch Bern bzw. Zug, errichtet worden.*[143]

[137] *Der Begriff "Fahr" (mittelhochdt.* var*) bezeichnete ursprünglich sowohl den Flussübergang als auch das Fährschiff (Idiotikon 1, 886).*

[138] *Nr. 216, Bemerkungen. Die Fähre Lunkhofen dürfte der älteste Reußübergang zwischen Luzern (mit älteren Brücken) und der Aare sein; sie war es vermutlich (und nicht eine zweite Fähre bei Bremgarten), die laut Vertrag von 1349 bei Verlust der Bremgarter Brücke die Lieferung von Zinsgetreide vom linken Ufer über die Reuß nach Zürich zu übernehmen hatte (AU 8, Nr. 30 und Nr. 35). Zürcher waren am Hof Lunkhofen und am Fährbetrieb interessiert, diese gingen als Erblehen 1354 an Rudolf Mülner, d. J., von Zürich (UBZH 9, Nr. 3153).*

[139] *In den Acta Murensia tritt das Gumpelsfahr (*Conpoldisfar*) bloß als Hofnamen auf (Quellen zur Schweiz. Gesch. 3, Bd. 2, S. 86). Noch einmal 1275 wird bei Dietwil ein allerdings namenloses Fahr genannt (*an dem var an der Rúza*; QW I/1, S. 525, Nr. 1167). Sonst fehlen Belege für die Existenz einer Fähre.*

[140] *Hünenberger Mannlehen: Nr. 213 (1388) und Nr. 228 (1481); Nr. 234 (1506–1521); Rüßegger Mannlehen: Nr. 227, Einleitung.*

[141] *Nr. 216a (um 1400); siehe auch Nr. 262a (1672).*

[142] *Entsprechend der Ausdehnung der Königsfelder Fischereirechte (Nr. 232).*

[143] *Das von der Stadt Zug im 17. Jh. durchgesetzte Monopol des Fahrs (ab 1640 der Brücke) von Sins richtete sich v. a. gegen die Fähre von Mühlau (Nr. 228, Einleitung, und Nr. 254–Nr. 256).*

Fährrechte galten für beide Ufer und bestanden aus mehreren Teilen: am Standort eines Fährbetriebs aus dem Haus des Fährmanns, das in der Regel mit einer Hofwirtschaft, aber selten mit einem Tavernenrecht verbunden war,[144] *und aus der Anlegestelle (Lände) mit rechtlich gesicherter Zufahrt, auf der Flussgegenseite aus der zweiten Anlegestelle, oft mit zusätzlichem Landbesitz und mit bevorrechteter Zufahrt.*[145] *Der Fährbetrieb lag bei Fährleuten, die in kurzfristiger, aber verlängerbarer Schupfleihe, bei kleinen Fähren auch auf Lebenszeit, nach einem vertraglich festgelegten Pflichtenheft und tarifiertem Fährlohn den öffentlichen Fährdienst bei Tag und Nacht zu versehen hatten.*[146] *Der Fährbetrieb von Windisch wurde im 16. Jahrhundert zur Gewährleistung der schnellen, sicheren Überfahrt der eidgenössischen Gesandten an die Tagsatzung von Baden besonders geregelt.*[147]

1415 hätten sämtliche bestehenden Fährrechte an der Reuß wie alle anderen Rechte Österreichs im Aargau an die neuen Landesherren, in diesem Fall an die eidgenössische Vogteiverwaltung in Baden fallen müssen. Das geschah aber nicht. Das ehemals murbachische Fährrecht von Lunkhofen lag um 1415 noch beim Kammeramt der Propstei im Hof Luzern und nicht bei der österreichischen Verwaltung;[148] *in Königsfelden sicherte sich Bern mit dem von einem Berner besetzten Hofmeisteramt auch die Aufsicht über Fahr und Fischenzen des Klosters, und die österreichischen Fähr-Mannlehen von Sins, Mühlau und Oberrüti gingen den Eidgenossen durch wilde Verkäufe verloren. Als nämlich der lokale Ministerialadel schon vor 1400 Herrschaften und Rechte stückweise zu verkaufen begann, waren deren Fährrechte eingeschlossen: Reußfähren, die Mannlehen waren, wurden wie Eigengut verkauft, das von Mühlau 1394 an das Amt Merenschwand, das von Oberrüti 1413 an das Kloster Eschenbach bzw. 1506 an den Fährmann und das von Sins an die dortigen Lehen- und Fährleute.*[149] *Erst am Ende des 15. Jahrhunderts rückten die Reußfähren wieder vermehrt in das strategische und wirtschaftliche Bewusstsein zurück: das Fahr Lunkhofen wurde zu unbekannter Zeit von der Stadt Bremgarten erworben und von den regierenden Orten mit einer Geleitspflicht zu*

144 *Das Fahr Windisch (Nr. 270, Anm. 1).*

145 *Nr. 227a (1466), Nr. 228 (1481) und Nr. 237 (1525–1540). Die Zufahrten zu den Anlegestellen genossen, weil Fähren der Allgemeinheit dienten, besonderen Rechtsschutz (Nr. 237), ähnlich wie dies für die Zufahrten zu Mühlen galt (A.-M. Dubler, Müller und Mühlen, 1978, S. 38 f.).*

146 *Lunkhofen: Nr. 216a (um 1400) und Nr. 266 (1679); Windisch: Nr. 232 (1498–1520) und Nr. 270 (1708–1713); Sins: Nr. 235 (1515); Rickenbach: Nr. 245 (1608); Mühlau: Nr. 260b (1693).*

147 *Lunkhofen: Nr. 216a (um 1400) und Nr. 266 (1679); Windisch: Nr. 232 (1498–1520) und Nr. 270 (1708–1713); Sins: Nr. 235 (1515); Rickenbach: Nr. 245 (1608); Mühlau: Nr. 260b (1693). Zu Windisch die Ordnung von 1580: Nr. 232, Bemerkung. Zum Pflichtenheft der Fähren, siehe die Darstellung von M. Baumann, Stilli, S. 9–77 (Fahr Freudenau-Stilli).*

148 *Nr. 216, Bemerkungen.*

149 *Das Sinser Fahr kam an die Fährleute-Familien Senn und Wyss (Nr. 227); die Fähre Mühlau wurde zur Amtsfähre (Nr. 228 (1481) und Nr. 260).*

Gunsten der Grafschaftsverwaltung versehen,[150] *das Fahr Sins wurde 1486 von Zug gekauft,*[151] *und das Fahr Windisch fiel bei der Klostersäkularisation 1528 an Bern.*

Neue Fähren, die nach 1600 aktenkundig werden, weisen auf eine Intensivierung des Querverkehrs, aber auch auf den wachsenden Konkurrenzdruck zwischen den Städten Luzern und Zug um den Vorrang im Reußtal. Wechselweise gingen die beiden Städte daran, im oberen Freiamt wohl bereits bestehende Fähren zu konzessionieren, damit zu legalisieren und aufzuwerten: 1608 versah die Stadt Luzern die Fähre bei Rickenbach in ihrem Amt Merenschwand mit einer Fährkonzession.[152] *1636 konterte die Stadt Zug mit einer Konzession an die Personenfähre zwischen Eien (Gemeinde Dietwil) und Berchtwil (Gemeinde Hünenberg) in der Absicht, Freiämter Getreide vermehrt auf den Zuger Markt zu locken.*[153] *1637 duldete Luzern, dass sich der Fährmann von Mühlau neu ein großes Fährschiff für Waren- und Viehtransporte zulegte,*[154] *und Zug duldete zumindest zeitweise den lokalen Fährbetrieb des Fischers von Oberrüti.*[155] *1668 verlieh Luzern einem Lunkhofer Fährmann das Recht auf ein „Freifahr", ohne Angabe des Standorts, aber mit dem Hinweis auf das Bestehen weiterer solcher Freifahre,*[156] *worauf Zug 1670 und erneut 1736 die Rechte seiner Fähre zu Eien erweiterte.*[157] *Im selben Zeitraum hört man von weiteren nichtkonzessionierten Fähren in Werd, im zürcherischen Ottenbach und beim Kloster Gnadenthal (Gemeinde Niederwil), die das Bedürfnis der ansässigen Bevölkerung auf den direkten Zugang ans andere Ufer, ohne Umweg über die Hauptfähre, spiegelten.*[158]

Die Bevölkerung handelte sich bei allen Fähren, ähnlich wie bei Brücken, eine Reduktion der Überfahrtskosten aus. Die abgesprochenen Fährlöhne für Einheimische konnten bei der Hälfte liegen,[159] *saisonal reduziert*[160] *oder sogar gratis sein.*[161] *Für die von Rottenschwil-Werd war die Fähre Lunkhofen ein Stück Kirchweg, ihre Benützung für den Kirchgang daher unentgeltlich. Nach dem Bau der Brücke von Sins 1640 bemühten sich die vorher an der Fähre Privi-*

[150] *Nr. 216, Bemerkung 3.*
[151] *Nr. 227b (1486).*
[152] *Nr. 245 (1608).*
[153] *Nr. 252 (1636).*
[154] *Nr. 253 (1637).*
[155] *Nr. 258 (1648).*
[156] *Nr. 252c (1668). Es handelte sich möglicherweise um die Fähre beim Holzerhof.*
[157] *Nr. 261 (1670–1736).*
[158] *Nr. 250c (1639), Nr. 252b (1638) und Nr. 262 (1672–1746).*
[159] *Die Meienberger Amtsangehörigen auf dem Fahr von Sins (Nr. 227c, 1493) und die Merenschwander Amtsangehörigen wie die Leute von Stadelmatt (Lände gegenüber) auf dem Fahr Mühlau (Nr. 260b, und Bem.).*
[160] *Am Fahr von Windisch zahlten die Brugger im Sommerhalbjahr 2, im Winterhalbjahr 1 Heller (Nr. 232, Bemerkung; Nr. 270a, 1708).*
[161] *Die Hünenberger zahlten gar nichts, weil sie den Fährmann von Sins als Gemeindegenossen aufgenommen hatten (Nr. 227a, 1466).*

legierten um die Reduktion des Brückenzolls, die ihnen nach über zwanzig Jahren analog dem früheren tieferen Fährlohn gewährt wurde; einem weiteren Kreis von Personen gestand Zug zwanzig Jahre später eine günstige Pauschale (Jahrgeld) zu.[162]

Die neuen Fähren, ob mit oder ohne Konzession alles Nebenfähren, konkurrenzierten zu billigerem Tarif die alten Hauptfähren, allen voran das Fahr von Lunkhofen. Da dessen verbriefte Monopolstellung mit der Geleitspflicht gegenüber den eidgenössischen Landesherren verbunden war, hatten Passanten zusätzlich zum Fährlohn dem vereidigten Geleitsmann das Geleite zuhanden der Vogteiverwaltung Baden zu zahlen. Das Geleite[163] *war eine Einnahmequelle der regierenden Orte und lag wie ein Zoll auf der über den Fluss geführten Kaufmannsware, wie aus den Geleitstafeln ersichtlich ist. Es verteuerte die Überfahrt und ermunterte Kaufleute und Einheimische geradezu zur Umgehung der Monopolfähre auf billigeren Nebenfähren. Angesichts dieser Sachlage kämpfte das 1639 erneut mit einem obrigkeitlichen Fährmonopol privilegierte Fahr Lunkhofen vergeblich gegen den Wildwuchs der Nebenfähren.*[164] *Das Geleite am Fahr von Windisch wurde dagegen vom Längsverkehr erhoben,*[165] *der weiter oben auch dem Geleitsmann von Mellingen das Geleite bezahlt hatte.*[166]

Eine weit größere Konkurrenz der Fähren schienen neue Reußbrücken zu werden. 1640 baute die Stadt Zug die als Verbindung in die Freien Ämter verkehrsgeografisch und, wie sich später zeigte, auch militärisch wichtige Reußbrücke von Sins. Die Stadt Luzern, Inhaberin der Brückenmonopole in Luzern und Gisikon, versuchte mit allen Mitteln den Brückenbau zu verhindern, wurde aber von ihren eigenen Parteigängern, den katholischen Orten, im Stich gelassen, die eine Brücke anstelle der Fähre für den Fuhrverkehr weit praktischer fanden. Das alte Sinser Fährrecht diente Zug denn auch zur Legitimation des neuen Übergangs.[167] *Anders ging es mit dem Brückenprojekt der Gemeinde Ottenbach, deren Gemeindefähre ohne Konzession war; trotz stiller Unterstützung durch die Zürcher Obrigkeit wurde ihr Brückenprojekt 1727 von Luzern abgeschmettert.*[168] *Die für den Fuhrverkehr praktische Brücke von Sins hatte nun aber den Nachteil, eine Zollbrücke*[169] *zu sein mit dem Resultat, dass die Brücke von den Einheimischen und vom ländlichen Fuhrverkehr mit Getreide- und Viehtransporten umgangen wurde. Dieser bevorzugte die zwar mühsamere, aber kostengünstigere Überfahrt auf einer Nebenfähre. Nutznießer waren die*

[162] *Nr. 255, Bem. 5 und 6.*
[163] *Zum Geleite siehe oben Anm. 54. Nr. 216b (1476); Nr. 250 (1620).*
[164] *Nr. 250c (1639).*
[165] *Nr. 233 (1498–1580).*
[166] *Nr. 236 (1525–1550) mit Bemerkungen.*
[167] *Nr. 254 (1640).*
[168] *Nr. 272 (1727). Zur Ottenbacher Gemeindefähre s. Nr. 262b (1746) und D. Sauerländer, Amt Merenschwand, 1999, S. 39–42.*
[169] *Zöllnerordnung und Zolltarif, 1641 (Nr. 255).*

*benachbarten Fähren von Werd, Ottenbach, Rickenbach, Mühlau, Oberrüti und Eien. Der Stand Zug suchte sein Brückenmonopol mit allen Mitteln insbesondere gegen die zunächst liegenden Fähren zu verteidigen. Er bedrohte die durch keine staatliche Konzession geschützte Fähre des Fischers von Oberrüti und insbesondere die Amtsfähre von Mühlau mit der Arrestierung von Gütertransporten und forderte von den Fährleuten, dass diese ihren Kunden den obligaten (*billigen*) Zoll zuhanden des Zöllners von Sins einfordern sollten. Als Drohen und Fordern nicht das gewünschte Resultat brachten, verlangte der Rat von Zug vom Fährmann von Mühlau, dass er beim Fahr ein eisernes Schildchen mit der Aufschrift* verbottner weeg mit zu verzollenden wahren *befestige. Da jedoch, wie die Zolltafel anzeigt, nicht nur Kaufmannsware zollpflichtig war, sondern alles und jedes vom Vieh bis zum Hausrat, ließ sich das Brücken-Überfahrtmonopol nie voll durchsetzen,*[170] *insbesondere nicht die ebenfalls geforderte Zollpflicht für all jene, die bei Wassertiefstand die Reußfurt durchfuhren oder –ritten und dafür ebenfalls hätten Zoll zahlen sollen.*

Mit dem Fährrecht verband sich in der Regel auch ein Fischereirecht, das zum Eigenverbrauch und nicht zum Marktverkauf von Fischen bestimmt war; es beinhaltete beim Fahr von Sins das Recht auf zwei Fache zum Fischfang.[171] *Anders lag der Fall bei der lokalen Fähre von Rüti (Oberrüti) am Reußübergang nach Meisterswil (Gde Hünenberg): Hier dominierte der Fischereibetrieb und der Fischer, Lehenmann auf der Fischenz des Frauenklosters Eschenbach, schaffte sich mit dem Fährdienst bloss einen Zusatzverdienst.*[172]

Fischereirechte

Das Thema der Fischereirechte wird in dieser Einleitung unter dem Aspekt des Rechts behandelt; die Fischerei als Berufszweig findet in Max Baumanns Monografie über Stilli eine gute Darstellung.[173] *Unter den Rechten an der Reuß sind Fischereirechte oder Fischenzen*[174] *am frühesten dichter belegt. Die einstigen Murbacher Fischereirechte in der Reuß von Luzern bis Stilli an der Aare lagen ab 1291 bei der Herrschaft Habsburg-Österreich. Sie wurden von den Herzogen selbst oder vom österreichischen Vogt auf dem Stein in Baden als Mannlehen an ihre Dienstleute und Parteigänger, an ihre Klöster und Städte verliehen. Im 14. Jahrhundert erscheinen die Fischenzen als vielbegehrte Nutzungsrechte in Teilstücke aufgeteilt. Unter den Lehensinhabern war mindestens*

[170] *Mühlau: Nr. 256 (1642–1787); Oberrüti: Nr. 258 (1648–1795). Zu Mühlau s. D. Sauerländer, Amt Merenschwand, 1999, S. 36–42.*

[171] *Nr. 227b (1486) und Nr. 235 (1515).*

[172] *Nr. 234 (1506–1521) und Nr. 258 (1648–1695).*

[173] *M. Baumann, Stilli, 1977, S. 126–192; P. Leuthard, Fischereirechte im Freiamt und in Mellingen, 1928.*

[174] *Der oberdeutsche Begriff Fischenz (mhd.* vischenze*) umfasste mehrere Bedeutungen: Ort des Fischens (Fischweide oder -wasser), Fischereirecht (-regal), Fischereibezirk, Erlaubnis (Lehenrecht, Pacht) zum Fischfang (Idiotikon 1, 1106).*

ab den 1380er Jahren die Luzerner Ratsfamilie Sidler, die mehrere Fischenzteilstücke zwischen Rottenschwil und Birmenstorf bewirtschaftete.[175] *Im Lauf der 1430er Jahren gingen diese Rechte als inzwischen eidgenössische Mannlehen an die Städte Mellingen und Bremgarten über. Deren Stadtgründer hatten sie einst nur mit minimalen Fischereirechten ausgestattet: den Bürgern war Fischen nur innerhalb der ummauerten Stadt von einem Graben zum andern erlaubt, und zwar vom Ufer aus und so weit einer im Wasser waten konnte, mit Fangnetzen an Stangen, mit Zugnetzen und der Angelrute.*[176] *Bereits im 14. Jahrhundert sicherten sich die habsburgischen Klöster Königsfelden und Muri ausgedehnte Fischereirechte: Königsfelden wurde 1309 von den Herzogen Friedrich und Leopold von Österreich mit Fischereirechten in der Aare und der Reuß anlässlich der Gründung ausgestattet, und Muri erwarb seine Reußfischenzen aus dem Besitz der Ministerialen von Hünenberg zwischen 1388 und 1399.*[177]

Herren, Städte und Klöster bewirtschafteten die Fischenzen nicht in Eigenregie, sondern verliehen sie an Berufsfischer. Die ab den 1380er Jahren überlieferten Verträge um Fischenzen verpflichteten die Lehenfischer generell zu Fischabgaben, sei dies ein Anteil am Fischfang zur Belieferung des städtischen Fischmarkts oder eine vertraglich fixierte Menge an Fischen an die Herrschaftstafel auf dem Stein Baden oder an die Tafeln der Klöster Königsfelden, Muri, Hermetschwil, Eschenbach oder Frauenthal. Darin stimmten die Verträge überein; Menge und Fischarten — an Edelfischen: Lachse und Äschen, an Ruchfischen: Alet, Barben, Nasen und Kleten — unterschieden sich dagegen nach dem Ertrag der einzelnen Fischenz.[178] *Die in den Verträgen nur andeutungsweise umschriebenen Fischenzbezirke bleiben lange im Dunkeln, vor allem bei Teilstücken, die von unterschiedlichen Lehenfischern genutzt wurden. Teilstücke waren denn auch des öftern umstritten, ebenso wie die Lehenbedingungen der Lehenfischer, ob Handlehen oder Erblehen. Erst als die Fischenzherren daran gingen, Fischereibezirke auszumarchen und mit ihren Fischern mündlich vereinbarte Leiheverträge schriftlich zu fixieren, werden Ausdehnung und Leiheverhältnisse erkennbar.*[179]

[175] *Nr. 215a (1386), Nr. 221, Bem. (1475), Nr. 224b (1438) und Bem., Nr. 225a (1437); Nr. 221, Bemerkungen (1475).*

[176] *Fischen* von eim graben untz zuo dem andern graben *und* mit der watten, mit dem streiffberen und mit der angelruoten *in Bremgarten (Nr. 212 (14./15. Jh.); fischen* mit dem bårren und mit dem angel *in Mellingen (Nr. 224b (1438). Auch den Luzerner Bürgern war nur das Fischen mit der freien Angel und das Lachsestechen mit Stecheisen vom Ufer aus erlaubt (Nr. 275, 1754/55), dieselben Rechte genossen auch die Bürger von Brugg (M. Baumann, Stilli, 1977, S. 131).*

[177] *Nr. 214 (1388), Nr. 213 (1388) und Nr. 215 (1399). Zu den Fischereirechten von Königsfelden s. M. Baumann, Stilli, 1977, S. 132–141.*

[178] *Nr. 218 (1414–1564), Nr. 231 (1486–1562), Nr. 244 (1605–1642), vor allem Nr. 249 (1615) und Nr. 275 (1754/55); zu den Fischarten in der Aare s. M. Baumann, Stilli, 1977, S. 147.*

[179] *Fischenzen von Muri: Nr. 215a (1399), Nr. 218b (1414–1564), Nr. 220 (1424), Nr. 226(1463), Nr. 238 (1554), vor allem Nr. 244 (1605–1642) und Nr. 264 (1673–1727). Fischenzen der Herrschaft Reußegg: Nr. 223 (1436–1488), des Klosters Hermetschwil: Nr. 231 (1486–1562).*

Die Grenzpunkte der einzelnen Fischenzbezirke waren weithin sichtbare natürliche Landmarken oder Gebäulichkeiten, die alle kannten: Die Reußfischenzen des Klosters Königsfelden reichten von der Aare aufwärts bis zur Tugfluh, einem aufragenden Tuffsteinfelsen bei der Lindmühle oberhalb von Birmenstorf.[180] *An der Tugfluh begannen die Rechte der Stadt Mellingen, die bis zum Schadwart reichten, zu einem aus dem Wasser ragenden Felsen mit einer Stromschnelle (Laufen) oberhalb von Stetten, bisweilen auch umschrieben mit* bis Eichibergsschür.[181] *Beim Schadwart oder bei Eichibergsschür fingen die Rechte der Stadt Bremgarten an, die mit drei Teilstücken*[182] *bis oberhalb des Klosters Hermetschwil zum* Sack *bei Rottenschwil reichten, daran schlossen sich die Fischereirechte des Klosters Muri an, nämlich von Stierlishus beim Holzerhof (unterhalb Birri/Aristau) reußaufwärts bis Maschwanden respektive bis Ober-Schoren, gegenüber der Maschwander Lorzenbrücke; sie bestanden in vier Teilstücken.*[183] *An diese grenzten die wieder in drei Teilstücke aufgesplitterten Fischenzen der Herrschaft Reußegg-Sins,*[184] *Eigentum der Stadt Luzern, die vom Schoren-Graben vor Mühlau bis zum Gumpelsfahr an der südlichen Grenze von Dietwil reichten, aber durchbrochen waren von der Fischenz des Frauenklosters Eschenbach im Zuger Twing Oberrüti.*[185]

Jede Fischenz erstreckte sich innerhalb der genannten Flussabschnitte stets über die ganze Flussbreite und an beiden Ufern. Die an den Ufern und in den Fluss hinausgebauten ständigen Fangvorrichtungen der Fischer waren eigentliche Wehre, Fache genannt,[186] *bestehend aus Pfahlreihen mit Fachwerk-Wänden von Rutengeflechten je zwischen zwei Pfählen (*schwirren*), welche sich verengend, die Fische in Reusen (*rüschen*) leiteten, wo die Fischer sie einsammeln konnten. Bei jeder Brücke und an jedem Mühlenwehr, an Kanälen und engen Durchfahrten waren Fache und Reusen angebracht, die nach dem selben Prinzip funktionierten.*[187] *Waren an einer Fischenz mehrere Teilhaber beteiligt, wurde zwischen gemeinsam und einzeln genutzten Fachen und mit diesen verbundenen Reusen unterschieden.*[188] *Laufwechsel der Reuß veränderten die Fischereigründe, so beispielsweise an der Lorzemündung 1554, was die gericht-*

[180] *M. Baumann, Stilli, 1977, S. 140 f.*
[181] *Nr. 224 (1436/38).*
[182] *Die Teilstücke waren: Schadwart/Eichibergsschür bis Eggenwil (auch als „Fischenz zu Sulz" bezeichnet), Eggenwil bis Geißhof/Ziegelbach und Geißhof/Ziegelbach bis zum Sack (Rottenschwil) und an den Scheidhag (Nr. 225, 1437–1484).*
[183] *Die Teilstücke waren: Stierlishus/Stampfenbach bis zur Ottenbacher Mühle, Ottenbacher Mühle bis ob der Rickenbacher Mühle, oberhalb der Rickenbacher Mühle bis zu den Weyenäckern gegenüber dem Lunnern Holz, von den Weyenäckern bis Ober-Schoren gegenüber der Lorzenbrücke bei Maschwanden (Nr. 218, 1414–1564; Nr. 226, 1463).*
[184] *Siehe Nr. 223 (1436–1488).*
[185] *Bezeichnung des Umfangs: von* Ryffenmatt zwüschent Rott und Sins *(Nr. 234, 1506–1521).*
[186] *Skizze eines solchen Fischereiwehrs mit Fachen und Rüschen bei M. Baumann, Stilli, 1977, S. 146. Zum Begriff Fach s. Idiotikon 1, 637.*
[187] *Bremgarten: Nr. 230, Bem. 1.*
[188] *Nr. 226 (1463).*

liche Ausmarchung nötig machte.[189] *Die Fischenzen an der Reuß waren alle in festen Händen von Berufsfischern; ein allgemeines Fischfangrecht der Hofbauern, wie etwa jenes der Städter mit der „fliegenden Angel", gab es nicht.*[190] *Dies erklärt auch, weshalb bäuerliche Flussanrainer immer wieder versuchten, den Fischfang in den Gießen ihres Schachenlandes als ihr Recht anzusprechen. Als Gießen bezeichnet man die „still" stehenden Reste früherer Reußarme, Altwasser, die in Schlingen wie die* Still Rüß *bei Rottenschwil, Fischbach und Sulz, als* Seeli *und* Sack *im flachen Ufergebiet liegen. Weil man sie als alte Reußarme anerkannte, gehörte ihre Nutzung den Fischenzinhabern und nicht den Schachenbesitzern.*[191] *Ihre Schutzfunktion als Überläufe bei Hochwassern war damals wie heute anerkannt.*[192]

Die in den Fluss hinausgebauten, als Überschläge bezeichneten Fischfangvorrichtungen behinderten die Schifffahrt insbesondere bei tiefem Wasserstand mit vermehrt zutage tretenden Sand- und Kiesbänken. Das Gebot der „freien Reichsstraße" verlangte von den Fischern, dass sie ein Drittel der Flussbreite für den Schiffsverkehr offen lassen sollten.[193] *Doch die Klagen der Reußschiffer über Hindernisse auf dem Schiffsweg zeigen, dass das alte Gebot öfters missachtet wurde. Wie die flussübergreifenden Fährrechte beweisen auch die Fischereirechte, dass der Fluss mit Einschluss der beiden Ufer einen zusammengehörenden Lebensraum bildete und keine Grenze war. In diesem Sinn stellte der Anspruch des bernischen Hofmeisters von Königsfelden auf die Gerichtsbarkeit über die ganze Reuß und ihre beiden Ufer, und zwar an* beiden porten etliche schuch weyther, als die wellen schlagen,[194] *das ursprüngliche Recht dar.*

Die Flusswehr der Dörfer: Streichwehre, Schupfwehre und künstliche Gräben

Das einst vom Reußgletscher ausgehobelte und von der Reuß laufend geformte Reußtal teilt sich in unterschiedliche Talabschnitte: in breite, offen-flache, von erhöhten Talterrassen flankierte Talsohlen und engere Passagen. Zwischen Gisikon und der Einmündung der Reuß in die Aare sind es vor allem drei breite,

[189] *Nr. 238 (1554).*

[190] *Fischfangverbot für die Freiämter Untertanen in den Reußfischenzen der Obrigkeit, 1609 (Nr. 247). Seit Gründung des Kantons Aargau wird das Fischereirecht vom Staat beansprucht, unter Vorbehalt der ehehaften Fischenzen, die als Privateigentum anerkannt sind. Dagegen gilt das Recht jedes Niedergelassenen auf das Fischen in den Flüssen Rhein, Aare, Reuß und Limmat mit der „fliegenden Angel" (150 Jahre Kt. Aargau im Lichte der Zahlen, 1954, S. 407 bis 409).*

[191] *Nr. 234, Bem. 5 (1504), Nr. 251b (1645), Nr. 268 (1695); Verträge um Reußfischenzen einschließlich der Gießen: Nr. 223d (1488); Fischenzen des Klosters Hermetschwil in ehem. Gießen: Nr. 231 (1486–1562).*

[192] *Nr. 251b (1645).*

[193] *Siehe oben S. LXII.*

[194] *Nr. 248 (1611), Einleitung.*

beckenähnliche Abschnitte: das erste von Dietwil/Hünenberg bis unterhalb von Oberrüti, das zweite besonders breite von Sins/Maschwanden bis Hermetschwil/Unterlunkhofen und das dritte etwas schmälere von Fischbach/Eggenwil bis Tägerig/Stetten. Kurze engere Talabschnitte stellen Querriegel ehemaliger Endmoränen dar, durch die sich die Reuß in vergleichsweise schmalem Lauf zwängt, so bei Gisikon, bei Sins, oberhalb und bei Bremgarten, bei Mellingen und von Birmenstorf–Mülligen bis Windisch. Hier entstanden die wichtigeren Flussübergänge: Root–Gisikon (Brücke), Sins (Fahr und Brücke), oberhalb Bremgarten (Fahr Lunkhofen), in Bremgarten (Brücke), Mellingen (Brücke) und Windisch (Fahr). In den offenen, flachen Abschnitten dagegen bildete die Reuß ausgedehnte Flusslandschaften: Hier floss sie geschiebereich mit sehr wenig Gefälle[195] *mäandrierend und streckenweise auf mehrere Arme verteilt, von einer Talseite zur anderen und überdeckte mit periodischen Hochwassern den Talboden breiträumig mit Geröll und Treibholz.*[196]

Die Taldörfer — darunter die alten Kirchdörfer Dietwil, Sins, Merenschwand, Göslikon, Niederwil und Windisch links der Reuß und (Ober-)Lunkhofen, Eggenwil und Birmenstorf rechts der Reuß — lagen auf den Talterrassen, je nach Ort oft nur wenige Meter über der Flusslandschaft, aber sicher vor den periodischen Fluten. Unsicher war dagegen alles Land in der Talsohle. Noch heute verraten Orts- und Flurnamen die Natur des flussnahen Landes: Es waren Schachen *(flache, mit Büschen bestandene Flussufer),* Auen *und* Inseln *(Land am und im Wasser),* Moose *und Furten, unterschiedliche Reste früherer Reußläufe wie* Gießen, Säcke *(Wassertaschen) und* Seeli *sowie* Bach-*Orte.*[197] *Vieles war* wasen *(Grasland) und* grien *(Kies), das periodisch überschwemmt wurde, danach als Moos sumpfig-vernässt blieb oder mit* mollt *(Erde),* grien *und* sand *übersät, Jahre später mit* studen *(Büschen) und Bäumen überwachsen war. Laufwechsel der Reuß, bei denen ganze Schachenpartien am einen Ufer weggerrissen,* zerbrochen und zerführt *und am jenseitigen Ufer wieder abgelagert wurden, sind ab der Mitte des 14. Jahrhunderts überliefert.*[198]

[195] *Auf einer Länge von 57 km zwischen Gumpelsfahr/Dietwil (406 m) und der Reußmündung unterhalb von Windisch (330 m) ist das Gefälle lediglich 76 m oder 1,3 Promille. Zum Vergleich die Limmat: vom Zürichsee bis zur Mündung in die Aare ist das Gefälle 81 m bei einer Länge von 34 km oder 2,4 Promille.*

[196] *Bei diesen plötzlich hereinbrechenden Hochwassern handelt es sich vor allem um Wassermassen der Kleinen Emme und nicht so sehr um solche der Reuß, die immerhin aus einem regulierenden Seebecken fließt. Der aus dem Entlebuch mit raschen, großen Abflussschwankungen hervorbrechende Wildbach Emme mündet bei Emmenbrücke nach jedem Gewitter mit Geschiebe und Treibholz in die Reuß.*

[197] *Am meisten verbreitet waren die Schachen (*schache, *Idiotikon VIII 102 ff.) v. a. im Abschnitt Merenschwand–Hermetschwil; Auen in den Namen Hagnau und Bunau (Merenschwand), Aristau, Aufeld (Unterlunkhofen), Au (Bremgarten), Wildenau (Stetten); Insel: Inselhof (Unterlunkhofen), Inslen (Fischbach-Göslikon); Moose: Großmoos, Moos, Rütimoos (Merenschwand), Munimoos (Stetten); Furt: Foort (Eggenwil); Gießen (s. oben); Sack (Merenschwand, Rottenschwil, Sulz); Seeli (Unterlunkhofen); Bach-Orte: Rickenbach (Merenschwand, Ottenbach), Ottenbach, Fischbach.*

[198] *Erschlossene Datierung aus der Gerichtsurkunde von 1413 (Nr. 217a).*

Noch im 15. und 16. Jahrhundert wurde flussnahes Land nur extensiv als Viehweide genutzt, auch Holz geschlagen und Ruten geschnitten, weshalb flussnahes Land mehrheitlich Allmend in Gemeindebesitz war. Trotz seines geringen Werts beklagten die Dörfer den Verlust von weggeschwemmtem Schachenland. Aus den Quellen sind zwei praktizierte Wege bekannt, wie man Konflikte um weggerissenes Erdreich löste: Der zürcherische Vogt von Maschwanden entschied 1413 den Streit zwischen Maschwanden und Merenschwand um Landverfrachtungen, indem er beide Dörfer anwies, das ihnen Zugeschwemmte je auf ihrer Seite zu nutzen, wie sie dies ja nun seit vielen Jahren schon getan hätten. Der Rat von Luzern dagegen rief 1415 die sich streitenden Merenschwand und Ottenbach dazu auf, dass jedes Dorf das ihm Weggeschwemmte auf der anderen Seite nutzen dürfe.[199] *Aus dieser Praxis entstand der flussübergreifende Landbesitz der Reußgemeinden und ihrer Angehörigen. Dessen Bewirtschaftung quer über die Reuß erforderte jedoch einen Mehraufwand, der Maschwanden und Mühlau 1676 bewog, ihr jenseitiges Land in einer vertraglichen Aktion gegeneinander abzutauschen, und Ottenbach 1727 an den Bau einer Brücke denken ließ, welche die Bewirtschaftung der jenseitigen Äcker hätte erleichtern sollen.*[200]

Mit der Bevölkerungszunahme im 16. Jahrhundert wurde die Nutzung des Schachenlandes intensiviert und Äcker und vor allem Wässerwiesen[201] *angelegt. Es waren die Dörfer mit beschränkter Nutzlandfläche auf der Talterrasse und weiten Schachenflächen im Talgrund, die den Ausbau dort vorantrieben, insbesondere die linksufrigen Dörfer Mühlau, Merenschwand,*[202] *Rickenbach, Birri, Aristau und Werd. Hochwasser der Reuß und deren periodische Laufwechsel trafen diese Dörfer in der Folge besonders hart. Angaben zu Landverlusten durch Verflötzen (Wegschwemmen), Überflötzen (Überspülen), Verderben, Verschwemmen und* in die Reuß versenken *sind in den meisten Fällen nur summarisch: so etwa wurde* ein grosses stuckh landt hinweg gerissen *oder* mehrere matten. *Zahlen wie jene aus dem Urbar des Klosters Muri zum kleinen Dorf Birri, dem vor und um 1628 an Wiesen 9 1/2 Mannwerk, an Äckern 6 Jucharten und an der Dorfallmend 7 Jucharten, insgesamt also 22 1/2 Jucharten oder 9 bis 10 Hektar Nutzland weggeschwemmt wurden, sind dagegen selten.*[203]

Da es nicht mehr nur um saisonal beweidete und beholzbare Strauchlandflächen, sondern um neugewonnenes Kulturland ging, musste dieses geschützt

[199] Was die Rûs den von Merischwant nåme hinfûr und hin über uff der von Ottenbach lant leite, dz die von Merischwant dem nachlangen mo̊chtent *und umgekehrt (Nr. 217a (1413) und b (1415).*

[200] *Nr. 265 (1676) und Nr. 272 (1727). Ottenbach erhielt seine Reußbrücke vergleichsweise früh 1864.*

[201] *Unter den Flurnamen im Schachengebiet sind neben Weiden (z. B. Rütiweiden, Gde Merenschwand) die „Matten" verbreitet (z. B. Bachmatten, Gde Merenschwand; Seematten, Gde Aristau).*

[202] *Zur Situation des Amts Merenschwand (Merenschwand, Mühlau, Rickenbach und Hagnau) siehe D. Sauerländer, Amt Merenschwand, 1999, S.25–43.*

[203] *Nr. 251, Zitat in Anm. 1.*

werden. Nach 1600 lösten eingetretene oder auch bloß befürchtete Hochwasser bei den Reußgemeinden hektische Wehrbautätigkeit aus. An der Reuß praktizierte Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen glichen jenen an anderen Flüssen: es waren Uferverbauungen — wuhre und fache *— von Baumstämmen in Verbindung mit Flechtwerk aus Gestrüpp und Ästen, die man noch heute, etwas vereinfacht, als Notstandsmaßnahme wiederfindet.*[204] *Die Dorfleute führten die Arbeiten mit Holzen, Graben, Pfählen und Flechten und mit Fuhrdiensten in der Regel im Gemeinwerk durch; jeder Gemeindegenosse erschien nach der ihm zugeteilten Aufgabe mit Werkzeug oder mit Pferd und Fuhrwerk. Als wichtigste Mittel des Uferschutzes galten die Streich- und Schupfwehre: Mit Streichwehren (*strichwuhr*) suchte man den Fluss dem Ufer entlang zu leiten und ihn vom Einbrechen landeinwärts abzuhalten. Mit Schupfwehren (*schupfwuhr*), die in den Fluss hinausragten, suchte man bedrohliche Hochwasser auf die Gegenseite zu schupfen, das heißt, vom eigenen Ufer ab- und ans andere abzudrängen. Eine andere Methode, Hochwasser vom eigenen Ufer wegzubekommen, war das mühsame Ausheben von Gräben in den angeschwemmten Kiesbänken (*grienbänk*) auf der Gegenseite, um so dem Fluss einen Einstieg in seinen alten* rechten *Lauf zu öffnen. Ein solcher Graben hätte im Fall der Ottenbacher Kiesbank immerhin eine Breite von 7 bis 9 Metern haben sollen.*[205] *Die unfachmännisch und stets unter Zeitdruck erstellten Schutzwehrbauten, insbesondere die Schupfwehre, verursachten jedoch mit Regelmäßigkeit Schäden am anderen Ufer, die in Streit und langwierige, kostspielige Prozesse ausarteten und die geschädigten Gemeinden ihrerseits zu Wehrbauten veranlassten, welche die Wasser wiederum auf die Gegenseite trieben.*[206] *Von Hochwassern hart betroffene Dörfer und Weiler wie Merenschwand, Rickenbach, Hagnau, Birri und Werd, die sich mit oft erneuerten Wehrbauten zu helfen suchten, wurden ab 1600 immer wieder von Nachbardörfern des rechten Reußufers — Maschwanden, Lunnern, Ottenbach, Jonen und Lunkhofen — eingeklagt und vor Schiedskommissionen aus Vertretern der beiderseitigen Obrigkeiten zitiert.*[207]

Anfänge einer staatlich geleiteten Reußkorrektion

Schiedssprüche verurteilten die Schupfwehre, das Hin- und Herschupfen der Reuß, und drängten auf eine Begradigung des Reußlaufs, auf ein in die gredi richten. *Dabei reifte bei den Obrigkeiten die Erkenntnis, dass eine solche Reußkorrektion von oben anzuleiten war. Der Stand Zürich nahm sich der Korrek-*

[204] *Im August 2005 entstanden an den besonders gefährdeten Aareufern Uferwehren aus Bäumen, die mit ihrem belaubten Astwerk vom Rand ins Wasser gekippt wurden.*

[205] *Nr. 251a (1628); Nr. 274 (1734).*

[206] *Ottenbach z. B., das in den 1660er Jahren unter den Uferverbauungen von Birri und Aristau litt, bedrohte in den 1730er seinerseits mit Verbauungen das Schachenland von Birri und Aristau (Nr. 274).*

[207] *Nr. 251 (1628–145) und Nr. 259 (1662–1668).*

*tionsplanung an als Hilfeleistung für seine Reußgemeinden im Keller- und Knonaueramt, insbesondere für Unterlunkhofen und Maschwanden. Er beauftragte 1648 seinen Feldmesser Hans Conrad Gyger, Vorschläge für eine Begradigung des Reußlaufs zwischen Werd und Hermetschwil zum Schutz von Unterlunkhofen auszuarbeiten. Diese sahen einen neuen Lauf oder Kanal vor, der die Reuß auf der linken Talseite von Werd direkt nach Stegen geführt hätte. Reußschlaufen (*krümme oder ellenbogen*), welche die Ackerflur von Unterlunkhofen bedrohten, wären abgeschnitten und stillgelegt worden.*[208] *1662 präsentierten die Zürcher Standesvertreter einen weiteren Korrektionsplan, der bei Merenschwand einen Kanal oder* graden runs *zum Schutz der zürcherischen Gemeinde Maschwanden vorsah, die von Fluten bedroht wurde, welche die Merenschwander Schupfwehre herleiteten.*[209] *Die Projekte von 1648 und 1662 wurden nicht umgesetzt: deren Ausführung lag nämlich bei den Gemeinden, die von den vorgesehenen Kanalbauten bei weitem überfordert waren. Desgleichen widersetzten sich die Gemeinden Fischbach und Sulz der 1795 vom Syndikat geplanten Begradigung der Reuß mittels eines Kanals bei Sulz, welche die Gemeinden hätten bewerkstelligen müssen. Ausgeführt wurden dagegen die 1791 von einem Zürcher Experten geplanten Wehrbauten in Lunkhofen und Rottenschwil zum Schutz der Unterlunkhofer Flur; der Plan forderte nur Arbeiten, die den Pflichtigen bekannt waren.*[210] *Insgesamt blieb die Flusswehr aber bis 1798 in widersprüchliche Einzelaktionen der Flussdörfer verzettelt, die ohne gemeinsame Strategie nicht zum Erfolg führen konnten.*

Gygers prächtiger Riss von 1648 zeigt, was die verbalen Klagen über sich plötzlich ändernde Flussläufe nicht zu vermitteln vermögen, wie sich nämlich die Reuß bei Hochwassern von einem Tag zum andern neue Wege schuf, aber alte offen hielt, so dass der Fluss zwischen Werd und den gegenüberliegenden Dörfern Jonen und Oberlunkhofen in mehreren Armen daherkam und, wie die Quellen beschreiben, den Anwohnern nicht klar war, welches denn nun der rëcht Rüsstramen *oder* haupt Rüsß strâm *wäre. Gyger verzeichnete die vielen Schupfwehre der Leute von Werd in einem landeinwärts eingebrochenen Flussarm, den er als* ein alter furt, so gewuret ist, *beschrieb. Da Abhilfe nicht geschaffen wurde, blieb die Kleingemeinde Werd von Hochwassern gefährdet und gezwungen, erneut in den 1670er Jahren und wieder nach 1700 weitere Wehre zu erstellen, die nun aber zu Überschwemmungen der Rottenschwiler Fluren unterhalb von Werd führten.*[211] *Ab den 1730er Jahren erteilten die Schiedsleute, die Landvögte der Freien Ämter und des Knonaueramts und delegierte Sachverständige aus den regierenden Orten Zürich, Luzern und Zug, den*

[208] *Druck des kolorierten großformatigen Risses in P. R. Máthé, Vom Pergament zum Chip, 2003, S. 90/91.*

[209] *Nr. 259a (1662): Der Riss zeigt, wie man* mit grabung eines canals einen nöüwen und — sovil immer möglich und die gelegenheit deß orths erlyden mag — graden runß *machen sollte.*

[210] *Nr. 280 (1791).*

[211] *Nr. 271 (1727), Nr. 273 (1676–1787).*

streitenden Gemeinden fachmännischen Rat, wie Verbesserungen zu erreichen wären.[212] *Ab den 1790er Jahren entsandten die Landvogteiämter Experten, welche die Gemeinden bei ihren Wehrbauten anleiteten, was zwar nicht immer gut ankam, wie das Beispiel der Gemeinden Fischbach und Sulz zeigte, die sich 1795 standhaft weigerten, den projektierten Kanal auszuführen. Erst in Einzelfällen stimmten die Regierenden zu, die Kosten für die Korrektionen zu übernehmen.*[213]

Anders als für die benachbarten großen Flüsse Limmat und Aare brachte das 19. Jahrhundert für den Reußlauf zwischen Luzern und der Aare keine umfassende Korrektion zustande. Wohl ließ der Kanton Aargau bereits 1809 durch den badischen Bauingenieur Johann Gottfried Tulla[214] *ein Korrektionsprojekt erstellen, doch blieb es beim Projekt. Unterschiedliche Teilkorrektionen und ein bis 1860 fertig gestellter Hochwasserschutzdamm von Mühlau bis zur Rottenschwiler Brücke schafften nicht dauerhafte Abhilfe — die Böden blieben vernässt und moorig. Bessere Verhältnisse konnte nur eine Sanierung bringen, die mit der Laufkorrektion auch die Melioration durch Trockenlegung der vernässten Talsohle und Urbarisierung des Bodens beiderseits der Reuß anging. Die umfassende kostspielige Sanierung der Reusstalebene kam schließlich als Partnerschaftsunternehmen zwischen Wasserbau, Landwirtschaft, Naturschutz und Energiewirtschaft in den Jahren 1971 bis 1985 zustande, ein Unternehmen, das als gutes Beispiel integraler Planung international ausgezeichnet wurde. Wie die Überschwemmungen vom August 2005 aber offenlegten, lassen sich solche nicht gänzlich abwehren.*[215]

[212] *Nr. 273 und Nr. 274 (1734–1735). Den Akten des Streits von 1735 (StAG, AA/6146, Fasz. VII, Reuß) liegt eine kolorierte Planskizze bei, welche die Begradigung des Reußlaufs unterhalb von Eien enthält.*

[213] *Nr. 280 (1791/92) und Nr. 281 (1795–97).*

[214] *Bauingenieur Tulla (1770–1828) war auf dem Gebiet der Flusskorrektion eine Kapazität: Ab 1817 führte er die Korrektion des Oberrheins durch.*

[215] *M. Werder et al., Sanierung der Reusstalebene, ein Partnerschaftswerk, Aarau 1982.*

III. Anhang

1. Die Amtleute 1712–1798: Landvögte, Landeshauptleute und Landschreiber

Die Landvögte

Die Landvögte der Oberen Freien Ämter

1713	*Zug*	*Joseph Utiger von Baar, a. Landammann*
1715	*Glarus*	*Balthasar Freuler, des Rats, a. Säckelmeister*
1717	*Zürich*	*Hans Jakob Holzhalb, des Kleinen Rats*
1719	*Bern*	*Franz Ludwig Müller, des Rats*
1721	*Luzern*	*Franz Joseph Meyer, des Rats*
1723	*Uri*	*Karl Franz Schmid, Landsfähnrich, a. Landamman*
1725	*Schwyz*	*Heinrich Anton Reding von Biberegg, Ritter*
1727	*Nidwalden*	*Sebastian (Remigius) Kaiser, Landshauptmann, des Rats*
1729	*Glarus*	*Johann Heinrich Marti, Landshauptmann, Statthalter*
1731	*Zug*	*Leontius Anton Weber, des Rats*
1733	*Zürich*	*Johann Heinrich Landolt, des Großen Rats, Zunftmeister*
1735	*Bern*	*Viktor Emanuel Wurstemberger, des Rats*
1737	*Luzern*	*Jost Bernhard Hartmann, Pannerherr, des Kleinen Rats*
1739	*Uri*	*Franz Martin von Roll [†]*
		[für seinen Bruder] Konrad Emanuel von Roll, des Rats
1741	*Schwyz*	*Heinrich Anton Reding von Biberegg, des Rats*
1743	*Glarus*	*Paravicin Blumer, des Rats*
1745	*Obwalden*	*Marquard Anton Stockmann, des Rats*
1747	*Zug*	*Leontius Andermatt, des Rats, a. Ammann*
1749	*Zürich*	*Diethelm Escher, des Rats*
1751	*Bern*	*Franz Ludwig von Graffenried, des Großen Rats, Stiftsschaffner von Zofingen*
1753	*Luzern*	*Franz Josef Leodegar Krus, des Rats*
1755	*Uri*	*Johann Franz Martin Schmid, a. Landammann*
1757	*Glarus*	*Balthasar Joseph Hauser, des Rats*
1759	*Schwyz*	*Martin Anton Ulrich, Siebner, des Rats*
1761	*Obwalden*	*Franz Leontius Bucher*
1763	*Zug*	*Joseph Anton Heinrich, Ammann*
1765	*Zürich*	*Hans Rudolf Werdmüller, des Rats, Stadthauptmann*
1767	*Bern*	*Franz Ludwig Viktor v. Erlach, des Großen Rats*
1769	*Luzern*	*Joseph Irene Amrhyn, des Rats, Oberzeugherr*
1771	*Glarus*	*David Marti, des Rats*
1773	*Uri*	*Karl Franz Schmid, a. Landammann, Zeugherr*
1775	*Schwyz*	*Joseph Franz Fidel Abegg, des Rats*
1777	*Nidwalden*	*Jost Remigius Trachsler, des Rats, Landesstatthalter, Pannerherr*

1779	*Zug*	*Karl Kaspar Kolin, des Rats*
1781	*Zürich*	*Daniel Hauser, Zunftmeister*
1783	*Bern*	*Gabriel Stettler, des Großen Rats, Stiftschaffner von Zofingen*
1785	*Glarus*	*Joachim Legler, Neunerrichter, a. Landshauptmann von Wil, von Dornhaus (Gde Betschwanden)*
1787	*Luzern*	*Johann Jost Rüttimann, des Kleinen Rats*
1789	*Uri*	*Karl Franz Schmid, a. Landammann, a. Landvogt der Oberen Freien Ämter*
1791	*Schwyz*	*Balthasar Kamer, Hauptmann, von Steinen*
1793	*Obwalden*	*Peter Ignaz von Flüe, a. Landammann, von Sachseln*
1795	*Zug*	*Johann Baptist Blattmann, des Rats, von Ägeri*
1797	*Zürich*	*Hans Jakob Irminger, Zunftmeister, a. Landvogt der Unteren Freien Ämter*

Die Landvögte der Unteren Freien Ämter

1713	*Bern*	*Sigmund Emanuel Steiger, des Großen Rats, Hofmeister von Königsfelden*
1715	*Glarus*	*Balthasar Freuler, a. Säckelmeister, des Rats*
1717	*Zürich*	*Hans Jakob Holzhalb, des Kleinen Rats*
1719	*Bern*	*Franz Ludwig Müller, des Großen Rats*
1721	*Zürich*	*Johann Füßli, Hauptmann*
1723	*Bern*	*Franz Ludwig Müller, des Rats*
1725	*Zürich*	*Johann Füßli, des Großen Rats*
1727	*Bern*	*Franz Ludwig Müller, des Rats*
1729	*Glarus*	*Johann Heinrich Marti, Landshauptmann, Statthalter*
1731	*Zürich*	*Heinrich Hirzel, des Großen Rats*
1733	*Bern*	*Johann Rudolf Wyttenbach, des Großen Rats*
1735	*Zürich*	*Johann Heinrich Landolt, des Großen Rats, Zunftmeister*
1737	*Bern*	*Viktor Emanuel Wurstemberger, des Großen Rats*
1739	*Zürich*	*David Zoller, des Großen Rats*
1741	*Bern*	*Johann Rudolf Fellenberg, des Großen Rats*
1743	*Glarus*	*Paravicin Blumer, des Rats*
1745	*Zürich*	*Johann Heinrich Scheuchzer, des Großen Rats*
1747	*Bern*	*Johann Anton Koch, Kommandant von Aarburg*
1749	*Zürich*	*Diethelm Escher, des Rats*
1751	*Bern*	*Franz Ludwig von Graffenried, des Großen Rats*
1753	*Zürich*	*Hans Jakob Wolf [†]* *[für Wolf:] Mauriz Füßli*
1755	*Bern*	*Franz Ludwig von Graffenried, des Großen Rats*
1757	*Glarus*	*Balthasar Joseph Hauser, des Rats, a. Landschreiber*
1759	*Zürich*	*Hans Rudolf Werdmüller, des Großen Rats, Stadtfähnrich*
1761	*Bern*	*Johann Friedrich Freudenreich, des Großen Rats*

1763	*Zürich*	*Hartmann Grebel, des Großen Rats*
1765	*Bern*	*Franz Ludwig Viktor von Erlach, des Großen Rats*
1767	*Zürich*	*Hans Rudolf Werdmüller, des Rats*
1769	*Bern*	*Samuel Gruner, des Großen Rats*
1771	*Glarus*	*David Marti [entsetzt, Prozess wegen Gelderpressung]*
1772		*Johann Jakob Zweifel [Amtsstatthalter]*
1773	*Zürich*	*Johann Heinrich Rahn, des Großen Rats*
1775	*Bern*	*Jakob Reinhard Balthasar Imhof*
1777	*Zürich*	*Hans Heinrich Hottinger, des Großen Rats*
1779	*Bern*	*Jakob Reinhard Balthasar Imhof, des Großen Rats*
1781	*Zürich*	*Daniel Hauser, Zunftmeister*
1783	*Bern*	*Gabriel Stettler, des Großen Rats*
1785	*Glarus*	*Joachim Legler, Neunerrichter, a. Landshauptmann von Wil, von Dornhaus (Gde Betschwanden)*
1787	*Zürich*	*Philipp Heinrich Werdmüller von Elgg, des Großen Rats*
1789	*Bern*	*Christian Bernhard von Luternau, des Großen Rats*
1791	*Zürich*	*Hans Heinrich Hottinger, des Großen Rats*
1793	*Bern*	*Ludwig Wurstemberger, des Großen Rats*
1795	*Zürich*	*Hans Jakob Irminger, Zunftmeister*
1797	*Bern*	*Johann Franz Fischer, des Großen Rats*

Die Landeshauptleute der Oberen Freien Ämter[1]

1706–1731 [†]	*Zug*	*Fidel Zurlauben*
1731–1748 [†]	*Baar*	*Johann Franz Landtwing*[2] *[stellvertretend für seinen 1731 denominierten, minderjährigen Sohn Ludwig]*[3]
1749 –1770 [resign.]	*Bremgarten*	*Placidus Joseph Meyenberg, von Baar [stellvertretend für Franz Fidel Landtwing]*[4]
1770/71–1782 [†]	*Zug*	*Franz Fidel Landtwing*[5]
1782 – 1798	*Zug*	*Franz Michael Müller, Statthalter, Landsfähnrich*[6]

[1] *Das Amt eines Landeshauptmanns wird z. T. mit der Landschreiberei versehen, siehe Nr. 39).*
[2] *Zu Johann Franz Landtwing (1671–1748) siehe Nr. 65 mit Anmerkung.*
[3] *Lebensdaten von Ludwig Landtwing: 1724–1765 (Auskunft: Dr. Renato Morosoli, Zug).*
[4] *Lebensdaten von Franz Fidel Landtwing: 1714–1782 (Auskunft: Dr. Renato Morosoli, Zug).*
[5] *An der Jahrrechnungs-Tagsatzung von Frauenfeld im Juli 1770 als Landeshauptmann bestätigt und im Jahr darauf in Frauenfeld vereidigt (Nr. 65, Anm. 1).*
[6] *Lebensdaten von Franz Michael Müller: 1740–1810 (Auskunft: Dr. Renato Morosoli, Zug).*

Die Landschreiber und ihre Stellvertreter

Die Landschreiber der Oberen Freien Ämter

1715–1726	*Zug*	*Placidus Beat Kaspar Zurlauben*
1726–1765[†]	*Zug*	*Ludwig Landtwing*[7]
1770–1782	*Zug*	*Franz Fidel Landtwing*[8]
1782/90–1798	*Zug*	*Franz Joseph Leonz Müller von Zug*[9]

Die Kanzleiverwalter (Substitute) der Oberen Freien Ämter

1713–1720/22	*Baar*	*Beat Joseph Leonz Meyenberg*
1720/22–1726	*Zug*	*Leodegar Kolin*
1726–1770 [resign.]	*Baar*	*Placidus Joseph Meyenberg*
1770–1790	*Zug*	*Franz Karl Roos, alt Statthalter und Stabführer*[10]

Die Landschreiber der Unteren Freien Ämter

1713	*Glarus*	*Cosmas Tinner*[11]
1733	*Zürich*	*Johann Heinrich Holzhalb*
1734	*Zürich*	*Hans Jakob Schwerzenbach*[12]
1749	*Bern*	*David Jenner*
1764	*Zürich*	*Felix Corrodi*[13]
1772	*Zürich*	*Hans Konrad Vögeli*
1781	*Bern*	*Rudolf Samuel von Jenner*[14]
1784	*Bern*	*Franz Meyer, Fürsprech*
1797	*Glarus*	*Rudolf Steger, von Mollis*

7 *Sohn des Hauptmanns Johann Franz Landtwing; Stellvertreter für den minderjährigen Ludwig (Lebensdaten s. Anm. 3) und somit Kanzleiverwalter ist P. J. Meyenberg.*

8 *Der Anspruch auf das Landschreiberamt durch einen Bruder Ludwig Landtwings nach dessen Tod 1765 war in der Tagsatzung umstritten (Regest: EA 7/2, S. 528 f.). Ein „Major Landtwing" hatte 1766 nach Anweisung die Ortsstimmen vorzuweisen, die seinen Anspruch unterstützten; ein Vorname erscheint nicht in den Quellen. Dabei dürfte es sich um Franz Fidel Landtwing gehandelt haben. Dieser dürfte irgendwann nach 1766 Landschreiber geworden sein, definitiv vielleicht erst 1770, als er das Amt des Landeshauptmanns zugesprochen erhielt und nachdem die Querelen um die Amtsbesetzung ein Ende gefunden hatten. Das Landschreiberamt dürfte er kaum selber ausgeübt haben, da ab 1770 bis zum Tod von Franz Fidel Landtwing 1782 Franz Karl Roos als Kanzleiverwalter amtete (Auskunft: Dr. Renato Morosoli, Zug).*

9 *Lebensdaten von Franz Josef Leonz Müller: 1769–1839 (Auskunft: Dr. Renato Morosoli, Zug), Sohn des Landeshauptmanns Franz Michael Müller; bei der Wahl 1782 minderjährig, 1790 als Landschreiber vereidigt.*

10 *Lebensdaten von Roos: 1735–1805 (Auskunft: Dr. Renato Morosoli, Zug).*

11 *1730 als Landschreiber auf Lebenszeit bestätigt (Nr. 124).*

12 *1745 wird dem Landschreiber bewilligt, den eigenen Sohn als Substituten und Statthalter zu beschäftigen (Nr. 139).*

13 *Der frühzeitige Rücktritt Landschreiber Jenners führte zum „Kanzlei-Auskauf" durch Corrodi (Nr. 153).*

14 *Ab 1784 Landschreiber der Grafschaft Baden.*

2. Die dreizehn Ämter 1712–1798: Dörfer und Weiler, Niedergerichtsherrschaften

EINLEITUNG

Die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit gehörte in allen 13 Ämtern den in den Freien Ämtern regierenden Orten. Dies traf nicht auf die Niedergerichtsbarkeit zu, in die sich die eidgenössische Obrigkeit mit 14 anderen geistlichen und weltlichen Niedergerichtsherren zu teilen hatte; die am Ort zuständige Niedergerichtsherrschaft ist in den Anmerkungen verzeichnet. Um dem Benützer die Orientierung in der heutigen politischen Landschaft zu erleichtern, wurden im folgenden die heutigen politischen Gemeinden gesperrt dargestellt und ihnen zugehörige Dörfer und Weiler beigesellt.

Die Ämter Villmergen, Sarmenstorf, Dottikon, Wohlen, Hägglingen, Niederwil und Büblikon-Wohlenschwil bildeten zusammen das Niederamt, das ein gemeinsames Amtsrecht hatte.

Die Ämter der Landvogtei Obere Freie Ämter

1. Amt Meienberg
Dietwil[1]; Oberrüti[2] mit Einzelhöfen; Abtwil[3]; Sins[1] mit den Weilern Alikon, Reußegg, Aettenschwil, Fenkrieden und Meienberg; Auw[3] mit Rüstenschwil; Beinwil[4] mit den Weilern Wiggwil, Brunnwil, Winterschwil und Wallenschwil

2. Amt Hitzkirch (Richensee)
Hitzkirch[5] mit Richensee[3]; Gelfingen[6], Ermensee-Flur im Twing Richensee[7]; Altwis[6]; Lieli[6]; Sulz[6]; Mosen[6]; Hämikon[3]; Müswangen[3]; Retschwil[3]; Herlisberg[3]; Aesch[3]

3. Amt Muri[4]
Muri mit Egg, Hasli, Wili und Wey; Geltwil mit Isenbergschwil; Buttwil mit Einzelhöfen; Aristau mit Birri und Althäusern; Werd[8]

4. Amt Bettwil[3]
Bettwil mit den Weilern Brandholz, Königsberg und Guggibad (Elftausend-Mägde-Brunnen)

Die Ämter der Landvogtei Untere Freie Ämter

5. Amt Boswil[4]
Boswil; Kallern; Besenbüren; Waldhäusern; Büelisacker, Hinterbühl

6. Amt Hermetschwil (Krummamt)
Hermetschwil[9] mit Staffeln; Rottenschwil[9]; Eggenwil[9]; Bünzen[4]; Unter-Niesenberg[4]; Waltenschwil[10] mit Hof Rüti[11]; Fischbach-Göslikon[10]

7. Amt Sarmenstorf[12]
Sarmenstorf

8. Amt Villmergen
Villmergen[10]*; Hilfikon*[12]*; Büttikon*[10]*; Hembrunn-Anglikon*[13]*; Uezwil*[10]

9. Amt Wohlen[10]
Wohlen

10. Amt Dottikon[14]
Dottikon

11. Amt Hägglingen[10]
Hägglingen

12. Amt Niederwil
Niederwil[15] *mit Nesselnbach*[16]*; Tägerig*[17] *mit (Hinter-)Büschikon*

13. Amt Büblikon-Wohlenschwil[14]
Wohlenschwil mit Büblikon; Mägenwil mit Weiler Eckwil

1 *Niedergerichtsherrschaft der Stadt Luzern.*
2 *Niedergerichtsherrschaft der Stadt Zug.*
3 *Niedergerichtsherrschaft der Landvogtei Obere Freie Ämter.*
4 *Niedergerichtsherrschaft des Klosters Muri.*
5 *Niedergerichtsherrschaft der Deutschordenskommende Hitzkirch.*
6 *Niedergerichtsherrschaft Heidegg.*
7 *Ermensee-Dorf innerhalb des Dorfetters war eine luzernische Exklave in den Freien Ämtern; die Flur von Ermensee gehörte dagegen zum Twing Richensee der Landvogtei Obere Freie Ämter.*
8 *Geteilte Niedergerichtsherrschaft: 2/3 Stadt Bremgarten, 1/3 Kloster Muri.*
9 *Niedergerichtsherrschaft des Klosters Hermetschwil.*
10 *Niedergerichtsherrschaft der Landvogtei Untere Freie Ämter.*
11 *Hof Rüti in der Gemeinde Hägglingen.*
12 *Private Niedergerichtsherrschaft Hilfikon (Zwyer von Evibach bis 1743, Tschudi bis 1749, von Roll bis 1798).*
13 *Private Niedergerichtsherrschaft Hembrunn-Anglikon (Zurlauben).*
14 *Niedergerichtsherrschaft des bernischen Oberamts Königsfelden.*
15 *Niedergerichtsherrschaft des Klosters Schänis.*
16 *Niedergerichtsherrschaft des Klosters Gnadenthal.*
17 *Niedergerichtsherrschaft der Stadt Mellingen.*

IV. Verzeichnisse

1. Archive und Quellen

Archive	*Signaturen*
Staatsarchiv Aargau	*StAAG*
Urkunden der Klöster Muri und Hermetschwil	*Urk. Muri, Urk. Hermetschwil*
Oberamt (Kloster) Königsfelden, Aktenbücher, Zinsbuch, Bodenzinsurbar	*AA/449–AA/450, AA/464, AA/545*
Kloster Hermetschwil, Papierurkunden, Berichtbuch	*AA/4536, 4827*
Kloster Muri, Urbar, Lehenbuch	*AA/4981, AA/5633*
Kloster Muri, Akten Reußtalgemeinden	*AA/5972, AA/5978, AA/6022, AA/6029*
Herrschaft Reußegg	*AA/6145–AA/6146*
Grafschaft Baden, Urbar	*AA/2272*
Eidgenössische Abschiede	*AA/2329–AA/2362*
Badische Jahrrechnungsabschiede	*AA/2521–AA/2535*
Syndikatsprotokolle	*AA/2542–AA/2553*
Mandate	*AA/2567–AA/2570*
Grundzinsbereine	*AA/2733*
Zoll und Geleite	*AA/2769*
Lehen der Landesherrschaft, Fischenzen	*AA/2781*
Untere Freie Ämter, Verwaltungsakten	*AA/2838*
Hauptarchiv, eidgenössische Verwaltung	*AA/4116, AA/4128, AA/4246–AA/4279*
Vogteiverwaltung Obere Freie Ämter	*AA/4327–AA/4328*
Vogteiverwaltung Untere Freie Ämter	*AA4384–AA/4389*
Staatsarchiv Luzern	*StALU*
Urkunden Merenschwand	*URK 137/1996 ff.*
Urkunden Sins-Reußegg	*URK 190/2782 ff.*
Urkunden Fischenzen	*URK 407/7508 ff.*
Urkunden Zollwesen	*URK 441/7962 ff.*
Ratsprotokolle	*RP 1–109*
Codices (Handschriften) Fach 7, Staatswirtschaft	*COD 5005–6140*
Akten Bremgarten	*AKT, A1 F1, Sch 291*
Akten Schifffahrt	*AKT, A1 F7, Sch 902 und 903*
Akten Reuß in den Freien Ämtern	*AKT, A1 F7B (10), Sch 2150 A, Sch 2150 B, 2151*

Abschiede, eidgenössische	*TA 1–223*
Abschiede, ungebundene	*TG 1030–1053*
Staatsarchiv Zürich	*StAZH*
Akten, Reuß und Lorze	*A 84*
Auswärtiges: Gemeineidg. Abschiede	*B VIII 172–190*
Staatsarchiv Zug	*StAZG*
Archivalien aus dem Bürgerarchiv	*BüAZG*
Urkunden (nach Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug), Ratsprotokolle	*BüAZG, A 39.26.0 ff.*
Zollrödel	*BüAZG, A 33/5*
Staatsarchiv Bern	*StABE*
Urkunden, Fach Eidgenossenschaft	*Urk. F. Eidgenossenschaft*
Abschiede, eidgenössische	*A IV 1–35*
Stadtarchiv Bremgarten	*StadtA Bremgarten*
Urkunden (Nummern nach Inventar Merz)	*Urk.*
Bücherarchiv, Fischbuch	*Bücher 25*

2. Gedruckte Quellen

ACTA MURENSIA, Druck: P. Martin KIEM, Das Kloster Muri im Kanton Aargau, in: Quellen zur Schweizer Geschichte 3, 1983.

AU: AARGAUER URKUNDEN, hrsg. von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau:

AU 8, Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten bis 1500, bearb. von Walther MERZ, Aarau 1938.

AU 11, Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil, bearb. von Paul KLÄUI, Aarau 1946.

AU 12, Die Urkunden des Klosterarchivs Gnadenthal, bearb. von Paul KLÄUI, Aarau 1950.

EA: AMTLICHE SAMMLUNG DER ÄLTERN EIDGENÖSSISCHEN ABSCHIEDE 1245 BIS 1798, Bern 1856–1886.

HOFRECHT VON LUZERN [um 1400], bearb. von Paul KLÄUI, in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, Abt. 2, Band 3, 1975, S. 220 bis 222.

KAMMERAMTSRODEL DER PROPSTEI IM HOF LUZERN, bearb. von Paul KLÄUI, in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, Abt. 2, Band 3, 1975, S. 115– 227.

RICHTUNG DES FREIAMTES UND DAS HOFRECHT VON LUNKHOFEN, bearb. von Emil WELTI, in: Argovia 2, 1861.

RQ: SAMMLUNG SCHWEIZERISCHER RECHTSQUELLEN:

RQ Baden: Die Stadtrechte von Baden und Brugg, bearb. von Friedrich Emil WELTI und Walther MERZ, Aarau 1899.

RQ Bremgarten: Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg, bearb. von Friedrich Emil WELTI, Aarau 1905.

RQ FÄ I: Die Freien Ämter I. Die Landvogteiverwaltung bis 1712, bearb. von Jean Jacques SIEGRIST, Aarau 1976.

RQ Mellingen: Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen, bearb. von Friedrich Emil WELTI und Walther MERZ, Aarau 1915.

SCHNYDER Werner, Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz. IV. Zollstellen der Ost- und Zentralschweiz, in: ZSG 18, 1938.

UB Zug: URKUNDENBUCH VON STADT UND AMT ZUG, bearb. von Eugen GRUBER et al., 2 Bände, Zug 1952.

3. Wichtigste Literatur, Nachschlagewerke

ARGOVIA, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1860–

BAUMANN Max, Stilli. Von Fährleuten, Schiffern und Fischern im Aargau. Der Fluss als Existenzgrundlage ländlicher Bevölkerung, Windisch 1977.

BÜRGISSER Eugen, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter. Beiträge zur Geschichte einer mittelalterlichen Stadt, Aarau 1937.

DUBLER Anne-Marie, Betttlerwesen in der Gemeinen Herrschaft „Freie Ämter", in: Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 50, Basel 1970.

DUBLER Anne-Marie, Luzerner Wirtschaftsgeschichte im Bild, Luzern 1975.

DUBLER Anne-Marie, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der Alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.

DUBLER Anne-Marie und SIEGRIST Jean Jacques, Wohlen, Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung, Aarau 1975 und 1978(2).

DUBLER Anne-Marie, Müller und Mühlen im alten Staat Luzern, Luzern 1978.

GLAUSER Fritz, Die Schreiber der Luzerner Kanzlei vor 1798, in: Geschichtsfreund 114, 1961.

HANDBUCH DER SCHWEIZER GESCHICHTE, 2 Bde, Zürich 1972/77.

KÖRNER Martin et al., Untersuchungen zu Numismatik und Geldgeschichte, Währungen und Sortenkurse in der Schweiz, 1600–1799, Lausanne 2001.

KREIS Hans, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, Zürich 1909.

LEUTHARD Paul, Die Fischereirechte im Freiamt und in Mellingen, Diss. iur., Muri 1928.

MÁTHÉ Piroska R., Vom Pergament zum Chip, Kulturgüter im Staatsarchiv Aargau, Aarau 2003.

MÜLLER Hugo, Der Reussübergang Merenschwand–Obfelden. Geschichte der Fähren und Brücken, in: Unsere Heimat 54, 1982, 5–79.
REVOLUTION IM AARGAU. Umsturz – Aufbruch – Widerstand 1798–1803. Hrsg. MEIER Bruno et al., Aarau 1997.
ROHR Adolf, Studien zur Entwicklung der Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern, besonders in Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen, Aarau 1945.
SAUERLÄNDER Dominik, Geschichte des Amtes Merenschwand. Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte einer Luzerner Landvogtei von den Anfängen bis zum Jahre 1798, Bd. 1, [Merenschwand, 1999].
VON SEGESSER Philipp Anton, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bde., Luzern 1850–1858.
SIEGRIST Jean Jacques, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, in: Argovia 64, 1952.
SIEGRIST Jean Jacques, Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft „Freie Ämter" im Aargau durch die Eidgenossen 1415, in: Festschrift Karl Schib, Schaffhausen 1968, S. 246–267.
SIEGRIST Jean Jacques, Rupperswil. Ein aargauisches Bauerndorf im Mittelalter und in der früheren Neuzeit, Aarau 1971.
SIEGRIST Jean Jacques und DUBLER Anne-Marie, Wohlen, Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung, Aarau 1975 und 1978(2).
SIEGRIST Jean Jacques, Die Landschreiber der Freien Ämter bis 1712, in: Bremgarter Neujahrsblätter, 1976.
SIEGRIST Jean Jacques, Zur Entstehung und frühen Entwicklung der Stadt Luzern, in: Luzern 1178–1978, 1978, S. 127 f.
SIEGRIST Jean Jacques, Die Entstehung der gemeineidgenössischen Vogtei Freie Ämter. Neue Aspekte der Schweizergeschichte des 15. Jahrhunderts, in: Unsere Heimat 51, 1979.
SIEGRIST Jean Jacques, Muri in den Freien Ämtern, Bd. 1: Geschichte des Raumes der nachmaligen Gemeinde Muri vor 1798, Aarau 1983.
SIEGRIST Jean Jacques, Das Reusstal im geschichtlichen Rückblick, in: Sanierung der Reusstalebene, ein Partnerschaftswerk, Aarau 1982.
SIEGRIST Jean Jacques, Muri in den Freien Ämtern, Bd. 1, Aarau 1983.
STEIMER Emil, Die alten Schiffahrtsrechte im Kanton Zug, Linz [1916].
STÖCKLI Rainer, Geschichte der Stadt Mellingen von 1500 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Freiburg 1979.
STREBEL Karl, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert, in: Argovia 52 (1940), 107–236.
UNSERE HEIMAT, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt, 1927–
WERDER Max et al., Sanierung der Reusstalebene, ein Partnerschaftswerk, Aarau 1982.
WICKI Hans, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert, Luzern 1979.

4. Abkürzungen und Zeichen

a^{is}	de annis, *aus den Jahren*
AKT	*Akten*
a^{o}	de anno, *aus dem Jahr*
AU	*Aargauer Urkunden*
Bez.	*Bezirk*
btz., bz.	*Batzen*
BüAZG	*Bürgerarchiv Zug*
COD	*Codex*
d., dn., ∂	denar, *Pfennig*
EA	*Eidgenössische Abschiede*
fl.	*Florin oder Gulden*
FN	*Flurname*
gbtz.	*gute Batzen*
Gde, GdeA	*Gemeinde, Gemeindearchiv*
gfl.	*guter Gulden (= 1 Gulden 10 Schilling)*
gl.	*Gulden*
KbAG	*Kantonsbibliothek Aargau*
⸗	*Krone*
lb., lib., ℔	libra, *Pfund*
litt., lit.	littera, *Buchstabe*
Lnf, Lnfs	*Louis neuf, Louis neufs (pl.)*
lobl.	*lobliche (für sämtliche Abkürzungen* (lobl.en, lobl.r, lobl.s)
m., mr., mstr.	*Meister*
mgl.	*Münzgulden (= 1 Gulden)*
mgh, mngh, mrgh	*meine (meinen, meiner) gnädigen Herren*
mppa, mppia	manu propria, *mit eigener Hand (geschrieben)*
ndublone	*neue Dublone*
nthlr.	*Neutaler, neue Taler*
QW	*Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft*
RP	*Ratsprotokolle im StALU*
RQ	*Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*
rthl., rth.	*Reichstaler*
SchuR	*Schultheiß und Rat*
s. d.	*sine dato, undatiert*
ß	*Schilling*
StA	*Staatsarchiv (Aargau, Bern, Luzern usw.)*
tit.	titulatur, *Abkürzung anstelle der üblichen Titulatur*
thl.	thaler, *Taler*
UB	*Urkundenbuch*
ugh, ungh, urgh	*unsere (unseren, unserer) gnädigen Herren*
xr.	*Kreuzer*

ZB	*Zentralbibliothek (Zürich, Luzern)*
[...]	*Konjektur, Beifügung oder Auslassung des Bearbeiters im Text der Vorlage*

5. Maße, Gewichte, Münzrelationen

Maße und Gewichte

Bis zur Einführung der schweizerischen Maße und Gewichte (1837) benützte man in den Unteren Freien Ämtern die Maße und Gewichte der Stadt Bremgarten, das Bremgarten mäß, *in den Oberen Freien Ämtern mehrheitlich* Muri mäß *(Ämter Muri und Meienberg) und* Münster mäß *oder* Luzern mäß *(Amt Hitzkirch).*

Literatur: Anne-Marie Dubler, Masse und Gewichte im alten Staat Luzern und in der Eidgenossenschaft, Luzern 1975; Anne-Marie Dubler, Jean Jacques Siegrist, Wohlen, Aarau 1975, S. 635 f.; Jean Jacques Siegrist, Muri, Aarau 1983, S. 275 f.

Hohlmaße für Getreide:

1 Malter		*= 4 Mütt*
1 Mütt		*= 4 Viertel*
1 Viertel		*= 4 Vierling*
		= 9 Immi
1 Kernenviertel	*(Bremgarten)*	*= 22,40 Liter*
	(Muri)	*= 22,54 Liter*
	(Beromünster)	*= 22,44 Liter*
1 Mütt Kernen	*(Dinkel entspelzt)*	*= 65–70 Kilogramm*
1 Mütt Korn	*(Dinkel mit Spelz)*	*= 37–39 Kilogramm*
1 Mütt Roggen		*= ca. 66 Kilogramm*

Flüssigkeitsmaße:

1 Saum		*= 4 Eimer*
		= 100 Maß
1 Lautermaß Wein	*(Bremgarten, Muri)*	*= 1,61 Liter*
	(Luzern)	*= 1,73 Liter*
1 Trübmaß Most	*(Bremgarten, Muri)*	*= 1,71 Liter*
1 Milchmaß	*(Bremgarten, Muri)*	*= 1,93 Liter*
	(Luzern)	*= 2,62 Liter*

Längenmaße:

1 Zürcherfuß	*= 30,03 Zentimeter*
1 Pariser Fuß	*= 32,48 Zentimeter*
1 Bremgartenelle	*= 60,07 Zentimeter*
1 Luzernelle	*= 62,82 Zentimeter*

Flächenmaße:

1 Juchart oder Mannwerk		*= 4 Vierling*
1 große Waldjuchart	*(Bremgarten, Muri)*	*= 40,5 Aren*
1 Waldjuchart	*(Bremgarten)*	*= 36 Aren*
1 Ackerjuchart	*(Bremgarten)*	*= 32,4 Aren*
	(Muri)	*= 40,5 Aren*
	(Beromünster)	*= 36,36 Aren*
1 Mannwerk Wiese	*(Bremgarten)*	*= 28,8 Aren*
	(Muri)	*= 40,75 Aren*
	(Beromünster)	*= 36,36 Aren*

Gewichte:

1 Zentner	*= 100 Pfund*
1 Zurzacherpfund	*= 528,9 Gramm*
1 Salzpfund	*= 489,5 Gramm*

Werteinheiten:

1 Stuck	*= 4 Viertel Kernen (entspelzter Dinkel)*
	= 6 Viertel Roggen, Gerste, Hülsenfrüchte
	= 10 Viertel Korn (Dinkel)
	= 16 Viertel Hafer

Einige Münzrelationen

Im Währungssystem der Gemeinen Herrschaften der Oberen und Unteren Freien Ämter und der Grafschaft Baden überschnitten sich Luzerner und Zürcher Einflüsse. Die in den Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts am häufigsten belegten Währungseinheiten sind Pfund, Schilling, Plappart, Kreuzer, Angster, Haller (Heller) oder Pfennig; im 17. und 18. Jahrhundert sind es Gulden (Florin; Münzgulden), Pfund, guter Batzen, Batzen, Schilling, Angster und Pfennig; Taler (Reichstaler, Neutaler), Franken (franc), Louis d'or und Dublonen sind in den Quellen ebenfalls vermerkt. Hier wiedergegeben sind nur die gängigsten Münzrelationen.

Literatur: Martin Körner, Norbert Furrer, Niklaus Bartlome, Untersuchungen zu Numismatik und Geldgeschichte, Währungen und Sortenkurse in der Schweiz, 1600–1799, Lausanne 2001. Siehe auch Karl Strebel, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert, 1940, S. 210 bis 214.

1 Taler	*= 1 1/4 Krone*	*= 30 Batzen*	*= 90 Schilling*	*= 120 Kreuzer*
1 Krone	*= 4 Pfund*	*= 24 gute Batzen*		*= 480 Angster*
1 Gulden	*= 2 1/2 Pfund*	*= 15 gute Batzen = 50 Luzerner oder 40 Zürcher Schilling*		
1 Pfund	*= 20 Luzerner oder 16 Zürcher Schilling*			*= 240 Pfennig*
	= 6 gute Batzen	*= 26 2/3 Kreuzer*		*= 120 Angster*
1 guter Batzen	*= 4 gute Kreuzer*	*= 20 Angster*		*= 40 Pfennig*
1 Batzen	*= 3 Schilling*	*= 4 Kreuzer*	*= 18 Angster*	*= 36 Pfennig*
1 Zürcher Schilling	*= 7 1/2 Angster*	*= 15 Pfennig*		
1 Luzerner Schilling	*= 6 Angster*	*= 12 Pfennig*		
1 guter Kreuzer	*= 5 Angster*	*= 10 Pfennig*		
1 Kreuzer	*= 4 1/2 Angster*	*= 9 Pfennig*		
1 Angster		*= 2 Pfennig*		

Teil I: Die Landvogteiverwaltung in den Freien Ämtern 1712–1798

I.1 Die Teilung der Freien Ämter 1712

1. Der Vierte Landfrieden

1712 Juli 18, August 9 und 11. Aarau

Einleitung

1. Zur Einführung:
Der Vierte Landfrieden beendete den letzten Bürgerkrieg des Ancien Régime, der als Zweiter Villmergerkrieg in die Geschichte einging, einen Krieg, der als Hegemoniestreit unter den regierenden Orten begann, aber bald zum Religionskrieg ausartete. Ausgelöst wurde er durch den Aufstand der mehrheitlich reformierten Untertanen in der Grafschaft Toggenburg gegen ihre Herrschaft, die Fürstabtei St. Gallen. In der Folge wurden die gemeinsam verwalteten Gemeinen Herrschaften in die Auseinandersetzungen hereingezogen: Die reformierten Orte Zürich und Bern ergriffen die Gelegenheit, sich endlich von den für sie bzw. für die Reformierten nachteiligen Bestimmungen des Zweiten Landfriedens von 1531 samt der Bestätigung im Dritten Landfrieden von 1656 zu befreien, indem sie den Streitfall mit einer militärischen Intervention rasch für sich entschieden. Sie besetzten die paritätischen Gemeinen Herrschaften Thurgau und Rheintal, nahmen danach die Städte Mellingen, Bremgarten und Baden und schließlich auch die Grafschaft Baden und die Freien Ämter ein. Diese hatten seit 1531 den katholischen Orten als eine Art Vorland gedient, welches die Orte Zürich und Bern voneinander trennte. Die nicht beteiligten neutralen Orte und die Zugewandten, nämlich Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell sowie die Städte St. Gallen und Biel, griffen darauf vermittelnd ein und luden zu Friedensverhandlungen, die in Aarau am 18. Juli 1712 zu einem umfangreichen Friedensvertrag führten (siehe unten Bem. 2). In diesem verlangten die Siegerorte entgegen dem bisherigen eidgenössischen Brauch die Abtretung von Gemeinen Herrschaften, die Aufteilung der Freien Ämter in zwei Vogteibezirke, von denen sie den unteren für sich beanspruchten. Angesichts der militärisch aussichtslosen Lage nahmen Luzern und Uri den Landfrieden an. Schwyz, Unterwalden und Zug jedoch, die bis da vom Krieg verschont waren, lehnten ihn ab und entschieden sich für die Fortführung der Kampfhandlungen. In die vom päpstlichen Nuntius Caracciolo angeheizte Kriegshysterie wurde nunmehr auch die Bevölkerung Uris und Luzerns hereingezogen, die ihre Obrigkeiten schließlich zum Stellungswechsel und zum Bruch des besiegelten Friedens zwangen. Am 25. Juli kam es vor Villmergen zum Schlagabtausch: Die gut gerüsteten, modern ausgebildeten Berner Formationen siegten nach einem verlustreichen Kampf über die Fünf Orte. Deren Niederlage war endgültig; ohne Wahl mussten sie die zum Teil verschärften Bedingungen des Landfriedens annehmen. Immerhin blieben ihnen weitergehende Restitutionsforderungen Zürichs dank der Vermittlung der neutralen Stände und Berns erspart. Die am 9. und 11. August 1712 paraphierte zweite Version des Vierten Landfriedens (siehe unten Bem. 3) entsprach mehrheitlich der ersten Version. Neu war, dass die Stadt Rapperswil samt ihrem Brückenkopf Hurden dem Einfluss der katholischen Orten entzogen und Zürich und Bern unterstellt wurde. Neu kam in den Freien Ämtern die Teilungsgrenze etwas mehr gegen Süden zu liegen, so dass der Zwing Hermetschwil nicht mehr wie in der ersten Version zweigeteilt war, sondern als Ganzes zum Verwaltungsbereich der unteren Ämter gehörte.

2. Zum Inhalt:

Zu den wichtigsten Punkten zählte, dass die Orte Zürich und Bern die alleinige Verwaltung der Landvogtei Baden und der unteren Hälfte der Freien Ämter sowie die Schirmherrschaft über die Stadt Rapperswil übernahmen, unter Wahrung ihrer alten Herrschaftsanteile sowie der Rechte des Standes Glarus. Die Gemeine Herrschaft Freie Ämter wurde in die zwei Vogteien Obere und Untere Freie Ämter geteilt. Auch trat Bern in die Mitregierung nicht nur der paritätischen Gemeinen Herrschaften Thurgau, Rheintal und Sargans, sondern neu auch der katholischen Oberen Freien Ämter. In den konfessionell gemischten Gemeinen Herrschaften setzten die Sieger die Religionsparität durch: strittige Geschäfte, welche die Konfessionen betrafen, sollten nicht mehr durch die Mehrheit der Stände, sondern durch ein zu gleichen Teilen bestelltes Schiedsgericht entschieden werden. Die evangelische sollte der katholischen Religion gleichgestellt und so auch die Beamtenstellen der Vogteiverwaltung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen von Reformierten und Katholischen besetzt werden. Der Friedensvertrag beinhaltete eine Gottesdienstordnung für paritätische Kirchen und die Erlaubnis zum Neubau evangelischer. In den Landfrieden wurden auch die Neutralen, regierende Orte wie Zugewandte, eingebunden und eine Amnestie für jene erlassen, die sich an den Unruhen beteiligt hatten. Kriegsgefangene sollten gegen Bezahlung der Kosten ihrer Speisung ausgetauscht, jedoch von den unterlegenen katholischen Orten keine Lösegelder und keine Kriegskosten eingefordert werden. Mit Abt und Konvent von St. Gallen sollte um das eroberte Toggenburg ein (Separat-)Frieden geschlossen werden; die katholischen Orte waren gehalten, dessen Abschluss zu unterstützen.

Der Vierte Landfrieden verschaffte den reformierten Orten Zürich und Bern die von ihnen seit langem gewünschte Besserstellung in der Verwaltung der Gemeinen Herrschaften. Der durch die Grafschaft Baden und die unteren Freien Ämter gebildete Keil, der seit 1531 die Territorien von Zürich und Bern trennte, war entfallen und die direkte Verbindung gesichert. Für die Bevölkerung der Freien Ämter brachte der Vierte Landfrieden mit der Aufteilung auf zwei Vogteien zwar einen vorerst ungewohnten Behördenkontakt, aber befreite sie, was weit mehr wog, von den periodischen Truppenaufmärschen in den Glaubenskämpfen ihrer katholischen und evangelischen Regenten. Den Freien Ämtern hatte der Vierte Landfrieden eine nachhaltige Befriedung gebracht.

3. Zur Wiedergabe, quellenkritische Anmerkungen:

Im Staatsarchiv Bern liegen drei Originale des Vierten Landfriedens, nämlich die erste Version des in Aarau am 18. Juli 1712 ausgehandelten und an Ort durch die Gesandten besiegelten Vertragswerks auf Papier mit den Lacksiegeln der neun bevollmächtigten Gesandten der Kriegsparteien, sodann die zweite kürzere Version vom 9. / 11. August 1712 mit der Bestätigung des ersten Vertrags und den zusätzlichen Bedingungen der Sieger nach dem Kriegserfolg bei Villmergen, ebenfalls auf Papier, diesmal mit den Lacksiegeln aller Gesandten der Kriegsparteien, und schließlich als drittes der zum Abschluss errichtete offizielle Landfrieden, eine Pergamenturkunde als kalligrafisches Schaustück, in gepflegter Kanzleischrift, ausgestattet mit den offiziellen Siegeln aller Orte, einschließlich der Neutralen und Zugewandten, in Holzkapseln und an Seidenschnüren in den Ortsfarben.

Der quellenkritische Vergleich der drei Urkunden ergab, dass sich der Schreiber der Pergamenturkunde weitgehend an den Wortlaut der ersten ausführlichen Vertragsversion gehalten und nur hin und wieder seine Vorlage stilistisch verbessert hat. Er integrierte die Bestimmungen der zweiten kürzeren Vertragsversion teils innerhalb der Textabfolge aus der ersten Version, teils als neue Punkte am Vertragsende. Die erste Version (vom 18. Juli) besteht aus sechs Vertragspunkten auf 20 Folio-Seiten, die zweite Version (vom 9./11. August) aus neun Vertragspunkten auf 9 Folio-Seiten.

Obschon nur ein Teil des gesamten Vertragswerks die Freien Ämter direkt betrifft, wurde dieses voll ediert, zumal die Wiedergabe von 1882 in den Eidgenössischen Abschieden heutigen Anforderungen einer Quellenedition nicht mehr genügen kann. Dagegen wurden die in Aarau ausgestellten Papierurkunden (Version 1 und 2) nur mit den die Freien Ämter direkt betreffenden Passagen ediert. Um die einzelnen Vertragspunkte des abschließenden Landfriedens besser hervorzuheben, wurden Zwischentitel in Form von Kurzregesten eingesetzt. Zur kalligrafisch

gepflegten Ausführung der Pergamenturkunde gehören Schnörkel in der Form übergeschriebener o *als schmückendes Beiwerk; da sie nicht sprachlich bedingt sind, wurden sie bei der Transkription nicht berücksichtigt.*

In dem nammen der allerheiligsten ohnzertrenten dreifaltigkeit gottes des vatters, sohns und heiligen geistes, amen.

Zu wüssen kund und offenbar seye hiemit mäniglich: Als dan sich zu allgemeinem bedauren begeben, das zwüschent denen loblichen ohrten der Eydtgnoschafft, als namlich Zürich und Bern, an einem, dann Lucern, Uri, Schweitz, Underwalden Ob und Nidt dem Kernwald und Zug samt dem Ausseren Amt, an dem anderen theil, einiche mißhell, irrung und zweyspalt von toggenburgischen landts beschwehrden und daherigen klägdten wegen erwachsen und selbige mit dem lauff der zeit solche weiterung gewonnen, daß endtlichen auß gottes gerechter verhängnußen man nicht allein im Toggenburg und den abbt st. gallischen landen, sonder auch in denen gemeinen herschafften, sonderbar aber der graaffschafft Baaden und denen Freyen Ämbteren zu krieglichen verfassungen, ja würcklichen thätlichkeiten selbsten gegen einanderen gerathen, daß darauffhin beide lobliche ohrt Zürich und Bern sich benöthiget befunden, nit allein der graaffschafft Baaden samt den Freyen Ämteren und der stätten Baaden, Mellingen, Bremgarten etc. sich zu bemächtigen, sonderen auch deß Thurgöüws und Rheinthals zu versicheren, derowegen dan die übrige lobliche stätt und ohrt der Eidtgnoßschafft, als Glarus, Baßel, Freyburg, Solothurn, Schaffhaußen, Appenzell, statt St. Gallen und Biel, auß wahrer sorgfalt für die erhaltung gemein lieben vatterlands und der von unßeren altforderen theür erworbener freyheiten veranläßet worden, eine allgemeine zusammenkunfft aller loblichen dreyzehen und zugewandter ohrten der Eydtgnoschafft nacher Arburg und Olten außzuschreiben, hernacher aber gemeinsamlich besser befunden, umb allseithig mehrerer kommlichkeit willen die mahlstatt naher Arauw zu verlegen, allwo sich aller loblicher eydtgnössischer ohrten herren ehrengesandte einbefunden, durch welcher ohnermüdeten fleiß, arbeith und sorgfalt die sachen endtlichen so weith gebracht worden, daß entzwüschend dennen loblichen ohrten Zürich und Bern, an einem, dann Lucern und Uri an dem anderen theil, den 18ten julij 1712 würcklichen ein fried abgeredt und vergleichen, in ein instrument verfasset, von derselben herren ehrengesandten krafft von ihren herren und oberen empfangener gewälten allseithig underschrieben und dero pittschafften verwahret worden.

Welchen verbrieffeten frieden aber damahlen die loblichen ohrt Schweitz, Underwalden und Zug nit anemmen wollen, derowegen dan die sachen endtlichen dahin gekommen, daß man in noch mehrere thätlichkeiten und leidige kriegs übungen gegen einanderen zerfallen, biß daß endtlichen der samtlicher loblicher dryzehen und zugewandter ohrten der Eydtgnoschafft herren ehrengesandte sich widerumb in Arauw frischerdingen zusammen gethan und nach eröffnung ihrer von dero allseithigen hochen gewälten zum friedens schluß empfangener vollmachten durch ihre angewendte ohngemeine besorgfältigung, eyffer und beflissenheit unter mitwürckung des segens des allerhöchsten sothane mißverständtnuß und zwytracht völlig erörtheret, entscheiden, betragen und —

gott gebe — zu einem immerwehrenden frieden und vergliech verordnet worden, wie von puncten zu puncten folget.

Und waren die gesandte: von Zürich herr Johan Jacob Escher, burgermeister, und herr Johan Jacob Ulrich, statthalter und des raths, von Bern herr Sammuel Frisching, herr zu Rümlingen, venner, herr Christoph Steiger, sekkelmeister welscher landen, und herr Abraham Tscharner, alle drey des raths, von Lucern herr Johan Marthin Schwytzer, herr zu Bunaß, schultheiß und venner, herr Lorentz Frantz von Flekenstein, ambtsstatthalter und stattvenner, und herr oberst Carl Anthoni Am Rhein, des raths, von Uri herr Carl Alphons Beßler, neü landtamman und pannerherr, herr landtshaubtman Joseph Anthoni Pündtiner, oberster und alt landtamman, und herr Sebastian Jouch, landtschreiber, von Schweitz herr haubtman Joseph Frantz Erler, neü landtamman, und herr Gilg Christoph Schorno, alt landtamman, von Underwalden Ob dem Wald herr Cunradt von Flüh, landtamman, und herr Niclaus Im Feld, alt landtamman und pannerherr, Nidt dem Kernwald herr Sebastian Remigi Kaißer, landtamman und landtshaubtman, und herr haubtman Ignatius Stultz, alt landtamman, von Zug herr Beath Jacob Zurlauben vom Thurn und Gestellenburg, herr zu Hembrun und Angliken, ritter und alt landtamman, herr haubtman Wolffgang Damian Müller, seckelmeister, herr haubtman Christian Herman und herr Gall Lätter von Ägeri, deßgleichen herr Oswald Heggeli, alt amman zu Mentzingen, alle des raths, von Glarus herr Johan Heinrich Zwiki, landtamman, und herr Jacob Gallati, statthalter und des raths, von Basel herr Johan Balthaßar Burkhard, burgermeister, und herr Christoph Burkhardt, deputat und des rahts, von Fryburg herr Frantz Philipp Von Landen, genant Heid, herr zu Cugij, Omont und Vesir[1], schultheiß, ritter, und herr Frantz Nicolaus Von der Weyd, des raths, von Solothurn herr baron Fridrich von Roll, herr zu Emmenholtz, stattvenner, ritter, und herr Johan Jacob Joseph Glutz, ritter, seckelmeister, beid des raths, von Schaffhaußen herr Michael Senn, burgermeister, und herr Melchior von Pfisteren, statthalter und des raths, von Appenzell herr Paulus Sauter, landtamman Inneren, und herr Lorentz Tanner, landtamman Ausseren Rodens, von statt St. Gallen herr Christoph Hochreütiner, stattschreiber, j[uris] u[triusque] doctor und des raths, von Biel herr Petter Haaß, stattvenner und des raths.

1. Neuordnung der Verwaltung der Gemeinen Herrschaften

[1.1] Die Grafsc

haft Baden und Bremgarten kommen unter die alleinige Verwaltung von Bern, Zürich und Glarus, ebenso die Unteren Freien Ämter nach der Teilung der Freien Ämter: Erstens solle den beiden loblichen ohrten Zürich und Bern verbleiben die gantze graaffschafft Baden samt allen darin ligenden und darzugehörigen stätten, orten, land und leüthen, worunter die statt Bremgarten gleichfals gmeint und begriffen ist, zusamt allen anderen landtherlichen rechten und gerechtigkeiten, auch aller zugehörd, nichts außgenommen noch vorbehalten. Ferners solle in denen Freyen Ämbteren von nun an eine landtmarch ligne gezogen werden von Lunckhoffen an biß auff Farwangen, also daß was untenhar dißer li-

gne denen beiden loblichen ohrten Zürich und Bern, allein mit vorbehalt loblichen ohrts Glarus habenden rechtens, verbleiben. Was aber ob dißer ermelter march ligne den regierenden loblichen ohrten zudienen in meinung, daß diße march ligne nur die hochheit oder landtmarch bedeüthen, übrigens aber einem jeden sein recht und gerechtigkeit, zinß, zehenden, weidgang, zusammen tretten, waldungen oder was andere nutzungen seyn möchten, in einen weg wie zuvor bleiben sollen, wangleich er durch die landtmarch ligne gesönderet wurde.

[1.2] Stadt Stein: Der Vorort Burg jenseits des Rheins wird aus der Thurgauer Herrschaftsverwaltung ausgesondert und der Stadt Stein zugeteilt: Deßgleichen sollen die burger der statt Stein, so ennert der Rheinbrugg wohnen, samt ihrem gemeindbahn und was darin begriffen, von der thurgeüwischen regierung und landtsherrlichkeit gesönderet sein und zu der statt Stein gehören, mit vorbehalt loblicher stätten Bern, Freyburg und Solothurn habender rechten.

[1.3] Katholiken wird die freie Religionsausübung, Klöstern und Gerichtsherren der Schutz von Eigentum und Rechten und der Stadt Baden milde Behandlung garantiert; Besetzungsordnung für freiwerdende Stellen am Kollegiatstift St. Verena in Zurzach: Hierbey aber versprechen beide lobliche ohrt Zürich und Bern, die catholischen in dißen erzelten stätten und landen bey einer volkommener freyen übung ihrer religion, deßgleichen auch die darin sich befindende stifft und klöster bey ihren haab und güetheren, recht und gerechtigkeiten, einkünfften, zinß und zehenden, nicht minder auch die inn- und aussere grichts-herren und particulares bey ihren habenden rechten verbleiben zu laßen, zu schützen und zu schirmen, auch die statt und burgerschafft zu Baden also mildiglich anzusehen, daß sie sich derselben gnaden zu befreüwen haben werden. Gleichfals erklähren sich beide lobliche ständ Zürich und Bern der collegiatstifft St. Verena zu Zurzach zu ihrer widerbestellung ledig fallender probstey, decanat, custorey und chorherreyen samt anderen darzu gehörigen geistlichen minderen stellen je eine vacanz auß der loblichen fünff catholischen ohrten burgeren und landtleüthen, die andere vacanz aber auß allen loblichen eidtgnössischen ohrten oder dero anghörigen alternativé und so forthan unter gleicher abwechßlung zu ergäntzen und es bey dem vor dißem bestimbten regali verbleiben zu laßen.

[1.4] Den katholischen Orten und übrigen Eidgenossen wird der freie Warentransit und Durchgang durch die abgetretenen Vogteigebiete und Wegzügern aus diesen Gebieten für zwei Jahre der freie Abzug gewährt; die Rechte von Glarus bleiben vorbehalten: Mithin auch den loblichen fünff catholischen ohrten so wohl als allen der Eidtgnoschafft an[-] und zugehörigen könfftig, wie vorhin beschehen, freyer handel und wandel in krafft der pündten, jederweillen der freye paß und repaß, auch zu[-] und durchfuhr aller sach- und wahren, ohne neüerliche beschwerd und aufflag durch die abgetretene landt zu gestatten. Gleich dan auch beide lobliche ohrt Zürich und Bern daß reciprocum sich vorbehalten. Mit der fehrneren erlaütherung, daß die jenige, welche de dato inert zweyer jahren frist mit ihrem haab und guth auß obigen landen hinweg, nicht aber außert die Eidtgnoschafft ziehen wolten, keinen abzug zubezallen schuldig sein, diejenigen aber, welche nach dißer zeit in ein ander ohrt, es seye in- oder

aussert der Eydtgnoschafft, hinziehen wurden, den gezimmenden abzug erlegen sollen, alles in dem verstand, daß loblichen ohrts Glarus an obige landt und leüth habende recht bestermaßen reserviert seyn sollen, wie vor gemeldet.

2. Mit der Stadt Rapperswil bleibt eine endgültige Regelung der Verhältnisse auszuhandeln; Sonderstatus für Hurden

Danne so solle auch zum anderen beiden loblichen ständen Zürich und Bern überlaßen bleiben (jedoch mit vorbehalt loblichen ohrts Glarus habenden rechtens) die statt Rapperschwyl samt der brugg-hoff und zohl und übriger zugehörd nach inhalt der den ersten augusti diß jahrs von beiden loblichen ständen Zürich und Bern mit schultheiß und rath zu Rapperschwyl geschloßener capitulation, wie auch daß gegenüberstehende dorff Hurden und von mitten desselben annach ein district in allem gegen dreytaußend bekanthen und üblichen schuhen weithers hinauß. Mit der erlaütherung, daß ermeltes Hurden und einwohnere bey ihrer freyen und ohngehinderten catholischen religions übung, geist[-] und weltlichen freyheiten, recht und gerechtigkeiten, haab und guth ohngehinderet, rüwig verbleiben, geschützt und geschirmbt werden, denen dan auch ihr recht und nutznießung, so sie auff dem schweitzerischen territorio dermahlen haben, fürbaß zuständig verbleiben solle. Darbey auch vergliechen worden, daß zu ermeltem Hurden keine fortificationes oder schantzen gegen einanderen gemachet werden sollen und die neüw auffgeworffnen geschleiffet werden, umb die vertrauwliche nachbarschafft widrum desto steiffer einzurichten und zu behalten.

3. Bern wird in die Mitregierung im Thurgau, Rheintal und Sargans sowie in den Oberen Freien Ämtern aufgenommen

Item so solle auch drittens loblicher stand Bern in die mitregierung im Thurgeüw, Rheinthal, Sargans und übrigem bezirck der Freyen Ämbteren auffgenommen sein, allso daß selbiger von nun an daselbstige bevogtigungen auff loblichen stands Zürich außbedienung anzutretten haben solle. Und weillen beide loblichen ohrt Zürich und Bern daß Thurgeüw und Rheinthall zu gemeinsammer regierung mit denjenigen loblichen ohrten, welche selbige vorharo beherschet, widrum abtretten werden mit beding, daß vorharo so wohl der religion als der regierung halber die gebührende paritet würcklichen zu werck gerichtet werde.

4. Religionsparität in den konfessionell gemischten Gemeinen Herrschaften: Freie Religionsausübung für beide Bekenntnisse

[4.1] Gleiche Rechte für die evangelische und katholische Religion

Als ist viertens hierumb abgeredt, verglichen und geschloßen, daß künfftige streitigkeiten in dennen gemeinen herrschafften zu vermeiden und eine gerechte und fridsamme regierung zu führen, die evangelische gleich wie die catholische der religion und gottesdiensts halber und was selbigem anhanget, in dennen gemeine herrschafften, in welchen beide religionen sich befindend, in einem gantz gleichen rechten stehen. Und was jeder von beiden religionen zu derselben übung in particulari zugehöret, derselben verbleiben, und sie deßen ohnverweigerlich zugenießen haben.

[4.2] Abschaffung des Mehrheitsprinzips in Glaubensfragen: So sollen auch in hochen regalien, item wan es umb allgemeine regierungs-policey, landts[-] und kriegsordnungen zu thun, könfftighin die majora nichts entscheiden, sonderen wo darüber ohngleiche meinungen wären, solle gleich wie in denen die religion ansehenden geschäfften, derethalb der einte theil vermeinte, daß es die religion nit berühre, der andere theil aber es für eine religionssach dargibet, weder von den mehrern loblichen regierenden ohrten, noch viel weniger von den nachgesetzten landtvögten nichts decidiert oder darüber gesprochen, sonderen darmit biß auff aller loblicher regierender ohrten zusammenkonfft gewarthet und alsdan durch gleiche sätze beider religionen zu güeth[-] oder rechtlichem außtrag geschritten werden. In allen anderen sachen aber sollen die regierenden ohrt wie hiebevor handlen, erkennen, richten und urtheillen und ein meer ein meer sein und verbleiben.

[4.3] Zuständigkeit geistlicher Gerichte in Kirchensachen und weltlicher Gerichte im Schulwesen, neue konfessionelle Schulen auf eigene Kosten: Und gleich wie man zugiebt, daß die catholische geistlichkeit samt allem, was ihren gottsdienst und kirchenzucht betrifft, item die ehesachen und was dem foro matrimoniali anhanget, vor dem bekanthen richter ihrer religion beurtheilet werden, eben also sollen auch die evangelischen pfarrere und seelsorgere samt allem, was derselben gottesdienst und kirchenzucht betrifft, darunter auch die bestell- und haltung der schullen begriffen, gleich der judicatur über die ehesachen dem richter ihrer religion, nammlich der statt Zürich, auch allein unterworffen sein. Die schulmeister aber in allen anderen sachen, aussert was die institution und religions docierung betrifft, dem weltlichen richter unterworffen bleiben. Auch wo die eint oder andere religion verlangte, daß die schul gesönderet wurde oder aber eine neüwe auffrichten wolte, solle solches derselben auff eigenen costen zuthun bewilliget sein.

[4.4] Freie Ausübung von kirchlichen Festen und Bräuchen für beide Konfessionen: Es solle auch kein theil an des anderen religions-ceremonien und gebraüchen oder was immer seiner glaubens bekanthnus nit gemäß ist, insonderheit auch nicht zu haltung des anderen theils fäst und feyrtagen verbunden sein. Und gleich wie die catholische in ihrem gottsdienst, ceremonien und processionen nicht gehinderet, beschimpfet noch beleidiget werden, eben also sollen auch die evangelischen in ihrem gottesdienst, kirchengebraüchen und ceremonien nicht gehinderet, beschimpffet noch beleidiget werden. In gleichem sollen die landtvögt und underthannen ihrer glaubens bekanthnus gemäß jederweillen beeydiget werden.

[4.5] Gottesdienstordnung für paritätische Kirchen: Danethin so war auch angesehen und geordnet, daß zu verhüetung besorglicher ohnordnung für daß könfftige die kirch zu verrichtung des gottesdiensts an sontagen von dennen, die selbige zu erst gebrauchen, denen so der anderen religion sind, vom frühling biß in den herbst umb 8 uhren und vom herbst biß in den früling späth[e]st umb 9 uhren überlaßen, es were dan sach, daß sie sich unter einanderen mit beidseithigem belieben an eint- oder anderem ohrt einer anderen stund verglichen hetend

und darbey verbleiben wolten. Jedem theil auch zu verrichtung des ordinari und extra ordinari gottesdiensts durch die wochen derselben gebrauch ohngehinderet gestattet werden zu solchem end, wo man keine eigene kirchenschlüßel und meßmer hat und derer begehrt wurden, solche dem begehrenden theil zudienen sollen, jedoch also, daß alsdan die chor und altär auß gemeinem kirchengueth mit so weniger einnahm der weithe als möglich beschloßen. Auch dennen evangelischen an solchen ohrten, wo sie mit keinen eigenen tauffsteinen versehen, selbige zu eigenem gebrauch in die kirch hinyn zu setzen, ohne eineche hindernuß gestattet werden. Zugleich auch jeder religion ein besonderer proportionierter kirchhoff, ihre todten nach ihrer religionsmanier und übung zu begraben, verwilliget sein solle.

[4.6] Neubau und Erweiterung von Kirchen auf eigene Kosten; bei Neubauten Verzicht auf die Teilhabe an der alten Kirche: In fernerem ist auch abgeredt und verglichen, daß wo die der eint- oder anderen religion zugethane, ihren gottesdienst in einer eigenen kirchen zu verrichten, eine neüwe bauwen wolten, danzumahlen solches in eigenem costen beschehen solle, doch daß sie sich alsdan selbiger kirchen allein bedienen und zu der gemeinsamlich gehabten den zugang auffgeben, mithin aber umb daß darzu verlaßende recht sich mit der anderen religion verglichen mögen. Dafehrn auch eint- oder anderseithige religions genossen eine gemeine besitzende kirch in eigenem costen vergrößeren wolten, solle solches ihnen ohngehinderet gestattet werden, jedoch daß der bauw also geführet, daß so viel möglich in zeit des bauwens kein theil an seiner religions übung verhinderet, auch der catholischen altär und sacristeyen nichts benachtheiliget werde. Also auch wan die evangelischen umb beßerer komlichkeit willen, eine nechst gelegene kirch, darin ihre religion geübet wird, besuchen wolten, solle ihnen solches ohngehinderet zugelaßen sein.

[4.7] Anteil der Konfessionen an den Kirchengütern nach Marchzahl der Gläubigen: Denjenigen kirchhörenen, wo nur allein der evangelischen gottesdienst geübet wird, sollen dieselbe kirchen güether, sie mögen bestehen, worin sie immer wollen, denenselben zu eigener verwaltung allein übergeben und überlaßen werden. Dahingegen denen catholischen auch an denen ohrten, wo der catholische gottesdienst allein geübet wird, gleichmäßig die verwaltung ihrer kirchen gütheren auch allein übergeben und überlaßen sein solle. Die kirchengüether aber an dennen ohrten, da selbige annoch ohnvertheilt und allwo beide religionen in übung sind, solle die natur solcher kirchgüetheren erforschet und die spend oder almosens güther nach marchzahl der leüthen jeder religion getheilt, demenach auß den übrigen kirchen gütheren daß, was zu dem gelüth und kirchen gebaüwen von nöthen, bestimt, in zwey gleiche theil getheilt, darvon jeder religion einer zur verwaltung zugestellet und die unter dißem titul sich ergebende umbkosten zu gleichen theillen beygetragen, daß capital wohl mögen vermehret, aber nit verminderet werden, von dem übrigen aber solle jedem theil daß, was er zu verrichtung seines gottesdiensts biß dahin genoßen, fürbaß gefolget und zu dessen verwaltung übergeben werden und die gemeinds-

genossen von der eint- oder anderen religion zu der anderen gottesdiensts und erhaltung für daß könfftige nichts mehr beyzusteüren schuldig sein.

[4.8] Besetzung der Pfarrpfründen, Unterhalt der Pfarrhäuser: Es sollen auch die herren collatores der jenigen pfründen, wo die pfarrer dem Züricher synodo einverleibet, auß dreyen taugenlichen subjectis, so ihnen von dahero vorgeschlagen werden, eines darauß zu erwehlen haben, anbey aber auch die pfarrhaüßer gebührend in ehren zu halten sich angelegen sein laßen. Ferners so ist man auch übereinkommen, daß die verlaßenschafft der in gemeinen teütschen herrschafften absterbenden verpfründeten geistlichen des abzugs frey sein solle.

[4.9] Änderung des Rheintaler Landmandats, Aufhebung des Zweiten Landfriedens und Ersetzung durch den Landfrieden von 1712: Und weillen daß rheinthallisch landt mandat nit allein eint und andere ohnordnung in sich haltet, sonderen auch die religion einmischen thut, als hat man auch für nöthig angesehen, daß daselbig verbeßeret werden solle. Mithin dan auch der landts fried von a^{o} 1531 auffgehebt, todt und absein, dargegen aber die dißmahlige befridigung könfftighin der landtsfried heißen und die landtvögt sowohl als alle geist[-] und weltliche gerichtsherren und collatores zu dißem neüwen landtsfrieden verpflichtet und verbunden sein sollen.

[4.10] Paritätische Besetzung der oberen Beamtenstellen in den Gemeinen Herrschaften Thurgau, Rheintal und Sargans: Damit dan auch in verwaltung der justiz die ohnpartheylichkeit desto beßer platz finden möge, so sollen die ehrenstellen, ämbter und oberkeitliche bedienungen von nun an auß beiden religionen bestellt werden, also daß gleich wie der landtschriber im Thurgeüw catholischer religion bleibt, hargegen jederzeit der landtamman evangelischer religion sein. Es solle auch fürohin die landtschriberey des Rheinthals beständig durch einen evangelischen landtschriber bestelt und versehen werden, der nechste beambtete auff ihne aber catholischer religion und den loblichen catholischen regierenden ohrten selbigen zu bestellen überlaßen werden, von der qualitet, wie der evangelische beambtete in dem Sarganßerland sein wird, und wie die samtlich regierende ohrt desthalber übereinkommen werden und obgedeüthe landtschrieber[-] und landtamman stellen je zu zehen jahren umb abgeänderet werden und jedesmahl an eines catholischen abgehenden landtschribers statt widrum ein catholischer und vice versa an eines evangelischen abgehenden auch widrum ein evangelischer bestellet und also auch mit den nechsten auff sie folgenden oberbeamteten verfahren werden. Die wahl aber, so fehrn sie einen catholischen zubetreffen hat, denen catholischen, wo es aber ein evangelischer sein soll, dennen evangelischen ohrten gebühren solle.

[4.11] Paritätische Führung von Tagleistungsprotokollen und paritätische Besetzung der unteren Beamtenstellen der Ostschweizer gemeinen Herrschaften: So ist auch guth befunden und beabredet worden, daß könfftighin bey allen haltenden gemeinen tagleistungen in religions[-] und standtssachen allwegen ein evangelischer und ein catholischer protocollist zugleich in die session admittiert, deroselben führende protocolla jeweillen gegen einanderen gehalten und conformiert, folglichen dan daß also vergliechene in gemeinen sessionen abgeleßen

werden solle. Übrige sowohl civil als militar bedienungen, als da sind undervögt, landtrichter, weybel landtgerichtsdiener, item redner, landt- und quartier haubtlüth, haubtlüth, jeder religion ohne unterscheid gleich viel bestellet werden, darbey es der redneren halber die meinung hat, daß zu dennen dißmahls vier catholischen zu Frauwenfeld annoch zwey evangelische hinzugethan, auff daß absterben zweyer catholischer aber es fürbaßhin bey der zahl der vier redneren, als zweyer evangelischer und zweyer catholischer gelaßen werden solle. Ferners solle auch in dennen nideren gerichten, wo man von beiden religionen unter einanderen wohnet, mit besetzung der amman[-] und richterstellen also verfahren werden, daß an dennen ohrten, wo zwey drittel der einten religion die richterstellen auch mit zwey drittel richteren von selbiger religion bestellet, wo aber die manschafft geringer als zwey drittel, so solle danzumahl daß gericht halb von den evangelischen und halb von den catholischen besetzet und allwegen ohne underscheid der größeren oder wenigeren manschafft mit der amman[-] oder vordersten richterstell alterniert werden. So sollen auch die waißen mit vögten ihrer religion besorget, die frömbdling ohne aller regierender ohrten consens nicht zu landskinderen noch die landtskinder derer ohrten, wo sie nit burger oder gemeindsgenossen sind, wieder den willen des mehreren theils der gemeindsgenoßen weder zu burgeren oder gemeindsgenoßen noch beysessen angenommen werden, auch weder die landtvögt noch gerichtsherren selbige unter dem vorwand des halben meers noch sonsten einicher massen darzu nit nöthigen mögen.

[4.12] Tote Hand: Danne die kaüff in todten händ betreffende, so sollen solche niemand als den regierenden ohrten für sich doch so zugelaßen sein, daß die übrige mitregierende ohrt umb den consens gebührend ersucht werdind. Die heimliche kläger und kundtschafften sollen fürohin abgestelt, die unterthannen mit strenger regierung nit beschwehrt noch mit ohnmässigen cantzley- oder anderen beschwehrlichen cösten belästiget, sonderen in allen dingen mit ihnen milt[-] und vätterlich verfahren werden.

[4.13] Im Kriegsfall sind die Untertanen zur Neutralität verpflichtet, Verbot des Baus von Festungswerken: Wan danethin lobliche regierende ohrt (welches aber gott ewig wende) in krieg gegen einanderen zerfiellen, so solle kein theil, er mache gleich die majora auß oder nit, mögen die gemeinen unterthanen mahnen, sonderen diße sich neutral halten und keintwederem theil, weder volck, gelt, munition oder proviant geben oder einech anderen vorschub thun anderst als mit gebätt zu gott zu deroselben wieder verein[-] und befridigung. Weithers ist hierdurch versehen, daß in dennen gemeinen herrschafften mäniglich, geist- und weltlichen, verbothen sein solle, einiche fortificationswerck, sie seyen klein oder groß, regular oder nit, unter was prætext es immer sein möchte, zu bauwen ohne consens aller loblicher regierender ohrten.

[4.14] Ungehinderte geistliche Betreuung von Kriminellen beider Konfessionen: Die maleficanten von beiden religionen sollen in kein weiß noch weg zu änderung der religion angehalten, sonder wan einer unter währendem process einen seelsorger seiner religion zu seinem trost begehrte, ihme solches in beysein

eines beamteten gestattet werden. Wan aber der process ihme albereith gemachet, solle der seelsorger, so er begehrt, dem ohngehinderten zugang zu ihme, dem maleficanten, ohne beysein eines beambteten haben und von ihme biß zu der richtstatt begleithet werden mögen.

[4.15] Verbot des Schmähens der anderen Konfession: Zu desto sicherer verhütung dan aller ohnbeliebigkeiten und reitzenden anläßen solle künfftighin alles verhaste schmützen und schmähen von geist[-] und weltlichen in und aussert der kirchen, mundt[-] und schrifftlichen, bey höchster ohngnad verbotten und abgestrafft werden. Auch solle bey gemeinen und sonderbahren zusammenkonfften, es seye im reden, schreiben und dergleichen, die einte religion evangelisch und die andere catholisch genennet und betitlet werden. Übrigens dan solle auch in justizsachen, succession-erbschafften und collocationen die einten gleich den anderen ohne unterscheid der religion gehalten und angesehen, so auch bey denen lehensverleichungen keinem der religion halber etwas zugemuthet werden.

5. Teilhaber an diesem Landfrieden

Fünfftens sollen in dißerem friden kräfftigest mit begriffen sein nicht nur alle unßere eidt- und pundtsgenossen, schirm[verwandte] und zugewandte insgemein, sonderen auch in daß besonder alle die, so dem eint oder anderen theil mit rath und that hilff geleistet.

6. Amnestie für die an den Unruhen Beteiligten

Sechstens erklähren sich samtliche interessierte ohrt, alle die jenige einer wahren amnistia genießen zu laßen, welche währender zeit diser ohnruhwen mit beschechenem oder underlaßenem zuzug ald sonsten gegen dem eint oder anderen theil verfehlet haben möchten, auch die jenige, welche sich an beide loblichen ständ zu ergeben genöthiget gesehen und sich unter derselben schutz ergeben oder ergeben wollen und aber widrum an ihre vorige obrigkeiten gewißen worden, dennen solle hierumb nichts zugesucht werden, noch sich einicher massen gegen jemandem zu entgelten haben.

7. Freilassung der Kriegsgefangenen gegen Ersetzung der Essenskosten, Verzicht auf Lösegeldforderungen

Sibendes sollen die kriegsgefangene allerseiths auff erlag der atzungs cösten gegen einanderen außgewechßlet werden. Und weillen beide lobliche ständ einen mercklichen überschuß an der zahl und qualitet haben, erklähren sie sich, selbige ohne ranzion nach beschehener bezahlung der atzungs cösten denen V loblichen Ohrten zu bezeigung eydtgnössischer fründtschafft nach publiciertem friden auff freyen fuß zu stellen, da danzumahlen auch aller ohrten loblicher Eydtgnoschafft der eydt- und pundtsgenößische freye handel und wandel wieder hargestellet und offen sein solle. Und was vor dem krieg in eint ald anderem loblichen ohrts bothmäßigkeit für wahren, anforderungen, schulden und gegenschulden und dergleichen geweßen und gelegen sind, ohnverhinderet jedem theil widerum angedeyen und verabfolget werden.

8. Förderung des Friedens: Neutrale Haltung der Orte bei noch ausstehendem Frieden mit der Fürstabtei St. Gallen, rascher Friedensschluss wird versprochen

Wan auch achtens der herr abbt, decan und convent zu St. Gallen des Toggenburgs halber und seiner aberoberten landen wegen mit beiden loblichen ständen nit frieden machen wurde, so erklähren sich samtliche lobliche eidtgnössische und zugewandte ohrt insgesamt und sonders, daß sie weder directé noch indirecté — zu erhaltung gemein eidtgnössischer ruh und wohlstand — weder jetz noch in daß könfftige biß zu erfolgendem frieden sich derselben anderst nit als in güthe annemmen noch beladen wollind und gleich wie beide loblichen ständ sich förderlich angelegen sein laßen werden, selbiges geschäfft mit herren prelaten und convent ohnverzogenlich beyzulegen. Also wollen auch die V loblichen catholischen Ohrt sich allen fleißes angelegen sein laßen, dißen frieden best ihrens vermögens in güthe zu beförderen, damit die allgemeine ruh und wohlstand in gemein liebem vatterland widrum hargestellet werde.

9. Verzicht auf Ersatz der Kriegskosten

Neüntes solle zu sonderem respect ihro excellenz des frantzößischen herren ambassadoren und der loblichen ohninteressierten ohrten wie auch auß liebe zum frieden von den cösten unter den dißmahls pacificierten ohrten nichts mehr geredt werden.

10. Unausgetragene Streitigkeiten sollen beigelegt sein

Zehendens erklähren sich auch obvermeldte samtliche lobliche ohrt, daß alle biß dahin in denen gemeinen herschafften unter einanderen ohnaußgetragene geschwebte sachen und alle dißöhrtige verdrießlichkeiten hin, todt und absein, auch wahre eidtgnössische liebe und fründtschafft wider hargestellet und beständig forthgepflantzet werden solle.

[11. Einstellung der Feindseligkeiten nach Eintreffen der Vertragsratifikationen der Orte:]

Schließlichen sollen so bald die von loblichen Fünff Ohrten per expressos verlangte ratification dißer tractaten eingelanget und extradiert sein wird, alle feindthätlichkeiten als contributionen und anderes widriges auffgehebt und die völcker in eigene landt zuruck gezogen werden.

Zu mehrerer bekräfftigung alles obstehenden haben die herren ehrengesandte loblicher interessierter ohrten gegenwertiges friedensinstrument krafft habender obangezogener vollmachten zu seinem vollkommennen stand gebracht und übrigens sich die loblich XIII und zugewandte Ohrt der Eidtgnoßschafft fründteydtgnössisch erklährt, die zusammen habende pündt auffrichtig und getreülich unter und gegen einanderen zu beobachten und zu halten.

Urkundtlich und weillen ihnen samt und sonders ein beharlicher fried gantz billich angelegen ist, solches mit allseithigen stands einsiglen verwahret[2] und geben den 18ten heüwmonath und neün und eilfften augstmonat im jahr *1712*.

Original: *StABE, F. Eidgenossenschaft, Pergamentheft von zwei Diplomen (90 x 130 cm), das äussere als Schutz für das innere mit vier beschriebenen Seiten (je 45 x 65 cm); Siegel der XIII alten Orte (Appenzell-Innerrhoden fehlt) und der Städte St. Gallen und Biel an Seidenschnüren (Vorlage).* ***Abschrift:*** *StAZH, B VIII 172, Pergamentheft von sechs Diplomen (25 x 34 cm), die letzten sechs Seiten unbeschrieben.*

Druck: EA 6/2b, 2330–2337, Beilage Nr. 8.

Bemerkungen

A. Im Vorfeld des Vierten Landfriedens: Garantie der Religionsfreiheit für die Freien Ämter:
1. 1712 Mai 30. Dorsal: Accord von der generalitet beyder lobl. ständen Zürich und Bern den Freyen Embteren ertheilt in Mellingen [...]

Auff das deemüthige und underthänige nachwerben der samtlichen undervögten und ausschüßen deß gantzen Freyen Ambts sowohl in ihrem als dero gemeinden nammen, daß ihr bißheriges verfahren und ungehorsam nicht nach verdienen gestraafft, sondern selbige von beiden lobl. ständen Zürich und Bern in gnaaden widerum möchten angesehen, daß bißherige vergeßen und von hochgedachten beiden lobl. ständen under dero gnädigen schutz und schirm möchten auf- und angenomen werden. Haben sich beide lobl. ständ durch dero anwesende kriegsräth und generalitet sich dahin erkläret und under nachgesetzten gedingen in ihren schutz und schirm aufgenommen:

1. Daß fürohin wie bißhero sie beide der freyen üebung ihres glaubens und religions unbekränckt sollen gelaßen, in ihrem gottesdienst nicht verhinderet und auf kein weiß noch weg, weder gegenwertig noch zukünfftig nit sollen betrüebt noch bekümert werden, und daß sie by ihren leiblichen freiheiten wie bißhero sollen geschützt werden.

2. Daß sie, obgedachte gemeinden, die gewehr alsobald niderlegen und nimmer wider beide lobl. ständ, under waß vorwand es immer sein möchte, ergreiffen solle. Wie auch daß fahls etwas zum nachtheil beider lobl. ständen solte vorgenomen und underfangen werden, sie solches beiden lobl. ständen oder dero beamteten by ihr habenden pflicht und gelübd alsobald eröffnen und anzeigen sollen.

3. Daß sie auf erhaltenen befehl die verlangende fuhrungen zu diensten beider lobl. ständen arméen verrichten sollen.

4. Daß zum dienst und nutzen beider arméen sie daß lange fůter lifferen und zuführen sollen. Und weilen Mellingen und andere bekante dörffer in fouragierung und anderen am meisten gelitten, so ist die beylaüffige meinung, daß die, wo nit gleichen schaden und verlurst entpfunden, solche den mehr leidenden nach einer under ihnen machenden billichen abtheillung den schaden ersetzen und die burde tragen mit gleichen schulteren.

5. In dem verstand und der erleütherung, daß der erste puncten der religion beständig sein, die anderen aber biß zu end gegenwertigen kriegs währen und gelten sollen. In krafft gegenwertiger schrifft zu deßen vestem urkhund von nachgesetzten undervögten und ausgeschoßnen der ämter und gemeinden angenommen und mit hand und mund gelobt worden, darwider nit zuhandlen noch daß darwider gethan werde, nit zugestatten. Eigenhändig underschriben worden in Mellingen. *Datum.* Kriegsraht und generalitet beider loblicher ständen Zürich und Bern und in dero nahmen: Kilchberger, Meyer *(StAAG, AA/4257, fol. 190r–191v, Papier fol., Exemplar für das Amt Hitzkirch).*

B. Ausstellung des Vierten Landfriedens: Zwei Papierurkunden in Aarau, eine Pergamenturkunde in Bern:
2. 1712 Juli 18. Erste Version des Vierten Landfriedens (Auszug). [1.] Erstens denen loblichen ohrten Zürich und Bern verbleiben solle die gantze graffschafft Baden samt allen darin ligenden und darzugehörigen stätten, ohrten, land und leüthen, worunter die statt Brämgarten gleichfahls gemeint und begriffen ist, zusamt allen anderen landtherrlichen rechten und gerechtigkeiten, auch aller zugehörd, nichts außgenommen noch vorbehalten.

Fehrners solle in denen Freyen Ämbteren von nun an eine landmarch ligne gezogen werden unten har dem kloster Hermatschweil hindurch [und] oberthalb Sarmenstorff hinüber auf Fahrwangen, also daß was unter diser ligne denen beyden loblichen ohrten Zürich und Bern, allein mit vorbehalt loblichen ohrts Glarus habenden rechtens, verbleiben, was aber ob bemelter march ligne den siben regierenden loblichen ohrten zudienen, in meinung, daß dise march ligne nur die hoheit oder landtmarch bedeüten, übriges aber einem jeden sein recht und gerechtigkeit, zins, zehenden, weydgang, zusamentrettende, waldungen oder was andere nutzung seyn möchten, in einen weg wie zuvor bleiben sollen, wann gleich er durch die landtmarch ligne gesöndert wurde. *Folgen Bestimmungen zur Stadt Stein am Rhein (siehe oben § 1.2) [...]*

Hierbey aber versprechen beyd lobliche ohrt Zürich und Bern die catholischen in disen erzehlten stätten und landen bey einer vollkomenen freyen übung ihrer religion, deßgleichen auch die darin sich befindende stifft und clöster bey ihren haab- und gütheren, recht und gerechtigkeiten, einkünfften, zins und zehenden, nicht minder die in- und außere grichtsherren und particulares bey ihren habenden rechten verbleiben zelaßen, ze schüzen und ze schirmen, auch die statt und burgerschafft zu Baden also mildiglich anzusehen, daß sie sich derselben gnaden zu befreüwen haben werden. *Folgen Bestimmungen bezüglich des Kollegiatstifts St. Verena in Zurzach (siehe oben § 1.3) [...]*

Mithin auch der loblichen V catholischen Ohrten so wohl als allen der Eydtgnoßschafft an- und zugehörigen könfftig, wie hiebevor beschehen, freyer handel und wandel in krafft der pündten jederweilen den freyen pass und repass, auch zu[-] und durchfuhr aller sach und waahren, ohne neüwerliche beschwerd und auflag durch die obgemelter maßen abgetrettene land zugestatten. Gleich dann auch beyde lobliche ohrt Zürich und Bern daß reciprocum sich vorbehalten mit der fehrneren erlaütherung, daß diejenige, welche de dato innert zweyer jahren frist mit ihrem haab und guth aus obigen landen hinweg, nit aber außert die Eydtgnoßschafft ziehen wolten, keinen abzug zu bezahlen schuldig seyn. Diejenige aber, welche nach diser zeith in ein ander ohrt, es seye in oder außert die Eydtgnoßschafft hinziehen wurden, den gezimmenden abzug erlegen sollen. Alles in dem verstand, daß loblichen ohrts Glarus an obige land und leüth habende recht bestermaßen reserviert seyn sollen, wie vorgemeldet [...]

[2.] Zweitens [...] Wann danethin lobliche regierende ohrt, welches aber gott ewig wende, in krieg gegen einanderen zerfiehlen, so solle kein theil, er mache gleich die majora aus oder nit, mögen die gemeinen unterthanen mahnen, sondern dise sich neutral halten und keintwederem theil weder volck, gelt, munition oder proviant geben oder einich anderen vorschub thun, anderst als mit gebett zu gott zu deroselben widerverein[-] und befridigung [...]

[4.] Viertens erklähren sich beyde loblichen ohrt Zürich und Bern und die V loblichen catholischen Ohrt, alle diejenige einer wahren amnestia genießen zu laßen, welche dises kriegs in den eint oder anderen weg sich theilhafftig gemacht oder auch mit unterlaßenem oder unzeitigem zuzug sich vergriffen haben möchten, mit allseithigem vorbehalt derjenigen, so in einem absonderlichen beybrieff de dato innert vierzehen tagen werden benambset werden, dannoch also daß selbigen an leib und leben nicht allein geschonet, sondern auch darüberaus mildiglich mit ihnen verfahren werden solle [...] *(Original: StABE, F. Eidgenossenschaft, Papier fol., 20 beschriebene Folio-Seiten, 9 Lacksiegel der Standesvertreter von Zürich, Bern und Luzern (je 2 Siegel) sowie Uri (3 Siegel).*

3. 1712 August 9/11. Zweite Version des Vierten Landfriedens (Auszug). [1.] Bestätigung des am 18. Juli 1712 geschlossenen und besiegelten Landfriedens, die Orte Schwyz, Unterwalden Ob und Nid dem Kernwald sowie Zug mit dem Äußeren Amt erklären, dass sie den Frieden annehmen. [Es folgen bezüglich der Freien Ämter folgende Änderungen:]

[2.] Zum anderen, daß anstatt in besagtem instrument *[der ersten Version des Friedens]* die march- und sönderungslinien in denen Freyen Ämbteren undenhar dem closter Hermetschwyl obenthalb Sarmenstorff hinüber auff Fahrwangen angesetzet ware, dieselbe von Lunkhofen an auf Fahrwangen gezogen werden solle, also daß was undenhar diser linien denen beiden loblichen ohrten Zürich und Bern allein (mit vorbehalt loblichen ohrts Glarus habenden rechtens) verbleiben, was aber ob diser bemeldten marchlinien den siben regierenden loblichen ohrten zudienen und anbey disere marchlinien anders, als sie im ersten instrument versehen, nichts bedeüten, sondern

einem jeden sein recht wie zuvor verbleiben und damit dannenhar kein streit erfolge, diser district von nun an nach nohtdurfft ausgemarchet werden solle [...]

[4.] Viertens loblicher standt Bern in die mitregierung im Thurgöw, Rhynthal, Sargans und übrigem bezirk der Freyen Ämbteren aufgenommen seyn, also daß selbiger von nun an daselbstige bevogtigungen auf loblichen standts Zürich außbedienung anzutretten haben solle [...] *(Original: StABE, F. Eidgenossenschaft, Papier fol., 9 beschriebene Folio-Seiten, 18 Lacksiegel der Standesvertreter von Zürich (2 Siegel), Bern (3), Luzern, Uri, Schwyz (je 2), Unterwalden (3) und Zug mit dem Äußeren Amt (4 Siegel).*

4. Die öffentliche Ratifikation des Vierten Landfriedens mit der Besieglung der Pergamenturkunde durch die einzelnen Regierungen erfolgte zwischen dem 11. August und 28. November 1712, und zwar am 11. August durch die unterlegenen katholischen Orte Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden mit gleichlautendem sowie Zug mit ausführlicher Begleiturkunde, am 12. August durch Schwyz mit sehr kurzem Urkundstext, sodann am 12. bzw. 13. August durch die Siegerorte Zürich und Bern, am 27. September / 8. Oktober durch Glarus, am 29. September / 10. Oktober durch Appenzell-Außerrhoden, am 29. Oktober durch Solothurn und am 28. November 1712 durch Freiburg (Druck der Ratifikationen: EA 6/2b, 2337–2340).

1 *Verschrieben für* Vesin.

2 *Mit der Urkunde als Transfix verbunden sind vier Schreiben, in denen sich anlässlich der Vertragsbesiegelung Glarus (27. Sept./8. Okt. 1712), Appenzell-Außerrhoden (29. Sept.), Solothurn (29. Okt.) und Freiburg (28. Nov.) gegen allfällige Eingriffe in ihre Rechte im Rahmen der Herrschaftsverwaltung verwahren.*

2. Die Teilung der Freien Ämter: Offizielle Festlegung der Ämtergrenze zwischen den Oberen und Unteren Freien Ämtern

1712 Oktober 5–6

Kundt und zuowüßen seye hiermit offentlich: Alls nach ervollgtem allgemeinen friden in hochlobl. Eydtgnoschafft zwüschen denen von stätt und lantten der Freyen Embtern regierenden lobl. ohrten, namlich Zürich, Bern, auch Glarus, an einem, so dannne Lucern, Uri, Schwytz, Underwalden ob und nit dem Kernwalt und Zug, am andern theill, die auff den 16.ten dag augstmonat diß lauffenten 1712.ten iahrs angesetzte lanthmarckh- und sönderungs-lynyen in denen Freyen Embtern beliebet und von sambtlichen herren ehrengesanten (ausgenommen Schwytz) krafft von ihren hochen gwälten hierzue empfangenen vollmacht in augenschein genommen, hernacher den 23.ten dag besagten augstmonats vom anfang biß zum endt mit aller beflissenheit undergangen und ordentlich außgezeichnet, darüberhin den 5.ten und 6.ten dag weynmonat obgemelten iahrs mit grossen runden marcksteinen (deren an der zahl 16, ieder mit seinem numero gezeichnet) in gwüsser distantz geometrischen schritten einer noch dem anderen besetzet und vollkhommentlich ausgemarckhet worden, wie hiernach geschriben steth.

Anwesende Ehrengesandte: Von Zürich Johann Jakob Escher, Bürgermeister, Johann Jakob Ulrich, Statthalter, des Rats, und Oberstleutnant [...][a]

Werdmüller; von Bern Christoph Steiger, Welsch-Säckelmeister, Abraham Tscharner und Hieronymus Thormann, Landvogt der Grafschaft Baden, Beat Ludwig Berseth, Landvogt der Grafschaft Lenzburg, und Sigmund Emanuel Steiger, Hofmeister in Königsfelden, alle des Rats; von Luzern Oberst Karl Anton Amrhyn, des Rats, und Jost Franz Mohr, Ratsschreiber; von Uri Landeshauptmann Joseph Anton Püntiner, Oberst, auch Landammann, und Sebastian Jauch, Landschreiber; von Schwyz niemants; *von Unterwalden Hauptmann Joseph Ignaz Stulz, Landammann von Nidwalden; von Zug Landeshauptmann Beat Jakob Zurlauben vom Turn und Gestelnburg, Herr von Hembrunn und Anglikon, Ritter, alt Ammann, und Hauptmann Gallus Letter von Ägeri, des Rats; von Glarus Johann Heinrich Zwicki, Landammann, Zeugherr, und Jakob Gallati, Statthalter, des Rats.*

Disere undermarckhung gehet von dem kirchenturm zue Ober Lunckhoffen im Kellerambt schnuorgeradt durch die Freyen Embteren über daß dorff Boßwyll und Bettwyll biß an Hallwyller marckhstein nechst am fuoßwäg gägen Fahrwangen, ohnweit deren von Hallwyll hochgricht. Die erste destanz von bemeltem kirchenthurm biß an die Rüß ist 1680 schritt von 3 frantzösischen schueh, deren 2 wohl eine toise machen.

1: Und fangt an bey der Rüß underthalb Werdt und goth biß an die stross, so von Werdt ins Lunckhoffer fahr goth, in Hans Adam Trottmans ackher im Rottenschwyller feltt, genant Rigackher, allwo der erste marckhstein stoth bey dem hag [...][b]

2: Von disem [marckhstein] grädis hinuff über daß Rottenschwyller feltt biß auff die höche in deren von Althüsern holltz, genant Wollffbüöll, an ein grosse wyssdannen, allwo der zweyte marckhstein stoht [...][b]

3: Von dannen hinüber gägen dem Forrenmoos an fuosswäg im Bäsenbührer feltt, genant, Reytwalt, wie man von Mure unden ins dorff Bäsenbühren goth, allwo bey einer reckhholterstuden [...] der dritte marckhstein gesetzt ist [...][b]

4: Von disem hinüber daß Forrenmoos gägen Boßwyll in Jacob Anglickhers maten, genant die Ußermat, an dem moos in den Willen gelägen, allwo der vierte marckhstein stoht [...][b]

5: Diser zeigt weiters an die stroß, wie man von der pfarrkirchen zue Boswyll ins moos fahrt gägen dem eckh Jacob Keüsten, genant des puren, bey der kirchen ingeschlagenen pünten; hier stoth der fünffte marckhstein [...][b]

6: Von dannen über bemelte stross und Boswyller feltt gägen dem wihrtshauß am gruonhag zwüschen Hans Hiltpranden Killnnackher und Roni Keüsten, des schuomachers, vorder mätli am fuoßwäg, wie man von Hanns und Jöri Noters haus gen Mure goth; do ist der sechste marckhstein under einem rothbirbaum [...][b]

7: Von disem ins dorff Boswyll zwüschen des gottshauses Mure zechenten schür und mülli, allwo an der stroß der sibente marckhstein stoht [...][b]

8: Diser zeigt hinauffwehrts entzwerckh über die stroß im dorff Boswyll an Hanns Werder, des schnyders, hauß am oberen eggen gägen nidergang der

sonnen oben an der stroß, so von Boswyll noch Sarmenstorff goth, allwo der achte marckhstein stoth [...][b]

9: Von disem hinuffwehrts an die Boßwyller zellg am berg, genant Hegi, in dem ackher Caspar Kellers aus dem Breitenackher; do ist der 9.te marckhstein [...][b]

10: Von hier weiters hinuffwehrts gägen deren von Boswyll dannewalt biß zue oberst in bemelter zellg, genant Hegi, allwo in Jacob Keüsten ackher der zechende marckhstein stoht [...][b]

11: Diser zeigt biß auff die höche in deren von Boswyll dannwalt, genant in den dickhen dannen, an die höchste und gröste wyßdannen, allwo der öllffte marckhstein [...] stoth [...][b]

12: Von diser höche weiters hinauffwehrts an Hanns Breitensteinen auß dem Oberen Nießenberg sein ackher, genant Rüchling, zuo üßerst in der Langzellg deren im Oberen Nießenberg, in welchem ackher [...] der 12.te margstein stoth [...][b]

13: Diser zeigt bis auff die höche an daß ober Bettwyller feltt, genant Oberegg, nebet undervogt Hanns Jacob Kochen von Bettwyll ingeschlagene weydt, genant Aspilöli, allwo auff dem feltt bey dem gruonhag, so das veltt und den innschlag voneinanderen scheydt, [...] der 13.te margstein gesetzt ist [...][b]

14: Von dannen hinabwehrts gägen Bettwyll ohngefahr in die mitte bemelten feltts zwüschen Hanns Wyetlispachen und Joseph Meyer, des müllers, ackhern innen; do stoth der 14.te marckhstein [...][b]

15: Von disem weiters hinabwehrts im miten über die mülli biß an die stroß zwüschen dem underen Bettwyller feltt und Joseph Meyer, des müllers, ingeschlagenen pünten innen, wie man von Bettwyll gen Sarmenstorff fahrt; allda ist an der pünten im gruonhag bey einem öpfellbaum [...] der 15.te marckhstein [...][b]

16: Diser zeigt hinabwehrts gägen Fahrwangen an letsten margstein ohnweith deren von Hallwyll hochgricht, nechst am fuoßwäg, wie man von Fahrwangen gägen der mülli gen Bettwyll goth; darbey stoth ein alter marckhstein, gezeichnet mit dem wappen lobl. stantts Bern und deren von Hallwyll auff der einen, auff der andern seithen aber mit dem freyen embterischen wappen und iahrzall a^{o} 1598 und renoviert a^{o} 1706. Diser letstere marckhstein beschliest den distantz vom 15.ten marckhstein [...][b]

Dorsal: Lanttmarckh[-]lynien in Freyen Embteren zwüschen denen hochlobl. daselbst regierenden ohrten, vollzogen im octobri a^{o} 1712.

Konzept: *StAAG, AA/4260, fol. 60r–65v, Papier fol.*

[a] *Lücke für Vorname.*
[b] *Folgen die Distanzangaben in Schuh und Schritt.*

I.2 Die Landvogtei Obere Freie Ämter

3. Aufteilung der bisherigen Verwaltung auf zwei Landvogteien: Organisation der Verwaltung in den Oberen Freien Ämtern

1713 Juli 26 – August 14

a) Inventarisierung des Kanzlei-Schriftguts in Baden, Herausgabe von Schriften an die regierenden Orte durch den Landschreiber

1713 Juli 26 – August 14. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 9. Auf beschehenen anzug, wie mann dem neüen landammann im Rheinthal und Sargans eine gebührende besoldung ausfinden und verordnen wolle. Sodanne weilen einiche puncten der jezmahligen freyen ämmterischen rechnung nicht ausgesezet worden, liquidieren und einrichten, auch verordnen könnte, wie selbige im nammen der lobl. der Oberen Freyen Ämteren regierenden orthen für das könfftige eingerichtet und bestellt werden sölte: Haben wir einen ehren ausschuß verordnet, über das ein und andere ein unvorgreiffliches project auf ratification der lobl. session zu machen, welcher dann der freyen ämmterischen rechnung halber es aufgesezt, so wir vor session verlesen laßen und gut befunden und solches dem abscheid beyzulegen befohlen, wie solches under n:10[1] zu sehen ist, welches wir unsern gnädigen herren und oberen zuhinderbringen in abscheid genommen [...]

10. Alsdann bey diser gelegenheit auch anregung geschehen, daß die in der badischen canzley sich befindende schrifften nothwendig separiert und die, so jede vogtey berühren, so wol als die gemein eydtgnößische sachen von einanderen gesönderet, wie nicht weniger auch disponiert, wie es mit denen freyen ämmterischen canzley schrifften gehalten, und wo jede dieser abgesönderten schrifften hingethan und verwahret werden sölten. Derentwegen dann verschiedene vorschläg auf die bahn kommen, da insonderheit nothwendig erachtet worden, daß über die in der canzley Baden ligende schrifften, ausgenommen diejenigen, welche die graffschafft Baden concernieren, ein ordentliches inventarium gemachet und jedem lobl. regierenden orth eine copia deßen zugeschikt werden solte. Und weilen beyde lobl. stände Zürich und Bern schon persohnen zu der separation diser schrifften verordnet haben, werde es an disem seyn, ob oder wenn die lobl. catholischen orth hierzu auch schiken wollen, wie die herren ehrengesandte zu referieren wüßen werden, welches alles zu lediger disposition unserer gnädigen herren und oberen zu überbringen übernommen worden.

Worbey die herren ehrengesandte lobl. ständen Zürich und Bern eröffnet: Weilen es sich lang verweilen wurde, bis das inventarium verfertiget seyn möchte, wann sie under der zeit einiche schrifften wegen der graffschafft Baden

vonnöthen hetten, werde denen lobl. catholischen orthen nicht zuwider seyn, weilen der landschreiber auch einen schlüßel darzu habe, daß er ihnen solche schrifften abfolgen laßen werde, welches die lobl. catholischen orth bewilliget. Jedoch daß selbiger ordentlich verzeichne, was ihnen übergeben werde [...]

StAAG, AA/2329, Nr. 3, Art. 9 und 10 (Vorlage); StAZH, BVIII 173.8.

Regest: EA 7/1, 992, Art. 105.

b) Aufteilung von Einkünften, jährliche Ausgaben der beiden Amtsverwaltungen, Abhaltung des Landgerichts und dessen Besetzung

1713 Juli 26 – August 14. Frauenfeld

Beilage Nr. 10 zum Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (zu Art. 9): Nachdemme von einer lobl. session ein ehrenausschuß ernammset worden, so wol wegen der im Rheinthal und Sargans zubesezen habenden landammann als wegen liquidierung der dißmahligen und könftigen freyen ämmterischen rechnungen auf gefallen einer lobl. session ein unvorgreiffenliches project zu machen, hat ermeldeter ehrenausschuß das beständige einkommen so wol der Oberen als der Underen Freyen Ämmteren verlesen laßen, darinn sich befunden, daß 4 1/2 mütt kernen in dem ammt Boßwyl, darumben güeter sowol im Underen als Oberen Freyen Ammt gelegen, dahero zu undersuchen seyn werde, was in dem einten und anderen theil gelegen und nach befinden diser bodenzins abzutheilen.

Darbey nothwendig befunden worden, daß unser landschreiber der Freyen Ämmteren das beständige einkommen daselbsten ordentlich verzeichne und deutlich beschreibe, was darvon in die Obere oder Undere Freyen Ämmter gehöre und deßen eine copiam allen lobl. regierenden orthen zustelle.

Die jährliche[n] ausgaaben in Oberen Freyen Ämmteren

[1] Das schüzengelt:
64 ℔ dem ammt Meyenberg
35 ℔ dem ammt Muri
45 ℔ dem ammt Hitzkirch
5 ℔ dem ammt Betwyl summa: 149 ℔

[2] Der herren landvögten gefäll:
100 ℔ für den aufritt, darbey aber mehr nicht dann 2 herren aufs höchst in dem begleit haben sölle.
100 ℔ für die mäntel und laüffer-rökli
75 ℔ für seine jahrrechnungs umkösten
12 ℔ für sein rechnung gelt summa: 287 ℔

[3] Fehrners des landvogts zufällige einkönfften:
30 ℔ des tags taglohn von haus bis wider zu haus

12 ℔ per conto in dem letsten jahr vom überschuß der bußen
10 ℔ per conto wegen confiscationen ein und abzügen
[4] Des landschreibers gefäll:
55 ℔ sein und seines substituten jahrlohn und trinktgelt [!]
75 ℔ von stellung der jahrrechnung
75 ℔ seine jahrrechnungs umkösten
12 ℔ sein jahrrechnungs-gelt summa: 217 ℔
[5] Seine zufällige gefäll:
30 ß sein taglohn zu reisen
2 ℔ für ihne und einen beamteten bey den examinationen
10 ℔ per conto wegen confiscationen, ab- und einzügen
[6] Weitere oberkeitliche ausgaaben:
12 ℔ den vätteren Capucineren zu Bremgarten
12 ℔ auf jeden seßel der herren ehrengesandten und oberammtleüthen, deren 24 sind, macht 240 ℔.
3 ℔ jedem diener, deren 24 sind mit dem laüffer, bringt 72 ℔.
28 ℔ dem laüffer jahrgelt
24 ℔ jahrgelt dem scharffrichter

Fehrner ward gut angesehen, daß könftighin bey der abrichtung zu Meyenberg laut der reformation jedem beammteten für speis und trank für ein und alle mahl 10 bazen sollen bezahlt werden.

Wegen haltung des malefiz oder landgrichts walteten die gedanken, daß es wie bis anhero continuiert werden und mann sich des bisharigen orths zu verwahrung der gefangenen sowol als haltung des landgrichts bedienen könnte in dem verstand, daß im fahl der landvogt der Oberen Freyen Ämmteren die richter der underen ämmteren beruffe, sie bey ihren ehren und eyden zu handen der lobl. regierenden orthen des oberamts und so der landvogt der Underen Freyen Ämmteren die richter des oberen ammts beruffte, sie bey ehr und eyden zu handen der lobl. regierenden orthen des underen amts gleichmäßig zu richten schuldig seyn sölten. Oder mann könnte jederem theil sein eigen gericht überlaßen. Und weilen in dem oberen theil die anzahl der richteren zu schwach, könnte jedem vogt ald richter zugelaßen werden, zwey ehrliche männer mit sich zu nemmen und solchenfahls blibe den hohen oberkeiten überlaßen, sowol wegen der verwahrung der gefangenen als haltung des landgrichts und orths der execution mit einanderen zu correspondieren.

Die fehrndrige allgemeine landvogtey rechnung betreffend, bey welcher die hohe[n] obrigkeiten dem landvogtey ammt in allem 476 ℔ schuldig gebliben, walteten die gedanken, daß die drey lobl. ständ die helffte wegen des underen theils der Freyen Ämmteren allein über sich nemmen, die andere helffte aber under die allgemeine regierung vertheilt werden könnte.

Welches alles denen lobl. orthen zu hinderbringen in abscheid genommen und dennselben überlaßen worden, darüber nach gutbefinden zu disponieren.

StAAG, AA/2329, Nr. 3, Art. 9, Beilage 10.

BEMERKUNG

1713 Juni 7–9. An der Tagsatzung der sieben katholischen Orte in Luzern hatten diese bereits über den Standort der Kanzlei der Oberen Freien Ämter, die Besetzung einer einfachen Schreiberstelle anstelle eines Landschreibers und über die Errichtung eines Gefängnisses beraten. Aus dem Abschied: Weilen aber die catholische, zu Baden gelegene und mehrer theils alhero *[nach Zug]* transportierte cantzley zu Frauwenfeldt nit sicher geschetzet, hat man besser erachtet, das selbe in hier stehen bleybe, und nachdem die noch abgehente schriften von herrn landtschryber Schindler werden erhebt sein, ein ordentlich inventarium darüber gemacht werde. Da dan bey diser gelegenheith auch guet befunden worden, das die frey-ämbterische cantzley in lobl. statt Zug aufbehalten, für das künftige aber verabredet werde, wer in Fryen-Ämbtern die schryber stell zu vertretten habe, weil selbe die erhaltung eines landtschrybers nit mehr ertragen möge, wie dan auch eine gefangenschaft in selbiger vogtey müeße ausgesechen werden [...] *(StALU, TA 164, fol. 75r/v).*

[1] *Beilage Nr. 10, siehe Nr. 3b.*

4. Organisation der neuen Verwaltung: Aufteilung des Landgerichts und Gerichtsbesetzung in den Oberen Freien Ämtern, die Kanzlei mit dem Archiv bleibt zusammen und dient beiden Verwaltungen und ihren Landschreibern

1713 November 3. Luzern

SchuR der Stadt Luzern an Beat Joseph Leontius Meyenberg, Kanzlei-Verwalter der Oberen Freien Ämter: Wir haben dein schreiben betreffend dasige cantzley und den verhalt der landrichteren alda übrigen lobl. catholischen mitregierenden ohrten participiert und dero antworten erhalten, welche außert lobl. stand Zug, so die sachen für dismahl in altem noch verbleiben zu lassen vermeinet, alda dahin gehen:

[1] Das die gricht in dem Oberen und Underen Freyambt sollen underschieden sein, hiemit die richter des Oberen nit in das Undere Freyambt gehen sollen et vicissim. Und weilen in dem Oberen die anzahl der landrichteren gar gering, soll in sich begebendem fahl ieder landrichter 2 ehrliche mäner mit sich an das gricht füehren.

[2] Die cantzley aber solle unzerteilt und under zwey schlüslen wohl verwahrt verbleiben, deren einer dem landschriber in dem Oberen, der andere aber deme in dem Underen Freyambt solle eingehendiget werden, damit einer ohne den anderen nit den zuegang haben köne, hiemit die schrifften nit distrahiert werden.

So wir zu deinem verhalt und zur participation, wo du es nötig erachten wirst, dir hiemit wüssenschafft machen [...] *Datum*. Schultheiß und rhat der statt Lucern.

Original: *StAAG, AA/4257, fol. 192r–193v, Papier fol., Papier-Verschlusssiegel abgefallen.*

Bemerkungen

Der Entscheid vom 3. November 1713 stützt sich auf folgende vorausgehende Korrespondenz:
1. 1713 Oktober 17. Der Kanzlei-Verwalter der Oberen Freien Ämter an SchuR der Stadt Luzern: Von seithen des lanttvogtey-ambts der Underen Freyenämbteren durch dasigen lantschryber Tinner von Glarus ist mir bedeütet worden, daß man bey denen verschinen wochen zuo Baden beysamen versambten herren ehrengesanten lobl. drey ständen sich raht und befelchs erhället, wie man bey vorseyendem malefitzdag, so vollgende wuchen über den hier in verhafft ligenten sogenanten Liederjoggi zue halten verfallen werde wägen den landrichteren, auch derenselben function sich zuoverhalten habe, ob nach altem herkommen die lantrichter aus ober und underen ämbteren sametthafft oder aber die letstere allein darzue beruoffen werden sollen. Worüber daß resultat außgefallen, daß man es ihrerseits bey alter üöbung und herkommen bewenden laße. Anbey aber sich von seithen ubrigen lobl. der Oberen Freyenämbteren regierenden ohrten informieren lassen solle, waß selbige dißfalls zue verordnen gewillet weren. Im ubrigen dann seye der befelch von hochermelten herren ehrengesanten ihme, lantschryber Tinner, auffgetragen worden, mir zue verdeüten, daß die freyen ämbterische cantzley-acta ihme ohnbeschlossen gehalten und er den freyen zuogang darzue haben solle, umb sich derenselbigen in vorfallenden geschäfften nach noturfft bedienen zue können.

Wann nun eüwer gnaden und herrligkheiten dißfahlls erinnerlich sein wirdt, wasgestalten bedeüte zwey puncten bey frauwenfelldischer letster dagsatzung[1] von den herren ehrengesanten lobl. catholischer ohrten ad refferendum genommen, bißdahin aber deßwägen kein schluß darüber abgefaßet worden. Jedannoch aber damahls die meinung gehabt, daß die acta bey der oberen cantzley verbleiben, auch daß nottwendige dem underen lantschryber (wie bisher beschechen) communiciert werden solle. Alls erachte die unumbgängliche nottwendigkheit zuesein, derentwägen zuo eüwer gnaden und herrligkheiten in namen und zue handen ubrigen lobl. catholischen ohrten zue recurrieren und deroselben hierüber abfaßenten gnädigen befelch einzuehollen, umb dem selben zuo meinem verhalt gehorsambst nachzuekhommen [...] *Datum* [...] Bat Joseph Leontzi Meyenberg, cantzley verwalter der Obern Freyen Ämbter *(Original: StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 2r–4v, Papier fol., Papier-Verschlusssiegel des Landvogts Joseph Utiger abgefallen).*
2. 1713 Oktober 20. SchuR der Stadt Luzern an die katholischen regierenden Orte in den Oberen Freien Ämtern: [...] Wan wir nun darüber den letst frauwenfeldischen proiect erwogen, hätten wir unserseitß ohnmaßgeblich vermeint, anständiger zu sein, daß dem Oberen und Underem Freyambt iedem sein eigen gricht uberlasßen werde. Und weilen in dem oberen die anzahl der richteren zu schwach, dz iedem vogt oder richter zugelasßen sein solle, 2 erliche männer mit sich zu nemmen, also dz zu bevorstehendem malefiztag des sogenanten Liederjoggiß die landrichter in dem Oberen Freyambt sich in dz Undere nit verfüegen solten, welches dem landschriber antwortlichen verdeüten werden, wan eüch [...] solches auch gefällig sein wird.

Betreffend dannethin die freyambtische canzley-acta, wie wir nit finden, dz solche vertheillt werden können, also kan man nach unserem gedunkhen nit absein, dasselbige bey einander und 2 schlüßlen sollen verwahret bleiben, denen einer iedem landschriber in dem Oberen und Underen Freyambt soll eingehendigt werden, damit beide den acceß darzu, doch nit einer ohne den anderen, haben können. Wir erwarten fürdersam euer gnädigen hierüber abzufasßen stehenden entschlusß [...] *(Konzept: StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 3r/v, Papier fol.).*
3. 1713 Oktober 21. Antwort von Landammann und Rat von Obwalden an Luzern: Aus dem Schreiben [vom 20. Oktober 1713] haben wir ersehen und gleich, wie wir für eüwer so sorgfältig übernommene mühewaldt den fründtlichen eydtgnössischen danckh erstatten, also thuon wir auch eüweren [...] uns eröffneten kluogen guetbefinden gäntzlich beyfallen und eüch ordentlicher sachen verfertigung überlassen [...] *(Original: StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 5r, Papier fol.).*
4. 1713 Oktober 23. Antwort von Landammann und Rat von Nidwalden an Luzern: [...] Und weilen nun eüer [...] hierüber füehrende kluoge gedanckhen unß bestenß gefallen, allso denenselben für unsser ohrt gäntzlichen beyfahl geben und eüch [...] vor gegebene communication den freündteydtgenössischen danckh erstatten [...] *(StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 6r, Papier fol., Verschlusssiegel abgefallen).*

5. 1713 Oktober 24. Antwort von Landammann und Rat von Uri an Luzern: [...] wir erachten für unser ohrt nit unthuonlich, bey der alten üebung zue verbleiben lassen, sonderlich weilen dis die zwey vorohrt auch annemmen wollen. Solten aber überige catholische ohrt einer anderen meinung seyn und die absünderung guoth befünden, wollen wir uns selbigen gleichwohl conformieren, wie dan auch euwer [...] wohlmeinung den beyfahl geben, das der cantzley acta bey ein anderen under 2 schlüsslen verwahrt pleiben und einer [nit] ohne anderen den acceß haben solle, welches wir zu fründt-verlangter andtworth erlassen [...] *(StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 8, Papier fol., Verschlusssiegel abgefallen).*

6. 1713 Oktober 25. Antwort von Ammann und Rat der Stadt und des Amtes Zug an Luzern: [...] daß wir ohnmaßgeblich vermeinten, daß mit abänderung diser sachen biß auff die nechste catholische conferenz annoch eingehalten, auch der cantzley halber bey demme gelasßen werden könte, da dz nothwendige darauß (wie bißhin beschehen) dem landtschreiber der Underen Freyen Ämbteren communiciret wurde etc. [...] *(StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 10, Papier fol., Verschlusssiegel abgefallen).*

7. 1713 Oktober 27. Antwort von Landammann und Landräten von Schwyz an Luzern: [...] dz wir eüwerem unnß communicierten guotbefinden den völligen beifahl geben, dz zuo bevorstehendem malefiztag die landtrichter in dem Oberen Freyenambt sich in dz Under Ambt nit verfüegen. Und weilen in dem Oberen Ambt die anzahl der richteren zuo schwach, iedem vogt oder richter zuogelassen sein solle, 2 ehrliche männer zuo sich zuo ziechen, also laut frauwenfeldischen proiects iedem ambt sein eigen gricht überlassen werde. Wir finden auch guoth, dz die cantzley acta in gesagten Freien Ämbteren nit vertheilt, gleichwohlen bei einandern undter 2 schlüßlen verwahrt bleiben und iedem landtschreiber deß oberen und underen ambts ein schlüssel gegeben werde, iedoch dz keiner ohne den anderen den acceß darzuo haben solle [...] *(StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 12, Papier fol., Verschlusssiegel abgefallen).*

[1] *Siehe oben Nr. 3.*

5. Vorsorge gegen die Einschleppung der Viehseuche in die Oberen Freien Ämter (Mandat)

1713 November 29. [Bremgarten]

Kundt und zuo wüßen seye männigklichen hiermit: Gleich wie wägen nunmehr hiesigen gräntzen annachender contagion, insonderheit aber in der nachbarschafft bereits grassierenden vichprestens halber die hochlobl. regierenden ohrt aus lantsvätterlicher vorsorg durch emanierte mandaten, welche selbige in ihren lantschafften aller ohrten offentlich austheillen, verläsen und anschlagen laßen, die nötige vorsorg bereits gethan. Alls geschicht ebenmäßig zue vollg deroselben hochen gnädigen befelch die publicierung gägenwärtigen mandats in dero gemeinen herrschafft der Oberen Freyen Ämbteren, welche in allen killchörinen auff der cantzell zue männigklichen verhalts offentlich verläsen, auch an allen offenen pässen und stroßen derselben angeschlagen werden sollen, damit in vollziechung derselben und bevorderst durch anruoffung göttlicher barmhertzigkheit solches eintringente übell bestmöglichst abgehalten werden möge. Wornach man deßwägen sich allso zueverhalten haben solle.

1mo Daß kein frömbdes rintvich, allß ochsen, stieren, küö und von denselben fallendes iunges vich, auß dem Ellsaß, Suntgeüw, Margroffschafft und Bernergebieth, allß zue Melchnauw, Roggwyll, Langentall, Gruoben[1] und anderen ohrten, allwo diser vichpresten luth fallenten brichts würckhlich eingerißen sein solle oder auch an anderen ohrten ferners einreißen möchte, in hiesige lanttschafft soll eingefüöhrt werden, weder durch frombde noch inheimbsche bey 100 gulden buoß, auch je nach gestaltsamme der sachen bey hab und gueth, leib[-] und läbensstraff.

2o Daß alles dergleichen obangezogene oder durch obbemelte ohrt in hiesige lanttschafft gefüöhrtes vich ohne verzug solle nidergeschlagen, mit haut und haar so tyeff under die erden verlochet werden, daß wenigist noch 6 werchschuo erden ob demselben zue stehen kommen.

3o Daß kein stuckh von obgemelten ohrten herkhommenden vichs in hiesiger lanttschafft soll ingestellt noch gehirtet werden, ohnangesechen einicher schon auffgerichteten marckhtschlüßen und contracten, worbey gleichwoll erlaubt sein solle, daß schon etwelchen wuchen vor disem mandat nidergestellte, follglich ohnargwönische vich biß zum auffbruch des heüws zuegedulden.

4o Daß kein von oder durch obbedeüte ohrt hergefüöhrtes vich in hiesiger pottmäßigkheit zum gebrauch soll geschlachtet, weder thür noch grüön auffbehalten werden, sondern getreüwlich nidergeschlagen und verlochet werden bey oberzellter ohnabläßlicher stroff.

5o Solle auch bey eben diser stroff kein frisch noch trochnes fleisch von und durch obbedeüte ohrt in hiesige pottmäßigkheit ingefüöhrt noch verbrucht werden.

6o Weillen nechster dagen in underschidlichen der obbedeüten inficierten ohrten offentliche marckht gehalten werden, solle hiermit verbotten sein, auff solchen marckhten, auff welchen leichtlich von angegriffenem vich könte gefüöhrt werden, vich zue khauffen. Gleichwohllen solle im übrigen alles bey dem commercio und gemeinen handellschafft (obiges allein ausgenommen) frey, offen und erlaubt sein.

7o Daß alles inheimbsche vich, welche sowohll in offentlichen allß particularmetzgen geschlachtet wirdt, nicht solle auff[-] und außgeschnitten werden, allß in gägenwart der hierzue verordneten schätzeren (dahero dann in jedem ambt zwey hierzue ernambsete männer bestelt und bey ihrer eytspflicht flyssiges auffsechen darüber tragen sollen, damit bey ersechung der mindesten geferligkheit dem obbemelten zweyten puncten statt gethan werde.

8o Weyllen dann auch daß herumvagierende frömbde bättell[-] und strolchen gesinth aller ohrten in die ställ und schüren hineintringt und in den kleideren die ansteckhente sucht leichtlich mitbringen kan, wie villerohrten leider schon geschehen, allß wirdt zue vollg deren iüngsthin wägen ansteckhendter contagion außgefertigten mandaten und pässen jedermännigkhlich bey darin angesetzter stroff verbotten, dergleichen frömbden bättell[-] und strolchen gesinth kein eingang in die ställ und schüren gelassen, sonder diejenige sogleich außert lanths zueverschickhen, unmöglich etwan anderstwo allß in stähllen und schüren für

einmall und nit weiters zeverpflegen und mit denen deßwägen under hiesiger cantzley signatur extradierten getruckhten pässen und mit keinen andern auß dem landt zueverschickhen und in ihr vatterlandt zuewysen. Beynebens auch solchem gesinth kein beherbergung bey vermeydung gedachter stroff weiters zuegestatten.

9° Weyllen lobl. stantt Bern die einfuohr deß hornvichs in ihre pottmäßigkheit bey leib und läbens-stroff und verbrennung des vichs verbotten, allß thuot man zue vätterlicher ermahnung hierbey luth selbigen mandats in nachvollgenten wohrten beysetzen.[a]

Zuo disem zihll und endt disem gägenwärtigem mandat (welches, wie vorgemelt, auff der cantzall allen kilchörinen solle abgeläsen, an allen offenen passen und stroßen angeschlagen und männigkhlichen khundt gemacht werden) die undervögt, vorgesetzte und geschworene bey ihren habenten eytspflichten flyssig obhalten und die übertrettente der oberkheit leiden und anzeigen sollen, alles in krafft diß mandats, so urkhundtlich mit hiernachgesetzter competierlichen cantzley signatur offentlich verwahrt und gäben. *Datum*. Cantzley der Oberen Freyen Ämbteren im Ergeuw.

Konzept: *StAAG, AA/4257, fol. fol. 197r–200v.*

BEMERKUNG

1713 November 27. Schreiben von SchuR der Stadt Luzern an N.N. Uttiger *[Joseph Utiger von Zug], Landvogt in den Oberen Freien Ämtern:* Weylen leider der landtverderbliche vichpresten unser landtschafft sich genächeret und nit nur in dem Ellsasß, Suntgeüw und Margroffschafft, sonder würklich in *des Standes Bern* immediatè undergebenen, in mitgehendem unseren mandat specificierten ohrten sich spähen lasset, mithin der bericht fallen will, daß auch bey Under-Reinach einige infection sich erzeige, so haben wir dich hiemit ernstlich unsers ohrts ansinnen wollen, daß du in der dir anvertrauten vogtey der Oberen Freyen Empteren alle anstallten mit bott- und verbotten allso ankehren sollest, damit dise vogtey mit der hillff und gnad gotteß frey von diser sucht erhalten, wir mithin nit gemüessiget werden, alleß commercium mit selbiger zu undersagen. Wir communicieren dir anbey bemelt unser mandat, damit du dich darin ersehen und auch alleß ernstenß dem so nache antrohenten übell vorbiegen könnest [...] *Datum. SchuR der Stadt Luzern (StAAG, AA/4257, fol. 194r, Papier-Verschlusssiegel erhalten).*

1 *Betrifft evtl. die Höfe Gruben, Gde Murgenthal.*

a *Ziffer 9 am Ende des Mandats nachgetragen, mit dem Nota Bene:* Eydtgnossen, wie selbe in lobl. stantts Bern lantschafft kommen könen. NB.

6. Pass für den Gefangenentransport aus den Oberen durch die Unteren Freien Ämter

1714 November 7. Muri

Revers: umb weilen zuo administration der lieben justiz von seithen lobl. landtvogteyambt der Ober Freyen Ambteren uber einkommendt gefangene ziginer eine offentliche criminal execution verordtnet und deßwegen ein lobl. magistrat der statt Bremgarten inmittelst behendigtem revers darumb gebührendt requirirt worden. Als wirdt zuomahlen ein lobl. landtvogtey der Untern Freyen Ämbtern umb den durchpaß über dasiges territorium mit gegenwertigem schin fründtnahbarlich ersucht und wegen dem bereits gefangen gewesten sowohl als benenter ziginer halben gewohnter maßen reversirt und das allfahlige reciprocum dagegen versicheret.

Zu urkundth deßen solches mit gewohnter canzley underschrifft offentlich verwahret und geben zuo Muri. *Datum*. Canzley der Oberen Freyen Ambter im Ergeuw.

Abschrift: *StAAG, AA/4384, fol. 18r.*

7. Huldigung und Eid als Herrschaftsinstrumente

1717 Juni 29 – Juli 16

a) Der Aufritt des Landvogts Johann Jakob Holzhalb von Zürich in den Oberen und Unteren Freien Ämtern; Huldigung und Eid der Untertanen

1717 Juni 29 – Juli 2. Zürich

Historische beschreibung meines, des Johann Jacob Holtzhalben, des raths lobl. statt Zürich, beschehenem huldigungs-aufritt als noüw-regierenden landvogten der Ober- und Under Freyer Ämbteren.

Nachdeme den 24ten junii als Johann Baptistae tag nachts zuvor umb 12 uhr die regierung der Freyer Ämbteren durch die gnade gottes mir angegangen, habe ich der üebung und alten gewohnheit nach vor der gemeinen jahrrechnungs-tagleistung die huldigung von den ambts-angehörigen einemen wollen und zue dem end auf zinstags, den 29ten dito, die reiß in gottes namen folgender maaßen angetretten:

Daß nach genossenem morgen-eßen umb 8 1/2 uhr in circa bey regenwetter von hier verreißet in begleit meiner frauwen und frauw schwöster zunfftmeister Schüchtzerin in einer litieren, ferners hern schwager zunfftmeister und hardhern Johanes Schüchtzer, heren schwager zunfftmeister und ehrengsandt Johanes Hofmeisters, heren schwager ambtrat Johann Rudolf Spöndli zue Töß, heren

zunfftseckelmeister Johann Heinrich Eschers, hern Heinrich Eschers hern rathsher sohn im Kratz, heren landtschreiber Hans Ulrich Zieglers, hern Johanes Schüchzers hern zunfftmeisters sohn und meines sohns Hans Jacoben, zesambt 9 bedienten, rectam über das fahr zue Lunckhofen dem closter Muri zue. Da ennet dem fahr angetrafen [!] den hern Zur Lauben, ritteren und landtschreiber der Ober Freyen Ämbtern, hern Cosmas Tinnern von Glarus, landtschreiber der Under Freyer Ämbtern, hern vetter gevatter commendant Wolff zue Bremgarten und hern haubtman Wagner von Bern zue Bremgarten, in derer fehrneren begleit wir glücklich in dem closter Muri zwüschendt vom undernn biß der obern pforten auf beiden seithen postierten manschafft mit ober- und under-gwehr, welche vor und nach ein salvee gegeben, angelanget. Allwo wir von dem heren prælaten und seinem hof under des hofs vorder thürren bewillkommet und ich von dem selbigen aufhin in das closter biß in das dem landtvogten gewidmete zimmer begleitet worden. Nach welch meiner ankonfft sich alsobald by mir umb audienz anmelden laßen herr saltz-director Meyer, des raths lobl. statt Lucern, demme ich solche alsobald ertheilet und der darüber mir mit aller höflichkeit verdeütet, wi daß er von seinen gnädigen herren befelchnet seige, disem und anderm huldigungs-actibus des Obern Freyen Ambts byzuwohnen, verhofende, daß ein solches mir nicht ohnangenehm sein werde, demme ich mit gleicher höflichkeit entsprache und dise seine gegenwart mir sehr angenehm sein werde, bezeüget. Über dises hin ich die angstalt zur huldigungs einnahm verfüeget, welche beschehen in dem inneren hof des closters, da unter dem gwelb oder bogen, vorüber einiche seßel mit linen, seßel ohne linnen und sidelen gestelt war[en], da in mitten der her prælat, auf deßelben rechter hand ich, der landvogt, auf der lingcken hand der her rathsherr Meyer von Lucern und fehrners die anwesenden herren nach ihrem rang sich gesetzet haben und die gantze manschafft alß von Muri, Boßweil und Büntzen sich gestellet hat. Ich hab eine proposition gethan, darin bestehende, daß die ambts-angehörige der lobl. 8 regierender ohrten, alß da sein Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schweitz, Underwalden, Zug und Glarus, landtsvätterlichen hochoberkeitlichen schutzes und gnädigen willens versicheret, darnach mit bedecktem haubt mich gegen ihnen alles guten anerbotten und sy ihrer pflicht erinnert, von dem landtschreiber Zur Lauben [wurden] die ordnungen und eydts-pflichten vorgelesen und von mir den ambtsangehörigen der eydt mit aufgehabnen fingeren zu leisten, wie in hier gebreüchig, vorgesprochen. Dannethin von dem hern rathshern Meyeren von Lucern die lieben heiligen nachgesprochen worden. Nach dißer verrichteten action hat man das prächtige closter besichtiget und endtlichen die nachtmahlzeit genoßen, da der rang by derselbigen in dem großen saal by einer zwahren ablangen, aber dannach von oben ovalen dafel beobachtet worden wie bey dem huldigungs-acta, benamtlichen daß der herr prælat selbigen in mitten, ich, der landtvogt, auf deßen rechten und der herr ratherr Meyer von Lucern auf der lingcken seithen genommen. Mein frauw und frauw schwöster waren in dem gasthauß gar wohl logiert. Morndeß by guter zeit hab ich dem herrn rathsherr Meyer eine gegen-visite gegeben, auch harnach den heren prælaten in seinem eigenen zimmer besuchet, der dan mit mir sich in das

gasthauß begeben, dem frauwenzimmer by einem morgen-eßen gar höflich, darbey auch das vollige commitat ware, zůgesprochen und endtlichen vor der thüren des gasthauses den abscheid genommen hatte.

By dem huldigungs-actu ist noch dißes zu gewahren, daß nach geleistetem eidt der ambts-angehörigen der undervogt sich stellt, sein ambt aufgibt und pittet, mit seinen verrichtungen ein gnädiges vernüegen zu haben, wornach selbiger, weil weder ihr fürstlich gnaden, der her prælat, noch niemand anderer kein klag über ihne hatte, von mir widerum ist bestettiget worden und hat nach in meinem zimmer im closter den eydt abgelegt. Man wird zwahren in dem closter gastfrey gehalten, aber es sein darby folgende außgaaben:

Den schützen 4 rth.	gl.	7.	8. -
Den officieren besonders 1 1/2 rth.	gl.	2.	28. -
Den spilleüthen	gl.	1.	2. -
In kuchi, stahl, pförtner etc. so geforderet worden	gl.	16.	8. -
summa	gl.	27.	6. -

Den 30ten brachmonath umb 10 1/2 uhr bin ich mit dem gantzen obverdeüteten commitat zue Meyenberg angelanget, da die huldigung in der höche unter freyem himmel widerum auf obverdeüte weiß von mir ist eingenommen worden, der her rathsher Meyer von Lucern derselbigen bygewohnet und die heiligen nachgesprochen. Nach follendeter huldigung sein wir abgetretten und hatte die gantze gemeind, so da bestuhnde von Meyenberg, Auw, Beinweil, Rüstenschweil, Appweil, Ättenschweil, Ober- und Nider Allickon, Bethweil, Rüthi, Dättweil[a] einen undervogt und das gricht besetzt, welche darüber in das wirtzhauß kommen und den eydt abgelegt.

Zue Meyenberg wird von dem vogt die ürthen bezahlt, da die geistliche herren, under denen der vorderste durch eine gestudierte sermon den landvogt bewillkommet, zesambt alt- und noüw undervögten, richtern, geschwohrne und weinschätzern gastiert worden, außert was er in der rechnung über alles und alles zu verrächnen. Und hat er fehrnere umbkösten:

Den schützen, welche entgegen schießen	gl.	5.	.16.-
Den spilleüthen	gl.	-.	36.-
Den weiberen, welche umb eine discretion angehalten	gl.	1.	24.-
summa	gl.	7.	36.-

Umb 3 uhr sein wir in gottes nammen von Meyenberg verreißet, umb 5 uhr zue Hiltzkirch [!] glücklich angelanget und von dem heren comenthur, heren baron von Schonauw, in dem hof fründtlich entpfangen, in die zimmer, da er dem landvogt den vortritt laßt, begleitet und durch seinen secretarien jedtwederem von dem begleit die schlaf-zimmer angewißen worden. Der undervogt hat sich in meinem, des landvogts, ordinari-zimmer angemeldet und angehalten, obe ich ihme die vogt-stehl weiters vertrauwen und er meiner gnädigen herren ehrenfarb tragen möge, welches ich ihme zugesagt. Darüber zwüschendt 6 und 7 uhr abends in der kirch die huldigung eingenommen worden, darby der herr comenthur sich anderst nit alß ein zůseher praesentiert. Nachdeme der huldigungs actus vorbey, tritt der landvogt ab und bleibt die gemeind bysammen umb

das gericht zu besetzen. Nach endigung deßen der undervogt mit den richteren in des landvogts zimmer kommet und daselbsten ihre besondere eydt ablegen. Zue Hitzkirch huldigen folgende gemeinden: Müßwangen, Heimicken, Esch, Altwiß, Gelfingen, Richensee, Nieli und Hitzkirch.

Der her comenthur hat in dem großen saal an einer oval tafelen mit einer gar kostlichen mahlzeit aufgewartet, mir, dem landvogt, in der mitte der tafel rechter seiths den platz gegeben und er sich vorüber in der mitte anderseiths gesetzet. Der sambtlichen 8 lobl. regierender ohrten, des standts Zürich, standts Lucern, weilen her rathsher Meyer alß ehrengsandt zugegen ware und des standts Bern ehren-trünck, zesambt meinem, des landvogts, waren under losung kleiner stücklenen und lieblichem schall zweyer lustiger waldhörneren getrunken worden. Dißere waldhörner hat man während gantzer mahlzeit erthönen laßen. Wir unserseiths haben ihro churfürstliche gnaden zue Trier als teütschen meisters, ihro excellenz des heren landt comenthurs grafen von Falckenstein und des gegenwärtigen heren commenthurs guete gesundheit, zuerst aber auf des gesambten lobl. hochtütschen ordens glückliches wohlergehen getrunken. Darby dannach dißere stückli nit abgefeüret[b] worden. Dißere überauß kostliche mahlzeit hat biß nach 11 uhr gewähret, da nach endigung derselbigen herr raths her Meyer von Lucern by mir den abscheid genommen und noch in der nacht in des lobl. stand Lucern zudienende schloß Heydenegg [!] sich begeben. Ich auch darüber mit meiner frauwen die ruhw genommen.

Morndeß, den 1sten julii, nach genoßenem morgeneßen umb 8 uhr wir widerum in gottes nammen verreißet sein und by der abreiß der her comenthur 10 stückli loßbrennen laßen. Obgleich man zue Hitzkirch gastfrey gehalten wird, so sein doch nachfolgende umbkösten abzestattenn:

Den schützen, welche unter waafen gestahnden	gl.	4.	8.	-
Den spilleüthen	gl.	-.	32.	-
Einem thorachten man	gl.	-.	20.	-
In die kuchi und stahl 8 rthl.	gl.	14.	16.	-
Dem margsthaler ins besonder	gl.	1.	36.	-
Dem pförtner	gl.	1.	2.	-
summa	gl.	22.	34.	-

Umb 10 1/2 uhr sein wir glücklich, gott sey lob, zue Filmergen angelanget, da underwegs vor dem dorf Sarmestorf der her landvogt Froüwler von Glarus mit dem her underschreiber Tinner und dem Stein entgegen kommen. Der her landvogt Froüwler mich fründtlich bewillkommet und zur regierung glück gewünschet, auch by der huldigung zue Vilmergen alß gesandter nammens catholisch Glarus die heiligen nachgesprochen hat. Zue Vilmergen, gleich nach meiner ankonfft, [haben] sich by mir angemeldet des herren freyher Sebastian Zweyer von Effenbach auß dem schloß Hilfickon amman und ein höfliches entschuldigungsschreiben von ehrengedachtem her freyherrn mitgebracht, daß er nit persöhnlich wegen vorgefallener geschäfften aufwarten können. Die frauw äbbtißin in Gnadenthall hat auch ein höfliches gratulations-schreiben überschickt. Der fürstliche her statthalter und cantzler im closter Muri haben sich auch umb audienz anmel-

den laßen, welche von ihr fürstlich gnaden einen freundlichen gruß gebracht[c] und gebetten, weilen von ihren zwings-angehörigen der enden auch in die huldigung genommen werden, daß sy dem actui nammens ihres herren auch bywohnen und der eydt der gotts-hauß-leüthen wi zue Muri auch verleßen werden möchte. Welches zwahren beschehen, allein ich darby vermeldet, daß diser gotts-hauß-leüthen eydt nur allein die, so in den grichts-zwingen des closter Muri begreifen, allein der hochoberkeitliche eidt aber samtlich angehe.

Man ist darüber zur huldigung selbsten geschreiten unter einer schönen linden auf einem erhabnen stein, darauf 3 seßel gestahnden, da her landtvogt Froüwler mir zur rechten und her schwager zunfftmeister Schüchtzer zur lingcken geseßen, hinder uns der her landtschreiber Tinner gestahnden, der die ordnungen und eydt, nachdeme ich den gewohnten vortrag mutatis mutandis gethan, vorgeleßen. Der fürstlich her statthalter und seinem her cantzler von Muri und übrige herren haben sich auf beiden seithen auch gesetzet. Und darüber weiter hargegangen, wi an vorigen ohrten. Nach beschehener algemeiner huldigung haben sich die 9 undervögt zue mir in mein zimmer verfüeget, allwo bevorderst der undervogt zue Sarmestorf nammens aller ein ehrenpiethige gratulation und recomendation abgelegt, in sonderheit gebetten, daß die byständer möchten abgestelt werden. Darnach ihnen der undervögten eydt von dem landschreiber vorgeleßen worden und sy solchen mir in byweßen des herren landtvogt Froüwlers auch geleistet haben. Dannethin haben sambtliche herren geistliche des Underen Ambts durch ihren herren decanum, den herren pfahrer zue Sarmmestorf, der ein gantz gestudierte sermon gehalten, mich fründtlich und ehrenpiethig beneventieren, zue bevorstehender regierung gratulieren und ersuchen laßen, daß ich sy by ihren immuniteten, freiheiten und rechten verbleiben laßen und sy darüber schützen wolle.

Nach dißem allem ist man zur tafel geseßen. Der her statthalter von Muri und der her cantzel[d] haben sich darbey auch einbefunden, jedoch die ürthen für sich bezahlt. Die sambtliche herren geistliche, zesambt den undervögten, richteren und geschwohrne wurden gastiert. Und was dasjehnige, so man der huldigung halber zuverrächnen nit außhalten mag, muß der landvogt auß seinem seckel bezahlen. Weilen den Under Freyer Ämbter bauren zur zeit des kriegs die obergwehr abgenommen worden, haben sy deswegen auch nit schießen können und hiemit auch keine verehrung da bekommen.

Abends gegen 5 uhr sein wir von Vilmergen verreißet, zue Bremgarten glücklich angelanget und daselbst übernachtet.

Da morndes schultheiß und rath zue Bremgarten durch ein deputation auß ihrem mittel, benamtlichen heren schultheß Schön, heren seckelmeister Meyenberger, heren obervogt Bůcher und heren pfleger Mutschli, mich ehrenpiethig beneventieren, zue meiner vorhabenden regierung gratulieren, sich selbsten bestens recommendieren und über die mittags-mahlzeit mit 8 kanten guten weiß und roten wein beschencken laßen. Zue dißer mittags-mahlzeit habe ich nebendt meinem ordinari commitat einladen laßen und sein auch erscheinen: her alt landtvogt Froüwler und sein frauw liebste, welche sich nach wie vast die meiste

zeit der regierung zue Bremgarten aufhalten, her vetter gevatter Wolff und frauw liebste, her haubtmann Wagner und frauw liebste von Bern, beide hern landtschreibere und her underschreiber Tinner. Abends umb 4 uhr sein wir von Bremgarten vereißet und haben uns biß gen Ruderstetten begleitet: her landtvogt Froüwler, her commendant Wolff, her haubtman Wagner und her landtschreiber Zurlauben, alwo wir den abscheid genommen und gegen 8 uhren widerum, gott lob, glücklich und in der ordnung, wie im außhinreiten, zue Zürich angelanget sein. Zue Bremgarten hat der her commendant vor dem wirtzhauß und vor meinem zimmer eine wacht stellen laßen. Deo sit laus, honos et gloria!

StAAG, AA/4128 (Anhang).

Druck: Unsere Heimat 6, 1932, 81–88.

b) Die Amtseinsetzung Johann Jakob Holzhalbs als Landvogt der Oberen und Unteren Freien Ämter; seine Huldigung und Eid vor den Gesandten der Regierenden Orte

1717 Juli 14–16. Zürich

Nachdem *mrgh* heren ehrengesandte mich durch juncker rathssubstitut Zollern berichten laßen, daß sy und übriger regierender ohrten heren ehrengesandte zinstags, den 13ten julii, auß Baden zue Frauwenfeld anlangen werden, und der her landvogt Froüwler seine rechnung umb die Obere Freye Ämbter abzulegen auf donerstag, den 15ten julii, nacher Frauwenfeld bescheiden[e] worden seige, hiemit ich mich auch noch meiner gelegenheit nocher Frouwenfeld begeben könne, bin ich mittwuchs, den 14., mit meinem sohn und diener von hier auf die zehendverlichung zue Wintherthur vereißet. Nach mittag ein wenig nach 2 uhr wider aufgebrochen und abends zue Frauwenfeld umb 5 uhr glücklich angelanget und die einkehr, wo unser her ehrengesandte in her schultheß Müller hauß genommen, der mir und meinem sohn ein stuben und cammer zue unserer gelegenheit angewißen. Nachdeme wir außgestiflet und sauber angekleidet waren, haben wir unsern heren ehrengesandten eine visite gegeben und ich sy umb die investitur oder huldigungs-abnahm ersuchet. Ihr wht., der herr burgermeister Holtzhalb, hat die bysorg getragen, es möchten die catholische herren ehrengesandte bedenckens tragen, biß und so lang des her landtvogt Froüwlers ambtsrechnung abgenommen sein werde. Weilen aber ohne das die anstähndigkeit erforderte, den heren ehrengesandten der übriger mitregierender lobl. ohrten die visite zu geben, habe ich mich alsobald zue den heren ehrengesandten lobl. standts Bern begeben, zu jettwederem in seinem zimmer absönderlich. Der her schultheiß Willading hatte vermeint, es werde auf morgens die huldigungs-abnahm schwehrlich beschehen können, weilen dem her landtvogt Müller auß dem Rheinthal, wegen abweßenheit des hern landtvogt Froüwlers, der tag zue seiner rechnungs-abnahm bestimt seige. Es hat hingegen der her seckelmeister Steiger zue meiner huldigungs-abnahm nach vor der rechnungs-abnahm des her landt-

vogt Müllers auß dem Rheinthal den besten willen bezeüget, wie zugleich die herren ehrengesandte von Lucern und Uri, denen ich auch nach selbigen abends, wie nicht weniger dem her landtamman Zwicki von Glarus die visite gegeben mit verdeüten, daß es lediger dingen an dem her burgermeister von Zürich stehe, mir die stund zur huldigungs-abnahm zu bestimmen.

Morndeß als donerstag, den 15ten dito, habe ich am morgen noch vor gemeiner seßion den übrigen heren ehrengesandten von Schweitz, Underwalden, Zug und catholisch Glarus die visite abgeleget und von selbigen alle gezimende höflichkeit empfangen, also daß selbigen morgens umb 9 uhr mir von unseren herren ehrengesandten die stund zur huldigungs-abnahm bestimmet wurde. Zue dem end mich umb selbige stund auf das rathhauß begeben im mantel, glaten krägli und schwartz bekleidet. Grad zuerst, alß die seßion angegangen, von ihr wht., dem heren burgermeister und her statthalter Meyer alß ehrengesandten, in derselbigen mitte ich gestahnden, vor dem schranken durch eine schöne, von ihr wht. gehaltene red bin præsentiert und vorgestelt worden. Meinen sohn hat man auch in die stuben gelaßen. Nach welchem ich das gehabte patent meiner beschehenen ordenlichen wahl in die hand des herren landtvogts von Frauwenfeld, der der seßion abwartete, gestellet und darüber die herren ehrengesandte, auch der her landtamman Nabholtz mit mir abgetretten sein. Nach ableßung bedeüten patents und meiner beschehenen bestettigung hat man uns widerum in die stuben berufen laßen, der her landtschreiber mir den eid vorgeleßen, welcher mir auch von dem hern burgermeister Holtzhalben ist vorgesprochen worden.

Als harnach selbigen morgens die gemein session sich geendiget in circa gegen 1 uhr, bin ich widerum auf das rathhauß bescheiden worden, allwo verbleiben die heren ehrengesandten der lobl. drey ständen Zürich, Bern und Glarus, vor denen ich auch noch die huldigung wegen der Under Freyer Ämbteren abgeleget habe und der eyd mir von junkker rathssubstitut Zolleren ist vorgeleßen worden.

Die honorarjen über diße huldigung ergangen sein nachfolgende:

Ihro wht. heren burgermeister Holtzhalben alß vordersten ehrengesandten von Zürich, weil er die præsentation durch eine schöne sermon gethan 1 Louis d'or	gl.	7.	–. –
15 heren ehrengesandten, alß dem anderen von Zürich, 2 von Bern, 2 von Lucern, 2 von Uri, 2 von Schweitz, 2 von Underwalden, 2 von Zug und 2 von Glarus, jedtwederem 1 thaler, thut zusammen	gl.	54.	–. –
3 dieneren von Zürich, 3 von Bern und 3 von Lucern, von übrigen ohrten zweyen, zusammen 19 dieneren, jedem 1 gl., thut	gl.	19.	–. –
Her landtvogt zu Frauwenfeld, her landschreiber daselbst, her landtamman Nabholtz und dem landtweibel, jedtwederem 2 thaller, thut	gl.	14.	16. –
Jedtwederem ihrer dieneren und dem laüfer 1 gl., thut	gl.	5.	–. –

Juncker raths-substitut Zoller, welcher in der 3 ständen seßion mir den eid vorgelesen gl. 1. 32. –

summa gl. 101. 8. –

Welche umbkösten auß des landtvogts seckel bezahlt werden, darfür er nichts zu verrächnen hat.

Nach mittag umb 5 uhr, nach genommenem abscheid von ihr wht., dem herren burgermeister und her statthalter Meyer alß ehrengesandten, welche mich auch mit meinem sohn, diener und pferdt für unser aufenthalt in Frauwenfeld *urgh* wegen gastiert, sein wir in gottes nammen widerum von Frauwenfeld vereißet, zue Töß in dem ambthauß by her schwager gevatter ambtman Spöndli übernachtet. Morndeß alß den 16. dito wir widerum über Näfftenbach abends umb 6 uhr glücklich, gott lob, zue Zürich angelanget sein.

StAAG, AA/4128 (im Anhang).

BEMERKUNG

Die nach Konfessionen unterschiedliche Formulierung des Untertaneneids, nämlich mit und ohne Nennung der Heiligen, machte nötig, dass beim Auftritt eines reformierten Landvogts in den katholischen Freien Ämtern ein katholischer Begleiter die Ergänzung des Eids mit Nennung der Heiligen beizufügen hatte: 1717 Juni 14. Beschluss des Rats der Stadt Luzern: Wegen beiwohnung der huldigung in den Oberen Freyen Empteren haben nach altem harkhommen, weilen dermahlen ein landtvogt von lobl. stand Zürich in diseren empteren regieren wirt, *ugh* zu einem herren trager ernambt ihren g. l. mitrath und saltzdirector Frantz Joseph Meyer, einem lobl. standt Glarus als mitregierender ohrt des Underen Freyen Ampts einen herren trageren für selbiges zu bestellen *(StALU, RP 91, fol. 242v).*

[a] *Für* Dietwil.
[b] *Über durchgestrichenem* getrunken.
[c] *Über durchgestrichenem* gemacht.
[d] *Verschrieben für* cantzler.
[e] *Über durchgestrichenem* beschehen.

8. Sammlung der geltenden Eidformeln zum Kanzleigebrauch, Bekämpfung der Hurerei und deren Folgen

1717 Juli 13 – 31. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 24. Auf fehrneres anbringen gedachten landvogts *[Balthasar Freuler]*, daß aus mangel der wüßenschafft des verstands des eydts vil informitet vorbeygegangen, so nicht solte. Dahero stelle er unserer disposition anheimb, ob nit nöthig wäre, daß die rechte bedeütnuß und verstand des eydts in schrifft verfaßet und in die freyämbterische canzley geleget werden solte. Haben wir befunden, daß ein formular der wahren

bedeütnuß und verstand des eydts in schrifft verfaßet und in die freyämmterische canzley geleget werden solle, damit ein jeweiliger landvogt in wichtigen sachen und wo er vermeint, nöthig zu seyn, denen zubeeydigen habenden vorlesen laßen könne.

25. Sodann hat berührter unser landvogt uns gebührend berichtet, wie daß die underammtleüth — undervögt, statthalter und weibel — in Freyen Ämmteren die s. v. hureyen, wie sie pflichtig wären, nicht leideten, dahero nicht allein dises laster sehr einreiße, sonder öffters bey hinweggebung der kinderen große ungelegenheiten, rechts- und streithändel zu befahren seyen. Ob deßwegen nicht nöthig seye, zu vermeidung deßen die gebührende remedur ze verschaffen etc.

Deßwegen haben wir sowol zu vermeidung dises lasters als der besorgenden ungerechtigkeiten, recht- und streithändlen verordnet, daß ein jeweiliger landvogt die underammtleüth als undervögt, statthalter und weibel, ihre pflichten exact und ordenlich zuverrichten, mit ernst ermahnen und wo möglich in dergleichen zufählen die hebammen beeydiget werden sollen, damit das kind dem rechten vatter zugeeignet werde.

StAAG, AA/2330, Nr. 3, Art. 24 und 25.

Regest: EA 7/1, 956, Art. 122.

9. Die Vogteiverwaltung vor ungelösten Problemen: Mangel an Landrichtern für das Landgericht, weder Gefängnis noch Richtstätte in den Oberen Freien Ämtern

1717 Juli 13–31. Frauenfeld

Einleitung

Nach der Teilung der Freien Ämter übernahm die Vogteiverwaltung der Unteren Freien Ämter unter Zürich und Bern die gerichtliche Infrastruktur der alten Vogteiverwaltung, nämlich Gefängnis, Pranger und den Scharfrichter der Stadt Bremgarten sowie den Landgerichtsplatz auf dem Hoheitsgebiet der Unteren Freien Ämter (siehe RQ FÄ I, 339=16 ff. und Karte 4, S. 49). In den Oberen Freien Ämter gab es keine solche Infrastruktur, und von der früheren sah man sich abgeschnitten, und zwar als Folge des politischen Entscheids der katholischen Orte von 1713, die Teilung des alten Landgerichts durchzusetzen (siehe oben Nr. 3 und 4). Die Kriminalgerichtsbarkeit wurde damit erschwert. Der Teilungsentscheid selbst geschah in der Furcht vor einer vermehrten Einflussnahme der reformierten Orte in die Angelegenheiten der katholischen Orte. Diese Furcht lähmte in der Folge die Entschlusskraft, um die notwendige Organisation des Gerichtswesens an die Hand zu nehmen, wie der folgende Abschied offen legt. Dass eine solche aber dringlich war, zeigt die Korrespondenz zwischen dem Glarner Balthasar Freuler, Landvogt in den Unteren und Oberen Freien Ämtern, und der Stadt Luzern als katholischer Vorort (siehe Bemerkungen).

Konferenz der fünf katholischen Orte mit katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden anlässlich der Jahrrechnungs-Tagsatzung. Aus dem Abschied: Demnach haben die herren ehrengesandte lobl. statt Lucern auß befelch ihrer gnädigen herren und obern abermahlen, wie in dem gemeinen abscheydt zu ersehen, angezogen, daß sie befelchet seyen, der übrigen lobl. catholischen orthen meinung wegen der grichtßhaltung und deß thürnenß oder gefangenschafft in dem Freyen Ambt zů vernemen.

Worüber wir befunden, weilen die regierung deß Freyen Ambtß nun zwey jahr an Zürich und zwey jahr an Bern seye, daß eß beßer, gedult zu haben und die sach in statu quo verbleiben zu lassen und darmit alle besorgendte consequenze zů vermeiden.[1]

StALU, TA 168, fol. 117r.

BEMERKUNGEN

1. 1716 Februar 29. Schreiben Balthasar Freulers, Landvogt in den Unteren und Oberen Freien Ämtern, an SchuR der Stadt Luzern: Nachdemme bey anlaß eines bevorstehenden malefizgricht wägen Jochim Dubler zue Wollen in Underen Freyen Ämbteren deßen gefüöhrter process unvermeidenlich nit nur ein halbes, sonder ein gantzes lanttgricht, das ist die versamblung aller lanttrichteren, erforderen will, durch den cantzley verwalter Meyenberg deßwägen mit mehrerem bin berichtet worden, wie daß under hern lanttvogt Steiger von Bern, regierenden lanttvogt der Underen Freyen Ämbteren, in a°. 1713 wägen haltnus eines gantzen lanttgrichts die hochlobl. catholischen mitregierenden ohrt der Oberen Freyen Ämbteren nach empfangener participation dessen per majora dahin geschlossen, daß die gricht in den Oberen und Nideren Freyenämbteren sollen underscheyden sein, hiemit die richter des Oberen nit in das Undere Freyenambt gehen sollen et vicissim. Und weyllen in dem Oberen die anzahll der lanttrichteren gar gering, soll in so begäbentem fahll jeder lantrichter zwey ehrliche männer mit sich in daß gricht füehren etc.

Worüber meine ohnmaßgäbliche gedanckhen walten lassen und die quæstion gemachet, ob ich ohne præjudiz mit haltung eines gantzen lanttgrichts und zuoziechung der lantrichteren im Oberen Freyenambt fürfahren könne. Weillen an meinem auffritt mir anbefohlen worden, die alte form der regierung krafft lobl. stantts Glarus behaltenen alten rechten und herkommens zuegebrauchen. Aus welchen ursachen dann vor ausschrybung benenten malefitz-grichts bey eüwer gnaden und herrligkheiten in namen und von seithen ubrigen hochlobl. catholischen mitregierenden ohrten mich dessentwägen underthennigst consultieren und dero gnädigen befelch darüber einzueholen, so anständig, allß nötig erachtet, mit beygefüögter underthenniger pitt, zue abkürtzung der grossen kösten mir eine schleünige anthwort darüber gedeyen zue lassen, damit noch disere wuchen der lanttdag seinen fortgang gwünnen möge [...] *Datum. Unterschrift:* Gehorsamb undertenigister diener Baltaßar Freüwler, landtvogt des Freyen Ambts im Ärgäüw *(StAAB, 4275.3, 26, Papier fol., Verschlusssiegel abgerissen).*

2. 1716 März 2. Schultheiß und Rat der Stadt Luzern an den Landvogt in beiden Freyambtern: Auf dein an unß under letstem deß verflosßenen durch expreßen botten uberschiktes hätten erwünschen mögen, dz die eingewenndete premur[a], den landstag wegen Jochim Dubler zu halten, uns zeit gegeben hätte, ubrigen lobl. catholischen mitregierenden ohrten zu participieren. Wan aber alßobald eine antwort von dir verlangt wird, wollen wir selbe für unser ohrt dahin ertheillt haben, daß wir eß ledigklich bey demme von dem cantzley verwalter dir eröffneten und von den lobl. ohrten vor disem ertheillten schlusß müßben bewenden lasßen [...] *(Konzept: StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 28r, Papier fol.).*

3. 1717 Januar 4. Anfrage von Balthasar Freuler an SchuR der Stadt Luzern, kurz vor einem Kriminalfall, der die Oberen und Unteren Freien Ämter berührte, wasgestalten mittells bis dahin

gefüöhrten criminal-processes auff zuekhünfftigen donnstag, den 7ten huius, unmittelbar ein offentliches allgemeines malefiz-gericht, umb den hochen oberkheiten dardurch mehrer umbkosten zue erspahren, angestellet. *Freuler verweist auf die ihm bekannte Anordnung der katholischen Orte, das Landgericht künftig aufzuteilen.* In erinnerung aber, daß hochlobl. stantt Glarus alls auch *mgh und Obern* ihre alte freyheiten in gemeinsammen regierungen der lanttvogteyen in letst arauwischem fridenschluß bestermaßen vorbehalten, *möchte er doch wissen*, ob ich nit in gägenwärtiger conjunctur der under und oberen freyenämbterischen herrschafft die mahllstatt des malefizgrichts auff einen dag und ohrt hiesigen lantgrichts nach altem brauch und gewohnheit könne vollzogen werden [...] *Datum. Unterschrift:* [...] Baltaßar Freüwler, landtvogt der Fry Ämbteren [...] *(StAAG, 4275.3, fol. 30r–v, Papier fol., Verschlusssiegel vorhanden).*

4. 1717 Januar 5. Schultheiß und Rat der Stadt Luzern an den Landvogt im Freyamt: Auf dein under 4ten dis an uns durch expreßen erlaßenes haben dir anderst nit zu antworten, alß waß wir schon den 2ten merzen des verflosßenen jahrß dir für unser ohrt in gleichem casum, die dasigen landrichter betreffend, schon für alle mahl zugeschriben haben, daß namlich die gricht in dem Obren und Undren Freyambt vertheilet und alßo die judicatur nit solle vermischet, sonder was in dz Obere Freyamt gehört, in dem selben durch dasige richter, und was in dz undere amt gehört, durch die richter des Underen Freyamts solle judicieret werden [...] *(Konzept: StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 31, Papier fol.).*

5. 1717 Januar 8. Erneute Anfrage von Balthasar Freuler an SchuR der Stadt Luzern in Kenntnis, daß die malefiz-gricht in Under und Oberen Freyen Ämbteren gesönderet und nit vermischt gehallten werden sollen. Anbey aber nit eigentlich außgeworffen, wo die execution deß oberen maleficanten solle vollzogen werden. *Freuler fragt,* ob nit sowohll daß malefizgricht allß die execution des oberen maleficanten nit an der gewohnlichen richtstatth zue Bremgarten in Underen Freyen Ämbteren, allwo man sich dis währenden processes der thürnung und scharpfrichter bedienet, zuemahlen auch geschehen könne, und zwahr umb so vill mehr, weyllen in Oberen Freyen Ämbtern weder des anderen hallber einige situation vorhanden, solches auch mit reservat meinen gnädigen herren und oberen lobl. stantts Glarus in krafft arauwerischen fridens vorbehalltenen rechten beschechen könte [...] *Datum. Unterschrift:* [...] Baltaßar Freüwler, landtvogt der Frey Ämberen [...] *(StAAG, 4275.3, fol. 32, Papier fol., Verschlusssiegel abgefallen).*

6. 1717 Januar 9. Schultheiß und Rat der Stadt Luzern an den Landvogt in Freyambtern: Wir ersehen dein neüe difficultet, den richtplatz betreffend, darüber du unser gutachten verlangest. In antwort verdeüten, dz uns wohl lieb gewesen wäre, wann dise frag uns in der zeith wäre vorgetragen worden, damit auch ubrigen lobl. mitregierenden ohrten gedanken hatten vernehmen mögen. Wan aber nun an deme, dz der rechtßtag angesezet und gehalten werden soll, alß wollen wir für unser ohrt dir uberlaßen, ein richtplatz, nachdeme es dan die urthel erfordern wird, außzukiesen [...] *(Konzept: StAAG, 4275.3, fol. 33r, Papier fol.).*

7. 1717 Mai 24–25. Abschied der Konferenz der fünf katholischen Orte in Luzern: 8. Der abgang der gefangenschafft in dem Obren Freyambt, auch die formb der haltung deß landgrichts wird in nechster tagsazung auch widerum angezogen und die erforderliche anor[d]nung gemacht werden, worzu die dahin gehenden herren ehrengesandten instruiert werden mögen *(StALU, TG 1030, sub dato).*

[1] *Der diesbezügliche Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied von 1717 Juli 13–31 formuliert diplomatisch: […]* 28. Sodanne haben die ehrn gesandte lobl. orths Lucern eröffnet, instruiert zu seyn, wegen des landgerichts und einthürnens in den Oberen Freyen Ämteren einen anzug und decision zu thun. Worüber, weilen es schon spath, zwahren discoursiert, aber kein schluß gemachet worden *(StAAG, AA/2330, Nr. 3, Art. 28; Regest: EA 7/1, 956, Art. 116).*

[a] *Vielleicht für* pressur *(Zeitdruck)?*

10. Recht des Landvogts auf die Visitationen am Markt von Richensee

1718 Juli 11–23. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 4. Mehrbedeüteter unser landvogt der Freyen Ämteren, *[Hans Jakob Holzhalb],* bringt weiters ein, wie vor deme der gebrauch gewesen, daß der landvogt in den Freyen Ämteren auf einen jeweiligen markt zu Reichensee geritten und dorten die visitationen gemachet, sint einichen jahren aber habe man disere des landvogts besuchung und ritt abgestellt. Wann aber offtermahlen auf disem markt eint- und anders sich zutragen können, da eines oberbeamteten gegenwart und authoritet nicht allein nuzlich, sondern nöthig seye, als gebe er uns zu reflectieren, ob wir nicht gnädig geruhen wolten, daß dem landschreiber die visitation dises markts nicht widerum möchte aufgelegt und ihme sein bevoriges darfür gehabtes emolument verabfolget werden.

Wann wir aber aus zerschidenlichen ursachen disere visitation des landschreibers auf dem Reichenseer markt keiner nothwendigkeit befunden, als laßen wir es lediglich bey der dißfahls letst gemachten ordnung bewenden.

StAAG, AA/2330, Nr. 6, Art. 4.

Regest: EA 7/1, 966 Art. 197.

11. Generalbereinigung der Zins-, Zehnt- und Lehengüter alle 40 Jahre (Mandat)

1719 Juli 14. Bremgarten

Ich, Frantz Ludwig Müller, deß raths lobl. stants Bern und gewester lanttvogt im Rhyntall, dermahlen regierender lanttvogt in Oberen Freyenämbteren des Ergeüwes, gebiete allen zins-, zechent- und lechenherren, welche ihre gefäll in Oberen Freyenämbteren zue ziechen haben, daß sye — in 14 dagen frist und verkündung diseres mandats an zue rechnen — die urbaria ihres ewigen zinses, zechenten und lechengüeteren, so innert 40 jahren nicht durch einen lanttvogt und lanttschryber ordentlich und authentisch bereiniget worden sein, in die oberfreyenämbterische cantzley an und eingäbent. Diseres mandat sollen die trager und zinßleüth gedachten ihren herren ohngesaumbt zuewüßen thun, damit allerhandt durch underschidliche bereinigung entstehende streith, gespän und uneinigkheiten, kosten und schaden, dardurch dann abgestorbenen so wohll alls denen läbendigen ohnrecht beschechen kan, vermitten bleibent. Außbleibenten fahls sollen gedachte gefäll mit hochoberkheitlichem arrest belegt sein [...] *Datum.* Cantzley der Oberen Freyenämbteren im Ergeüw.

Abschrift: *StAAG, AA/4257, 203.*

BEMERKUNG

1720 Mai 27–28. Aus dem Tagsatzungs-Abschied der fünf katholischen Orte (Luzern): Die vornemende bereinigungen von seithen des herrn landvogtß in denen Freyämteren auch an denen ohrten, wo alles in richtikeit und keiner bereinigung bedarf und mit prætension eines großen, denen abscheiden zuwiderlauffenden taxeß, hat denen herren ehrengeßandten lobl. stands Ury nach ufhabender instruction den anlaß gegeben, hievor einen anzug zu thun, damit die lobl. ohrt uf allgemeine tagsazung hierüber ihr dahin gehende ehrenmittell instruiren wolten [...] *(StALU, TG 1041, sub dato).*

12. Der Landschreiber der Oberen Freien Ämter verlegt seinen Sitz nach Zug; in Bremgarten wird ein Unterschreiber eingesetzt; Schriften, die beiden Kanzleien dienen, bleiben in Bremgarten

1720 Juli 1 – 1722 Juli 18

a) 1720 Juli 1 – 27. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 24. Demmnach haben die herren ehrengesandten lobl. statt Zürich eröffnet, von ihren herren und oberen instruiert zu seyn, sintenweilen herr ritter und landschreiber Zur Lauben sein domicilium zu Bremmgarten auf Zug veränderet, mithin aber so wol für das Obere als Undere Freye Ammt sonderheitlich wegen der entzwüschend disen geschehenen separation nöthig, daß die schrifften, urbaria, documenta dorten als in dem orth der landschreiberey verbleiben, damit mann solchere in allen fählen gleich an der hand haben könnte, daß er solchere dorten hinderlaße oder authentische copeyen darvon ziehen laße.

Worauf bedeuteter her landschreiber Zur Lauben den gezimmenden bericht dahin erstattet, daß er die gnädige concession von den lobl. orthen erhalten, daß er sein domicilium naher Zug transportieren möge, wohin er auch würklichen gezogen. Entzwischend habe er auch auf seine eigene spese einen substituten oder underschreiber bestellt, welchen er auch zu Bremmgarten underhalte, damit selbiger allem vorstehen und die leüth expediere, wo was verfallen möchte. Demme er auch alle schrifften, documenta und authentica hinderlaßen, also zwahren, daß solchere in loco und zu Bremmgarten in der landschreiberey verbleiben, daß wo mann selbige im Oberen ald Underen Freyen Ammt nöthig, jeweilen bey handen haben könne, ausgenommen, was er für tägliche vorfallenheiten und expedierung des Oberen Freyen Ammts nöthig hette. Auf disen gebührend uns erstatteten bericht haben wir es darbey bewenden laßen, jedoch daß ein inventarium diser schrifften fürdersahm gemachet werde. Die herren ehrengesandten lobl. stands Bern laßen es bey dem alten verbleiben, nammlich daß die canzley zu Bremmgarten bleibe.

StAAG, AA/2332, Nr. 1, Art. 24.

Regest: EA 7/1, 949, Art. 58.

b) 1720 Februar 26. Zürich

Burgermeister und Rat der Stadt Zürich[1] *an den Landschreiber der Oberen Freien Ämter:* Von unßerem gemeinen landschreibern der Unteren Freyen Ämbterenn erhalten wir die nähere nachricht, wie daß bei verwilligter translocation dortiger landschreiberey nach Zug auch verschiedene zu nöthigem gebrauch beyder daselbstiger cantzleyen bishin angedeyener gemeinsamen schrifften mitgenohmen werden wollen und er also deren ferneren gebrauchs ermanglen müste. Worüber wir dir unserseits hiemit gönstig anfüegen wollen, daß du solche gemeinsamm dienende schrifften bey vorhabender translocation annoch biß auf bevorstehende jahrrechnungs tagsatzung annoch in Bremgarten überlaßen thüegest, damit so dann das weiter erforderliche dißfahls verordnet werden könne [...]

KbAG, Zurl. Acta Helv. 43, 48, Papier fol., Verschlusssiegel abgefallen.

c) 1721 Juni 4–5. Luzern

Aus dem Tagsatzungs-Abschied der fünf katholischen Orte: [...] 14. Gleichwie schon vormahlen dem herren landtschreyber der Oberen Freyen Ämbteren von lobl. orthen zugegeben worden, sein domicilium in lobl. stat Zug zu setzen, also laßet man eß annoch darbey verbleiben in dem zutrauwen, daß die underthanen deßwegen nit mehrere gäng zu ihrem kosten werden thun müeßen, der underschreyber den tax nit alterieren und daß vor einem jahr anbefohlene inventarium der zu Bremgarthen ligenden cantzley gemacht und lobl. orthen behändiget werden.

StALU, TG 1045, sub dato.

Regest: EA 7/1, 949, Art. 59.

d) 1722 Juli 6–18. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 37. Wann uns auch dazumahlen die gnädigen herren ehrengesandten lobl. stands Zug vorgebracht, daß unser landschreiber der Oberen Freyen Ämteren, ritter Zur Lauben, zu versehung solcher landschreiberey ihren mitburger Leodegari Kohlin zu einem substituten anzunemen und in Bremgarten wohnhafft zu machen, mit allseithig hohem consens willens wäre, derohalben wir aus habender instruction und befehl ihrer gnädigen herren und oberen dises unsers landschreibers petitum und her Kohlin als ein zu diser stell taugliches subject zu unserem consens und willfahr allbestens recommandieren wollen, versicherend, daß ihre gnädigen herren und oberen solche hohe vergönstigung mit freund-eydtgnössischer genehmfälligkeiten verschulden zu können alles fleißes seyn werden.

Haben wir in unsers landschreibers der Oberen Freyen Ämteren billiches begehren auf wolgefallen allerseiths unserer gnädigen herren und oberen, fahls

her Kohlin zu Bremgarten sich hausheblich seze und zu satisfaction dise substitution versehe, condescendieren wollen und solchen zu dem end hin in die gewohnte huldigung genommen und beeydiget.

StAAG, AA/2334, Nr. 2, Art. 37.

Regest: EA 7/1, 949, Art. 60.

BEMERKUNGEN

Mit der Zustimmung zum Wohnsitzwechsel des Landschreibers der Oberen Freien Ämter nach dessen Heimatstadt Zug war die Meinung verbunden, dass der Kanzleibetrieb durch einen Substitut oder Unterschreiber mit Domizil in Bremgarten da aufrecht erhalten bleiben müsse, um die Untertanen mit Reisen nach Zug nicht über Gebühr zu belasten:

1. 1719 November 18. Luzernischer Ratsentscheid und Ortsstimme: Herr Placido Zurlauben, landtschriber der Obren Freyen Empteren, ist auf sein gezimendes anhalten in gnaden erlaubt, die oberfreyempterische cantzley von Bremgarthen nacher Zug zu transportieren. Es solle selbige daselbsten gelaßen werden, so lang *mngh* gefellig sein wirdt und den underthanen ohne mehrere beschwerdt und kösten *(StALU, RP 92, fol. 106r; KbAG, Zurl. Acta Helv. 144, 104).*

2. 1719 November 19. Ortsstimme von Zürich: Es habe Placidus Zurlauben vorbringen lassen, daß gestalten er zue befürderung seines hauswäsens vorhabens wäre, die ihme anvertrauwte landtschribery der Obern Fryen Ambteren von Brembgarten in die statt Zug zu translocieren, mit demüetiger pit, wir hierzue unsern consens zue ertheillen geruehen wolten. Daß wir in ansechung der von ermelt unserem landtschreiber bishin bescheint rumblicher conduite für unser ohrt ihme in disem seinem angelegenlichen begehrn einhellig willfahret und erkent, das er sothane landschribery der Ober Fryen Ambteren nacher Zug, so lang es denen lobl. regierenden ohrten solches gefällig, translocieren möge, jedoch das dise verenderung ohne der underthanen beschwert und derselben mehrere verköstigung beschechen solle *(KbAG, Zurl. Acta Helv. 144, 102).*

3. Weitere Ortsstimmen wortgetreu wie jene von Zürich: Uri von 1719 Nov. 24 (KbAG, Zurl. Acta Helv. 43, 46), Obwalden von 1719 Dez. 4 und Nidwalden von 1719 Dez. 11 (KbAG, Zurl. Acta Helv. 144, 96 und 120).

4. 1726 April 17. Luzernischer Ratsentscheid: Her cantzley[-]verwalter Leodegari Anthoni Kolin von lobl. canton Zug habe[n] *ugh* auf seine gehorsambe pith ihre ohrts stimb vor die landtschribery in den Oberen Freyen Empteren in gnaden ertheilt *(StALU, RP 94, fol. 48r).*

[1] *Landammann und Rat von Glarus erlassen am 8./19. April 1720 ein ähnliches Schreiben an den Landschreiber der Oberen Freien Ämter (KbAG, Zurl. Acta Helv. 43, 188).*

13. Im Kampf gegen die Einschleppung der Pest in die Oberen Freien Ämter: Passkontrolle bei der Einreise und Bettlerjagden im Innern

1720 August 30 – Oktober 4

a) 1720 August 30. [Bremgarten]

Zuo wüßen seye männigklichen hiermitt: Demnach wägen einer zue Marseille in Provence leidigen gefährlich annsteckhenden [a–]der in Franckhreich nunmehr bey

anderhallb iahr graßierenden leidigen[–a] pestkranckheith eine gesambte hochlöbliche Eydtgnoschafft veranlasset worden, ihre lantschafften an allen pässen bestmöglichst zue verwahren, damit der freye handell und wandell zue guetem gemeiner eydtgnösischer landen nit allein ohngespehrt verbleiben, sonder auch durch die gnadt gottes geniessent, gesunde und ohninficierte lufft in unserem vatterlandt für baß erhallten werden möge. Allß haben zue solchem zihll und endt ebenfahlls unsere gnädigest gebietende herren und oberen hochloblich regierender ohrten der Oberen Freyen Ämbteren auß landtvätterlicher vorsorg und zue guetem ihrer underthanen auch gemeiner lantschafft dasellbsten (gleich wie in übrigen ihren herrschafften und landen bereits auch geschehen) verordnet und ernsthafft befohllen: Daß zue vollg dero selben gnädigen und hochen befelch nit allein alle päß an den gräntzen in Oberen Freyen Ämbteren umb und umb, innsonderheit an der Rüss bey den schiffen, wie auch vorauß an der Sinser Brugg wachten bestellt, sonder auch zuegleich in allen dörfferen provosen verordnet und den sellben bey dem eydt anbefohlen werde, daß niemandt weder leüth noch wahren ohne glaubwürdige und authentische päß von dem ohrt, wo sellbige verreist und hernacher durchpassiert seyen, in das landt hinein lassen, sonder bey vermeidung straff und ohngnadt widerumb zueruckh weisen sollen und [b–]so oft[–b] die mit authentischen päßen durchreisten, sollen sellbige ihre päß an den gräntzen jedes ohrt durch die wachten underzeichnen lassen, damit desto baß jeder betrug verhüötet werde. Mitthin sollen auch in krafft obangezogenen hochoberkheitlichen mandats alle frömbde bettler und lantstreicher, außgerissene solldaten und andere dergleichen verdächtige leüth mit und ohne paß gäntzlich nit in das landt hinein gelassen, sonder mit allem ernst bey straff und ohne gnadt von neüwem hinwäg aus dem landt in ihr heimet gewisen werden. Und weyllen niemant mehr ohne paß bey solchen zeitläüfften hin und wider zue reisen gestattet wirdt, alls solle derowägen ein jeder, der von hauß anderstwohin reisen will, ein getruckten[c] paß von seiner competierlichen cantzley nemmen, darin sein namen, geschlecht, allter, handierung und das ohrt, wohin er reisen[c] will, ordentlich geschriben sind, welche aber nit länger allß 14 dag gülltig sein solle. Demnach männigkhlich sich zue verhallten, bevorderst aber die undervögt, vorgesetzte, beambtete und geschwohrne bey ihren eydts pflichten denne fleissigist verhallten[c] und die übertretere vor der oberkheit zue leiden und anzuezeigen wüßen werden [...] *Datum*. Canzley der Oberen Freyen Ämbtteren im Ergeüw.

Dorsal: An undervogt haubtmann Caspar Widerkher in der Egg im ambt Mure.

Abschrift: *StAAG, AA/4257, 213.*

b) 1720 Oktober 4. [Bremgarten]

Franz Ludwig Müller, des Großen Rats des Standes Bern, Landvogt in den Oberen und Unteren Freien Ämtern,[1] *an die Amtsangehörigen in den oberen Ämtern: Als die acht in den Oberen Freien Ämtern regierenden Orte*[2] in dero

sambtlichen grichten und gebieten auß anlass der zue Marseille regierendt ansteckhenden sucht, damit daß landt von allen frömbden strolchen und bettell gesindt gesüberet werden mögi, auff den 7., 8. und 9ten dag dis monats eine allgemeine bettell jäge außgeschriben und mir befohllen, ein gleiches auff besagte zeit in Freyen Ämbteren zue veranstallten, gelanget dahero an alle und jede meine ambts angehörige der gantz ernstliche befelch, disere bettell iäge alle besagte drey dag auff daß allerfleissigste und mit mehrerer mannschafft, allß vorhero beschechen, zue verfüehren, damit nichts auß andern landen bey solchem anlass die Freye Ämbter mit solch schädlichem strolchen gsindt überhäüffet werden. Wirdt allso äüsserstens eingeschärfft, daß solche zeit alle anträffende frömbde bätler und außrüsser behendiget und von gemeindt zue gemeindt gefüehrt und übergäben werden, biß entlichen solch bettell gesindell durch die graffschafft Baden wirdt völlig auß dem landt geschaffet werden, under bewahrung, wann mann den eint oder andernn widerumb in dem landt betreten sollte, ohne schohnen außgeschmeitzt oder mit anderen harten leibs straffen verdient anngesechen werden. Darbey aber es den verstandt hat, daß die jenige, so ihr heimat in der Eydtgnoschafft haben, gewisen werden sollen, ohnverzüglich in ihr heimat durch den rechten wäg zue begäben, auch in der zeit diser jäge noch hernach dergleichen bettell gesindt einiger vorschueb noch auffenthallt gestattet und dem *am verflossenenen 26. August* publicierten und assig[n]ierten mandat geflissen nachgelebt werden solle, mit der erleütherung, daß die wächter, welche einig wider diss verpot durchgelassene gesindt zueruckhfüehren müessen, bey der gemeindt, die sich hierin übersechen, ein ührte verzehren mögen und ihnen ihr lohn gegäben werden solle.

Welchem besagtem von männigkhlichen gehorsamb und fleissigist nachgelebt werden solle bey hocher straff und ohngnadt, darvor mann sich allso zue verhüeten wüssen wirdt. Darbey den höchsten gott anflähendt, daß er daß landt und dessen innwohner vor pestilenzischen und anderen schwähren plagen verhüöten und mit seinem gnadensegen ferners abhallten wolle. Welches zum offentlichen publicieren und anzuehefften außgäben. *Datum.* Canzley der Oberen Freyen Ämbtteren im Ergeüw.

Abschrift: *StAAG, AA/4257, fol. 223r/v.*

Bemerkung

Ein ähnliches Mandat mit dem Gebot einer Bettlerjagd zu den selben Terminen erlässt Landvogt Franz Ludwig Müller zeitgleich auch in den Unteren Freien Ämtern (siehe unten Nr. 110).

[1] *Müller wurde am 20. September 1720 von Burgermeister und Rat der Stadt Zürich angeschrieben, dass diese es als nötig erachteten, obschon die* pestkrankheit *laut Berichten vermindert aufträte,* unser jüngsthin errichtetes vermehrtes und verschärpfetes sanitet mandat dir hiemit zu comunicieren, [dir] bynebent aufzutragen, alle erforderliche vigilanz anzuwenden, daß deme (wie es dan mit lobl. standts Bern gleichmaßig vorgekehrten veranstaltungen übereintreffend finden wirst) auch in deinem regierungs bezirck geflißen nachgelebt werde [...] *(StAAG, AA/4257, fol. 215r, Papier fol.).*

2 *Laut Dorsalnotiz haben die Stände Zürich, Bern und Luzern das Mandat an die Vogteiverwaltung der Oberen Freien Ämter übersandt.*

a–a *Von gleicher Hand über der Zeile eingetragene Ergänzung des Textes.*
b–b *An den Faltstellen unleserlich geworden, sinngemäß ergänzt.*
c *An den Faltstellen, teils durch Löcher, unlesbar geworden, sinngemäß ergänzt.*

14. Fehlende Infrastruktur im Gerichtswesen der Oberen Freien Ämter: Kein eigenes Gefängnis, keine Richtstätte

1721 Juni 4 – 1728 August 4

a) 1721 Juni 4–5. Luzern

Aus dem Tagsatzungs-Abschied der fünf katholischen Orte: [...] 3. Ein gleiche beschaffenheit hat eß mit der thürnung in dem Oberen Freyen Ambth, welche von dem Underen zu entlehnen nit anständig, sonder thunlicher befunden worden, sich zu gedulden, biß daß der casus der bedürftigkeith deß thurnß sich ereigne, da dan ein jeweylliger regierender landtvogt etwan nach möglichkeith sich behelffen oder bey lobl. orthen sich rathß erhollen solle.

StALU, TG 1045, sub dato.

b) 1721 Juli / August. Frauenfeld

Aus dem Abschied der katholischen Session anlässlich der Jahrrechnung: [...] 5. Ware abermahliger anzug von denn herren ehrengesandten lobl. standts Lucern beschechen, waß gestalten ein jeweilliger landtvogt in denn Oberen Freyen Ämbteren, so beschwährt zue regiern habe, erwogen, ihme die thürnung alß auch die richter zur administration der justiz abgehn und weillen auf dißere weiße ein jeweilliger landtvogt die malificanten in sein lobl. ohrt mit großen unkosten zuefüehren genöthiget, wünschten sie ein expedient zu erfinden, daß dißerem kostbahren übel ohne præjudiz der lobl. regierenden ohrten umb mindester underziechung des arauwischen landtfridens abgeholffen werden köndte und meindten, ds wann ihr landvogt ex se, ohne benambsung *[der katholischen Orte],* bey beiden lobl. ständen Zürich und Bärn die thürnung (laut abscheydts de a^{o} 1713) suechen thäte, das es das ohnschuldigiste mittell sein möchte.

Worauff die herren ehrengesandten inßgeßambt gewünschet, ds ein mitell hierinfahls erfunden werden könte und diseres expedient umb etwas bedenckhlich erfunden, auch hierzue nit positivè instruiert, haben sie solches ihren gnädigen herren und oberen zuehinderbringen in abscheydt genommen.

StALU, TA 172, fol. 154r.

Regest: EA 7/1, 956 Art. 118.

c) 1722 Juni 1–2. Luzern

Aus dem Abschied der Konferenz der fünf katholischen Orte: [...] 6. Weilen in dem Oberen Freyamt zu versorgung deren gefangenen delinquenten keine erbawene thürnung sich befindet, uberlaßet man ieweiligem landvogt zu trachten, wie er solche am komlichsten wolle verwahren laßen.

StALU, TG 1053, sub dato.

Regest: EA 7/1, 956 Art. 120.

d) 1722 [Juli] 22. Baden

Aus dem Abschied der Jahrrechnung der regierenden Orte der Unteren Freien Ämter: [...] 22. Nachdem auch bei disem anlas die herren ehrengesanten lobl. standts Bern eröfnet, das ihre gnädigen herren, gleich solches von lobl. stand Zürich auch beschehen, den consens hiermit ertheillet haben wollen, das der landvogt in den Oberen Freyen Embteren zu abstraffung der aldorten vorfallenden criminalfähleren sich wohl der gefangenschafft und des hochgerichts in den Unteren Freyen Ämbteren für des könfftig bedienen mögen solle, hat man alseitig gut befunden, solches dem herrn landvogt in denen Oberen Freyen Ämbteren wißenthafft zu machen und disere condition beizufüegen, das solche concession nicht lenger währen solle, als es bey den lobl. ständen Zürich und Bern gefällig sein wird.

Abschrift: *StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 53 (Vorlage); StAAG, AA/2522, 46, Art. 22; StAZH, B VIII 179.4.*

Regest: EA 7/1, 956 Art. 121.

e) 1728 August 4–13. Baden

Aus dem Abschied der Jahrrechnung der regierenden Orte der Unteren Freien Ämter: [...] 17. Auf dises eröffnete der herr landtvogt, daß die landtvögt in den Oberen Freyen Ämteren ohnbefragt eines landtvogts in den Unteren oder in seiner abwesenheit eines landtschreibers nach belieben sich deß daselbstigen hochgerichts bedienen thüen, welches ihne der authoritet der daselbst lobl. reg. ohrten oh[n]angemässen zu sein bedunkhe und derowegen den befehl darüber erwahrten wolle. Auf welches die herren ehrengesandte erkent, daß der abscheidt de anno 1722 in obacht gezogen, mithin sothane actus ohne erlaubnuß eines landtvogts oder landtschreibers nicht vorgenommen werden sollen.

StAZH, B VIII 182.4, Art. 17.

Regest: EA 7/1, 1050 Art. 152.

BEMERKUNGEN

Die Auseinandersetzungen unter den katholischen Orten um die Schaffung einer eigenen gerichtsherrlichen Infrastruktur mit Gefängnis und Richtstätte in den Oberen Freien Ämtern oder allenfalls die geregelte Mitbenützung jener der Unteren Freien Ämter zogen sich über Jahre hin. Während der Stand Luzern offen nach praktikablen Lösungen suchte und sich für die Mitbenützung der bestehenden Infrastruktur in und bei Bremgarten aussprach, lehnten zumal Schwyz und Zug eine Kooperation mit den reformierten Orten Zürich, Bern und Glarus ab und blockierten eine Entscheidung (siehe auch oben Nr. 3 und 9):

1. 1720 Juni 10. SchuR der Stadt Luzern an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Weilen wir unß erinnert, ds unsern regierenden, bey letsten jahren geweste landvögt in Oberen Freyamtern im fahl eines blutpahnß sowohl wegen thürnung und richtplatz, alß scharfrichter mehrere facilitet gefalt, als etwan die nechstfolgenden haben werden. Vermeint, wie ds deswegen in bevorstehender jahrrechnung ein gewisses solte geschlossen werden. Und gingen unsere unmaßgeblichen gedankhen dahin, daß wo man zu erbauung neüwer thürnung nit concurriern wolte, man inen in Bremgarten samt dasigem nachrichter und richtplatz brauchen müste, wan selbe wurde zugedacht werden wollen [...] *(Konzept: StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 36r).*

2. 1720 Dezember 2. Landammann und Rat von Nidwalden an Luzern: Nach ihrem Vernehmen habe der Stand Bern den Oberen Freien Ämtern unter der kommenden Verwaltung eines luzernischen Landvogts, falls etwan ainige malificanten der iustiz in die handt fallen sollten, für ihr ohrt das hochgricht sambt der thürnung freündt-eydtgenössisch anerbotten. Allß haben wir sothanes anerbiethen vor beliebig angesechen und hiermit für unsser ohrt den consens auch dahin ertheillen *wollen [...] (StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 37r, Papier fol. Verschlusssigel fehlt).*

3. 1721 Juli 14. Ratsbeschluss von SchuR der Stadt Luzern: Auf den anzug deß hern Frantz Joseph Meyers, des inneren rats und saltz-directoren, angehenden her landtvogts in Frey-Empteren, das im fahl in selbiger vogty umb verüebente mißethat jemand einzuthürnen were, er nit wiße, wie er sich zu verhalten habe, indeme kein thurn im Obren Freyen Ampt seye. Haben *ugh* sich darüber erkhent, das her landtvogt, wan er zu Frauenfeld tedte ankommen sein, sich bei den herren ehrengesanten lobl. catholischer ohrthen erkhundigen solle, ob ihnen nit beliebig sein möchte, das er bei denen herren ehrengesanten lobl. ohrthen Zürich, Bern und Glarus in particular als landvogt sich vermeldete, verdeütend, das er in begebender gelegenheit der thürnung in Brembgarthen zu administration der justiz sich bedienen werdte, wan es ihnen nit werdte zu wider sein. Im fahl dan die herren ehrengesante catholischer ohrthen ihnen sollches nit entgegen sein ließen, kan her landtvogt auf solchem fueß mit den herren ehrengesanten der in dem Undern Freyen Ampt regierenden ohrthen sich vernemen laßen. Wan aber her landvogt ein solches von lobl. ohrthen nit erhalten möchte, solle er die maleficanten mit bewilligung *urgh* allhero [nach Luzern] füehren laßen *(StALU, RP 92/4, fol. 305v).*

4. 1721 August 13. SchuR der Stadt Luzern an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Mitrat Franz Joseph Meyer, nunmehr Landvogt der Oberen Freien Ämter, trug vor Rat vor, ds er zu vollziehung der sindicats urthelll zu Frauwenfeld wider den altsecretari Bär zu Hitzkirch, welcher sich selbiger widersetzet, ein thüörnung vonnöhten hab. *Die katholischen regierenden Orte* nit thunlich befunden, in ihrem namen um die thürnung in Bremgarten bey den alda regierenden ubrigen hochlobl. ohrten anzuhalten. Auch wir alzu kostbar befinden, nit allein in solchen criminal fählen, sonder absonderlich und haubtsachlich in malefizischen sachen die überfehlbare hieher und in fortsezung der proceßen hinab und hinauf zu führen. Über andere bedenckhen mehr, die wir disfahls haben, gelanget an eüch [...] unser freündeydtgenössisch ersuchen, ds ihr über die in der tagsatzung zu Frauenfeld gestelte und in abscheid genommene frag, ob nit der regierende landvogt von sich selbst und ohne vermeldung *der katholischen Orte* um die thürnung in Bremgarten bey den alda *regierenden Orten* oder deren herren ehrengesandten anhalten möge, eine fürderliche antwort uns wollet zukommen laßen, wie dan wir unserseits, damit die justiz fürderlich administriert werden möge, darzu einwilligen und kein bedenckhen deselbigen tragen, nit findende, ds die lobl. catholischen ohrt, bey solch particolaren anwerben, einigen anstos leiden können [...] *(Konzept: StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 38r).*

5. 1721 August 18. Die Orte Uri, Nidwalden und Obwalden stimmen je mit eigener Formulierung dem Vorschlag von Luzern zu, das man dem regierenden landtvogt allda überlassen werde, ein gelegenheit auszufinden oder vor sich selbsten, ohne beymelden der lobl. cattholischen regierenden ohrten, umb die thürnung und in Bremgarten bey den alda regierenden lobl. ohrten oder den herren ehrengesandten anhalten möge [...] *(StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 40–44).*

6. 1721 August 21. Statthalter und Rat von Schwyz antworten auf die Anfrage aus Luzern: [...] Als haben wir bey so bewanten dingen hierinfahls seine bedänkhlichkheiten befunden und für unser ohrt thunlicher zue sein erachtet, das der bemelte gemeine landtvogt das schloß Haideggs old eins anderen bequemmen ohrts im Oberen Freyenambt indeßen zuo der einthürnung sich bedienen solte, da danne den lobl. catholischen ohrten obgelegen sein wird, bey erst müglicher gelegenheit ein gemeinsamb guoth befindtendes ohrt zur forthsetzung criminal als malefitz procession außzufinden [...] *(StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 46).*

7. 1721 August 22. Amann und Rat der Stadt und Amt Zug antworten auf die Anfrage aus Luzern: [...] Ob wir zwar besßer erachtet hetten, noch einige zeit gedult zunemmen und anderwertiger thürnungen sich zu bedienen etc. Wan aber übrige lobl. drey catholische orth eüwer [...] meinung auch beypflichten werden, wollen wir unß nicht sönderen, sonder unsers orths wegen ebenfahls darzu verwilliget haben [...] *(StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 48).*

15. Ist beim Wegzug in ein Kloster außerhalb der Freien Ämter die Aussteuer abzugs-steuerpflichtig?

1723 Juli 5–19. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 37. Es brachte unser *gewesener Landvogt [Franz Joseph Meyer]* uns weiters vor, daß eine tochter aus dem amt Meyenberg sich in das kloster in lobl. stand Underwalden begeben und mit 2'500 gl, worvon aber 500 gl. für tischgelt und kösten angewendet, ausgesteürt worden, mithin ihre verwandten sich beschwehrten, den abzug von solchem gut zugeben under vorwand, daß von geistlichen aussteürungen der abzug jemahl gegeben worden, kein exempel zu finden seyn werde, mit allgebührender anheimbstellung, wir hierinfahls unsere gedanken zu könfftigem verhalt abfaßen möchten.

Haben die herren ehrengsandte lobl. ständen Zürich und Bern gebührmäßig zu seyn erachtet, daß von dergleichen aussteürungen ald auskaüffen (weilen das gelt aus dem land gehe) der abzug bezogen werde, deßentwegen unseren landvögten befohlen, den abzug von den 2'000 gl. in den Oberen Freyen Ämtern als den in dem Thurgöw zubeziehen. Lobl. ständen Lucern, Uri und Schweiz herren ehrengesandte hingegen vermeinten, daß von dergleichen auskaüffen kein abzug zu beziehen seye. Übriger lobl. orthen herren ehrengesandte aber, weilen ihnen von dergleichen abzügen nichts bekannt, nemen disere anbringung auf mehrere information und disposition ihrer gnädigen herren und oberen ad referendum.

StAAG, AA/2334, Nr. 3, Art. 37.

Regest: EA 7/1, 951 Art. 79.

Bemerkungen

1. 1724 Juli 4–20. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Frauenfeld): 21. [...] Und von ihme, unserem landvogt *[Karl Franz Schmid],* zu vernemen gehabt, welcher gestalten die beamtete der Oberen Freyen Ämteren ganz angelegenlichst bitten, daß wir sie: 1° Fahl es sich ereignete, daß in disen ämteren jemand in ein kloster außert solchen gehen und um ein gewüße summa gelt ausgesteürt wurde, des abzugs halber hierinfahls wie vor deme befreyt [seye ...]

In ansehung des abzugs aber haben die heren ehrengesandten lobl. ständen Zürich und Bern eröffnet, daß sie hierinfahls von demjenigen gut, mit welchem jemand (so außert die vogtey in ein kloster gehen thette) ausgesteüret wurde, nichts nachsehen können und auf den abzug von den 2'000 gl. (mit welchen die dermahls in einem kloster zu Underwalden sich befindende tochter aus dem amt Meyenberg ausgsteürt worden) inherieren, zumahlen hiervon als von einem regali der hohen oberkeiten nicht desistieren können. Übriger lobl. orthen heren ehrengesandte aber haben die angehörige der Oberen Freyen Ämteren in puncto des abzugs bey derley aussteürungen bey der bisherigen exemption beruhiget, verbleiben laßen und daß sie von solchem den abzug zugeben nit schuldig seyen, gut befunden *(StAAG, AA/2334, Nr. 4, Art. 21; Regest: EA 7/1, 952 Art. 80).*

2. 1725 Juli 2–21. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Frauenfeld): [...] 48. Auf beschehenen anzug des abzugs halber von mittlen, die aus dem Freyen Amt in klöster fallen, haben die herren ehrengesandten lobl. stands Zürich eröffnet, daß sie auf solchen abzügen, wann jemand außert der vogtey in ein kloster gienge und ausgesteüret wurde, zu inherieren instruiert und danahen bey ferndrigem abscheid verbleiben. Die herren ehrengesandte lobl. stands Bern vermeinen gleichfahls, daß der abzug in solchen fählen zubeziehen, der aber ferndrigen jahrs in vorschein gekommene casus specificus wollen sie nachgeben. Übriger lobl. orthen heren ehrengesandte laßen es lediglich bey dem ferndrigen abscheid bewenden *(StAAG, AA/2335, Nr. 1, Art. 48; Regest: EA 7/1, 952, Art. 81).*

3. 1734 Juli 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): [...] 66. *[Bericht des Landvogts:]* Dann haben sich zwey töchteren in ein kloster nach Luca in Italien begeben, welche 1'500 gl. vätterlich und mütterlich gut wegzeühen, als wolle er vernemen, ob hiervon der abzug nicht bezogen werden solle. Worüber die herren ehrengesandte lobl. ständen Zürich und Bern sich vernemen laßen, daß weilen das gut außert lands gezogen werde, so vermeinen sie, daß der abzug genommen werden solle.

Die herren ehrengesandte lobl. ständ Uri, Schweiz, Underwalden und Zug verbleiben bey dem, was sie sich vor deme und in specie a^{o} 1725 hierüber erklährt und vermeinen, daß bey derley aussteürungen im kloster kein abzug zu forderen seye. Lobl. stands Glarus herren ehrengesandte nemen es ad referendum *(StAAG, AA/2339, Nr. 3, Art. 66; Regest: EA 7/1, 952, Art. 84).*

16. Umstrittene Urbar-Bereinigungspflicht der Zehntherren in den Oberen Freien Ämtern

1726 November 18 – 1728 Juli 5

a) Bereinigungspflicht für Zehnten

1726 November 18. Baden

Aus dem Tagsatzungs-Abschied: [...] 13. Es hat sich auch unser getreüe liebe landvogt des Oberen Freyen Ammts, Heinrich Anthoni Reding von Biberegg, allhier eingefunden, des weiteren vorgestellet, was gestalten das in dem Oberen Freyen Ammt befindtliche urbar, welchem nachzukommen jeglicher landvogt

sich mit eyden verbindet, klahr auswerffe, daß alle im Oberen Freyen Ammt sich befindtliche zehenden zu 40 jahren um durch die hochoberkeitliche canzley bereiniget werden sollen. Es haben sich aber hierwider sowol als des klahren abscheids de a^{o} 1637[1] die dasiger enden sich befindtliche herren decimatores, sonderlich ein lobl. gottshaus Muri, gesezet, andurch ihne genöthiget, zu aufrechthaltung der abscheiden und urbars nach aufhabenden pflichten in den hochlobl. orthen von mehreren derselben, [da] er die orthsstimmen würklichen erhalten, sich in underthänigkeit gleiches dato auch beschehen, anzumelden, gehorsahmbst bietende die herren decimatores sich der hochoberkeitlichen verordnung zu underziehen, ernstlichen zu injungieren.

Es bedeütete hierüber Jacob Kreüel, canzler zu Muri, nammens der sammtlichen decimatores des Oberen Freyen Ammts, was maaßen der von unserem landvogt allegierende abscheid in contextu von beschreibung der zehenden nichts melde. Und obschon in deßen rubric oder intitulatur das wort zehenden beygerukt, so könne solches leicht in advertenter geschehen seyn, welches um so glaubwürdiger, als gedachter abscheid sein effect danahen niemahl erreicht, auch der jüngere de a^{o} 1666[2] ein ganz anderes auswirfft, alles mit mehrerem, wie aus seinen eingegebenen litt. D und dem abscheid sub litt. D beygelegtem memorial[3] zu ersehen. Worauf die herren ehrengesandte lobl. stands Zürich das pro et contra angehörte, ihren gnädigen herren zu hinderbringen übernommen.

Lobl. stands Bern, Schweiz, Underwalden, Zug und Glarus herren ehrengesandte laßen es bey dem von ihren lobl. orthen hierumben ertheilten orthsstimmen bewenden, wollen anbey das von dem herrn canzler hingegen angehörte ihren gnädigen herren referieren. Die herren ehrengesandte lobl. ständen Lucern und Uri vermeinen, daß solche bereinigung der zehenden, wann es nit die höchste noth erfordere oder die bereinigung derselben begehrt werden, nicht vorgenommen werden mögen, um so da weniger als die jüngere abscheid den älteren derogieren und klahr entgegen [sind].

StAAG, AA/2335, Nr. 4, Art. 13.

Regest: EA 7/1, 962, Art. 162.

b) Stattgehabte Bereinigungen betreffen nur Neugrüt-Zehnten der regierenden Orte

1727 Juli 14. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 33. Vorbedeütet unser landvogt, *[Heinrich Anton Reding von Biberegg],* brachte uns weiter vor, daß er die neüwgrüth, wie beiligender extract mit litt. D des klähreren zeige, undersucht.[4]

34. Bey welchem anlaas sich eingefunden herr Joseph Anthoni Faßbindt, des raths lobl. orths Schweiz und canzler des fürstlichen gottshauses Einsidlen, nahmens ihro fürstlichen gnaden zu den Einsidlen und der mehresten herren

decimatoren der Oberen Freyen Ämmtern. Und mit gezimmendem respect vorgetragen, was gestalten von den herren landvögten vermeint werden wolle, daß sie ihre in den besagten Freyen Ämmteren habende zehenden, sich darumb auf das urbarium de a^{o} 1637 gründende, zu 40 jahren um bereinigen zu laßen schuldig seyn solten, worbey dann auch verlautet habe, daß die erste 3 jahrs raüb von allen hoch- und fronreüthinen gleich wie in der graffschafft Baden, lauth einer an diserem letsteren orth altbefindtlichen üebung und den abscheiden de annis 1667 und 1691[5] gebraüchlich seye, könfftig von den herren landvögten auch in den Freyen Ämmteren möchten eingenommen werden wollen, weßen sich die herren decimatores höchst beschwehrt befinden, alles mit mehrerem, wie in dem mit litt. E beyligenden memoriali zu ersehen.[6]

Nach welcher der sachen erdaurung die herren ehrengesandte lobl. ständen Zürich, Bern und Glarus ein mehrere undersuchung so wol der bereinigung der zehenden als auch der neügrüthen der hoch- und fronwälderen halber, weilen selbige von zimmlicher zerschiedenheit, höchst nöthig erachtet. Die herren ehrengesandte lobl. ständen Lucern, Uri, Schweiz, Underwalden und Zug aber laßen es in ansehung der zehend-bereinigung lediglich bey dem enthalt des abscheids de a^{o} 1660[7] bewenden, in dem klahren verstand, daß wo kein streit oder die zehend herren es selbsten nicht begehrten, keine bereinigung nicht solle fürgenommen noch gemachet werden. Wann sich aber diser zehenden wegen streit erhebte, darinn der zehendherr selbsten interessiert und zu deßen erörtherung nothwendig eine bereinigung erforderet wurde, in solcherem fahl solle das streitige durch die hochheit bereiniget und entschieden werden.

Belangend danne die neügrüth, laßen sie es lediglich bey der in a^{o} 1637 gemachten reformation verbleiben, vermög welcher niemand befüegt, das mindeste in disen hoch- und fronwälderen zu stoken oder auszureüthen ohne special hochoberkeitliche concession und erlaubnuß. Wann auch solches in wenig oder vil von den hochheiten gestattet wurde, solle auf sothane ausreüthung nach beschaffenheit der größe und weite laut freyämmtischen urbar altem herkommen und bisher geüebten gebrauch ein proportionierter rüthizins für die hochheit aufgeleget werden. Der zehenden halber aber laßen wir die zehendherren bey ihren alten besiz- und üebungen fürbas verbleiben.

Bey anlaas dises punctens haben der lobl. catholischen orthen herren ehrengesandte die lobl. stiffter und klöster Zurzach, Wettingen und Münster ratione ihrer in den Underen Freyen Ämmteren habenden zehenden zu considerieren, denen von den drey daselbst regierenden lobl. orthen dahin reisenden herren ehrengesandten auf das allerbeste recommandiert mit dem bedeüten, daß nichts angenehmers ihnen zustoßen könne, als in dergleichen fählen gleich angenehme gefälligkeiten zu erweisen.

StAAG, AA/2336, Nr. 2, Art. 33 und 34.

Regest: EA 7/1, 962, Art. 164.

c) Rodung von Hoch- und Fronwäldern nur mit Erlaubnis der regierenden Orte, denen auch die Zehnten daraus zufallen

1728 Juli 5. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 54. Es haben uns auch die herren ehrengesandte lobl. stands Lucern eröffnet, es zeige ferndriger abscheid in mehrerem, was in ansehung der zehendbereinigungen in Oberen Freyen Ammts tractiert worden, auch daß mann deßhalben in ungleichen meinungen gewesen, ihre gnädigen herren laßen es durchaus bey ihren in ferndrigem abscheid enthaltenen gedanken bewenden und befinden, daß mann einen proportionierten reüthizins, im fahl von den hochlobl. orthen etwas von den hoch- und fronwälderen auszustoken erlaubt wurde, fixieren solte.

Worauf die herren ehrengesandte lobl. stands Zürich sich vernemmen laßen, daß sie ratione der Oberen Freyen Ämteren mit keiner instruction versehen, anbey aber nicht ermanglen werden, das anhörende und hierüber verlauffende ihren gnädigen herren zu hinderbringen. Die herren ehrengesandte lobl. stands Bern verdeüteten hierüber, daß was bis anhin ausgereüthet worden, als ein beschehene sach zu passieren seye, in das könfftige aber ohne hochoberkeitliche concessionen niemand mehr befüegt seyn solle, in hoch- und fronwälderen auszustoken oder auszureüthen. Auch damit mann wüße, wie weit die hoch- und fronwälder sich erstreken, so sollen selbige durch marchen underscheiden werden. Und wann von solchen hoch- und fronwälderen etwas auszustocken erlaubt werden solte, der landvogt drey jahr den noval-zehenden ziehen und so dann ein rüthizins zu handen der hochheit darauf geleget werden. Der zehenden finden ihre gnädigen herren nicht, daß er von solchen hoch- und fronwälderen, die denen hohen oberkeiten allein zuständig, dem decimator der enden zufalle. Was danne andere neüe aufbrüch und neügrüth nit von hoch- und fronwälderen betreffen thüe, solle nach dem landvogt [seinen] 3 jahrs reüben der zehenden dem decimatori wider zufallen.

Die herren ehrengesandten lobl. orthen Uri, Schweiz, Underwalden und Zug bleiben gänzlichen bey dem enthalt ihrer gedanken im ferndrigen abscheid. Lobl. stands Glarus herren ehrengesandte finden auch, daß es bey deme, was bis anhin ausgereütet, als ein geschehene sach verbleiben solle und seyen ihre gnädigen herren in gleichen gedanken, als ferndriges jahrs sich Lucern, Uri, Schweiz, Underwalden und Zug declariert, außert daß sie vermeinen, daß ein rüthizins erst auf den fahl etwas von hoch- und fronwälderen auszustoken erlaubt wurde, zu fixieren wäre, behalten anbey über alles angehörte ihren gnädigen herren vor, die erlaütherung hierüber zu thun.

StAAG, AA/2336, Nr. 4, Art. 54.

Regest: EA 7/1, 962, Art. 165.

BEMERKUNGEN

1. 1726 November 18. Memoriale (Lit. D zu Art. 13): Derjennigen motifs und gegengründen, welche allseithige herren decimatores, besonders die in den Oberen Freyen Ämmteren contra die attentierte zehenden-bereinigung zu der hochlobl. ständen hocherlaüchteten reflexion demüthigst recommandieren.

1° Ohne einige critisierung der abscheiden machen die herren decimatores sich versichert, daß bis dato niemahlen decretiert und verabscheidet worden, daß die zehenden bereiniget werden müsten, maßen der reformations-abscheid de a° 1637 in contextu von beschreibung der zehenden nichts melde und obschon in deßen rubric und intitulatur das wort zehenden beygerukt, so könne solches leicht in advertenter geschehen seyn, welches um so glaubwürdiger als von selbiger zeit an kein zehendberein und urbarium mit bemeldtem abscheid befohlen zu sehen seyn werde. Dahero um so da ehender bey den hochlobl. ständen in quæstion kommen dörffte, ob ein solcher abscheide aus der alleinigen rubricratione[a] der zehenden vim legis habe. Deßen ohnerachtet, so auch

2° das wort zehenden beygesezet wäre, werden die hochlobl. ständ dannoch von selbsten persuadiert seyn, daß er nicht auf den particular und gottshaüseren zehenden, weilen der mehrbesagte abscheid ratione der zehnden niemahlen ad effectum und üebung gekommen, sonder auf den hochlobl. ständen Alliker zehenden, selbsten in den Oberen Frigen Ämmteren gelegen, vermeint gewesen, der — als gegen des lobl. gottshaus Engelbergs zehenden streitig — in a° 1637 aus hochoberkeitlichem befehl durch junker landvogt Bircher von Lucern undersucht und beschriben worden,[8] der besagten gottshaus zehenden aber ohnberechet und ohne suchende bereinigung geblieben.

3° Derogiert dem älteren die jüngere abscheid de a° 1666, welche austrukenlich sagen, daß kein gottshaus in erwegung solch unertragenlicher kösten zuvor zu bereinigen schuldig seyn solle, als wann es die nothwendigkeit erfordere und dann allein, was ohnrichtig seye etc. Item daß die limitation der jahren solle aufgehebet und zu der zins[-] und zehenden[-]herren willkühr gestellet seyn mit der nota, daß das wort zehendherr, weilen damahls kein beschwehrd wegen zehendens von jemand eingelanget hette können oder sollen ausgelaßen werden. Zu demme hat

4° ein jeder zehenden aller orthen von selbsten seine march und bezirk, eintweders innert einer grichtsherren jurisdiction oder aber pfarrlichen district ohnveränderlich, als der oder die auch proprié in sustentationem clericorum gewidmet sind, dahero solche dergleichen beschreibungen, um so da weniger nöhtig, als dise zu zeit ganz solid und richtig. Und so ein solches auch könfftiger zeit nicht seyn solte, so wird sich alsdann erst um das ohnrichtige allein die nothwendigkeit zeigen, wann es nit gütlich kan vertragen werden — verstehe zwüschend den herren decimatoren. In demme

5° dieselbigen den lobl. ständen in den Frigen Ämmteren niemahl zu nahe tretten, etwas schaden oder gar benemmen können, maaßen die hochheit niemahlen einige novalien von neüreüthen, sonder nur ein reüthizins von früchten oder gelt von dero hoch- und fronwälderen, und zwahr nur so lang bis solche widerum priorem faciem angenommen und zu wald worden, bezogen, der ursachen zwischen der graffschafft Baden und den Freyen Ämmteren eine große disparitet, die ihre distinction von selbsten hat und deren weitlaüffige explication die reformation de a° 1637 folgende auch klahr gibet, daß auf die ausreüthung der hoch- und fronwälderen ein gebührlicher grundzins auf bestäthigung und gutheißung der oberkeit solle gesezet und geschlagen werden. Dieses leidet auch nach seine subdistinction gegen nid- und anderen gerichts- und zehendherren laut deren darumm habenden instrumenten. Entlich so

6° die zehendbereinigung under dem titul eines hohen regals solte angesehen werden, zeigen die herren decimatores sehr vile und ihrer zehenden halber gütlich beschehene verglich, darüber erfolgte zehendmarchstein-sezung und dergleichen, welche offentliche actus luce clarius probieren, daß die zehend beschreibung oder deren undersuchung kein regale seyn müße, sonsten mann es scienter nicht wurde gestattet haben. Es hatten auch vil weniger die gnädigen schuz[-] und schirmherren in specie dem fürstlichen gottshaus Muri a° 1561 auf ansuchen des herren prælaten erkennet, daß ein gottshaus Muri seine zins, zehenden, rentes etc. selbsten beschreiben könne. Es cessiert auch, als die hochlobl. stände hierdurch weder schaden noch nuzen haben können, wie

schon n° 5 erweisen. Zu demme wann die regalia ab ethymologia nominis genommen werden, sind und müssen diese einer solchen eigenschafft seyn, deren fructus ad commune publicum bezogen werden, wann dann die hochlobl. stände von den zehenden und deren anhangenden novalien bis dato nichts gesucht, auch etwas zunemmen jemahlen verlangt, so folget, daß sie dises niemahl für ein regale gehalten, solches auch dißmahl also anzusehen und deßwegen eine innovation zu machen sammtliche herren decimatores mit diser angelegenheit gehorsamster empfehlung außert zweifel sezen *(StAAG, AA/2335, Nr. 4, Beilage Lit. D zu Art. 13).*

2. 1727 Juli 14. Lit. D: Extract der anno 1722 geschehener zehendbereinigung im Oberen Freyen Ammt betreffend die neügrüth [...] *Diese Neugrüt-Zehntbereinigung betrifft 80 Juchart Land im Raum zwischen Boswil und Hitzkirch (StAAG, AA/2336, Nr. 2, Beilage Lit. D zu Art. 33).*

3. 1727 Juli 14. Lit. E zu Art. 34: Memoriale der zehendherren im Oberen Freyenammt: [...] Nachdemme von dem herren landtvogt der Oberen Freyen Ämmteren, *[Heinrich Anton Reding von Biberegg],* vermeint werden wollen, daß die alldasige zehendherren ihre in seiner landvogtey befindtliche zehend-bezirk aus dem grund der allegierten urbarii de a^{o} 1637 zu 40 Jahren um bereinigen zu laßen schuldig seyen, auch verlautete, daß von allen hoch- und fronreüthinen in den Freyen Ämmteren, gleich wie in der graaffschafft Baden, von altem hero und laut abscheiden de a^{is} 1667 und 1691 gebraüchlich ist, die 3 ersten raüb zu handen der hohen obrigkeiten eingenommen werden solten.

Als ergreiffen die mehreste herren decimatores der gesagten Freyen Ämteren das vertrauen zu euer gnaden und herrlichkeiten, hocherlaüchtet und gerechtesten judicis andurch ehrerbiethig vor und anheimb zu stellen, weil, so vil bekannt, dermahlen die mehreste zehenden in den Freyen Ämteren ohne das richtig und ganz unstreitig auch zu underhaltung der geistlichen kirchen, klösteren, pfründen, spittähleren und armer leüthen gestüfftet sind, ob sie nicht selbsten gerechtest finden, daß mittelst der über solch gerechte bereinigung ergehender nicht geringer kösten die zehendherren etc. an ihrem fundations genuß zu nicht ohnbegründeter klag einichen empfindtlichen abgang und schaden leiden müßten?

Und darum sich um so mehr zu beschwehren hetten, als nebend demme in dem ganzen context des allegierten urbarii die bereinigung über die zehenden keineswegs, sonder nur allein austrukenlichen worten über die zins[-] und lehengüetter, als welche der oberkeit vil mehr als aber die zehenden underworffen sind, statuiert worden, wie dann auch von diser zeit an, gleich wie von altem hero, die zehenden laut aller urbarien niemahlen andersten als auf begehren der zehendherren bereiniget worden. Da doch nicht zu zweiflen, wann der oballegierte abscheid der jezt von dem herrn landvogten vermeinten verstand gehabt hette, es wurden die vorgegangene so vigilante herren landvögt solche auch in das werk gesezet haben. Es ist aber aus dem abscheid de a^{o} 1666 klahr zu ersehen, nachdemme von einem herren landvogt die bereinigung vorhin a^{o} 1660 auch begehrt ward, was gestalten auf die dargegen von den zehendherren eingelegte beschwehrden euer gnaden und herrlichkeiten herren regiments-vorfahrer erkennt und mit heiteren worten beschloßen, daß die bereinigung zu der zehendherren willkühr gestellet seyn solle.

Wie dann auch von sich selbsten dises billich zu erachten, daß jeder decimator von selbsten seine zehend-bezirk, welche gemeinlich mit marchsteinen oder sonsten mit ohnabänderlichen zihlen und anstößen versehen und versorget, mithin bey weitem nicht so vilen abänderungen underworffen seind als wie die grundzins und die besizer deren underpfanden, welche durch vile abänderungen, vertheil- und verstukungen der ohnrichtigkeit exponiert werden, in dem nothfahl vor sich selbsten bereinigen zu laßen bedacht seyn werd. Darneben dann auch a^{o} 1690 und 1691 die abermahlen zuwider obgesagter erkentnuß de a^{o} 1666 angesuchte bereinigung der zehenden keineswegs bewilliget, sonder jeder zehendherr bey seinen ohnstreitigen zehenden bis auf dise zeit rühiglich gelaßen worden.

Betreffend dann den zehenden von hoch- und fronrüthinen gleich wie ohne ausnahm ab allen gemacheten hoch- und fronreüthinen bis auf gegenwärtige zeit, so vil bekannt, von so vil 100 jahren hero jedem herren decimatoren der enden der Freyämmteren in seinem zudienenden zehendbezirk ohne einigen eintrag nach dem allgemeinen zehendrechten der zehenden aufgestellt und gefolget worden, als verhoffen selbe darmit auch jemand den geringsten eingriff gethan zu haben,

maßen von den ruhmwürdigen herren vorfahren euer gnaden und herrlichkeiten, solang sie die Freyen Ämmter in besiz haben, ab hoch- und fronreüthinen laut freyen ämmtischen urbarii de a^o^ 1637 anders nichts als der reüthi zins, welcher mehr als die 3 jahrs raüb eintragen mag und sonsten mit dem zehenden jure forestus compatible, herentgegen der zehenden nach der gelehrten meinung und seiner eigenschafft kein pertinens noch dependens des forstrechtens ist, begehrt solcher auch dann und wann [...][9] auf bittliches anhalten [...] in gnaden geschenkt worden.

Woraus nun klahr erhellet, daß euer gnaden und herrlichkeit herren vorfahren die abscheid de a^is^ 1667 und 1691 nit auf die Freyen Ämmter als wie auf die graffschafft Baden extendiert und gemeinet haben, in dem solche den herren decimatoren weder geöffnet noch sonsten in den Freyen Ämmteren publiciert, auch ob den bekannten und mit hochoberkeitlicher erlaubnuß gemacheten hoch- und fronreüthenen der zehenden von den herren landvögten jemahlen begehrt und der abscheid urbarii de a^o^ 1637 niemahlen aufgehebt worden.

Da herentgegen herren landvögt in der graffschafft Baden an theil orthen den allda gewohnlichen rüthizehenden die drey erstere jahr eingenommen haben, außert zu Wettingen, Dietikon und Würenlos nit, als welcher dem gottshaus Wettingen laut urthlen de annis 1650 und 1521 darumb zuerkennt worden, weil es allda pfarr[-]recht hat, weßentwegen die herren decimatores in den Oberen Freyen Ämmteren, welche ihre zehenden jure patronatus besizen und folgsahm darinnen bona fide et justo titulo den rüthizehenden ab immemoriali tempore bezogen haben, dato annoch der hoffnung leben, auch das ehrenbiethige ansuchen thun laßen, euer gnaden und herrlichkeiten nach dero hochlobl. æquanimitet sie innert ihren zehend-bezirken und kirchspihlen bey ihren fundationen, deren rechten genuß und von so vilen 100 jahren her wol hergebrachter ohnperturbierter üebung und possession fürohin wie bis dato rühiglich verbleiben laßen, schüzen und schirmen, nicht weniger von der beschwehrd der bis dahin niemahlen, auch in der welt nirgends geüebten bereinigung der ohne das richtig und ohnstreitigen zehenden fehrners ebensowol als andere gefäll, so da in dem rechten nit so vil respect, als wie die zehenden haben, befreyen wollen, in der gänzlichen beglaubung euer gnaden und herrlichkeiten zu ausfindung der etwann von der baursahme ohne dero erlaubnuß in den Freyen Ämmteren gemachten hoch- und fron-reüthenen um auf dieselbe den beliebigen rüthizins legen zu können, solche mittel, weis und weg zugebrauchen geruhen werden, welche da den zehendherren ohnbeschwehrlich seind, wormit selbe gleichwohlen dero hochoberkeitlichen verordnungen keineswegs eingreiffen, sonder allein die habende beschwehrden eröffnen wollen, maaßen wo sich in den zehenden solche streitigkeiten hervor thun, so da rechtlichen decidiert werden müssen, euer gnaden und herrlichkeiten als den darum jederzeit competierlichen richter gestehen, wie sie sich dann auch schließlichen zu fürwährender propension etc. *Datum. Unterzeichner:* Die mehreste herren decimatores der Obern Freyen Ämmteren als die fürstlichen gottshaüser Einsidlen und Muri, auch das gottshaus Engelberg und Commanderey Hizkirch *(StAAG, AA/2336, Nr. 2, Beilage Lit. E zu Art. 34).*

1 *Betrifft Art. 34 der Verwaltungsreform von 1637 (RQ FÄ I, Nr. 155b, Art. 34).*
2 *Betrifft die Aufhebung der zeitlichen Limitierung der Bereinigungspflicht von 1666 (RQ FÄ I, Nr. 192).*
3 *Siehe Bemerkung 1.*
4 *Siehe Bemerkung 2.*
5 *Siehe RQ FÄ I (S. 608, Ziff. 25 ff.).*
6 *Siehe Bemerkung 3.*
7 *Betrifft den Abschied von 1660, bezüglich der allgemeinen Bereinigungspflicht der Grundherren (RQ FÄ I, Nr. 188, Art. 5).*
8 *Betrifft Art. 1 der Verwaltungsreform von 1637 (RQ FÄ I, Nr. 155b, Art. 1).*
9 *Es folgen drei Beispiele von Rütizehnt-Schenkungen an Gemeinden von 1625, 1660 und 1665.*

a *Verschrieben für* rubricatione *(= durch Rubrizieren hervorheben), mit dem Sinn, dass das Wort* zehend *nur im Titel, nicht im Text selber stehe.*

17. Bettlerjagden gegen die Landstreicherplage

1728 Juli 5. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 49. Welchemnach er *[Landvogt Sebastian Kaiser]* uns anzeigte, daß ohnangesehen aller verordnung und anstalten[1] das ziginer[-], lumpen[-] und strolchengesind haüffig und in großer anzahl in unsere vogtey sich einlaßen, zu großer beschwerd des landmanns und voraus ehrlichen leüthen große gefahr zustehen könnte, wie sich dann klägliche exempel mit diebstählen und dergleichen würklichen erzeiget. Wir haben hierauf unsere gedanken walten laßen und zu abtreibung solcher bursch nöthig befunden, daß fürdersahm eine allgemeine jägi vorgenommen, die erhaschende ziginer nach ausweisung der mandaten mit zeichen aufbrennen, under andeüthung, wann sie sich fehrner erbliken laßen, vogelfrey seyn, abgestrafft werden sollen. Belangend anders lumpen[-] und strolchengesind, überlaßen wir unserem landvogt, solche entweders in kriegsdiensten oder auf andere weis abzustraaffen und aus dem land zu ferggen.

StAAG, AA/2336, Nr. 4, Art. 49.

Regest: EA 7/1, 952, Art. 87.

Literatur: A.-M. Dubler, Armen- und Bettlerwesen, 1970.

[1] *Ordnungen gegen die Bettler- und Landfahrerplage in den Freien Ämtern wurden seit der 2. Hälfte des 16. Jh. erlassen: RQ FÄ I, Nr. 160, Ziff. 2 und 3 (1573–1642); Nr. 227 (1705).*

18. Das Tavernenrecht als Regal der Obrigkeit: Wo bleibt das Umgeld?

1728 Juli 5. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 53. Demmnach zeigte uns auch der canzley substitut der Oberen Freyen Ämteren an, daß er conform ferndrigen abscheids das tafferen recht undersucht und befunden, daß die tafernen-wirth anders nichts als ein orthstimm von lobl. stand Zürich der befreyung des umgelts halber aufzuweisen haben, da hingegen die reformation de a^{o} 1637[1] und abscheid de anno 1639[2] stipulieren, daß das umgelt bezahlt werden solle. Es seye zwahr nicht ohn, daß sint der reformation de a^{o} 1637 etwas seye bezahlt worden, nichts habe gefunden werden können.

Wir haben hierauf unsere gedanken walten laßen. Und weilen das tavernenrecht von den hohen oberkeiten dependieren, unserem landvogt, was deßhalben ein jegliches vor gerechtigkeiten aufzuweisen, in der meinung zu undersuchen

aufgetragen, daß er nach seinem befinden darüber abspreche, darbey aber jeglichem die appellation vorbehalten seyn solle.

StAAG, AA/2336, Nr. 4, Art. 53.

Regest: EA 7/1, 963, Art. 170.

BEMERKUNG

1727 Juli 6: Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 32. Nach abgelegter diser rechnung hatte er *[Landvogt der Oberen Freien Ämter]* uns angezeiget, welcher gestalten krafft urbars das tafferen-rechte in den Oberen Freyen Ämmteren ein regale der hohen obrigkeit und dannoch hiervon nichts geben werde. Haben wir den dermahligen canzleysubstituten in den alten rechnungen, als sonsten nachzuschlagen, ob vor demme nichts bezogen oder wo es herrühren möchte, aufgetragen *(StAAG, AA/2336, Nr. 2, Art. 32; Regest: EA 7/1, 963, Art. 169).*

1 *Siehe RQ FÄ I, Nr. 155b, Art. 11.*
2 *Siehe RQ FÄ I, Nr. 158, Art. 4.*

19. Gebot des Predigt- und Kinderlehr-Besuchs sowie der Sonn- und Feiertagsheiligung (Sittenmandat)

1728 August 11. [Bremgarten]

Ritter Sebastian Regimius Kaiser, alt Landamman und Landshauptmann des Standes Unterwalden nid dem Kernwald, regierender Landvogt der Oberen Freien Ämter, urkunde und befehle ernstlich in kraft gegenwärtigen mandats: Demnach zuo sonderem mißfallen und bedauren gründtlichen überbracht und berichtet worden, waß gestalten die elteren ihre kinder so schlechtlich in den dienst gottes, absonderlich aber in die höchst nothwendige christlich-catholische lehr oder sogenante kinderlehr schickhen thüögen. Auch die elteren selbsten in anhörung der predigen und göttlichen wohrts zuo nicht geringer ergernuß der jugendt sich saumselig erzeigen. Das dahero nit allein zuo besorgen, das beyde, die elteren und ihre kinder, wegen ohnwüßenheith der wahrhafften grundtsätzen des christlich-romischen-catholischen glaubens in bedaurliche und schandtliche irrungen fallen möchten, sonder auch zuo zweifflen, ob die elteren (so zwar nit zuo hoffen) in dem streben nach nothwendigkeith gelehrt und underwysen seyen. Ferner aber ich auch verständiget worden, das man das dritte göttliche geboth, betreffendt die heylig haltung der sonn[-] und feyrtägen sehr gering halte und sich an denen streben, dienstliche werckh zuo verrichten, absonderlich aber des graßens halben das wenigste schouwe. Als gelanget zuo abthuong solcher eingeschlichnen der seelenheyl und römisch-catholischen religion sehr nachtheiligen mißbräüchen in krafft dises kirchenruoffs mein zwar ernstlicher, doch vätterlicher befehl, will und meinung, das alle und jede, es seyen gleich elteren,

vormünder, etlig-vätter [?] und dergleichen, ohnausbleiblich alle sonn[-] und feyrtäg, an welchen die christenlehren gehalten werden, ihre kinder fleyßig eintweders sicher verordnen oldt aber persönlich selbs dahin begleiten sollen. Auch keiner sich der predigen oder wohrt gottes enziehen solle. Anbey aber alle und jede des ohnützen sonn[-] und feyrtäglichen graßens von selbsten sich zuo müösigen wüßen wirdt werden. Widrigen fahls aber sich einige (wer die seyen) wider verhoffen hierwider ohngehorsamm erfunden und nach publication dises befehls angezeigt wurden, solle ohne weitere gnadt für jedes mahl mit 10 ℔ oberkeitlicher buoß angesehen werden sollen [...] *Datum*. Meyenberg, landtschreibery-verwalter.

Dorsal: Mandat gehn Hitzkirch, betreffendt die kinderlehre, predigen und das sonn- und feyrtagliche graßen [...]

StAAG, AA/4257, fol. 236r–v.

20. Wer ist zuständig für den Unterhalt der Landstraße: Zwingherr oder Landvogt?

1729 Juli 9–21. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 41. Besagt unser landvogt *[Sebastian Kaiser]* brachte uns weiters vor, was gestalten ihme gleich ferndrigen jahrs, da er durch ein mandat die beßerung der landstraaßen befohlen, von seithen Dietwyl, wo die nidere gerichtbahrkeit einem lobl. stand Lucern und Rüthi lobl. stand Zug zuständig, die bestraaffung der fehlbahren so wol als die reparierung der landstraaßen zu befehlen, als dem nideren gerichtsherren gehörig, widersprochen werde. Deßnahen er zu vernemmen gewärtig, was hierinnen zu thun seyn möchte.

Darauf die herren ehrengesandte lobl. stands Lucern eröffnet, daß ihre gnädigen herren von der Geißegker brugg[a] bis an den dorffgatter krafft zwing libells so wol als der rühigen possession und in ansehung ihre gnädigen herren ermeldten bezirk durch dero wegherren selbsten bis anhin in ehren gehalten und gemachet, vermeinen bestens begründet zu seyn.

Lobl. orths Zug herren ehrengesandte legen auf einen extract uralten zwing-rodels zu Rüthi, der von wort zu wort also lautet: Es solle auch niemands in zwing zu Rüthi richten noch gebiethen dann der zwingherr und sein botten, es seye von weg, steg, eigen und erb oder ander sachen, die den obervogt nich[t] berührend etc. vermeinen danahen, deßhalber in bester befuegsahme zu stehen.

Ubriger lobl. orthen herren ehrengesandte laßen es derer land- und reichsstraaßen halber bey der alten üebung und dem rechten, daß selbe den hochheiten

gehören sollen, bewenden. Ein gleiches lobl. stands Lucern und Zug herren ehrengesandte ihren gnädigen herren zu hinderbringen übernommen.

StAAG, AA/2337, Nr. 1, Art. 41.

Regest: EA 7/1, 953, Art. 96.

BEMERKUNG

1728 Juli 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 50. Ermeldt unser landvogt *[Sebastian Kaiser]* bedeütete uns fehrners, daß er die landstraaßen des Oberen Freyen Ammts durch ein verbott[b] zu reparieren befohlen: von Dietwyl, da die nideren gericht lobl. stand Lucern und Rüthi lobl. stand Zug gehören, habe mann vermeinnt, daß die reparierung der landstraaßen zu befehlen den nideren gerichtsherren zuständig seye, welches er uns hiermit zu gnädiger disposition überlaßen wolle. Worüber wir befunden, daß weilen die landstraaßen aller orthen der hohen oberkeit gehören, solle hierbey es fehrners gelaßen werden. Und wann sich jemand zu beschwehren, unser landvogt deren gericht- und befuegsahme sich aufweisen laßen. Die herren ehrengesandte lobl. orths Zug wollen solches ihren gnädigen herren hinderbringen und behalten denselben ihres recht [vor] *(StAAG, AA/2336, Nr. 4, Art. 50; Regest: EA 7/1, 953, Art. 95).*

[a] *Verschrieben für* Gisiker brugg.
[b] *Verschrieben für* gebott.

21. Fehlende Infrastruktur erschwert die Gerichtsverwaltung in den Oberen Freien Ämtern

1730 Februar 10 – 1732 März 15

a) Hilfeleistung der Stadt Bremgarten mit Pranger und Scharfrichter

1730 Februar 10. Bremgarten

Johann Heinrich Marti, regierender Landstatthalter und ehemaliger Landshauptmann und Landssäckelmeister des Standes Glarus, ehemaliger Landvogt der Landgrafschaft Rheintal und derzeitiger Landvogt der Oberen und Unteren Freien Ämter, urkundet: Demnach die [...] herren schultheiß und räth der statt Bremgarten, meine liebe freund und nachbahren, auff mein freundtnachbahrliches ansuochen ein weibsperson [...] auff ihren in der statt auffgerichten prangen stellen, selbe nachmahlen durch die statt hinab über die Rüßbrugg untz an die saagen mit dem staupenschlag züchtigen zuo laßen, danne ein andere person [...] under bemelten prangen zuo stellen bewilliget. Das solches wegen ohnlustigem regenwetter auß nachbahrschafft und keiner gerechtsame geschehen, auch weder mich noch meine nachkomen kein einigen eingang noch vortheyll etc., hingegen ihnen und ihren nachkommen an ihren habenden recht- und gerechtigkeithen kein abbruch noch ringerung gebähren, noch in einigen wäg

schädlich oder verletzlich seyn solle [...] *Datum*. Cantzley der Oberen Freyen Embteren im Ergeuw.

Original: *StadtA Bremgarten, Urk. 1224, Papier fol., Papiersiegel des Landvogts aufgedrückt.*

b) Gefängnis und Richtstätte der Unteren Freien Ämter nur noch auf Gesuch

1732 März 15. Bremgarten

Landschreiberei-Verwalter Beat Joseph Leontius Meyenberg an SchuR der Stadt Luzern: Es brachte vor wenig tagen die underfreyen embtische canzley aus befelch und nahmens (tit.) herrn landtvogt Hirtzels von hochlobl. stants Zürich an mich, wie das die in a^is^ 1722[1] und 1728 von denen drey hochlobl. ständten zuo Baden errichtete abscheydt vermögen, das fürohin das oberfreyen embtische landtvogteyambt — ohngefragt eines regierenden landtvogten oder landschreibers — deß in Underen Freyen Embteren ligenden richtblatzes sich nit mehr bedienen solle. Weylen nun dises anhalten und fragen wider besagte abscheyd bey lesthin im februario vorgenommenen landtag underlaßen und anscheine das bey vorstehendem nochmahligen casu man also continuiren wurde. Als hoffe man und mache hiermit die schuldige intimation, das man herumben bey hern landtvogten oder landschreiber zuo fragen und anzuohalten verstehen oder aber sich des blatzes fernerhin zuo bedienen underlaßen werde.

Wan nun solches anhalten seit a^o^ 1712 bey villfältig und fast alljährlichen gehabten dieby und anderer executionen bis anhero niemahlen geschehen und ein frauwenfeldisch hochoberkeitlich syndicats project de a^o^ 1713 den anlas zuo glauben gemacht, das der richtblatz von denen drey hochoberkeitlichen ständten dem oberfreyen embtischen landvogtey ambt zuogesagt und gestattet, als habe nit umbhin gehen sollen, dismahlen regierenden herrn landvogten Leonti Antoni Weber per expressum dessen zuo berichten. Von demme dann den angenemben befelch erhalten, solche ohnverhoffte begegnus in seinem nahmen nebst ghorsamben seinem respects bezeugung euwer gnaden und herligkeithen (angesehen, er selbsten die hohe authoritet der hochoberkeitlichen regierenden ohrten concerniern und aus disen erfolgter ohnbeliebiger neuwerung mehrere verdriesligkeithen insonderheit der gefangenschafften wegen erfolgen möchten) als dem vorohrt hochlobl. catholischer ohrten zuo handen übrigen mitregierender hochlobl. catholischer ohrten in gezimender underthänigkeith zuo participiren. *Meyenberg bittet um Instruktion,* wie man sich in solchen sachen zuo verhalten und was zuo thuon seye [...], damit man die beendigung der processen, deren schon ein lange zeit aus tringenden ursachen in verhafft gesetzten malefizpersonen (so vermuothlich mit dem dodts uhrtel beleget werden) vorgehen laßen und also die immerhin auffwachsende kösten fürdersamm abkürzen könne.

Da indeßen dero abgehenden gnädigen disposition (welche mich nahmens gedachten hern landvogten demüetigist ausbitte und ohne welche man weiter zuo

progrediren nit bedacht) ohnverzogentlich nachgelebt werden solle. So profitire mich dises anlases zuo dero hohen batronanz und gnaden demüötigst zuo empfelen [...] *Datum, unterzeichnet:* [...] BJLMeyenberg, landschreiberey-verwalter.

StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 51, Papier fol., Verschlusssiegel abgefallen.

BEMERKUNG

1732 März 17. Antwortschreiben von SchuR der Stadt Luzern an Landschreibereiverwalter Meyenberg: Uns scheinet anständig, daß wan man einer frembden sache sich bedienen will, man die ienige, denen solche unmittelbahr zugehöret, darumb befragen solle, tragen desnahen kein bedenckhen, durch das oberfreyenämpterische landvogtey-ampt den regierenden landvogt oder landschreiber der Underen Freyen-Ämpteren um dortigen richt-platz vermög angezogenen badischen abscheiden de annis 1722 und [17]28 benöthigtenfahls begrüßen zu laßen, welches uns zumahlen laut erstgemeldten hier angeschlossenen abscheids de a^{o} 1722 nothwendig gedunckhet, in demme die bewilligung bedeüteten richtplatzes nit für allezeit, sondern allein auff gefallen der regierenden lobl. ohrten ertheilet worden, also daß die gebührende begrüßung billichen erforderet wird. Dise meinung aber überschreiben wir für unser ohrt allein, maßen wir dasigem landvogtey-ampt disfahls der übrigen mitregierenden lobl. ständten erklärungen selbsten einzuholen überlaßen [...] *Datum (StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 52).*

[1] *Siehe oben Nr. 14d.*

22. Unklarheit bezüglich der Entschädigung des Landvogts bei Examinierung von Gefangenen

1730 Juli 3–24. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...[36. Vorgemeldt unser landvogt *[Johann Heinrich Marti]* zeigte uns fehrner an, was gestalten er aus seiner abgelegten rechnung gewahre, daß ihme der canzleyverwalter wegen examinierung der gefangenen, deren etliche gewesen, auch einige justificiert worden, noch für seine reis nichts angesezet, sonder die deßwegen in der rechnung befindtliche 80 ℔, als ihme gehörig, allein zugeeignet. Wann nun der canzleyverwalter, was dißfahls einem landvogt gehörig, ihme nichts deütliches beybringen können, als wolle er unserer disposition hierüber gewärtig seyn. Worauf wir unserem landvogt in der reformation und in den rechnungen, ob nicht dißfahls etwas befindlich seyn möchte, nachzuschlagen, nach der alten üebung sich zu erkundigen, mithin nach solchem zu verfahren aufgetragen.

StAAG, AA/2337, Nr. 4, Art. 36.

Regest: EA 7/1, 949, Art. 54.

BEMERKUNG

1731 Juli 2–30. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): [...] 44. Wann wir anbey aus ferndrigem abscheid gewahret, daß unserem landvogt zu undersuchen aufgetragen worden, was einem landvogt wegen examinierung der gefangenen gehöre. Haben wir selbigen hierüber befraget. Und weilen wir von ihme vernommen, daß er dißfahls nichts gefunden, auch seinerseiths in die rechnung nichts eingebracht, haben wir es darbey bewenden lassen *(StAAG, AA/2337, Nr. 5, Art. 44; Regest: EA 7/1, 949, Art. 55).*

23. Schirmgeld der Hintersässen, Landesfremde als Amtsgenossen, Anspruch auf den Rüti- oder Neubruchzehnt, überhöhte Rechnungsstellung für die Benützung der gerichtlichen Infrastruktur in und bei Bremgarten

1732 Juli 14–30. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 56. [1°] Es hat uns auch unser landvogt der Oberen Freyen Ämmteren, *[Leontius Antoni Weber],* angebracht, was gestalten die von der gemeind angenommene hindersäßen krafft abscheids de a° 1637[1] und 1698 jährlichen 10 ℔ schirmgeld einem landvogt zu bezahlen schuldig seyen, aber welche gar unrichtig abgeführet und beschwehren sich die hinderseßen, mehrers als den halben theil zu bezahlen. Danne

2° weilen des prælaten von Muri cammer-diener, so von Stüelingen, der von dem ammt Muri zu einem ammtsgenoßen angenommen worden und daselbsten sich verheürathet, mithin aber ein landsfrömbder, als seye zu vernemmen, ob er nicht den abzug bezahlen müße und

3° seye in dem den lobl. orthen zugehörenden zehenden zu Altikhen[a] ohngefehr ein juchart groß neüwbruch gemachet worden, von dem der herr pfarrer des orths die erste drey reütt[b] prætendiere.

4° Thüe der großweibel und der scharffrichter von Bremmgarten in ihren rechnungen zimmlicher maaßen excellieren und gut wäre, wann ein stipuliertes reglement gemachet wurde.

5° Habe die statt Bremmgarten entgegen der bisherigen üebung drey klaffter holz à 9 ℔ wegen denen gefangenen verrechnet.

Worauf wir in überlegung diser puncten pro:

1° befunden, daß es bey denen abscheiden de annis 1637 und 1698 verbleiben solle. Und weilen

2° des herren prælaten kammerdiener von den ammtsgenoßen angenommen worden, ehe er sich verheürathet, als befindet man nicht, daß er den abzug zu bezahlen angehalten werden könne. Betreffend danne

3° die drey von herrn pfarrer prætendierende reütt,[b] sollen ihme selbige — jedoch der hochheit ohne præjudiz — gelaßen werden. Ansehend

4° den großweibel und scharffrichter, solle es ihrentwegen, gleich auch

5[o] der statt Bremmgarten halber bey dem alten sein gänzliches bewenden haben.

StAAG, AA/2338, Nr. 2, Art. 56.

Regest: EA 7/1, 952, Art. 85 und 1055, Art. 194.

[1] *Verwaltungsreform von 1637, Art. 2 (siehe RQ FÄ I, 443=16) und gleiche Formulierung in der Reform von 1698 (RQ FÄ I, 673=30).*

[a] *Verschrieben für* Allikon *(Alikon, Gde Sins).*
[b] *Verschrieben für* räub, raub *als Zehnt vom Raub oder Ertrag einer Rüti (s. oben Nr. 16b).*

24. Verbot der Ablösung von regulären Grundpfanddarlehen (Gülten) durch solche mit Zinssätzen unter 5% (Mandat)

1732 Juli 17. Frauenfeld

Wyr, die abgesandten der VIII deß Oberen Freyenambts regierender lobl. Orthen, der zeith auff dem tag der jahrrechnungs-tagleistung zue Frauwenfeldt im Thurgöw versambt, thuen khundt [...] mit gegenwärthigem mandat: Demmenach bey gegenwerthiger jahrrechnung unß zue sonderem misßfallen und ohnlieb vorgeöffnet worden, wie daß in unßere gemeine herrschafften vill frömbde geldter umb 4, auch weniger pro cento angeliehen und dann darmit underschidliche althe gülthen und capitalia denen kirchen, pfrüenden, pflegschafften und particularen zue deroselben merckhlichen und ohnwiderbringlichen nachtheill abgelößt werden. Alß haben wyr dißer unbillichkeith vorzuesteüren, für daß Obere Freyeambt so wohl alß andere gemeinhabende vogteyen nachfolgende ordnung gestellet und solchere unseren angehörigen und underthannen fürdersambst zue publicieren gnädig anbefohlen; deß

1. Wann einer ein verbrieffte schuldt, gülth oder capital ablößen wolte, so solle derselbe, wann eß der creditor erforderet, bey ehr und eydt erhalten mögen, daß daß geldt, mit welchen er a[b]lößen will, sein eigen, ererbt, errungen und gewonnen und kein entlehntes geldt, auch kein gefahr darbey und darmit underloffen seye. Wo aber einer solches nit thuen köndte oder wolte, der creditor nit schuldig seyn, daß geldt anzuenemmen und ihmme dz capital ablößen zuo laßen.

2[do] Und berüehrter unbildt noch besßer vorzuekommen, sollen hiermit die cantzley- und grichtschreibereyen hochoberkeitlich und mit sonderem nachtruckh, auch bey vermeidung willkuhrlicher hochoberkeidtlicher straff, befelchnet seyn, fürohin keine obligationen oder schuldtbrieff weniger alß 5 pro cento, vermög althen hierumb gemachten hochoberkeithlichen verordnungen außzuefertigen.

3tis Dem gefallenen bericht nach in dene gemeinen herrschafften einige sich befinden sollen, welche von frömbden, ausßert landts gesesßenen, gelter empfangen und in handen haben, solche aber mit betrug under ihrem eignen nammen, auch umb geringen zinß alß 4 und minder pro cento, obgleich wohl sie die brieff nach gewohntem landtsbrauch stellen lasßen, heimblich anleichen und hinweg geben.

So ist unser ernsthaffter befelch, daß auff dergleichen falsche anleicher sowohl alß auff die jenige, welche daß geldt umb geringere verzinßung auffnemmen und darmit anderen capitalia abstosßen wollen, eine fleisßige und genawe obachtung gehalten, und so derselben betretten wurden, nicht allein denen denuncianten oder denn jenigen, welche solche außleicher und geldtauffnemmer angeben, von jedem hundert 20 gl. recompens darvon gegeben, sonderen dz übrige so angeliehene oder auffgenommene geldt zue hochoberkeithlichem fisco und gewahlth gezogen werden und verfallen seyn solle. Damit dann sich der unwüssenheit niemandt zue entschuldigen habe, so haben wir disere satzung durch ein offentliches mandat aller ohrten deß landts alle zwey jahr zue publicieren befohlen. *Siegler: Daniel Kilchberger, des Großen Rats des Standes Bern, Landvogt im Thurgau. Datum.*

Original: *StAAG, AA/4257, fol. 246r–247v, Papier fol., Papiersiegel aufgedrückt.*

Druck: von 1742 Juli (StAAG, AA/4257, fol. 414r–415v).

Bemerkung

1741 Juli 3–28. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Frauenfeld): [...] 44. Wann er, *[Landvogt der Oberen Freien Ämter],* uns angezeigt, wie ihme eint- und andere herren von lobl. stand Zürich alß übertrettere deß in a° 1732 wegen der gelter[-]verzinßungen emanierten mandats denunciert worden, dahero er den proceß formiert, und wenn sich theils durch deposition der debitoren, theils aber durch quittungen und particular schrifften die ihme beschehene anzüg wahrhafft und befunden, daß die herren creditoren den debitoren minder zinß als 5 per cento abzunehmen versprochen, bedeüten herren notificieren, nicht aber citieren laßen, daß er besag ermelt zu zwey jahren umb ordentlich publicierten mandats procedieren werde, und weilen sich auf die ihnen gethane aviso niemands eingefunden, habe er anstatt der sonst gesezten confiscation selbige mit 10 per cento beleget, darvon aber biß dato nichts erhebt, wolle dahero unsers befehls gewärtigen.

Lobl. standts Zürich herren ehrengesandten eröffneten hierauf, wie daß der herr landtvogt sich neüwlich unterstanden habe, einige ihrer verburgerten durch eingeschikt eigenmächtige citationen oder, wie er sie jez heißen wolle, oberkeitliche notificationen zur verantwortung wegen abnahm minderen zinßen als 5 per cento von ihren in den Oberen Freyen Ämteren habenden capitalien ans recht zu forderen, und da sie auf solcheshin nicht erschinnen, auch in abgang behörig-oberkeitlicher intimation zu erscheinen keineswegs schuldig gewessen, dieselben unverhört in contumaciam verfellen und ihre capitalien und zinß, biß die straff erlegt seyn wird, mit arrest zu belegen, welches verfahren nicht allein wegen seiner widerrechtlich und ohnförmblichkeit in sich selbst null und nichtig seye, sonderen ihren gnädigen herren und oberen an ihrem hochen ansechen und durchaus üeblichen rechten so nahe gehen thüe, daß sie sich den herren landvogt darumb zu gehöriger verantwortung zu ziehen heiter vorbehalten haben wollend.

Worauf der übrigen lobl. ohrten herren ehrengesannten dem herrn landtvogt aufgetragen, die ihm denunciert und in contumaciam verfellte herren creditores von lobl. stand zu Zürich anhero zu requirieren, in solchen behörig zu procedieren und fahls eine güetliche auskonfft nicht plaz haben möchte, rechtlichen abzusprechen *(StAAG, AA/2342, Nr. 3, Art. 44; Regest: EA 7/1, 959, Art. 143).*

25. Bettlermandat

1732 Juli 28. Frauenfeld

Wir, die abgesandte der VIII des Oberen Freyen Ambts regierender Orthen, der zeith auff dem tag der jahrrechnungs tagleistung zu Frauwenfeldt bei einanderen versambt, thuen kundt [...]: Demmnach ohnangesehen der gemachten verordnung das liederliche strolchen[-] und bettelgesindt nit allein in unseren landen und gemeinen vogteyen nit abnemmen, sonderen immer einzuschleichen sich beginnen, als wordurch allerley gefährligkeithen und ungemach erfolget, wen nicht zur zeith vorgesehen wurde. Desßnachen wir vorjährige ausgegangene mandaten widerumb bekräfftiget und offentlich publicieren zu lasßen guoth befunden, also und dergestalten, daß [...]

Es folgen wörtlich die neun Punkte des gemeineidgenössischen Bettlermandats, das die drei regierenden Orte Zürich, Bern und Glarus am 6. August 1725 für die Grafschaft Baden und die Unteren Freien Ämter in Baden publizieren ließen. Im späteren Mandat für die Oberen Freien Ämter wurden nur die Präambel und der Schluss geändert. Siegler des Oberfreiämter Mandats: Daniel Kilchberger, des Großen Rats des Standes Bern, Landvogt im Thurgau. Datum.

Dorsal: Wegen den bettleren, gängleren [...]

Original: *StAAG, AA/4257, fol. 250r–253v, Papier fol., Papier-Sekretsiegel aufgedrückt.*

Druck des Mandats: siehe unten Nr. 118.

BEMERKUNGEN

1. Wörtliche Erneuerungen des Bettlermandats von 1732 fanden statt 1733 Juli 12 (StAAG, AA/4257, fol. 260r) und 1735 August 19 (StAAG, AA/4257, fol. 270r).

2. 1751 Oktober 12. Gedrucktes, um Ziff. 10 erweitertes Mandat: Ich, Frantz Ludwig von Graffenried, herr zu Kersatz, deß grossen raths lobl. stantts Bern, stifft-schaffner zu Zofingen und landvogt der Oberen und Underen Freyen Aembteren im Ergeuw, urkunde hiermit: Demnach bey letst-verwichenen jahr-rechnungs-tagsatzung zu Frauenfeld abermahlen über die besorgende grosse gefährlichkeiten, diebstähl und plünderungen deß unnütz-liederlich herumschweiffenden bettel-, strolchen- und diebs-gesinds mit sonderer lands-vätterlicher vorsorg beschathschlaget worden, welchem nun möglichst vorzukommen wir in gnädigem befelch aufgetragen, nit allein die vormahls deßthalben ergangene mandaten neuer dingen publicieren zu lassen, sondern auch denselben nach aller schärpffe und obrigkeitlichen ernst obzuhalten [...] *Die folgenden Ziffern 1 bis 9 entsprechen dem Mandat von 1732.*

In der weiteren meinung, daß 10. Niemand disen und dergleichen losen gesind kein unterschlauff geben, auch mehr dann 24 stund in einem dorff oder hoff beherbergen möge: Mithin allen beambten, undervögt, richter, geschwornen, dorffmeyeren, weiblen, auch gemeinen underthanen diser ober-freyen-aembtischen herrschafft alles ernsts und bey vermeydung hoch-obrigkeitlicher straff und ungnad injungiert und anbefohlen wird, disem mandat geflissentlich obzuhalten. Auch denen fehren und schiff-leuthen an der Rüß und anderen uberfahrenten bey hoher straff gebotten, kein dergleichen gesind in ihre schiff aufzunemmen und an das land zu setzen. Besonders aber allen gmeinden mit ernst injungiert, ihre wächter dahin zu halten, daß sie nach innhalt dises mandats solch frömbd-liederlich strolch- und bettel-gesind den eintritt in die landschafft keines weegs

gestatten, widrigen fahls dann in undersuchung und examinierung solch-liederlichen gesindels an tag kommen solte, wo- und durch welche orth sie in dise herrschafft eingetrungen und passiert worden, solche orth und gmeinden mit harter straff angesehen werden sollen. Als wornach sich männiglichen zu richten, auch vor straff und ungnad zu hütten wissen wird. *Das Mandat wird mit* nachgesetzt-gewohnlich-unkompetierlicher subsignatur *publiziert. Datum.* Cantzley der Oberen Freyen-Aembteren im Ergeuw *(StAAG, AA/4257, fol. 304v–305r).*

26. Das Erbrecht der Ämter Meienberg, Muri, Hitzkirch und Bettwil

1733 Juli 6–28. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 61. Mehrbedeütet unser landvogt *[Leontius Anton Weber]* zeigte uns fehrners an, was gestalten besag fehrndrigen abscheids ihme aufgetragen worden, des erbrechts der ämteren in dem Freyen Ammt, so in schrifft verfaßet oder sonst in üebung wäre, sich zu erkundigen, solches in ein memorial zu verfaßen und von dem land zu vernemmen, wie es am ohnanstößlichsten errichtet werden könnte, welchen befehl er nachgegangen, das memorial in die lobl. orth in zeit seiner regierung verschiket, um welche confirmation die vier ämmter Meyenberg, Muri, Hizkirch und Bettwyl gehorsambst sollicitieren. Worauf wir das memorial verlesen laßen und auf erstattenden bericht unsers landvogteyammts, daß die ämmter solches inständigst begehren.

Haben der mehreren lobl. orthen herren ehrengesandte die in dem memorial enthaltene puncten auf weis und form, wie sub lit. W zeersehen, bestäthet, also und dergestalten, daß solches erbrecht von nun an seine würksahme haben und auf die könfftig contrahierende und nit schon beschehene ehen vermeint seyn sollen. Lobl. stands Uri und Schweiz herren ehrengesandte finden neüerungen bedenklich, woraus gar leichtlich vile streitigkeiten entstehen können, laßen es also bey dem alten verbleiben. Lobl. stands Glarus herren ehrengesandte wollen es auch bey denen bestätheten erbrechts puncten bewenden laßen, nemmen aber was eigentlich fahrendß seye und genammset werden solle, ad referendum.

[Beilage W]: Oberfreyämmtisches erbrecht deren ämteren Meyenberg, Muri, Hizkirch und Bettwyl

[1] Erstlichen wann ein ehemann vor seiner frauen absturbe, was seine frauw von ihme eherechten oder erben solle

Wann in diseren ämmteren ohne sonderbahre heüraths[-] oder eheabredungen mann und weib sich ehelich mit einanderen verehelichend, dieselbe mit gewohnlichem christlichem kirchgang bestäthigend, die frauw ligend oder fahrend gut, wenig oder vil hat, ihrem ehemann und seiner haushaltung nicht vertrauen, darmit handlen, werben, schalten und walten laßen will, zuvor und ehe sie solches ihn hinzugeben schuldig, genugsahme versicherung, brief und sigel darum erforderen und begehren soll. Und so es sich dann begebe, daß ein mann vor seiner frauen todes abgienge, so soll dieselbige frauw ihr zugebracht gut und morgengaab, so es versicheret, auf versicherung oder tröstung, so es aber nicht

versicheret noch aufgeschlagen, aus aller fahrnuß voraus und von dannen nemmen und beziehen, in aller form und gestalt, wie daßselbig eingenommen und empfangen worden und demmnach in allem verlaßenen fahrenden hab und gut ihres verstorbenen ehemanns den dritten theil für frey ledig eigen, jedoch daß zuvor den rechten gülten vergulten wurde, nemmen und beziehen mag, ausbedingt harnisch, wehr und waaffen, bauw- und pflug-geschirr. Demnach sie auch den dritten pfenning in den lauffenden ohnverbriefeten schulden sonst weiters und fehrners zu bezahlen nit schuldig, habe dann vil oder wenig mit bevogteter hand versprochen und verheißen daßelbig. Und wann sie mit einanderen gewirthet, wein geschenkt, gebaken oder gemezget, was dann ihnen vertraut oder zu kauffen gegeben, des mannsgut nicht ausgelöschet oder bezahlet, die frauw das abrichten helffen, so weit und fehrn ihr haab und gut gereichen und gelangen mag.

[2] Andertens wann eine ehefrauw vor ihrem ehemann absturbe, was der mann von seiner ehefrauen eherechten oder erben solle

Wann eine ehefrauw vor ihrem ehemann todes abgehet, als dann derselben abgestorbenen frauen kinder und freünd ihr zugebracht gut allermaaßen nur gestalt, wie oben erlaütheret ist, dannen nemmen und beziehen mögen, es wäre dann sach, daß die frauw oder der mann solch ihr gut einanderen vor gericht in leibdingsweis zu nuzen und zu genießen vermacheten. Deßgleichen dann auch ein mann gleicherweis und gestalt wie die frauw die gerechtigkeit haben soll, den dritten theil von seiner ehefrauen sel. fahrendem gut und nicht weither für recht eigenthumlich zu bezeüchen, sammt einer zugerüsteten bettstatt, wann eine von ihro da vorhanden ist, in sein leben lang oder die zeit und weil er unveränderet in dem wittwenstand sich enthaltet und nicht länger nuzen und brauchen mag.

[3] Drittens was ligend oder fahrend gut geachtet, genannt und gehalten werde

Dann solle für fahrend gut geachtet und gehalten werden, ablösige grund- und boden zins, kernen, korn und getrayd, auch ablösige geltgülten, versicherungen, handschrifften, obligationen und activ schulden, sie seyen verschrieben oder nicht. Deßgleichen auch aller hausrath, gschiff und geschirr, bahrgelt, kleider, früchte in speicher und scheüren, übrigens dann als ewige unablösliche bodenzins, korn, kernen und getrayd, gülten, was sonsten die seyen, wie auch aker, matten, gärten, weyer, wälden, haüser, scheür, speicher und andere gebaüw und liegende gütter könfftighin ligend gut heißen und gehalten seyn solle.

StAAG, AA/2338, Nr. 3, Art. 61 und Beilage W.

Regest: EA 7/1, 957, Art. 126

BEMERKUNG

1732 Juli 14–30. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Frauenfeld): [...] 54. Demmnach vor uns in underthänigkeit erschinen Jacob Leonti Etterli und undervogt Ulrich Stierli, nammens des Muri-ammts, und gehorsahmbst vorgestellet, was gestalten ihres erbrecht sehr confus und nicht erlaütheret sich befinde, was ein mann von seiner frau und eine frau von ihrem mann, wann sie kinderlos absterben, von einanderen zu bezeühen haben sollen. Bis anhero seye bey ihnen

die praxis gewesen, daß der mann von der frauen ligend- und fahrendem ein drittel eigenthümblich geerbt und bezogen, hingegen die frau nur ein drittel von der fahrenden hab und dem bahren geld, um welche bestäthigung von dem ganzen Muri-ammt underthänigst angesucht werde. Als haben wir hierüber reflectiert und befunden, daß solches eine landssatz- und ordnung [und] in abscheid genommen werden solle, mit dem befehl an unseren landvogt, sich des erbrecht der drey ämmteren, so in schrifft verfaßet oder sonsten in üebung gewesen, zu erkundigen, solches in ein memorial zu verfaßen und von dem land zu vernemmen, wie es am ohnanstößlichsten errichtet werden könnte, dann alles in die lobl. orth zu particieren *(StAAG, AA/2338, Nr. 2, Art. 54; Regest: EA 7/1, 957, Art. 125).*

27. Festsetzung der Feinheit bei Silber, Gebot der Punzierung, Einfuhrverbot für minderwertiges Silber (Mandat)

1733 Juli 10. Frauenfeld

Wir, die abgesandte der VIII der Oberen Freyen Ämbteren hochlobl. regierenden Orthen, der zeith auff dem tag der jahrrechnungs tagleistung zu Frauwenfeldt im Thurgeüw bei einander versambt, thuen kundt [...]: Demenach wir misßbeliebig gewahren müesßen, das in unseren gemeinen herrschafften das silber zu wider des abscheydß de a^{o} 1688[1] auff ringere prob als 13 löthig verarbeithet werde. Auch die schwäbische Gmünder und andere silber krämer ein gar schlechte prob ins landt bringen, wordurch dann der gemeine und[a] darauff nicht verständigte landtman verfüehret, auch gesambter landtschafft ein nicht geringer schaden zuwachsen thueth etc. Als haben wir diser ohnbillichkeith und jemehr zunemmendem schaden vorzubiegen, ohnumbgenglich nöthig befunden, nachfolgende verordnung zu stellen etc.

Desnahen unser ernstliche befehl, will und meinung, das die goldtschmidt in unseren vorbesagten herrschafften kein silber auff geringere prob als 13 löthig verarbeithen, auch zu verhüethung betrugs auff alles, was sie verarbeithen werden, ihren nammen und ihre statt[-] oder orthschilth darauff schlagen sollen. Nicht minder wird auch männigklich gewahrnet, kein verarbeithetes silber von ausßenher auff geringere prob anzunemmen. Und weilen die schwäbische Gmünder so gar schlechte prob ins landt bringen, solle ihnen solches nicht gestattet, sonderen gentzlichen verbotten sein und mit ihnen, wie obvermerkht, gleiche meinung haben. Und damith sich der ohnwösßenheith niemandt zu entschuldigen, so haben wir disere satzung durch ein offentliches mandat aller orthen des lands zu publicieren befohlen. *Siegler: Daniel Kilchberger, des Großen Rats von Bern, Landvogt im Thurgau. Datum.*

Dorsal: Wegen einfüöhrung des ohnprobhaltigen silbers.

Original: *StAAG, AA/4257, fol. 258r/v, Papier fol., Papiersiegel aufgedrückt.*

[1] *Abschied von 1688 Juli 4. Regest: EA 6/2a, 220 (a und b).*

[a] *Über überschriebenem* mann.

28. Aufstellen des Zehnten nach Vorschrift, Verfolgung von Betrug (Mandat)

1734 Juni 9. Frauenfeld

Johann Heinrich Landolt, Zunftmeister und des Rats, Major der Kavallerie [...], Obervogt von Bülach und der Zeit regierender Landvogt der Oberen Freien Ämter, urkundet: Demnach zuo sonderem meinem mißgefallen mihr angezeiget, was gestalten zuowider der hochoberkeitlichen landsordnung[1] in auffstellung des zehndens einige eingeschlichene mißbräüch verspüöhrt worden. Da insonderheit man vermeinen wollen, daß ehe man den zehenden auffzuostellen schuldig, man zuo erst die sigrist oder forster garben (welche doch nur denselben zuo belohnung aus altem herkommen gegeben worden) voraus und vor danne nemmen solle, dardurch der zehendherr umb ein merckhliches vernachtheiliget, auch allerhand gefährligkeiten, betrüg underlauffen möchten, damit nun disen einreisenden misbräüchen und besorgenden üblen folgereyen aus vätterlicher obsorg und zuo steiffer obhaltung der hochoberkeitlichen landsordnung in zeiten vorgebogen werden.

Es ist in krafft dises offentlichen mandats mein ernstlicher befelch, will und meinung, das ein jeder von seinen güetteren (die zehendbahr sind) von allem demme, so darauff und daran wachst und wird, es seye korn, roggen, haber, gersten, bohnen, erbs, wyn und allen anderen früchten, darin nützit ausgenommen, allwägen die zehende garb oder schochen angentz und allervorderist geben und auffgestelt werde. Und wo auch einer auff einem acher erwindt, auff dem anderen acher auff die vorige garben oder schochen anfangen zehlen, domit allwägen die zehente garb oder schochen auffgestelt und harinn ganz und gar kein gefahr nit brucht werde. Wan dann auff obgesagte weys dem zehenden sein gebühr erstattet, solle erst nachgehends dem sigrist und forster sein belohnung nach altem herkommen gefolget werden. Desgleichen auch niemands kein vieh, rinder, roß noch anders in die zelgen schlachen und thuon, bis die zehenden garben allenklichen eingefüöhrt und eingesamblet worden. Welche solches nit halten und übersehen wurden, den und dieselben nit allein die undervögt, geschworne und zehenden leüth, so die zehenden empfangen und einsamblen, sonder auch ein jeder gemeine underthann, demme etwas betrugs oder fählers oder das demme nit statt geschehen in wüßen, bey ihren geschwornen eyden angentz und ohne verzug leyden und anzeigen, welche demnach an ehr, leib und gueth hertigklich gestrafft werden sollen [...] *Datum. Es zeichnet die* cantzley der Oberen Freyen Embteren im Ergeuw.

Dorsal: Project mandats wegen auffstellung deß zehendens. *Datum.*

Konzept: *StAAG, AA/4257, fol. 266r/v.*

[1] *Siehe das diesbezügliche Mandat von 1566 (RQ FÄ I, Nr. 82).*

29. Keine Exemtion des Kanzleiverwalters Meyenberg vom Bremgarter Stadtgericht in Privatsache

1734 November 13/22

a) 1734 November 13. Zürich

Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich urkunden: Alsdann in der heutigen Ratsversammlung der Stadtschreiber von Bremgarten, Franz Joseph Bucher, namens von Schultheiß und Rat der Stadt Bremgarten erschienen ist und gebeten hat, daß wir den in der statt Bremgarten seßhafften landtschreiberey-verwalter der Oberen Freyen Ämteren, P. J. L. Meyenberg, alß ihren burger, auch raths und gerichts-verwandten dahin anzuhalten gnädig geruhen wolten, in der entzwüschent ihme und dem müller von Belliken wegen eines jagdhunds waltenden streitigkeit vor ihnen, schultheiß und rath zu Bremgarten, bescheid in das recht zu geben. Und dargegen ablesend angehört ein von ersagt unserem auch getreüwen lieben angehörigen, dem oberfreyämtischen landtschreiberey verwalteren eingelegtes schreiben, darinnen er vermeldet, auß was gründen er von der statt Bremgarten jurisdiction in diesem fall exempt zu seyn vermeint.

Daß wir in erdaurung der sachen bewandtnuß hier auch für unser orth erkennet, daß weilen die alte regierung über die statt Bremgarten nicht mehr subsistiert, mehr ermelter canzley-verwalter Meyenberg seinem kläger vor schultheiß und rath offt ersagter statt Bremgarten alß seinem ordentlichen richter bescheid und antworth in das recht zu geben verpflichtet seyn solle. *Urkundsvermerk. Siegler: Stadt Zürich, Sekretsiegel. Datum.*

Original: *StadtA Bremgarten, Urk. Nr. 1232, Papier fol., Papiersiegel aufgedrückt.*

b) 1734 November 22. Zürich

Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich urkunden: Erneut erscheint Stadtschreiber Franz Joseph Bucher namens der Stadt Bremgarten und bittet darum, daß wir den in der statt Bremgarten seßhafften landschreiberey-verwalter der Oberen Freyen Ämbter P. J. L. Meyenberg als ihren burger, auch rahts und grichtsverwandten dahin anzehalten gnädig geruhwen wolten, in der entzwüschen ihme und dem müller von Bälliken wegen eines jagdthunds waltenden streitigkeiten vor einem *SchuR* zu Bremgarten bescheid in dem rechten zegeben und dargegen auch angehört, was in verwichenen jahren wegen der landtschreiberey vor unterschiedliche abscheiden errichtet worden. Habend wir in erdauwrung der sachen bewandtnuß für unser ohrt erkent, daß weilen gemelter Meyenberg haushäblichen zu Bremgarten geseßen, dorten ein raht und gerichts-verwandter, dieser streith dann das ober-ambt noch sein officium im wenigsten nit berührt, er vor der statt Bremgarten als seinem ordenlichen richter bescheid und antwohrt an

dem rechten zu geben schuldig und verbunden sein soll. *Urkundsvermerk. Siegler: Stadt Zürich, Sekretsiegel. Datum.*

Original: *StadtA Bremgarten, Urk. Nr. 1233, Papier fol., Papiersiegel aufgedrückt.*

Bemerkung

Meyenberg stützte sich vermutlich auf die 1666 bestätigte Exemtion der Landschreiber der Freien Ämter von der städtischen Gerichtsbarkeit sowohl für die in der statt ußert dem audienzhauß und der cantzley *begangenen Delikte, als auch für die Delikte, die im Innern des Audienzhauses und der Kanzlei begangen wurden (RQ FÄ I, Nr. 185c).*

30. Umstrittene Herrschaftsgrenzen am Südende des Hallwilersees: Der Stad von Mosen, eine Seegerichtsstätte der Herrschaft Hallwil

1735 Mai 9 / Juli 4–21. Frauenfeld

Einleitung

Seit dem 15. Jahrhundert gaben die Herrschafts- und Staatsgrenzen am Südende des Hallwilersees Anlass zum Streit. Ausgangspunkt dieses Streits war die von den Herren von Hallwil beanspruchte volle Seegerichtsbarkeit, aus der sie Ansprüche auf das Eigentum am See und die Seefischerei ableiteten. Mit der Seegerichtsbarkeit verbunden waren vier Seegerichts-Dingstätten am Ufer, darunter der umstrittene Stad von Mosen. Hierzu das Schiedsurteil von 1481 (RQ FÄ I, Nr. 24) und der Abschied von 1639 (RQ FÄ I, Nr. 159). Wieso wurde dieser Stad von Mosen zum Zankapfel? Diese Hallwiler Dingstätte lag zum einen im Territorium der Oberen Freien Ämter (Amt Hitzkirch), zum andern auf Boden des Niedergerichts Gelfingen, das zur Privatherrschaft Heidegg gehörte, die ihrerseits ein Lehen der Stadt Luzern war. Den Hallwiler Ansprüchen erwuchs im Blick auf die Hochgerichtsbarkeit über den Stad von Mosen Widerstand durch den Landvogt der Oberen Freien Ämter von Amtes wegen und durch Luzern als Oberlehnsherr der Herrschaft Heidegg. Zur Vorgeschichte des Streitfalls s. nachfolgende Bemerkungen.

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 50. Wan unß dann unser abgehende landvogt *[Johann Heinrich Landolt]* eröffnet, daß unter dem 9ten may dies lauffenden jahrs die bekant zwischent den Oberen Freyen Ämbtern und dem herren von Landenberg zu Hallwyl gewalthete marchungs-streitigkeit zu Moosen undersuchet worden, beruffe sich dißfahls lediglich auf den hierum errichteten abscheydt, welchen wir abläsend angehört. Und nachdeme lobl. standts Bern herren ehrengesandten ihnen die examinierung dieser marchung wegen anstoßender graffschafft Lentzburg, derenthalben bey der untersuchung niemandt beygewohnt, vorbehalten, haben wir befunden, solchen sub lit. S dem abscheidt beylegen zu laßen.

Abschieds-Beilage S von 1735 Mai 9: Demnach wohlgedachte herren ehrendeputirte[1] zu untersuchung der nun einiger jahren obschwäbenden gestaads-streitigkeit zu Mosen — nach anleithung der jahr-rechnungs-abscheiden de annis 1733 et 1734 — sich auf heut dato in den Hochenrheyn-weyden eingefunden und aller freündteydtgenößischer reciprocirlichen treüw und auffrich-

tigen diensten mit ablegung eydtgenößischer gruß commplimenten gegeneinanderen versicheret. Haben doch dieselben beforderist nohtwendig zu sein erachtet, von herrn landtschreiber Haug zu vernemmen, worinn und worauff einer herrschafft Hallwyl ansprach umb daß g'staad zu Mosen, in dem freyen-ämbtischen territorio gelegen, eigentlich bestehe, in der hoffnung harumben authentische documenta auffzulegen, ihme unbeschwärdt fallen werde.

Welchemnach ersagter herr landtschreiber Hug angebracht, daß eine herrschafft Hallwyl ungefahr eine halbe jucharten vesten landts an dem g'stadt zu Mosen mit hoch- und niderer gerichtbarkeit und allen darauff auflauffenden bueßfählen anspreche, auf welchem die fischer-garn auffgehenkt, auch daß seehgricht von der herrschafft Hallwyl gepflogen werden möge, nach ausweißung beyligenden extract vidimus de anno 1429, lit. A, und copia revers von dem landvogteyamt der Freyen Ämbteren de anno 1679, lit. B. Seye daher einer herrschafft Hallwyl begehren, das dies quæstionierte g'stadt zu Mosen gleich den übrigen 3 g'staden als zu Sengen, Byrwyll und Beynwyl[2] mit steinen (zu welchem end die in a^{o} 1718 annullierte destiniert wahren) solten ebenfahls ausgemarchet werden.

Wan nun hierüber obangezogene extract vidimus und copia freyen embtischen revers abgeläsen und in erdaurung gezogen, anbey auch erwogen, daß vermög march-brieffs de a^{o} 1551 die march-scheidung zwüschend Lucern und Freyen Amt von der Ehrlosen und zumahlen auf der anderen seithen des seehs von dem Ober Escher bachthäle zwüschen der graffschafft Fahrwangen und Freyen-Amt hinab in den Hallwyler seeh erstrecke.

Haben hochwohlermelte ehrendeputierte (auff den ausstandt herrn landschreiber Haug) sich einmühtig erklärt und befunden, daß mehrgemeltes g'stadt zu Mosen dem herrn der herrschafft Hallwyl als besitzer des seehß keineswegs möge zugeeignet, weniger die außmarchung deßen consentiert und nach innhalt oballegierten freyenembtischen revers seine seehgerechtigkeit weiters könne extendiert werden, als soweit die wällen schlagen.

Welches mehrbesagten herrn landtschreiber Hug, umb es seinem herrn principalen zu hinderbringen und (so ander documenta deßhalben bey handen, darauff er sich bezogen) selbe in zeit vier wochen in die freyenembtische cantzley einzusenden intimiert. Inzwischend mehr hochermelte herren ehrendeputierte diß ihr befinden, allerseits hochen oberkeiten zu refferierieren, in abscheidt genommen. *Es zeichnet:* N. N. Meyenberg, landschreiberei verwalter in Oberen Freyen Embteren.

StAAG, AA/2340, Nr. 1, Art. 50 mit Beilage S.

Regest: EA 7/1, 951, Art. 73.

Bemerkungen

1. 1718 Juli 11. Auslöser der dritten Prozessfolge um die Grenzen im Bereich des Stads von Mosen war ein gewüßer großer stein [...], so man nicht wüße, ob es ein markstein seye oder nicht;

es seye zwahr die jahrzahl von 1704 darauf, scheine aber nicht, daß es ein markstein seyn solle, so wenig als noch andere, so beysahmen in einer scheür ligen. *Auf den Bericht des Landvogts der Oberen Freien Ämter hielten die Gesandten der regierenden Orte an der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Frauenfeld von 1718 Juli 11 fest, dass* zu ausweichung fehrnerer streitigkeiten [...] diser stein als unnöthig solle annulliert und zerschlagen werden, wie auch alle anderen, so in diser scheür ligen und nicht in den urbariis angemerket sind *(StAAG, AA/2330, Nr. 6, Art. 3; Regest: EA 7/1, 950, Art. 67).*

2. 1719 Juli 11. Vor der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Frauenfeld klagte Landschreiber Hans Jakob Keller von Hallwil nahmens seines principalen, herrn von Landenberg von Hallwyl, *über das Zerschlagen des Marchsteins,* sinteweilen selbige zu ausmarchung des ihme zugehörigen stad zu Moos am Hallwylersee gesezt worden, *mit der Bitte,* daß disere per inegard annulliert und zerschlagene marchstein widrum redreßiert, die marchung undernommen, solcher widrum gesezt und er bey seinen althabenden briefen, documenten, recht- und gerechtsahmenen geschüzt und geschirmt werden möchte. *Nach dem Vorzeigen unterschiedlicher Dokumente, welche die Bedeutung des zerschlagenen Steins belegten, folgert Keller, dass der Herr von Hallwil* durch dero annullier- und zerschlagung notarie benachtheiliget worden. *Darauf berichtet der beteiligte Landvogt,* wie und was bey zerschlagung diser steinen verloffen und wie er die sachen gefunden [habe]. *Die Gesandten des Standes Luzern erhielten von der Jahrrechnungs-Tagsatzung den Auftrag, dass Luzern durch Vertreter bei einem Augenschein die Verhältnisse am Ort abklären lassen soll,* übrigens uns erklährend, daß man allseith gesinnet, den herrn von Hallwyl bey seinen authenticis, brieff und siglen bestens zu schüzen und zu schirmen. *Die Gesandten wollten diesen Auftrag ad referendum heimbringen,* meinten aber, daß weilen von seithen Hallwyl in der zeit, da unser geweste landvogt vor einem jahr den augenschein um annullier- und zerschlagung diser steinen undernommen und selbmahl von ihnen *[Herren von Hallwil]* ihre brief und sigel zu beßerer nachricht des vorhabens abgeforderet worden, von selbigen aber nicht haben wollen produciert noch dargethan werden, dardurch zu den dermahlen vorstehenden kösten den anlaas gegeben, daß sie *[die Hallwil]* selbige aushalten solten und disere redreßierung auf ihre eigene kösten geschehen solle *(StAAG, AA/2331, Nr. 2, Art. 34; dazu Planskizze* grund riss umb den Hallwyler See *von 1719 Mai 24 in StAAG, AA/4328a; Regest: EA 7/1, 950, Art. 68).*

3. 1733 Juli 6–28. Aus dem Tagsatzungs-Abschied von Frauenfeld: Der abtretende Landvogt [der Oberen Freien Ämter] zeigt an, dass zwischen dem Besitzer einer Liegenschaft in Gelfingen und den Herren von Hallwil eine streitigkeit wegen haus und hoffstatt zu Mosen zugetragen, so besagter herr von Hallwyl in seinen hoch- und nideren gerichten prætendiert, hingegen er vermeint, daß weilen die besizere den lobl. orthen geschwohren, selbige auch ihre underthanen seyen, woraus dann sich ergebe, daß der besizer obangeregten hauses, der eine straaß auf eine ohngerechte weis occupiert, sich vor dem bußengericht nicht stellen wollen. *Da die Gesandten über die Verhältnisse zu wenig informiert sind, hat der Landvogt* zu undersuchen, aus was begründnuß der herr von Hallwyl das haus und hoffstatt zu Moosen prætendiere und dannzumahlen den lobl. orthen hiervon den bericht erstatten *(StAAG, AA/2338, Nr. 3, Art. 58, Ziff. 3).*

4. 1734 Juli 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 67. Der Landvogt zeigt an, dass er gemäß dem letztjährigen Abschied die zwüschend dem Oberen Freyen Amt und dem herren von Hallwyl waltende markungs streitigkeit zu Mosen undersuchen wollen, es habe ihm aber der herr von Hallwyl bedeütet, daß disere sach auf einem augenschein beruhe, der allbereits in a^{o} 1719 gut befunden worden und also nöthig seyn werde, daß selber allererst sein fortgang gewünne. Als haben wir uns den 1719er abscheid vorlesen laßen und in conformitet deßelben die herren ehrengesandte lobl. stands Lucern *ersucht*, aus ihren ehrenmittlen jemanden auf den augenschein zu senden, der dnebst dem herren von Hallwyl und unserem landvogteyamt die sachen erdauren und undersuchen möchte *(StAAG, AA/2339, Nr. 3, Art. 67; Regest: EA 7/1, 951, Art. 72).*

[1] *Anwesend bei diesem Augenschein waren die Herren Junker Joseph Coelestin Amrhyn, Wachtmeister, Landmarchherr, des Inneren Rats von Luzern, Junker Franz Niklaus Leonti Balthasar, des Inneren Rats von Luzern, Landvogt im Michelsamt, und Zunftmeister Johann Heinrich*

Landolt, Major und des Inneren Rats von Zürich, Landvogt der Oberen Freien Ämter sowie Herr Johann Jakob Hug, Landschreiber zu Hallwil, namens der Herrschaft Hallwil.

2 *Seegerichtsplätze Seengen, Birrwil und Beinwil (siehe RQ FÄ I, Nr. 159, Vorbemerkung).*

31. Bußen- und Gebührentarife, Kanzleitaxen der Amtsverwaltung der Oberen Freien Ämter

s. d. [nach 1736]

Bestraffung der frafflen und buoßwürdigen sachen nach inhalt der hochobrigkeitlichen satz[-] und ordnungen, je nach gestaltsamme mit unterlauffenden umständen für die Obere Freyen Ämter

batzen	[1] Bestraffung der fräffel und buosen:
5	einfacher fräffel
10	zweyfacher fräffel, und so fortan multiblicando[1]
pfundt	
10	ohnbeharliche scheltung und zuredt
5	härdtfahl
10	bluthrunß
20	beharliche scheltung je noch höcher, nach demme die scheltung beschaffen, noch höcher, wan die scheltung beharlich und nit erwiesen werden kan
27	so einer dem anderen an seyn ehr reden und solches kantlich zu machen sagte, solches aber nit beybringen möchte, je noch höcher
30	scheltwohrt vor gricht sollen dreyfach gebüest werden
5	wegen s. v. übergeben wegen füllerey
10	außenladen beym tag
20	außenladen bey der nacht
20	bart außrauffen
40	kanten, gläser, eyßen, stein und dergleichen nach einnem werffen oder darmit schlagen
27	so einner dem andern under seine ruoßige raffen mit gewerter handt nachlaufft
10	obrigkeitliche bott übersehen, so einem bey dem eydt gebotten wurde und demme nit statt täte, wirdt eydtbrüchig geacht, auch an ehr und guth gestrafft
10	der hinder dem wein handlet und reüwfällig wirdt
25	so einer käüff, täüsch nit fertigen, auch in der kantzley nit beschreiben und durch den landvogt nit besiglen last (abscheidt urbar de 1604)
40	erster einfacher ehebruch
80	anderer einfacher ehebruch

140[a]		driter einfacher ehebruch und nach gestaltsamme der selben an ehr, leib und guth
80		erster zweyfacher ehebruch
160		anderer zweyfacher ehebruch
220		driter zweyfacher ehebruch, oder gahr an leib, leben, ehr, haab und guth
10		s. v. huererey zwüschen zwey ledigen
		Nota obgehörte straffen verstehen sich von jedem, der verfehlenden oder je eines für das andere bezahlen soll.
20		glüpt oder anloben übersehen und noch höcher, je nach wichtigkeit der sache
50		fridtbruch mit worten
100		fridtbruch mit werckhen
		Parteylichkeit wirdt gestrafft und gebüest, wie der fridtbruch, je nachdem es groß oder kleine sachen antrifft.
50		parteylichkeit mit worten
100		parteylichkeit mit werckhen
		Auffhebung auß gemachter sachen, da man das anloben zu gleich übersehen hat, wirdt gebüest wie fridtbruch mit worten und werckhen, je nach beschaffenheit des fehlers.
		Über außgemachte sachen und anloben hin, sie waret verbrieffet oder nit, wirdt der fehler eydtbrüchig geachtet (art[ikel] 35 refformations abscheydt).
		Ein überwyßener wirdt nach gestaltsamme der sachen, worin er ist überwysen worden, gebüest, auch an ehr, leib und guth.
150		überachern, überschniden über offene marchen, nach gestaltsamme der sach wenigists
150		überzühnen, sonderheitlich gegen dem reichßboden, gmeindtwerckhen und landtstraßen wenigstens
150		falsch zehenden nach gestaltsamme des betrugs wenigstens
62 1/2		desserteurs nebst banissation und bezahlung des hauptmans (abscheydt de 1736)
		Die ohnne bewilligung und wüsen der obrigkeit kriegsdienst annemen, sindt haab und guth verfallen und landß verlürstig.

gl.	ß	[2] Ordnung, schreib- und sigil taxen von 100 pro cento:[b]
1		gültten nur 6 jahr
	10	ferner in krefften zu stellen
1		auffschlag und versicherungs brieff
	20	schadloß haltung
	30	außkauff brieff
	30	theillungs brieff
1		testament brieff
1		vermächnuß brieff

1		leibdings brieff
	10	kauff-taüsch
1	10	kauff brieff, ewiger zinsen [brieff]
1		obligationen mit sigil
1		ohnne sigil

[3] Vom hundert:

1		vermehrungs transfix in gültten
	10	so es in krefften über die 6 jahr gestelt wirdt annoch zu obigem
	20	quitung mit sigil
	20	ohnne sigil

[4] Von jedem brieff:

	30	gant brieff
1	10	uhrtel recess und erkantnusen mit sigil
1	10	ohnne sigil
2	20	app[e]llations recess
1	10	extractus protocoli
1	10	protocol auffschlagen, ohnne extract
1		kuntschafft auffnamb, für frömbde richter zu tragen, von jeder
1		compass brieff
	20	kuntschafft, so ad protocolum zu nemmen, von jeder

manrechts oder gebuhrts brieff, nach gestaltsamme der sachen 2, 3 bis 4 thaller,
gant recess, darin die gantze verhandlung mit activ und passiv beschriben, nach gestaltsamme der sachen 1, 2 bis 3 thaller.
Nota von allen obigen brieffen und expeditionen außert dem protocol auffschlagen und kuntschafft ad protocollem zu nemmen, gebührt dem unterschriber:

	10	von jedem testament, fürs protocollieren
	10	thaller zetel
	10	executions schein
	10	ar[r]est schein
	10	erlaubnus schein
	10	befelch oder gwalt schein
	10	ruoff zetel
	30	wan ein brieff auff pergament

[5] Unterschriber:

1	5	manlechen brieff auff pergament
1	10	ledigmachungs transfix je gülten, obligationen
1	10	abenderungs transfix in gleichem

Erlaubnuß eines kaufften ohnparteyischen grichts, demme der landschriber beyzuwohnnen, über die gebühr für diener und pferdt ein speciess dugaten.

[6] Exceptiones im amt Meyenberg und Bettwyl (krafft erkantnuß de 1615 und 1688), von hundert:

10 außkauffbrieff
10 testament brieff
10 vermechnuß brieff
10 leibdings brieff

In keüffen, aussteührungen und testamenten, was an parem geltt, gültbrieffen und rechtmesigen obligationen gleich auff die verhandlung bezalt wirdt, kein schreib und sigil tax ist.

Von übrigen aber allen zahlungen, was nahmens sie haben mogen oder an waß mittlen sie weren. Und von den täüschen soll der gebuhrende tax, wie im abscheydt verordnet, bezalt werden.

In keüffen, wan der schrib und sigil tax die 10. cronen erlangt, soll von dem, was darüber, kein tax geforderet werden (abscheydt 1615, 1683, 1688).

Hingegen aber auch kein kauff oder ander instrument, seye die summa noch so klein, sie wolle under gl. 1 [sein] als 20 ß.

10 dem unterschriber bezalt werden (luth abscheydt de 1732)

[7] Audienz oder uhrtel gelltt:

1 10 herr landvogt
1 10 herr landschriber
laüffer 2 gbtz.

[8] Schirm gelltter von hindersäßen:

2 20 herr landvogt
2 20 herr landschriber

[9 Schirm gelltter] von landtfrömbden als Savojarden und anderen husierenden kremmeren ordinari:

2 20 herr landvogt
2 20 her landschriber
1 20 beyden herren dieneren und leüffer mit einanderen

[10 Schirm gelltter] von juden, diese zahlten vor zeiten:

22 20 herr landvogt 10 thaller
22 20 herr landschreiber

[11] Mannlehen, wirdt luth inhalt urbars und abscheydt 5 pro cento von 100 geforderet und unter herr landvogt und landschriber gleich vertheilt. So aber ein lehen ein kunkhel lehen mit fallung auff weibßbilder muß mit doppletem ehrschatz als 10 von 100 gelöst werden.

[12] Bodenzinß bereinigung (krafft abscheydt de 1700):
2 von jedem stuckh herr landvogt
2 herr landschriber
20 underschriber

[13] Weysen rechnungs taxen gebührt, so das guth under 500 gl. capital
1 10 dem landschriber
25 dem unterschriber selbes zu ingressieren
dem leüffer 1 gbtz.
So das güth über 500 gl.:
2 20 dem landschriber
1 10 dem underschriber
dem leüffer 2 gbtz.

[14] An auffählen, außstührungen, augenschein oder so man in der partey-kosten ausert den ordinari abrichtungen reysen muß taglich:
5 12 1/2 herr landvogt 1 dugaten
5 12 1/2 herr landschriber
beyden herren bediente und leüffer, jedem 1 gl. 10 ß

[15] In den ordinari abrichtungen täglich:
30 herr landvogt
30 herr landschriber
20 laüffer

[16] Werb patenten:
10 herr landvogt 1 alte Ludor[2]
10 herr landschriber 1 dito
1 5 unterschriber
2 10 herr landvogt [und] landschriber diener und laüffer, jedem 10 btz.
Summa 23 gl. 15 ß
Seit villen jahren aber haben die bedi[e]nte und leüffer von diesem nichts mehr bezogen.

[17] Hüner gelltt oder vogt stühr:
gibt jahrlich jede haushaltung 6 ß, so dem herr landvogt allein gehört. Und solches wirdt durch die untervögt in den ämteren eingezogen; für das einziechen wirdt bezalt: In dem amt Meyenberg, Mury [und] Hitzkirch *je 2 Taler,* Bettwyl fl. 10 btz.[c] 1 10 ß.
Wan ein herr landvogt kein hünermahl haltet, wirdt für daselbe jedem untervogt zalt 1 gl. 10 ß und dem ersten richter nach ihmme zu Meyenberg, Mury und Hitzkirch jedem 1 gl. 10 ß, macht inn allem fl. 7.

Vorbeschriebene taxen, bueßen, schreib und sigil recht sindt alles aus der landsordnung, urbar und abscheyden getreüwlich außgezogen und in diesere blätter verfast von P. L. Rey, amts untervogt zu Hitzkirch.

Abschrift: *StAAG, AA/4277, Papierheft (12x19 cm).*

Bemerkung

Offizielle Taxordnungen und Reformen des Taxwesens für das 17. Jahrhundert sind ediert in RQ FÄ I: Nr. 138 (Schreib- und Siegeltaxen, 1615/[um 1617]), Nr. 158b (Neue Verwaltungsreform, 1639), Nr. 170 (Kanzleitaxen, 1649/1654), Nr. 204 (Neue Taxordnung, 1683), Nr. 211 (Neue Kostenreform, 1688), Nr. 222 (Neue umfassende Verwaltungsreform 1698/99).

1 *Für* multiplicando.
2 *Für* Louis d'or.

a *Korrektur aus* 160 *Pfund.*
b *Ziffer 2 bis 4 mit einer zweiten parallellen Gebührenkolonne, teils mit etwas tieferen Ansätzen.*
c *Lesung unsicher.*

32. Vorrang des Fürstabts von Muri bei der Huldigungszeremonie in Muri

1737 Juni 17. Luzern

Vor dem Rat von Luzern wird der designierte Landvogt der Oberen Freien Ämter, [Jost Bernhard Hartmann], als Ratsherr von verschiedenen Ratshandlungen entlastet. Dannethin auff ehrenpietig gestalten frag, wie gedachter herr pannerherr und landvogt Hartman bey aufnahm der huldigung zu Muri, bei welchem act dem gewohnlich beywohnenden fürsten zu Muri jederzeit die vorhand gegeben und solche nur von dem letsten herrn landvogt Wurstemberger von Bern — ex motu proprio und ohne befelch des lobl. standts Bern — nit habe wollen cediert werden, da danne ihro fürstliche gnaden zu Muri derselben fonction nit beywohnen wollen, sich diseres ceremonials halber zu verhalten habe? Haben *ugh* und obern erkent, das wan vorgedachter fürst zu Muri bey obbesagtem act der huldigung sich einfinden wurde, so solle ihme die vorhand, wie vorhin gegen ihme allzeit geübt worden, præsentiert und gelaßen werden.

StALU, RS 2, fol. 121r/v.

33. Auseinandersetzungen um die Tavernen in den Oberen Freien Ämtern: Bestand, Umgeld- und Zinspflicht

1737 Juli 2 – 1740 Juli 4

Einleitung

Bereits 1727/28 hatte die Landvogteiverwaltung der Oberen Freien Ämter festgestellt, dass gemäß urbars das tafferen-rechte in den Oberen Freyen Ämmteren ein regale der hohen obrigkeit *(siehe oben Nr. 18) und aus diesem Grund der Amtsverwaltung auch das Umgeld zu zahlen sei. Eine solche Interpretation richtete sich gegen die Niedergerichtsherren, welche die Erteilung von Ehaften als ein Recht der Grund- und Gerichtsherren betrachteten (siehe Hist. Lexikon der Schweiz HLS, Art. Ehaften); wohl angesichts von Widerständen der Freiämter Gerichtsherren, darunter die regierenden Orte Zug und Luzern, versandete der Vorstoß der Amtsverwaltung. Nicht ganz unerwartet wurde die Frage des obrigkeitlichen Regals unter einem Berner Landvogt, Viktor Emanuel Wurstemberger, 1736 wieder aufgeworfen. Im bernischen Obrigkeitsstaat waren Tavernen und Wirtshäuser schon hundert Jahre zuvor auf ihre Konzessionierung durch die Obrigkeit untersucht und „überflüssige" Wirtshäuser abgeschafft worden (siehe z. B. RQ Emmental, Nr. 303, Aufhebung der unerlaubten Wirtshäuser, 1628; RQ Thun-Oberhofen, Nr. 313, Wirteordnung von 1628). Diesem Ziel diente auch die Verzeichnung der Tavernen in den oberen Ämtern von 1737. Allerdings musste sich die Freiämter Landesobrigkeit bzw. deren Vogteiverwaltung der Rechtslage mit alten Vorrechten der Gerichtsherren und vor allem dem Widerstand der Bevölkerung beugen und sich auf Kompromisse einlassen: Sie verzichtete auf die Erhebung des Umgelds, forderte aber neu den Tavernenzins im Tausch gegen eine verbriefte Legitimierung der Tavernen.*

1736 Juli 3–20. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Frauenfeld): 52. Ermelt unser cantzley-verwalter eröffnete unß fehrners, was maaßen mann eine zeit hero gewahret, daß viele nicht allein wein zukauffen und außzuschäncken, sondern auch offentlich taferen auffzurichten wider die hochoberkeitliche verordnungen sich angemaßet. Sonders an den gräntz-scheidungen dergleichen schlupffwinkel und spihlhäuser entstanden, worinnen allerhand üppigkeiten und muhtwillen ohne oberkeitliche leithung verbeygehen, desnahen der herr landvogt bemüßiget worden, durch ein mandat diesere mißbräuch verbiethen zu laßen. Es wolle aber sonderheitlich daß amt Meyenberg vermeinen, es seye jeglichem wein zu kauffen, tavernen auffzurichten etc. nach eigenem belieben erlaubt, da sie doch die mindeste befreyung nicht auffweisen können etc. Alß haben wir eine genaue untersuchung der sachen vor nöhtig angesehen, folgsamm unserem landvogt auffgetragen, sich zu erkundigen, wer oberkeitliche tavernen oder aber keine besitze, die schlupffwinkel und spihlhäuser aber, die daß tavernen-recht nicht auffweisen könnten, völlig zu verbiethen *(StAAG, AA/2340, Nr. 2, Art. 52; Regest: EA 7/1, 963, Art.171).*

a) 1737 Juli 2–August 2. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 37. Bericht des abtretenden Landvogts [Viktor Emanuel Wurstemberger]: 2° Habe er in conformitét fehrndrigen abscheidts § 52 nebst verbietung der schlupffwinklen und spihl-häuseren die tavernen in Obren Freyen Ämbtern allenthalben untersuchet und befunden, sich nicht mehr als zwey, die hoch-oberkeitliche concessionen auffweisen können, welch alle er in schriefft verfaßet, wie daß eingegebene memorial des weiteren zeige. Stehe also an unß zu disponieren, welche gültig oder nit, auch wie es mit dem umbgelt, deßen die ämbter befreyt zu sein vermeinendt, immitlest

aber ein einnige ohrtstimm von lobl. standt Zürich de a^{o} 1604 vorweisen können, gehalten werden sollen [...]

Es folgt die Verfügung der Gesandten der regierenden Orte: 2° Besagt unserm landvogt angezeigt, der tavernen halben und wie es mit dem umbgelt einzurichten wäre, in ein nächere untersuchung zu tretten, seines guterachtens ein project zu formieren und auf könfftige jahr-rechnung unß solches vorzuweisen. Inzwüschent die hierüber beschehene untersuchung dem abscheidt sub lit. G beylegen laßen *[siehe folgend Bemerkung 1]*.

StAAG, AA/2340, Nr. 4, Art. 37(2).

Regest: EA 7/1, 963, Art. 172.

b) 1738 Juli 7–29. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 48. Aus dem Bericht des Landvogts 3° In verstrichenem lobl. syndicat ihm *[Landvogt]* aufgetragen worden, der tavernen und deren zinß halber, auch wie es mit dem umgelt einzurichten wäre, ein project zu formieren etc. So habe er solches bewerkstelliget und die ehre, es uns zu præsentieren, worauf er sich dann auch des weitheren beziehe, mithin gewertigen wolle, wesen wir uns hierüber zu entschließen belieben werden.

Es haben sich hierauf vor uns einbefunden untervogt Hans Melchior Villinger und pannermeister Hans Villinger, alt-untervogt, im namen des amts Meyenbergs und Bettweil, in unterthänigkeit vorstellende, wie sie zu allen zeiten des umbgeltes befreyet geweßen, auch zwey ohrtstimmen von lobl. stand Zürich und Lucern de a^{o} 1607 bey handen, welche die ämter des umbgeltes gänzlich und vor alle könfftige zeiten erledigen thüen, wie dann auch glaublichen die übrige ohrtstimmen (gestalten sie bißhero in rüehiger poßeßion verbliben) werden erfolget sein, weillen aber das amt zertheilet worden, können sie eigentlich nicht wüßen, wo solche sich dato befinden möchten, dahero gantz deeh- und weehmüethig bitten, sie bey der bißhin genoßenen freyheit und umbgelts exemption gnädigest zu schützen und zu schirmen.

Es folgt die Verfügung der Gesandten der regierenden Orte: 3° Die wihrtschafften, den taveren zinß und das umbgelt etc. haben wir das von unserm landtvogt hierüber nach weeg-weißung fehrndrigen abscheids formiert- und hier sub lit. L beyligende project *[siehe folgend Bemerkung 2]*, in so vill es die wihrthschafften betrifft, vor wohl eingerichtet angesehen, des tavernen zinßes und umbgelts halber aber in betrachtung deren hierüber von dem ambt Meyenberg und Bettweil an uns gebrachten klägdten und producierten beyden ohrtstimmen von lobl. ständen Zürich und Lucern de a^{o} 1607, welche die ämter des umbgelts gäntzlich und durchaus befreyen, zur gnädigen disposition unseren allerseiths gnädigen herren und oberen in abscheid genommen.

StAAG, AA/2341, Nr. 4, Art. 48(3).

Regest: EA 7/1, 963 f., Art. 173

c) 1739 Juli 6–24. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: […] 49. Wie vor einem Jahr vertritt Untervogt [Hans Melchior] Villiger vor dem Syndikat die durch Ortsstimmen von 1607 und einem diesbezüglichen Abschied gesicherte Befreiung der Ämter Meienberg und Bettwil vom Umgeld und bittet um Schutz des Vorrechts. Nach Erwägung der Sachlage haben die Gesandten bemeldte beyde ämbter (in so lang es unseren allerseiths gnädigen herren und oberen gefällig sein wird) des umbgelts befreyet. *Die Gesandten von Glarus nehmen diesen Entscheid zuhanden ihres Standes in den Abschied.*

StAAG, AA/2342, Nr. 1, Art. 49.

Regest: EA 7/1, 964, Art. 174.

d) 1740 Juli 4–21. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: […] 41. Der Landvogt weist auf die Befreiung des Oberen Freien Amts vom Umgeld, gemäß § 49 des letztjährigen Abschieds. Obwohlen nun der abscheid von dem tafferen gelt kein anregung thüe, so wolle jedoch die landtschafft vermeinen, daß sie auch deßethalben liberiert worden. Wann wir nun befunden, daß die begründtnuß bey dem tafferen gelt nicht wie bey dem umbgelt obwalte, als haben wir unserem landtvogt aufgetragen, daß tafferen gelt nach dem project de a^{o} 1738 als 3 lb. per eine [taverne] zu beziehen.

StAAG, AA/2342, Nr. 2, Art. 41.

Regest: EA 7/1, 964, Art. 175.

Bemerkungen

1. 1737 Juli 2–August 2. Beilage Lit. G zum Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied, Art. 37: Undersuchung der taveren in Oberen Freyen Ämbteren im Ergeüw, auß befelch *urgh und Oberen* vorgenommen. Meyengricht a^{o} 1737.

[1] Ambt Meyenberg

N°. 1: Meyenberg, Jakob Villiger zu Meyenberg prætendiert zu seinem hauß, auf dem platz gelegen, so von altem das schloß gestanden, ein taveren zur Linden, krafft eines von abbt Johann Jodocus Singisen zu Mury signierten boden-zinß-brieff de anno 1602. Ist seith über mannßgedencken daselbsten niemahlen mehr gewirthet worden, folgsam weder umbgelt noch taverenzinß geben worden.

N°. 2: Joseph Moser zu Meyenberg prætendiert zu seinem daselbst unten an dem alten schloß und an der Lucerner landtstraß gelegenen hauß ein taveren zum Weißen Creütz. Hat darummen weder brieff noch siegell, ist aber daselbsten auf die 150 jahr gewirthet worden und biß dahin die gerichts-stadt des amts und daß audienz der herren landvögten gewesen. Gibt umbgeldt — nichts. Tavernenzinß — nichts.

N°. 3: Appwyll, Hanß Jacob Hochstraßer daselbst, hat ein taveren zum Weißen Creütz, ohne bewilligung noch habend gewahrsamme, vor ohngefahr 36 jahren selbsten auffgerichtet, auch weder umbgeldt noch taverenzinß: niemahlen nichts geben.

N°. 4: Appwyll, Peter Senn von daselbst prætendirt auch ein taveren zu haben, hat darumben aber nichts vorzuweisen, ob zwar nach seinem angeben under ausgesteckten meyen über mannßgedencken gewirthet worden. Umbgelt weder taverenzinß: ist niemahlen keines geben worden.

N°. 5: Auw, Joseph Bütler von daselbst prætendiert ein taveren zur Linden, hat darumben aber weder brieff noch siegell, sonder allein ein altes tavernen-breth vorzuweisen, darauff aber weder die jahrzahl nit mehr, wohl aber die linden mit großer mühe kan gesehen werden. Ist aber daselbst bey mannßgedäncken gewirthet worden und bißweillen auch daß audienzhauß der herren landvögten gewäsen. Umbgelt noch taverenzinß: ist niemahlen nichts geben worden.

N°. 6: Hanß Geörg David prætendiert zu seinem nächst ann dem pfahr-hooff und der kirch gelegen hauß ein taveren zum Rößlein, hat darumben nichts vorzuweisen als ein kauffbrieff de 1736, darinn ihme Clauß Bütler das hauß, zum Rößlin genant, an ein anders hauß vertauschet. Ist daselbst seit 4 jahren nit mehr gewirthet worden, wohl aber will er behaupten, daß über mannßgedencken darin gewirthet worden. Umbgelt oder taverenzinß: ist niemahl nichts geben worden.

N°. 7: Ambtfendrich fürspräch Hanß Adam Bütler von Auw prætendiert ein taveren zum Hirschen, seye vorhero und biß dato beständig gewirthet worden von seinen vorelteren, bald in diesem, bald in obigen dem Hanß Geörg David vertauschten hauß, habe deswegen kein gewahrsamme vorzuweisen, in deme mann in dem gantzen amt beglaubt gewäsen, daß einem jeden, taveren zuhalten, eignes gefallens erlaubt seye, derowegen er auch erst vor 20 jahren ein tavernen[schild] außgehenckt. Umbgelt oder taverenzinß: hab mann niemahlen nichts geben.

N°. 8: Dietwyll, Amman Hanß Jost Martin zu Dietwyll in den nideren gerichten lobl. standts Lucern hat ein taveren zum Ochsen und eine zur Sonnen, welche er zusammen gezogen. Krafft pergamentenen brieffen von *SchuR der Stadt Luzern* de anno 1540. Item eines vidimus von junker thwingherr und landvogt von Sonnenberg, signiert de anno 1636. Item eines spruch-brieffs de 11ten 10bris 1647. Gibt den thwingherren umbgelt von jedem saum 5 plappert oder 10 ß. Item dem thwingherren taverenzinß von jeder 30 schilling.

N°. 9: Sinß, Amman Placi Käpfflin zu Sinß in den nideren gerichten lobl. stands Lucern, hat in dem dorff Sinß ein taveren zum Einhorn und unten bey der brugg eine zum Rothen Leüwen vermög brieffen von *SchuR der Stadt Luzern* de a^{o} 1591. Item eines beybrieffs de 20ten febr. 1640. Gibt dem zwingherren jährlich taverenzinß von dem Einhorn alß dem elteren — 7 ß, von dem Leüwen jährlich — 5 müntzgulden. Umb-geldt — keines.

N°. 10: Rütti, Melch Villinger zu Rütti in lobl. stadt Zug nidern gerichten, wirthet ohne taveren unter auffgestecktem meyen baum schon über mannß gedencken, ohne daß er deswegen von jemand einnige concession noch gwahrsammen auffzuweisen hat. Gibt weder umbgelt noch taverenzinß: niemanden nichts.

N°. 11: Beinwyll, Hanß Bütler daselbst in den nidren g'richten lobl. gotshaußes Muri hat ein taveren zum Rößlin, so von fürsprech Jakob Buechers hauß laut accord de 6. august 1720 dahin transportiert worden. Hat darummen ein kauff-brieff de 6ten febr. 1737. Item ein spruch-brieff de a^{o} 1514, von lobl. 6 ohrten ertheilt und signieret von Hanß Küng, der 6 ohrten obervogt im Ergöuw. Gibt weder umgelt noch taverenzinß: niemandem nichts.

[2] Ambt Mury

N°. 1: Dorff Wey, Jacob Lontzi Waltispüehl im Wey in den nidren gerichten des gotshaußes Muri, hat ein taveren, zum Adler genandt, daselbsten von ohnerdencklichen jahren hero biß auf gegenwehrtige zeit ohnunterbrochen gewirthet worden. Hat übrigens außert einem kauffbrieff de 24ten 9bris 1728, darin ein taveren-recht zu kauffen geben worden, kein gewahrsammen. Umgelt gibt er dem gotshauß krafft offnung von jedem saum 5 schilling; taverenzinß gibt er nichts.

N°. 2: Johan Carle Laubacher daselbst hat ein taveren, zum Ochsen genant. Hat gleich obigem von ohnerdencklichen jahren gewirthet und weiters aber kein gewahrsamme vorzuweisen alß zwey cassierte gült-brieff de a^{o} 1718 [und] 1722, darin das hauß samt dem taveren-recht verschrieben gewäsen. Umgelt gibt er gleich obigem dem gotshauß Mury von jedem saum 5 schilling, taverenzinß gibt er nichts.

N°. 3: Daß gotshauß Mury hat ein taverenhauß, zum Rohten Leüwen genant, selbsten auffgerichtet unter herrn abt Hieronimo Troger in circa anno 1682, darauff sie ein lehen-mann haben. Gibt

dem gotshauß umgelt von jedem saum 5 Schilling. Und wird der wein nit von den geschwornen schätzeren, sonder von einem jeweilligen pater stadthalter des gotshaußes geschätzt. Taveren zinß gibt er nichts, außert dem leehenzinß.

N°. 4: Dorff Egg, Baltz Walthenspüehl aus der Egg in des gotshauß Mury nideren gerichten, hat ein taveren, zum Weisen Rößlin genant, darinnen von ohnerdencklichen jahren, laut außweißung des außgehengten taveren-schildts, darauff die jahrzahl 1577, biß dato ohne unterbrochen gewirthet worden, auch von den alten hargebrachten bricht vor zeiten daß audienz-hauß der vögten in dem Waggenthal gewäsen, wie die darin annoch befindliche thürnung und strecke oder folther-studt eine anzeig seyn solle. Hat weithers keine gewahrsammenen vorzuweisen. Umgelt gibt dem gotshauß gleich obigem von jedem saum 5 schilling, taveren-zinß aber nichts.

N°. 5: Dorff Mury, Hieronimuß Stöcklin aus dem dorff Mury in des gotshaußes Mury nideren gerichten prætendiert ein taveren zum Goldenen Adler. Daselbsten bey manns-gedencken unter außgestecktem meyenbaum gewirthet worden, ohne fehrnere deswegen habende gewahrsammenen. Umbgelt gibt er dem gotshauß Mury gleich obigen von jedem saum 5 schilling, taverenzinß nichts.

N°. 6: Boßwyll, gmeind Boßwyll hat ein taveren wirtshauß, ob der landtmarck linien gelegen, genant zum Sternen. Vermög brieffs von herrn abbt Geörg Bußinger und Hanß Merckly von Brengarten, signiert de dato heilig wienachten 1424, item confirmiert von lobl. syndicats zu Baden laut eines von herrn Jost Pfeiffer, schultheiß zu Lucern, Caspar ab Iberg, landamman zu Schweitz, und Niclauß von Flüe, landamman zu Unterwalden, auf den 9ten juny 1563 signierten spruch-brieffs. Gibt umgelt dem gotshauß Mury gleich obigen von jedem saum 5 schilling, taverenzinß nichts.

[3] Ambt Hitzkirch

N°. 1: Hitzkirch, undervogt Johann Caspar Spörri zu Hitzkirch prætendiert ein taveren-recht, zum Weißen Creütz genant. Daselbsten über mannß-gedencken gewirthet worden, darumben aber nichts vorzuweisen als ein tausch-brieff de 9ten jan. 1708. Item ein erb-lehen-brieff de 1ten may 1714, darin von dem taveren recht meldung geschieht. Umgelt, taveren zinß: gibt er keinerley nichts.

N°. 2: Jost Anthoni Spörry daselbst prætendiert ein taveren, zum Engel genant. Daselbsten ebenfahls von ohnerdencklichen zeiten biß anietzo gewirthet worden. Er habe aber nichts alß ein kauffbrieff de 31ten 10bris 1727 und möchten vielleicht brieff darumben vorhanden gewäsen sein, die aber im anno 1670, da sein hauß zuerst mit dem feür ergriffen worden, könten verzehrt seyn. Umgelt, taverenzinß: gibt er keinerley nichts.

N°. 3: Statthalter Hanß Caspar Schmidt daselbst prætendiert ein taveren zum Leüwen. Daselbsten von und bey mannß-gedencken gewirthet worden, seith 50 jahren aber und gegenwehrtig nit mehr, hab darumben kein gewahrsammen außert einem kauffbrieff de 28ten martii 1730, darin ein taveren-recht angegeben. Umgelt noch taverenzinß: niemahlen nichts geben worden.

N°. 4: Hitzkirch, Caspar, Joseph und Hanß Adam von Müllenen, gebrüdere zu Hitzkirch, prætendieren ein taveren-recht zum Hirschen. Daselbsten von mannß gedencken hero allzeit biß auf 1715 beständig gewirthet worden, von selbiger zeithero biß dato unterlaßen. Hat darumben weiters keine gewahrsammenen alß ein cassierten gült-brieff de a^{o} 1694, darin daß hauß samt dem taveren recht verschrieben gewesen und auf seinem taveren-brett die jahrzahl 1666 zu finden. Umgelt oder taverengelt: sey niemahlen keines gegeben worden.

N°. 5: Hemmickon, daß collegium der herren Jesuiteren in Lucern prætendiert ein taveren-recht zu ihrem anno 1715 erkaufften Linden-Hoff, laut kauffbrieffs zur Linden genant. Ist daselbsten aber über mannßgedencken nit mehr gewirthet worden, ob zwar der tavernen schildt mit der jahrzahl 1614 noch beyhanden und daselbsten laut eines spruch-brieffs de a^{o} 1364, so bey der gemeinden Müßwangen und Hemmickon handen liget, der herrschafft von Öesterrich vögten richtstatt ware. Umgelt oder taverenzinß: weißt mann nit, daß etwas gegeben worden.

N°. 6: Gälffingen, Johannes Bonifaci Frey hat zu Gälffingen in den nideren gerichten der herrschafft Heydegg, lobl. standt Lucern gehörig, ein taveren, zum Weißen Rößlin genant, ist die gewohnliche gricht-stadt dasigen thwings und über manns gedencken daselbsten gewirthet worden,

hat außert einem kauffbrief de 5ten 9bris 1735 übriges keine gewahrsammenen vorgewißen. Umgelt gibt er keines, taveren zinß gibt er jährlich der herrschafft Heydegg 20 batzen.

No. 7: Äsch, stathalter Michel Müller von Äsch hat ein taveren zum Weisen Creütz. Laut eines spruch-brieffs von lobl. syndicat zu Baden de ao 1475 und darüber gemachten vidimus von herrn landvogt An der Halden von Unterwalden, signiert und datiert dominica lætare 1699. Umgelt oder taveren zinß: hat er bißdahin keinerley geben.

No. 8: Richensee, seckelmeister Johannes Winkler daselbst prætendiert ein taveren zum Rößlin, darumben er nichts alß ein kaufbrieff de ao 1662 vorgewißen.

No. 9: Ludwig in Eichen prætendiert ein taveren zum Adler, laut vorgewißenem kauffbrieffs de 9ten marty 1729.

No. 10: Andreas Rogenbaß prætendiert ein taveren zum Weißen Creütz, laut vorgewißenem kaufbrieffs den 3ten may ao 1734.

No. 11: Richensee, Claus Süeß prætendiert ein taveren recht zum Ochßen, laut vorgewißenen kaufbrieffs den 4ten may ao 1716.

No. 12: Hanß Jacob Süeßen wittib, Ana Maria Houweillerin, prætendiert ein taveren-recht zum Leüwen, laut kaufbrieffs de 3ten jan. 1732.

Worbey zu wißen, daß obbeschribene 5 taveren zu Reichensee weiter keine gewahrsammenen vorgewißen, jedoch über manßgedencken, sonderheitlichen aber an ihren Reichensee-er märckten biß dato gewirthet, auch weder umbgelt noch taverenzinß niemahlen nichts geben *(StAAG, AA/2340, Nr. 4, Beilage G zu Art. 37(2)).*

2. 1738 Juli 7–29. Die folgende Beilage Lit. L zum Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied, Art. 48, liegt dem Syndicat zur Ratifikation vor: Was die untersuchten Tavernen betrifft, wurde befunden, daß ausert dreyen, so allein oberkeitliche commissionen haben, übrige alle wirths- und weinschenk-haüßer mit ausstekung der wihrts-schilden oder tannenbüschlein eigenes gewalts seyen aufgerichtet und weder taverengelt noch umbgelt biß dato bezahlt, zumahlen zwey einige ohrtstimmen lobl. ständen Zürich und Lucern umb befreyung des umgelts aufgeleget worden. Dahero es an unseren gnädigen herren und oberen stehen wird, forderist den angemaßten gewalt deren unterthanen abzuthuen und diesere ehehafftenen unter oberkeitlichem nammen und einsiglen aus und einzutheillen, darvon auch ein jährliches taverengelt auf jede solche ehehaffte zubestimmen. Darbey fehrner anzumerken ist, weillen in denen particular twingen und nideren gerichten mann das recht des umbgelts exerciert, daß eben auch die hoche landes obrigkeit deßen umb so vill mehr berechtiget seyn möchte. Gleichwohlen wird in betrachtung gezogen, theils wegen etwas befreyung, theils wegen so langer supersedierung dieses rechtens in disem neüwen anfang alle milte zu erzeigen. Folget demnach ein unmaßgeblich und ohnvergrifflich project:

1o Auf die verminderung der obiger wihrt[-] und weinschenkhaüßer

2o Auf das jährliche taveren gelt

3o Für das umbgelt selbsten

Welche beyde lestere das taveren[gelt] und umbgelt zu handen der lobl. regierenden ohrten jährlich in dero rechnung einzubringen were.

[1] Ambt Meyenberg

No 1: Meyenberg, das alte wihrtshauß mit der taveren zur Linden, so sigel und brieff hat, bleibet bey demselben auf dem platz, wo vor altem das schloß gestanden. Weillen aber in solchem bey mannsgedencken nicht gewihrtet, nach dato wirthet, zahlet selbiger nichts. So bald aber in zukonfft sein recht üebete, soll es alljährlichen das zu bestimmende taveren gelt und umbgelt von jedem saum 5 ß entrichten.

No 2: Das wihrtshauß zum Weißen Creütz an der landstraß solle oberkeitliche sigel und brieff umb seine taveren nemmen und jährlich 3 ℔ taveren gelt zusammt dem umbgelt von jedem saum 5 ß bezahlen.

No 3: Appweil, Hans Jacob Hochstraßer und No 4 Petter Senn sollen jeder wie der wihrt zu Meyenberg in gleiche pflichten eingezogen werden.

Auw: Sind drey wihrtshaüßer, weillen aber seinth fünff jahren bey Hans Geörg David oder bey dem Rößlein No 6 nicht mehr gewihrte[t] worden, wären 2 taveren als No 5 bey der Linden und

N° 7 bey dem Hirschen genug. Dahero dem Joseph Bütler und amtsfendrich Hans Adam Büttler beyden sigell und brieff zuzustellen und jeder umb 3 ℔ taveren gelt jährlichen sammt dem umbgelt, alles auf den fueß der vorgehenden zu entrichten, eingehebt werden könte.

[2] Dietwyl, sind Rütti und Beinwyll sammt dem gantzen ambt Muri, welche sammtlich in particular thwingen und nideren gerichten stehen, laßt mann ihren wihrtshaüßeren wegen bey ihren pflichten, so selbe ihren thwingherren allerseiths fleißig erstatten müeßen.

[3] Ambt Hitzkirch

Zu Hitzkirch prætendiert mann vier wihrtshaüßer, weillen aber dato nach bey dem Leüwen N° 3, nach bey dem Hirschen N° 4 gewihrtet worden, könnten die zwey anderen alß N° 1 bey dem Weißen Kreütz und N° 2 bey dem Engel alles wohl versehen, dahero die erstere abgethan und die beyd letstere als undervogt Spöri und Jost Antoni Spöri angehalten werden, oberkeitliche urkund zu nemmen, tavernen gelt und umbgelt wie die andere zu bezahlen.

N° 3 Laßt mann das collegium der herren Jesuiten bey ihren siglen und brieffen, weillen selbe aber nicht wihrten, nach wihrten werden, gleichwohlen so auf eine zeith dorten die wührtschafft geöffnet wurde, solte selbe jährlichen taveren gelt 3 ℔ und 5 schilling umbgelt für jeden saum zu geben verbunden sein.

Gälffingen: Weillen selbige taveren N° 6 von der gerichtsherrlichkeit zu Heidegg abhanget und dorten 3 ℔ jährlichen taveren gelt entrichtet, bleibet selbe wie die obige nidergrichtbahrkeiten ohnberüehret.

N° 7: Äsch, hat seine authentica und bleibet die tavernen zu dem Weißen Creütz, jedoch solte selbe 3 ℔ jährlichen tavernen-gelt und 5 ß vor jeden saum umgelt abrichten.

Reichensee: Weil fünff tavernen behaubten, sonderheitlich wegen ihren märkten, da mann anstehet, ob solche nicht auf drey oder höchstens auf vier solten gesetzet werden, diesere, so vill sie erlaubet werden, haben oberkeitliche urkund vonnöthen und solten in die pflichten des jährlichen tavernen zinßes, auch des umgelts wie andere alle genommen werden.

Worüber und das gantze werk nach beliebend-setzender zihl und maaß auszufüehren, das landtvogteyammt die gnädige weitere befelch erwartet und selben geflißentlich zumahlen gehorsambst nachkommen. Canzley der Oberen Freyen Ämteren im Ergaüw *(StAAG, AA/2341, Nr. 4, Beilage L zu Art. 48).*

34. Beaufsichtigte Verwertung von Sturmholz, aber mehrjähriges Verbot des Holzschlags zum Schutz der Hoch- und Fronwälder (Mandat)

1739 März 1. [Bremgarten]

Ich, Jost Bernard Harttmann, pannerherr und deß inneren raths lobl. stantts Lucern, derzeit regierender landtvogt der Oberen Freyen Embteren im Ergeüw, urkhunde hiermit: Demnach die hohe nothwendigkeith erforderen wollen, dem aus gottes ohnerforschlicher verhängnus im abgeloffenen monath januario durch entstandene sturmwind und windstöß sehr empfindtlich erlittenen schaden und heraus entspringen möchtenden allgemeinen holtzmangell möglichst vorzuokommen, so habe tragenden ambtts wegen aus pflichtiger vorsorg nit ermanglen sollen, volgende ordnung zuo männigklichen verhalt offentlich verkünden zuo laßen, daß

1° in allen wälden, sonderheitlich aber in den hohn[-] und fronnwälden, damit selbe gesäüberet, das brauchbahre bauw[-] und zimber holtz fürderlich auffge-

macht, in jeder gmeind auffbehalten und versorget werde, damit man sich im fahl der noth darmit behelffen möge.

2do All übrig zum bauw ohndienliche holtz hingegen denen gmeindsgnoßen jedes ohrts zuo ihren gewohnten holtzgaaben für ein, zwey oder mehr jahr (je nachdemme es sich erstrekhen mag) nach befinden der dorffmeyeren, annwälten und gmeindsgnoßen verzeigt und ausgetheilt werden solle. Derohalben

3^tio^ niemandt sich underfangen solle, zuo wider der ihme verzeigten holtzgaben vor verloffener zeit und jahren bauw-, bränn- noch einig ander holtz zuo fellen noch hinweg zuo füöhren, sonder jeder sich bis nach verflosnen zeit und jahr mit der ihme verzeigten portion vernüögen und auszuobringen trachten solle. Mithin

4to das übermäßige kholen abgetann, alles ernsts undersagt und verbotten sein solle. In der meinung, daß

5to alle hiewider handlend und sich verfählende der ernsthafften obrigkeitlichen straff und ohngnad erwartend sein und sowohl von mihr als nachkomenden herren landtvögten in krafft dises mandats nach befindenden dingen an leib, ehr, haab und gueth abgebüest werden sollen und mögen.

Derohalb mich versäche, männiglichen diser heylsamen ordnung zuo gehorsammen und sich vor straff zuo hüötten, von selbsten wysen werde. In urkhundt nachgesetzter subsignatur, wormit disers mandat offentlich verwahrt. *Datum*. Cantzley der Oberen Freyen Embteren im Ergeüw.

Konzept: *StAAG, AA/4257, fol. 280r/v, Papier fol.*

35. Zuständig für die Bereinigung der Grund- und Bodenzinse ist nicht der Zwingherr, sondern das Landvogteiamt

1739 Juli 6–24. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 45. Alsdann auch über die von lobl. stadt Zug prætendierende bereinigung der grund[-] und bodenzinsen zu Rüthi ein anzug beschehen und der fehrndrige abscheid hierüber belaßen worden, haben lobl. standts Zug herren ehrengesannten eröffnet, wie sie nachmahlen instruiert, bey ihrer im fehrndrigen abscheid enthaltener verantwortung zu beharren, inmaßen nicht ein einiger actus von dem landtvogteyambt werde bescheint werden können, daß es die kirchengüetter zu Rüthi jemahlen bereiniget, da hingegen die lobl. stadt Zug über 200 und mehr jahr in bereinigung derselben in einer ruehwig-ohnperturbierten possession sich befinde und so folglich eine solche beschwährlichkeit sich nicht zulegen laßen könne. Geleben also des freünd-eidgenössischen zutrauwens, daß sie bey ihren habenden rechten bestermaßen geschützt und ihro nichts widriges dargegen werde zugemuthet werden wollen.

Worauf übriger lobl. ohrten herren ehrengesannten sich vernehmen lassen, daß weillen lobl. stadt Zug nach fehrndrigem abscheid diseres prætendirende recht nicht habe bescheinen können, laßen sie es bey angeregtem abscheid verbleiben, also daß, wann eine bereinigung der enden vorzunemmen erforderlich befunden wurde, selbige von niemand anderem alß unserem landtvogtey-ambt der Oberen Freyen Ämteren, worbey lobl. stadt Zug sich auch einfinden möge, vorgenommen, expediert, beschriben und besiglet werden solle.

StAAG, AA/2342, Nr. 1, Art. 45.

Regest: EA 7/1, 954, Art. 105.

BEMERKUNGEN

Schon 1719 und 1726 hatte die Landvogteiverwaltung in Vertretung der Landesobrigkeit ihr Vorrecht auf Urbar-Bereinigungen gegen die Grund- und Zwingherren in den Oberen Freien Ämtern durchzusetzen versucht (siehe oben Nr. 11 und 16). Im Zwing Rüti (Oberrüti) begegnete sie insbesondere Widerständen der Zwingherrin Stadt Zug, so auch in der Frage der Zuständigkeit beim Straßenunterhalt (siehe Nr. 20). Der Entscheid der Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1739 beendete den mehrjährigen Streit um das von Zug behauptete Recht, im Zwing Rüti einzig Bereinigungen vornehmen zu können.

1. 1735 Juli 4–21. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 52. Bedeüt unser landvogt brachte unß weiters vor, daß nachdehme er zu Rüthi eine bereinigung von grund- und boden-zinsen vornemmen wollen, sich lobl. stadt Zug, so der enden gericht, zwing und peen haben, darwider gesetzt und vermeinen thüen, daß solche verhandlungen den zwingherren zustehen und gebühren. Wan aber nach dem klaren enthalt der abscheiden — besonders demme de anno 1637[1] — die bereinigung von grundt- und boden-zinsen den hohen oberkeiten gehören, so habe er dieseren anzug an dieserem hohen ohrt zu thun vor nöhtig angesehen etc. Weilen nun die bereinigung der grundt- und boden-zinsen aller ohrten als hoch-oberkeitlich angesehen werden, so haben wir es auch lediglich bey dennen abscheiden bewenden laßen. Lobl. stadt Zug herr ehrengesandter aber bedeütete, weilen sie als der enden zwing-herren in bereinigung oberwendten grund- und boden-zinsen in der ruhwigen possession sich befinden, so verhoffe er, daß mann sie fürbaß darbey laßen und schützen werde, nehme inzwüschent dießeren anzug ad referendum *(StAAG, AA/2340, Nr. 1, Art. 52; Regest: EA 7/1, 954, Art. 102).*

2. 1737 Juli 2–August 2. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Bericht des Landvogts): 37. [...] 3° Ihme geleitet worden, daß lobl. stadt Zug durch ihren herren stattschreiber der pfarrkirchen zu Rütty grundt- und boden-zinß, so in dero nidern gerichten im amt Meyenberg gelegen, von neüwem widerum bereiniget, habe er zu erhaltung der hochheitlichen rechtsambenen durch ein respectuose vorstellung darwider reclamiert und selbe vermög elteren und wegen zwings in specie a^{o} 1735 errichteten abscheidts alß eine dem landvogteyamt zu handen der hohen oberkeiten zuständige sach abgeforderet. Wann aber lobl. stadt Zug die extradition nit allein abgeschlagen, sonder solche unter vorwandt, sie seyen collatores und gerichtsherren, behaupten wolle, so habe er seinen eydtspflichten gemäß zu sein erachtet, ein solches allhier zu ahnden, damit die nöhtige verfügung beschehen möge.

Entscheid der Tagsatzungsgesandten: Da mithin 3° die herren ehrengesandten lobl. ständen Zürich, Bern, Lucern und Glaruß lobl. standts Zug herren ehrengesandten ersucht, die sachen bey ihrer heimkonfft dahin beliebig zu verleithen, daß die beschehene bereinigung der grund- und boden-zinßen zu Rütti dem landvogtey-amt extradiert werden möchte. Übriger lobl. ohrten herren ehrengesandten nahmen es ad referendum *(StAAG, AA/2340, Nr. 4, Art. 37; Regest: EA 7/1, 954, Art. 103).*

3. 1738 Juli 7–29. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Bericht des Landvogts): 48. [...] Denne 2° zeige fehrndriger abscheidt, daß lobl. stadt Zug dem landvogtey ambt die be-

schehene bereinigung der grund[-] und bodenzinßen zu Reüthi extradieren möchte. Da aber im lauff diseres jahrs solches nicht erfolget, habe er zum anderen mahl an lobl. stadt Zug geschriben und deren extradition gezimmend angesucht. Über das erstere schreiben habe er keine und über das andere anstatt der positiven antwohrt, ob sie die bereinigung extradiren wolle oder nicht?, den befelch erhalten, der enden keine bereinigung vorzunemen, sonder das lobl. syndicat zu erwarten. Bey so gestalten sachen, und da er zum voraus sehe, daß ohne hoche aßistenz der loblich regierenden ohrten er hierinfahls nichts werde ausrichten können, mithin aber der hochen ohrten rechte hierunter versieren, gestalten seines ermeßens ein gerichtsher ohne special aufweißendes recht ein solche bereinigung nicht prætendieren könne, so wolle er vernemen, was hierüber gnädig disponiert werden möchte.

Über welchen articul lobl. standes Zug herren ehrengesanten instruiert zu sein sich vernemen laßen, daß dero gnädige herren und oberen nicht finden, wie lobl. stand Zug (die es eigentlich angehe) zugemuthet werden könne, dero kirchen güetter zu Ruthi durch das landtvogteyamt der Oberen Freyen Ämteren bereinigen zu laßen, besonders da nicht werde gezeigt werden können, daß je ein solcher actus von ernantem landtvogteyambt bißhero prætendiert noch vorgenommen worden. Verhoffeten also auch, daß man der statt Zug in ansehung, es kirchen güetter betreffe, keine solche beschwährlichkeit werde zulegen wollen. Auf allwidrigen erfolg aber seyen sie befelchnet, protestando einzukommen und lobl. statt Zug rechte in kräfftigst und bester form zu reservieren.

Entscheid der Tagsatzungsgesandten: Waß denne 2° die bereinigung zu Rühti belangen thut, alß eine sach, die unsers ermeßens lobl. statt Zug auf keine arth befuegter dingen prætendieren mag, haben wir uns (ausert lobl. standts Zug herren ehrengesanten, die bey ihrer schon eröffneten meinung verbleiben) einhellig erkläret, daß wan biß auf könfftig lobl. syndicat gedacht lobl. stadt dieseres prætendierende recht nicht specialiter wird bescheinen können, daß die ihrerseiths beschehene und vorgenommene bereinigung, als incompetenter vorgenommen, vor nul und nichtig erkannt sein solle, in der fehrneren meinung, daß wann eine bereinigung der enden vorzunemen erforderlich befunden wurde, solche von niemand anderem alß unserm landtvogteyamt vorgenommen und expedieret werden solle *(StAAG, AA/2341, Nr. 4, Art. 48, Ziff. 2; Regest: EA 7/1, 954, Art. 104).*

[1] *Betrifft Art. 34 der Verwaltungsreform von 1637 (RQ FÄ I, Nr. 155b, Art. 34).*

36. Das Hospitalitätsrecht der Vogteibeamten: Beherbergungs- und Bewirtungspflicht der Deutschordens-Kommende Hitzkirch (Reglement)

1739 Juli 6–24. Frauenfeld

Einleitung

Das Landvogteiamt, das auf dem Territorium der Oberen Freien Ämter über kein Amtshaus verfügte, hatte sich anstelle der eigenen Infrastruktur Anrechte auf Beherbergung und Bewirtung durch die großen Grund- und Gerichtsherren, die Fürstabtei Muri und die Deutschordens-Kommende Hitzkirch, während den jeweiligen Amtsaufenthalten von Landvogt und Landschreiber und ihres Gefolges gesichert (hierzu siehe RQ FÄ I, Nr. 64b und Nr. 176). Der Anlass zur Abfassung eines Reglements war der Missbrauch dieses Hospitalitätsrechts durch die Beamten des Landvogteiamts und die darauf eingereichte Klage der Deutschordens-Verwaltung Hitzkirch anlässlich der Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1738 (siehe dazu Bemerkungen).

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 46. Demenach hat sich auch mit überreichung eines creditiv schreibens von dem herrn landcommendeur, graff von Froberg, vor uns eingefunden *Hofrat Jakob Joseph Günzer, Rat des Deutschen Ordens der Ballei Elsaß und Burgund, Obervogt von Blumenfeld,* welcher mit ablegung eines höfflichen compliments von gedachtem herrn landcommendeur eröffnet, wie er von dem Hochteütschen Orden wegen denen fehrndrigen jahrs puncto des gastrechts in der commendrie Hitzkirch sich ereigneten differenzien, die auf gegenwärtig-lobl. syndicat verschoben, eigens abgeschikt worden, mit dem befelch, sich auf das an sammtlich regierende ohrt erlaßene schreiben des weitheren zu beziehen, mithin anzufüegen, daß der hochlobl. Teütsche Orden nicht in abred [seye], die hospitalitet in der commenderie Hitzkirch nach wohlgefahlen einzustehen, wie solches auch der herr baron von Biberach dem herren landtvogt des mehreren vorgestelt etc. Gleichwie aber eine zeithero die einkehr zuwider dem abscheid a^{o} 1663[a], der solche discrete fordere, zu weith extendieret werden wolle. So befinde er sich hier zu vernemmen, ob keine expedienzien vermittlest eines auskauffs oder bezahlung einer jährlichen summa zu handen des herren landtvogts platz finden möchte, mit dem freündlichen ansuchen, daß wann diserer vorschlag nicht annemmlich seyn solten, eine commission beliebig zu verordnen, umb supra quæstionem quo modo diseres gastrecht beobachtet werden solle, ein reglement zu machen.

Als haben wir zu deßen verhör eine commission von zweyen herren ehrengesannten mit zuzug unsers alt- und neüwen landtvogts verordnet, welche dann zusammen geschritten, den herren obervogt in seinen beschwärds puncten angehört, auch ihres gutachten, wie lit. P zeiget, zu papir gebracht und unseren allerseiths gnädigen herren und oberen zu hinterbringen, in abscheid genommen.

Beilage: Lit. P, actum in commissione[1] den 14. julii 1739: Proponiert herr obervogt Güntzer nachfolgende beschwährds puncten:

1° Wegen mehr als dreytägigen aufenthalts in den gewohnlichen abrichtungen, so sich jährlichen zweymahl, und bey dem auffritt der herren landvögten, so sich bey antritt der regierung begibet, wegen ville der mitbringenden gästen und pferdten beschwärt werden.

2° Wegen der einkehr bey den weyßen-rechnungen, welche die commenden keineswegs angehen,

3° der drey Reichensee märkten jährlichen,

4° der kirchenrechnungen jährlichen einmahl, welche vermög freyen ämbtischen reformations-abscheid de 1637 in der kirchen kösten beschehen solten, beschwährt zu seyn vermeinen, und sowohl umb dises alß

5° wegen den extra casibus ein gnädiges reglement, und was gestalten die oberkeitliche beambtete und zugehörige tractiert und gehalten werden sollen. In unterthänigkeit ausbittend.

Worüber befunden *[Reglement]:*

1° Daß in den abrichtungen dem landvogteyambt kein terminus der zeit zu fixieren seye, sonder allda den einkehr biß zu vollendung der oberkeitlichen ambtsgeschäfften ohnlimitiert haben solle, jedoch das aus anderen ämteren nicht

etwann andere geschäfft expressé dahin gezogen werden. So mann aber geschäfften oder restantzen beßerer kommlichkeit wegen dahin ziehen solte (wie mann vermög obangezogenen abscheids de a^{o} 1665 thun mag), sollen die partheyen dahin angehalten werden, daß sie den kosten der comenderie abtragen, jedoch in sachen, da den partheyen der abtrag der zehrungskösten vermög abscheiden und verordnungen nicht aufzuburden wären und auf die hoche oberkeiten fallen wurden, solle der comenderie kein abtrag gethan, sonder selbe das hospitalitets recht nach gebühr auszuhalten schuldig sein.

2° Die weyßen rechnungen etc. und

3° die 3 Reichensee märkt betreffend, solle es nach innhalt mehrgedachten abscheids de a^{o} 1665 gehalten, das landtvogteyambt sammt bedienten wie die herren comendeur und deßen bediente tractiert werden.

4° Weillen vermög reformations-abscheid de a^{o} 1637 die kirchenrechnung in der kirchen kösten verpflogen werden solten, wäre die meinung, daß mann der zehrung halb die commenderie insoweit entheben, daß selbe gleichwohlen den oberkeitlichen beamteten ein anständiges tractament geben, den kosten aber der kirchen anrechnen mögen, so lang die kirchen imstand, solche auszuhalten.

5° Die extra casus belangend, was nammens die seyn sollen, nach innhalt obiger erleütherung *Ziffer 1* gehalten. Und wo die kösten auf die hohe oberkeiten fallen wurden, daß landtvogteyammt vollkommen gastfrey gehalten, logiert und (wie eben gemeldt) tractiert werden. Und so fehrn excessen von den bedienten begangen wurden, es dem landtvogteyambt angezeigt werden, welcher denn hierinn gebührend zu remedieren wüßen wird. In sachen aber, da vermög abscheiden die partheyen die kösten abzutragen schuldig, als in auffählen oder ganth, auskaüff oder aussteührung, einnemmung der augenscheinen und civil process, solle die einkehr dem landtvogtey-ambt niemahl versagt, gleichwohlen aber die zehrungs-kösten den partheyen auferlegt und der commenderie ersetzet werden. Meyenberg, landtschreiberey-verwalter.

StAAG, AA/2342, Nr. 1, Art. 46 und Beilage P zu Art. 46. 1740 Juli 4–21. Ratifikation des obigen Reglements (StAAG, AA/2342, Nr. 2, Art. 45).

Regest: EA 7/1, 965 f., Art. 194.

Bemerkungen

A. Die Klage der Deutschordens-Verwaltung Hitzkirch an der Jahrrechnungs-Tagsatzung:
1. 1738 Juli 7–29. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 51. Wenn dann unser landvogt sich auch erklagt, wie affrontier- und despectierlich der verwalter der commenderie Hitzkirch, Pfillip [!] Guntzer, gegen unserem landtschriberey verwalter Meyenberg zu Brenngarten, der sich oberkeitswegen an dem Reicherseer markt *vom 14. September 1737* befunden und vermög des abscheids de a^{o} 1665[2] auch bißherige üebung und gewohnheit den einkehr in der commenderie genommen, sich aufgefüehret habe. Und wann er krafft ersagten abscheidts befunden, daß der verwalter zu Hitzkirch (vermitlest seiner auffüehrung) gar zu weith geschritten, auch den hochen rechten allzu nach getretten, habe er vor nöthig angesehen, von der ganzen verloffenheit ein umbständtliches factum zu errichten und sammtlich lobl. regierenden ohrten zu participieren, worauf er sich dann gänzlichen und durchaus bezogen haben wolle. So haben wir selbigen anhero citieren laßen, der sich dann vor uns gestellet und auf die ihme vorgehaltene ohnanständige procedur und

despectierliche auffüehrung sich durch ein eingegebenes memorial entschuldiget, welches so wohl als das durch herren obervogt und licentiat Günzer von ihro hochwürden, dem herren landcommendeur aus Althaußen, ausbehändigte schreiben ablesend angehört und so dann über das vorgegangene des weiteren reflectiert und nach einsehung des abscheidts de anno 1665 befunden, daß der herr verwalter zu Hitzkirch zuwider deßelben allzuweit geschritten, so folglich erforderlich zu sein erachtet, ihme solches deutlich auch zu verstehen zu geben, daß mann sich in zukonfft einer anständigeren auffüehrung von ihme sich versehen thüe. Da mann jedeßen aus tragender consideration gegen dem lobl. ritterorden auch des eingelangten höfflichen schreibens von des landtcommendeurs hochwürden und mundtlichen vortrags herren obervogt und licentiat Güntzers das paßierte und vorgegangene ihne weiters resentieren, vorbey gehen laßen wolle, jedoch in der meinung, daß der herr commenderie verwalter den wirth bey dem Creütz umb daß, so unser landtschriberey verwalter bey selbigen verzehrt, ausrichten und bezahle, da wir übrigens aus habenden egard gegen ihro hochwürden, des herren landtcommendeurs, in sein beschehenes ansuchen, daß geschäfft biß auf seine ankonfft einzustellen, willfahret, inzwischent aber unserm landvogt aufgetragen, auf vernehmende anweseßenheit wohlgedachtem herren landtcommendeur sich zu selbigem zu verfüegen und umb die remedur dahin anzutringen, daß in das konfftige unsere amtleüth der anständigkeit nach recipiert, tractiert und logiert werden. Mithin haben wir das an uns von ihro hochwürden, dem heren landcommendeur, eingelangte schreiben höfflichen widerum beantworten laßen *(StAAG, AA/2341, Nr. 4, Art. 51; Regest: EA 7/1, 965 f., Art. 193).*

B. Regelung der Beherbergung von Landvögten:
Parallel zur reglementarischen Festlegung des Umfangs der Hospitalitätspflicht des Deutschen Ordens in Hitzkirch, die das Rezipieren, Traktieren und Logieren umfasste, wurde ebenfalls schriftlich niedergelegt, dass die Landvögte in der Ordensburg und nicht etwa im Weißen Kreuz bzw. im ehemaligen Amthaus des Ordens zu beherbergen seien:

2. 1739 Juli 6–24. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 44. Ermelt unser landtvogt hatte uns fehrners angezeiget, was gestalten der untervogt Caspar Spöri von Hitzkirch sein von der commende alß erblichen besitzendes wihrtshauß zum Weißen Creütz an das sogenannte ambthauß, welches der lobl. commende eigenthum, vertauschet, worüber er an die lobl. ohrt selbsten einen ausfüehrlichen bericht schrifftlichen erstattet. Und habe sich der tausch folgender gestalten zugetragen: Daß erstlichen vorgemeldter untervogt der lobl. commenden gedachtes erb-lehen-wihrtshauß sammt dem darbey ligenden kleinen gärtlein [...] und den hierauf stehenden grundzinß à ein mütt kernen jährlichen überlaßet. Dargegen lobl. commende ihme ihr eigenthümbliches ammthauß sammt garten und pünten [...] (nebst bezahlung 700 gl. bahren gelts) einraumen, worgegen der untervogt verbunden seyn solle, lobl. commenden jährlichen ein halb viertel kernen ab gedachtem amthauß zuentrichten. Woraus dann zu ersehen, daß mehrers außert alß aber in todtne hand falle [...] *Das eingetauschte Amthaus würde damit* alß ein völliges eigenthumb dem untervogt zufalle[n], dahero gedachter untervogt [...] umb die ratification diseres tausches unterthänigest bitte. Alß nun hierüber reflectiert worden, haben lobl. ständen Zürich und Bern herren ehrengesannten der sachen beschaffenheit ihren gnädigen herren und oberen zu hinterbringen übernommen. Lobl. ständen Lucern, Uri, Schweiz und Zug herren ehrengesandten aber diseren tausch gutgeheißen. Die herren ehrengesanten lobl. ohrten Unterwalden und Glarus hingegen instruiert zu sein eröffnet, diseren tausch nicht zu approbieren *(StAAG, AA/2342, Nr. 1, Art. 44; Regest: EA 7/1, 966, Art. 200).*

3. 1740 Juli 4–21. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 44. Worauf wir über den 44sten puncten fehrndrigen abscheidts belangend den von untervogt Caspar Spöri von Hitzkilch mit lobl. commenden daselbsten getroffenen tausch seines haußes gegen dem amthauß unsere gedanken walten lassen. Und wann wir befunden, daß mehrers ausert als aber in todtne hand fallet etc., so haben wir solchen tausch nach aufhabenden instructionen gutgeheißen und ratificiert.

Lobl. standts Glaruß herren ehrengesanten wollen darbey reservieren, daß solches amthauß zu keinen zeiten zu logierung der herren landtvögten dienen solle, die den einkehr und gastrecht wie von altem in der commenden haben sollen *(StAAG, AA/2342, Nr. 2, Art. 44; Regest: EA 7/1, 966, Art. 201).*

[1] *Die Kommission besteht aus den Herren Statthalter Hirzel, Ratsherr Willading, Junker Pannerherr Hartmann, alt, und Hauptmann von Roll, neuer Landvogt der Oberen Freien Ämtern.*
[2] *Siehe RQ FÄ I, Nr. 176b, Ziff.3.*

[a] *Verschrieben für* 1665.

37. Wahl des Scharfrichters und Wasenmeisters in Personalunion

1740 Juli 4–21. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 40. Besagt unser landtvogt zeigte uns fehrner an, wie er wegen schatzgraben, alleraunen suchen und harten anderen verbrechen zerschidene loße burst, unter welchen der scharffrichter und seine knächt die schlimmste wahren, in verhafft sezen müeßen etc. Dahero sich bemüeßiget befunden, umb einen anderen waßenmeister sich umbzusähen. Und wann der Joseph Großholtzer, scharffrichter von Brenngarten, umb solchen dienst sich angemeldt und er selbigen taugenlich befunden, so habe er ihne auf unsere ratification auch angenommen.

Worauf wir dann besagten Joseph Großholtzer als waßenmeister auch erkennt und ihme ein patent nach alter form von hierauß zuzustellen befohlen.

StAAG, AA/2342, Nr. 2, Art. 40.

Regest: EA 7/1, 953, Art. 94.

Bemerkungen

1. 1760 Juli 6 – August 1. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 53. Gleichergestalten bedeütete unser landvogt, daß er anstatt des Joseph Großholtzers scharpfrichters, der wegen leibsschwachheit seinem dienst nicht mehr wohl vorstehen könne, deßen sohn, auch Joseph Großholtzer, die anwartschafft auch auf den scharpfrichter und waßenmeister dienst auf unser hoches wohlgefallen hin ertheilet habe mit bit, disere ernemmsung, wo es uns gefählig, gnädig zu bestätten. Worauf wir dann auf vernemmen, daß diser sohn von guter auffüehrung seye, unserem landvogt hierunter zu entsprechen und die gegebene survivance zu bestäten, keinen anstand genommen *(StAAG, AA/2349, Nr. 1, Art. 53; Regest: EA 7/2, 796, Art. 83).*

2. 1771 Juli 1–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 78. Nachdemme der herr landvogt den Mathias Richli aus Bündten zu einem scharpfrichter in Oberen Freyen Ämteren ernambset und solchen der session gebührend proponiert hatte, so wurde diese denomination einmüethig bestätiget, außgenommen lobl. stands Glaruß herren ehrengesandten nemmen selbige ad referendum, in demme laut abscheids 1659 die nachrichter in der Eidgnoßschafft denen frömden vorgezogen werden solten *(StAAG, AA/2352, Nr. 2, Art. 78; Regest: EA 7/2, 796, Art. 84).*

38. Gebotener Besuch der Christenlehre, verbotener Besuch von Wirts-, Spiel- und Branntweinhäusern an Sonntagen (Sittenmandat)

1747 Februar 10. [Bremgarten]

Marquard Antoni Stockmann, alt Landamman und des Rats von Obwalden, gewesener Landvogt der Landgrafschaft Thurgau und der Zeit regierender Landvogt der Oberen Freien Ämter, urkundet: Demnach zu nicht geringem befremdten vernemmen müeßen, was gestalten der eyffer und die begirdt, welche ein jeder wahre crist-catholische mensch zu erlehrnung der nothwendigen glaubens articuln und danahen abhangenden lehren von sich selbsten haben solte, bey einigen und vilen also zu erhalten anfange, das sie nit allein alles eyffrige ermahnen und zuruoffen der pfarherren und predigeren wenig oder nichts achten, sonderen sich den predigen und insonderheit den cristenlehren gantz feyl vergeßen, entziechen und die hierzu angeordnete zeit lieber in spihl- und brandtenwein-häüseren oder anderen verbottenen schlupffwinckhlen mit ohnerlaubten zotten und poßen und spihlen ohnveranthwortlich zubringen, als dasjenige erlehrnen wollen, welches sie zu einem ehrlichen und cristlichen wandel verleiten solte, auch ein jeder bey verlurst seiner seelen und herligkeith zu wüßen schuldig, nicht zu gemüeth füöhrende, was strenge rechenschafft ein jeder wegen seines thuon und laßens, sowohl für sich selbsten als insonderheit auch die elteren wegen ihrer kinderen dem gerechten göttlichen richter zu gebott schuldig. Als dem wir von ihme erschaffene menschen wegen seiner kostbahren und schmertzen vollen erlößung auch altäglich annoch und ohnverdient zukomen laßenden gnaden und wohlthaten ohnentlich und ewigen danckh abstatten und uns seiner verdiensten theilhafftig zu machen äüserst befleisen solten.

In erwegung desen nun, und da mihr nit allein meiner angehörigen leiblichen wohlstantt, sonderen auch dero seelen heyl möglichst zu beförderen obgelegen, so habe in krafft dis offenen mandats und ruoffs männigklichen, jung und alt, insonderheit die elteren, alles ernsts ermahnen wollen, sich ihrer seelen heyl beser als bis dahin angelegen sein zu laßen und sowohl für sich selbsten als die ihrigen zu verschaffen, das sie sich nit etwan in wirthshäüseren, schlupffwinckhlen, spihl und brantenwein-häüseren auffhalten, sonderen die predigen und cristenlehren mit wahren crist- catholischem eyffer fleisigest besuochen, denen von anfang bis zum end beywohnen und derselben ohne höchste noth nit entäüseren. Wie dann insonderheit nebst denen ambtts- und dorffs-vorgesetzten, die zwölffer jeder gmeind (als deren pflicht haupttsächlich die förderung der ehr gottes ist) bey ihren geschwornen eydten in krafft desen verbinde, hierauff genauwe achtung zu geben und sonderlich under gewohnlicher cristenlehr zeit in den dörfferen und gmeinden herumb zu gehen, auch die ihnen verdächtig vorkomende zusamenkunfft- und wihrts-häüser, schlupff-, spihl- und brandtenwein winckhel zu visitieren, die darinnen und auch auff den offnen schwätzplätzen betrettende nit allein abmahnen, sonderen solle sambt dem hausvatter oder villmehr

verfüöhrerischen underschlauff geben, der obrigkeith ohne verschonen zu leyden und anzuzeigen. Welche dann sowohl als auch die vorgesetzte und zwölffer (so fern sie hierin nachläsig sein, ihr pflicht übersehen oder jemanden deswegen verschonen und selbs nit anzeigen wurden, hocher und empfindtlicher straff gewärtig sein sollen.

Welchemnach männigklichen seiner seelen heyl zu besorgen und vor zeitlich und ewiger straff sich zu hüeten, von selbsten wüßen wirdt. In urkundt deßen gegenwärtiges wohlmeinendes mandat mit gewohnlicher subsignatur und beygetruchtem [!] canzley signet offentlich verwahren laßen. *Datum*. Cantzley der Oberen Freyen Ambtteren im Ergeuw.

Abschrift: *StAAG, AA/4257, fol. 301r/v, Papier, Querformat, ohne Kanzlei-Signet.*

39. Die Stelle des Landeshauptmanns der Oberen Freien Ämter ist ein Zubehör der Landschreiberei

1748 Juli 1 – 1749 Juli 7

Einleitung

Die Stelle eines Landeshauptmanns der Freien Ämter wurde 1656 neu geschaffen und mit dem amtierenden Landschreiber, dem Zuger Beat Jakob Zurlauben, besetzt. Die Landeshauptmannsstelle war indessen nur lose mit dem Landschreiberamt verbunden, denn Zurlauben behielt dieses Kommando auch nach seiner 1664 erfolgten Demission als Landschreiber und trat es erst 1683 an seinen seit 1681 als Landschreiber amtierenden Sohn Beat Kaspar ab, der die Stelle seinerseits bis zu seinem Tod 1706 versah (siehe RQ FÄ I, Nr. 182, Ziff. 3b). Nachfolger als Landeshauptmann wurde Beat Kaspars Sohn Fidel Zurlauben, nicht dessen Bruder, Landschreiber Placidus Beat Kaspar (RQ FÄ I, Nr. 205, Ziff. 3). Fidel Zurlauben hatte das Kommando bis zu seinem 1731 erfolgten Tod inne. Im Landschreiberamt aber sass der Zuger Johann Franz Landtwing, stellvertretend für seinen 1726 zum Landschreiber designierten, noch minderjährigen Sohn. Diese nur teilweise durchgeführte Personalunion der beiden Ämter führte zu Unklarheiten bezüglich der Rechtslage.

1731 Juli 2–30. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 47. Demnach uns auch herr Johann Franz Landwing, haubtman in königl.-französ. diensten, gezimend vortragen laßen, was gestalten bekannter maaßen die lands-hauptmannstell der Oberen Freyen Ämteren von dasiger landschreiberey sint vilen jahren versehen und vertretten und selbige durch tödtlichen hintritt herrn amman Fidel Zur Lauben vacant und ledig worden, mithin einer seiner söhnen vor etwas zeits die hohe gnad durch orth-stimmen zu dasiger landschreiberey zu gelangen erhalten. Als wolte er uns angelegentlichst ersucht und gebetten haben, besagte landshaubtmannstell seinem zur landschreiberey gelangenden sohn gnädigst zu conferieren, sich erbiethend, die da von abhangende functiones, bis ermeldt sein sohn das alter und selber im stand seyn werde, solche zu verrichten, selbsten zu vertretten. Haben wir ihme auf sein gethanes anerbiethen in seinem begehren einhelliglich und durchaus zu condescendieren kein bedenken getragen, hiermit beschloßen, daß ermeldter sein zur landschreibery seiner zeit gelangender sohn zum landshaubtmann würklich ernamset und bestellet seyn solle *(StAAG, AA/2337, Nr. 5, Art. 47; Regest: EA 7/1, 949, Art. 63).*

a) 1748 Juli 1–19. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 60. Als dann uns der bericht gefallen, daß die landtshaubtmannstelle der Oberen Freyen Ämteren durch absterben des hern landammann Landwings von lobl. stand Zug vacant und ledig worden. Wann aber darbey sich aüsseren wollen, daß er disere stell nicht vor sich, sondern vor einen sinere heren söhnen, der zur landschreiberey gelangen solle, vertretten, mithin die landtshaubtmannstell ein annexum der landschreiberey seye, so haben eines theils die vergebung diser stell biß könfftiges jahr suspendiert und andertens unser canzley aufgetragen, denen sachen um etwas nähers, ob disere charge der landschreiberey anhängig, auch was vor eine recognition bezalt werde, nachzuschlagen.

StAAG, AA/2345, Nr. 1, Art. 60.

Regest: EA 7/2, 792, Art. 54.

b) 1749 Juli 7–26. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 40. Worauf wir uns erinneret, daß die vergabung der vacant wordenen landshaubtmannstelle ferndrigen jahrs biß auf gege[n]wärtige zeit aus der ursach suspendiert worden, weillen der bericht gefallen, daß solche ein annexum der landschreiberey sich befunden, so wir aber aus dem von unserem canzley verwalter uns producierten abscheid de a^{o} 1731 nicht, wol aber befunden, daß besagte landshaubtmannstell einem von des herren landamann Landwings sel. söhnen, so zur landschreiberey der Oberen Freyen Ämteren gelangen werde, würklichen accordiert und übergeben worden, mithin herr landamann Landwing nur in dessen namen sothane stell vertreten.

So haben wir bey so beschaffenen umbständen besagte landshaubtmannstell unserm dermahligen canzleyverwalter Meyenberg in der meinung aufgetragen, dass er solche, biß einer von des herren landamann Landwings sel. söhnen die landschreiberey versähen und antretten werde, vicariatsweis versehen solle.

StAAG, AA/2345, Nr. 2, Art. 40.

Regest: EA 7/2, 792 f., Art. 55.

40. Durchsetzung des obrigkeitlichen Jagdregals: Schonzeiten für Wild, Jagdverbot für Untertanen ohne Spezialerlaubnis oder gewerbliches Jagdpatent, Abschuss von wildernden Hunden (Mandat)

1753 September 10. [Bremgarten]

Ich, Franz Joseph Leodegar Krus, Statthalter des Standes Luzern, der Zeit Landvogt der Oberen Freien Ämter im Aargau, urkunde und mache anbey zu wüssen,

wie daß zu sonderem mißvergnügen bedaurlich wahrnemmen müssen, welcher gestalten sowohl durch meine ambts-angehörige als andere frömbde, sich eintringende jäger der wild-bahn[a] und jagtbarkeit in der mir anvertrauten landvogtey der Oberen Freyen Aembteren durch ohnerlaubt und höchst-schädlichen mißbrauch dergestalt verderbt und untertrieben werde, daß danahen mich in krafft aufhabender ambts-pflicht und eydes bezwungen befunden, die von zeit zu zeiten deßwegen außgegangene mandaten erneueren und zu männiglichen verhalt durch gegenwärthigen ruff offentlich aller orthen publiciren zu lassen. Damit disem eingerissenen ubel förderlich gestührt, auch der wild-bahn und jagdbarkeit (weilen solche meinen gnädigen lieben herren und oberen krafft urbarii allein zuständig) in seinem ordentlichen stand und weesen bestmöglichst erhalten werde, so sollen

[1] Erstlichen nach altem herkommen und allgemeinem forst-recht der wildbahn und jagd von dem neuen jahr an biß auf st. Bartholomæi tag eingelegt und verbahnet seyn, also und dergestalten, daß in diser verbottenen zeit niemand, weder heimisch noch frömbd, kein gewild noch geflügel, was nahmens es immer seye, jagen, schiessen noch fangen möge, außgenommen wölff, wilde schwein und dergleichen reyssende schädliche thier, welche, so deren verspührt, mit vorwüssen der cantzley wohl fürderlich gefangen und zu oberkeitlichen handen gegen empfangung deß verordneten schuß-gelts gebracht und geliefferet werden. Und so jemand zwischen diser zeiten einig pürsch- oder jäger-rohr (unter was vorwand es immer wäre) mit sich zu tragen erfunden wurde, denselben ohne allen einwand die rohr abgenommen und angentz in die cantzley zu lifferen hiermit ernstlich gebotten und befohlen seyn solle. Und weilen dann

[2] Andertens das schädliche trätt[b], schnür und fallen richten, dardurch das gewild nicht allein außgetilget und zu grund gerichtet, sonderen auch manchmahlen leuth und vieh geschädiget werden, an einigen orthen dergestalten eingerissen, so solle es gäntzlich nicht gestattet und hierbey männiglichen gewarnet seyn, diseres und anderes unerlaubten wild-fangens sich zu müssigen, und so deren erfunden wurden, zu ruiniren und zu verderben, auch einer obrigkeit in treuen zu leyten[c] und anzuzeigen. Dann so hierauß geprästen oder klag erwachsen thäte, den schaden die particularen in ihren gütteren, auch die gemeinden in ihren fron-höltzer und wälden abzutragen geheissen werden sollen, derohalben zu vorkommung dessen ein jeder, insonderheit die gemeinden in ihren hoch- und fron-wälden, durch ihre bestelte forster oder holtz-gaumer hierauf eine genaue aufsicht zu halten wüssen werden.

[3] Drittens solle das auflesen der jungen haasen, das nächtliche lauffen und stauben mit garnen, das wayd-schiessen morgens und abenes[d] auf dem tauß, das schiessen der haasen im sitz, insonderheit auch das jagen mit den hünden in den räben, dardurch ehrlichen leuthen grosser schaden zugefügt wird, wie auch das schiessen auß den rohren auf die räbhüner, das außnemmen der rebhüneren, wachtlen- und endten-eyeren samt anderem ohnzeitigen gewild und vöglen, deßgleichen das wachtlen und räbhüner fangen mit dem ruff oder spreit-garn in der

brueth zu allen und jeden zeiten bey hocher straff und ungnad verbotten seyn. Demnach

[4] Viertens ohnangesehen vilfältiger mandaten sowohl frömbde als heimische ohne unterscheyd zu nicht geringer beschimpffung der obrigkeitlichen authorität sich deß jagens ohne gehabte bewilligung unterfangen und dardurch sich selbst und ihre kinder von der arbeit und gottesforcht zu ihrem ohnwiderbringlichen schaden und nachtheil abgezogen, sintemalen sie die heilige sonn- und gebahnten feyr-tägen (als wann selbige allein hierzu verordnet wären) hierdurch also ohnnütz verschlissen und zugebracht: So ist hierüber mein ernstlicher befelch, gebott und verbott, dass männiglichen, frömbd und heimisch (was stands und wesen die seyn), sich ohne mein oder der cantzley vorwüssen, insonderheit an heiligen sonn- und gebahnten feyr-tägen noch deß jagens noch deß vogel-fangens keineswegs anmassen solle. [1–]Wann aber ein ehrlicher land-mann auf obige erleuterte weiß und form darmit ein stuck-brod zu verdienen ein zeit hero in ubung gehabt, will ich ihme, so fern er sich auß schuldigem respect gegen seine obrigkeit geziemend anmelden wird, ein solches fernerhin wohl gönnen, jedoch daß er den fang zuerst, wann ich nicht selbsten in dem land seyn wird, der cantzley nach hoch-oberkeitllicher verordnung um den taxirten preiß antragen, und so sie dann dessen nicht benöthiget, andertwerths verkauffen und ihren ferneren nutzen damit schaffen mögen etc.[–1] Wie dann auch hierbey vorbehalten und gern bewilliget haben will, daß die gerichts-herren, geistlich- und weltlichen standts, und andere adeliche einsessen, welche eintweders die hoch-oberkeitliche bewilligungs-recht deß jagens geniessen oder aber ihres standts halber sich darmit zu erlustigen pflegen, sich dessen ferner bedienen mögen, jedoch daß sie sich der weydmännischen zeit, wie oben erleuteret, und es die vernunfft und bescheidenheit von selbsten erforderet, befleissen, insonderheit aber das hochgewild, als da unter anderen seynd wildschwein, hirschen, reh und dergleichen, auch wachtlen, räbhüner und ander geflügel von hoch-gewild, zu handen der hochen-obrigkeit getreulich liefferen thuen, es wäre dann, daß einer darum eine special von den hochen-obrigkeiten ertheilte freyheit zu bescheinen hätte etc.

[5] Fünftens weilen auch vilmahlen ohnnütze hünd, so für sich selbsten holtz und felder durchlauffen, das gewild verfolgen und vertreiben und dahero zu dem hauß-gaumen ohnnütz seyn, auch in sommers-zeit auf den felderen, ehe die früchten eingeerndet, nicht geringen schaden zufügen, so solle hiermit männiglichen gewarnet seyn, dergleichen hünd allerdingen abzuschaffen oder aber beständig angebunden zu halten, widrigenfahls, so dergleichen in- oder aussert den wälden ersehen wurden, selbe nider zu schiessen hiermit erlaubt seyn, und jeder darumben geantwortet haben solle. Und damit nun

Letstlichen diser gesetzten ordnung fleissiger, als biß anhero beschehen, gelebt und nachkommen werde, auch der unwüssenheit sich niemand zu entschuldigen habe, so gebiete und befehlen allen untervögten, geschwornen und gemeinen unterthanen, insonderheit die holtz-gaumer und forster bey ihren geschwornen eyds-pflichten, hierauf ein getreu-eyffriges aufsehen zu halten und alles, was sie sehen oder vernemmen, das hinwider gehandlet und gefräfflet wur-

de, ohne verschonen oder ansehen der persohn zu leyten und ohngesaumt anzuzeigen. Da dann ein jeder ubertretter dises mandats mit der darauf gesetzten straff, oder nach beschaffenheit der sachen mit dem thurn, ohne alles verschonen ernstlich abgebüßt, hingegen denjenigen, welche dergleichen fählbare anzeigen und ihrer schuldigkeit nach leyten werden, jederweilen von der straff zur belohnung 2 pfund gefolget werden solle.

Urkundtlich ich gegenwärthiges mandat mit nachgesetzt-gewohnlicher subsignatur verwahren, geben und publiciren lassen. *Datum*. Cantzley der Oberen Freyen Aembteren im Ergeuw.

Druck: StAAG, AA/4257, fol. 311v–312r, Papier, mit Kanzlei-Signet.

Bemerkung

1769 August 25. Wortgleicher Nachdruck des Mandats von 1753 durch Joseph Irene Amrhyn, Oberzeugherr und des Inneren Rats des Standes Luzern, Landvogt der Oberen Freien Ämter, jedoch mit etwas anderer Präambel: Zum Missfallen des Landvogts und zu nicht geringer beschimpffung deß obrigkeitlichen ansehens und hohen jagd-regale, *[werde]* der wild-bahn und jagdbarkeit *[geschädigt]* zuwider die hoheitliche verordnungen und öffters publicierte mandaten, zu unzeiten und zu nicht geringem schaden der feld-früchten und wein-räben [...] *(Druck: StAAG, AA/4257, fol. 341v–342r, mit Kanzlei-Signet).*

[1–1] *Hier handelt es sich um die Möglichkeit einer Erlaubnis für gewerbsmäßiges Jagen, die im Mandat von 1769 (Bemerkung) fehlt.*

[a] *Für:* wildbann *(Jagdregal des Landesherrn).*
[b] *Für:* träht *(Drähte).*
[c] *Für:* leiden *(denunzieren).*
[d] *Für:* abends.

41. Bettlermandat

1754 Januar 4. [Bremgarten]

Ich, Franz Joseph Leodegar Krus, Statthalter des Standes Luzern, der Zeit Landvogt der Oberen Freien Ämter im Aargau, urkunde hiermit: Demnach bey letst-verwichener jahr-rechnungs tagsatzung zu Frauenfeld abermahlen in sorgfältige berathung gezogen, wie daß dem geliebten vatterland so höchst schädliche schelmen-, dieb- und mörder-gesind, so weit immer möglich abgeschaffet und abgehalten werden möge, zufolg dessen dann offentlich zu publiciren anbefohlen. Das

1. niemanden zu bettlen gestattet werde, er sey dann mit schwachheit oder gepresten seines leibs also beladen, daß er zur arbeit ohntüchtig oder sonsten dessen höchst nothdürfftig,

2. alle eydtgnösische oder andere frömbde in diser landvogtey betrettende bettler oder arme fort in ihr heimath graden weeg gewisen und geführt werden,

3. die hierum schweiffende bettler, strolchen, abgedanckte oder außgerisene soldaten, außländische körbmacher, husierende krämer, spängler, brandtenwein- und schleiffstein-trager, bürstenbinder, schaub-hüttler, steur-brieff-träger, störtzer und dergleichen an den gräntz-orthen und schifffahrten nicht in das land hineingelassen, sonderen zuruck in ihr heimath oder über den Rhein gewisen und geführt werden sollen,

4. denen handwercks-kerl zu fechten und zu bettlen nicht gestattet werden, sie seyen dann deß grusses und ihrer profession halber examiniert und haben auch gnugsam und ohnargwönischen schein von ihrer meisterschafft und wo sie letstlichen gearbeitet, glaubwürdige kuntschafft aufzuweisen. Zu dem ende hin

5. verordnet, daß beeydigte patrouillen wächter durch die aembter auffgestelt, welche zu rein haltung deß lands hierauff genaue achtung geben, niemanden auff keinen ab-weegen (als welche jederzeit bey hocher straff verbotten) dulden, auch bey erster betrettung dieselbe gütlich und mit bescheidenheit auß den Freyen Aembtern in ihr vatterland oder aussert die Eydgnoßschafft weisen und führen sollen. Das andere mahl, so sie wider betretten wurden, die haar abgehauen. Und so sie sich trutzig und widerspänig zeigten, abgeprüglet. Auff das dritte betretten, oder das bey denselben verdächtige schein- oder paß-porten oder auch heimlich oder offentliche geschütz oder gewöhr (aussert dem dägen, so den ehrlichen handwercks-gesellen allein gestattet seynd) befunden wurden oder auch sonsten argwönig und verdächtig angesehen werden solte, gefänglich angenommen, zu hoch-obrigkeitliche händen nach Bremgarten gelifferet, denselben die ohren geschlitzet oder einem hauptmann als gezwungene soldaten überlifferet oder aber nach befinden der sachen auff die galleren verschickt oder noch schärpffer an leib und leben gestrafft werden sollen etc. Und damit

6. disem heylsammen absehen die nachtrucklichere beförderung gegeben werde, so wird hierdurch allen meinen ambts-angehörigen ohne unterscheid, insonderheit denen untervögten, richteren, geschwornen, dorffs-vorgesetzten, alles ernsts und bey vermeydung höchster straff gebotten, nicht allein disem mandat steiff obzuhalten und den patrouillen wächteren auff dero erforderen in allweeg schleunig und kräfftige hülff zu leisten, sonder auch

7. dergleichen heylosen und hochschädlichen gesind kein auffenthalt noch unterschlauff zu geben, gestalten niemanden erlaubt noch gestattet seyn solle, jemanden zu beherbergen old zu übernachten als lands-eingesessene arme, presthaffte und die, so von der nacht überfallen, nicht weiter nach ihrem heimath reisen können etc. Wornach sich männiglichen zu halten, auch vor straff und ohngnad zu hütten wüssen wird etc.

Zu urkundt dessen diß mandat unter bey getruckten cantzley-signet und subsignatur verwahrt, geben und publiciren lassen. *Datum*. Cantzley der Oberen Freyen Aembteren im Ergeuw.

Druck: StAAG, AA/4257, fol. 313v–314r, Papier, mit Kanzlei-Signet.

42. Beschwerdepunkte der Amtsuntervögte: Überlästige Landstreicher, Mannrecht beim Wegzug, periodische Maß- und Gewichtskontrollen (Fecken)

1754 Juni 17 – November 27

a) 1754 Juni 17. [Bremgarten]

Am obigen Tag sint die vier undervogt sambt ihren fürsprechen auß dem Oberen Freyen Ambt bey ein antteren geweßen bey dem Engell zu Hitzkirch und haben sich mit ein antteren abgerett von wegen denen vier nachvolgenten bunkhten und bitten unßeren hochgeachten [...] gnättigen junkher stathalter und lanttvogt gantz underthenigst, dißere nachvolgentte bunkhten unßeren groß günstigen [...] herren und oberen vorzubringen und umb die bestäthigung darumben zu erhalten.

Erstlich die weillen vill unnütze lietterliche bettelgeßintt, die zwahr Freyen Embtter sintt, aber noch weter hauß noch heimett haben, und sich nur mitt dem müeßiggang und bettlen erhalten wohlen, da sey kaum 15 oter 16 jahr alt sint, schon heürathen. Also bitten sey, daß man solche außert das lant schikhen köne, so ihre weib und kintter nitt ehrlich erhalten könen — gleich wie der hoch löbliche stantt Lucern. [a–]Re: Ist ein erhebliches begehren.[–a]

Zweittens von wegen denen verbanißiertten, so nur wohllen in die Oberen Freyen Embtern einsitzen, daß wir dießelbige auch weitterß schikhen könen, dieweilen solche leütt unß überlästig sintt. [a–]Re: Wird ein landtvogt können.[–a]

Drittens von wegen denen kumverditten, so gar vil in den Obren Freyen Embteren sich aufhalten. Daß wir dieselbige an die grentze und ohrtt könen verschikhen, alwo sey catholisch wortten sintt.

Den dißere drey bunkhten unß gahr sehr überlestig sintt. [a–]Das könen [?] wohl, aber lange jahr gedults hast.[–a]

Vierttenß von wegen dem manrecht, daß ein jetter, so sich auß dem Oberen Freyen amb[t] begibt, daß er sein manrecht alle neüne jahr solle erneüweren. Und so einer sein hauß und heimet verkauffet und aus den Obren Freyen Ambt mitt seiner hab und guott ziecht, daß er sein manrecht solle mittnemen. Geschreiben von mir, Johan Bernhart Rey, lantvogttey leüffer zu Hemikhen[b] in namen aller vier embtteren deß Oberen Freyen Ambts.

[a–]Ist dem lobl. syndicat vorgetragen worden von mihr.[–a]

StAAG, AA/4257, fol. 315r, Papier fol.

b) 1754 November 27. [Bremgarten]

Ist der undervogt zu Rütti sambt dem fürsprech Heinrich Bütler von Auw bei mihr[1] gewessen wegen der fecki, vorbringend im nahmen der gmeind Meyenberg, das in gehaltner gmeind beschlossen worden, das wan ich jene straffe, welche das feckzeichen, so unter dem herrn landvogt Hartman seie vom guardin

Schumacher gemacht worden, straffen wölle, sie appelieren wollen, weill nit verkündet worden, alle zwei jahr zu fekken. Jedoch widerredten sie nit sonderlich, das die müller, die beck und wirth etc., so auff dem merschatz handlen, sollen auch ausgenohmen sein. Weitter her landvogt Hartman hat von jedem fehlbahren stück 10 ß müösen bezahlt werden. Und gleiches von jedem loth one der gwicht.

Item bringten obige an, das ich nambse, wie vill dem ampt ein landsfrömder einzug geben solle, welcher der obrigkeit 100 ß geben muoss.

Item das die verbannisierte in ihrem ampt nit mögen geduldet werden.

Item verlangen sie, das der landvogt mit einem profoß, nemblich Baltz Eychholtzer, wegen abtreibung frömder betleren sich contentiren solte.

NB: Der schmid ze Alicken, demme vor 16 jahren circa ze fecken soll erlaubt worden sein, hat bis dahin gefeckt, aber wie die erfahrnus mitbringet, nit recht, mithin ist er ze examinieren.

Dorsal: Puncten eingegeben vom Oberen Freyen Ambt, in dem syndicat vorzubringen, wie auch wegen fecken.

StAAG, AA/4257, fol. 315v, Papier fol.

1 *Wohl der regierende Landvogt Franz Joseph Leodegar Krus.*

a–a *Nachträge des Landvogts Krus, zum Teil unsichere Lesung.*
b *Hämikon, Gde Hitzkirch.*

43. Reform der Verwaltung

1754 Juli 1 – 1755 Juli 7

a) Anprangerung von Missständen durch den Landvogt

1754 Juli 1–19. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 48. Worauff unser landvogt *[Franz Joseph Leodegar Krus]* uns angezeigt, daß er zerschidene sachen, die das hochheitliche intereße berühren, in großer unordnung zu seyn befunden, wie dann auch über nachschlagung solch oberkeitlicher gefällen nach ausweichung[a] seiner abgelegten rechnung einiche kösten ergangen und stelle er anheim, ob man seine zu machen habende anzüg in pleno oder coram comißione vernemen welte.

So haben wir zu deßen verhör eine commißion verordnet, welche zu sammen geschritten und die von unserem landtvogt eingebrachte puncten, wie lit. F zeiget, zu papyr gebracht, darüber auch nach anlaag lit. G ihr gutachten abgefaßet, so wir einhellig approbiert und zu näherer einsicht unseren gnädigen herren und oberen in abscheyd genohmen.

Litt. F: Actum in comissione[1], den 8. julii 1754. Nachdem eine verordnete lobl. comission zu vernemmung deßen, was herr landtvogt Kruß amtshalber anzuziehen nöhtig zu seyn erachtet, zusammen geschritten und den herren landtvogt vorbescheiden, hat selber sich dahin vernemmen laßen, daß

1° er in dem urbario[2] befunden, daß die bodenzinß und vogtsteüren, so die ämter Muri und Mayenberg schuldig, keine sichere underpfanden haben, allso daß villes (wie bereits mit 3 vierlig kernen beschehen, so aber wider gefunden worden) verlohren gehen könte. Darumben habe er die ämter und gemeinden vorbescheiden. Da nun zwahr die zinß alljährlich fließen, einiche gmeinden aber sich hierunder bereits declariert, daß sie für ein allfelligen verlurst nicht gut sein wollen, so wolle er anheimb stellen, ob man dißere zinß und steüren auf solch unsicheren fueß ferner laßen wolle. So befinden sich

2° die 20 ℔ (so die gemeind Bettweil wegen ehedemme allda gehaltenen abrichtungen,[3] anstatt zerschidener ohnfixierten auslagen, nunmehro in fixo jährlich schuldig seye) nur nicht in dem urbario, welches ohnehin

3° also beschaffen, daß zwahr einiche puncten darinn subsistieren, andere aber dubios und wieder andere der üebung zu wieder seyen, wie dann der landtschreiber (der sich dißfahls auf die alte rechnungen und üebung gezogen) von dem schirmgeldt, so doch dem landvogt privative zugehörig, die helfte beziehe und also auch das hüenergeld, welches ohne des landtvogts kösten gelifferet werden solte, habe er mit 45 gl. kösten einziehen laßen müeßen und aus der anzahl der manschafft befunden, daß hierunder viele betrüg vorgegangen. Zudeme vermeinen die pannermeister, undervögt, richter [und] sigerist des hüenergelds exempt zu seyn. Und wäre gedeylich, wann ein gewüsses quantum anstatt des ungewüßen stipuliert wurde.

4° Laut urbarii solte von den hoch- und fronwälderen nichts gereüthet oder eingeschlagen werden ohne wüßen des landtvogts, und auch mit dem landtvögtlichen consens jede juchrt [!] ein viertel korn entrichten. Obschon nun er entdeket, daß vor in circa 5 jahren zu Rüthi und Sintz gereüthet worden, so wolle doch darvon nichts gerichtet werden.

5° Frage sich, ob nicht die alle 40 jahr beschehen sollende und aber bey 100 jahren underblibene bereinigung der 28ig juchrten manlehen zu Auw, lobl. standt Bern gehörig, frisch vorgenommen werden solle, so auch

6° die weißenrechnungen, so theils ohnspecificierlich und ganz informaliter gegeben werden, nicht in ein beßere und richtigere ordnung zu bringen wären.

7° Bitten die ämbter, daß wegen denenjenigen was gedeylichers verfüeget werden wolle, welche mit ihren mitlen aus dem landt ziehen und ihres landt-, ambt- und gmeindrecht nicht underhalten, maßen solche, wann sie etwann erarmeth wider zuruk kommen und zur beschwärd des gemeinen wesens bishin ihres ehevorige recht bezogen haben. Überigens seyen vorstehende nöthig ermeßene undersuechungen die ursach, warumen er ohngewohnliche kösten erlitten und in die rechnung gebracht. Welches dann einer hochen session vorzulegen übernohmen worden.

StAAG, AA/2347, Nr. 1, Art. 48, mit Beilage Lit. F.

Regest: EA 7/2, 799, Art. 112.

b) Gutachten der Kommission

1754 Juli 1–19. Frauenfeld

Litt. G: Ohnmaßgebliches guterachten über die von [...] statthalter und landvogt Krauß gethane anzüg:

1° Betreffende die von den ämteren Muri und Meyenberg jährlich zu lifferen schuldige boodenzinß und vogtsteüren: Wird befunden, wan die 3 gemeinden Muri, Butwyll und Geltwyll sich zu demjenigen quanto, welches jedere biß dato gelifferet und die zusammen das totum ausmachen, sich fehrners bekennen und solches unklagbahr zu præstieren sich anheüschig machen, so seyen die hoche ständt darvor genuegsam und wohl versicheret.

2do Wann diejenige 20 ℔, so der frohnhoff zu Bettwyll laut des dorffbriefs jährlich zu bezahlen schuldig, noch nicht in dem hochoberkeitlichen urbario stehen, wird wohl gethan seyn, selbige dißerem urbario zu inserieren.

3^{tio} Da freylich es nicht ohne ist, daß eint und andere articul in disserem urbario mit dem lauff der zeit in ihrer praxin sich verenderet, dißere verenderungen aber minder und mehr oder auch gantz ohnbegrünth, so möchte under jahrs-frist von dißeren verenderungen durch das landtvogtey-ambt ein auszug gemachet und darin so vill möglich umständlich angemerkt werden, worinn? wie weit? wann? bey was anlas? mit was grund dießere verenderungen subsistieren oder introduciert worden, da dann auf künftig löbl. syndicat oder auch, fahls es von der wichtigkeit zu seyn befunden wurde, selbige von den hochen ständten selbst eintweders gut geheißen oder modificiert oder abgekent, dißere reformation aber, wie a^{o} 1637[4] auch beschehen, hernach per transfixum dem urbario einverleibt werden könte.

4to Der reütenen und einschlegen halber von und in hoch- und fronwälden. Wird es bey denen hochoberkeitlichen verordnungen und abscheyden sein bewenden haben, es wäre dann, daß jemand eine besondere exemption docieren könte.

5to Ansehend die vor nöhtig erachtete bereinigung königsfeldischen manlehen-güetteren zu Auw: Könte darüber einer lobl. venner cammer hochlobl. standts Bern durch ein memorial die gezimmende vorstellung gethan werden.

6to Ratione der unordnungen und mißbraüchen in bevogtung der weißen: Wäre sehr nöhtig einen angemeßenen, billichen und nach denen umständen der landtschaft der Freyen Ämteren eingerichteten entwurff oder vorschrift, wie die inventaria oder rechnungen zu stellen und es mit denen taxen und kösten seyn wolle, zum verhalt aller derjenigen, so darmit zu thuen haben, auf das papyr zu bringen, zu publicieren und hernach mit oberkeitlichem ernst darob zu halten.

7mo Wann denen ämbteren etwas angelegen wegen demjenigen, so mit ihren mittlen aus dem landt ziehen und ihr burger recht nicht underhalten, wird ihnen überlaßen, sich durch ausschüße bey künftig lobl. syndicat anzumelden, mithin solte niemand befüegt seyn, manumissiones, manrechts-brieffe und was dahin einschlagt, zu ertheilen als das landtvogteyambt.

Überigens aber gebührt meinem herrn landtvogt Kraußen wegen seiner bescheynenden vigilanz und attention auf der hochen ständte interesse alle oberkeitliche belobung und danknämmigkeit [!].

StAAG, AA/2347, Nr. 1, Beilage Lit. G zu Art. 48.

c) Stellungnahme zu den einzelnen Reformpunkten

1755 Juli 7–August 9. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 60. So haben wir auch unsere gedanken über die ferndrigen jahrs § 48. von unserem abgehenden landvogt zerschiden angebrachte, das hochheitlich interesse berüerende articul walten und *den betreffenden Abschied mit den Beilagen F und G* uns vorlesen lassen, zumalen von unserem landvogteyammt vernommen, daß der erst und andere puncten, belangend 1° die boden[-] und vogtsteühren, so die ämter Muri und Meyenberg jährlich liefferen, [und] 2° die jährliche 20 ℔ von dem fronhoff zu Bettwyl ihre richtigkeit erlanget, worbey auch die anzeig beschehen, daß unser landvogt über den 5ten articul wegen bereinigung der königs-feldischen mannlehen abgestanden, mithin auch diseren punctum gefallen und in ansehung des 6ten articuls, die unordnung und mißbraüch in bevogtigung der waysen betreffend, ein project formiert. Inzwischen über den 3ten und 7ten articul ein weitlaüffige in villen bögen bestehende undersuchung vorgenommen worden.

So haben auch bey diserem anlaß wegen dem zwing Sinß lobl. stands Lucern und wegen zwing Rütti lobl. stands Zug herren ehrengesannten über den 4ten articul wegen den rüttenen und einschlagen in hoch- und fronwälderen angebracht, daß ihre gnädigen herren beglaubt, daß zwüschen zwingwälderen, die dem zwingherren eigentthümlich zugehören, und denen hoch- und fronwälderen ein billicher unterscheid zu machen. Und da ihre gnädigen herren in ruehiger possession und kein exempel bescheint werden könne, das jemals ein landvogteylicher consens dißfahls erforderet oder von rüttenen in gedachten zwingen dem landvogteyammt etwas bezalt worden, auch das gottshauß Muri dessen exempt, so hoffen ihre gnädigen herren, daß mann selbe nicht minder bey ihrer wohlhargebrachten üebung und possession zu manutenieren geneigt sein werde.

So haben wir, so vill es die erstere beyde articul bereüret (auf vernemmen, daß selbige ihre richtigkeit erlanget), es darbey bewenden lassen, mithin des herren landtvogts weitlaüffige untersuchung, in welche vorbedeüte beyde puncten des zwing Sinß und zwings Rütti auch einschlagen, ad referendum genommen

und in betrachtung der villen dermahl vorgekommenen geschäfften, welche den abscheid sehr beschwären und vermehren, befunden, daß von unser canzley der Oberen Freyen Ämbteren vorangezogene undersuchung mit nöthig findenden anmerkungen an die lobl. ständt übermacht und eingesannt werde.

Und alß mann darbey gewahret, daß der abgehende herr landvogt durch besagte weitlaüffige undersuchung vill arbeit und müehe gehabt, so ware in vorschlag gekommen, ob ihme 100 thlr. zur recompenz verordnet werden könnte, so lobl. ständen Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glaruß herren ehrengesannten ad referendum genommen, die von lobl. stand Uri aber sich dahin geaüßeret, daß sie nicht zweifflen, es werden auch ihre gnädigen herren und oberen zu denen vorgeschlagenen 100 thlren. die hand biethen.

StAAG, AA/2347, Nr. 2, Art. 60.

Regest: EA 7/2, 799, Art. 113.

1 *Kommission bestehend aus den Herren Statthalter Freudenreich, Landvogt Mohr, Landschreiber Egg, Ammann Andermatt.*

2 *Bei dem von Landvogt Krus als* urbarium *zitierten Urbar handelt es sich um das zweite Urbar der Freien Ämter von 1651 (StAAG, AA/4981; siehe RQ FÄ I, Nr. 173). Siehe auch die 1698 erwogene und vermutlich nicht durchgeführte Revision des Urbars in RQ FÄ I, Nr. 222, Art. 6.*

3 *Siehe RQ FÄ I, Nr. 155b, Ziff. 5.*

4 *Verwaltungsreform von 1637 (RQ FÄ I, Nr. 155).*

a *Verschrieben für* ausweisung.

44. Erzwungene Aufteilung der Freiämter Meisterschaften der Gerber, Schuhmacher und Sattler in Organisationen der Unteren und Oberen Freien Ämter

1755 November 10 und 21. [Bremgarten]

Auff ansuechen der ehrenden meisterschafften der gerwer, schumacher und sattler in Underen Freyen Ambtteren wird hierdurch ehrenden meisterschafften genannt handtwercheren in Oberen Freyen Ämbtteren zu wüsen gethann, das auff dero ansuechen solle von der oberfreyen ämbtischen meisterschafft sich sönderen zu können, die obrigkeitliche bewilligung erhalten mit vorbehalt jedoch, das wo iren einige hindernusen dargegen obwalten solten, sie solche gehörigen ohrtts vorzutragen mögen, dergestalten, das sie ihren entschlus, ob sie in diser ihro vertheilung einwilligen wollen oder nicht, in zeit 14 tagen mündlich oder schrifftlich eröffnen sollen. So hiermit gemelten meisterschafften des Oberen Freyen Ambtts zu ihrem verhalt angezeigt und dero entschlus erwartet wird. Actum den 10. 9^{bris} 1755. Cantzley der Oberen Freyen Ämbtteren im Ergeüw.

Auff dato den 21. 9bris 1755 erklären sich über vorgeschribenen intimation underpfläger Lontzi Stierlin aus der Egg, schreiber Meinrad Küechler und mr. Joseph Leonti Schärer aus dem Wey nahmens und als bevollmächtigte der meisterschafften schumacher, gerwer und sattler, das, ob zwaren sie gern gewünschet hätten, mit den meisteren des Underen Freyen Ambtts gleich ihren vorfahren in gemeinsamer meister- und bruoderschafft fernerhin zu stehen. Da aber sie nicht allein dero wider verhoffen und wüßen verlangte und bereits obrigkeitlich bewilligte sönderung zu ersehen gehabt, sie, die meister des Oberen Freyen Ambtts, solche nicht zu hindertreiben gesinnet, jedoch ihnen deutlich die alte lad sambt zugehörigen libel und schrifften (weylen sie darbey beständig zu verbleiben sich erklären) hiermit vorbehalten und ihnen nur gefertiget und zugestelt zu werden verlangen, auch sich der kösten, so diser sönderung wegen erfolgen oder entstehen möchten, nichts beladen wollen noch sollen.

Dorsal: Schein an die ehrende meisterschaften der gerwer, schumacher und sattler der Oberen Freyen Ämbtteren.

StAAG, AA/4259, Fasz. 3, Papier fol.

45. Bereinigung des Urbars der Freien Ämter

1757 Juli 4 – 1759 Juli 2

Einleitung

Das durch Überarbeitung des ersten Urbars der Freien Ämter von 1532 (RQ FÄ I, Nr. 52) entstandene zweite Urbar von 1651 (StAAG, AA/4981; siehe RQ FÄ I, Nr. 173) bestand wie das erste aus einer Abschriftensammlung urkundlicher Rechtstitel und obrigkeitlicher Verfügungen und Mandate um die Freien Ämter. Dieses als urbarium *zitierte zweite Urbar stand nach 1712 dem Landvogteiamt der Oberen Freien Ämter als Nachschlagewerk zur Verfügung, wurde aber offenbar von der Kanzlei nicht sonderlich fleißig benützt, nicht zuletzt weil die Vogteiverwaltung dieses nach 1660 nicht mehr à jour gehalten hatte. Mit seinem Vorstoß von 1754 (siehe oben Nr. 100) machte Landvogt Krus auf Urbar-Artikel aufmerksam, denen die geltende Rechtsübung nicht entsprach. Krus hatte damit die Überarbeitung des Urbars indirekt angestoßen, was die Tagsatzung honorierte: 1756 Juli 5–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied:* 50. Was danne die ferndrige weitlaüffige, von damaligem landtvogt an uns gebrachte untersuchung, welche nach wegweisung ferndrigen abscheids § 60 von unserem canzler der Oberen Freyen Ämbteren an sammtliche lobl. ständt sammt einer in etlichen bögen bestehenden anmerkung darüber übermacht worden, betreffen thut, haben wir (wegen dermalen obschwebenden villen geschäfften) am besten zu seyn ermessen, die nähere deliberation auf könfftiges iahr zu verschieben, beinebens die 100 thaler recompens dem abgegangenen landvogt, herren statthalter Kruß, einmüethig benemmiget *(StAAG, AA/2347, Nr. 3, Art. 50, Ziff. 2; Regest: EA 7/2, 799, Art. 114).*

a) Überprüfung des Urbars durch die Kanzlei, Vorschläge zur Verbesserung

1757 Juli 4. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 45. Wegen dem ferndrigen jahrs eingestelt, nun aber zur berathschlagung vorgekommenen weitläufig eingegebenen memorial von der canzley der Oberen Freyen Ämteren, betreffend die verbeßerung und noch der dermahligen beschaffenheit vorzuwendender einrichtung der dasigen urbarien, ist eine eigene verordnung nidergesezt, von derselben alle articul genauw erdauret und ein bericht und gutachten hinderbracht worden, welches beylaag lit. K zeiget. Und do in demselbigen einige articul zum entscheid und abenderung, andere aber zur weiteren gutheißung und unabenderlichen verbleiben hinterbracht worden, haben wir die erst abgetheilte articul ad referendum, die zweite aber ad ratificandum an unsere gnädige herren und oberen zu hinterbringen übernommen.

Beylaag lit. K: Actum in commissione[1] den 14. julii 1757.

Bey nächerer erdauer[ung] der entworffen- und vorgeschlagener verbesserung und bereinigung der urbary der Oberen Freyen Ämbteren haben die herren verordnete einige articul befunden, die theils zu nächerem entscheid und theils mit einem gutachten an die hohe session hinterbracht werden solten, einige die ohnabgeänderet gelassen werden könten.

[1] Artikel ad referendum: Articul, die mit oder ohne gutachten zu hinderbringen:

§ 1. Ob die herren landvögt wegen denen überschlägen in der Reuß zu gebiethen, zu ordnen und zu straffen haben, wie das urbarium lautet, ist eine frage, die bey vergleichwaltenden gedanken und bey der bißherig anderen üebung den hochen principalen zu referieren nöthig seyn wird.[2]

§ 2. Von der art ist auch dasjennige, was wegen pfrüenden[a] und thürnen der geistlichen umb schuldsachen in dem urbario stehet, welches in seinem wehrt und unwehrt gelassen wird.

§ 3. Wegen denen mannrecht brieffen möchte nebend des in dem urbario enthaltenen præcaution[3] weiters beliebt und angesehen werden, daß dieselbe niemahls ertheilt werden sollen, ausert: 1mo es könte einer authentisch bescheinen, daß er anderstwo ein burger oder landsrecht acquirieret. 2° Es nehme einer sein ganzes vermögen mit sich hinweg, da er dann keinen zutritt mehr in das land haben mag.

§ 5. Wegen belohnung der richteren in einem kaufften gricht könte der weit überschrittene artikel in dem urbario dahin gesetzt werden, daß den 5 richteren und dem grichtsschreiber jedem für belohnung und mahlzeith 1 gl. gebühren solle.

§ 6. Könte folgende abenderung vorgenommen werden, daß das gericht von fertigungen der kaüffen nicht mehr beziehe, als der herr landtvogt und landtschreiber, mithin wurde fixiert von jedem 100 ℔ 20 ß oder 1℔ wie bißhin, nur mit

dem anhang, daß wann die abgaab von 100 auf 10 kronen kommt, sie dann nit weiter steigen möge, sondern auch bey denen grösten fertigungs-summen darauf verbleiben solle. Alles mit vorbehalt der unterthanen dißfahls haben mögenden privilegien und freyheiten.

§ 9. Die in dem urbario angesehene und darinn denen herren landtvögten allein zuerkennte 10 ℔ schirmgelt,[4] von denen, so auf lehen zühen, könten nach anzug des abscheids von a^{o} 1698 und auch nach bißhariger üebung unter dem landtvogt und landtschreiber vertheilt werden.

§ 11[c]. Als ein höchst nöthige vorsicht ward angesehen, die in dem urbario enthaltene vorkehr wegen zweijähriger fechtung alles gewichts, määs und ellen, dahin zu erleüteren, daß solches jeh in dem ersten jahr eines jeden [herren landtvogts] regierung, und zwar außtrukentlich so beschehe, damit die hochheith dardurch nicht benachtheiliget und in kösten gesezt und auch das land nicht zu sehr beschwehret werde.

§ 16. Dem bey examination der gefangenen beysizenden geschwornen solle von den ämteren wie bishin der lohn und von der hochheit 2 ℔ an die zehrung gegeben werden.

§ 18. Bey denen gewohnlichen buessen[-]gerichten ist die übertribene zehrung für jeden richter auf 10 bazen und mehrers nit reduciert.

§ 20. Die in dem urbario enthaltene, aber in abgang gekommene sazung wegen begrüessen der obrigkeit um die zeit des schneidens in der erndt könte wider zum leben gebracht, aber darbey angesezt werden, daß ein herr landtvogt die erlaubtnuß ohne entgeltnuß ertheillen solle.

§ 21. Wegen bevogtigung der wittwen und wayßen ist die projectierte sehr heilsamme verordnung, daß 1° ein protocoll gehalten, darinnen die inventaria mit ligend- und fahrender verlaßenschafft, activ- und passiv-schulden eingeschriben und specificiert. 2do Darüber verständig und vermögliche vögt bestelt[b], die jährlichen in beyseyn wenigstens zwei grichtsgeschwohrnen, des grichtschreibers und nächsten verwannten rechnung ablegen sollen. 3^{io} Dise rechnung specificé und nit überhaupt[d], wie biß dahin beschehen, mit einnamb und ausgaab, mit nammen und geschlecht der geschwohrnen und beywohnenden in das waysen protocoll eingeschriben. 4° In conformitæt der hochoberkeitlichen verordnung von a^{o} 1683, art. 11,[5] [solle], wann das guth über 500 gl., den geschwornen 2 ß, dem grichtschreiber wegen dem einschreiber lohn 1 gl. und dem vogt für sein vogtlohn 2 gl., ferners aber nichts erfolget werden, es wäre dann sach, daß ein vogt deßwegen ville sondere müehe, laüff und gäng hätte, solle er, was gebührendt seyn wird, anzurechnen haben. Wann aber das guth unter 500 gl., soll allwegen nur das halbe bezahlt und verrechnet werden, begnämbiget und gutgeheissen werden.

§ 22 Wegen denen, die ausert lands seynd und ihren mittlen, könte bestimmet werden, daß die lestere mit aller sorgfalt verwaltet, nach verfluß von 25 jahren von der ersten entfernung des abwesenden gegen ertheillend-genugsammer sicherheit unter die anverwandten vertheilt und 15 jahr hernach auch die sicherheit aufgehebt und das gut den verwannten ohne weiters überlassen werden solle.

[2] Artikel ad ratificandum: Articul, darbey es seyn bewenden haben mag:

§ 4. Wegen frömbden diensten: bleibt es bey dem urbario und den abscheiden.

§ 7. Von hoch- und frohnwälderen: ist außgemacht in den abscheiden.

§ 8. Wegen einem mütt kernen zehenden zu Wolßheim[e]: bleibt bey der üebung, daß er dem untervogt überlassen wird.

§ 10. Zohl auf dem Tüchseer[f] markh[t]: soll wegen den fürdaurenden schwürrigkeiten bey deßen bezug, wie bißhin unterlaßen und nit bezogen werden mögen.

§ 12. Jedes monats soll ein gericht gehalten werden, so ist es im urbario.

§ 13. Wegen den kösten an may- und herbst-gerichten, auch einzug der faßnacht hüneren halber und landt-tägen: bleibt es beim urbario in ansehung der gerichten und landttägen, des übrigen halber bey dem abscheid von a° 1698.[6]

§ 14. Wegen belohnung des landtschreibers bey examinationen der gefangenen solle das reglement von a° 1712, da er von jedem examen 2 ℔ hat, zur norm dienen.[7]

§ 15. Taxordnung bestättiget mit den durch den abscheid von a° 1683 und erkenntnußen von a° 1688 und [16]93 ausgeworffenen limitationen.[8]

§ 17. Über die berueffung des landschreibers zu erbtheilung und außkaüffen mag das urbarium mit denen a° 1650 und 1683 erkennten restrictionen seinen bestand haben.[9]

§ 19. Wegen denen untervögt mäntlen: bleibt es beim reglement von a° 1712, daß er 100 ℔ darfür zu verrechnen habe.[10]

StAAG, AA/2348, Nr. 1, Art. 45 und Beilage Lit. K.

Regest: EA 7/2, 799, Art. 115

b) Von der Kommission begutachtete und erläuterte Artikel

1758 Juli 3–22. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 46. Bey verlesung *des letztjährigen Abschieds und jener Artikel,* welche zu der beserung des urbarii in den Oberen Freyen Ämteren ferndrigen jahrs entworffen und so wohl ad ratificandum als aber ad referendum übernommen worden, haben wir die ersteren [...] dermal würklich ratificiert, die ad referendum genommene aber einer verordneten comißion zu eigentlicher bestimmung und aussazung übergeben, da dann uns das befundene, so lit. L enthaltet, hinterbracht worden, welches wir ad ratificandum genommen haben.

Beylaag lit. L: Actum in commissione[11] den 20. julii 1758.

Die ad referendum genommenen Artikel des letztjährigen, von der Kanzlei erstellten Memorials (siehe oben a, Ziff. [1]) wurden von der Kommission wie folgt begutachtet und erläutert:

§ 1. So vill des herren landtvogts befuegsamme in ansehung der überschlägen allerhand gattung schädlicher wehren in der Reüß betrifft, ist einmüethig befun-

den worden, daß wo diser überschlägen halber von seiten der angränzenden lobl. ständen und herrschafften etwas anzuordnen, zu verfüegen oder zu beaugenscheinigen wäre, dannzumalen der herr landtvogt in nammen der lobl. regierenden ständen auch darzu berueffen und beywohnen, im übrigen aber jedem angränzenden ohrt und herrschafft überlassen seyn solle, diejenige freffel, welche wegen solchen überschlägen sich ereignen, zu straffen, die auf seinem territorio vorgehen.

§ 2. Der articul [...] wegen dem pfänden und thürnen der geistlichen umb schuldsachen, da sie schon lang nicht mehr geüebet worden, solle ausgelassen werden.

§ 3. Wegen denen mannsrechts-brieffen und deren ertheillung: Daß wann einer sich in frömde länder begibt und daselbst sich haußhablich oder sonsten niderlaßt, aber einen theil seiner mittlen noch in dem land zu stehen hat, ein solcher nicht gebunden seyn solle, das mannrecht hinaus zu nemmen. Wann er aber alle seine mittel wegziehen wolte, so muß er zuerst authentisch bescheinen können, daß er anderstwo ein burger oder landtrecht acquriret und alsdann sollen ihme seine mittel verabfolget werden und er einen mannrechts-brieff zu nemmen verbunden seyn.

§ 5. Solte zur noth, wie es aber jez dermahlen, da die monatliche gerichte erneüerend angesehen seynd, nicht öffters geschehen kan, ein kaufftes recht gehalten werden müeßen, so ist die durch mißbraüch weith überschrittene taxordnung in dem alten urbario dahin bestimbt, daß dem grichtschreiber und den fünff richteren jedem für belohnung und mahlzeit ein gulden gebühren solle.

§ 6. Von der fertigung der kaüffen sollen die gricht nicht mehr zu beziehen haben, als der herr landvogt und landschreiber zusammen darvon geniessen, namblich von jedem 100 ℔ eines oder 20 schillig mit dem anhang, daß wann diser bezug von jedem 100 ℔ auf 10 cronen käme, selbiger dann nicht weiter steigen möge, sondern auch bey den grösten fertigungs-summen, wie es gleichfahls in ansehung des herrn landvogten und landschreiber geordnet ist, verbleiben solle.

§ 9. Die 10 ℔ schirmgelt von denen, so auf lehen ziehen, die in dem alten urbario angesehen sind, sollen nach uralt hergebrachter üebung unter dem herrn landvogt und landtschreiber vertheilt und solches dem neüen urbario beygerukt werden.

§ 11. Als ein höchstnötige vorsicht ist angesehen, daß die in dem alten urbario bestimbte vorkehr wegen fechtung aller gewichten, määs und ellen wider erneüeret und in kräfften erkennt werde, daß selbige namblich alle 2 jahr ohnfehlbahr geschechen, jedannoch ohne einiche kösten der hochheit und nach der moderiert in der dorthigen canzley sich befindenden belohnungs-tax für den, welcher dise arbeit vorzunemmen hat.

§ 16. Denen zu examinierung der gefangenen in wichtigen fählen zu berueffenden und beywohnenden, in der nähe herum sich befindenden geschwornen solle von den ämteren wie bishin der lohn und von hochheits wegen 2 ℔ und mehr nicht an zehrung gegeben werden.

§ 18. Eben so vill und nicht mehr soll jedem richter bey denen gewonlicher bußen[-]gerichten täglich für sein zehrung oder fueter und mahl gegeben und so die übertriebene gewohnheit billichmässig reduciert werden.

§ 20. Es solle ein herr landtvogt hochoberkeitlich befüegt seyn, auf pflichtmäßige leidung der geschwornen, daß irgend an einem orth bey annoch unreiffem saath die sichel angelegt werde, hierinnfahls gebührenden innhalt zuthun und das erforderliche zu abhebung diser schädlichen übereilung, jedoch ohne entgelt zu verfüegen.

§ 21. *Entspricht dem Vorschlag der Kanzlei.*

§ 22. *Entspricht dem Vorschlag der Kanzlei.*

Im übrigen wird dise nächere guthbefundene erlaütherung und bestimmung aller obstehenden articlen zu hocher decision und verfüegung hinderbracht.

StAAG, AA/2348, Nr. 2, Art. 46 und Beilage Lit. L.

Regest: EA 7/2, 799, Art. 116.

c) Ratifikation der von der Kommission begutachteten Artikel; der Stand Zug behält sich seine Rechte als Reußherr vor

1759 Juli 2. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 52. Die zur Verbesserung des Urbars bereinigten Artikel des letztjährigen Abschieds (Art. 46, Lit. L) wurden instruktionsgemäß ratificiert. Bey welchem anlaß lobl. stands Zug herren ehrengesanten die recht als Reüßherren sich vorbehalten und nach beygefüegt, daß dem landvogteyammt der Oberen Freyen Ämteren injungiert werden möchte, auf das diebsgesind, wo genugsamme indicia ihrer bösen thaten sich aüßeren, mit mehrerem ernst zu injungieren, gestalten öffters der process abgebrochen und darmit solche bößwichter nach ihren begangenschafften nicht abgestrafft werden. So wir einhellig approbiert und hiermit unserem landtvogteyammt aufgetragen, nach sich zeigenden umständen und wie es sich justizmäßig gebührt, in sothanen processen mit ernst zu verfahren.

StAAG, AA/2348, Nr. 3, Art. 52.

Regest: EA 7/2, 799, Art. 117.

1 *Kommission bestehend aus den Herren Statthalter Hirzel, Ratsherr von Erlach, Ratsherr Hartmann, Landammann Heinrich.*
2 *Betrifft RQ FÄ I, Nr. 160, Ziff. 28.*
3 *Betrifft RQ FÄ I, Nr. 155b, Ziff. 23.*
4 *Siehe RQ FÄ I, Nr. 179.*
5 *Taxordnung von 1683, Ziffer 11 (RQ FÄ I, Nr. 204, Ziff. 11).*
6 *Betrifft RQ FÄ I, Nr. 222, Ziff. 25.*
7 *Siehe oben Nr. 3b, Ziff. [5].*

8 *Betrifft RQ FÄ I, Nr. 204 und 211.*
9 *Betrifft RQ FÄ I, Nr. 204, Ziff. 7.*
10 *Siehe oben Nr. 1713.07.26b, Ziff. [2].*
11 *Kommission bestehend aus den Herren Statthalter Nüscheler, Ratsherr von Bonstetten, Ratsherr Keller, Landammann Schmid, Hauptmann Andermatt.*

a *Verschrieben für* pfänden.
b *Folgt auf ein durchgestrichenes* gesezt.
c *Korrigiert aus* § 10.
d *Für* pauschal.
e *Verschrieben wohl für Wohlenschwil.*
f *Verschrieben für Richenseer Markt (Eintrag in Urbar 1651, StAAG, AA/4981, fol. 106v).*

46. Aufruf an die Bevölkerung zur Wahrung strikter Neutralität im Siebenjährigen Krieg (Mandat)

1757 Juli 23. [Frauenfeld]

Wir, die abgesandten des Thurgäuws hochlobl. regierenden orthen, der zeit auf dem tag der jahr-rechnungs-tagleistung zu Frauwenfeld im Thurgäuw bey einander versammlet etc., entbiethen hiermit männiglichen zu vernemmen, was massen uns höchst mißliebig zu vernemmen gekommen, daß nicht wenige unserer angehörigen in denen gemeinen vogteyen aus denen auswärthigen kriegshandlungen[1] den anlaß ergriffen, zerschiedene unnütze discurs und reden zu wechslen und öfftermahlen solch unbesonnene austruckungen zu thun, die nicht allein unter ihnen selbsten unfrieden, ärgerlichen zanck und verbitterungen erwecken, sonderen auch denen benachbarten orthen anlaß zu klagen geben, welches wegen solch schlimmen folgerungen keineswegs erduldet werden mag.

Darumben dann und weilen unser absehen immer dahin gerichtet ist, den durch gottes gnad und güte geniessenden frieden und gute vernemmen nicht allein bey denen unsrigen unter einanderen, sonderen auch und hauptsächlichen gegen denen nachbarschaften stäts fortzuplantzen und zu dem ende hin wüssen wollen, daß alles aus dem weg geraumet werde, so deme entgegen lauffen möchte. Als wird hiermit allen und jeden ernsthafft anbefohlen, daß sie sich der auswärtigen kriegs-sachen, allermassen geschäfften, die sie keineswegs berühren, sonderen allein den hochen häupteren zu tractieren eigen ist, gäntzlichen entschlagen, deren dißfälligen discursen halber (in erwegung, [daß] doch die eigentliche bewandtnuß der sachen dem gemeinen mann nicht bekandt seyn können) sich also mäßigen sollen, daß derentwegen keine mißverständnussen unter einanderen veranlasset, wielweniger bey denen benachbarten mißvergnügen und widerwillen erwecket werden möge. Ferners verbiethen wir auch alles unanständig- und zu vielem unwillen, gefahr und händlen anlaß gebendes schmächen und schänden, auch disputieren über religions-sachen, massen bey sich zeigender ohngehorsambe in eint- oder anderen stucken unsere landvögt und beamtete (die

deßwegen scharffen befelch auf sich haben) gegen die darwider handlende mit schwehrer straff an gelt oder nach beschaffenheit gar am leib zu verfahren wüssen werden. Wornach dann ein jeder sich gehorsambst zu verhalten beflissen seyn wird.

Geben und in unser aller nahmen mit unsers besonders lieben und getreuwen landvogten im Thurgäuw, des edlen, vesten und weisen hauptmanns Felix Ludwig Weber, alt statthalter lobl. stands Schweitz etc., anerbohrnen secret-insigill verwahrt. *Datum*. L[ocus] S[igilli].

Druck: StAAG, AA/4257, fol. 319v–320r, Papier, LS aufgedruckt.

[1] *Der Siebenjährige Krieg 1756–1763 fand zwar weitab der Eidgenossenschaft statt, stellte diese jedoch vor die Situation, von einem katholischen Koalitionsblock eingeschlossen zu sein, was Befürchtungen vor einem erneuten Ausbruch konfessioneller Spannungen insbesondere in den paritätischen Gemeinen Herrschaften weckte (Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, 705 f.).*

47. Politische Bedenken gegen die Wiederbewaffnung der Wehrfähigen in den Gemeinen Herrschaften Sargans und Obere Freie Ämter

1758 Juli 4. Frauenfeld

Konferenz der katholischen Orte anlässlich der Jahrrechnungs-Tagsatzung. Aus dem Abschied: [...] 11mo Wann lobl. standts Zug herren ehrengesandten instructionsmäßig in anzug gebracht, ob nicht gedeylich wäre, das die angehörige aus dem Sargans und den Oberen Freyen Ämbteren mit waffen versehen und darein geüebt werden.

So wurde solches besonders in denen Freyen Ämbteren, wo die leuth a^{o} 1712 entwaffnet worden, vor bedencklich angesehen, als woraus die evangelischen ständ den anlaß nehmen dörfften, auf eine gleiche hinführung im Thurgeüw und Rheinthaal (wie ohnehin schon mehrmahlen beschehen) frischerdingen anzutringen. Es wäre dann sach, das solches unter der hand, ohne das es ein großes aufsehen machte, und etwann unter dem schein eines die unterthanen selbst treibendten lusts oder sie zu denen huldigungen geschickhter zu machen und dergleichen wahrscheinlichen vorwänden beschehen könte. Ein welches dann allseithig ad referendum genohmen worden und wohlbedachten herren ehrengesandten bedeütet, das ihre gnädige herren ohne allen zweiffel denen übrigen lobl. ständen sich disfahls conformieren werden.

StALU, TA 209, fol. 117v–118r.

Regest: EA 7/2, 805, Art. 162.

Bemerkungen

Die Wiederbewaffnung kam an der Konferenz der katholischen Orte anlässlich der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Frauenfeld während Jahren bis 1762 alljährlich auf die Traktandenliste: Zwar wurden weitere Argumente, die eine Wiederbewaffnung als wünschenswert erscheinen ließen, ins Feld geführt, doch lähmten die schon 1758 geäußerten politischen Bedenken letztlich immer eine Beschlussfassung, eine Wiederbewaffnung tatsächlich durchzuführen.

1. 1759 Juli 3. Aus dem Abschied: § 11. Bezüglich des letztjährigen Abschieds wegen bewaffnung und exercierung der unterthanen in Sargans und Oberen Freyen Ämbtern finden die mehrern lobl. orth, disfahls offentlich etwas zu verfüegen, nicht rahsamb, sonder besser zu seyn, wann jeder lobl. standt seine landtvögt von zeit zu zeit dahin erinneren wurde, solches unter der hand und bey bequemen anlässen — quasi aus ihnen selbsten — zu veranstalten. Lobl. standts Zug herren ehrengesandten eröffneten, das ihre gnädige herren gantz unanstossig ansehen, wann einige frey compagnien (wie von lobl. standt Zürich im Thurgeüw beschehen) aufgestellt und in waffen geübet wurden. Ja, wann schon dißes das exercitium in allen vogteyen nach sich ziehen thäte, könte es doch in ansehung der weith mehreren catholischen unterthanen nutzlicher sein, als selbige immer in der unfähigkeit zu etwann nöthigen dienstleistungen zu laßen, besonders in der erwegung, das im Thurgeüw, wo die evangelischen weith vorziehen, nichts destoweniger immer exerciert werde. Lobl. standts Glarus herr ehrengesandter ware zu würckhlicher einführung des exercity in denen beyden vogteyen auch instruiert, nimbt mithin den vorschlag lobl. standts Zug ad referendum *(StALU, TA 210, fol. 117r–118r; Regest: EA 7/2, 784, Art. 315).*

2. 1760 Juli 9. Aus dem Abschied: 10. Wegen bewaffnung und exercierung der angehörigen im Sargans und Freyen Ämbteren haben wir *gemäß dem letztjährigen Abschied* widerholt befunden, das hierinfahls offentlich etwas zu verfüegen nicht rathsamb seye. Nach deme aber lobl. ständen Underwalden und Glarus herren ehrengesandten bedeütet, das ihre *Herren und Oberen* in aufstellung der frey compagnien in disen beeden vogteyen (maßen es ab seithen lobl. standts Zürich schon vordeme im Thurgeüw ebenfals beschehen) kein bedenckhen finden, so haben wir solches unseren allseithig hochen principaliteten zu hinterbringen übernohmen *(StALU, TA 211, fol. 86v; Regest: EA 7/2, 785, Art. 316).*

3. 1761 Juli 7. Aus dem Abschied: 6ter. Bey belesung dessen, was fehrndriger abscheid in betreff der bewaff- und exercierung deren unterthanen in Sargans und Oberen Freyen Ämbteren enthaltet, eüßerten sich der sambtlichen lobl. ständen instructiones widermahlen dahin, das disfahls nicht directè, sonderen nur in obliquo, etwann bey aufritten und huldigungen, zu werckh gegangen werden möchte. Hingegen bedeüteten lobl. ständen Zug und Glarus herren ehrengesandten, das ihre gnädige herren keineswegs sehen können, was vor eine bedenckhlichkeit übrig bleiben könne, dise beede vogteyen in wehrhafften standt zu stellen, indeme solches vill ersprieslicher als da schädlich seyn könte, wann schon solches auch im Thurgeüw und Rheinthaal die übung in waffen, die ohnehin schon eingeführt seye, etwann mehrers beförderen wurde. Sie seyen dahero beglaubt, daß gleich wie in denen beyden letsteren vogteyen die frey compagnien aufgestellt und bewaffnet seyen, auch dann und wann exerciert werden, also ein gleiches ohne alle anstössigkeit in dem Sarganser Landt und Oberen Freyen Ämbteren eingeführt werden könte und solte. Ein welches dann der übrigen lobl. ständen herren ehrengesandten ad referendum genohmen *(StALU, TA 212, fol. 95r/v; Regest: EA 7/2, 785, Art. 317).*

4. 1762 Juli 7. Aus dem Abschied: 6ter. Die armierung und waffen exercitium im Sarganser Landt und Oberen Freyen Ämbteren wurde von der mehreren lobl. orthen herren ehrengesandten auch dermahlen instructionsmässig bedenckhlich befunden, hierunter offentlich zu werckh zu gehen, somit es bey vorgehendten abscheiden belaßen. Da hingegen lobl. ständen Lucern, Zug und Glarus herren ehrengesandten die bewaffnung und übung in waffen (obschon sie ein gleiches im Thurgeuw und Rheinthaal nach sich ziehen wurde) villmehr nutz[-] als schädlich ansehen und befinden dahero, das wenigstens die frey compagnien auf jenen fuß, wie es im Thurgeüw zu geschehen pflege, bewaffnet und exerciert werden solten *(StALU, TA 213, fol. 131r/v; Regest: EA 7/2, 785, Art. 318).*

48. Vor welches Fertigungsgericht gehören Höfe mit Land beidseits von Landesgrenzen? Beim Hof Illau entscheidet die Lage des Säßhauses und der Wohnsitz des Hofinhabers

1759 Juli 2–?. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 51. Ferndriger abscheid § 45 enthaltet weithlaüffig, was vor eine differenz wegen der falliments-verhandlung des hoffs Illauw[1] in Oberen Freyen Ämteren vorgeschwäbt und wie nach behöriger einsicht daran von lobl. stand Lucern producierten gründen derselbe bey seinem recht zu lassen befunden worden, daß sothane falliments-verhandlung des Jacob Kauffmanns von lobl. stand Lucern befüegter dingen vorgenommen worden, worbey es sammtliche lobl. ohrten herren ehrengesandten bewenden laßen.

Es haben hierauf lobl. stands Zug herren ehrengesandten gleich ferndrigen jahrs eröffnet, daß ihre gnädigen herren und oberen nach innhalt der markenbeschreibung von a^{o} 1433 und 1551,[2] welche den hoff Illau mit leüth, gutt, steüren und braüchen in das ammt Meyenberg, folglich in das Obere Freye Ammt gehörig, eintheillen, gänzlich überzeüget gewesen, daß die falliments-verhandlung des Jacob Kauffmanns der landvogtey der Oberen Freyen Ämteren hätte zukommen sollen. Und gleich wie ihr angehöriger [...] durch sothanes falliment bey 2'800 gl. zu schaden kommen und noch mehrere creditores seyen, die dergleichen hypothecen bey handen, so seye allerdings nöthig und erforderlich, damit selbige nit ebenfahls zu schaden kommen, eine eigentliche wegweisung[3] vor das könfftige zu haben, wie es mit aufrichtung solcher hypothecen und gütter, die ohndisputierlich in Oberen Freyen Ämteren gelegen, gehalten werden solle. Das sie übrigens den casum specificum, so ferndrigen jahrs abgeurtheilt worden, ferners auch nit mehr berüehren wollen.

StAAG, AA/2348, Nr. 3, Art. 51.

Regest: EA 7/2, 798, Art. 102.

Bemerkungen

A. Vorgeschichte:

1. 1757 Juli 4. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 44. Alsdann unser abgehende landvogt, *[Johann Franz Martin Schmid],* auf veranlaßung einiger allhier sich befindenden herren ehrengesannten uns angezeigt, waßmassen ein hoff, Illauw genannt, an den gränzen der Oberen Freyen Ämteren gegen lobl. standt Lucern, und zwar also sich situiert befinde, daß ein theil darvon im Lucerner-gebieth, der mehrere theil aber in den Oberen Freyen Ämteren lige. Da nun der besizer Jacob Kauffmann in das falliment gerathen, der in eben dem theil des haußes gewohnet, so hinder lobl. standt Lucern befindtlich, also daß selbiger niemand anderem als dem hochen standt mit eiden verbunden gewesen. Und wann von seiten Lucern sich dißfahls auf abscheid bezogen worden, die klar stipulieret, daß solche verhandlungen an dem ohrt, wo die persohn haußheblich seye, vorgenommen werden solle, so habe er auch mit reservation der hochen rechten die behandlung diseres falliments an lobl. standt Lucern erlassen. Worbey unser landschreiber Meyenberg uns eröffnet,

daß allwegen die gütter in kauff- und schuldtverschreibungen von der ober freyen ämtischen canzley beschriben und gefertiget worden. Es habe sich auch in ebenbesagter canzley ein markenbrieff zwüschen hochlobl. standt Lucern und den hochlobl. in Freyen Ämteren regierenden ohrten in a^{o} 1551 aufgerichtet [...] erfunden, daß der hoff Illauw mit leüth und gut, stühren und brüchen in das ambt Meyenberg gehören soll.

Bey so bewannten umständen und da lobl. stands Lucern herren ehrengesannten sich vernehmen lassen, wie sie nicht vermuthet, daß an hießigem orth ein anzug beschehen werde, sonderen die sach krafft abscheiden außgetragen angesehen, folgsamm mit keiner instruction versehen sich befunden. Haben wir diseres geschäfft zu näherer einsicht unseren gnädigen herren und oberen ad referendum genommen.

Worbey lobl. stands Zug herren ehrengesannten noch beygefüegt, daß bey so bewannten umständen ihr angehöriger [...] als creditor in diserem falliment sich vorbehalten *(StAAG, AA/2348, Nr. 1, Art. 44; Regest: EA 7/2, 797, Art. 100).*

2. 1758 Juli 3–22. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 45. Wasmassen der besizer des hoffs Illauw, Jacob Kauffmann genannt, ins falliment gerathen und die falliments-verhandlung in lobl. stand Lucern von dasigen lobl. statt-gericht vorgenommen worden und von unserem landvogtey-ammt vermeint werden wollen, daß sothanne verhandlung vor die canzley der Oberen Freyen Ämbteren, besag denen markenbrieffen de a^{o} 1433 et 1551, gehört hätte, welche klar außwerffen, daß der hoff Illauw mit leüth und guth, steühren und braüchen in dem ambt Meyenberg begriffen [...] So haben gegenwärthig lobl. stands Lucern herren ehrengesannten eröffnet, daß disere ganth-verhandlung vor dero statt-gericht behandlet worden, in erwegung [daß]: 1° der Jacob Kauffmann, besizer des hoffs Illauw, niemand anderem als ihren gnädigen herren mit eiden zugethan gewesen. Und weilen sein wohnsiz ohndisputierlich hinder Lucern gelegen und krafft abscheids von a^{o} 1726 gar deütlich verabredet worden, daß wo das wohnhauß befindtlich, auch daselbsten die fertigung beschehen, zumahlen auch 2° in den abscheiden den a^{o} 1698 et 1699[4] klar versehen, daß die lehenhöff und eigne gütter in kaüff und verkaüffen vor dem gricht, worinn das säßhauß gelegen, andere gütter aber, wo der mehrere theil derselben befindlich, auch die abgesönderte gütter jedes vor dem gricht, da es ligt, gefertiget werden solle. Belangend die markhungen de a^{o} 1433 et 1551 können selbe disfahls keine krafft gewünnen, indemme solche allein die gütter, wo kein säßhauß, und die hoche jurisdiction die nicht in der quæstion begriffen und berüehren thüen. Es seye mithin 3° der gesammte hoff Illauw ein mannlehen ihren gnädigen herren und oberen, welcher jeweils in das ambt Rottenburg in die grichten Hochenrhein gehört habe, auch vor 100 und mehr jahren daselbsten geferthiget worden, ein welches durch die abgelesene missiven de a^{o} 1690 et 1695 an das ambt Meyenberg und herrn landvogt Besler gnugsamm an tag legen. Gleichwie nun 4° mehrbesagter hoff Illauw ohne lehenherrlichen consens nit versezt, verpfändt noch verschriben werden könne, zumalen der besizer ein gehuldigter unterthan lobl. standts Lucern seye und dem herren landvogt zu Rottenburg den eyd geschworen, so auch der abzug, wann der besizer hinweg ziehen solte, dem lobl. standt Lucern gebühre, so ergebe sich von selbsten, daß die ferthigung mit recht prætendiert werde, wollen also des freündeidgnössischen zutrauens geleben, daß die übrige lobl. ohrt sie bey ihren bescheinten klaren rechten fürbas kräfftigst zu schüzen geneigt seyn werden. Als mann nun vorallegierte abscheid und schrifften des näheren erdaueret, wurde das begehren lobl. stands Lucern begründt, mithin befunden, daß die verhandlung des falliments von dem Jacob Kauffmann, um welches es dato zu thun, am behörigen orth vorgenommen und vollzogen worden. Lobl. stands Zug herren ehrengesannten äußereten sich, daß ihre *Herren und Oberen* besag denen markenbeschreibungen von a^{o} 1433 et 1551 beglaubt gewesen, daß allweg das falliment von der canzley der Oberen Freyen Ämteren hätte vorgenommen werden sollen, folglich instruiert sich befinden, die sachen in statum ab ante und dahin zu verleithen, daß die falliments-verhandlung in das Freyenambt erlaßen werden möchte *(StAAG, AA/2348, Nr. 2, Art. 45; Regest: EA 7/2, 798, Art. 101).*

B. Weitere Auswirkungen:

3. 1760 Juli 6–August 1. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 52. Worauf unser landvogt, *[Martin Anton Ulrich],* die anzeig gethan, daß bey einer jüngstens zwüschent der graff-

schafft Rothenburg und den Oberen Freyen Ämteren vorgenommenener marchung sich geaüßeret, daß von den marchen in der Oberen Illauw biß an das tobel an die fad, da die von Auw und die von Wangen[5] zusammen stoßen, der in älteren beschreibungen beruffene brunnengraben also abgegangen seye, daß fast kein anzeig mehr vorhanden, sofort erforderlich wäre, einem mittelmarch harzustellen. Da nun auch die herren ehrengesandten von lobl. stand Lucern sich vernemmen lassen, daß von ihren herren marchen inspectoren die nemmliche nothdurfft befunden worden, so haben wir unserem landvogt aufgetragen, mit denen deputierten von besagtem lobl. stand ein untergang zu halten. Und wo nichts anstößiges sich aüßerete, den nöthigen mitel marchen zu sezen. *(StAAG, AA/2349, Nr. 1, Art. 52; Regest: EA 7/2, 793, Art. 60).*

4. 1761 Juli 6–August ?. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 49. Da in conformitæt des ferndrigen abscheids § 52 die marchung in der Illau zwüschen der graffschafft Rotenburg und denen Oberen Freyen Ämteren mit beythun lobl. stands Lucern in richtigkeit gebracht, die instrumenta gegeneinander außgewechßlet, deren das einte in unsere dasige canzley gelegt und dem marchenbuch einverleibt werden, so haben wir es darbey bewenden laßen *(StAAG, AA/2349, Nr. 2, Art. 49; Regest: EA 7/2, 793, Art. 66).*

1 *Zur Lage: Der Hof Ober Illau, heute Gde Hohenrain LU, lag einst direkt auf der Grenze; er kam nach Grenzberichtigungen im 19. Jh. deutlicher in den Kanton Luzern zu liegen (RQ FÄ I, S. 192, Anm. 2).*

2 *Betrifft den schiedsrichterlichen Vergleich von 1551 um die Landesgrenze zwischen den siebenörtigen Ämtern Richensee (Hitzkirch) und Meienberg und dem luzernischen Amt Rothenburg im Bereich des Hofs Illau (RQ FÄ I, Nr. 67 mit Anm. 2).*

3 *Siehe unten Nr. 52.*

4 *Betrifft die Verwaltungsreform von 1689/99 (RQ FÄ I, Nr. 222).*

5 *Gemeint ist Kleinwangen LU.*

49. Obrigkeitliche Bewilligung zur Salpetergewinnung

1760 April 19. [Schwyz]

Demmenach bey heütiger rahts-versammlung in ehrenpietigkeit erschienen schützenmeister Heinrich Beeler und in aller unterthänigkeit gebetten, das ihme und seinen mitgespenen in der gemeinhabenden landvogtey der Oberen Freyen-Ämbter salpeter zu finden, umso ehender bewilliget werden möchte, als sie das unterm *26. Oktober 1756* manierte hochobrigkeitliche decret steiff obzuhalten gesinnet, auch diser sach wegen tit. herr landvogt ihnen gahr nicht hinderlich, sondern wan es mit hochobrigkeitlichem vorwüßen geschehen könne, beholffen seyn wolle.

Als haben unsere gnädige herren und oberen, landamman und samstag raht, ihne, Heinrich Beeler, und seinen mitintereßierten gespennen ihr unterthänige bitt nicht versagen wollen, sondern erkent, das auf vernemmen, das tit. herr landvogt deßen wohl zufrieden etc. sie in der landvogtey der Oberen Freyen Ämbter mit schon bewerdten landvogths verwilligung sollen salpeteren mögen mit der eintzigen restriction, das vermög obangezogenen decrets [...] sie kein salpeter aussert landts verkauffen, sondern unseren gnädigen herren und oberen erstens

feylbiethen und umb die verwilligung, aussert landts verkauffen zu dörffen, dannethin anhalten und erlangen sollen. *Datum*. Cantzley Schweitz.

Dorsal: Receß. Wegen salpeter grabens und siedens in Obern Freyen Ämbtern [...]

StAAG, AA/4259.4, Papier fol.

50. Verbot für Landvögte, sich als Richter in katholische Religionssachen einzumischen (Mandat)

1760 Juli 30. Frauenfeld

Mandat der katholischen Session in Frauenfeld in Briefform an den Landvogt der Oberen Freien Ämter, [Martin] Anton Ulrich, in Bremgarten: [...] Unsere gnädigen herren und oberen haben eine zeitharo mißfällig wahrnemmen müßen, dz die landvögt in denen gemeinen herrschafften und deren nachgesetzte beamtete in die religions-geschäfft sich einmischen und wider die klare maßgab des landfridens darüber zu urtheillen sich anmaßen thüen, also dz aus hochderoselben instruction wir uns bemüßiget gesehen, diseren unbefugsamme behörig zu steüren und die nötige verordnung dahin zu sezen, dz in zukunfft weder die landvögt noch deren beamtete über diejenige geschäfft die judicatur ausüeben noch auf einich andere wis hand anschlagen sollen, welche da einzig und allein die religion berühren und durch denjenigen richter zu erörtheren gebühren, dene der landsfriden anweisen thuet.

Wir wolten dahero nit umhin, von diser unser verfügung auch zu handen aller nachgesezter beamteten in dem erwarthen nachricht zu ertheillen, dz solche geflißen werde befolget, sofort denen evangelischen landvögten und amtleüten die judicatur über catholische religions-geschäfft keineswegs eingestanden, sondern mit allem nachtruckh widersprochen werden. Wornächst wir eüch mit gnaden stätts wohl beygethan verbleiben. *Siegler: Franz Anton Kolin, Landvogt im Thurgau. Datum*. Die abgesanten der VI. lobl. cathol. der Oberen Freyen Ämtern regierende Orten, der zeit auf der jahrrechnung zu Frauwenfeld versamt.

Dorsal: Von cathol. seßion zu Frauwenfeld den 30. july 1760, das die evangelische landvögt und beambte in cathol. religions geschäfften nicht richter sein sollen.

StAAG, AA/4257, fol. 321r–322v.

Bemerkungen

Die Konferenz der katholischen Orte befasste sich anlässlich der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Frauenfeld mehrfach mit dem Vorkommen von richterlichen Eingriffen evangelischer und vermutlich auch katholischer Landvögte in Religionssachen, was gegen die Anordnungen des Landfrie-

dens von 1712 verstieß, die alles, was den Gottesdienst und die Kirchenzucht betraf, geistlichen Gerichten vorbehielt.[1]

1. 1759 Juli 3. Aus dem Abschied: 21. Da wir gewahret, das unsere gemeine landtvögt in die catholischen religions-geschäfft sich zu mischen und darüber zu urtheilen beginnen, da doch die evangelischen ständ die ihrige besonders zu tractieren sich eyfrigist angelegen seyn lassen, so haben wir zu verordnen höchst nöthig zu seyn ermessen, das die gemeine landtvögt die catholischen religions-geschäfft nicht an sich ziehen und die catholische beambteten den evangelischen landtvögten die disörtige judicatur pflichtmässig widersprechen und keineswegs eingestehen sollen *(StALU, TA 210, fol. 122r).*

2. 1760 Juli 9. Aus dem Abschied: 14. Bezüglich des letztjährigen Abschieds, dass die landvögt in denen gemeinen herrschafften in keine catholische religions-geschäfft sich einmischen noch darüber aburtheilen sollen, mithin zu deren bestättigung unser instructiones gleichförmig ausgefallen, so haben wir solches dem allhießigen mündtlichen, denen übrigen unseren landtvögten aber, auch zu handen ihrer nachgesetzten beambteten, schrifftlichen insinuieren lassen und beynebens befunden, daß jederweilen die neüw angehendte landtvögt catholischer religion vor lobl. catholischer seßion bescheiden und deßen beobachtung ihnen in pflicht gegeben werden solle *(StALU, TA 211, fol. 88v-89r).*

3. 1761 Juli 7. Aus dem Abschied: 5. Gemäß dem letztjährigen Abschied wurde denen dermahligen catholischen herren landtvögten in seßione insinuiert, in keine religions-geschäfft sich einzumischen, sonderen solche an ihre behörde — die catholische lobl. seßion — zu verweysen. Da übrigens in abgang eines catholischen landtvogten ein gleiches gegen dem ersten nachgesetzten beambteten geschehen solle *(StALU, TA 212, fol. 92v–93r).*

4. 1762 Juli 7. Aus dem Abschied: 5to. Das unsere landtvögt und beambteten in denen gemeinen herrschafften in keine religions-geschäfft sich mischen noch darüber urtheilen, sonderen solche lediglich an seine hoch behörde — die catholische lobl. seßion — verweisen sollen, ist eine vestgesetzte sach, welche bereiths in villen vorgehenden abscheiden enthalten ist. Worbey wir es dann auch dermahlen bewenden lassen *(StALU, TA 213, fol. 131r).*

[1] *Siehe oben Nr. 1, Art. 4.3.*

51. Hausierverbot für die Oberen Freien Ämter

1761 Februar 25. [Bremgarten]

Nach der erneuten Publikation des Hausierverbots vom 1. Juni 1753 in den Unteren Freien Ämtern (siehe unten Nr. 141) erließ der Landvogt der Oberen Freien Ämter auf Ersuchen das selbe Verbot: Sub 25. februarii 1761 ist auff anhalten und nachwerben [von] Johann Caspar Büöchlin, Frantz Joseph Schaub [und] Johann Conrad Schärer, [alle] von Hitzkirch, Dietrich Müschlin, Riemini [!] Küöchler, Jacob Lontzi Müller [und] Jakob Jeki [!], [alle] von Mury, Jacob Houwyler [und] Petter Burchardt von Auw *[sowie]* Ignati Leipacher von Sins von (tit.) regierender herr landvogt Martin Antoni Ulrich, sibner und des raths lobl. stantts Schwytz, ein gleichlautende erkantnus zuzustellen bewilliget und auch ausgefertiget worden. Bescheint cantzley der Oberen Freyen Ämbtteren im Ergeüw.

StAAG, AA/4257, fol. 309r–310r.

52. Vor welchem Gericht finden Fertigungen und Konkursverhandlungen statt, wenn Liegenschaften in unterschiedlichen Herrschaften liegen?

1762 Juli 5–26. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 64. Wann danne in ansehung der falliments-verhandlungen einer- und anderseits wegen außfertigung der schuld- und kauffbrieffen *dem Abschied von 1761 (siehe Bemerkung 2 und 3)* ein gutächtliches project beygeleget worden, vermög deßen die lehen-brieff und eigne güeter in denen grichten, wo das wohnhauß lieget, andere güeter aber, so ohne hauß verpfändet oder verkauffet werden, wo der mehrere theil derselben liget, so auch die einzele stuke, wo sei ligen, gefertiget und verpfändet werden sollen. Nicht weniger der auffählen oder gelttägen halber, daß solche an dem ohrt, wo der schuldner angeseßen, vollfüehret, folglich auch allda der status act[ivus] & passivus beschrieben und die expeditiones außgefertiget werden sollen, in dem verstand, daß der falliments-richter in ansehung deren güeteren, so in einer anderen jurisdictione ligen, nach denen rechten, wo selbe gelegen, sich lenken und reglieren solle.

Als wurde nun sothannes gutachten besag deren ausgefallenen hochen instructionen für die herrschafft der Oberen Freyen Ämteren in seinem ganzen innhalt mit dem anhang genehmiget, conformiert und bestätet, daß disere verordnung denen etwann existierenden particular-verträgen nichts vorgreiffen, sondern selbige in ihrem figore[a] ganz aufrecht bestehen sollen.

Lobl. stands Zug herren ehrengesannten haben sich vernemmen laßen, daß ihre gnädige herren und oberen befinden, daß die hypothecen gemacht werden sollen, wo die güeter ligen, folglich auch die fallimenten alldorten, wo die hypothecen errichtet worden, gehalten werden sollen.

StAAG, AA/2349, Nr. 3, Art. 64.

Regest: EA 7/2, 800, Art. 120.

Bemerkungen

Der Konkursfall um den beidseits der Landesgrenze liegenden Hof (Ober) Illau von 1759 (siehe oben Nr. 48) hatte die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung für Höfe mit Gütern in zwei Herrschaften bzw. Gerichtsbezirken deutlich gemacht, vor welchem Gericht Fertigungen (Kaufverträge, Schuldverschreibungen, Darlehensaufnahmen) und Konkursverhandlungen stattzufinden haben, da frühere Regelungen offenbar nicht mehr bekannt waren.

1. 1760 Juli 6–August 1. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 54. Da besag ferndrigen abscheids § 51 ad referendum genommen worden, ob nicht eine verordnung festzusezen wäre, wie es gehalten werden solte, wann ein persohn in jenner jurisdiction angeseßen ist, in einer anderen aber ligendt güeter hat, wo solche bey geltaufbrüchen verschrieben und die nachwerts emergierende fallimenta behandlet werden solten: So hat mann durchgehnds (ausert lobl. stands Lucern herren ehrengesandten) je nach auffhabender instruction es bey den alten verordnungen bewenden

laßen und aber ein allfählig neües reglement ad referendum nemmen wollen, eine eigentliche regul nöthig befunden und lobl. stands Schweiz herren ehrengesandten ihre instruction dahin eröffnet, daß wo die hypothecen errichtet, allda auch das falliment tractiert werden solte. Lobl. stands Zug herren ehrengesandten aber bedeüteten, daß ihre gnädigen herren finden, daß wo die güter ligen, allda die hypothecen errichtet und die auffähl behandlet werden solten.

Weilen nun aber unsere ammtleüth, deren bericht zu einer neüen verfaßung fast nöthig, bereits abgereyßt waren, so haben wir solche auf könfftiges jahr verschoben [...] *(StAAG, AA/2349, Nr. 1, Art. 54; Regest: EA 7/2, 800, Art. 118).*

2. 1761 Juli 6–August ?. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 50. Über die dem ferndrigen abscheid § 54 einverleibete frag, in welcher jurisdiction die geltäg oder auffähl derjennigen schultneren vollfüehret werden sollen, welche auch in anderen bottmäßigkeiten güter besizen, haben lobl. ständen Zürich, Lucern, Uri, Schweiz und Unterwalden herren ehrengesandten ihren gnädigen herren befindtnußen dahin eröfnet, daß mit durchgängig zu beobachtender reciprocation die fallimenten an dem ohrt, wo der schuldner sizet, die schuld[-] und kauffs-außfertigungen aber wo das wohnhauß oder in abgang deßen, wo der mehrere theil der güteren gelegen, behandlet werden sollen, worbey lob. stands Lucern herren ehrengesannten nach angefüeget, daß hiermit denen im mittelligenden verträgen in ihrem weiteren innhalt im wenigsten nichts benommen seyn, sondern selbige aufrecht bestehen sollen. Lobl. ständen Bern und Glaruß herren ehrengesannten waren instruiert, hierüber den bericht des landvogtey-ammts zu vernemmen und ein darüber etwann abfaßendes project ihren gnädigen herren und oberen zu hinterbringen. Die herren ehrengesannten lobl. stands Zug haben ihrer gnädigen herren und oberen meinung dahin eröfnet, daß die apothecen [!] gemacht werden sollen [...][b] Weilen aber in ansehung der gültbriefen, wo solche erricht[et] werden sollen, so auch über die weitere frag, nach welchen rechten die güter, so in anderen bottmäßigkeiten ligen, tractiert werden sollen, nicht aller lobl. ständen herren ehrengesannten mit instructionen versehen waren, als wurde eine commission nidergesezet und deren sub lit. L beyfündiges gutachten an allerseits hohe principaliteten übernommen *(StAAG, AA/2349, Nr. 2, Art. 50).*

3. 1761 Juli 20. Kommissionsbericht Lit. L: Actum in commissione[1] den 20. julii 1761. Über die zweyfache frag, 1° wo die gültbrieff, welche speciale und solche unterpfand haben, die in zweyerley jurisdictionen ligen, aufgerichtet und 2° in welcher jurisdiction die etwann sich ergebende auffähl verhandlet werden solten, wurde weitläüffig discouriert und zerschiedene sich äußeren möchtende vorfähl in consideration gezogen, nach belesung aber deren abscheiden von a^{is} 1653/54 [und] 1698/99 solche so deütlich und specios zu seyn befunden, daß mann das best zu seyn erachtet, wann es darbey gelaßen, und wo selbige nicht beobachtet worden wären, ihnen das leben gegeben wurde, also daß die lehenbrieff und eigene güter in dem gricht, wo das wohnhauß liget, andere güeter aber, so ohne wohnhauß verpfändet oder verkaufft wurden, wo der mehrere theil derselben gelegen und so auch die einzele stuck, wo sie ligen, gefertiget und verschrieben, jedoch die verschreibungen, welche pfanden aus unterschiedenlichen jurisdictionen oder gerichten haben, ob zwar sie an dem ohrt, wo das wohnhauß oder die mehrere pfanden ligen, außgefertiget, jedannoch von beyderseiths obrigkeiten besiglet und nach proportion vertaxet werden solten. 2° Die auffähl solten an dem ort, wo der schuldner angeseßen, vollfüehrt, folglichen der status act[tivus] und passivus beschrieben, die schazung vorgenommen und die expeditiones außgefertiget werden. Jedoch in dem verstand, daß der falliments-richter in ansehung deren güeteren, so in einer anderen jurisdiction ligen, nach denen rechten des orths, wo selbe gelegen, sich lenken und reglieren solte *(StAAG, AA/2349, Nr. 2, Beilage Lit. L zu Art. 50; Regest: EA 7/2, 800, Art. 119).*

[1] *Kommission bestehend aus den Herren Statthalter Hirzel, Venner Kilchberger, Oberzeugherr Schumacher, Landammänner Brand und Heinrich.*

[a] *Verschrieben für* vigor *(in kraft).*

[b] *Der Satz bricht unvollendet ab.*

53. Vermögensnachweis für einheiratende Frauen, Heimatschein und Kaution vor der Niederlassung von Fremden, Erbrecht der Kinder anstelle ihrer verstorbenen Eltern, reduzierte Wachtpflicht der Ämter (Satzungen)

1765 Juli 1–18. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 45. Erneut sprechen Vertreter der Ämter Muri und Hitzkirch vor und bitten um die Gewährung der vor einem Jahr nachgesuchten Verordnung zur Behebung der Landesbeschwerden. So haben wir nach allseitig eröfneten instructionen (vermög deren die lobl. regierenden stände die anverlangte sazung dem land nuzlich und ersprießlich befinden) nicht allein denen supplicierenden ämteren, sondern auch, da bericht gefallen, daß die übrigen ämter diser gnädigen verordnung sich auch gern unterziehen wurden, der ganzen vogtey der Oberen Freyen Ämmteren zu hinkönftiger richtschnur und beständiger beobachtung gesäzlich vorgeschrieben, geordnet und gesezt.

1° Daß alle frömde weiber, die nicht aus den Oberen Freyen Ämteren sind, in selben sich verheürathen wollen, mithin aber als erarmete leüth sammt ihren kinderen zu großer last gereichen möchten, gehalten seyn sollen, vorerst ein vermögen von 200 münzgulden effective zu zeigen oder mit glaubwürdigen zeügnußscheinen zu versicheren, daß sie so vill mitel bekommen werden. Ansonsten aber und wofern die ehe dannoch vollzogen wurde, die gemeind nicht mehr schuldig seyn solle, das eint- oder andere ehemensch ferners zu haußen und zu hofen, biß sie die gebühr erstattet hätten. Deren kinder aber jedannoch das gemeindrecht vorbehalten seyn solle.

2° Daß die frömden (aussert unter dem titul eines antrettenden lehens) ansonsten von des blaten schirms[a] wegen nicht sollen ins land gesezt werden, sondern weilen es meistens mittellooße, liederliche und übelberüchtigte leüth seyen, die sammt weib und kinderen den einheimischen armen das allmoßen vor augen entziehen, die leüth ansezen und mit hinterlaßung weib und kinderen, auch vielen schulden, oft wieder landraümig werden, nicht anderst sollen oder müeßen angenommen werden als auf authentische oberkeitliche attestation hin, daß sie ehelich erbohren und eines ehrlichen handel und wandels seyen, welche sie dann vorerst dem herrn landvogt oder landschreiber vorweißen und nebst demme um zweyhundert münzgulden caution im land stellen sollen.

3° Daß die kinder ihrer elteren tod nicht mehr wie bißhero entgelten müeßen, sondern zu deroselben nach ihnen mit tod abgehenden bruders oder schwöster verlaßenschafft juræ repræsentationis sollen greiffen mögen, jedoch so, daß dises jus repræsentationis nicht weiters sich extendieren solle, als auf die brueder und schwöster kinder einer- und anderseits, daß in disem puncten gegen denen frömden außert den ämteren angeseßenen das gegenrecht jederweilen beobachtet und geüebet werden solle. Hierbey aber wie lobl. stand Lucern, daß dises gegenrecht nicht in ihre landschafft erstrecket werden solle. Und danne

4° daß um minderen kösten willen in denen beeden ämteren Muri und Hizkirch anstatt der ehevorigen vier harschiers wächteren nur zwey unterhalten werden sollen, folglich sollen in denen sammtlichen ämteren vor einmahl in allem nur vier harchiers seyn, die aber ihren dienst fleißig verrichten, die ämter immer durchstreichen, bey denen geschwornen sich melden und die päss unterschreiben laßen sollen. Widrigenfahls sollen die geschworne an ihrer statt andere ernammßen und der oberkeit zur beeidigung vorstellen. In der weiteren klaren meinung, daß der hohheit vorbehalten seyn solle, die patrouillenwachten nach hohem gefallen oder erheüschender nothdurfft wiederum zu vermehren.

StAAG, AA/2350, Nr. 3, Art. 45.

Regest: EA 7/2, 795, Art. 81.

Bemerkung

1764 Juli 2–28. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 52. Vor der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Frauenfeld erscheinen namens der Ämter Muri und Hitzkirch Ammann Fridli Antoni Etterli und Peter Leonzi Rey mit der Bitte um eine remedur und landsherrliche verordnung *gegen folgende Landesbeschwerden:* Daß

1° die mann[-] und weibspersohnen, die von anderen ohrten har bey ihnen verheürathen wollen, mithin aber als erarmte leüt sammt ihren kinderen zu großer last gereichen, gehalten seyn solten [...] *Folgt der Wortlaut der obigen Satzung.*

2° Daß die frömden (aussert unter dem titul eines antrettenden lehens) ansonsten von des platten scheins wegen nicht sollen ins land gesezt werden [...] *Folgt der Wortlaut der Satzung. Die Kaution aber* im land stellen oder so vill in die ammtslad, da sie einziehen wollen, legen sollen, welche ihnen aber bey ihrem auszug, da sie keine Schulden hätten, wieder sollen ausgefolget werden.

3° Daß die kinder ihrer elteren tod nicht mehr wie bißhero entgelten müeßten [...] *Folgt der Wortlaut der Satzung, ohne den Vorbehalt des Standes Luzern.*

4° Daß um minderen kostens willen 2 von denen unterhaltenden 4 harschiers-wächteren gnädig abgeschaffet werden möchten [...] *Folgt der Wortlaut der Satzung, ohne den obrigkeitlichen Vorbehalt.*

Wann nun wir bey näherer der sachen erdaurung befunden, daß denen ämteren Muri und Hizkirch in dem eint- und anderen, jedoch mit mäßigung deren verlangenden hinterlaags-gelteren zwaren willfahret werden könte, mithin aber dem ammt Meyenberg von diesen articuln auch communication geschehen solte, so haben wir inzwüschen das ganze geschäfft zu unseren allseitigen hohen principalitæten gnädigem belieben in abscheid genommen *(StAAG, AA/2350, Nr. 2, Art. 52; Regest: EA 7/2, 795, Art. 80).*

[a] *Verschrieben für* bloßen schein *(= auf bloßen Schein hin).*

54. Brandgeschädigten sollen nicht mehr Patente zum Geldsammeln (Steuerbriefe) erteilt werden

1768 Juli 4–22. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 59. Hierauf haben lobl. stands Bern herren ehrengesandten eröfnet, daß besag eines von ihren gnädigen herren und oberen kurtzabhin eingekommenen schreibens einichen brand[-]beschädigten aus den Oberen Freyen Ämteren von dasigem herren landvogt ein steürbrief, von der cantzley unterschrieben, mitgetheilet worden, wormit die beschädigte in die lobl. ständ außlauffen und hiermit das, was sie erheben, mit hin- und harreyß und versaumnuß ihrer hand-arbeit wieder verliehren thüen. Es seyen dahero ihre gnädige herren und oberen beglaubt, daß in zukunft von denen amtleüthen in denen gemeinen herrschafften keine solche general-patenta mehr ertheilt noch außschüße in die lobl. orth geschickt werden sollen, sonderen beßer gethan seye, wann besagten amtleüthen aufgetragen wurde, die etwann sich ergebende dergleichen unglüksfähle zu untersuchen und deren wahre beschaffenheit mit beschreibung des eydlich geschätzten verlursts an die lobl. ständ nur schrifftlich einzurichten, folglich niemanden mehr zu gestatten, selbsten mit steürbriefen in die lobl. orth zu kehren.

Welch hailsam- und gedeylicher vorschlag dann einmütig allso genehmiget worden.

StAAG, AA/2351, Nr. 2, Art. 59.

55. Generelle Beschränkung der Fuhrlasten und Verbot der Gabelfuhren zur Schonung der Landstraßen, Frachtbriefe sind obligatorisch (Mandat)

1768 Juli 30. [Bremgarten]

Franz Ludwig Viktor von Erlach, des Großen Rats des Standes Bern, Stiftschaffner in Zofingen und der Zeit Landvogt der Oberen Freien Ämter, urkundet: Demnach mir nicht allein standhafft angezeigt worden, sondern auch selbsten ersehen und erfahren müssen, wie daß die bishero mit grosser mühe, arbeit und kösten zu stand gebrachte reichs- oder land-strassen durch übermäßigen last der fuhren verderbt und ohnmöglich in ihrem wesentlichen stand erhalten werden könten, wann nicht hierinfahls die ernsthafft- und unumgänglich-erforderliche vorsorg gemacht und genau befolget werde.

[1] Derohalben zu fürkommung deß antrohenden schadens durch gegenwärtiges mandat männiglichen frömbd- und heimisch auf den strassen fahrende fuhrleuth treulichen warne und bey vermeydung 100 thaler ohnnachläßlicher buß

gebiete, daß niemand sich underfange noch erfreche, durch die landvogtey der Oberen Freyen Ämbteren mehrer oder schwereren last zu führen als dreyßig ohmer wein, jeden à 30 maaß gerechnet, so 9 saum ausmachet, auf eine saltz-fuhr 4 faß, an korn für eine fuhr 10 malter, an kernen aber zehen sechser oder 15 hießige mütt, an eysen oder anderen wahren dreyßig centner. Darfür in allwegen die authäntische lad-zedel vorgewisen werden sollen. Was über diß mehrer erfunden werden solte bey den gräntzen und auch in dem land auf den strassen, wo sie immer betretten wurden, ohne verschonen abgeladen und dem oberkeitlichen fisco anheim und zugefallen seyn solle, daraus dann auch der verleiter und anzeiger der gebühr nach salariert und besoldet werden solle. Da nun

[2] die bishero gewohnte gabel-fuhren[1] der erhaltung der strassen sehr widrig und schädlich, so sollen solche bis künfftig neüw jahr 1769 vollkommen abgeschaffet und dargegen die teichsel-fuhren[2] allenklichen eingeführt werden, also daß, wer sich nach diser zeit der gabelfuhren gebrauchen wurde, derselbe mit 50 pfund unnachläßlicher buß oder nach befindenden umständen noch höher gestrafft werden soll.

Wornach sich männiglichen zu verhalten, auch vor schaden und straff zu hüten, insonderheit aber alle untervögt, geschworne und gemeine unterthanen genauer aufsehen und bey ihren geschwornen eyden die schuldige leitung und anzeig zu thun wissen wer[e]n. In urkund dessen gegenwärtiges mandat unter nachgesetzt gewohnlichem cantzley signet und subsignatur verwahren, geben und publicieren lassen. *Datum*. Cantzley der Oberen Freyen Aembteren im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/4257, fol. 335r, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

Bemerkung

Nicht von ungefähr war es ein Berner, der als erster Landvogt in den Freien Ämtern gegen die Zerstörung der Landstraßen durch den wachsenden Lastfuhrverkehr einschritt. Als erster eidgenössischer Staat hatte Bern sein Transitstraßennetz auszubauen begonnen und kämpfte daher auch zuerst gegen die durch Getreide-, Salz- und Weinfuhrwerke angerichteten Schäden an den Kunststraßen (s. a. unten Nr. 58). Ab 1738 beschränkte Bern das Ladegewicht der Fuhrwerke und verbot die allenthalben verbreiteten Gabelfuhrwerke mit ihren hintereinander angeschirrten Vorspannpferden, mit schmaler Spurweite, schmaler Wagenbrücke und generell übersetzten Ladungen. Die nur kurze Zeit nach Erscheinen des ersten Oberfreiämter Mandats erfolgte neuerliche Publikation weist auf Schwierigkeiten, das Straßenverkehrsreglement in den Freien Ämtern durchzusetzen.

1769 Januar 30. Landvogt Franz Ludwig Viktor von Erlach erlässt im Druck dasselbe Mandat mit einigen Änderungen. Geändert erscheint unter den vorgeschriebenen Höchstlasten (Ziff. 1): Danne an saltz-, korn-, körnen-[a] und all andern früchten, deßgleichen an eysen und all andern metallen und waaren nicht mehr als 30 centner [...] *Präzisiert wurde das Verbot der Gabelfuhren (Ziff. 2):* Da nun die bishero gewohnte gabel-fuhren der erhaltung der strassen sehr widrig und schädlich, so sollen solche bis ersten tag aprill diß jahrs vollkommen abgeschaffet und dargegen die teichsel-fuhren allenklichen eingeführt werden, also daß, wer sich nach diser zeit der gabel-fuhren (die sogenannte kleine müller-wägelein, so sie zur müllefahrt brauchen, und die zwey-räderige gefährtlen allein ausgenohmen) gebrauchen wurde, derselbe mit 50 pfund unnachläßlicher buß oder nach befindenden umständen noch höher gestrafft werden soll. Nebst disem allen auf den strassen fahrenden frömbden und heimischen fuhr-leuthen bey 10 pfund buß gebotten seyn, daß sie

jederweilen die sogenannte raad-schue oder stiffel mit sich führen, dieselbe jederzeit bey dem spannen, insonderheit über die berg-strassen, gebrauchen sollen [...] *(Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/4257, fol. 338v–339r, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt).*

[1] *Zum Begriff* gabel-fuhr(werk): *Fuhrwerk mit gabelförmiger Vorrichtung zum Anschirren des hintersten Zugpferdes, die vorderen, hintereinander laufenden Pferde waren mit Ketten oder Lederriemen an die Gabel gespannt (Bilddokument: A.-M. Dubler, Luzerner Wirtschaftsgeschichte im Bild, 1975, Abb. 69–71).*

[2] *Zum Begriff* teichsel-fuhr(werk): *Fuhrwerk mit Deichsel, die das Nebeneinander-Spannen der Zugtiere und Wagen mit breiterer Spurweite und Wagenbrücke und damit besserer Verteilung der Ladung erlaubte.*

[a] *Für* kernen.

56. Verbot einer Druckschrift mit dem Aufruf zur Klosteraufhebung (Mandat)

1769 August 21. [Bremgarten]

Joseph Irene Amrhyn, Oberzeugherr und des Inneren Rats des Standes Luzern, der Zeit Landvogt der Oberen Freien Ämter, urkundet: Wie das ein in diesem Jahr 1769 ohne nahmen deß verfassers und deß orts gedrucktes wercklein,[1] so die aufschrifft hat „Reflexionen eines Schweitzers über die frag: Ob es der catholischen Eydgnoßschafft nicht zuträglich wäre, die regularen-orden[2] gänzlich aufzuheben oder wenigstens einzuschräncken?“ hin und wider auch in der mir anvertrauten herrschafft der Oberen Freyen Ambteren in vorschein kommen. Darinnen nicht allein höchst-ärgerliche und denen von der allgemeinen kirchen loblichst eingeführten, auch jederzeit mit vil gelehrt- und frommen männeren vorleuchtenden regular-ordens-geistlichen sehr nachtheilige beschimpffungen, sondern auch solche verdammliche einwürff wahrgenommen, welche denen wesentlichen grundsätzen der wahren catholischen religion vollkommen widersprechen, selbe auf eine boßhaffte arth verkleineren und in zweiffel ziehen.

Damit nun solches gefährliche, ärgerliche und höchst-verführerische wercklein aus handen aller gut-gesineten und gottsförchtigen angehörigen der mir anvertrauten landvogtey der Oberen Freyen Aembteren gerissen und verbahnet werde, so gebiete hiermit alles ernsts, daß wer immer obgemeltes wercklein bey handen hätte oder noch bekommen sollte, solches in zeit 14 tag, von dem tag der publication an gerechnet, ends unterschribener cantzley gehorsamlich einhändigen und überliefferen solle, mit dem ernstlichen zusatz, daß wofern nach verfluß bemelter 14 tagen benanntes wercklein bey jemanden, wer es immer seyn mag, befunden wurde, oder gar so frech seyn sollte, es in das land hinein zu bringen, der oder dieselben mit obrigkeitlicher höchster straff und ohngnad angesehen werden sollen.

Wornach sich männiglichen zu verhalten, insonderheit die untervögt und geschwohrne allenthalben genaue aufsicht und obsorg zu tragen wüssen werden. *Urkundsvermerk. Datum.* Cantzley der Oberen Freyen Aembteren im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/4257, fol. 340r, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

[1] *Verfasser des gehässigen Pamphlets war der Zürcher Ratsherr und Buchhändler Johann Heinrich Heidegger, erschienen war es bei Orell und Comp. in Zürich (siehe H. Wicki, Staat, Kirche, Religiosität, 1990, S. 109–115).*

[2] *Die Schrift, die zur Aufhebung der* regular-orden *und* regular-ordens-geistlichen *(Regularkleriker mit Bindung an einen Orden, im Gegensatz zu Säkularklerikern ohne Bindung) aufrief, richtete sich gegen sämtliche Klöster.*

57. Gebotener Besuch der Gottesdienste, verbotener Besuch von Wirts-, Spiel- und Branntweinhäusern, von Tanz- und Kegelplätzen sowie verbotener Ladenverkauf an Sonn- und Feiertagen (Mandat)

1769 August 25. [Bremgarten]

Joseph Irene Amrhyn, Oberzeugherr und des Inneren Rats des Standes Luzern, der Zeit Landvogt der Oberen Freien Ämter, urkundet: Füge anbey hiemit zu wüssen, was gestallten an etlichen orten der mir anvertrauten landvogtey der Oberen Freyen Aembteren solche mißbräuch, uppigkeiten und muthwillen sich erzeigen, welche zu gestatten einer christlichen obrigkeit keines wegs gebühren will. Derohalben zu abstellung deren und möglichster abwendung der danahen auf sich ziehenden straff- und zucht-ruhten gottes nach anleithung der hochobrigkeitlichen satz- und ordnungen und exempel meiner herren vorfahreren[1] mich schuldig und pflichtig erachtet, jung- und alten mann- und weibs-personen, wer die immer seynd, folgende gebott und verbott zu dero leibs- und seelenwohlfahrt, offentlich erneueren und publicieren zu lassen, als folget:

1. Dieweilen sich einige kalt-laue christen befinden, welche gantz heyl-vergessen das wort gottes oder predigen wenig oder gar niemahlen anhören, die christliche lehren verabsaumen und die hierzu verordnete zeit vil lieber in wirths-, spill- und brandtenwein-häuseren oder anderen verbottenen schlüpffwincklen, dantz-, kegel- und schwätzblätzen zubringen, so wird hiemit gebotten, daß männiglichen sich fleißiger (als bishero beschehen) in dem dienst gottes, predigen und christenlehren einfinden, insonderheit die elteren nach ihrer aufhabenden schweren pflicht ihre kinder hierzu mit allem ernst anhalten, zumahlen die wirth- und weinschänck oder auch andere particular-personen unter während diser zeiten niemanden (die frömde reisende oder krank-presthaffte allein genommen) weder wein, brandtenwein, most und dergleichen auswirthen, noch essende speisen auftragen, vil weniger einige spill, groß noch klein, wie es nahmen haben mag, in ihren häuseren thun lassen sollen bey straff 40 pfund un-

nachläsiger buß, als worauf die untervögt, gerichts-geschworne, zwölfer und andere dorfs-vorgesezten insonderheit genaue achtung zu geben, die dißfahls verdächtige zusammenkunft und wirthshäuser, schlupf-, spill- und brandtenwein-winkel, kegel- und danz-plätz visitieren, die betrettende nit allein mit ernst abmahnen, sondern, bey vermeydung obrigkeitlicher straff ohne verschonen der obrigkeit anzugeben und zu leiten eyds-pflichtig verbunden seyn sollen. Mithin auch

2. kein krämer oder gewirbsmann an sonn- und feyrtägen weder vor noch unter währendem gotts-dienst, predigen, christenlehren oder rosenkrantz ihre krämer- oder gewirbs-läden nit öffnen, auch niemanden (unter was vorwand es immer seyn möchte) unter während diser zeit, heimlich noch offentlich, einiges, es seyen gleich essend-, trinckend- noch andere waaren bey 20 pfund straff nit verkauffen sollen. Ferner

3. alles dantzen an sonn- und feyrtägen, auch heiligen festen und dero nachtägen, bey tag und nacht, in- und aussert den dörfferen, sowohl in offenen plätzen und wirths-, schenck- als privat-häuseren bey obgehörter straff gäntzlich verbotten seyn und bleiben solle, vorbehalten allein die offene und obrigkeitliche bewilligte soldaten-werbungen, welche jedoch sich dessen unter währendem gottes-dienst, predigen, christen-lehren und rosenkrantz auch gäntzlich entmüßigen sollen. Da

4. vilmahlen liederliche, unnütze leuth seynd, welche sich sonderheitlich an obbemelten zu gottes- und seiner heiligen ehr eingesetzten tägen mit einem bescheidenen trunck nit vergnügen, sondern tag und nacht in wirths-häuseren ligen, das ihrig zum nachtheil dero weib und kinder muthwillig verzehren, auch bey solch- und anderen anlässen sich nicht scheuen, unter vilem ohnverantwortlichen fluchen und schwehren, gott und ihre seel zur zeugsamme vermessentlich darzu biehten, solches aber schnurgrad wider die göttlich- und hoch-obrigkeitliche satz- und ordnungen lauft. Derohalben bey höchster straff männiglichen gebiete, daß niemand einheimischer sich winterszeit über 6 uhren und sommerszeit über 7 uhren abends in den wirths- und weinschänk-häuseren aufhalt, sondern hinweg und nach hauß begebe. Die wirth, weinschenk und zapffenwirth aber nicht allein denselben kein essen und trinken ferner geben und darreichen, sondern selbe um besagte zeit nach hauß mahnen und abschaffen, auch insonderheit bemelte flucher und schwehrer sowohl mit allem ernst abhalten und abmahnen, als auch dieselbe ohne ansehen der person leiten und anzeigen, als welche höchster bestraffung erwartend seyn sollen.

Uber welche vorgesetzte zum heyl und wohlfahrt gemeiner unterthanen abziehlende puncten und articul ich demnach (wie obgehört) alle meine angehörige, insonderheit aber die untervögt, statthalter, geschworne, dorfs-vorgesezte und wirth bey ihren geschwornen eyden ermahne, ein treu-eyfriges aufsehen zu halten und nit allein, was ihnen hierwider fehlbares zu ohren kommt oder in wissen ist, ohne ansehen der persohnen zu leiten und anzuzeigen, besonders auch hierüber die geziemende visitationen und besuchungen, insonderheit unter währendem gottesdienst, predigen, christen-lehren und rosenkranz will anbefohlen

und aufgetragen haben. In hoffnung, sich männiglichen darnach richten, auch vor straff und ungnad zu hüthen befleissen werde.

Dessen zu urkund gegenwärtiges mandat zu männiglichem verhalt publicieren und offentlich anschlagen, auch unter gewohnlichem cantzley-signet und subsignatur verwahrt geben lassen. *Datum*.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/4257, fol. 343v–344r, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

[1] *Siehe oben die Mandate von 1728 (Nr. 19) und 1747 (Nr. 38); an dieses letzte Mandat lehnt sich das Mandat von 1769 zwar an, führt aber neue Formen zeittypischer volkstümlicher Verfehlungen und Laster auf.*

58. Reorganisierter Straßenunterhalt, reglementierter Güterverkehr

1770 März 29 – 1774 Juli 4

Einleitung

Der Stand Bern hatte ab 1706 sein Transitstraßennetz auszubauen und mit einem Steinbett versehene Chausseen (Kunststraßen) anzulegen begonnen, als erste die Chaussee in den Aargau (1706–1711), später mit der kürzeren Linienführung über Kirchberg–Murgenthal (1756–1764). Um die Mitte der 1750er Jahre folgten Basel, Solothurn und Luzern mit dem Ausbau ihrer Transitrouten. Luzern baute als erstes die Basler Straße, Kernstück der internationalen Gotthardroute, als Kunststraße aus; Nebenstraßen, darunter jene durch die Oberen Freien Ämter (in Richtung Brugg und Breisgau), folgten ab Ende der 1760er Jahre. Zur Schonung der Kunststraßen erfolgte die Reglementierung des Güterverkehrs mit Lastenbeschränkung und Gabelfuhrverbot. Zur Gewährung eines flüssigen Transitverkehrs waren aber die zeitlich und inhaltlich nicht übereinstimmenden Verkehrsordnungen der verschiedenen Staaten zu koordinieren. Zudem war der bis dahin übliche Straßenunterhalt durch die Straßenanrainer (anstößer, particulare), *weil sie von dieser Aufgabe überfordert waren, neu zu organisieren, indem die Gemeinden unter Aufsicht von Straßeninspektoren in Pflicht genommen wurden (H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert, 1979, S. 464–490).*

1769 Juli 3–20. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: § 82. Aus veranlaßung zerschiedener ventilierten streittigkeiten haben wir nötig befunden, gestalten auch der gemeine handel und wandel es also erforderet der lastwägen halber, damit wegen deren allzu grossen gewicht die landstraßen keinen schaden leiden, unseren landvogt den auftrag zu thun, daß er ein mit den benachbahrten ohrten gleichförmiges, auch in ansehung der bußen commensuriertes straßen reglement errichten thüe. Und zu dem ende hin solle er der dißfähligen gesäz- und übungen der lobl. ständen Bern und Lucern sich erkundigen, in conformitæt derselben ein mandat entwerffen, solches in die lobl. regierenden ständ verschiken. Und da es gutgeheißen wurde, [solle man das] unter dem nammen der hohen ständen verkündete [mandat] zumahlen denen benachbahrten orthschafften zu ihrer nöthigen wissenschafft participieren.

Betreffend danne die erforderliche unterhaltung der straßen für die könftige zeiten: Solle der landvogt ebenfahls eine wohlgedeyliche verordnung projectieren und nach gemachter communication derselben von denen lobl. ständen die hochbeliebige disposition abwarten *(StAAG, AA/2351, Nr. 3, Art. 82; Regest: EA 7/2, 805, Art. 157).*

a) Gemeinden als Verantwortliche für den Straßenunterhalt, Lastenbeschränkung und Verbot der Gabelfuhren (Mandat)

1770 März 29. [Bremgarten]

Es urkunden Burgermeister, Schultheiß, Landammann, Ammann und Räte der VIII in den Freien Ämtern regierenden Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Glarus: Nachdemme zwar an den mehresten orthen diser unser ober freyen aembtischen herrschafft die land- und dorff-strassen mit mühesammer arbeith und empfindlichsten kösten in einen guten und brauchbahren stand gesetzet worden, wann aber uns mißbeliebig zu vernehmen kommen, daß auf deren erforderlicher unterhaltung von denen gemeinden bis dahin nicht genugsam geachtet, besonders auf dise neu-eingerichtete land- und dorff-strassen, ohngeachtet der allbereit in vorigen zeiten ausgeschribenen mandaten[1] von denen fuhrleuthen durch allzustarcke uberladung ohngehorsammerweiß mißbraucht und beschädiget werden, so haben wir aus lands-vätterlicher vorsorg bewogen und damit der hoch-obrigkeitliche endzweck zum allgemeinen nutzen und bequemlichkeit desto besser erreicht werden möge, der ohnumgänglichen nothwendigkeit zu seyn erachtet, durch gegenwärtige verordnung die dienlichsten mittel und weeg vorzuschreiben, durch wen und auf was weiß die land- und dorff-strassen vor schaden bewahret und in brauchbahrem stand erhalten werden können, verordnen und statuiren also:

1. Daß die strassen durch die gemeinden und nicht durch die anstössere sollen unterhalten werden, zumahlen jeder gemeind die in ehren-erhaltung ihres bezircks obligen solle, massen sie und nicht die particularen bey straffbahrer versaumnuß der erforderlichen reparation zur verantwortung sollen gezogen werden.

2. Solle in jeder gemein ein verständiger mann zum weeg-inspectoren bestellet und ernahmset werden, der jederweilen (wann es immer nöthig) denen gemeinds-angehörigen zur arbeit biethe und solche auch dirigire, und deme obligen solle, die gänzliche aufsicht auf dergleichen strassen zu halten, und daß nachgesetzten verordnungen bey angemessener straff statt gethan werde.

3. Damit die strassen getröcknet und in behöriger härte verbleiben, solle bey denjenigen, welche durch die wälder gehen, kein neuer aufwachs von bäumen noch gestäud, so auch auf denen gütheren, welche an die strassen stossen, wie nicht weniger in den einhägen und baumgärten in- und bey denen dörfferen kein baum so nahe, daß die strassen darvon beschattet werden, gepflanzet, diejenige aber, welche schon stehen, dergestalten aufgeschnitten werden, daß die träuffe darvon nicht in die straß herunter fallet und die sonn ohnaufgehalten darauf scheinen könne.

4. So wie die aest an den bäumen, also solle auch alle jahr das gestäud an den leb-hägen, welches in- und gegen die strassen wachset, fleißig abgehauen werden.

5. Sollen die landsleuth die steine, so sie von denen aeckeren oder gütheren ablesen, nicht in die strassen werffen, sondern hauffen-weiß dieselbe nebendhin legen, damit nöthigen fahls die karren[g]leiß darmit ausgefüllet werden können. Danne solle sie weder holz noch abgehauene aest und gestäud, auch kein bau- noch schor-gruben, noch immer einigen unrath (wordurch die straß verwüstet werden kan) in selbige hinein werffen noch legen.

6. Auf daß die strassen von denen wässeren ferner nicht beschädiget werden, so sollen die anstössere ihre wasserleithungen nicht in die straß, sondern aussert derselben in denen gütheren machen und durchführen. Und wo die wasser-leithungen quer über die straß gehet, sollen sie solches durch die acten oder bedeckte dollen abführen, auf daß dardurch der straß kein schaden zugefügt werde.

7. Sollte sich jemand erfrechen, die strassen zu verengeren, seinen zaun oder mauren in die straß zu setzen oder die wasser-gräben zu verstopffen und zu ver-derben oder auf andere boshafft- und muthwillige weiß die straß zu beschädigen, so solle selbiger mit 50 pfund buß und nach beschaffenheit am leib gestrafft werden.

8. Sollen die gemeinden in ihren strassen-bezirken wenigstens alle jahr zwey-mahl, frühling und herbst, die wasser- und abzüg-gräben öffnen und säuberen. Danne von zeit zu zeit erforderendenfahls die karren[g]leiß einziehen und ver-ebnen, auch die straß mit groben und, wo nöthig, durch den gatter geworffenen grien überführen.

9. Damit bey all ereignenden mänglen in rechter zeit begegnet werde, sollen ebenfahls die gemeinden bey starkem regen-wetter ihren strassen nachgehen und dem schaden, so derselben könnte zugefüget werden, durch raumung und oeff-nung der gräben sogleich vorzukommen oder bey überhand nemmendem ubel demselben durch abhollung mehrer mannschafft zu wehren, wie dann in ausser-ordentlichen zufählen, als bey grossen wasser-güssen, uberschwemmungen, herd-brüchen und dergleichen, die gemeinden sammentlich ohngesaumbt und in genugsammer anzahl der straß zueylen, dem ubel wehren und den zugefügten schaden zu repariren schuldig und pflichtig seyn sollen.

10. Gleichwie die allzu schwehr geladene güther-, frucht- und wein-wägen, bevorab die gabel-fuhren, sonderheitlich bey nassem wetter, die strassen merk-lich verderben und deßwegen ohnmöglich erhalten werden könnten, so solle den fuhrleuthen die teichsel-fuhr allein zu gebrauchen bey 20 pfund straff gebotten, anbey anbefohlen seyn, an end und orthen, insonderheit über die berg, wo sie spannen müssen, eine schleiffen oder einen sogenannten raadschuh oder stiffel zu unterlegen. Darbey aber ihnen ernstlich untersagt und verbotten seyn sollen, nit mehr als 40 centner Zurzacher gewicht von aller gattung waaren, ohne und mit ausnahm des wagens, item an wein 24 bis 30 ohmen aufladen und durchfüh-ren möge noch solle bey straff 5 floren für jeden centner, der über die bestimmte zahl der 40 centner hinaus überladen worden, worbey die ganze mülle- oder an-dere stein, die wegen ihrer grösse und gebrauch nicht von einanderen gesönderet werden können, ausgenohmen.

11. Die gabelfuhren danne, als denen strassen höchst schädlich, sollen durchaus abgekent und bey straff verbotten seyn, und nur allein denen mülleren zu ihren klein mülle-wägelein, darmit sie die früchten zum mahlen und das meel ihren kundsleuthen zuruck führen, auch der armen baursamme, die ihren wagen nur mit einem pferdt oder einem hauptvieh, um ihren bau, heu, strau aus und zu ihren gütheren zu führen, sich der gablen an ihrem fuhrwerk zu gebrauchen erlaubt und zugelassen seyn solle.

Solchemnach ergehet unser ernstliche befelch an alle und jede unter-beamte-te, untervögt, vorgesetzte und geschworne diser unser oberen freyen aembti-schen landvogtey, insonderheit aber auch an die bestellte harchier und wächter daß sie nicht allein fleißige obsorg halten, daß diser unser verordnung gehorsam-lich nachgelebt, sondern nach befindendem mangel bey ihren habenden eyds-pflichten die ubertrettere zu gebührender verantwortung und bestraffung leiten und anzeigen sollen. Welch best-meinendes mandat zu männiglichen verhalt und gehorsamer befolgung wir unserem lieben und getreuen landvogt der Oberen Freyen Aembteren, dem wohlgebohrnen juncker Joseph Irene Am Rhyn, ober-zeugherr lobl. stands Lucern, in unserem namen zu publiciren aufgetragen und unter unser canzley [...] gewohntem signet und subsignatur. *Datum*. Cantzley der Oberen Freyen Aembteren im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): A. StAAG, AA/4279 (Staatswirtschaft/Straßenwesen), Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt; B. StAAG, AA/2567, sub dato.

b) Festhalten am Mandat zur Bekämpfung der Überlast im Güterverkehr

1774 Juli 4–28. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 88. Nachdeme der herr land-vogt ehrerbietig vorgestelt, daß in folg hoheitlichen mandats de a^{o} 1770 der fuhr- und lastwegen nicht mehr als 40 centner waaren füehren solten, mithin aber dises villfaltig überschritten, somit die so müehsam und kostbahr hergestelte straßen zu empfindlicher beschwärd der landleuthen von zeit zu zeit durch den überlast sehr eingeschnitten und wider verderbet worden, also daß vast nötig wäre, hierunter zu remedieren und zu veranstalten, daß die strassen alle jahr wenigst einmahl visitiert würden. So haben wir — unter belobung der sorgfalt der herren landvögten — über die ersprießliche abhelffliche mittel uns berathen und das würksamste zu seyn erachtet, denen herren landvögten aufzutragen, daß sie ob dem mandat vest halten und nach deßen wegweisung die fuehrleüth, so über die 40 centner waaren durch das land füehren, nach gestalt des übrigen gewichts[a] ohnverschont straffen sollen. Und so werden die herren landvögt bey anlaß deren abrichtungen den bedacht nemen, die straßen zu besichtigen und, wo mangel sich zeiget, die nötige befehl stellen, die dann durch den herren canzley-verwalter exequiert werden sollen. Könftig aber solle diser articul aus dem abscheid weg-gelaßen werden.

StAAG, AA/2353, Nr. 2, Art. 88.

Regest: EA 7/2, 805, Art. 160.

Bemerkungen

1. 1770 Juli 2–19. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 77. Bey belesung des fehrndrigen abscheids, die ordnung wegen unterhaltung der landtstraaßen angehend, habend lobl. stands Uri herren ehrengesandten bedeütet, daß ihre gnädige herren nur die bedenklichkeit darin erbliket haben, daß die unterhaltungs-pflicht (so ehevor denen anstößeren allein oblage) nunmehro ihnen abgenohmen und hingegen gänzlich denen gemeinden (die hierzu niemahls darzu verbunden waren) aufgelegt werde. Wann es dieseren nemmlichen verstand hätte, so könten sie darzu nicht beystimmen. Worüber aber nicht weiters einzutreten getrachtet worden *(StAAG, AA/2352, Nr. 1, Art. 77; Regest: EA 7/2, 805, Art. 158).*

2. 1771 Juli 1–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 72. Da der herr landvogt bericht gegeben, daß es bereits in üebung seye, daß die verbeßerte landstraßen von denen gemeinden unterhalten werden, so wurde es hierbey und bey dem mandat und abscheyd 1769[2] in der meinung belaßen, daß die straßen von seiten der gemeinden, nicht aber von denen anstößeren, in stets gutem stand erhalten und dieser articul könftig aus dem abscheid gelaßen werden solle *(StAAG, AA/2352, Nr. 2, Art. 72; Regest: EA 7/2, 805, Art. 160).*

[1] *Betrifft die beiden Mandate von 1768 und 1769 (siehe oben Nr. 55).*
[2] *Gemeint ist das 1769 entworfene und 1770 publizierte Mandat.*

[a] *Verschrieben für* übergewichts.

59. Landesverweisung (Bannisierung) von Übeltätern

1770 Juli 2 – 1771 Juli 1

a) 1770 Juli 2–19. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 80. Gleichfahls haben lobl. stands Zug herren ehrengesandten bedeütet, daß die herren landtvögt die üebelthäter nicht weithers als aus denen Freyen Ämmteren zu bannisieren pflegen, also daß diese schädliche leüth in ihrem lobl. stand sich niederlaßen thüen, glaubten dahero dienlicher zu seyn, wann selbige aus der ganzen Eydtgnoßschafft verwiesen wurden. Welches aber von denen herren ehrengesandten übrig lobl. ständen nicht thunlich, wohl aber erforderlich erachtet worden, daß solche bannisatione an lobl. stand Zug notificiert werden sollten.

StAAG, AA/2352, Nr. 1, Art. 80.

Regest: EA 7/2, 801, Art. 126.

b) 1771 Juli 1–18. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 75. Damit gegen diejenige übelthäter (welche aus denen Oberen Freyen Ämteren je zuweilen bannisiert werden) die lobl. ständ die nöthige præcautiones nemmen mögen, so wurde verordnet, daß die herren landvögt nach anweisung des ferndrigen abscheids die vornemmende bannißationes mit benamsung der delicten und der verweyßungs[-]jahren an die lobl. ständ jederweilen einberichten sollen.

StAAG, AA/2352, Nr. 2, Art. 75.

Regest: EA 7/2, 801, Art. 127.

60. Maßnahmen bei Teuerung: Verbot des Getreidefürkaufs „bei Häusern und Speichern", Zwang für Produzenten, auf städtischen Märkten zu verkaufen (Mandat)

1770 November 13. [Bremgarten]

Einleitung

Der Anlass zum Eingreifen der Regierenden Orte in den insgesamt wenig kontrollierten Getreidehandel der Oberen Freien Ämter (siehe RQ FÄ I, Nr. 98, 104, 154) war die 1770 ausgebrochene Teuerung. Das Landvogteiamt erscheint nicht als Initiant, vielmehr intervenierte der Stand Zug, der wie Luzern das rar gewordene Getreideangebot aus dem Freiamt auf seinen Markt zu lenken suchte. Das Verbot des Fürkaufs, des gewinnorientierten Zwischenhandels, entsprach der damals üblichen, oft überstürzten Krisensteuerung. Die Verbote unterbanden den eingespielten Handel zwischen Produzenten und Getreidehändlern (Hodlern und Müllern) mit dem Resultat, dass die Getreidemärkte nicht mehr genügend beliefert wurden, was die Getreidepreise weiter hochtrieb (siehe unten Nr. 61; Literatur: A.-M. Dubler, Müller und Mühlen im alten Staat Luzern, 1978, S. 79–99).

1770 Juli 2–19. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 78. Nachdemme lobl. stands Zug herren ehrengesandte angebracht, daß dem fürkauff der früchten nicht der gebührende innhalt geschehen thüe, also daß dises verderbliche wesen in ihrem lobl. stand schlimmen einfluß nemmen thüe. So haben wir unserem landtvogt aufgetragen, denen alten dißfähligen ordnungen[1] nachzeschlagen und selbige in die lobl. ständ zu communicieren, damit sodann das gedeyliche veranstaltet werden möge *(StAAG, AA/2352, Nr. 1, Art. 78).*

Wir, burgermeister, schultheiß, landamman und räth der VIII die Oberen Freyen Aemter beherrschenden eydgnößischen städt und Orten, thun kund männiglichen hiermit, daß in betracht der dermahl obwaltenden theuren zeiten und in reifer uberlegung der mittlen, wordurch eine fehrnere theurung abgewendet, anbey aber unsere angehörige weder bey dem an- noch verkauff der früchten in dem mindesten nicht belästiget werden möchten, wir zuforderst allen frucht-fürkauff gäntzlich zu verbiethen nöthig befinden und zu dem end hin mit allem ernst befehlen, daß in das könfftige niemand, wer der immer wäre (es seyen gottshäuser, commenthureyen, edle, gerichtsherren, stiffter, spittäl, pfarrherren oder andere

underthanen und eingesessne), korn oder frucht bey häuseren und speicheren weder kauffen noch verkauffen solle, worbey wir aber uns und unseren immediat angehörigen vorbehalten, das bedürfftige quantum durch eigne und von uns mit behörigen attestaten versehene persohnen anzuschaffen, wie auch mit der gnädigen ausnahm, daß der gemeine mann, um die kosten zu erspahren und um besserer kommlichkeit willen, bey seinem nachbaur etwann ein viertel und höchstens biß auf zwey mütt frucht zu seinem hauß-gebrauch einkauffen mag. Sonsten aber soll alle verkäufliche frucht auf Lucern und Zug und andere unsere märckte gebracht werden. Da wir dann die ohngezweiflete hoffnung nähren, daß man daselbst keinen fürkauff gestatten und die angehörige gleich den dasigen burgeren halten werde. Welche nun wieder dieses verbott handlen wurden, der oder die käuffer sowohl als verkäuffer, sollen von den landvögten und gehörigen obrigkeiten neben der confiscation und zahlung der waaren, je nach gestaltsamme deß fehlers, abgestrafft und von keinem landvogt oder obrigkeit bey straff und ungnad hierüber dispensiert oder nachgesehen, auch denen, die dergleiche fehlbaren der obrigkeit anzeigen, eine gebührende belohnung ertheilt werden. Welchem männiglich geziemende folge leisten und sich vor ungnad und straff zu seyn wohl wissen wird. *Datum*. Cantzley der Oberen Freyen Aembtern im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/4257, fol. 345v–346r, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

[1] *Als Vorlage zum obigen Mandat dürften die Mandate von 1692 und 1698 (Druck: RQ FÄ I, Nr. 221), evtl. auch die in den Unteren Freien Ämtern erlassenen Fürkaufs- und Getreidehandels-Mandate von 1733 (Nr. 129), 1757 (Nr. 146) und 1770 (Nr. 167) gedient haben.*

61. Die Oberen Freien Ämter als Kornkammer der Inneren Orte in Zeiten des Getreidemangels

1772 Juli 6–29. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 82. Spehrung der früchten. Wegen der odiosen speerung der früchten[1] wären die mehreren herren ehrengesannten geneigt, hiervon zu abstrahieren und nach der ernd oder bey sich sonsten äußerenden bedürffnußen des herren landvogten bericht abzuwarthen.

Es haben aber lobl. stands Schweiz und Unterwalden herren ehrengesannten eröffnet, daß ihren beken und mülleren auf den kornmärkten der ankauff nötiger früchten erschwähret worden seye, also daß sie befelch haben, ihren gnädigen herren und oberen den billichen zugang zu denen producten ihres mediaten durch ihre leüt mit limitierten patenten (die der canzley vorgezeigt werden sollen) im land selbsten die früchten mit bescheidenheit zu kauffen. Hingegen solle denen hudleren[a] aller fürkauff und schleichhandel untersagt und dem herren landvogt aufgetragen seyn, nach der ernd gegen Martini über deren beschaffenheit und

allfählig andere des lands bedürffnußen den bericht an die lobl. regierende ohrt zu übermachen.

StAAG, AA/2352, Nr. 3, Art. 82.

Regest: EA 7/2, 796, Art. 89.

Bemerkungen

1. 1771 Juli 1–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 73. Alsdann über spehrung der früchten (welche die hochlobl. stände denen Oberen Freyen Ämteren diß jahrs gnädig bewilliget haben) reflectiert worden, so ginge die einmüetige befindtnuß dahin, daß das, was in betracht der fürgewalteten großen noth vergönnet worden, nicht für alle zeiten gemeint seye, sondern es solle denen lobl. regierenden ohrten der enden der freye fruchtkauff und die communication mit denen kornmärkten zu Zürich, Lucern und Zug widrum frey und offen stehen. Wornächst der kornhändleren oder sogenannten hudleren halben gut erachtet worden, sollen [zu kaufen erlaubt sein] als diejennige, welche mit besonderen patenten versehen seynd *(StAAG, AA/2352, Nr. 2, Art. 73; Regest: EA 7/2, 795, Art. 88).*

2. 1772 Juli 7. Konferenz der katholischen Orte anlässlich der Jahrrechnungs-Tagsatzung. Aus dem Abschied: 12. Lobl. standts Zug herren ehrengesandten haben instructions-mäßig mit mehrerem angebracht, was maßen ihren gnädigen herren und obern zu lebhafftester verbindtlichkeit lauth orthstimm de a[o] 1635 von denen lobl. ständten Lutzern, Ury, Schweytz und Underwalden, ob- und nidt dem Kernwald, die benöthigte früchten für ihre haushaltungen in den Oberen Freyen Ämbteren zu erkauffen allschon bewilliget und so auch überhaubt durch die abscheydt 1689, 92, 94 und 1699[2] der freye handel und wandel mit besagter vogtey gestattet worden, also das ihre gnädigen herren die früchten für ihren nöthigen gebrauch aus denen ämbteren Mury und Meyenberg je und allzeit angeschaffet haben. Und dahero die lobl. catholische der Oberen Freyen Ämbteren regierende orth freündteydtgnössisch ersuchen, dises geschäfft in allgemeiner seßion zu gunsten ihres lobl. standts geneigtwillig zu unterstützen, gegen versicherung aller von ihnen abhangendten gegendienst[-]gefälligkeiten. Worauf die herren ehrengesandten lobl. ständten Ury und Underwalden auf das von ihren gnädigen herren und obern an lobl. standt Zug disfahls aberlaßene antworthschreiben sich lediglich bezogen, der übrigen lobl. ständten herren ihren gesandten aber aus abgang der erforderlichen instructionen disen antrag ad referendum genohmen haben *(StALU, TA 223, fol. 102v–103r; Regest: EA 7/2, 796 f., Art. 90).*

[1] *Betrifft das Mandat von 1770 zur Sperrung des Getreidehandels durch Hodler und Müller (siehe oben Nr. 60).*

[2] *Druck der Mandate von 1689 und 1698 (RQ FÄ I, Nr. 214 und 221).*

[a] *Für* hodler *(Getreidehändler).*

62. Der Salzhandel in den Oberen Freien Ämtern zwischen Monopolansprüchen der Landesobrigkeit und dem Anspruch der Einheimischen auf freien Salzhandel

1773 Juli 5 – 26

Einleitung

Der Salzhandel mit dem Salzverkauf an die Bevölkerung lag bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts überall bei privaten Salzhändlern und wurde erst im Lauf dieses Jahrhunderts von den Obrigkeiten

als Herrschaftsrecht (Regal) beansprucht und die Salzversorgung als Monopol durchgesetzt (dazu siehe die Entwicklung in den Unteren Freien Ämtern, Nr. 136). Ab den 1640er Jahren erstreckte sich das Salzmonopol vorerst auf den Salz-Großhandel und verdrängte da den Privathandel. Bald aber schloss es auch den Kleinhandel mit ein, was wiederum bewirkte, dass in den Volksaufständen des 17. Jh. (Thuneraufstand von 1641, Bauernkrieg von 1653) stets die Forderung nach dem freien Salzhandel erschien; diese blieb allerdings unerfüllt wie andere Forderungen auch. Ab den 1670er Jahren war nämlich das obrigkeitliche Salzgewerbe zur einträglichsten staatlichen Einnahmequelle geworden (Literatur: H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jh., 1979, S. 439–449; M. Körner, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798, 1981, S. 211 f.).

Luzern und etwas später auch Zürich suchten ihr Salzmonopol über ihre Landesgrenzen hinaus auf die Freien Ämter auszudehnen. Die Gewinne aus dem Salzhandel weckten die Begehrlichkeit jener regierenden Orte, die daran keinen Anteil hatten. Bereits 1758 hatte der Stand Glarus, gestützt auf einen Landsgemeindebeschluss, an der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Frauenfeld den Anspruch erhoben, das Salzregal während der Regierungszeit seiner Landvögte in den Gemeinen Herrschaften — ad imitationem so viller anderer orthen — *auszuüben und zu nutzen. Und zwar sollte im letzten Amtsjahr des Glarners Balthasar Joseph Hauser, Landvogt in den oberen Ämtern von 1757–1759, der Salzhandel auch in den Oberen Freien Ämtern dem Salzadmodiator in den Vogteien Baden und Untere Freie Ämter, dem Glarner Georg Zopfi, überlassen werden. Die Tagsatzungsgesandten waren diesem Anspruch offenbar wenig geneigt und haben ihn,* als hierüber nicht instruiert, lediger dingen ad referendum genommen, *mit dem Entscheid,* unterdeßen die sachen in statu quo verbleiben *zu lassen (StAAG, AA/2348, Nr. 2, Art. 49). Damit blieb es um den Anspruch des Standes Glarus vorerst ruhig. Als Glarus ab 1771 wieder einen Landvogt stellen konnte, wurde der Anspruch wieder aufgenommen (siehe Bemerkungen A).*

a) Der Streit um das Vorrecht der Salzversorgung: Glarus gegen den Vorrang von Luzern

1773 Juli 5–26. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 80. Die letztjährige Diskussion um das Recht der Salzversorgung der Oberen Freien Ämter veranlasste die Tagsatzung, ein gemeinsammes general besaltzungs systema *zu suchen, woran sich aber der Stand Luzern nicht beteiligen wollte, sondern auf seinen* landsherrlichen rechten *beharrte. Es wurde eine Kommission eingesetzt, bestehend aus den Vertretern von Bern und Glarus, einer-, und Uri und Zug, anderseits, welche ein Projekt einer* generals besaltzung *ausarbeitete (folgend Lit. O),* welches wir mit aller attention beherziget und über den eint- und anderen zu unser näheren bestimmung anheim gestelten rathschlag räthlicher zu seyn befunden, die besalzung in einer jeden vogtey insbesondere zu admodieren und dem landmann nuzlicher zu seyn, wann ihme das salz ehender zugewogen als zugemeßen werde. Und mit diesen ohnmaßgeblichen gedanken haben wir gedachtes project ad referendum genommen in der meinung, daß denen hochheiten gefallen wolte, zu möglichster beschleünigung dieses importanten geschäffts daßelbe auf die andren wichtigen gegenständen halber nach Baaden angesehene conferenz zu schlagen und die ehrengesandtschafften dergestalten zu instruieren, daß sie dem eint- als anderen auf die bahn kommenden guten vorschlag beystimmen können. Wornächst die hoche ständ belieben wollen, ihre meinungen über diese wie über

andere auf den 24. october nacher Baaden verlegte materien früehezeitigen lobl. vorohrt Zürich ohnbeschwährt zu überschreyben.

Es folgen weitere Ausführungen der Glarner Vertreter (siehe unten Bemerkung 3).

Der Kommissionsbericht[1] *Lit. O vom 21. Juli 1773:* Unstreittig ist das recht der besaltzung ein hochobrigkeitliches regale, welches durch gutte einrichtung und alleinige ausüebung des landsherren demselben beträchtliche emolumenta ohne die geringste beschwerde der unterthanen verschaffet, für dise aber auch von grösten [nutzen] gemacht ist, zumahlen durch disen in wenigen particular handen ligenden willkührlichen debit das land und seine innwohner under dem druk des wuchers und eigennutzens schmachten müeßen.

Dieser grund[-] und erfahrungssaz leüchtete schon den herren vorforderen ein und leitete sie zu einem obwohl unfruchtbahren allgemeinen besalzungs-system der graffschafften Thurgaüw und Rheinthals, zu deren vortheil und besonders aus wahrem eiffer für das allgemeine beste und hohheitliche intereße in a^{o} 1727 und 1739 auf den lobl. syndicaten würklich an dißfähligem entwurff gearbeitet worden. Jenne wahrheiten sowohl als diese that stehen erleichteter die aufgetragene berathung eines so vortheilhafften und gemeinnützigen projects für sammtliche vier vogteybezirk des Thurgaü, Rheinthal, Sargans und Oberen Freyen Ämteren und auf dieses fundament vereinigten sich die gedanken dahin, zu erziehlung dieser so erwünschten heilsammen absicht gegenwärtiges gutachten mit folgenden allgemeinen bestimmungen vorzulegen:

A. Wann von disem hochheitlichen regal für den landsherren ein nuzen und emolument erfolgen muß, so ist die verpachtung oder admodiation hierzu der sicherste weg und allen vorschlägen vorzuziehen.

B. Selbige könte demnach entweder für alle vier benannte herrschafften sammethafft oder für jede derselben in specie eingerichtet [werden].

C. Nicht im nammen der ständen, sonder durch einen der regierenden lobl. ständen oder daher gebürtigen particular, wer je bey der einzufüehrenden und in gewüße termin einzuleitenden verganthung das meiste und höchste bott thun wurden, ausgeüebet werden.

D. Bey vorstehender versteigerung wären in absicht des mäßes oder gewichts, des preißes, der qualitæt des zu verkauffenden salzes, dannethin des zu verhoffenden oberkeitlichen schuzes gegen alle contrebanden, herentgegen aber zu erwarthenden ahndung im fahl des untreüen exercitu dises rechtens durch allfählige ausmeßung und probhältigen saltzes zum verhalt des pächters nähere conditionen zu bestimmen.

E. Ist der pachter ein particular, so solle er verbunden seyn, biß zu gänzlicher bezahlung der admodiations-summ hierum entweder genugsamm und annehmliche hinderlaag zugeben oder durch seinen lobl. stand bürgschafft zu leisten.

F. Wie aber diese nutznießung unter die lobl. regierenden ständ einer-, den jeweiligen herren landvogt und das oberammt ander- und zu guetem der angehörigen dritterseits (welche lestere portier unter aufsicht der herren landvögten auf tringende nothfähle hin zu erleichterung der landsbeschwerden in einen pund

zusammen gelegt und zinßtragend gemacht werden solten) zu vertheilen wären, bedarff einer eigentlicheren bestimmung.

G. Und was das beyspihl der selbst eignen immediat landen verschiedener lobl. ständen an der ausfüehrung dises gemeinnützigen entwurffs nicht zweifflen laßt, so wäre jedoch thunlich, selbigen einer probzeit von 6 jahren zu unterwerffen, in welchem zeitraum sich die allfählige schwierigkeiten zeigen dörften, damit nach deßelben verfluß die remedur und verbeßerung des projects selbsten neüerdingen vor die hand genommen werden kan. Mittlerweilen aber wäre auf dem einem solchen admodiator die erforderende anleithung und zeit zu ertheilen, um diese neüe besalzungs-arth auf einen für die lobl. ständ, das land und ihne selbst nutzlichen fueß einzurichten.

Alle dise articul sind zwahr nach sehr roh und zu allgemein auf das papier gebracht, dienen aber darzu, einem so gemein ersprießlichen und vorzüglich der in den gemeinen herrschafften bißdahin ungewohnten vermehrung des ærarii der lobl. regierenden ständen ganz zuträglicherer wäre, eine solche länge zu geben, daß bey nächerer eintrettung in den detail die dem umfang und mancherley beziehungen einer jeden vogtey in bezug der verschiedenheit des mäßes, gewichts und geltcourses angemeßene determinationen daraus gebannt werden können.

Gleichwie nun ein entwurff von diser arth, der so annemlich als praticabel ist, durch den geringsten aufschub von seiner krafft und gewicht villes verlierte, hergegen vermittelst schleüniger bewerkstelligung der daher schöpfende vortheil merkbahr anerwachste, also wäre der allseitigen hochheiten zu belieben, die behandlung diser materie auf die andere gemeineidgnößischen und VIII[-]örtischen geschäfften halber im october nach Baden verlegte extra[-]conferenz zu schlagen, im übrigen ihre dahin absendende ehrengesandtschafften hierüber mit solcher instruction zu versehen, daß ihnen offne hande und vollmacht gelassen wurde, nach eigener sorgfältiger erdaurung und befindtnuß der umständen über die mindere als mehrere dißfählige bestimmungen und die unausgesezte berichtigung einer gemeinsammen convention ohne einigen vorbehalt sich nammens ihrer hochen principalen zu erkennen [...]

StAAG, AA/2353, Nr. 1, Beilage Lit. O zu Art. 80.

b) Widerstand der Bevölkerung der oberen Ämter gegen jegliche Monopolansprüche

1773 Juli 5–26. Frauenfeld

Aus der Bittschrift[2] *eines Ämter-Ausschusses der Oberen Freien Ämter an das Syndikat in Frauenfeld (Lit. P.):* [...] Der zweyte punct betrifft die besaltzung der Oberen Freyen Ämbteren: Es kan, gnädig gebiethende herren, hochdenenselben keinwegs verborgen seyn, daß diese vogtey biß dahin und zu allen undenklichen zeiten ihr nothwendiges salz von einem oder mehreren hochen regierenden ständen genommen und sich darmit versehen. Da es aber vor zwey jahren unter

regierung herrn landvogt Marti von lobl. stand Glaruß das ansehen gewinnen wollen, als solte die besalzung dieserer herrschafft einem jeweilig-reg. herren landvogt überlaßen werden, wie herr landvogt Marti bereits befehle publicieren laßen, dieseres allein ware schon genug, eine ganz erwarthende unordnung in dem salzwesen einzufüehren. Es wurde von den salzaußmesseren in ämbteren eine beträchtliche anzahl Louis d'or geforderet, dann ihnen freygestelt, das salz zu nehmen, wo sie wollen. Allein die ausmeßer unterstuhnden sich nicht, ohne der ämbteren vorwüßen einzutretten, und dise schlugen es rund aus. Nicht genugsamm an diserem, sonder gleich darauf jedes viertel salz umb zwey bazen theürer verkaufft wurde als vorher, da doch das salz von schlechterer qualitæt ist. Und disere steigerung sezen die mehrerste ausmeßer nach dato fort, obwohlen selbe das salz wie vorhero willkührlich von einem hochen regierenden stand nemmen, wo es ihnen am nuzlichsten zu seyn scheint. Aus dieserem ist wider klar am tag, daß wann die besalzung einem jeweiligen regierenden herren landvogt überlaßen wurde, wir nicht allein schlechtes salz, sondren disen ohnentbehrliche nothwendigkeit auch je länger, je theürer zu zahlen angehalten wurden.

Wir haben zwahr keineswegs einwendung machen wollen, daß ein regierender herr landvogt nicht auch salz in das land werffen möge, aber um diesere gnad bitten wir, daß es uns frey (wie bißdahin) gestelt bleibe, selbes von einem lobl. reg. ohrt oder [von] ihme zu nehmen, wie es einem jeden anständig seyn mag. Durch dieseres wird der hoche landesherr sich in seinen landesherrlichen rechten erhalten, der getreüe unterthan aber von unordnungen und besorgenden betrukungen befreyt verbleiben. Wir bitten für diesere biß anhin genossene gnad unter trostlichem hoffen, daß eine bitt niemahl beleydigen werde [...]

StAAG, AA/2353, Nr. 1, Beilage Lit. P.

Bemerkungen

A. Ansprüche des Standes Glarus:

1. 1771 Juli 1–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 79. Gleichwie der von lobl. stand Glarus in die Obere Freyen Ämter abgeordnete herr landvogt *[David Marti]* die instruction auf sich hat, die vogtey die bevorstehende zwey jahr hindurch zu besalzen. Als haben die herren ehrengesannten der übrig lobl. ständen mit vorbehalt gleichen rechten und in dem freündeidgnößischen zutrauen es darbey bewenden laßen, daß lobl. ohrt Glaruß allschon die anstalt gemacht haben wurde, daß die angehörige ohne beschwerd seyn können, diesen die daherige herren ehrengesandten eine hohe session des zuverläßigen versicheret haben *(StAAG, AA/2352, Nr. 2, Art. 79; Regest: EA 7/2, 802, Art. 139).*

2. 1772 Juli 6–29. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 87. Die besalzung und entstandene mißhelligkeit zwüschen lobl. stand Lucern und Glaruß. Auf belesung des abscheids § 79 hat der herr landvogt *[David Marti]* den abgeforderten bericht dahin erstattet, daß er sogleich nach dem lesteren hochlobl. syndicat vermittelst geschlossener tractaten sich in stand gestellte habe, die landschaft mit gutem Lothringer und hallischem saltz in dem alt üeblichen preyß und mäß genugsamm zu versehen. Es haben aber die saltzhändler das saltz von außen hergehollet, und da er ihnen solches mit angedroheten straffen untersagt, so habe der hohe stand Lucern dargegen protestiert, wormit er dann beträchtlich beschädiget worden.

[1. Argumentation des Standes Luzern]

Worüber die herren ehrengesanndten lobl. stands Lucern verdeüteten, daß ihre gnädigen herren und oberen bey der schrifftlich ertheilten erlaüterung an die sammtlichen lobl. mitregierenden ständ ihres in dem Oberen Freyen Ambt habenden besalzungs-rechten gänzlichen verbleiben, also daß sie alß ein mitregierender lobl. ohrt berechtiget zu seyn behaubten, das saltz alß ein der mehrheit der stimmen laut landsfriedens nicht unterworffenes regale nach beständiger uralten üebung in dem Oberen Freyen Ammt ungehinderet und unbekränkt verhandlen zu laßen, von welchem vest und unumstößlichen seint unverdenklichen zeiten ununterbrochen ausgeübten rechten sie sich von niemanden, vielweniger von einem landvogt (so allen regierenden lobl. ständen ohne unterscheid während seiner amtsverwaltung mit sonderen pflichten zugethan und verbunden) werden abtreiben laßen, welches recht ihre gnädige herren so mehr gegen lobl. stand Glaruß behaubten, als selber vormahl in gleicher materie wegen der besaltzung im Thurgaüw das gleiche recht eines hochheitlichen regalis vorgeschüzt und der kehr nach durch ihren herren landvogt ausgeübt, mithin sich damahls der mehrheit der stimmen zu unterwerffen geweigeret. Ja, wann auch der besaltzung halber eine ordnung gemeinsamm genehmiget wurde, solche ehender bey dem ersten als bey dem lesten orth ihren anfang nemmen solte, wie danne alle zukönfftige procedur gegen die vom lucernerischen directorio nach alt ununterbrochener gewohnheit ernamsete und begwältigte saltzaußmeßere oder diejennige, welche von selben salz ankauffen, feyrlich protestieren und nicht zugeben, daß denselben das mindeste leid widerfahre. Und da behaubtet werden wolle, daß an ferndrigem syndicat laut abscheid die herren ehrengesandten von Lucern gleich anderen lobl. ständen das besalzungs-recht dem herren landvogt David Martin übergeben, so seye dieser mißverstand umso mehr zu begreiffen, als ihre gnädigen herren tit. junker landvogt Amryhn und all übrigen des Oberen Freyen Ammts geweßten herren landvögten von Lucern dieseres besaltzungsrecht niemahlen übergeben, sondern vom lucernischen saltz-directorio ab in memoriali ausgeübt worden, wie dann dieser irrwahn der § 80[a] genugsamm und klar aufheitere und rechtfertige. Daß aber herren landvogt Marti wegen ausgeübter von dem lobl. stand Lucern geschechener besaltzung eine schadloßhaltung anverlange, seye umso viel seltsammer, als ihme ihre gnädigen herren in der verhandlung seines saltzes in nammen lobl. stands Glaruß niemahlen zusammen gedacht, sondern frey ausüeben laßen, folglich über keinen schaden klag zu füehren seyn werde. Solte aber herr landvogt Marti sich mit demme nicht sättigen, so stehe ihme frey, an hoher behörde die schadloßhaltung nach belieben zu solicitieren. Wann dann auch ihre gnädige herren und obere einem jeden hochlobl. des Oberen Freyen Ambts mitregierender orth das besaltzungsrecht alß ein regale nach habenden rechten auszuüeben vollkommen anheimstellen.

[2. Argumentation des Standes Glarus]

Worgegen lobl. stands Glaruß herren ehrengesannte instructions-mäßig erwiederet, welchergestalten ihren gnädigen herren und oberen sehr befrömdet vorgekommen, daß lobl. stand Lucern mit und nebend dem jeztmahligen herren landvogt in denen Oberen Freyen Ämteren durch seins factoren und ausmäßere in dem vergangenen jahr saltz verkauffen und ausmäßen laßen, zumahlen mit aberlaßenen prostetationen den herren landvogt an der ausüebung der für beyde seine regierungsjahr von seinem stand ihme übergebenen saltzregalis biß dahin so weit gehemmet, daß er einerseits nicht das ansonsten gebührende quantum saltzes seines orths verkauffen und anderseits die wieder seyn regale handlende nicht gebürmäßig corrigieren und von ferneren derley eingriffen abhalten können, welches ihme zu beträchtlichem schaden gereiche, weilen er auf die vorjährig von sambtlich hocher ständen vermöge abscheids einmüetig erhaltene bewilligung sich durch förmliche tractaten mit erforderlichem saltz versehen. So nun aber wegen dieser von lobl. stand Lucern machenden hindernuß aus abgang des erforderlichen debits ihme zu last liegen thüe. Nach mehrer aber werden sich ihre gnädige herren und oberen befrömbden, daß lobl. stand Lucern auch für diß jahr darauf inhærieren, weßwegen sie sich nicht enthalten können, sich wieder solchen eingriff höchstens zu beschwähren, allermaßen lobl. stand Lucern dißfahls in denen Oberen Freyen Ämbteren gar kein vorrecht vor denen übrigen lobl. ständen haben könne. Dann wann bedeut-lobl. stand biß dahin saltz alda verkaufft, so hate er kein beßeres recht darzu gehabt, als ein jeder particular aus denen mitregierenden ständen. Auch hatte er den dasigen unterthan aber so wenig

zwingen können, das salz von seinen ausmeßeren zu kauffen als ein particular. So wenig nun ein particular — unerachtet seines biß dahin genoßenen rechtens — um seiner unangestritenen vieljährigen üebung sich diesem von lobl. ständen dem herren landvogt Martin zu handen lobl. stands Glaruß vor einem jahr überlaßenen salzregali sich zu widersezen befüegt, ebensowenig kan lobl. stand Lucern hierzu berechtiget seyn. Dann weilen der lobl. stand Lucern die unterthanen nicht hat zwingen können, das saltz von ihme zu kauffen, so ist es nur ein accidens gewesen, wann die freyämtische unterthanen von dasigen factoren oder außmäßeren sich versechen laßen, folgbahr kein regale. Wann nun aber vor einem jahr die freyheit, saltz nach belieben zu kauffen, dasigen unterthanen, nicht aber lobl. stand Lucern, einerseits benommen und hingegen salz allda privativé zu verkauffen, dem landsherren anderseits übergeben worden, so seye im ersteren fahl Lucern nur so viel als ein anderer stand, nicht aber qua mitlandsherr allenfahls benachtheiliget, in dem zweiten fahl aber nur so lange in der hierunter bekleideten privats-eigenschafft still gestellt, biß selber in seiner kehr den landsherren dißfahls auch exclusivé vorstellen wird, welches lobl. stand Glaruß demselben wie anderen lobl. ständen schon längst gerne zugestanden hette. Es wäre denen lobl. ständen freygestanden, den kehr des besaltzungsrechts einzufüehren, bey diesem oder jenem stand anzufangen, gleichwie aber selben beliebet, vor einem jahr die besaltzung dem lobl. stand Glaruß zu gestaten, so hat derselbige befüegter dingen angefangen, solche auszuüeben, gleichwie ein jeder ander lobl. stand auch wird thun können, so bald ihne die tour betreffen wird.

Ihre gnädige herren und oberen seyen also beglaubt, daß wann schon lobl. stand Lucern vor einem jahr zu der dem heren landvogt Martin zugesagte besaltzung nicht eingewilliget und mithin seine wiedrige gesinnung dem abscheid hette einverleiben laßen, derselbe dannoch den lobl. stand Glaruß an seinen durch die majora erhaltenen rechten keineswegs hete behinderen können, weilen zum besten der unterthanen verordnungen zu machen von der mehrheit der stimmen abhanget. Obgleich dergleichen verordnungen, seye es in münzmandaten, holtz[-] oder fruchtausfuhr etc. diesem oder jenem mitregierenden lobl. stand nicht gleich gelegen und gefählig seyn möchte.

Wann nun der lobl. stand Lucern salz alda verkauffen könten, so könte es auch ein jeder particular, demme es seine hochheit nicht verbietet. Gleichwie aber die lobl. ständ mit ferndriger überlaßung der besaltzung denen freyämtischen unterthannen verbiethen, von niemandem als dem dermahligen herrn landtvogt während seinen zwey regierungs-jahren einiches salz kauffen zu können, so müeßte nothwendiger dingen die ehevorige übung sowohl lobl. stands Lucern als anderen particularen für diese zeit cessiren, ansonsten diese verordnung zernichtet und das landsherrliche regale vollkommen zerstümlet wurde. Und auf gleiche weiße wann die majora in derley fählen nicht mehr valieren solte, so wurden auch leichtlich anderer hochheitlichen verordnungen und die allerheylsambsten geseze zum grösten schaden des lands unnüz und unkrefftig gemacht. Eine ganz andere bewandtnuß habe es gehabt mit der protestation und vorbehalt, so ihre gnädige herren lobl. stands Glaruß ehemahlen wegen der besaltzung im Thürgaü eingelegt, gegen des heütigen, des lobl. stands Lucern, wegen der besalzung denen Oberen Freyen Ämteren. Maßen bekennt, daß vormahlen von sambtlichen lobl. ständen, folgbahr auch mit einbegriff lobl. stands Glaruß, gut befunden und auf- und angenommen worden, daß Thurgaü hochheitlich zu besalzen. Da aber nachhero auf nachwerben der quartieren die mehrere ständ denen Thurgaüern wiederum den freyen handel des saltzes gestattet, hingegen lobl. stand Glaruß auf der ehevor zu einem regale eingefüehrten außübung der hochheitlichen besalzung beharret, welches ihme eine zeit lang von einigen lobl. ständen streitig gemacht worden, so hat er mit bestem fug behaubtet, daß ihme sein regale durch die majora nicht könne benommen werden.

Zur zeit des herrn landvogten am Rhyn von lobl. stand Lucern seye der kauff- und verkauff des salzes im Freyen Ambt jedermann frey und folgbahr nach kein hochheitliches regale gewesen, sondern erst durch die instructions-mäßige einwilligung der mehreren lobl. ständen geworden, verhoffen also, daß ihr herr landvogt bey dem so mithin eingefüehrten regale werde geschüzet, in seinem auftrag für das könftige keineswegs gehemmet und wegen biß dahin erlittenen schaden vom lobl. stand Lucern großmüetig werde bedenkt werden, gleich wie lobl. stand Glaruß in solch und anderen fählen lobl. stand Lucern wie übrigen lobl. ständen das reciprocum zu leisten sich aufrichtiges erbietet.

[3. Entscheid der Orte]
Worauf lobl. ständen Zürich und Bern herren ehrengesannten sich geaüßeret haben, daß ihre gnädige herren und oberen es bey der dem lobl. stand Glaruß für die zwey regierungsjahr bewilligten besalzung bewenden laßen wollen, aber anbey, wann nachhero ein andere verordnung gemacht werden wolte, ihre convenienz auch vorbehalten haben.

Lobl. stands Uri herren ehrengesanten eröffneten, instruiert zu seyn, mit denen herren ehrengesannten sich hierüber zu berathen. Solte aber der eint- oder andere ohrt das besalzungsrecht seiner tour nach auszuüeben vorbehalten oder ausüeben, so thun sie das gleiche ausüebungsrecht für das könftige sich auch deütlich vorbehalten.

Lobl. stand Schweiz findet, daß das besaltzungs project für dz Thurgeü [in] Oberen Freyen Ämteren eingeführt werden solte, wo nicht, so behaltet dieser lobl. stand ebenfahls die convenienz vor.

Lobl. stand Unterwalden nid dem Kernwald behaltet sich vor, sowohl für sich als ihre particularen, mit und nebent denen herren landvögten die Oberen Freyen Ämter zu besalzen. Und lobl. stand Zug ist beglaubt, daß die gemeinsammen angehörigen nach ihrem belieben in denen lobl. regierenden ohrten wie bishin sich besaltzen mögen.

Bey so gestalten dingen werden die allseitige hohen principaliteten belieben zu etablierung eines gemeinsammen systematis auf künfftiges jahr ehrengesanntschafften zu instruieren *(StAAG, AA/2352, Nr. 3, Art. 87, fol. 180–198; Regest: EA 7/2, 802, Art. 140).*

B. Weitere Ausführungen der Glarner Vertreter an der Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1773:
3. 1773 Juli 5–26. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied § 80: [...] Lobl. standts Glaruß ehrengesandten verdeüteten, daß ihr gnädigen herren die freündeidgnößische und billigere erklärungen der lobl. ständen, so die austheilung des salzregalis in denen Oberen Freyen Ämteren ihrem lobl. stand haben zukommen laßen, zu besondrem dank und wohlgefallen aufgenommen, mithin auch erwartet haben, es wurde lobl. stand Lucern aus denen gleichen und zum theil in dem ferndrigen abscheid enthaltenen gründen in die gleichen besinnungen einzutretten, um so da weniger anstand gefunden haben, alß ihre gnädige herren in das gleiche besalzungs-recht allen mitregierenden lobl. ohrten in gleicher weise eingestehen thüen. Auch der ehevorige und nach dißmahlige saltzdebit des lobl. stands Lucern in ermelten Freyen Ämbteren weder ein besonders vorrecht deßelben nach auch ein theil des landsherrlichen rechts gewesen, in krafft welchem die lobl. ohrt oder eines derselben allein und mit ausschluß aller anderer privat persohnen das Freye Ambt besalzen mögen, anerwogen, es vor einfüehrung dieses regalis allen und jeden, nicht nur einheimischen, sondern sogar außländischen persohnen zugelaßen gewesen seye, salz in das Freye Ambt zu werffen und daselbst gleich dem dire[c]torial stands Lucern zu verdebitieren, so wohl alß auch ein jeder einwohner des Freyen Ambts die wahl gehabt haben, sein saltz in- oder außert lands nach eigener willkühr zu nemmen und darinnen weder an lobl. stand Lucern nach an jemand anderst gebunden. Ein folglichen damahlen der kauff- und verkauff des salzes nach kein landsherrliches vorrecht oder ein regale gewesen, sondern erst in a^{o} 1771 durch die instructionsmäßige verordnungen aller lobl. regierenden orten — mit eintziger außnahm lobl. stands Lucern — in ein wahres regale der lobl. regierenden ständen verwandlet worden seye, zu deßen erschaffung die einmüetigkeit aller regierenden lobl. ohrten eben so wenig erforderet wird, alß zu allen andern landsverordnung[en], die das gemeine beste zum endzwekh haben und ein schon acquiriertes regale eines lobl. stands nicht verlegen und selten zu stand kommen möchten, wann die einmüethigkeit darzu weßentlich wäre. Deßnachen auch lobl. stand Glaruß sich nie habe einfallen laßen, wieder die erhöhung der gelteren in gemeinen herrschafften oder wieder die außfuehr des holtzes aus dem Sarganßer land oder der früchten aus dem Thurgaü oder wieder andere dergleichen landesherrliche verfüegungen sich zu sezen, obschon derselbe hierinn ebensowohl im besiz eines freyen handelß gewesen und deßen hemmung ihme ebensowenig merlierte alß lobl. stand Lucern die hochheitliche besalzung des Oberen Freyen Ambts. Aus dem gleichen grund habe lobl. stand Glaruß sein erworbenes und auch vorbehaltenes regale oder landsherrliche recht, das Thurgaü während seiner regierungszeit privativé zu besalzen, mit genehmhaltung aller lobl. ständen und ohne widerspruch derselben außgeübt, auch sothanes recht immer feyrlich vorbehalten und es der mehrheit der stim-

men nicht unterworffen gehabt. Da es also nunmehro mit der besalzung des Oberen Freyen Ambts die gleiche beschaffenheit habe und in demselben der lobl. stand Lucern kein anders recht außgeüebet alß ein jeder particular, so können sie, die herren ehrengesannten, nicht begreiffen, warum lobl. stand Lucern ihren gnädigen herren im Oberen Freyen Ambt das verwehren wolle, was derselbe ihnen im Thurgaü nicht wiedersprochen habe? Wann je besorgende mißbraüche der grund deßen wäre, so seyen ihre gnädigen herren geneigt, gemeinsamm mit übrigen lobl. regierenden ohrten denselben zu steüren und auch zu allem dem zu verhelffen, was dem unterthann könte ersprießlich und denen lobl. ohrten an ihren regalien ohnnachtheilig seyen. Sie versechen sich dahero zu lobl. stand Lucern, hochderselbe werde das freündeydtgnößische belieben tragen, ihren gnädigen herren die außübung dieseres regalis in denen Oberen Freyen Ämbteren nicht weiterhin zu erschwehren und auch den schaden, welcher andurch ihrem ehemahligem ambtsmann so unerwarteter und unverschuldeter dingen zugefüeget worden, in billiche behertzigung nehmende, nach bekannter großmuth auch einiger massen zu vergüthen, wiedrigenfahlß müßten sie die rechte ihres standes anmit feyrlichst verwahren *(StAAG, AA/2353, Nr. 1, Art. 80).*

C. Auswirkung des Glarner Anspruchs auf den Salzhandel in den oberen Ämtern:
An der achtörtigen Tagsatzung in Baden scheint man den Salzhandel zumindest offiziell nicht behandelt zu haben. Wie die folgenden Abschiede von 1785 und 1786 zeigen, hatte der Glarner Landvogt zwar seinen Anspruch nicht aufgegeben, doch begegnete er dabei dem geschlossenen Widerstand der oberen Ämter.

4. 1785 Juli 4–29. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 68. In geziemender unterthänigkeit sind vor uns erschienen Niclaus Villiger, Leonti Rey und Lorentz Müller, untervögt der 3 ämteren Meyenberg, Hitzkirch und Muri, gehorsam bittend, daß gleich wie sie von dem neüangehenden herren landvogt Legler von löbl. stand Glarus dem vernehmen nach angehalten werden wollen, die 2 bevorstehende regierungsjahre das benöthigte saltz bey ihme allein abzulangen, hingegen aber sie schon mehrere mahle von dem gleichen begehren befreyet und bishin bey ihrer ununterbrochenen übung, krafft deren sie das salz bey dem ein- oder anderen löbl. regierenden ort nach gefallen ablangen können, geschützt worden, also auch dermahlen ferners dabey geschüzet und für alle zukunfft gnädig gehandhabet werden möchten. Dargegen löbl. stands Glarus herren ehrengesandte zu vernehmen gegeben, wie ihnen dieser vorstand ganz unerwartet, maaßen der herr landvogt Legler mit ihrem wißen dergleichen an die ämter nicht anverlangt haben werde, einer-, und anderseits wann ihr löbl. stand das besaltzungsrecht auch daselbsten die 2 bevorstehende regierungsjahre zu exercieren gedächte, verhoffen sie, daß die übrig mitregierende hohe stände selben hieran keineswegs behinderen, sonderen nach ihren freündeydgnößisch besinnungen darmit ungekränkt fürfahren laßen werden und sie auch hierunter ihres hohen standes rechte bestens vorbehalten haben wollen. Die samtlich übrigen hohen ehrengesandtschafften, so darüber mit keiner instruction versehen waren, gaben ihre zuversichtliche anhoffnung an tag, daß der löbl. stand Glarus die landschafft in ihrer bisherigen possession nicht bekränken, sonder dieselbe dabey ferners ungestöhrt belaßen werde. Wo wiedrigenfalls, und da löbl. stand Glarus das besalzungs-recht auch in dieser vogtey zu exerciren gedächte, sie sich samtlich ihre hohe standes-rechte und die convenienz, daßelbe mit und nebst löbl. stand Glarus ebenfalls zu exerciren vorbehalten *(StAAG, AA/2358, Nr. 4, Art. 68; Regest: EA 8, 450, Art. 119).*

5. 1786 Juli 3–24. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 72. Auch dermalen haben wiederhollt löbl. stands Glarus herren ehrengesandte eröfnet, wie ihre gnädigen herren und obere verhoffen, daß wann sie die dermalige 2 regierungs-jahr das besalzungs-recht in dieser vogtey zu exercieren gedenkten, die übrig-hochlöbl. mitregierende stände sie hieran keineswegs behinderen werden, wie sie dann auch ihres hohen standes rechte nochmalen feyerlich vorbehalten haben wollen. Hingegen aber legten die übrige hohe ehrengesandtschafften ihre dießfällige gedanken dahin an tag, daß der löbl. stand Glarus diese landschafft an ihrer ohnperturbiert genoßenen und vor einem jahr neüerlich bestättigten rechtsamme der besalzung halber nicht zu bekränken gesinnet. Und haben sich ihre hohe standes rechte und die convenienz, mit und nebst löbl. stand Glarus das besalzungs-recht zu exercieren, nochmalen feyerlich vorbehalten *(StAAG, AA/2358, Nr. 5, Art. 72; Regest: EA 8, 450, Art. 120).*

[1] *Kommission bestehend aus den Herren Schultheiß Sinner, Landammann und Landesvenner Müller, Landammänner Heinrich und Heer.*

[2] *Die Bittschrift enthält drei Punkte: 1. Die Ablehnung des Projekts einer Militärreform (siehe unten Nr. 65), 2. die Ablehnung jeglicher Monopolansprüche der Landesherren auf den Salzhandel (hier abgedruckt) und 3. die Ablehnung der ausbeuterischen Münzpolitik der Landesherren in den Gemeinen Vogteien (siehe unten Nr. 63).*

[a] *Verschrieben für* § 79 *(Abschied vom Juli 1771).*

63. Ausbeuterische Münzpolitik in den Gemeinen Vogteien: Die Freiämter Heimarbeiterschaft wird mit schlechter Währung bezahlt

1773 Juli 5–26. Frauenfeld

Aus der Bittschrift[1] *eines Ämter-Ausschusses der Oberen Freien Ämter an das Syndikat in Frauenfeld (Lit. P.):* [...] Drittens sind [wir] gezwungen, eine bitt über ein sach einzulegen, deren gegenstandt das ganze land in unwiderbringlichen schaden gesezt und das ist der dermahlige geltcours. Allein in dieserem stuk geht uns der verstand ab, ob mittel und weg auszufinden, wie demselben möchte oder könte gesteührt werden, allein *ihre, der Obrigkeit,* einsichten sind vermögend, dasjenige vorzusehen und in das liecht zu sezen, was wir nicht zu begreiffen, villweniger aber zu entdecken im stand sind, jedoch wollen wir es wagen, einige umstände anzufüehren.

Das hochheitlich publicierte mandat verbindet uns, alle acht altöhrtische silber und scheid münzen anzunehmen, je nach ihrem bestimbten wehrt. Und eben das ist, was uns so ville Urner, Schweizer und Zuger schilling in das land gefüehrt, hingegen die grobe geld[-] und silber sorten gänzlich verschwunden. Allein mit dieseren angelegten schillingen können wir keine zahlungen nach Zürich, Bern, Lucern, Zug (die ihrige schilling allein ausgenommen), auch so gar in die herschafft der Unteren Freyen Ämbteren abzufüehren, da wir doch mit selben als unseren angränzenden nachbahren im täglichen handel und wandel stehn, desentwegen wir genöthiget, angeregte schilling gegen ein stark- und beträchtlichen verlurst auszuwachsen[a], darumb ein frantzösischer Louis d'or mueß [bey] 13 mgl. 10 ß ligen, da wir es nach vor ein gnad schäzen müeßen, solche zur hand zu bringen. Dann müeßen wir selbe an einigen orthen umb 12 mgl., an anderen aber umb 12 mgl. 20 ß ausgeben, alß in beyden fählen starken verlurst leiden.

Dann so die gemeinen unterthanen in den hochen cantonen etwas gegen uns zu zahlen haben, so werden sie gar zu fleißig ihre gold und silber sorten, auch sogar ihre kleine münzen gegen einem profit, den wir gedopelt bezahlen müeßen, an oberwänte schilling auswechslen und solche uns anzingen [!] unter dem titel, es seye mandat maßiges gelt.

Es ist zwahr eine ausgemachte wahrheit, daß so wohl gegen Zürich, Lucern und Zug, wohin das obere ammt die mehresten oder alle capitalien verzinset, die

bemelte schilling gegen zinßen müßen an- und abgenohmen werden. Allein so bald mann ein creditor zu dero annemmung anhalten will, so ist das capital gleich auf- und abgekündt, welches würklich villen geschehen und nach mehreren geschehen wird. Und da dermahlen die güeter im preiß um ein nammhafftes gefallen, das gelt aber auch auf gute versicherungen zu erheben, sehr rar, muß nothwendig folgen, daß ville falimenter ergehen und dardurch mancher ehrlicher mann mit weib und kinderen an den bättelstab gesezt und in die bitterste armuth geraten.

Zu demme wurde diserem übel villes abgeholffen werden, wann die freystellungen der benammten schillingen beliebt werden möchte, also zwar, daß [s]elbe niemand anzunemmen gezwungen werden könte, außert wann jemand aus denen hochdero cantonen Uri, Schweiz und Zug etwas in das land zu zahlen haben wurden, wir uns von selben mit dergleichen schillingen zahlen laßen müeßen, weil solche von uns an erwenten ohrten auch wiederum angenommen werden. Hingegen von anderen, wo disere schilling verbotten oder ein geringeren cours haben, selbe anzunehmen nicht gebunden wurden.

Zu dieserem aber wurde am allermeisten beytragen, wann denen seydentrageren und baumwollen händleren befohlen wurde, daß selbe ihre arbeitsleüth mit Züricher, Berner oder Lucerner münzen bezahlen müßten. Dann disere alles gutes gelt von den herren fabricanten einnemmen, hingegen umb ihr intereße offt schon, so es in das land kommen, gegen mehrerwennten münzen auswechslen und dann ihre arbeiter um den wohlverdeüten lydlohn darmit zahlen und solche anzunehmen zwingen unter drohung, ihnen keine arbeit mehr zu geben.

Das ist zwar gewiß, daß einige kiperer und wipperer ihre intereße bey dieser verordnung finden, hingegen aber das ganze landt und gemeine wesen bluth arm wird [...]

StAAG, AA/2353, Nr. 1, Beilage Lit. P.

Regest: EA 7/2, 804, Art. 152.

[1] *Die Bittschrift enthält drei Punkte: 1. Die Ablehnung des Projekts einer Militärreform (siehe unten Nr. 65), 2. die Ablehnung jeglicher Monopolansprüche der Landesherren auf den Salzhandel (siehe oben Nr. 62) und 3. die Ablehnung der ausbeuterischen Münzpolitik der Landesherren in den Gemeinen Vogteien (hier gedruckt).*

[a] *Verschrieben für* auszuwechslen.

64. Schutz der Kreditoren vor doppelter Verschreibung von Grundpfändern

1773 Juli 5–26. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 76. Wie denen doppleten verschreibungen der güteren nach erhaüschenden nothdurfft und zu sicherheit

der creditoren am besten vorgebogen werden könte. Hierüber ist von dem landtvogtey ambt dieß jahrs ein gutachten in die hoche ständ eingesannt worden, welches wir nun des nächeren erdauret und die darinn angemerkte bereinigung der gülten nicht, wohl aber gut befunden haben, daß

[1] einerseits die prothocoll anstatt 2 grichtsgeschwornen vielmehr von dem herrn landvogt und landschreiber vidimiert und

[2] anderseits das könftighin keine copien zur expedition der schuld- und kauffbriefen in die canzley gebracht werden sollen, bevor sie vor gricht gefertiget und gut erkennt worden sind.

Und mit diesen abenderungen haben wir bedeütes gutachten mit dem befelch bestätet, daß es also geflißentlich befolget und stets exequiert werde.

StAAG, AA/2353, Nr. 1, Art. 76.

Regest: EA 7/2, 801, Art. 124.

Bemerkungen

A. Anlass zur Regelung:

1. 1770 Juli 2–19. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 79. Wohlermeldte herren ehrengesandte haben auch eröffnet, daß der gerichtschreiber zu Auw pflege auf solche gültbrieff zu expedieren, die schon älter verschriben seynd, also daß ihre gnädigen herren und obere beglaubt seyen, derselbe sollte zu seinen pflichten somit angehalten werden, daß man über alles daraus erbauet werden könne. Welches aber für ein particulare angesehen, somit nicht nöthig erachtet worden, weiters einzutreten *(StAAG, AA/2352, Nr. 1, Art. 79; Regest: EA 7/2, 800, Art. 121).*

2. 1771 Juli 1–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 74. Über den 79. § des ferndrigen abscheids, die mehrfällige verschreibungen der unterpfanden betreffend, wormit der grichtschreiber von Auw beträchtliche beschädigungen verursachet hette, wurde einmüetig nöthig befunden, dieser schädlichen unordnung die abhelffliche maaß zu verschaffen, somit dem herr landvogt und der canzley aufgetragen, denen heilsammen besten mitlen nachzudenken und ein deßhalber zu erreichendes project könfftiges jahr darzulegen *(StAAG, AA/2352, Nr. 2, Art. 74; Regest: EA 7/2, 800, Art. 122).*

3. 1772 Juli 6–29. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 83. Doppelte verschreibungen der güeteren. Nach anleitung des lesteren abscheids *[von 1771]* haben wir einem ersprießlichen entwurff entgegen gesehen, wormit denen höchstschädlich doppelten verschreibungen der güetheren inskönfftig heilsamm gesteürt seyn könte. Da wir aber nun zu vernemmen haten, daß sothannes project vielen schwirigkeiten unterworffen, mithin das gedeylichste seyn dörffte, wann die zu verpfändende güeter vorerst eidtlich geschäzt wurden, wodann die schäzere 6 jahr lang darfür gutstehen müeßten und sich zeigen thäte, ob die unterpfänder allschon älter verschrieben seyen oder nicht. So haben wir befunden, daß mit solchen schazungen dem übel nicht genugsamm vorgebogen seye, und haben dahero unserem landvogtey-ammt neüerdingen aufgetragen, denen verfänglichen mitlen ferners nachzudenken, wormit die creditores gegen die zweyfache verschreibungen ihres brieffs-unterpfanden und den ansonsten zu besorgenden schaden gesicheret seyn können. Worüber dann ein project formiert und an lobl. vorohrt Zürich zu handen der übrigen lobl. ständen überschikt werden solle *(StAAG, AA/2352, Nr. 3, Art. 83; Regest: EA 7/2, 800 f., Art. 123).*

B. Auswirkung:

4. 1774 Juli 4–28. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 84. Da denen dopleten güeter verschreibungen im ammt Meyenberg durch den ferndrigen abscheid die abhelffliche maaß bereits hinlänglich verschafet worden und laut erstattetem ammtsbericht die gestelte ordnung in

allem befolget wird, so wurde es als eine ausgetragene sach und so angesehen, daß es aus den könftigen abscheiden gelaßen werden solle *(StAAG, AA/2353, Nr. 2, Art. 84; Regest: EA 7/2, 801, Art. 125).*

65. Widerstand aller Ämter gegen die projektierte Reorganisation des Militärwesens in den Oberen Freien Ämtern

1773 Juli 5–26. Frauenfeld

Einleitung

Der neue Landeshauptmann der Oberen Freien Ämter, Franz Fidel Landtwing (1714–1782) von Zug, übte nach Antritt seiner Stellung[1] *anlässlich der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Frauenfeld im Juli 1771 sogleich Kritik am Militärwesen und ließ sich im Jahr darauf von der Tagsatzung mit dem Entwurf einer Reorganisation des Militärwesens betrauen. Das darauf im Januar 1773 den acht Ständen vorgelegte Projekt des in französischen Diensten zum Oberstleutnant aufgestiegenen Landtwing musste Kenner des damaligen Milizwesens ebenso angesprochen haben, wie die Landesobrigkeit mit ihrer sparsamen Landvogteiverwaltung, zumal, was auch immer anzuschaffen war — von der Montur bis zur Bewaffnung und zum Kriegsgerät —, restlos alles von den Wehrfähigen zu tragen war. Das Projekt verrät die Vertrautheit seines Verfassers mit dem damaligen französischen Militärwesen, zugleich aber eine gänzliche Unkenntnis von Land und Leuten und deren ökonomischer Situation. Die Bevölkerung aller vier Ämter, Muri, Meienberg, Hitzkirch und Bettwil, lehnte denn auch eine Militärreform auf diesem Fuß geschlossen ab. Ein Ausschuss begründete in Form einer Bittschrift die Ablehnung des Landtwingschen Projekts. Die Session sah sich dem vehementen Widerstand ihrer Untertanen gegenüber, was das schnelle Ende des Projekts bedeutete, aber immerhin die Diskussion über den Sinn und Zweck von Milizarmeen in Untertanenländern aufkommen ließ.*

1. 1771 Juli 1–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Frauenfeld): 70. Der neue Landeshauptmann der Oberen Freien Ämter, Franz Fidel Landtwing von Zug, trug vor, daß das militare so sehr zerfallen, daß es einer verbeßerung allerdings bedörffe. Da wir aber hierüber keine instruction haben, so haben wir es ad referendum genommen und lobl. stands Zug herren ehrengesandten nach beygefüegt, daß sie instruiert seyen, dahin anzutragen, daß die landshaubtmannschafft bey ihren erhaltenen vorrechten laut abscheids 1683[2] geschüzt und gehandhabet werden möchte *(StAAG, AA/2352, Nr. 2, Art. 70; Regest: EA 7/2, 805 f., Art. 164).*

2. 1772 Juli 6–29. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Frauenfeld): 81. Die verbesserung des militaris. Da wegen verbeßerung des militaris weder ein project noch andere vorschläg in vorschein gekommen, anbey aber von denen herren ehrengesannten lobl. stands Zug eine abschrifft *des Abschieds von 1683 (Beilage Lit. X) sowie die Kopie der Ortsstimme von Zürich von 1696 (Beilage Lit. Y)* zu belesung ist übermachet worden, woraus die rechte der landshaubtmannschafft des eigentlichen zu entnemmen, mit freündeidtgn. ersuchen, daß selbige darbey manuteniert werden möchte. *Die zitierten Dokumente wurden in den Abschied genommen* und dem herren landshaubtmann aufgetragen, eine beßere einrichtung des militaris selbst zu projectieren und in die lobl. ständ einzusenden, damit sodann das erforderliche hierüber instruiert werden könne *(StAAG, AA/2352, Nr. 3, Art. 81; Regest: EA 7/2, 806, Art. 165).*

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 75. Das von Landeshauptmann Landtwing an die Stände geschickte Projekt zur Verbesserung des Militärwesens ist der billichen belob- und geziemenden verdankung würdig erachtet

worden, worgegen aber *der durch die vier Ämter gebildete Ausschuss [siehe folgend Beilage P]* zerschiedene wichtige bedenken angebracht *hat*. So haben wir nach der hohen willens meinung unseren gnädigen herren und oberen daßelbe in reiffe überlegung gezogen und befunden, daß es in einem land, wo kein beständige miliz unterhalten wird, nicht in allem practicabel, sonder nach deren bedürffnußen der gemeinen teütschen vogteyen modificiert und so eingerichtet werden solle, daß zwahren die angehörigen zum gebrauch der waffen beßer angefüehrt, somit auf die nothfähl hin zu beschützung des vatterlands tauglich gemacht, mithin aber nicht zu viel beschwehret werden. Weilen aber die geschäfte nahe am ende seynd und nicht mehr an der zeit ist, deßhalber etwas angemeßenes vorzukehren, so haben wir diese materie biß könftiges jahr verschoben in der absicht, daß es so dann früehzeitiger und sogleich bey anfang der thurgaüwischen geschäffte an hand genommen und ein solches reglement in bezug auf die montur, gewehr und andere erfordernissen errichtet werden solle, welches für die gemelte teütschen vogteyen dienlich und brauchbahr seyn könne. Und zu dem ende hin tragen wir unseren gemeinen ämbteren hiermit auf, daß sie mitlerweil das anzahl von der untergebenen mannschafft und alles deßen, was in verbeßerung des militaris einschlaget, sich erkundigen und sie in stand sezen sollen, könftiges jahr die vernüegliche bericht abzustatten, damit so danne eine verordnung abgesezt und an die hochheiten übernommen, somit der erwünschliche endzwek erreichet werden möge. Übrigens behalten lobl. ständ Zug, Uri und Zug[a] dem herr landshaubtmann die dißfählige rechte vor.

Die Bittschrift[3] *der Ämter (Beilage Lit. P):*
Unterthänigste vorstellung bitt-schrifft *an das Syndikat zu Frauenfeld, endsunterzeichnet durch die* unterthanen, die ämbter Meyenberg, Muri, Hitzkirch und Bettweill. *Ein Ausschuss aus den vier Ämtern trägt den Gesandten den geschlossenen Widerstand der ganzen Vogtei gegen das Projekt vor:*

[I] Das militaire betreffendt: *Landeshauptmann Landtwing aus Zug habe den Ständen ein Projekt eingereicht, dessen Einrichtung, folgend begründet, für das Land beschwerlich sei:* Erstlich belaufft sich das total der unter das gwehr verzeichneten mannschafft auf *2046* mann, darvor er in drey benammsete bataillon 1384 mann ausziecht. Wann also diesere leüthe in einem reiß-auszug aufgebotten und ziechen müeßten, verbliebe nicht mehr in dem landt alß 662 mann, und wie zu vermuthen, die älteste und zu dem kriegswesen unbrauchbareste. Wie wurde also möglich seyn, mit dieser wenigen anzahl der leüthen das landt mit der so nötigen feldarbeit, aus welcher die mehresten producten gezogen werden, fortzusezen. *Dagegen verpflichtet das Defensionale von 1668*[4] die sammentliche Freyen Ämbter, zu jedem auszug 300 mann zu geben. Daran gibt die statt Bremgarten mit ihrem Keller- und Niederenambt hundert mann, das Obere Freye Ammt hundert mann und die Untere Freye Ämter hundert mann, folgsamm trifft es in allen drey außzügen dem Oberen Freyen Ambt dreyhundert mann zu stellen. Es wird auch darinn genau bestimmt, wie die officier und soldaten besoldet und unterhalten werden müßen. Danne laut erkanntnuß de a^{o} 1677 und krafft

niederen ämbteren sind die Freyen Ämter in stellung der mannschafft zu jedem auszug eingetheilt*: Es folgt die Kontingentierung, wie diese auch schon vor dem Defensionale gegolten hat mit folgenden Mannschaftszahlen: Ämter Meyenberg 50 Mann, Muri und Hitzkirch je 25, Boswil und Hermetschwil zusammen 28, Villmergen und Sarmenstorf zusammen 28, Wohlen 10, Niederwil und Nesselnbach 5, Hägglingen 10, Wohlenschwil, Büeblikon, Mägenwil und Tägerig zusammen 8 Mann, 1 Mann wird von allen Ämtern gemeinsam erhalten.*[5] Aus diser hochen erkanntnuß und eintheilung ergiebt es sich klar, daß das ammt Meyenberg die helffte der mannschafft in Oberen Freyen Ämteren zu stellen schuldig, Muri und Hizkirch aber, ohneracht der minderen oder mehreren mannschafft, die andere helffte. Hieraus meßen [!] wir den schluß ziehen, daß *der Landeshauptmann* diesere hoche verordnung nicht eingesehen oder nicht gewußt, ansonst er nicht so weith von derselben abgewichen, besonders aber denen ämbteren Muri und Hizkirch so vill zugetheilt haben würde.

Ferner will uns sein project zu anschaffung zweyer feldstuken verbinden, eine sach [...], welche unserem sinn nach denen hochen obrigkeiten allein zusteht und dem unterthan keineswegs dergleichen zu halten gebühren will. Und so wir in nothfählen zu stuken gebraucht werden solten, unsere hoche obrigkeiten vorrath genug in ihren magazins haben, hierüber gibt das defensional de 1668, wer stuk in das feld zu füehren habe, die kräfftige erlaüterung.

Danne sollen nach dem sinn deß project alle bemitelte bauren, welche unter das bataillon eingetheilt werden, in jahrsfrist ein jeder aus seinem kosten sich mit gwehr und lederzeüg versehen und diejennige, welche in das frey bataillon, dragoner und zur artillerie eingetheilt, sich auch ein gleichförmige und nach dem muster gemachte muntierung anschaffen. Auch in dieserem punct aüseren sich sehr ville bedenklichkeiten, die erstere in jahrsfrist sich gwehr und lederzeüg anschaffen, die zweite nach dem muster gemachte munduren, beydes sind sachen, die großen aufwand forderen und daß in einer zeit, wo das landt theils wegen erlittener theürung, theils wegen großen umkosten in marchung der straßen, theils auch sehr mageren jahren dermaßen an gelt erschöpft, daß der gemeine mann bey dermahlig schlechten verdienst durch sein handarbeit für sich und die seinigen kümerlich die unentberliche nahrung anzuschaffen im stand ist.

Weit beschwerlicher aber kommt uns vor, wie das project bedeütet, daß wegen den armen unbemitleten, die sich das nöthige anzuschaffen nicht im vermögen stehen, alsdann die gemeinden aus ihrer casse solches anschaffen, in ein eigens darzu gebautes magazin verwahren und in gutem stand unterhalten sollen [...] Wir müßen mit bedauren bekennen, daß ville gemeinden in Freyen Ämteren, die nicht allein kein vorrath in ihren gemeind säcklen haben, sonder noch beträchtliche capitalien schuldig, wo sie die zinßen darvon nebst anderen landt[-] und amts-anlagen aus ihren gemeind güetheren, einige aber, die keine dergleichen haben, aus ihren particular seklen bestreiten müßen. Zu demme gibt es offt in einer kleinen armen gemeindt mehrere schöne und zu dem dienst taugliche leüth, alß in einer anderen, größeren und beßer bemitleten, derohalben hat bißdahin jedes ambt gemeinsamlich seine tauglichste leüth hergegeben und in erfor-

derlichem fahl ihr quantum erfüllet, auch besoldet, die kösten aber erst hernach pro rata auf die gemeind verlegt.

Zudem verbinde der Landfrieden von 1712 im Fall einer kriegerischen Auseinandersetzung unter den Orten die Untertanen der Gemeinen Herrschaften zur Neutralität.[6] Nach dem deütlich bestimmten sinn dieseres articuls wird das Freyen Ambt nicht aufgebotten alß in allgemeinen vatterlands gefahren. Und da selbe dann zumahl ihr bestimmtes quantum in drey zerschiedenen auszügen der 300 mann geben und besolden müeßen, ist es für ein so kleine vogtey allzeit beträchtlich, umso mehr, da die eigene unterthanen der hochen reg. ständen von ihren obrigkeiten besoldet, hingegen wir uns selbsten zu erhalten angewiesen werden. *Der Ausschuss bittet die regierenden Orte, sie bei den Verordnungen von 1668 und 1677 zu belassen,* auch das militaire (wann wir wie bißdahin) von demselben nicht frey bleiben können, doch so einzurichten, damit das landt nicht allzu hart auf einmahl mitgenommen wird [...]

StAAG, AA/2353, Nr. 1, Art 75 und Beilage Lit. P.

Regest: EA 7/2, 806, Art. 166.

Bemerkungen

1. Das Projekt des Landeshauptmanns Franz Fidel Landtwing von Zug zur Verbesserung des Militärwesens, 1773 Januar 15: Project, wie das militare in den Oberen Freyen Ämbteren des Ergöws könte eingerichtet werden

[1] Total der manschafft

Lauth der unlängst auffgenomenen verzeichnuß der manschafft in den dreyen ämbteren belauffet sich das total auff 2046 wehrbare männer, als nahmlich in dem ambt Meyenberg 720, Hitzkirch 620, Mury 666, Bettweil 40 [mann]. Welche mannschafft auff folgende weis könte eingetheilt, 2° unterhalten, 3° gleichförmig montirt, 4° bewaffnet, 5° und equipirt, 6° exerirt, 7° disciplinirt und mit feldartillerie, kriegsmunition, proviant und fuhrwerk versehen werden.

[2] Eintheilung der mannschafft

Die obbemelte manschafft solte in drey bataillon abgetheilt, und zwar das erste von jungen, wohlgestalteten und gesunden leüten formirt, frey bataillon genant werden. Das 2te widerumb von wohlgestalteten, gesund- und starcken leüten ohne ansehen ihres alters formirt, fusilier bataillon genant werden. Das 3te von männer, welche alters, gesundheits- oder figurs halber außert das landt zu dienen untauglich, unter das panner eingetheilt und panner bataillon genant werden.

[3] Formation der bataillons

Das frey bataillon soll bestehen aus staabs officiers: 1 compagnie feldjäger zu pferdt und zu fuß und 4 compagnien fusiliers, auch artilleristen zur bedienung zwei feldstukken, wie folget:

Staabs officiers: 1 comandant, der erfahrneste der haubtleuten, 1 aidemayor, 1 ambtsfenderich, 1 feldprediger, 1 scherer, 1 karrenmeister

Die compagnien: Jede feldjäger compagnie zu pferdt und zu fus: 1 haubtman, 1 lieutenant, 1 tambour, 2 wachtmeister, 6 caporalen, 40 jäger = 51 mann. Jede fusilier compagnie: 1 haubtman, 3 lieutenants, 2 tambours, 1 fourier, 4 wachtmeister, 12 caporalen, 78 gemeine = 101 [mann].

Obigem battaillon soll folgende artillerie zugegeben werden:

Artilleristen [und] feldstuck: 2 stuck officiers, 4 stuck meister, 8 stuck knecht [mit] zwey feldstuck, so jedes ein lb. kuglen schießet, mit nöthigem kriegsgräht und ladzeüg versehen.

Obbemelte feldjäger compagnien sollen in drey geschwader, jede frey compagnie aber in 6 geschwader abgetheilt werden. Jedes geschwader bestehet aus 2 caporalen und 13 gemeine und 3 geschwader sollen ein belotton formiren.

Das fusilier battaillon soll durchaus formirt, abgetheilt und starck seyn wie das frey bataillon, ausgenommen, das bey disem bataillon keine feldjäger zu pferdt eingetheilt werden.

Das panner bataillon soll bestehen aus vier compagnien, welche an ober- und unter officiers gleich den compagnien der anderen bataillons seyn sollen. Weilen aber die zahl der zu dem panner destinirten manschafft nicht wohl kan bestimbt werden, so mus erfolgen, das die pannercompagnien stärcker oder schwächer an gemeinen seyn werden.

[4] Wie obige eintheilung einzurichten und zu erhalten wäre

Damit obentworffene eintheilung könne bewerckstelliget werden, soll jedes ambt nach folgender abtheilung die nöthige wehrhaffte mannschafft anschaffen als

Ämbter	Dragoner zu pferdt	Frey bataillon	Fusilier bataillon	Panner bataillon
Meyenberg	20	168	152	144
Mury	18	162	152	144
Hitzkirch	16	144	130	122
Bettweil	—	6	6	—
[Total]	54	480	440	410

Abgehende ersetzen, junge knaben einschreiben: Es soll auch aus jedem ambt nach gleicher proportion die abgehende mannschafft alle jahr durch taugliche männer widerum ersetzet werden und alle junge knaben, welche das 16te jahr erreicht, sollen alle jahr exacte in den kriegsrodel eingeschriben werden.

Alle vacirende ober officiers stellen sollen durch ein jeweiligen landtshaubtman benambset, die wachtmeister, caporalen und tambouren aber durch ihre haubtleüt denominirt und ihren comandanten præsentirt werden. Wan in den compagnien gemeine abgehen, sollen alle jahr im herbst die haubtleüt die listen den ämbteren eingeben und begehren, das die nöthige mannschafft zur ergentzung der compagnien angeschafft werden. Kein ober officier, unter officier oder gemeiner soll des diensts entlassen werden, sie seyen dan alters oder gesundheits halber untauglich und nicht mehr im stand zu dienen, alsdan sollen sie sich bey dem landtshaubtman melden, welcher ihnen die dimission verordnen wird. Wie die haubtleüt ihre compagnien rödel einrichten und fortsetzen und wie sie die listen und raport an die comandanten und an ihren landtshaubtman überbringen sollen, werden sie zu seiner zeit mit einer umständtlichen instruction versehen werden.

[5] Wie gewehr, läderzeug und gleichförmige mundierung könte angeschaffet werden

Alle ober officier, wachtmeister, caporalen und gemeine sollen jeder mit einer flinten, bajonet, degen oder sabel, degen caupel und mit ladungen gefülte patrontaschen und die tambours mit tromel versehen seyn, wie ihnen von jedem stuck ein wohl conditionirtes muster wird zugestelt werden.

Observation: Das erste und nöthigiste ist, das der soldat mit gewehr, läderzeüg und kriegsmunition versehen seye, ohne welches er nit zu brauchen ist, und das alles obbemelte zeüg gleichförmig guter qualitet angeschaffet und alles in gutem und sicherem stand zu allen zeiten wohl unterhalten werde. Nicht weniger ist ein anständig und gleichförmige muntierung sehr nöthig, damit die officiers, unter officiers und gemeine unter ihnen und in den kriegsactionen erkant werden und in dem feld wider das böse gewitter geschirmet, wordurch ville kranckheiten, welche öffters ohne streich das volck zugrund richten, abgehalten wurden, solche wurde aber dergestalten eingerichtet, das ohne grose oder köstliche abenderung der baur sein kleidung brauchen könte.

Alle obbemelte nothwendigkheiten auff eine unempfindliche und nicht gar köstliche weis anzuschaffen und einzurichten solte befohlen werden:

1° Das alle bemittlete bauren, welche unter die bataillons eingetheilt wären, in jahrszeit ein jeder aus seinen kösten sich mit gewehr und läderzeüg versehen solle und nur die jenige, welche in das frey bataillon, dragoner und zur artillerie eingetheilt, sich auch ein gleichförmige und nach dem muster gemachte mundierung anschaffen sollen.

2° Sollen alle unter die compagnien eingetheilte, wan sie sich verheürathen wollen, mit gewehr und muntierung versehen seyn, zuvor man sie coupeliren lasst.

3° Soll befohlen werden, das wan ein kerl ein neües stuck kleidung von nöthen hätte, er solches nach der uniforme anschaffen soll.

4° Es sollen auch die elteren angehalten werden, ihre knaben, wan solche gekleidet seyn müssen, ein kleidung nach der uniforme machen zu laßen. Auff obige weis wurde in wenig jahren auff eine unbeschwehrliche art die landtmilice mit gewehr und gleichförmiger muntur versehen.

Anbetreffend aber die unbemittlete, welche nicht vermögen, das nöthige anzuschaffen, solten die gemeinden aus ihren casse die nöthige gewehr und lederzeüg anzuschaffen, solches in ein sicheren ort verwahren und besorgen zu laßen befelchnet werden, so offt die compagnien ausrucken thäten, die gewehr den unbemittleten vertrauen und nach vollendeter musterung oder kriegsoperation solche widerumb in den magazin verlegen und allezeit in gutem stand unterhalten laßen.

[6] Wie die landmilice rangirt und exercirt werden soll

Die gute kriegs regle erforderet, das die batallions und compagnien solcher gestalten rangirt werden, das selbige in allen gelegenheiten in bester ordnung mit fertigkeit agiren und sich formiren können, und das die abtheilungen also eingerichtet, das man ihnen unterschidliche forme geben könne, ohne die haubtordnung zu brechen. Dise verfügungen müßen allzeit sowohl in marchen, musterungen, paraden oder schlacht ordnung die gleiche seyn, damit der officier und soldat in dergleichen bewegungen gewehnet werde, gleichförmig zu handlen und allzeit sein posten zu erkenen.

Durch das exercitium mus der soldat belehret werden, in allen begebenheiten sein gewehr zu brauchen und die unterschidliche bewegungen, durch welche er sich formiren und brechen muß, zu exequiren. Folgsam ist solches einer der wichtigisten theilen der kriegskunst, dan ein ungelehrter soldat ist unbrauchbahr und ein übel exercirter wird nicht den dienst leisten, welchen man von ihme in der gelegenheit erforderen kan. Es ist also sehr nöthig, ein wohl überlegtes, gleichförmiges und auff die beste reglen begründtes exercitium einzurichten, welches darin bestehet:

1. Den soldat zu lehrnen, sein gewehr mit geschicklichkeit, hurtigkeit und gleichheit zu brauchen.

2. Nichts anderes zu lehrnen, als die besorgungen und handgriff, welche allein nöthig in den kriegsactionen und wan er unter dem gewehr stehen soll.

3. Kein bewegung zu lehrnen, welche in der execution gefährlich.

4. Jede action muß ein besonderes comande haben und jedes comande in ein oder mehren gleichen zeiten exequirt werden.

5. Die bewegungen sollen kurtz, einfältig und dem menschen nathürlich seyn.

6. Die unterschidliche arten, das volck in schlacht ordnung zu stellen, sich formieren, brechen und wider harstellen.

7. In ragen stellen, solche öffnen, schließen, dopelliren und abbrechen.

8. Die unterschidliche forme einem bataillon zum angriff, verthädigung auff der stell oder im retiriren zu geben.

9. Absonderlich wohl zu beobachten, das die handgriff zur execution der evolution eingerichtet und die kleine bewegungen zur ausübung der großen dienen können.

All obiges einzurichten, müßte nach disen principiis ein deütlich und umständtliches exercir büchlein auffgesetzt, getruckt und dem ober- und unterofficier zur instruction eingehändiget, danen in jedem ambt ein oder mehrere trüllmeister bestellet werden, welche an sonn- und feyertägen die manschafft abgesönderet nach der instruction, so man ihnen einhändigen wurde, exerciren thäte.

[7] Die discipline und subordination

Wie solche, so offt die bataillon unter das gewehr beruffen werden, muß gehalten werden, wurde man deütlich und umständtlich articulsweis auffsetzen, in truck verfertigen und mit dem exercirbüchlein außlifferen, damit ein jeder officier und gemeine seine pflicht lernen könne und in allen fählen sich wüßen zu verhalten.

[8] Proviant, fuhrwerck und feldgeräht

In jedem ambt müßen nach proportion der mannschafft, so eingetheilt seynd, die nöthige wägen für proviant, bagage und zug, pak[-] und rittpferdt verordnet und bestimbt seyn, wo solche im fahl der noth zu finden wären. Item das nöthige feld- und schantzzeüg als achßen, bickel, gertel, hauwen, schaufflen etc. müßen in einem gewissen haus verlegt, damit man solche auch ohne anstand im fahl der noth haben könne.

Man hat in obigem kurtz abgefaßten proiect nur überhaubt die theil einer militarischen einrichtung bemercket, damit dises memorial nicht zu weitlaüffig vorkomme. Wan aber denen gnädigen herren und oberen der hochen regirenden ständen solches gefallen möchte, wurde nicht ermanglet werden, den entwurff allertheilen deütlich auffzusetzen und zur instruction der landtmilice zu seiner zeit außzulifferen.

Wan die in obigem project entworffene eintheilung der manschafft allzu starck möchte angesehen werden, könte man anstat 3 bataillons nur 2 oder gar nur das frey bataillon auff obgemelten fuß nach gutbefinden einrichten laßen *(StAAG, AA/4276, fol. 65–69).*

2. 1774 Juli 4–28. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Frauenfeld): 83. In ansehung einer beßeren einrichtung des militarwesens in denen gemeinen herschafften, auf daß die angehörige (so villes es ohne deren erhebliche beschwerd geschehen könte) auf alle fähl hin behörig armiert, in waffen geüebet und so zu beschüzung des vatterlands tauglich gemacht werden möchten. Haben die herren ehrengesandten lobl. ständen Zürich und Zug eröfnet, daß ihre gnädige herren und oberen ein solche einrichtung anständig, nuzlich und gedeylich ansehen, also daß in folg deßen die herren ehrengesannten in ein dißfählig einmüetiges project miteinzutretten gewalt hätten. Und achtet beynebens lobl. stand Zürich, daß eine solche applacidierte militar ordnung in allen teütschen vogteyen und zu gleicher zeit eingefüehrt werden solle. Lobl. stands Bern herren ehrengesanten eröfneten, daß sie instruiert seyen, diesere sach vorlaüfig zu erdauren, doch also, daß haubtsächlich auf die armuth des landmanns und was ihme dahero erträglich seyn möchte, das augenmerk zu richten seye, das herauskommende aber ad referendum in abscheid zu nemmen. Gleicher gestalten hätten die herren ehrengesandten lobl. ständen Uri, Schweiz und Glaruß auf gutheißen ihrer gnädigen herren zu entwerffung eines gedeylichen projects auch hand biethen können.

Hingegen glauben lobl. ständ Lucern und Unterwalden, daß dermahlen nicht die rechte zeit seye, an ein neüe militar ordnung hand zu legen, als welche auf zerschidene arth denen angehörigen beschwerlich, wo nicht gar unmöglich seyn wurde, auch für die weltsche herrschafften (wo aus bekannten beweggründen das gewehr tragen verbotten ist) allerdings bedenklich wäre. Wann aber jedannoch ein gemeinsammes project zu formieren beliebig wäre und es zustand käme, so werden sie selbes hinderbringen, nicht zweifflend, daß ihre gnädigen und oberen einem einmüethigen entschluß auch beystimmen werden. Weilen aber der nöthige bericht über die anzahl der manschafft in jeder herschafft und was mehr nötig, von allen herren landvögten nicht hinlänglich hat mögen erhebt werden, so wurde die abfaßung eines gemeinsammen reglemens biß könfftiges jahr eingestelt [...] Und anbey haben die herren ehrengesanten lobl. ständen Uri und Zug dem herren landshaubtmann seine rechte nachmahlen vorbehalten *(StAAG, AA/2353, Nr. 2, Art. 83).*

---

1 *Landtwing wurde an der Jahrrechnungs-Tagsatzung von Frauenfeld im Juli 1770 als Landeshauptmann bestätigt und im Jahr darauf in Frauenfeld vereidigt (StAAG, AA/2352, Nr. 2, Art. 69).*

2 *Siehe RQ FÄ I, Nr. 205a.*

3 *Die Bittschrift enthält drei Punkte: 1. Die Ablehnung des Projekts einer Militärreform (hier abgedruckt), 2. die Ablehnung jeglicher Monopolansprüche der Landesherren auf den Salzhandel (siehe oben Nr. 62) und 3. die Ablehnung der ausbeuterischen Münzpolitik der Landesherren in den Gemeinen Vogteien (siehe oben Nr. 63).*

4 *Siehe RQ FÄ I, Nr. 168a.*

5 *Siehe RQ FÄ I, Nr. 22c.*

6 *Siehe oben Nr. 1, Art. 4.13.*

a *Verschrieben für einen dritten Ort, evtl. Schwyz.*

66. Obrigkeitliche Reglementierung der Brotversorgung in den Oberen Freien Ämtern, Zwang zum Besuch der Getreidemärkte von Luzern oder Zug

1773 September 1 – 1776 Juli 1

Einleitung

Hinter der Regulierung der Brotversorgung in den oberen Ämtern, ganz im Zeichen der Hungerkrise der Jahre 1770 bis 1772, standen die Stände Luzern und Zug mit handfesten Interessen. Beide Städte hatten die Alimentierung ihrer Märkte mit Getreide aus den Freien Ämtern im Auge: Sie unterbanden die Schaffung eines außerhalb ihrer direkten Aufsicht stehenden Freiämter Kornmarkts und suchten vielmehr, Kornbauer und Getreidehändler auf ihre Getreidemärkte zu verpflichten. Die beiden städtischen Regierungen waren jedoch mit den andersgearteten ländlichen Verhältnissen der Oberen Freien Ämter nicht vertraut, so dass ihrer Ordnung, die nicht überliefert ist, sofortiger Widerstand der betroffenen Bäcker erwuchs. Nach dem Abklingen der Teuerung scheint die sog. Interimsordnung von 1776 wieder auf die Verhältnisse vor der Krise übergeleitet zu haben (Literatur: A.-M. Dubler, Müller und Mühlen im alten Staat Luzern, 1978, S. 79–99; H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jh., 1979, S. 397–404).

a) Bäckerordnung

1773 September 1

Dass die Bäckerordnung für die Oberen Freien Ämter publiziert wurde, ist für 1773 zwar belegt, doch ist sie nicht überliefert, auch nicht die entsprechende Ordnung für die Unteren Freien Ämter, die sich am Mandat der oberen Ämter orientiert haben musste.

Siehe Angaben zur Bäckerordnung der unteren Ämter (Nr. 174).

b) Interimsordnung für Müller und Bäcker, kein eigener Kornmarkt in den Freien Ämtern

1776 Juli 1–20. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 87. Von seiten der lobl. provisional-ohrten ist im lauff diß jahrs über die beschwärd der beken im Oberen Freyammt gegen die dortigen müllere die interims verordnung gemachet worden, daß disere sich biß auf gegenwärtigen syndicat mit verkauff des mehls nach dem in lobl. stand Lucern bestimmten gewicht, mäß und preißes verhalten sollen.

Nunmehro war uns auch von den vier herrschaffts-untervögten ein memorial vorgelegt, über dise 4 besondere articul wir ad referendum folgende bestimmungen gutächtlich abgefaßet haben, daß

1° die für die beken angesehene ordnung in wohlfeilen wie in theüren zeiten gehalten, zumahlen auch die mühlere in billigem verhältniß derselben unterworffen seyn,

2° die erbauung eines kornhaußes und die errichtung eines eigenen kornmarkts umso weniger zugegeben werden solle, als so ville kornmärkte in ihrer nachbahrschafft subsistieren, deren sie sich mit mehrerem vortheil bedienen können.

3° Sollen den beken und mülleren überlaßen seyn, sich um den korn[-] und brodschlag, gewicht und mäß des eint- oder anderen lobl. stands zu vergleichen und deßen den herren landvogt zu handen der hoheiten in zeiten zu berichten.

4° Betreffend den lohn der brod- und mehlschäzeren, so solle den gemeinden zustehen, in billigkeit um ein leidenliches sich mit ihnen zu verabfinden.

Im übrigen solle es, bis dise näher zu bestimmende verordnung hohheitlich genehmiget seyn wird, bey obermeltem provisional befehl pünktlich verbleiben.

StAAG, AA/2355, Nr. 1, Art. 87.

Regest: EA 7/2, 797, Art. 95.

Bemerkungen

A. Anlass zur Regelung:

1. 1772 Juli 6–29. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 86. Wann wir von unserem landvogt vernemmen, daß in abgang einer oberkeitlichen beken-ordnung das brod hin- und wieder in ungleichem preyß verkaufft und dem armen landtmann wegen dem willkührlichen verfahren der beckhen sehr gedruket werde, so haben wir eine beckerordnung allerdings nötig befunden, somit unserem landvogt aufgetragen, ein solche im lauff diß jahrs zu projectieren und bey nächst lobl. syndicat zu überreichen *(StAAG, AA/2352, Nr. 3, Art. 86; Regest: EA 7/2, 797, Art. 91).*

2. 1773 Juli 5–26. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 77. Nicht weniger haben wir auch die bekerordnung, welche unsers landvogtey ammt wohl entworffen und an die hoche ständ übermachet hat, einmüethig applacidiert, welche sofort allezeit gehandhabet und dero obgehalten werden solle *(StAAG, AA/2353, Nr. 1, Art. 77; Regest: EA 7/2, 797, Art. 92).*

B. Widerstand gegen die Bäckerordnung:

3. 1773 [vor November 10]. Bittschrift der Bäcker in den Oberen Freien Ämtern an die Regierenden Orte: [...] Damit dann dem [...] under dem 1sten 7bris 1773 publicierten mandat feyrlichist entsprochen werde, so haben wir becken in denen dreyen Oberen-Freyen-Ambteren, als im Hitzkircher-, Muri- und Meyenberger-Ambt, unsere zuflucht in schuldigster ehrforcht zu *ugh und Obern genommen* und eine gnädige lands-herrliche erleütherung erbetten wollen. Dißes obgemelte mandat befilcht, das wir becken in denen Oberen Freyen-Ämbteren fünffpfündige, dritthalbpfündige und fünffvierling schwähre brod bachen und solches brod von fünff pfunden (die halbe und viertel brod nach proportion) in dem werth des mittleren preises des malter korns, wie solches in dem ambt den curs haben wird, als auf ein jeden müntzgulden einen Lutzer[n]schilling und nicht theürer verkauffen sollen.

Von dato an des publicierten mandats bis aniezo haben wir becken nach dem hochheitlichen befelch gebachen und um den gesetzten preis das brod verkaufft, auch von etlichen malteren korn den gerölleten kernen, vom kernen das mehl, vom mehl das gebachene brod getreülich beobachtet und in der warheit erfahren, das wir aus dem (von einem malter korn) gebachenen und verkaufften brod nit so vill an geldt erlößt, als wir um das malter korn haben bezahlen müßen. Deßen in aller underthänigkeit nur eine prob zu machen.

		mgl.	ß
Mann kauffte ein malter vom besten berg-korn			
aus dem berg Gältwyl um		13	20
Dißes malter korn hat geröllet ein meßli weniger als			
6 viertel kernen; dißer kernen hat gewogen 183 ℔,			
aus dißem kernen hat es mehl geben 140 ℔, mehr gries			
oder rauch mehl 5 ℔, mehr krüsch 9 1/2 ℔.			
Aus dißem mehl hat es geben 36 fünffpfündige brod,			
das brod à 12 ß macht		10	32
Aus dem krüsch erlößt, wie man es verkaufft			18
	Summa	11	10
Das gries mehl braucht man zum auswärchen			
oder ausbroden			
Es zeigt sich also, das		2	10
minder aus dem brod und krüsch hat könnin erlößt,			
als für das malter korn hat müßen bezahlt werden.			
Dißes brod zu bachen hat man gebraucht: 15 ß für			
holtz, für saltz 8 ß, fürs liecht 3 ß, macht hirmit		—	26
Hirmit ist an einem malter korn also brod daraus			
zu bachen und um dißen preys zu verkauffen, ohne			
die mühe und arbeits-lohn der verlurst		2	36

Derowegen wir becken *ugh und Obern* inständigist bitten, hochdieselben möchten diße unsere beschwehrnus gnädigist behertzigen und nach dero angebohrnen landes-herrlichen einsichten uns ein mittel vorschreiben, wie und auf was weis wir unsers angewohnte hand-werckh des bachens (ohne jemand dardurch zu beschädigen), sonderen nur unsers stücklein brod darmit zu verdienen) einrichten sollen.

Dann wan uns gnädig erlaubt ist, also frey zu reden, könten wir mit bachen nit mehr continuieren, wofern wir unserem verderben nit selbsten nacheilen wolten.

Anerwogen in denen Oberen Freyen-Ambteren kein korn-haus ist, deßentwegen das malterkorn zu keinen zeiten einen sicheren und rechten preis haben kann, weilen ein jeder beck selbst trachten mus, korn zu kauffen, wo er kan. Es ergibt sich auch gahr vill mahl, das man gar kein korn zu kauffen findet, hirmit der beck in denen benachbahrten kauff-haüßeren, als da seynd Zürich, Lucern, Zug, Bremgarten, Sursee etc., wie dorten der brauch ist, beim mütt den kernen ankauffen muß, deßentwegen böß korn zu kauffen.

Solten aber in denen Oberen-Freyen-Ambteren dann und wann etliche malter korn zu kauffen angetroffen werden, so kan der kauffende beck gahr leicht ihme selbst einen zimmlichen nachtheil und schaden verursachen, indemme, wann er beim korn kauffen, ihme die schatzung machet, das korn könne oder werde so und so vill viertel kernen röllen, da doch das korn zu mehreren mahlen einen halben drittel, ja offt einen drittel minder röllet, als der beck geschetzt hat. Hingegen kernen kauffen, kan den beck nit so starckh beschädigen, dan er sieht und weißt, was er kaufft und jederman weißt zu gleich, was da und dorth in dennen offenen kauff-haüßeren der kernen beym viertel, beym mütt und beym sechßer giltet. Ein jeder mann weißt auch, wie die becken an denen orthen (wo offentliche kauff-haüßer stehen) nach dem werth des kernens ein pfund brod verkauffen dörffen und müßen.

Dahero wir becken bitten (weilen in denen Oberen-Freyen-Ambteren kein korn- noch kernenhaus stehet, auch kein formalé brod-schatzung darinnen anzutreffen), das *ugh und Obern* uns becken zu gemeinem nutzen und wohlstand an ein hochdennenselben gefälliges und uns [be]nachbahrtes kauff- oder korn-haus verweisen wollen, um von selbem den wochentlichen preis des kernens anzunehmen und auch nach dortiger eydtlicher brod-schatzung das pfund brod nicht theürer noch wohlfeiler verkauffen zu dörffen [...] Wir sambtliche becken und unsere nachkömling in dem Oberen Freyen-Ambt *(StAAG, AA/4279, Staatswirtschaft/Bäcker- und Müllerordnung).*

4. 1774 Juli 4–28. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 85. Welcher gestalten über die ferndrigen jahrs bestättigte becker ordnung wegen des darinn nicht bestimmten brodschlags auf

seiten der beken einige beschwernußen sich erhoben haben, also daß zu deren hebung ihnen von denen lobl. provisional ohrten Zürich und Lucern die auswahl des eint- oder anderwärtigen brodschlags ist überlaßen worden. Ein solches hat der herr landvogt mit mehrerem und nebst demme angezeigt, daß die beker zwar den Lucerner brodschlag ausgewöhlet, anstatt aber wir sie infolg deßen 4pfündig weisses und 5[pfündig] schwarzes brod bachen und beedes im gleichen preiß geben solten, so pflegen sie doch nur 4pfündig schwarzes brod zu machen und es in dem preiß des vierpfündig weisen brods zu verkauffen, welches der billichkeit und dem hochen provisional befelch straks entgegen lauffe. Gleichwie auch ein unerlaubter vortheil seye, daß die beken, wann der fruchtbreiß steiget, sie den werth des brods ebenfahls sogleich steigeren, hingegen aber wann die früchten im breiß abfallen, sie das brod nachhero noch geraume zeit nach dem vorigen hochen schlag verkauffen, also daß die brodschäzere vast nötig, mithin aber sich frage, von wem jenne belohnt werden sollen.

Wann wir nun in erwegung gezogen, daß durch solich-sträffliche eigennüzigkeit der beken der arme landmann sehr beschwehret werde, so haben wir unserem landvogt aufgetragen, daß er denen becken ernsthafft anbefehlen solle, jederzeit 4[-] und 5pfündiges brodt zu bachen und das einte wie das andere im gleichen preiß zu verkauffen. Die aber, welche hierwider allschon gehandlet oder in zukonfft sich vergehen wurden, solle der herr landvogt nach gestalt des fählers straffen und nebst demme veranstalten, daß der fruchtzedul von Lucern wochentlich an dem behörigen ohrt abgelegt, nach welchem dann durch die verordnete brodschäzer der breiß des brods geschäzt werden solle. Deren belohnung aber zu verordnen, wird dem herren landvogt überlaßen *(StAAG, AA/2353, Nr. 2, Art. 85; Regest: EA 7/2, 797, Art. 93).*

C. Widerstand der Bäcker gegen Luzern

5. 1775 Juli 3–26. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 76. Alsdann der herr landvogt den bericht erstattet, daß die der beken halber (die nun zu einem anderen brodschlag inclinieren) fern[drig] gemachte verordnung zimmlich wohl befolget und diejennige, so darwieder gehandlet, mit angemesser straf beleget und beynebens angehalten worden seyen, denen brod schätzeren ihre mühwalten zu bezahlen, so wurde es theils mit, theils ohne instruction bey bedeüteter verordnung in der meinung gelaßen, daß mit bestrafung der betrettenen fehlbahren und mit der angefangen[en] weise, die brodschätzere zu belohnen, continuiert werden solle *(StAAG, AA/2353, Nr. 3, Art. 76; Regest: EA 7/2, 797, Art. 94).*

6. 1776 Februar 1. Schreiben des Landschreiberei-Verwalters Roos in Bremgarten an die Stände Luzern und Zürich: Wan nun die beken aus dem ambt Hitzkirch sowohl als die brodschätzere aus dem ambt Meyenberg sich beklagt, das es nicht wohl möglich, den brodtschlag hochen stands Lucern zu guten der ämbteren beybehalten zu könen, die beken auch überdas vorgeben, sie könen nicht darbey bestehen, es seye dan sache, das die müllere auch nach der verordnung dero hochen stands gewicht, mäß und preis das mähl zu verkauffen angehalten würden, weßnahen diesmal reg. herr landtvogt mir aufgetragen, solches an die zwey hochlobl. provisionalorth (wie anmit beschihet) einzuberichten *mit der Bitte um Instruktion bis zur nächsten Tagsatzung […] (StAAG, AA/4279, Staatswirtschaft/Bäcker- und Müllerordnung).*

7. 1776 Dezember 29. Schreiben des Landvogts Joseph [Franz] Fidel Abegg an die regierenden Orte: Gemäß seinem Auftrag durch das Syndikat informiert Abegg, daß die geschworne und vorgesezte, auch die müller und bekhen samtlicher IV herrschafften der Ober Freyen-Ämter landvogtey den mähl- und brod-schlag des lobl. standes Zug für künfftige beobacht- und festhaltung anzunemmen sich einmüthig entschlossen haben [...] *(StAAG, AA/4279, Staatswirtschaft/Bäcker- und Müllerordnung).*

8. 1777 Juli 7–26. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 77. Müller[-] und bekenordnung. Die in 4 punkten gutächtlich vor einem jahr abgefaßte verordnung [...] ist von allseitigen hoheiten durchaus genehmiget und gutgeheißen und laßet man es bey dem vergliech samtlicher müller und beken, den korn- und brodschlag des lobl. stands Zug anzunehmen, ohne anders verbleiben *(StAAG, AA/2355, Nr. 2, Art. 77; Regest: EA 7/2, 797, Art. 96).*

67. Grenzbereinigung zwischen dem Amt Bettwil und der luzernischen Exklave Schongau

1775 Juli 3–26. Frauenfeld

Einleitung

Unter den periodischen zwischenstaatlichen Grenzbereinigungen währte jene zwischen dem Amt Bettwil, als Teil der Oberen Freien Ämter, und der luzernischen Exklave Schongau 14 Jahre lang (1771–1785). Dabei ging es lediglich um zwei verschwundene und neu zu setzende Marksteine und den Grenzverlauf zwischen diesen im Abschnitt Rotlaub[1] bis Elftausend-Mägde-Brunnen[2]. Zum Anlass siehe Bemerkungen.

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 77. Es sind zwahr laut eröfneten instructionen die lobl. ständ in der zuversichtlichen hoffnung gestanden, daß zu beseithigung der marchungs-differenz zu Bettweil der lobl. stand Luzern die marchlinie des herrn landvogt Zweiffels als die richtigste und billichmäßigste auch anerkennen werde. Es bedeüteten aber hierauf die herren ehrengesandten des lobl. stands Luzern, daß ihre gnädigen herren und oberen aus dem bericht des herren amtschreibers (welcher von ihres lobl. stands wegen dem geschäft beygewohnt, den augenschein mit eingenohmen und in sachen die beste einsicht habe) bewogen worden, eine dießfählige neüe untersuchung einer hohen session anzutragen, wie dann die herren ehrengesandten verhoffen, es werde nicht entgegen seyn, eine commission niederzusezen und die gründ und vorstellungen des anwesenden herrn Hartmanns gründlich einsehen und erdauren zu laßen, welches zweifelsohne zum billich und fördersammen austrag den weg bahnen werde.

Wann wir nun zu dem ende hin aus freund-eidgnößischer willfährigkeit mit und nebent dem zweyten von lobl. stand Luzern zugleich den anderen herren ehrengesandten von lobl. stand Schweiz und Zug und dem ersten von lobl. stand Glaruß zusamt den alten und neuen herren landvögten verordnet haben, so haben die herren comittierten von lobl. ständen Schweyz, Zug und Glaruß nochhin uns referiert, daß bey dieser untersuchung zu abänderung des vorjährigen abscheids nicht erhebliches eingeleüchtet habe. Wohl aber seye von seithen lobl. stands Luzern sehr dunkel gefunden worden, in welcher gegend des marktwegs zwü[schen] dem amt Muri eine march gesezt werden solte. Derenthalben dann in vorschlag gekommen, daß zu ausleitung des geschäfts von diesem marktweg eine 4te vergleichs linie bis ob dem brunnen der 11000-Magden gezogen wurde, wordurch hiemit 13 bis 14 jucharten lands zwahr in lobl. canton Luzern fallen, allein in diesem bezirk solten besagt lobl. stand nur die hohen und malefitzrecht könftig zudienen, die niedere civilrecht aber samt der fertigung, zugrecht und lehen denen Oberen Freyen Ämteren fürbas vorbehalten seyn. Worzu aber die herren ehrengesandten lobl. stands Luzern sich keineswegs einverstehen wolten, sonderen auf ihrer, der marchenbeschreibung conformer erachtenden marchlinie inhærierten.

Solchenach dann haben wir diesen neüen vorschlag zu beliebiger entschlußnahm an unsere gnädigen herren und oberen übernohmen und lobl. stands Schweytz herren ehrengesandten noch beygefügt, daß ihr lobl. stand nicht zugeben könte, daß das fürstliche stift Einsidlen wegen ihren lehen, wann sie unter einem gerichtsstab allein bleiben wurden, in sich ergebenden streitfählen an zwey richterstühle sich wenden müßte.

StAAG, AA/2353, Nr. 3, Art. 77.

Regest: EA 7/2, 793 f., Art. 66.

Bemerkungen

A. Der Anlass:

1. 1771 Juli 1–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 77. Der Landvogt berichtete, dass die ihm im Jahr zuvor befohlene Grenzbereinigung bei Bettwil keinen anstand gelitten alß allein bey dem sogenannten Rathhauß[a], wo die alte marchenbeschreibung einem markh bey dem niederen haag und wieder einem bey dem Lun[3] ruffen thüe, ohne daß solche zu finden oder bekannt seyn könne, wo selbige stehen und danne weiters mit der nach existierenden markh bey denen 11000-Magdenbrunnen correspondieren solte, darrumen er denn um gnädige verhaltungsbefelch bitten thüe.

Da wir nun zugleich vernommen, daß es um incirca 30 juchart moßachten und unbewohnten lands zuthun seye, so haben wir zu grundtlicher untersuchung und bestmöglichen entwiklung dieses geringfüegigen geschäffts die andere herren ehrengesandten von lobl. ständen Zürich und Zug verordnet, die uns hinterbracht haben, daß bey der sachen dunkelheit ihres befindens das unverfänglichste seyn konte, wann von dem Rathhauß biß zu der Lun ein durchschnit und von da biß zu den 11000-Magdtenbrunnen ebenfahls eine grade linien gezogen, gestalten hiermit die quæstionierliche Lun in beidseitige jurisdiction vertheilt wurde. Worauff wir zu unserer gnädigen herren und oberen disposition übernommen, ob diese projectierte mittelmark gefählig seyn möchte *(StAAG, AA/2352, Nr. 2, Art. 77; Regest: EA 7/2, 793, Art. 62).*

2. 1772 Juli 6–29. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 85. Nachdem die letztjährige Grenzbereinigung bei Bettwil ihre richtigkeit biß an zwey stein bey dem Rothlaub und in der Lun *hatte und zur Berichtigung ein gütlicher Vorschlag gemacht wurde, beschwerte sich dagegen die Gemeinde Bettwil mit der folgenden Beschwerdeschrift (Lit. Z): [...] Durch die neue Ausmarchung würde die Gemeinde Bettwil ungefähr 7 Mannwerk Wiesen mitsamt einer Güterstraße verlieren.* Erstlich ist einer ganze gemeind Bettweil bekannt, daß diese güeter zu unerdenklichen zeiten Freie Ämbter güter, auch hochheitliche leehen güeter, *die bei einem Wechsel des Abts von Einsiedeln vom Syndikat in Frauenfeld neu zu empfangen sind.* 2° Ein hochwohlermelte oberkeitliche canzley wie auch das landvogteyamt und das gricht zu Bettwyl wegen änderung dieser güeter dieser güeter brieff und sigel vernachtheiliget werden. 3° Weilen diese güether von den burgeren der gemeindt Bettwyl eigenthümlich beseßen werden, wie auch verkaufft, vertauschet und veränderet werden, 4° bestet unser die gröste klag darinne, daß wann dieser plan und abmeidung solte gültig geheißen werden, so wurden uns bey verenderung dieser güeter die von Schongen Lucerngebieths durch das zugrecht uns solche wiesen abziehen, deßwegen unser äcker, [die] in unserem zwing lige[n]t, schaden leiden müeßen, weilen ihnen der nothwendige bauet entzogen wurde. 5° und weil nun in diesem abgeschnitenen güetheren eine der gemeind nothwendige güether straß ligt, so besorgen mir, daß die von Schongen Lucerner gebiets uns wegen der nöthigen durchfuehr möchten mit einem zoll belegen. *Es bittet die Gemeinde Bettwil,* uns bey alter besizung und ruhe, ohne nachteil ihnen und uns, *bleiben zu lassen. Bettwil, 19. Juni 1772.* Johannes Gauch, untervogt *(StAAG, AA/2352, Nr. 3, Art. 85 und Beilage Lit. Z; Regest: EA 7/2, 793, Art. 63).*

3. 1773 Juli 5–26. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 79. Im Streit um die Grenze bei Bettwil haben die Vertreter der Stände Zürich, Bern und Glarus mit jenen von Luzern kom-

missionsweise[4] *den fraglichen Verlauf der Grenze genau untersucht und eine Lösung ausgearbeitet (Beilage Lit. N): Nach Anhörung der Grenzverläufe und Besichtigung der Planaufnahmen ist ersichtlich, dass es lediglich um die* streitigen zwei marken bey dem nideren hag und an der Lun, *gemäß der Grenzbeschreibung von 1547*[5] *geht, die zitiert wird. Der Grenzverlauf wird rekonstruiert; dabei wird klar, dass die Grenze dem Niederen Hag entlang gegangen sein musste, denn beide Landesherren hätten* jederzeit ihre rechte und eigenthum nur biß zu disem hag genutzet, als nammlichen die mannlehen verlichen, die kauff[-] und schuldverschreibung ausgefertiget und von a^{o} 1547 biß dato disen hag hinaus keine recht ausgeübt. Durch die von lobl. stand Lucern prætendierte marklinea wurden incirca 35 juchert land abgeschnitten, worinn mannlehen, die von denen lobl. regierenden ohrten dem fürstlichen stifft Einsidlen [...] zu lehen hingeben worden. Diße verlehnungen zu sammt denen kauff- und schuldfertigungen wurden an die lobl. ständ Lucern erwachsen und wie den Bettweileren das zugrecht derenden, also auch denen oberen freyenämtischen angehörigen in das Schonger Bad benommen. Wann aber von dem Rothlaub bis [zu] dem brunnen der 11000-Mägdten ein durchschnitt zu machen beliebet wurde, so thätte der unterscheid nur etwann 15 biß 16 juchert ausmachen *(StAAG, AA/2353, Nr. 1, Art. 79 und Beilage Lit. N; Regest: EA 7/2, 793, Art. 64).*

4. 1774 Juli 4–28. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 87. Im Streit um die Landesmarch bei Bettwil hoffen die Vertreter des Standes Luzern, dass die Session der setzung der steinen nach der in dem riß angemerkten marklinien ihren fortgang haben werde. Im fahl aber solches nicht erhältlich wäre, so haben *sich die Luzerner Gesandten zur Beendung des Geschäfts entschlossen,* den unabschlägig und ganz natürlichen vorschlag zu thun, daß von den soliden und ohnstreitbahren marken je von einer zur anderen eine gerade linien gezogen und solche als eine sichere gränzscheidung gehalten werden solle. *Die Gesandten der anderen Orte vermelden jedoch, dass ihre Obrigkeiten in der letztjährigen Untersuchung die* für die marklinie des herren landvogt Zweiffels angebrachte gründ und die darbey sich erzeigte zerschiedene bedenklichkeiten so gewichtig und erheblich ansehen, daß sie darvon nicht abweichen können, sondren verhoffen, daß lobl. stand Lucern eben nach diser marklinie die berichtigung der sache werden vorgehen laßen. *Dazu haben die Gesandten von Luzern, Schwyz und Glarus die Planaufnahmen nochmals besehen und* darinn die drey verschidene marchungsproject, so seint a^{o} 1771 auf dem tapet ligen, durch ziehung dreyer linien anzumerken und solchergestalten die eigentliche differenzien deütlich und einleüchtend anzuzeigen. *Darauf meinten die Vertreter von Luzern,* daß weilen ihr gemachter vorschlag wider verhoffen kein eingang gefunden, so bleibe ihnen nichts übrig, als infolg ihrer instruction das geschäfft nachmahlen ad referendum zu nemmen *(StAAG, AA/2353, Nr. 2, Art. 87; Regest: EA 7/2, 793, Art. 65).*

B. Die Kompromisslösung von 1775:

Die Stände waren mehrheitlich mit der an der Frauenfelder Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1775 gefundenen Kompromisslösung einer im Bereich Rotlaub bis Elftausend-Mägde-Brunnen zwischen den strittigen Grenzführungen verlaufenden Grenze einverstanden. Daher wurde in den folgenden Jahren, als weiterhin keine Einigung erzielt werden konnte und die Gesandten des Grenzstreits überdrüssig waren, stets wieder auf den Abschied von 1775, dessen Grenzführung und Kautelen (vertragliche Vorbehalte) verwiesen, die schließlich auch realisiert wurden.

5. 1776 Juli 1–20. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 88. Gemäß den Instruktionen hoffen die Gesandten des Standes Luzern, dass den übrigen Orten inzwischen die Gründe Luzerns eingeleüchtet haben *und die vorgeschlagene Grenze* ohne weiters bedenken allseitig benehmiget, mithin *der Stand Luzern* in seinen uralten besiz widrum eingesezt werde. *Dagegen sind die Vertreter von Uri und Schwyz instruiert,* auf der von dem herrn landvogt Zweyfel angenohmenen marken linie [...] zu beharren. Gleichwie aber lobl. stand Zürich aus wahrer begird zu endtlicher beseitigung dieses schon lange gedaurten anstands willfährige hand bieten wolte, die vor einem jahr gezogene leste verglichslinie gutzuheißen, zumalen auch der lobl. ständen Bern, Unterwalden und Zug herren ehrengesannte begwältiget gewesen wären, unter denen zunehmenden cautelen zu allem demjennigen die hände zu bieten, was die einmüetigkeit mitbringen könte, und solches ad ratificandum in abscheid zu nehmen. Also stehet mann in dem besten zutrauen, es wer-

den die übrige lobl. ständ auf das könfftige jahr sich dise vergleichs linie n° 4 mit allen denjennigen cautelen, so in dem ferndrigen abscheid deütlich ausgeworfen sind, einstimmig gefallen laßen, damit diser articul zu der allseitig wünschenden endschafft gebracht und aus dem abscheid weggeschafft werden möge. Die herren ehrengesandte lobl. stands Glaruß nehmen alles angehörte ad referendum *(StAAG, AA/2355, Nr. 1, Art. 88; Regest: EA 7/2, 794, Art. 67).*

6. 1777 Juli 7–26. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 78. Um den langewährenden Grenzstreit endlich zu beenden, haben alle lobl. ort sich für die annahm der vergliechs linea n. 4 unter den im abscheid a^{o} 1775 begriffenen cautelen bestimmt erklahret. Einzig bleibt lobl. stand Glaruß bey der von herr landvogt Zweiffel entworfenen marchen linea, wordurch dann die einmüthigkeit für diesen punkt annoch abgehet, so daß bey solcher lage die herren ehrengesandte lobl. stands Luzern sich abermalen auf die in mehreren abscheiden enthaltenen gründ für ihre dießfählige prætension lediglich zu beziehen und das angehörte zu hinterbringen begwältiget waren *(StAAG, AA/2355, Nr. 2, Art. 78; Regest: EA 7/2, 794, Art. 68).*

7. 1778 Juli 6–27. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 78. Wiederum waren alle Stände instruiert, die Vergleichs-Grenzlinie Nr. 4 samt den im Abschied von 1775 begriffenen Kautelen anzunehmen. Da aber lobl. stand Glarus (welcher bey nächst abhaltender landsgemeind dieses geschäfft vorzutragen vorhabens ist) noch mit der vorjährigen instruction versehen ware, so ginge der sehnliche wunsch aller übrigen lobl. ohrten dahin, es möchte auch diser lobl. stand dem ansonst einmüthigen schluß beytretten, damit dieses schon lange jahr obschwebende geschäfft seine vernüegliche endschafft erreiche. Bis zu deren anhoffenden erziehlung lobl. stands Luzern herren ehrengesandte sich nochmahlen auf die mehrmahls eröfnete gründe ihrer prætension halber frischerdingen beziehen *(StAAG, AA/2355, Nr. 3, Art. 78; Regest: EA 8, 440, Art. 47).*

8. 1782 Juli 1–19. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 65. Instruktionsgemäß ist der Stand Glarus nunmehr bereit, der von den anderen Orten bereits angenommenen Grenzführung Nr. 4 samt den im Abschied von 1775 begriffenen Kautelen zuzustimmen mit dem Vorbehalt, daß im fall die alte march etwann wiederum vorgefunden wurde, dieses ihnen an ihren rechten ganz unnachtheilig seyn solle. *Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Grenzsteine gemäß Abschied gesetzt werden und das Verbale im nächsten Jahr der Session vorgelegt wird*[6] *(StAAG, AA/2358, Nr. 1, Art. 65; Regest: EA 8, 440, Art. 47).*

9. 1783 Juli 7–31. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 59. Aus abgang des plans, welcher wegen der marchung zu Bettwyl schon ehevor augenohmen worden, *konnte der Landvogt seinen 1782 entgegengenommenen Auftrag nicht ausführen.* Da nun aber ein solcher [plan] wieder zu hande gekommen, so wird der neue herr landvogt sich obgelegen seyn laßen, sothane marchung nach der allseitig beliebten vergliechs-linie n° 4 und unter denen im abscheid 1775 begrieffenen cautelen mit zuzug allseitiger ehrentheilen gänzlich zu beseitigen *und der Session ein Verbale vorzulegen,* wo immittelst die beyde löbl. stände Lucern und Glarus auf den fall hin, daß die alte march etwann wiederum vorgefunden wurde, ihre rechte bestens vorbehalten haben *(StAAG, AA/2358, Nr. 2, Art. 59; Regest: EA 8, 440, Art. 47; siehe auch Art. 57 betreffend die weggeschwemmten Grenzsteine).*

10. 1784 Juli 5–29. Aus dem Abschied: § 53. Die beiden Aufträge an den Landvogt — die Grenzsteinsetzung zwischen den Ämtern Rothenburg und Hitzkirch und bei Bettwil — konnten nicht abgeschlossen werden und werden deshalb erneuert. Luzern und Glarus machen die selben Vorbehalte (StAAG, AA/2358, Nr. 3, Art. 53).

11. 1785 Juli 4–29. Aus dem Abschied: § 58. Der Landvogt berichtet über den Abschluss der Grenzsteinsetzung und legt die verbalia *vor,* welche wir hoheitlich ratificirt [haben]. Und bleibt also dieser artikul künftig aus dem abscheid *(StAAG, AA/2358, Nr. 4, Art. 58; Regest: EA 8, 440, Art. 48).*

[1] *Der Flurname Rotlaub* (Rotloub) *erscheint schon in der Grenzbeschreibung von 1547 (siehe RQ FÄ I, Nr. 63).*

[2] *Der Elftausend-Mägde-Brunnen erscheint in der Grenzbeschreibung von 1547, heute Guggibad, Gde Bettwil.*

[3] *Der Flurname* Lun *erscheint in der Grenzbeschreibung von 1547, heute Lumatten (RQ FÄ I, S. 178, Anm. 13).*

[4] *Die Kommission bestand aus den Herren Säckelmeister Orell, Zeugherr von Diesbach, Oberzeugherr Amrhyn und Landsstatthalter Hauser.*

[5] *Publikation der Grenzbeschreibung von 1547 in RQ FÄ I, Nr. 63.*

[6] *Der Landvogt ist außerdem für die erneute Setzung zweier weggeschwemmter Grenzsteine in der Landesgrenze zwischen den Ämtern Rothenburg (Luzern) und Hitzkirch (Obere Freie Ämter) verantwortlich (StAAG, AA/2358, Nr. 1, Art. 63).*

[a] *Verschrieben für Rotlaub, siehe Anm. 1.*

68. Grenzerneuerung und -bereinigung der Oberen Freien Ämter gegen die Nachbarstaaten Luzern, Zug und Bern (Prozedere)

1777 Juli 7–26. Frauenfeld

Einleitung

Periodische Grenzerneuerungen und -bereinigungen fanden zwischen den Staaten statt und betrafen ebenso die in ihren Territorien liegenden Zwingherrschaften. In diesem Fall waren die Ämter Hitzkirch und Meienberg (Landvogteiverwaltung Obere Freie Ämter) mit den innerhalb ihrer Grenzen liegenden Zwingherrschaften — Herrschaft Heidegg (Luzern) und die Zwinge Rüti (Zug) und Ermensee (Luzern) — und die bernische Landvogtei Lenzburg involviert. Für die Durchführung der Grenzbegehung und folgend der Grenzbeschreibung in den Oberen Freien Ämtern waren der Landvogt und das Landvogteiamt (Kanzlei), für die abschließende Berichterstattung vor dem Syndikat in Frauenfeld der Landvogt verantwortlich.

1. 1775 Juli 3–26. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 78. Was maßen die marchung zwischen dem amt Hitzkirch, danne dem zwing Ermensee und herrschaft Heidegg in etwas mangelbahr und einer verbeßerung bedörffe. Ein solches haben lobl. stands Luzern und zugleich die herren ehrengesandten lobl. stands Zug angezeigt, daß die marchen des zwings Rüti ebenfahls in behörender ordnung dem vernehmen nach sich befinden thue. Worauf wir unserem landvogtey amt aufgetragen, mit interessierten zwing[-] und grichtsherren die marchen zu beaugenscheinigen, die beedseitige acta zu erdauren und wann nicht streitiges sich zeigte, so solle das mangelbahre noch denen verhandenen beschreibungen in behörige richtigkeit gesezt und hiervon sowohl als über die etwann sich außerende anstände könftiges jahr der umständliche bericht erstattet werde[n] *(StAAG, AA/2353, Nr. 3, Art. 78; Regest: EA 7/2, 794, Art. 69).*

2. 1776 Juli 1–20. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 89. Wann zufolg pflichtmäßig erstateten ammtsbericht die marchung zwischen dem ammt Hitzkirch und dem zwing Ermensee ohne die geringste streitigkeit nach den älteren markungen berichtiget, auch die pfähle, wo die marksteine zu sezen, würklich geschlagen worden, so haben wir dise verhandlung allerdings beseitiget, zumahlen unserm landvogt aufgetragen, nach der uns vorgelegten marchenbeschreibung die stein sezen, darüber ein ordentliches instrument verfertigen, selbiges in der oberenfreyämtischen canzley aufbehalten und dardurch dieses werk vervollkommnen zu trachten [...] 91. Weilen diß jahr die aufgetragene beaugenscheinigung und untergehung der marken gegen das zwing Rütti nicht hat vorgehen können, so solle unser landvogt solches mit lobl. statt Zug unterm jahr bewerkstelligen und bey folgendem syndicat um die dißöhrtige verhandlung den pflichtmäßigen amtsbericht abstatten *(StAAG, AA/2355, Nr. 1, Art. 89; Regest: EA 7/2, 794, Art. 70).*

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 79. Markung zwischen Hitzkirch und Ermensee. Zufolg berichts des abgehenden herren landvogts ist

die markung zwischen dem amt Hitzkirch und dem zwing Ermensee gäntzlich berichtiget, wie es dann auch das uns vorgelegte instrument deütlich zu tag ligt. Dieses nun solle in der oberfreyämtischen cantzley sorgfältig aufbewahret werden.

§ 80. Markung des zwings Rüti. Gleichergestalten ist die marken untergehung gegen das zwing Rüti mit lobl. stand Zug bewerkstelliget; es solle aber der neue herr landvogt hierum ein ordentliches verbale errichten laßen und selbiges könftigen syndicat zur ratification vorlegen.[1]

§ 81. Markung zwischen Lenzburg [und Hitzkirch]. Die unter dem jahr anbefohlene und vollzogene marken berichtigung zwischen dem amt Lenzburg und den Oberen Freyen Ämteren bey dem sogenannten Aschlibächli[2] ist ebenfahls vergnüglich zustand gekommen und haben wir das hierum verlesene verbale gäntzlichen ratificiert mit dem auftrag, dasselbe in der oberfrey-ämtischen cantzley wohl zu verwahren *(StAAG, AA/2355, Nr. 2, Art. 79–81; Regest: EA 7/2, 794, Art. 71).*

[1] *An der Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1778 Juli 6–27 stattet der Landvogt den in Auftrag gegebenen Bericht ab, dass* die marchung zwischen Rüti und lobl. stand Zug seine vergnügliche endschafft erreicht habe [...] Solle das errichtete verbale in der oberfreyämt. cantzley fleißig aufbehalten und könftig aus dem abscheid gelaßen werden *(StAAG, AA/2355, Nr. 3, Art. 79).*

[2] *Seit 1803 luzernisch-aargauische Kantonsgrenze beim Teufenbach.*

69. Bettlermandat

1777 September 15. [Bremgarten]

Jost Remigius Trachsler, Landesstatthalter und Bannerherr des Standes Nidwalden, der Zeit regierender Landvogt der Oberen Freien Ämter, urkundet: Daß nachdem ich zu meinem äussersten mißbelieben vernehmen müssen, wie seit einiger zeit gar viele unnütze müssiggänger und tagdieben, auch sonst verdächtige bettler und allerley diebs[-] und strolchen-gesindel nicht nur durch diese herrschaft paßieren, sondern sich sogar wider alle gebühr nach belieben darinn aufhalten, die herrschafts-angehörige auf eine höchst empfindliche weise mit betteln belästigen, ihnen ihr oft kaum entbehrliches brod, milch, butter, mehl, salz und dergleichen auf die schändlichste weise abnöthigen, ja nicht selten durch ehrloses schimpfen ehrliche leute gegen alle scham anfallen oder gar durch trutz- und droh-worte in sorgen und schrecken setzen, ich mich von amts- und pflichten wegen genöthiget gesehen, zu steurung und abhelfung dergleichen unheils folgende verordnungen zu machen, deren befolgung allen und jeden hiemit obrigkeitlichen ernsts aufs beste eingeschärft heissen und seyn soll.

[1] Erstlich soll an allen und jeden herumstreichenden fremden pfaffen, mönchen, wald-brüdern und wie sie namen haben mögen, nicht geduldet werden, daß

sie betteln oder allmosen und steuren einfordern, unter welcherley vorwand es wäre, selbst dann nicht, wenn sie pässe, attestaten oder empfehlungs-schreiben vorzuweisen hätten, wofern nicht die pässe, attestaten und empfehlungs-schreiben von einem der acht regierenden hohen ständen ertheilt und besigelt, auch in denen durchpaßirten städten gehörig unterzeichnet oder von mir, dem landtvogt, vergünstiget und von hiesiger canzley ausgefertiget wären. Käme aber einer oder der andre zum vorschein, der damit nicht gehörig versehen wäre, so soll ein solcher das erste mal mit freundlichem ernst dem ersten dorf gegen die grenzen zu begleitet und daher durch die dortige wacht weiter und so immer fort bis über die grenzen geführt werden. Unterstunde sich aber einer, für das zweyte mal ohne erforderliche pässe und bewilligungs-schein sich in hiesige bottmäßigkeit einzuschleichen, so soll ein solcher ohne anders mit nöthigem geleit (worunter der dorfwächter mit stricken und farrenschwanz versehen sich befinden soll) der canzley zu weiterer disposition eingebracht werden.

[2] Zweytens sollen vorgebliche convertiten nicht anders als zum durchpaß, wenn ihr vorhaben oder ehrliche geschäfte dieses erheischen, geduldet werden. Dabey sie aber durchaus nicht betteln, wohl aber bey dem pfarrer des orts und dem gemeind-seckelmeister sich melden mögen, sich aber dessen, was diese geben oder nicht geben, bescheidentlich genügen und zum dorf hinausgeführt werden sollen. Es wäre dann, daß sie durch schlimmes betragen schärfere ahntung verdienet hätten.

[3] Drittens sollen alle und jede, die bären, affen oder ander gauckel-werk ins land bringen, mit dudelsack, leyren oder rarität-kasten und dergleichen herumziehen, als unnütze und heilose strolchen wieder auf dem nemlichen wege, auf dem sie gekommen sind, zuruck gejagt und ihnen unter keinerley vorwand der durchpaß durchs land gestattet werden. Hierunter sollen auch alle quacksalber und marktschreyer, die nicht durch hiesige canzley patentirt sind, verstanden seyn und nicht zugegeben werden, daß sie heimlich oder offentlich ihren kram auslegen oder an den mann bringen.

[4] Viertens soll an oertern, da klöster, spenden oder andere öffentliche allmosen sind, nicht gelitten werden, daß der privat-mann noch durch fremde bettler geplagt werde, massen dergleichen ohne alle nachsicht abzuweisen sind.

[5] Fünftens ist es höchst ärgerlich, daß gesunde, starke leute auf der weite, in den wäldern, an den strassen, im schatten der bäume feuern, kochen, sieden und braten, da des fleisses des arbeitsamen landmanns spotten und erst als lumpichte prasser ihren schändlich erworbenen, abgepreßten vorrath verzehren und sich nachher halbe tage lang auf der faulen haut herumwelzen, allerley muthwillen und schandbarkeiten treiben und des nachts etwa noch gar ehrliche leute bestehlen und auf mancherley weise beschädigen. Dergleichen schlüngel und liederliche leute sollen durch die harschiers (denen allezeit auf ihr begehren allenthalben genugsame mannschaft an die hand zu gehen schuldig seyn soll) herzhaft angegangen, ernstlich weggemahnet und bey ausbleibendem gehorsam tüchtig fortgebrügelt werden.

[6] Sechstens wird auch allen eltern, vorgesetzten und dorfwächtern alles ernsts befollen, darfür zu sorgen, daß in zukunft das unanständige betteln und nachlauffen der kleinen kinder gänzlich unterbleibe, als wodurch schon oftmals allerley unglück entstanden und überhaupt anders nichts erfolget, als daß dergleichen kinder anstatt zur mäßigkeit und arbeit angehalten zu werden, sich an einen sträflichen müßiggang und unverschämtes betteln gewöhnen, woraus mit der zeit nichts anders als die traurigsten folgen zu gewarten sind.

Auf daß aber diesem landesväterlich gemeynten und heilsamen mandat in zukunft besser nachgelebt und gänzliche folge geleistet werde, so ergehet hiemit an alle untervögte, vorgesetzte und unterbeambtete mein gemessener befehl, auf der pünktlichen beobachtung dieses gegenwärtigen mandats geflissen und unverdrossen zu wachen, als welche hiemit wissen sollen, daß allfällige dagegen lauffende unordnungen nicht etwa blos an denen, die sie begehen, sondern an ihnen selbst nach beschaffenheit der sache ernstlich geahndet und bestraft werden sollen. Ich versehe mich aber bey einer so offenbar heilsamen verordnung eines ebenso willigen als schuldigen gehorsames. *Datum*. Canzley der Oberen Freyen Aembteren im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/4257, fol. 358v–359r, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

70. Grenzkorrektur am Stad von Mosen: Bern setzt die Hochgerichtsrechte der Herrschaft Hallwil und damit die bernische Landesherrschaft gegen den Widerstand Luzerns durch

1778 Juli 6 – 1785 Juli 4

Einleitung

Die Herrschaft Hallwil beanspruchte die Hochgerichtsbarkeit am Stad von Mosen. Diesem Anspruch widersetzten sich die in Mosen und am rechten Seeufer Berechtigten — die Landvogtei-Verwaltung Obere Freie Ämter (Landesherrschaft) und die Herrschaft Heidegg (Zwingherrin) bzw. Luzern (Oberlehnsherr über Heidegg). Ein Übergreifen der vollen Herrschaftsrechte Hallwils auf das rechte Seeufer bedeutete für die Freiämter Landvogteiverwaltung einen herben Kompetenzverlust, da diese mit der Hochgerichtsbarkeit auch ihre Landesherrschaft über das Uferstück verlieren musste. Noch 1735 konnte sich die Landvogteiverwaltung dem Hallwiler Anspruch widersetzen (oben Nr. 30). Als der Kompetenz- und Grenzstreit 1778 wieder aufbrach, hatte sich die Sachlage geändert: der Herrschaftsherr von Hallwil erhielt für seine Forderungen Rückendeckung durch Bern. Der Stand Bern seinerseits erblickte die Möglichkeit, seine Landesherrschaft über die Herrschaft Hallwil und den See auch auf das rechte Seeufer auszudehnen. Nach dem Tod des Herrschaftsherrn 1780 übernahm ein Herrschafts-Verwalter die Wahrung der Hallwiler Interessen. Auf der Gegenseite kam der Widerstand gegen die erhobenen Ansprüche nicht mehr von der Vogteiverwaltung, sondern ging vom Stand Luzern aus, in dessen Kunkellehen — Herrschaft Heidegg bzw. Niedergericht Gelfingen — Mosen und der Stad lagen. Weil die auf spätmittelalterlichen Quellen basierende Rechtslage unklar war, gelang es Bern, nach siebenjährigem Ringen die Hallwiler und seine eigenen landesherrlichen Ansprüche gegen den Stand Luzern durchzusetzen, Damit erstreckte sich die bernische Landesherrschaft vom See auf das Stad bei Mosen, die bernische Landesgrenze umschloss ein Stück Oberfreiämter Seeufers.

a) 1778 Juli 6–27. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 80. Wie unser landvogt berichtet, so ist der aufgetragene marchen-untergang[1] zwischen dem ammt Hitzkirch und der herschafft Heidegg vorgenommen, die berichtigung des hierum zu verfaßenden verbale aber durch einen dazwischen gekommenen anstand mit der herrschafft Hallweil behinderet worden, wie dann der herr oberherr von und zu Hallweil sich persöhnlich anhero begeben, um seine habende ansprach an ein viertes gestad des Hallwyler sees, zu Mosen genannt, durch producierende titul und document erweißlich zu machen. Gleich auch lobl. stands Bern herren ehrengesandte anbey eröfnet haben, daß ihre gnädigen herren und oberen, weilen ohnstreitig die landsherrlichkeit ihres lobl. stands diser änden sich erstreke, so weit die grichtbarkeit der herrschafft Hallwyl gehe, sehnlich wünschen, daß dises schon ehemahlen und zu verschidenen zeiten betribene marchungs-geschäfft dermaleinst zu einer fürdermöglichst-vernügten außkunfft gebracht werden möge. Wie auch daß man bis außtrag der sach mit allfernerer rechtsübung und executorialien innhalte.

Gleichwie wir nun am angemeßnesten erachtet haben, die herren nachgesannte von Zürich, Bern, Luzern, Uri und Glaruß auch zu untersuchung dieseres anstandes zu verordnen, also nemmen wir derselben relation von der vorgegangenen näheren verhör des herrn oberherren von Hallwyl, sowohl als den bericht des herrn landvogts unter lit. O *[siehe folgend Bem. 1]* in den abscheid, den lobl. ständen beliebend, bis könftigen Martini die benehmigung des gutächtlichen schlußes von lobl. stand Zürich zu überschreiben, welcher als dann dem herrn landvogt in allseitigem nammen zu der nothwendig befundenen local besichtigung und zu anbahnung der dißfähligen correspondenz mit den concurrirenden stellen bevollmächtigen solle. Wo inndeßen die ratification der eingangs erwähnten marchung für einmahl aufgeschoben bleibt und dem herr landvogt ist *[aufgetragen],* bis austrag der sach mit allfernerer rechtsübung und executorialien (so vil es Hallwyl berühret) innzuhalten.

StAAG, AA/2355, Nr. 3, Art. 80.

Regest: EA 8, 439, Art. 39.

b) 1779 Juli 5–26. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 74. Infolg Art. 80 ferndrigen abscheides ist in bezug auf das von der herrschafft Hallwyl ansprechende 4te seegestad zu Mosen nammens der allseitig interessirten theilen der local-augenschein unterm jahr vorgegangen, auch sinthar über diese verhandlung von dem abgehenden herren landvogt der Oberen Freyen Ämteren 2 in etwas verschiedene referat, deren das einte von ihme, das andere von herrn landvogt zu Lentzburg verfertiget ware, nebst einem geometrischen plan in die hohe regierende stände versendt worden.

Wiewohl nun lobl. stands Lucern herren ehrengesandte bestimmt ex instructione erklärten, daß ihres orts die meynung walte, es könne dem herren von Hallwyl wohl ein viertes gestaad zu Moosen angewiesen, auf selbigem aber weder von der hoheit noch von dem zwingherren einige judicatur zugestanden werden. So haben sie jedoch mit übrigen ehrengesandtschafften nothwendig befunden, durch die herren nachgesandte von Zürich, Bern, Lucern und Ury in zuzug des alt und neüen herren landvogts bedeüte schrifften näher untersuchen und gegen einander halten zu laßen.

Da nun aus dem ersten abschnitt des hinterbrachten und dem abscheid sub lit. Y *[siehe unten Bem. 2]* beygelegten commissional-bericht erhellet, woran die sache dermahl erwindet und daß in abwesenheit des herren herrschaftsherren von Hallwyl auch aus dem grund, daß er ein gar viel weitlaüffigeres gestaad als dasjenige, so ihme will angewiesen werden, anspricht, in dem geschäfft nicht fortgefahren werden könnte, auch dermahlen es an der zeit gebreche, ihne noch vor endigung des syndicats anhero zu berufen, so ist die sache lediglich in ihrer gegenwärtigen lage zur einsicht und ferneren verleitung der hohen ständen allseitig in abscheid genohmen worden mit der gegenseitigen verbindlichkeit, daß bis auf austrag des geschäffts mit allen rechtsübungen und executorialien auf dem streitigen land eingehalten werden solle.

Dannethin wurde gleicher commission übergeben, die eigentliche bewandniß des zwischen den Oberen Freyen Ämteren und der [!] zwing Heydegg einer[-] und dem St. Michels-Amt anderseits jüngst gesezten marchsteins zu Moosen bey dem Hallwyler-See anstatt der stumpen-eich in untersuchung zu ziehen, welches auch zufolg 2ten abschnitts des oberwähnten-commissional-berichts geschehen ist, da dann löbl. stand Bern herren ehrengesandte die darinn enthaltene erklärung ihren gnädigen herren und obern zuhinderbringen übernohmen haben, daß es nemlich bey dieser marchsezung einzig und allein um die gränzbestimmung zwischen diesen beyden ämteren an besagtem ort zuthun gewesen und kein theil dabey gedenkt habe, die über den ganzen see der herrschafft Hallwyl zuständige grichtsherrlichkeit in einige weise zu berühren.

StAAG, AA/2356, Nr. 1, Art. 74.

Regest: EA 8, 439 f., Art. 40.

c) 1780 Juli 3–24. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 75. In rüksicht des der herrschafft Hallwyl ermanglenden vierten seegestaads zu Mosen zeiget der § 74 ferndrigen abscheids, daß dazumalen allschon wegen abwesenheit der herren herrschafts herren von Hallwyl in diesem geschäfft nicht fortgefahren werden könnte. Obzwaren nun im lauff dieß jahrs ermelter herr von Hallwyl verstorben, hat doch deßen herrschaffts-verwalter der aus unserem ehrenmittel abgeordneten commission der herren nachgesandten löbl. ständen Bern, Lucern und Zug und

dem herren vorgesandten löbl. stands Unterwalden über die in ferndrigem abscheid enthaltene gründe annoch so viel titul in originali vorgewiesen, daß die wohlermelte herren ehrencommittierte zu unserer sonderen danksverpflichtung das sub lit. X *[siehe unten Bem. 3]* anligende vollständige referat überbringen können, welches in der anhoffnung ad referendum übernohmen wird, daß denen samtlichen hoheiten und sonderheitlich löbl. stands Lucern (der seine herren ehrengesandte instruiert hatte, sich in die behandlung dieseres geschäffts nicht anderst einzulaßen als unter feyerlichem vorbehalt sowohl der hohen als grichtsherrlichen rechten, das angehörte lediglich ad referendum zu nehmen) belieben möchte, ihre einwilligung über den 2ten abschnitt des commissional-guttachtens, betreffend die erklärung wegen dem bey der stumpen-eich zu Mosen neügesezten marchstein, daß namlich hierbey kein theil gesinnet gewesen sey, die der herrschafft Hallwyl über den ganzen see zuständige grichtsherrlichkeit in einiche weise zu berühren und daß diese auch dem frisch gleichlautend zu errichtenden augenscheins-verbale solle beygesezt werden, bis künfftigen Martini an hohen stand Zürich zu übersenden, wo indeßen und bis zu gänzlicher beseitigung dieseres geschäffts dem herrn landvogt aufgetragen ist, mit allen rechts-übungen und executorialien auf dem streitigen land vollkommen innzuhalten, auch die marchung wegen Hizkirch aufgeschoben bleibt.

[Zu den folgenden Verhandlungen an den Jahrrechnungs-Tagsatzungen von 1781 und 1782 siehe unten Bem. 4].

StAAG, AA/2356, Nr. 2, Art. 75.

Regest: EA 8, 440, Art. 41.

d) 1783 Juli 7–31. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 61. Bekannter maasen ist im lauff dieß jahrs wegen *[dem]* seegestaad zu Mosen nicht allein der schon ehevor angetragene zusammentritt der beyden herren landvögten in Oberen Freyen Ämteren und zu Lentzburg wie auch des twingherren von Heydegg und des herrschaffts-verwalters zu Hallwyl in beyseyn zweyer besonders abgeordneter herren ehrendeputierten von löbl. ständen Bern und Lucern vorgegangen, sondern auch deßwegen ein plan formiert und das hierüber abgefaßte verbale von sammtlich löbl. ständen (löbl. stand Unterwalden nid dem Kernwald allein ausgenohmen) einmüthig applacidiert und begnehmiget worden. *Die Stände unterstützen weiterhin den Vorstoss Berns, dass der Stad von Mosen ausgemessen werden soll, Luzern mit dem Vorbehalt,* daß einem jeglichen theil die bis anhin in diesem bezirk gehabte recht und gerechtigkeiten vorbehalten seyn sollen. *Nidwalden will dem Ausmessen ebenfalls zustimmen.*

Gleichwie nun aus solch eröffneten instructionen sich erzeiget, daß an gänzlicher beseitigung dieseres schon so lange gedauerten anstands nicht mehr viel erwindet und nur allein eine ebenfalls gleichstimmige einwilligung der beyden löbl. ständen Lucern und Unterwalden gleich von denen übrigen orten ermanglet

und allseitige hohe principalitæten mit und nebst löbl. stand Bern sehnlich wünschten, daß dieses ermanglende 4te see-gestaad zu Mosen der herrschafft Hallwyl angewiesen werde. So wurden die herren ehrengesandte beyder löbl. ständen Lucern und *Nidwalden* freündeydgnössisch ersucht, daß auch abseiten ihrer gnädigen herren und oberen die gänzliche einwilligung zu ausführung des entworfenen projects bis ende künfftigen augstmonats an löbl. stand Zürich erfolge, wo alsdann der neüe herr landvogt — nach dem ihme bereits beschehenen auftrag — mit den intressierten ehrentheilen die benöthigte marchsteine sezen und sothanes geschäfft in seine gänzliche richtigkeit bringen wird.

Wo immittelst aber und gleichwie die ganzliche beendigung andurch noch etwas behinderet wird, haben löbl. stands Bern herren ehrengesandte instructionsmässig eröfnet, da das neüe gestaad nur zu erleichterung der sache abgesteket worden, dem haus Hallwyl das ihme laut titul und recht unstreitig gebührende alte gestaad zu Moosen, so wie ihrer gnädigen herren darauf habende landsherrliche rechte feyerlichster maasen vorbehalten seyn. Indeßen aber alles in statu quo verbleiben und diesemnach dem oberfreyämtischen landvogtey-amt der befehl gegeben werden solle, bis zu gänzlicher erlaüterung der sache mit allen daherigen executorialien innzuhalten. *Ebenfalls ist die von Bern geforderte Erklärung des Standes Luzern bezüglich des Marchsteins bei der Stumpeneich eingetroffen und wird im March-Verbal um den Stad von Mosen eingetragen werden [...]*

[Zu den folgenden Verhandlungen an der Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1784 siehe unten Bem. 5].

StAAG, AA/2358, Nr. 2, Art. 61.

Regest: EA 8, 440, Art. 44.

e) 1785 Juli 4–29. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 61. Durch einen im lauff dieß jahrs beschehenen zusammentritt samtlich deren bey der ausmarchung des 4ten see-gestaads zu Moosen am Hallweiler-See intressierter ehrentheilen sind nach dem erhaltenen landvögtlichen amtsbericht und uns vorgelegtem ordentlichen verbale die marchen gesezt und alles in seine richtigkeit gebracht worden. Nur allein ermanglet der 4te stein, welcher wegen allzu sumpfichtem boden an behörde nicht gestellt werden können, gleichwie aber auch deßwegen durch die beschreibung allen ferneren dießfälligen anständen vorgebogen, zumahlen die ehevorigen erklährungen wegen dem bey der stumpeneich gesezten marchstein diesem verbale beygerükt sind und also auch deßwegen fernere berathungen nicht mehr erforderlich, bleibt auch dieser artikul künftig aus dem abscheid.

StAAG, AA/2358, Nr. 4, Art. 61.

Regest: EA 8, 440, Art. 46.

Bemerkungen

Die mit den Abschieden verbundenen Kommissions-Gutachten und -berichte von 1778, 1779 und 1780 enthalten weitere Hinweise auf die Rechtslage im Bereich des Stads von Mosen.

1. 1778 Juli 6–27. Abschieds-Beilage O: Wegen dem dem junker oberherren zu Hallweil ermanglenden gestad zu Mosen, welches nicht allein seine hohen und niedergrichte, sonder auch die landsherrliche jura des hohen standes Bern bey dem Hallwyler See auszeichnen solte, waren obwohlernannte herren committiert[2], die dießfählig in vorschein kommende documenta zu untersuchen und ihr befindnuß hierüber zu referieren abgeordnet. *Folgend wird auf den Fall des unerlaubt auf Boden des Stads erbauten Hauses verwiesen, das 1633 zum Anlass zahlreicher, 1639 soweit entschiedener Streitigkeiten zwischen den Herrschaftsherren von Hallwil (Seegericht) und von Heidegg (zuständiges Niedergericht) um die Gerichtshoheit über den Stad von Mosen führte.*[3] *Dem Herrschaftsherrn von Heidegg wurde damals von der Tagsatzung die Ausmarchung des Stads auferlegt, was aber offenbar nicht geschah, so dass es 1718 erneut zu jahrelangem Streit kam, der schließlich 1735 dahin entschieden wurde, dass die Seegerichtsbarkeit der Herren von Hallwil* sich nicht weiter, als die wällen schlagen, *erstrecke*.[4] Weil aber damahlen die herren ehrengesannten lobl. stands Bern ihnen die examinierung dieser marchung wegen anstoßender graffschafft Lenzburg, in deren nammen niemand beygewohnet, vorbehalten haben, so wurde solches ledigerdingen ad referendum genohmen. Sinther aber die sach ligen geblieben.

Gleichwie nun die folgende abscheid hievon nichts weiter melden, beynebens aber der herr von Hallweil sich lediglich deßen von a^{o} 1639 behalfe, auch deßen abgang und ermanglung die ebengemelte letstere abscheide zu stand gekommen, und aber sich gezeiget, daß sowohl der lobl. stand Bern wegen der grafschafft Lenzburg und lobl. stand Luzern wegen dem zwing Heidegg, als auch die VIII der Oberen Freyen Ämteren lobl. regierenden Ohrt sowie der herr von Hallweil interessiert seyen, so haben wir das uns vorgelegte einer hohen session mit dem ohnmaßgeblichen vorschlag zu referieren übernohmen, daß zu untersuchung dises geschäffts, die obwohl vermelte 4 interessierte theile durch ein aus ihrem ehrenmittel verordnende abschikung auf eine ihnen beliebige zeit an ort und stell hinzukehren und durch den herrn landvogten und landschreiber über sothane verrichtungen ein ordentliches referat fornieren laßen möchten. Wo indeßen nach dem von herrn oberherrn von Hallweil gethane ansuchen diser enden alle dießfällig-landvögtliche verfüegungen unterbleiben sollen *(StAAG, AA/2355, Nr. 3, Beilage O zum Art. 80).*

2. 1779 Juli 20. Abschieds-Beilage Y[5]*:* I^{ter} abschnit: Die zwey ammtsberichte, welche von den herren landvögten der Oberfrey-Ämteren und der graffschafft Lentzburg des gehaltenen local-augenscheins halber zu Mosen, betreffend das von dem herren von Hallwyl ansprechende vierte see-gestad daselbst, verfaßet und an hohe behörden eingesendt worden. Kommen vorderst darinnen mit einander überein, daß dem herren von Hallwyl ein viertes gestaad allda zu verzeigen seye. Demenach stimmen sie guttächtlich zusammen, „daß es ihme angewiesen werden könne auf dem platz am Hallwyler-See bey Mosen nach dem plan lit. K in der länge gegen morgen vom hageken gegen see, gegenwärtig 30 schuhe, und auf der anderen seite gegen abend 44 schuhe und in der breite 46 schuhe“, desgleichen raümen beyde referat dem herren von Hallwyl zu ausspannung der fischergarnen ein, das im plan mit lit. B bezeichnete land auf der morgenseite des nunmehro zum gestaad bestimmten platzes.

Diese amtsberichte aber gehen darinn von einander ab, daß der herr landvogt der Oberen Freyen Ämteren dahin schließt, daß die nutznießung dieser stüken lands des gestaads sowohl als der garnhenki als hoher reichsgrund anzusehen und die nutzung der gmeind zu Mosen zu überlaßen seye und hingegen von seite des herren landvogts zu Lentzburg die grichtsherrlichkeit und eigenthumsrecht lediglich mitverbunden geachtet worden zu seyn scheinet.

Die von dem landvogtey-amt und dem twing Heidek angebrachte gründe sind: 1mo Dem urkund-schein de 1633, welcher von einem hallwylischen seegericht bey Beinwyl gegen Joggli Hartmann zu Mosen überbauens[-] und überzäünens halber ausgefällt worden, widerspreche die jahrzahl dieses quæstionierlichen hauses, so eben an der hausthür stehet, namlich von 1588, und welches haus der herrschafft Heydek erblich, fällig, ehrschäzig und bodenzinsig ist.[6] 2do Das hallwylische haubt-instrument de 1419 spreche von keinen gerechtigkeiten auf diesem gestaad,

sondern nur von abhaltung der seegerichten und eigne Hallwyl die rechte der bußen nur zu auf dem see [a–]bis an die rohr[–a]. 3[tio] Das haus Hallwyl hat eigenthum auf dem vesten land in anderen jurisdictionen, wohin es seine see-gerichte nicht mitführen mag und wo es der fertigung und landes-recht dieser enden solcher æquisitionen halber unterworffen ist, gleich denjenigen, die ein seestük auf dem Hallwyler See an sich bringen, selbiges an dem seegrichts-stab fertigen zu laßen, gebunden sind. 4to Das locale habe bemerken laßen, daß durch die schwellung des sees vieles land unter waßer gesezt seye, z. b. gleich bey Mosen *im Plan A, Buchstaben A und E* lige das land, über welches das vieh auf der Mosner gemeind-werk durchgegangen, vollkommen im waßer. Item auf der Eschen-seite gegen morgen vom Brugghöltzli bis auf Tieffenbach seyen wohl auf 40 jucharten land zu waßer worden. 5to Seye der bericht gefallen, daß die 3 übrige, dem haus Hallwyl zuständige gestaade, so in der hohen grichtsbarkeit hohen stands Bern ligen, 2 derselben von geringem belang, das gröste aber 1/8 juchart groß.

Worüber zu gunsten Hallwyls bernerischerseits hingegen noch angebracht worden, wie der herr von Hallwyl bereits bey seinen gnädigen herren und oberen sich vor allem aus beklaget, daß dermahlen ihme nicht der zehnde theil seines ehemaligen gestaads wie auch zur garnhenki kein eigen erkaufftes land verzeiget werden wolle, so seinen rechten allzu nachtheilig seyn würde. Denne seye nicht wohl zu begreiffen, wie dermahlen (da es lediglich zu thun seyn wolle um das der herrschafft Hallwyl von den löbl. regierenden orten der Freyen Ämteren bereits in 1639 anstatt des im 1633 bekannter maasen benohmenen seegestaads zu Mosen zuerkennte neüe nothwendige gestaad endlichen anzuweisen und auszumarchen, so auch 1719 frischerdingen anbefohlen worden) dermahlen dieser herrschafft auf diesem ihro anzuweisenden neüen gestaad die gerichtsbarkeit contestiert werden könne, da sie ihr ehevoriges gestaad zu Mosen uncontestierlich mit allen den gleichen rechten und voller grichtsherrlichkeit wie den see selbst, es seye hinter dem rohr oder vor dem rohr, und an den 4 staden inngehabt und beseßen und solches so viele von ihro bereits producierte titul und benantlichen die alten seebrieffe von a[is] 1419 und 1427 [!] ausdruklich innhalten in denen worten: „Item, wenn man grichts bedarf von des sees wegen, so mögend meine herren von Hallwyl tag geben zu richten an die vier nachgeschriebne stett am see, und sind die gedingstett: zu Seengen ein stett, zu Birrwyl eine und zu Benwyl eine und auch zu Moshen eine.“[7]

Was denn bey dem augenschein 1735[8] vorgegangen, als gänzlich einseitig in einiche betrachtung da nicht kommen könne, wie auch endlich, daß das der herrschafft Hallwyl ehevorige seegestaad zu Mosen nicht etwann durch überschwemmungen, sondern durch anticipationen des heydekischen angehörigen Joggli Hartmann für sie verlohren gegangen, da der authentische grichtliche actus de 1633 da rede, keines weiteren beweises brauche. Übrigens seye unumgänglich nöthig, daß über alles, das von seiten der Oberen Freyen Ämteren und Heydegg angebrachte, nunmehro der herr von Hallwyl auch des ferneren noch vernohmen werde.

II[ter] abschnitt: In ansehen des zwischen dem landvogtey-amt der Obern Frey-Ämteren und St. Michaels-Amt zu Lucern anstatt der stumpen-eich zu Mosen bey dem Hallwyler-See im verwichenen mey gesezten marchstein, welcher bey löbl. stand Bern einigen anstand gefunden. So ist in commissione der bericht gefallen, daß es bey dieser marchensazung einzig und allein um die gränzbestimmung zwüschen den obbenannten beyden ämteren an besagtem ort zu thun gewesen und kein theil darbey gedenkt habe, die über den ganzen see der herrschafft Hallwyl zuständige grichtsherrlichkeit in einige weise zu berühren, denne auch das in originale vorgelegte marchungs-verbal vom 31. may dieses jahrs, solches deütlich beweise, durch die in selbiges eingerükte worte „ausgenohmen dem herren von Hallwyl seine gerechtigkeit“, welche worte durch das übersehen des copisten der abschrifft, so in die hohe stände versandt worden, nicht beygefügt waren. Gleichwie der plan selbst weiset, daß der gesezte marchstein nur auf einen anderen im Aabach ennert dem Hallwyler-See deütet, ohne eine grade linie durch den see zu zeühen. *(StAAG, AA/2356, Nr. 1, Beilage Y zu Art. 74).*

3. 1780 Juli 3–24. Abschieds-Beilage X[9]: In rüksicht des von dem herren herrschafts-herren von Hallwyl ermanglenden und desnahen neüangesprochenen seegestaades zu Moosen, worüber ab seithen beyder herren landvögten der Oberen Freyen Ämteren und zu Lenzburg bereits die local-augenschein vorgegangen, das dießfalls von jedem errichtete verbale aber miteinander nicht in

allem übereingestimmt, wie solches der ferndrige abscheid und deßen beylag sub lit. Y des näheren ausweiset. Gibt man zwar sowohl ab seiten des landvogtey-ammts der Oberen Freyen Ämteren als aber auch von seiten des hohen standes Lucern nammens des zwingg Heidegg zu, daß dieser ermanglende 4te gestaad zu Mosen demselben angewiesen werde. Wornächst aber die herren ehrengesandte löbl. stands Lucern wegen der ansprechenden hohen und niederen jurisdiction insoweit sich dieses vierte seegestaad erstreke, ihres hohen standes rechte feyerlichst vorbehalten und sich in fernere behandlung dieses geschäffts nicht anderst einlaßen wollen als mit vorbehalt, das angehörte lediglich ad referendum zu nehmen, wie danne eben sonderheitlichen in deßen rüksicht und bis zu gänzlicher beseitigung dieses geschäfft beyde ehrentheile sich verbindlichen dahin geaüßeret, daß einsweilen mit allen rechts-übungen und executorialien auf dem streitigen land inngehalten werden solle.

Nachdem im letztjährigen Abschied das Landvogteiamt und der Zwing Heidegg alle ihre Beweggründe ins Feld geführt haben, wird nun nach dem Tod des Herrn von Hallwil der Herrschaftsverwalter von der Kommission berufen, der wie folgt aussagt: Werde zwahr dem haus Hallwyl das mit recht zugesprochene 4te seegestaad zu Mosen zugestanden, diese geständniß aber von dem löbl. landvogtey-amt der Oberen Freyen Ämteren und der [!] twing Heydegg durch die einwendung fast zernichtet, daß Hallwyl weder eigenthums- noch jurisdictions-recht auf diesem aufzuweisenden gestaad zu genießen habe, sonderen deßen nuznießung als hoheitlicher reichsgrund den gmeinds-gnoßen zu Mosen als eine weyd überlaßen werden möge. Es bescheine aber durch die in originali vorgewiesene und per extractum copialiter angeschloßene see-rödel de ais 1419 und 1429 wie die jurisdiction dem haus Hallwyl daselbst zustehe und gebühre, welches er auch durch einen in ao 1679 sich ereigneten zufall des näheren darthun könne, da ein herr chorherr von Münster im Hallwyler-See ertrunken und der damalige herrschaftsherr deßen körper nicht extradieren laßen wollen, bis man mit demselben hierummen gebührend abkomme. Die verwandtschafft oder das stifft zu Münster habe daraufhin 100 ducaten anerbotten, auf welche der twingherr von Heydegg ebenfalls anspruch gemacht, desnahen dann das gelt einstweilen mit arrest belegt, zu nährer untersuchung dieseres geschäffts aber von denen hohen ständen selbs einige herren ehrengesandte abgeordnet worden, welche dann unterm 21. julii ersagten 1679. jahrs den herren von Hallwyl in seiner prætension begründt erfunden und also das billige zugesprochen haben. Was dann die benuzung dieses vierten gestaads als weydgang ansehe, seye solches allerdings wiedersprechend, weil dieser plaz für die garn-henki bestimmt und dieses neben dem weydgang ohnmöglich bestehen könne. Ebenso unbegründt seye auch dem haus Hallwyl beygelegt worden, daß daßelbe den see geschwellt und durch dieses vieles land am ufer unter waßer gesezt haben solle, maaßen die lage des sees, der wasser-fall und die bey deßen auslauff sint jahrhunderten ganz unverändert stehende mülli und ladwerk solches deßen gänzlich entschuldiget, die allzu wenige obsorg und fahrläßigkeit der anstößeren aber möge wohl die gröste schuld seyn, wann einiger boden versunken, der aber auch von sehr geringem werth. Der einwurff, daß die über eine hausthür zu Moosen stehende jahrzahl und die lehen-rechte der herrschafft Heydegg dem urkundlichen schein von 1633 wiedersprechen, wiederlege er durch einen recess von Hizkirch (das überzaünen und überbauen betreffend) genugsamm, indeme sich dieser zugleich auf einen eingenohmenen augenschein gründe, welcher dermalen annoch zeigen wurde, daß von solch bezeichneter hausthür weg gegen dem see annoch eine behausung angebauen seye. Daß die 3 übrige, dem haus Hallwyl zuständige gestaade, in der hohen grichtsbarkeit des hohen standes Bern gelegen, von geringem belang und das gröste 1/8 juchart in sich faße, seye sehr unrichtig angegeben, maasen nach vorgenohmener meßung sich gezeiget, daß das kleinere zu Birwyl über 33'000 und das zu See[n]gen über 75'0000 *Quadratschuh* halte. Und falls hierüber einiger zweifel übrig bliebe, wäre man von seiten Hallwyl geneigt, das kleinere dieser 2 gestaaden zum maaßstab deßen von Mosen anzunehmen, als welches ehevor auch nicht so unbeträchtlich gewesen seyn müße, maaßen sich bis über das oberwähnt-neüangebaute hauß eine länge von 200 schuh und in gleicher gegend, ohnerachtet der beschehenen überzaünung, eine breite von incirca 100 schuhen finde, folglich werde auch die forderung des hauses Hallwyl hierinn allerdings begründt in vorschein kommen.

So viel danne den 2ten abschnitt des ferndrigen commissional-guttachtens, den anstatt der stumpeneich zu Moosen gesezten marchstein betreffend, ansihet, so ersättiget sich der hohe stand Bern nach der durch seine herren ehrengesandte eröffneten instruction an der im ferndrigen abscheid enthaltenen erklärung, daß bey dieser marchen-sezung kein theil gesinnet gewesen seye, die der herrschafft Hallwyl über den ganzen see zuständige grichtsherrlichkeit in einige weise zu berühren. Dennoch daß dieser erklärung beygesezt werde, daß diese marchen-sezung nicht nur die grichtsherrlichkeit von Hallwyl über den ganzen see, so weit als die wällen schlagen, und das der herrschafft zustehende gestaad von Mosen, sondern auch die hochdenselben soweit als die grichtsherrlichkeit von Hallwyl sich erstreket, zugehörige landes- und oberherrlichkeit in keine weis berühren solle noch könne. Da dann von denen herren ehrengesandten löbl. stands Bern nammens ihrer gnädigen herren und oberen annoch begehret worden, daß die dermal ohngleich errichtete march-verbal gleichlautend expedirt und obiger vorbehalt denenselben einverleibt werden solle. *Folgt ein Auszug aus der Offnung des Hallwiler Seerechts von 1419.*[10] *(StAAG, AA/2356, Nr. 2, Beilage X zu Art. 75).*

4. Mit dem an der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Frauenfeld von 1780 (siehe oben Ziff. c mit Bemerkung 3) erhobenen Anspruch der Herrschaft Hallwil auf den Stad von Mosen und auf die auf dem Stad liegenden vollen Gerichtsrechte verband der Stand Bern den Anspruch auf die Landesherrschaft über die der Herrschaft Hallwil zugehörigen Territorien und Herrschaftsrechte, also auch über den Stad von Mosen. Dies veranlasste Bern, an der Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1781 Juli 2–21 die Ausmarchung des Stads zu fordern. Bern verlangte zudem von Luzern die schriftliche Erklärung, dass mit dem neuen Marchstein bei der Stumpeneich kein theil gesinnet gewesen seye, die der herrschafft Hallwyl über den ganzen see zuständige gerichtsherrlichkeit in einige weise zu berühren. *Der Stand Luzern seinerseits beantragte eine neuerliche* gütliche unterredung *der betroffenen Landvögte von Lenzburg und des Oberen Freiamts, des Zwingherrn von Heidegg und des Herrschaftsverwalters von Hallwil, was die Unterstützung durch alle Gesandten erhielt (StAAG, AA/2356, Nr. 3, Art. 57). Der Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied von 1782 Juli 1–19 vermeldet, dass diese Unterredung nicht stattgefunden habe. Bern dringt wieder darauf, dass die Unterredung bald stattfinde,* womöglich annoch vor oder doch bäldest nach der könfftig baadischen tagsatzung. *Der Stand Luzern will sich mit einem Vertreter an der Unterredung beteiligen.* Aus denen übrig eröfneten gedanken aber sich erzeiget hat, daß die mehrere löbl. orte der beglaubigung gewesen, daß sothaner zusammentritt allschon vorgegangen. So wurde derselbe auf den von hohem stand Bern beliebig zu bestimmenden tag dermahlen einmüthig in der anhofnung applacidiert, daß hiebey die sach sich erheiteren und ferneren weitläüffigkeiten werde vorgebogen werden können. *Ferner war auch die von Luzern verlangte Deklaration bezüglich des Marchsteins nicht eingegangen (StAAG, AA/2358, Nr. 1, Art. 67).*

5. 1784 Juli 5–29. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: § 56. Es zeiget *der letztjährige Abschied um den Stad von Mosen (sub d),* wie dermahlen die weit mehrere löbl. stände sich das *den Stad von Mosen betreffende* verbale einmüthig applacidirt und begnehmiget haben und nur allein die gleichförmige einstimmung der beyden löbl. ständen Lucern und Unterwalden ermanglet hat, deßwegen auch dieselbe um die gänzliche einwilligung damahlen schon freündeydgnössisch angesucht worden. Dermahlen nun erzeigte sich, daß darüberhin der löbl. stand Unterwalden von seinen ehevorigen bedenken gänzlich abgestanden und sich mit denen gesinnungen der übrig löbl. ständen gänzlich vereiniget hat. Und die herren ehrengesandte löbl. stands Lucern eröfneten, wie ihre gnädigen herren und oberen allschon unterm 4. augusti vorigen jahres ihre dießfällige gesinnungen freündvertraulich dem löbl. stand Bern überschrieben haben, gleichwie aber darüber bishin keine antwort eingekommen, verhoffen sie dermahlen, ab seiten deßelben herren ehrengesandten hierüber deßen gesinnungen zu vernehmen, welche sie alsdann ad referendum nehmen werden.

Mit besonderem befremden und bescheint-höchster verwunderung eröfneten sodanne löbl. stands Bern herren ehrengesandte, daß ihnen von einem solchen schreiben im geringsten nichts bekannt und gleichwie auch davon ihre instruction nichts enthalte, so glauben sie auch ganz sicher, daß ihren gnädigen herren und oberen solches eben so unbekannt seyn werde und ersuchen sodanne

die herren ehrengesandte löbl. stands Lucern ihnen von sothanem schreiben beliebig eine abschrifft zukommen zu laßen, um darüberhin in eine nähere untersuchung eintretten zu können.

Da aber durch solchen vorfall die dermal gleichförmige miteinstimmung des löbl. stands Lucern behinderet wurde und nebst löbl. stand Bern auch samtlich übrige löbl. stände der ohnverweilten beseitigung dieses schon so lange obgewalteten verdrießlichen umstands begierig entgegen sehen. So wurde jedennoch und in der ganz zuversichtlichen anhoffnung, daß die beyde hohe stände Bern und Lucern sich deßwegen freündvertraulich mit einander berathen und alles annoch anstößige fördermöglichst beseitigen werden, dem herren landvogt der auftrag erneüeret, alsdann mit denen intressierten ehrentheilen die benöthigte marchsteine zu sezen und sothanes geschäfft in seine gänzliche richtigkeit zu bringen. Bis solches aber vollführt, haben auch dermahlen die herren ehrengesandte löbl. stands Bern das dem haus Hallwyl laut titel und rechten ohnstreitig gebührende alte gestaad zu Moosen so wie ihren gnädigen herren darauf habende landsherrliche rechte feyrlichster maaßen vorbehalten und solle dahero indessen auch alles in statu quo verbleiben und also dem landvogteyammt der befehl abgegeben werden, bis zu gänzlicher erläuterung der sach mit allen daherigen executorialien innezuhalten. *Ferner wurde die verlangte Erklärung bezüglich des Marchsteins bei der Stumpeneich abgegeben,* diese erläuterung aber dem verbale noch nicht einverleibt werden können; so bleibt deßen vollziehung bis nach gänzlicher beseitigung dieses geschäffts auch dermahlen noch eingestellt *(StAAG, AA/2358, Nr. 3, Art. 56; Regest: EA 8, 440, Art. 45).*

[1] *An der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Frauenfeld von 1777 Juli 7–26 erhielt der Landvogt der Oberen Freien Ämter auf Wunsch des Standes Luzern den Auftrag, den* mark-untergang zwischen dem amt Hitzkirch und der herrschafft Heydegg *vorzubereiten* und insofern keine anstände sich ergeben, zur gäntzlichen berichtigung zu bringen, mithin das deßwegen errichtende verbale könftigen syndicat zur ratification vorzulegen *(StAAG, AA/2355, Nr. 2, Art. 82).*

[2] *Anwesend waren Säckelmeister Landolt, Ratsherr Steiger, Ratsherr Zurgilgen, Landammann Bessler, Landesstatthalter Bernold sowie der Landvogt [Jost Remigius Trachsler] und der Landschreiber* im Freyamt.

[3] *Siehe RQ FÄ I, Nr. 159, mit Vorbemerkungen S. 467 f.*

[4] *Siehe oben Nr. 30.*

[5] *Der Kommission gehören an: Statthalter Schinz, die Ratsherren Lerber und Pfyffer, alt Landammann Jauch, alter und neuer Landvogt der Oberen Freien Ämter.*

[6] *Hierzu siehe RQ FÄ I, Nr. 159, Vorbemerkung.*

[7] *Zur Offnung des Hallwiler Seerechts von 1419 siehe RQ FÄ I, Nr. 24, Vorbemerkungen.*

[8] *Siehe oben Nr. 30.*

[9] *Der Kommission gehören an: Venner von Mülinen, Kornherr Krus, Landammann von Flüe, Ammann Andermatt, Landvogt und Landschreiber* im Freyammt.

[10] *Ediert in RQ Amt Arburg und Grafschaft Lenzburg, Nr. 11, S. 163–169; J. J. Siegrist, Hallwil, S. 71–76.*

[a–a] *Hervorhebung durch Unterstreichen.*

71. Die Erteilung des Tavernenrechts in Zwinggerichten ist Sache der Zwingherren, in Hochgerichtsbezirken aber Sache des Landesherrn

1780 Juli 3–24. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 72. Gleichwie nach dem von dem herren landvogt erhaltenen amts-bericht alle gerichtsherren in dasig niederen gerichten das taffernen-recht selbst zu ertheilen berechtiget sind, dargegen aber in hohen gerichten dieses recht auch allein denen hohen ständen zustehet, so haben wir der billigkeit angemeßen erachtet, daß das taffernen-recht des Franz Willis von Moosen im zwing Heydegg an hohen stand Lucern rukfallen, diese materi aber künfftig aus dem abscheid bleiben solle.

StAAG, AA/2356, Nr. 2, Art. 72.

Regest: EA 8, 445, Art. 81.

72. Amtleute und Wirte sind zum Verzeigen von Delinquenten verpflichtet

1780 Juli 3–24. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 74. Auf belesung des § 73 ferndrigen abscheids hat unser landvogt berichtet, daß er zwar genaue nachfrag gehalten, wie sich die richter, ammänner und wirth in leitung und anzeig derer, der hoheit abzustraffen gebührenden gefällen verhalten, darüber aber keinen special-fall, daß etwas sträffliches oder pflichtwiedriges vorgegangen, entdeken können. Desnahen und zu deßen fernerer verhütung haben wir mehrbesagt unserem landvogt aufgetragen, daß er bey einem schiklichen anlaas, inskünfftige aber bey jeweiligen huldigungen alle seine und der zwingherren beammtetete vorbescheide und solchen ihre pflichten, haubtsächlich eben in leitung solcher gefällen vorhalte und sie deren ernstlich anerinnere, inskönfftige aber soll dieser artikul aus dem abscheid bleiben.

StAAG, AA/2356, Nr. 2, Art. 74.

Bemerkung

1779 Juli 5–26. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: § 73. Wie die in denen zwingsbezirken dieser vogtey bestellte richter, ammänner und wirth (wie nach dem landvögtlichen amtsbericht ihre pflicht in gebührender anzeig der, der hoheit abzustraffen gebührenden gefällen allerdings schlecht beobachten) zu könfftiger leitung solch-hoheitlicher fällen am schiklichsten und gegen die dasigen zwingherren am ohnanstößigsten angehalten werden könnten, also daß in zukonfft nicht etwann verdrießliche weitläüffigkeiten hieraus entstehen möchten, haben wir unserem neüen landvogt auf könfftiges jahr einen näheren bericht abzustatten aufgetragen *(StAAG, AA/2356, Nr. 1, Art. 73).*

73. Sanitätsordnung zur Bekämpfung von Viehseuchen (Mandat)

1780 Juli 28. [Bremgarten]

Sanitätsordnung

Wir, Burgermeister, Schultheißen, Landammänner und Räte der VIII in den Oberen Freien Ämtern regierenden Orte, erlassen zur Förderung des allgemeinen Wohlstands in den deutschen Herrschaften die folgenden sanitarischen Verordnungen: Es ist demnach unser ernstgemeynte befehl, wille und meynung, daß

1. Ueberhaupt in keine gemeind des Obern-Freyen-Amts kein s. v. stück vieh hineingekauft werden möge, dessenthalber nicht mit einem angemessenen und für jedes stück besonders vorzuweisenden gedruckten gesundheitsschein, für welchen dem austheiler solcher scheinen vier kreutzer zu bezahlen sind, die farb, das alter, der ort, woher es komme, daß selbiges gesund, auch das stück vieh selbst mit keiner ansteckenden krankheit behaftet seye, ein halbes jahr lange an einem gesunden ort gestanden habe, bescheint werde. Und solle ein solch unterschriebener schein nicht länger als einen monat gültig seyn.

Einen solchen schein soll denn der verkäufer dem käufer auf den markt mit dem vieh, das er ihme verkauft, einhändigen und überlassen. Sollten ein oder mehrere stück vieh beym stall oder anderwerts verkauft oder vertauscht werden, es mag geschehen, wie, wo und von wem es will, so solle bey dem schluß des kaufs oder tausches von dem verkäufer dem käufer zu jedem verkauften oder vertauschten stück vieh ein auf obbeschriebene art von dem ersten vorgesetzten des orts ausgefertigter gesundheitsschein übergeben werden und ohne solchen der käufer es nicht abnehmen oder wegführen dörfen. Wenn ein gemeindsgenoß ein oder mehrere stück vieh in die gemeind und nacher haus bringt und solches behalten will, er mag es nun aus der fremde oder von einem andern ort aus dem Obern-Freyen-Amt oder auch nur von einem nachbar her haben, so solle er das mitbringende stück vieh sammt dem dazu bekommenden gesundheitsschein sogleich dem ersten vorgesetzten seines orts vorzuweisen schuldig seyn, damit die vorgesetzte allemal bestimmt wissen, woher und von was beschaffenheit jedes stück vieh seye, das in ihrer gemeind sich befindet. Wenn hingegen ein viehhänder [!] oder ein anderer ein gekauftes oder eingetauschtes stück vieh mit sich heimbringt und solches nicht in der gemeind behalten, sondern sogleich wieder auf einem markt oder anderwerts verkaufen oder vertauschen will, so solle er gleichergestalten schuldig und verbunden seyn, dieses erhandelnde stück vieh sammt dem darzu erhaltenen gesundheitsschein dem ersten vorgesetzten seiner gemeind vorzuweisen und von selbigem dem gesundheitsschein schriftlich beysetzen zu lassen, daß er als käufer und besitzer dieses stück viehes gesinnt seye, solches wieder zu verkaufen. Und solle auch ein solcher schein nicht länger als einen monat gültig seyn. Würde aber jemand wider all unser verhoffen und erwarten sich weigern, dergleichen scheine zu nehmen oder dieser unserer bestgemeynten verordnung zuwider zu handeln sich erfrechen, so wird unserm

verordneten landvogt anmit aufgetragen, einen solch fehlbar zum vorschein kommenden für das erstemal mit einer geldbuß von 10 fl. und das zweytemal mit der doppelten buße zu belegen, auch je nach gestaltsamme der sachen mehrern ernst zu gebrauchen, und wenn verdacht einiger zu besorgender gefahr vermuthet würde, das stück vieh selbst niederschlagen zu lassen.

2. Wenn sich irgendwo eine krankheit an dem hornvieh zu äußern anfängt, so solle solches dem vorgesetzten selbiger gemeind sogleich angezeiget, danne von demselben in beyseyn eines erfahrnen vieh[-]arztes ohne anstand bestmöglichst untersucht werden, worinn die krankheit eigentlich bestehe und ob selbige für ansteckend zu halten seye oder nicht, worauf sie denn dem vorgesetzen [!] des dorfs, dieser aber dem landvogteyamt geziemenden rapport erstatten sollen.

3. Wäre zwar die krankheit nur von wenigem belang, aber doch einige wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie möchte ansteckend seyn, so sollen anfangs nur die ställe, in dennen das kranke vieh stehet, in den bann gethan werden.

4. Falls aber eine weitere ausbreitung der krankheit mit grund zu besorgen wäre, so solle denn der bann auf die ganze dorfschaft ausgedehnet und vornemlich folgende vorsichten gebraucht werden: Das gesunde vieh soll auf keine weise zu dem kranken gelassen, auch keine schaafe oder ziegen, so bey krankem vieh in gleichen ställen gestanden, zu gesundem gestellt werden. Das futter soll so viel möglich rein und gut seyn, das vieh aber darmit nicht überfüttert werden. Auch soll das brunnen- oder bachwasser, das dem vieh gereicht wird, vor dem stall in andere geschirre gegossen, mithin mit keinen gefässen, die man nachher wieder zun brünnen oder zun bächen trägt, in die ställe hineingegangen werden. Gleichergestalt soll auch kein geschirr oder geräthe, so zum dienst des kranken viehes gebraucht worden, nachher w[i]eder für das gesunde gebraucht werden. Die ställe sollen fleißig gesäubert und das vieh reinlich gehalten werden. Wenn ein stück vieh in einem stall erkranket und entweder einzeln oder bis zu ende der chur darinn aufbehalten oder zeitlich daraus abgesöndert wird, so muß man dessen stand und baaren mit lauge sauber abwaschen und den stall mit wachholderbeern räuchern, jedoch zu dem feuer alle mögliche sorgfalt tragen, auch alle morgen denselben mit eßig besprengen. Erkranktes oder angestecktes vieh solle gar nicht auf die weyden gelassen werden und gesundes vieh aus einem dorf, worinn eine krankheit graßirt, auf keine andere als ebenfalls solche, die weder mit landstrassen, holzungen oder dergleichen gütern, wohin auch anders vieh etwann kommen möchte, die mindeste communication haben, und auch dennoch muß solches mit aller vorsicht und behutsamkeit geschehen.

5. Wenn sich in einer gemeind eine wirklich ansteckende krankheit zu äußern anfängt, so ligt denn den vorgesetzten des orts ob, überhaupt die erhaltende befehle von ihren ober-beamteten geflissentlich in das werk zu setzen, sorgfältig zu vergaumen, daß aus einem dorf, darinnen sich dergleichen presten befindet, kein vieh weder auf gewohnte jahrmärkte geführet noch sonsten anderwärts hin verkauft, auch alles karren und fahren von daher in benachbarte dörfer unterlassen werde. Aufsicht zu halten, daß während der zeit eines graßirenden viehprestens keinen bettlern oder sonst liederlichem gesinde[l] die nachtherberg in den ställen

gestattet werde. Ohne speciale erlaubniß des landvogteyamts solle in einem solchen dorf kein stück vieh, um das fleisch zu essen oder zu verkaufen, geschlachtet werden. Sollte aber die bewilligung hierzu ertheilt worden seyn, so solle nebst dem metzger oder vieharzt, der es schlachtet, auch ein vorgesetzer [!] zugegen seyn, und diese sollen bey ihren pflichten das fleisch besichtigen und nicht zum gebrauch aufzuhalten gestatten, es seye denn gesund oder währschaft erfunden worden. Es sollen zwey derselben in beyseyn eines vieharzts wöchentlich alle ställe des dorfs durchgehen und in den ihnen zu handen zu stellendem plan den namen eines jeden besitzers, die anzahl und beschaffenheit seines sowohl gesunden als kranken viehes sammt dem namen des vieharztes, der selbiges in der chur hat, ordentlich verzeichnen und unserm regierenden landvogt einschicken. Eben demselben solle auch, nachdeme ein allfählig gefallenes oder abgethanes stück vieh in gegenwart einiger vorgesetzten wird eröfnet und desselben äußere und innere theile genau untersucht worden seyn, das befinden hiervon gewissenhaft hinterbracht werden.

Bey stark ansteckenden seuchen ist ferners zu beobachten, daß die leute, welche dem kranken vieh abwarten — sowohl aerzte als besitzere desselben —, in keine ställe, wo gesundes vieh stehet, gehen sollen. Wäre aber dieses zu halten unmöglich, so sollen sie, wenn sie zu dem angesteckten vieh gehen, zwilchene oder leinnene kittel anziehen und selbige, wenn sie die ställe verlassen, wiederum ausziehen, sie nicht zu andern kleidern aufhängen, sondern besonders verwahren und über jedesmal die hände sauber waschen.

Der s. v. unflat, so von angestecktem vieh gehet, item die laugen, wormit die ställe, darinn dergleichen vieh gestanden, ausgewaschen worden, ferner das wasser, worinn die kleider, so man in diesen ställen getragen, gewaschen worden, solle in besondere gruben gethan, mit aschen bestreut und wohl bedeckt werden. Alle hausthiere, hunde, katzen etc. sollen von ställen, darinn krankes vieh stehet, sorgfältig abgehalten werden. Wenn unerach[t]et aller angewendeten sorgfalt gewisse zeichen vorhanden, daß einem stück vieh nicht mehr zu helfen seye, so ist am besten, daß es geschlagen und abgethan werde, und zwaren in oder nächst bey dem stall, schopf oder scheuer, darinn es gestanden, jedoch daß solches keineswegs nahe bey denen s. v. mistwürfenen geschehe, da denn ihme das maul mit einem tuch zu verbinden und es von daher auf einer besonders darzu verordneten schleifen oder bännen an den ort zu führen, wo es muß verwahret werden. Man kann es auch bey dieser grub schlachten, wenn sie nicht weit von dem stall entfernet und kein gesundes vieh über gleichen weg geführt oder getrieben wird. Ein gefallenes oder geschlachtetes stück vieh soll in kein tobel, weyer oder laufendes wasser geworfen, sondern in eine wenigstens 6 schuhe tiefe grube, jeweilen in beyseyn wenigstens eines vorgesetzten am ort verscharret werden, daselbst soll das aas mit ungelöschtem kalch oder asche bestreuet und mit einem großen haufen erde, welche wohl muß ineinander geschlagen und getretten seyn, bedeckt werden. Und müssen diese gruben an solchen orten gemacht werden, die von der angesteckten stelle entfernet sind, und zwar auf solchen plätzen, wohin niemals ein gesundes vieh kommt und kein wasser nahe dabey durchläuft.

6. Unser jeweiliger landvogt wird sich angelegen seyn lassen, den löbl. provisional-orten von allen derselben aufmerksammkeit würdigen sanitäts[-]angelegenheiten, besonders aber von allenfalls in dasiger landvogtey entstehenden anstekkenden krankheiten unter dem vieh ohnangestandene nachricht zu ertheilen und sich in wichtigen fällen bey denselben raths zu erholen.

7. Die häute von gefallenem, von abgethanem vieh, wenn selbiges mit einer ansteckenden krankheit behaftet gewesen zu seyn erfunden worden, sollen ohne anders verschnitten und verscheeret, die ställe, in welchen dergleichen vieh gestanden, einige monate offen gelassen und erluftet, auch stände und krippe weggeschließen werden.

8. Der kanzley ligt ob, den sanitäts[-]sachen ein eigenes protocoll zu wiedmen und in selbiges auch besonders die nämen der personen, die in den gemeinden zu ober-aufsehern bestellt sind, ordenlich zu verzeichnen.

9. Da es indessen in jeder rücksicht viel auf gute und geschickte viehärzte ankömmt, so wird es für höchst erforderlich angesehen, daß niemand diese kunst in unsern herrschaften treiben dörfe, der sich nicht vorher bey dem regierenden landvogt gemeldet, mit den benöthigten verhaltungs[-]befehlen versehen, ins handgelübd genommen, und dessen name nicht von dasiger kanzley obgedachtem protocoll inserirt worden. Derselben pflichten (von denen zwar schon oben bey anlaß der bestimmung derer, welche den vorgesetzten obliegen, etwas gedacht worden) bestehen noch weiters in folgendem:

Wenn sie irgendwohin berufen werden, die krankheit des s. v. viehs genau und mit aller sorgfalt zu untersuchen und keine andere als vernünftige, heilsamme und so viel möglich einfache mittel dargegen zu gebrauchen, hingegen sich vor allzu weitläuftigen schädlichen, abergläubischen und lachsnärischen arzneyen äußersten fleißes zu hüten, auch insonderheit arme leute nicht in unnöthige kosten zu versetzen. Sollten sie in erstattung der den vorgesetzten vorgeschriebene[n] pflichten einige nachläßigkeit bemerken, so sollen sie solches durch die vorgesetzen unserm landvogt ohne anstand anzeigen lassen. Mit den besagt unserm landvogt wöchentlich einsendenden listen von dem jedermaligen zustand der graßirenden seuche sollen sie auch eine umständliche specification derjenigen arzeneyen abgehen lassen, von denen sie eine besonders gute oder heilsame wirkung verspürt zu haben vermeynten. Den landleuten sollen sie alles ernsts ansinnen, daß sie von erkranktem vieh, besonders von den s. v. kühen keine milch oder davon verfertigten butter oder käs essen, auch keineswegs zugeben, daß das fleisch von abgethanem hornvieh zum gebrauch aufgehalten werde. Das verheelen und verschweigen schwer oder ihnen verdächtig scheinender krankheiten sollen sie sich bey höchster straf untersagt seyn lassen. Würde dannethin ein vieharzt gewahr, daß jemand sich mit arznen schwerer krankheiten abgeben wollte, ohne daß er von dem regierenden herrn landvogt hierzu die erlaubniß erhalten hätte, so solle er schuldig seyn, ein solches demselben anzuzeigen, damit selbiger dennzumalen zu gebührender ernstlicher straf gezogen werden könne.

10. Wenn endlich an andern diser landvogtey benachbarten orten eine scheuche [!] graßirte, so wäre es für dasiges landvogteyamt eine geradezu ohn-

entbährliche sache, alle communications-passagen desselben gründlich zu kennen und eine zuverläßige nota darvon zu besitzen, damit es in jedem fall die gränzen gegen die angesteckte landschaft verwahren könne. Wir versehen uns übrigens, daß jedermann sich vor verantwortung und straf zu vergaumen wohl wissen werde. *Datum*. Kanzley der Obern-Freyen-Aemtern im Aergäu.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/4257, fol. 366v–367r, Papier fol.

74. Erschwerte Niederlassung für mittellose Zuzüger in den Oberen Freien Ämtern

1783 Juli 7 – 1785 Juli 4

Einleitung

Die in den Nachbarstaaten der Gemeinen Herrschaft Freie Ämter seit dem 16. Jahrhundert praktizierte Abschließung der Städte und zunehmend auch der Dörfer vor fremden Zuzügern hatte die Freien Ämter zu einem Sammelbecken für jene werden lassen, die aus Armut die anderswo geltenden Niederlassungsgebühren (Einzüge) und immer teureren Einkäufe ins Bürgerrecht nicht hatten aufbringen können. Von diesen zugezogenen Armen, deren Profession das Betteln war, fühlte sich die Bevölkerung der Oberen Freien Ämter je länger je mehr bedrängt und ausgenützt.

1782 Juli 1–19. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: § 71. Solchemnach sind vor uns in geziemender unterthänigkeit kommen und erschienen beyde untervögt Leonti Rey und Claus Filliger, auch grichtschreiber Joseph Widmer, und haben nammens des gesammt Oberen Freyen Ammts beschwehrend vorgestellt, was maasen bey ihnen sehr viele fremde arme leüth eindringen, welche in ihrem angewohnt-liederlichen lebenswandel ganz unbesorgt dahin leben, andere arbeitsamme leüth annoch verspotten, ja nicht selten der eint oder andere von seinem weib und kinderen wegsterbe oder auch sich muthwillig wegbegebe, welche alsdanne denen gemeinden und überhaubt dem ganzen land zu nicht geringer beschwehrd fallen. Hiezu gebe nicht den mindesten anlaas, da die dasige landvögt gewohnt, solch-fremden leüthen jeweils für ihre regierungs-zeit bewilligungs-scheine zu ertheilen, daß sie sich allda aufhalten dörfen mit trungenlich-angelegenlicher bitt, daß ihnen hierunter hohe hilfs-hand gebotten und also sie dieser zimmlichen beschwehrd entlediget werden möchten.

Obzwahren wir nun dieseres anligen aller attention und bestmöglichster remedur würdig und nothwendig erachteten, zumahl nebst der obangezogenen, annoch eine haubtsächliche ursach darinn ersehen, daß sothan fremdes gesindel daselbst immermehr sich aüfne, weil dergleichen leüthen die verehlichung allzuleicht gestattet und deren copulationes bishin nicht erforderlich eingeschränkt worden. So haben wir jedennoch vorerst den auftrag an den herren landvogt erforderlich gefunden, daß er fördermöglich eine verordnung projectiere, wie hierunter abhelfliche maaß[nahmen] zu treffen und dieselbe denen hohen ständen unverweilt communiciere, damit könfftiges jahr hierüber instruiert werden könne. Immittelst aber solle bis dahin kein fremder angenohmen werden *(StAAG, AA/2358, Nr. 1, Art. 71; Regest: EA 8, 441, Art. 57).*

a) Das Niederlassungs-Reglement des Landvogts für das Amt Meienberg

1783 Juli 7–31. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: […] § 65. Der Landvogt berichtet, wie er zwahr in ruksicht der in denen Oberen Freyen Ämteren überhaubt und

mehreren gemeinden und ämteren daselbst in specie immer mehr eindringenden fremden einwohneren sowohl als deren sehr unbestimmt-gewohnten einzügen zu deßen benöthigten remedur *das sub Lit. L folgende* project formiert und denen gemeinden vorgetragen, welche aber solches nicht angenohmen, sonder ihre bishin genoßene freyheiten dargegen vorgeschüzt haben. Gleichwie aber dergleichen unordnungen fürohin nicht zu gedulden, sonderen hierunter gedeylich-abhelfliche maas zu treffen, haben wir sothanen project commissionaliter des näheren prüffen laßen und nachhin in anbetracht der vielen sich erzeigten anständen dem neüen herren landvogt nebst der cantzley aufgetragen, daß dieselbe im lauff dieß jahrs oberwähnten project mit denen gemeinds-vorgesetzten selbst vollkommen auszuarbeiten, auch von der dermahligen anzahl und beschaffenheit der dasigen fremden eine genuine verzeichnuß zu erlangen sich bemühen, hierüber künftiges jahr bericht ertheilen und der herr landvogt innzwüschen keine mehrere fremde daselbst aufnehmen solle.

Beilage Lit. L: Reglement für das ammt Meyenberg [...]

1mo Solle jede gemeind des ammts Meyenberg bey ihrem einzugs-gelt verbleiben.

2do Solle man niemand in irgend einige gmeind als burger aufnehmen, er habe dann an seinen kauff, für so viel gmeind-gerechtigkeit er an sich gebracht hat, mit wenigstens zwey drittheile des werths an baarem gelt ausbezahlt.

3tio Solle niemand mehr, wann er schon seinen antheil gmeinds-gerechtigkeit zu verkauffen genöthiget ist, in der gemeind fremd werden, sondern wann er einmal das recht hat, darinn zu wohnen, darinne bleiben mögen. Und wann er keine gerechtigkeit mehr hat, alsdann soll er das bey einer jeden gmeind bisher gewohnliche hintersäß-gelt bezahlen. Und welche zu armen tagen kommen, die sollen laut abscheid 1780 durch ihre gmeinden verpfleget und niemand mehr dem ammt aufgeladen werden.

4to Sollen von nun an alle diejenige, die in ihren gmeinden fremd geworden sind oder sich da als hintersäßen aufgehalten haben, da verbleiben, wo sie sind, und niemand verstoßen noch seinem vorigen heimaths-ort aufgebürdet werden.

5to Niemand, der schon in seiner gemeind ein eigen gemeind-recht hat, solle erlaubt seyn, ein gmeinds-recht in einer anderen gmeind zu kauffen, er könne es dann unverzüglich durch eines seiner eigenen kinderen bewerben. Und welcher dann eine solche bezeühet, der kan in der gmeind, die er verlaßt, immer burger seyn.

6to Wann einem, der schon eine gemeinds-gerechtigkeit besizet, eine andere erbs- oder auffahlsweise außert seinem heimath zufiele, der solle verbunden seyn, solche in jahren-frist zu verkauffen, wofern er nicht solche während dieser jahren-frist [!] durch eines seiner kinderen zufolg und gemäß des 5ten artikel besezen kan.

7mo Diejenigen, die jezo schon andere gerechtigkeiten außert ihrer heymath besizen, sollen solche auch innert obausgesezter frist zu verkauffen schuldig seyn. Hätten sie aber darvon schon den einzug bezahlt, so sollen sie bey dem verkauff und übergab dieser gerechtigkeiten in den gmeind-rodel als burger ein-

geschrieben werden, ein welches ihnen aber nicht weiter dienen soll, als daß wann sie in ihrer heymath ihre gerechtigkeit erkauffen und in dieser gemeinde sich wieder einkauffen, sie dann des einzugs-gelt liberiert seyn sollen. Die ausnahme des 5ten artikels mag aber auch hier gelten, den 25. novembris 1782. D[aniel] H[auser].

StAAG, AA/2358, Nr. 2, Art. 65 sowie Beilage Lit. L.

Regest: EA 8, 441, Art. 58.

b) Die Vorstellungen der einheimischen Untervögte

1784 Juli 5–29. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: […] § 59. Gemäß seinem letztjährigen Auftrag, hat der Landvogt in rüksicht der in denen Ober-Freyen-Ämteren überhaubt eindringenden vieler fremder einwohnern sowohl als deren sehr unbestimmt gewohnten einzügen halber mit denen dasigen 4 amtsvorgesezten einen zusammentritt gehalten, sich deßwegen in eine nähere gründliche untersuch- und berathschlagung eingelaßen und zu einem entwurff einer könfftig dießfälligen verordnung nebst einer specification deren in allen 4 ämteren dermahl sich aufhaltenden 30 frömden uns dasjenige vorgelegt, was lit. G zeiget. Welches wir sodanne nach aufhabenden instructionen des ferneren theils selbst, theils durch die verordnete ehrencommission des näheren untersuchen laßen. Und nachdeme die nachgesezte erbeßerungen sothanen projects allerseits erforderlich zu seyn befunden wurde, so hätten zwar der weit mehrern löbl. ständen herren ehrengesandte zu dermahliger festsezung dieser verordnung hand biethen können. Da aber die der löbl. ständen Uri und Glarus sich hiezu nicht begwältiget zu seyn glaubten, wurde daßelbe nochmahlen ad referendum genohmen.

Beilage Lit. G: Am 12. Juni 1784 fand im Bettwiler-Bad eine Zusammenkunft der Untervögte der Oberen Freien Ämter statt, deren Vorstellungen zum folgenden Gutachten zusammengefasst wurde:

Betreffend die frömde, welche in dieser herrschafft haus und güter ankauffen:

1mo Daß bis dahin viele frömde ohne unterscheid sich durch haus- und güterankauffen eingedrungen, ohne daß man von selben wissen dörffte, wie viel mittel selbe in das land bringen. Deßnahen es offt beschehen, daß leüth mit wenig oder keinen mittlen zu amts- und gmeinds-burgeren angenohmen worden, hernach in kurzer zeit samt ihren familles arm geworden, somit dem land zur last gefallen. Um dieserem übel könftighin vorzukommen, wird folgendes zur hohen überlegung eingegeben: Wann künftig ein frömder haus und güter in denen ämteren ankauffte, so solle ein solcher krafft landfriedens von 1712 keineswegs zu einem amtsgenoß noch gmeinds-burger angenohmen werden müßen, außert man nehme ihne freywillig durch mehrheit der stimmen an. Und dann in diesem fall soll einer, der kein Eydgenoß ist, fl. 100 amts-einzug, ein Eydgenoß aber fl. 50 bezahlen, die ämter aber das gegen-recht unter ihnen wie bis dahin sich vorbe-

halten. Sofern aber einer zu einem amts- oder gmeinds-genoß und burger angenohmen wurde, wann solcher ein gut von fl. 1000 oder darunter sich angekaufft, der solle es baar bezahlen. Was aber darüber erkaufft wird, mit wenigstens der hälfte oder 2 drittlen daran zu bezahlen schuldig seyn solle, und zwar aus eigenthümlichen, keineswegs aber aus entlehnten mitlen, und zwar bey verlurst des burger- und landrechtens. In diserem fahl aber wurde das gegenrecht gegen die schweizerischen hohe cantonen sowol als gemeine herrschaften gewunschen und billig seyn. Über obige artikul zu erfüllen, solle jeder fremder, der in das land ziehet und angenohmen wird, annoch fl. 600 eigene mittel in das land bringen und vorzeigen können für das mannrecht, damit sich keine mittellose leüthe (wie es schon geschehen) in das land eintringen und hernach zur last fallen.

2° Betreffend die arme wird von samtlichen ämteren gebetten, *das von Landvogt [Gabriel] Stettler publizierte Mandat*[1] und armen-verordnung, welche über alle erwartung den erwünschten effect, besonders wegen denen strolchen und frömden bättelgesindel gemacht, möchte hoheitlich bestättet und beybehalten werden mit dem zusatz, daß wegen den amts-armen, so in keiner gemeind verburgeret, sonder bloß amts-arme in genere sind, daß denselben ein bestimmter bezirk angewiesen werde, wo sie sich aufhalten sollen, damit sie die zeit mit arbeiten und nicht mit muthwilligem bättlen zubringen sollen. Wann aber eine arme famille sich soweit dem bättlen entziehen wurde, daß eine solche durch ein haus-lehen an ein ort sich sezen könnte oder wolte, sie zu dergleichen das recht haben, in jedem amt (ohne jedennoch in selbigem bättlen zu dörfen) solches thun können. Sollen auch mit einem amtsheimath-schein versehen seyn und selbigen bis zu ihrem abzug hinterlegen. Jedoch in diesem fall solle jederweilen dem amts-angehörigen in jedem ammt und gemeinds-burgeren in jedem ort das vorrecht zu einem solchen haus-lehen vorbehalten seyn.

Über diesen punkt der armen ist höchst-nothwendig anzumerken, daß viele fremde, bis dahin tollerirte arme familles sich befinden, die nur profession von dem bättlen machen und dann sich mit 15 oder 18 jahren unter einander verheyrathen, dadurch der bättel immer vermehrt wird. Zudem solche noch behaubten wollen, es seye unsere schuldigkeit, sie müßig gehen zu laßen und nach ihrem sinn zu unterhalten. Darüber bitten die ämter ihnen diese so lästige beschwährd auf folgende art zu erleichteren: Daß wann dergleichen gesünde, starke, zu aller arbeit tüchtige leüthe auf eine muthwillige art sich verheyrathen, daß man solche in diesem fall gleich aus denen ämteren führen dörffe und selben kein fernerer aufenthalt gestattet werden müßte, zudem denen pfarrherren verbotten wurde, dergleichen landplagende leüthe zu copulieren. Diesere vorsicht zwingt uns ein fall ab, da vor etwas jahren ein solcher vatter und mutter in zeit 8 tagen gestorben mit zurüklaßung 3 minderjährigen kinderen, deren erziehung bis dato die ämter beynahe fl. 1000 gekostet.

Auch denen fremden durchreisenden bättleren solte kein anderer durchpaß in dieser herrschafft gestatten werden, als auf denen haupt-landstraaßen, durch welche vorsicht die beständige wachten in den nebendörferen und aushööfen eingehen könnten.

3° Belangend das project, so von *Landvogt Kolin von Zug angefangen, von Landvogt Hauser erweitert, 1783 in Frauenfeld durch eine Syndikats-Kommission untersucht und dem neuen Landvogt Stettler, der Kanzlei und den Amtsvorgesetzten auszuarbeiten aufgetragen wurde,* somit nicht nur für das ammt Meyenberg (wie anfangs die gesinnung ware), sonder auch für die übrige ämter wirken solte. Da aber dieses in 7 punkten bestehendes project durchaus eine neüerung, die blos von wenigen, und zwahr heimlich, ohne wüßen der samtlichen amtsvorgesezten gemacht, auch den bis dahin genoßenen freyheiten, rechten und wohlhargebrachten übungen ganz entgegen, auch sehr bedenkliche folgen haben wurde, als wird in aller unterthänigkeit gebetten, solches project als ein künftiges gesez fahren zu laßen. Dargegen aber vorbeschriebene, dem land und gemeinen wesen nothwendig und nuzlichen punkten gnädigst zu ratificieren geruhen möchten.

So bitten und wünschen nammens der ämtern endsunterschriebene, hiebey aber der übrigen amts-vorgesezten ihr allfällige meinungen auch vorbehalten, bescheint Joseph Beüthler, Meyenberger amtsuntervogt, Laurenz Müller, untervogt im amt Muri, Peter Leonti Rey, amtsuntervogt zu Hizkirch, Johannes Guoch, untervogt in Beedtwyl.

Ad lit. G, actum in commissione,[2] die 22. julii 1784. Infolg des von einer hohen session erhaltenen auftrags haben hochgedachte herren committirte das vorstehende project in nähere untersuchung gezogen und in rüksicht des ersten punkts befunden, [1] daß ganz ohnbestimmt vestzusezen wäre, daß ein jeder, so zu einem amts- oder gemeinds-genoß und burger angenohmen wurde und ein haus oder gut erkauffte, die summ möge so hoch zu stehen kommen, als sie wolle, 2 drittheil baar aus seinen eigenen mittlen daran solle bezahlen können, die ferners erfordernde fl. 600 mannrecht aber alsdann gehoben und auf 100 cronen moderirt seyn sollen und das reciprocum nur auf die angehörige der löbl. regierenden ständen wirken. [2] Sodanne solle die vorbehaltene einwilligung der amts-vorgesezten zu Muri gehoben, mithin aber dem dasigen untervogt aufgetragen seyn, diese neüprojectierte verordnungen seinen gemeinden ebenfalls vorzuweisen und zu eröfnen. [3] In anbetracht deren zu vesthaltung und execution diser verordnung erforderlichen wachten halber wurden sodanne die deßwegen bereits getroffene anstalten, krafft deren die gemeinden solche selbst verordnen, die schiklichste zu seyn befunden und [4] leztlich in ansehung der armen jeden amts und deren unterhalt, auch anweisung besonderen aufenthalts, wurde auch deßwegen der billigkeit das angemeßneste zu seyn befunden, daß solche nach proportion der mehr und minderen gemeinden und vertheilung der amts-anlagen eingerichtet werden sollen, um auf solche jeweils genaue obsicht halten zu können.

StAAG, AA/2358, Nr. 3, Art. 59 sowie Beilage Lit. G.

Regest: EA 8, 441 f., Art. 59.

c) Die revidierte Niederlassungsordnung der Oberen Freien Ämter

1785 Juli 4–29. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 63. Gemäß der vor einem Jahr bereits verbesserten Ordnung, betreffend der vielen Fremden und Armen in den Oberen Freien Ämtern, haben die abgeordneten Untervögte der Ämter Muri, Hitzkirch und Meienberg vor der Versammlung in Frauenfeld ihre Bitte vorgebracht, daß dieselbe sowohl in absicht auf das eigenthum, so ein solcher frömder (wann er etwas ankauffen will) besizen und baar aufzuweisen schuldig seyn solle (deßwegen aber das amt Muri es dießfalls bey seiner bishinigen [!] übung zu belaßen gebetten), als sodanne in bezug auf die tollerirte und nirgens verburgerte arme und derselbigen künftigen unterhalt, als auch um behinderung des mehreren überdrangs solch fremder leüthen, und daß die durchreisende arme nirgends auf denen nebenwegen, sondern allein auf der großen landstraaße ihren weg fortsezen, näher bestimmt und zu trost und consolation der bedrängten einwohner eingerichtet werden möchte. *Im Auftrag des Syndikats wird die Ordnung einer Kommission zur Untersuchung überlassen. Das hierauf eingegangene Gutachten (Lit. E folgend) wird* als denen allseitigen instructionen conform ad referendum übernohmen und dem landvogteyamt deßen genaue handhabe und gefließene execution gemeßen aufgetragen.

Beilage Lit. E: Actum in commissione,[3] die 20. julii 1785. Wie die in dieser vogtey bereits projectirte verordnung in rüksicht der daselbst angeseßenen frömden und überlästigen einwohneren nach dem begehren der 3 ämtern Hitzkirch, Meyenberg und Muri am schiklichsten zu vervollkomnen, *war der Auftrag der Session, zu dessen Erfüllung die Kommission zuerst den Amtsbericht des Landvogts anhörte und danach die Untervögte der drei Ämter einvernahm. Ihr abschließendes Gutachten lautet wie folgt:*

1mo Weil die vorgesezte des amts Muri gebetten, sie in rüksicht des vermögenstands solch fremder einwohneren bey ihrer alten bishinigen gewohnheit und übung zu schützen und sich deßwegen über keine inconvenienzien beklagt, es jedoch dießfalls allein bey ihrer bisharigen übung sein verbleiben haben solle, was aber

2do den gleichen punkt in bezug auf die beede ämter Hitzkirch und Meyenberg betrifft, solle ein jeder, so daselbsten zu einem amts- oder gemeinds-genoß und burger angenohmen wurde und ein haus oder gut erkauffte und die kauffs-summe sich nicht über fl. 2000 belauffte, an sothanen kauff 2 drittel, wann aber die summ so viel, daß die 2 drittel davon eine größere summ gelts als zu fl. 2000 auswerffen wurden, alsdann nur 1 drittel wahres und eigenes vermögen aufzuweisen angehalten seye, wornächst es wegen denen 100 cronen anstatt fl. 600 mannsrecht bey der vorjährigen verordnung verbleibt.

Nach dem ferner weiteren ansuchen aller 3 oberwähnten ämtern wurde sodanne:

3° In anbetracht der daselbsten tollerirten frömden, so zwahr schon sehr lang allda angeseßen, aber nirgends kein burger-recht genießen, das beste zu seyn

ermeßen, dem herren landvogten den auftrag zu ertheilen, daß er solche in jedem ammt besonders ordenlich verzeichnen und beschreiben laße, wo alsdann jedes amt schuldig seyn solle, seine arme allein nach proportion der steüer-anlagen zu unterhalten. Ebenso solle

4to ein jeweiliger herr landvogt und landschreiber die genaueste obsicht halten, daß die söhne von dergleichen leüthen, welche keine bestimmte beruffsarbeit haben und der landschafft beschwehrlich fallen, wo immer möglich avouirte dienst suchen.

Im übrigen bleibt es bey denen von herrn landvogt Stettler deßwegen errichteten klugen verordnungen und ausgestelltem mandat, krafft deßen alle frömde durchreisende gehalten seyn sollen, auf der großen und freyen straaß ihren weg fortzusezen, mithin aber keine nebenwege auf einschichtige [!] ortschafften und höóf zu nehmen, wo allenfalls dieselbe auf ersteres betretten sogleich wiederum auf die landstraß zurük und also den nächsten weg aus dem land zu weisen wären, zu dem ende hin an allen nebenstraaßen poteaux aufgericht und mit dem verbott, selbige zu betretten, bezeichnet werden sollen und darummen auch das landvogteyammt hierüber jeweils genaue acht zu halten und die übertrettere nach gebühr abzustraffen sich angelegen seyn lassen wird.[4]

StAAG, AA/2358, Nr. 4, Art. 63 sowie Beilage Lit. E.

Regest: EA 8, 442, Art. 60.

1 *Betrifft das für die Unteren und Oberen Freien Ämter verfasste Mandat von 1763 Dezember 1, das weder in der Mandatsammlung der unteren noch der oberen Ämter gefunden wurde.*
2 *Kommission bestehend aus den Herren alt Landammann Buesiger, Landammann Hauser, Landvogt [Gabriel Stettler], Kanzlei-Verwalter und Untervogt Rey von Hitzkirch.*
3 *Kommission bestehend aus den Herren Säckelmeister Wyß, Ratsherr Dulliker, Landammänner Jauch und Hauser, Landstatthalter Zwicki, Landvogt, Kanzlei-Verwalter.*
4 *In der Frauenfelder Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1786 wurde das Projekt Lit. E genehmigt und dem Landvogt dessen* genaue handhabe und gefließene execution *aufgetragen (StAAG, AA/2358, Nr. 5, Art. 66).*

75. Zugrecht der Gemeindebürger bei Liegenschaftskäufen durch Auswärtige

1783 Juli 7–31. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 66. In Antwort auf das Begehren des Amtes Hitzkirch um Erteilung des Zugrechts bei Liegenschaftskäufen haben wir nach ebenfällig vorgegangener commissional-untersuchung dem begehren des ammts Hitzkirch instructions-mäßig zu entsprechen, umso weniger bedenken getragen, als nach erhaltenem ammts-bericht ein gleiches [recht] in denen übrigen 3 ämteren ebenfalls in übung[1] und also zu künftiger regel bestimmt vestgesezt, daß, falls eine bewohnung allda verkaufft werden

möchte, dieselbe vorerst denen burgeren in der gemeind und falls selbe keiner wolte, durch öffentliche promulgation denen sammtlichen ausburgeren feilgebotten, und da auch hierauf kein liebhaber sich erzeigte und also ein ausburger solche wohnung an sich erkauffte, jedem burger das zugrecht hierzu 1 jahr und 1 tag offenstehen, dieser artikel aber künfftig des abscheids entlaßen werden solle.

StAAG, AA/2358, Nr. 2, Art. 66.

Regest: EA 8, 447, Art. 101.

Bemerkung

Das Begehren des Amtes Hitzkirch vom Juli 1782 (StAAG, AA/2358, Nr. 1, Art. 72; Regest: EA 8, 447, Art. 100) um Erteilung des Zugrechts (Näherkaufsrecht) bei Liegenschaftskäufen wurde damit begründet, dass die bewohnungen daselbsten sehr rar und werth *seien und dass die drei übrigen Ämter dieses Vorrecht bereits erhalten hätten. Das Zugrecht richtete sich in erster Linie gegen den Einsitz fremder Zuzüger in die Gemeinden, so wie die Niederlassungsordnung von 1783 auch (siehe oben Nr. 74).*

[1] *Den Freien Ämtern wurde das Zugrecht der Einheimischen bei Liegenschaftskäufen durch die Tote Hand oder durch Auswärtige 1695 erteilt (siehe RQ FÄ I Nr. 217).*

76. Die Rolle des Landvogts bei Appellationen von Strafurteilen an die Tagsatzung in Frauenfeld

1784 Juli 5–29. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 52. Wie im lauff dieß jahrs an die samtlichen hochlöbl. regierenden stände bereits beschehen, also hat der herr landvogt *[Gabriel Stettler]* dermalen vor hoher session sein bittliches ansuchen wiederhollet, die beliebige verordnung zu treffen, daß in fällen, da ein angehöriger über eine ihme dictierte straff-urtheil die appellation ergreifft und solche an dieses hohe ort prosequiert, alsdann die dießfällige gründe der herren landvögten zu ihrer legitimation ebenfalls angehört und zu beliebiger prüffung gezogen werden möchten.

Aus denen hierüber eröfneten instructionen erzeigte sich sodanne, daß die samtlich hohe stände eine solche verordnung allerdings billig und begründt zu seyn befinden und der löbl. stand Unterwalden solche für alle gemeine vogteyen wirksam wißen will, welchem auch löbl. stand Glarus mit dem antrag beystimmte, daß die herren landvögt ihre gründ und motiven denen über solche urtheile ertheilenden recessen beyrüken solten. Und gleichwie die samtlich hohe ehrengesandtschafften deßwegen, was ersprießliches vestzusezen sich beeiferten, so wurde nach vorgegangen sorgfältigen berathschlagungen ad ratificandum denen hoheiten im abscheid zu hinterbringen übernohmen, daß bey anlääsen, da appel-

lationes über straf-urtheile hierorts vorkommen solten, die gründe der herren landvögten zu vermeidung weitlaüfiger pro et contra in dem abstand der partheyen vernohmen und in geziemende reflexion gezogen werden sollen.

Da aber die herren ehrengesandte löbl. stands Uri instruirt waren, daß die herren landvögt ihre gründe im beyseyn der partheyen eröfnen und nachher abtretten sollten, so haben sie das oben gutbefundene ad referendum genohmen.

StAAG, AA/2358, Nr. 3, Art. 52.

Regest: EA 8, 447 f., Art. 102.

Bemerkungen

An den folgenden Tagsatzungen blieb das Traktandum kontrovers, so dass die gewünschte Neuordnung nicht zur Ratifikation gelangen konnte:

1. 1785 Juli 4–29. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: § 57. Ob und wie die herren landvögte, wieder welche ausgefällte straf-urtheil an hohen syndicat appellirt worden, sich zu legitimiren und zu verantworten haben, ist vor einem jahr bereits ein ohnmaasgeblicher vorschlag denen hoheiten ad ratificandum überbracht worden. Die dermahlen darüber eröfnete instructiones aber kamen ganz zerschieden in vorschein, da namlich die löbl. stände Lucern und Glarus solchen appellanten, wann der herr landvogt in ihrem abstand neüe und ihnen annoch unbekannte gründe allegirte, worüber selbe sich noch nicht verantwortet, den zutritt zu dießfällig fernerer verhöre gestatten und löbl. stand Uri gleich ehevor instruirt hatte, daß namlich die herren landvögte ihre gründ in beyseyn der partheyen eröfnen und nachher abtretten solten. Gleichwie aber dardurch allerdings nothwendig ein contradictorium zwischen dem herren landvogt und denen partheyen entstehen müßte, dieses aber unanständig zu seyn scheinet, zumahlen durch die hierüber immer besorgend-ungleiche instructiones dieses geschäfft nicht allein viele jahre verlängeret, sondern daraus noch um mehrere inconvenienzien entstehen möchten, ist der einmüthige vorschlag ad ratificandum genohmen worden, daß es deßwegen lediglich bey dem alten belaßen und also ferners darüber nicht mehr instruirt werden möchte *(StAAG, AA/2358, Nr. 4, Art. 57; Regest: EA 8, 448, Art. 103).*

2. 1786 Juli 3–24. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 62. Im letztjährigen Abschied sind die zerschiedene ungleiche gesinnungen der hohen ständen, wie die herren landvögt (deren ausgefällte straf-urtheil an hohen syndicat appelliert werden) sich zu legitimieren und zu verantworten haben, spezificé enthalten, welche auch damalen schon zu einem einmüthigen vorschlag ad ratificandum zu übernehmen anlaas gegeben, daß es deßwegen lediglich beym alten belaßen und also ferners darüber nicht mehr instruiert werden möchte. *Dieser Vorschlag wird allseits ratifiziert und erscheint künftig nicht mehr in den Abschieden (StAAG, AA/2358, Nr. 5, Art. 62; Regest: EA 8, 448, Art. 104).*

77. Zum Straßenunterhalt: Reichsstraßen sind Sache der Landesherren, Dorfstraßen Sache der Zwingherren

1785 Juli 4–29. Frauenfeld

Einleitung

Konflikte um die Zuständigkeit am Unterhalt der Transitstraßen in den Oberen Freien Ämtern waren nicht neu (siehe oben Nr. 20). Sie entzündeten sich in Ermensee daran, dass dieses ab 1425

mit besonderen Verhältnissen sowohl Luzern als auch den Freien Ämtern unterstand: Ermensee gehörte mit hohen und niedern Gerichten dem Chorherrenstift Beromünster als Teil des Michelsamtes unter luzernischer Landesherrschaft. Dabei war nur der enge Siedlungsbereich innerhalb des Dorfetters eine luzernische Exklave in den Oberen Freien Ämtern, während der weitere Twing- und Flurbereich (außerhalb des Etters) zum Amt Hitzkirch in den Freien Ämtern zählte. Zum Anlass des Konflikts s. unten Bemerkungen.

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 64. Der letztjährige Abschied zeigt, dass der jurisdictions-anstand wegen denen communications-straaßen im twing Ermensee mit löbl. stifft Münster sich eigentlich nur auf die bestimmung einschränket, wo die haupt-landstraaßen (welche als reichs-straaßen denen hohen ständen allein zustehen) durchgehen.

Nachdem darüber erstatteten landvögtlichen amts-bericht aber ist im lauff dieß jahrs durch die zwischen der löbl. stifft Münster und dem herren landvogten theils mundlich gepflogen als schrifftlicher correspondenzen sothaner anstand gütlichen dahin auf gefällige genehmigung compromittirt und beseitiget worden, daß die straaß, die von Moosen her durch das dorff Ermensee directé in die bey Hitzkirch gelegene hochstraaß einfallt, der hoheit zu berechtigen überlaßen wird, wann hingegen der stifft Münster, als twingherren zu Ermensee, alle übrige in besagtem twing gelegene communications-straaßen und wege, die sich im twing befinden oder noch in zukonfft möchten angelegt werden, zu berechtigen ohnangefochten bleiben. Welches dann von samtlich-löbl. ständen herren ehrengesandten ad ratificandum genohmen worden.[1]

StAAG, AA/2358, Nr. 4, Art. 64.

Regest: EA 8, 446, Art. 94

Bemerkungen

Der Anlass zum Streit:
1. 1783 Juli 7–31. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: § 67. Die Luzerner Gesandten beschwehren sich über einen jurisdictions-anstand *zwischen dem Landvogteiamt und dem Stift Beromünster* in betreff der direction und berechtigung der dorff- oder communications-straaßen und welche eigentlich in diese cathegorie sollen genohmen werden. *Da die zwischen dem Landvogt und dem Stift erwachsene Korrespondenz nicht zur nötigen Untersuchung der Rechtslage führte, ist* die gemeinde Ermensee *vom Landvogt* wegen schlechtem unterhalt der straaßen naher Bremgarten rogiert worden. Selbe aber zu stellen, haben ihre gnädigen herren und obere ein billiges bedenken getragen, theils weilen in dem rogatorio nicht ausgedrukt, ob es um reichs- oder communications-straaßen zu thun seye, theils und besonders weil, da die gemeind Ermensee unwiedersprechlich innert ihren esteren in ihrem territorio lige, selbe niemahlen in den straaßenbau mit freyämtischen gemeinden, wohl aber diejenige, welche in dem twing Ermensee güter besizen, können bezogen werden. Es ersuchen also ihre gnädigen herren die übrig mitregierenden löbl. stände, daß dem neüangehenden herren landvogt der auftrag geschehen möchte: 1mo Über den jurisdictions-anstand wegen denen communications-straaßen im twing Ermensee mit löbl. stifft Münster in einen versuch einzutretten. 2do Der cantzley in Frey-Ämteren anzuzeigen, daß könfftighin in betreff des mitverknüpften straaßenbaus nicht mehr die gemeind Ermensee, sondern die, so güter im twing Ermensee besizen, rogiert werden und 3^{tio} daß die besagter gemeinde dictierte 40$^{lb.}$ buß aufgehebt werden möchte. *Die Gesandten der übrigen Orte entsprechen dem Ansuchen des Standes Luzern und erteilen dem neuen Landvogt den Auftrag, den Fall mit dem Stift Beromünster zu untersuchen (StAAG, AA/2358, Nr. 2, Art. 67; Regest: EA 8, 446, Art. 92).*

2. 1784 Juli 5–29. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: § 60. Der Auftrag des Syndikats war vom Landvogt bezüglich der Punkte 2 und 3 erfüllt worden. Was aber den sich erzeigten jurisdictions-anstand wegen denen communications-straaßen im twing Ermensee mit löbl. stifft Münster berührt, hat dermahlen deren abgeordnete, ammann Johannes Willimann, durch ein vor hoher session gemachten vorstand diejenige gründ geziemend vortragen laßen, krafft deren mehrermelte stifft die ihro zustehende jurisdiction über die innert 4 esteren ligende straaß zu Ermensee sowohl als alle andere dorf- und communications-straaßen hinlänglich bescheint zu haben verhoffet. Da aber auf den nachhin erstatteten landvögtlichen amtsbericht und durch einen aufgelegten plan sich erzeiget hat, daß dermahlen sonderheitlich nur noch die bestimmung erforderlich seye, wo die 2 haubt-straaßen (welche als reichs-straaßen denen hohen ständen allein zustehen) durchgehen und als solche gehalten und angesehen werden sollen. Darüber sich der abgeordnete der stifft Münster eine dilation ausgebetten, um ihre dießfällige gründe vorlegen zu können. *Die Tagsatzung entspricht dem Gesuch und beauftragt den Landvogt,* sowohl die reichs- als ihre ansprechende communications-straaßen specificé und articulatim *zu bestimmen und den Ständen in seinem Amtsbericht mitzuteilen […] (StAAG, AA/2358, Nr. 3, Art. 60; Regest: EA 8, 446, Art. 93).*

[1] *Die Ratifikation erfolgte ohne weitere Bedingungen durch die Jahrrechnungs-Tagsatzung im Juli 1786 (StAAG, AA/2358, Nr. 5, Art. 67).*

78. Schankrecht für Most und Branntwein ausschließlich für eigene Gewächse

1785 Juli 20. Frauenfeld

Anlässlich der Jahrrechnungs-Tagsatzung von Frauenfeld erscheinen die Untervögte Niklaus Villiger von Meyenberg, Leonti Rey von Hitzkirch und Lorenz Müller von Muri namens des gesamten oberen Freiamts mit dem Gesuch, daß denen dasigen einwohneren, welche genöthiget, ihr eigen gewächs zu vermosten und alsdann den trast zu brennen, nach dem beyspihl anderer untergebenen ohrten gnädig vergönstiget werden möchte, daß ein jeder seinen eigenen most und brantz in seinem hauß auswirthen und verschenken dörffe.

Worunter hochdieselbe insoweit gnädig zu entsprechen kein bedenken getragen, daß einem jeden angehörigen daselbst bewilliget seyn solle, seinen eigenen most in seinem hauß auszuwirthen, in dem klaren verstand jedoch, daß hingegen das gleiche ausschenken des brantzes denenselben untersagt und bey verlurst solchen wirthschaft-rechtens sich keiner unterstehen solle, most von anderen einzukauffen oder an schulden zu übernehmen. Auch daß ein jeder allen dißfälligen ausschweiffungen, nächtlichen unfugen und anderen strafbaren vergehungen bestmöglichst vorzubiegen angehalten seyn sölle. *Datum.* Eydgenoßische canzley der landgraffschafft Thurgau.

GdeA Sins I/48, fol. 203.

79. Projekt einer Dirnenordnung im Kampf gegen die außerehelichen Schwangerschaften

1786 Juni 1. Bremgarten

Gemäß dem Auftrag der regierenden Orte unterbreitet Landvogt Joachim Legler das vom Landvogteiamt ausgearbeitete Projekt einer Verordnung, die das behördliche Vorgehen bei außerehelichen Schwangerschaften regeln sollte. Der Landvogt vermerkt, dass die Antworten der einzelnen Ämter auf die vom Landvogteiamt erstellte Ordnung unterschiedlich ausgefallen wären und das Amt Meienberg überhaupt nicht geantwortet habe. Da somit Einmütigkeit nicht zu erreichen war, sendet Legler das Ordnungs-Projekt zusammen mit den Antworten der Ämter an den Syndikat in Frauenfeld.

[I] Ohnmasgebliches project wegen den dirnen, von dem landvogtey ambt

[1] Eine jede ledige person, die geschwängeret wurde, solte schuldig und verbunden seyn, nach verfluß 6 monaten alsobald ihre schwangerschafft ihrem geschwohrnen amtsuntervogt anzuzeigen und denjenigen, den sie als wahren vatter halte, mit nahmen und geschlecht aufzeichnen laßen, den danne besagter untervogt ohnverzüglich vorberuffen und ihne dieserer anzeige wegen anzufragen schuldigkeit haben solle.

[2] Gestunde ein solcher, vatter zu seyn, so könte die sonst gewohnliche beeydigung bey der geniß beyseits gethan werden. Laugnete ein solcher aber ab, vatter zu seyn, so müßte nothwendiger weiß bey der geniß die beeydigung vor sich gehen. Und auf dem danne eine solche person vor, in und nach der geburt beharrete, müßte ein solcher (wie bis anhin) vatter zu dem gebohrnen kind seyn und bleiben.

[3] Sollte aber eine dirnen seyn, die bey ihren älteren wäre und eine solche schwangerschafft behöriger zeits nicht anzeigt wurde, damit der vatter an tag gebracht werden könte, könte mann die ältern für alles responsable machen.

[4] Wäre es aber eine, die dienen wurde oder sonsten besonders wohnen thätte, solle die aufsicht hierüber sowohl dem haußvatter als dem gemeindsvorsteher obligen, aufsicht zu halten. Wo nicht, solte die gemeinde hierfür verantwortlich seyn.

[5] Solte letstlichen eine solche dirnen oder ihre älteren ausert stande sich befinden, dem kind die benöthigte unterhalt anzuschaffen, solte eine solche auf 10 bis 20 jahre der ämbteren verwißen seyn und das kind gemeinds wegen auferzogen werden.

[II] Die hierauff gethanne erklärung der ämbteren

[1] Ambt Mury: Daß ambt Mury wurde sich beschwehren, wen das ohnmaßgebliche project wegen denen dirnen als eine bestimmte verordnung gemachet werden solte. Hierinen:

Erstens wen dennen gemeindsvorstehern obligen thätte, die anzeige unter einer gewißen zeit zu machen, daß eine ledige weibspersohn geschwängeret oder

das die gemeinde hiefür verantwortlich seyn solte und aber eine solche person ihre schwangerschafft verhalten wurde.

Zweytens wen einer gemeinde das kind zu erhalten zukömte und alsdann die mutter 10 bis 20 jahr der ämtern verwißen wurde, weilen das kost-geldt viel höcher steigte, das kind gleich nach der geburt anderstwo als bey der mutter an die kost zu thun.

Hingegen glaubt mann, es dörffte für das allgemeine das nutzlichste seyn, wen ein solche person unter bestimmter zeit die schwangerschafft nicht anzeigte, sie selbsten oder eintweders deßen elteren, so selbe mit ihr die schwangerschafft verschwigen hätten, daß kind zur besorgnis auf sich nemmen solten, so wie die selben solches kind annemmen müßten, wen der vatter auserts landt und ganz armm wäre, jedoch das dem kind seines vatters heimetorth gegeben werde, damit das kind zu seiner zeit sein heimet wißen möge. Und solte aber die anzeig der schwangerschafft in behöriger zeit geschehen, das als dann die besorgnis des kindes dem vatter wie bishin ganz zukommte. Und aber in diesem und andern fahl die armuth so groß wäre, das sie armme betler wären, so wurde mann sie wie andere armme in dem amt und gemeinden betrachten. Mann bittet aber auch, daß solches liederliche gesindel nach gutbefinden einer hochweißen obrigkeit offentlich gebüßt werde, insonders wan die anzeige nicht behörig geschehen, daß andere hiervon abgeschreckt werden möchten. Den 12.ten april 1786. Das dem also, bescheine Laurenz Müller, untervogt im amt Mury.

[2] Ambt Hizkirch: Ambtsversamlung gehalten zu Hizkirch, den 2.ten April 1786.

Berathschlaget über das von der lobl. kanzley eingeschickte project der dirnen halber: ward einmüthig abgefaßt, daß man wünschte, das daß gantze geschäfft in ansehung dieser sache wurde bey dem alten und bis dahin gewontem gebrauch gelaßen, besonders wegen den eltern, meistern und hausvättern, auch den gemeinden, finde mann die vorgeschlagene aufbürdung solcher unehrlichen kindern allzu beschwerlich.

Wohl aber könte in diesen fällen, wan der vatter das kind nit zu erhalten vermöchte, die mutter solches (so weit ihres vermögen sich erstreckhen mag) haben und erhalten solle, das jedannoch das kind des vatters heimmat beybehalten mag, um im nothfahl solches dahin zu schickhen. Bescheint de dato ut supra, Rey, ambtsuntervogt.

[3] Ambt Betttwyll: Daß ambt und gemeinde Bettwyll erklärt sich in ansehung der dirnen, das sie für ihres ohrts daß möglichste anwenden und selbst besorgen wollen. Fahls aber in dieser sache von der hoheit eine guet befindete verordnung abgefaßet und erkennt werden solte, deren sie in allen theilen sich unterziehen und nachleben wollen. Geben den 22ten may 1786. Bescheint Johannes Gauch, untervogt in dem amt Bettwyll, mit wüßen denen angehörigen.

StAAG, AA/4277, Außereheliche Schwangerschaften, Papier fol.

80. Hausierverbot für fremde Krämer, ausgenommen sind Kessler und Metallhändler sowie Einheimische an den ihnen bewilligten Tagen (Mandat)

1786 Dezember 1. [Bremgarten]

Joachim Legler, des Rats, Neunerrichter des Standes Glarus, alt Vierorten-Hauptmann von Wil, der Zeit regierender Landvogt der Obern und Untern Freien Ämter im Aargau, urkundet, daß in kraft deren mir vorgelegten hochobrigkeitlichen instrumenten und erkanntnissen von 1644[1] und 1697 denen fremden aller gattung gewerbsleuten das hausiren und in dem lande hin und wieder zu ziehen des gänzlichen verbothen und abgeschlagen seyn solle, vorbehalten die jahrmärkte, welche sie nach geziemenheit besuchen mögen. Denen keßlern aber und denen, so mit metall handlen, ist das hausiren und kaufmannschafttreiben mit obrigkeitlicher bewilligung (wie bisdahin also noch fürbas) erlaubt und zugelassen.

Hingegen denen obern freyen ämtischen krämern und gewerbsleuten ist in folg eines vorgewissenen güttiglichen kompromisspruchs von hierzu hochobrigkeitlich-verordneten herren hohen standes Zürich unterm 29ten november 1785 und darüber erfolgten bestimmung der tägen unter dem 31ten jänner 1786 erlaubt, daß dieselbe in der woche zwey täge, als mondtag und diensttag, hausiren können. Wann aber auf einen dieser tagen ein feyertag einfiele, dieselben den darauf folgenden tag gehen mögen. Jedoch soll in zukunft ein hausvater nur selbzweyten, seye es mit seinem weib oder einem sohn oder einer tochter gehen und nicht mehr, wie ehemals geschehen, knechte oder mädge dazu anstellen dörfen.

Auf daß aber diesem landesväterlichen, wohlgeneigten und heilsamen mandat besser nachgelebt und gänzlich folg geleistet werde, so ergehet hiermit an alle untervögt, vorgesetzte, unterbeamte, dorfvorstehern, hausvätern und dorfwächtern mein gemessener befehl, auf der pünktlichen beobachtung dieses gegenwärtigen mandats geflissen und unverdrossen zu wachen, als welche mithin wissen sollen, daß allfählig dagegen laufende unordnungen und mißbräuche an käufern und verkäufern nach beschaffenheit der sache ernstlich geandet und betrafft werden solle. Urkundlich dieses mandat zu männiglichem verhalt unter beygedrucktem gewohnlichen kanzley-signet und subsignatur öffentlich verwahrt, geben, publiziren und an den gewohnten orten anschlagen lassen. *Datum.* Kanzley der Obern Freyen Aemtern im Aergäu.

StAAG, AA/4257, fol. 378v–3379r, Papier fol., mit Kanzlei-Signet.

[1] *Publiziert in RQ FÄ I, Nr. 164 und Bemerkung.*

81. Verbot der Holzexporte, davon ausgenommen ist der Holzhandel zwischen dem Oberen und Unteren Freiamt und Exporte in die Herrschaften Hallwil und Merenschwand

1787 Juli 2. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 68. Bei der Behandlung des letztjährigen Abschieds bezüglich der verbotenen Holzausfuhr aus den Oberen Freien Ämtern und der deswegen entstandenen letztjährigen Auseinandersetzung mit dem fürstlichen Stift Muri erschienen Pater Kanzlei-Direktor Adalbert Renner und Herr Kanzler Forster namens des Stifts. Sie hoffen, dass das inzwischen den Ständen übergebene Memorial genügend bewiesen habe, daß ihro die disposition über ihre samtliche waldungen im ammt Muri ohnstreitig zustehe und also gestrost erwarte, daß sie durch etwannige verfügungen des herr landvogten oder landschreibers zu Bremgarten im mindesten nicht werde gekränkt, sonder bey ihren rechten gnädig geschüzt und geschirmt werden.

So viel nun dieses besondere ansuchen der stifft Muri betrifft, erscheinte aus denen darüber eröfneten instructionen, daß die samtlich-hohen stände mehrbesagte stifft bey ihrem eigenthums-recht ihrer waldungen und denen darüber bishin genoßenen rechtsammenen fürohin bestens geschützt und geschirmt verbleiben. Auch ihro alle dießfalls erforderliche dispositiones und anstalten zu treffen überlaßen und freystehen solle. Nur allein diejenige fälle ausgenohmen, da es um die holtz-ausfuhr außert landes zuthun seyn solte, worüber die landsherrliche verordnungen allein bestimmen und dieselbe jeweils geziemend beobachtet und befolget werden sollen.

Ansehend danne die holz-ausfuhr überhaupt, so wurde dermal einmüthig zu bestimmen beliebet, daß gleichwie zwischen dem Oberen und Unteren Freyen Ammt bishin reciprocierlich freyer verkehr, kauff und verkauff beobachtet worden, also die holz-ausfuhr von dem Obern in das Untere oder vice versa von dem Untern in das Obere Ammt unter dem allgemeinen verbott der holtz-ausfuhr nicht vermeynt seyn, sondern fürohin reciprocierlich bestehen solle und möge.[1]

Ferners sind unter dem verbott der holtz-ausfuhr infolg mehrerer abscheiden nicht mitbegriffen die angehörige der herrschaft Hallwyl, welche für ihren nöthigen haus-gebrauch, den sie durch der cantzley aufzuweisende billets jeweils zu bescheinen haben, das erforderliche holz in Obern Freyämtern sich ankauffen und verschaffen mögen.

In die ganz gleiche lage kommen nunmehro auch die angehörige der dem löbl. stand Lucern zugehörigen herrschafft Mörischwangen, als welche auf freündeydgnößisch-gethanes ansuchen der herren ehrengesandten besagt-löbl. stands Lucern sich das für ihren haus-gebrauch benöthigte holtz, jedoch mit möglicher moderation und ebenfalls auf einen jeweils aufzuweisenden schein, anschaffen mögen, so lobl. stands Glarus herren ehrengesandte ad referendum genohmen.[2]

Überhaupt aber solle sodanne die ausfuhr des holtzes außert landes neüerlich jedermäniglich untersagt und zu dessen genaueren vollziehung dem herren landvogten nicht allein obligen, darauf alle mögliche acht zu halten und die übertrettere zur gebührenden straff zu ziehen, sondern es solle auch kein herr landvogt noch die cantzley zu Bremgarten fürohin keinem unter keinerley vorwand holtz aus dem land zu führen bewilligen noch erlauben.

StAAG, AA/2358, Nr. 6, Art. 68.

Regest: EA 8, 449, Art. 113.

Bemerkungen

1. 1784 Juli 5–29. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 63. Wegen dem auch in dieser vogtey sich erzeigenden holz-mangel und zu behinterung der daher mehrer besorgenden nothdurfft hat einerseits der herr landvogt namens deren dasigen angehörigen um ein hoheitliches verbott fehrnerer holz-ausfuhr das geziemende ansuchen gemacht und anderseits die herren ehrengesandte löbl. standes Bern instructions-mäßig die übrig-mitregierende hohe stände anmit freündeydgnößisch ersucht, daß ihren untergebenen zu Hallwyl, welche eben des holzes halber große nothdurfft leiden, gütig gestattet werden möchte, das benöthigte holz in den Oberen Freyen Ämtern gegen authentische attestationes und mit nöthiger præcaution sich anschaffen zu dörffen, so allseitig ad referendum genohmen wurde *(StAAG, AA/2358, Nr. 3, Art. 63; Regest: EA 8, 449, Art. 110).*

2. 1785 Juli 4–29. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: § 67. Obzwahren dem neüen herren landvogten ernstgemeßen wiederhollt aufgetragen worden, daß er die ausfuhr des holzes in dieser vogtey bestmöglichst behinderen und die fehlbaren nach gestaltsamme ihres vergehens gebührend abstraffen solle, *wird dennoch auf das letztjährige Ansuchen des Gesandten von Bern instruktionsmäßig eingegangen mit der Bewilligung, die* untergebenen zu Hallwyl *Holz in den Freien Ämtern gegen Vorweisung von Attestaten erwerben zu lassen (StAAG, AA/2358, Nr. 4, Art. 67; Regest: EA 8, 449, Art. 111).*

3. 1786 Juli 3–24. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: § 69. Gemäß dem letztjährigen Abschied wurde dem Landvogt allgemein die Behinderung von Holzexporten aus den Freien Ämtern aufgetragen, mit der einen Ausnahme bezüglich der Angehörigen der Herrschaft Hallwil. Da sodanne aber der herr landvogt des ferneren angezeigt, daß bey anlaas, wo er den Joseph Meyer von Biri und Hans Jost Stökle von Althaüseren wegen holz-ausfuhr zur straf ziehen wollen, die fürstl. stifft Muri dagegen einwendungen gemacht und ihre besitzende rechtsammen vorgeschüzt habe. *Es soll die Kanzlei das Stift Muri auffordern, der Landvogteiverwaltung die diesbezüglichen Rechtstitel anzugeben, damit diese ihr Gutachten zuhanden der Stände verfassen könne (StAAG, AA/2358, Nr. 5, Art. 69; Regest: EA 8, 449, Art. 112).*

1 *Hierzu siehe den gleichlautenden Entschluss des Syndikats in Baden im Rahmen der langjährigen Debatte um den schlechten Zustand der Wälder in den Unteren Freien Ämtern und das 1788 schließlich erlassene umfangreiche Forstmandat (siehe unten Nr. 194).*

2 *Ratifikation des Abschieds § 68 von 1787 durch die Jahrrechnungs-Tagsatzung, einschließlich des Gesandten des Standes Glarus, im Juli 1788 (StAAG, AA/2359, Nr. 1, Art. 57).*

82. Verbot des Kredithandels der Badener Juden mit Angehörigen der Oberen Freien Ämter

1789 Juli 6–25. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 56. Instructionsmäßig haben löbl. stands Schweitz herren ehrengesandte in anzug gebracht, wie ihren gnädigen herren und oberen zu vernehmen gekommen, daß, wiewohl zwar die schutz-juden zu Baden in das Obere Freye Ammt keinen eingang haben dörfen, dennoch von denen daselbstigen angehörigen zuweilen mit den juden handlungen außert lands vorgehen. Um also zu verhüten, daß solche nicht zu haüffig und schädlich erfolgen möchten, glaubten hochdieselbe, daß die vorsorgliche verfügung zu machen wäre, daß zwischen daselbstigen angehörigen und den juden kein anderer handel als um baare bezahlung gelten, folglich denen juden um keinerley schuld-forderungen kein recht gehalten werden und deßwegen der judenschafft eine dießfällige verwahrnung zugehen solte. Welch sorgfältigen anzug die samtlich übrig-hohe ehrengesandtschafften, als darüber nicht instruiert, ad referendum genohmen.

StAAG, AA/2359, Nr. 2, Art. 56.

Regest: EA 8, 451, Art. 137.

Bemerkung

1790 Juli 5–27. An der Jahrrechnungs-Tagsatzung wird die vom Stand Schwyz im letzten Jahr vorgebrachte vorsorgliche Verfügung instructionsmäßig *genehmigt [...] (StAAG, AA/2359, Nr. 3, Art. 59).*

83. Handwerksordnung und Zunftzwang der Meisterschaft der Schuhmacher, Gerber und Sattler der Ämter Muri, Bettwil und Boswil (Oberfreiamt)

1789 Dezember 22. [Bremgarten]

Karl Franz Schmid, alt Landammann und Zeugherr des Standes Uri, der Zeit regierender Landvogt der Oberen Freien Ämter, urkundet, wie die Meister der drei Handwerke der Schuhmacher, Gerber und Sattler aus den Ämtern Muri, Bettwil und Boswil ob der marchlinien *vor ihm mit dem Ansuchen erschienen sind, ihr 1644*[1] *obrigkeitlich ratifiziertes Libell (Handwerksordnung), das sie zu erneuern und inhaltlich der Zeit anzupassen für nötig befunden, obrigkeitlich zu bestätigen* und zur künfftigen richtschnur *festzusetzen. Dem Ansuchen der Meisterschaft soll entsprochen werden. [Die Handwerksordnung lautet:]*

[1] Erstlichen weil die ehrende meisterschafft zu sonderbaren patronen die heiligen martirer Crispinum und Crispinianum erkohren und auserwöllt, solle alljährlichen auf deren patronen fäst- und freyrtag in der lobl. pfarrkirchen zu Mury ein gesungenes seel[-] und lobambt für die abgestorbene und noch lebende in der bruderschafft einverleibten gehalten werden. Daselbsten dann alle und jede brüder, so im land synd, fleißig erscheinen und ohne ehehaffte ursach nicht ausbleiben sollend. Wo aber einer ausbleiben wurde, er dann der ehrenden meister- und bruderschafft 20 ß zu geben schuldig und verbunden seyn solle.

[2] Zum andern soll der pfläger nebst den übrigen drey vorgesezten ehrenden meistern daß capital und von jahr zu jahr einfließendem zur besorgnung dieser ehrenden bruderschafft eingeliefferet werden, welche auf die vier quatember oder fronfasten wuchen jeder zeit an dem obbestimten ohrt pflichtmäßig für die abgestorbne brüdern ein seelmäß halten laßen, deren sie beyzuwohnen schuldig und verbunden seyn sollen.

[3] Zum dritten solle jährlichen der pfläger mit zuzug der übrigen verordneten drey ehrenden meistern der bruderschafft auf dero heiligen patronen fäst- und feyrtag ein poth anstellen, auch um einnehmens und ausgebens vor den meistern und brüdern ordentliche rechnung halten und alles in fleißiger verzeichnus haben, auch was ihnen fählhafftes fürkombt und begegnet, einem landvogt getreülich fürbringen sollen. Sie, die pflägern, sollen auch an den gehaltenen jahrzeiten und vier quatember oder fronfasten[-]seelmäßen die priester, schulmeister und sigristen gebührlich belohnen und ohne der kirchen kosten kerzen und liechter geben. Und so etwan in der zusammenkunfft ungelegenheiten, es seye mit schlagen, scheltworten oder andern ungebührlichen beyreden entstehen möchten, soll derjenige gleich in 8 oder auf das lengste in 14 tagen der bruderschafft ein pfund wachs zu geben, der hochweisen oberkeit ohngebüeset, verfallen und schuldig seyn.

[4] Zum viertten solle kein meister berechtiget seyn, an sonn- und freyrtägen schuh zum verkauf mit sich zu tragen, bey den gewohnlichen jahrmarckten aber zu Mury, Richensee und Meyenberg solle nach alter bisher gebra[u]chter übung bis zu mittagszeit keine schuh offentlich dargebotten und verkaufft werden. Und so sich alsdann einer fählhafft befunden wurde, soll der bruderschafft ein pfund wachß ohnabläßlichen zuzustellen verpflicht und verfallen seyn.

[5] Zum fünfften soll ein jeder von obermelten drey handwerckern [!], sowohl junge als alte, in diese bruderschafft eingeschriben werden. Sofern aber einer oder der anderte sich einzuschreiben weigern solte oder wolte, soll ihme ohne weiters das handwerckh (bies er mit der ehrenden bruderschafft über eins kommen) gänzlich zu treiben verbotten und aberkent seyn.

[6] Zum sechsten solle eines meisters sohn, um in diesere ehrende bruderschafft einverleibt zu werden und sein handwerck zu treiben, besagter ehrenden bruderschafft 5 mgl. 20 ß abführen und bezahlen. Fahls aber

[7] zum siebenden einer in dem amt Mury verburgerten, jedoch nicht eines meisters sohn, zwar aber bey einem meister dieser ehrenden bruderschafft gelehrnet und ebenfahls auch meister zu werden begehrt und darauf angenommen

wurde, solle ein solcher besagter ehrenden bruderschafft 12 mgl., danne noch den betrag für ein heilige mäß, [a–]dero meister aber, bey welchem der jung gelernet, solle der ehrenden meisterschafft 3 mgl. zur zeit, wan der lehrknab ledig gesprochen wird,[–a] ausrichten und bezahlen. Wan aber

[8] zum achten einer dieseres handwerckh bey einem meister, der nicht ein mitglid dieser ehrenden bruderschafft, erlehrnet, jedoch in diese ehrende bruderschafft sich einzuverleiben und als meister angenommen zu werden begehrt, solle der selbe 15 mgl. nebst 2 mgl. für wachß und den betrag für ein heilige mäß zu bezahlen verpflichtet seyn.

[9] Zum neünten soll ein schuemacher zwey jahr lehrnen, vier jahr wandern, und wan er seine sechs jahr ausgehalten und dann meister zu werden begehrt, solle bey dem meister poth anhalten und sie darum begrüßen. Wan er aber das poth nicht erwarten könte, ein solcher die vier verordnete meistere darum ersuchen mag, welche nahmen[s] der ganzen ehrenden bruderschafft ihne anzunemmen schuldig und verbunden seyn, denen er für ihre zusammenkunft jedem 1 mgl. 10 ß für speiß und lohn bezahlen solle. Wan aber einer sich nicht als meister annemmen liese, solle ein solcher laut 5ten artickels keine arbeit fortzusezen berechtiget seyn. Wan im gegentheil einer diese profession laut handwercks gebrauch erlehrnt, jedoch seine vier wanderungsjahre nicht ausgehalten, noch weniger die selbe anzutretten willens wäre, solle ein solcher schuldig und verbunden seyn, für die ruckständige zeit per jahr 3 mgl. der ehrenden bruderschafft abzuführen verpflichtet seyn. So aber

[10] zum zehenden einer ausert dieser ehrenden bruderschafft einverleibter sich melden und aufgenommen zu werden begehren, solle ein solcher der ehrenden bruderschafft 20 mgl. und 1 ℔ zu bezahlen schuldig seyn. Auch

[11] zum eilfften wan ein meister einen lehrjung in die lehr auf und anzunemmen sich entschloßen, solle er sowohl als der lehrjung schuldig seyn, bey dem auff- und abdingen zwey von den vier vorgesezten und verordneten meistern darbey zu haben, jedoch das dieseres jedesmahl an seinem behörigen allgemeinen versamlungs ohrt geschehe und der lehrjung schon bey dem aufdingen das bestimte 1 ℔ wachß zu handen der ehrenden bruderschafft erlegen solle. [b–]Wan aber ein ehrender meister seinen gehabten lehrjung hat ledig sprechen laßen, solle er zwey jahr stillstahn und nicht berechtiget seyn, bis nach verfluß dieserer zeit einen andern anzunemmen. Auch kein ehrender meister mehr als auf drey stüöhlen, so arbeiten dörffen, als der meister, ein gesell und ein lehrknab oder, mit ausschluß des letstern, mit zwey gesellen allein.[–b] Danne

[12] zum zwölfften so einer dieses handwerckh in gehöriger form erlehrnt und als meister zu werden verlangt, er aber wegen begangnen fählern in diese ehrende bruderschafft als meister auf[-] und angenommen zu werden sich untauglich gemacht, solle einem solchen nichts desto weniger, um seinen nöthigen unterhalt zu verdienen, auf die stöhren zu gehen und neüe schue zu machen gestattet seyn. Dagegen er aber schuldig seyn solle, alljährlich der ehrenden bruderschafft 2 mgl. zu entrichten, nicht aber berechtiget seyn, lehrjunge zu fördern noch gesellen zu unterhalten. Nicht weniger

[13] zum dreyzehenden wan auch einer wegen übelhausen oder unglücks wegen vergantet werden sollte und deßen ohngeachtet auf seinem handwerckh fort arbeiten müßte, solle er alsdann auch schuldig seyn, der ehrenden bruderschafft all jährlich 1 mgl. abzutragen, doch keine lehrjunge fördern noch gesellen unterhalten dörffen.

[14] Zum vierzehenden und letstlichen solte auch wieder verhoffen der eint- oder der anderte von dieser ehrenden bruderschaffts[-]mitglidern sich fählerhafft aufführen und deßentwegen zur landvogteylicher straff und ahndung gezogen werden, solle ein solcher annoch der ehrenden bruderschafft wegen diesern seinem vergehen gemäß der straff einen betrag von wachß, doch nicht über 1/3 der landvogteylichen buß, angelegt werden mögen.

Somit dann sollen die ehrende meistere und die in dieser ehrenden bruderschafft einverleibte auch samentliche gesellen sich gemeincklich und sonderlich in ihrem thun und laßen, handel und wandel, wort und werckh gegen jedermännigklichen also aufrecht und ehrbarlich wohlbescheidenlich erzeigen und halten, auf das solche ihr neüw vermehrte ehrende bruderschafft beforderst zu gottes ehr- und lob seiner heiligen gereichen, vermittelst obrigkeitlichen gnädigen schuz und schirm langwirig erhalten. Und damit dieserm allem desto mehr glauben und ansehens gemacht, auch fürthin statt und genug bescheche, fleißig gelebt und nachgegangen werde, ist deßen alles zur zeügnus und urkund auf ihr der mehrbesagten ehrenden meistern und gesellen unterthänige bitt und begehren hin dieseres libell ertheilt, confirmiert und bestättiget worden mit dem beding, jedannoch nahmens unserer gnädigen herren und obern vorbehalt jederzeit zu minderen oder darzu zu sezen, auch den landvogteylichen freyheiten, recht und gerechtigkeiten in allweg ohne nachtheil, wie auch mir und meinen erben ohnschädlich mit meinem anhangenden insigill offentlich bekräfftiget geben worden. *Datum*. Kanzley der Obern Freyen Ämbtern im Ergeüw.

Dorsal: Erneüerter libells aufsaz für die ehrende meisterschafft der schuhmacher, gerwer und sattlern aus dem ambt Mury, Bettwyll und Boswyll ob der march linien [...]

StAAG, AA/4259.3, Papier fol., 3 Doppelblätter (Entwurf).

[1] *Betrifft die Ordnung der Bruderschaft und des Handwerks der Schuhmacher, Gerber und Sattler in den Freien Ämtern von 1644 (siehe RQ FÄ I, Nr. 162).*

[a–a] *Passus am Rand nachträglich von gleicher Hand mit der Korrektur von anderer Hand* ledig gesprochen *über durchgestrichenem* abgedungen.

[b–b] *Passus am Rand nachträglich von gleicher Hand.*

84. Wer Dieben Unterschlupf gewährt, macht sich mitschuldig: Zur Frage der Wiedergutmachung und des Ersatzes der Verfahrenskosten

1790 Juli 5–27. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 61. Aus veranlaasung, weilen einerseits im lauf dis jahrs sowol ab seiten des löbl. stands Lucern der herr landvogt in Oberen Freyen Ämteren angegangen worden, einige von seinen amtsangehörigen, welche sich mit einem dort inhaftierten dieben in verhällung desen diebstälen eingelasen, auch strafbarer weise an solchen mehr und minderen antheil genommen, zu abtrag der mit denen arrestanten in dasig hohen stand erlofenen umkösten anzuhalten, als da anderseits von denen bestohlenen und beschädigten selbst ein bittschreiben eingekomen, kraft desen die obbemeldt fehlbare angehörige und verhäler zu entschädigung der diebstälen verpflichtet werden möchten.

Wurden diese beyde gegenstände dermalen in nähere berathung gezogen, wo dan in specie die herren ehrengesandte lobl. stands Lucern instructionsmäsig eröfneten, wie ihre gnädigen herren und oberen nicht so sehr an gegenwärtigem fall als an einer deütlichen bestimmung der verhaltungsreglen für einen amtsman gelegen seye, ob unterschlaufs[-]geber nicht als mitschuldige anzusehen, mithin vermög der allerorten waltenden criminal-rechten zu allem schadenersatz, folglich auch der judicialkösten anzuhalten seyen, so den ob in ruksicht auf die schadloshaltung ihrer angehörigen der herr amtsman, ohne dieselbe einer für sie so sehr nachteiligen verzögerung auszusetzen, nicht hierüber in erster instanz hätte entscheiden und dann im appellationsfahl die sach ihrem ordentlichem gang überlasen sollen.

Da nun aus solchen aüserungen die übrig-hohe ehrengesandtschafften wahrzunemmen glaubten, das der hohe stand Lucern nicht mehr so vast auf eine entschädigung der dortigen judical [!] kösten antringe und also eine nähere bestimung darüber allerdings unnöthig, hingegen aber inbezug auf das leztere, die indemnisation der beschädigten ansehend, erforderlich, dem herren landvogt aufzutragen, das er auf derselben begehren die fehlbare vorbescheiden, rechtlichen über die anverlangende indemnisation abspreche und jedem theil die alfählige appellation oder recours überlasen solle.

StAAG, AA/2359, Nr. 3, Art. 61.

Regest: EA 8, 443, Art. 66.

85. Harschierordnung: Pflichtenheft und Verhaltensmaßregeln

1793 Dezember 19 – 1796 Januar 19

a) Das Projekt des Landvogts Gabriel Stettler

1793 Dezember 19. [Bremgarten]

Project der infolg lestjährigem abscheid neü zu errichtenden harschierer-ordnung. *Datum.*

1mo Sollen wie bis anhin im Obren Freyen Ammt fünf harschier bestellt bleiben, die zwar von einem jedem ammtsuntervogt befehle erhalten können, gleichwohl aber unter denen uneingeschränkten befehlen der kanzley stehen sollen.

2do Solle jeder harschier täglich seinen streiffzug nach vorschrifft seines untervogts in seinem ammt, wuchentlich aber zweymal einen gemeinsammen nach vorschrifft der kanzley machen. Zu diesem ende hin sie alle wochen auf einem von der kanzley ihnen zu bestimenden tag, ihre verhaltungs-befehle zu empfangen, dorten erscheinen sollen.

3tio Sollen von der kanzley aus in jedem amt in verschiedenen gegenden zwey bis drey haüser angewiesen werden, in welchen in ihre bey sich habende rödel eingschriben werden solle, daß sie und um welche stund sie da gewesen, welche rödell die harschier jedesmal auf die kanzley zur einsicht bringen sollen.

4to Solle jeder harschier das hocheitliche bettelmandat[1] zu ihrem nothwendigem verhalt bey sich haben, auch einen rodel, auf dem sie die schon widerholt weggefüehrten bettler und strohlchen [!] verzeichnet finden, um beßer nach umständen mit solchen zu werk zu gehen.

5to Wenn ein harschier aus[a] seinem streiff-zug gesind antrifft, bey nebens aber noch mehreres zu enteken glaubt, soll er das erste angetroffene gesindel nicht an die gränzen, wohl aber in das nächst gelegene dorff dem dortigen vorgesetzten zuführen, der dann diesem zugeführten gsindel ein ort anweißen solle, wo diese leüte bleiben sollen, bis der harschier von seinem nach fortzusetzenden streiffzug wider zurück komme und selbe an die gränzen führen wird.

6to Bey sich ereigneten fählen sollen die harschier in allweg nach vorschrifft des hocheitlichen bettelmandath vorzufahren verbunden seyn, worüber sie auf befragen der kanzley auswendig zu antworten sich fähig machen sollen.

7mo Zu rüksicht der armathur und kleidung soll jeder harschier einen kurzen karabiner samt einem brauchbahren sabel zu seiner allfähligen schutzwehr haben, welches ihm von dem ammt anzuschaffen und wofür er responsable seyn soll.

8to Ihre kleidung solle in einem kurzen blauen mutz-röckli mit einem gelben kragli und in einem blauen kaputt samt ihrem gewontem pandulier bestehen, so die ämter ihnen verschaffen werden.

9o Die besoldung von den ämteren solle jedem harschier auf 5 btz., so ein jährlichen betrag von 136 gl. 35 ß macht, in jedes quartal abgetheilt, baar bezahlt

werden. Wann sie in oberkeitliche verichtungen gebraucht werden, so wird per tag jedem 30 ß für speis und lohn bezalt werden.

Dieser verordnung soll bis auf weitere obrigkeitliche verfügung stattgethan werden, umso mehr, als dadurch einerseits der allgemeinen sicherheit am weßentlichsten vorgesorgt ist, als auch anderseits die dem land so beschwehrlichen tagwachten abgenommen werden, fahls aber wider verhoffen diesere so wohlgemeint als überlegte verordnung von einem oder anderem amt nicht angenommen werden solte, so sollen inzwischen die bisherigen tagwachten unter besonders genauer aufsicht eines jeden amtsuntervogten fortgesetzt werden, damit durch üble bewachung des landes in einer zeit, wo so viel frömdes gesind der algemeinen sicherheit drohet, nicht unglück geschehe, welches hätte verhütet werden können. [b–]Wobey jedoch denen harschieren wegen weitern entfernung auf die kantzley ohne besonderes verlangen der kanzley, sich dorthin zu begeben, nachgesehen wird, so wie auch die diesfällige besoldung einem jeden amt in so lang überlaßen, als seine harschier ihre vor und nachstehende pflicht unklagbahr erfüllen.[–b]

[Spezialaufgaben: Besorgung und Bewachung von Gefangenen]

Wenn harschier zu questanten besorgung und bewachung gebraucht werden, sollen sie unter ihrer eidspflicht angehalten seyn zu beobachten, was nachfolgt:

1° Verhüten und verhinderen, daß niemand unter keinem vorwand ohne erlaubtnuß des landvogts oder des landschreibers selbe zu sehen oder zu besprechen oder auf irgend eine art ihnen schriftlich oder mündlich etewas [!] wissenhafft machen könne. Auch sollen sie weder zugeben noch sich selbst da zu gebrauchen laßen, daß irgend ein arrestant ohne obrig[k]eitliche bewilligung eine[n] schriftlich oder mündlichen bericht an jemanden abgeben könne.

2° Sollen sie unter eydespflicht verbunden seyn, über alles das genaueste stillschweigen zu halten, was sie in der gefangenschafft des arrestanten oder bey denen mit selben gepflogtenen [!] verhören gehört haben, der obrigkeit allein ihr diesfällige recht vorbehalten.

3° Sollen sie die ihnen anvertraute gefangenen von allem berauben, was immer zu ihrer selbsteigenen leibloßmachung diendlich seyn könte.

4° Sollen sie jeweillige arrestanten nach ihrer hier enthaltenen oder jeweil von ihrer obrigkeit erhaltenen besonderen befehlen also in treüe bewachen und bewahren, daß sie weder durch drohung noch versprechen noch gaben auf keinen weg ihrer habenden pflicht untreü werden. Ales dieses unter ihrer habenden eydes pflicht.

[b–]Daß vorstehendes project[2] allen ämteren zugestellt und von selben angenommen worden seye, bescheintt: Kantzley der Oberen Freyen Ämteren im Ergeüw.[–b]

Dorsal: Neü errichtende harschierordnung

Konzept: *StAAG, AA/4257, fol. 388r–389v, Papier fol.; StAAG, AA/2361, Nr. 1, Beilage H.*

b) Verhaltensmaßregeln für die Harschiere

1796 Januar 19. Bremgarten

Verhaltungs befehle an die oberfreyenämtische harschier, actum auf der kanzley zu Bremgarten. *Datum*.

1tens Sollen sie allen umstreiffenden bettel gesindel die pässe abforderen und selbe mit tag, monat und jahr, wann und wo sie selbe antreffen, behörig unterschriben mit dem gebenden verwiß, daß sie das Obere Freye Amt unter gewärtigung einer leibs-züchtigung nicht mehr betretten.

2tens Sollten sie dann dergleichen, die ohne oberkeitliche bewilligung das Obere Freyen Amt wiederum betretten, ungeachtet des gegebenen verwißes antreffen, so sollen sie einen solchen zum ersten mahl sechs, zum zwey[t]en mahl zwölff nebst abhauung der haaren tüchtige prügel in entpfang [!] geben.

3tens Alle bettler, pfaffen und andere, die unterm titul steür zu samlen, das Obere Freye Amt durchlauffen und streiffen, so ohne bestimt bey handen habender kanzleyische bewilligung versehen, ohne weiters unter drohung für künfftighin einer leibs-straff an die gränzen führen sollen.

4tens Sollen sie sowohl einheimischen als frönden durchstreiffenden bettleren, im fahls sie das Obere Freye Amt betretten und das heilig allmosen forderen und hunde bey sich haben, die selbe ihnen hinweg nemen oder zu todt schlagen, maßen leüte, die dem allmoßen nachgehen, keine hunde haben sollen.

5tens Entlichen bettler und sonst durchstreiffendes gesindel, so sie auf den bestimt verbottenenen [wegen] oder sonst alwegen antreffen, sollen sie immer schä[r]ffer als jenes auf dem offenen heer[-] und landstraßen behandlen.

StAAG, AA/4257, fol. 407r, Papier fol., ohne Bestätigung oder Kanzlei-Signet.

Bemerkungen

1. 1793 Juli 1–27. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: § 63. Aus dem erstatteten landvögtlichen amtsbericht hat sich erzeiget, das in denen Oberfreyämteren durch die in jedem dorff ausgestelte wachen dem eindringen des fremden gesindels nicht hinlänglich vorgebogen seye und diese wachten ihre pflichten nicht hinlänglich erfüllen. Deswegen wurde dem neüen herrn landvogt der auftrag ertheilt, daß er dießfalls eine nähere untersuchung vornemmen und sonderheitlich bey den jetzigen zeitumständen bestmöglich bedacht seyn solle, solche einrichtungen zu trefen, daß dem landmann hinlängliche sicherheit verschaffet werde. Zu dem ende könte dienlich seyn, nach dem beyspiel benachbarter ortschafften von zeit zu zeit das ganze land durch 4 harschier durchstreiffen zu laßen. Von dem erfolg aber ist dem künfftigen hohen sindicat bericht zu erstatten *(StAAG, AA/2360, Nr. 4, Art. 63; Regest: EA 8, 442, Art. 62).*

2. 1794 Juli 7–August 1. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: § 67. Mit alseitigem vergenügen [!] haben wir von unserm amtman *[Landvogt Gabriel Stettler]* theils mundlich zu vernehmen, theils aber aus der beylage sub litt. H^3 schriftlich zu ersehen gehabt, welche kluge einrichtung derselbe in ansehung der haschier getrofen hat, vermög welcher das land von dem eintringen des frömden gesindels hinlänglich gesicheret wird. Das dem abscheid darüber beygelegte reglement bestimt zugleich, wie sich diese haschiers auch in ansehung der arrestanten zu verhalten haben und wie sie besoldet werden solleten [!]. Und wird den allseitigen hoheiten um desto eher ad ratificandum hinterbracht, da auch die gemeinden, welchen die besoldung zukomt, solche willig

übernommen haben. Es wurde dem herren landvogt hierüber das beste hochoberkeitliche wohlgefallen bescheint und ferner aufgetragen, das er, da dem vernemmen nach auch über die pflichten und besoldung des laüfers[4] sowohl als des scharfrichters[5] die erforderlichen bestimten verordnungen ermanglen, auch hierüber eine angemesene einrichtung zu erreichen bedacht seyn solle *(StAAG, AA/2361, Nr. 1, Art. 67; Regest: EA 8, 442, Art. 63).*

1 *Betrifft das Bettel- oder Bettlermandat von 1777 (siehe oben Nr. 69).*
2 *Ratifikation der Harschierordnung durch die Frauenfelder Jahrrechnungs-Tagsatzung vom Juli 1795 (StAAG, AA/2361, Nr. 2, Art. 64).*
3 *Betrifft die Harschierordnung von 1793 (oben Nr. 85a).*
4 *Siehe unten Nr. 86.*
5 *Siehe unten Nr. 87.*

a *Verschrieben für* auf.
b–b *Nachtrag durch die Kanzlei, die auch den Schlusssatz samt der Kanzleisignatur nachtrug.*

86. Läuferordnung: Pflichtenheft und Besoldung

1795 Juli 6–28. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: […] 64. Gemäß dem ihm vor einem Jahr übergebenen Auftrag legte der Landvogt der Session sub Lit. T (folgend) auch eine Läufer- und Scharfrichterordnung vor, die wie die Harschierordnung mit allseitigem vergnügen und unter belobung der diesfälligen geschikten bemühung gefällig *aufgenommen wurde*. Deren vollziehung [wird] dem neüen herr amtsmann mit dem auftrag empfohlen, daß er den scharfrichter hierüber in eidespflicht nehmen und sodann auch in rüksicht des großweibels[1] zu Bremgarten, welcher die gefangenen zu besorgen hat, aber gegen dem landvogtey-amt in keinen besonderen pflichten stehet, trachten solle, mit berathung und einwilligung des dasigen magistrats eine erforderliche verordnung zu treffen.

Beilage Lit. T: Neü errichtete laüffer ordnung für das Obere Frey-Amt

[I] Erstlich solle ein jeweiliger lauffer alle freytag jeder woche, ohne etwas fuhrlohn oder rechnung anrechnen zu dörfen, auf der canzley erscheinen, um die allfählig obrigkeitliche befehle zu empfangen und jedesmal rechnung über die namens derselben ausgelegten oder verdienten gelder in einem eigens dazu bestimmten buche ablegen, wo ihme dann das allfählig gebührende entrichtet, nicht weniger solle die von ihme laut rechnung an die obrigkeit schuldige restanz jedesmal baar an die canzley abgefuhrt werden, und dies zwar bey verlurst seines diensts.

[II] Da auch ein läuffer zu besorgung und bewachung der arestanten gebraucht wird und er gegen dieselben bis anhin in keinen besonderen pflichten gestanden hat, als solle er für inskünftig unter eidespflichten angehalten seyn zu beobachten, was hier nachfolgt: *Es folgen wörtlich die vier Verhaltensregeln,*

welche die Harschiere bei der besorgung und bewachung *von Arrestanten zu beobachten haben (siehe oben Nr. 85, Spezialaufgaben).*

[III] Nun folget künftighin die bestimmte besoldung eines lauffers.

Des laufers lohn ist von altem her	28 ℔	
Für die abrechnungen solle ihm wie ehevor per tag bezahlt werden	1 ℔	
Beynebens, wann er von dem landvogtey-amt während der abrichtungszeit in einem amt wohin geschikt oder jemand verhört wird, soll er gegen die obrigkeit kein fernern lohn zu verrechnen haben.		
Für jede parthey, so in ein audienz-geld verfällt wird, solle dem läuffer wie vorhin bezahlt [werden]	6 ß	8 hlr.
Gülten, kaufbrief und andere gesigelte instrument zu vertragen, soll ihme von jedem bezahlt werden	3 ß	4 hlr.
Während den kirchen- und wäysen-rechnungen solle er gleich wie während den abrichtungen per tag zu beziehen haben	1 ℔	
Sowie von einer jeden abzulegenden wäysen-rechnung, so das gut unter oder nur auf 500 gl. capital läuft,	3 ß	4 hlr.
So daß gut über 500 gl. capital ist, solle er wie vorhin zu beziehen haben	6 ß	8 hlr.
Beynebens, wann er während dieser zeit von der canzley für einen vogten zu citieren im amt herum geschikt wird, solle er keinen ferneren lohn zu forderen haben.		
Für die huldigungs aufnahm eines herren landvogten solle dem läuffer per tag bezahlt werden	2 ℔	
Für mandat und andere publicationen in denen 4 ämteren zu vertragen, solle ihme bezahlt werden	5 ℔	
Von einer grund- oder bodenzins-bereinigung solle dem läuffer wie von altem her per tag bezahlt werden	2 ℔	10 ß
Für die ausstehenden bußen in denen ämteren einzuziehen, solle ihme per tag für nahrung und lohn bezahlt werden	3 ℔	
Von jedem Richenseer markt gehört ihme wie von altem her	2 ℔	10 ß
Bey fallimenteren, auskaufen und augenscheinen solle er nebst spesen-frey per tag zu beziehen haben	2 ℔	10 ß
Für eine citation oder rogatorium an einen fremden richter zu tragen wie ehevor	2 ℔	10 ß
Wenn ein verhör mit einem inhaftierten zu Bremgarten gehalten und der läuffer dazu beruffen wird, solle ihme für speis, trank und lohn bezahlt werden	5 ℔	
So auch wenn er einen aus dem thurm läßt, thurmlösung	1 ℔	
Wann ein landtag gehalten wird, solle dem läuffer für das landgericht zu säuberen gegeben werden	3 ℔	
Für den landtag nebst spesenfrey	2 ℔	10 ß
Wann der läuffer zu einer oder mehreren executionen geschickt wird, solle für speis, trank und lohn per tag zu beziehen haben	5 ℔	
Ist er aber spesenfrey	2 ℔	10 ß

Auch sollen fürohin die citationen von Frauenfeld durch den läuffer an die herren landvögt getragen werden, wofür ihme für speis und trank und lohn per tag bezahlt werden solle 5 ß
Und am ende des jahrs die schlußrechnung in der canzley abzulegen, solle ihme, weilen selbe insgemein einen ganzen tag dauert, für speisen und lohn bezahlt werden 5 ß

Wenn nun alle die einem läuffer zukommenden verrichtungen hier begriffen und auf jede der bestimmte lohn ausgesezt, also solle fürohin kein läuffer mehr auf den obrigkeitlichen conto hin zu zehren berechtiget seyn, außert auf den abrichtungen, kirchen- und wäysen-rechnungen, fallimenteren, augenscheinen und auskäuffen, wobey sich das landvogteyamt und canzley befindt und jedermänniglich, so von demselben abhangt, die gastfreyheit genießt.

StAAG, AA/2361, Nr. 2, Art. 64 mit Beilage Lit. T.

Regest: EA 8, 442 f., Art. 64.

[1] *Siehe unten Nr. 91.*

87. Scharfrichter- und Wasenmeisterordnung: Pflichtenheft und Besoldung (Konzept und Gutachten)

s. d. [um 1795]

Neu ehrrichtete scharffrichter ordnung für das Obere Freyen Amt[1]

Da es sich zutragen kann, daß ein scharffrichter in die thurn geschikt um zu sehen, ob die arrestanten behörig versorgt seyen, und er gegen dieselben bis anhin in keinen besondern pflichten gestanden, als solle er für inskünftig unter eidspflichten angehalten seyn zu beobachten, was hiernach folgt:

[A. Scharfrichterordnung:]

[1] Erstlichen verhüten und verhindern, daß niemand unter keinem vorwand ohne erlaubnuß des landvogts oder landschreibers selbe zu sehen oder zu besprechen oder auf irgend eine arth ihnen schrifftlich oder mündlich etwas wüßenhaft machen könne. Auch solle er weder zugeben noch sich selbst gebrauchen laßen, daß irgend ein arrestant ohne obrigkeitliche bewilligung ein schrieftlich oder mündlichen bericht an jemand abgeben könne.

[2] Zweitens solle er unter eydspflichten verbunden seyn, über alles das genaueste stillschweigen zu tragen, was er in der gefangenschaft des arrestanten oder bey denen mit selben allfählig peinlich gepflogenen verhören gehört hat, der obrigkeit allein ihr diesfählige recht vorbehalten.

[3] Drittens wann er die gefangenen zu besuchen und selbe zu visitieren geschikt wird und hinter ihnen was finden sollte, daß zu ihrer selbst eigenen leibloßmachung oder zu erbrechung der gefangenschaft dienlich seyn könte, so

solle er sie ohne weiters davon berauben und der kanzley die diesfählige anzeig machen. Alles dieses unter seinen habenden eydspflichten.

[B. Wasenmeisterordnung:]

Ferners solle ein waßenmeister unter gleichen eydspflichten zu beobachten haben

[1] Als erstlichen wann er zu einem gefallenen oder abgethannen stück vieh berufen wird, solle er allezeit fleißig selbes untersuchen, was die ursach des tods seyn möchte, ob selbes mit einer anstekenden krankheit oder seüche behaftet, in welchem letzten fahl dann solle er schuldigkeit haben, alsogleich der kanzley die anzeige zu machen. Auch solle er kein solches vieh in offnen oder privatweidgängen, sondern an ohrten, wo noch anders vieh zu weid gelaßen, noch weder von dorther fliessenden waßer oder waßerquellen anderes vieh getränkt, in behöriger tiefe verlochen und verscharren.

[2] Zweitens wann er zu einem unter währschafftszeit gefallenen stük vieh berufen, solle er abermahlen fleißig untersuchen, was die ursach deßen tode seye, damit er auf erforderlichen fahl die ursach des gefallenen stück viehs bestimmt unter seiner habenden eydspflicht berichten und angeben könne.

[C.] Nun folgt die künftighin bestimmte besoldung eines scharffrichters:

Des scharfrichters jahrlohn ist von altemhero	24 ℔	
Item deme bey einem vorgehenden landgericht für das schirmtach auf dem landgericht hin und weg zu thun	3 ℔	
Für einen zum tod verurtheillten menschen hinzurichten, gebührt ihme von altem hero	10 ℔	
Und für eine jede mit dem todten körper vorzunehmend befohlene execution soll ihm wie von altem hero bezahlt werden	6 ℔	
Für die mahlzeit	5 ℔	
Für strick und band	2 ℔	10 ß
Für jedes instrument, so ihme an einem landtag in aufgerichteter bereitschaft zu halten befohlen wird, wie von altem hero	5 ℔	
Von einem halben landtag:		
Für einen verurtheillten an pranger zu stellen	6 ℔	
Item einen mit ruthen auszustreichen	6 ℔	
Item für einen zu brandmarken	6 ℔	
Für den verurtheilten an ort und stell, wo die execution vorgenohmen werden soll, zu führen	2 ℔	10 ß
Für strick und band	1 ℔	10 ß
Für die mahlzeit, ist einem scharfrichter von jeher bezahlt worden	2 ℔	10 ß
Für ein territions examen ist ihme von altem hero von jedem grad der tortur bezahlt worden	2 ℔	10 ß

Wenn nun in vorbemelten kösten alle einem scharfrichter zustehenden verrichtungen begrieffen und auf jede ein bestimmter lohn für speiß und trank ausgesezt, außert für denen arrestanten das s. v. nachtgeschir oder hafen zu lehren und zu saübern per mahl l ℔, welches bey allen arrestanten wenigstens alle zwey tage einmahl geschiht und dafür, wie schon gemeltet, per mahl 1 ℔ zu beziehen

hat, welches als eine allzuhoche besoldung kann angesehen werden, indem sie sich um nicht viel weniger so hoch als die zehrungs kösten der arrestanten selbsten belaüft, auch eigentlichen als keine dem scharffrichter zustehende verrichtung oder arbeit ist, vom großweibel zu Bremgarten aber, der die gefangenen besorgt, ihnen die atzung gibt, nicht will gethann werden, als geth das zwar ganz unmaßgebliche gutachten dahin, daß dem scharffrichter durch verstärkung seines jahrlohns diese verrichtung aufgebürdet werden könnte, ohne daß er für inskünftig mehr etwas dafür zu beziehen haben solle.

[a–]Danne solle für inskünfftig kein scharffrichter mehr zu einer allfählig vorgehenden selbst[-]entleibung genommen oder gebraucht werden, bis und solang der sich selbst entleibte körper vom obrigkeit[b] ihme zugekent ist.

Ane[b] für ihm dann für jede an dem selben vorzunemmende execution	3 ℔	
Für die beerdigung	3 ℔	
Für speiß und trank soll[b] betzalt werden	2 ℔[c]	10ß

Als könte für inskönfftig dem scharffrichter für diese arbeit, wenn einer oder mehrere in der gefangenschafft sitzen, wochentlich 3 ℔ betzalt werden. Als ist am schicklichsten erachtet, daß dem scharffrichter für diese arbeit, es möge eine oder mehrere in der gefangenschafft sitzen, 3 ℔ betzalt werden.[–a]

Konzept: *StAAG, AA/4257. fol. 417r–419r, Papier fol.*

[1] *Mit dem Scharfrichteramt war das Amt des Wasenmeisters (Abdeckers) verbunden. Ein Pflichten- und Besoldungsreglement für den Scharfrichter enthielt daher notwendig auch ein solches für den Wasenmeister; die beiden Tätigkeiten wurden in den Verordnungen stets auseinander gehalten; siehe frühere Ordnungen (RQ FÄ I, Nr. 123 und 198) und die Scharfrichterordnung für die Unteren Freien Ämter (Nr. 115).*

[a–a] *Von anderer Hand angefügt.*
[b] *Unsichere Lesung.*
[c] *Wegen Überschreiben unleserlich.*

88. Export- und Fürkaufsverbot für Schlachtvieh und Lebensmittel generell bei sich abzeichnender Versorgungskrise; ausgenommen sind Käufer mit obrigkeitlichem Patent (Mandat)

1795 August 21. [Bremgarten]

Johann Baptist Blattmann, des Rats des Standes Zug, Präsident der Gemeinde Aegeri, der Zeit regierender Landvogt der Oberen Freien Ämter, urkundet:
Wann von jeder die milde und väterliche sorgfalt der hohen regierenden stände allein das wohl ihrer untergebenen zum einzigen endzwecke hatte, so war auch immerhin ihr thätiges bestreben und augenmerk dahin gerichtet, die ordnung, ruhe und den wohlstand ihrer untergebenen zu befördern. Selbige besonders in

diesem in aller rücksicht gefährlichen zeitpunkte, wo tausende unter dem drucke der noth und dürftigkeit schmachten, vor solchem jammer zu schützen und ihnen die mittel an die hand zu geben, sich selbst unter der weisung einer milden und für das wohl ihrer untergebenen immerhin besorgten obrigkeit glücklich zu machen. Von gleichen empfindungen belebt, werde ich mir nichts angelegneres seyn lassen, als solche mittel und wege zu treffen, welche zur erzielung dieses edeln zweckes und zur beförderung des glückstandes meiner mir anvertrauten untergebenen führen zu können. Da aber oft die so wohlgemeynten väterlichen absichten und verordnungen von solchen, die ihr eigenes interesse oder gewinnsucht dem wohlstande des ganzen vorziehen, entweder gar übertreten oder aber nicht in ausübung gebracht werden, es auch einem jeden für sein eigenes glück sowohl als dasjenige seiner mitbürger besorgten landmann nicht entgehen kann, wie nothwendig jede gattung von lebensmitteln, und zwar eben in einer zeit, wo die zufuhr aus den benachbarten uns angränzenden landen durch gleichen mangel größtentheils gehemmet ist, zur unterhaltung des menschen sey. So habe ich zur vorbeugung dieser dem landmann immer noch drohenden gefahren nachfolgendes festzusetzen und zu verordnen nöthig erachtet:

I. Soll aller übertriebene ankauf oder vorkauf in dem lande von aller gattung s. v. viehs wiederholt, ernsthaft und unter bedrohung gemessener obrigkeitlichen strafe und ungnade verbothen und somit alle viehhändler abgeschaft seyn.

II. Wird gleichfalls aller verkauf außer landes, geschehe selber mittel- oder unmittelbar, ernsthaft untersagt und im uebertretungsfalle sowohl der käufer als verkäufer zur gemessenen obrigkeitlichen strafe gezogen werden. Wobey es jedoch die meynung hat, daß an benachbarte und angehörige der hohen regierenden stände der Ober Freyen Aemter aller gattung hornvieh, pferde, schafe und schweine verabfolget werden dörfen, welche mit obrigkeitlichen patenten versehen sind, daß sie das anzukaufende nur allein zu ihrem metzg- oder hausgebrauche verwenden, und daß daselbst den angehörigen der Obern Freyen Aemter in allen rücksichten das gleiche gegenrecht gehalten werde. Infolge dessen soll jeder, der etwas ankaufen will, sein patent dem untervogte oder vorgesetzten des orts, wo er zu kaufen verlanget, vorweisen und sich die schriftliche bewilligung, was und wie viel er kaufen dörfe, ertheilen lassen.

III. In rücksicht auf den allfälligen vorrath am getreide soll es bey der beschehenen verordnung von allseitig hohen regierenden ständen sub 14^{t} februar 1794 bis auf weitere verfügungen verbleiben, somit aller vorkauf bey hoher strafe und ungnade verbothen und nur der allfällige vorrath an früchten nicht anderst als auf die angewiesenen bekannten märkte abzuführen bewilliget seyn.

IV. Gleicher gestalten wird in ansehung der übrigen arten von erd- und baumfrüchten, gedörrtem obste, nüssen, gesäme und buchnuß-oele bewilliget, daß selbe an nächst angränzende und angehörige der hohen regierenden stände der Obern Freyen Aemter verkauft werden dörfen, jedoch nicht anderst als gegen vorweisung eines kanzleyischen attestats, worinn sowohl das gegenrecht bescheint, als auch daß sie das anzukaufende quantum zu ihrem eignen gebrauche verwenden wollen, in welchem falle dieser schein zuvor der kanzley der Obern

Freyen Aemter vorgewiesen und dann von daher die weitere bewilligung, was und wie viel ein solcher ankaufen dörfe, schriftlich ertheilt werden soll.

[V.] Endlich um den ohnehin schon betrübten zustand der dürftigkeit nicht noch empfindlicher werden zu lassen, sind samtliche gemeind- und orts-vorgesetzte ernstlich ermahnet, auf allfällige uebertreter dieser so wohlgemeynten verordnungen nach ihren habenden eidespflichten aufmerksam zu seyn und solche betretenden falles sogleich anzuhalten, das abzuführen vorhabende mit arrest zu belegen und den fehlbaren käufer oder verkäufer ohne rücksicht auf dessen person der obrigkeit zu leiten, damit die uebertreter nebst confiscation der waare zur wohlverdienten strafe gezogen werden können, wo dann dem leiter jedesmal nebst geheimhaltung seines namens der dritte theil von der buße zufallen soll.

Deßnahen sich männiglich vor schaden, strafe und ungnade zu verwahren, landesväterlich ermahnet wird. *Datum*. Kanzley der Obern Freyen Aemter im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/4257, fol. 395v–396r, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

89. Jagdmandat: Schonzeiten für das Wild, Jagen nur mit Jagdpatent, Abschuss von wildernden Hunden, generelles Jagdverbot in der Herrschaft Heidegg

1795 September 16. [Bremgarten]

Johann Baptist Blattmann, des Rats des Standes Zug, Präsident der Gemeinde Aegeri, der Zeit regierender Landvogt der Oberen Freien Ämter, urkundet: Demnach mir zu sonderm misvergnügen zu vernehmen gekommen, daß sowohl durch meine amtsangehörige als andere fremde, sich eindringende jäger die wild-bann und jagdbarkeit in der mir anvertrauten landvogtey der Obern Freyen Aemter durch unerlaubt- und höchst schädlichen misbrauch dergestalt verderbt und die wohl errichteten jagd-mandaten[1] und verordnungen auf eine sehr sträfliche weise aus der acht gelassen und übertreten werden. Als habe ich mich genöthiget befunden, diesem eingerissnen uebel kraft meiner obliegenden amtspflichten zu steuern und folgendes festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

I. Soll nach altem herkommen und dem allgemeinen forstrecht die wild-bann und jagd von lichtmeß an bis st. Bartholomätag untersagt und verbannt seyn und also weder fremde noch einheimische kein gewild, wie es immer heißen mag, die strichvögel allein ausgenommen, weder jagen, schießen noch fangen und dem darwiderhandelnden die flinte abgenommen, dieselbe in die kanzley geliefert und er zu fernerer verantwortung und strafe gezogen werden.

II. Soll sich niemand erfrechen, dem gewilde dratschnüre oder fallen zu legen, und zwar bey hoher verantwortung und strafe, auch ersetzung alles unglücks und schadens, so menschen oder viehe dadurch zugefügt werden könnte.

III. Soll sich jedermann vor dem auflesen junger hasen und besonders vor dem weydschießen oder sogenannten tausen hüten, widrigenfalls die fehlbaren nebst konfiskation des gewehres mit einer angemessnen geldbuße belegt, und so sie dieselbe nicht zu bezahlen vermöchten, mit einer andern leibesstrafe belegt werden.

IV. Da die so oft wiederholten mandaten vielmal außer acht gelassen und sowohl fremde als einheimische sich das jagen in den Obern Freyen Aemtern ohne einige von hiesigem orte erhaltene obrigkeitliche bewilligung selbst erlauben wollen, als ergeht hiewider mein ernstlicher befehl, daß in zukunft weder geistlich- noch weltlicher, weder fremd- noch einheimischer in hiesiger bothmäßigkeit zu jagen sich unterfange, es sey dann, daß er hierzu von mir die bewilligung erhalten und dafür ein von der kanzley ausgefertigtes patent aufzuweisen habe, im uebertretungsfall alle und jede zu schwerer geldbuße oder anderer angemessnen strafe gezogen werden sollen.

V. Wird jedermann ermahnet, die unnützen und der jagdbarkeit schädlichen haus- oder andere hunde, die das gewild verfolgen oder abtreiben, wegzuschaffen oder anzufesseln, sonsten alle jäger und förster dergleichen auf der wild-bann und jagd angetroffne hunde niederzuschießen berechtiget seyn sollen.

VI. Soll niemand zu keinen zeiten und unter keinerley vorwande in folgenden in bann gelegten bezirken jagen, nämlich auf dem Richenseer-Mooß, von da dem Abach nach bis an den Hallwihler-See und dann dem Aescher-Bach nach bis auf den Müswanger-Berg, welcher ganz einbegriffen bis an den Gartenwald und von da herunter bis an das dorf Sulz, Heidegger-Tobel und dann dem bache nach bis an den see, und zwar unter hoher strafe und ungnade.

Letztlich, damit nun dieser festgesetzten verordnung fleißiger als bisher nachgelebt, auch der unwissenheit sich niemand zu entschuldigen haben werde, so gebiethe und befehle allen untervögten und geschwornen und insonderheit den holzgaumern und förstern bey ihren geschwornen eidspflichten hierauf ein getreues aufsehen zu halten und alles, was sie sehen oder vernehmen, ungesäumt zu leiten und anzuzeigen, damit der uebertreter dieses mandats zur angesetzten und wohlverdienten strafe gezogen werden möge. Deßnahen sich jedermann vor straf und ungnad zu verhüten von selbst wissen wird. *Datum*. Kanzley der Obern Freyen Aemter im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/4257, fol. 397v–398r, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

[1] *Siehe das Mandat von 1753 (oben Nr. 40).*

90. Gebotener Besuch der Gottesdienste, Maßnahmen gegen die Verschuldung in Wirtshäusern und beim betrügerischen Glücksspiel, Verbot des Ladenverkaufs an Sonn- und Feiertagen (Mandat)

1796 Januar 5. [Bremgarten]

Johann Baptist Blattmann, des Rats des Standes Zug, Präsident der Gemeinde Aegeri, der Zeit regierender Landvogt der Oberen Freien Ämter, urkundet: Wie ich durch vielfältig eingelangte berichte sowohl als durch eigene erfahrung mit bedauern habe wahrnehmen müssen, daß in zerschiedenen orten der mir anvertrauten landvogtey solche verderbliche sitten und misbräuche herrschen, welche ferner zu gestatten einer christlichen obrig[k]eit keineswegs zusteht, deßnahen zu mögligster abwendung derselben mich nach weisung der hochoberkeitlichen satz- und ordnungen höchst schuldig und pflichtmäßig finde, männiglichen, jung und alt, mann und weibspersonen, welche diese immer seyn mögen, folgende gebothe und verbothe[1] mit wahr-vätterlichen ernste zu gebührendem verhalte öffentlich publiziren zu lassen, und zwar:

I. Weil es sehr viele leute giebt, die wenig oder gar nicht das wort gottes und die predigten anhören, die christlichen lehren verabsäumen und sonsten sich kalt und nachläßig im dienste gottes erzeigen, anstatt dessen aber sich in wirths- und schenkhäusern oder andern verdächtigen orten bey spielen, tänzen und dergleichen lustbarkeiten aufhalten, das ihrige mit muthwillen verzehren und zu unwiederbringlichen schaden durchjagen, als wird hiemit männiglichen gebothen und verbothen, sich fleißiger, als wie bisher geschehen, im dienste gottes, predigten und christenlehren einzufinden. Insonderheit daß die eltern, gemäß ihren schweren pflichten, ihre kinder hiezu mit allem ernste anhalten, zumalen die wirth- und weinschenken oder auch andere partikular-personen während dieser zeit niemanden, die fremden reisende, kranke oder presthafte allein ausgenommen, weder wein, branntwein, most oder andere getränke auswirthen noch essende speisen auftragen, vielweniger einige spiele, große oder kleine, mit würfeln, karten oder anderer sachen, wie es namen haben mag, in ihren häusern gestattet werden, und zwar bey 20 pfund unnachläßlicher strafe, wobey die wirth- und weinschenken, die solches freywillig thun ließen, jedesmal um die zweyfache buße, also 40 pfund, verfallen seyn sollen. Mithin auch

II. kein krämer oder gewerbsmann an sonn- und feyertägen, weder vor- noch unter währendem gottesdienste, predigten, christenlehren oder rosenkranz, sein krämer- oder gewerbsladen nicht öffnen, auch niemanden, unter was vorwande es immer seyn möchte, während dieser zeit, heimlich noch öffentlich, einiges, es sey essend-, trinkend- oder andere waare, bey 20 pfund strafe nicht verkaufen soll. Deßgleichen

III. alles tanzen an sonn- und feyertägen, auch heiligen festen und deren nachtägen, bey tag und nacht, in- und außer den dörfern, sowohl in offnen plätzen und wirths-, schenk- als privathäusern, bey vorbemeldter buße gänzlich verbothen seyn soll.

IV. Da einige zeit her zerschiedene höchst schädliche und zum zank oder gar zum betrügen verleitende spiele in schwung gekommen, als das sogenannte schweizen, wo oft so lang gespielt wird, bis einer allein den aufgeloffnen conto zu bezahlen hat, oder der sogenannte letzte stich, der sogar auf 20 batzen und noch höher getrieben wird, und oft entweder auf diese oder auf jene weise viel geld oder schulden ausgespielt werden. Deßgleichen das schafböck austanzen oder auskegeln, zumal durch allzu viele nummern, die nicht gelöst werden können, das thier wiederum in händen des eigenthümers verbleibt. Als werden die ersteren so wie alle hazard-spiele unter confiscation des gewinnstes und so viel unabläßlicher buße gänzlich verbothen. Und sofern ein thier zu vertanzen oder zu verkegeln bewilliget wird, soll solches zuerst von dem untervogte geschätzt und sodann nicht mehrere nummern verfertiget werden, als welche den werth des thieres ausmachen, um dadurch alle mögliche gefahr eines betrugs zu vermeiden.

V. Da es viele liederliche leute giebt, die sich mit einem bescheidenen trunk nicht begnügen, sondern den hochoberkeitlichen satz- und ordnungen zuwider bey tag und nacht in den wirthshäusern liegen, das ihrige zum nachtheile derer weib und kinder muthwillig verzehren, so wird derohalben bey höchster strafe männiglichen gebothen, daß niemand einheimischer winterszeit über 8 uhr und sommerszeit über 9 uhr abends sich in den wirths- und schenkhäusern aufhalte, sondern sich ruhig hinweg und nach haus begebe, wirth, weinschenk und zapfwirthe aber nicht allein denselben kein essen und trinken ferner geben, sondern selbe um besagte zeit nach hause mahnen und abschaffen sollen. Wessentwegen auch

VI. Die landschädlichen und verderblichen branntwein-schlupfwinkel und abgelegnen schenkhäuser, welche nicht sonderbare bewilligungen vorzuweisen haben, vermög oberkeitlicher ernsthafter verordnung zu allen und jeden zeiten bey 50 pfund buße vollkommen hinweg erkannt und verbothen seyn sollen. Es wäre dann, daß einer eignen wein, so ihm auf seinem eigentume gewachsen, verwirthen wollte, derselbe sich an gebührendem orte darum anmelden und wie viel er zu verwirthen vorhabens, in treue anzuzeigen hat, dem dann ohne jemand zu beherbergen oder essende speisen aufzutragen, solcher wein bey der maaß auszuwirthen gestattet werden soll.

Ueber welche vorbemeldte zum heil und wohlfahrt gemeiner angehörigen abzielende punkten und artikel ich demnach alle, insonderheit aber die untervögte, statthalter, geschworne, dorfsvorgesetzte und wirthe bey ihrem geschwornen eide ermahne, ein treu-eifriges aufsehen zu halten, die wirthshäuser, spiel- und branntweinwinkel, kegel- und tanzplätze, insonderheit währendem gottesdienste, predigten, christenlehren und rosenkranz zu visitiren und die betretene nicht allein mit allem ernste abzumahnen, sondern sowohl diese als was ihnen sonst hierwider fehlbares zu ohren kömmt, ohne verschonen oder ansehung der person der obrigkeit zu leiten, eidspflichtig verbunden seyn sollen.

Wornach sich also männiglich zu richten und vor strafe und ungnade zu hüten befleißen wird. *Datum*. Kanzley der Obern Freyen Aemter im Ergäuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/4257, fol. 404v–405r, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

[1] *Das Sittenmandat von 1796 stützt sich auf den Inhalt der früheren ab, auf jenes von 1747 (oben Nr. 38) und vor allem auf jenes von 1769 (Nr. 57), zeigt aber neue Formen von „Volkslastern“ auf und formuliert insgesamt aufgeklärter als die Vorgängermandate.*

91. Großweibel von Bremgarten: Betreuung von Gefangenen der Landvogteiverwaltung

1796 Juli 4–28. Frauenfeld

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 71. Den rüksichtlich des großweibels zu Bremgarten vor einem jahr erhaltenen auftrag[1] hat der herr landvogt auf das beste erfüllt, zumalen uns die mit dem magistrat zu Bremgarten projectierte verordnung[2] vorgelegt, wie ein jeweilig dortiger großweibel in rüksicht der landvögtlichen gefangenen sich zu verhalten und was für pflichten derselbe diesfals zu beobachten habe. Wir haben diese verordnung gänzlich bestättiget und herren landvogt überlaßen, nach eigenem gutbefinden die besoldung des großweibels für die azung der gefangenen bey den dermahligen zeitumständen um etwas nach billigkeit zu erhöhen.

StAAG, AA/2361, Nr. 3, Art. 71.

Regest: EA 8, 443, Art. 65.

[1] *1795 Juli 6–28. Auftrag der Jahrrechnungs-Tagsatzung an den Landvogt bezüglich des Großweibels von Bremgarten,* welcher die gefangenen zu besorgen hat, aber gegen dem landvogtey-amt in keinen besonderen pflichten stehet, *mit den Stadtbehörden von Bremgarten betreffs einer Ordnung übereinzukommen (StAAG, AA/2361, Nr. 2, Art. 64).*

[2] *Sie liegt dem Abschied nicht bei.*

92. Entlassung der Oberen Freien Ämter aus dem Untertanenverhältnis

1798 März 28. Zürich

11. Wir, die sämtlichen regierungen der stände Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schweiz, Unterwalden ob- und nid dem Kernwald, Zug und Glarus urkunden hiemit, daß wir die Obern Freyen Ämter für frey und unabhängig erklären und von der bisherigen unterthanen pflicht gegen uns auf das feyerlichste lossprechen, mithin alle diejenigen oberherrlichen rechte, die bis dahin von uns darinn

beseßen und ausgeübt worden, auf die landschaft selbst übertragen und dieselbe als einen wesentlichen theil des schweizerischen staats anerkennen.

Da uns übrigens aus tragender zuneigung für die landschaft daran gelegen ist, daß fremde einmischung verhütet und gefährlicher anarchie im innern vorgebogen werde, so wird dießelbe unverweilt die sorgfältigsten anstalten treffen, damit ordnung und ruhe bis zu einführung einer neüen verfaßung beibehalten, für die sicherheit aller perßonen und des offentlichen sowohl als privat-eigenthums kräftig geßorgt, auch zu eben dießem end alle provisorisch geordneten regierungs-stellen in ihren wichtigen verrichtungen bis zur vollendung der neüen ordnung der dinge keineswegs gestört werden.

Zu wahren, vesten urkund ist gegenwärtiges instrument mit des standes Zürich gewohntem inßiegel verwahrt und von einem seiner stadtschreiber eigenhändig unterzeichnet worden. So geschehen Zürich, den 28 merz 1798. J. J. Hirzel.

StAAG, AA/4327, Nr. 11.

Regest: EA 8, 453.

I.3 Die Landvogtei Untere Freie Ämter

93. Die Einrichtung einer von Zürich und Bern dominierten Vogteiverwaltung

1712 September 5 – 1712 Dezember 1

a) Die Bestellung der Landvögte und Landschreiber

1712 September 5. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: Abscheid beider lobl. ständen Zürich und Bern, was selbige bei gehaltner jahrrechnungs-tagsatzung absonderlich mit einanderen verhandlet, den 5. september et sequentes a^{o} 1712.

1. Einrichten der regierung in den eroberten landen der grafschafft Baden und Freyämtern: Wurde in vorlaüffige berathschlagung gezogen, wie die regierung in den eroberten landen als der graffschaft Baden und denen Freyen Ämteren eingerichtet werden könnte und befunden, daß die graffschaft Baden und die Freyen Ämter jeder absönderlich alternativè unter denen beiden ständen und auch Glarus nach proportion verwaltet werden könnte, jedem der beiden ständen aber überlaßen seyn solte, seine ihme betreffende regierungszeit also einzurichten, wie es seine convenienz erforderet.

Dem von Zürich gemachten Vorschlag betreffend die Besetzung der Landschreiberei Baden kann Bern nicht zustimmen, das Geschäft wird ad referendum genommen. Appellationen: Was aber die appellationen belanget, walteten die gedanken, daß selbige allwegen an dasjennige lobl. ohrt gehen solte, von welchem der landt-vogt ist, und daß der landtvogt biß auf 50 à 60 gl. absolutè zu sprechen haben solle.

Beilage Nr. 1: [...] Die VII gericht der Freyen Ämpteren, welche den beiden ständen in dem fridensschluß heimgefallen, auch einen besonderen landtvogt zu regieren und selbigem ein landschreiber zu adjungieren, ist eine ohnentbehrliche nohtwendigkeit erachtet worden. Dahero auch ohneingestelter[maßen?] die einte station Zürich und die andere Bern zu bestellen gebühret, da der landvogt bis auf st. Johann 1715 die regierung hette, welchemnach Glarus ein landvogt zu setzen hat, der so wohl den oberen als underen theil der Freien Ämbteren conjunctim regieren wurde, gleichergestalten wie ab a^{o} 1717 bis 1719 Zürich und ab a^{o} 1719 biß 1721 Bern auch thun wurde. Von a^{o} 1721 aber biß 1731, da es wiederum an Glarus kommen wurde, wurde der cursus diser 10 jahren von 2 landtvögten, deren der einte von Zürich, der andere aber von Bern wäre, und jeder 5 jahr lang zu regieren hätte, regiert werden können.

Die landtschreiberey aber von Zürich den anfang machen werde, solche nach 20 jaren an Bern et vice versa gelangen solte [...]

StAAG, AA/2521, fol. 1–2 und 21–24, Art. 1 und Beilage Nr. 1.

Regest: EA 7/1, 968 f., Art. 1.

b) Die Notwendigkeit einer baldigen Vogteiregierung

1712 Dezember 1–3. Baden

Aus dem Abschied der Konferenz der Stände Zürich und Bern: [....] 6° Die herren ehrengesandte lobl. stands Zürich stelleten vor, wie nothwendig es seye, die regierung in denen Freyen Ämteren einzerichten, damit selbige underthanen nit immerhin hilf- und rechtlos gelaßen werdind, alß worumb ihre herren und oberen albereits unterm 18ten octobris einiche vorschläg gethan, biß dahin aber keine antwort erhalten. Oder daß ihnen überlaßen werden möchte ad interim, biß die antwort, umb derer beförderung sie recomendiert haben wellind, eingelanget sein werde, welches die herren ehrengesandte lobl. stands Bern, alß hierüber nit instruiert, zu hinderbringen übernohmen.

StAZH, B VIII 172.11 (1712), Art. 6.

Bemerkung

1712 September 4 – Oktober 1. Baden. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 4. Die herren ehrengesandte lobl. standts Bern eröfneten, daß weilen die gemeinen unterthanen der Freien Ämteren in einem sehr bedürftigen stand seyen, so hetten ihre herren und oberen die gedanken, sie bevorstehenden winter über mit etwas frucht[-]darstrekung von seithen beider ständen unter die arm gegriffen werden möchte. Worüber aber die herren ehrengesandte lobl. standts Zürich die große anzahl eigner armer unterthanen, die ihnen billich füraus angelegen, vorgeschützet und bedeütet, daß sie sich nichts darüber entschließen können, sonder wollen es ad referendum nemmen *(StAAG, AA/2521, fol. 4–5, Art. 4).*

94. Der Antritt der Landesherrschaft: Huldigungs-Treueid und Landeshuldigung

1712 Dezember 1 – 1713 Januar 4

a) Der Huldigungseid

1712 Dezember 1–3. Aarau

Aus dem Abschied der Konferenz der Stände Zürich und Bern: [...] 14. $^{a-}$In denen^{-a} erobereten landen solle die huldigung fördersam durch deputierte von allen 3 lobl. ohrten laut beiliegender eidtsformul lit. D eingenohmen werden. Zu dem end solle lobl. ohrt Glarus hiervon nachricht gegeben *werden [...]*

Lit. D: Ihr sollet schwehren, beiden lobl. ständen Zürrich und Bern, mit vorbehalt lobl. ohrts Glarus habenden rechtens, treüw, gehorsam und gewärtig zu sein, dero ehr, nutzen und frommen ze fördern und den schaden ze wahrnen und ze wenden nach aüßerstem eüwerem vermögen, alles getreüwlich und ohne gefehrd.

StAZH, B VIII 172, Nr.11 (1712), Art. 14.

Regest: EA 7/1, 971, Art. 13.

b) Die außerordentliche Landeshuldigung

1712 Dezember 27 – 1713 Januar 4. Baden

Auffnahm der landt-huldigung in der graffschafft Baden, dem underen theil der Freyen Ämteren und zue Hurden. Anno 1712 und 1713[1]

Demnach von allen III lobl. ständen Zürich, Bern und Glarus für ohnentbehrlich nothwendig angesehen, zu Bremgarten, in der graffschafft Baden und dem underen theil der Frejen Ämbteren die landthuldigung zuhanden hochermelter ständen aufnemmen zu laßen, auch zu dem end hin von lobl. stand Zürich den 28. decembris abendts an der herberg zu Bremgarten zu erscheinen außgeschriben worden. Und daraufhin die herren deputierten beider lobl. ständen Zürich und Glarus auf bestimmte zeit, von lobl. stand Bern aber nach niemand daselbst erschinnen, haben die anwesenden herren deputierten morndeß darauf mit zuzug herren landvogt Thormans von Baden, welcher von lobl. stand Zürich dahin bescheiden worden, nach abgelegt freundeidtgen. gruß in sorgfältige reflexion gezogen, was bei solcher der sachen unerwarteter gestaltsamme zu thun oder zu laßen sein möchte. Und weilen der herr landvogt Thormann keinen zuverläßlichen bericht der eehrenden intention seiner gnädigen herren und oberen diser huldigung halber erstatten können, hate man sich samtlich dahin verglichen, im fahl von lobl. stand Bern — wider beßer verhofen niemand eintrefen solte — ehender widerum nacher hauß zu reißen, umb hardurch alles dasjenige außzuweichen, dardurch derselbe harinnfahls disgustiert, zumahlen auch der herr landtvogt Thormann zur verantwortung gezogen werden könte. Jedoch wolle mann die guthbefundene abreiß biß abendts umb 3 uhren außstellen.

Mithin thate mann für beide stätt Bremgarten und Mellingen provisionaliter eine eidts-formel stellen [...][2] Bei der von beider lobl. ständen Zürich und Bern herren ehrengesandten uf jüngster aarauwischer conferenz abgeredten und von lobl. stands Glarus herren ehrengesandten dermahls auch placidierten eidts-formul für die Freien Ämbter ließe man es bewenden [...][3] Bei disem allem behielte sich der herr ehrengesandte lobl. standts Glarus vor den beisatz „und die lieben heiligen“, welche er auch auf allen plätzen würklich nachgesprochen. Und obschon der in dem badischen urbario sich befindende außführliche eidt samt einer darauffolgenden weitleüfigen ordnung allzeit bei der landtvögtischen huldigung vorgelesen wird, so befande man dennoch dermahlen für nothwendig, sothanen

weitlaüfigen eidt, vil weniger die ordnung nach dem eidt denen graffschaffts leüthen vorzulesen, angesehen, es umb einen extraordinari actum und umb eine landtshuldigung, mithin dermahlen einzig und allein umb den eidt der treüw zu thun, danahen mann es bei obangeregtem eidt der Freien Ämbteren — auch für die graffschafft Baden — bewenden laßen.

Alß mann nun auf lobl. standts Bern ehrengesandtschafft umb so da mehrers mit großem verlangen wartete, weilen die zu dem huldigungs-actu zu Brängarten und in den Frejen Ämbteren erforderlichen dispositionen schon albereit von lobl. statt Zürich auß verfüegt worden, langete ein expresser von lobl. stand Zürich an mit einem schreiben vom kleinen rath lobl. standts Bern an lobl. stand Zürich sub 27. decembris, in welchem der her landtvogt Thormann disem huldigung-actui beizuwohnen verordnet wird [...] Hierauf habend aller III lobl. ständen herren ehrengesandte sich neüwerdingen entschloßen, mit dem huldigungs-actu fürzufahren. Und alß mann in procinctu gestanden, in die Freien Ämbter zu verreisen, überschickte der herr landtvogt und ehrengesandte von Bern ein verschloßen schreiben von klein und großen räthen lobl. standts Bern an lobl. stand Zürich underem 28. decembris, welches von dem herren statthalter Hirzel erbrochen und in sich gehalten, daß umb mehreren ansehens und dignitet zu disem sollemnellen actu annoch erwelt worden herr rathsherr Tscharner, mit beileüfigem ersuchen, ein solches unverweilt lobl. stand Glarus zu notificieren und denselben auf dem 5. januarii 1713 nach Bremgarten zu invitieren [...] Bei diser der sachen veränderlichen bewandtnus nun und weilen dises schreiben neüwerdingen bei samtlichen herren ehrengesandten sorgfeltigkeiten und bedenken erweket, auch in die berathschlagung gefallen, obe man fortfahren wolle oder nit, hat endtlich der herr ehrengesandte lobl. standts Bern sich entschloßen, weilen die herren ehrengesandte beider lobl. ständen Zürich und Glarus schon an der stell und der 5te jenner von wegen eintrefenden hohen wienachtfästs nach dem alten kalender bei lobl. stand Glarus evangelischer religion auch nit erheblich, denen sachen in gottes namen den gang zu laßen und der huldigung beizuwohnen. Jedoch seie er gesinnet, zuvor einen expressum nacher Bern abzufertigen und durch ein schreiben seinen gnädigen herren und oberen von diser begegnus umbständtlichen bericht zu erstatten mit ersuchen, die herren ehrengesandte beider lobl. ständen Zürich und Glarus ein solches wider ihren namen thun wolten, so auch geschehen [...]

I. Bremgarten

In Bremgarten wurde die Huldigung wie folgt durchgeführt: Die Gesandten der drei Stände gingen mit ihrer Suite vom Logis des Zürcher Gesandten aus in gewohnter Ordnung in die Kirche, gefolgt vom kleinen Rat der Stadt Bremgarten, der beim Wirtshaus bei der unteren Laube gewartet hatte. In der Kirche nahmen die Gesandten hinter den Chorschranken auf vier Sesseln Platz, die Bürgerschaft saß im vorderen Teil des Schiffes. Der Zürcher Gesandte eröffnete den Akt mit einer Ansprache, danach las der Sekretär den Eid vor. Nach geleistetem Eid und nach einer erinnerung *des Zürcher Gesandten zog sich die Ehrengesandtschaft in gleicher Ordnung in das Logis des Zürcher Gesandten*

zurück, wo sich die Gesandten von Bern und Glarus verabschiedeten. Anschließend erschien auch der kleine Rat vor dem Zürcher Gesandten, verabschiedete sich und empfahl sich auch den übrigen Gesandten. Dißer modus ist nachgehendts aller orthen beobachtet und die underthanen der hochoberkeitlichen protection, hulden und gnaden, auch selbige bei ihren geist- und leiblichen freiheiten bestermaßen zu schützen und zu schirmen versichert worden.

II. Hermetschweil

Nach der mittags-mahlzeith *[in Bremgarten]* sind die herren ehrengesandten ins closter Hermatschweil geriten, umb auch daselbst nach harkommlichem gebrauch die huldigung aufzunemen, allwo die frauw äbbtißin samt etlichen convent-frauwen die herren ehrengesandten bim absteigen im hoff gar höflich bewillkommet und denenselben mit einem abendtrunk in der gaststuben aufgewartet. Mittlerzeith hant herr pater Germann, conventual zu Muri, wie auch herr canzler Weißenbach denen herren ehrengesandten vorgetragen, sie habind befelch von dem herrn prælaten zu Muri[4], die herren ehrengesandten mit aller gezimenden ehrenbietigkeit zu beneventieren, mithin denenselben alles, was in seinem vermögen zu offerieren. Und weilen jederzeit die üebung und gewohnheit gewesen, daß bei eines jeweiligen landtvogts huldigung auch dem herren prælaten und der frau äbbtißin zu Hermatschweil in ansehung ihrer nideren gerichtbarkeiten der eidt geleistet worden, sie [b–]zu bitten, beydt stifter bey ihren alten rechtsamen, gewohn- und freyheiten[–b] zu schützen und ein solches auch dermahlen gestatten zu laßen. Über welches petitum die herren ehrengesandten sorgfeltig reflectiert und befunden, weilen dißes ein extraordinari und destinguierte huldigung zu handen der III lobl. ständen, so könne ein solches dermahlen nit wohl sein. Das juramentum seie general und concerniere nichts anders alß treüw und gehorsamme gegen denen III lobl. ständen, also daß bei dißer landtshuldigung niemand an seinen rechtmeßigen freiheiten præjudiciert werde. Mann versichere sie innzwüschent, daß mann beide stiffter bei ihren rechten und gerechtigkeiten unperturbiert werde verbleiben laßen, worüber sie sich gar wohlcontentiert und solches zu referieren übernommen. Die huldigung beschach im hoff mutatis mutandis wie zu Brämgarten und auf den überigen plätzen allen.

Es waren in circa 300 mann uf dem platz, benamtlichen von Egenschwil ennert der Reüß, Gößlikon, Vischbach, Hermetschweil, Rottenschweil, Büntzen, Boßweil ein theil darvon, Walthaüseren, Walterschweil, Büehlinacher, Hinderbüehl, Beßenbüren, Nießenberg, Rüthihoff. Nach dißem actu ist mann sambtlich widerum nacher Bremgarten geriten und sind disen abend jedem lobl. standts herren ehrengesandte von 2 herren des kleinen raths über das nachteßen im logement vergsellschafftet und über dise mahlzeith gastfrei gehalten worden mit abgelegter entschuldigung und demütiger pit, nit in ohngnaden zu vermerken, daß sie auf dem rathhauß nit mit einer gemeinen tractation aufgewartet.

III. Villmergen

Morndes, alß am sambstag den 31. decembris, ist man umb 8 uhren von Bremgarten verreißt und sich nacher Villmergen verfüegt, allwo auf dem platz vor dem wirtshauß die huldigung eingenommen worden. Die herren ehrenge-

sandten saßen under der linden. *Es folgen (Ziffer IV–XIV) die Huldigungen in Mellingen und der Grafschaft Baden [...]*[5] Nach der huldigung zu Dietiken, welche auch in der kirchen daselbst beschehen, hatt der herr prælat[6] die herren ehrengesandten mit einer mahlzeith in seinem wirtshauß untterhalten und bei der tafelen allen 4 herren ehrengesandten den rang gelaßen. Auf den abend sind die herren ehrengesandten von Zürich und Glarus zu Zürich widerumb glücklich und wohl angelangt. Hans Wilperth Zoller, gesandtschaffts-secretarius.

StAZH, B VIII 173, Nr.1a (1712).

Regest: EA 7/1, 971 f., Art. 14.

1 *Titel auf dem pergamentenen Umschlag von Fasz. 1a. Die Namen der Gesandten sind: Von Zürich Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Rats, von Bern Hieronymus Thormann, Landvogt der Grafschaft Baden, von Glarus Johann Heinrich Zwicki, Landammann, und Jakob Gallati, Statthalter und des Rats.*
2 *Gemäß der Beilage Lit. A (unter der selben Signatur StAZH, B VIII 173.1a).*
3 *Gemäß der Beilage Lit. B (unter der selben Signatur StAZH, B VIII 173.1a). Druck des bis dahin geltenden Untertaneneids in RQ FÄ I, Nr. 160, Art. 68.*
4 *Abt der Fürstabtei Muri.*
5 *In der Stadt Baden, in Oberehrendingen, Fisibach, Kaiserstuhl, Zurzach, Klingnau, Leuggern, Kirchdorf, Wettingen und Dietikon.*
6 *Abt der Zisterzienserabtei Wettingen.*

a–a *Über durchgestrichenem* zu Rapperschweil und allen anderen.
b–b *Nachtrag am Rand von anderer Hand.*

95. Vogteiverwaltung in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern: Eventuelle Teilung der Eroberungen, Bestellung der Beamten, Geleit beim Aufritt eines Landvogts

1713 Februar 26 – März 20

a) 1713 Februar 26–März 8. Baden

Aus dem Abschied der Konferenz der Stände Zürich, Bern und Glarus, Art. 1: Abscheidt der drey lobl. ohrten Zürich, Bern und Glarus bey der zu Baden gehaltenen conferenz. *Datum.*

Demnach sidt dem durch gottes besondere gnad gemachten arauwischen fridensschluß zerschidene gemein herrschafftliche geschäffte biß dahin ohnerörtheret gebliben, derselben uneingestelte instandrichtung aber höchstens erforderlich seyn will. Und zu dem end hin lobl. stand Zürich auf veranlaasung lobl. stands Bern eine conferenz auf sontag, *26. Februar 1713,* nacher Baden abends an der herrberg zu erscheinen außgeschriben, auch dahin lobl. stand Glaruß invitiert, haben die anwesenden herren ehrengesannten bey darüber erfolgtem

congreß [...][a] Und ist die gewohnte freünd-eidtgn. salutation sammt erbiethung aller aufrichtig reciprocierlichen dienstbereitigkeit abgelegt und hernach folgende puncten in reiffe berathschlagung gezogen.

[1. Zur Frage der Aufteilung der Gemeinen Vogteien Grafschaft Baden und unterer Teil der Freien Ämter:][b]

Erstlichen ward von lobl. stand Zürich herren ehrengesannten vor[ge]tragen die hoche nothwendigkeit zu nunmehriger einrichtung der regier-, auch bestallung der ämteren in der graffschafft Baden und dem underen theill der Freyen Ämteren, auch wie auf ferners verzögerenden fahl hin villerhand unrichtigkeiten und inconvenienzien zu besorgen weren, dahero sie alles dasjennige beyzutragen und zu facilitieren gesinnet, wordurch die gute harmonie und einigkeit entzwüschent denen lobl. ständen unterhalten, mithin eine milde und gerechte regierung zum trost der underthannen daselbst etabiliert werden kan.

Auch die Vertreter des Standes Bern haben die Absicht, zu diesem Zweck Hand zu bieten, erachteten aber harbey, daß eben zu dem end hin vortraglich, wann mann von seiten der lobl. ständen auf eine theillung bedacht were, gestalten annoch erinnerlich seyn werde, wasmaßen auf jüngster conferenz zu Arauw ihrerseiths diese quæstionierende theillung der eroberten landen mit trifftigen beweggründen auf den tapet gelegt und damalen vermeint worden, daß die selbe denen lobl. regierenden ohrten wolerschießlich und von besonderem guten effect seyn wurde, mit widerhollender anfüehrung der in angeregtem abscheid enthaltener motiven. Und weilen bey lobl. stand Bern nach immerhin dise standhaffte meinung walte, so verhoffend sie, mann dißmahlen dises geschäfft zu reassumieren und einen reiffen rathschlag hierüber abzufaßen sich nit entgegen seyn laßen werde.

Auch die Gesandten des Standes Glarus sind instruiert, mit allem demjenigen zu concurrieren, was zu beybehalt- und befestigung der ruehe und wohlstand in unserem liebwehrten vatterland gedeylich seyn mag. Weilen sie aber inpuncto der theilung den instructions-mangel allegiert, zumalen sich dahin vernemmen lassen, die auf die bahn kommenden gründ und gegengründ ad referendum zu nemmen. Auch lobl. stands Zürich herren ehrengesannte sich mit nicht habender instruction entschuldiget und vermeint, sittenweilen in dem schreiben lobl. stands Bern an lobl. standt Zürich keine anregung darvon beschehen, mann in reiffer erwegung der harwider militierender, in mehrbesagtem abscheid befindtlicher gründen hiervon allerdings abstrahiert.

Haben sammtliche herren ehrengesannte nach außfüehrlicher ersprach- und überlegung der sachen beschaffenheit, sonderlich aber in genauwer betrachtung gegenwärtig selzammer und weitaussehender zeitlaüffen und da mann rationi sowohl inner- als aüserlicher schwehren geschäfften bekanntermaßen in einem großen impegno stehet für einmahl harbey acquiesciert und dero kluge gedanken auf die einricht- und bestellung der ämteren und bedienungen gerichtet, jedoch mit dem heiteren vorbehalt von seiten lobl. stands Bern, daß ohngeachtet diser einrichtung denen lobl. ständen unbenommen seyn solle, je nach gutbefinden sich einer theilung zu vergleichen.

[2. Bestellung der Beamten:]

Und weilen zu beobachtung beserer ordnung und damit der etat desto füeglicher formiert werde, für diensammlich angesehen worden, disen haubtpuncten per partes zu tractieren. Als ward rechtlich (jedoch alles auf beliebende ratification der hochen oberkeiten) des landvogtes, landschreiberen und undervogts zu Baden eidt revidiert und eingerichtet [...] In der außtrukentlichen meinung, daß angesehen sowohl der landschreiber als untervogt die zeit und jahr hero die schranken der bescheidenheit und gebührenden respects gegen denen jeweiligen landvögten übertretten und ihnen hardurch das nothwendige ansehen benommen, auch sonsten sich großen gewalt angemasget, von nun an kein votum decisivum mehr wie etwann usurpativé geschehen, sondern wofern der landvogt beyder diser beammteten bedarff, nur votum deliberationem haben und ihme nicht anderst als consiliarii assistieren, auch darüberhin mehrgemeltem landtvogt freystehen solle, ohne beywesen diser beamteten partheyen zu verhören und zu verfertigen, ausgenommen, wann es umb bueßen zuthun ald ein rechtstag eintrifft oder auch von denen partheyen des rechten begehrt wurde, auf welchen fahl dieselben an der stell seyn sollen.

[3. Das Geleit beim Aufritt eines Landvogts]

Demmenach ward belesen die in dem eidtbüchli des schloßes Baden begriffene ordnung des landvogts, die schloß räben und mäntel der untervögten betreffende, derenthalben mann es bey dem buchstäblichen innhalt bewenden lassen, ausert daß der erste puncten — das committat der aufziehenden landvögten — dahin erleüteret worden, daß dises committat auf nicht mehr als 9 persohnen in allem, ausert den dieneren, auch den beamteten, welche der gewohnheit nach entgegen reittend, bestehen, benanntlichen beyden herren ehrengesannten, welche aus selbig lobl. ohrt ohnedas nacher Baden auf die jahrrechnung kommen, dem landvogt und nach 6 anderen persohnen, in der ferneren meinung, daß wofern dises ansehen nicht beobachtet und derenselben eintweders unter dem vorwand des gegenreittens oder ohngefährlichen zustoßens auf der straß oder in allander weg zu widergehandlet wurde, auf solch übertrettenden fahl zu handen der damals anwesenden herren ehrengesannten der landvogt auf jede persohn über obbestimmte anzahl der neünen an gelt 50 fl. zu ohnnachläßlicher buß zu bezahlen schuldig, mithin der landschreiber verpflichtet seyn, dise erkanntnuß einem neüen landvogt vor dem aufzug zu seinem verhalt in schrifft geflissentlich zuzestellen, auch ihme darüberhin von jederem lobl. ohrt, allwo derselbe gesessen, angezeiget werden solle. *Es folgen Bestimmungen, die das Schloss Baden betreffen bezüglich der Bewirtschaftung der Schlossgüter und des Hausrats im Schloss, ferner bezüglich der jährlichen Besoldung der Beamten [...]*

[4. Landschreiber:]

Dem neüen landschreiber in Unteren Freyen Ämteren will mann alles dasjennige lassen angedeyen, was seine vorfahren an disen ohrten von rechts- und billichkeit, auch guter ordnung wegen genossen. *Es folgen die Grafschaft Baden betreffende Bestimmungen zur Wahl der Untervogts aus der Bürgerschaft von Baden.* Die wahl diser ammtleüten solle hinführo nicht mehr durch die mehrere

stimm der lobl. regierenden ohrten, sonder wie die landvögt dem ordentlichen umgang nach von demjennigen lobl. ohrt, an welchem die kehr seyn wird, allein beschehen.

Die vertheilung diser stationen betreffend, befande mann, daß die landschreiberey und undervogtstell zu Baden beyden lobl. ständen Zürich und Bern, als welche sich, wemme die eint- oder andere zudienen solle, absonderlich vergleichen werden. Die landschreiberey in Freyen Ämteren aber für das erstere mahl lobl. stand Glarus evangelischer religion zufallen, jedoch daß dise drey beammtete vor antritt diser regierung von der lobl. ständen herren ehrengesannten investiret und in die huldigung genommen werden, auch die præstanda zu præstieren schuldig seyn sollen. Die zeit diser drey stationen ward also determinieret, daß die landschreiberey Baden auf zehen jahr, die untervogtstelle auf zwölff jahr und die landschreiberey in den Freyen Ämteren auf sechszehen jahr gestelt seyn solle. Und weilen lobl. stand Glarus dem ordentlichen umbgang nach sechßzig jahr beywarten müeßten, biß die landschreiberey Baden und noch länger biß die untervogtstell an denselben kommen thäte, so haben beyder lobl. ständen herren ehrengesannte zu bezeügung freünd eidtgn. liebe und freündschafft auf genehmhaltung ihrer principalen dises lobl. ohrt fast in die mitte genommen, also daß nach dopletem kehr beyder lobl. ständen Zürich und Bern lobl. stand Glarus die bedienung der landschreiberey in 40 jahren und die untervogtstell in 48 jahren antretten, jedoch für das erstemahlhin keinen anderen zutritt haben solle, als was die proportionierte ansprach an die regierung — benanntlichen der achte theil — ihme zueignet.

[5. Appellationen:]

Der appellationen halber wird den hochen oberkeiten anheim gestelt, einerseits ob selbige nur an dasjenige lobl. ohrt, an welchem die regierung ist, anderseits aber von dem landvogt immediate mit præterierung der herren ehrengesannten an die lobl. regierenden ohrt oder aber von dem landvogt an die herren ehrengesannten und von disen an die lobl. reg. ohrt, jedoch mit vorbehaltend proportionierter abtheilung der stimmen pro rata und nach jedeßen ohrts regierungs contingent, *nämlich je sieben für Zürich und Bern und zwei für Glarus,* zu bringen seyn möchte, welchlestere gedanken gattung der herkommlichen üebung gemäß und umb deren fürwährende beobachtung die herren ehrengesannten lobl. stands Glarus das freünd-eidtgn. ersuchen gethan.

Es folgt die kontroverse Diskussion darüber, wer das Amt eines Protokollführers an den Sessionen der reformierten Stände ausüben sollte, der Landschreiber von Baden oder wie bisher der secretarius *von Zürich,* welcher ohnedas die ehre hat, auf allen evangelischen conferenzen die feder zufüehren [...] *Bern will diese Protokollistenstelle ebenfalls auch Anwärtern der anderen regierenden evangelischen Orte geöffnet sehen, da* dise protocollistenstell ein neües etablissement und keine gemeinschafft mit demme, was vorgegangen, *in der Hoffnung,* man werde von seiten lobl. stands Zürich die durch den friden stabilierte paritet observieren und dises essentiale des landsfridens in keinen zweiffel ziehen oder sie exclusivé derjennigen übergehen wollen, daß ihnen inclusivé in krafft lands-

fridens gebührt, und zwar umb so da ehender, weilen sie nit gesinnet, darmit einiche præferenz zu suchen oder lobl. stand Zürich in ansehung der protocollisten bey denen evangelischen conferenzen einichen eintrag zu thun, sondern denselben wie bißdahin verbleiben zu lassen, auch dises begehren nur allein auf die gemein-eidgn. tagsatzungen zu Baden und nicht anderst wohin gemeint seyn sollen [...] *Da eine Einigung nicht zu erzielen war, erbitten sich die Berner Gesandten in Bern* durch eine extra post *weitere Instruktionen, deren Inhalt lautete:* Erstlichen seye ein lobl. stand Bern gesinnet, die stell eines evangelischen gemein-eidtgn. protocollisten und dieselbige der landschreiberey Baden zu annexieren, in ansehung zerschidener hierunter waltender bedenklichkeiten zu suspendieren. Demmenach und damit mann in desto beserer verständnuß von einanderen komme von wegen beyder landschreibereyen zu Baden und im Rheinthal das loos zu ziehen. Dannethin weren die fehrneren gedanken lobl. stands Bern, daß die landvogtey der Unteren Freyen Ämteren von Johanni 1713 biß 1714 von lobl. stand Bern und von Johani 1714 bis 15 von lobl. stand Zurich administriert werden könte. Welchen vorschlag dann die herren ehrengesannten lobl. stands Zürich als ihrer instruction entgegen, nit acceptiert, sondern denselben lediger dingen ad referendum genommen. Die herren ehrengesannten lobl. stands Bern aber reponierten, daß auch sie ihre gemessene instruction zu übergehen keineswegs befüegt, sondern præcisé darbey zu verbleiben obligiert. *Darauf gaben beide Stände ihre Erklärungen schriftlich ab.*

StAAG, AA/2521, fol. 49–72, Art. 1 (Vorlage); StAZH, B VIII 173.2 (1713), Art. 1.

Regest: EA 7/1, 969 f., Art. 4.

b) 1713 März 20. Diessenhofen

Aus dem Abschied der Konferenz der Stände Zürich, Bern und Glarus: IV. Die Gesandten des Standes Bern überbringen den Entscheid ihres Standes auf den Abschied von Baden:

1. Die appellationen dahin zu limitieren, daß einem jeweiligen landtvogt zu Baden und des underen theils der Freyen Ämteren, und zwaren in rechtsüebungen, wann zwo partheyen gegen einander stehen, nicht aber wann es herrschafts recht oder bueßen antrift, biß auf 50 fl. absoluté, denen herren ehrengesandten aber biß auf 250 fl. auch absoluté abzusprechen überlaßen seyn solle. Was aber über diese summa lauft, an die lobl. reg. ohrt dem alten herkommen gemäß appelliert werden möge.

2. Daß in ansehung der criminal-jurisdiction ein jeder landvogt von lobl. stand Bern aus erheblichen ursachen pflichtig seyn solle, den criminal-process, wofehrn einer todeswürdig erfunden, ehe und bevor derselbig vor landgericht gestellet wird, seinen gnädigen herren und oberen zu überschiken und deroselben gut befindtnuß und befelchs darüber erwarten.

3. Was aber den evangelischen protocollisten in den gemeinen eidtgn. sessionen ansiehet, habe sich ein lobl. stand Bern über das schreiben aus von Zürich

vom 11. März letsthin dahin erklärt, demselben lobl. stand Zürich, jedoch mit dem vorbehalt zu überlaßen, daß nach verfließung zehen jahren, lobl. stand Bern unbenohmen seyn solle, ein mehrers darvon zu reden und mit lobl. stand Zürich des gut befindenden sich dannzumahlen ferner zu entschließen, worbey vorgestellet worden, ob und wie dieser protocolist zu handen der evang. orthen zu b[e]eidigen.

4. Weilen auch lobl. stand Zürich lobl. stand Bern die wahl überlaßen, eintweders mit administration der neüen landvogtey in Underen Freyen Ämteren und der landschreyberey Baden oder aber mit der landtschreiberey im Rheinthal und undervogtstell zu Baden auf bestimmte jahr den anfang zu machen, so haben ihre herren und oberen, damit die protocollisten-stell von der landtschreiberey Baden separiert werde, dero schließliche gedanken auf das erstere, benantlichen auf die bevogtigung der Underen Freyen Ämteren und landtschreiberey Baden gerichtet und lobl. stand Zürich die bestellung der landschreyberey im Rheinthal und der undervogtey Baden überlaßen, wie auch lobl. stand Glarus die landschreyberey in Underen Freyen Ämteren, in der ferneren meinung, daß nach verfließung der bestimten jahren, die alternativ beobachtet werden solle, alles nach innhalt jüngst badischen abscheids, welches alles die herren ehrengesandten lobl. stands Zürich ihren herren und oberen getreülich zu referieren über sich genohmen.

[Geleit beim Aufritt des Landvogts:] Wegen einschrankung des comitats eines aufreitenden landtvogts laßen sie es bey dem jüngsthin zu Baden wohlbedächtlich abgefaßeten gutachten wie auch in ansehung der damahls projectierten eidts-formulen, ingleichen denen pflichten der beamteten lediger dingen bewenden und thun dieselben gut heißen.

[Bußen um Ehr und Wehr:] Der bueßen halb von ehr und gwehr, darüber die herren ehrengesandten lobl. standts Bern mehrere erleüterung begehrt, ließe man es bey dem letsten badischen abscheid bewenden, jedoch daß dem in der graffschafts-ordnung ausgedruckten articul nachgelebt werde, welcher vermag, „daß, wenn es große und gleichsamm malefizische fehler sind, mögen die landvögt und amtleüth die fehlbaren mit abnehmung ehr und gewehr ansehen“.

StAAG, AA/2521, fol. 223–228, Art. 4.

Regest: EA 7/1, 970, Art. 5.

Bemerkung

1713 Mai 22–30. Aus dem Abschied der Konferenz der Stände Zürich, Bern und Glarus in Baden: XVII. Wegen der appellationen in der grafschafft Baden [...], auch dess underen theils der Freyen Ämteren: Die Stände Zürich und Bern ratifizierten den auf der Diessenhofer converenz eröfneten modum der Appellationen mit der fehrneren erleütherung, das in ansehung der stimmen eine proportionierte abtheilung pro rata und nach iedese lobl. ohrts regierungs contingent, benamtlichen siben für lobl. stand Zürich, siben für lobl. stand Bern und zwo für lobl. stand Glarus. Auch danethin des stichs halben die herkommliche üebung beobachtet und durch einen ieweiligen landvogt entscheiden werden sollen.

XVIII. Was aber die criminal-jurisdiction und malefitz ansihet, *lassen es die Standesvertreter von Zürich* by der herkommlichen üebung, rechten und freyheiten der grafschafft Baden bewenden. *Dagegen wiederholen die Vertreter Berns ihre in Diessenhofen abgegebene Erklärung, dass ein bernischer Landvogt* pflichtig seyn solle, den criminal-process, wofehrn einer todeswürdig erfunden, ehe und bevor derselbig vor landtgericht gestellet wird, lobl. stand Bern zu überschicken und desselben gutbefindtnus und befelchs darüber zu erwarten.

XIX. Wegen des comitats der aufrythenden landvögten nacher Baden *lassen es die Standesvertreter von Zürich* in dem verstand bewenden, das sie den völligen entschluss der hohen oberkeit zu remittieren gesinnet; *dagegen eröffnen die Vertreter Berns,* das sie es by der ihres ohrts ergangnen erkantnus, krafft deren ein ieglicher landtvogt ohne comitat aufrythen solle, lediger dingen verbleiben lassen *(StAZH, B VIII 173.5 (1713), Art. XVII f.; Regest: EA 7/1, 970 f., Art. 6).*

[a] *Lücke.*

[b] *Die am Rand von späterer Hand, vermutlich durch die Bearbeiter der Eidg. Abschiede gemachten Inhaltsangaben, so etwa* Grafschaft Baden Constituierung *oder* Eidesformel, *wurden nicht wiedergegeben, sondern neue Zwischentitel gesetzt.*

96. Besetzung der Beamtenstellen der Unteren Freien Ämter, Einkünfte und Eide

1713 Juli 9. Baden

Aus dem Abschied der gemeinen Tagsatzung in Baden, betreffend Zürich, Bern und Glarus:

Art. 1, Rechnungsablage. Es hat auch bey gegenwärtiger tagleistung herr landvogt Hieronymi Thormann[1] seine andere amtsrechnung, item die rechnung um die verwaltung der Underen Freyen Ämmteren abgelegt, welche beyde ihme zu gutem vernüegen abgenommen und für seinen bescheinten fleiß und mühwalt freündtlich gedanket worden.

Art. 2, Einkünfte der Beamten: Bey ablegung der rechnung der Underen Freyen Ämteren sind auch fixiert worden die jährliche einkönfften eines jeweiligen landvogts, landschreibers und der beamteten daselbst, wie die beylag sub litt. H zeiget.

Art. 3, Huldigung und Eid von Landvogt und Landschreiber: Auch sind bey gegenwärtiger tagleistung præsentiert und nach abgelesenen attestationen in die eydtshuldigung genommen worden der neüerwehlte landvogt in den Underen Freyen Ämteren, Sigmund Emanuel Steiger, des großen raths lobl. stands Bern und dermahlige hoffmeister zu Königsfelden, danne herr Cosmus [!] Tinner, landschreiber lobl. stands Glarus und neüerwehlter landschreiber in die Unteren Freyen Ämmter. In gleichem herr Nicolaus Emanuel Haller aus lobl. stadt Bern neüerwehlter landschreiber der graffschafft Baden, welche allerseiths das gewohnliche huldigungs-gelt, der herr landvogt und landschreiber in Underen Freyen Ämmteren aber nur den halben theil erlegt, so zu könfftiger nachricht dem abscheid zu inserieren anbefohlen.

Art. 4, Untertanen-Eid: Und weilen in durchgehung des eydts der underthanen in Freyen Ämteren gewahret worden, daß derselbe auf die underthanen der Underen Freyen Ämteren bey abgeänderter regierung nicht mehr durchaus quadriert, als hat man den selben abgeänderet in weis und form, wie die beylag sub litt. J zeiget.

Beilage Lit. H: Reglement der Underen Freyen Ämmteren jährlich fixen ausgaaben:

	℔	ß
[1] An schüzen gelteren		
Dem ammt Hermatschwyl und Boßwyl	40	–
Sarmenstorff	15	–
Villmergen	22	–
Wollen und Niderwyl	18	–
Hägligen, Dotikon und Wolenschwyl	20	
[2] Landvogts besoldung und gefäll		
Für den aufritt (Nb. Soll höchstens selbs dritt reiten)	100	–
Wegen mäntlen den undervögten, scharffrichter etc., item laüffer rökli	200	–
Jahrrechnungs kösten	75	–
Sein jahrrechnungs gel[d]	12	–
Dem diener	3	–
Für jeden tag, so lang er in ämmteren ist,	30	

Was er im reisen und sonsten ausgibt, ist zuverrechnen, vom überschuß der bußen im letsten jahr 12 per cento, von ein- und abzuggelteren, auch confiscationen 10 per cento.

[3] Des landschreibers fixe besoldung		
Für sein und seines substituten jahrlohn und trinkgelt	55	–
Für stellung der rechnung	75	–
Seine jahrrechnungs kösten	75	–
Sein rechengelt	12	–
Dem diener	3	–
Wegen Bremgartner jahrmarkts	30	–
[4] Casual-gefälle		
Für jeden tag, so lang der landvogt in ämmteren ist, wegen examination der gefangenen, für ihne und einen beammteten	2	–
Für ein- und abzüg, auch confiscationen 10 per cento, wie der landvogt		
[5] Gemeine ausgaaben		
Denen herren capucineren zu Bremmgarten	12	–
Des laüffers jahrlohn	28	–
Großweibels zu Bremmgarten jahrlohn	16	–
Bey den gewohnlichen abrichtungen zu Bremmgarten trinkgelt	10	–
Dem scharffrichter per seinen jahrlohn	24	10

Wegen haltung des malefizes, grichtstatt, g'fangenschafft, stok und galgen möchte es bey der bisherigen üebung verbleiben, wegen den abrichtungen und anderen ausgaaben bleibt es bey der reformation.

Beilage Lit. J: Extract eydts:

[...] in keinen krieg zu reiten, lauffen, fahren noch zu gehen, ohne der obgeschribenen sigen[a] orthen gemeinlich oder der mehrtheil sonder ihren rath, gonst, wüßen und willen etc.

Revision: [...] in keinen krieg zu reiten, lauffen, fahren noch zu gehen, ohne der hohen obrigkeit vorwüßen. Im übrigen es bey dem letsterrichteten landsfrieden und deßelben klahren innhalt sein gänzliches verbleiben haben solle etc.

StAAG, AA/2329, fol. 2, Art. 1–4 und Beilage Lit. H. und Lit. J.

[1] *Landvogt der Grafschaft Baden.*

[a] *Verschrieben für* siben.

97. Reglementierung des Getreidehandels

1713 November 12–19. Baden

Aus dem Abschied der Tagleistung der evangelischen Orte: [...] 14. Frucht reglement in Freyen Ämpteren: Endtlichen haben die herren ehrengesandten lobl. standts Bern angezeigt, daß maßen ihre gnädigen herren und oberen ohnentbehrlich finden, ein frucht reglement in den Freyen Ämpteren aufrichten zu laßen, damit disere leüth in verkauffung ihres getreidts sorgfaltiger gemacht und verheütet werde, daß sie nicht mehr in dem früehe jahr, wie es dis jahr gewesen, nichts zu eßen und ihren herren und oberen mit abforderung benöthigten früchten überlauffen müeßten. Selbiges zu effectuieren könte dem dismahligen gemeinen landvogt pro tempore uberlaßen werden.

Die herren ehrengesandte beyder übrig mitregierenden orthen sagten, daß sie hierüber nit instruiert, indeßen seye der alten üebung gemeß, daß wann ein reglement also solte gemacht, ein solches gemeinsamblich geschehen müeße, und besorgen, das hierdurch die frucht an andere frömbde orth gebracht werde, namendts aber ihren gnädigen herren und oberen zu hinderbringen mit heimb.

StAZH, B VIII 173.11 (1713), Art. 14.

Regest: EA 7/1, 1046, Art. 116.

98. Satzungen der Unteren Freien Ämter

s. d. [nach 1712/13]

Satzungen, mandata, gebotte und verbotte der Freyen Aemter

[1] Bericht, was in Freyen-Aemtern die land-vögt in civil und malefiz-fählen vor gewalt haben:

In civil-sachen ist herr landvogt absolut; herr landschreiber zwahren sein rathgeb.

In malefiz-fählen ist der landvogt der oberste richter und führet das schwert mit angethanem handschuh so lang stehend, bis daß das verbannete landgericht ihne heißt niedersitzen, und so lang nicht mehr aufstehen, bis man die justiz völlig administrirt. Wann nun der arme sünder offentlich verurtheilt ist zum tod, kan ein landvogt ihme das leben nicht schenken, wol aber die gattung des tods und der begräbnuß milteren nach belieben.

Der blut-richteren sind an der zahl die 9, als *Untervögte* von Sarmenstorff, Vilmergen, Wolen, Waldhaüßern, Waltenschweil, Niderweil, Haggweil[a], Dottiken, Wollenschweil. Jeder nimt dann einen geschwohrnen zu sich, versamlen sich in audienz-hauß. Herr landvogt stellet ihnen die ursachen und warum sie zusamen beruffen worden, vor, laßt die vergicht ablesen, alsdann nemmen die richter einen kurtzen abstand, machen den sentenz mit einanderen und zeigen solchen herrn landvogt und herrn landschreiber an.

NB. Haben letsthin bedenkens machen wollen, solches zu eröffnen, man hat ihnen solches rund untersagt, daß man solches nicht also annemme. NB. Aus der malefiz gerichts-form der vorderst scheint, ob wäre der lands-fürsprech, welcher bey den bauren den stab führet, dem landvogt nur zu dem end zugegeben, weilen er die richter und zugezogene mit namen und geschlecht zu nennen weißt, dem herren landvogt darmit als obersten richter zu dienen, allein der alte brauch ist, wie oben gesagt, und ist nicht gut, etwas neües machen, sonderheitlichen wann nicht vil daran ligt, sonsten prætendiren die bauren, absolute richter zu seyn, über das blut von könig und keyser her eine freyheit.

Wann eine malefiz-persohn gefänglich eingebracht wird, so notificiert der landschreiber solches einem herrn landvogt. Der landvogt überlaßt mehrtheils dem landschreiber und einem untervogt das examen, so gut- als peinlich außzuführen. Solches wird herrn landvogt durch den laüffer übersandt, welcher alsdann nach belieben ein gantzes oder ein halbes land-gericht besamlen laßt, worzu er den tag determinirt. Findt er die sach von keiner wichtigkeit, überlaßt er ohne ein halb gericht, den delinquenten los zu laßen, sonsten ein jeweiliger her landvogt den malefiztagen beywohnen solle und muß.

In den niederen bauren gerichten præsidieren die untervögt ihres orths; von dem gehet die appellation an herrn landvogt, von herrn landvogt, wie bekannt, an die hochheiten. Die untervögt werden von einem herrn landvogt erwehlet, der fürsprech von den gemeinden.

[2] Gerichts-herren

Der herr prælat von Muri, die aebtißin zu Hermetschweil, herr baron von Hilffiken, herr stabführer Zurlauben, herr landschreiber Zurlauben und die stadt Mellingen. Ihre absonderliche rechte geben sie lieber alle zwey jahre dem herrn landvogt als dem landschreiber. Wäre nöhtig und für vieles streiten gut, wann man deren rechte auch in der cantzley haben und denen landvögten vorweisen könte. Alle gebrauchen in ihren gerichts-herrlichkeiten sich des siegels und

der feder. Nur allein der herr baron von Hilffiken halbierts mit dem cantzley-amt.

ZB Zürich, Mscr. G 422, Pappband 11 x 18 cm.

[a] *Gemeint ist Hägglingen.*

99. Bereinigung von Zins-, Zehnt- und Lehengütern alle 40 Jahre (Mandat)

1714 Dezember 20. [Bremgarten]

Sigmund Emanuel Steiger, des Rats des Standes Bern, Hofmeister in Königsfelden und Obervogt im Eigenamt, Landvogt der Unteren Freien Ämter, urkundet: Daß nun einige zeith hero absonderlich bey jüngst gehaltener herbst abrichtung der grundt-, bodenzünsen, zehnden, mannlehen, lehen und dergleichen ding halber allerhandt ohnrichtigkeith, kostbahre streith, zanckh, händell entstanden, auch so gahr hochobrigkeithliche lehen verschwigen und dardurch der hochen landtßobrigkeith daß ihrige hinderhalten worden. Dannenhero ich meine ambtspflicht sein befunden, disem einreissenden übell vorzukommen, mithin in denen alten eben desswegen gemachte acten der lobl. der enden regirenden orthen nachgeforschet und befunden, daß man schon vor vilen jahren sorgfeltig gewesen, solchem gefährlichen wesen den abscheit zue machen, wie dan in obangeregten acten heiter versehen und von worth zue worth also lautetete:

Alßdan grosse gespähn, ohnrichtigkeith und cösten dahero erfolget, daß die gottßheüser, spittahl, kirchen, pfründen, zünß[-], zehenden[-] und lehenherren, geist- und weltliche, die ordenliche beschreibung ihrer underpfanden, stuckh und güetheren widerumb allenthalben zue erneweren, vill und lange jahr über menschen gedenckhen außhin anstehen und bleiben lassen, dahero den abgestorbenen, sowohl als den läbendig ohnrecht beschehen und widerfahren können. Desswegen sollen alle gedachte zünß[-], zehnden[-] und lehenherren fürohin zue vierzig jahren umb alle ihre ansprechende stuckh und güether allenhalben widerums erneweren und mit ihren nahmen und anstössen von dem landtschreiber in Unteren Freyen Ämbtern bereinigen lassen und zuevor der landtvogt die besitzere und innhabere der underpfanden zue fleissig und wahrhaffter angebung der besagten güether oberkeitlich vermahnen und vermögen lassen solle. Und sollen anjetzo allen den jenigen, welche under 30 oder 40 jahren nit bereiniget haben, der anfang gemacht und forthan geübet werden.

Man soll auch allezeith den mitzinß und lehenleüthen derselben enden darzue verkünden, und wan die ankündung dises ansuchers behöriger orthen beschehen und sich jehmandt darwider setzen oder nit bereinigen lassen wurde, ein landtvogt gewalt haben solle, ihre gefäll in arrest zu nemmen. Und so urbar- und bereinigung erfunden wurde, die nit durch ein landtvogt und landtschreiber oder die

lobl. orth gemeinlich authentisirt werendt, dieselbige ungültig erkent werden sollen und so lang, biß sie behöriger orthen, wie vermelt, confirmirt sindt. So weith die alte verordtnung, welcher zur volg und zur verhüetung allerhandt ungelegenheith, so ferner entstehen möchte, allen und jeden meinen ambtsanvertrawten, namblich denen verwaltern, tragern und beständer der bodenzinsen, zehenden, lehengüethern der Undern Freyen Ämbtern, hiermit anbefehlen, dise wohlgemeinte verordtnung jeder seinen lehen[-] oder zehendtherren bey ohnverweihlter zeith gezimmendt zue berichten, damit jeder seine urbarien und gewahrsambe hierumb auffweisen, auch alle die, wo obrigkeithliche lehen besitzen, die hierumb habende lehenbrieff, schrifften und waß darzue gehört, innert monathsfrist in allhiesiger underfreyen ambterischen cantzley einbringen sollen, damit der sach ein anfang gemacht und fürters die sach in eine richtigkeith gebracht werden möge, da in dem widrigen fahl denen außbleibenden umb einmahl wider gericht noch recht gehalten und nach beschaffenheith hernach, daß ferner daß nöthige disponat werden solle, waß der sachen wichtigkeith erforderen, gottlich, recht und billich sein wirdt.

Mäniglich zu vätterlicher wahrung verhalt und nachricht. *Datum*. Cantzley der Undern Freyen Ämbteren deß Ergews.

Abschrift: *StAAG, AA/4257, fol. 201v–202r, Papier fol.*

100. Klagepunkte der Landvogtei-Verwaltung wegen vermeintlicher Eingriffe in landesherrliche Rechte durch die Niedergerichtsherren

1715 Januar 8–15. Aarau

Aus dem Abschied der Konferenz der Stände Zürich und Bern: [...] VIII. Gravamina die extension der jurium der nideren gerichtsherren in Underen Freyen Ämteren. Es hat sich allhier auch gegenwirtig einbefunden herr hofmeister Steiger von Königsfelden, dermahliger landtvogt der *Unteren Freien Ämter,* welcher in mehrerem representiert, was massen zerschiedene geist- und weltliche gerichtsherren daselbst ihre jura zu extendieren und den lobl. regierenden ohrten eint- und andere eingriff zethun sich unterstehen, wie aus dem eingegebenen memorial sub no 5 von puncten zu puncten zu ersehen. Darüber der herr landvogt nebst bezeügeter zufriedenheit für seine harunder bescheinte vigilanz dahin verabscheidet worden, sothanes memoriale gleichmessig lobl. stand Glarus als mitregierend zu communicieren.

[Aufrichtung von Schuldbriefen durch den Gerichtsschreiber:] Was aber in specie den walthenden streit entzwüschent herrn professor Hirtzel von Zürich als kläger und dem cantzley-verwalter Meyenberg quâ grichtschreibern der herrschafft Nesslenbach (so von dem closter Gnadenthal dem herrn landamman Zurlauben umb ein pfund pfeffer jehrlich admodiert) als beklagten ansihet: Da jener disen von wegen bey aufrichtung eines schuldbriefs verschwigener posten vor

dem landvogtey-amt der Underen Freien Ämteren als dem competierlichen richter mit recht fürzunemen gesinnet, der cantzley-verwalter aber bis dahin zu erscheinen sich geweigeret, befande man, das derselbe nochmalen peremtorié citiert und auf beharrendes ausbleiben dise landschreiberey still gestelllt und hardurch gehorsam gemacht werden solle. Lobl. statt Zug aber auf ihr eingetroffnes schreiben sub no 6 antwortlich zu bedeuthen, weilen es einerseiths ze thun umb das recht der herrschafft, anderseiths aber diser fehler erst innert jahresfrist, hiemit nit under vormahliger regierung, wie sie vermeinen, entdeckt worden, auch ohne das die judicatur darüber dem landtvogtey-amt der Underen Freyen Ämteren undisputierlich zustehe, so ersuche man dieselbe nit in ungutem aufzunemen, wann der dem Meyenberg zugethane befehl annoch subsistiere, mithin denselben zur gebühr zu verleithen [...]

[Fall- und Ehrschatz-Zahlungen nach Hofteilungen:] Betreffend die vertheilung der höfen, so danne die abstatung der vähl und ehrschätzen, item die vorhabende bereinigungen. Diser stuken halb referierte man sich auf den jüngsten syndicat zu Zurzach, darum die acta von diser natur in der cantzley Baden zu finden. Was die prothocoll und cantzley-schrifften under herrn landtvogt Thormans verwaltung angehet, befande man so billich als nothwendig zu seyn, das selbige extradiert werdind.

[Auswärtige Lehentrager von Mannlehen in den Freien Ämtern:] Auch haben die herren ehrengesandten über den anzug des herrn landvogts in puncto der mann-lehen in Underen Freien Ämteren, daß selbige nit allzeit der gebühr nach requiriert werden, insonderheit aber, weilen bekanntermassen ieglicher lehentrager seinem lehenherren gewehrtig zu seyn eidtlich verbunden ist, obe nit aus allerhand considerationen und absichten heilsam seyn wurde, daß diejenigen lehentrager, welche an frömbden ohrten wohnen, von wegen ihrer auf erheuschenden nothfahl zu erstatten habenden lehenpflichten andere im land an ihre statt substituieren solten? Ihme geantwortet, obschon das utile von den mann-lehen den ieweiligen landtvögten zu gutem erschiesse, so erfordere dennoch der lobl. regierenden ohrten interesse, daß dieselben darauf invigilieren sollen, damit bey abenderungen die gebührende requisition beschehe. Wann auch die bestellung der lehentrageren im land könte zuwegen gebracht werden, so hielte man solliches aus erheblichen gründen für rathsam.

Beilage Nr. 5: Memoriale[1] under freyenämbterischer sachen:

[1. Notariatsrecht des Gerichtsherrn in Nesslenbach:] Schon bey dem eintrit meines landtschreiber diensts hat mir ein Neßlenbacher einen gültbrief ze machen die copey eingebracht und als solchen auszefertigen kein bedenckhen gemacht. Kombt amman Huobschmied von besagtem Nesßlenbach in die cantzley und sagt, man habe die copey in die obere cantzley tragen sollen, es gehöre sigill und feder daselbst[a] dem herr landtamman landtshauptman Zur Lauben als dem nideren gerichtsherr daselbst, alls ihme hierüber zimblich ernsthafft widerredete etc. Habe hierauf diesere unverhoffte begegnuß herren cantzley verwalter Meyenberg eröffnet, welcher mir gesagt, das ja die copey in die obere cantzley

gehöre, dieweillen er bis dahin solche sachen gemacht und under des herrn Zur Lauben sigill ausgefertiget habe. Worüber ich gesagt, ich werde seiner gelegnen zeit diesere begegnus *mngh* den 3 hochlobl. ständen geziemend eröffnen, alls dann dero gnädigen befehl gehorsamblich nachleben, ad interim aber wolle nammens hochgedacht *mrgh* herwider best und firlichster maßen protestiert haben. Habe auch nit ermanglen sollen, auf dergleichen sachen best vermögens zue vigilieren, da dann wahrgenommen, das herr Meyenberg nit allein die weyßenrechnungen namens des nideren gerichtsherrn abgenommen, sondern in übrigen dingen deßen intereße beobachtet, das allso an diesem ohrt der cantzley der Underen Freyen Ämbtern nit das wenigste zue kommen könt, da doch laut beylag ehebevor es anderst gewesen. Anbey wohlbekandt ist, das diese grichtsbarkeit dem gotthaus Gnadenthall zuestendig gewesen, welche weder schreib[-] noch sigill recht gehabt und ihre nidere gerichtsbarkeit umb 1 lib. pfefer alljärlichen abzuestatten dem Zur Lauben überlaßen und aber, wie berichtet bin, niemahls bezahlt haben.

[2. Zwingherrschaften des Klosters Muri in den unteren Ämtern:] Herwehrts den linien[2] prætendiert Mury auch sigill und feder. Alls (nach anleitung meines hochgeehrtesten herren hooffmeister und landtvogten) denen hierumb habenden rechten, brief und sieglen bey herren cantzler Wyßenbach nachgefraget, hat selbiger mir anderster nit entsprechen wollen, alls die sachen ligen in der allhiesigen cantzley, man solle bey herrn Meyenberg sich hierumb berichts erhohlen, welches aber zue thuon bedenckhens getragen, weillen die sach verdächtig und der jetzige herr prælat und der alte herr landtschreiber seel. als bruodern in gar nacher gfatterschafft gestanden, als dahero billich den originalien nachgefragt werden mag.

[3. Gerichtsherrschaften der Abtei Hermetschwil:] Ebnermaßen gebrauchet das gottshaus Hermetschweyll sich solcher rechten in allweg und schützen das alte harkommen vor [...]

[4. Präsenz der Landschreiber bei Abnahme der Kirchenrechnungen:] Laut abscheiden haben die landtschreiber allezeit den kirchenrechnungen beygewohnet, und weillen man vor einem jahr einiche nacher Mury gezogen, ist die frag, wie sich zeverhalten.

[5. Gerichtsherrschaft Hilfikon:] Herr baron Zweyer von Evenbach prætendiert in seiner gerichtsherrlichkeit Hilffickhon das strafrecht bis an das malefiz, gleichwohl mueß er alle sachen neben seinem auch noch mit eines ieweilligen herren landtvogts der Undern Frey Embtren sigill corroborieren laßen und zahlt den halben tax.

[6. Güterbereinigungen, Reaktion auf das Mandat:] Wegen der nötigen bereinigungen hat sich auf das ausgekündte mandat hin noch niemand angemeldet, vorbehalten der herr pfarrherr zue Niderweyll wegen der fürstl. stüfft Schännis, welcher er solches kundt ze machten sich vernemen laßen. Der allhiesige spittal wil dieser tagen hierzue den anfang machen [...]

[7. Fall- und Ehrschatz-Zahlungen bei vielfach geteilten Höfen:] Es wirdt under der hand nachgefraget, ob ein hoof, welcher vor vielen jahren allein fehllig

und ehrschätzig gewesen, jetzt aber in gar vill theill zertheilt ist, jeder theill absonderlich den fahl und ehrschatz zegeben schuldig, und wann under selbigen einer und der andere nit imstand were, solchen abzestatten, obe dann die andere interessierte solche pflichten bezahlen müesen (dis ficht an das gottshaus Hermetschweyll), und wann solches streitig, wer erster instanz richter seye, ein solche anforderung geschicht gegen einem kellerambtischen dermahlen, ist eine sach von consequenz. Was sich wegen alt fürsprech Hans Kochen des Werwyller hoofs halber mit dem herr prælaten zue Mury zugetragen, ist *mngh* zue genügen bekandt. Die interims sachen alle, welche under der landtvogtey-verwaltung herren landtvogt Thormans verhandlet, verbriefet etc., hat man in hiesigen ämbtren je mehr und mehr hoch vonnöthen.

StAZH, B VIII 175.1 mit Beilage 5 (1715).

Regest: EA 7/1, 1048, Art. 127.

Bemerkungen

1. 1715 Juli 16–31. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 14. Über das eingegebene memorial herrn landschreiber Tinners, *gemäß der Beilage Nr. 3 (Bem. 2),* zerschiedene eingriff der nideren gerichtsherren in Underen Freyen Ämteren betreffend, haben die herren ehrengesandten für gut angesehen, ihme sothanes memorial zurukzusenden mit befelchlichem ansinnen, das er dasselbige dem herrn landvogt Freuler communicieren und hierauf sowol ratione des quæstionierenden schreib- und sigill-rechtens als der waisenrechnungen, bott und verbotten etc., den rechtsamen und documenten nachschlagen, nachgehnds aber mit denen interessierten grichtsherren in freundtliche under-red tretten und fahls ohne præjudiz der lobl. reg. ohrten rechten man sich vergleichen könte, solches fürdersam an die selben berichten. Im fahl aber kein vergleich zu treffen were, beydseithig vermeintliche jura und befuegsame schrifftlich wolermellt lobl. regierenden ohrten einsenden solle *(StAZH, B VIII 175.6 (1715), Art. 14).*

2. 1715 Juli 22. Beilage Nr. 3, Kurzfassung von Tinners erstem Memorial, worauf die nachfolgenden Nummern verweisen. Memoriale under freyämterischer landvogtey sachen *zuhanden der Session der Stände Zürich, Bern und Glarus [...]*

[Zu Ziff. 2:] Herwerths den linien, allwo ihr fürstl. gnädiger herr prælat zu Muri und das gottshaus Hermetschweil die nidere gerichte haben, gebraucht man das schrib[-] und sigill recht und alle daran hangende sachen, weisenrechnungen und dergleichen, vorbehalten in auffählen wird der landtschreiber von der hochheit wegen auch berueffen. Wan alsdan vor dem pauren gericht an den grichtsherren appelliert wird, wird kein zeit gesezt, die sach fortzesetzen, dahero einem herr landvogt von dem nideren gerichtsstab nichts mehr zukommet. Man lasset ohne vorwüssen des landtvogteyamts in den kirchen bott und verbott publicieren, durch die nidere gerichts bediente sonderbahre befehl und verbott anlegen, wie dem hueffschmid zu Villmergen wegen eines in dem Werweyler holtz gebrändten kohls widerfahren. Aus befehl tit. herr hoffmeister und landtvogt Steigers und nach anleitung abscheidts de ao 1699 habe die documenta, brieff und sigill originaliter zesehen begehrt, so aber bis dahin nit seyn mögen.

[Zu Ziff. 4:] Ehebevor und von altershero hat ein landtschreiber von oberkeits wegen denen kirchenrechnungen beywohnen müeßen, der zeit aber nicht mehr. Und werden solche rechnungen jezt zu Muri gehalten, vorhero aber nicht, wie berichtet wird.

Es ist auch die frag, wie weit der herren Zur Lauben habende nidere gerichtsbarkeit zu Neßlenbach, Anglickhen und Hembron sich erstreckhe, allwo man sich des schrib- und sigillrechten gebraucht, weysenrechnungen abnimt und auch ausrechnungen haltet, welche einer ganth gantz conform seynd, und zwahr ohne vorwüßen des landtvogtey amts, da dan zu wüssen ist, das von

allen zeiten her bis auf ao 1684 alle und jede sachen in das freyämterische protohocoll gebracht und von den jeweiligen herren landtvögten besiglet worden.

[Zu Ziff. 7:] Item wan ein hooff vor zeiten einem bauren allein zugehöret, der zeit aber in vill theil zerstuckhet ist, ist die frag, ob alsdan alle und jede theill absönderlich den fahl undt ehrschatz entrichten müeßen oder nicht [...] *(StAZH, B VIII 175.6, Beilage 3).*

3. 1716 Juli 22–August 4. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 10. Weilen herr landvogt Freüler über das vor einem jahr eingegebene memoriale wegen zerschiedner eingriffen deren niederen gerichtsherren in denen Unteren Freyen Ämtern denen documenten und rechtsamen derselben der quæstionierenden schreib[-] und sigelrechten, auch der waysen rechnungen, botten und verbotten etc. halber noch nicht nachgeschlagen, auch mit denen intereßierten gerichtsherren deswegen noch kein unterred verpflogen, als ward ihme solches neuerdingen aufgetragen. Über die 2 andere in dem memoriale enthaltene puncta aber es bey der ferndrigen erleütherung gelasen [...] *(StAZH, B VIII 176.5 (1716), Art. 10; Regest: EA 7/1, 1048, Art. 128).*

[1] *Verfasser war Landschreiber Cosmas Tinner.*

[2] *Unter* linie *wird die 1712 neu geschaffene Landesgrenze zwischen den Oberen und Unteren Freien Ämtern verstanden, die bestehende Ämter durchschnitt (siehe Karte 1).*

[a] *Wort durch Unterpunktieren getilgt.*

101. Maßnahmen gegen das Eindringen von Seuchen, Abnahme der Amtsrechnung

1715 Juli 16–31. Baden

Aus dem Abschied der Jahrrechnung der regierenden Orte in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern: [...] 4. Gleich wie zu Frauenfeld von gesandten lobl. ohrten der Eidtgnosschafft bey anlas eingetroffner berichten, das leider von der contagion in Bayern und Saltzburger grentzen sich neüwer dingen widerum etwas erzeigen solle, verabscheidet worden, das man ohne einichen zeitverlurst die hiebevor mit gutem succeß gebrauchte mitel widerum vor die hand nemen solle. Also haben nicht weniger die herren ehrengesandten der lobl. der grafschafft Baden regier. ohrten sich ohnermüedet angelegen seyn lassen, auf was gedeyliche weise auch daselbst die vorigen anstalten zu erneüweren seyn möchten [...]

Was disem nach die veranstaltung in Freyen Ämteren anbetrifft, ward dem cantzley-verwalther Meyenberg aufgetragen, mit dem landschreiber in Underen Freyen Ämteren einen plan zu machen, auf was weise und wo die päss mit aufseheren zu besetzen, auch wie sowohl die geist- als weltlichen grichtsherren hiebevor in die anläg gezogen worden, und dessen die lobl. regierenden ohrt zu berichten [...]

6. Lobl. stands Bern herren ehrengesandte haben freundt-eidtgen. eröffnet, das sie befelchnet, auch bey der censur und abnahm derjenigen rechnungen zu sitzen, welche von ihren mitverburgerten landvögten zu Baden und in Underen Freyen Ämteren abgelegt werden, wie vor 2 jahren auch schon geschehen, angesehen das collegium sehr eng, da hingegen bey der vorigen regierung bekantter-

massen die anzahl der herren syndicatoren weit grösser gewesen. Worzu die herren ehrengesandten beyder lobl. ständen Zürich und Glarus, und zwahren die letsteren auf ratification ihrer gnädigen herren und oberen auch hand gegeben, jedoch das harunder eine gleichheit beobachtet, zumahlen nun und künfftighin die landvogtey-rechnungen ohne außstand der herren gesandten von demjenigen ohrt, allwo der landvogt daheim ist, abgelegt werden solle [...]

StAZH, B VIII 175.6 (1715), Art. 4 und 6.

Regest: EA 7/1, 971, Art. 11.

102. Wie ist die Huldigung beim Aufritt der Landvögte in den Oberen und Unteren Freien Ämtern durchzuführen?

1715 Juli 16–31. Baden

Aus dem Abschied der Jahrrechnung der regierenden Orte in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern: [...] 15. Gleichwie herr Balthasar Freuler, alt seckelmeister und des raths lobl. stands Glarus, als neü-erwehlter landvogt der Oberen Freyen Ämteren in gemeiner session zu Frauenfeld præsentiert und nach abgelesner attestation in die gewohnte huldigung genommen worden, also hat derselbe nicht weniger in ansehung der Underen Freyen Ämteren vor den herren ehrengesandten der III lobl. reg. Ohrten den eidt geleistet. Ob nun diser neüwe regierende herr landvogt die huldigung in Oberen und Underen Freyen Ämteren separatim aufgenommen habe oder nicht, *haben die Gesandten von Glarus abzuklären und darüber zu informieren übernommen*. Inzwünschent befande man, das künfftighin — in ansehung der consequenz — je ein theil von dem anderen separiert und behuldiget werden sollte.

StAZH, B VIII 175.6 (1715), Art. 15.

Regest: EA 7/1, 1043, Art. 85.

Bemerkung

Die Frage, wie ein neuer Landvogt die Huldigung und seinen Aufritt zu gestalten habe, ob in den beiden Vogteien der Oberen und Unteren Freien Ämter je getrennt oder gemeinsam in einem einzigen Akt, betraf ausschließlich die Landvögte von Zürich, Bern und Glarus, die gemäß der getroffenen Absprache ihr Amt jeweils gleichzeitig in beiden Vogteien, im Oberen und Unteren Freiamt, ausübten.

Der Bericht des Zürchers Johann Jakob Holzhalb von 1717 über seinen Aufritt zuerst in den Unteren und anschließend in den Oberen Freien Ämtern illustriert die getroffene Lösung der separaten Huldigung (siehe oben Nr. 7).

103. Schändung der Ehrenwappen der Sieben Orte am Freiämter Landgericht

1716 Februar 16–22. Bremgarten

a) Der Bericht des Landvogteiamts

1716 Februar 16. [Bremgarten]

Auff eingelangten bericht, daß die ehrenwappen der 7 lobl. ohrten und anderen stantts[-] und ehrenpersohnen etc. an dem freyenämbterischen lanttgricht geschendet worden. Hat tit. regierender herr lanttvogt und alt lanttseckhellmeister Ballthaßar Freüwler, des raths zue Glarus, mit den ambtsleüthen Ober und Nider Freyenämbteren den augenschein eingenommen und erfunden, daß an dem wappen hochlobl. stantts:

Zürich — daß wyse feltt schwartzbrun überstrichen und mit kryden gantz unläslich und undeütlich geschriben „mir zwe OB ghauwen“. Item anders mehr, ist aber gar nit zueläsen und ist etwas ab dem steinenen schilt geschlagen.

Lucern — daß wyse felltt ist auch schwarzbrun überstrichen und mit kriden geschriben „Lucern habens nit wehren“ und im schilt O. L.

Uri — daß gälbe felltt ist schwartzbrun gefläckhet und dem stieren augen, hörner und ohren mit einem ysenen instrument verstossen und zerstupfft, dann mit kryden „milch“, daß ander ist nit zueläsen.

Schwytz — daß rothe felltt bleibt ohnversehrt, daß wyß creütz aber ist schwartz gemacht und mit kryden unläßlich geschriben „Schwytz streith“, dann ist vollgende zahll im schilt „67.48.“.

Underwalden — daß halbe wyße felltt ist schwartzbrun und zerstupfft. Im rothen felltt ist die zall „2“ und mit kryden geschriben, die schrifft aber kan niemandt läsen.

Zug — daß wyse ist auch schwartzbrun und in dem blauwen seindt zwerstrich[a] mit der zahll „7“.

Glarus — dem bildt st. Fridolin ist ein klein wenig am buoch in der handt abgestupfft, nebet dem bischoffstab mit kriden gemacht die zahll „16“ und undeütlich geschriben „frid, kein krieg“ oder „frid zum krieg“.

Reichsadler — diser ist nur ein wenig gestüpfft.

Heydegger — herr lanttvogt Hans Jacob Heydeggers seelig wappen ist daß mändli mit den pfeileren in der handt, daß gantze gesicht, die augen, beyde händt, die pfeyller und der rockh mit einem ysernen instrument zerstoßen und zerstupfft und ist auff dem schilt die zahl „1700“.

Zurlauben — herr lanttschryber Zur Laubens seelig wappen, an dem seindt beyde leüwen und der oberthalb stehende thurn ist auch zerstupfft und seindt daran strich mit kryden gemacht. Die jahrzall „1610“ ist auch ein klein wenig zerstupfft.

Beyde Freyen Ämbter wappen — seindt ohnversehrt gebliben.

Des lanttrichters wappen, welcher einen kopf[b] füöhret, ist ohnversehrt, die darob stehente schrifft mit schwartz und viol-brun durchgestrichen.

StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 18r–19v (Vorlage); StAAG, AA/4258 I, Papier fol.

b) Das Begleitschreiben des Landvogts an die regierenden Orte der Oberen Freien Ämter

1716 Februar 22. Bremgarten

Schreiben an SchuR der Stadt Luzern: Nachdemme diser dagen mir zue nit geringer meiner bestürtzung hinderbracht worden, welchergestalten die ehrenwappen der lobl. 7 ohrten wie auch anderen stantts[-] und ehrenpersohnen an dem freyenämbterischen lanttgricht geschendet, habe nicht ermanglet, sambt meinen ambtsleüthen unverweilt den augenschein einzuenemmen und durch selbige die beschaffenheit deßen schrifftlich verfaßen zuolaßen (wie beylag zeiget). Gleich wie nun solches dem lobl. stantt Zürich zuehanden übrigen beyden in Underen Freyen Ämbteren regierenden ständen, in gleicher form copeylichen participirt und widerumb die anthwort erhalten hab, mit allem flyß und ernst, auch mit anerbietung gebührender discretionen auff die thäter zue inquiriren, so habe mit communicierung deßen gängen eüwer gnaden und herrligkheiten zue handen ubrigen lobl. reg. ohrten der Oberen Freyen Ämbteren dißfahlls ein gleiches erstatten und darüber dero gnädigen befelch in anthwort gehorsambst vernemmen sollen [...] *Datum. Unterzeichnet:* Baltaßar Freüwler, landtvogt der beyden FreyÄmbteren deß Ärgäüws.

StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 17–25.

Bemerkung

1716 März 7. Antwortschreiben der Stände Uri und Schwyz an SchuR der Stadt Luzern auf deren Orientierungsschreiben. Uri ersucht Luzern, auch in unsers ohrts namen dem landtvogt die befelch zu ertheillen, dem thäter nachzeschlagen und in erkandtnus dessen rechtlichen wider selben zu verfahren *(StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 20r). Schwyz schreibt:* Wägen freien empterischen wappen begägnus [...] wird dem herren landtvogt die mügliche nachforschung und danne der fernere ervolg zuo erwarthen sein, hinzwüschent nit unduonlich sein möchte, wan her landtvogt die verbesserung der wappen in vorigen standt widerumb anschaffen wurde [...] *(StAAG, AA/4275, Fasz. 3, fol. 23r).*

[a] *Im gleichlautenden zweiten Bericht (StAAG, AA/4258 I) steht* zwerchstrich.
[b] *Im gleichlautenden zweiten Bericht (StAAG, AA/4258 I) steht* ochsenkopf.

104. Zuständigkeit für den Unterhalt von Findelkindern

1716 Juli 22–August 4. Baden

Aus dem Abschied der Jahrrechnung der regierenden Orte in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern: [...] 9. Bey anlaas, da Hans Jacob Meyer, *[Untervogt]* von Villmergen, sich beschweret, das er nun ein geraume zeit ein findelkind unterhalten, an solche kösten aber von niemand nichts erhalten könne, ward gutbefunden, denen herren und oberen zu beliebiger disposition zu hinterbringen, ob inskönftig solche beschwerden und unterhaltungskösten dergleichen findelkindern denen hohen obrigkeiten zuwachsen oder ob nicht auch denen gemeinden hieran etwas zu contribuieren auferlegt werden solte?

StAZH, B VIII 176.5 (1716), Art. 9.

Regest: EA 7/1, 1047, Art. 120.

105. Rechnungsablage des Landvogts an der Jahrrechnung von Baden

1717 August 2. Baden

Aus dem Abschied der Jahrrechnung der regierenden Orte in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern: [...] 18. Dermahlen hat herr alt-landt-sekelmeister Balthasar Freüler, abgehnder landvogt der Underen Freyen Ämteren, sein andere und letste rechnung abgelegt. Obgleich man in diser rechnung missbeliebig gewahret, das in dem ussgeben eint und andere neüe titul eingeruket und angeschriben, welches dann gegen ihme, herr landtvogt, gebührend zu ahnden nicht underlassen worden, so haben dennoch die herren ehrengesandten ihme dise seine rechnung abgenommen und placidiert, mithin aber zu abhelffung zerschiedener zu der lobl. reg. ohrten unleidenlichen beschwerd ie mehr und mehr anwachsenden missbraüchen und excessen eine hohe nothwendigkeit zu seyn ermessen, die beamteten in den Underen Freyen Ämteren durch ein wolbedächtlich errichtendes reglement gezimend einzuschranken, welches neue reglement dann die jeweiligen herren landtvögt bey ablag ihrer rechnungen allwegen auf den tisch legen sollen, damit man wüssen möge, obe die rechnungen darnach eingerichtet seyen.

StAZH, B VIII 176.8 (1717), Art. 18.

106. Notariatsrechte der Niedergerichtsherren, verbesserte Stellung des Standes Glarus als Appellationsrichter, geregelte Reduktion ausgesprochener Bußen durch die Landvögte

1718 Juli 23. Baden

Aus dem Abschied der Jahrrechnung der regierenden Orte in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern: [...] 16. Auf den Bericht des Landvogts, was für ein bewandnus es mit dem schreib- und sigeltax[1] dortiger niederen gerichtsherren Muri, Hermetschwyl, Neßlenbach etc. haben thůge, ward gemeinsamblich erkennet, daß die niederen gerichtsherren sambt und sonders bey ihren althergebrachten freyheiten und rechtsamen (da die, so von dem herr landvogt noch nicht untersucht worden, ex g. Hembronn etc., auch eingeforderet werden sollen) weiters ohngehinderet und ohngestöhret gelaßen und dem herr landschreiber daselbst, daß sie solche nicht überschreiten, gefliesen zu invigiliren aufgetragen werden solle [...][2]

18. Lobl. stands Glarus herren ehrengesandte ertheilten auch die freundeydgn. nachricht, daß ihre herren und oberen auf vernohmnen bericht der bey beyden lobl. ständen Zürich und Bern gewohnter übung angeordnet, das hinkönfftig auch ihre herren ehrengesandte, deren urtheil und sprüch ab denen syndicaten an die lobl. orth selbsten appelliert werden, bey beurtheilung dieser appellationen in ihrem lobl. orth selbsten — wann selbige von dem entlichen ausspruch nichts zu gewinnen noch zu verliehren haben und nicht interesßiert seyen — wol beywohnen und judiciren helffen mögen, es wäre dann sach, daß die lobl. reg. stände füro könfftig etwas anders zu verordnen für gut ansehen.

19. Als lobl. stands Glarus herren ehrengesandte, die bey ihren herren und oberen wieder die des nachlaßes der bußen halber dem ferndrigen abscheid einverleibte erleütherung waltende bedencken eröffnet, ward einmüthig gutbefunden, daß hinkönfftig die herren landvögt in beyseyn des oberambts die bußen also zu dictiren trachten thügind, daß sie dem fehler adæquat und also mehrern nachlaßes nicht nöthig, allenfahls aber ein beßerer bericht oder andere milte umständ anlaas geben thäten, daß einiger nachlaß platz fûnde, solle ein solcher gleichfahls wiederumb in beyseyn des oberambts geschehen und solche abänderung auch von dem landschreiber dem bußenrodel einverleibt werden.

StAZH, B VIII 177.4, Art. 16, 18 und 19.

Regest: EA 7/1, 1048, Art. 130.

[1] *Unter dem Begriff* schreib- und sigeltax *wird das Notariatsrecht verstanden.*

[2] *Die von Landschreiber Tinner 1715 ins Rollen gebrachte Untersuchung der Kompetenzen der Niedergerichtsherren im unteren Freiamt (siehe oben Nr. 100) hatte offenbar keine gravierenden Unregelmäßigkeiten von Seiten der Herren aufdecken können.*

107. Die Erwerbung eines Landvogteisitzes in Bremgarten wird erwogen

1719 August 2. Baden

Aus dem Abschied der Jahrrechnung der regierenden Orte in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern: [...] 24. Bey anlaas, da der diesmahlige landschreiber der Unteren Freyen Ämbteren die einfrag gethan, ob ihme wol gestattet werden solte, seinen wohnplatz außert Bremgarten, etwan an einem anderen orth in solcher landvogtey, beziehen zu mögen, komen differente meinungen auf die bahn, da die einten herren ehrengesandten solches für thunlich, andere aber nicht angesehen, vielmehr aber gut erachten, wann etwan für einen jeweiligen landschreiber, sonderlich bey dismahligen wolfeilen zeiten ein haus zu Bremgarten, darin auch ein jeweiliger landvogt bey seiner ankonfft in das land logiren könte, angekauft wurde. Und ward letstlich solches alles wegen nicht aufhabender instruction ad referendum genohmen.

StAZH, B VIII 177.4 (1719), Art. 24.

108. Amtliche Erhebung und Kontrolle aller grundherrschaftlichen Einkünfte, Kontrolle der mandatmäßigen Güterbereinigung (Mandat)

1719 Oktober 11. [Bremgarten]

Franz Ludwig Müller, des Rats des Standes Bern, alt Landvogt im Rheintal, der Zeit regierender Landvogt der Freien Ämter, an die Untervögte und Beamten der Unteren Freien Ämter mit angehenckhtem befelch, daß ihr eüch samenthafft und bey einem eyde mit allem fleyß angelegen seyn laßet, fürdersamb mich schrifftlich zue berichten, waß für gefähle und allerley einigen zinsen, allß geldt, wein, kernen, korn, roggen, haaber, gersten, erbsen, bonnen, hüener, eyeren, und wie solche ohnablösliche zinsen immer nammen haben mögen, jährlich auß deren Underen Freyen Ämpteren zue beziechen stehindt. Desgleichen waß dises jahr der kleine und große zehnden an allerley früchten (wie obgemeldt), auch heüw, obs oder waß eß in allweg ist, für stückh gegeben oder darauß erlößt worden und auß disem oder jenem noch zue beziechen und zue erlösen seyn möchte.

Ihr habt den gewalt, die trager, zinß- und zehnden leüth bey dem eydt zuo fragen, wievill in summa vor jede gattung und welcher kirchen, capellen, clösteren, spithallen, pfrüenden, stetten, ämpteren, gmeinden, lehenherren, besonderbahren persohnen etc. solche gefähl zue gehören, auch wievill jahr lang dero p[f]andtbahre stückh und güetter mit benambsung der besützeren [!], anstößen, befreyungen, gräntzen etc. nicht frischerdingen beschriben und bereiniget. Deßgleichen ob vor ihnen der trager etc. die letstjehrige[a] mandata der urbarien abforderung

behöriger ohrten wüßenhafft gemacht worden seyen. Und wer sich umb diße ding, bericht zue gäben, wirdt verfällen, nicht getreüw, willig und geflißen zeiget, ist in buoßen rodell auffzueschreiben. Dann ein jeder mir, dem landtvogt, treüw und wahrheit zue leisten pflichtig.

Die verzeichnuß nun betreffendt daß ampt Boßwyll und deßen zuegehör under den lynien, so da ist der mehrere theill von Boßwyll, auch Bäsenbyren, Kalleren, Hinderbüell, Büellisackher, Breitenackher, Under Nießenberg etc., solle der leüffer bey eüch, dem undervogt und beampteten, donstags, den 19ten tag dißeß monathß, abholen und mir expressè zuebringen. Ihr werdet allso hierinnen fleyßig zue zeigen und darmit meine fehrnere gnadt auff eüch zue leiten, auch mäniglich vor straff und ungnadt sich zue hüetten wüßen. *Urkundsvermerk. Datum.* Cantzley der Unnderen Freyen Ämpteren des Ergeüwß.

Dorsal: Kopie des Exemplars, das am 11. Oktober 1719 an Kaspar Kuhn von Waldhäusern, Untervogt und Fähnrich, gerichtet war.

Abschrift: *StAAG, AA/4257, fol. 205r–206v, Papier fol.*

[a] *Unklare Schreibung.*

109. Erneuter Aufruf zur Generalbereinigung von Zins-, Zehnt- und Lehengütern

1720 August 24. Bremgarten

Franz Ludwig Müller, des Rats des Standes Bern, alt Landvogt im Rheintal und der Zeit regierender Landvogt der Freien Ämter, urkundet, wie gemäß den alten Abschieden auch neuerdings verlangt wird, dass die Urbarien mit ihren Einträgen bereinigt werden sollten.[1] *Dem Gebot an die Zins- und Lehenherren, die Urbarien zur Bereinigung in der Kanzlei einzuliefern, sei jedoch nicht gebührend nachgekommen worden.* [...] weilen mir nicht bekant, wo und hinder wem, da und dort, dergleichen urbaria ligen möchten, gelanget in krafft gedachten abscheiden und hochen befelch an all vorgesezte trager und überige verzinser mein gantz ernstlich gebott, daß die jenige bodenzinß posten, wellche innert 30 und 40 jahren nit bereiniget, nicht mehr verzinset, sonder sollche bodenzins mit arrest belegt sein sollen, so lang biß durch die einlifferung sollcher urbarien die relaxation erfollgen und wüßenhafft gemacht sein wirdt. Demme dann hiemit männigklich gehorsamb nachzuogehen und sich für straff und ungnadt zuo hüötten wüßen wirdt [...] *Datum.* Cantzly [!] der Underen Freyen Ämbteren deß Ergeüwß.

Abschrift: *StAAG, AA/4257, fol. 211r/v.*

Bemerkung

Mit ihrer Ortsstimme unterstützen die Stände Bern (Schreiben vom 6. November 1719) und Glarus (Schreiben vom 7. März 1720) den Aufruf von Landvogt Müller zur Bereinigung der Zins-, Zehnt- und Lehengüter (Abschriften: StAAG, AA/4257, fol. 207r–210v).

1 *Siehe oben Mandat von 1714 (Nr. 99).*

110. Gebot einer allgemeinen Bettlerjagd in den Freien Ämtern

1720 Oktober 4. [Bremgarten]

Franz Ludwig Müller, des Rats des Standes Bern, alt Landvogt im Rheintal und der Zeit regierender Landvogt der Freien Ämter, ordnet angesichts der in Marseille regierenden anstekenden seüche *auf Betreiben der regierenden Orte auf den 7., 8. und 9. [Oktober] eine* allgemeine betteljägi *an. [Der Wortlaut des Mandats entspricht jenem von Müller in den Oberen Freien Ämtern am selben Tag erlassenen Aufruf zur Bettlerjagd (siehe oben Nr. 13b).*

StAAG, AA/4257, fol. 215r/v, Papier fol.

111. Appelle der Landvogteiverwaltung: Herbstabrichtung, Konkurswesen, Generalbereinigung von Zins-, Zehnt- und Lehengütern (Mandat)

1720 November 1. Bremgarten

Franz Ludwig Müller, des Rats des Standes Bern, alt Landvogt im Rheintal und der Zeit regierender Landvogt der Freien Ämter, entbietet seinen Amtsangehörigen wohlgeneigte grüeß [...], darbey ernstlich befehlende: Weilen nun abermahlen die zeit der herbstabrichtung angevachet, allß zuo wellcher sich auff zinstag, den 12ten dises angetrettnen monaths [november], die vorgesezte der ämpteren Büntzen, Boßwyll, Sarmistorff, Villmergen und Wohlen, mittwuchenß, den 13ten darauff, aber Niderweyll, Hägglingen, Büblicken und Dottickhen bey dem Rößly in Villmergen morgen umb 8 uhren einzuofinden haben, noch vorhin aller ohrten die nidere gricht zuo halten, damit diser ursach wegen niemandt im rechten verkürzt und auffgezogen werden müeße, die bueßen rödell sambt der verzeichnuß oberkheitlicher einkünfften von in- und abzügen und waß eß immer seyn möchte, ohngesaumbt und lengstenß biß den 4ten diseß monathß in die cantzly [!] zuo schikhen, damit noch vor der abrichtung sollche mir, dem landtvogt, sammenthaft zuo gesendt werden könindt.

Weylen auch klag einkommen, daß in schuldtsachen die creditores unverantwortlich umbgezogen und vermitlest deßen, daß die schuldner gahr lichtsümig deß landtvogts pott übertretten, den gantbrieff erkhennen und exemtions ergehen laßindt, selbsten zuogleich in große kösten geworffen werdtindt, allß sollendt auch alle dergleichen sitt anfang meiner regierung passierte übertrettungen der gepotten und waß weiterß darbey mehrmahlen ungebührlicheß vorgangen seyn möchte, getreüwlich und umbständtlich in die buosenrödell getragen werden.

Und da nun so villfältige mandate ergangen, die innert zeit von 40-ig jahren nicht bereinigte bodenzinß und dergleichen urbaria zum erneüweren in die cantzley zuo bringen, sollchem aber nicht nachgegangen worden, allß werden alle trager und zinßleüth errinneret, sich parat zuo halten umb nechstens nach Martini sollche arrestierte gefähl mir, dem landtvogt, einzuohändigen und diße zinß-leüth und trager solle auch auff besagte zeit der abrichtung vor mir, dem landtvogt, in Villmergen erschinen, umb rechenschafft zuo gäben, wie geflißen seye zuo follg der mandaten ihren creditoren sollche befehll wüßenhafft gemacht, damit der unwüßenheit sich niemandt beklagen und der oberkheitlichen befehle statt beschächen möge, wellchem allem bey unabläßlicher buoß man hiemit nachgehe und allso straff und schaden außwichen wirdt. Allß dann sollches, um im ampt offentlich verkündt zuo werden, geben laßen, den 1ten 9bre 1720 von der: Cantzly der Underen Freyen Ämpteren deß Ergeüwß.

Abschrift: *StAAG, AA/4257, fol. 227r–228r.*

112. Materielle Unterstützung für Konvertiten durch die Landvogteiverwaltung

1723 Juli/August. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 26. Nachdem auch die herren ehrengesandten lobl. standts Bärn den anzug gethan, was gestalten sich leichtlich ergeben könte, daß auß denen Unteren Freyen Ämteren wie auch der graffschafft und stadt Baden etwan cathol. leüth durch die gnad gottes erleüchtet werden und zu unserer heiligen religion tretten möchten, dahero sie anheimb stellen, ob nicht mittel und weg außzufinden, wie dergleichen persohnen, die allenfahls nöthige subsistenz angeschaffet werden könte, so hat man dieseren anzug, wie es der sachen wichtigkeit erforderet, in gebürende reflexion genommen, zumahlen erachtet, daß dergleichen leüthen das nöthige protectorium angedeyen und auß denen einkönfften der graffschafft Baden und Unteren Freyen Ämteren, welches ein landtvogt in einer beyrechnung zu verrechnen hätte, der unterhalt angeschaffet werden sollte, worüber aber des genauwen zu determinieren beydseithig hoher oberkeiten hochklugem gutbefinden lediglich überlaßen wird.

StAZH, B VIII 179.5 (1723), Art. 26.

113. Beschränkung der Fuhrlasten zur Schonung der Landstraßen, Obligatorium für Frachtbriefe

1724 Juli. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 3. Demnach haben wir auch in erwegung des durch die allzu schwehre durchführende läst an bruggen und wegen beschehenden schadens erkennt, daß fürohin bey hoher straff kein wagen mehr weder durch das Freye Amt noch durch die graffschafft Baden, welcher mit der ladung, geschiff und geschirr mehr als sechszig centner Zurzacher gewichts haltet, geführt und darum die ordenliche frachtbrief aufgewisen werden sollen.

StAZH, B VIII 180.6 (1724), Art. 3; StAAG, AA/2522, fol. 108, Art. 3.

Regest: EA 7/1, 972, Art. 22.

Bemerkungen

1. 1725 Juli/August. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 3. Deßgleichen hat mann auch in nachmahliger überlegung des entfindtlichen schadens, so durch die allzu überladene lastwägen an bruggen und straßen beschihet, den vor einem jahr errichteten abscheidt dahin erleüteret, daß furohin ein solcher güter- oder lastwagen ohne geschiff und geschirr mehr nicht dann fünfzig centner Zurzacher gewicht an wahren führen solle *(StAZH, B VIII 180.6 (1725), Art. 3; Regest: EA 7/1, 972, Art. 23*

2. 1726 Juli 1. Aus dem Abschied der gemeineidgenössischen Jahrrechnungs-Tagsatzung: [...] 10. Eß ware auch gleich wie vor einem jahr beschechen, die überladung der güethern und lastwäägen zue vermeidung viller cösten wegen dennen hin- und här sich befindenden bruggen in ehrenhaltung in beratschlagung gezogen. Worüber wir dz beste zue sein befunden, es ledigklich bey ferndrigem abscheydt mit der erleütherung bewenden zue lasßen, daß so vill die weinfuehren belanget, auf einen wagen mehrers nit dan 50 ohme weinß Kollmer mäsß geladen werden solle.

Die herren ehrengesandten lobl. ständen Baasell und Solothurn, alß hierzue nicht instruiert, nemen es ad rehferendum *(StAZH, B VIII 181.2 (1726), Art. 10).*

3. 1727 August 7–23. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 9. Auf die nach aufhabender instruction von denen herren ehrengesandten lobl. standts Bärn gethane erinnerung, daß deswegen der lastwägen vor einem jahr verfaßte abscheid effectuiert und dise verordnung gebührender ohrten zu dem end hin notificiert werde, ward denen herren landtvögten zu Baden und den Unteren Freyen Ämteren, deme in allweg geflissen nachzukommen und denen fuhrleüthen, wo es nöhtig, die fuhrzedel abzuforderen aufgetragen *(StAZH, B VIII 181.10 [4] (1727), Art. 9; Regest: EA 7/1, 972, Art. 24).*

4. 1728 August 4–13. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 4. Wegen der lastwägen und dero ladung bleibt es bey denen vorigen abscheiden, worauf die landvögt ex[e]cuté invigiliren und die mitunterlauffende betrüg zu endteken und abzustrafen sich obgelegen sein lassen sollen *(StAZH, B VIII 182.4 (1728), Art. 4; Regest: EA 7/1, 972, Art. 25).*

114. Vermögenssteuer (Abzug) beim Wegzug aus dem Hoheitsgebiet

1724 Juli – 1726 August 5

a) Abzugssteuer auf Heiratsgut (Aussteuer) beim Wegzug aus dem Territorium

1724 Juli. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 15. Deßgleichen ward d*em Landvogt der Unteren Freien Ämter* auf sein gethane einfrag, ob er von heürahtgüteren den abzug nemen solle, selbigem nach inhalt der abscheiden de annis 1653 und 1681[1], nach welchen der abzug bezogen werden solle, selbigen in derley vorfallenheiten zu beziehen anbefohlen.

StAZH, B VIII 180.6 (1724), Art. 15.

Regest: EA 7/1, 1046, Art. 111.

b) Abzugssteuer auf der Aussteuer beim Eintritt in ein Kloster

1726 August 5–19. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 20. Ferner wurde darüber gesprochen, ob von denen in die clöster gehenden außsteürungen[2] der abzug nicht auch den hohen oberkeiten zu handen bezogen werden sollte. Und hierüber belesen der badische abscheid von a^{o} 1668 den 4ten junii, krafft deßen diser abzug denen gemeinden Boßwyl und Büntzen zugekennet worden. So hatt man es deswegen harbey bewenden laßen und denen herren landvögten von Baden und Unteren Freien Ämteren anbefohlen, bey sich begebenden vorfallenheiten den abzug von solchen aussteurungen zu beziehen.

StAZH, B VIII 181.4 (1726), Art. 20.

1 *Siehe RQ FÄ I, Nr. 178 mit Bem.*

2 *Die Besteuerung von Aussteuern bei Klostereintritten war auch ein Thema in den Oberen Freien Ämtern (s. oben Nr. 15).*

115. Amtsmonopol des Scharfrichter-Wasenmeisters, Lohntarif und Pflichtenheft

1724 Juli 26. Baden

Die Gesandten der drei in der Grafschaft Baden regierenden Stände Zürich, Bern und Glarus urkunden am Tag der Jahrrechnung in Baden, wie ihnen der

Landvogt der Unteren Freien Ämter, Franz Ludwig Müller, berichtet, wie daß sein deß scharpffrichters und waßenmeister[1] der Underen Freyen Ämbter dienst- und verdiensts halber keine ordnung bekant, auch darumb keine sigill und brieff verhanden, mithin in begebenden executionen sich mißverständtnussen ereügnen thuen, demme aber vorzuseyn wir gnedig belieben wolten, ihme Frantz Jacob Vollmer von Brembgarten, scharpffrichter und wassenmeister der Underen Freyen Ämteren seiner dienst und verdiensten wegen in gleichformigkeit deß meisters der graffschafft Baden brieff und sigill in die händ fallen zu lassen, damit der selbe seine taxierte[a] besoldung und verdien[s]te forderen und ein jeweiliger landvogt ihme selbige ohne anstoß usrichten und bezahlen könne. Wan nun wir diseß ansuchen für billich erachtet, als haben wir gesagtem Frantz Jacob Vollmer zu Brembgarten, scharpffrichter und wassenmeister in Underen Freyen Ämbteren auß unserer cantzley allhier [b]–seiner verrichtung- und diensten halber eine ordenliche specification–[b] verfertigen lassen. Demme ist, wie volget:

[A. Des Scharfrichters Lohntarif:]

[1] Und erstens soll seyn ordinari jahrlohn und warthgelt jährlich seyn zwey und sibentzig pfundt, danne für seine gäng in thurn sechszehen pfundt und für der gefangnen außtragung s. v. der häffen und außkehrung der selben acht pfundt.

[2] Zum anderen von einer mit dem schwerdt hingerichteten persohn soll ihm für die mahlzeit und sein mühewaltung neün guett gulden, wan eß sich aber geben wurde, das mehr alß ein persohn in einem tag mit dem schwerdt abzuthuen weren, von einer den halben theil als vier und ein halber guter guldi und für jede persohn für handtschue und brodt zwey und ein halb pfundt gebühren. Ein gleiche bewandtnuß hat eß mit denen mit dem strangen hingerichten malefizischen persohnen. Wan aber ein persohn mit dem schwerdt hingerichtet und zu dem raad oder zum verbrennen verdambt wurde, ihme noch zu vorgeseztem lohn annoch vier guldin gegeben werden.

[3] Drittenß da es sich zutragen und es ein oder mehr persohnen mit dem feüwr lebendig abthuen oder auff daß raadt flächten wurde, von einer jeden persohn für sein mühe und mahlzeit dreyzehen guett gulden gehören sollen.

[4] Vierdtenß von einer persohn, die sich selbst entleibt, deß nachts hinwegzuthuen und zu verlochen zwantzig, deß tags aber allein zehen gut guldin, hierzue was also geschicht, die underthanen mit dem zug verhilfflich seyn sollen.

[5] Fünfftens von einem an den pranger zu stellen und mit der ruthen außzustreichen oder ein zeichen zu brennen, fünff pfundt. Und danne von jeder persohn auff landtgricht zu führen zwey und ein halb pfundt, und wan aber selbe nacher Villmergen müeste geführt werden, für fuether und maahl fünff pfundt gehören sollen.

[B.] Danne den waasenmeister dienst ansehend:

[6] Ist ihme nach altem gebrauch zugelassen, sowohl an marckhten als anderer zeit des jahrs in denen Underen Freyen Ämbteren im fahl ein haubt vich oder pferdt under fünff guldin verkaufft wurde, das selbe umb zehen batzen für die haut zu seinen handen und gewalt zu nemmen.

[7] Danne solle niemand deren underthanen weder durch sich selbst noch andere einich vich, rosß, rinder oder anders, weder kleins noch grosses, todtß noch lebendigß, so abgehend oder sonst zu keiner arbeith mehr nutz were, selbst hinwegthuon oder vergraben, sonder solches einen scharpffrichter zukommen und durch ihne oder seine bestelte knecht (die man bey seinem hauß erforderen soll) hinwegthuen lassen solle bey zehen pfundt busß dem übersehenden, worvon man ihme, nachrichter, lohnen soll, so vill eß hie von altem hero gebraucht worden. Wann aber auch ein rosß, jung oder alt, s. v. faul, reechig, reüdig oder in denen vier haubtlastern einem begriffen were, so soll man gleicher gestalten die haüth dem meister umb dreissig schilling und der die grueben machen lassen, dem das stückh vich zugehört hat.

[8] [b–] Demnach wan vich, was nammen es haben mag, auff den strassen denen fuhrleüthen oder anderen persohnen abgehen und bleiben wurde, die hauth dem meister für sein lohn heimgefallen seyn. Auch gleicher gestalten von frömbdem vich, was nammens es seye, und in seinem geüw fallen und bleiben thuet, so der jenige nit ein burger in denen Underen Freyen Amteren ist, dis haut dem meister ohnwidersprechlich für sein lohn gebühren solle. [–b]

[9] Es möchte aber wegen eines rosß, kuhe oder rindtvechs ein rechtßhandell entstehen, endtlich aber die partheyen mit einanderen vergleichen und einer dem anderen die haut geben wollen, welches sie aber keineswegs befüegt seynd, sonder die haut dem scharpfrichter überlassen sollen, demme von einem rosß oder haubtvich zu öffnen ein batzen gegeben werden solle. Gleichwie nun bey obgemelter buesß kein satler, gerber noch schuester dergleichen heüt von abgangnem vich, so der scharpffrichter außzogen hat, kauffen solle, also sollen auch die alte abgehende rosß, so zu keiner arbeith dan allein außzuziehen nutz weren, forthin weder sattleren, gerberen, schuesteren, rosßteüschleren noch anderen, sonder allein dem scharpffrichter zugestellt und gegeben werden, wie dan auch niemand gwalt haben solle, die heüth vom abgehenden rindervich jemandem feil zu biethen, zu bestellen, vill weniger zu kauffen oder zu verkauffen, eß seye dan, das man mit dem scharpffrichter nit handlen könne bey obgesezter buesß, massen dan gleicher gestalten solche rinderheüth niemand einem anderen als allein dem scharpffrichter zuschickhen solle. Wan eß aber gescheche, daß einem mehr dan ein pferdt in einem jahr abgienge, solle er ein hauth für sein haushaltung behalten mögen, die übrige heüth aber des scharpffrichters knecht in leidenlichem tax wie von altem her lassen.

[10] Damit aber dieser ordnung allseithig statt gescheche, so sollen die undervögt und geschwohrne dorffmeyer hierauff fleissig achtung geben und die übertrettere einem jeweiligen landtvogt leiden und anzeigen, massen dan keiner kein abgehend vich, weder junges noch altes, klein noch grosseß, wie es nammen haben mag, nit hinführen, verkauffen, in das wasser verschickhen, versenckhen noch vergraben, sonder eß dem scharpffrichter verkünden solle, anderst der übertretter zu handen *urgh* fünffzig pfundt haller zu rechter straff und buesß verfallen und dem scharpffrichter nichtsdestominder sein lohn, wie obgemelt, zu bezahlen schuldig seyn solle.

[11] Wan auch frömbde scharpffrichter oder andere meister aussert denen Underen Freyen Ämtern über disen befelch in denen Underen Freyen Ämteren ein abgangen vieh außziehen wurde, sollen die undervögt und geschwohrne dorffmeyere sie bey ihren eydten gefänglich annemmen und in die gefangenschafft führen lassen.

Darauffhin soll mehrgemelter meister Vollmer bey all-vorgeschribenen dienst-, verdienst- und gebraüchen krafft dises brieffs von hoher oberkeithßwegen geschüzt und geschirmbt werden. In der meinung, daß von ihme hingegen alle von oberkeithßwegen angesagte befehl und verrichtung fleißig und zu vernüegen der oberkeit bey vermeidung der verantworthung vollzogen und verrichtet werden sollen.

Urkundsvermerk. Siegler: Der Landvogt der Grafschaft Baden.

Dorsal: Conceptbrieff, den scharpffrichter und wasenmeister der Underen Freyen Ämteren ansehend.

Konzept: *StAAG, AA/2838/I.*

Regest: EA 7/1, 1047, Art. 121.

Bemerkungen

1. 1724 Juli. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 18. Der Landvogt berichtet, was gestalten der scharffrichter von Bremgarten zwahren zu denen von ermelt Freyen Ämteren wegen vorfallenden executionen gebraucht werde, es habe aber selbiger um seiner verrichtungen keinen bestimten lohn, danahen dann zun zeiten eint und andere unanständigkeiten sich zutragen und er dahero bitte, selbigem eine ordnung, wornach könftige landtvogt sich zu richten wißen, vorzuschreiben. Welchemnach wir uns des scharffrichters zu Baden bestallungsbrieff verlesen laßen und erkent, daß ihme ein gleichlautender zugestellt werden und er für das konfftig sich darnach zu richten haben solle *(StAZH, B VIII 180.6 (1724), Art. 1).*

2. 1725 Juli/August. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 20. Scharffrichterlohn: Es ist auch dem herren landtvogt in den Unteren Freyen Ämteren das dem scharffrichter zu Bremgarten fehrndrigen jahrs geordnete jahrgelt auf den halben theil gezimend zu moderiren überlaßen und laßt mann es im übrigen bey der ihme geordneten bestallung bewenden *(StAZH, B VIII 180.6 (1725), Art. 20; Regest: EA 7/1, 1047, Art. 122).*

3. 1727 Augst 7–23. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 21. Scharfrichter von Bremgarten. Auf angehörte klag der samtlichen abgeordneten der Unteren Freyen Ämteren wider Franz Jacob Vollmar, den scharffrichter von Bremgarten, daß selbiger zuwider den ohrtstimmen de a^{o} 1673 und hierauf mit seinem vatter a^{o} 1675 errichteten verglichs über den lohn[2] annoch die häüt s. v. von allem abgehenden vieh forderen thüe, mit bitt, si bey dem alten harkommen zu schüzen und zu schirmen. Herentgegen aber ermelter scharffrichter gebetten, daß er bey dem ihme ertheilten bestallungsbrieff de a^{o} 1724, der deß scharffrichters von Baden ganz gleich, gelassen werden möchte, massen er sonsten disen preiß nit angenommen hätte und er anderst nicht bestehen könte. Ward hierüber erkent, daß dem scharffrichter von Bremgarten sein bestallungsbrieff de a^{o} 1724 bestehtet, er aber sich deß darin bestimten lohns benügen und dem herren landtvogt in den Unteren Freyen Ämteren denselben bey zweifelhafften fählen zu moderation gegen den bauren anzehalten aufgetragen sein solle *(StAZH, B VIII 181.4 (1727), Art. 21; Regest: EA 7/1, 1047, Art. 123).*

4. Der Abschied von 1727, § 21, wurde am 19. August 1727 als urthel-receß *der klagenden Partei übergeben. Davon wurde am 28. Mai 1731 eine Abschrift angefertigt:* Diße abgeschrifft oder copia ist von dem urthel recess, so ihnen *[den klagenden Untertanen]* zu Baden ist ertheilt worden,

abgeschriben, so dißmall zu Hegglingen ligt und auffbehalten wirdt, auff begehren undervogt Keller zu Sarmmestorff von mir abgeschriben, ich Hanß Jacob Fischer in Dottickhen. *Datum (GdeA Sarmenstorf, Depot im StAAG).*

1 *Zur seit jeher üblichen Personalunion der beiden Ämter siehe RQ FÄ I Nr. 123 und Nr. 198 sowie oben Nr. 87.*
2 *Siehe RQ FÄ I, Nr. 198.*

a *Ersetzt durchgestrichenes* vorgeschribne.
b–b *Einschub am Rand.*

116. Kampagne der Landvogteiverwaltung gegen die Niedergerichtsherren wegen vermuteter Usurpation von Rechten und Einkünften der Landesherrschaft

1725 Juli / August. Baden

Einleitung

Die erneute Kampagne der Landvogteiverwaltung gegen eine in den Freien Ämtern herrschende „Unordnung" richtete sich wie schon 1715 (siehe oben Nr. 100) in erster Linie gegen die Niedergerichtsherren, darunter vor allem gegen die Klöster Muri und Hermetschwil und die Kommende Hitzkirch, deren Gerichtskompetenzen und Einkünfte die Landvogteiverwaltung mit Argwohn beobachtete. Anlass zu den Verdächtigungen, dass die Niedergerichtsherren Rechte und Einkünfte usurpierten, die eigentlich der Landesobrigkeit (Landvogteiverwaltung) zufließen müssten, waren die insgesamt geringen obrigkeitlichen Einkünfte aus den beiden Freiämter Vogteien, denen die vermutet unlauter erworbenen hohen Einkünfte der Gerichts- und Zehntherren gegenüberstanden. Dasselbe Vorgehen gegen die Niedergerichtsherren fand 1726 nur wenig später seine Fortsetzung in den Oberen Freien Ämtern (siehe oben Nr. 16). Zur Ertragslage der Landvogteiverwaltung der Freien Ämter vor 1712 siehe die Einleitung von J. J. Siegrist (RQ FÄ I, S. 35–40).

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 16. Hierauf zu abschaffung eint- und andrer unordnung in denen Unteren Freyen Ämteren das sub lit. A beyliegende memoriale[1] eingegeben, worüber wir unsere reflexiones walten laßen [...]

1° Ganten: Wegen denen in abwesenheit eines landtvogts bey ausgefertigeten ganten entstehend vilen trölhändlen und daß danahen die gegenwahrt eines landtvogts nicht allein vil schwierigkeiten aus dem weg heben, sondern auch vilfaltige verschlagungen verhinderet werden könten, ist auf ratification allerseits hoher oberkeiten befunden:

Daß ein jeweiliger herr landtvogt allen und jeden sich wenigst auf eintausent gulden belauffenden gantfertigungen mit mindestmöglicher beschwehrd der creditoren und unterthanen und unvermehrten kösten beywohnen, auch zugleich die daraus entstehende rechtsstreit eröhrteren möge. Jedoch daß die gericht als die erste instanz an ihren hergebrachten freyheiten und gerechtigkeiten in allweiß und weg ohngekränkt verbleiben.

2° Nidergerichtsherrlicher jurium untersuchung: Wegen untersuchung der nidergerichtsherrlichen jurium und daß von zeit zu zeit dieselben über die gebühr und allzuweit extendiert werden wollen und desnahen zu eines landtvogts nohtwendigem bericht, welcher dann und wann die denen nideren gerichtsherren beschehenen conceßionen vidimirte copeyen benöhtiget wären, ist erkent: Daß ihme, herr landvogt, hiermit aufgetragen sein solle, daß er die verschidne nidergerichtsherrliche jura betreffenden documentarum und diplomatum vidimirte copias nach der ihme anwohnender dexteritet und mit guter manier, damit mann einen vollständigen begriff derselben haben möge, einforderen und in einen codicem zusamen tragen laßen solle.

Weinumgelt zu Bosweil, [umgelt] auf frömde wein: Sodann ist auch von wegen des in gleichem puncten enthaltenen gravaminis, wie das closter Muri das weinumgelt zu Bosweil — zuwider den klahren in der gemeind-lad ligenden documenten — einfordere, und daß die einführung eines weinumgelts in dem Freyen Amt auf einführende frömd wein allerseits hohen oberkeiten sehr nuzlich wäre, für einmahl gut befunden. Daß der herr landtvogt bey dismahl vornemender huldigung besagte sach betreffenden documentis nachfragen und selbige zu hand bringen, auch bey seiner zurukkonfft den bericht abstatten solle. Allermaßen mann einhellig befunden, daß das umgelt auf den wein ein der hohen oberkeit allein zustehendes regale und ohne heitere conceßionen nicht zu verabsaumen sye. Des neüwerdings einführenden umgelts aber auf den frömden wein ist die nöhtige deliberation hierüber annoch bis dahin eingestellt.

[3°] Ehrschaz: Ad 3^{ium}, daß der ehrschaz auch von güteren, die denen clösteren nicht fällig, zu großer beschwehrd der unterthanen eingetriben und demnach aus dem einmahl erlegten ehrschatz gleich ein recht stabilirt werde, ist sehr nohtwenig sein erachtet worden, daß zufolg der über dise materi dann und wann errichteter abscheiden deßwegen ein genauwe untersuchung geschehen soll, damit dannethin der ungebührenden weiterung diser beschwehrd mit aller manier vorgebogen werden möge.

[4°] Schreiben und siglen der nideren gerichtsherren: Ad 4^{tum}, daß von wegen schreibens und siglens der nidern gerichtsherrn und clösteren vil denen landtsoberkeiten, creditoren und landtssäßen beschwährlich und nachtheilig unbefugsamen und unordnungen entstehen, ist einhellig auch gutsein befunden worden, daß die in a^{o} 1637 errichteten landtssatzung, wordurch denen nideren gerichtsherrn alles schreiben und siglen in propria causa und vor sich selbs errichtenden schuldbrieffen etc. ganzlich aberkent wird, von neüwem widerum das leben gegeben und in genauwe observanz gezogen werde, allermaßen mann es bey derselben inhallt lediglich bewenden laßet und krafft deßen die bißharo also errichtete brieff entweder von dem herren landvogt confirmirt oder renovirt werden, widrigenfahls selbige nach der landtsazung vor ungultig gehalten werden sollen, der dann also lautet: *Folgt Art. 19* „Von schriben und siglen [...]“*der Verwaltungsreform von 1637*.[2]

[5°] Bereinigungen der zehnten: Sodann 5. die bereinigungen belangend, darin auch speciatim die bereinigungen der zehenden begriffen sein solle, aller-

maßen dieselbe zu beybehaltung der hochoberkeitlichen lehen, auch zu dero entdekhung und wider lebendigmachung, auch wie weit sich der zehendherren decimations[-] und zehendrecht erstrekhe, so auch was für neüwgerüht von zeit zu zeit aufgebrochen worden, als darvon lauth statuti de a^{o} 1637[3] denen hohen oberkeiten ein gewißer grundzins zukomt, völlig nebst anderen einer hohen landtsoberkeit zu wißen nohtwendigen bewandtnußen sich aüßeren wurden, auch einhellig erkent, daß es hierinfahls in der dreyen lobl. ständen gemeinen vogteyen lediglich bey der freyämtischen landtsazung de a^{o} 1637 § 72, auch denen zu verschidenen mahlen herrüber ergangenen abschieden und denen a^{o} 1719 ertheilten ohrtstimmen[4] es sein lediges bewenden haben solle, also zwahren, daß ein landtvogt der graffschafft Baden und Untern Freyen Ämteren alle die bereinigungen der gottshaüseren, spithälern, stiffteren, kirchen, pfründen, zins-, zehend- und lehenherren zu vierzig jahren ume unwidersprechlich vorzunemen haben, also daß er hieran von niemandem unter einichem vorwand nicht gehinteret werden solle.

Welches alles lobl. standts Glarus herren ehrengesandte, ausgenommen über den articul der bereinigungen, da sie es bey ihrer ertheilten ohrtstim bewenden laßen, weilen sie nit instruirt, als nemen sie übrige puncta ad ratificandum anheim. Herrn landvogt ist auch aufgetragen, nun fürohin das ehdem und bis anharo von dem gottshaus Mure bezogene umgelt vom wein zu Büelisacher und Bosweil zu handen der hohen oberkeiten einzuziehen.

Beilage Lit. A: Memoriale, die Underen Freyen Ämter betreffend:

[1. Vom Landvogt präsidierte Ganten:] Die vielfaltigen klägten über die bey den ganthen aufflauffende große kösten, lange auffzüg und tröllhändel, dardurch die partheyen in großen schaden und versaumnuß geworffen werden, ja öffters ein ganth drey und mehr jahr nicht erörteret wird, erwecken die nothwendigkeit euer gnaden vorzutragen, daß diseres aus keiner anderen ursach herrühre, dann daß die cantzley mit den richteren in jedem amt ohne beysein eines landvogts die ganthen verfertiget, allein gemeinlich appellationen darbey entstehen, welliche darnach jahr und tag hangen bleiben, die intereßierten vielmahlen nit citiert werden, auch mehrmahlen die beste zeit mit eßen und trincken zugebracht wird, daß, wie bedeütet, unverantwortlicher kösten, ohne die sachen zu berühwigen, auffgehen. Walthet also die fraag, ob nit ein versuch sollte gemachet und die ganthen in beyseyn eines landvogts verrechtfertiget werden, umb die appellationen sogleich zu beurtheilen und übrigen eingeschlichnen mißbräuchen abhelffen zu können.

[2. Inhalt und Kompetenz der Niedergerichtsherrschaft:] Die Verwaltungsreform von 1637 weise zwar auf einige Inhalte des Niedergerichts[5] des Klosters Muri, jedoch verfüge die Kanzlei über kein Verzeichnis der Niedergerichtsrechte, weder für Muri noch für andere Niedergerichtsherren, also das man nicht eigentlich weißt, was für recht den gerichtsherren zukommen. Und zweyffelsfrey nach anzeigung sich hin und wider befinden[den] brieff und siglen einiche grichtsherrn ihre recht allzuweit extendieren. Wird *mrgh* hocher prudenz vorstel-

lig gemachet, ob nit thuenlich und vortragenlich, den nideren grichtsherren zu befehlen, ihre besitzende brieff und siegel vorzuweysen, damit copeyen darvon gezogen und in der cantzley zu vergaumung eingriffen in die landtherrliche recht und nachrichtlichem verhalt eines jeweyligen landvogts verwahret werden, sonderheitlichen da dem bericht nach Muri in dem amt Bosweyl und denen darzu dienenden höfen das wein[-]umbgelt forderet, obschon klahre brieff und siegel, die diese unbefugsame weysen, in der dorf[-] oder gmeindlad[a] zu Bosweyl sich finden sollen. Wie dann allbereit a^{o} 1637 berathschlaget worden, was gestalt das umbgellt in den Freyen Ämteren einzuführen seye,[6] welches einer hohen landsoberkeit zu bestreitung der grosen kösten sehr diensam, obschon solliches nur allein auff den vielen einführenden Elsaser wein geschlagen wurde, wordurch denen umbligenden mit weinwachs gesegneten orthen ein ungemein groser nutzen zuwachsen thäte.

[3. Ansprüche auf den Ehrschatz:] Es kommend nicht weniger täglich von den unterthanen klägten yn, den ernstlichen einzug des ehrschatzes bey den ehrschätzigen güteren belangend. Ja, es wird auch sogar von denjenigen güteren, die den klösteren nicht fällig, der ehrschatz geforderet. Wann nun der baur disfahls sich erschrecken last, den ehrschatz bezahlt, entstehet daraus sogleich ein recht und mag diesere beschwehrd niemahlen mehr abgeschüte[l]t werden. Derwegen *mrgh* hochweysen reflexion ehrenbiethig anheimbstelle, ob nicht disorths ein gmeine untersuchung hochnöthig, auff das dergleichen misbräuchen und unternemungen kräfftig vorgebauwen werden möge.

[4. Notariatsrechte der Gerichtsherren:] Es folgt das Zitat des Artikels „Von schreiben und siglen“ *aus der Verwaltungsreform von 1637.*[7] Ist abermahlen eine satzung, deren von allen niedergericht- und cantzley-besitzenden klösteren zuwider gehandlet wird, indem selbige die in ihren grichten ausleichende gelter alle selbsten verschreibend und siglend, woraus der hochen landtsoberkeit, den übrigen creditoren, den nideren grichts säsen insgemein groser nachtheil auff den hals kommet, angesehen die landssatzungen der todten händen halber eluctiert, die besten güter an sich gerisen werden, wordurch die sammtlichen unterthanen in völligen untergang gerathend, wie dann öffters ein empfangnes viehe, frucht etc. brieff und verschreibungen als umb geleihen gellt unter allerhand vorwand und bedingnusen ausgefertiget werden.

[5. Bereinigung der Zins-, Zehnt- und Lehengüter:] Es folgt das Zitat des Artikels „Von bereinigung allerley zinß [...]“ *aus der Verwaltungsreform von 1637*[8] *sowie die Kopie der Ortsstimmen der Stände Bern (Schreiben vom 9. 11. 1719) und Glarus (Schreiben vom 25. 2. / 5. 3. 1720) zur Unterstützung der vom Berner Landvogt Müller 1719/20 in Angriff genommenen Generalbereinigung in den Freien Ämtern.*[9]

Die nothwendigkeit der zehenden bereinigung erhellet sich daraus, das

1° zu præsupponieren, das unter denen vielen von den gottshäuseren besitzenden zehenden hochoberkeitliche lähen verborgen ligen möchten.

2° Ist höchstnöthig zu untersuchen, ob an die dismahlige herren decimatores aller orthen nach ihrem vorgeben das universal zehnden recht kommen oder obe

nicht an selbige gewüse und in schrancken eingeschlosne zehenden gelanget seye, da danne letsteren fahls nit allein der hochen lands-oberkeit, so der enden mit ungemein grosen ausgaaben beschwehret, hingegen sehr geringe einkömfften bezeühet, sondern auch dem gantzen amt ein groser nutzen zufallen wurde. Maaßen

3° sich dardurch auffheiteret, was für neüwgrüth auffgebrochen worden, von denen, lauth dem statuto von a^{o} 1637 der hochen lands-oberkeit ein gebührender grundzins zugehöret, deren ich keinen in meiner ersteren regierung bezeühen mögen, obschon unlaugbahr, das bey etlich hundert jucharten ausgereüthetes land nach und nach angebauwet wird. Nicht weniger äuserte es sich, das viel zehendfreye güter dermahlen zehendbar gemachet worden sind. Auch

4° könnte diseres die von schon langen jahren hero vorhabende neüwgrüths untersuchung in *mngh* eignen landen, die von einem grosen nutzen seyn wurde, hierdurch leichter gemacht werden. Endtlich

5° brächte disere bereinigung an das liecht die grosen einkömfften der clösteren in den gemeinen vogteyen und herrschafften, und auff was art selbige in der klösteren händ kommen.

StAZH, B VIII 180.6 (1725), Art. 16 und Beilage A.

Regest: EA 7/1, 1048, Art. 131 und 132.

Bemerkungen

Dieselbe Stoßrichtung, die auf eine straffere Vogteiverwaltung zur Vermehrung der obrigkeitlichen Einkünfte abzielte, zeigte sich ferner auf dem Gebiet der Fischenzlehen und der zu besteuernden Weinimporte (siehe unten Nr. 117) sowie vermehrter Einnahmen bei Huldigungen:

1. 1724 Juli. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 17. Solchem nach hat der herr landtvogt in denen Unteren Freyen Ämteren die nachricht ertheilt, daß in krafft des urbarij die fischenzen zu Wolen und Anglikon in der Bünz wie auch zu Vilmergen in den bächen lehen der hohen oberkeiten seyen. Weilen aber Anglikon in krafft eines habenden scheins die lehenschafft sich selber anmaße und um einen geringen zinß, beyde andere ohrt aber gar keinen geben, als wolle er den befehl erwahrten, wie er sich dißfahls zu verhalten habe. Worüber wir nach angehortem bericht und verantwohrtung der abgeordneten von ermelten dreyen gemeinden erkent, daß fürohin ein jeweiliger landtvogt der Unteren Freyen Ämter nach inhalt deß urbarij die Bünz zu Wolen und den bach zu Vilmergen nach belieben leihen und bannen, für das erstere lehen wie auch für das zu Anglikon das gewonliche in die oberkeitliche rechnung bringen und die von Vilmergen und Anglikon ihre offnung, brieff und siglen halben bestens verwahret sein sollen *(StAZH, B VIII 180.6 (1724), Art. 17).*

2. 1725 Juli/August. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 10. Auf abermahligen anzug lobl. standts Bern herren ehrengesandten, daß ihre gnädigen herren unumgänglich nohtwendig sein befinden, die gerichtsherren in der graffschafft Baden und Unteren Freyen Ämteren zu der huldigung anhalten zu laßen, haben beyder lobl. ständen Zürich und Glarus herren ehrengesandte bedeütet, daß sie dermahlen über disen puncten mit keiner instruction versehen. Dennoch aber, weilen vormahls ihren gnädigen herren sich dise huldigungs-einnahm auch gefallen laßen, so wollen sie das auf die bahn kommene mittel, daß namlich durch den herren landtvogt denen herren gerichtsherren die huldigung abzulegen, nochmahlen insinuirt, widrigenfahls ihr gerichtsstab nidergelegt werden solle, ad referendum nemen in der meinung, das künfftigen jahr gleich bey anfang der tagsatzung die nohtdurfft hierüber vorgenommen werden könne *(StAZH, B VIII 180.6 (1725), Art. 10).*

[1] *Siehe Bemerkung 1.*
[2] *Siehe RQ FÄ I, Nr. 155b, Art. 19.*
[3] *Betrifft Art. 34 der Verwaltungsreform von 1637 (RQ FÄ I, Nr. 155b, Art. 34). Zu den Zehnt- und Neugrüt-Bereinigungen in den Oberen Freien Ämtern siehe oben Nr. 16.*
[4] *Siehe Nr. 109, Bemerkung.*
[5] *Zitiert wird aus dem Verhandlungsprotokoll von 1637 (RQ FÄ I, S. 440, Zeile 16–34).*
[6] *Betrifft Art. 11 der Verwaltungsreform (RQ FÄ I, Nr. 155b, Art. 11).*
[7] *Bezieht sich auf Art. 19 der Verwaltungsreform (RQ FÄ I, Nr. 155b, Art. 19).*
[8] *Betrifft Art. 34 der Verwaltungsreform (RQ FÄ I, Nr. 155b, Art. 34).*
[9] *Siehe Nr. 109 mit Bemerkung und Nr. 111 für die unteren Ämter sowie Nr. 11 für die oberen Ämter.*

[a] *Im Text als* dorfacher gmeindlad.

117. Umgeld auf ausländischen Weinen: zur Besteuerung der Weinimporte

1725 Juli / August – 1742 August 8

a) 1725 Juli/August. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 8. Es haben auch die herren ehrengesandte in reiffe überlegung gezogen, was maßen aus dem Elsaß und anderen frömden ohrten ein große quantitet wein in die graffschafft Baden und Untere Freye Ämter eingeführet und consumirt, dardurch dann starke geltsummen aus dem landt geführt und die gesundtheit in gefahr gesezt werde, auch solchem nach auf gefallen dero gnädigen herren und oberen gut befunden, daß von dem saum dergleichen frömder, in die graffschafft Baden und Untere Freye Ämter einführender weinen ein gulden bezogen werden, also zwahren daß der aus denen lobl. reg. ohrten oder für dieselbe und dero angehörige oder der, so etwann einer zum hausbrauch einkauffen thäte, nicht begriffen, zumahlen der statt Baden, was sie hieran in ihrer statt bezieht und verbraucht, gelaßen, mithin denen oberämteren die fehrner nöhtige verordnung deswegen zu verfügen, auch wie es zu Bremgarten, Mellingen und anderen ohrten mit dem umgelt beschaffen, nachfrag zu halten, aufgetragen und ein mandat darüber zu publicieren überlassen sein solle.

StAZH, B VIII 180.6 (1725), Art. 8 (Mandat für die Grafschaft Baden vom 21. August 1727); StAAG, AA/2568.

Regest: EA 7/1, 1053, Art. 171.

b) 1742 August 8–18. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 11. Es berichtet der Landvogt, daß die wirth in den Unteren Freyen Ämteren — in ansehung des ihnen

ehdeme auferlegten umgelts von außschänkend-frömdem wein — vermeinen wollind, selbiges nur von dem Ellsaßer und Marggräffler wein zu bezahlen schuldig zu sein und daßelbe auf andere frömde wein nicht extendirt werden möge, über welches vermeinen ihme, herrn landvogt, hochoberkeitliche wegweisung von nöthen sein thüge. Ist demselben solche dahin ertheilet worden, daß sothanes umgelt alle außert der Eydgnoßschafft wachsenden wein angehen und von solchen ohne unterschied entrichtet und bezogen werden solle.

StAAG, AA/2523, fol. 383, Art. 11.

Regest: EA 7/1, 1053, Art. 172.

118. Bettlermandat

1725 August 6. Baden

Wir, die abgesandte der drey lobl. der graffschafft Baden und Undern Freyen-Aembteren regierender orthen Zürich, Bern und Glarus, dermahlen auff der jahrrechnungs-tagsatzung zu Baden im Ergeuw versambt, thun kundt [...], welcher gestalten ohnangesehen fehrndrigem aller schärpffe nach publicirten mandat das bettel-[gesind], auch under disen andere landts-gefährliche verdächtig strolchengesind in der Eydtgnoßschafft hin und hero also überhand genommen, wordurch diebstähl, einbrüch und andere gefährlichkeiten und ohngemach erfolget, auch bey gegenwärtigen läuffen, wann nit zeitlichen vorgesehen wurde, dieselbe sich ereuffnen und dem landt noch grösseren schaden zu gewarthen wäre. Deßnahen wir fehrndrigen jahrs außgegangene mandat für uns genommen und ablesen lassen, auch befunden, fahls deme fleissigist obgehalten wurde, etwas fruchtbarliches zu verhoffen und ein mittel diserem strolchen-gesind abzukommen wäre. Als haben wir selbiges widerumb bekräfftiget also und dergestalten, daß

Primo so vil jedes lobl. orths einiche ohnverdächtige bettler und arme betrifft, jedes orths oberkeith dieselbe annemmen und selbst underhalten und vorsehung thun, daß andere darmit nit belästiget und beschwärdt werden, wie nit weniger denselben überlassen seyn, ein fleissiges auffsehen zu haben, damit niemands zu bettlen gestattet werde oder wenigist der nit mit schwachheit oder gebrechen seines leibs beladen oder sonst dessen nit nothdürfftig ist. Wan demmnach

2do in einem lobl. orth andern orths oder herrschafft einheimbische eydtgnößische bettler oder arme betretten wurden, solle jedes mit seiner attestation (wie hernach gemeldet wird) in sein heimeth gewisen und mit betrohung scharpffer straff biß an die gräntzen jedes orths, wohin er gehörig, verleythet, auch von selbigem orth angenommen werden. Und so sie wider kommen, mit solcher straff angesehen oder gar auß dem landt verschickt werden. Zu dem ende hin

3^{tio} sollen in jeder statt, landt, dorff, flecken oder gemeind wachten auffgestelt oder verordnet werden, welche so wohl tags als nachts, so wohl auff die ein-

heimbisch als aussere dergleichen bettler oder landtfahrer ein genauwes und wachtbahres aug halten, solche fort weisen, fort leythen und der oberkeit verzeigen. Dem gemeinen mann aber auff dem landt nit gestatten, sonderen alles ernsts verbotten werden under hocher straff und ungnad, solche zu beherbergen oder zu hinderhalten. Damit und aber

4to in sachen noch richtiger und vorsichtiger verfahren werde und man eigentlich wüssen könne, wohero solche herumb schweiffende bettler oder strolchen herkommen oder hingehen, und man gesicheret seye, das sie nit rings weiß im landt herumb lauffen, solle jedem ohne einigen tax oder beschwärdt ein schein und attestation mitgegeben, auch noch von einem orth zu dem andern, wo er der landtstraß nach durchzureisen hat und denselben vorweisen wird, recognosciert und underschriben werden. Fahls aber ein solcher fremder bettler oder landtfahrer ohne dergleichen attestaten oder daß er selbige verfälscht oder selbiger nit nachgegangen wäre, erdappet wurde, solle er hart darumb angehalten, scharpff examiniert, darüber abgeprüglet oder je nach befindenden dingen mehreren verdachts an pranger gestelt, zeichen auffgebrent, auß dem landt verbahnt, so aber weibs oder schwache manns-personhnen seynd oder gar sonderliche starcke mannß-personhnen zu ewigen kriegs-diensten oder auff die galleren verschickt werden. Jedoch andere ehrliche durchreisende, in allweg ohnargwöhnische personhnen außgenommen, gegen denen die gebühr und bescheydenheit beobachtet werden solle.

5to Die handwercks-gesellen sollen zum fechten und bettlen nit admittiert werden, sie seyen dann ihres grusses und ihrer profession halber examiniert. Und ob zwahr gegen den einheimbischen lands-kinderen eine maaß und bescheidenheit nöthig zu halten, sollen jedoch die außländische nit ins landt gelassen werden, sie haben dann ein beglaubten schein von ihrer meisterschafft oder dessen sonst genugsamme proben ihres handtwercks und grusses zu geben, welchen fahls ihnen der eintritt ins landt gestattet werden kan, darbey aber auch alles verborgene und offentliche geschoß und gewöhr (aussert den degen allein) auch in specie das übermässige-müssige bettlen und fechten, sonderlich in den stätten und orthen, da ihnen die passade entrichtet wird, verbotten seyn und ohne abweeg, saumnuß noch uppigkeiten von einem orth zu dem andern sich begeben, gewahrnet seyn bei straff der außmusterung, bannisierung, auch härterer straffen nach wichtigkeit der fehleren.

6to Belangend die abgedanckte soldaten, deren es ein zeit daher sehr vil gibt, sollen selbige, wann es frembde und nit lands-kinder seynd, auff den gräntzen gleich anderem ausseren bettel-gesind zu ruck gewisen, die sich aber durch umbweeg darüber ins landt einschleichten, gefänglich angehalten und auch auff die galleren verschickt werden.

Die national-völcker oder landts-kinder aber sollen bey ihrem eintritt in das landt aller offentlichen und verborgenen geschoß und gewöhren sich abthun und ihnen aussert den degen allein keines passiert, zumahlen einem jeden auff den gräntzen ein paß-zedull, darinnen die grade route in sein heimeth verzeigt, zugestelt, selbige auch schuldig seyn, ohne verzug, saumnuß noch verübten uppigkei-

ten sich dahin zu verfügen bey hocher straff gegen denen vorsätzlich darwider handlenden nach beschaffenheit der fehleren zu verfahren. Und

7mo weilen ohngeacht mehrmahliger ergangener scharpffen verbotten, daß nemblich das loose heyden-gesind und ziginer genant in unseren landen zu keinen zeiten sollen geduldet werden, und aber dieselbige sich öffters in hiesigen landen sich sehen lassen, als ergehet der ernstliche befelch, daß ernante ziginer, mann- und weiblichen geschlechts, alle unsere gemeine vogteyen, herrschafften und landt quitieren und sich nirgends mehr darinn betretten lassen sollen bey straff der brandmarckung, wann schon kein andere missenthat als die blosse betrettung auff sie gebracht werden könte. Zu welchem zweck man sich eines gemeinsamben zeichens als der buchstaben O. C. verglichen in der weitheren meynung, daß wofern ein solch gebrandt-marckter nach verfliessung 8 oder 14 tagen, so ihme zu raumung unserer vogtheyen und landen angesetzt worden, in der eint oder anderen vogtey und land angetroffen und zu hafft gebracht wurde, derselbe also forthan ohnnachläßlich auffgeknüpfft werden solle, als welches eine straff, die er sich selbsten zugezogen, die man ihme bei der marckhung selbsten vorgehalten.

8vo Betreffend anderes starckes loses landtstreicher gesind, die dem gemeinen mann auff dem land zu zeiten oder sonsten mit rothen hannen oder anderen zufügenten ubel betrohen, sollen jene auff betretten, disere aber auff ihre eigene bekandtnuß oder uberweisung hin ohne einige gnad, die manns-persohnen auff die galleren verschikt, die weibs-persohnen oder[a] mit dem brand-zeichen oder stauppen-schlagen auß dem land verbahnet werden. Und hiermit denen angehörigen underthanen alles ernsts befohlen seyn, solche zu verzeigen und auff sie zu stürmen, unseren oberen und under beambteten (wer sie seyen) under 50 duggaten buß darob genauwe obsicht zu halten, gebotten seyn.

9no Übrige landtsfrembde bettler oder landts-fahrer und anderes herumb fahrendes bettel-gesind, als da seynd außländische körbmacher, keßler, spengler, krämer, gewürtz-krämer, schleiffstein-träger, bürsten-binder, schaubhütler, stertzen und dergleichen, wie auch dero weiber, sollen von den gräntz-orthen nit hinein gelassen, sondern alsobald under obgemelter betrohung deß brand-zeichens, stauppen-schlagens, galleren an- und abgehalten und zuruck gewisen und über den Rhein oder sonst aussert landts verleythet werden. Von den inneren orthen aber gleichfahls vermitlest obangezogenen attestaten der allgemeinen ohnverdächtigen landtstraß nach an den Rhein oder andere außländische päß verwisen, die jenige aber, bevorab die sich nur dem schein nach ehrbahre leuth zu seyn außsehen[b], mithin sich zusamen rotten, im land ringsweiß herumb ziehen oder in abweeg und auff dem land nur in wirths- oder anderen bauren-häuseren verdächtig sich auffhalten, im fahl einer oder mehr erfunden wurde, die ihres ehrlichen thun und lassens nit genugsambe zeugnuß oder beweißthumb geben könten oder sonst in andere weeg sich verdächtig machen oder über zuruckweisung an den gräntzen sich durch umbweeg wider ins landt zu kommen gelusten liessen, also auch die mit den attestaten, paß-zedlen oder steür-brieffen list und gefehrd brauchen, selbige sollen alles ernsts examiniert und, so es manns-per-

sohnen, theils nacher Lauis geführt und daselbst in frembde kriegs-dienst verwisen werden oder auff die galleren geschickt, theils die weibs-persohnen gebrandt, gezeichnet oder außgestrichen, je nach befundenen dingen mit scharpffer peynlicher frag und noch schärpfferen straffen angesehen werden.

Urkundtlich haben wir gegenwärtiges mandat — gleich es in übrigen gemeinen teutschen vogteyen under gemeinsamlichem namen samtlicher an der regierung participierender lobl. orthen unserer Eydtgnoßschafft — auch in der graffschafft Baden und Undern Freyen-Aembteren zu männiglichs verhalt und wüssen zu publicieren befohlen und es dannethin mit der graffschafft Baden beygetrucktem signet verwahren lassen. *Datum*. Cantzley der graffschafft Baden im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/2567, Nr. 14, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

[a] *Verschrieben für* aber.
[b] *Verschrieben für* ausgeben.

119. Waldrodungen nur mit Bewilligung der Landesobrigkeit, deren Anspruch auf Novalzehnten und Rütizins (Mandat)

1727 August 21. Baden

Wir, die abgesandte der drey lobl. der graffschafft Baden und Unteren Freyen-Aembteren regierender orthen Zürich, Bern und Glarus, dermahlen auff der jahrrechnungs-tagsatzung zu Baden im Ergeuw versambt, thund khund und männiglich zu wüssen: Nachdeme unsere herren und oberen eine geraume zeit haro mißbeliebig vernemmen müssen, wie daß die unsere in unseren gemeinen herrschafften der graffschafft Baden und Untern Freyen-Aembteren nit nur allein die hoch- und fronwälder, sondern auch gemeind- und sonderbahre und eigene waldungen außgereutet, geschwendet und zu feld und acker, auch anderem bau geleget haben, wordurch denenselben ein nicht geringer einbruch in die sothane hoch- und fronwälder habenden hochen rechten geschehen und täglich beschihet, zumahlen auch deroselben hohen wildbahns- und forst-rechten ein nit geringer nachtheil geschihet, als haben wir sothaner der sachen schädlichen beschaffenheit länger nicht zusehen und uns nicht entbrechen können, diserem ubel fürohin durch die alles ernsts gemeinte befehl fürzukommen. Weßnahen dann unser ernstliche befehl, will und meinung ist, daß bey vermeydung schwärer hoch-oberkeitlicher straff und ungnad fürohin hiemand, weder gemeinden noch sonderbahre persohnen, befügt seyn sollen, ohne vorwüssen, bewilligen und erlauben hochgedacht unserer gnädigen herren und oberen einich hoch- und fronwald wie auch sonderbahr und eigne höltzer und waldungen außzustocken, außzureuthen und zu feld und ackerbau zu machen. Wir haben auch darüberhin unseren landvögten und ambtleuthen auffgetragen, darüber aller orthen ein ge-

naues auffsehen zu haben und nicht zu gestatten, daß darwider etwas fürgenommen oder gehandlet werde. So ist auch ferner unsere meinung, daß wann in unserer graffschafft Baden und denen Freyen-Aembteren von unseren herren und oberen einich waldungen außzureuthen erlaubt wurden, solche eintweder der axt nach widerumb zu wald einschlagen oder, so dieselben zum feld-acker- und anderem bau gelegt werden wolten, solle solches mit erlauben unserer landvögten und beambteten jedoch in der meinung wohl beschehen mögen, daß von hoch- und fronwäldischen neugereuthen — benebens denen drey ersten räuben zehendens — von jeder juchart ein billicher grund- und boden-zinß je nach beschaffenheit der sach all und jede jahr, und zwaren biß und so lang dieselben widerumb zu fronwald eingeschlagen werden, von eigenen und gemeind-waldungen aber, so nit hoch- und fronwälder, die drey ersten räub zehendens gelifferet und den hohen ständen verrechnet werden sollen. Wir gebieten darüberhin allen unseren undervögten und vorgesetzten, auch anderen beambteten aller orthen, darauff ein genaue auffsicht zu pflegen. Und so etwas dergleichen ihnen kundtlich wurde, solches unseren landvögten unverzügenlich zu layden, auch sothane gefäll zu handen der lobl. ständen gefliessentlich einzuzeuhen, wormit sie dann hoch-oberkeitlichen schutz und hulden sich ferner beybehalten und sich selbs vor schaden und ungnad vergaumen werden. Alles krafft gegenwärtigen mandats, so mit der graffschafft Baden beygetruckten insigill verwahrt. *Datum*. Cantzley der graffschafft Baden im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): A. StAAG, AA/2567, Nr. 17, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt (Vorlage); B. StAZH, B VIII 181.4 (1727).

120. Durchsetzung der Zehntbereinigung gegen den Widerstand der Zehntherren

1729 Juli 6–August 10. Baden

Einleitung

Von der General- zur Universal-Zehntbereinigung:
Das Mandat von 1727, das jegliche Wald- und Allmendrodung in den Unteren Freien Ämtern und in der Grafschaft Baden von einer Bewilligung der Landesobrigkeit abhängig machte und solche Rodung mit Zehntleistung und Rodungszins besteuerte, war das Resultat jahrelanger Bemühungen vor allem der Stände Zürich und Bern, ein obrigkeitliches Regal an den Hoch- und Fronwäldern und insgesamt an Wäldern und Allmenden in den katholischen Gemeinen Herrschaften durchzusetzen. Anders als in den reformierten Staaten, wo Obrigkeiten zugleich oberste Kirchenherren waren, waren hier starke geistliche Herrschaftsherren Eigentümer von Grund und Boden, Gerichts- und Zehntrechten, die nicht gesinnt waren, ihre Einkommen mit der Landesobrigkeit zu teilen. Da sie sich hinter ihren Rechten verschanzten, verfolgten die regierenden Stände den Weg, mittels der Güter- und Zehntbereinigung die Offenlegung der Rechtsamen von Klöstern, Stiften und Spitälern zu erzwingen. Hinter der Bereinigungs-Kampagne stand ein weiteres handfestes wirtschaftliches Interesse der Landesobrigkeit, nämlich die kostenträchtige notarielle Fertigung der Bereinigungen

ausschließlich der Vogteiverwaltung und ihrer Kanzlei zu überlassen und die gut ausgerüsteten Kanzleien der großen Klöster auszuschließen. Die wachsende Intensität, mit der insbesondere Bern und Zürich vorgingen, zeigte sich in den sich gesteigernten Termini: Was noch 1714 „Bereinigung von Zins-, Zehnt- und Lehengütern" hieß, wurde ab 1720 als „Generalbereinigung" und 1729 als „Universal-Bereinigung" bezeichnet. Bestandteil der Zehntbereinigungen war die generelle Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Ansprüche der Zehntherren. Siehe dazu unten Bemerkungen.

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 7. Vor den Gesandten vertreten die beiden Kanzler der Klöster Einsiedeln und Muri sämtliche Zehntherren in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern in der Frage der universal-zehend-bereinigungen *sowie der Neugrüt- oder Novalzehnten von gerodeten Hoch- und Fron- und Partikularwäldern, Allmenden und Gemeindegütern. Nach der abgeschlossener Untersuchung entschließen die Vertreter der Stände in dieser Sache,* daß die hohen ständ deß vergangnen haltes es bey dem denen herren decimatoren anno 1727 ertheilten receß lediglich bewenden lassen, für das könfftig aber in der graffschafft Baden und denen Unteren Freyen Ämteren hernachfolgendes in genauwe obacht bezogen werden solle:

1° Was die universal-zehend bereinigungen und renovationen in ganzen vogteyen und ämteren anbelanget, obgleich mann gänzlich beglaubt, es werde durch die general-zehend bereinigungen in disen landtvogteyen alles, was unrichtig gewesen, völlig berichtiget und beygelegt worden sein, deßnahen die hohe ständ dise general-bereinigungen wie bey den bodenzinßen und lehen an kein gewisse zeit gebunden sein sollen und danahen sich heiter vorbehalten, wann auch fürohin einicher schaden der hochheit, mißhell wegen der zehenden oder marchen entstunden oder wann die unterthanen der zehenden halb beschwehrt werden sollten, darüber wie bissanharo auch beschehen, abzusprechen oder zu verordnen, daß von denen jeweiligen landvögten die streitigkeiten beygelegt werden sollen, mithin aber sie nach beschaffenheit der dingen und habender mühe die emolumenta leidenlich eingerichtet und der gebühr nach auff die unrecht erfundene verlegt werden sollen.

2° Betreffend die ausstokung der hoch- und fronwälden ist unßer entschluß, daß keine gemeind fürohin befügt sein solle, einichen hochwald anzugreiffen, ganz oder zum theil außzustoken und zu feld- oder anderem gebrauch einzuschlagen und zu bauwen, ohne daß selbige die bewilligung, solches thun zu mögen, von den hohen ständen und oberkeiten selbs eingeholet und erhalten habe, weßnahen dann auch weder die herren ehrengesandte noch auch ein landtvogt deßwegen einiche bewilligung oder erlaubnuß zu ertheilen befügt sein sollen, solchenfahls aber die hohen ständ sich heiter vorbehalten, welcher gestallten sothane ausstokung und auf wie vil zeit und jahr sie beschehen sollen, nach der sachen erhaüschender nohturfft und bewandtnuß zu verordnen.

3° Ansehende dann den von sothanen mit hochoberkeitlicher einwilligung und erlaubnuß außgestoket- und angebauweten hoch- und fronwälderen beziehenden rütezinß ist deßwegen unser schluß, daß auf solch angebauwetes land nach billicher befindtnuß ein leidenlicher jährlicher reütezinß geschlagen, zu-

handen gezogen und verrechnet werden solle, so lang biß daßelbig widerum zu wald eingeschlagen wird.

4° Den neüwgereüth[-] oder novalzehenden aber der drey ersten jahren betreffende, so solle derselbe gleicher ursach halber auch zu handen der hohen oberkeiten bezogen und verrechnet werden, es wäre dan sach, daß jemand darzu ein special noval-recht bescheinen wurde, welchenfahls solcher novalzehend demselben zufallen und gehören solle. Der reütezinß, als obgemelt, aber zuhanden hoher oberkeit beständig bezogen und verrechnet werden solle. Nach denen drey ersten jahren aber, so jemand sein zehend-recht auf das außgestokte hochwäldische land nicht docieren konte, soll der zehend samt dem reütezinß, als vorstehet, zuhanden der hohen oberkeiten beständig bezogen und verrechnet werden, so lang es gebauwet wird.

5° Wann dann particular-waldungen eintweder eigens gefallens oder mit erlaubnuß eines lehenherrens außgestoket und angebauwen werden, so solle zwahren darvon kein reüti zinß genommen, deß zehendens halber aber ab solchem neügerüth es nach dem inhalt und der vorschrifft deß vorgehenden articuls gehalten werden.

6° Als allmenten und gemeindtsgüteren halber ist unsser entschluß, daß selbige ohne hochoberkeitliche bewilligung in einichen weg nicht sollen alienirt, verkaufft, vertauscht, vertheilt oder verstüklet werden mögen. Und sollen auf sothanen allmenten und gemeindgüteren ohne oberkeitliche bewilligung kein große aufbrüch gemachet werden und fahls dann solche zu machen erlaubt und begonstiget wurden, so soll es deß darabfallenden zehendens halber, wie in vorgehenden articlen gemeldt, ein gleiche bewandtnuß haben, mithin aber von denselben keine rütezinß bezogen werden.

7° Der alluvionen, grienen und ansäzen halber, so sich in den flüßen formiren und die in hochlobl. III ständen jurisdiction gelegen, ist unsere meinung, daß dieselben nach bißhäriger übung hochoberkeitlich und denen hohen ständen zugehören, auch deßetwegen denen selben vorbehalten sein sollen nach befindtnuß der sachen, denen etwann lædirten gemeinden als sonderen personen gnädig hinzulichen, es wäre dann sach, daß jemand auf sothane alluviones ein special-recht zu bescheinen hätte. Was entlichen dann

8° Die von jedem decimatore bißdahin genuzte hoch- und neügreüth anlanget, so haben wir denselben, was biß ad annum 1727 außgestoket worden, in dero großen zehenden in gnaden fallen und bleiben laßen, was aber sinth a^{o} 1727 und hinkönfftig außgereütet worden, daßelbe solle nach dem inhalt der obangeregten vorschrifft und articlen gehalten werden [...]

StAZH, B VIII 182.3 (1729), Art. 7.

Regest: EA 7/1, 976, Art. 47.

Bemerkungen

A. Der Druck auf die Grund- und Zehntherren:

1. 1726 November 18–26. Aus dem Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung (Baden):

14. Zürich, Bärn und Glaruß. Nachdem auch die herren ehrengesandten crafft allseitig aufhabender

instruction von denen herren landtvogten der graffschaft Baden und Untern Freyen Ämtern zu vernemen begehrt, wie es dermahlen eigentlich mit der ihnen vor einem jahr aufgetragnen bereinigung der zehendten bewandt und was sich bey deren untersuchung geaüsseret, ouch wie in eint- und anderem remediert worden seye, haben ermelte herren landtvögt hierüber den mundtlichen bericht erstattet und hernach selbigen auf befehl schrifftlich eingegeben*, gemäß Beilagen Lit. E und F,* worauf samtliche herren ehrengesandte es bey dem, was von ihren allerseits gnädigen herren bis anhin in disem geschäfft verfügt worden, bewenden lassen. Mithin ward auch das diser materi wegen an lobl. standt Zürich von der frau abbtißin zu Schänniß erlassene schreiben belesen und walteten der herren ehrengesandten gedankhen, daß aus obigen memorialien die nohtwendigkeit der untersuchungen sich genugsam hervor thun und zu behaubtung der oberkeitlichen rechten von denen oberkeiten, wo und wann sie es gut finden, wol vorgenommen werden könne, jedoch aber ein anständiger tax bestimmet werden müste [...] *(StAZH, B VIII 181.6 (1726), Art. 14; Regest: EA 7/1, 975, Art. 43).*

2. 1727 August 7–23. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 23. Die Gesandten lassen sich von den Landvögten der Grafschaft Baden und der Unteren Freien Ämter an mehreren Sitzungen über den Verlauf der ihnen befohlenen Zehntbereinigung und über das, was die Zehntherren (Stifte, Klöster, Spitäler usw.) an Neugrützehnten eingenommen haben, rapportieren; die von den Herren eingereichten Dokumente bezüglich der Zehntrechte werden vorgelesen. Das Syndikat weist nochmals auf das Vorrecht der Landesobrigkeit auf den Neugrützehnt bei Hoch- und Fronwaldrodungen während dreier Jahre und auf den Rütizins bei allen Waldrodungen von Land, das zu Äckern gemacht wurde, so lange dieses als Ackerland benützt wird.

Die Zehntherren ihrerseits sprechen der Landesobrigkeit ihre Eigentumsrechte an den Hoch- und Fronwäldern und auf deren Recht auf Einkünfte aus solchen hochreütinen *keineswegs ab, bitten aber, bei ihren Rechten auf die davon fallenden Zehnten weiterhin bleiben zu können, auch dass sie die Zehnten von Neubrüchen bei angebauten Allmenden und Gemeindegütern, wenn sie in ihren Zehntbezirken lägen, beziehen könnten.* Und entlichen weilen die bereinigung der ihnen zustehenden sowol groß- als kleinen zehenden würklich zum stand gebracht und verfertiget, sie inn unterthenig-getroster hoffnung leben, wir die verordnung thun werden, daß ihnen von unseren landtvögten vor das könfftig mit dergleichen ihren stifften sehr beschwehrlichen general-zehendtbereinigungen möchte verschonet und sie bey dem inhalt des anno 1606 errichteten abscheidts, auch übrigen habenden gnaden, privilegien und freyheiten, brieffen und siglen geschirmt werden.

Auf das wir nun diß alles reifflich erwogen, so laßen wir insgemein hierin alle decimatores bey ihren habenden brieffen, siglen, freyheiten und gerechtigkeiten gänzlich und in allweg ungeirret und unbeeinträchtiget verbleiben. Und ist der angebrachten puncten halber unsere meinung:

[1] Daß nun hinfüro und in das könfftig weder gemeinden noch sonderbahre persohnen mehr eigens gewalts etwas in hoch[-] und fronwälderen, auch kein eigne waldungen eigens gewalts und ohne vorwüssen und erlauben unserer herren und oberen außzureüten oder außzustokhen und zun aker-, wiß- oder räbwachs einzuschlagen bey hoher straff befügt sein solle. Was aber die von außgereüteten hoch- und fronwälden betrifft, so sollen von denenselben in ansehung der herren general decimatoren diejenige allein außgenommen, die deß danahen beziehenden hochgereüts halber von unseren herren und oberen authentisch befreyt, die drey ersten räüb in ansehung deren besizeren alles der hochwäldischen güteren ein gewisser boden[-] oder reütizinß ohne nachsehen bezogen und denen hohen oberkeiten verrechnet, dannethin aber nach verheissung besagter drey erster jahren alljährlich der darauffgesezte boden[-] oder reütizinß und solang bezogen werden solle, biß sothan außgereütetes land widerum für hochwald eingeschlagen wird, da dannethin sothaner zinß auch widerum abgethan sein solle.

[2] Ob aber nun hinfüro und in das könfftige der zehende selbst von sothan außgereüteten und hochwäldischen güteren zu handen hoher oberkeiten bezogen oder dem general decimatori überlassen werden solle, haben wir in eigentlicher betracht- und erdaurung der dem landtherren in hoch- und fronwälderen gebührenden eigenthum rechtens, auch deß forst-rechtens und wildbanns, anderseits aber in ansehung deß weitsichtigen begriffs deß general zehend-rechtens sonderheitlich, da

die lang hargebracht und ohnunterbrochene übung sich darbey befindet, ein solches zu hoher erdaurung und entschluß unserer herren und oberen in den abscheidt genommen.

[3] Der gemeind und eignen privat hölzeren halb aber, die keine hochwälder heissen und sind, nebst dem daß dieselben ohne oberkeitliche erlaubnuß nit sollen außgestokt werden, ist fehrner unser will und meinung, daß von denselben, wann sie also mit bewilligung außgereütet werden, der zehenden von den drey ersten jahren zu handen lobl. ständen genommen werden, hernach aber denen ordentlichen zehendherren gefallen solle.

[4] Der allmenten und gemeindgüteren halber, die nicht wald gewesen, wann dieselben aufgebrochen werden, finden wir, daß darvon zu hochoberkeitlichen handen nichts bezogen werden solle, es wäre denn sach, daß darvon (so jedoch ohne hochoberkeitliche erlaubnuß und vergönstigung nit solle beschehen mögen) etwas verkaufft und hardurch zu privat güteren gemacht wurde, solle hochoberkeitlichem wolgefallen anheimgestellt sein, darauff eint- oder andere bey denen hochwälden bemerkte servitut oder beschwehrd zu legen, weßwegen wir dann auch disen puncten in den abscheidt genommen.

[5] Der bereits errichteten und theils annoch vorzunemen seyenden zehend-bereinigungen halber aber stehen wir in begründter hoffnung, daß wo dieselben berichtiget, daselbsten keine general bereinigungen mehr vonnöhten sein werden. Fahls aber eint- oder anderen zehendens halber mit der zeit einiche mißhell und streitigkeiten erwachßen solten, behalten sich lobl. reg. ohrt bevor, darüber wie biß anhero auch beschehen, abzusprechen oder daß die streitige zehenden untergangen werden sollen zu verordnen.

Und auf dise insgemein abzwekende rahtschläge haben wir einen zehenden nach dem anderen erdauret und darüber befunden, was hernach folget:

1o Stifft Münster: *Die von Beromünster eingelegten Dokumente betreffen die Stiftungsurkunde Ulrichs von Lenzburg von 1035 und königlich-kaiserliche Bestätigungsurkunden von 1045 und 1173 bezüglich der Zehnten des Hofs Hägglingen; es wird entschieden,* daß alles dasjenige, was biß anhero verloffen, als vergangen in gnaden nachgesehen und aufgehebt sein, könfftighin aber von männiglich in observanz und genauwe beobachtung gezogen werden solle, dasjenige, was der universal-decimatoren halber hiebevor der hoch- und fronwalden, gemeindt und privat waldungen, allment und gemeindtsgüteren verordnet ist.

2o Einsidlen: Von wegen deß dem fürstlichen gottshauß Einsidlen zustehenden zehendes zu Sarmenstorff hat uns unser landtvogt berichtet, daß in disem zehend district an hoch- und fronwäldischem neüwgereüth sich finden bey 60 jucherten, darunter gegen 30, so bey mansgedenkhen und seith 20 jahren außgereütet worden. Und seyen von ihme die auf 19 jucherten von dem pfarrherren zu Sarmestorff sonst bezogene 10 gulden heüwgelt für den vergangnen jahrgang eingezogen und zu unserer beliebigen disposition aufbehalten worden. *Da dem Abt von Einsiedeln mit der Papstbulle von 1310 die Zehnten von Meilen und Sarmenstorf „an den Tisch" gestiftet wurde, entscheiden die Gesandten, dass die 10 Gulden dem Pfarrherrn verabfolgt werden sollen.* Und es übrigens bey hiebevor der hoch-, fron-, auch gemeind und particular waldungen wie nicht weniger der almenten und gemeindtsgüteren halber gemachten erläuterung und gnädiger nachsehung deß vergangenen sein gänzliches bewenden haben solle.

3o Schännis: Deß der fürstlichen stifft Schänniß zustehenden zehendens halber wurden wir berichtet, daß zu Niderweil sich finden 8 jucherten neüwgereüth, darunter aber auch almenten, zu Neßlenbach in dem besagter stifft zustehenden wald, Pulveren genant, 8 juchert und im twing Tägeri[g], so aber in den zelgen lige und nit hoch- oder andere waldung gewesen zu sein scheine, 10 1/2 juchert. Benebents aber in erwegung gezogen, besagter stifft alda alt hergebrachtes zehendrecht, hat es deßetwegen, wie vorbedeütet und bey anderen decimatoren beschehen, sein lediges bewenden. Benebent aber haben wir nit finden können, daß obangeregte 10 1/2 juchert feld unter die hochreütinen zu zellen seyen.

4o Muri: Nachdem wir auch in behörige erdauerung gezogen lobl. gottshauses Mury vor uns eingelegte sigel und brieff, *und zwar die Fundationsurkunde Bischof Werners, Graf von Habsburg, von 1029, sodann Bestätigungsurkunden, darunter verschiedene kaiserlich-königliche und die der Eidgenossen von 1431, ferner Urteile des Standes Zürich von 1491 um Lunkhofen sowie der*

Tagsatzungsgesandten von 1563 um das Amt Boswil, weissende, daß dem gottshauß Mury im zwing und amt Boßweil von jeder juchert rüti, biß dieselben wider zu waldung eingeschlagen werden, ein viertel haber zu bodenzinß erlegt werden solle, und entlich auch das von dem gottshauß Mury a^o^ 1637 von domahligen zu dem reformations-geschäfft der Freyen Ämteren deputirten herren ehrengesandten ertheilte urkund, daß auß deß gottshausses außgereütet eigenthumlichen hölzeren und fronwälderen demselben der rüti zinß oder zehenden krafft dessen gerechtigkeit und alter gewonheit zugehöre.[1] Benebents aber auch auß dem uns erstatteten bericht vernommen, daß in deß gottshausses Mury bezirkh über 200 jucherten sowol in eignen und anderen waldungen, auch hoch- und fronwälderen sich finden, als haben wir darüber es auch bey dem bißdahin passirten in gnaden bewenden lassen, für das könfftige aber befunden, daß ein lobl. gottshauß Mury außert seinem zwing denen hievorgesezten general-reglen in ansehung der hoch- und neüwgreüthen gleich anderen zehend-herren unterworffen sein und übrigens in dem zwing Boßweil und Bünzen nach seinen habenden brieff und siglen gehalten werden solle [...] *(StAZH, B VIII 181.4 (1727), Art. 23; Regest: EA 7/1, 1050 f., Art. 156).*

3. 1728 August 4–13. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 19. Es berichtet der Landvogt, dass er in Uezwil auf 18 Juchart Neugrüt einen Rütizins von einem Vierling Kernen je auf eine Juchart schlagen wollte, hierüber aber die bauren sich beschwehren thüen. So ist bey disem anlaß auf bann kommen, wie die neügreüth und hochwäldischen ausstokungen und land fürohin gehalten werden sollen. Und walteten hierüber die gedankhen, daß die zehenden oder an statt dessen ein reütizinß denen hohen oberkeiten gebühren, dem zehendherren aber nichts, massen sonsten — ohnerachtet deß proprietet-, auch jagdt- und forstrechtens — mann dise außgereütete wälder widerum zu wald einschlagen lassen könte. Weil mann aber von seithen lobl. standts Zürich nicht instruirt ware, als solle das nach Zürich eingeschikte memorial denen lobl. reg. ständen communicirt werden, damit danne die gemeinsame instruction förderlich formirt und denen herren landvögten pro regula zugethan. Indessen von obigen a[c]htzehen jucharten von dem herren landvogt der berichtete zinß, biß die sach völlig eröhrteret und entscheiden sein wird, bezogen werden *(StAZH, B VIII 182.4 (1728), Art. 19).*

B. Widerstand der Gemeinden und Privaten gegen den obrigkeitlichen Neugrützehnt:

4. 1741 August 1–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 6. Da bey solchem anlaaß man sich erinneret, was fehrndrigen jahrs bey dißfälliger berahtschlagung für eine quæstion wegen des zehendens von ausgestockten particular-waldungen nach vorgegangenem bezug der dreyer ersten räuben incedenter auf das tabet gekommen, gienge die einmühtige befindnuß und verordnung darüber dahin, es bey dem 4ten und 5ten articul des jahrrechnung-abscheidts von a^o^ 1729, als welche darinne eine gantz deutlich und billiche anweisung geben thügind, lediglich verbleiben zu laßen *(StAAG, AA/2523, fol. 335, Art. 6; Regest: EA 7/1, 977, Art. 50).*

5. 1744 Juli 27–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 17. Über des herren landvogts gethane einfrag, wie er der aufbrüchen halber auf denen allmenten sich zu verhalten habe und ob die dißfähligen drey erste zehend-raübe zu handen der hohen oberkeit bezogen werden müeßind oder aber denen zehendherren zuständig seyind, ward in erinnerung, daß in a^o^ 1729 eine vollständige hochoberkeitliche verordnung harüber gemachet worden, gut und nothwendig zu seyn erachtet, den 7ten § des jahrrechnungs-abscheids von a^o^ 1729, welcher eben disere verordnung in sich enthaltet, der unterfrey-ämtischen canzley zu wüßenthaffter nachricht und ordentlicher aufbehaltung abschrifftlich zustellen zu laßen *(StAAG, AA/2523, fol. 476, Art. 17; Regest: EA 7/1, 893, Art. 147).*

6. 1776 Juli 30. Aus dem Syndikatsprotokoll (Baden): 4. Auf den Bericht des Landvogts der Unteren Freien Ämter, daß sich daselbst verschiedene streith wegen dem neügrüth-zehenden erheben, da nemlich gemeindt[-] und privat-hölzer außgestockt nur ein jahr befruchtet, dan wider zu holz geschlagen, nachher abermahl befruchtet und als neüer aufbruch angegeben, mithin unter disem titul die drü hochen ständen von dem neügrütt gehörige 3 reüb entzogen werden, hat mann gefunden, daß zu einer gedopelten regul einem herren landtvogt dienen solle: 1mo Wan nicht rechtsförmig bewießen werden kan, daß der außgestockte holzboden bereits frucht getragen und die 3 raüb darvor der hochheit gefolgt worden, so solle selbiger alß neügrüth angesehen und 2do Wan jemand

fürohin holzboden außstocket, solle er verbunden seyn, disen grundt und boden drey jahr nacheinander zu befruchten, damit der hochheith die 3 ihro gehörige raübe nicht abgehen *[...] (StAAG, AA/2544, fol. 28 f., Art. 4).*

[1] *Siehe RQ FÄ I, Nr. 155, S. 440, Zeile 25.*

121. Verbot des Liegenschaftenerwerbs durch die Tote Hand

1729 Juli 26–August 10. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 15. Bey beschluß gegenwertiger tagleistung haben auch die herren ehrengesandte deß herren cantzlers von Muri verantwohrtung ratione der müli zu Wolen, welche in einer gant an dasiges closter und also in todtne hand kommen, dahin angehört, daß das closter selbige jedermann feil gebotten, sie aber niemand nach inhalt gannt recesses außhin lösen wollen und seyen noch dess anerbiethens, selbige in dem preiß, um welchen dise mülli das closter anlige, fahren zu lassen. Worüber dann dem herren landtvogt in den Unteren Freyen Ämteren auffgetragen worden, dem herren prælaten zu Muri vorzustellen, daß in krafft landtfridens[1] er dise mülli nicht behalten könne und werde er derowegen wol thun, wann er sich auf das eheste derselben entlade. Zum fahl aber solches innert jahrsfrist nicht geschehe, wurde ihme, herren landtvogt, obligen, eine billiche schatzung darüber machen und selbige an einer gant dem meistbietenden zu überlassen.

StAZH, B VIII 182.3 (1729), Art. 15.

Regest: EA 7/1, 1049 f., Art. 147.

Bemerkungen

Das Verbot des Liegenschaftenerwerbs durch die Tote Hand, das der Vierte Landfrieden 1712 statuierte, galt in den Freien Ämtern insofern schon seit 1695, als nämlich die Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden Einheimischen das Zugrecht bei Güterkäufen jener Institutionen (Klöster, Stifte, Spitäler und ähnliche) gewährte, die als Tote Hand galten (siehe RQ FÄ I, Nr. 217). Dieses Verbot schuf allerdings wie im Fall der durch Misswirtschaft heruntergekommenen Mühle Wohlen mangels solventer einheimischer Investoren schwierige Verhältnisse (Literatur: A.-M. Dubler, J. J. Siegrist, Wohlen, 1975, 501–503).

1. 1728 August 4–13. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 20. Sodanne ward ihme [landvogt] auf sein ansuchen, was gestalten er sich, wann, wie es den anschein habe, güter durch ganthen in todtne hand fallen solten, zu verhalten habe, den raht ertheilt, den fahl zu erwahrten und die befindtnuß an lobl. ständ zu berichten *(StAZH, B VIII 182.4 (1728), Art. 20; Regest: EA 7/1, 1049, Art. 146).*

2. 1730 Juli 27–August 8. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 13. Es ward demnach der herr landvogt Martin befragt, was es mit dem verkauff der mülli zu Wollen, so das closter Muri in einem auffahl bezogen und aber vermög fehrndrigen jahrs errichteten abscheids widerum hätte verkauffen sollen, deßhalber ihme die execution aufgetragen worden, für eine bewandtnuß habe. Worüber der herr landvogt den rapport abgelegt, daß er zu vollstrekung angeregt

vorjährigen abscheids sowohl mit publicirung des offenen verkauffs, da der käuffer mit Muri zu convenieren habe, oder aber darüber ergehen eydtlichen schäzung, das benöthigete veranstaltet. Es habe sich aber biß dahin kein käuffer hervorgethan. Es werde sich aber herr canzler von Muri selbsten stellen und um erlaubnuß anhalten, einiche reparationen thun zu mögen. Worauf und nach dem ihme, herrn landvogt, bezeügten wohlgefallens für seine große bemühung ihme weiters aufgetragen worden, dem fehrndrigen abscheid fehrnerhin die gebührende vollstrekung zu geben und daß biß auf liechtmeß diesere mülle verkauffet werde, oder es werde danzumahl selbe dem meistbietenden hargegeben werden *(StAZH, B VIII 183.5 (1730); Regest: EA 7/1, 1050, Art. 148).*

14. Landvogt Marti berichtete über einen weiteren Fall, bei dem das Kloster Hermetschwil an einer öffentlichen Versteigerung seinen Frauenhof in Wohlen übernehmen musste. Da dieser Hof nicht in die todne hände gehöre, *griff er ein und brachte den Verkauf an einen Bauern zustande (StAZH, B VIII 183.5 (1730), Art. 13 und 14).*

3. 1731 Juli 28–August 6. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 22. Danne legte er [landvogt] den bericht ab, daß es mit der mülle zu Wollen, alß welche Jacob Keller von Sarmistorff gekaufft, nunmehr vermög abscheiden seine richtigkeit habe, worüber wir ihme wegen harinfalls bescheintem eiffer und fleiß das gebührende wohlgefallen bescheinet haben *(StAZH, B VIII 183.4 (1731), Art. 22).*

[1] *Siehe oben Nr. 1, Art. 4.12.*

122. Abnahme der Kirchenrechnungen: Aus Kostengründen ohne Präsenz des Landschreibers, aber im Beisein des Landvogts

1729 Juli 26 – 1732 August 2

a) 1729 Juli 26–August 10. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 18. Wegen beywohnung bey denen kirchenrechnungen, bey welchen laut abscheidts de anno 1637[1] der landtschreiber sein soll, so ist solches jedoch mit dem heiteren beding, weilen es geistliches gut antrifft, daß es mit so wenigen kosten als immer möglich, beschehen solle, bewilliget.

StAZH, B VIII 182.3 (1729), Art. 18.

Regest: EA 7/1, 1054, Art. 179.

b) 1732 August 2–10. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 17. Beysitz bey denen kirchrechnungen. Fehrners erstattete er [landvogt] uns den bericht, daß wegen des landvögtlichen beysitzes bey denen kirchen-rechnungen nunmehr biß an die stifft Münsterer collatur pfrund Häglingen alles richtig und er unseren befehl zu seinem dißfähligen verhalt sich ausbitten thüe.

Wir haben uns erinneret, daß die herren ehrengesanten lobl. stands Lucern die stifft Münster dises punctens halber kräftig recommendiert und dahar uns hierin vorzunemmen sein möchte, umso da mehr in abscheid genommen, als uns nach fernerer bericht ertheilet worden, daß in der stifft Münster selber der kirchmeier die rechnungen ohne ferners beythun ablegen thüe.

StAZH, B VIII 184.5 (1732), Art. 17.

Regest: EA 7/1, 1054, Art. 182.

Bemerkungen

Noch 1715 machte Landschreiber Cosmas Tinner Anspruch auf eine Teilnahme (siehe oben Nr. 100, Ziff. 4). Der Abschiedstext meint trotz der enigmatischen Formulierung, dass fortan der Landschreiber nicht mehr teilnehmen soll. Auch in den Oberen Freien Ämter gaben Unkosten anlässlich der Kirchenrechnungsabnahme zu reden (siehe oben Nr. 36).
1. 1730 Juli 27–August 8. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 18. Bestätigung des Abschieds von 1729, Art. 18 (StAZH, B VIII 183.5 (1730), Art. 18).
2. 1731 Juli 28–August 6. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 23. Es sind alle Kirchenrechnungen von allen Gemeinden in den Freien Ämtern abgenommen worden, außgenommen Häglingen, so ein collatur der stifft Münster, welcher umstand ad referendum genommen worden *(StAZH, B VIII 183.4 (1731), Art. 23).*

[1] *Betrifft Art. 35 der Verwaltungsreform von 1637 mit dem Hinweis, dass die Rechnungsabnahme* in der kilchen kosten *zu geschehen habe (RQ FÄ I, Nr. 155b, Art. 35).*

123. Kanzleitaxen der Landschreiberei in den Unteren Freien Ämtern

1730 Juli 27–August 8. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 16. Es ist dermahlen herr landschreiber Tinner in den Unteren Freyen Ämteren vorgestahnden, um wegen des schreib-taxes von ihme den nöthigen bericht einzunemmen, welcher dann berichtet, daß er theils nach der a^{o} 1683 gemachten [...] verordnung[1], theils nach der ihme von der Oberen Frey-Amts canzley gegebener verzeichnuß, die einstimmig seye, biß dahin verfahren. Was aber das protocoll aufschlagen und extract darauß machen betrifft, fordere er nach allter übung für alles einen gfl.[2] und vom protocoll aufschlagen allein ein mfl.[2]; so seye es auch im oberen amt braüchig. Welch abgelegten bericht die herren ehrengesante zu hinterbringen übernommen.

Mithin aber herr landschreiber Tinner bey der alten ordnung zu bleiben und jedermann mit freündtlichkeit zu begegnen erinneret worden.

StAZH, B VIII 183.5 (1730), Art. 16.

Regest: EA 7/1, 1043, Art. 80.

[1] *Siehe RQ FÄ I, Nr. 204.*
[2] *Ein* gfl. *(guter Gulden) war 1 Gulden 10 Schilling, ein* mfl. *(Münzgulden) 1 Gulden; gemäß Kanzleitaxen des oberen Amts (siehe Nr. 31) konnte der Schreiber für beide Dienste gleich viel verlangen, nämlich 1 Gulden 10 Schilling.*

124. Verlängerung der Amtszeit des Landschreibers Cosmas Tinner auf Lebenszeit; konfliktreiche Neubesetzung der Stelle nach Tinners Tod

1730 Juli 27 – 1733 Juli 30

Einleitung

Gemäß dem Abschied von 1713 Februar 26–März 8 (oben Nr. 95, Ziff. 4) sollte die Amtszeit eines Landschreibers der Unteren Freien Ämter auf 16 Jahre beschränkt sein, um danach dem nächsten Stand die Besetzung der Stelle mit einem eigenen Kandidaten zu ermöglichen. Noch vor Ablauf dieser Frist von 16 Jahren bewarb sich der Stand Glarus, katholischer und reformierter Teil, um die Verlängerung der Amtszeit des ab 1713 wirkenden ersten Landschreibers, des Glarners Cosmas Tinner. Dabei wurde bald erkennbar, dass es nicht nur um die Amtszeitverlängerung von Tinner ging, sondern dass der Stand Glarus die „Erblichkeit" des Amts in der Familie Tinner ansteuerte (zur Vorgeschichte siehe unten Bemerkungen).

a) Verlängerung der Amtszeit des Glarner Landschreibers Cosmas Tinner auf Lebenszeit; kontroverse Haltung Zürichs und Berns im Blick auf die Besetzung der Stelle nach Tinners Tod

1730 Juli 27–August 8. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 17. Demenach haben die herren ehrengesante lobl. stands Zürich nach aufhabender instruction eröffnet, welcher gestalten ihre gnädigen herren und obere auf abermahl von lobl. stand Glarus eingelangte fürschreiben zu weiterer begnadigung ihres landmanns herrn landschreiber Cosmi Tinners mit der landschreiberey in den Unteren Freyen Ämteren und ersagten herrn landschreibers vormahls eingegebene gehorsame supplication um gleiche gnad — zu bescheinung dero freündeydgen. achtung für das fürwort lobl. stands Glarus — dem herr landschreiber Cosmo Tinner auf sein wohlverhalten hin für sein persohn und solang er lebt, fehrner die bedienung dieser landschreiberey gnädig gestatten wollind, in der deütlichen meynung jedoch, daß es überigens dieser landschreiberey halber bey denen klaren abscheiden vom februar und martio 1713[1] sein gänzliches verbleiben haben. Und wann er über kurz oder lang mit tod abgienge, danzumahl die bestellung eines anderen landschreibers in die Unteren Freyen Ämter ihren gnädigen herren auf sechßzehen jahr lang angedeyen und gebühren solle.

Lobl. stands Bärn herren ehrengesante haben für die herren landschreiber Tinner erwißene gnad freündeydgen. gedanket, anbey aber eröffnet, wie daß sie

von ihren gnädigen herren und oberen befelchnet, lobl. stand Zürich das interesse des landschreibers sohns nicht von rechts wegen, auch nicht zu nachtheil der abscheiden, sonder alß eine bescheinende freündeydgen. willfahr beyden lobl. ständen Bärn und Glarus und alß eine pure gnad für den jungen Tinner auf des vatters erfolgenden tod nachtruksameß zu recommendiren.

Die herren ehrengesante lobl. stands Glarus haben auch das freündeydgen. ansuchen gethan, den jungen Tinner in gnädige consideration zu nemmen, welches ihren gnädigen herren und oberen zu besonderer obligation gereichen wurde. Worauf lobl. stands Zürich herren ehrengesante verdeütet, wie daß ihre gnädigen herren und obere harinfalls dem herrn landschreiber Tinner eine große gnad erwißen. Und gleich wie sie nicht im stand, von ihrer instruction abzuweichen, also laßen sie es lediglich bey derselben bewenden.

Welchem nach lobl. stands Glarus herren ehrengesante um solche dem landschreiber Tinner erwißene gnad freündeydgen. gedanket in der fehrneren hoffnung, es werde lobl. stand Zürich die von beyden lobl. ständen Bärn und Glarus für den sohn gethane fürwort auf sein wohlverhalten in gnädige reflexion ziehen. Die herren ehrengesante lobl. stands Zürich ließen es nochmahlen bey ihrer oben eröffneter instruction lediglich bewenden.

StAZH, B VIII 183.5 (1730), Art. 17.

Regest: EA 7/1, 1042 f., Art. 77.

b) Neubesetzung der Landschreiberstelle mit dem Zürcher Johann Heinrich Holzhalb gegen Widerstände

1733 Juli 30–August 14. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 20. Diesem nach ist auch Johann Heinrich Holzhalb, burger lobl. stands Zürich, als neüer landschreiber der Underen Freyen Ämteren mit übergebung seiner patente zur huldigung præsentiert worden. Es haben aber die herren ehrengesandte lobl. stands Bern verdeütet, daß sie wünschen möchten, daß des neüen landschreibers beeydigung in ansehung der mit lobl. stand Glarus obschwebenden differenzien auf einige tag verschoben bleiben möchte. Es haben aber die herren ehrengesandte lobl. stands Zürich verdeütet, wie daß diseres emergens ihren gnädigen herren und oberen ohnerwartet, allermaßen bekannt, in was gnädige consideration des landschreibers Dinners sel. haushaltung gezogen worden seye, weßnahen sie freündeydtgn. ersuchen, daß sie ihre gnädigen herren und oberen bey ihrer befuegsahme ungekränkt möchten verbleiben laßen.

Die herren ehrengesandte lobl. stands Bern erwiderten substanzlich, disen instructionsmäßigen vortrag in üblem nicht zu verdeüten, sonder disem geschäfft auf einiche tag den anstand zu geben, da mithin sie vorhabens, mit beyder lobl. ständen Zürich und Glarus herren ehrengesandten wegen obwaltender geschäfften des näheren sich [zu] ersprachen. *Die Gesandten von Glarus ersuchten*

jene von Zürich, diseren actum auf einiche zeit zu verzögeren, bis etwan auf die beschehene vorträg ihre antwort auch werde vernommen und das mehrere über obwaltendes geschäfft behandlet worden seyn. Darüberhin lobl. stands Zürich herren ehrengesandte nachmahlen ihr freündeydtgn. ansuchen widerholeten, disen actum nicht zu behinderen und ihren gnädigen herren in ihrem so klahren recht einen so empfindtlichen verdruß zu verursachen, umso da mehr, als dieser ihr neüe landschreiber seine amtsverwaltung bereits angetretten, auch des neüen herrn landvogts huldigungen beygewohnet und bekannt seye, wie a^{o} 1728 alles zur überzeügung gezeiget worden, auch demnach von lobl. stand Glarus selbst bey des landschreiber Tinners sel. ableiben anders nichts von Zürich verlangt worden, als eine etwelche begnadigung der famille, die auch erfolget.

Lobl. stands Bern herren ehrengesandte eröffneten fehrners, daß sie wol erachten mögen, daß ihren gnädigen herren und oberen gefällig seyn wurde, wann lobl. stand Glarus evangelischer religion cum reservatione seiner rechten disem actui den fürgang laßen wurde, welches hoffentlich zu fehrnerer behandlung alles facilitieren wurde, widrigenfahls wären sie nit imstand, von der von ihnen verlangten dilation abzustehen. Worüberhin lobl. stands Glarus evangelischer religion herr ehrengesandter sich vernemmen laßen, daß in hoffnung einer freündeygtgnößischen erklärung in ansehung des von lobl. stand Glarus evangel. religion prætendierten antheils an die landamannstell im Thurgöw und die landschreiberey im Rheinthal er wol im stand seye, cum reservatione der rechtsahmenen ir gnädigen herren evangelischer religion, zwahr in ansehung beyder angeregter stellen und Baden in namen gesammt lobl. stands Glarus, aber auch in ansehung der landschreiberey in Freyen Ämteren der beeydigung den fortgang zu laßen, woraufhin der neüe landschreiber Heinrich Holzhalb in die huldigung genommen worden. Und hat derselbe 2 gl. auf den seßel huldigung-gelt erlegt.

StAZH, B VIII 185.7 (1733), Art. 20.

Regest: EA 7/1, 1043, Art. 81.

Bemerkungen

Der Stand Glarus bereitet die Amtszeitverlängerung von Cosmas Tinner und die „Erblichkeit" des Landschreiberamts in der Familie Tinner vor:

1. 1724 Juli. Aus dem Badener Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 16. Die Gesandten des Standes Glarus wiederholten ihre letztjährige Bitte, den herren landtschreiber Tinner sine dienstjahr in der landtschreiberey der Unteren Freyen Ämteren zu verlängeren mit dem freünd-eydtgn. anerbiehten, daß ihre gnädigen herren und oberen solch ihnen erweisenden favor jederweilen zu erkennen sich bestens angelegen sein laßen werden. *Die Gesandten von Zürich fanden das Ersuchen* noch etwas zu frühzeitig, *wollen aber vernehmen, was die Berner Gesandten dazu meinen. Diese erklären,* weilen die herren ehrengesandten von Glarus sich von standts wegen erklähren, daß man solches zu gefallen annemen werde, so seyen sie instruiert, harinfahls zu condescediren *(StAZH, B VIII 180.6 (1724), Art. 16; Regest: EA 7/1, 1042, Art. 72).*

2. 1725 Juli/August. Aus dem Badener Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 21. Erneut stellten die Gesandten von Glarus das Gesuch um Verlängerung der Amtszeit von Landschreiber Tinner, und wenn allenfahls er mit tod abgehen sollte, diser zeit über seinen kinderen die survivance überlaßen werden möchte mit angefügt freündeidtgn. versicherung, daß ihr lobl. stand die ihme

hardurch erweisende gonst zu allen zeiten zu erwideren sich obgelegen sein laßen wurde. Worüber lobl. standts Zürich herren ehrengesandte sich vernemmen laßen, daß ihre gnädigen herren dem herr landschreiber in seinem begehren zu willfahren nicht ungeneigt, jedoch befinden sie selbiges noch etwas zu frühzeitig und wollen selbiges noch für dißmahl eingestellt sein laßen. *Die Gesandten von Bern verweisen auf ihre letztjährige Erklärung und nehmen den Abschied ad referendum (StAZH, B VIII 180.6 (1725), Art. 21; Regest: EA 7/1, 1042, Art. 73).*

3. 1728 August 4–13. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 25. Die Gesandten des Standes Zürich referieren gemäß Instruktion, wie es sich mit dem Abschied von Februar 1713 bezüglich der Landschreiberei in den Unteren Freien Ämtern verhalte. Diese soll für das erste mahl lobl. stand Glaruß evangel. religion zufallen. Die zeit aber der stationen ward also determinirt, daß die landschreiberey Baden auf zehen jahr, die unter-vogtstell auf zwölff jahr und die landtschreiberey in Freyen Ämteren auf sechzehen jahr gestellt sein solle. Die wahl diser amtleühten soll hinfüro nicht mehr durch die meehrere stimmen der lobl. reg. ohrten, sonder wie die landvögt dem ordentlichen umgang nach von denjenigen ohrten, an welchen die kehr sein wird, allein beschehen. Über dises haben die herren ehrengesandte lobl. standts Bern auf der Diessenhoffer conferenz im martio gleichen jahrs ihrer gnädigen herren und oberen schließliche gedankhen dahin eröffnet, daß, weil ihnen auß bekanten ursachen die wahl überlassen worden, sie ihre gedankhen auf die landtvogtey in Unteren Freyen Ämteren und Landschreiberey Baden gerichtet, Zürich die landtschreiberey Rheinthal und untervogtey Baden überlassen, wie auch Glaruß die landtschreiberey der Unteren Freyen Ämteren in der fehrneren meinung, daß nach verfliessung der bestimten jahren, die alternativ beobachtet werden solle, alles nach inhalt jüngst badischen abscheidts, auf welcheshin der landschreiber Tinner auf dem badischen syndicat ermelten 1713ten jahrs den eydt geleistet.

Dise der sachen grundtliche bewandtnuß nun haben sie nach aufhabender instruction denen herren ehrengesandten lobl. standts Bern wol vorstellig zu machen nicht ermanglen wollen mit beyfügen freünd eidtgn. andeütung, daß sie nicht zweifflend, denn daß ein lobl. stand Bern es auch bey obigen abscheiden lediglich verbleiben lassen und darauß klährlich abnemmen, daß die bestellung sothaner landtschreiberey dermahlen an lobl. stand Zürich sein werde. Lobl. standts Bern herren ehrengesandte bedeüteten, daß sie über dises geschäfft mit keiner instruction versehen, ersuchen danahen die herren ehrengesandte lobl. standts Zürich, obige vorstellungen dem abscheidt einverleiben zu lassen, so wollen sie selbige ihren gnädigen herren zu hinterbringen nicht ermanglen *(StAZH, B VIII 182.4 (1728), Art. 25; Regest: EA 7/1, 1042, Art. 75).*

[1] *Siehe oben Nr. 95a und b, je Ziffer 4.*

125. Umstrittene Herrschaftsansprüche von Niedergerichtsherren in den Unteren Freien Ämtern

1730 Juli 27 – 1731 Juli 28

a) Abzugsrecht der Herrschaft Hilfikon

1730 Juli 27– August 8. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 19. Alß auch anzug beschehen von wegen des schloßes Hilffikon in seinem ganzen gerichtsbezirk prætendirenden abzugs-rechtens, ist nach gethaner einsicht in die rechtsammen dieser herr-

schafft befunden, daß dem schloß Hilfikon kein anderer abzug gestattet worden, alß so weit deße schuoppiß-marchen reichen.

Außert denenselben aber das abzug-recht denen lobl. regierenden orthen alß hoher landesoberkeit gebühre und er bey deme, was auf diesen fuß bezogen worden, sein bewenden haben und auch für das könfftige zu deroselben handen bezogen werden solle.

StAZH, B VIII, 183. 5 (1730), Art. 19.

Regest: EA 7/1, 1046, Art. 114.

b) Präkognitionsrecht der Herrschaft Hembrunn-Anglikon

1731 Juli 28–August 6. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 24. Auf fehrnerhin beschehenen anzug, wie daß in der herrschafft Hembrunn und Anglikon, so ein zurlaubisches fideicommissum, sich zugetragen, daß bey anlaß einer beschehenen etwelchen ohne streit beygelegten übermarchung eine überarrung beschehen, die ihme *[dem Landvogt]* der ursach nicht gelaydet worden, weiln der zurlaubsche fideicommiss verwalter prætendiert, daß die grichtsherren harin und derley fällen die præcognition haben, auch solche mit documenten zu bescheinen wüßen, weßhalben, da er nicht begreiffe, daß sothane in die hohe jura einlauffende sachen den nideren gerichten anhängig seyn mögen, die nothdurfft erforderen werde, unserem neüen landvogt die untersuchung deße zu committiren. Wobey wir es auch dermahlen haben bewenden laßen.

StAZH, B VIII, 183. 4 (1731), Art. 24.

Regest: EA 7/1, 1048, Art. 135.

Bemerkung

1732 August 2–10. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 16. Hierauff thate derselbe [landvogt] einen anzug, was in der ihme anbefohlen gewesenen untersuchung der rechten der grichtsherlichkeit Hembrunn und Anglikon in ansehung der prætendirenden præcognition in überarnen und anderen dergleichen verbrechen sich erfunden.

Wir haben es dißfalß bey der alten observanz lediglich bewenden laßen, daß nammlich unsere landvögte die von hochobrigkeitlichen beammten geleidete oder sonsten geklagdte offenbahre solche fehler ohne jemandeße vorherige præcognition straffen mögen sollen *(StAZH, B VIII, 184.5, Art. 16; Regest: EA 7/1, 1048, Art. 136).*

126. Die Geleitsrechte der Landesobrigkeit: Geleitsstätten und Gebührenerhebung

1731 August 8 – 1738 August 1

a) Klagen der Untertanen über ungerechtfertigte Erhebung des Geleits

1731 August 8. Baden

Auff den von herrn landtamman und alt landtvogt in den Freyen Ämbteren, herr Johann Heinrich Martin von Glaruß, gethanen anzug, wie die unter-freyen ämbterische gemeinden sich ab dem villmergischen geleits-man darum beschweren, daß derselbe ihnen daß geleit von frücht-, heüw-, strow- und anderem zum hauß und güeter gebrauch dienenden, von einer gemeind zur anderen führenden sachen abzuforderen, neülich sich unterstehe, ein gleiches auch von dem zue ihrem gebrauch einführenden und bereits zue Bremgarten oder Mellingen vergleitetem viech von ihnen prætendieren thüege.

Auf dieses haben die drei in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern regierenden Orte ihre einmüthige gedancken walten laßen, daß die vergleitung obangeregter, von einer gemeind in die andere verführter sachen für eine nicht gestattende neüwerung anzusehen, es also sowohl dis punctens halber alß auch des jenigen viechs, so schon einmahl vergleitet worden, bey dem alten herkommen und der an obgedachten geleits stätten ublichen tariffa sein bewenden haben solle.

Urkundsvermerk. Siegler: Johann Heinrich Waser, des Rats des Standes Zürich, der Zeit Landvogt der Grafschaft Baden. Datum.

Dorsal: Syndicats-receß de a^{o} 1731 wägen deß gleits zue Villmergen.

Original: *GdeA Sarmenstorf (Depot im StAAG), Papier fol., Papiersiegel aufgedrückt.*

b) Grafschaft Baden und Freie Ämter sind gesonderte Geleitsbezirke

1734 Juli 27–August 2. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 9. Nach Verlesung des Gutachtens der Landvögte der Grafschaft Baden und der Unteren Freien Ämter betreffend das Geleit wurde dieses einhellig gutgeheißen und entschieden: Daß weilen sowol die geleit der graffschafft als des Unteren Freyen Ambts, obschon dermahlen under gleicher oberkeit, besondere, jederem ambt zu beziehende rechte und gefälle nach einhalt abscheids von a^{o} 1649 und scheins de a^{o} 1651 habe und nach disem alles vergleitet wird, daß hiemit das geleit von allen aus dem einten in das andere ambt gehenden sachen an jedem gebührendem orth solle entrichtet, mithin die in der graffschafft Baden ertheilende poleten nirgends alß in diser graffschafft, alß auch solche eigentlich gemeint, platz haben und an-

genommen werden, infolglich die unterfreyen ämbtische gleitsleüht nichts angehen und berühren, noch sie selbige anzunemen gehalten seyn.

StAAG, AA/2523, fol. 28, Art. 9.

Regest: EA 7/1, 979, Art. 73.

c) Verlegung der Geleitstätte von Villmergen nach Hägglingen

1738 August 1–9. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 23. So dan ist auf das demüthige anbringen Johanns Müllers, des gleitsmans von Villmergen, daß vile zu benachtheiligung des hochoberkeitlichen geleits die zu Villmergen angelegte geleitsstatt außweichind, ihme bewilliget werden möchte, disere geleitsstatt auf Häglingen zu versezen, diß sein begähren von uns zugestanden worden.

StAZH, B VIII 189.4 (1738), Art. 23.

Regest: EA 7/1, 1053, Art. 174.

127. Konkursrecht (gantrecht)

1732 August 2–10. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 5. Ganth-recht. Fehrndrigen jahrs ist der articul aus dem badischen und freyenämtischen ganthrechten[1], wie weit einer, der in einem auffahl überschlagt, greiffen möge, in abscheid genommen und zu reflexion anheimgestellet worden, ob ein solcher züger oder überschläger sich an der von dem gewohnten richter machenden schatzung halten und benügen oder aber, wo er sich aus denen geschätzten gütheren nicht erlösen möchte, auch noch auff andere in seinem schuldbrieff verschribene, allein in anderen händen ligende güther zu greiffen die befugsame haben solle?

Nach erdaurung des ganth-rechtens und hierbey sich erzeigenden considerationen haben lobl. standts Zürich herren ehrengesante es zwahren bei dem innhalt des ganth-rechtens, jedoch mit der erlaütherung bewenden laßen, daß wann ein creditor nach der schatzung sich nicht erlösen möchte, ein solcher auch auff übrige, ihme verschribene unterpfand greiffen möge, obschon selbige in anderen händen wären.

Übriger lobl. ständen herren ehrengesante befunden, daß es bei dem innhalt des ganth-rechtens sein gäntzliches verbleiben haben solle.

StAZH, B VIII 184.5 (1732), Art. 5.

Regest: EA 7/1, 1007, Art. 237.

[1] *Seit der Verwaltungsreform von 1698/99 galt in den Freien Ämtern das Konkursrecht der Grafschaft Baden (siehe RQ FÄ I, Nr. 222a, Ziff. 7 und Nr. 222c).*

128. Verbot von Zinssätzen unter 5 Prozent bei Gülten

1732 August 2–10. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 6. Verzinsung à 5 per cento. Weilen auch in der graffschafft Baden und denen Unteren Freyen Ämteren wie in denen übrigen gemeinen herrschafften, die anliechungen der gelteren um minderen zinß alß 5 per c^{o} je mehr und mehr einreißen thut, daharo dann allerhand betrugliche ablößungen der alten zinßbrieffen erfolgen, mithin klöster, spithäler, pfrüenden, wittwen und waisen empfindlich vernachtheiliget, auch das land selbsten durch anwachß der capitalien (inmaßen durch sothane ablößungen der zinßbrieffen die ausstehende zinse zu capital werden) nicht wenig beschwehret wird, haben wir auff approbation *urgh und Oberen,* und daß der herr landtvogt ohne anstand deßwegen berichtet werden solle, nöthig erachtet, hierüber ein einsehen zu thun und befohlen, nach anleithung des in denen übrigen gemeinen herrschafften zu publicieren erkennten mandats[1] auch ein gleiches für die graffschafft Baden und Unteren Freyen Ämter zu errichten, krafft deßen niemandem einich capital anderst alß aus eigenem und nicht entlehntem gelt abzulösen erlaubt, auch kein capital unter 5 per c^{o} bey straff der confiscation angelehnet werden mögen, mithin dem leider der zuwiderhandlenden 20 von jedem 100 zugehören. Hierunter aber die obligationen und handschrifften nicht begriffen, sondern solche verordnung nur allein auff die zinßbrieffe gemeint sein solle.

StAZH, B VIII 184.5 (1732), Art. 6.

Regest: EA 7/1, 973, Art. 30.

Bemerkungen

1. 1736 Juli 29–August 13. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 11. Ablös- und verzinsungen der capitalien. Beyd unsere landvögte zu Baden und in Unteren Freyen Ämteren haben uns angezeiget, was für unordnungen theils in ablösungen der capitalien, theils in verzinßungen derselben sich ergebind, da gemainlich die leuthe aus verlokung der hin und wider um weniger als 5 per c^{o} findender anleihungen in allerhand schädliche und theure kaüffe sich einlaßen, so danne aber die auf denen gütern stehende capitalia ablösen wollen, woraus gar viele beschwehrden von seiten der alten creditoren entstehind. Wir haben in überlegung deße[n], so a^{o} 1732 allbereit dieser sachen halber in abscheid genohmen worden, auch sonstiger dermahligen zeiten und laüffen beschaffenheit nicht thunlich befunden, deßwegen ein mandat publicieren zu laßen, wohl aber unseren landvögten anbefohlen, mit ernst darob zu halten, daß die ablösungen der capitalia anderst nicht als mit eigenem und nicht entlehntem gelt gethan, mithin auch in den cantzleyen die schuldbrieffe um keinen andern zinß als um 5 per c^{o} ausgefertiget werden *(StAZH, B VIII 187.5 (1736), Art. 11; Regest: EA 7/1, 973, Art. 31).*

2. 1740 Juli 26–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 17. Es habend lobl. stands Zürich herren ehrengesandte nach auffhabendem befehl das befrömden, welches ihre gnädigen herren und oberen ab dem in der graffschafft Thurgeuw und Rhynthal letsthin vorgenommene verfahren, in ansehung der unter fünff per cento der enden geschehenen anleyhungs[-]abstraffen geschöpfet und den danahen sowol creditoren als debitoren zuwachsenden sehr beschwärlichen schaden und andere sorgfältige bedenklichkeiten, so daraus entstehen möchten, auf das beweglichest und nachdenksameste in gehaltener regierungs-session vorgestellet, zu-

mahlen verdeütet, daß von ihren gnädigen herren und oberen in der graffschafft Baden und Unteren Freyen Ämbteren zu dergleichen procedere man zu keinen zeiten hand geben werde noch könne, wohl aber gesinnet seye, gemeinsamlich und mit nachdruck zu rahten und zu verfügen helffen, daß zum besten gemeiner dieser landen die dißfällig nöhtig findende heylsame ordnung und vorkehrung errichtet werdint. Welchen vortrag lobl. ständen Bern und Glarus herren ehrengesandte ad referendum genommen haben *(StAAG, AA/2523, fol. 313, Art. 17; Regest: EA 7/1, 973, Art. 32).*

3. 1741 August 1–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 18. Nach erfolgten anbringen der herren ehrengesandten lobl. stands Zürich, wie daß ihre gnädigen herren und oberen bey bekant bedenklicher fürdaurung der bestraffungs-executionen in denen übrigen gemeinen teütschen herrschafften gegen denjenigen persohnen, so von ihren dahin angeliehenen capitalien etwas weniger zins als 5 per cento abgenommen, in die beysorge, es möchten dergleichen vielleicht auch in der graffschafft Baden und denen Unteren Freyen Ämbteren vorgenommen werden wollen, gesetzet worden. Und danahen sie befelchnet habind, bey gegenwärtigem jahr-rechnungs anlaaß darwider ein erforderliches einsehen zu bewürken zu trachten und zu solchem ende hin bestens vorzustellen, was maaßen es in dieseren beyden vogtteyen annoch die fehrnere besondere bewantnuß habe, daß nicht allein das disfällige mandat von a^{o} 1732 niemahlen beläsen und publiciert, sondern laut badischen jahr-rechnungs-abscheiden von a^{is} 1736 und 1737 damahls gantz ein anders darüber verordnet worden, hat eine lobl. session gut befunden, eben angezogene zwey abscheide des nächeren einzusehen. Und als solches beschehen, es bey derselben innhalt biß auf beliebend anderweitige verordnung der lobl. regierenden ohrten verbleiben laßen in der meinung, daß inzwüschent darüber keine executions-proceduren vorgenommen werden mögen sollind *(StAAG, AA/2523, fol. 348, Art. 18; Regest: EA 7/1, 973, Art. 33).*

[1] *Das Mandat für die Oberen Freien Ämter siehe oben Nr. 24.*

129. Maßnahmen bei Teuerung im Getreidehandel: Verbot des Fürkaufs bei Häusern und Speichern, Marktzwang und Exportverbot für Getreide (Mandat)

1733 August 6. Baden

Wir, die Gesandten der drei in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern regierenden Stände, urkunden auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden im Aargau: Demnach unsere allerseits herren und obere bey gegenwärtigen weitaußsehenden zeiten jederweilen sorgfältig bedacht gewesen, wie die theurung in ihren landen und gebiethen abgewendt und die nothwendigkeit desselben für ihre angehörige in billichem preiß erhalten werden möchte. Derohalben wir under uns reifflich berahtschlaget, auff alle die bequemliche mittel zu gedencken, welche zu erhaltung dessen erspriesslich und gedeylich seyn wurden.

[1] Zu dem ende wir bevorderist ohnentbährlich nohtwendig befunden, daß der schädliche fürkauff gäntzlich verbotten und abgestellt werde. Und im fahl dergleichen käuff in unseren landen und gebiethen bereits geschehen wären, solche auffgehebt und nichtig seyn sollen. Und befehlen deßwegen alles ernsts, daß in das könfftig niemand ohne außnahm, wer der seyn möchte (es seyen gottshäuser, commenthureyen, edle, gerichts-herren, stiffter, spithäl, pfahr-herren oder andere underthanen und eingesessene) kein korn oder frucht weder auff

den schüttenen, bauren-höffen, speycheren, mühlinen noch auff dem feld auffkauffen sollen, dardurch der gemeine mann höcher beschwärt oder vertheurt werde.

[2] Sonder wer also korn oder frucht zu verkauffen hätte, derselbig solche in die nächst-gelegene stätt und kauff-häuser auff die gewohnte nächstgelegene freye wochen-märckt, insonderheit die eingesessene und unterthanen in der graffschafft Baden und Unteren Frey-Aembteren ihre zu verkauffen habende früchten auff Zürich, Baden oder Bremgarten oder andere stätt führen und daselbst verkauffen sollen.

[3] Da dann in selbigen orthen und wo sonst die wochen-märckt seynd, von obrigkeits wegen ein gantz ernstlich ein- und auffsehen gehalten werden solle, daß nit etwan auch in den kauff-häuseren vorhärige heimliche käuff beschehen, sonder daß ein jeder gemeiner mann von zeit zu zeit für sein nothwendigen haußbrauch vorher kommen und kauffen möge.

[4] Dabey unser meynung, daß die unterthanen auff der landschafft gleich den burgeren an solchen orthen in gemeinen herrschafften gelegenen stätten, und wo wochen-märckt seynd, ohne unterscheyd zu gleicher zeit und stund einzukauffen beobachtet und gehalten werden sollen.

[5] Und welcher oder welche also hierwider handlen wurden, daß alsdan dieselbigen käuffer und verkäuffer von den land-vögten und gehörigen obrigkeiten neben der confiscation und zahlung der wahren darumben nach gestaltsame deß fählers abgestrafft und von keinem landvogt oder obrigkeit bey straff und ungnad hierinnen dispensirt oder nachgesehen und denjenigen, so dergleichen fählbare der obrigkeit anzeigen, auch ein gebührendes darvon abgefolget werden solle.

[6] Und weilen derzeit der freye kauff der früchten von aussen häro der Eydgnoßschafft (aussert dem bedingten) allerseits abgeschlagen, sollen auch aussert dieselbige über Rhein keine früchten geführt noch verkaufft werden, biß daß diß verbott von aussenhäro widerumb wird auffgehebt seyn.

Welchem allem sowohl unsere landvögt der graffschafft Baden und Unteren Frey-Aembteren als auch die eingesessene und unterthanen bey unserer straff und ungnad fleissig und gehorsamb nachzukommen wissen werden. Urkhundtlich haben wir dises mandat mit nachgesetzter signatur verwahren lassen. *Datum*. Cantzley der graffschafft Baden im Ergeu.

StAAG, AA/2567, Nr. 30, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

Bemerkungen

1. 1734 Juli 27–August 2. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 7. Über das demüthige ansuchen einiger außschüßen von den gemeinden Boßweil und Bünzen, daß das vor einem jahr ergangene verbott und mandat, welches die außfuhr der frucht ver[bietet] und hingegen gebietet, alle und jede früchten auf die oberkeitliche märkt zum verkauff zu bringen, möchte gemilteret und in ansehung der dißmahligen reichen ernd ihnen zugelaßen werden, ihre frücht bey hauß und bey den speicheren zu verkaufen. Ist, so lang es den hohen oberkeiten gefallen wird, dem herr landvogt der Unteren Freyen Ämteren uberlaßen, die dißfällige bewilligung zu ertheilen *(StAZH, B VIII 186.9 (1734), Art. 7; Regest: EA 7/1, 1046 f., Art. 117).*

2. 1738 August 1–9. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 22. Bey dißjährig beschehener verleihung der geleithen in der grafschaft Baden und Unteren Freyen Ämteren hat unser geleitsmann zu Bremgarten, Jacob Anthoni Wyßenbach, ehrerbietig unß gebeten, daß das in anno 1733 wegen verbotnen kaufs der früchten by den haüseren und spycheren in denen Unteren Freyen Ämteren bestätiget werden möchte. Haben wir es dißfahls by dem inhalt des abscheidts von a^{o} 1734, art. 7, lediglich verbleiben laßen [...] *(StAZH, B VIII 189.4 (1738), Art. 22; Regest: EA 7/1, 1047, Art. 118).*

130. Wahl und Vereidigung einheimischer Unterbeamten durch den Landvogt

1734 Juli 27–August 2. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 17. Es hat demnach dieser herr landvogt *[Johann Rudolf Wyttenbach]* die nachricht verlangt, ob ein neüerwehlter laüffer vor hoher session oder nur durch ihne, landvogt, beeydiget werden müße. Und haben ihme darüber in antwort ertheilet, daß sothane beeydigung nur vor einem jeweiligen landvogt geschehe.

18. Welchemnach er auch weiters unseren befelch verlanget, ob bey könfftig vorfallenden vacanzen ein wirth, müller etc. auch zu einem untervogt erwehlet werden möge. Worüber wir anbefohlen, dieser einfrag in den abscheiden nachzuschlagen, was darinnen etwan deßhalber für verordnungen enthalten seyn möchten.[1]

StAZH, B VIII 186.9 (1734), Art. 17 und 18.

Regest: EA 7/1, 1043, Art. 82 und 83

[1] *Die Verwaltungsreform von 1639/53 erklärte den Beruf des Tavernenwirts als unvereinbar mit dem Amt eines Untervogts (siehe RQ FÄ I, Nr. 180, Ziff. VII), wogegen Müller — als* vermögliche leüth *— erwünscht und in der Praxis anzutreffen waren.*

131. Belastung der Zehntherren mit einem Rekognitionszins an die Landesobrigkeit bei Hoch- und Fronwaldrodungen

1735 Juli 26–August 5. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 5. Gemäß der letztjährigen Untersuchung wegen der dermahligen beschaffenheit der hoch- und neüwreüth zehenden *in der Grafschaft Baden fand man in den Abschieden von 1727 und 1729 zwar Ordnungen bezüglich des Zehntenbezugs aus Wäldern und Gemeindegütern, die vor bzw. ab 1729 gerodet worden waren,* was aber für eine recognition für den zehenden ab denen biß ad annum 1729 ausgestokten gütheren von denen decimatoren der hochheit abzuführen seye, dermahlen nicht determiniert, sonder eingestellet worden.

Haben wir nöthig erachtet, sämtliche decimatores in der graffschafft Baden sowohl alß auch in denen Unteren Freyen Ämteren für uns zu bescheiden und ihnen dise der sachen situation vorzustellen, da dann auff ihr aller [...][1] gehorsames erscheinen wir ihnen angezeiget, daß zu behöriger execution deße, so vor *den Jahren 1727 bzw. 1729* passiert, unsere gnädigen herren und oberen für die weitere überlaßung des zehenden der biß ad annum 1729 [!] ausgestokten hoch- und fronwalde, auch gemeindgütheren, denen decimatoren eine proportionierte überhaubtliche recogition oder canonem auflegen werden, worbey aber die baursame nicht mitbegriffen sein solle. Damit aber diseres nunmehro mit befürderung bewerkstelliget werde, haben wir unserem landvogt zu Baden aufgetragen, auf approbation und ratification der hohen oberkeiten einen project zu errichten, was jedem der decimatoren in billicher proportion zur recognition aufzulegen sein möchte und das project, wann es ferthig sein wird, einzusenden, welches auch dem landvogt in Unteren Freyen Ämteren für das allda ligende aufgetragen sein solle.

StAZH, B VIII 187.4 (1735), Art. 5.

Regest: EA 7/1, 977, Art. 48.

Bemerkung

1737 August 9–19. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 18. Um Anhaltspunkte zur Höhe des geplanten Rekognitionszinses erhalten zu können, wurden die Zehnteinnahmen des Stifts Zurzach ab der auf 600 Juchart berechneten Neurodungsfläche für die Jahre 1727–29 und 1734–36 aufgerechnet. Zwar wollen die regierenden Orte auf eine nachträgliche Einforderung der drei Jahre an Novalzehnten verzichten, doch soll das Stift Zurzach pflichtig sein, von nun an und könfftighin alljährlich zu einem canon und erkantlichkeit zwänzig stuck zu handen der hohen ständen abzuführen und zu erlegen, welcher canon nach proportion auch auf die andern in der graffschafft Baden und Unteren Freyen Ämbteren zehendbeziehere oder decimatores, welche sich in dem fahl befinden wurden, gemeint und zu bezahlen seyn solle, welche beabredete bestimmung auf beliebende ratification *urgh und Oberen* wir in den abscheid nemmen laßen. Lobl. stands Glaruß herren ehrengesandte aber laßen es bey obangeregtem abscheiden von 1727 & 1729 und darinnen enthaltenen verordnungen nach aufhabender instruction lediglich verbleiben. Wollen mitthin den von beyden lobl. ständen Zürich und Bern abgerahtenen canonem ihren gnädigen herren und oberen hinterbringen [...][2]

19. Der angebrachten beschwerd halber der fürstlichen stifft Schennis, daß von einem stuck gut, bey Gnadenthal ligend, welches in circa 10 1/2 juchart groß seye, der zehenden von herren landvögten der Unteren Freyen Ämbteren unter dem titul, daß bemeltes stuck aus hoch- und fronwälderen gemachet, bezogen worden. Haben wir unserem neüerwehlten landvogt nebst communication *des Gutachtens des Stifts Schänis*[3] den sequestrierten neügrüt zehenden verabfolgen zu laßen, anbey aber nachforschen und referiren solle, ob der in quæstione stehende neügrüt von hoch[-] und fronwaldung harrühre, welchen letsteren fahls wir es bey abscheid von a^o^ 1727 verbleiben laßen *(StAZH, B VIII 188.4 (1737), Art. 18; Regest: EA 7/1, 977, Art. 49).*

1 *Ohne die nicht aufgebotene Kommende Leuggern.*

2 *Verweis auf die Beilagen Lit. L und M mit dem Protestschreiben des Bischofs von Konstanz wegen der Besteuerung des Stifts Zurzach und die Antwort der Stände an den Bischof (gleiche Signatur).*

[3] *Als Beilage Lit. N das Gutachten, worin das Stift als* summus decimator *die volle Zehntberechtigung* cum omni jure decimarum *geltend macht; zudem betreffe die Rodung nicht Hochwald, sondern einen dem Kloster Gnadenthal gehörenden Wald.*

132. Der Anteil des Landvogts an den großen Bußen

1735 Juli 26–August 5. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 15. Weilen wir gewahret, daß in denen Unteren Freyen Ämteren wegen der einem landvogt zukommenden gebühr von denen größeren geltbußen keine ordnung vorhanden, so dann auch sonsten von denen bußen ein landvogt nichts zu verrechnen hatt, haben wir uns dahin beabredet, es solle ein landvogt für das könfftige von allen bußen, wie im Thurgaü gebraüchig, zwantzig von einhundert zu beziehen und zu verrechnen haben, darbei aber ihme unbenommen sein, bey denen schwehren fehleren und da die buß über fünffzig pfund sich belaufft, vor ehr und gewehr das gewohnte zu beziehen. Da mitthin was von beiden vorerzehlten titlen fallt, er, landvogt, mit dem landschreiber auf bißharig der gebühr halber observierten fuß theilen soll.

StAZH, B VIII 187.4 (1735), Art. 15.

Regest: EA 7/1, 1050, Art. 154.

Bemerkung

1736 Juli 29–August 13. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 13. Bußenquantum. *Was die letztjährige Ordnung eines Anteils an den großen Bußen betrifft, welcher dem Landvogt zukommen soll,* item der gäntzlichen abstellung der biß anhin gebraüchlichen gebühr, *haben die Stände nach Instruktion zugestimmt,* zumahlen auch die gegenwärtige rechnung allbereit darnach eingerichtet gewesen *(StAZH, B VIII 187.5 (1736), Art. 13; StAAG, AA/2523, fol. 91, Art. 13; Regest: EA 7/1, 1050, Art. 155).*

133. Das Haus zum Strauß in Bremgarten als Sitz der Landschreiberei der Unteren Freien Ämter

1736 Juli 29 – 1737 Januar 14

Einleitung

Vor der Teilung der Freien Ämter 1712 war die Landschreiberei (Kanzlei) in der Wälismühle, am linken Reußufer außerhalb der Stadt Bremgarten, untergebracht. Ihren Wohnsitz hatten die Landschreiber mehrheitlich in der Stadt Bremgarten (siehe RQ FÄ I, S. 386–410). Die Wälismühle war im Besitz der Zuger Familie Zurlauben, welche das Landschreiberamt seit dem 17. Jahrhundert in Sukzession innehatte. Nach der Teilung blieb die Wälismühle im Besitz der Zurlauben und war nun Kanzleisitz der Oberen Freien Ämter und Standort des Archivs. Der Landschreiber der Unteren Freien Ämter hatte seinen Wohnsitz in der Stadt Bremgarten; wo er seine Amtstätigkeit ausübte,

bleibt unklar. Eine befriedigende Lösung war dies jedoch nicht, denn seit den 1720er Jahren wurde nach einem Stadthaus zur Unterbringung der Landschreiberei (Kanzlei und Wohnsitz des Landschreibers) Ausschau gehalten. Treibende Kraft scheint der Glarner Landschreiber Tinner gewesen zu sein, weshalb denn auch der Stand Glarus mit Unterstützung von Bern einen Hauskauf voranzutreiben suchte, allerdings gegen Widerstände aus Zürich. Ein Hauskauf kam nicht zustande, dafür aber die Miete eines respräsentativen Hauses, dessen Eigentümerin die Stadt Bremgarten war. Der folgende Zwist um den Hauszins, bei dem sich der Stand Glarus gegen Entscheidungen der Stände Zürich und Bern quer legte, hatte mehrere Gründe: So etwa war es die kurz zuvor erfolgte Wahl eines Zürchers als Landschreiber gegen die von Bern unterstützte Glarner Kandidatur (siehe oben Nr. 124b), die in Glarus böses Blut machte, sodann auch die wenig erfreuliche Aussicht für den Stand Glarus, erst wieder in 64 Jahren, also 1797, mit einem eigenen Schreiber-Kandidaten zum Zug zu kommen. Zum Interesse am Hauskauf der Stände Glarus und Bern siehe Bemerkungen A.

a) Mietweise Übernahme des Hauses zum Strauß als Amts- und Wohnsitz

1736 Juli 29–August 13. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 14. Landschreibereyhauß zu Bremgarten. Der stat Bremgarten gethanen vorschlag wegen überlaßung des haußes zum Strauß[1] zur wohnung eines jeweiligen landschreibers in Unteren Freyen Ämtern haben wir sub lit. B dem abscheid beylegen laßen und weiteren entschluß *ungh* anheim gestellet, in denen unserseits unmaßgeblich gestellten gedanken, daß selbiger wohl angenohmen werden könnte.

Beilage Lit. B vom 2. August 1736: Auff deß, waß *ugh und Obern* wegen einer behusung für den herrn landschreiber der Untern Freyen Embtern der statt Bremgarten intimieren zu laßen gnedig geruhen wollen. Hat selbige sich dahin declarieret, daß von dem dißmahligen herr landschreiber bewohnte hauß, zum Strauß genent, ihme sowohl als denen nachkommenden herren landschreibern (so lang nemblich eß denenselben in diserem officio alhier zu wohnen belieben wird) auff hienach geschribene weiß einzureumen:

1° Daß nach des dermahligen herr landschreibers begehren sie den offen in der wohnstuben sambt den fenstern daselbsten und einer stägen in gehörigen stand stellen zu lasen willens. Dises aber also eingerichtet und übergebene hauß ein jewiliger herr landschreiber in ehren und gleichmäsigem stand könfftighin selbsten zu erhalten auf sich nemmen, auch wan selbiger nach eigener seiner comoditet waß bauen und machen lasen wolte, dises jedesmahls in seinem und nicht in der statt Bremgarten kosten beschehen solle. Es were dann

2° daß nach erheischender nothwendigkeit an- und in diser behusung etwaß neüwes gemachet werden müste, solches, das es gebauwen werde, der statt Bremgarten obligen.

3^{tio} Ist hochernant *ungh und Oberen* hocher disposition, den tax deß jehrlichen zinses zu determiniren, ehrenbietigst anheimb gestelt und überlasen. *Datum*. Canzley der statt Bremgarten.

StAZH, B VIII 187.5 (1736), Art. 14 und Beilage Lit. B.

Regest: EA 7/1, 1042, Art. 65.

b) Wer bezahlt den Hauszins?

1737 Januar 14. Baden

Aus dem Abschied der Konferenz der Stände Zürich und Bern anlässlich der gemeineidgenössischen Tagsatzung: [...] 3. Die von der statt Bremgarten ehrerbietig angesuchte vermehrung des hauszinses wegen verbeßerter wohnung des herrn landschreibers daselbst haben lobl. standts Zürich herren ehrengesandte — nebst denen harin habenden bedenken lobl. standts Glarus — denen herren ehrengesandten lobl. standts Bern vorgetragen und den consens zu der auf sechzig gute gulden sich belauffenden steigerung und daß selbige allwegen, so lang dise landtschreiberey von einem verburgerten beyder ständen bedienet wird, aljährlich von einem reg. herrn landtvogt in die rechnung gebracht werde, angesucht und, das solches beschehen möge, erhalten.

StAZH, B VIII 188.1 (1737), Art. 3.

Regest: EA 7/1, 1042, Art. 66.

BEMERKUNGEN

A. Interesse am Hauskauf zeigen Glarus und Bern, nicht aber Zürich:

1. 1729 Juli 26–August 10. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 19. Wann auch denen herren ehrengesandten für einen jeweiligen landtschreiber in den Unteren Freyen Ämteren ein hauß in Bremgarten, darin der dißmahlige landtschreiber sich befindet, in leidenlichem preiß zu kauffen anerbotten worden, so haben dieselben dem herren landtvogt, ob es gut zu einer cantzley und wie es sonsten in ansehung der eingebeüwen beschaffen, einen eigentlichen augenschein einzunemen und den bericht denen lobl. reg. ohrten fördersam zu überschreiben überlassen *(StAZH, B VIII 182.3 (1729), Art. 19; Regest: EA 7/1, 1041, Art. 60).*

2. 1730 Juli 27–August 8. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 15. Wegen kauffung eines haußes zu der landschreiberey der Unteren Freyen Ämteren in Bremgarten hat herr landvogt Martin die vollständige relation des zu verkauffenden [!] stehenden und dermahlen von dem landschreiber bewohneten haußes abgelegt. Und weilen beyde lobl. ständ Bärn und Glarus zum ankauff instruirt, alß ist herr landvogt den kauff auf genehmhaltung hin allerseits hoher ständen bestmöglichest zu treffen überlaßen. Welches lobl. stands Zürich herren ehrengesante ad referendum genommen. Herr landvogt [Martin] rapportierte hernach, daß frau Lisabeth Rißerin das hauß um 900 mgl. und 4 dublonen mit überlaßung alles darinnen befindtlichen haußraths entschlagen, das trinkgelt lobl. ständen überlaßende *(StAZH, B VIII 183.5 (1730), Art. 15; Regest: EA 7/1, 1041, Art. 61).*

3. 1731 April [12]. Konferenz der Stände Zürich und Bern (Aarau): 7. Demnach ein lobl. stand Zürich dasjenige hauß zu Bremgarten, welches zur bewohnung eines jeweiligen landschreibers der Unteren Freyen Ämteren käufflich angetragen worden, in augenschein nemen laßen und die herren ehrengesandte lobl. stands Zürich den bericht davon dahin abgelegt, daß daßelbe an einem unanständigen orth, ein schlechtes hauß und des reparirens nicht werth seye, mit dem beyfüegen, daß man dißfalls nicht voreilen möchte, maßen wann beyde lobl. stände je eines kauffen wolten, man anständigere und bequemere haüßer finden wurde. Haben die herren ehrengesante lobl. stands Bärn ihre dießfällige instruction dahin eröffnet, daß ihre gnädige herren dem herrn landvogt Marti in den Freyen Ämteren aufgetragen, einen nach dem maß-stab eingerichteten grund-riß von des haußes eintheilung, zimmeren und baumgarten ziehen zu laßen und samt deme, was etwan die verbeßerung kosten werde, zu überschicken, welches aber noch nicht geschehen und daher diese sach biß auf

eine zusammenkonfft nacher Baden außgestelt, alß welcher orth zu sothaner deliberation gelegner, wann etwan ein augenschein eingenommen werden müßte *(StAZH, B VIII 183.1 (1731), Art. 7; Regest: EA 7/1, 1041 f., Art. 62).*

4. 1731 Juli 28–August 6. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 25. Die herren ehrengesante lobl. stands Bärn thaten den anzug, wie daß bey dem vorgehabten ankauff eines hauses zu Bremgarten für die daselbstige unter-frey-ämterische canzley ein verschuß geschehen, maßen es nicht dasjenige hauß gewesen, welches man vermeynt, und deßwegen davon abstrahirt. Indeßen aber könte man einer beßeren gelegenheit nachfragen. Die herren ehrengesante lobl. ständen Zürich und Glarus sind hierüber nicht instruiert *(StAZH, B VIII 183.4 (1731), Art. 25; Regest: EA 7/1, 1042, Art. 63).*

B. Der Stand Glarus beteiligt sich nicht am Hauszins:

5. 1737 August 9–19. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 8. Bey abnam der rechnung um die verwaltung der Unteren Freyen Ämbteren haben lobl. stands Glaruß herren ehrengesandte angezeiget, daß sie in gemelter rechnung wahrgenommen, daß der hauszinß für die wohnung des herr landschreibers daselbst nach der von beiden lobl. ständen Zürich und Bern aggredirten verordnung angesetzet worden seye, worzu ihre gnädigen herren und obern bis anharo nicht consentirt habind, auch sie nach aufhabender instruction in diesere summ vor dismahlen nit eintretten könnind, sondern es bey dem an lobl. stand Zürich desentwegen geschriben worden, bewenden lasen. Mitthin wan der kehr an sie komme, danzuemahlen ihren landschreiber ohne beschwerd beyd lobl. ständen auf bestimten fuß auch bezahlen wollind. Aber auf beschehen freundeydgn. ansuchen beyder lobl. ständen herren ehrengesandten bey ihren gnädigen herren und obern die sach dahin zu recomandiren, daß selbige zu beserer berichtigung des quæstionierenden hauszinses ihr contingent in das könftige beyzutragen belieben wollind *(StAZH, B VIII 188.4 (1737), Art. 8; Regest: EA 7/1, 1042, Art. 67).*

6. 1738 August 1–9. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 19. By welchem anlaaß lobl. standts Glaruß herren ehrengesandte ihre instruction dahin eröffnet, daß wegen des canzleyhauß zinßes zu Bremgarten ihr antheil nit mehr in die rechnung gebracht werden, wylen by ihrer kehr sie ihren landtschreiber diseren haußzinß ohne der lobl. reg. ohrten beschwerd abzuführen auferlegen werdend. Beider lobl. ständen herren ehrengesandte aber habend ihnen diseres geschäfft bestens recomendiert, mithin selbiges allerseits ad referendum genommen *(StAZH, B VIII 189.4 (1738), Art. 19; Regest: EA 7/1, 1042, Art. 68).*

7. 1739 Juli 29–August 14. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 15. [Bei Rechnungsablage des Landvogts...] Wobey aber von lobl. stands Glaruß herren ehrengesandten angezogen wurde, wie daß sie in der rechnung den fehrndrigen und dißjährigen canzleyhaußzinß verrechnet befunden. Weilen aber ihr gnädige herren und oberen in dieße eintheilung einzustehen sich biß dahin beständig entschuldigen laßen und ihnen auch dermahlen solches zu thun aufgetragen, inmaaßen sie ihrem seinerzeit zu bestellen habenden landschreiber den haußzinß aus dem seinigen, gleich es auch der vorige gethan, zu bezahlen die oberkeitliche ansinnung machen werdint, also gehe ihr, der herren ehrengesandten, ansuchen dahin, daß der betrag des verrechneten haußzinßes ihnen von denen herren ehrengesandten beyder lobl. ständen Zürich und Bern vergüetet und hinkönftig dieser außgaab nicht mehr in die gemein rechnung gebracht werden. Worauf die herren ehrengesandten lobl. stands Zürich ihnen nachtrüklich vorstellung dargegen gemacht. Da aber solche wegen vorgeschützt positiver instruction fruchtloß gewesen, von denenselben zwahren nebst denen herren ehrengesandten lobl. stands Bern zu besonderer eintheilung dises zweyjährigen haußzinßes unter beyden lobl. ständen allein hand gegeben, zumahlen aber dabey und daß es in zukonft allezeit also geschehen möchte, die ratification und genehmhaltung ihrer gnädigen herren und oberen reserviert worden *(StAAG, AA/2523, fol. 306, Art. 8; Regest: EA 7/1, 1042, Art. 69).*

8. 1740 Juli 26–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 8. Es ersuchen die Gesandten des Standes Zürich jene des Standes Glarus, daß sie sich gefallen laßen möchtind, mit und nebend beyden lobl. ständen den cantzleyhauß-zinß zu Bremgarten dem herr landtschreiber alljährlich zu bezahlen, worüber sie sich vernehmen laßen, daß sie bey öffters gethaner declaration, daß ihr landschreiber, wenn der tour an sie komme, aus sich selbst bezahlen

müße und lobl. regierende ohrte darmit nit beschwärdt werden sollind, verbleiben thügind *(StAAG, AA/2523, fol. 306, Art. 8; Regest: EA 7/1, 1042, Art. 70).*

9. In den folgenden Jahren wird der Zweijahres-Mietzins von 150 Pfund für die Landschreiberei in Bremgarten von den beiden Ständen Zürich und Bern je hälftig getragen (StAAG, AA/2523, fol. 382, Art. 9, Jahr 1742).

[1] *Das stattliche Haus zum Strauß, das „ansehnlichste Gebäude am Bogen" (KdM Aargau, Bd. IV, Bezirk Bremgarten, S. 166–168 mit Abb. 167), blieb bis 1798 Sitz der Landschreiberei und Wohnsitz des Landschreibers.*

134. Ausschreibung des obrigkeitlichen Geleits zur Verleihung an einheimische Geleitsmänner (Formular)

1738 August 1–9. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied, Auszug aus Art. 22: [...] Bey dißjährig beschehener verleihung der geleithen in der graffschafft Baden und Unteren Freyen Ämteren *haben die Gesandten* beyligenden project lit. G wegen könftiger auskündung der geleitsverleihung approbiert.

Beilage Lit. G: Betrifft die Geleitsstätten in Baden, Bremgarten, Mellingen, Villmergen oder Hägglingen, Klingnau, Koblenz, Würenlingen und Zurzach. Concept formulars, die gleitsverleihung künftighin außzukühnden.

Auß hohem befelch der hochgeachten, hochwohl-edellgebohrnen, gestrengen und hochweysen, der zeith auf der jahrrechnungs tagsatzung zu Baden versambten herren ehrengesandten solle nächst komenden sonntag, so seyn wird der [...][a] diß lauffenden monats, offenlich in der kirchen verkündet werden, daß das hochoberkeitliche gleith wiederumb aufs neüwe verlichen werden solle, damit diejenigen, welche zu bestehung ersagten gleits lust haben, auff könfftigen tag darauff, als den [...][a] diß monats, morgen bey früher rahtszeith in Baden auff dem rahthauß erscheinen und selbiges gewohntem brauch nach dem meistbiethenden hingeben und verlichen werden können auf genugsame bürgschafft hin, krafft gegenwertigen befelchs, der mit gewohnt nachstehenden subsignatur verwahrt und geben den [...][a] Cantzley [...][a]

StAZH, B VIII 189.4, Art. 22 und Beilage Lit. G.

Regest: EA 7/1, 979, Art. 74.

[a] *Lücke für den handschriftlichen Eintrag der Daten und der betroffenen Kanzlei, nämlich Baden oder Bremgarten.*

135. Garantieleistung des Verkäufers im Pferde- und Viehhandel

1739 Juli 29–August 14. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 16. In Beherzigung des erneuten Ersuchens der Untervögte Jakob Keller von Sarmenstorf und Philipp Meyer von Villmergen namens sämtlicher Gemeinden der Unteren Freien Ämter um gnädige abänderung deßjenigen articuls ihrer landesordnung, welcher die haubtmängel und nachwährschaft des pferd- und hornviehs bestimmet,[1] dahin, daß sie gegen denen angehörigen lobl. ständen Bern und Luzern, mit denen sie meistens angrenzend sind und vilen handel treiben, zu trostlicher abhebung nambhafften schadens, so ihnen von der ungleichheit ihrer und ersagt ihrer benachbahrter harinnfahls habenden rechten zuwachsen thüge, in das gegenrecht und gleichen stand gesezet werden möchten, ward selbigen nach vorgegangener einsezung und erdaurung der eingegebenen und in denen beylagen lit. H[2] und J[3] enthaltenen attestaten, wie es in wolermeldt beyder lobl. ständen bottmäßigkeit solcher nachwährschafft und haubtmänglen halber rechtens und gebraüchlich seye, mit außgebettener willfahr entsprochen und gegen denen angehörigen lobl. ständen Bern und Luzern in gegenseitig gleichen rechten harinnfahls zu stehen bewilliget.

StAZH, B VIII 190.4 (1739), Art. 16.

1 *Regelung von 1651 siehe RQ FÄ I, S. 532, Art. 4.*
2 *Hauptmangel nach der Bernsatzung.*
3 *Extrakt aus dem Munizipal- oder Stadtrecht der Stadt Luzern, Tit. 41, fol. 105:* Wegen hindersichgehnß umb roß und vich [...]

136. Salzregal und Salzhandelsmonopol der Landesobrigkeit (Mandat)

1741 August 4. Baden

Einleitung

Der Salzhandel (Salzimport und Salzverkauf an die Bevölkerung) lag bis anfangs des 17. Jahrhunderts bei privaten Salzhändlern und wurde erst allmählich von den Regierungen der benachbarten Stadtstaaten Zürich, Bern und Luzern in deren Territorien als Herrschaftsrecht (Regal) und Monopol durchgesetzt. Auch in der gemeinen Vogtei Freie Ämter lag der Salzverkauf bei privaten Händlern, nur dass hier die Landesobrigkeit der Sieben Orte nichts zur Durchsetzung eines Salzmonopols unternahm. Dafür dehnte Luzern sein Monopol auf das obere Freiamt aus (siehe oben Nr. 62, Einleitung), was etwas später auch Zürich in den unteren Ämter versuchte. Nach 1712 einigten sich die Stände Bern und Zürich bald darauf, dem Salzmonopol der regierenden Orte in den gemeinen Herrschaften zum Durchbruch zu verhelfen: 1735 ließ der bernische Landvogt der Grafschaft Baden unter seinem Namen ein entsprechendes Mandat publizieren (unten Bemer-

kung 1). Der Aktion entstand sofort Widerstand durch den Stand Glarus, der sich übergangen sah und neben Zürich und Bern einen Anteil am Salzhandel verlangte (Bem. 2). Darüber einigte man sich nach längerem Seilziehen (Bem. 3–8). Das folgende Mandat von 1741 für die Vogteien Baden und Untere Freie Ämter war eine Kopie des Mandats von 1735, wurde nunmehr aber von allen drei Ständen ausgestellt.

Wir, Burgermeister, Schultheiß, Landammann und Räte der drei in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern regierenden Stände Zürich, Bern und Glarus, urkunden: Nachdeme wir bereits schon eine geraume zeit hero höchst-mißfällig vernemmen müssen, welcher gestalten in unserer graffschafft Baden und in den Unter Freyen-Aembteren zu statt und land hin und wider vilfältig wider die schon zum öfftermahlen emanierten und so heylsam errichteten saltz-ordnungen frecherdingen und gantz ungescheücht gehandlet worden seye. Also zwar und dergestalten, daß nicht nur allein eint- und andere privat-personhnen unter der hand heimlicher weiß frembdes saltz in unsere graffschafft Baden und Untere Frey-Aembter zu practicieren und zu verkauffen, sonder auch vile unsere angehörige nach eigner willkuhr das zu ihrem hauß-gebrauch benöhtigte saltz bey denen nächst-benachbahrten orthen entweder selbst einzukauffen oder aber gegen andere wahren einzutauschen, sich biß anhin höchststräfflich angemasset und unterstanden haben, wordurch dann nothwendig dem uns als der hohen landts-obrigkeit allein zustehenden saltz-regal mercklicher abbruch und nachtheil zuwachsen müssen.

Wie nun wir solchen freffelhafften eingriffen und mißbräuchen länger nicht zusehen und den ferneren lauff lassen können, als ergehet hiermit an alle und jede angehörige zu statt und land der ernst-gemeinte befehl, daß sich fürohin niemand derselben, wer der auch seye, anderwärtig als bey seinem bestellten saltz-außmesser eines jeden bezircks zu besaltzen oder aber einiges saltz an bezahlung der fuhr oder schiff-löhnen anzunemmen erfrechen und unterstehen solle. Also daß allen und jeden aller saltz-handell, es geschehe gleichwohl durch käuff, täusch oder andere weeg, inn- oder aussert dem land, gäntzlichen abgestrickt und nicht nur allein bey confiscation deß saltzes, sonder auch bey unnachläßlicher buß von 10 pfunden von nun an ernstlich verbotten und untersagt seyn solle.

Damit nun künfftighin disem befehl durchauß geflissentlich obgehalten und von jedermäniglichen genauwest nachgelebt werde, so ist gleichfahls unser ernst-meinender will, gebott und meinung, daß alle und jede vorgesetzte zu statt und land nicht nur allein bey ihren pflichten alle mögliche ob- und vorsorg tragen sollen, daß disem unserem gemessenen befehl weder zuwider gethan noch gehandlet werde, sonderen auch benebens die übertrettere, so offt es geschicht, unseren gemeinen landt-vögten zu Baden und Unteren Frey-Aembter pflichtmässig zu leihten und ohne anstand anzuzeigen schuldig und verbunden seyn sollen, da dann jedem desselben, auch sonst allen anderen, welche fürohin die fellbahren an seiner behörd anzeigen werden, die helffte der straff verbleiben und zugestellt werden solle. Weißt sich also ein jeder darnach zu achten und ihme selbsten vor schaden zu seyn. Dessen zu wahrem urkhund ist dises mandat mit

unser gemeinen graffschafft Baden herfürgetrucktem signet und dasiger cantzley subsignatur verwahrt. *Datum*. Cantzley der graffschafft Baden im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/2570, Nr. 16, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

Erneute, unveränderte Auflage dieses Mandats: 1741 August 18 (StAAG, AA/2567, Nr. 46), 1741 August 1–18 (StAAG, AA/2523, fol. 347, Art. 17), 1757 Juli 23 (StAAG, AA/2567, Nr. 73), 1758 August 25 (StAAG, AA/2567, Nr. 81); leicht verändert: 1759 September 3 (StAAG, AA/2567, Nr. 83).

Bemerkungen

1. 1735 Juni 28. Mandat des Landvogts der Grafschaft Baden, Christian Willading, des Rats von Bern, gegen die Verletzung des obrigkeitlichen Salzregals: Der heimliche (private) Salzverkauf wird verboten. Der Kauf von Salz ist nur bei den bestellten Salzausmessern erlaubt bei 10 Pfund Buße. Die Dorfbeamten werden zur Verzeigung von Delinquenten verpflichtet (StAAG, AA/2567, Nr. 32).

2. 1735 Juli 26–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 10. Die Gesandten des Standes Glarus teilen mit, dass ihre Obrigkeit vernehmen musste, es habe unser gemein landvogt zu Baden ein mandat publicieren laßen, mitlest welchem jedermäniglich verbotten wurde, anderstwo als von denen beyden lobl. Ständen Zürich und Bern besteltem salzausmäßeren sich zu besalzen. Weilen sie aber an diesem regale billich mitantheil habind, als wollind sie ihre befüegsame pro rata sich vorbehalten, folglich solches irs recht wider dises mandat bestermaßen verwahret haben. Unser gemeiner landvogt hatt hierauf verdeütet, daß bey errichtung dises mandats seine einige intention gewesen, denen eingeschlichenen unordnungen und contrebandes zu steüwern, inmaßen theils fuhrleüthe ihren an salz eingenommenen fuhr-lohn in der graffschafft debitieren, theils andere benachbahrte salzhändlere heimlich salz in das land werffen wollen. Die von lobl. stand Glarus machende reservation habe er nicht berühret, als welche er denen lobl. ständen lediglich überlaßen. Beyden lobl. ständen Zürich und Bern herren ehrengesandte waren mit keiner instruction versehen und nemen disen anzug ad referendum *(StAAG, AA/2523, fol. 48, Art. 10; Regest: EA 7/1, 977, Art. 53).*

3. 1736 Juli 29–August 13. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 15. Salz debite. *Die Gesandten des Standes Glarus haben wie vor einem Jahr* wegen der salz debite in der graffschafft Baden und Unteren Freyen Aemteren einen anzug gethan und ihrer gnädigen herren und oberen billichen antheil an ausübung dises regale vorgestellet, zumahlen vorgeschlagen, ob beliebig were, ihrem lobl. stand einen district in disen landen zu desselben besalzung anzuweisen, oder aber die ganze besalzung während ihren jederweiligen regierungsjahren zu überlaßen, mit weiterem anerbiethen, wann andere und beßere vorschläg auf die bahn kommen wurden, sie denen gerne gehör geben und die sachen nach billichkeit einrichten helfen wurden. Von seiten beyden lobl. ständen Zürich und Bern herren ehrengesandte hätte man vermeinet, lobl. stand Glaruß wurde disfahls nichts neues verlangen, sonsten aber wären sie hierüber nicht instruiert und nemen das angehörte ad referendum *(StAAG, AA/2523, fol. 91 f., Art. 15; Regest: EA 7/1, 977, Art. 54).*

4. 1737 August 9–19. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 16. Zu erinnerung deßen, was im januario disers jahrs wegen des lobl. stands Glarus nach proportion des an der graffschafft Baden und Unteren Freyen Ämteren habenden antheils der regierung concedierten salzdebite in den abscheid genohmen worden, haben *ugh und Obern* nach dem inhalt gedachten abscheids durch beyde lobl. salzdirectoren einen ordentlichen calcul ziehen laßen, zumahlen die herren directores befelchnet, allharo sich zu begeben und mit und neben uns nachzudenken und zu überlegen, wie ermeldte proportion auszufinden und auf was für einen fuß selbige gesezet werden könne. Welches wir in zwey verschiedenen gemeinen sessionen zu bewerkstelligen uns angelegen seyn lassen und von lobl. stand Glarus herren ehrengesandten im mehrerem zu vernehmen das freündeydgen. ansuchen gethan, weßen sie wegen einrichtung einer solch angemeßnen proportion

von ihren gnädigen herren und oberen des eigentlichen befelchnet, worüber sie uns in freündeidgen. antwort bedeütet, daß sie instruiert seyind, dahin anzutragen, daß ihnen ein gewisser district zu besalzen angewisen und überlassen werde, mithinzu aber von beyden lobl. ständen anhören wollind, ob und was für mehrer dienliche mittel deßentwegen angetragen werdind, da sie dann ihren gnädigen herren und obern selbige zu hinterbringen nicht ermanglen werdind, auf einem anzuweisenden district vor einmahl nach aufhabendem befehl insistieren thüyind. Nachdem wir nun über disere instructionsmässig eröffnete gedanken verschiedene reflexiones walten lassen, haben wir einmüthig beliebet und denen anwesenden herren salzdirectoren aufgetragen, sich zu versamlen und des näheren zu berathschlagen, wie und durch was mittel der allseitige endzwek erreicht werden möchte, zumahlen dann das gutbefindende nebst anverlangtem district in ein schrifft zu fassen und selbige, mithin die bey eint- und anderem vorschlag sich zeigende gründ und gegengründ ad sessionem zu bringen, welche sub lit. H von uns ad referendum genohmen werden.

Beilage Lit. H: Vorschlag.

1o Lobl. stand Glarus von der graffschafft Baden und den Unter Freyen Ämteren einen ihrer regierungs-jahren proportionierten district zu verzeigen und zu überlaßen: Nach disem vorschlag wurde schwehrlich, ja unmöglich fallen, disen district nach aller billichkeit und ohne nachtheil des eint- oder anderen lobl. stands, es seye nur an einem oder aber an zweyen orthen auszufinden, indemme die ämter und dorffschafften in disen beyden vogteyen ungleich groß, auch ungleich bewohnt und mit mehrerem oder minderem volk und vieh angefüllt, das einte orth dann mehr als das andere der einheimschen, sowohl als der fremden contrabanden unterworffen, neben demme, daß zu reglier- und richtigmachung eines billichen, allen lobl. drey ständen gefälligen district, so vil reisen, augenschein, zusammenkonfften, so vil zeit und unkösten erforderen wurde, daß solches auf vil jahr hinaus gezogen und noch anbey der profit von vilen jahren hinwegnehmen thäte.

2o Lobl. stand Glarus die bealzung diser gemein-besizender herrschafften während ihren regierungsjahren zu überlassen, scheint zwahr gleich anfangs das einfaltigste und natürlichste zu sein. Allein bey genauer einsicht findt es sich, daß solches der salzhandlung der enden höchst præjudicierlich wäre, nicht nur wurde durch die zweyjährige stillstehung beyder lobl. ständen salzhandlung die nunmehr mit großer müh und kösten seit vielen jahren daher eingeführten guten ordnung völlig über ein hauffen geworffen, so daß man nach verfloßenen zweyen regierungsjahren des lobl. standts Glarus die gröste müh haben wurde, die sachen widerum in beßeren stand zu bringen, sondern wäre auch die zeit von zwey jahren für lobl. stand Glarus zu kurz, mit der salz-handlung zu recht zu kommen und darbey etwas fruchtbahres auszurichten. Zudemme daß so wohl bey abtrettung der regierung von einem staat an den anderen, in ansehung des zurukbleibenden salzes und hinderlaßenden schulden, als bey veränderung oder bey vermehrung der salzaußmeßeren vile streigkeiten und confusionen entstehen dörfften, so daß solches nichts anders als ein rechter zankapfel zwüschen denen dreyen lobl. ständen seyn wurde.

3o Ist zwar von seiten lobl. stands Glarus herren ehrengesandten auch vorgeschlagen worden, daß dasigen particularen erlaubet seyn solle, in diesen gemeinen herrschaften den salzhandel für lobl. standes antheil in particular zu treiben und auszuüben. Allein da die salzhandlung als ein oberkeitliches regale anzusehen, welches den dreyen hohen ständen einzig zuständig, so kan und solle auch deßelben exercitium denen hohen ständen zugehören und also die salzhandlung nur in derselben nahmen und von keinem particularen verführet werden. Gleichwie beyde lobl. ständ solches bereits auf der im januario letsthin gehaltenen conferentz gegen lobl. stand Glarus herren ehrengesandten declariert haben, derowegen verhoffet wird, daß umso weniger auf den particularhandel weiters inhæriert werde, als bekantermassen einerseits keinen an- und zugehörigen von beyden lobl. ständen Zürich und Bern erlaubet und bewilliget ist, im wenigsten mit salz zu handlen, durch den particular-handel alle gute ordnungen allerdings unterbrochen und hingegen unzehliche confusionen und streitigkeiten entstehen wurden.

4o Daß lobl. stand Glarus zu dem nöthigen fundo das erforderliche quantum an gelt pro ratà seiner regierungsjahren einschießen sollte, wird als allerdings inpracticabel angesehen, allermaßen man nicht nur gemeinsammliche magazin und ein gemeinsamlich directorium aufzurichten, sondern auch einen gemeinen directoren, factoren, buchhalter etc. bestellen müste, welches den

meisten profit aufzehren wurde. Und weilen zuvor verdeüteter maßen keinen particularen erlaubt werden könnte, in disen landen mit eigenem salz zu handlen, so müste man im nahmen dreyer lobl. ständen einen tractat negotieren und aufrichten, welches ratione der kleinen jährlichen quanti sowohl als ratione dißörthiger unkösten verschidenen schwierigkeiten unterworffen wäre.

5o Daß lobl. stand Glarus zu behöriger besalzung diser landen das salz in naturâ dargeben sollte, wird leichterdingen in das werk zu bringen seyn und könte geschehen entweder den salzausmesseren selbsten im Unteren Freyen Amt von 7 faßen und in der graffschafft Baden 5 faßen ein faß zu fournieren in gleichem salz und in gleichem preiß wie übrige beyde lobl. ständ, zu welchem end alle salzausmesser in pflicht und eid aufzunehmen wären, von jedem lobl. stand nicht mehr saltz zu nehmen als nach proportion ihrer regierungsjahren, welches dennoch nur auf der außmesseren treü und glauben ankommen wurde. Oder aber weilen dieses einte und andere difficulteten unterworffen, wegen denen vielen außmeßeren, da die einte weiter als die andere entfehrnt, so könte lobl. stand sein jährliches quantum denen beyden lobl. salzdirectionen in gleichem salz zu Brugg und Eglisau in natura übergeben und ihm hingegen darfür gut gemachet werden, so vil als an jedem ort für ein faß von dem salzausmeßer bezalt wird.

6o Daß lobl. stand Glarus für seinen antheil an dem salzregal von beyden lobl. salzdirectoriis alle jahr ein gewüßes bezahlt und ausgerichtet werde, wird für das leichteste mittel und den kürzesten weg angesehen, die dißmahlige gute ordnung beyzubehalten und allen fehrneren weitläüffigkeiten, damit ein jeder von denen vorgehenden vier vorschlägen begleitet, völlig abzuheben. Nun erfindet sich nach der von beyden lobl. directoriis gethanen genauen untersuchung, daß in disen landen jährlich in cira 1100 faß, etwas mehr oder weniger, verkaufft werde, welches für lobl. stand Glaruß regierungs-antheil bey 140 [faß] pro jahr bringen mag.

Was aber demselben darfür zu vergüten, kan man dißmahl um so weniger eigentlich sagen, als man nicht wüßen kann, wie die bevorstehende erneüerung der tractaten ausfallen und ob das salz inskönfftig minder oder mehr als in vergangenem kosten werde. Derowegen zu wünschen wäre, daß lobl. stand Glarus sich declarieren wurde, wie vil demselben vom faß für das regale vergütet werden sollte *(StAAG, AA/2523, fol. 118 f., Art. 16 und Beilage H; Regest: EA 7/1, 978, Art. 58).*

5. 1738 August 1–9. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 10. Lobl. stands Glaruß herren ehrengesante zeigeten an, daß sie befelchnet, von beyden lobl. ständen dermahlen zu vernehmen und anzuhören, was sie gesinnet, für den ihnen gebührenden antheil der besalzung in der graffschafft Baden und Undteren Freyen Ämmteren an gelt nach proportion der regierungs jahren zu bezahlen. Mithin aber wann die dißfahls anerbietende summ sie nit annehmlich zu seyn bedunkte, ihren gnädigen herren und oberen von denen zwey anderen vorschlägen — namlich die besalzung während ihren regierungsjahren zu überlaßen oder einen gewüßen district ihnen anzuwißen — vor einmahlen nit abstehen thüegind, mithin auch ihren angehörigen in beyden vogteyen gleich anderer lobl. ohrten angehörigen die klöster mit salz zu versehen und den schiff[-] und fuhrlohn mit salz zu bezahlen bewilliget werde. Von lobl. stands Zürich herren ehrengesandten wurde auf dißeren antraag eine summ von fl. 2200, von lobl. stands Bern herren ehrengesandten aber zuerst 2400 und hernach 3000 fl. für die lobl. stand Glaruß während deßen regierungsjahren betragen mögende proportion anerbotten, jedoch von seithen beyder gedachten lobl. ständen mit gemachtem klahrem vorbehalt, wofehrn dißeres nit annemlich wäre, selbige nit daran gebunden seyn wollind. Der eigentliche entschluß aber ward auf andere zeit außgestellet, mithin allerseiths ad referendum genommen *(StAAG, AA/2523, fol. 166 f., Art. 10; Regest: EA 7/1, 978, Art. 59).*

6. 1739 Juli 29–August 14. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 19. Zu vertrösteter beantwortung des von beyden lobl. ständen Zürich und Bern an lobl. standt Glaruß *im letzten Jahr* berichteten entschlußes, ihme umb die mitbesaltzung der graffschafft Baden und der Unteren Freyen Ämbteren gemacht- und biß anhin observirte ordnung beyzubehalten, seinen prætendierenden dißfälligen antheil für die zwey ihme bevorstehende badische regierungs-jahr mit drey tausend gulden zu bezahlen, haben deßelben herren ehrengesandten sich vernehmen laßen, daß ihre gnädigen herren und oberen die anerbottene summa freündeydtgnößisch entsprechend wohl annemmen und darüber auf dieseren fueß auch für den folgenden umbgang mit beyden lobl. ständen Zürich und Bern zu stipulieren sich nicht entgegen seyn laßen wurden, wofehrn nammlich

es die meinung habe, daß mann sie also pro ratâ auch umb die vergangene zeit — von der einrichtung an nammlich und in possess-nehmung des saltz-regalis gerechnet — satisfacieren werde, in maasen es des vergangenen halber eben die billiche bewantnuß als mit dem könfftigen habe, auch schon in a^{o} 1721[1] durch ihre herren ehrengesandte ihre harum fällige rechte vorbehalten worden seyind. Widrigenfalls aber und so die beyde lobl. stände wegen des vergangenen keine betrachtung machen wollten, thäten sie lediglich bey ihren vormahligen vorschlägen eintweder das 8te und ratione der Unteren Freyen Ämbteren daß 7te faß immerhin zuzuschießen und in soviel an der nutzbahrkeit des debits antheil zu haben oder in währenden zweyen jahren, da die regierung von ihnen wäre, die völlige besaltzung zu übernehmen oder dannethin daß ihnen ein proportionierter district zu besaltzen überlaßen werden solle. Verbleiben und verhoffind, die begründtnuß harzu ihnen weiter nicht werde disputirt werden. Wan aber wider vermuhten keine dißer vorschläge platz finden thäte, sie sich dan vormahls geweßenen freyen saltz-handel hiemit vorbehalten haben wolten. Lobl. ständen Zürich und Bern herren ehrengesandten bedeüteten, daß ihnen dieseres anbringen und begehren [...] gantz unvorgesehen und unvermuhtet seye, sie auch sich darüber keineswegs instruirt befindind und danahen nicht anderst thun könnind, alß selbiges in den abscheidt und ad referendum zu nemmen und ihre gnädigen herren und oberen deße beurtheilung zu überlaßen. Von denen herren ehrengesandten lobl. standts Glaruß ward harauf annoch umb eine beliebig beförderte antworts-einsendung gebetten *(StAAG, AA/2523, fol. 227, Art. 19; Regest: EA 7/1, 978, Art. 60).*

7. 1740 Juli 26–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 5. Nach erneuter Betrachtung, wie künftig der Salzhandel in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern zwischen den regierenden Orten aufzuteilen sei, werden die Gesandten von Glarus danach befragt, ob sie die im letzten Jahr offerierte Anteilsumme von 3000 Gulden für ihre zwei Regierungsjahre annähmen. Sie hiemit auff- und annehmen thügend, mithin daß zuverläßliche zutrauwen zu beyden lobl. ständen habind, es werdint dieselbe für daß vergangene annoch etwas hinlängliches darzu geben, sich nit entgegen seyn laßen. Zum fahl aber solches ansuchen nit ingress finden solte, seyind sie beglaubt, beyde lobl. ständt werdind von denen ehemahlen von seithen Glaruß gethanen vorschlägen ihnen lediglich überlaßen, den jennigen außzuwehlen und in übung zu bringen, welcher ihren gnädigen herren und oberen gefällig seyn werde. Worüber beyde lobl. ständen herren ehrengesandte eröffnet, daß ihre gnädigen herren und oberen in der hoffnung gestanden, lobl. standt Glaruß wurde sich der anerbottenen summa gelts von *3000* gulden für die ihnen zukommende regierungs jahr vernügen und daß geschäfft auf solche weise beygeleget werden können [...] *Die Gesandten des Standes Zürich sind bezüglich der weiteren Forderung von Glarus nicht instruiert und holen eine Antwort ein.* Nach welcher einlangung beyder lobl. ständen herren ehrengesandte declariret, daß zu beybehaltung guter fründschafft und harmonie ihre gnädigen herren geneigt seyind, lobl. standt Glaruß für das vergangene (sinth der zeit das regale der enden eingeführet worden) annoch tausend gulden nammens beyder ständen zahlen zu laßen. Welcher summ bezahlung, und daß auf solche weiße das geschäfft beyzulegen, lobl. standts Glaruß herren ehrengesandte übernommen, zumahlen ihre officia dahin anzuwenden, daß in zeit von zwey monnaten ihre gnädigen herren und oberen die ratification deßen beyden lobl. ständen einschickind *(StAAG, AA/2523, fol. 303, Art. 5; Regest: EA 7/1, 978, Art. 61).*

8. 1741 August 1–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 17. Um dem Schleichhandel oder contrebande *mit fremdem Salz in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern begegnen zu können, wurde einstimmig verfügt, dass das vom Landvogteiamt Baden 1735 publizierte* verbots-mandat widerum und zwarn unter dem namen der lobl. regierenden ständen selbsten erneüweret und an gehörigen ohrten in denen beyden vogtteyen zu männiglicheste nachrichtlichen verhalt publicirt, zumahlen darob gefließentlich gehalten werden solle *(StAAG, AA/2523, fol. 347, Art. 17; Regest: EA 7/1, 978, Art. 62).*

[1] *Siehe EA 7/1, 977, Art. 51.*

137. Der Gerichtsplatz Villmergen sollte ein Gefängnis haben

1741 November 6

Anlässlich der Abrichtung des Landvogts: Bey könfftiger jahrrechnung solte ein anzug beschehen, daß es nothwendig wäre, zu Villmergen eine gefangenschaft zu haben.

StAAG, AA/4389, fol. 1.

138. Vorstoß zur Kostenreduktion bei Mahlzeiten für einheimische Beamte an den Fastnachts-Gerichtstagen

1742 August 8 – 1744 Juli 27

a) 1742 August 8–18. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 10. Der Landvogt [Johann Rudolf Fellenberg] machte den Vorschlag, was gestalten gar unschädlich sich thun laßen und hingegen zu erspahrung namhaffter unkösten dienen wurde, die sogenannte faßnacht abrichtung abzustellen, so daß ein landvogt selbiger persöhnlich beyzuwohnen nicht mehr schuldig seyen, sondern der einzug durch den landschreiber beschehen und anstat der gewohnten mahlzeiten etwas weniges an gelt denen beamteten geordnet werden solte, welches um so da weniger anstoß leiden thüge, als in dem Oberen Freyen Amt auch nur zwey abrichtungen seyind und folglich auch in den Unteren Freyen Ämteren man mit gleicher anzahl sich gantz wohl auch wurde behelfen können.

Welchen anzug man von solcher beschaffenheith zu sein angesehen, daß darüber zu disponieren denen lobl. ständen selbsten zukommen thüge, und zu solchem end hin denenselben es in dem abscheid gezimend hinterbracht und dero hohen befindtnuß überlaßen werden solle.

StAAG, AA/2523, fol. 382, Art. 10.

Regest: EA 7/1, 1041, Art. 57.

b) 1744 Juli 27–August 5. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 16. Betreffend die jährlichen Fasnachts-Abrichtungen, die man zu erspahrung nambhaffter umkösten *abstellen wollte,* hat man dermahlen über des herren landvogts erstatteten bericht, daß es dem lande erwünschter und erfreülicher wäre, wann solcher beybehalten werden thätte, einmüthig eben dahin sich gedenket und es also lediglichen bey dem harinnfählig alten harkommen verbleiben laßen.

StAAG, AA/2523, fol. 475, Art. 16.

Regest: EA 7/2, 892, Art. 133.

Bemerkungen

1. 1743 Juli 22–August 6. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 19. Fehrndrigen jahres hatt der herr landtvogt wohlmeinend angebracht, daß zu erspahrung namhaffter uncösten nicht allein für den landtvogt, sondern auch haubtsächlichen für die hochlobl. reg. ohrte die jährliche faßnacht-abrichtung wol abgestellet und jederweilen denjenigen geschäfften, so sonsten auf derselben abgehandlet zu werden pflegen, biß auf die abrichtung im mayo der anstand gelaßen werden könnte, zumahlen solchenfahls von dem jeweiligen landtvogt denen beamten aus seinen dannzumahlen eingehenden hüener- und habergelts einkönfften der kosten, so er mit der bißherigen mahlzeith ihrerthalber gehabt, an gelt zu vergüeten sein mochte. Und were diser anzug zu hochweiser befindtnuß und gnädigen beliebender disposition der allseitigen hochheiten ad referendum genohmen worden. Wann nun gegenwertig die herren ehrengesanten ihre deßwegen aufhabende instructionen gegeneinanderen eröffnet und aber selbige nicht gleichformig und übereinstimmend sich befunden, indeme lobl. stände Zürich und Glaruß es bey bißhariger üebung wollen verbleiben laßen, bey lobl. stand Bern hingegen kein bedencken walten thut, daß nicht solche abstellung der faßnachts abrichtung platz haben möchte. Als ward danahen, was bey so beschaffenen dingen zu thun seye, des weiteren reflectiert und für gut erachtet, daß die sich erzeigte ungleichheit der harinnfähligen instructionen denen hochlobl. ohrten in dem abscheid hinterbracht werde, und für einmahl alle drey biß anhin gewohnte abrichtungen beyzubehalten seyind, mithin das landvogtey amt in dem lauff diseres jahrs, ob ein solche abänderung denen unterthanen lieb wäre oder beschwehrlich vorkommen wurde, grundlich sich erkündigen und auf nächst- könfftigen jahrrechnungs syndicat darüber einen pflichtmäßigen bericht abzustatten, die obligenheit haben solle *(StAAG, AA/2523, fol. 436 ff., Art. 19; Regest: EA 7/1, 1041, Art. 58).*

2. In den Landvogteirechnungen (StAAG, AA/4246) erscheinen die Aufwendungen für die Mahlzeiten anlässlich der Fasnachts-Abrichtungen (zu faßnacht gricht über abzug des hüenermahls wegen oberamtlicher cösten verzehrt) *mit unterschiedlichen Summen, folgend einige Beispiele: 12 lb. 10 ß (Rechnung 1713/14), 70 lb. 8 ß (1722/23), 169 lb. 19 ß (1742/43), 161 lb. 11 ß (1744/45), 330 lb. 18 ß (1773/74), 264 lb. 19 ß (1795/96).*

139. Bewilligung eines Substituten für den Landschreiber der Unteren Freien Ämter; Vereidigung des Substituten

1745 Juli 28–August 4. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 12. Alßdann junker landschreiber Schwerzenbach[1] in denen Unter Freyen Ämteren ehrerbietigst sich angemeldet und umb hochoberkeitliche bewilligung gebetten, daß er seinen ältesten sohn, welcher von ihme seinth vilen jahren zu den canzley verrichtungen gezogen worden, substituieren und selbigem die täglich vorfallende geschäffte seiner amtsbedienung für die zeith von 4 jahren, so er nach darbey zu bleiben hätte, übergeben dörffe, mithin er mit übriger seiner famillien zu Zürich haußheblich sich auffhalten möge.

Ist ihme zu güetlicher bescheinung das ab seiner bißharigen amts-verwaltung tragenden vollkommenen vernüegens und zugleich auch in betrachtung der von

gedachtem seinem sohne gezeigt werdenden geschiklichkeit und guten eigenschafften in solch seiner bitt gnädig gewillfahret worden, in der meinung und mit dem außdrukentlichen vorbehalt jedoch, daß er, junker landschreiber, seinem anerbiethen gemäß einerseits für allen schaden und gefahr, so während solcher substitution wider beßeres verhoffen entstehen könten, zu caviren haben, und anderseiths denen abrichtungen, malefiz- und anderen wichtigen fählen auf eines jeweiligen herren landvogts erforderen persöhnlich beywohnen, zumahlen auch in weiterer verbindlichkeit der daharigen amtspflichten verbleiben. Was aber den sohn, demme die canzley-verwaltung zugestanden wird, anbetrifft, derselbe zu erstattung aller dißfählig-pflichtigen obligenheiten und fürauß zu beobachtung erforderlicher verschwiegenheit ein handgelübd (wie auch würklich geschehen ist) leisten solle.

StAAG, AA/2523, fol. 511 ff., Art. 12.

Regest: EA 7/2, 885, Art. 61.

[1] *Hans Jakob Schwerzenbach von Zürich, Landschreiber von 1734–49.*

140. Getreidehandel: Verbot des Getreideverkaufs bei den Höfen, Kaufhaus-Zwang in Bremgarten

1747 August 7. Baden

Auf die Klage des Ratsprokurators Grob namens der Stadt Bremgarten erscheinen die Abgeordneten der Stadt, Schultheiß Bürgisser und alt Bauherr Bucher, und stellen vor, wie die Gemeinden der Unteren Freien Ämter entgegen dem Abschied von 1586[1] *und dem Mandat des Syndikats von 1636*[2] zu merklichem abbruch und nachtheil bremgartischen kauffhaußes an frömd- und auswertige fürkaüffere und schädliche kornhändler bey denen bauren höööffen, haüßeren und speicheren ihre früchten verkauffen und hingeben, wordurch daß immi ihrem kauffhauß entzogen, das hochobrigkeitliche glaydt geschmähleret und zerschidene mißbraüch eingeführt werden, da doch obangezogene abscheyd und mandat klärlich ausweißen, daß die gemeinden deß Unteren Frey-Ammts ihre früchten gen Bremgarten in dortiges kauffhauß gebracht und wie darmit verfahren werden solle, verhoffe also die statt Bremgarten bey bißheriger befügsamme und wohlhergebrachter übung gnädig geschützt und manateniert [!] zu werden, umso mehr in a^{o} 1698[3] ebenfahls von hoher syndicats session dißöhrtige remedur vorgekehrt worden. Deßwegen dann in unterthänigkeit bitten, daß sothannß mandat dermahlen erneüweret werden möchte.

Es wendet Ratsprokurator Wirth namens der Untervögte der Unteren Freien Ämter, nämlich Philipp Meyer von Villmergen, Johannes Keusch von Boswil, Leonzi Kuhn von Waltenschwil und Peter Seiler von Dottikon, dagegen ein und

lässt bedenken, wie daß ihren gemeindts genöhtigten[a] sehr beschwerlich fahlen wurde, mit ein, zwey oder drey mütt kernen oder einigen viertlen frucht zu ihrer beschwerdt in daß bremgartische kauffhauß zu fahren, woselbst mann beschwerlich zur bezahlung gelanget und öffters die verkaüffere geklemmt werden. Vermeinen deßnahen, dißer beschwerdt überhebt zu werden, angesehen jederweilen sye bey haüßeren und speicheren an arme bedürfftige leüth und nachbahren ein oder zwey mütt kernen oder auch viertelweiß früchten zu verkauffen befügt gewesen, wornebst ihnen bestermaßen bekant, daß keinem erlaubt, gantze fuder früchten an die schädliche fürkaüffer bey obrigkeitlichem buß von haüßeren und speycheren hinweg zu verkauffen, vielmehr ihnen als vögten in denen ämmteren, die hierwider handlende zu läiten obligen wurde, übrigens der trostlichen hoffnung gelebende, bey dermahliger gewohnheit und bißheriger übung landts-vätterlich gehandhabet zu werden, auch die liederliche verwaltung einicher kauffhauß verwalteren zu Bremgarten ihnen nicht zu laßt- und hinkönfftiger beschwerdt gereychlich seyn werde. Ist hierüber nach angehört weitlaüffigem an- und widerbringen und belesung und reifflicher erwegung produciert- und allegierter documenten und mandats *von den in Baden an der Jahrrechnungs-Tagsatzung versammelten Gesandten der drei in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern regierenden Ständen entschieden worden:*

Daß zu hemmung des sehr schädlichen fürkauffs und der kornhändleren gewün[n]sichten eigennutzens und widerherstellung guter ordnung die statt Bremgarten bey allegiertem abscheydt und produciertem mandat de a^{o} 1698 fürohin und in das zukönfft[ig] beschüzt, jedoch dem gemeinen mann ohnverwehrt noch verbotten seyn solle, bey seinem nachbahr ein viertel oder höchstens bis zwey mütt früchten zu seinem haußbrauch einkauffen zu mögen. Dahingegen von verkauffenden früchten der statt Bremgarten nach bißhariger übung daß immi nebst dem hochobrigkeitlichen gleydt abgeführt werden solle. *Urkundsvermerk. Siegler: Der Landvogt der Grafschaft Baden. Datum.* L[ocus] s[igilli].

***Abschrift** (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

1 *Siehe RQ FÄ I, Nr. 98.*
2 *RQ FÄ I, Nr. 154.*
3 *RQ FÄ I, Nr. 221.*

a *Wohl verschrieben für* gemeindts genoßen.

141. Hausierverbot für die Unteren Freien Ämter

1753 Juni 1. [Bremgarten]

Es urkundet [Franz Ludwig] von Graffenried, regierender Landvogt der Unteren Freien Ämter: Auf die Klage der Handelsleute und Krämer der Unteren Freien Ämter (Ammann Ducret von Wohlenschwil, Johannes Vock und Johannes

Gratwohl von Niederwil, Andres Konrad von Anglikon, Hans Jakob Fischer von Sarmenstorf, Antoni Michel von Villmergen, Lienhard Wohler und Lienhard Breitschmid von Wohlen, Joseph Meyer von Waltenschwil und Joseph Beri von Neckwil)[a], wie das das husiren der frömbden und heimbschen krämeren und keßleren mit allerhand wahren in fleckhen und dörfferen je mehr und mehr überhand nemme, welches dann nicht allein ihnen, denen heimbschen (die steür und bräüch entrichten müeßen) zum nachtheil, sonderen auch dem landman offtmahl zum schaden gereicht etc. mit angelegentlicher bitt, das sie bey denen von den hohen regierenden ständten ihnen ertheilten brieff und siglen, durch welche alles dergleichen husiren verbotten worden, oberkeitlich geschützt und geschirmbt werden möchten.

Wann dan nun *der Herr Landvogt* dises der einheimbschen handelsleüthen und krämeren ansuechen nicht allein gantz billich, sonderen auch den bereits in a^{o} 1697[1] von hohem syndicat zu Baden gemachten einsähen gemäs zu sein erachtet, allß ist deßen will und befelch, das frömbden und heimbschen das husiren und hin- und wider ziechen im landt mit krämerey und wahren hiemit ferner undersagt und verbotten bleiben solle, vorbehalten die jahrmarcht, welche sie ohngehinderet besuochen mögen.

Denen kesleren aber und denen, so mit metall handlen, ist das husiren und kauffmanschafft treiben mit ihrer handwerckswahr wie bis dahin also noch fürbas erlaubt und zugelaßen, jedoch das sie keine andere gewerb treiben und wahren verkauffen, bey angemeßener straff, alles nach innhalt obangezogener hochoberkeitlicher verordnung. Welches zu jedermännigklichs nachricht und warnung offentlich in den kirchen hiesigen ambtts gerueffen werden soll. *Urkundsvermerk. Siegler: Der Landvogt. Datum.* Cantzley der Unteren Freyen Ämbtteren im Ergeüw. L[ocus] s[igilli].

Dorsal: Copia. Erkantnus betreffendt das husieren in Unteren Freyen Ämbtteren [...]

Abschrift: *StAAG, AA/4257, fol. 309r/v, Papier fol.*

Bemerkung

Dasselbe Hausierverbot wurde am 25. Februar 1761 auch in den Oberen Freien Ämtern auf Ersuchen dortiger Krämer publiziert (siehe oben Nr. 51).

[1] *Siehe RQ FÄ I, Nr. 221, Bemerkung.*

[a] *Verschrieben für* Eckwil, *Gde Mägenwil.*

142. Besteuerung der Gemeinden und Klöster zum Unterhalt der Harschier-Patrouille

1754 Juli 24 – 1759 Juli 28

a) 1754 Juli 24–August. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 27. Bey beschehener anzeige und namens der landschafft von unserem herren landvogten eröffneter beschwerde, wasßmaßen die anlag der daselbstigen patrouillen wacht also eingerichtet, daß selbige allein die dorffschafften und gemeinen mann berüehren, hingegen von denen gerichtsherrlichkeiten, stifft- und clösteren zu deren nuzen und sicherheit selbige besonders auch gereichen, nichts daran abgetragen und bezahlet werde. Haben darüber wir unsere gedanken walten lassen und nach befundener billichkeit unserem herren landvogt ansinnend aufgetragen, daß er mit angemessenen und gegründeten remonstrationen benannte stellen zu concurrenz und mitbeitrag zu vermögen sich angelegen seyn lasse und von dem dißöhrtigen erfolg nächstkönfftigen jahres vor der syndicats-session den amtsbericht ablegen thüege.

StAAG, AA/2525, fol. 336 f., Art. 27.

Regest: EA 7/2, 888, Art. 86.

b) 1759 Juli 28–August 7. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 27. Von unserem verordneten landvogtey-amt haben wir zu vernehmen gehabt, wie auf gethane vorstellung die zinß- und zehend-herren, so einigen solchen bezug in denen Unteren Freyen Ämteren haben, meistentheils zu freywilligen beytrag sich verstanden haben, wie das hierum abgeforderte memorial sub lit. R des näheren zeiget. Da dann die hierunter bescheinte bemühung, fleiß und dexteritet belobt und keinen zweiffel getragen, daß bey fürdauernder bemüehung auch die übrigen grund-, zinß- und zehend-herren, wann die vast einmüetige zustimmung kundbahr wird, zu gleichem beytrag sich verstehen werden.

Beilage Lit. R: Die zwey etablierten patrouilleurs in Unteren Freyen Ämteren sind biß auf Martini 1757 auß folgenden, schon seit etwelchen jahren gemachten anlagen bezahlt worden:

Gulden zu 40 Luzerner Schilling:

27 gl.	entrichtet jährlich das fürstl. gottshauß Muri
16 gl.	das gottshauß Hermenschweil
5 gl.	das gottshauß Gnadenthal
5 gl.	die fürstl. stifft Schänis
6 gl.	die statt Mellingen
12 gl.	die herrschafft Hilffikon

1 gl.		die herrschafft Hembrunn und Anglikon
72 gl.		*[Summe des Herrschaftsanteils]*
67 gl.	20 ß	contribuieren die gemeinden der Unteren Freyen Ämteren
139 gl.	20 ß	*[Total]*

Von diesen 139 gl. 20 ß haben die 2 harschierer jährlich 127 gl. 20 ß bezogen, das übrige aber ward verwandt zu allerhand extra kösten das jahr hindurch den harrschiereren, provosen etc. Weilen aber ihr, der harschiereren, belohnung allzu gering, so ward auf gethanen vortrag in a^{o} 1756 von hohem syndicat dem damahl regierenden herr landvogt aufgetragen zu projectieren, um wie viel die übrigen zehnden- und grundzinß-herren nach dem beyspiel deren in der graffschafft Baden möchten angelegt werden. Und denenselben die freywillige handbiethung darzu unter behörigen vorstellungen anzutragen, im fahl eines freyen beytritts das bestimmte zu beziehen, bey sich ereignenden difficultæten aber selbiges bey hohem syndicat zu referieren.

Diesem zufolg ward in berechnung genommen, wie hoch sich die gefälle belauffen, so die jennigen grundzinß- und zehnden-herren in Unteren Freyen Ämteren, welche nach nicht angelegt worden, jährlichen beziehen, da sich dann befunden, daß solches auf 1092 fl. (das stuk 1 mütt kernen oder 6 viertel roggen oder 1 malter haber und so fort nach proportion jeder gattung frucht gerechnet)[1] sich ansteige. Wann nun, wie vermeint worden, jedem stuk ein groschen auferlegt wurde, so wurde die summ von 67 gl. herausgebracht und folgender gestalten nach maßgeb jedeßen einkönfften verlegt:

22 gl.	20 ß	das fürstl. gott[s]hauß Einsidlen
22 gl.	20 ß	das hauß Königsfelden
6 gl.		das gottshauß Frauenthal
11 gl.		das adeliche stifft Münster
1 gl.	20 ß	junker pannerherr Segißer von Lucern
1 gl.	5 ß	die herren Ferren von da [von Lucern]
67 gl.	5 ß	*[Summe des Herrschaftsanteils]*
139 gl.	20 ß	von hervoriger seiten darzu geschlagen, bringt zusammen
206 gl.	25 ß.	*[Total]*

Thäten nun die harschierer, wie biß anhin mit gutem erfolg beschehen, wochentlich 4 tag marchieren und jedem pro tag 17 ß gegeben werden, so belaufft sich solches jährlich auf 176 gl. 16 ß, restierte also an gelt 30 gl. 9 ß, worauß ohne maßgebung die verschiedenen extra, als da sind nach bisheriger gewohnheit den harschiereren zuweilen für ein trunk, die a[b]peütschung der strolchen und anderen volks durch die provosen, fournierung des pulver und pleis, bezahlung der brieff-porten bey einlangenden beyträgen und endtlichen für einiche mühwalt dieser zuwachsenden vielen arbeit halben in monatlicher examination der patrouille bücheren, examination der verdächtigen bättleren, für welches alles und auch die einrichtung selbsten wie auch den vielen brieffwechsel niemahl kein häller angesezt worden, könnten bestritten werden.

Worbey entlich diser einige nach zu gehorsamstem bericht dienet, daß lesten Martini alle diese beyträg güetlich bezalt worden, ausgenommen von dem haußе

Königsfelden und dem gottshauß Wettingen. Von ersterem ohrt ist über 2-mahliges schreiben kein antwort eingelangt, das gottshauß Wettingen aber weigeret sich darum, weilen es schon in der graffschafft Baden dergleichen steühren müße. Allein verschiedene clöster in den Freyen Ämteren, die einicher gefällen in der graffschafft gaudieren, thun alldort eben wie hier das ihrige beytragen. Bremgarten, den 14. august 1759. David Jenner, landschreiber der Unteren Freyen Ämteren.

StAAG, AA/2526, fol. 523 f., Art. 27 und fol. 611 ff., Beilage Lit. R.

Regest: EA 7/2, 888 f., Art. 91.

BEMERKUNGEN

1. 1755 August 9–25. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 23. Bey dem belesenen und mundlich begleiteten bericht unseres abgehenden herr landvogts, daß die gerichtsherrlichkeiten, stifft- und clöster dasigen amtsbezirks sich zu einem proportionierten eingetheilten beytrag an die patrouille wachtkösten, und zwahren auf die summ von 70 guten gulden freywillig einverstanden, haben wir es bewenden lassen und darüber unsere zufriedenheit geaüßert *(StAAG, AA/2525, fol. 426, Art. 23; Regest: EA 7/2, 888, Art. 87).*

2. 1756 August 9–20. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 21. Wann danne zur sicherheit des lands eine patrouille angesehen und zu deren unterhaltung eine bestimmte auflaage auf die herrschafften und dörffer ausgesezt worden, solche aber denen meisten armen gemeinden entpfindtlich fallen wolle, hergegen die besizere großer gefällen als grund-, zinß- und zehend-herren, [die] bißanhero von diser anlaag frey gebliben, als ersuchen sie mit aller angelegenheit und in aller deehmuth, daß, wie es in der graffschafft Baden geübt ist, die grund-, zinß- und zehenden herren zu ihrer, der armen gemeinden, erleichterung, und da sie einen solch beträchtlichen nuzen aus dem land haben, zu diser anlaage hochoberkeitlich angehalten werden möchten [...] Was dann den beytrag der grund-, zinß- und zehend-herren an die patrouille kösten anbelangt, ist dem herren landvogt aufgetragen, einen project, wie weit dieselben nach dem beyspihl hießiger herrschafft angelegt werden könten, zu errichten, denen selben die freywillige handbiethung darzu unter behörigen vorstellungen zu belieben, im fahl eines freyen beytritts das bestimmte zu beziehen, bey sich ereignenden difficulteten aber selbiger bey könnftigem syndicat zu referieren *(StAAG, AA/2526, fol. 39 ff., Art. 21; Regest: EA 7/2, 888, Art. 88).*

3. 1757. Einkünfte der zins- und zehntherren in Unteren Freien Ämtern: *Verzeichnis der Zehntherren und ihrer Einkünfte, nach Orten gegliedert und die Einkünfte in Stuck*[1] *umgerechnet (Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato), fol. 94–95).*

4. 1758 Juli 26–August 23. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 23. Da der letztjährige Auftrag bezüglich des freiwilligen Beitrags der Grund-, Zins- und Zehntherren an die Patrouillekosten nicht erfüllt wurde, wird er dem Landvogteiamt erneut erteilt (StAAG, AA/2526, fol. 339, Art. 23).

5. 1760–1761. An den Jahrrechnungen in Baden wird der Eingang der Beiträge von Zins- und Zehntherren bestätigt und dem Landschreiber der Auftrag erteilt, über dise unkösten auf könftiges jahr eine rechnung [...] zu verfertigen [...] *(StAAG, AA/2526, fol. 674, Art. 22; StAAG, AA/2526, fol. 731, Art. 19; Regest: EA 7/2, 889, Art. 92 und 211).*

6. 1762 Juli 30–August 7. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 14. Gemäß dem letztjährigen Auftrag hat der Landschreiber David Jenner von Bern eine gar ordentliche und wolgestellte rechnung über die harschier-gelter in den Unteren Freyen Ämteren uns vorgeleget, so wir allerdings genehmiget und gutgeheißen, auch ihme, dem landschreiber, für seine darbey gehabte große bemühung den dißmahligen vorschuß und für das könftige alljährlich für die stellung dieser rechnung 25 gl. geordnet haben, wobey wir die fernere willens-meinung hegen, daß einer-

seits in zukonfft dise patrouille gelter nicht mehr von den harschierern selbsten eingezogen, sondern von allseitigen beamteten jedesmahl in die canzley gelifferet und anderseits von dem lobwürdigen gottshauß Wettingen ebenfahls sein beytrag anverlangt und bezogen werden solle *(StAAG, AA/2526, fol. 769 f., Art. 14; Regest: EA 7/2, 889, Art. 94).*

[1] *Zur Werteinheit „Stuck" siehe die Angaben in Anhang 5 der Einleitung (5. Maße, Gewichte, Münzen).*

143. Handwerksordnung und Zunftzwang der Meisterschaft der Gerber, Sattler und Schuhmacher der Unteren Freien Ämter

1756 Januar 25. [Bremgarten]

Einleitung

1644 hatten sich die Meister der drei lederverarbeitenden Handwerke der Schuhmacher, Gerber und Sattler der Freien Ämter zu einer Bruderschaft vereinigt, die sich nach ihrem Patron Bruderschaft der Heiligen Crispini und Crispiniani nannte und sich eine gemeinsame Handwerksordnung gab (siehe RQ FÄ I, Nr. 162). 1755 verlangten die Meister aus den Unteren Freien Ämtern die Aufteilung dieser Handwerksorganisation in zwei Organisationen, wogegen sich die Meister in den Oberen Freien Ämtern ohne Erfolg wehrten (siehe oben Nr. 44). In der Folge gaben sich die Meister der unteren Ämter eine neue Ordnung, die Meister der oberen Ämter behielten die Ordnung von 1644 bei und ersetzten diese erst 1789 durch eine den veränderten ökonomischen Verhältnissen angepasste (siehe oben Nr. 83).

1755 November 6. Nachdemme die in läder arbeitende ehrende drey meisterschafften der gerweren, schumacheren und sattleren in Unteren Freyen Ämteren aus verschiedenen angebrachten ursachen verlangt und angehalten, daß sie die erlaubnus erhalten möchten, sich von ihren bißhiehin in gleicher lad gestandenen mitmeisteren der Oberen Freyen Ämteren zu sönderen, so daß hinfüro eine jede parthey ihre besondere lad halten wurde, dieses begehren dann von dem regierenden *Landvogt von Graffenried* nicht mißbillichet, sonderen gutgeheißen worden, dergestalten, daß sie sich angelegen seyn laßen sollen, diese sönderung abtheillung biß zu nächstkünfftiger fasnacht abrichtung in freündtlichkeit an ein orth zu bringen und danzumahl sich um errichtung eines besonderen libells gebührend anzumelden. Solten aber wider verhoffen auf seiten der ehrenden meisterschafft deß oberen theils hinternußen obwalten, so solle ihnen frey stehen, dieselbe dannzumahlen wohlgesagtem herren landvogt zu billicher verordnung vorzutragen, der meinung jedoch, daß sie ihren entschluß, ob sie in diesere vertheillung einwilligen wollen oder nicht, der ehrenden meisterschafft deß unteren theils in zeit von 14 tagen mund- oder schrifftlich eröffnen sollen. *Datum.* Cantzley der Unteren Freyen Ämteren im Ergeüw *(StAAG, AA/4259, Fasz. 3, Papier fol.).*

Franz Ludwig von Graffenried, Herr zu Kehrsatz, des Großen Rats von Bern, Stiftschaffner von Zofingen und der Zeit Landvogt der Unteren Freien Ämter, urkundet, wie die Meister der Handwerke der Sattler, Gerber und Schuhmacher der Freien Ämter 1644 zu beibehaltung guter alter handtwercks-gebräüchen eine ordenliche zunfft und meisterschafft *aufgerichtet hätten, die mit Brief und Siegel obrigkeitlich bestätigt worden war. Seither seien aber Missbräuche eingerissen und vor allem hätte sich die Organisation nunmehr geteilt und* mit oberkeitlicher begrüßung [...] jede zu einer besonderen lad und gemeinschafft *sich verbunden,*

was die Aufrichtung einer neuen, obrigkeitlich bestätigten Handwerksordnung erfordere. Der Landvogt wurde um einen neuen freiheitsbrief gebeten, welcher Bitte er hiermit entsprach:

1. Erstlichen weilen sie ihnen zu sonderbahren patronen die heiligen märtyrer Crispinum und Crispinianum erkoren und auserwehlt, solle fürterhin jährlich auf derer patronen fest- und fyrtag an einem bestimten orth nach der meisterschafft[a] belieben für die lebendigen ein gesungen amt, auf den nachfolgenden tag aber ein jahrzeit und gedächtnuß alleren, so aus dieser gsell- und bruderschafft in gott verschieden, auch deren gutthäteren seelen nach üblichem christlichen brauch, sitt und gewohnheit gehalten und diesere tag fyrlich begangen werden, daselbsten dann alle und jede brüeder, so im land sint, fleißig erscheinen und ohne ehehaffte ursach von oberkeits- oder kranckheit wegen nit ausbleiben sollend. Wo aber eint oder anderer ausbleiben wurde, so solle er der zunfft[b] 20 ß zu geben haben, welche an die kertzen angewendt werden sollen, oder nach deroselben belieben ein rosenkrantz zu betten verobligiert und verbunden seyn.

2. Zweytens sollen jederzeit vier verordnete meistere bey der bruderschafft seyn, nammlich ein pfleger, ein unterpfleger, ein weibel und schreiber, [c–]welche bestehen sollen in zwey schumacheren, einem gerwer und einem sattler[–c], doch aber diese ämter allwegen solchen persohnen anvertrauwet werden, welche der bruderschafft nutzen fürderen und schaden wenden und bey denen mann wohl getröstet seye, [d–]dergestalten, daß wofern wider vermuthen es dahin käme, daß in eint-, ander- oder drittem handtwerk ein mangel an tauglichen meisteren wäre, dannzumahlen die meisterschafft an kein besonderes handtwerck solle gebunden seyn, sonderen den gewalt haben, solche ledige stell ohne unterscheid mit einem annehmlichen meister zu ergäntzen[–d]. Deren jährliche belohnung zusamen[e], so lang es der bruderschafft gefällig, auf zwey müntzgulden. Obigem pfleger nun solle das capital oder haubtguht eingelieferet werden und derselbe nebst den übrigen 3 beamteten auf die vier quatember oder fronfasten jederzeit an einem bestimten orth nach der meister gutdunken ebenmäßig für die abgestorbenen brüeder eine seelmeß, deren die nächsten an selbem orth beywohnen werden und sollen, zu lesen anordnung zu thun schuldig und pflichtig seyn.

3. Drittens solle jährlichen der pfleger oder verwalter[f] auf dero h. patronen fest- und feyrtag ein bott anstellen und in selbem 4 vertrauwten meisteren ämter geben, auch um einnemmen und ausgeben vor den meisteren und brüederen ordenliche rechnung halten und alles in fleißiger verzeichnus haben, auch alles, was ihnen fählbar fürkomt und begegnet, einem herren landvogt getreüwlichen leiden und fürbringen. Sie, die pfleger, sollen auch an den haltenden jahrzeiten und 4 quatember oder fronfasten seelmeßen die priester, schulmeister und sigristen gebürlich belohnen und ohne der kirchen costen kertzen und liechter geben. Und so etwann in der zusamenkunfft ungelegenheiten, es seye mit schlagen, scheltworten oder anderen ungebührlichen zureden, entstehen möchten, soll der fählbare gleich in 8 oder auf das längst in 14 tagen der meisterschafft[a] ein pfund wachs zu geben verfallen und schuldig und darneben die hochoberkeitliche buß ihme vorbehalten seyn.

4. Soll ein jeder [g–]der 3 obigen handtwercken[–g] in den Unteren Freyen Ämteren, so wohl jung als alt, in die meisterschafft[a] eingeschrieben werden. Wofern aber sich einer einschreiben zu laßen weigeren thäte, solle ihme das handtwerck, biß er mit der meisterschafft[a] sich abgefunden, gantz und gar zu treiben verbotten und abgestrekt seyn.

5. Ein jeder lehrjung soll auf drey jahr aufgedinget werden und auch diesere zeit in der lehr stehen. Bey der aufdingung liget ihme ob, sich mit der bruderschafft mit 1 lb. wachs abzufinden, und solle deßen meister bey dem nächsten bott anzeigen, wann er seye aufgedinget worden. Nach ausgestandenen lehrjahren solle er drey jahr wanderen und auf seinem handtwerck arbeiten. Und bey deßen verlangender meisterwerdung mit kundtschafft aufweisen, wo er gearbeitet habe. Alsdann und wann er seine zeit ehrlich ausgestanden, so solle er als ein meister angenommen, von ihme aber meistergelt erlegt werden neün müntzgl. nebst 1 lb. wachs. Dabey solle er eine h. meß lesen laßen oder solche bezahlen. Wofern aber einer nach überstandenen lehrjahren bey haus bleiben und nicht wanderen wolte, so solle er mit keinem stuck gelt über kurtz oder lang angenommen und auch daheim zu arbeiten ihme niemahls erlaubt, vielmehr aber einem herren landvogt zu gebürender straff verleidet werden. [h–]Jedoch eines meisters sohn ausgenommen, als welcher in die fremde zu gehen nicht gezwungen werden mag und auch mit 3 gl. meistergelt angenommen werden solle. Ein fremder oder ausländer aber, die sich in Unteren Freyen Ämteren säßhafft machen und meister werden wolte, solle auf meistergelt und wachs doppelt so viel zahlen als einer, der keines meisters sohn ist. Auch solle einer, der in der fremde lernen thäte, noch einmahl so viel tax erlegen als einer, der im amt gelernt hätte.[–h]

6. Nachdemme ein meister einen knaben ausgelehrt hat, so solle der meister nicht befüegt seyn, vor verfluß zwey jahren einen anderen lehrknaben weder anzunemmen noch aufdingen zu laßen, dann wo solches beschehe, so solle er der meisterschafft um elff gulden straff verfallen und der knab, biß die zwey jahr vorbey, ihme abgekennt sein, [i–]außert wenn er seinen eigenen sohn lehren thäte[–i].

7. Wann einer seine lehr- und wanderszeit ausgestanden und dann meister zu seyn oder zu werden begehrt, solle er bey dem meisterbott anhalten und sie darum begrüeßen. Wann er aber dem pott nicht erwarten könte, solle er die verordnete vier meister[k] darum besuchen, welche innahmen der gantzen gesellschafft ihne anzunemmen gewalt haben sollen. Der junge meister aber für sich kein arbeit, wie oben im 5.ten punkten vermeldet, thun und verrichten, biß er das meistergelt erlegt, die meisterschafft[a] bezahlt und mit deroselben meisteren ein willen gemacht habe.

8. Kein meister solle befüegt seyn, mehr als zwey gsellen oder ein gsell und ein lehrjung auf einmahl zu fürderen, folgsam mit seinem eigenen nicht mehr als drey stüehl zu besetzen.[l–]Und ein junger meister die ersten 2 jahr keinen lehrjung fürderen. Auch alle meister nach handtwercks brauch ein knecht auf ein halb jahr dingen. So mögen auch die meister diejenigen, so sie anderwerts gefürderet, gleichergestalt in Unteren Freyen Ämteren mit den ständen und meistergelt auch halten.[–l]

9. Weilen eine zeit daharo gewahret worden, daß metzger, juden und andere fürkäüffler zum nachtheil der sattler und gerweren in hiesigen ämteren die rohen häüt und fähl aufgekaufft, als solle dieser fürkauff hinfüro verbotten, jedoch der freye kauff darmit in so weit nicht verwehrt seyn, daß die, so rohe häüte hätten, dieselben nicht an andere zu eigenem gebrauch solten verkauffen mögen.

10. Damit auch denen sattleren geholffen werde, als die sich über der außeren allhiesige arbeit auf der stör beklagen thun, so wirt denen sattleren außert dem amt hiemit untersagt und verbotten, weiters allhier auf die stören zu gehen, eben wie solches denen hiesigen an benachbarten orten auch nicht gestattet wirt. Jedoch versiehet mann sich zu den verburgerten, daß sie ihre kunden ohnklagbar versorgen werden.

11. Letstlichen sollen sie sich gemeiniglich und sonderlich in ihrem thun und laßen, handel und wandel, wort und werken gegen jedermänniglich also aufrecht und ehrbarlich, wohlbescheidenlich erzeigen und halten, auf daß solche ihre lobl. meisterschafft[a] bevorderst zu gottes ehr und lob seiner heiligen gereichen und vermittelst oberkeitlichen gnädigen schutz und schirms langwierig erhalten, sich auch mitler zeit wohl vermehren möge.

Urkundsvermerk für diesers libell. *Siegler: Der Landvogt. Datum.*

Dorsal: Aufsatz der meisterschafften gerwer, sattler und schumacher.

Konzept: *StAAG, AA/4259, Fasz. 3, Papier fol.*

Bemerkung

Was die eigentlichen Handwerksartikel betraf, waren diese am Meisterbot von den Meistern entworfen und danach von schreibungewohnter Hand in unbeholfener Sprache niedergeschrieben worden. Sie unterscheiden sich zwar nicht inhaltlich, dafür aber sprachlich von der vom Landvogt bestätigten, von der Kanzlei überarbeiteten Handwerksordnung. Die Kanzlei entschied auch, den von der Meisterschaft gewünschten Eintrag der Handwerksartikel in das Libell (Statutenheft) nicht vorzunehmen: NB. Disere puncten seind zwahren auff genehmhaltung der obrigkeit von den samtlichen meisteren der gemelten 3 handtwerken angenommen und verabredet, jedoch das sie nach der formb in das libell eingeschriben, welche aber glaublich auch schon in dem alten libell stehen, allein villeicht mit etwas unterscheids, und mithin nit doppelt geschriben werden sollen *(als Nachtrag am Ende der folgenden Handwerksordnung).*

1756 Januar 25. Die Handwerksartikel der Meister: Verzeichnus der artickheln, so die ehrente meisteren gueth erfunden haben, sindt volg[en]te.

1. Item wan ein meister einen lehrjung auffgedinget hat, so soll er drey jahr lehren und auffgedinget werden und solle ein pfundt wax der bruoderschafft bezallen. Und der meister solle eß an dem nechstem bott anzeigen, wan er sey auffgedinget worden. Und wan er aussgelehrt hat, so solle er drey jahr wanderen und solle bey seym handtwerckh arbeiten. Und wan er will meister werden, so solle er mit khundtschafft auffweyssen, wo er gearbeit hat. Und wan er seine zeit ehrlich aussgestandten hat, so solle er meistergält erlegen 9 gl. und ein pfundt wax und eine h. meess lassen lessen oder bezahlen. Und so ein knab aussgelehrt hat und daheimen bey hauss bleiben wolte und nicht wandern wolte, so solle er auch mit keinem stuckh gelt angenomen werd[en]. Und sonsten nicht über kurtz oder langem und solle auch daheim nicht arbeiten, sonder eim landtvogt verklaget werden. *Am Rand:* Der [artikel] ist guett geheissen und gemeret worden.

2. Item wan ein meister ein lehrknab aussgelehrt hat, so solle er zwey jahr kein knaben mer auffnem[-] oder auffdingen. So aber ein meister vor zwey jahren einer wurde annämen oder auff-

dingen, so solle er der bruoderschafft 11 gl. verfallen sein, und solle der knabe noch weeder für-de[r]n noch lehren vor zwey jahren. *Am Rand:* gemert und guett geheissen.

3. Eß beklagen sich die sattler und gerber, daß die fürkäüffler ihn dem Underen Freyen Ampt ihnen die rauwe heütt und fähl auffkauffen und wegt thragen, allß juden und metzger und andere der gleichen. Mer daß man sey, wanne zue ersten zum anderen ihnen die heütt wegtneme und eim lanttvogt verklage, waß die schuemacher und pauren, [die] ihn dem ampt sindt, dem solle ihnen nüt gewert sein oder verbott[en] sey[n], heüt und fähl zue kauffen feür zue brauchen.

4. Item eß sollen jeder zeit vier verornede meister bey der meister- und bruod[er]schafft sein, alß nemblich zwey schuemacher und ein sattel und ein geerber. Und solche mit namen eim pfleger und under pfleger und eim weibel und schreiber. Und sey sollen meisteren darzue verornen, daß die bruoderschafft ihnen woll zue verthrauw[en] ist, daß sey der bruoderschafft helffen, der nutz fürderen und dem schaden wenden. Und ihren lohn solle seyen jährlich 2 gl., und daß jederen zeit auff der meister gueth dunckhen heim.

5. Item eß beklagen sich die sattler, daß sich die ihn der nachberschafft usset dem ampt, wohin [m−]meisteren ihres hantwerks auff die stören gehen zu arbeithen[−m], einen großen schaden ihn der arbeit ihn unserem ampt thuon, daß wir ihm zu weren haben, gleich wie sey unß ihm gleichen rechten, [m−]die anderen ohrten ihnen auch nit gestatten[−m].

6. Item eß sollen alle meister, so ihn unßer bruoder[-] oder meisterschafft sindt, sollen auff st. Chrispini und Chrispiniani erscheinen bey eim pfund wax der bruoderschafft. Und solle dem gotteß dienst abwarten und daß opfer ablegen. Und sollen auch bey dem bott erscheinen und dißen tag feyrlich gehalten werden. Ohne wicht[ig]e uhrsach solle keiner aussbleiben alß oberkeitß weg[en] oder kranckh[eit] oder andere wichtige ursach, wo alleß nach der meister gueth dunckhen und alleß auff oberkeitliche bewilligung und gueth heissen.

Item daß bott oder die zuesamenkunfft solle[n] gehalten werden jeder zeit nach der meister wollgefallen und gueth dunckhen heim.

Signatur der Meister: A. R. [und] C. M. B. *(StAAG, AA/4259, Fasz. 3, Papier fol.).*

[a] *Ersetzt durchgestrichenes* bruderschafft.
[b] *Über durchgestrichenem* gsell- und bruderschafft.
[c–c] *Am Rand, ersetzt den Text* die ohne unterscheid der drey handtwercken aus der bruderschafft (meisterschafft) sollen genommen.
[d–d] *Am unteren Rand, ersetzt den Text* alles in dem beyläüffigen verstand, daß die behandlungen, so ein handtwerck insbesonders angiengen, auch von deßen meisteren weiters sollen mögen gefergget werden wie biß dahin.
[e] *Ersetzt das durchgestrichene* jedem.
[f] *Folgt durchgestrichen* der bruderschafft.
[g–g] *Ersetzt durchgestrichenes Wort* schumacher.
[h–h] *Ganze Passage nachträglich am Rand nachgetragen.*
[i–i] *Nachträglich eingeflickt.*
[k] *Folgt durchgestrichen* verstehet sich mit zuzug deren von gleichem handtwerck.
[l–l] *Nachträglich eingeflickt.*
[m–m] *Ergänzung des unverständlichen Satzes durch eine andere, schreibgewandte Hand.*
[n] *Folgt durchgestrichen* zue Villmergen und Wollen.

144. Vermögensnachweis und Einzuggebühr für einheiratende Frauen

1756 August 9–20. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 21. Vor uns sind in gezimender ehererbietung erschinnen untervogt Pfilipp [!] Meyer von Villmergen und untervogt Antoni Woller von Wollen, nammens und von wegen der gesammten herrschafft der Unteren Freyen Ämteren und haben uns gebührend vorbringen lassen, wie die ganze herrschafft in sehr armen und unbemitletem zustand sich befinde, welches unter anderem auch daher rüehre, weilen unbesonnener weise viele frömde weiber in die herschafft kommen, die gar keine mitel nit haben, mithin die zahl der kinderen sich vermehre, ohne daß sie die nöthige subsistenz von ihren eltern harhaben oder die gemeinden, welche weder armennoch gemeind-gütter haben, darfür sorgen können. Deswegen sie in nammen der ganzen herrschafft unterthänig bitten, daß zu erleichterung dieser trukenden noth dasjennige, was in anderen herrschafften versehen, auch in dieser verordnet werden möchte, daß nammlich frömde weiber, ehe mann sie in die herrschafft aufnemmen, ein gewüsses an gelt zeigen und auch der gemeind ein bestimmtes zu einem einzuggelt bezahlen müeßten [...]

Wann wir nun beyde diesere begehren genau erdaurt, den ordentlichen amtsbericht unsers verordneten landvogts darüber vernohmen und die armuth unserer angehörigen so befunden, wie sie uns vorgestellt worden, so haben wir zu derselben abhebung und erleichterung angesehen:

1mo Daß eine frömde weibspersohn, welche in unseren Freyen Ämteren nit seß- und wohnhafft ist, wan sie sich dahin verheürathen will, zweyhundert gulden an baaren mitlen darlegen und zeigen oder aber glaubwürdige attestata vorweisen solle, daß sie selbige mit der zeit gewüß bekommen, ansonsten und wann selbiges nit beschiehet und die heürath dennoch vollzogen wird, so solle die gemeind nit pflichtig seyn, eintweders von denen eheleüten zu hausen und zu hoffen, bis die frau ihre gebühr, wie vorstath, entrichtet, doch das gemeindrecht denen aus diser ehe erzeügenden kinderen vorbehalten.

[2do] Auch solle eine solche frömde der gemeind, dahin sie kommt, an einzuggelt bezahlen fünff gulden, welche aber verwahrlich aufbehalten und nit anderst als an arme mitellose und krankne wittwen und waysen wohl angeleget und verwendet, im übrigen aber diesere verordnung, die aber nur vor und nit zuruk greifen solle, durch ein hochoberkeitliches mandat[1] publiciert und der ganzen herrschafft bekannt gemacht werden solle [...]

StAAG, AA/2526, fol. 37 ff., Art. 21.

Regest: EA 7/2, 888, Art. 82.

Bemerkung

1757 Juli 27–August 11. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 24. Verordnung in Untern Frey Ämmtern wegen frömden weibern [...] *Der letztjährige Abschied, § 21, enthält u. a. die Verordnung* wegen frömden weibspersohnen, die in die herrschafft heürathen. *Die Nachfrage des Syndikats ergibt,* daß die verordnung wegen den frömden weiberen würklich publiciert seye und gehandhabet werde [...] *(StAAG, AA/2526, fol. 198, Art. 24).*

[1] *Dieses wurde nicht gefunden; dagegen ist eine ähnliche, umfassendere Verordnung von 1765 aus den Oberen Freien Ämtern überliefert (siehe oben Nr. 53).*

145. Entlöhnung des Scharfrichters

1756 August 9–20. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 22. Es ist vor uns erschinnen Joseph Christian Großholzer, der scharffrichter zu Bremgarten und in den Unteren Freyen Ämteren, und hat vorbringen lassen, wie in a^{o} 1740 ihme der bestimte lohn von 72$^{lb.}$, item für abwart und verrichtungen in den gefangenschafften 24$^{lb.}$ durch eine hohe syndicats-verordnung und darum ausgefertigte brieff und sigell, die er ablessen lassen, gnädigst verordnet worden. Da er aber sint haro immer nur 48$^{lb.}$, mithin weniger als der abgelesene brief ausweise, empfangen, als hoffe er und bitte ganz deehmüetig, daß in betrachtung seiner beschwehrten haußhaltung und geringen verdiensts könfftighin die ganze besoldung entrichtet und auch für das vergangene das erforderliche ersezt werden möchte.

Wann wir nun die sachen genau untersucht und die rechnungen, sowohl ältere als jüngere, durchgangen, so haben wir befunden, daß in dem abgelesenen instrument ein verschuß des copisten müesse beschehen seyn, zumalen mit denen 48$^{lb.}$ die bestimmte belohnung völlig und gar, ja nach mehr als sich gebührt, immerhin entrichtet worden. Desnahen wir ihne in dieser überzeügung seines begehrens ab und zur rueh gewiesen.

StAAG, AA/2526, fol. 41 f., Art. 22.

Regest: EA 7/2, 889, Art. 111.

Bemerkung

Auch der 1771 auf Vorschlag des abgehenden Landvogts zum scharfrichter der Unteren Freyen Ämteren *gewählte Mathias Richli von Zizers (StAAG, AA/2528, fol. 37 f., Art. 29) forderte einen höheren Lohn: 1772 August 3–24. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden):* 30. Auf die an uns gethane anfrage wegen erhöhung des dem scharpfrichter geordneten jahrlohns haben wir es ledigerdingen bey dem bißharigen lohn der 48 lb. bewenden laßen, mithin der scharpfrichter in seinem dißfähligen begehren ab- und zur ruh gewiesen worden ist *(StAAG, AA/2528, fol. 105, Art. 30; Regest: EA 7/2, 889, Art. 113).*

146. Getreidehandel: Verbot des Getreidefürkaufs, Verkaufszwang für Produzenten auf obrigkeitlich verordneten Märkten (Mandat)

1757 August 12. Baden

Wir, die Gesandten der drei die Grafschaft Baden und die Unteren Freien Ämter beherrschenden, auf der Jahrrechnungs-Tagsatzung versammelten Stände Zürich, Bern und Glarus, urkunden: Als dann wir mißbeliebig hören und vernehmen müssen, daß ohnerachtet unserer so offt wiederholte lands-vätterliche und bestgemeinten verordnungen in ansehung des sehr schädlich und verderblichen fürkauffs der früchten, auffsuchen derselben bey den häuseren und abweichung der gesetzten und bestimbten märckten, diesere hinderlistige vergehungen immerhin fortgetrieben und zu grossem schaden des armen manns, auch mercklichen abbruch der hoch-oberkeitlichen und andern gefällen ausgeübt worden. So haben wir nun nach derjenigen vorbetrachtung, die wir zu beybehalt guter ordnung, erleichterung allerhand druckenden beschwerden und aeuffnung unserer regalien und anderen billichen abgaaben ohnausgesetzt tragen, uns gemüßiget gefunden, unsere dißfählige mandata zu erneueren und zu verordnen:

[1] Daß der schädliche fürkauff der früchten gäntzlich verbotten, und wann dergleichen käuffe auf mehrschatz in vorbemeldter unserer graffschafft und herrschafft beschehen, solche aufgehebt und nichtig seyn sollen.

[2] Wie wir dann weiters mit ernst befehlen, daß könfftighin niemand ohne ausnahm, wer der seyn möchte, es seyen gotts-häuser, commenthureyen, edle, gerichts-herren, spittäle, stifften, pfarr-herren oder andere unterthanen und eingesessene in der graffschafft Baden und den Unteren Freyen Aembteren, kein korn oder früchte, weder auf den schüttenen, bauren-höfen, speicheren, mühlinen noch auf dem feld auffkauffen sollen, dardurch der gemeine mann höher beschwärt oder vertheurt wird.

[3] Sondern wer also korn und frucht zu verkauffen hätte, selbige nach ausweiß der unterthanen eyds in die nächst gelegene städt und kauff-häuser auf die gewohnte freye wochen-märckt und benanntlichen unsere unterthanen der graffschafft Baden und der Unteren Freyen Aembteren auf Zürich, Baden, Bremgarten, Mellingen, Clingnau, Kayserstuhl und Zurzach führen und daselbst verkauffen sollen.

[4] Da dann in selbigen orthen, wo sonst die wochen-märckt sind, von oberkeitswegen ein gantz ernstliche ein- und auffsehen gehalten werden solle, daß nicht etwann auch in den kauff-häuseren oder vorher heimliche käuff beschehen, sondern daß ein jeder gemeiner mann von zeit zu zeit allein für seinen nothwendigen hauß-gebrauch zu recht kommen und kauffen möge, alles ohne beobachtenden unterschied der zeit unter den burgeren der orthen, wo wochen-märckt sind, und unseren unterthanen.

[5] Doch mit dem vorbehalt und in der gnädigen nachsicht, daß der gemeine mann um erspahrung der kösten und mehrerer kommlichkeit willen etwann bey

seinem nachbahr ein viertel und bis auf zwey mütt frucht, aber mehrer nicht, zu seinem hauß-gebrauch einkauffen möge.

[6] Im übrigen ist auch heiter angesetzt und befohlen, daß alle fuhr-leuth, sowohl frömbde als heimische, so frucht führen, die alten, jederzeit gewohnten land-strassen befahren und nicht durch nebend-weege die oberkeitliche zollstädt, geleidt wie auch die kauff-häuser abweichen sollen.

Wie dann zu genauer beobachtung alles dessen dem verordneten landvogteyambt ein unverdrossene, allzeit wachtsamme aufsicht anbefehlen und unser ernstlicher will und meynung ist, daß die in dem eint- und anderen stuck darwiderhandlende neben der confiscation der waar nach beschaffenheit des fehlers zu hoch-oberkeitlicher buß und straff gezogen und demjenigen, so die fehlbaren gewüssenhafft anzeigen wird, der dritte theil darvon verabfolget werden solle. Geben unter unserer cantzley der graffschafft gewohntem insigill und subsignatur. *Datum.* Cantzley der graffschafft Baden im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/2570, Nr. 44, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

Bemerkung

Als Vorlage zum Mandat dürfte das Fürkaufs- und Getreidehandels-Mandat von 1733 (s. oben Nr. 129) sowie die von Bremgarten angemahnte Verpflichtung der Getreidehändler und -produzenten auf den Bremgarter Getreidemarkt (siehe Nr. 140) gedient haben.

147. Erneuerter Bereinigungszwang für Zins- und Zehntherren

1758 Juli 26–August 23. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 10. Was in abgewichenem jahr besag abscheids § 19 zu einer hinkönfftig nöthig- und ersprießlichen verordnung in ansehung der bereinigungen und der bestimmten zeit, darin jeder verordnete landvogt dieselbigen vorzunehmen habe, unmaaßgeblich entworffen und projectiert worden, das haben wir dermalen einmüethig und nach auffhabenden instructionen ratificiert und bestäthiget, in der ferneren erleüterung und beyfüegen:

[1] Daß bey jeder bereinigung samtlich interessierte bescheiden, ihnen vor dem herren landvogt und landschreiber die bereinigung vorgelesen und sie samtlich von ihnen in das gelübde genohmen werden sollen.

[2] Worbey des weiteren angesehen ist, daß wann ein zinß- oder zehend-herr[1] innert den bestimmten vierzig jahren eintweders seine ganze einkönffte oder ein theil davon wegen besonderen gründen bereinigen lassen wolte, solches mit denen in ferndrigem abscheid enthaltenen præcautionen wohl geschehen möge, jedennoch in der meinung, daß solcher die ordinari bereinigung zu den be-

stimmten jahren nicht abbrüchig seyn, sondern selbige, wie wann in der zwüschendzeit nichts vorgegangen wäre, ihren fortgang haben solle, wie dann von nun an disere ferndrigen jahrs projectierte, nunmehro aber ratificierte und erläuterte verordnung beobachtet und derselben in allen theilen geflißenst nachgelebt werden solle.

StAAG, AA/2526, fol. 307, Art. 10.

Regest: EA 7/2, 841, Art. 235.

Bemerkung

Zwischen 1714 (siehe oben Nr. 99) und 1729 (Nr. 120) hatte die Landesobrigkeit gegen vielerlei Widerstände die allgemeine periodische Zins- und Zehntbereinigung durchgesetzt. Da die 40-jährige Periode nunmehr zunehmend ihrem Ende entgegen ging, war die Erneuerung der Bereinigungspflicht an die Hand zu nehmen:

1757 Juli 27–August 11. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 19. Bei sich erzeigtem anlaß ist in genaue überlegung gefallen, ob und was für ein reglement wegen denen laut abscheiden denen verordneten landtvögten zustehenden bereinigungen der grundzinß-, zehenden und anderen gefellen zu machen wäre, damit die jeweiligen landvögte wüssen mögen, wann es sich gebühre, dieselben vorzunehmen und etwann die nachfahren von den vorhergehenden durch anticipationen nicht verkürzt werden möchten, da dann die gedanken zu einer dißfählig hinkönfftigen verordnung dahin eröffnet worden:

Daß es überhaubt der bereinigungen und der zeit halber, da die selben erneüeret werden sollen, bey dem abscheid von a^{o} 1725 sein verbleiben haben, mithin nach demselben alle bereinigungen der gottshaüseren, spithäleren, stiffteren, kirchen-pfründen, zinß-, zehend- und lehenherren jeh und allwegen zu vierzig jahren um — und dann ohne widerred oder einiges widersprechen — vorgenommen und innert zeit von zwei jahren jede bereinigung gänzlich berichtiget, zumalen der termin von vierzig jahren von dem tag an, da die leste bereinigung den anfang genohmen, gerechnet, in der zwüschendzeit aber gar keine bereinigung vorgenommen werden solte, es wäre dann sach, daß ein zinß- [und] zehendherr oder ein anderer eigenthümer, was nammens und gattung der immer wäre, vor verfluß der angesezten vierzig jahren, seinthdemme die leste bereinigung erfolget, begehrt, eintweder alle seine stuk- und güter oder ein theil davon wegen besonderer nothwendigkeit bereinigen zu laßen, im welchem fahl ein solcher seine trifftig darum habende gründe dem lobl. syndicat vortragen und dann erst von da aus erkennt werden solle, ob dieselben genugsamm seyen, mit der verlangten bereinigung entweder des ganzen oder eines theils und welcheste [!] zu entsprechen, deßen zufolg dann auch die erforderliche befehle und auftrag an den verordneten landvogt beschehen solle.

Welch unmaßgebliche gedanken wir sammtlich in den abscheid genohmen, unseren gnädigen herren und oberen zu hinterbringen und darüber dero weithere disposition zu gewährtigen *(StAAG, AA/2526, fol. 189 ff., Art. 19; Regest: EA 7/2, 840, Art. 234).*

[1] *Gemäß dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied von 1767 (§ 22) fielen Zehnten nicht wie Bodenzinse unter den Bereinigungszwang alle 40 Jahre (siehe unten Nr. 162 mit Bem. 1).*

148. Das „Admodiations-Traktat“: Ein Reglement für den obrigkeitlichen Salzhandel

1758 Juli 26–August 23. Baden

Einleitung

Auf Drängen des Standes Glarus wurde 1757 erstmals ein Glarner für zwei Jahre, nämlich während der Regierungszeit eines Glarner Landvogts in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern, als Salzadmodiator (Pächter) mit der Führung des bis dahin von Zürchern und Bernern geführten obrigkeitlichen Salzhandels betraut. Nachdem es zu Beschuldigungen über schlechte Ware und zu teure Preise gekommen war (siehe unten Nr. 150), sahen sich die regierenden Stände gezwungen, den obrigkeitlichen Salzhandel, wie folgt, zu reglementieren.

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 19. [...][1]–Dem verordneten salz-admodiator ist zu einer hinkünfftig unabweichlichen verordnung angesezt und bestimmt, daß in conformitæt der bißharigen besalzung von beyden lobl. ständen Zürich und Bern und deß von dem verordneten salz-admodiator mit seinen gnädigen herren und oberen getroffenen admodiations-tractats selbiger fürohin und von nun an:–[1]

1° Ein faß dergleichen payerischen salzes, wie er bis dahin in die graffschafft und Untere Freyen Ämter geworffen, nach dem ordinari graffschaffts-mäß zu *17* viertel, nach dem größeren Bademer oder Mellinger mäß aber zu *15* viertel das faß gerechnet, biß nach Coblenz für die graffschafft und für die Unteren Freyen Ämter biß nach Mellingen geliefferet, den außmeßeren um *18* gute gulden überlassen, welcher dann

2° an denen verschiedenen ohrten der graffschafft und der Unteren Freyen Ämteren, wo das graffschaffts-mäß gebraucht wird, um *19* gute bazen, zu Baden und Mellingen aber, wo größere meß sind, um *24* gute bazen das viertel in der meinung, daß der außmeßer die fracht von eintwederem der obvermeldt-beyden ohrten über sich nehme, ausgemeßen werden solle.

3° Wann er aber Lothringer saltz geben wolte, so solle er wie lobl. stand Zürich das faß nach dem ordinari graffschaffts mäß zu *17* viertel und nach dem größeren Bademer- und Mellinger-mäß aber zu *15* viertel gerechnet, stilligend in Waldshut, den außmeßeren um *22* gute gulden überlaßen, welches an denen ohrten, wo das graffschaffts-mäß gebraucht wird, umb *22*, nach dem Bademer- und Mellinger-mäß aber um *27* gute bazen das viertel, auch mit übernahme der fracht, außgemeßen werden solle.

4° Wurde er aber hallisches saltz debitieren wollen, so solle er verbunden seyn, daß faß nach dem ordinari graffschaffts-mäß zu *18*, nach dem größeren Bademer- und Mellinger-mäß aber zu *16* viertel gerechnet, um *23* gute gulden *12 1/2* kreüzer biß nach Coblenz für die graffschafft und biß nach Mellingen für die Unteren Freyen Ämter gelifferet, den außmeßeren zu überlaßen, welches er nach dem ordinari graffschafft-mäß auch um *22* gute bazen und nach dem Bademer- und Mellinger-mäß um *27* gute bazen das viertel, die fracht mit darunter

verstanden, außmeßen laßen solle in dem verstand, daß wann das Lothringer und Peyer-faß nach dem Bademer graffschafft meß nicht *17* viertel und das hallische nicht *18* viertel halten wurde, er den außmeßeren den abgang ersezen solle. Übrigens und

5° sollen die außmeßer verbunden seyn, ihne, den verordneten salz-admodiator, in solchem gelt, wie der cours nach dem dießjährigen mandat vestgestellt ist, zu bezahlen. Wie dann auch

6° das verbott-mandat[2] wegen einfuehr frömden salzes ehemöglichist von neüem publiciert und

7° dem verordneten landvogt und oberammt sowohl der graffschafft Baden als der Unteren Freyen Ämteren nicht nur eine befließene aufsicht gegen die darwider handlende, sondern auch die gebührende handhaabe diser dem verordneten saltz-admodiator vorgeschriebenen ordnung und die fleißige und getreüe obacht, ob der selbigen nicht zuwider gehandlet werde, alles ernsts aufgetragen und anbefohlen, auch bey vorfallenden klägden gemeinsammlich darüber zu rathen und benöthigten fahls an die hohen oberkeiten zu recurrieren. Wir dann zu disem endehin dem herren landschreiber Jenner zu handen des landvogteyammts wie auch dem verordneten saltz-admodiator zu seinem verhalt und einigen untervögten der graffschafft zu wüßenthaffter nachricht abschrifften von diser verordnung zugesendt werden sollen. *[Die Abschriften wurden von der Kanzlei der Stadt Zürich angefertigt und den genannten Personen am 25. August 1758 zugesandt].*

StAAG, AA/2526, fol. 317 ff., Art. 19. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 813, Art. 37.

BEMERKUNGEN

Im Salzhandel des 18. Jahrhunderts wurde das Salz in der Regel nicht gewogen, sondern mit Hohlmaßen ausgemessen, entsprechend dem Ausmessen von Getreide, Hülsenfrüchten und Nüssen. Mit den Erkundigungen über die Wirkung ihrer Salzhandelsordnung (Admodiations-Traktat) erfuhr die Landesobrigkeit nicht nur von der Vielfalt der seit alters in Gebrauch stehenden lokalen Salz-Hohlmaße, sondern auch von der allgemeinen Akzeptanz eines durch die Obrigkeit geordneten, preis- und maß-kontrollierten Salzhandels in der Bevölkerung der Untertanengebiete:

1. 1759 Juli 26–August 23. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 19. Gemäß ihrer Instruktion erkundigen sich die Standesvertreter anlässlich der Jahrrechnung in Baden über die Wirkung des Admodiations-Traktats: Da wir dann alle von dem verordnet gewesenen saltz-admodiator bestellte saltzausmesser verhört, daber nichts widriges entdeken können. Inzwüschend aber, da uns angezeigt worden, daß einige von dermaligen saltzaußmeßeren nicht das in der ferndrigen verordnung bestimmte mëß gebrauchen, haben wir dieselben alle vorbescheiden und verhören lassen. Da sich dann erscheint, daß verschiedene zum theil frömde mäß in der graffschafft zum saltzaußmeßen immer üeblich gewesen, im übrigen aber die gedanken gewaltet, daß dise verschidene mäß um beßerer ordnung willen eintweder überall nur auf eins oder doch wenigstens auf zwey reduciert werden solten, nammlich auf das große Bademer, Bremgartner und Mellinger viertel und auf das ordinari graffschaffts oder Bademer kernen viertel, sonsten aber kein anderes mäß geduldet und von denen saltz-cammeren beyder lobl. ständen [Zürich und Bern] allen und jeden außmesseren gefochtene und bezeichnete mäß zugetheilt werden solten, wo immittelst es in allem übrigen

bey der vorigen verordnung verbleiben, wegen der bezahlung das neü erichtete mandat zur richtschnur dienen und das verbott-mandat wegen hinterruks beschehenden kauff und verkauff von neüem publiciert, im übrigen aber dem verordneten landvogt aufgetragen werden solle, wegen denen clösteren in der graffschafft und auch von denen wihrten in bäderen sich des näheren zu informieren, ob sie das saltz nicht von bestimmten außmeßeren nehmen, und wo es wäre, die eigentliche ursach zu erfahren und den bericht zu hinterbringen *(StAAG, AA/2526, fol. 511 ff., Art. 19; Regest: EA 7/2, 813, Art. 40).*

2. 1760 August 1–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 15. Betreffende den saltz-debit in der graffschafft Baden und den Unteren Freyen Ämteren hat unser landvogt uns berichtet, daß nicht nur diß vergangene jahr über die saltzaußmeßere keine klägden eingekommen, sondern auch aus der eingezogenen information sich aüßeret, daß sowohl die clöster in der graffschafft als die wihrte in den bäderen das saltz von denen bestimmten ohrt und stellen harnemmen, so daß wir es der mäßen und übrigen ordnungen halber bey den ehevorigen abscheiden können bewenden laßen und unserem landvogt nur die ferner gute obsorge aufgetragen werden wollen [...] *(StAAG, AA/2526, fol. 660 f., Art. 15; Regest: EA 7/2, 814, Art. 42).*

[1–1] *Ingress formuliert nach der Abschrift der Zürcher Kanzlei (Auszug: StAAG, AA/4250, sub dato).*

[2] *Unveränderte Neuauflage des Salzhandelsmandats vom 4. August 1741 (siehe oben Nr. 136) von 1757 Juli 23 (StAAG, AA/2567, Nr. 73) und 1758 August 25 (StAAG, AA/2567, Nr. 81) sowie leicht verändert 1759 September 3 (StAAG, AA/2567, Nr. 83). Aussteller aller Mandate sind die drei Stände Zürich, Bern und Glarus.*

149. Welcher Kalender gilt für den Regierungsantritt der Landvögte — der neue oder der alte?

1759 Juli 28–August 7. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 10. Auf beschehenen anzug wegen eigentlicher zeit des aufzugs der jeweiligen landvögten der graffschafft Baden und Unteren Freyen Ämteren und anfang oder auch abtrettung der besaltzung, auf was für einen tag selbige beschehen müße und die regierung sowohl als die emolumenta und auch die besalzung angehen solle, auch ob dieser antritt zu neü oder alt st. Johanni beschehen solle, hat sich nach standhafft eingezogenem bericht sowohl die bisharige ununterbrochene üebung gezeiget, als auch aus den rechnungen der jeweilig verordneten landvögten und den abscheiden geaüßeret, daß jederweilen der neü st. Johanni tag, da keine andere zeit-rechnung in den gemeinen vogteyen niemahls üeblich gewesen, der eigentliche tag der neüangehenden regierung gewesen, mithin auch in ansehung der besaltzung der nemliche beobachtet werden solle, worbey wir es bewenden laßen.

StAAG, AA/2526, fol. 496, Art. 10.

Bemerkung

Die Einführung des neuen Kalenders, gestützt auf die längst fällige Kalenderreform, fand mit der Bulle des Papstes Gregor XIII. ab 1582 statt. Die katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Zug,

Freiburg, Solothurn sowie Unterwalden führten ihn im Januar bzw. Juni 1582 ein. Es waren die katholischen Orte, die den neuen oder Gregorianischen Kalender in den von ihnen dominierten Gemeinen Herrschaften, so in der Landvogtei Freie Ämter und in der Grafschaft Baden, durchsetzten. Die reformierten Orte dagegen gingen erst 1701 (Zürich, Bern, Basel, Genf, Schaffhausen) bzw. 1724 (Glarus, Appenzell, St. Gallen-Stadt) vom alten oder Julianischen Kalender auf den neuen über. Siehe dazu auch RQ FÄ I (Einleitung, S. 33).

Der St.-Johanns-Tag ist der 24. Juni. Im Jahr 1759 wäre St. Johann alten Stils im neuen Kalender, der nun auch in den reformierten Orten galt, 11 Tage später angefallen. Literatur: Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung, S. 24–28.

150. Umstrittene Reorganisation des obrigkeitlichen Salzhandels auf Forderung des Standes Glarus

1760 August 1 – 1762 Juli 30

Einleitung

Der Stand Glarus war 1712/13 von den Siegern des Zweiten Villmergerkrieges, den Ständen Zürich und Bern, zwar in die Verwaltung der Grafschaft Baden und der Unteren Freien Ämter miteinbezogen worden, jedoch zu schlechteren Konditionen (siehe oben Nr. 95, Ziff. 4), was die Glarner Vertreter bald einmal zu ändern suchten, z. B. bei der Besetzung der Landschreiberstelle (Nr. 124 mit Bem.). Auch beim Salzregal, das die Stände Zürich und Bern gemeinsam einrichteten und daher auch alleine nutzten, verlangte der Stand Glarus eine Beteiligung, doch die 1740 vereinbarte Ausschüttung einer Anteilsumme genügte Glarus nicht (Nr. 136, Bemerkung 7). Ab 1755 kam es zu neuen Forderungen der Glarner Standesvertreter im Blick auf eine Beteiligung aller drei Stände an der Verwaltung des Salzregals. 1757 wurde schließlich ein Glarner für zwei Jahre als Salzadmodiator (Pächter des obrigkeitlichen Salzhandels) eingesetzt. Gegen seine Amtsführung kam es jedoch bald zu Klagen aus der Bevölkerung und von Seiten der obrigkeitlichen Salzhändler (Salzausmesser). Die Ständevertreter begegneten den Klagen mit der Abfassung eines Salzhandels-Reglementes, als Admodiations-Traktat bezeichnet (siehe Nr. 148). Angesichts der erlebten Schwierigkeiten bei der Salzamtsverwaltung richteten sich neuerliche Begehren der Glarner Gesandten vermehrt auf eine jährliche fixe Auskaufsumme aus dem Salzhandelsgewinn — ohne Glarner Mitarbeit in der Salzverwaltung.

a) 1760 August 1–18. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 15. [...] Anlässlich des Rechenschaftsberichtes zur Wirkung des Admodiations-Traktats ist von lobl. stands Glaruß herren ehrengesandten instructions-mäßig eröffnet worden, wie daß ihre gnädige herren und obere als eine ganz billiche sache wünschen und verlangen, daß mann bey emanierung der saltz-ordnungen nicht nur lobl. ständen Zürich und Bern allein gedenken, sondern auch lobl. stand Glarus mit einschlüßen solle.[1]

16. Wie von den Glarner Vertretern im letzten Jahre wegen ihres lobl. stands habendem antheil an besalzung der graffschafft beschehen und zu ausweichung allkönfftigen mißverständtnußes sich auf eint- ald andere art hierüber zu ver-

gleichen auf die bahn gebracht worden: Es haben also demme zufolge lobl. ständen Zürich und Bern herren ehrengesanten dißmahlen vernemmen wollen, worinne bey allfähliger errichtung eines auskauffs lobl. stands Glarus anforderung des quanti halber bestehen möchte? Wann nun aber die herren ehrengesandte von lobl. stand Glarus eröffnet, daß sie zwahren in conformitet ihrer instruction zu einem harinnfähligen vergleich oder außkonfft hande biethen können, übrigens aber nicht præcise instruiert seyen, eine gewüße bestimmte anforderungs-summe festzusezen, und mann über dieses von seithen der lobl. ständen die auf lestjährigem syndicat angesehene correspondenz in vergeßenheit gestellt, so haben wir uns einmüethig entschloßen, nachfolgendes in abscheid zu nemmen, daß mann eine gemeinschafftliche besaltzung wegen vielen schwierigkeiten nicht wol diensamm finden könne, mithin davon abstrahieren wolle. Und da gegentheils ein alljährlicher außkauff villicht das beste vergleichungsmittel seyn dörffte, so könte von allseitig hohen behörden ehemöglichest über ein billichmäßigen calcul und ausrechnung des quoti in näherem reflectiert und durch ohnfehlbahre correspondenz die eigentliche summe eines solchen auskaufs bestimmet und ausgeworffen und solches gestalten auf könfftiger jahrrechnungs-tagsatzung zu einer vernüeglichen endschafft gebracht werden.

StAAG, AA/2526, fol. 660 f., Art. 15 und 16.

Regest: EA 7/2, 814, Art. 43.

b) 1761 August 7–13. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 12. Betreffende die von seithen lobl. stands Glaruß vorhabende besaltzungs-überlaßung der graffschafft an beyde lobl. stände Zürich und Bern hat mann von hochwohlermeldt-lobl. stande Glaruß herren ehrengesandten vernemmen wollen, worinne die dißfählige anforderung bestehen möchte. Worauf hochdieselben sich vernehmen laßen, daß ihre gnädige herren und oberen vermeinen, eine alljährliche bezahlung von dreyhundert gulden für sothane besalzungs-überlaßung seye eine billiche und denen von diesem regali abfließenden einkönfften angemeßene summa.

Lobl. ständen Zürich und Bern herren ehrengesandte hingegen äußerten, daß ihre hohen principalen in der beglaubigung stehen, die summa von zweihundert gulden wäre ganz genug und demjennigen, so die besaltzung abwerffen thüege, vollkommen proportioniert, worbey sie die weithere gedanken hegen, daß es für beständig oder wenigstens für einiche regierungs-tour lobl. stands Glaruß werde gemeint seyn. Über welch-lesteres aber die herren ehrengesannten von Glarus verdeüteten, daß sie dermahlen zu nicht mehr als einem tour instruiert seyen.

Bey disen annoch etwas ungleichen begriffen hat mann beidseithig-geöffnete instructionen ad referendum genommen in der meinung, daß mit möglicher beförderung unter den lobl. ständen über dieses geschäfft des ferner weitheren correspondiert werden könte.

StAAG, AA/2526, fol. 722, Art. 12.

c) 1762 Juli 30–August 7. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 10. Bezüglich des von Glarus ausgehenden Vorschlags einer besaltzungs-überlaßung [...] an beid mitregierende lobl. stände *hat man sich der schriftlichen Erklärung des Standes Glarus erinnert,* daß mann ihres ohrts gesinnet seye, dieserem geschäffte vor einmahl und biß zu näher heranrukend-ihrseithiger regierungs-kehr einen anstand zu geben, waßnahen mann nicht nöthig erachtet, über die sache weither zu reden, sondern davon lediger dingen zu abstrahieren gutbefunden.[2]

StAAG, AA/2526, fol. 765 f., Art. 10.

Regest: EA 7/2, 814, Art. 45.

Bemerkungen

Zum Hergang:
1. 1755 August 9–25. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 20. Von denen herren ehrengesandten lobl. stands Glarus beschahe der anzug und die einfrag, ob bey vorstehendem umgang der ihne betreffenden regierungs-jahren zu Baden und in denen Unteren Freyen Ämteren die beyde lobl. stände Zürich und Bern gesinnet seyn möchten, diesere bezirk weitershin zu besalzen und dargegen mit lobl. stand Glarus sich auf lestbeobachteten fueß mit einer summ gelts abzufinden oder aber ihme für solche zeit der zweyen jahren die dißöhrtige besalzung zu überlaßen? Welches bey abgehenden instructionen zu behöriger überlegung und entschlußnahme in den abscheid ad referendum gebracht worden *(StAAG, AA/2525, fol. 423, Art. 20; Regest: EA 7/2, 812, Art. 36).*
2. 1758 Juli 26–August 23. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 19. Von den untervögten der graffschafft Baden ist uns gezimmend vorgetragen worden, daß bey gegenwärthiger besalzung durch den glarnerischen saltz-admodiator Geörg Zopfi lobl. standes Glarus die graffschafft theils mit schlechter waar, theils mit hochem preiß sehr beschwehrt, mithin der arme landtmann dardurch empfindlich mitgenommen werde, *wie Beilage Lit. O zeigt.*[3] Worauf wir befunden, daß der verordnete saltz-admodiator Zopfi in seiner verantwortung auch des näheren vernohmen, mithin per expreßum citiert werden solle. Da er dann auch vor uns erschienen und mit gesuchter ablehnung der allhiesigen judicatur und dem unbegründeten vorgeben, daß er die graffschafft so besalze, wie es biß dahin beschehen, sich entschuldigen wollen, mithin auf die außsage einiger saltz-außmeßeren und nammentlich des untervogts von Villmergen sich berueffen. Da wir nach einig gemachten berathschlagungen befunden, daß der verordnete salz-admodiator hießigem foro zu versprechen stehe, mithin aber zu völliger erdaur[ung] der sachen eine genaue und umständliche verhör der saltzaußmeßeren vernohmen werden soll, wie sie dann auf einen tag citiert und der verordnete saltz-admodiator zu erscheinen belanget worden. Da aber in der zeit von lobl. stand Glaruß die von dem saltz-admodiator gesuchte ablehnung des allhießigen fori durch neüe verhaltungs-befehle unterstüzt worden und die herren ehrengesandten lobl. stands Glaruß weiter einzutretten ausertstand sich [erklärten], ist dennoch, da die leüthe alle zugegen waren, von denen herren ehrengesandten lobl. ständen Zürich und Bern gutbefunden worden, die einig zu entdekung der wahrheit und auf dem wahren grund der sachen zu kommen, nothwendig angesehen und von dem salz-admodiator selbst geforderte verhör vorgehen zu laßen und dem verordneten salz-admodiator ordentlich darzu verkündet worden, der aber ausgeschlagen zu erscheinen. Deßen ohngeachtet in sachen fürgefahren und die untersuchung vorgenohmen worden, *gemäß Beilage Lit. P.*[4] Woraufhin lobl. stand Glarus durch klueg angewendte mundliche bemüehungen und nach einsicht der begründten beschaffenheit der sachen sich ædificieren laßen und von denen herren ehrengesandten lobl. stands Glarus neüe instruction dahin eröffnet worden, daß ihre gnädige herren und

oberen befinden, der geordnete salz-admodiator seye allerdings der allhießigen syndicats-versammlung unterworffen und möge hiemit vor selbige den klägden gebührend abgeholffen und eine angemessene verordnung für das könfftige gemachet werden, wie sie dann auch zu dem ende hin erlaubtnuß haben, den mit dem verordneten saltz-admodiator getroffenen diations-tractat vorzuweisen und denselben würklich ablesen laßen. Da aber unterdeßen und in erwartung diser willfährigen entschließung auch von den herren ehrengesandten lobl. ständen Zürich und Bern besondere verhaltungs-befehle über disere trifftige angelegenheit eingehollet worden, ist hierauf und nach deren erhalt der verordnete saltz-admodiator vor gesammter seßion verhört worden. Da er dann seine gründe und verantwortung *im Memorial, Beilage Lit. Q,*[5] ausführlich vorstelt, bey deßen näherer erdauer gutbefunden worden, den verordneten saltz-admodiator in commissione nacheinmahl zu verhören, sein memoriale mit den aufgenommenen berichten entgegen zu halten und wegen einer neüen einrichtung das erforderliche abzurathen. Da dann *dieses Gutachten, Beilage Lit. R,*[6] hinterbracht worden und nachdemme die darinne entworffene einrichtung für das könfftige unserem verordneten saltz-admodiator zu näherer einsicht communiciert worden, hat derselbige seine gedanken darüber, in schrifft verfaßt, übergeben, *gemäß Beilage Lit. S,*[7] bey deren näherer erdauer, auch der mäßen halber, eine mehrere erlaüterung ertheilt und angesehen worden, daß dem verordneten salz-admodiator zu einer hinkönfftig ohnabweichlichen verordnung angesezt und bestimmt werden solle, daß in conformitæt der bißherigen besalzung von beyden lobl. ständen Zürich und Bern und von dem verordneten saltz-admodiator mit seinen gnädigen herren und oberen getroffenen admodiations-tractat, selbiger fürohin und von nun an: *Es folgt der Wortlaut des Admodiations-Traktats (siehe oben Nr. 148).*

Dieser verlauf der sachen und nähere verordnung ist zu erforderlichem bericht und wegen abgang benöthigter vollmacht der herren ehrengesandten lobl. stands Bern vollständig in abscheid genohmen und im übrigen wegen der bezahlung 161 fl. aufgeloffner umkosten, die dem verordneten saltz-admodiator auferlegt worden, und wegen den zu grechter entpfindtlichkeit erkennten sizgelteren von lobl. stands Glarus herren ehrengesandten nicht beygetretten, sonder dieseres nach auffhabender instruction ad referendum genommen worden. Worgegen lobl. ständen Zürich und Bern herren ehrengesandten feyrlich protestiert und nammens ihrer gnädigen herren und oberen ihre rechte bestens vorbehalten haben *(StAAG, AA/2526, fol. 317 ff., Art. 19; Regest: EA 7/2, 813, Art. 37).*

3. 1759 Juli 26–August 23. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 20. Von den herren ehrengesandten lobl. stands Glaruß ist der instructionsmäßige anzug beschehen, daß, da die leste besalzung in denen zwei regierungs-jahren so ville weiterungen und vertrießlikchkeiten nach sich gezogen, ihre gnädigen herren und oberen wünschten, daß eintweder die besalzung allgemein gemacht und einem jeden lobl. stand der gebührende antheil an dem beziehenden nuzen alljährlich abgefüehret oder ein anderes project auf die bahn gebracht wurde, für ein und allemahl wegen disem regale sich zu vergleichen. Lobl. ständen Zürich und Bern herren ehrengesandten haben eröfnet, daß sie über diesen sorgfältigen anzug nicht instruiert und also nicht eintretten können, sondern selbigen hinterbringen wollen. Im übrigen dennoch vorzustellen seye, daß die gemeinsamme, schon einmahl zwüschent lobl. ständen Zürich und Bern tentierte, aber nie zum stand gekommene besalzung viele inconvenienzien und schwürrigkeiten habe, deßnahen wohl auf einen anderen vorschlag zu fallen und eintweder auf einem auskauff der jeweilig-beyden regierungsjahren *[eines Glarner Vogts]* oder auf eine alljährliche abgaab die gedanken zu richten, als worüber sich unter dem jahr durch die correspondenz der lobl. ständen die näheren gesinnungen aüsseren werden *(StAAG, AA/2526, fol. 511–513, Art. 20; Regest: EA 7/2, 813 f., Art. 41).*

[1] *Von der Glarner Forderung, Teilhaber des Salzregals zu sein, zeugt auch ein Abschied von 1761,* daß man bey emanierung der saltzordnungen aller 3 lobl. regier. ständen namen gebrauchen möchte *(StAAG, AA/2526, fol. 721 f., Art. 11).*

[2] *Der Stand Glarus hatte in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern erst wieder 1771 einen Landvogt zu stellen.*

[3] *Beilage Lit. O in StAAG, AA/2526, 421–423.*

4 *Beilage Lit. P in StAAG, AA/2526, 424–445 (ausführliches Protokoll der Befragungen).*
5 *Beilage Lit. Q in StAAG, AA/2526, 446–452.*
6 *Beilage Lit. R in StAAG, AA/2526, 453–460.*
7 *Beilage Lit. S in StAAG, AA/2526, 461–463.*

151. Vereinheitlichung von Maßen und Gewichten, Einstellung eines Eichmeisters

1762 Juli 30–August 7. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 16. Auch hat unser landvogt *[Johann Friedrich Freudenreich]* in anzug gebracht, welchergestalten durch die verschiedenheit der gewicht und mäsen in den Unteren Freyen Ämteren offters viele unordnung und verwirrung, auch bey jedermahlig neüer fachung der geschirren und gewichten große und unnöthige kösten entstehen, so daß zu vermeidung weitherer irrungen sehr vortheilhafft und ersprießlich wäre, wann aller ohrten in den Unteren Freyen Ämteren ein gleiches gewicht und mäß, namlich das von der statt Bremgarten, eingeführt werden könte.

Bey näherer erdaur- und überlegung der sache nun ward allerdings diensam erachtet und einmüethig abgeschlossen, daß allenthalben in den Unteren Freyen Ämteren die gewicht und mäse auf den fuß derer von der statt Bremgarten eingerichtet werden und unserem landvogt aufgetragen und überlaßen seyn solle, vor die Unteren Freye Ämter einen eigenen fächter zu bestellen, auch modelle oder mutter-gewicht und mäß verferthigen und zu jederweilig zweyjähriger visitation in der canzley verwahren zu laßen, in der weitheren meinung ja dannoch, daß die grundzinße und zehenden wie biß dahin nach dem inhalt der urbarien oder eines jeden ohrts üeblichen mäsen abgeheuscht und entrichtet werden sollen.

StAAG, AA/2526, fol. 771 f., Art. 16.

Regest: EA 7/2, 895, Art. 164.

Bemerkung

Die Vielfalt an Maßen und Gewichten bis ins 19. Jh. war eine allgemeine Erscheinung. Dass sie vom regierenden Landvogt Freudenreich, einem Berner, als Sondererscheinung der Unteren Freien Ämter betrachtet wurde, hing damit zusammen, dass die straffer regierten Stadtstaaten vor allem im 17. Jahrhundert die Vereinheitlichung des Messwesens vorantrieben, was in den Freien Ämtern unterblieben war. Weiter forderten im Kornbaugebiet der Freien Ämter auswärtige Grund- und Gerichtsherren Naturalzinsen und -gebühren in ihren eigenen, urbariell festgeschriebenen Maßen ein. Im Grenzverkehr übernahmen die Freien Ämter bei regem Güteraustausch oft auch fremde Maße und Gewichte, wie sich dies für Luzern und seinen Markt beobachten ließ. Literatur: A.-M. Dubler, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der Alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.

152. Reglement für die Harschier-Patrouille

1763 Mai 30. [Bremgarten]

Ordnung & instruction der patrouille-wächtern

1. Sollet ihr wochentlich drey oder vier tag, jedoch zu ungewißen und ungleichen zeiten in dem ganzen ammt herum wandeln und zwey völlige kehren machen, und zwar nicht nur von einem dorf zum andern, sondern auch zu abgelegenen höfen und häusern gehen und bey jeden orts untervogt, statthalter oder geschwohrnen eüch anmelden, welchem dann oblieget, in eüer büchli zu verzeichnen, welchen tag und zu welcher stund ihr eüch bey selbigem eingefunden. Und sollen solche büchli alle vier wochen in der canzley erdauret werden, damit man sehen möge, ob ihr eüer schuldigkeit geleistet habet.

2. In denen dörfern sollet ihr acht geben, ob die dorff-wachten wol und fleißig bestellt seyen, auch bey den dorffwächtern nachfrag halten, ob keine frömbde bettler oder landfahrer gespührt worden, wer sie seyen von person und kleidung, wann sie durchpassirt, welchen weg sie genohmen und so fort an.

3. Gegen dem unnützen strolchen[-] und bettler-gesind sollet ihr eüch verhalten, wie der 2te articul des getruckten mandats[1] zeigt und ausweist.

4. Wann eüch mehrere hilff vonnöthen, sollet ihr eüch bey dem vordersten geschwohrnen jeden orts anmelden, der eüch darmit an die hand gehen wird.

5. Gegen denjenigen, so verdächtiges gewehr oder schrifften bey sich führte, sollet ihr eüch verhalten laut des 6ten articuls des mandats.

6. Gegen denen, so brand- oder andere steüren samlen, laut dem 7ten articul.

7. Gegen ehrlich durchreisenden personen, frembden oder einheimischen handwercks-gesellen, eydtgnößischen abgedanckten oder desertirten soldaten laut dem 8. articul.

8. Gegen den ordinaire bettlern aus eydtgnößischen und benachbarten orten laut dem 9ten articul.

9. Heiden und zyginer sollen in die canzley geführt werden laut dem 5ten articul.

10. An denjenigen orten, da ihr gewahr werdet, daß verdächtigem gsind und liederlichem bettel-volck unterschlauff gegeben wird, sollet ihr genauw nachforschen, auch solche ort zum öfftern besuchen, diejenigen, so ihnen unterschlauf geben, sollet ihr das 1ste mal in freündlichkeit wahrnen, das andere mal aber der canzley verläiden.

Im übrigen werdet ihr eüch vor beräuschung und anderer liederlicher aufführung hüeten, so daß keine rechtmäßige beschuldigung oder klägten von eüch einkommen. Widrigen falls würdet ihr selbsten dergleichen übersehungen zu verantworten haben. *Datum*. Canzley der Untern Freyen Ämmter des Ärgäuws.

Dorsal: Instruction für die patrouille wächter. *Datum*.

StAAG, AA/4258, Fasz. II.

[1] *Betrifft das gedruckte Bettlermandat (siehe oben Nr. 118).*

153. Kanzlei-Auskauf: Abfindung des alten Landschreibers durch den neuen bei vorzeitigem Stellenantritt

1764 August 2. Baden

Aus dem Syndikatsprotokoll (Jahrrechnung): 14. Hierauf ward herr Felix Corrodi von Zürich als neüwerwehlter landschreiber in die Unteren Freyen Ämter gewohntermaßen vorgestellt und beeydiget. Und solle es bey dem cantzley auskauf zwüschen ihme und herr alt landschreiber Jenner allda von wegen deß letsteren sonst noch biß auf Johanni Bapt. 1765 zu machen gehabten jahrs sein bewenden haben.

StAAG, AA/2543, fol. 7, Art. 14.

154. Rang der überfälligen Geld- und Grundzinsen im Konkursverfahren (Mandat)

1764 August 6. Baden

Wir, die abgesandte der drey löbl. die graffschafft Baden und Untere Freyen Aembteren beherrschenden ständen Zürich, Bern und Glarus auf gegenwärtiger jahr-rechnungs-tagsatzung versambt, urkunden hiermit, daß wir nöhtig befunden, auf das neue publicieren und jedermänniglich wüssen zu machen, daß:

Erstens könnftig wie bis anhin bey sich ergebenden auffählen und verrechtfertigungen nur drey und der lauffende grund-zins wie auch nicht mehr als drey und der lauffende zins von verbrieffeten schulden in die collocation der schuldbrieffe gestellt und gutgesprochen, alle andere überstandene zins aber für lauffende schulden sollen angesehen werden.

Wodanne zweytens ferner wie schon im vergangenen, also auch im zukönfftigen gäntzlich verbotten seyn solle, überstandene grund- und gelt-zins jemahlen in capitalia zu verwandlen oder auf andere weiß versicheren zu lassen, zumahlen dergleichen errichtete schulden bey den verrechtfertigungen und auffählen völlig ohngültig erkennt und verworffen werden sollen.

Damit nun dißfahls mit der unwissenheit niemand sich entschuldigen könne, haben wir disere unsere best-gemeinte verordnung zu geflissener nachlebung jedermänniglich verkünden wollen. Geben unter unserer cantzley der graffschafft Baden gewohntem insigill und subsignatur. *Datum*. Cantzley der graffschafft Baden im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): A. StAAG, AA/2568/2, Nr. 49, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt (Vorlage); B. StAAG, AA/2570, nummernlos vor Nr. 58.

Bemerkungen

1. 1763 Juli 27–August 4. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 14. Ein im gleichen Jahr stattgehabter Appellationsstreit um den Rang eines jüngeren Schuldbriefs vor oder nach einem älteren im Konkursverfahren (StAAG, AA/2527, fol. 19, Art. 13) zeigt die nothwendigkeit einer landsverordnung und näheren bestimmung, in wie weit überstandene geldt- und grundzinße gültig und versicheret werden können, deßnahen ward sehr dienlich erachtet, daß auf nächsten lobl. syndicat die nöthigen instructionen ertheilt werdind, um eine solche ordnung zur maaßnahm in könftigen vorfallenheiten einzurichten *(StAAG, AA/2527, fol. 21, Art. 14; Regest: EA 7/2, 812, Art. 33).*

2. 1764 Juli 30–August 8. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 14. Im letzten Jahr wurde die Notwendigkeit erkannt, eine neüe erleuterung und ordnung zu machen, wie in der graffschaft Baden die überstandenen geldt- und grundzinß bey verrechtfertigungen angesehen werden sollen. Da nun samtliche herren ehrengesandte instruiert waren, ein den umständen dieser landen und den bißharigen gesezen angemeßene ordnung zu errichten, so sind die zweiten herren ehrengesanten verordnet worden, des näheren zu überlegen, wie selbige am besten abgefaßet werden könte, welche hierauf ein project von einem mandat der hohen seßion hinterbracht, wie lit. D zeiget.[1] Solcher [project] wurde einmüetig begnemiget und in abscheid zur disposition der hochheiten genommen *(StAAG, AA/2527, fol. 63 f., Art. 14; Regest: EA 7/2, 812, Art. 34).*

3. 1765 Juli 22–31. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 12. Gemäß dem letztjährigen Abschied wurde den Ständen eine Verordnung vorgelegt, was für recht die überstandenen gelt- und grundzinß genießen sollen. Weilen nun die eröfneten instructionen einmüetig dahin gelautet, daß diesere verordnung von samtlichen hohen ständen approbiert und der auftrag gegeben worden, solche zu bestättigen und ratificieren, so wurde dem landvogteyamt anbefohlen, selbige ohne anstand in truck verfertigen und publicieren zu laßen, wie sie in dem ferndrigen abscheid in der beylag lit. D. enthalten ist *(StAAG, AA/2527, fol. 113, Art. 12; Regest: EA 7/2, 812, Art. 35).*

[1] *Betrifft das gedruckte, hier edierte Mandat.*

155. Erhebung des Umgelds auf ausländischen Weinen (Mandat), verschärfte Eide für Fuhrleute und Weinschätzer

1764 August 6 – 1765 Juli 22

a) Weinumgeld-Mandat

1764 August 6. [Bremgarten][1]

Wir, die abgesandte der drey die Unteren Freyen Aemter regierenden hochlobl. ständen, thun kund offentlich: Demmenach wir bedauerlich hören und gewahren müssen, was gestalten ohngeachtet unserer zu verschiedenen mahlen ausgegangenen mandaten[2] wegen einfuhr und auswirthung der frömden weinen und des daher gebührenden regals des weinumgelts dennoch die versaumnuß der pflichten der weinschätzeren und die untreu der weinschenken unsere ausgegebene befehle unwürksam gemacht.

So haben wir höchstnöthig erachtet, die sammtliche unterthanen der Unteren Freyen Aemteren der ungebührlichen uebertrettung ihrer höchsten schuldigkeit hierinnen durch gegenwärtiges mandat zu überführen und gebührend zurecht zu weisen.

[1] Und ist demmenach unser gnädiger willen und meinung: daß erstlich alle Elsaßfahrer und andere frömde wein einkauffende fuhrleute unser unterfreyämtischer canzley eingeben sollen, wo sie den eingebrachten wein, an wenne sie solchen und wie viel jederem verkauft? von was für einem ort? von welchem werth und gattung sie denne erkauft und wieder verkauft, debitiret und abgesetzt habind?

[2] Zweytens daß alle und jede weinfuhrleuthe und weinschätzere von neuem in eidspflicht genommen, alle vögte, wirth und weinschänken aber, so für sich selbs da oder dort frömde wein abholen und führen, ebenfahls bey ihren einmahl beschwornen eyden ermahnet seyn sollen, das quantum ihrer von zeit zu zeit einkauffenden frömden weinen pflichtmäßig einzugeben, wo unser jeweilige landvogt dann jedem etwas für seinen hausgebrauch unentgeltlich zu bestimmen mild wissen wird.

[3] Drittens solle jeder angehörige bey seinem eyd gebunden seyn, die grösse und den enthalt der weingeschirren den bestellten weinschätzeren anzuzeigen, damit sie solches geflissen verzeichnen könnind, daß

[4] Viertens niemand, wer der wäre, sich unterstehen solle, es seyen gleich sogenannte bättler-fäßlein oder faß aufzuthun, auszuschenken und zu verkauffen, ohne daß er vorhero unseren eigens hierzu bestellten weinschätzern nachricht darvon gegeben, um das behörig aufzuschreiben.

Zu dessen mehrerer handhabe wir unserem verordneten landvogt die beflissene aufsicht dieser unserer verordnung, allen seinen nachgesetzten untervögten, statthalter und geschwornen aber eine scharpfe aufmerksamkeit und genaue obacht in ohnverhelter, ohnpartheyisch und pflichtmäßiger anzeige der fehlbaren bestens anbefehlen, allen und jeden unterthanen aber ernstlich einschärpfen, dieses neue mandat getreu und gehorsam zu befolgen, weil alle uebertretter mit schwerer straff und ungnade härtiglich werden angesehen werden. *Datum*. Canzley der Untern Freyen Aemtern im Ergöuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/2568/2, Nr. 51, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

b) Eid der Fuhrleute und Weinschätzer

1765 Juli 22–31. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 18. Die gute Wirkung des letztjährigen Weinumgeld-Mandats zeigte sich bereits in der diesjährigen Amtsrechnung. Die pflichtgetreue Abgabe sollte jedoch noch größeren Nutzen einbringen. Um nun solches so vill möglich zu erreichen, wurde nöthig erachtet, nach anleitung des lestjährigen mandats in dem eid der weinfuehrleüthen und

weinschäzeren einiche abänderung zu machen und solchen für das könftige einzurichten, *wie aus der folgenden Beilage Lit. E zu ersehen ist.*

[1] Eidt der weinschäzeren

Dieweilen unsere gnädige liebe herren und obere mit allem ernst erkennt, daß fürohin alle wirth in Freyen Ämteren bey ihren geschwornen eiden schuldig und pflichtig seyn sollen, fürterlichen, wann sie ein oder mehr faß wein einlegen, die geschworne schäzere zu beschiken und ihnen anzeigen, in was gelt oder wie theür sie denselbigen erkaufft habind. Als werdet ihr weinschätzere sammtlichen schweren, den wein ohnangesehen des kauffschillings nach geschmak und der farb und demmenach er werth zu schäzen. Auch zu diesem ende eüch in die käller verfüegen, allda den wein schäzen und zugleich daselbst den halt der geschirren ermessen und verzeichnen, bey welcher schazung es dann verbleiben, auch gänzlich theürer nicht hingegeben werden solle. Und ob dann ihr schäzere vernehmen oder erfahren wurdet, daß vor der schazung vill oder wenig verkaufft worden, der wein sich geschwächeret oder geänderet oder aber theürer, als ihr solchen taxiert, hingegeben worden wäre, das alles und jedes, auch was für fehler eüch jederzeit begegnen und zu wüßen seyn möchten, bey eüeren eiden anzugeben und zu leiden. Alles getreülich und ohngefahrlich.

[2] Eidt der fuehrleüthen

Ihr fuehrleüthe sollet schwehren, auf den beiden einfahrtstätten Mellingen und Villmergen allen eüeren füehrenden frömden wein, es seye transit oder anderes gut, daß ihr in die Unteren Freyen Ämter füehret, getreülich und so offt ihr fährt, wie die zahl der faßen, deren wahren innern wehrt an saum und köpfen, den ohrt, wohin ihr solchen einbringt oder wie ihr den abzuladen gedenket, es seye gleich an einem oder mehreren ohrten, bey welchem wihrt oder particularen angebet, damit solche liste hernach in die canzley behändiget und nach abzug des transit guts, daß das umgelt daraus bestimmt werden könne. Alles getreülich und ohngefahrlich.

StAAG, AA/2527, fol. 119, Art. 18 und Beilage Lit. D.

Regest: EA 7/2, 894, Art. 156.

Bemerkungen

1. 1764 Juli 30–August 8. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 20. Nicht weniger haben wir mit besonderem wohlgefahlen den anzug unseres landvogts *[Hartmann Grebel]* angehört, daß namlich sehr nöthig seyn möchte, den vielen betriegereyen wegen erstattung des ungelts vorzukommen, eine hinlängliche und beßere ordnung zu errichten, maßen dardurch dem hochoberkeitlichen fisco der gebührende nuzen betrachtlich vermehrt werden könte und hierauf eine comißion von den zweiten herren ehrengesanten verordnet, um des näheren sich zu berathen und ihre gutächtliche gedanken schrifftlich zu hinterbringen. Welche uns dann einen project eines mandats übergeben [...], welches so wohlbedächtlich abgefaßt ist, daß es ohne zweifel das kräfftigste mittel seyn wird, den bißherigen betriegereyen zu schaden der hochoberkeitlichen gefällen künftighin vorzubiegen. *Die Gesandten von Zürich verlangen dessen Ratifikation, die Gesandten der beiden anderen Orte erteilen dem Mandat ihre Genehmigung (StAAG, AA/2527, fol. 67, Art. 20; Regest: EA 7/2, 894, Art. 155).*

2. 1766 Juli 29–August 7. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 16. Die Gesandten von Zürich und Bern bestätigen namens ihrer Obrigkeiten die neuen Eide der Fuhrleute und Weinschätzer, diejenigen des Standes Glarus aber finden dieseren eid allzu bedenklich und möchten deßnahen wünschen, daß hierüber einich andere maaßreglen möchte veranstaltet werden. Weilen aber der bericht gefallen, daß diesere eidsformul nur eine bestäthigung und erneüerung einer schon ehedem subsistierten eidlichen verordnung seye und die weinfuehrleüthe und weinschäzere allbereits beeidigt worden, als nemen sie das angehörte ad referendum [...][3] *(StAAG, AA/2527, fol. 178 ff., Art. 16; Regest: EA 7/2, 894, Art. 157).*

[1] *Überliefert ist auch der Entwurf eines zeitgleichen, aber umfangreicheren Mandats für die Grafschaft Baden (StAAG, AA/4257, fol. 333r–334v).*

[2] *1725 führte die Landesobrigkeit das Umgeld auf ausländischen Weinen ein und erließ Mandate (siehe oben Nr. 117).*

[3] *Die Ratifikation durch Glarus erfolgte an der Jahrrechnung vom August 1767 (StAAG, AA/2527, fol. 243, Art. 20).*

156. Erneuerung des Hausierverbots für die Unteren Freien Ämter, jedoch mit einschränkendem Zusatz nach Protesten aus der Bevölkerung

1765 Juli 30 – 1766 März 18/24

a) 1765 Juli 30. Baden

Aus dem Syndikatsprotokoll: [...] 25. Auf die von ammann Moritz Ducray von Wohlenschwyl, Johannes Grathwohl von Niderwyl und Josef Meyer von Büntzen sowohl für sie selbsten als im namen derer übrigen handels leüthen und krämeren in Unteren Freyen Ämteren gemachte unterthänige vorstellung, wie daß ohnangesehen der in a[is] 1697, 1753 und 1761 sowohl von dem hohen syndicat als damahligen herren landvögten in gesagten U. F. Ämteren ihnen ertheilten patenten und mandaten, durch welche außert den keßleren und an jahr märkten alles husieren von frömden und heimschen in dasigem amtsbezirck verbotten worden, ein solches zu großem ihrem nachtheil und oftmahligem schaden deß landmanns neüwerdingen einreiße, mit ehrerbiethiger bitt, selbige bey obanzognen ihren in handen habenden brief und siglen[1] hochobrigkeitlich zu manutenieren und zu dem end selbige gnädi[g]st zu erneüweren.

Worüber die ausgeschoßenen der dasigen ämteren, benantlich untervogt Anthoni Wohler von Wohlen und untervogt Felix Geißmann von Wohlenschwyl, sich in so weit beschwährt mit einwenden, daß die krämere obige briefe und mandata mißbrauchen und vermeinen wollen, daß nicht allein die krämer waar, sonderen sogar verschiedene victualia als butter, käs, öhl etc. unter dem verbott deß husierens begriffen seyen, wordurch wie auch mittelß des unumschränkten verbotts für frömde und heimsche besonders dem entlegenen landmann der ankauff erschwähret und der preis der waaren erhöhet werde. Mit demüthiger bitt,

daß zu gutem deß gemeinen manns hierauff gnädige attention gemacht werden möchte.

Urteil des Syndikats: Daß es bey dem innhalt der oballegierten, von denen krämeren erhaltenen brieff und siglen deß husierens halber sein lediges bewenden haben und also selbige auf gleichem fuß denen krämeren erneüweret zugestellt werden sollen [...]

Diese erkantnuß haben die untervögt an die hohe orth appelliert.

StAAG, AA/2543, fol. 30 f., Art. 25.

b) 1766 März 18/24. Zürich

Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich urkunden im Appellationsfall der Untervögte Antoni Wohler von Wohlen und Felix Geißmann von Wohlenschwil als Ausgeschossene der Ämter, Appellanten, gegen Ammann Moritz Ducret von Wohlenschwil und Johannes Gratwohl von Niederwil namens der übrigen Handelsleute und Krämer der Unteren Freien Ämtern, Appellaten, betreffend die Erneuerung des Hausierverbots für die Unteren Freien Ämter. Die mit der Beurteilung des Geschäfts betrauten Räte raten den Parteien zu einem gütlichen vergliech hand [zu] biethen, *was diese dankend annehmen. Nach sorgfältiger Erwägung des Streitfalls setzen die verordneten Räte folgenden Zusatz zum Hausierverbot fest:*

Daß allen krämmeren in Unteren Freyen Ämteren, so in dem amtsbezirk seßhafft und würkliche amts angehörige sind, das husieren mit aller gattung krämmer waar, was nammens sie immer haben möge, erlaubt seyn solle in der heiteren meinung, daß kein gemeind[-] oder amtsgenoß mit einem frömden sich associeren, viel weniger von einem solchen waaren zum verkauff annehmen möge, sonder ein solch fehlbarer zu hochoberkeitlichem ernst und gebührender abstraffung gelaydet werden solle. Und so ein fremder husieren thäte, solle der ebenfahls mit hochoberkeitlicher straaff ohnverschont bleiben. Übrigens solle durch diese verkommnuß denen alten patenten und freyheiten der krämmeren weiter nichts benommen seyn.

Diese verkomnuß *vom 18. März 1766 wird auf Wunsch der Parteien am 24. März 1766 mit dem Siegel des Standes Zürich beglaubigt.*

Abschrift: *StAAG, AA/4259, Fasz. 3 (Vidimus von 1792).*

Bemerkung

1792 November 15. Der Vergleich von 1766 wird auf Begehren einiger Krämer vom regierenden Landvogt der Unteren Freien Ämter, Johann Heinrich Hottinger, erneut beglaubigt und durch die Kanzlei der Unteren Freien Ämter urkundlich ausgefertigt (Abschrift: StAAG, AA/4259, Fasz. 3).

[1] *Es betrifft das Hausierverbot von 1753/1761 (siehe oben Nr. 141).*

157. Unterhalt der Landstraßen, Beschränkung der Fuhrlasten, Verbot der Gabelfuhren (Mandat)

1765 Juli 31. Baden

Wir, die abgesandte der drey hochlobl. die Untern Freyen Aemter regierenden ständen, thun kund männiglich hiermit: Demnach wir in lands-vätterliche behertzigung genohmen, wie nohtwendig es seye, zu erleichterung deß handels und wandels in den Untern Freyen Aemtern solche verfügung zu machen, daß die strassen in einen brauchbahren stand gestellt, dannethin aber auch hinlängliche vorsorgen gemacht werden, welche die verderbung derselben verminderen und unseren g. l. angehörigen für das könfftige die arbeiten und kösten an ihrer verbesserung erspahren können, wir dieseren heylsammen endzweck zu erreichen nachfolgende verordnung bestimmt und vestgesetzt, daß

1. Die reichs-strassen — ohne die gräben und pörter auf beyden seithen — nicht minder als fünffzehen schuh in der breite seyn sollen.

2. Zu könfftiger abhebung der gebrauchenden gefahr mit verengerung der weegen bey den nöhtigen distanzen march-stein gesetzt und auf solchen zu gleicher zeit die bezirke angezeichnet werden, welche einer jeden gemeind in ehren zu halten obliegen. Damit aber in zukonfft die land-strassen weniger verderbt und unsere g. l. angehörige mit allzuöffterem arbeiten an solchen verschonet bleiben, so ist

3. Unser ernstliche will und meinung, daß ein last nicht mehr als viertzig centner mitsamt dem wagen am gewicht halten und folglich alles umladen von zweyen wägen auf einen an den gräntzen diserer unserer landen bey hoher straff verbotten seyn solle.

4. Daß die gabelfuhren gäntzlich abgeschafft werden und hingegen jedermänniglich sich der teichselfuhren bediene.

Wir versehen uns, daß ein jeder diserer unserer wohlmeinenden verordnung in allen puncten schuldige folge leisten, widrigenfahls die ubertrettere je nach beschaffenheit der umständen zu ernstlicher verantwortung und straff gezogen werden sollen. Damit sich aber niemand mit der ohnwüssenheit entschuldige, solle selbige gewohnter weise aller orthen publiciert und angeschlagen werden. *Datum.* Cantzley der graffschafft Baden im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/2538/1, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

Bemerkungen

1. 1764 Juli 30–August 18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 19. Nachdeme unser landvogt *[Hartmann Grebel]* uns angezeiget, daß die meisten straßen in den Unteren Freyen Ämtern in einem fast unleidenlich engen und verderbten zustand sich befinden, haben wir nach belobung diser seiner sorgfältigen aufmerksamkeit ihme aufgetragen, die nöthigen befehle zu ertheilen, daß alle straßen brauchbahr und die reichßstraßen wenigstens zwölff schuh in der breite — ohne gräben und pörter — gemachet werden *(StAAG, AA/2527, fol. 67, Art. 19; Regest: EA 7/2, 896, Art. 167).*

2. 1765 Juli 22–31. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 17. Auf den vernüeglich erhaltenen bericht, daß man dem lestjährigen auftrag — die verbeßerung der landstraßen der Unteren Freyen Ämteren — wohl von statten gegangen und selbige meistentheils fünffzehen schuh in der breite gemachet worden, haben wir angemeßen befunden, zu mehrer beförderung dieserer nöthigen und anständigen arbeit wie auch zu verhüetung, daß die straßen in der könftige nicht mehr verengeret oder durch schädliche fuehrwerk und allzuschwehre läst so leicht verderbt werden, in unserem namen das in beylag lit. D enthaltene mandat[1] entwerffen zu laßen, zu deßen publication lobl. stands Bern und Glarus herren ehrengesante schon dermalen im namen ihrer principalen den consens ertheilt. Lobl. stands Zürich herren ehrengesandten aber wollen es vorhero ihren gnädigen herren und oberen hinterbringen, welche dann spätens in 3 wochen zeit ihre gesinnung dem herren landvogt überschreiben werden *(StAAG, AA/2527, fol. 118, Art. 17; Regest: EA 7/2, 896, Art. 168).*

3. 1766 Juli 29–August 7. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 15. Auf den erfreülich erhaltenen bericht, daß die straßen aller ohrten in den Unteren Freyen Ämteren in gutem und behörigen stand sich befinden und daß das dißfählig vor einem jahr publicierte mandat genau beobachtet werde, haben wir unserem landvogt aufgetragen, auf fernere handhaab deßselben und daß auch sonderheitlich jedermänniglich der teichselfuehren sich bediene, sorgfaltigst zu invigilieren *(StAAG, AA/2527, fol. 178, Art. 15; Regest: EA 7/2, 896, Art. 169).*

4. Ähnliche Abschiede, so für 1767 und 1768 (Regest: EA 7/2, 896, Art. 170 und Art. 171).

[1] *Betrifft das gedruckte, hier edierte Mandat.*

158. Kostenreduktion bei Mahlzeiten für Beamte an Landtagen und Gerichtstagen

1766 Juli 29–August 7. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 14. Anlässlich der Rechnungsabnahme des Landvogts. Mithin da wir aus eint- und anderem in der rechnung enthaltenen puncten ersehen, daß sonderheitlich in dem wihrtshauß bey den gehaltenen landtagen und abrichtungen allzu große umkösten ergangen, als haben wir zu hinkönfftigem verhalt eines jeweilig alldortigen amtmans uns einmüethig dahin erkennt, daß künftighin bey dergleichen sich ergebenden anläääßen nicht mehr als ein guter gulden für den herren [landvogt] und 30 Lucerner schilling für jeden bedienten als zehrungskösten sollen in die rechnung gestellt werden.[1]

Übrigens haben wir auch zu einer stethen observanz geordnet, daß dem landvogt und landschreiber dasiger enden der 8te pfennig zu gleichen theilen von dem jährlich zu beziehenden umgelt von frömden weinen als eine billichmäßige belohnung der dißfählig zu habenden und jährlich sich vermehrenden bemühung zustehen und gehören solle.

StAAG, AA/2527, fol. 177 f., Art. 14.

Regest: EA 7/2, 884, Art. 55.

[1] *Siehe dazu der vergebliche Versuch einer Kostenreduktion bei Mahlzeiten von 1742 (oben Nr. 138).*

159. Brandverhütung und -bekämpfung in den Gemeinden: Vorschrift der Ziegelbedachung, Anschaffung von Feuerspritzen

1766 Juli 29 – 1767 August 3

a) 1766 Juli 29–August 7. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 17. Nachdemme von unserem landvogt der bericht erstattet worden, daß jede von den beiden gemeinden Wohlen und Villmergen mit einer feürsprüzen sich versehen haben, als ist ihme aufgetragen, dahin zu trachten, daß jede von den übrigen 6 gemeinden nach ihrem gethanen versprechen sich auch feürsprüzen anzuschaffen einer- und anderseits, daß sammtliche gemeinden jemanden hierzu verständigen bestellen, der ihnen die anleitung wegen nöthigen unterhalts- und besorgung sothanner feürsprüzen gebe.

StAAG, AA/2527, fol. 180, Art. 17. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 884, Art. 55.

b) 1767 August 3–13. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 21. Bey dem erstatteten bericht, daß nachdem in dem ferndrigen abscheid enthaltenen ansinnen die sechs gemeinden, so noch keine feür-sprützen haben, solche würcklich verfertigen laßen, hat es sein bewenden in der meinung, daß wann selbige einmahlen angeschaffet seyen, zu derer gueten besorgung und unterhalt die nöthige anstalten verordnet werden sollen.

StAAG, AA/2527, fol. 243 f., Art. 21. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 890, Art. 118.

Bemerkungen

1. 1763 Juli 27–August 4. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 19. Endlich haben lobl. stands Zürich herren ehrengesandte den wohlmeinlichen anzug gethan, daß bey leztjährig entstandenen großen feürsbrünsten[1] in den Unteren Freyen Ämmteren die nothwendigkeit sich geaüßeret, mehrere vorsorg gegen dergleichen großen unglük vorzunemmen. Deßnahen erwünschlich wäre, wann einerseits anstatt der strohdächeren ziegeldächer auf die neüe gebaüde gesezt und anderseits von den dortigen gemeinden feürsprüzen angekaufft wurden. Worauf wir, nachdeme der abgehende landvogt uns berichtet, daß bey den neüaufgerichteten haüßeren fast alle mit ziegeldächeren versehen worden, mit anschaffung der feürsprüzen aber diesere leüth sich mit der armuth, solch starken kösten zu ertragen, entschuldigen, unserem neügeordneten landvogt den auftrag gemacht, bey sich ergebenden anläääsen zu belieben und insinuieren, daß von zwey bis drey gemeinden miteinanderen zu leichterer ertragung der umkösten etwann eine feürsprüzen möchte erhandlet werden *(StAAG, AA/2527, fol. 25, Art. 19; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 889 f., Art. 114).*

2. 1764 Juli 30–August 8. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 22. Erneuerung des Auftrags an den Landvogt wie 1763 (StAAG, AA/2527, fol. 69, Art. 22; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 890, Art. 115).

3. 1765 Juli 22–31. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 19. Zu besonderen wohlgefallen haben wir vernommen, daß sich entlich verschiedene gemeinden entschloßen, feürsprützen mit schleüchen anzuschaffen, so daß deren würcklich acht an der zahl angegeben worden, welche für disere lande hinläglich seyn werden. Es ist uns also nichts weiters überig gebliben, alß unserem landvogt aufzutragen, daß die gemeinden von einem erfarnen lehrnen, mit selbigen recht umzugehen, sie wohl verwahren, alljährlich visitieren und probieren und das etwan manglende ohngesaümt herstellen lassen *(StAAG, AA/2527, fol. 120, Art. 19; Regest: EA 7/2, 890, Art. 116).*

[1] *Darunter der Großbrand in Wohlen von 1762, der im Stall des Fronhofs (am Platz des heutigen Gasthofs Bären) ausbrach und dem folgend zwei Gewerbebetriebe, sechs Wohnhäuser mit Ökonomiebauten, die Mühle und die Zehntscheune zum Opfer fielen (A.-M. Dubler, J. J. Siegrist, Wohlen, S. 288 f.).*

160. Erbrecht der Kinder anstelle ihrer verstorbenen Eltern jure repræsentationis

1766 Juli 29–August 7. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 21. Namens der Gemeinden der Unteren Freien Ämter erschienen die Untervögte Antoni Wohler von Wohlen, Jakob Vock von Sarmenstorf und Felix Geißmann von Wohlenschwil und ließen vortragen, wie schmerzlich der in ihrem erbrecht enthaltene artikul ihnen fallen müße, wordurch diejenigen geschwisterten kinder, derer eltern vor dem lestverstorbenen geschwisterten, mithin ihrem oncle und tante vorher verstorben, von dem erb gänzlich ausgeschloßen seyn und ihrer elteren tod entgelten sollen. Desnahen sie sich genöthiget sehen, uns bittlichen anzugehen, daß dieser artikul nach maaßgab der den beyden im Oberen Freyen Ammt liegenden ämmtern Muri und Hitzkirch vor einem jahr von seiten des hochlobl. syndicats zu Frauenfeld gegebenen vorschrifft,[1] dahin gehende, daß die kinder [ihrer] eltern tod nicht mehr, wie bis anhero, entgelten müßen, sondern zu deroselben nach ihren mit tod abgehenden brüder oder schwöstern verlaßenschafft jure repræsentationis sollen greifen mögen, jedoch so, daß in dießem punkten gegen den frömden außert den gemeinden angeseßenen das gegenrecht jederweilen beobachtet und geüebt werden solle, möchte abgeänderet werden. Welche sothan deemüthig beschehenem ansuchen nun lobl. ständen Zürich und Bern herren ehrengesandte gnädig zu willfahren kein bedenken getragen, mithin dieselben diesere dem Oberen Freyen Ammt gnädig ertheilte verordnung, daß sie auch in den gemeinden des Untern Freyen Ammts als ein hinkönfftiges gesez solle angenohmen werden, bestermaaßen ratificiert und genehmiget haben, lobl. stands Glarus herren ehrengesandte aber wollen das dießfällige petitum ad ratificandum ihren gnädigen herren und oberen hinterbringen.

StAAG, AA/2527, fol. 187 f., Art. 21 (Vorlage). ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 892, Art. 134.

Bemerkung

1767 August 3–13. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 24. Das letztjährige Begehren der Gemeinden der Unteren Freien Ämter bezüglich des Erbrechts der Kinder zur Verlassenschaft von Onkeln und Tanten nach dem Tod ihrer Eltern jure representationis [...] mit dem vorbehalt, daß gegen die frömden, außert ihren gemeinden geseßenen, das gegenrecht beobachtet werde, *wurde von allen drei Ständen als* in der natürlichen billichkeit begründet gefunden und hiermit vorbedeüte abenderung deß erb-rechtens deß Unteren Freyen Amts einmütig bestätet und ratificiert [...] *(StAAG, AA/2527, fol. 245, Art. 24; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 892, Art. 135).*

[1] *Betrifft die Ergänzung des Erbrechts der Oberen Freien Ämter von 1765 (siehe Nr. 53).*

161. Ausstand der Berner Gesandten bei der Abnahme der Amtsrechnung eines Landvogts aus Bern

1766 Juli 29–August 7. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 23. Da lobl. stands Bern herren ehrengesandte bey anlaaß der von herren ammtsstatthalter[1] von Dießbach abgelegten rechnung sich mit ihme in den ausstand begeben hatten, als fiele der bericht, daß der abscheid de a^{o} 1715[2] klahr ausweise, daß die herren ehrengesandte mit dem von ihrem ort gebürtigen ammtmann bey abzulegender rechnung nicht mehr abtretten, sondern in rüksicht der ansonsten kleinen versammlung in sessione verbleiben sollen. Nachdeme nun dieser abscheid an hande gebracht, selbiger ablesend angehört und zu folg deßen die herren ehrengesandte, um der abnahm dieser rechnung beywohnen zu können, wiederum hineinberuffen wurden, so thaten sie die anzeige, daß sie aus befehl ihrer gnädigen herren und oberen ausgestanden seyen, maaßen hochdieselben in rüksicht, sint einichen jahren ungleich harinnfalls gehandlet wurde, an sie den auftrag gethan haben, einen anzug zu thuen und der beiden übrigen lobl. ständen herren ehrengesandte zu trachten, dahin zu vermögen, daß gleich wie zu Frauenfeld die herren ehrengesandte mit ihren verburgerten landvögten sowohl bey deßen beeydigung als auch bey abnahm deßelben rechnung jederweilen in ausstand tretten, also auch könfftighin der nemliche ausstand in dieseren beyden fählen auf der jahresrechnungs-tagleistung zu Baden beobachtet werde.

Welch angehörtes lobl. ständen Zürich und Glarus herren ehrengesandte auf dießfälliges begehren lobl. stands Bern herren ehrengesandten, welche dieseren anzug bey der von herren landvogt von Erlach abgelegten rechnung der Unteren Freyen Ämmtern neüerdingen wiederhollt, bey selbiger aber auch für dießmahlen zu sizen von den beiden übrig lobl. ständen herren ehrengesandten sind

ersucht worden, ad referendum genohmen. Übrigens aber haben wir einmüthig gut befunden, den quæstionierlichen, in dem badischen abscheid de a^o^ 1715 enthaltenen artikul betreffende den beysiz bey der landvögten rechnung gegenwürtigem abscheid, wie lit. C ausweißt,[2] beylegen zu laßen.

StAAG, AA/2527, fol. 192 ff., Art. 23. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 808, Art. 2.

[1] *Amtsstatthalter für den amtierenden bernischen Landvogt Franz Ludwig Viktor von Erlach.*
[2] *Betrifft Nr. 101.*

162. Periodische Bereinigung alle 40 Jahre für Lehen- und Grundzinse, nicht aber für Zehnten

1766 Juli 29–August 7. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: […] § 19. Ende des letzten Jahres hatte das Landvogteiamt das Stift Muri aufgefordert, seine in den Unteren Freien Ämtern anfallenden Zehnten bereinigen zu lassen, worauf Muri dem Stand Zürich ein Protestschreiben zusenden ließ, das den übrigen Ständen in Kopie zukam. Das Landvogteiamt beharrte jedoch auf der Bereinigung, indem es sich auf die Abschiede von 1757/58 stützte.[1] *Das Geschäft wurde nunmehr von den Gesandten der drei Stände beurteilt. Kanzler Joseph Forster von Muri trug als Vertreter des Klosters mündlich vor, was schon schriftlich vorgelegt worden war, dass nämlich* durch die abscheide de a^is^ 1727 und 1729[2] feyrlich seye versicheret worden, daß, wo einmahlen die zehenden bereiniget seyen, keine generalbereinigung mehr nöthig seyn solle, zumahlen auch in den abscheiden de a^o^ 1757 und 1758 mit keinem wort gedacht werde, daß die älteren abscheide de a^o^ 1727 und 1729 aufgehebt worden seyen, mithin auch alle zehenden durch die allgemein-vorgenohmene bereinigung solcher gestalten ausgemarchet seyen, daß zu keinen zeiten einiche irrung wegen den grenzen entstehen könne, es seye dann, daß ein alter marchstein abgehen oder unter den zehendenherren selbsten ein streit entstehen wurde, derenthalber es dießmahlen nicht die frage seye. Und allenfalls das eint- oder andere sich zutragen wurde, werde jederzeit nach den in den abscheiden de a^o^ 1727 und 1729 enthaltenen præcautionen müßen gehandlet werden. *Kanzler Forster ersucht die Session, Muri bei den Abschieden von 1727 und 1729 zu schützen. Gemäß ihrer Instruktion weisen die Gesandten von Zürich und Bern einmütig darauf hin, dass offenbar* das wort „zehenden“ unnöthigerweise in angedeütete abscheide *[von 1757 und 1758]* eingefloßen seye, maaßen dazumahlen es nicht um die zehenden, wohl aber um die lehen[-] und grundzinß zuthun gewesen, sie es in ansehung der bereinigungen der zehenden bey dem dießfällig in a^o^ 1729 erreichteten abscheid und der darinnen deütlich gemachten

ordnung, daß selbige an keine gewüße zeit (wie bey den bodenzinßen und lehen) gebunden seyn solle, ohnabänderlich verbleiben laßen und nammens ihrer gnädigen herren und oberen auf dem saz beharren, daß der eben allegierte abscheid de a^{o} 1729 in betreff der zehenden-bereinigung als eine stethe richtschnur beobachtet werden solle. *Um künftige Missverständnisse zu vermeiden, schlagen die Gesandten von Zürich und Bern für notwendig vor, dass in den Abschieden von 1757 und 1758 die Worte* „zehenden und zehendenherren“ gänzlichen sollen durchgestrichen werden. *Die Gesandten von Glarus sind lediglich instruiert, den Punkt der Zehntbereinigung erläutert ad referendum zu nehmen. Um das Geschäft nicht zu verzögern, wollen die Glarner ihren Entschluss in 3 bis 4 Monaten bekannt geben.*

StAAG, AA/2527, fol. 181 f., Art. 19. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 894, Art. 152.

Bemerkungen

1. 1767 August 3–13. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 22. Nach den allseitig eröffneten instructionen ist der auf letsterem syndicat genommene entschluß einmüetig ratificiert worden, daß, weilen in den abscheiden de a^{o} 1757 und 1759 kein wort von der aufhebung der älteren abscheiden de a^{o} 1727 und 1729 gedacht worden, dem gottshaus Muri nicht solle zugemuthet werden können, seine in den Unteren Freyen Ämteren liegende zehnden bereinigen zu laßen. Mithin aber wurde in überlegung, daß es weder bis dahin üeblich noch nothwendig gewesen und auch zum theil ohnmöglich seye, in den abscheiden etwas durchzustreichen, in dem zu viele copien von selbigen gemacht werden, genugsamm erachte, andurch zu verordnen und zu bestimmen, daß die in den abscheiden de a^{o} 1757 und 1758 enthaltene wort „zehenden“ und „zehendenherren“ nichts würcken sollen, hingegen die abscheid de a^{o} 1727 und 1729 zur könfftigen regul in dieser sach dienen sollen *(StAAG, AA/2527, fol. 244 f., Art. 22; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 894, Art. 153).*

2. 1771 Juli 26–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 30. Auf die Aufforderung des Landvogts zur Bereinigung der Grundzinsen haben die Gotteshäuser den Termin verstreichen lassen, nämlich Einsiedeln in Sarmenstorf, Münster in Hägglingen und Muri in Villmergen. Auf erneute Aufforderung kam Einsiedeln dieser nach. Münster und Muri aber beriefen sich auf den Abschied von 1766, wonach die zehend-berein für ein- und allemahl aberkennt worden seye. *Nach Konsultation der 1731 errichteten Urbarien haben die Gesandten gefunden,* daß ohngeachtet darinnen von bereinigung deren heüw-zehenten meldung gescheche, selbige jedoch maßen sie alljährlichen nicht in natura, sonderen theils durch einen angesezt zu erstattenden paaren gelt[-], theils fruchtzinß ab der jucherten bezalt und selbige nicht durch dauerhafft beschriebene marchen, sondern leidigerdingen durch anstößere außgezeichnet worden, nichts anders alß grundtzinß seyen, zumahlen in diserem gesichtspuncten disere sogenante heüw zehenden sich der bereinigung eben sowohl alß wie die grundtzinße unterwerffen müßen und die beyden lobwürdige klöster Muri und Münster sich derselbigen eben so wenig alß wie das gottshaus Einsidlen zu entziehen oder selbige von sich abzulehnen berechtiget seye *(StAAG, AA/2528, fol. 38, Art. 30; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 894, Art. 154).*

1 *Betrifft oben Nr. 147 mit Bemerkung.*
2 *Siehe Nr. 119 und Nr. 120, Bemerkung 2.*

163. Diktierte Minderheitsbeteiligung des Standes Glarus an der Regierung der Gemeinen Herrschaften Untere Freie Ämter und Grafschaft Baden

1769 Juli 31 – 1774 August 1

Einleitung

Der Stand Glarus war nach 1712 von den Siegern des Zweiten Villmergerkieges — den Ständen Zürich und Bern — zwar an der Vogteiverwaltung der Gemeinen Herrschaften Untere Freie Ämter und Grafschaft Baden beteiligt worden, jedoch nur in einer rechtlich deutlich eingeschränkten Stellung sowohl bei der Herrschaftsausübung, als auch bei der Nutzung der Regalien und Einkünfte. Zur Benachteiligung des Standes Glarus gehörte auch, dass die Standesvertreter in Appellationsfällen vor dem Syndikat nach Proportion der Herrschaftsbeteiligung abstimmten, wie dies 1713 festgelegt wurde, dass nämlich galt in ansehung der stimmen eine proportionierte abtheilung pro rata und nach iedese lobl. ohrts regierungs contingent, benamtlichen siben für lobl. stand Zürich, siben für lobl. stand Bern und zwo für lobl. stand Glarus *(siehe Nr. 95, Ziffer 5). Mindestens seit den 1730er Jahren drängte Glarus auf eine Änderung dieses Abstimmungsmodus und auf die Einführung der Zählung nach „Stimmen" oder „Händen" der am Syndikat in Baden anwesenden Standesvertreter. Nach vier Jahrzehnten erreichte Glarus dieses Ziel, allerdings unter Bedingungen, die der Stand Zürich stellte (siehe die Bemerkungen am Schluss).*

a) Grundsätzliches zur rechtlichen Behandlung des Standes Glarus durch die Sieger des Zweiten Villmergerkrieges: der Glarner Standpunkt

1769 Juli 31–August 14. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 16. Nach Ablesung des letztjährigen Abschieds mit dem Begehren des Standes Glarus betreffend die Abstimmung nach Händen erklären die Gesandten von Zürich, dass ihr Stand an der früheren Position festhalte und sie daher keine weitere Instruktion hätten. Die Gesandten von Bern sind instruiert, beider Aussagen anzuhören und in den Abschied zu nehmen.

Die Gesandten aus Glarus geben zu bedenken, daß vor dem frieden von a^{o} 1712 in denen vier vogteyen Thurgaüw, Sargans, Oberen und Unteren Freyen Ämteren ihrem lobl. stand an allen hoheitlichen rechten sowohl in judicialibus als regalibus der siebende und in der vogtey Baden und Rheinthal der achte antheil ganz undisputierlich zuständig gewesen seye. Nicht minder bekannt möge auch seyn, daß Glarus durch die genauest-beobachtete neutralitæt und eiffrigste mitwürkung zu dem so glüklich vermittleten frieden den wenigsten anlaaße zu verschmälerung seiner ehevorigen landesherrlichen rechten nicht gegeben habe. Und daß daher auch dise seine rechte alle ohne einige ausnahm in dem gedachten frieden von a^{o} 1712 nicht nur seyen ungekränkt gelaßen, sondern sogar feyrlich darinn ausbedungen worden, zumahlen vestgesezet, daß durch den damahls erfolgten eintritt hohen stands Bern in die mitregierung aller obgemelter gemeinen herrschafften und durch die übrige in diesen vogteyen gemachte abänderungen

dem lobl. stand Glaruß an seinen darinn habenden rechten nichts benommen seyn solle. Da aber nichts destoweniger von diser zeit an demselben sein ehevoriges im frieden klahr ausbedungenes votum oder stimmrecht in judicial sachen, so weit es die vier vogteyen Thurgaüw, Sargans, Obere und Untere Freye Ämter angehet, um 1/7tel und im Rheinthal um 1/8tel geschwächet, dargegen aber in der vogtey Baden nur der ehevorige achte antheil von seiten des lobl. stands Zürich biß anhin eingestanden worden.

So verhoffen ihre gnädige herren, es werde schon gedachter lobl. stand Bern bey seiner in den ehevorigen abscheiden geaüßerten gönstigen und billichmäßigen, auch von lobl. stand Glaruß mit besonderer danks-empfindung aufgenommenen erklährung verbleiben, der hohe stand Zürich aber sich freündeidgnößisch gefallen laßen, in gleiche gesinnungen einzutretten und entweder zuzugeben, daß die stimmen, und zwar nur in judicial sachen auf dem hießigen syndicat, so wie zu Frauenfeld, nicht dem regierungsantheil, sonder den händen nach gezelt oder zu verschaffen, daß statt deßen dem lobl. stand Glaruß sein vor dem 1712er frieden gehabtes und durch den selben keineswegs verlornes noch vermindertes stimmrecht auch in judicialibus restituiert, mithin dann zu Frauenfeld auch nach dem regierungs-antheil ihres orts und also auch nicht nach den händen gezehlt werde.

Es werden übrigens sie, die herren ehrengesandte, das angehörte ihren gnädigen herren getreülich hinterbringen, wollen inzwüschen derselben rechte alle in den gemeinen herrschafften feyrlich vorbehalten haben und wünschten lestens, daß dieser anstand hätte gehoben und außert den abscheid geleitet werden mögen.

StAAG, AA/2527, fol. 381 ff., Art. 16.

Regest: EA 7/2, 811, Art. 27.

b) Änderung des Abstimmungsmodus bei zivilrechtlichen und Appellationsfällen an der Jahrrechnungs-Tagsatzung der drei Stände in Baden

1774 August 1–9. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 17. Stimmenzehlung in judicial sachen. Gleichwie lobl. stand Zürich laut eröffneter instruction seiner ehrengesandtschafft es bey der in lesterem abscheid[1] enthaltenen reservationen und bedingen, unter welchen dem begehren lobl. stands Glaruß seines ohrts aus freündeidtgn. willfährigkeit entsprochen worden, daß bey den auf hierseitigem syndicat vorfallenden judicial civil sachen die stimmen nach den händen der anwesenden herren ehrengesandten und nicht nach dem regierungs-antheil gezelt werden sollen, zu gänzlicher berichtigung dises geschäffts und, damit es könftig ausert dem abscheid bleibe, gänzlich beruehen, zumahlen diesere beding dahin wörtlich gegenwärtigen abscheid beyruken laßt, daß sothane gleichgültigkeit der stimmen bloß bey pur judicial-händlen zwüschen particularen oder gemeinden,

wo es einzig um sachen zu thun ist, welche das interesse dieser streittenden particularen oder gemeinden allein angehen und mit anderen in regalien, hohheitlichem recht und policey-sachen einschlagenden nicht in minderster verwandtschafft stehen, statt haben, zumahlen in etwann vorfallenden vermischten fählen die frage, ob es ein civil streit oder aber eine policey ald hohheitliche sach seye, sogleich und immediate von den dannzumahligen herren ehrengesandten auf dem syndicat selbsten per majora ohne einige protestation, reservation oder referendum entscheiden, mithin niemahls eine standes sach daraus gemachet, dannethin aus dieser gleichgültigkeit der stimmen in rechts sachen zu keinen zeiten einige consequenz gezogen, auch solche nicht auf die emolument[gelter], es seyen nun oberkeitliche befehle, stuben[-] oder sesselgelter noch andere, von was art sie immer wären, extendiert werden mögen.

Also haben lobl. stands Bern herren ehrengesandte nammens ihres hohen stands eröffnet, bey den zu öffteren mahlen geaüßerten freündeidtgenössischen und willfährigen gesinnungen dißfahls verharren zu wollen, mithin sich dahin erklärt, daß diese gleichheit der stimmen allein in rechtssachen, wo zwey parteyen in appellatorio vor dem richter stehen und es um eine landvögtliche urteil zu thun seyn wird, fürohin eingefüehrt, daraus aber zu keinen zeiten einiche consequenz gezogen, solche auch nicht auf hohheitliche recht oder auf die emolument[-], stuben[-] und sessel gelter noch anders ausgetheilt, sonder es derhalber bey der alten übung gelaßen werde.

Wann nun lobl. stands Glarus herren ehrengesandten versicherten, daß ihnen ihres orts bey den lesteres jahr hierüber verabschiedeten reservationen und bedingen gänzlich bewenden laße und selbige völlig anerkenne, mithin dardurch die wahr[-]eidtgn. willfährigkeit der beiden lobl. ständen Zürich und Bern dankbahr empfinde, auch bey jedem anlaß davon werkthätige proben darzulegen beflißen seyn werde. Als solle diese materie für berichtiget angesehen seyn und könftig außert dem abscheid bleiben.

StAAG, AA/2528, fol. 294 ff., Art. 17.

Regest: EA 7/2, 812, Art. 32.

Bemerkungen

1. 1737 August 9–19. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 21. Es haben die Gesandten des Standes Glarus jene der Stände Zürich und Bern ersucht, daß bey behandlung und decision der proceß-sachen die mehr der stimmen nach denen persohnen, nicht aber nach dermahliger eingerichteter ordnung der lobl. orten observiert werden möchte. Welchen anzug beyder ständen herren ehrengesandte, als darüber nicht instruiert, ad referendum genohmen *(StAAG, AA/2523, fol. 122, Art. 21; Regest: EA 7/1, 974, Art. 34).*

2. 1739 Juli 29–August 14. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 17. Von denen herren ehrengesandten lobl. standts Glaruß ward der schon offtmahls geschehene anzug, daß in civil- und proceß-sachen das mehr der stimmen nach deren anzahl, nicht aber nach der proportion des antheils an der regierung, welchen die lobl. stände verschiedentlich haben, gelten und gerechnet werden solle, auch dermahlen wider gethan mit anfügendem bedeüten, was gestalten ihre gnädigen herren und oberen verhoffend seyind, daß beyde lobl. stände Zürich und Bern in ihr diß-

fälliges begehren einzuwilligen und soda weniger weiteres bedenken machen werdind, als einerseits ein solch ungleiche beschaffenheit der stimmen in judicialibus in lobl. Eydtgnosschafft gantz was ungewohntes und unbekandtes seye und danahen bey ihnen allein nicht werde stattfinden können, und anderseits sie die außtrukliche erklährung — wie vormahls schon — thun laßen, also auch dermahlen erneüwerend, daß in außtheilung oberkeitlicher gnaden von ihnen kein mehrer recht ald zugang, alß was ihr regierungsantheil ihnen zueignen thüge, verlanget werde, zudeme es mit der beurtheilung der judicial-sachen so bewandt, daß wie und auf welchen theil selbige entscheiden werdind, denen lobl. regierenden ohrten nichts daran gelegen seye, sonderen es lediglich auf die pflichtmäßige befindnuß der herren ehrengesandten dabey ankomme.

Hierauffhin haben die herren ehrengesandten lobl. standts Zürich sich vernehmen laßen, wie daß ihre gnädige herren und oberen zu dieserem begehren lobl. stands Glaruß keineswegs hand geben könnind, inmaßen sie soliches für gantz neüwerlich ansehind und beglaubet seyind, daß es mit denen votis in judicial-sachen eben die bewantnuß als mit anderen rechtsamen, so denen V lobl. cathol. ohrten ehedeme in der graffschafft Baden und denen Unteren Freyen Ämteren zuständig gewäsen, welche rechtsamen alle die beyde lobl. ständt Zürich und Bern durch den krieg und darauff erfolgten friedens-schluß sich acquiriert und mit bester begründnuß für daß ihrige halten mögind. Hingegen bedeüteten die herren ehrengesandten lobl. stands Bern, daß sie instruirt seyind, harinfahls willfährig für lobl. standt Glaruß sich zu erklähren und selbigem die anverlangende gleichgültigkeit der stimmen quoad judicialia zuzugestehen.

Welche situation des geschäffts man in den abscheid zu bringen und ad referendum zu nehmen gut befunden, wobey die herren ehrengesandten lobl. standts Zürich von denen herren ehrengesandten lobl. stands Glaruß freündeydtgenöß. ersuchet worden, bey ihren gnädigen herren und oberen ihre gute officia anzuwenden, daß auch sie keine fehrnere opposition machen thügind und daß geschäfft so folglich nunmehro erwünschlich zum ende kommen möge. Da sie herüber vorzustellen annoch nöhtig erachtind, daß ihr begehren auch selbsten mit der praxis in denen gemeinen herrschafften, der landtgraffschafft Thurgoüw, des Rheinthals und der graffschafft Sarganß, übereinkomme, in deren mit-regierung lobl. standt Bern bekannter maasen eingetretten, dardurch aber wegen der krafft und dem valor der stimmen nichts abgeendert worden. Worauff die herren ehrengesandten von Zürich antwortlich nochmahls bezeüget, wie von seithen ihres lobl. standts von den dißfällig erworbenen rechten nichts werde vergeben werden und sie ihme solche auch hiermit vorbehalten haben wollind *(StAAG, AA/2523, fol. 224, Art. 17; Regest: EA 7/1, 36, Art. 34).*

3. 1744 Juli 27–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 8. Nach aufgehabter instruction haben die herren ehrengesanten lobl. standes Glaruß den puncten von der seinerseiths prætendiert werdenden gleichgültigkeit der stimmen in civil- und judicialsachen auch gegenwärtig widerum in anzug gebracht und unterschiedenliche der vorgehenderen abscheiden, welche die darfür waltende ville und standhaffte beweggründe aller außfüehrlichkeit nach in sich begreiffen thüegin, darüber in mehreren sich bezogen und darbey eröffnet, daß ihre gnädige herren und obere in dem guten vertrauen stehind, es werde diseres geschäfft nunmehro auch zu seiner erwünschlichen endschafft gelangen und deßnahen von lobl. stand Zürich keine weitere opposition und hinterung darin gemacht werden wollen, sondern villmehr desselben herren ehrengesandten anjezo mit einer einstimmenden instruction darüber erfreülich versehen sich befinden.

Worüber die herren ehrengesandte lobl. standes Zürich antwohrtlich vorgestellt, daß von seithen ihrer gnädigen herren und oberen deroselben in der billichkeit und bißharigen üebung bestens gegründeter entschluß wegen dises ansuchens schon gar öffters angezeiget und zugleich, daß man von selbigem keineswegs weichen, noch von denen dißfahls ohnwidersprechlich acquirierten rechten jemahlen etwas vergeben werde, ohnverhalten gelaßen, sonderheitlich aber lesteren jahres austrukentlich erklährt worden, daß sie in zukunfft harüber nicht mehr instruieren werdind, wie dann in conformitet deße ihnen, den herren ehrengesandten, dermahlen auch keine instruction mitgegeben worden, so daß sie sich hiermit auf die vormahlige erklärungen lediglichen beruffen müstind.

Von denen herren ehrengesandten lobl. standes Bern wurde eröffnet, daß sie instruiert seyind, die dißfählig willfährige declaration, welche im nahmen ihrer hohen principalen a^{o} 1742 be-

schehen, gegenwährtig zu widerhollen und darbey zu verbleiben. *Es wünschen die Gesandten des Standes Glarus, dass der Stand Zürich gleich wie Bern ihrem Begehren entsprechen möchte.* Hingegen haben die herren ehrengesandte lobl. standes Zürich nachmahlen bedeütet, daß sie hierzu gar keine hoffnung machen könnend, sondern es bey denen villmahligen erklährungen, welche im nahmen ihres standes gethan worden, sein ledigliches und stethes verbleiben haben werde *(StAAG, AA/2523, fol. 466 ff., Art. 8; Regest: EA 7/2, 810, Art. 20).*

4. 1763 Juli 27–August 4. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 13. Anlässlich der Behandlung einer Appellation zerfielen die Stimmen der Gesandten mit einem Pro von zwei Zürchern und einem Berner sowie einem Contra von einem Berner und zwei Glarnern. Wann nun sich ohngleiche gedanken geaüßeret, ob die stimmen nach der anzahl der herren ehrengesandten oder aber nach dero hohen principalen habendem antheil an die regierung sollen erwogen werden und lobl. stands Zürich herren ehrengesandte sich sowohlen auf den in dem abscheid von anno 1713, als aber nach selbigem in vielen folgenden declarierten vorbehalt ihrer dißfähligen rechtsamen sich berueffen und lobl. stands Glarus herren ehrengesandte aus gleichen dißfahls gethanen erklährungen und beständig gemachter ansprach, daß in puren appellations- und civilstreiten die gleichheit der stimmen gelten möchte, sich fondiert, so haben wir die nähere bestimmung hierunter zu ertheilen unseren gnädigen herren und oberen gebührend anheimstellen wollen. *Es folgen die diesen Appellationsfall betreffenden Anweisungen (StAAG, AA/2527, fol. 19 f., Art. 13; Regest: EA 7/2, 810, Art. 21).*

5. 1764 Juli 30–August 8. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 13. Über die ferndrigen jahrs wiederum in bewegung gekommene frag, ob die stimmen auf dem hießigen syndicat bey judicial-civil-sachen nach der mehrheit der händen zu zellen oder ob der mehr- oder wenigere antheil an der regierung einen einfluß auch in selbige haben und drey herren ehrengesandte von den beiden lobl. ständen Zürich und Bern das mehr auf ihre seiten ziehen sollen, wann selbige einer meinung sich befinden. Sind lobl. stands Zürich herren ehrengesandte auf den ferndrigen gesinnungen beharret und haben eröfnet, ihre gnädigen herren und obern stehen in der beglaubtnuß, es seye das begehren, daß drey herren ehrengesandte der beiden lobl. ständen Zürich und Bern das mehr und übergewicht haben, in den alten abscheiden so wohl begründet, daß sie verhoffen, es werde lobl. stand Glaruß von den gemachten prætensionen abstehen.

Hingegen äußerten sich die herren ehrengesandte von lobl. stand Bern, daß ihre gnädigen herren und oberen das begehren des lobl. stands Glarus billich finden, wünschen, daß lobl. stand Zürich in gleiche bedenken eintreten und in puren judicial-civil-sachen das mehr nach den händen gezelt werde. Worauf lobl. stands Glarus herren ehrengesandte sich auch auf die vorigen abscheid und besonders den von a^{o} 1741 beruffen, da sie jederweilen begert, daß einmahlen in proceß-sachen das mehr der hände gültig seyn solle. Ihr lobl. stand besize auch den siebenden antheil in dem Thurgauw und die anderen lobl. stände nur einen achtel, haben aber niemahlen aus dieserem grund eineche præeminenz in beurtheilung civil-streiten begert. Sie verdanken die instruction von lobl. stand Bern und ersuchten lobl. stands Zürich herren ehrengesandte, daß ihr lobl. stand gleich gönstige gesinnungen wie lobl. stand Bern auf könftigen syndicat eröfnen möchte *(StAAG, AA/2527, fol. 62 f., Art. 13; Regest: EA 7/2, 811, Art. 22).*

[1] *1773 August 4–16. Auf erneutes Drängen der Gesandten des Standes Glarus, den Abstimmungsmodus zu ändern, lenkt der Stand Zürich ein, formuliert aber seine Bedingungen, wie sie 1774 wörtlich wiedergegeben sind; Bern unterstützt diesen Schritt (StAAG, AA/2528, fol. 216 ff., Art. 11; Regest: EA 7/2, 812, Art. 31).*

164. Abschaffung der missbräuchlich teuren Mahlzeiten bei Abnahme der Kirchenrechnungen

1769 Juli 31–August 14. Baden

Einleitung

Gegen hohe Kosten bei Abnahme der Kirchenrechnungen zu Lasten der Kirchgemeinden musste sowohl in den Unteren als auch Oberen Freien Ämtern eingeschritten werden: Missbräuchlich teure Mahlzeiten anlässlich der Rechnungsabnahme zwangen 1739 die regierenden Orte der oberen Ämter zum Eingreifen (Nr. 36); hohe Kosten bewogen 1729 die Stände in den unteren Ämtern, die Rechnungsabnahme ohne Landschreiber, aber unter Aufsicht des Landvogts abhalten zu lassen (siehe oben Nr. 122). Erneut 1768 musste die Badener Jahrrechnungs-Tagsatzung gegen Missbräuche vorgehen (siehe Bemerkungen).

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 31. Gemäß dem letztjährigen Abschied hat der Landvogt einen Vorschlag zur Umgehung der missbräuchlich hohen Kosten mit Mahlzeiten bei der Abnahme der Rechnungen jener fünf Kirchen, deren Kollatur dem Stift Muri zusteht, vorgelegt, der nach mündlichem Bericht des Landvogts vom Kloster, den Pfarrherren und Beamten der fünf Kirchspiele einmütig und willig angenommen wurde, so daß wir kein bedenckhen gehabt, denselben — jedoch mit vorbehalt der ratificationen unserer principalen — gut zu haißen und zu bestättigen.

Beilage Lit. H: Der Vorschlag des Landvogts, des Zürchers Rudolf Werdmüller, vom 31. Mai 1769 lautet wie folgt: Daß in zukonfft wie bißhar die vorrechnungen in beyseyn des herrn pfarers vom ohrt und des untervogts gemacht und der gottshauß canzley übergeben werden sollen, welche dann weiter, wie bißhar üblich, von gedachter canzley in ordnung gebracht — ausgeben vom einnemmen ordentlich abgezogen — und dise rechnungen dem lobl. landvogteyammt zur ratification vorgelegt, folgends denen respective gemeinden oder derselben repræsentanten, herren pfarrern, untervogt und kilchmeyer, zur einsicht communiciert und endtlich wider nach Muri geschickt, mithin die mahlzeit gänzlich abgeschafft werden solle [...]

StAAG, AA/2527, fol. 395, Art. 31 und Beilage Lit. H. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 897, Art. 183.

Bemerkungen

1. 1768 Juli 29. Laut Badener Syndikatsprotokoll liess der Kanzler des Klosters Muri, Joseph Forster, vorstellen, wie daß bey abnahm der rechnungen jeniger kirchengütheren in denen Unteren Freyen Ämteren, so unter wohlgemelten gotteshauses jure patronatus stehen, sehr viele kösten ergehen, welche verschiedene dieser armen kirchen fast nicht bestreiten können. *Forster bittet darum,* daß in ansehen der mahlzeit eine remedur möchte vorgenommen werden. Auf welches an den herren landvogt der auftrag beschehen und auf was weis denenselben abzuhelffen *sei [...] (StAAG, AA/2543, fol. 72).*

2. 1768 Juli 26–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 22. Auf Ersuchen des Kanzlers des Klosters Muri, dass die fünf Rechnungen der Kirchengüter, wo Muri Kollator ist, nicht mehr wie bis dahin zu Büntzen, wohin ein herr landtvogt expressé darum reisen müste, sonderen zu Bremgarten bey anderen vorfallenden anläßen abgenommen und dardurch die dorten bisher gehaltene mahlzeit[en] erspart werden, haben wir befunden, daß, da einerseits die bisharige einrichtung durch eine besondere verordnung ohne zweiffel aus hinlänglichen gründen vestgesetzt worden und anderseits die gemeinden selbsten nicht nur nichts neües verlangen, sonderen keine wüßenschafft von dieserem begehren haben, es bey der alten ordnung verbleiben, dem herren landtvogt aber überlaßen seyn solle, mit vorwüßen der gemeinden sowohl als deß gottshaußes die etwann nöthige verordnung zu abschaffung der eingeschlichenen mißbräuchen und überflüßigen kösten zu machen *(StAAG, AA/2527, fol. 316, Art. 22; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 897, Art. 182).*

3. 1770 Juli 26–August 7. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 26. Der letztjährige Vorschlag des Landvogts zur Steuerung der Missbräuche bei Abnahme der Kirchenrechnungen [gemäß Lit. H], haben wir um sovil desto ehender, als nach dem erstatteten amtsbericht unsers landtvogts, disere verordnung würcklichen diß jahr mit dem besten erfolg ist in erfüllung gesezet worden, selbige einmütig ratificirt und genemmiget, so daß diser articul für das künfftige außer dem abscheid kan gelaßen werden *(StAAG, AA/2527, fol. 491, Art. 26; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 897, Art. 184).*

165. Armenwesen: Sorgepflicht der Familie und Gemeinde für ihre Armen, autorisiertes Betteln der Hausarmen nur in ihrer Heimatgemeinde, Verhinderung frühzeitiger Ehen

1769 Juli 31 – 1770 Mai 29

a) Maßnahmen aus der Sicht der Obrigkeit

1769 Juli 31–August 14. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 33. Was für einrichtungen in den Unteren Freyen Ämteren gemacht werden könten, sowohl zu versorgung der haußarmen, alß zu vertreibung der in dortigen gegenden haüffig sich einfindenden strolchen und bettelgesindts. Darüber hat der herr landtvogt *[Rudolf Werdmüller]* ein außfuhrlich schrifftliches project vorgelegt mit dem mundtlichen beyfügen, daß die 5 ersten articul deßelben schon seit ein paar monathen eingeführt worden und mit gutem erfolg exequiret werden.

Wir haben also diße 5 articul, so wie sie dem abscheid sub lit. J beygerückt sind, nebst belobung der dißfahls angewendten klugen bemühung einmütig guth gehaißen und ratificiret. Demnach unserem neuen landtvogt *[Samuel Gruner]* die gefließene handthabe derselben bestens empfohlen. In ansehung aber der übrigen in dißem entwurff beylaüffig gemachten anmerckhungen und unmaßgeblichen vorschlägen wurde nicht guth befunden, darüber gegenwärtig naher einzutretten, sonder allein eben gedachtem herren landtvogt aufgetragen, diejenige verordnungen, welche in der graffschafft Baden in ansehung der schlieff-

und winckhelwirtschafften, in ansehung der mittelloßen ehen, worunter allein die heürathen mit fremden weibs-persohnen, die kein vermögen haben, verstanden sind, würklich subsistiren, auch in seinem amts bezirckh in geflißene außüebung zu sezen.

Beilage Lit. J: Auf hochen befehl einen bericht abzustatten, was für eine beschaffenheit mit der besorgung der hausarmen und frömden bättelvolks in den Unteren Freyen Ämteren des Aergäus habe, dienet:

1° Daß den hießig herrschaffts-angehörigen anbefohlen worden, die armen in ihrer gemeind mit herberg gehörig zu versorgen, und zwar so, daß derselben nächsten gefreündten und anverwandten (wann dergleichen verhanden und dise es zuthun im stand sind) dise besorgung obliegen soll. Wann aber keine verwannte da oder dise ausert stand, dise besorgung zu übernemmen, so sollen dise gemeindsarme von seiten ihrer gemeind, dahin sie gehören, verpfle[g]dt werden.

2° Wenn würdige arme verhanden, die des allmosens bedörffen, so sollen dise gewüße allmoßen[-] oder armen zeichen gegeben werden, vermittlest welcher sie von unnüzen müeßigen bättelgesindels unterscheiden werden und, um das benöthigte allmosen anhalten zu dörffen, berechtigt seyn sollen.

3° Disem zufolg soll den vorgesezten jeder gemeind obligen, wohl darfür zu sorgen, daß diese gemeind-armen sich alles nachlauffens und bettlens gegen frömde gänzlich müßigen.

4° Wenn arme bettlende aus ihrer gemeind, dahin sie gehören, angetroffen werden, sollen dieselben auf unkosten derjennigen gemeind, dahin sie gehören, in ihre heimath zurukgefüehrt und ihnen das ungebührlich herumlauffen aufs ernstlicheste untersagt, auch sie mit obrigkeitlicher nothdörfftiger andung bedrohet werden.

5° In ansehung der frömden bättler ist die verordnung und der befehl, daß dieselben geradenwegs von einem dorff zum anderen gefüehrt und nicht mehr als einmahl übernachtet werden sollen. Wäre aber, das jemand, welcher ohne dringende noth und wichtige umstände dergleichen leüthe mehr als einmahl übernachtete, der und dieselben sollen zu erforderlicher abstraffung in den bußenrodel verzeichnet werden.

StAAG, AA/2527, fol. 397, Art. 33. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 889, Art. 102.

Literatur: A.-M. Dubler, Armen- und Bettlerwesen, 1970.

b) Maßnahmen aus der Sicht der Untertanen

1770 Mai 29. Baden

Unterthäniges memoriale [auff den hohen syndicat zu Baaden a° 1770, betreff die besorgung der armen]

Da der Entwurf des Landvogts Werdmüller zum Armenwesen keinen Artikel bezüglich der Rolle der Klöster und Städte enthält, wiederholen die Untervögte der Unteren Freien Ämter mit diesem Memoriale ihre Vorstellungen:

1° Da es arme geben kan, die zwar zu einicher arbeith wohl noch tüchtig, jedoch mit allem ihnen möglichen fleise den ihnen nöthigen unterhalt doch nicht völlig zu verschaffen imstande sind, auch das gemeind guth zur nöthigen verpflegung der selben villeicht nicht hinlänglich, so dörffte eine kräfftige insinuation von seithe der hoheit an die hiesigen und benachbahrten klöster und gottshäüser wie auch municipal städte, für die bedrängten armen den so nöthig- als mildthätigen beyschus sowohl zur unterhaltung als medicinischen verpflegung der krancken und presthafften armen, um so viel eher zu bewürken, da gedachte klöster, gottshäüser und municipal städte ihre grundzinße und zehenden von dem lande gahr reichlich beziehen.

2° Ist auch nicht zu vergessen eüwer gnaden und herrlichkeiten hochweiser und landsvätterlichen disposition anheim zu stellen, wie [die] so viel armuth und unheil verursachenden mittellosen ehen vorzubeügen seye, und die herrn geistlichen angehalten werden möchten, mehr als bis anhin geschehen ist, [diese] zu erschwehren.

3° Entlich ist es des samtlichen unterfreyämtischen capituli unterthäniges petitum dahin langend, das ein hoher syndicat geruhen möchte, das beygehende, unter herr landvogt Freüdenreichs præfectur von seithe hohen stands Bern regierung ausgefertigte sitt-mandat unter hohem nahme des diesmahligen syndicats vorgetrukt werden möchte, weil solches ohngleich mehrere krafft und würkung in absicht der folge leistung haben müste als unter vorgetrucktem nahmen des landvogts.

Datum. Cantzley der Untern Freyen Ämtern des Ergeüws.

StAAG, AA/2838/1.

Bemerkungen

1. 1768 Juli 26–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 25. Auf den sorgfältigen anzug unseres amtmanns *[Rudolf Werdmüller]*, das in den Unteren Freyen Ämteren zu höchster beschwerdt das bettlen ohngemein starck und ohngebunde[n] überhand nemme, welchem um so minder vorgebogen werden könne, da weder fonds zur unterhaltung würdiger armen noch sonsten einiche ordnung hierüber in dieseren landen vorhanden seye, deßnahen eine neüwe einrichtung sehr nohtwendig wäre und von verschiedenen angehörigen mit anerbietung ihrer willigen beyhilff selbsten gewünscht werde, durch welche dieserem übel abgeholffen und so die würdigen armen, ohne genöhtiget zu seyn, in dem land herum zu streichen, versorget wurden. Gleich wie wir nun die hiermit von unserem amtsmann bescheinte aufmercksamkeit und sorgfältige beherzigung deß wohlstands seiner untergebenen belobet und befunden, daß eine solche fortdaurende ohnordnung die anzahl liederlicher leüthen zu gröstem verderben dieserer landen immer vermehren müste, so haben wir selbigem [amtmann] den auftrag gemacht, mit anwonnender klugheit und eiffer für das beste der angehörigen an einer heilsammen einrichtung und dißfähligen guten ordnung zu arbeiten und den dienlich findenden project zur einsicht und allfähligen begnemigung könfftigem lobl. syndicat vorzulegen [...] *(Abschrift: StAAG, AA/2527, fol. 397, Art. 25; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 890, Art. 119).*

2. 1770 August 1. Aus dem Syndikatsprotokoll (Baden): Was für heilsame anordnungen in ansehung der sog. zapfen- und winkel-wirtschafften eingeführt werden könten, ist auf dem über die in selbigen offtermahlen höchst ärgerlich vorgehenden ausschweiffungen *von Landvogt [Samuel Gruner]* sorgfältig beschehenen anzug ihme aufgetragen worden, nöhtig befindendermaßen ein dißfähliges reglement zu entwerffen und selbiges künfftiges syndicat gutächtlich zu hinterbringen *(StAAG, AA/2543, fol. 108).*

166. Straßenmandat: Reglementierter Straßenbau und Reorganisation des Straßenunterhalts

[1770 Mai 29. Baden]

Einleitung

Zum Datum des Straßenmandats: Das am 29. Mai 1770 erstmals veröffentlichte Straßenmandat für die Unteren Freien Ämter (siehe den Hinweis in Bem. 4) ist nicht überliefert. Überliefert ist lediglich der an die regierenden Orte verschickte und dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied beigelegte, noch nicht mandatmäßig redigierte Entwurf des Landvogts (siehe Bem. 2). Anstelle des nicht erhaltenen Freiämter Mandats wird hier das nur wenig ältere, für die Grafschaft Baden erlassene Straßenmandat von 1769 August 11 ediert, das im Wortlaut übereingestimmt haben dürfte. Das Mandat für die Grafschaft wurde übrigens 1774 und 1780 nochmals aufgelegt (StAAG, AA/2567, Nr. 120 und StAAG, AA/2568/3).

Das Straßenmandat von 1770 war in der Folge für den Straßenbau und den Straßenunterhalt im Aargau generell wegweisend.

Wir, die Gesandten der drei die Grafschaft Baden und die Unteren Freien Ämter beherrschenden Stände Zürich, Bern und Glarus, urkunden: Nachdeme zwar an den mehresten orten dieser graffschafft die landstrassen mit mühesamer arbeit und empfindlichen kösten in einen guten und brauchbaren stand gesetzet worden, wann uns aber zugleich mißbeliebig zu vernehmen kommen, daß auf deren erforderliche unterhaltung von denen gemeinden bis dahin nicht genugsam geacht, besonders auch diese neu-eingerichtete landstrassen, ohngeachtet der allbereit in vorigen zeiten ausgeschriebenen mandaten, von denen fuhrleuthen durch allzustarke überladung ungehorsamer weiß mißbraucht und beschädiget werden. So haben wir, aus landesväterlicher vorsorg bewogen und damit der hoch-obrigkeitliche endzweck zum allgemeinen nutzen und bequemlichkeit desto besser erreicht werden möge, der unumgänglichen nothwendigkeit zu seyn erachtet, durch gegenwärtige verordnung die dienlichsten mittel und weege vorzuschreiben, durch wenn und auf was weiß diese landstrassen vor schaden bewahret und in brauchbarem stand erhalten werden können. Verordnen und statuieren also:

1. Daß die strassen durch die gemeinden und nicht durch die anstössere sollen unterhalten werden, zumahlen jeder gemeind die in ehrenhaltung deßjenigen bezirks oblieget, welcher durch ihre unstreittige gränz-marksteine derselben bestimmet ist, massen sie und nicht die particularen bey straffbarer versaumnuß der erforderlichen reparation zur verantwortung werden gezogen werden.

2. Da die erfahrung zeiget, daß man bis dahin aus mangel der ordnung und obsicht in den gemeinwerken saumseelig gewesen, da die einten mehr, die andern weniger ihre schuldigkeit gethan, so sollen in zukunfft die gemeinden in rotten in 15 oder 20 mann stark zusamt den zügen nach der gleichheit eingetheilt und jeglicher rott ein rottmeister zugeordnet werden, deme obligen wird, ihr betreffendes quantum nach gemachter eintheilung und der nachgesetzten verordnung bey angemessener pön in ehren zu halten.

3. Damit die strassen durch die sonnen und winde getröchnet werden, mithin in behöriger härte verbleiben, solle bey denjenigen, welche durch die wälder gehen, kein neuer aufwachs von bäumen noch gestäuden, so auch auf den gütheren, welche an die strassen stossen, wie nicht weniger in den einhägen und baumgärten in- und bey den dörfferen kein baum mehr so nahe, dass die strassen darvon beschattet werden, gepflanzet, die jenige aber, welche schon stehen, dergestalten aufgeschnitten werden, daß die trauffe darvon nicht in die straß hinunter fallet und die sonn unaufgehalten darauf scheinen kan.

4. So wie die aeste an den bäumen, also solle auch alle jahr das stäud an den lebhägen, welches in die straß wachset, fleißig abgehauen werden.

5. Sollen die landsleuth die steine, so sie von den aeckeren ablesen, nicht in die straß werffen, sondern hauffen-weiß dieselbe nebenhin legen, damit nöthigen fahls die karrkleiß [!] darmit ausgefüllt werden können. Danne sollen sie weder holz noch abgehauene aeste und gestäud, auch keine bau- noch schorrgruben, noch immer einichen unrath, wordurch die straß verwüstet werden kan, in selbige nicht hineinwerffen noch legen.

6. Auf daß die strassen von denen wässeren ferners nicht beschädiget werden, so sollen die anstössere ihre wasserleithungen nicht in die straß, sondern aussert derselben in den gütheren machen und durchführen. Und wo die wasserleithung quer über die straß gehet, sollen sie solches durch die acten [!] oder bedeckte dollen abführen, auf daß dardurch der straß kein schaden zugefügt werde.

7. Solte sich jemand erfrechen, die marchen der strassen zu verrucken, seinen zaun oder mauren in die straß zu setzen oder die wassergräben zu verstopfen und zu verderben oder auf andere weiß die straß boßhaffter und muthwilliger weiß zu beschädigen, so solle selbiger mit 50 pfund buß und nach beschaffenheit am leib gestrafft werden.

8. Sollen die gemeinden in denen ihnen verzeigten strassen-bezirken wenigstens alle jahr zweymahl, frühling und herbst, die wasser- und abzug-gräben öffnen und säuberen, danne von zeit zu zeit erforderenden fahls die karrgleiß einziehen und verebnen, auch die straß mit groben und, wo nöthig, durch den gatter geworffenen grien überführen. In ausserordentlichen zufählen dann, als bey grossen wassergüssen, uberschwemmungen, herdbrüchen und dergleichen, sollen die gemeinden ungesaumt und in genugsamer anzahl der straß zueilen, dem ubel wehren und den zugefügten schaden reparieren.

9. Sollen die gemeinden jährlich in der ihnen bequemsten zeit steine und grien auf die straß führen und selbige hauffen-weiß ohngefähr fünffzig schritt von einander oder an denen orten, so ihnen von dem rottmeister verzeigt werden,

hinthun, damit, so bald sich mängel in der straß ereignen, die materi an der hand seye, selbigen zu begegnen.

10. Damit aber jede gemeind den ihr zu erhalten obligenden bezirk desto fleißiger besorge und denen sich ereignenden mänglen in rechter zeit begegne, so sollen bey starken regentagen die bestelten rottmeister nach der kehre der straß nachgehen und den schaden, so derselben könten zugefügt werden, durch raumung und oeffnung der gräben sogleich vorzukommen oder bey überhandnehmendem übel demselben durch abholung mehrerer mannschafft zu wehren.

11. Gleichwie auch die allzuschwer geladene güther-, frucht- und weinwägen, sonderheitlich bey nassem wetter, die strassen merklich verderben, bevorab mit der gabelfuhr, so solle den fuhrleuthen hinfür nach verfluß 3 monaten die deichselfuhr bey 20 pfund buß im fahl der ubertrettung zu gebrauchen und anbey anbefohlen seyn, an orten, wo sie spannen, ein schleiffen oder einen so geheissenen schuh zu unterlegen. Darbey aber ihnen ernstlich untersagt seyn, nit mehr als 40 centner auf den wagen zu laden, bey straff 5 gulden für jeden centner, der über die bestimmte zahl der 40 hinaus wird aufgeladen werden.

12. Sollen die harschiers, die ohnehin in herrschafftlichen kösten alltäglich die strassen bewanderen, bey der wochentlichen raports-abstattung einem jeweiligen herrn landvogt anzeigen, ob vorstehenden verordnungen in allem von denen gemeinden nachgelebt werde.

Solchemnach ergehet unser ernstliche befehl an alle und jede unter-beamtete und vorgesetzte dieser graffschafft, daß sie nicht allein fleißige obsorg halten, damit dieser unserer verordnung gehorsamlich nachgelebt, sondern auch nach ihren habenden eyds-pflichten, die ubertrettere einem herrn landvogt zu gebührender verantwort- und bestraffung anzeigen sollen. Geben unter unserer canzley der graffschafft Baden gewohntem insigill und subsignatur. *Datum: 1769 August 11.* Cantzley der graffschafft Baden im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/2568/2, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

Bemerkungen

A. Der Entwurf zum Straßenmandat:

1. 1769 Juli 31–August 14. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 30. Der mundtliche bericht unsers landtvogts *[Rudolf Werdmüller]* hat unß zu erkennen gegeben, daß die straßen auch in seinem amts bezirckh überhaubt sich in gutem standt befinden, jedannoch aber hier- und da noch einige verbeßerungen nothwendig wären. Wie dise am besten könten zu standt gebracht werden, darüber hat er unß einen schrifftlichen aufsaz vorleßen laßen, in welchem sehr brauchbahre anmerkungen, sowohl allgemeine alß besondere, enthalten sind. Wir haben unserem neüen landtvogt *[Samuel Gruner]* aufgetragen, nach anlaithung deßelben die erforderliche reparationen vorzunehmmen und ein straßen reglement zu derselben hinkünfftigen unterhaltung zu entwerffen, zu welchem ende ihme die für die straßen in der graffschafft Baden vest gesezte verordnung communiciret werden solle *(StAAG, AA/2527, fol. 490, Art. 25; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 896, Art. 172).*

2. 1770 Juli 26–August 7. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 25. Zu unserer allerbesten zufridenheit und unter bezeügendem wohlgefallen ist unß durch den erstatteten amts-bericht unsers landtvogts zu vernemmen geweßen, wie daß vermittelst der erzeigten will-

fährigkeit unserer angehörigen in den Unteren Freyen Ämteren die straßen dortiger enden in solch brauchbahren stand seyen gesezet worden, daß selbige durchgehends auf 18 schue breith eingerichtet, die hoolen weege außgefült und die straßen aller orten mit grienn gehöriger maßen überführt seyen. Neben demme haben wir auch den von unserm landtvogt abgefaßten und unß vorgelegten entwurff eines straßen reglements nach beylag lit. R [...] einmütig genemmiget und selbiges dahin vestgesezet, daß von jedem über bestimte zahl überladenen centner fünff pfund bueß erleget, auch zu außweichung alles mißverstands der dritte articul auf einen etwas bestimmteren fuß eingerichtet, sodann selbiges gehörigermaaßen publiciert und in genaue execution gesezet werden solle.

Beilage Lit. R: Ohnmaßgebliches project des straßen reglemens [!]

1° Sollen alle haubt[-] und zohlstraßen in dem ganzen Unteren Freyen Ammt ungesaumt auf eine solidé und daurhafte weiße stock [?] und grien, und zwar also gemacht werden, daß sie ohne porth und graben nicht minder als 15 [schuh] und etwas gräben erforderet, sammt denselben 24 schuh breit seyn.

2° Damit selbige durch die sonn und wind getröknet, folglich in behöriger härte erhalten werden und zugleich mann ohngehinderet paßieren könne, sollen die baüme 20 schuh aufgeschniten werden.

3° Solle besonders durch die wälder kein neües aufwachs mehr von baümen nach gestaüden, so auch auf den güeteren, welche an die straße stoßen, wie nicht weniger in den einhägen und baumgarten inn- und bey den dörfferen, so nahe, daß die straße davon beschattet und die traüffe auf selbe hinunterfallen, fürbas gepflanzet werden.

4° Sollen die landtleüthe die steine, so sie von den äkeren ablesen, nicht in die straß hinwerffen, sondern hauffenweis in dieselbe nebenhin legen, damit nöthigenfahls die karrleis[a] damit angefüllt werden können. Danne sollen sie weder holz noch abgehauene aeste und gestaüd, auch kein bauw noch schorrgruben, noch immer einichen unrath, wordurch die straß verwüstet werden kann, in selbe nicht hinwerffen.

5° Auf daß die straßen von den waßeren ferners nicht beschädiget werden, so sollen die anstößer ihre waßerleithungen nicht in die straß, sondren außert derselben in den güetheren machen und durchführen. Und wo die waßerleitungen quär über die straß gehet, sollen sie solches durch die acker oder bedekte dollen abführen, auf daß die straß davon unbeschädigt bleibe.

6° Sollen die gemeinden in dennen ihnnen verzeichneten großen bezirken wenigstens alle jahr zweymahl früehling und herbst die waßer- und abzug gräben öffnen und saüberen, danne von zeit zu zeit erförderendenfahls die karrleis einziehen und verebnen, auch die straß mit grien frischer dingen überführen, in erforderlich- und außerordenlichen zufählen dann als bey waßergüßen, überschwemmungen, herdbrüchen und dergleichen sollen die gemeinden ungesaumt in genugsammer anzahl der straß zueilen, dem übel zu wehren und den zugefügten schaden reparieren.

7° Gleichwie auch die allzuschwehr geladene güther[-], frucht[-] und weinwägen, sonderheitlich bey naßem wetter die straßen merklich verderben, bevorab mit der gabelfuehr, so solle von nun an den fuehrleüthen, wie zwahr schon meistens gewohnt, die teichselfuehr bey gesezter buß der 10℔ ohne nachlaßen im fahl der übertrettung hinführo zugebrauch befohlen, anbey aber ihnen ernsthaft untersagt seyn, nicht mehr dann 40 centner — ohne den wagen — zu laden bey straff 5 oder 10℔ von jedem über bestimmte zahl überladenen centner, wie nicht minder auch das spannen der räder mit den ketten gänzlich verbotten und der gebrauch der schleiffen bey einer buß von 3℔ anbefohlen seyn sollen.

8° Endtlich kann unmaasgeblich einem jeden untervogt, oder im fahl vorgesezten die aufsicht der straßen in seinem ammt und bezirk anvertraut werden, welche die rottmeister nach gutfinden bestellen und verordnen sollen, daß in erforderendem fahl das zu der straßen verbeßerung und ferneren unterhaltung nöthige jederzeith vorgekehrt werde. *Datum.* Canzley der Unteren Freyen Ämteren des Ergaüws *(StAAG, AA/2527, fol. 490, Art. 25; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 896, Art. 173).*

B. Hinweise auf die Publikation des Straßenmandats:

3. 1771 Juli 26–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 23. Bey dem von unserem abgehenden landtvogt erstatteten bericht, daß das in dem lezteren abscheid sub

beylag lit. R enthaltene und auf einen nach etwas bestimteren fuß eingerichtete straßen reglement aller orten publiciret worden seye und daß es gehöriger maßen in erfüllung geßezet werde, hat es sein bewenden *(StAAG, AA/2528, fol. 34, Art. 23; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 896, Art. 174).*

4. 1773 Oktober 3. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): Johann Heinrich Rahn, des Großen Rats des Standes Zürich und der Zeit regierender Landvogt der Unteren Freien Ämter, urkundet, wie er von den regierenden Orten auf der letztjährigen Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden beauftragt worden war, dafür zu sorgen, dass die auf Befehl der Obrigkeit vor wenigen jahren in den Untern Freyen Aemtern angelegte und gemachte strassen in gehörigen und hochheitlich anbefohlenen stand gestellet und in zukunft besser, als bisher geschehen, unterhalten werden. So ergehet diesem nach mein freundernstlicher wille, meynung und befehl an alle und jede dießämtische angehörige, besonders aber an die untervögte und übrige unter-beamte dahin, daß zufolge des [...] unterm 29ten may des 1770. jahres öffentlich verlesenen strassen-reglements, alle hieländischen strassen wieder hergestellt und genau in zukunft unterhalten werden, wobey vornemlich darauf zu sehen, daß die strassen von den seiten gegen die mitte zu nothdürftlich aufgehöhet und zu einem sogenannten esels-rücken gebaut werden, weil sonst das gewässer nicht gehörig ablauffen und die strassen ohnmöglich trucken und hart bleiben können.

Und damit der dießfälligen hohen intention unserer gnädig gebietenden herren und oberen desto fleißiger statt geschehe, so wird in kraft dieses gegenwärtigen allen und jeden unserer gnädigen herren und oberen hiesigämtischen unterthanen bestens anbefohlen und eingeschärft, allem und jedem in gegenwärtigem mandat und verlesenem strassen-reglement enthaltenem pünktlich genüge zu leisten, massen alle und jede hierin nachläßige, ungehorsame und widerspenstige ohne alles ansehen der person bey der in künftigem maymonat — geliebt es gott! — vorzunehmenden allgemeinen genauen strassen-visitation von den vorgesetzten bey ihren theuren pflichten zu verzeigen und ohne alle rücksicht auf ausflüchten und entschuldigungen nach der sache beschaffenheit zur obrigkeitlichen verantwortung straffe und schwehrer ungnade gezogen und an gelt, ehren und leib unverschohnt gebüsset werden müßten. Ich versehe mich aber zu allen lieben amtsangehörigen, so willig und freudig als schuldigerer gehorsam um so viel mehr, da alle und jede von der unermühederen [!] sorgfalt und landesväterlichen bemühungen für das beste und die blühende wolfahrt der unseren gnädigen herren und oberen angehörigen getreuen unterthanen je länger je mehr versichert seyn und die allgemeine landes-wolthat guter strassen albereit vielfaltig erfahren haben müssen. In welchen betrachtungen jeder zum schuldigen gehorsam freudig sich zu bequemen und vor schaden, straffe und ungnade [b–] zu vergaumen [–b] wol wissen wird. *Datum.* Canzley der Untern Freyen Aemter des Aergäuwes *(Druck (zeitgenössich): StAAG, AA/2567, Nr. 118 (Vorlage mit Handkorrekturen); StAAG, AA/2530, S. 257 f.).*

[a] *Für* karrgeleise.
[b–b] *Von Hand eingesetzt.*

167. Maßnahmen bei Teuerung: Verbot des Getreidefürkaufs, Verkaufszwang für Produzenten auf obrigkeitlich verordneten Märkten (Mandat)

1770 Oktober 13. Baden

Wir, burgermeister, schultheiß, landamman und räthe der drey die graffschafft Baden und die Unteren Freyen Aemter beherrschenden ständen Zürich, Bern und

Glarus, *urkunden,* daß wir in landes-vätterlicher behertzigung der dermahlen allgemein herrschenden theure und die aus dem frucht-fürkauff herrührenden, besonders für den armen mann sehr nachtheiligen folgen uns genöthiget finden, die bey ähnlichen zeit-umständen und bedürfftnussen gemachte mandata zu er- neueren und den land-druckenden fürkauff der früchten gänzlich zu untersagen.

[1] Zu desto gewüsserer erreichung dieses unsers willens befehlen wir mit allem ernst, daß inskünfftig niemand, was stands er immer wäre, es seyen gotts-häuser, commenthureyen, edle, gerichtsherren, stiffter, spithäl, pfarrherren oder andere unterthanen und eingesessene in der graffschafft Baden und den Unteren Freyen Aemteren, korn und früchte bey häuseren und speicheren weder kauffen noch verkauffen solle. Worbey jedoch zum besten des gemeinen manns die gnädige ausnahm statt findet, daß derselbe für sein haußgebrauch von seinem nachbahr etwann ein viertel und höchstens bis auf zwey mütt frucht, um die kösten zu ersparren, einkauffen mag.

[2] Alles übrige korn aber, so zu verkauffen stehet, solle nach ausweisung des eyds der unterthanen in die nächst gelegene städt und kauffhäuser auf die gewohnte offene märkt und benanntlichen von unseren unterthanen der graffschafft Baden und der Unteren Freyen Aemteren nach Zürich, Baden, Bremgarten, Mellingen, Clingnau, Kayserstuhl und Zurzach geführt und daselbst verkaufft werden. Zumahlen wir uns ungezweiffelt versehen, daß an keinem dieser bedeuteten orten irgend ein mißbrauch werde geduldet noch einige ungleichheit entzwischend den burgeren und unseren unterthanen in ansehung der zeit des einkauffs beobachtet werden.

[3] Endlich wird auch in rucksicht auf die betriegereyen, welche zu merklichen abbruch der hoch-oberkeitlichen und anderen gefällen bis anhin verübt worden, allen denen, welche frucht führen, sowohl frömbden als heimischen, mit besonderen nachdruck eingeschärfft, die gewohnten landstrassen zu befahren und nicht durch gebrauchung der nebentweegen die obtrkeitliche [!] zoll-städte, geleith und kauff-häuser auszuweichen.

Da dann in ansehung aller dieser puncten unser ernst-gemeinte willen dahin gehet, daß der oder diejenige, welche dieselben zu übertretten sich erkühnen wurden, von dem verordneten landvogtey-ambt nebent der confiscation der waar von jedem wider verbott gekaufften, verkauff[t]en oder durch nebentweeg zu ausweichung des zolls geführten sack getrayd fünff gulden ohne einige dispensation oder nachsicht zu hoch-oberkeitlicher straff bezogen und dem, der die fehlbahren gewissenhafft angezeiget, der dritte theil darvon verabfolget werden solle, welchem männiglich geflissen nachzukommen und sich selbst vor ungnad zu vergaumen wohl wüssen wird. *Datum*. Cantzley der graffschafft Baden im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): A. StAAG, AA/2570, Nr. 61, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt; B. StAAG, AA/2567, sub dato.

Bemerkung

Als Vorlage zum Mandat dürften die Fürkaufs- und Getreidehandels-Mandate von 1733 (oben Nr. 129) und 1757 (Nr. 146) gedient haben. Am 13. November 1770 wurde von den Acht Orten ein ähnliches Fürkaufsverbot für die Oberen Freien Ämter erlassen. Zur Wirkung der Fürkaufsverbote generell siehe die Einleitung zu diesem Oberfreiämter Mandat (Nr. 60).

168. Verbot der Auswanderung nach Pommern bei drohendem Verlust des Heimatrechts (Mandat)

1772 Januar 3. Baden

Wir, Burgermeister, Schultheiß, Landamman und Räte der drei die Grafschaft Baden und die Unteren Freien Ämter regierenden Stände Zürich, Bern und Glarus, urkunden: Daß gleich, wie wir immerhin bedacht gewesen, zu beybehalt- und aeuffnung der wohlfahrt unserer landes-angehörigen und möglichster vorbau- und abwendung alles desjenigen, so selbigen hindern oder stöhren möchte, unsere wachtsame aufmerksamkeit walten zu lassen, uns höchst bedaurlich zu vernehmen gewesen, welcher gestalten hier und da in der Eydgenoßschafft verschiedene, sowohl einzele persohnen als ganze haußhaltungen sich durch das blosse gerücht einer in Preußisch-Pommeren suchenden bevölkerung und die denen neuen einwohneren machenden verheissungen, verleiten lassen wollen, das ihnen von gott beschehrte gesunde, fruchtbare, gefreyte und in viele weg schätzbares heimath und vaterland, in welchem jeder, welcher mit fleißiger und ehrlicher hand-arbeit sich zu ernähren sucht, sein auskommen und unterhalt erwerben und verdienen kan, und niemand, wann er etwann durch zufälle verunglücket wird, hilf-los gelassen wird. Auch eine gnädige hohe landes-obrigkeit die noth ihrer angehörigen so viel möglich zu erleichteren trachtet und alles zu derselben abwendung veranstaltet, zu verlassen und in ein ödes, ungebautes und so wohl vor mehreren jahren als seit geraumer zeit durch krieg und andere unglückliche zufälle entvölkertes land, welches gewiß, wann es einen nur leidenlichen unterhalt verschaffen könnte, von benachbarteren völkeren wäre in besitz genohmen worden, zu ziehen. Worbey mit trauriger, aber begründeter gewißheit vorzusehen ist, daß anstatt des sich vorstellenden glücks und besseren zustands, meistens nichts als jammer, elend und armuth zu erwarten seyn wird. Und die unschuldigen weiber und kleinen kinder, wie es vor weniger zeit denen, so in Spannien[1] gezogen, ergangen, da alle in dem grösten elend unglücklich zu grund gehen müssen, das opfer eines ohnüberlegten entschlusses seyn werden.

Bey dessen reiflicher und genauer beherzigung wir von der äussersten nothwendigkeit befunden, männiglich (wie andurch beschiehet) wohlgemeynt und landesväterlich darvon abzumahnen und zu seinem selbst eignen besten nachdrucklich zu verwarnen, zumalen hoch-oberkeitlich anzusinnen, daß alle und jede, was stands, alters, geschlechts und beruffs selbige seyn möchten, sich des wegziehens in besagt Preußisch-Pommeren gänzlich müßigen und enthalten

und sich nicht selbst muthwillig einem mißlichen und betrübten schicksal blos stellen. Wie dann zugleich unser ernstliche will, meynung und gebott dahin gehet, allenthalben auf die erfinder und ausbreiter dieseres ohnedem nicht erwiesenen gerüchts genaueste achtung zu geben, selbige (wann sie an die hand gebracht werden können) würklich anzuzeigen, welches insonderheit und füraus aller beamteten und gemeinds-vorgesetzten gemessene pflicht und schuldigkeit seyn solle, welche auch hierum je nach beschaffenen umständen und wichtigkeit der entdeckungen, sowohl von personen als schrifften mit billicher belohnung anzusehen und zu betrachten seyn werden. Wie dann im wiedrigen fall, wo sie einer nachläßigkeit oder versaumnuß sich schuldig machen und ihre obliegenheit hindannsetzen wurden, sie zu ohnverschonter ernstlicher straff und abbüssung gezogen werden sollen.

Deßgleichen wollen und verordnen wir, daß alle wegen einem solchen wegzug vorhabende ganten, versteigerungen und käuffe an häuseren, güteren, ligend- oder fahrender haabschafft durchaus unterbleiben und keineswegs vorgehen mögen. Diejenige aber, so mit ihnen handlen, dessen, so sie den verkäufferen hinaus gegeben, verlurstig seyn und die güter, fahrnuß oder haußrath zu ferner-weitiger, gnädig vorbehaltender hoch-oberkeitlicher verfügung wieder abzugeben haben werden.

Wann auch jemand über diß unser landesväterliche abmahnen hin in besagt Preußisch-Pommeren sich begeben wurde, dem oder denenselben solle nicht allein von den herren pfarrherren kein tauff- und heimath-schein ertheilet werden, sondern ein solcher für sich und seine kinder, welche jetzt majorenn sind, folglich ungezwungen wegziehen und alle ihre nachkommen das land- und heimathrecht gänzlich verwürkt haben, zu keinen zeiten mehr als der unserige angesehen und gehalten und bey allfälliger zuruckkunfft ohne anders ab- und weggewiesen und nimmermehr angenohmen, auch zu dem end und allgemeiner nachricht in der kirchen offentlich verruffen werden. Wir versehen uns aber, daß jedermann dieser unserer bestgesinnten und auf eines jeden eignen wahren nutzen, heil und wohlfahrt abzweckenden landesväterlicher verordnung willig und mit dankbarem gemüth statt und platz geben, deme in treuen nachzukommen und sich sowohl vor verantwortung und straff als auch muthwilliger zuziehung verlursts und schadens zu vergaumen beflissen seyn werden. *Datum.* Canzley der graffschafft Baden im Ergeuw.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/2567, Nr. 112.

[1] *Betrifft die kolonisatorische Auswanderung nach der Sierra Morena von 1767/69, so u. a. aus der Gemeinde Hermetschwil-Staffeln (A.-M. Dubler, Die Klosterherrschaft Hermetschwil, 1968, 222).*

169. Glarner als Teilhaber am Salzverkauf der Landesherrschaft in den Freien Ämtern

1772 August 3–24. Baden

Einleitung

1762 haben die Glarner Gesandten ihre Forderung nach einer Reorganisation des Freiämter Salzhandels unter Einbezug eines Glarners oder auch nach einer Anteilhabe am Gewinn fallen lassen (siehe oben Nr. 150, a-c), 1770 brachten sie das Thema im Blick auf die bevorstehende Amtszeit eines Glarner Landvogts wiederum aufs Tapet. Zürich und Bern stimmten dem Begehren einer Beteiligung sofort zu, wohl wissend, dass der vom Stand Glarus erwartete hohe Gewinn aus dem Salzverkauf unrealistisch war. Dies zeigte sich dann auch im Jahr darauf, als nämlich die Glarner Gesandten dem betrügerischen Schleichhandel die Schuld am ausbleibenden Gewinn gaben und vom Syndikat Maßnahmen gegen vermeintliche Betrüger forderten.

1. 1770 Juli 26–August 7. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 27. Es haben die herren ehrengesandten lobl. standts Glarus den instructions-mäßigen anzug gethan, wie daß, da dem ordentlichen tour nach ein landtvogt von ihrem lobl. standt künfftiges jahr die regierung der Unteren Freyen Ämteren antretten werde, ihre gnädigen herren vorbehalten, dorthige amts bezircke während ihren beyden regierungsjahren selbsten zu besalzen. Weil nun die herren ehrengesandten beider lobl. ständen Zürich und Bern hierüber nicht instruiret waren, als wurde dieser anzug in den abscheid genommen *(StAAG, AA/2527, fol. 491, Art. 27; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 895, Art. 1760).*

2. 1771 Juli 26–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 24. Gemäß ihren Instruktionen mögen die Regierungen von Zürich und Bern gar wohl zugeben, daß ein lobl. standt Glarus den amts bezirck der Unteren Freyen Ämteren während den ihme selbsten zustehenden zwey regierungs-jahren selbst mit salz versehen möge, jedoch in der ohngezweiffelten erwahrtung, es werde disere besalzung in gleichem preyß und qualitet, wie dermahlen geschechen, worüber lobl. standts Glarus herren ehrengesandte verßicherten, daß von ihren gnädigen herren allschon an gehörigem orth intimiret worden seye, daß von denen beyden lobl. ständen Zürich und Bern eingeführte meß, preyß und qualitæt des salzes zu gebrauchen *(StAAG, AA/2528, fol. 34 f., Art. 24; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 895, Art. 161).*

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: […] 24. Betreffend die dem Stand Glarus von Zürich und Bern im letzten Jahr zugestandene Besalzung der Unteren Freien Ämter für zwei Jahre haben die Gesandten des Standes Glarus eröffnet, daß ihren gnädigen herren von den dermahligen saltz beständeren der Unteren Freyen Ämteren die anzeige zerschiedener mißbräuchen geschehen, welcher der von denen mitregierenden hohen ständen in dasigen Freyen Ämteren sowohl als auch in der graffschafft Baden ausüebenden besaltzung zum abbruch und nachtheil gereichen thun. *Sie bitten darum*, das angemeßene hierüber vorzukehren und zum trost ihrer hierunter schaden leidenden saltz admodiatoren die abhelffliche maas zu verschaffen. *Sie unterbreiten folgende Vorschläge, wie dieses alle berührende Regal zu allseitigem Vorteil und in guter Ordnung zu nutzen sei.*

1. Da von beyden mitregierenden hohen ständen Zürich und Bern anstatt des vormahl üblichen mäses das gewicht in ihren immediat landen allschon einzuführen für gut erachtet worden, so wolten sie anheim gestellt haben, ob nicht ein gleiches auch in ersagten Freyen Ämteren und in der graffschafft Baden, sowohl

bey dem verkauff im großen oder faßweis, als auch im kleinen pfundweis zu verordnen angemeßen seyn möchte. Womit weit beßere sicherheit für diesen handel dem publico erziehlet und sehr viele unrichtigkeiten vermieden wurden. In welchem fahl dann sowohl das gewicht als aber ein billig wohl abgemeßener preis zu bestimmen nöthig und erforderlich wäre. Mithin aber

2. aüßere sich eine nicht unbegründte muthmaßung, daß sowohl in städten als auf dem land und etwann auch bey klösteren eine ziemlich starke contrebande mit auswärtig unerlaubtem saltzhandel getrieben werde, wie dann über den von lobl. stand Lucern in Mellingen bestellten saltz factoren Baltasar, besonders aber über dasigen Hirschenwirth, gleitsherren Grettener, und dann auch einiche Bremgartner würkliche anzeige bey dem herr landvogt in denen Freyen Ämteren eingegeben worden. Was dahero die in denen municipal städten beschehende übertrettung berühren thue, so walte bey ihren gnädigen herren das billiche bedenken, daß, wann solchen dasigen magistraten zu bestraffen überlaßen wurden, selbige entweders sehr kaltsinnig oder doch allemahl allzu unmächtig hierin zu werk gehen möchten. Weilen solche fehler nicht unmittelbahr zu ihrem, sonder nur zum schaden und nachtheil der hoch[h]eitlichen saltz beständereyen, hingegen zu einichem vortheil eint- und anderen ihren mitburgeren zu gereichen angesehen werden könten, wordurch dann dergleichen schleichhändel schwährlichen abgehalten werden könten. Daharo der wichtigkeit und ansehen dieses hochheitlichen regalis angemeßen zu seyn glaubten, daß deßen handhab eintweders denen jeweiligen herren landvögten oder hohen session selbsten salvo appellatione auftragen werden könnte. Fahls aber beide hohe stände denen municipal städten dieses straffrecht um einmahlen anzuvertrauwen für gut befinden möchten, so erachteten sie doch nöthig zu seyn, daß selbigen insinuiert werden sollte, die darüber vorkommende klägdten genauw zu untersuchen und die fehlbaren nebst abtrag des der in selbiger zeit allein gewalthabenden saltz-direction zugefüegten schadens ungeschont zu bestraffen, widrigenfahls selbe zu schwehrer verantwortung gezogen werden solten. Dannethin wünschen sie, daß der bemelte junker saltzfactor Baltasar möchte gewarnet werden, von derley unternemmungen sich zu hüeten, den gleitsherr Grettener insbesonder betr., weilen selbiger eine eigne saltzbütte in Mellingen zu unterhalten sich angemaaset und hierzu berechtiget zu seyn vorgegeben haben solle, erachteten sie erforderlich zu seyn, daß demselben seine saltzbütte vollkommen aberkennt und aller saltzhandel ernstlich unter hoher straffe verbotten werden solte. Beneben aber

3. den unerlaubten schleichhandel überhaubt desto ehender zu hemmen und die etwanige übertrettung desto leichter zu entdeken, möchte vielleicht das angemeßenste mittel seyn, wann jedermann sowohl in städt, klösteren als auf dem land und in den dörferen bey angemeßner straff gebotten wurde, das nöthige saltz einzig und allein bey jennigen saltzbütte im land zu nemmen, welche ihnen zum nächsten gelegen wäre, zu demme dann den beammteten, fuhrleuten und harschiers ernstlich injungiert werden solte, daß sie auf diese verordnung eine genauwe aufsicht zu tragen und die darwider handlende unter schwehren verantwortung behörigen orts anzuzeigen pflichtig seyn solten. Dahero dann

4. auf jede übertrettung nach proportion des fehlers eine angemeßene gelt straff nebst abtrag des causierten schadens zu gutem der andurch vernachtheiligten saltz direction bestimmt werden solte, mithin solchem gemäs genauw zu progredieren und die begangene freffel alles ernsts zu bestraffen, jeder competenz befohlen werden solte, welches vielleicht per mandatum zu guter würkung gebracht werden könnte. Letstlichen und

5. ersuchen sie auch, daß ein vierteljahr vor anfang der auf könfftigen Johanni in der graffschafft Baden angehenden besaltzsung [!] lobl. stands Glarus die saltz ausmeßere sowohl als jedermann per mandatum gebührend möchte erinneret werden, daß sie sich inzwüschen mit mehrerem saltz nicht versehen solten, als sie noch biß dahin verbrauchen wurden und also hierinnfahls weder vortheil noch betrug zum nachtheil der künfftigen besaltzung zu treiben, wie ehemahlen auch schon ein gleiches mandat a^{o} 1759 ergangen. Alle diese von den herren ehrengesandten lobl. stands Glarus instructions-mäßig gethane anzüge und aüßerungen haben der beyden lobl. ständen Zürich und Bern herren ehrengesandten ihren gnädigen herren getreüwlich zu hinterbringen versprochen in der absicht, daß es hochdenselben belieben möchte, in baldem einen entschluß hierüber zu treffen und gemeinschafftlich mit lobl. stand Glarus die dißfahls nöthig findende verfüegungen vorzukehren.

StAAG, AA/2528, fol. 92 ff., Art. 24. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 895, Art. 162.

170. Bereitstellung von Fluchtwagen zur Rettung des Kanzleiarchivs in Bremgarten bei einem Brandfall

1772 August 3–24. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 29. Die von unserem amtsmann und landschreiber zu möglichster sicherstellung des archivs der unterfreyämtischen cantzley zu Bremgarten bey etwann sich zutragenden feürsbrünsten (so der höchste in gnaden abwenden wolle) auf hochheitliche ratification hin gemachte verordnung, nach welcher von jeder der zwey benachbarten gemeinden Fischbach und Eggweil sechs männer sich in bereitschafft halten sollen, der cantzley mit zwey kärren zu hülff und zum flöchnen zuzueilen, haben wir ohne bedenken gut geheißen und über das verwilliget, daß drey kisten gemacht werden, darein bey dergleichen vorfällen alsogleich die schrifften verwahrt und auf diese weis fort und in sicherheit, es sey in- oder außer der stadt, gebracht werden können.

StAAG, AA/2528, fol. 104., Art. 29. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 887, Art. 71.

171. Ohne vorherige Gebührenzahlung keine Behandlung von Appellationsfällen

1772 August 3–24. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 32. In betreff der appellationen in bueßwür[digen] sachen, ist gut befunden und erkennt worden: Daß so bald einer sich in dergleichen fählen appellieren zu wollen erklärt hat, er sogleich die appellations ducaten erlegen, und wann er nachher den appellations receß würklich aus der cantzley nimmt, annoch die gewohnte taxen für selbigen bezahlen. Darum aber weder in dem erst noch anderen fahl die appellation zu prosequieren nicht gebunden seyn solle.

StAAG, AA/2528, fol. 105 f., Art. 32. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 897, Art. 138.

172. Prozess wegen Gelderpressung und Amtsentsetzung des Landvogts David Marti

1772 August 3 – 1773 Januar 31

a) Klagen wegen Erpressung und Suspendierung des Landvogts im Amt

1772 August 3–24. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 33. Da wir im begriff waren, den syndicats geschäfften ein ende zu machen und bald unsere abreiß von hier anzutretten, ist uns eine schwehre klag über unseren in den Unter Freyen Ämteren regierenden landvogt David Marti von Glarus vorgetragen worden, dahin, als ob er sich in einem gewüßen fahl einer straffbahren gelt erpreßung schuldig gemacht und bey dieser handlung, welche erst nach seiner abgelegten rechnung und abreise von hier begegnet ist, den sogenannten Federen Michel oder Michel Vock von Niederweil zum unterhändler gehabt habe.

Die anklage bedunkte uns von der wichtigkeit, daß sie eine genaue und uneingestellte untersuchung allerdings verdiente. Damit nicht, wie leicht geschehen könnte, durch einen längeren aufschub die gestalt der sachen und die wahrheit in eint- und anderen weg alteriert werden möchte, dem zufolg sind dann sowohl der kläger als der beklagte unterhändler sogleich in näherem verhört. Bemelt unser landvogt auch per expressum aufgeforderet worden, sich ohne den geringsten verzug hieher auf Baden zu verfüegen. Und obwohlen er laut einem von seinem artzt eingesandten attestat wegen einer ihn befallene krankheit außert stand war, dem oberkeitlichen rueff gemäs vor uns zu erscheinen, so erachteten wir jedennoch für nothwendig und angemeßen, den angefangenen process wie auch die

information über andere, bey diesen anlaase an den tag gekommene ähnliche händel fortzusetzen. Sodann aus den aufgenommenen verschiedenen und vie[l]-faltigen verhören, der dem abscheid sub lit. M[1] beygerukte præcisum ausziehen und verfertigen zu laßen, worinn sowohl das, was unserem landvogt, als was nebst ihm anderen persohnen zur last gelegt und auf sie geklagt wird, in kurzem zusamen gezogen, sich bey einander befindet. Nach welchem allein wir zu urtheilen, über diejenige fehlerhafft zum vorschein gekommen, geschritten sind, die gegenwärtig gewesen und mithin ihre verantwortung der nothdurfft nach haben vorbringen können.

In ansehung unsers landvogts aber verordnet haben, daß derselbe biß zum austrag der sachen sich der regierungsgeschäfften keineswegs mehr annehmen solle. Demnoch es ohne allen zweifel lobl. stand Glarus belieben wird, einen amtsstatthalter zu ernamsen und zu Zürich beeidigen zu laßen.

Biß aber solches geschehen seyn wird, ist der cantzley die interims verwaltung der vogtei aufgetragen worden. Sodann solle mehrbemelt unserem landvogt obligen, sich so bald seine gesundheit es erlauben wird, wegen dem gegen ihn vorgebrachten harten klagen, alsogleich zu rechtfertigen oder zu verantworten. Und zwahren stellen wir unseren allerseits gnädigen herren und oberen anheim, ob solches vor einer von den lobl. regierenden ständen, es sey nach Baden oder nach Bremgarten, abzuordneten comission oder aber vor ihnen, den hoheiten selbst, geschehen solle.

Es glaubten zwahr lobl. stands Glaruß herren ehrengesandten, daß diese rechtfertig- oder verantwortung bey den allbereits gemachten vorkehren vielleicht wohl biß auf den könfftigen syndicat hätte verschoben bleiben können.

StAAG, AA/2528, fol. 106–108, Art. 33. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 885, Art. 59.

b) Urteil im Prozess, Verurteilung und Amtsentsetzung des Landvogts

1773 Januar 31–Februar 9. Bremgarten

Abschied der Konferenz der drei in den Unteren Freien Ämtern regierenden Orte: Gestützt auf die an der letzten Jahrrechnungs-Tagsatzung erhobenen Klagen gegen den damaligen Landvogt David Marti von Glarus wegen vielfachen harten gelderpreßungen *wurde von den regierenden Orten, da Marti wegen Unpässlichkeit in Baden nicht anwesend war, nunmehr diese ausserordentliche Zusammenkunft der Gesandten nach Bremgarten einberufen, um die Anklagen weiter zu untersuchen und die Verhöre durchzuführen. Zu Anfang des Prozesses wurde den Gesandten zur Erinnerung der letztjährige Abschied vorgelesen samt den in einem* præciso *zusammengefassten Anklagepunkten (Lit. M).* Hierauf benannten herrn landvogt, der gemäß an ihne allschon ergangener vorladung sich gehorsammst in hier eingefunden hat, vor sich tretten lassen, über jede beschwer-

de, so ihme aus erwähntem præciso vorgehalten wurde, seine verantwortung angehört, mithin in verschiedenen sessionen dießfalls eine genaue untersuchung gepflogen, sodann nach deren vollendung in krafft habender gleichstimmigen vollmachten auf solches fundament hin eine richterliche urtheil ausgefällt, zumalen sich angelegen seyn laßen, hierdurch die landesväterlichen gesinnungen und wille ihrer hohen principalitæten so viel möglich zu erzielen, anbey aber nöthig befunden, obberührtes præcisum der klagpunkten,[2] die verantwortung herrn landvogt Martins,[3] die über ihne ergangene urtheil,[4] so demselben, mit einer nachdrucksamen erinnerung begleitet, ablesend eröffnet worden, wie auch eine rechnung[5] um die verwendung der von mehrwohlgedachtem syndicat erkennten confiscationen und bußen der lage nach, wie sie durch den lauff der dießeitigen verhandlungen folgen, beylagsweise in form eines abscheids zu schuldigster und ehrerbietigster berichtsertheilung an ihre allseitige hoheiten zu hinterbringen [...]

Lit. C.: Urtheil

Wir, die Gesandten der drei die Unteren Freien Aemter regierenden Stände — von Zürich Hans Heinrich Ott, des Rats und Statthalter, Hans Rudolf Werdmüller, des Rats und alt Stadthauptmann, von Bern Bernhard von Diesbach, des Rats und Zeugherr, und Karl Steiger, des Großen Rats und alt Kommissär in England, von Glarus Cosmas Heer, Landammann, und Balthasar Hauser, Landsstatthalter — urkunden: Es folgt die Vorgeschichte [wie oben zusammengefasst]. Wann wir uns nun zu diesem ende hin daselbst eingefunden, den landvogt Martin vor uns bescheiden und in seinen verantwortungen über die wider ihne eingegebene klagpunkten der weitlaüffigkeit nach sattsam verhört, so hat sich aus denen zu Baden angefangenen und allhier sorgfältig vollführten actis sowohl als der eigenen geständniß des benannten unsers landvogts erhellet:

1° Daß er dem Heinrich Döbeli von Sarmenstorf unter bedrohung, ihne zu thürmen, ehr und gewehrlos zu machen und hart zu strafen, *24* neüe dublonen abgezwungen und sich darum durch bürgschaft Michael Voken von Niderwyl versicheret, hievon aber nichts empfangen habe.

2° Daß er dem Johannes Hofmann von Hembrunn unter androhung, ihne prügeln und sein ganzes rechenbuch verbrennen zu laßen, zwanzig neüe dublonen abgepreßt und solche auch theils an geld, theils an frucht würklich empfangen habe.

3° Daß er dem Baptist Mäder von Boßwyl durch hinterhaltung und sodann verweigerte rückstellung seines schuldbuchs eine versprechung von *22* neüen dublonen abgedrungen und hievon zwey und eine halbe dito eigens empfangen habe.

4° Daß Heinrich Peter von Gundischwyl nahmens seines schwehers Jacob Häfelins von da dem besagten landvogt aus furcht harter bestraffung ein pferd samt fünf neüen dublonen geben und überlaßen müßen.

5° Daß er mit Jacob Schmid von Büelisaker für ehr und gwehr um zehen neüe dublonen ebenfalls abgemacht, davon zwar, ungeachtet mehrmalig von dem Michel Vok gemachter forderungen, nichts erhalten habe.

6° Daß er dem alt-untervogt Hanns Caspar Seiler von Dottikon wegen ehr und gwehr sechs neüe dublonen abgefordert und endlich um vier dito sich deßetwegen von selbigem vergnügen laßen.

7° Daß er von dem scharfrichter Melchior Großholzer von Gößlikon zwey neüe dublonen erhalten und mit dem Michel Vok verrechnet habe, und zwar:

Daß all dieses ohne vorwißen und beywesen der canzley an ungewohnten orten, heimlicher weise und mit arglistigem gebrauch eigens bestellter gefährlicher unterhändler, zumalen auch mit ueberschreitung aller gebühr und verschweigung sothaner bestrafungen, folgbar mit hintansetzung der denen jeweiligen landvögten vorgeschriebenen ordnung und rechtens-form, ja sogar des von ihme geschwornen ammts-eydes geschehen.

8° Ferners daß er dem Jacob Cunrad von Angliken in seinem civil-streit vor gegebenem rechtsspruch sechs neüe dublonen abgefodert und darum mit ihme accordirt, hieran aber bis dahin nur zwey oder drey empfangen habe.

9° Daß er gleichfalls in einem rechtshandel Martin Hubers von Mägenwyl mit dem selben auch vor dem urtheil-spruch um sechs neüe dublonen accordirt und solche bezogen habe.

10° Hat sich über die neü eingekommene klag des Fideli Meyers von Waldshaüsern aus dem protocole der untern frey-ämmtischen canzley einerseits und aus der oberkeitlich abgelegten rechnung des bemeldten landvogts anderseits befunden, daß er denselben bey gleicher audienz zweymal um *33* pfund buß für ehr und gwehr angelegt und nur die einte hievon in der oberkeitlichen rechnung anzeigen laßen.

11° Ob zwar Heinrich Hubschmid von Niederwyl sich geklaget, als hätte gemeldter landvogt ihne wegen dem nemlichen fehler zweymal gestraft und zu bezahlung der leztern buß mit harten bedrohungen angehalten, so hat sich je dennoch aus dem protocole und hergang der sache erzeiget, daß letzteres keine neüangelegte buß, sondern nur eine schuldige restanz der erstern unvollkommen bezahlten betroffen habe.

Wann wir nun hieraus offenbar ersehen, daß mehr bemeldter landvogt David Martin unter allerley titteln und vorwendungen, auch hohen bedrohungen ungerechte und unerlaubte gelderpreßungen ausgeübet, zumalen seine theüren und eydlich beschwohrnen ammtspflichten sowohl wegen mieth und gaben, als in hinterruklicher abmachung und theils unbegründt, theils vielfältig übertriebenem mißbrauch des zur bescheidenheit einem jeweiligen landvogt zustehenden genußes von ehr und gwehr[6] auf eine höchst strafbare und das land drukende weise überschritten, mithin seinen eigennutz und haabsucht bey allen diesen vielfachen anläßen denen eydspflichten eines ammtsmanns und denen absichten der hochloblichen regierenden ständen auf eine schändtliche art vorgezogen, die angehörigen andurch übel mißhandelt, sodann auf eine mannigfaltige weise sowohl die würde seines amts verunehret, als das zutrauen seiner hohen landesobrigkeit in hohem grad und auf das strafbarste mißbraucht hat, weßwegen wir dann zu folg unserer aufhabenden instructionen zu der diesem geschäft angemeßenen und rechtens erfoderlichen beurtheilung geschritten und zu recht erkennt und gesprochen:

1° Daß er, landvogt David Martin, durch sothane vergehungen das fernere zutrauen seiner hohen landes obrigkeit verwürkt habe, so folglich der weitern verwaltung der landvogtey der Untern Freyen Aemter unfähig geachtet und hiermit dieser seiner würde und ammts des gänzlichen entsetzt seyn;

2° die erpreßten und annoch in seinen handen habenden gelder, als nämlich dem Baptist Mäder zwey und ein halbe neüe dublonen, dem Heinrich Peter für das empfangene pferd zwölf neüe dublonen, dem alt-untervogt Hans Caspar Seiler vier dito und dem Fideli Meyer die helfte der bezogenen und das zweyte mal in der obrigkeitlichen rechnung nicht angezeigten 33 lb. für ehr und gwehr wiederum erstatten und zurückgeben;

3° die zu gesuchter bestechung anerbottene und von ihme empfangene zwey neüe dublonen wegen des Jacob Cunrads und sechs dito wegen Martin Hubers civil-streitigkeiten, dannethin zwey neüe dublonen wegen scharfrichter Großholzers betriebener liberation der zukennung eines unehlichen kinds dem fisco zu handen der hoheiten herausgeben, an solche aber wir

4° an Heinrich Döbeli, Johannes Hofmann und Jacob Schmid in kraft seiner unrechtmäßigen abmachungen, als welche hiermit sämmtlich cassirt und als ungültig aufgehoben sind, nichts mehr zu fodern, noch zu beziehen haben. Und darüberhin

5° er, landvogt Martin, wegen solch seinem ungerechten betragen und so strafbar als niederträchtig erzeigten habsucht in die buß von achtzig (80) neüen dublonen verfällt und solche dato bar zu handen unserer allerseits gnädigen herren und oberen zu erlegen schuldig, wegen Heinrich Hubschmid erschinnener klägden aber liberirt seyn solle.

Welche erkanntnuß und urtheil dann dem oft gemeldten landvogt David Martin selbsten vor hoher session unter ernstlichem vorhalt seiner mißhandlungen eröfnet, über das aber seiner zeit in allhießig unter-frey-aemtischer canzley zu beruhigung der angehörigen landschaft und zu offenbarung der gerechten und gnädigen regierungs-gesinnungen ihrer hohen landes-obrigkeit denen sämmtlichen untervögten als beammteten zu handen des ganzen landes ablesend kund gethan und bekannt gemachet werden solle, jedoch alles mit vorbehalt des beneficiii apellationis.

Uebrigens laßen wir es lediglich bey der über die eint- und andern in diesem geschäft vor dem loblichen syndicat zu Baden ausgefällten sentenz und verfügungen bewenden, mit dem fernern auftrag an den dermaligen wohlbestellten gemeinsamen ammts-statthalter in denen Untern Freyen Aemmtern, daß im fall über die eint- oder andere nicht allschon rechtmäßig bestraffte oder liberirte personen etwas verdächtiges oder straffbares zum vorschein kommen würde, selbiger sich angelegen seyn laßen solle, gegen selbe dem rechten, der ordnung und billichkeit gemäß, zumalen auch je nach den umständen in milde zu verfahren und die sache zu beseitigen. *Datum*.

StAAG, 2529, fol. 269–305.

Regest: EA 7/2, 885, Art. 60.

1 *Protokoll des durch die Badener Kanzlei durchgeführten Verhörs in StAAG, AA/2528, fol. 185–195.*

2 *Beilage Lit. A:* Extractus des informations-processus [...] *Auf zehn Anklagepunkte folgen Verhör und Aussagen der an den Erpressungen beteiligten Einheimischen (StAAG, 2529, fol. 275–287).*

3 *Beilage Lit. B:* Verhör und außagen herrn landvogt David Martins von Glarus über die auf ihn geklagte geld-erpreßungen in den Untern Freyen Aemtern, *vom 1. bis 9. Februar 1773 (StAAG, 2529, fol. 288–296).*

4 *Beilage Lit. C:* Urtheil *(siehe oben b).*

5 *Beilage Lit. D: Abrechnung über die Verwendung der Konfiskationen und Bußengelder (StAAG, AA/2529, fol. 306 f.).*

6 *Zur Bestrafung an „Ehr und Wehr" siehe unten Nr. 173.*

173. Bekämpfung missbräuchlicher Bereicherung an den Bußengeldern durch die Landvögte unter dem Titel von „Ehr und Wehr"

1772 August 3–24. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 34. Nachdem im vorgängigen Handel[1] ein sorgfältiger anzug geschehen ist wegen dem in den unterfreyämtischen rechnungen unter den bueßen offt vorkommenden titul „an ehr und gwehr", so wurde für gut befunden, den allseitigen hoheiten anzutragen, zu ausweichung aller mißbräuchen die bestimmung zu machen, daß ehr und gwehr nicht absönderlich bezahlt, mithin dieser titul weggelaßen und hingegen vestgesetzt werde, daß wan eine buß sich auf 50 lb. und darüber belaufft, dem oberamt unter dem titul von ehr und gwehr gleichwie in der graffschafft Baden ein drittel davon gebühren solle [...]

StAAG, AA/2528, fol. 109 f., Art. 34. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 884 f., Art. 56.

Bemerkung

Bereits in der Verwaltungsreform von 1698/99 musste dagegen angegangen werden, dass die Landvögte bei Bußen einen möglichst großen Bußenanteil als „ehr und gwehr" *deklarierten, den sie zu ihren Handen beziehen konnten (RQ FÄ I, Nr. 222a, Ziff. 15).*

1773 August 4–16. Diese Bestimmung wird wörtlich so bestätigt: der dem Oberamt zufallende Drittel soll auch gerade von der bußsumme abgerechnet, jedoch neben dem bußen-artikul nammentlich ausgeworffen und bemerkt werden *(StAAG, AA/2528, fol. 228, Art. 23; Abschrift (Auszug) : StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 885, Art. 57).*

1 *Betrifft die in der selben Session ruchbar gewordenen missbräuchlichen Praktiken der Gelderpressung, u. a. mit Hilfe von Ehr und Wehr, durch den damaligen Landvogt (siehe oben Nr. 172a).*

174. Müller- und Bäckerordnung auch für die Unteren Freien Ämter

1775 Juli 31–August 11. Baden

Einleitung

In den Oberen Freien Ämtern wurde unter dem Druck der Stände Luzern und Zug zur Alimentierung ihrer Getreidemärkte am 1. September 1773 das Mandat einer Müller- und Bäckerordnung erlassen (siehe oben Nr. 66a). Die regierenden Orte, diesmal auf Veranlassung des Standes Zürich zur Alimentierung des Zürcher Getreidemarktes, verfolgten die Entwicklung in den oberen Ämtern und entschlossen sich zum gleichen Vorgehen (zur Vorgeschichte s. Bemerkungen).

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 31. Müller[-] und bekenordnung. Allseitig begwaltiget, nach sorgfältiger untersuch[-] und erdaurung der zufolg leztjährigen abscheids von dem abgehenden herren landtvogt *[Johann Heinrich Rahn]* den hochen ständen zugesändeten umständtlichen berichts und gutachten betrefend 1° die beschwehrden der unterfreyämtischer bäcken in absicht des brodt preyßes und 2do die herrschende unordnungen der dortigen müllleren, die angemeßene verfüegung gemeinschafftlich abzurathen und im fahl der einmütigkeit abzuschließen, haben wir beider puncten wegen zu erziehlung deß hierbey für das bedürfftige publicum in vorzügliche betrachtung zu ziehenden vortheils alß eine gedeyliche ordnung festgesezet, wie hernach folget:

[1] Der becken halber laßen wir es bey der dißmahlen subsistirenden ordnung, welche sie in absicht des brodt preyßes an den jeweihligen brodtschlag in dem canton Zürich bindet, ohnabgeänderet verbleiben und solle ihnen der einkauff der frucht an den ohrten und stellen, wo sie der müller zu kauffen die freyheit hat, weiters gestattet seyn. Den bestelten, beeidigten brodtwägeren aber von neuem und ernstgemeint intimirt werden, in besichtigung des gewichts sowohl alß der qualität des becken brodts, auch in verzeigung der fehlbahren wachßam, fleißig und getreüw zu seyn.

[2] Die mülleren ordnung solle seyn, daß

1mo selbige pflichtig und schuldig seyen, währ[sc]hafft und nicht zäche noch schleimerig zu mahlen, zu rechter zeit die steine zu behauen, mit einem mählstaüber das sand sauber weckzuwünschen und ehe frucht aufgeschüttet wird, vorhero etwas krüsch durchlauffen zu laßen, damit das allenfahls zuruckbleibende sandt in das krüsch und nicht in das mähl komme.

2do Kein anderes mähl alß von kernen oder waizen für gutes mähl zu verkauffen.

3^{tio} Denen, so ihr aigene frucht in die mülli bringen, solche ohne anstandt in treüen zu mahlen und mit keiner anderen frucht zu verwechßlen.

4to Von einem sack zu mahlender frucht mehr nicht alß einen halben vierling,[1] und zwar von der frucht selbst, nicht aber von dem mähl oder, so der kund es lieber mit gelt zahlete, den 16ten theill, was die frucht kostet, mahler lohn zu beziehen, jedoch nur so lang, biß der sack — das ist einen halb mütt kernen[2] — nicht über 12 gute gulden kostet, in welchem fahl der mahler lohn nicht mehr an

frucht, sondern durchgehendts an gelt, nemlich der 16te theill der 12 guten gulden vom sack bezogen werden solle, so hoch auch der kernenschlag über disen preyß steigen möchte.

5to Von einem sack frucht mehr nicht alß höchstens 24 lb. krüsch und rauchmähl zu geben, das übrige aber an gutem mähl, jedoch von dem saz[a] 2 lb. für den flüg rechnen zu mögen, so folglich solle mehr nicht als 2 lb. an mehl und krüsch manglen, wo mann den mahlerlohn mit gelt bezahlt. Wo aber der mahlerlohn mit frucht abgeherschet wird, zuerst der 16te theill abgezogen und dann auf obigen fuß gerechnet in disem fahl 22 1/2 lb. krüsch und rauchmähl, das übrige aber an gutem mähl gegeben werden. Deßnahen

6to jeder müller sich eine gefochtene waage und gewicht, auch eine stahelstange anzuschaffen verpflichtet seyn solle, damit der kund mit ersteren, ob er sein behöriges quantum mähl empfangen, mit lezteren aber den erforderlichen grad der trochenheit habe, durch den müller, dem dises in jedem fahl ohne außnahm zur pflicht geleget ist, geprüfft werden könne. Entlich

7mo ist dem müller für aller lohn geordnet vom sack ein und ein halb immi nach altem brauch.

Disere den becken wegen des brod preyßes, den mülleren aber ganz neügesezte und vorgeschriebene ordnung solle durch veranstaltung des landtvogtey amts, welchem die execution und handhabe derselben hiermit oberkeitlichen aufgetragen ist, zum druckh beförderen und zum verhalt der unterthanen überhaubt und beyder diser profession insbesondere in den Freyen [Ämtern] und Krumamt gewohntermaßen zum druck beförde[r]t und publicirt werden solle.[3]

StAAG, AA/2528, fol. 395–398, Art. 31. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 890, Art. 123.

Bemerkungen

Zur Vorgeschichte der Müller- und Bäckerordnung:

1. 1772 August 3–24. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 31. Wegen einer neüzuerrichtenden müller[-] und bekenordnung ist dem herrn landvogt der auftrag gemacht worden, dasjenige project, so er über diesen gegenstand in bezug auf die Oberen Freyen Ämter zu verfertigen in Frauenfeld den befehl erhalten hat, wann es entworffen oder abgefaßt ist, auch den hohen die Untere Freyen Ämter regierenden ständen einzusenden, damit dieselben davon für die dißeitige herrschafft den gutfindenden gebrauch veranstalten können *(StAAG, AA/2528, fol. 105, Art. 31; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 890, Art. 120).*

2. 1773 August 4–16. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 22. Gleich wie die von dem landvogteyammt, ob wohl kurz gefaßte, in die hohen stände eingeschikte müller- und beken-ordnung bereits auf dem Frauenfelder syndicat für die Obere Freye Ämmter einzuführen beliebt worden, also sollen sie auch in dem angränzenden Unteren Freyen Ammt vestgesezt, beobachtet und gehandhabet werden *(StAAG, AA/2528, fol. 228, Art. 22; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 890, Art. 121).*

3. 1774 August 1–9. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 28. Müller[-] und beken ordnung. Vor uns sind in geziemenheit erschinnen außschüße der sammtlichen beker der

Unteren Freyen Ämteren mit der unterthänigen vorstellung und bitte, daß gleichwie sie nun seith letsterem des brodtverkauffs halber ergangenen mandats sich auf eine gezogene erlaüterung hin des Züricher-schlags im preis bedient haben, solches aber ihnen in ruksicht des merkbahren unterschieds der qualitæt und preises zwüschen der in dem land und der in Zürich kauffenden frucht um so mehr nachtheilig seye, als die müllere diser enden sich an keine ordnung wegen des frucht[-] ein[kauffs] und mähl[-]verkauffs halten, ihnen so wol als den mülleren eine mit dem lands üeblichen gewicht und fruchtpreiße verhaltnußmäsige ordnung bestimmt werden möchte. Deßhalber nun ist auf vernommenen ferneren bericht unsers amtmans unsere meinung, daß die beken für einmahl bey dem lestangenohmenen gebrauch des Zürich[-]schlags verbleiben, gedacht unser ammtsmann aber sich der eigentlichen beschaffenheit dieser beschwerden erkundigen, die müllere und beken verhören, alles genau untersuchen und für beide eine unvorgriffliche ordnung entwerffen, dannethin den project selbst so bald möglich zu näherer einsicht und ratification in die hohe stände verschiken solle, welche dann entweders im lauff des jahrs durch correspondenz oder auf könftigem syndicat die dißfahls guterachtende verfüegungen trefen werden *(StAAG, AA/2528, fol. 310, Art. 28; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 890, Art. 122).*

1 *Korrektur in* 1 1/2 vierling *gemäß einem beigehefteten Zettel von der Hand des Bürgermeisters Heidegger (in StAAG, AA/4250, sub dato; siehe auch Anm. 2).*

2 *Korrektur:* 1 1/2 mütt kernen. NB. Es ist also ein offenbarer schreibfehler, wenn der copist zu Baden ein halben mütt anstatt ein und ein halben mütt, oder wie es im original abscheid heißt, mit zahlen deütlich ausgedruckt, 1 1/2 mütt, weil ein sack jederzeit und in dieser ganzen ordnung für sechs viertel angenommen wird. *Datum: 19. Feb. 1776.* Bürgermeister Heidegger.

3 *1776 Juli 26–August. Der Druck der Ordnung wird bestätigt und dem Landvogt deren Exekution anbefohlen, womit dieser Punkt aus dem künftigen Abschied fällt (StAAG, AA/2528, fol. 466, Art. 30; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250, sub dato).*

a *Verschrieben für* sack.

175. Wirte- und Metzgerordnung

1775 Juli 31–August 11. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 32. Wirth- und mezger-ordnung. Mehrgedacht unser abgehende amtmann *[Johann Heinrich Rahn]* hat ebenfahls einem vorjährigen syndicat spruch zufolg die rechte der gemeinden des Krumamts in belang der wirthschafft und mezgens genauw untersucht und darüber einen außführlichen bericht im lauff dises jahrs an die hochheiten eingesendet, welcher so viele mißbraüche und unordnung in bezug des wirthens vornemlich zu bemercken gegeben, daß hochdieselbe diser beyden objecte einer landesvätterlichen einsicht und beherzigung würdig und ein harinfahlige remedur notwendig erachtet, zu disem endte auch unß instruirten, in einen sorgfältigen rathschlag hierüber einzutretten.

[1] Wan nun, so viel die wirthschafften berührt, weit entfernt, privilegirte rechte jemandem zu benemmen oder wohl hargebrachte freyheiten und rechte zu stürzen, der hochen ständen wahrer und einiger zweckh hiebey ist, dem in die

augen leüchtenden viellfachen urtheil, welcher durch die winckelwirthschafften überhaubt zum theill auch durch eine uneingeschre[n]ckte freyheit, wein zu schencken und zu wirthen, für die angehörige eines landts unvermeidlich erfolgen muß, durch landtherrliche verordnungen, so viel möglich zue steüren, alß wurde folgende ordnung für das ganze Untere Freye Amt mit einbegriff des Krumamts gutächtlich entworffen und ad ratificandum genohmen, ohngeachtet lobl. standts Zürich herren ehrengesandten, derselben execution bereits dermahlen zu veranstalten, bevollmächtiget waren.

Es ist demnach zu ordnen:

1mo Solle es bey denen dißmahl subsistirenden würcklichen wirtschafften sein gänzliches bewenden haben und derselben rechte hierdurch bestens versicheret bleiben, von disen aber eine genaue verzeichnus aufgenommen und in die Unterfreyamter canzley gelegt werden.

2do So in zukunfft jemand eine wirtschafft zu treiben willens ist, solle er vorhero zeigen können, daß er zu beherbergung der durchreyßenden fremden in cammeren, betheren und bestallungen genugsamm gelegenheit habe. Alßdann solle er in obige verzeichnus von der canzley eingetragen, wer aber seine beworbene wirthschafft widerum aufgibt, in selbiger abgeschrieben werden.

3tio Das außschencken bey dem zapfen über die gaßen solle weiters mäniglich gestattet seyn, darbey aber strictè verbleiben und niemand weder geßezt noch beherberget werden.

4to Alles winckel wirthen aber solle gänzlich verbotten seyn und die fehlbahr zur verantwortung und harter straff gezogen werden.

[2] In ansehung entlich deß mezgens solle es bey der durchgehendts in disem ganzen amts bezirckh herrschenden freyheit, nach belieben zu schlachten und das geschlachtete außzuwägen, immittelst aber bey der verordnung zweyer beschädigten[a] männeren, welche das geschlachtete stuck vich, ob namlich das fleisch gesund und ohnschädlich seye, zu besichtigen haben, ohne einige abänderung verbleiben, welches gleichfahls ad referendum den hochheiten hinterbracht wird [...] Test: Canzley der graffschafft Baden im Ergeüw.

StAAG, AA/2528, fol. 398–400, Art. 32. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 7/2, 890, Art. 124.

Bemerkung

1776 Juli 26–August. Die Wirte- und Metzgerordnung wird von allen Ständen genehmigt und ratifiziert. Der Landvogt soll den Druck und die Publikation befördern und die Ordnung in Kraft setzen [...] (StAAG, AA/2528, fol. 466, Art. 31; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 890, Art. 126).

[a] *Verschrieben für* beeidigten schätzern.

176. Die Beamten des Landvogteiamts sollen weiterhin an den Sporteln teilhaben

1778 August 1–11. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 26. Krafft einstimmiger instructionen laßen die hohen stände es des antheils halber der bedienten des oberamts an den rechnungs installations- und gleithgelteren bey der [...] dem ferndrigen abscheid angehängte beylagen diesfahls erwiesenen übung lediger dingen verbleiben, mithin sind die überreithere der hohen ständen in ihrem begehren, daß besagte bediente davon ausgeschloßen seyn sollen, einmüthig ab und zur ruhe gewiesen [...]

StAAG, AA/2530, S. 70, Art. 26. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 486, Art. 44.

Bemerkung

1777 Juli 31–August 11. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 23. Gleicher gestalten haben wir die vorstellung der überreüter aus den hochlobl. ständen, welche die farb tragen, da sie begehren, daß von den rechnungs installationen und gleitsgelteren den bedienten des oberamts fürohin kein antheil gegeben werde [...], in abscheid genohmen *(StAAG, AA/2530, S. 16, Art. 23; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 887, Art. 70).*

177. Effizientere Erhebung des Umgelds auf ausländischem Importwein

1778 August 1–11. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 22. Weinumgelt. Wie dan mit abstattung des weinumgelts eingeschlichenen mißbraüchen zu steuren wäre, darüber hat unser landvogt *[Hans Heinrich Hottinger]* in einem schrifftlichen amtsbericht, lauth beylaag lit. D *[siehe Bemerkung 2],* ein mittel angezeiget, bey deßen näherer prüfung wir angemeßen befunden haben, unseren allseitigen hoheiten vorderst anzurathen, aus den in selbigem enthaltenen wichtigen betrachtungen von der ferndrigen jahrs vorgeschlagenen admodiation dieses hoheitlichen gefälls gänzlich zu abstrahieren, dargegen aber den entwurf des landvogteyamts mit nachfolgenden wesentlichen modificationen und haubtsäzen anzunehmen, nammlich es solle:

1. das umgelt von keinem anderen als dem fremden, außert der Eidgenoßschafft gewachsenen wein bezogen,

2. daßelbe ohne einige ausnahm noch abzug, unter welchem titul es immer wäre, mit 1 guten gulden von jedem saum oder 100 maas, somit aber pro rata von dem geringeren quanto bezalt,

3. den wirthen und weinschencken dergleichen fremden wein unter keinem vorwand in ihre keller zu nehmen, bevor die beeydigten schäzer, deren in jedem dorff zwey seyn, und die auf jedesmahliges berufen ohngesaumet ihr amt verrichten sollen, an ort und stelle hingekommen, den gehalt der fuhrfaßen anzeigen laßen oder, wen allenfahls der sinne halber verdacht obwaltete, gar gemeßen und den wein taxiert haben, verbotten, und endlich

4. das fällige umgelt alsobald nach diser verrichtung von den schäzeren in ein ihnen zuzustellendes oberkeitliches parafiertes buch eingezeichnet und dan zu alljährlich gewohnter zeit nach anweisung und innhalt deßelben von dem landvogteyamt das unterem jahr gefallene umgeld ohnnachläßlich — der wein mag nun verwirthet seyn oder nicht — eingezogen werden.

Solten diese modificationen die ad ratificandum abgerathen worden, den beyfähl der hohen ständen auf könfftigem syndicat erlangen, so wäre alsdann erforderlich, selbige in ein hoheitliches mandat zu verfaßen, auch deßen publication und alljährliche offentliche wiederbelesung zum verhalt der unterfreyämtischen angehörigen zu veranstalten, mitlerweile und im lauffenden jahr solle der herr landvogt die obliegenheit haben, mit dem bezug des wein umgelts auf die weise fürzufahren, nach deren er zu dancknehmiger zufridenheit in seinem ersten regierungsjahr für das dießfählige interesse der hoheit besorgt gewesen ist.

StAAG, AA/2530, S. 65 ff., Art. 22. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 491, Art. 91.

Bemerkungen

Die ab 1725 erhobene Steuer auf importierten ausländischen Weinen (siehe oben Nr. 117) begegnete von Anfang an Widerständen, wie dem Wortlaut des Mandats von 1764 und den Eiden der Weinschätzer und Fuhrleute zu entnehmen ist (Nr. 155). Da weder Mandate mit Strafandrohung noch die Anzeigepflicht der vereidigten Dorfbeamten Steuerbetrug verhinderten, musste die Landesverwaltung effizientere Wege der Steuereintreibung ausfindig machen. Sie wurden im Umgeldmandat von 1779, auf das später immer wieder Bezug genommen wurde, veröffentlicht. Dieses Mandat ist jedoch nicht überliefert, sondern bloss der oben edierte Mandats-Entwurf.

1. 1777 Juli 31–August 11. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 18. *Es vermeldet der Landvogt [J. R. B. Imhof],* daß die jährlichen ausgaben sich immer vermehren, die einkönffte aber nicht, wie es seyn könnte, bezogen werden, zumahlen für die hoheitlichen regalia, und namentlich vor das weinumgelt, durch deßelben gewohnte beziehungsart nicht die erforderliche sorg getragen werden könne, allermaßen die wirthe an einem bestimmten tag eine etwelche, ihnen beliebige summe vor den verbrauchten wein übergeben. Woraufhin wir nebst kräfftigster hochoberkeitlicher belobung seiner auch in disem absonderenfahl bescheinten ruhmlichen sorgfalt, unserem neü erwehlten landvogt *[Hans Heinrich Hottinger]* aufgetragen haben, in dem lauff dieseres jahrs auf mittel bedacht zu sein, wie denen hier unterlauffenden mißbräüchen könte gesteüret werden, einer-, und anderseits erforderlich befunden, diseres vorfahls in dem abscheid erwehnung zu thuen, mit dem beygefügten vorschlag, daß wir vor das interesse der lobl. ständen am zuträglichsten zu seyn glauben wurden, wan in zukonft dises regale wurde veradmodiert werden, alles aber nebst dem jenigen, so in ehevorigen zeiten dißfahls verfüget worden, lediger dingen in dem abscheid ad referendum genohmen *(StAAG, AA/2530, S. 13, Art. 18; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 895, Art. 159).*

2. [1778]. Gutachten des Landvogts [Hans Heinrich Hottinger]: Gemäß dem letztjährigen Auftrag des Syndikats hat das Landvogteiamt der Unteren Freien Ämter sein Gutachten, wie das Weinumgeld effektiver einzuziehen sei, ohne den Untertanen Grund zur Klage zu geben, dem Syndikat nunmehr vorgelegt.

Bis dahin war das Umgeld von den wirthen und weinschencken nach wahren treüen und bey ihrem eyde geforderet worden, daß sie nach der eytlichen taxation der weinschätzer von fremden, das ist außert der Schweitz gewachsene weine zu handen der hohheiten einen guten gulden vom saum, das ist von hundert maaßen, bezahlen sollen. Nach dieser hohen verordnung wird also nicht nur von eigenem hieländischen gewächse, sondern auch von allem in den immediaten ländern hohen standes Zürich und der graffschaft Baden gar nichts bezahlt, welches zu laßen oder hochbeliebig zu ändern ledigerdingen *ungh* zusteht, wobey jedoch leicht zu merken ist, daß allenfalls hierunter, wol ohne straffe zu befürchten, leicht gefahr gebraucht werden könnte, wenn man sein gewißen einschläffern wollte.

Eben so mißlich ist es, das quantum des ins land kommenden fremden weins mit einicher sicherheit aus den ladzeduln zu bestimmen, da man mehr als genug ursache hat zu glauben, daß einer oder der andere, der im Elsaß wein ladet, in den zedel schreiben laße, was er nur gerne will. Mit andern hübschen kunstgriffen vermittelß vermischung elsäsischen wein in Schweitzer wein umzuschaffen, wie auch mit den verschiedenen tituln, unter denen der hoheit die gebühr entzogen wird, als hausgebrauch, kindbether-wein, medicinisch verordneter wein und dergleichen will man eüer gnaden und herrlichkeiten nicht beschwehrlich fallen.

[1. Von der Verpachtung der Weinsteuer wird abgeraten:] Dergleichen unordnungen einicher maasen abzuhelfen, schien die verpachtung des wein-ohmgeldes ein vielleicht nicht unwirksames mittel zu seyn, allein zu geschweigen, daß das pächter-system seine vielfältigen und beträchtlichen unbequemlichkeiten immer mit sich führen muß, sind drey sachen, die diese verpachtung zu misrathen scheinen:

Fürs erste varirt der consum alljährlich gar sehr, dergestalt, daß die bestimmung des pachtgeldes völlig aufs ungewiße hin auslaufen müßte, da der maasstab dazu gar nicht aus den landtvogt[l]ichen jahr-rechnungen hergenohmen werden könnte.

Hiernächst würde es auch höchst schwehr seyn, im lande jemand zu finden, der sich zur general-pacht fürs ganze land verstehen würde, und ein ausländer würde es wahrscheinlicherweise aus leicht einzusehenden gründen noch bedenklicher finden, man müßte dann etwa auf irgend einen schutzjuden verfallen wollen, die aber ohnedem mehr als gut ist, verkehr im lande haben. Wollte man aber das ohmgeld in einem dorffe einem dortigen burger verpachten, so würde ein solcher pacht einerseits sehr geringe seyn, anderseits würde sich vielleicht jedermann durch zubefahrende findseligkeiten davon abschrecken laßen, gesetzt auch, daß man den pächter nothdürftlich autorisiren wollte, die erforderlichen perquisitionen machen zu können.

Endlich scheint es eine sehr zweifelhafte sache zu seyn, ob durch die verpachtung die haubtabsicht, welche ist, die hohheitlichen einkünfte zu vermehren, errichtet werden könnte.

[2. Empfohlen wird die immediate Besteuerung des Importweins:] In erwägung alles deßen hat das landvogteyammt geglaubt, einen anderen ausweg suchen zu müßen, ob er aber durch folgendes mittel gefunden sey, muß durch hochkluges befinden euer gnaden & herrlichkeiten entschieden werden.

Würde man in dieser absicht durch ein hochheitliches mandat unter bedrohung schwehrer ungnade und straffe allen wirthen und weinschencken gebieten, keinen tropfen fremden weines, unter was vorwand es wäre, in ihre keller zu nehmen, es wäre dann daß derselbe erst vor dem hause so lange gestanden, bis die beeidigten schätzer beruffen worden, um den gehalt der faßen gewißenhaft zu meßen und den wein nach befinden zu taxiren, um nach dieser taxe den wein zu hochheitlichen handen, entweder auf der stelle sogleich baar zu verohmgelden oder doch das fällige ohmgeld auf der stelle in einem obrigkeitlich parafirten buche zu verzeichnen, dieser wein möchte nun über kurz oder lang verwirthet werden. Diese anstalt würde auf keine weise die hochheitliche gnaden-hand einschräncken, maaßen man von dem quantum oder dem saum soviel, als *ugh* für gut finden werden, unter dem titul hausgebrauch oder welchen es sey, ohnentgeldlich erlaßen könnte, da sonst den

wein durch die banck weg zu fünff batzen, den saum zu einem guten gulden gerechnet, es auf die maase nicht gar 4 2/3 häller betragen würde. Vermag aber jemand sich mit fremden wein wol seyn zu laßen, so ist nicht unbillig, daß die hohheit drüber nicht vergeßen werde und über eine solche kleinigkeit sich zubeklagen, würde wol unverschämt seyn. Damit aber auch hiebey allem unterschlagen so gut möglich vorgebeügt würde, müßte vielleicht dem landvogtey ammte erlaubt werden, nicht nur die ladzedul, sondern bedörfenden falles auch die haus[-] und schuldbücher einzusehen.

[3. Gerügt wird die große Zahl und die schlechte Ausstattung der Wirtshäuser:] Übrigens mag hier der recht ort seyn, eüer gnaden & herrlichkeiten einiche nachricht von der beschaffenheit der wirtschaften zu ertheilen, woraus klar erhellen wird, daß in denen Untern Freyen Ämmtern dem auf hohen befehl publicirten mandat von vielen gar schlecht nachgelebt und selbiges vielfaltig hinterschlichen, folglich die landesväterliche absicht *urgh* schnöderweiß vereitelt werde.

Von denen hohheitlich bewilligten tavernen ist hier gar nicht die rede, die übrigen wirthe und weinschencken laßen sich füglich auf drey claßen bringen: I. Solche, bey denen sich mandatmäßig die erforderlichen requisita finden. II. Andere begnügen sich nur mit dem scheine davon oder haben nur einen theil derselben, nicht aber den andern als bether ohne stall oder umgekehrt, oder in dem sinn, daß sie gäste in das beth legen, wenn sie selbst mit ihrem hausvolck auf den bäncken liegen wollen oder auch sie nennen beth, was sons wol niemand so heißen wird. III. Noch andere, denen schein und sache mangeln und die nur in der absicht zu wirthen scheinen, damit sie weder arbeiten noch betteln noch offenbar stehlen dörffen. Wie gefährlich und einer guten policey widrig die zwoote und dritte art, besonders leztere, seyn müßen, ist wol leicht zu erachten. Überhaupt scheinen zahlreiche und entbehrliche wirthschaften dem publicum keinen nutzen, wol aber nicht selten den grösten schaden zu bringen. Hätte Wohlen anstatt dreyzehn höchstens drey wirths- und schenckhäuser, so würde sich manche haushaltung nach aller wahrscheinlichkeit sehr wol befinden, die izt in sehr bedauerlichen umständen ist *(Abschrift: StAAG, AA/4257, fol. 362r–365v (Vorlage); StAAG, AA/2530, S. 83–85).*

3. 1779 August 5–13. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 21. Umgelt. Krafft aufhabender vollmacht wird der von dem abgehenden herrn ammtman weißlich abgefaßte und dem ferndrigen abscheid einverleibte entwurff, wie und auf waß weiße den eingeschlichenen mißbraüchen bey abstattung des weinumgelts in diser herrschafft abhelffliche maaß gethan, folglich das dießfählige interesse der hoheit beßer besorget werden mag mit allen den modificationen und bestimmungen gutgeheißen und ratificiert, welche ebenfahls vor einem jahr guthächtlich verabscheidet worden und mit welchen er in ein hoheitliches mandat verfaßet, ohnverweilt publiciert, auch zu steths wüßentlichem verhalth der angehörigen alljährlich öffentlich wieder verlesen und von dem landvogteyammt, demme diese vorkehr zu treffen, hiermit anbefohlen ist, wachsam gehandhabet, zumahlen die fehlbaren zur verantworthung und angemeßnen straffe gezogen werden sollen *(StAAG, AA/2530, S. 108, Art. 21; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 491, Art. 92).*

4. 1780 August 2–11. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 28. Es müßte uns gleicher gestalten sehr angenehm seyn zu vernehmen, daß die ferndrigen jahrs zu unterdrukung der eingeschlichenen mißbraüchen bey erstallung des wein-umgelts in den Unteren Freyen Ämteren gut geheißen und ratificiert wordene verordnung durch die kluge und unverdroßene bemühung unseres herren landvogts in würkliche execution gesezt worden seye, wovon deßelben rühmli[ch]st abgelegte rechnung ein beweiß ist. Uns bliebe nichts übrig als die fernere genaue handhabe derselben dem landvogtey-amt neüerdingen aufzutragen und die fehlbar erfindenden zu angemeßener straf zu empfehlen. Vermittelst deßen dann dieser punkt fürohin außert dem abscheid verbleiben solle *(StAAG, AA/2530, S. 168, Art. 28; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 491, Art. 93).*

178. Bau der Landstraße Zürich–Bern durch die Unteren Freien Ämter: Organisation und Finanzierung der Chaussee im Abschnitt Wohlenschwil–Othmarsingen, Ersatz an Private für Landabtretungen

1778 August 1 – 1779 August 5

Einleitung

Bern baute sein Transitstraßennetz auf seinem Territorium ab 1710 zielstrebig aus, darunter vor allem die Chaussee in den Aargau, die von Bern über Kirchberg (erst ab 1764), Murgenthal, Oftringen nach Lenzburg und Brugg das bernische Staatsgebiet erschloss. Die Verbindung nach Zürich führte von Lenzburg mit einem nördlichen Umweg über Windisch und Baden nach Zürich, da eine direkte Verbindung von Lenzburg über Mellingen (Reußbrücke) nach Baden und Zürich bis 1712 von den katholischen Orten als Landesherren in den Freien Ämtern blockiert werden konnte. Ungefähr im Zeitraum 1773–1778 nahm die Landvogteiverwaltung auf Betreiben von Zürich den Ausbau dieser kürzeren Straßenverbindung durch den nördlichen Zipfel der Unteren Freien Ämter — vom bernischen Othmarsingen über Wohlenschwil nach Mellingen — an die Hand (zur Vorgeschichte dieses Straßenbaus siehe nachfolgende Bemerkungen). Wegen eines Hohlweges musste die Straße verlegt werden, was insbesondere der Gemeinde Wohlenschwil zusätzliche Anstrengungen und Kosten eintrug, auch mussten wegen der neuen Straßenführung Landbesitzer enteignet werden (siehe unten Bem. 1 und 2).

a) 1778 August 1–11. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 24. Straßen überhaubt und Wollenschweiler straße besonders. Mit vergnügen ware aus dem erstatteten amtsbericht zu vernehmen, daß die straßen des Unteren Freyen Amts überhaubt in gutem zustand sich befinden und insbesonder die straße von Wollenschweil nach Othmarsingen nunmehr vollkommen beendiget und ausgebauen seye. Daher dem landvogteyamt obliegen wird, auf die beständige in ehrenhaltung dieser und der übrigen straßen [e]in sorgfältiges aufsehen zu halten.

Nun ist nach anleitung der verndrigen abscheids[-]articklen 20 und 22 in berathschlagung gefallen, ob und auf was weise den eigenthümmeren derjennigen güteren, welche zu gräderer derection [!] dieser straße gebraucht und hergegeben worden, eine billichmäßige entschädigung zu bestimmen ware. Wie dann lobl. stand Zürich herren ehrengesante instructions mäßig angetragen haben, ein verhältnißmäßiges und auf gewiße zeit eingeschrancktes weeggelt der enden anzuordnen, um die beschädigten daraus etwelchermaßen zu trösten. Worgegen aber lobl. stands Bern herren ehrengesanten eröffneten, begwältiget zu seyn, wan die beyden mitregierenden lobl. orte es sich auch gefallen ließen, in mehr und minderem eine beysteüer von der hohen ständen wegen abzurathen, selbe auch, wen solches dem lobl. stand Glarus mühe machen sollte, mit lobl. stand Zürich allein deßen übereinzukommen, mithin aber können sie sich in die abrathung eines weggelts umso weniger einlaßen, als sie nicht nur hierüber mit keiner instruction versehen wären, sonder sich auf die erklährungen beruffen müßten, welche sie in mehreren articklen des frauenfeldischen abscheids nahmens ihrer gnädigen herren und oberen haben einrucken laßen, daß namlich hochdieselben die weggelter

als den eidgnössischen bunden zu wiederlauffend ansehen und keine dergleichen weiters zugeben werden, vielmehr wünschen, daß selbige, da, wo sie subsistieren, abgeschafft werden mögen.

Endlich hat die ehrengesandtschafft lobl. stands Glarus sich geaüßeret, zu einem beytrage von seiten der hohen stände um der consequent[z]en willen nicht einsinnen [!], wohl aber andere gedeyliche mittel zur entschädigung abrathen helffen zu können.

Bey dieser verschiedenheit der gedancken und da bey näherer einsicht des unter lit. F dem vorjährigen abscheid beygefügten calculs der zur straße weggenohmener Wollenschweiler gütere gefunden worden, daß derselbe gar wohl eine genauere erdaurung erleiden möge, haben wir dem herrn landvogt aufzutragen nothwendig erachtet, daß er den benanten calcul in die hände zweyer unpartheyischer landsverständiger und beeydigter männeren legen und durch sie eine neüe eydliche schazung aufnehmen laßen, so dann disere bies Martini in die hohe stände verschicke, damit alsdann über die bestimmung der entschädigungsart auf den folgenden syndicat mit kentniß der sachen instruiert werden könne.

So bleibt auch auf gleichen anlaß verschoben, dem herrn landschreiber der Unteren Freyen Ämter wegen seinen mit diesem straßenbau gehabte bemühungen, welche der herr landvogt mit erfüllung des obigen auftrags in seinem amtsbericht determinieren und namhafft machen solle, eine allfählig thätliche erkentlichkeit zu verordnen.

Letstens ist von den samtlichen untervögten dieser herrschafft eine unterthänige bittschrifft eingelegt worden, daß die hoheiten geruhen möchten, die gottshaüser Muri, Hermetschweil und Gnadenthal, welche in diesen gegenden viele ligende gründe besizen und ohngeachtet ihres versprechens, zu sothanen straßenbau nicht concurriert haben, zu einem geltbeytrag an die wegen gebrauchtem schiff und geschirr, frohndiensten etc. auf das land gefallene kösten anzuhalten. In conformitæt nun des § 27 abscheids von 1776 haben wir nicht angestanden, dem herrn landvogt zu befehlen, daß er den besagten 3 gottshaüseren diese bit und darbey anzuzeigen haben solle, wie selbige allerdings begründet, mithin auch ganz billig erfunden werden, daß gottshauß Muri 12 Lnfs.[a], Hermetschweil 15, Gnadenthal 6 an diese kösten beytragen, da dan in ungezweifelt willfähriger entsprechung gedacht unser amtsman sich obgelegen seyn laßen solle, dieseren beytrag unter die samtliche ämter nach billigem verhältnis zu vertheilen, wohlverstanden, daß von dergleichen kösten wegen alles fernere gesuch an die hoheiten unterbleiben solle, gleich dermalen die gemeind Wollenschweil mit dem eingegebenen conto von fl. 731 ab und zur ruhe gewiesen worden.

StAAG, AA/2530, S. 67–69, Art. 24.

Regest: EA 8, 493, Art. 113.

b) 1779 August 5–13. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 22. [...] Was dannethin den vollendeten Wohlenschwyler straßenbau ansichet, so hat es seine völlige richtig-

keit theils in bezug auf die entschädigung der eigenthümmer jener güter, welche zu gräderer direction dieser straße gebraucht und hingegeben worden, zumahlen die löbl. stende Zürich und Bern unterm jahr höchstgeneigt geruhet haben, den nach einer eydlichen schazung auf fl. 725 sich beloffenen betrag derselben großmüthig über sich zu nemmen und auszahlen zu laßen, theils aber in bezug auf den gelt-beytrag der gottshaüseren Muri, Hermetschwyll und Gnadenthal an die wegen schiff und gschir, frondienst etc. auf das land gefallene kösten, maaßen laut ammtsberichts selbige nicht nur die in letstjährigem abscheid ausgeworffene summe bezahlt, sonder über das der herr prælat zu Muri anstatt 12 Lnfs. 16 derselben als ein freywilliges geschenk beygetragen hat.

Einzig bliebe noch überig eine thätliche recognition für den herrn landschreiber der Untern Freyen Ämmtern wegen seinen vieljährigen bemühungen und haubt-aufsicht dises straaßen baus halber zu bestimmen, welche dann auf 10 Lnfs. angesehen und von den ehrengesandtschafften löbl. ständen Zürich und Bern abgeschloßen, von den herren ehrengesandten löbl. stands Glarus aber ad ratificandum genommen worden.

StAAG, AA/2530, S. 109, Art. 22. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 493, Art. 114.

Bemerkungen

Zum Verlauf des Straßenbaus im Abschnitt Wohlenschwil–Mellingen:

1. 1773 August 4–16. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 21. Auf den der straaßen halber abgelegten bericht haben wir nöthig befunden, dem neüen herren landvogt den gemeßenen auftrag zu ertheilen, daß er die verbeßerung und erhöhung in die mitte der dortigen neüangelegten straaßen seinen untergebenen nachdruksamm anbefehlen, einer-, und anderseits die zu Wohlenschweil anhalte, die straaß nach Othmarsingen ohne verzug in guten stand zu stellen, zumahlen selbige von der innert diesem bezirk ligenden holen straaße ab- und über die jenseitige anhöhen zu leiten *(StAAG, AA/2528, fol. 227 f., Art. 21; Regest: EA 7/2, 896, Art. 176).*

2. 1774 August 1–9. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 27. Der straßen wegen überhaubt hat unser landvogt den pflichtmäßigen bericht erstattet, daß daran sehr vieles gearbeitet worden und sie meistens in gutem stand seyen, in absicht aber der in ehrenhaltung derselben eine völlige ungleichheit hersche, indemme die einten gemeinsamm von den gemeinden, die andere aber nur von den anstößeren repariert werden. Die gabelfuehren seyen zwar mehrentheils abgeschafft, jedoch von armen bauren noch bishin beybehalten und lestlich seye es an demme, daß die hohheitlichen befehle wegen der instand zu stellenden straße von Wollenschweil auf Ohtmarsingen nach vollendeter feldarbeit werden ausgefüehrt werden.

Es ist demnach der klugheit des herrn landvogts überlaßen worden, für die fleißige reparation der straßen, und zwar nach dem sinn und zwek des emanierten wegmandats durch die gemeinden, beflißene sorge zu tragen, den weiteren gebrauch der gabelfuehren zu verhüeten, doch so, daß die arme angehörige, welche nur ein stük vich besizen und darmit nur auf ihre güeter, nicht aber auf den landstraßen fahren, derhalber mildiglich behandlet werden. So dann die questionierliche straße von Wollenschweil nach dem in lobl. stand Zürich zwüschen den interessierten partheyen wohlgetroffenen verglich und dem ferndrigen abscheids innhalt in das werk sezen zu laßen *(StAAG, AA/2528, fol. 309 f., Art. 27; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 896, Art. 177).*

3. 1775 Juli 31–August 11. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 28. Der Amtsbericht des Landvogts vermeldet den guten Stand des Straßenbaus und -unterhalts, auch an

der straß von Wollenschweil auf Ottmarsingen nach der von denen lobl. ständen Zürich und Bern außgewehlten miranischen direction und dem verglich gemäß, so in lobl. standt Zürich der zwischen den interessirten gemeinden wegen der proportion der darbey zu übernemmenden bezircken erichtet worden, zu arbeiten angefangen und nach vollendter feldtarbeit darmit werde fürgefahren werden. Haben wir nichts weiters zu verfügen gefunden, alß unserem neüen amtsmann in auftrag zu geben, daß er nach anwohnendem eifer und erfahrung auf die völlige instandtstellung und beständigen unterhalt aller und jeden straßen des ihme anvertrauten amtsbezircks fleißige obsicht halte. Und wan, wie verlauten will (jedoch ohne rucksicht auf den angeregten verglich), zwischen armen und reichen bauren wegen reparation der straßenarbeit von Wollenschweil auf Ottmaßingen streittigkeiten sich ereignen solten, selbige von aufhabenden richteramts willen erörtern und das gerecht- alß billiche nach seinem ermeßen vorkehre *(StAAG, AA/2528, fol. 393, Art. 28, Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 896, Art. 178).*

4. 1776 Juli 26–August. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 27. Der Amtsbericht des Landvogts vermeldet den guten Stand der Straßen, für deren vollkommene unterhaltung ferners werde geßorget werden, einer-, und anderseits daß an der straßen von Wollenschweil nach Ottmarsingen wohl, und zwar um einen guten fünfftel gearbeitet worden, auch nach den vollendeten dißjährigen feldtgeschäfften zu diser arbeit widerum fortgeschritten, zumahlen die einte helffte biß künfftiges jahr beynahe werde vollendet seyn, die andere helffte aber in betracht der wenigen mannschafft, so den dißörtigen außeren bezirck zu verförtigen hat, annoch mehrere zeit hierzu erfordere.

Disemnach und da die hochen stände bey dergleichen straßenbauw ihre unterthanen nicht allzustarck mitnemmen zu laßen gedencken, ist einig verordnet, daß unserem landvogt kräfftigist empfohlen seyn solle, so wie über die in ehrenhaltung samtlicher unterfreyamtischen insgemein, also besonders über die fortsezung der Wollenschwyler straßenarbeit solche absicht zu tragen, daß, darmit die dortige angehörige nicht über ihre umstände und kräfften angegriffen, jedoch aber die letstere der miranischen direction nachzurichten nicht auß der acht gelaßen werde.

Übrigens ist es allerdings gerecht und billich angesehen, zumahlen unserem landtvogt befohlen, die jenige gottshaüser etc., welche in disen gegenden ligende gründe besizen, zur mithilffe und concurrenz bey sothanem straßen pauw anzuhalten. Wo sie sich aber solcher insinuation widersezen und dargegen mit vorstellungen einkommen wolten, selbige nebst seinem amtsbericht an die lobl. stände zu dero hocheitlichen maaßnahme zu überschreiben *(StAAG, AA/2528, fol. 464 f., Art. 27, Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 896, Art. 179).*

5. 1777 Juli 31–August 11. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 20. Der Amtsbericht des Landvogts vermeldet den guten Stand des Straßenbaus und -unterhalts, und besonders die Wollenschweiler straß, so weit selbige ganz zu ende gebracht ist, sehr wohl ausgefallen ist. Auch an diser nicht mehr als etwa 1/3 des dem amt Büblikon zustehenden bezirks zu machen übrig bleibe. Gleichwie die von unserem *Landvogt J. R. B. Imhof* auch dießfahls gehabte viele bemühungen und angewendeten unvertroßenen fleiß, den landesvätterlichen absichten der lobl. regierenden ständen möglichster maaßen zu entsprechen, mit allerbestem wohlgefallen haben wahrnehmen können und ihne unserer hochoberkeitlich geschöpften zufridenheit kräfftigest versicheret, also haben wir auch aus seinen uns des ferneren erstatteten bericht, daß unser bestelter landschreiber sich auch an seinem orth diesen straßenbau möglichsten fleißes habe angelegen seyn laßen, uns aus großer bescheidenheit gar nichts vor die gehabte viele bemühungen verrechnet, selbigem hierum unseren danck bezeüget, den lobl. regierenden ständen überlaßende, in wie weith ihme ein erkantlichkeit werckthätig bescheint werden wolle.

Uns auch übrigens die bestimmung einer billig mäßigen entschädigung vor die hierzu genommen wordene güter solang vorbehalten, bis die eigenthümer derselben sich bey uns in gezimmenheit anmelden werden. Dannethin aber unserem neü erwehlten landvogt aufgetragen, sich den noch nicht ganz beendigten straßenbau und die bestmögliche in ehrenhaltung aller straßen bestmöglich angelegen seyn zu laßen *(StAAG, AA/2530, S.16, Art. 20, Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 7/2, 896, Art. 180).*

[a] Lfns. = *Louisneufs*.

179. Terminverschiebung für Kirchweihfeste

1780 August 2–11. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 32. Kilwenen in den Unteren Freyen Ämteren. Da auf dem dießjährigen syndicat zu Frauenfeld die kilwenen in den Oberen Freyen Ämteren auf den zweyten sonntag im october festgesezt worden sind, so sollen selbige von nun an auf den nemlichen tag in allen dorfschafften der Unteren Freyen Ämteren gehalten, hievon die bischöffliche curia zu Constantz durch unser landvogtey-amt berichtet werden und auch dieser artikel fürohin außert dem abscheid verbleiben.

StAAG, AA/2530, S. 173 f., Art. 32. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 495, Art. 134.

180. Neuauflage der Straßenmandate

1780 August 9 – 1787 August 27

Einleitung

In der Zeit zwischen 1770 und 1779 wurde das Landstraßennetz in den unteren Ämtern nach Maßgabe der obrigkeitlichen Straßenreglemente ausgebaut und die Landstraße bei Wohlenschwil neu angelegt (siehe oben Nr. 166). Danach ging es um die Erhaltung des erreichten guten Zustands, wozu Straßenmandate neu aufgelegt wurden.

1780 August 2–11. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 29. Straßen überhaubt und Wollenschweiler-straaße besonders. Was die straßen in den Unteren Freyen Ämteren überhaubt und die Wollenschweiler straße besonders anbetrifft, so sollen dieselben in gutem stand sich befinden. Und ist uns desnahen nichts übrig geblieben, als dem herren landvogt die obsorge, daß dieselben wohl unterhalten werden, aufzutragen. An pünktlicher erfüllung dieses auftrags läßt der von dem herren landvogt im lauff des jahrs an die lobl. reg. stände eingesendete, sehr wohl abgefaßte project nicht den mindesten zweiffel übrig und wird mithin nach maßgab deßelben ein mit wenigen abänderungen dem für die grafschafft Baden gut befundenen übereinstimmendes mandat auch dortiger enden fördersamst publiciert, auf seiner handhabe gefließen obgehalten, die straßen ordentlich ausgemarchet, die diesfällige marchen mit den initial-buchstaben der gemeinden bezeichnet und besonders den geleits-besteheren aufgetragen werden, sorgfältiges aufsehen zu haben, daß den fuhrleüthen zu laden vergönnete gewicht von 40 centner waar ohne wagen nicht überschritten werde, wiedrigen falls die fehlbar erfindende mit angemeßener strafe, und zwar für jeden zu viel geladenen centner mit einer buß von zwey neüthaler zu belegen sind. Zu welchem ende nicht nur überlaßen, sondern wirklich aufgetragen wird, bey habendem verdacht des überladens die wagen ohne anders abladen und die darauff sich befindliche waaren abwägen zu laßen *(StAAG, AA/2530, S. 168 f., Art. 29; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 493, Art. 115).*

a) 1780 August 9. Baden

Dieses Straßenmandat stimmt mit jenem von der Kanzlei der Grafschaft Baden 1769 erlassenen Mandat weitgehend wörtlich überein (siehe oben Nr. 166). Neu gefasst wurde lediglich die nachfolgende Ziffer 2:

2. Solle auch jeder gemeind die beständige gute unterhaltung ihres straßenbezirks so weit obligen, daß sie aus ihrem mittel einen verständigen straßen-aufseher zu sezen und dem landvogteyamt zu ohnentgeltlicher begnehmigung vorzustellen hat, welchem dann obliegen soll, alle 14 tag fleißig und besonders bey anhaltendem regen- oder thauwetter, wie auch zu frühlings- oder herbstzeiten zu übergehen und zu sehen, ob solche nirgends keinen schaden empfangen haben. Und falls er solches oder etwas anders bemerkte, solle er davon seiner gemeind ungesaumte anzeige thun und diese pflichtig seyn, das mangelbare ohne anstand wieder auszubessern. Der aufseher aber neben dem auch gehalten seyn, dem landvogteyamt alle vierteljahre von dem zustand seines bezirks einen genauen bericht abzustatten. Zu welch genauer erfüllung dann auch dieser beydseitigen pflichten dem herrn landvogt aufgetragen ist, alle halb jahr entweder in eigener person oder durch beamtete auf allen straßen hierüber die nöthige besichtigung vorzunehmen [...]

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/2567, Nr. 131, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

b) 1787 August 27. Baden

Wir, die Gesandten der drei die Grafschaft Baden und die Unteren Freien Ämter beherrschenden Stände Zürich, Bern und Glarus, urkunden: Daß, da uns misbeliebig zu vernehmen kommen, wie unsere landstraßen, ohngeacht der allbereits in vorigen zeiten ausgeschriebenen mandaten, dennoch von denen fuhrleuten durch allzustarke ueberladung ungehorsamer weis misbraucht und beschädiget worden. Als haben wir aus landesväterlicher vorsorg bewogen, um denen landstraßen zu schonen und sie hinfüro besser vor schaden zu verwahren, alles ernsts verordnen und statuiren wollen, daß in bestätigung unser lezten straßen-mandats vom 9ten augusti 1780:

Erstlichen die fuhrleute niemals mehr wie vierzig zentner aufladen und führen sollen bey straf von 5 gulden für jeden zentner, so über die bestimmte anzahl von 40 geladen werden möchte.

Zweytens sollen auch die fuhrleute von dato an innert monatsfrist mehr nicht als nur mit vier pferdten fahren und sich auch keines weitern vorspanns bedienen.

Drittens sollen die fuhrleute auch schuldig seyn, dem gleitsbesteher ihre frachtzedel vorzuweisen und

Viertens wollen wir, daß diesem vorgeschriebenen fleißig nachgelebt, von dem landvogteyamt ein genaues aufsehen gehalten und die fehlbaren zur straf gezogen werden. *Datum*. Kanzley der graffschaft Baden im Ergeu.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/2567, Nr. 155, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

Bemerkung

1781 Juli 26–August 7. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 24. Daß das vor einem jahr gut befunden wordene straßen-mandat öffentlich bekant gemacht, auf deßen handhabe sorgfältig gewachet, die straßen alle insgesammt ordentlich ausgemarchet und die marchsteine mit den initial buchstaben der gemeinden bezeichnet worden seyen, daß die straßen auch überhaubt sich in sehr gutem stand befinden, ware aus dem erstatteten bericht des herren landvogts angenehm zu vernehmen. Ob der in ehrenhaltung derselben und der handhabe besagten mandats, welches nach dem verlangen der herren ehrengesandten lobl. stands Bern dem abscheid beygelegt worden ist, ferners besorgt zu sein, wurde dem neüen herren landvogt anbefohlen. Da aber bey dem uns hierüber erstatteten bericht zugleich ist angezeigt worden, daß die beyden gemeinden Bosweil und Waltischweil, ohngeachtet der ihnen wiederholt ertheilten befehlen und einer ihnen auferlegten bethrächtlichen buß, an dem dortigen straßen-bezirk bis jez nichts gearbeitet haben, so haben wir dem neüen herren landvogt aufgetragen, bedeütete zwey gemeinden ohne einigen zeit-verlurst dahin anzuhalten, daß sie gemeinsam die straß dortigen enden in den benöthigten stand stellen *(StAAG, AA/2530, S. 221 f., Art. 24; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 493 f., Art. 116).*

181. Forderungen der Unterfreiämter Gemeinden: Entschädigung für den Straßenbau, kein Zugrecht bei Zwangsverwertungen, keine Taxerhöhung am kirchlichen Ehegericht, Schaffung einer Lebensmittelpolizei

1781 Juli 26–August 7. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 25. Vor der Versammlung ließen die Untervögte der Gemeinden Wohlen, Wohlenschwil und Villmergen vortragen,

[1] wie daß sie die dortigen straßen mit großen kosten gebauet, an diese aber keine entschädigung weder durch bewilligung eines weggelt oder sonst auf eine andere weise verlangt oder erhalten haben. Nunmehr gehe ihre angelegene bitt dahin, daß sie von bezahlung des weggelts in der grafschafft Baden befreyt werden.

[2] Daß zweytens nach bisheriger übung bey steigerungen zu gröstem nachtheil des lands das zugrecht platz gehabt haben, sie aber sehr wünschen, daß selbiges nach der sonst allgemeinen übung gänzlich aufgehebt werde.

[3] Daß drittens der von dem bischöflichen officio bestelte comissarius in ehesachen die gewohnt gewesene taxen gesteigeret habe.

[4] Und daß entlich sehr erforderlich wäre, zwey bis vier erfahrne männer zu besorgung der sanitæts-sachen dortiger enden zu bestellen.

Nach erdaurung dieser vier verschiedener, uns vorgelegter bitten haben wir in ansehung der beyden ersteren befunden, daß hierüber etwas zu verfügen unsere befugsamme übersteige, dieselbe aber jedoch von der beschaffenheit und der billichkeit gegründet zu seyn ermeßen, daß wir kein bedenken getragen, dieselbe in den abscheid an unsere allseitige hoheiten zu übernehmen, damit auf könfftigen syndicat hierüber instruiert werden könne.

[Zu Ziff. 3 und 4:] Ansehende aber die zwey leztere punkten, so haben wir in betreff der von dem herren comissario in ehesachen gemachter steigerung der taxen denselben durch die hiesige kantzley ohnverzogenlich intimieren laßen, ohne anders die ehevorigen taxen wiederum einzuführen und jedermann ohnklagbar zu stellen.

In bezug auf die bestallung zwey bis vier männer zur aufsicht über die sanitæt dannethin dem neüen herren landvogt aufgetragen, vier dieserer sachen kundige männer aus verschiedenen bezirken zu bestellen und denen gewohnter maaßen bestellten fleischschätzeren anzusinnen, daß wann sie ein verdächtiges stuck vieh besichtigen, sie hievon zweyen von obbedeüteten männeren, welche hierbey weder durch verwandschafft oder auf andere weise interessiert sind, die anzeige zu thun, und diese dann pflichtig seyn sollen zu untersuchen und zu bestimmen, ob das fleisch von einem solchen stuck vieh verkauft werden dörfe oder nicht, oder ob noch mehrere anstalten für die sicherheit erforderlich seyen. Diese beyden verfügungen wolten wir nicht umhin dem abscheid nachrichtlich beyrüken zu laßen.

StAAG, AA/2530, S. 223–225, Art. 25. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 486, Art. 49.

Bemerkungen

A. Abschaffung des Zugrechts unter Einheimischen bei Zwangsversteigerungen:
1. 1782 Juli 29–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 25. Was die im letzten Jahr durch ihre Ausschüsse vorgetragenen Forderungen der Gemeinden der unteren Ämter betrifft, daß nach der sonst allgemeinen übung das zugrecht bey steigerungen aufgehebt werde, in selbige einzuwilligen waren wir insoweith begwältiget, daß wann ein unterthan des Unteren Freyen Amts kaüfer ist, kein zugrecht platz finden, wann aber ein fremder kaüfer ist, solches ferners verbleiben solle *(StAAG, AA/2530, S. 282, Art. 25; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 486, Art. 66).*

B. Anstelle einer Entschädigung für den Straßenbau Befreiung vom Weggeld der Stadt Baden:
2. 1782 Juli 29–August 5. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 26. Erneut stellen die Gemeinden der Unteren Freien Ämter durch ihre Ausschüsse der Versammlung vor, wie sie die dortigen Straßen mit großen Kosten erbaut, jedoch keine Entschädigung bekommen haben, weder durch bewilligung eines weggelts oder sonst auf eine andere weise. *Daher bitten sie,* von der bezahlung des weggelts in der grafschaft Baden befreyet zu werden. In der ungewißheit, wie hoch sich der betrag der durch hiesige grafschaft in die Untere Freye Ämter transitierenden güther belaufe, und was die erklährung des magistrats der statt Baden über dieses ansuchen seye, haben wir unserem hier verordneten untervogt aufgetragen, uns hierüber die benöthigte außkonft zu hinterbringen. Da uns aber durch abgeordnete die antwort ist hinterbracht worden, daß in bezug auf das erstere unmöglich falle, eine bestimte antwort zu ertheilen, allermaßen der weggelt-zieher niemals gewohnt gewesen, eine sönderung des beziehenden weggelts zu machen, danne aber auch der magistrat der statt Baden hoffe und drungenlich bitte, mit mehrern beschwehrden verschont zu werden, indemme die standhafte versicherung ertheilt werden könne, daß das dermalen beziehende ganze weggelt zu bestreitung der erloffenen kosten lange nicht hinreiche, so bleibe uns bey solcher bewandtnuß nichts übrig, als mehrermeltem stattbadischen magistrat vermittelst abschriftlicher comunication dieses abscheid-artikels den befehl zugehen zu laßen, daß er den weggelt-bezieher

dahin anhalte, eine genaue und getreüe verzeichnuß aller in die Untern Freye Ämter gehender güter zu machen und solche nebst einer note, wie viel weggelt vor dieselbe seye bezahlt worden, bis pfingsten an löbl. vorort Zürich zuhanden der übrigen löbl. ständen einzusenden, damit auf könftig lobl. syndicat darüber instruirt und ein endlicher entschluß genohmen werden könne *(StAAG, AA/2530, S. 282 f, Art. 26; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 494, Art. 125).*

3. 1783 August 7–22. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 22. Der vor einem Jahr erteilte Auftrag bezüglich der Höhe des anfallenden Weggelds, das von Fuhrwerken in die Unteren Freien Ämter erhoben wurde, wird informiert, daß es in dem ferndrigen jahr ohngefehrd fl. 44 betragen habe. So haben wir auf ratification *urgh* denen gemeinden der Unteren Freyen Ämteren in ihrem begehren gewilfahret und sie von hinkönftiger bezahlung dieses weggelts liberiert, darbey aber verordnet, daß die statt Baden zu einer entschädigung das ihr bewilligte weggelt noch ein jahr länger, mithin bis a^{o} 1790 beziehen, danne aber der zu anlegung eines weg-fonds bestimte termin auch um ein jahr, mithin bis a^{o} 1798 verlängeret werden solle *(StAAG, AA/2530, S. 306, Art. 22; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 494, Art. 126).*

4. 1784 August 4–19. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 25. Nach Instruktion werden die Gemeinden der unteren Ämter, gemäß der Genehmigung und Ratifikation durch die Stände, von der entrichtung des badischen weggelts — mit ausschluß der transitierenden salz-fuhren — befreyet *unter den oben genannten Bedingungen (StAAG, AA/2530, S. 355, Art. 25; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 495, Art. 127).*

C. Zu den Taxerhöhungen am kirchlichen Ehegericht siehe unten Nr. 187.

182. Bestätigte Nachfolge eines Glarner Landschreibers auf das Jahr 1797

1781 Juli 26 – 1782 Juli 29

a) Erklärung der Stände Zürich und Bern

1781 Juli 26–August 7. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 26. Nach denen von löbl. ständen Zürich und Bern herren ehrengesandten einstimmig eröffneten instructionen gestatten ihre gnädigen herren und obere ganz gerne und zu bescheinung der dem löbl. stand Glarus gewiedmeter wahrbundsgnössischer gesinnungen, daß, wann die bedienung des von löbl. stand Bern erwählten landschreibers der Unteren Freyen Ämmter die endschafft ereicht haben wird, löbl. stand Glarus einen landschreiber auf 16 jahr zu bestellen überlaßen werden, demnach aber denen beyden löbl. ständen Zürich und Bern sechs tour, jedem von 16 jahr alternativé zu bestellen und allemal der sibende tour auch von 16 jahren dem löbl. stand Glarus zugehören solle. Welche erklärung löbl. stands Glarus herren ehrengesandte freündlich verdanket haben und dieses nun seine endschafft erreicht hat.

StAAG, AA/2530, S. 226, Art. 26.

Regest: EA 8, 485 f., Art. 42.

b) Festlegung auf das Jahr 1797

1782 Juli 29–August 5. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 27. In den verbindlichsten ausdrüken und mit bekant anwohnender höflichkeit verdankten die herren ehrengesandte des löbl. stands Glarus instructions-mäßig die auf dem leztjährig löbl. syndicat gemacht wordene verordnung, daß namlich, wann die bedienung des dießmalen von löbl. stand Bern in den Untern Freyen Amtern bestellten landschreibers ihre endschaft erreicht haben wird, dem löbl. stand Glarus überlaßen seyn solle, einen landschreiber für 16 jahre zu bestellen, und baten, daß das jahr, in welchem dieser bedienung den anfang nehmen wird, genamset werde.

Ohne einiges bedenken wurde hierin gewilliget. Und wird allso der von löbl. stand Glarus seiner zeit zu erwehlende landschreiber in a^{o} 1797 vorgestellt und installiert werden.

StAAG, AA/2530, S. 283, Art. 27.

Regest: EA 8, 486, Art. 43.

c) Installation des neuen Landschreibers

1797 August 4–16. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 21. Eben so ist auch der von seite lobl. standes Glarus evangelischer regligion dem eingetroffenenen tour nach für 16 jahre erwählte neue landschreiber Rudolf Steger von Mollis durch die herren ehrengesandten des gedacht lobl. standes der session vorgestellt, von derselben in seinem beruf einmüthig bestätigt und hierauf gewohnter maaßen in pflichteid genohmen worden.

StAAG, AA/2532, S. 465, Art. 21.

Bemerkungen

Wohl in Erinnerung an die von Zürich 1733 massiv durchgesetzte Neubesetzung der Stelle mit einem Zürcher Kandidaten nach dem Tod des „auf Lebenszeit“ bestätigten Glarner Landschreibers Cosmas Tinner (siehe oben Nr. 124 mit Bemerkungen), drängte nun der Stand Zürich auf eine frühzeitige Festlegung des Glarner Anrechts auf die nächste Vakanz der Schreiberstelle.

1. *1766 Juli 29–August 7. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 22. Bezüglich des letztjährigen Abschieds zur* besazung der landschreiberey in Unteren Freyen Ämmteren *bleiben die Gesandten von Zürich bei ihrer deütlichen Erklärung, gemäß der Intention ihrer Prinzipalen, dass diese Stelle* lobl. stand Glarus evangelischer religion deßenthalber zukommen möge. Die herren ehrengesandte lobl. stands Bern befinden, daß es allzu voreilig seye, sich hierüber schon einichermaaßen einzulaßen, laßen es deßnahen auch bey ihrer lestjährig gethanen aüßerung bewenden. Hingegen hat der herr ehrengesandter lobl. stands Glarus cathol. religion instructionsmäßig angebracht, daß ihr lobl. stand in a^{o} 1712 an dieser landschreiberey eben so wenig als an all-anderen vogteyen und ämmtern verlohren habe. Und weilen in a^{o} 1713 laut des hiefür aufgerichteten

abscheids nicht um[a] die untere vogtey und landschreiberey Baden, sondern auch die landschreiberey des Unteren Freyen Ammts reguliert worden, so wünschten seine gnädige herren das vollkommene licht erhalten zu können, warum die besazung der landschreiberey des Freyen Ammts ihrem lobl. ort länger zurükgestellt werde, als der 1713er abscheid verlange, nach dessen enthalt der stand Glarus gleichsamm in die mitte genohmen werde. Zu dieser anmerkung seine gnädigen herren von darum veranlaaset, weilen dieselbe darfür halten, daß ihre lieben und getreüen mitlandleüth der evangel. religion mit näherer überlegung selbsten nicht verlangen werden, den cathol. stand harinnfalls zu benachtheiligen, mithin da die evangel. religion ihres lobl. stands bey der landschreiberey Baden bekanntermaaßen bereits den vorrang genoßen, in die mitte genohmen zu werden. Daß nunmehro bey der landschreiberey des Unteren Freyen Ammts, in die mitte genohmen zu werden, der rang und nemliche vortheil die cathol. religion betreffen werde, welche eingestehung sie von der æquanimitæt ihrer herren mitlandleüthen vor der nächsten vacatur freündschafflich erwarten thuen. Über welch so weitlaüffig beschehene instructions-eröffnung lobl. stands Glarus evangel. religion herr ehrengesandter zu vernehmen gegeben, daß er über das punctum der landschreiberey der Unteren Freyen Ämmtern dießmahlen nicht instruiert seye, habe auch den von dem herren ehrengesandten cathol. religion instructionsmäßig gemachten vortrag und die darinnen geaüßerte intention nicht vermuthen können, wolle alles seinen gnädigen herren und oberen hinterbringen, inzwüschent aber die rechte des evangel. stands feyrlichst reserviert haben *(StAAG, AA/2529, fol. 188, Art. 22; Regest: EA 7/2, 886, Art. 64).*

2. 1780 August 2–11. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 33. Dannethin haben wir das von löbl. standes Glarus herren ehrengesandten instructions-mäßig gemachte ansuchen, daß dennen löbl. regierenden ständen belieben möchte, eine verordnung zu machen, wan der kehr zu bestellung der landschreiberey der Unteren Freyen Ämteren an gedacht löbl. stand kommen solle, ohne einiges bedenken in dem abscheid übernohmen, damit auf könftiges jahr hierüber instruiert werden könne. Indeßen aber uns vorlaüffig und zum theil aus aufhabender instruction dahin geaüßeret, das *ugh der Stände Zürich und Bern,* um auch in diesem wie in allen anderen vorfällen die dem löbl. stand Glarus stets gewiedmete freündeydgnössische gesinnungen zu bescheinen, gerne zugeben werden, daß wann die bedienung des von löbl. stand Bern neüerwählten landschreybers die endschafft erreicht haben wird, löbl. stand Glarus einen landschreiber zu erwählen überlaßen. Demnach aber denen beyden löbl. ständen Zürich und Bern sechs tour alternativé zu bestellen und allemahl der sibende tour löbl. stand Glarus zugehören solle *(StAAG, AA/2530, S. 174 f., Art. 33; Regest: EA 8, 485, Art. 41).*

[a] *Verschrieben für* nur.

183. Unterhalt der Landstraßen: Ausmessung und Verzeichnung der Straßenbezirke

1782 Juli 29–August 5. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: § 23. Wegen anhaltender schlechter Witterung konnte der Zustand der Straßen nicht beaugenscheinigt werden. Die inehrenhaltung derselben und daß zu den nunmehro mit initialbuchstaben bezeichneten gesezten marchsteinen die benöthigte sorge getragen werde, haben wir dem herren landvogt aufgetragen, mit dem ferneren ansinnen, den jeder gemeind zu machen obliegenden straaßen bezirk außmeßen und

hierum eine verzeichnuß in der kanzley verwahren zu laßen, um allen von daher etwa entstehenden vertrießlichen anständen möglichster maaßen vorzubiegen.

StAAG, AA/2530, S. 280, Art. 23. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 494, Art. 117.

184. Erweitertes Bettlermandat

1783 Dezember 1. Bremgarten

Einleitung

1777 erließ der damalige Landvogt der Oberen Freien Ämter, Jost Remigius Trachsler, ein Bettlermandat in sechs Punkten (siehe oben Nr. 69). Der Landvogt der Oberen und Unteren Freien Ämter, Gabriel Stettler, übernahm 1783 das Mandat seines Vorgängers, das er in einigen Punkten wörtlich kopierte, darüber hinaus aber erweiterte. Im folgenden werden die neugefassten Paragrafen ediert und auf die von Trachsler übernommenen verwiesen (siehe oben Nr. 69: Mandat 1777). Papierschäden und daher bedingte Textergänzungen werden in eckiger Klammer angezeigt.

Gabriel Stettler, Oberst, des Rats des Standes und der Republik Bern, Stiftschaffner zu Zofingen und dieser Zeit regierender Landvogt der Oberen und Unteren Freien Ämter, urkundet: Es folgt der Ingress wie Mandat 1777.

[1] Aufenthaltsverbot für Landstreicher (Mandat 1777, § 1).

[2] Aufenthaltsverbot für Konvertiten (Mandat 1777, § 2).

[3] Drittens in betreff der handwerkspurschen und sonsten durchziehenden fremden strolchen-gesindels, als sollen dieselben, wenn sie schon mit rechtmäßigen pässen versehen sind, gleichwohlen durch die dorfwächtere und gemeinds-angehörige eines jeden orts angehalten und dem vorgesezten daselbsten zug[eführt we]rden, der dann die pässe wohl durchsehen und genau untersuchen, auch [...] durchpaßierungen nöthig erachtet werden, ihnen eine angemeßne zeit dazu bestimmen und solche in die pässe einsezen soll, bey scharfer straf, harter züchtigung mit schlägen, wenn sie sich nach deren verfließung oder ohne dieselbe im land antreffen lassen würden.

[4] Viertens belang[en]d diejenigen, die unter welchem vorwand es auch immer seyn mag, ohne pässe im land herum ziehen, solche für das erstemal zurük zu weisen und ernstmeynend zu warnen, sich für das künftige dessen zu müßigen oder gewärtig zu seyn, bey betretendem fall nacher Bremgarten geführt zu werden, um allda für das erste mal 12, für das andre mal aber doppel so viel tüchtige streiche in empfang zu nehmen.

[5] Verbotener Durchpass für Schausteller, Quacksalber und Marktschreier (Mandat 1777, § 3).

[6] Bettelverbot bei Privaten an Orten mit öffentlichen Spenden (Mandat 1777, § 4).

[7] Siebentens wird allen und jeden amtsangehörigen bey schwerer straf und verantwortung verbotten, dergleichen landsfremden, liederlichen unnüzen leuten

unterschlauf und herberg zu geben, wenn sie auch schon an entlegenen und einsamen orten wohnen thun und danahen in forchten und besorgnissen stehen möchten, welchen falls sie gleich bey ankunft solchen gesindels nach den nächsten orten und dorfschaften schiken und ihnen von daher alsobald genugsamme und schleunige hilf zugesandt werden soll.

[8] Achtens damit aber auch der wahrhaft zu bemitleidenden, dürftigen armen acht getragen werde, so ist mein ernstlicher wille und meynung, daß jeder hausvater, den gott in stand gesezt hat, zu erquikung würdiger und ehrlicher armen etwas beyzutragen, solches auch thun. Es soll aber von seite seiner eine freywillige und unerzwungene gabe seyn, die er demjenigen vorgesezten, der selbige wochen den armensekel hat (als welches bey den vorgesezten der kehr nach wochentlich umgehen soll), es sey an waar oder geld in geheim und ohne daß der vorgesezte es zählen soll, zu geben hat. Von diesem allmosen und demjenigen, was etwan von dem kirchengut dazu bestimmt wird, mag zu erleichterung würdiger dorf- und gemeinds-armen der vernünftige, von einem hr. pfarrer und den vorgesezten zu bestimmende gebrauch gemacht werden, jedoch mit dem ausdruklichen vorbehalt, daß diese dorf- und gemeindarmen in zukunft außer ihrem dorf und gemeinde niemand durchaus nicht belästigen und für allmosen weder singen noch gebether hersagen oder den leuten auf einige andere weise beschwerlich fallen sollen. Denn wenn sie darüber von der zu verordnenden wache ertapt werden, soll diese schuldig seyn, die angetroffene personen ohne weiters in das nächste zu ihrer heymat führende dorf zu demjenigen vorgesezten, der dannzumalen den armensekel hat, zu führen, wo der vorgesezte schuldig ist, der wache, die diese person mitbringt, fünf schillinge auszubezahlen, welche von ort zu ort und lezlich von demjenigen dorf, zu welchem die eingebrachte person gehört, in der meinung geschehen soll, daß diese bezahlte schillinge in denjenigen armensekel des dorfes, daraus die einbringende wache ist, kommen. *Folgt das Bettelverbot für Kinder (wie Mandat 1777, § 6).*

Schluss wie Mandat 1777. Datum. Kanzley der Untern Freyen Aemter des Ergeues.

Druck (zeitgenössisch): StadtA Mellingen, alte Akten 199.1, Papier fol., Text zweispaltig, aufgedrucktes Kanzlei-Signet.

185. Die Landschreiberei der Unteren Freien Ämter in Bremgarten: Brandgefährdetes Kanzleiarchiv

1784 August 4 – 1785 August 8

Einleitung

Das von der Stadt Bremgarten 1736 in Miete übernommene Haus zum Strauß (siehe Nr. 133) befriedigte als Sitz der Landschreiberei der Unteren Freien Ämter nicht in allen Teilen; vor allem vermisste der Landschreiber ein feuersicheres Gewölbe für das Kanzleiarchiv, so dass man eine

Evakuierung des Archivs im Brandfall vorsehen musste (siehe Nr. 170). Da diese Notlösung unbefriedigend war, kam der Vorschlag eines Hauskaufs erneut vor die Versammlung.

1783 August 7–22. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 24. Da die fraülein Meyenberg von Bremgarten ihr wohlgebautes haus daselbst zu einer cantzley hat anbieten laßen und hierauf herr kantzler Meyenberg von da wegen seines haußes uns den gleichen antrag gemacht hatt, so haben wir diese beyde anerbieten lediger dingen in dem abscheid übernohmen *(StAAG, AA/2530, S. 307, Art. 24; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 497, Art. 146).*

a) 1784 August 4–19. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 26. Obgleich die herren ehrengesandte des lobl. stands Zürich nach aufhabender instruction hätten hende biethen können, daß der vor einem jahr gemachte antrag der fräulein Meyenberg zu Brämgarten wegen überlaßung ihres dortigen hauses zu einer canzley in gemeinsamme betrachtung gezogen und selbiges beaugenscheiniget würde, so müßte dennach hievon gänzlich abstrahiert werden, da einerseits die herren ehrengesandte des lobl. standes Bern sich instructionsmäßig erklärten, daß ihre gnädigen herren und obere weder zu dem ankauff dieses noch irgend eines anderen haußes jemals einwilligen und zu keinen zeiten sich mit mehreren öffentlichen gebäuden in den gemeinen herrschafften beladen wollen, und anderseits nach gleichmäßiger aüßerung der herren ehrengesante des lobl. standes Glarus dero lobl. stand bey der bisherigen übung ferner verbleibt, ihrem landschreiber die fürsorge für ein wohnhaus gäntzlich zu überlaßen.

Da indeßen die sicherheit des bisherigen unterfreyämtischen canzley-gebäüdes theils wegen seiner schlächten lage, theils wegen den zu Brämgarten befindlich seyn sollenden mangelhafften feüer-anstalten eine mehrere sorgfalt erfordert, so wurde in bezug auf den lezten umstand nothwendig erachtet, den magistrat zu errichtung einer beßeren feüer-ordnung durch ein angemeßenes monitorial-schreiben aufzuforderen, in bezug auf ersteren aber dem oberammt aufzutragen, durch einen erfahrnen baumeister einen plan und devis, wie ein sicheres, nach erforderniß kleines gewölb zu verwahrung der acten angebracht werden könte, aufnehmen zu laßen und in die lobl. stände einzusenden, damit sowohl hierüber als über die allfällige erhöhung des von den beyden löbl. ständen Zürich und Bern ihren landschreiberen bewilligten hauszinßes das nöthige verfügt werden könne.

StAAG, AA/2530, S. 355 f., Art. 26.

Regest: EA 8, 497 f., Art. 147.

b) 1785 August 8–23. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 29. Cantzleyhaus und feüer-anstalten zu Bremgarten. Zu sicherstellung der unterfreiämtischen cantzley zu Bremgarten ist einerseits dem magistrat daselbst die verbeßerung der

aüßerst mangelbaren feüer-anstalten und anderseits dem herren landschreiber die nachforschung aufgetragen worden, wie in dem bisherigen cantzley-haus ein feuervestes gewölbe zu verwahrung der akten angebracht werden könne. Allein die dießfalls eingenohmene visitation des locale hat gezeiget, daß die erbauung eines eignen gewölbes nicht könne bewerkstelliget werden, und verschiedene schwierigkeiten aüßerten sich, einen schiklichern ort außer dem cantzley-hause aufzusuchen. Mithin mußte von diesem vorschlage abstrahirt werden und bliebe nichts übrig, als dem herrn landschreiber die möglichsten vorsorgen anzuempfehlen, damit bey sich ereignendem unglüksfall die akten gerettet, zu diesem ende eigne vertraute leuthe aus der nachbarschafft bestellt oder die bereits verordneten auf die benöthigte anzahl vermehrt und ihnen die genauste anleitung gegeben werden solle.

Da auch das vorjährige an die stadt Bremgarten erlaßene monitoriale nicht hinreichend ware, beßere allgemeine feüer-anstalten zu bewürken, so wurde dem neüen herren landvogt aufgetragen, bey seiner baldest erfolgenden gegenwart zu Bremgarten über die subsistierenden dießfälligen vorkehren einen augenschein zu nehmen und zu verbeßerung der mangelbaren im namen der hoheiten die nöthige anleitung zu ertheilen, damit auf künftigen syndicat ein vergnüglicher bericht abgelegt werden könne.

Übrigens haben die herren ehrengesandte der beyden löbl. stände Zürich und Bern sich vereiniget, ihren respective hoheiten geziemend vorzuschlagen, daß weil von dem ankauf eines eignen cantzley-gebaüdes instructionsmäßig für jez und in zukonfft abstrahirt werde, dennoch zu einiger begönstigung ihres jeweiligen landschreibers der bis anhin auf 6 Lnfs. gesetzte hauszins auf 10 Lnfs. erhöhet werden möchte.[1]

StAAG, AA/2530, S. 437 f., Art. 29.

Regest: EA 8, 498, Art. 148.

[1] *Bestätigung des höheren Hauszinses, 1786 Juli 19–August 7 (StAAG, AA/2531, S. 21, Art. 22; Regest: EA 8, 498, Art. 149(2).*

186. Die Rolle des Landvogts bei Appellationen an den Syndikat der von ihm verhängten Strafurteile

1784 August 4–19. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 27. Über den von dem herren landvogt *[Gabriel Stettler]* im vorigen jahre geaüßerten wunsch, daß wann straff-urtheile an den lobl. syndicat appelliert werden, einem jeweilligen herren landvogt bewilliget werden möchte, seine gründe, auf denen seine urtheil beruhet, vorzutragen,[1] haben die hohen stände ihre gesinnungen bereits auf der

frauenfeldischen tagsatzung hinlänglich eröfnen laßen und beziehet man sich desnahen gänzlich auf den dortigen abscheids-artikel.[2]

StAAG, AA/2530, S. 357., Art. 27.

Regest: EA 8, 489, Art. 68.

1 *Landvogt Stettlers Gesuch an die Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden von 1783 (StAAG, AA/2530, S. 307, Art. 25; Regest: EA 8, 489, Art. 67) erfolgte parallell zu seinem gleichlautenden Gesuch an den Syndikat in Frauenfeld, da Stettler gleichzeitig auch Landvogt in den Oberen Freien Ämtern war.*

2 *Die Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden vom August 1785 verwies auf den Entscheid der Tagsatzung in Frauenfeld (siehe oben Nr. 76) und nahm zu Stettlers Gesuch nicht weiter Stellung (StAAG, AA/2530, S. 439., Art. 30; Regest: EA 8, 489, Art. 69).*

187. Publikation der am bischöflichen Ehegericht geltenden Taxen auf Druck der Landesherrschaft

1784 August 4–19. Baden

Einleitung

So genannte Ehesachen gehörten in den reformierten Gebieten vor ein säkulares, der Obrigkeit unterstelltes Ehe- und Sittengericht (Chorgericht), in den katholischen Landen vor ein kirchliches Ehegericht, das sich seit dem 17. Jahrhundert jedoch staatlicher Aufsicht ebenfalls nicht mehr gänzlich zu entziehen vermochte. In den Unteren Freien Ämtern versah ein von der Kurie des Fürstbistums Konstanz ernannter Kommissar die Ehegerichtsbarkeit. Auf die Klagen der Freiämter Untertanen über erhöhte Gerichtstaxen griff die Landesherrschaft sofort ein und verlangte vom bischöflichen Kommissar die unverzügliche Wiederherstellung der früheren Taxen (siehe oben Nr. 181, Ziffer 3). Die Schärfe, mit der die reformierte Landesherrschaft gegen den katholischen Kirchenvertreter auftrat, wäre aber ebenso auch von einer katholischen Obrigkeit zu erwarten gewesen. Der vom bischöflichen officium bestellte comissarius in ehesachen, *Kommissar Rickenbach, Pfarrer in Niederwil, schien sich anfangs über die Forderungen der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden hinweggesetzt zu haben (siehe StAAG, AA/2530, S. 281, Art. 24 (1782) und fol. 308, Art. 26 (1783); Regesten: EA 8, 496, Art. 136 und 137), lenkte dann aber wohl auf Weisung der ihm übergeordneten Instanz des bischöflichen Kommissariats Luzern ein. Literatur: Hans Wicki, Staat, Kirche, Religiosität, Luzern 1990, S. 27–30.*

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 31. Nachdem die löbl. stende genöthiget worden waren, die gegen den bischöfflichen comissarium in den Untern Freyen Ämtern, herren pfarrer Rikenbach, geführten beschwerden zu untersuchen und darüber das nöthig erfundene zu remedieren, zu diesem ende auch die von der bischöfflichen curia ihme zugesente taxatur sich vorlegen zu laßen, so haben hochdieselben die gedachte taxatur, so wie selbige sub lit. G enthalten ist, in der meynung zu ratificieren und hochdero gesinnungen durch ihre respective ehrengesandtschaften instructionsmäßig eröffnen zu lassen ge-

ruhet, daß solche als eine zukönfft[ig]e norm in den Unteren Freyen Ämteren sowohl als in der grafschaft Baden publiciert werden solle, damit jedermann sich darnach zu richten und allfälligen mißbraüchen und beschwerden zuvorzukommen wißen möge.

Beilage Lit. G: Publication. Kund und zu wisen seye hiermit männiglich: Demenach ab seithen eines fürstlich bischöfflichen constanzischen comissariats sowohl in der grafschaft Baden als auch in dem Unteren Freyen Ammt in absicht auf die beziehung des taxes ungleicher bezug gemacht und anverlangt werde, als wurde hernachfolgende tax-ordnung für jez und in zukonft für die grafschaft Baden und Untere Freyen Ämter vestgesezt und zu publicieren für gut befunden, damit jedermann sich darnach zu richten und allfälligen mißbraüchen und beschwerden zuvorzukommen wißen möge [...]

	fl.	x^r
1. Vor eine citation	—	15
2. Dem hr. comissarius die parteyen verhort, so kan er beziehen täglich	3	—
3. Für die erlaubnuß, die sponsalia aufzulösen, wer wegen deswegen erhaltenen ledig- und loßsprechungs-schein	1	20
4. Für ein bewilligun[g]s-schein, daß die sponsalien nur einmahlen müeßen verkündt werden	1	20
5. Für die dispensation im dritten und vierten grad der bluts-verwandschaft oder schwagerschaft mit einschluß des taxes naher Lucern	7	30

Actum den 18ten august 1784. Canzley der grafschaft Baden im Ergeüw.

StAAG, AA/2530, S. 359 f., Art. 31 und Beilage Lit. G. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 496, Art. 138.

188. Bestimmung der Vaterschaft

1784 August 4–19. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 30. Gleichmäsig sind wir auch durch 2 uns vorgetragene beyspiele, aus dennen erhelte, wie schwach und unwürksamm die proceduren in bestimmung der paternitæt unehlicher kinder seye, maasen wann die mütter bey der gneiß auf ihrer angabe des vaters beharet, das kind ohne fernere sorgfältige inquisition dem angeblichen vatter zugesprochen wird, bewogen worden, dem herren landvogt die entwerffung einer angemeßeneren ordnung und die bis zur heilig ostern erfollgen sollende einsendung der selben in die lobl. stände aufzutragen und anzusinnen.

StAAG, AA/2530, S. 359, Art. 30. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 488 f., Art. 63.

Bemerkung

1785 August 8–23. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 27. Da die dem herren landvogt anbefohlene einsendung eines projects, wie die procedur bey bestimmung der paternitæt unehlicher kinder verbeßert werden könne, keineswegs erfolget ist, sonder vielmehr sich verschiedene schwierigkeiten hervorgethan haben, so wurde für gut erachtet, hievon gänzlich zu abstrahiren und die sachen im alten zu belaßen *(StAAG, AA/2530, S. 437, Art. 27; Regest: EA 8, 489, Art. 64).*

189. Im Streit um Kaufverträge gilt der Wohnort der Parteien, nicht der Ort der Fertigung für die gerichtliche Behandlung

1784 August 13. Baden

Aus dem Syndikatsprotokoll (Jahrrechnung): 14. Es hat ein lobl. magistrat der statt Bremgarten durch seine ausgeschoßene, herr schultheis Weißenbach, herr stattschreyber Bucher und herr amtmann Konrad, in aller ehrerbietigkeit vortragen laßen, daß — da nun laut hoher verordnung für die Unteren Freyen Ämter in denen sich eroügnenden kauffstreitgkeiten locus domicilij und nicht locus contractus bestimmen thue, welchem richter die beurtheilung solcher streitigen kaüffen zugehören solle — ihnen dermahlen auch hierinnen gegen das Untere Freye Amt das gleiche gegenrecht zu gestatten seyn möge.

Als ward diesem billichem begehren mit vorbehalt der markt-rechten und freyheiten ganz willfahrig entsprochen.

StAAG, AA/2545, fol. 8 f., Art. 14.

190. Judenmandat der Grafschaft Baden für die Unteren Freien Ämter: Regeln für den Handel und das Kreditwesen

1785/86 – 1797 August 16

a) Das Judenmandat der Grafschaft Baden

[1785/86][1]

Die Gesandten der drei die Grafschaft Baden und die Unteren Freien Ämter regierenden Stände urkunden an der Jahrrechnungs-Tagleistung in Baden: Demnach wir der in hiesiger grafschaft wohnenden judenschaft auf ihr demüthig und flehentliches anhalten und, da die zeit ihres gleits dermalen verflossen, ihro von neuem auf sechszehen jahr das gleit sowol wegen der wohnung in der grafschaft Baden, als handel und wandel in der besagten grafschaft und den Untern Freyen Aemtern gnädig angedeyen lassen. So haben wir zugleich bey dieserem anlaß nothwendig erachtet, die ehevorige in annis 1728, 1731 und 1760 der

schirmgenößigen judenschaft halber émanierte verordnungen und mandata zu erneuern und zu vermehren, auch solche zu jedermanns wißen und verhalt offentlich bekannt machen zu lassen, was hiernachfolget,[a] namlich:

I. Solle die bemelte judenschaft in absicht ihres aufenthalts in der grafschaft während diesem schutztermin denselben allein in den zwey dörferen Ober-Endingen und Ober-Lengnau aufschlagen, somit aussert diesen nirgendwo in unserm diesseitigen gebiet sich haußhäblich niederlaßen mögen.

II. Sollen ihre dermalen bewohnte häuser nicht in ihrer anzahl vermehrt, also weder neue acquiriert noch von ihnen selbst erbauen, jene auch weder erhöhet noch erweiteret, wol aber in dem innwendigen veränderet werden mögen. Dann sollen auch keine mittellosen ehen zugelassen und keine fremde jüdin ins land gebracht und von schutzgenossen geheurathet werden, sie bringe dann wenigstens fünfhundert gulden mit.

III. Darneben aber gestatten wir der bemelten judenschaft wie bis anhero in gemeinen unseren deutschen vogteyen Baden und Untere-Freyen Aemteren handlen, wandlen, kauffen und verkauffen zu mögen, von männiglich unbehinderet, jedoch daß sie hierinn keinen wucher treiben, mit dem feyrlichen vorbehalt, daß sie keine ligende güther kauffen und eigenthümlich besitzen, auch kein gelt anders als auf fahrende haab und sachen ausliehen und verschreiben laßen. Ein jud aber, welchem ein bauloses hauß zufallen wurde, sich bey einem jeweiligen herrn landvogt zu Baden anmelden und selbiges nur mit dessen erlaubnuß reparieren dörffen, dannethin nach vollendung der reparation eine richtige verzeichnuß der baukösten nebst den conti der bauhandwerken dem landvogteyamt einhändigen. Jedoch aber solch ihm zugefallenes hauß dem ersten züger oder käuffer wiederum hinzugeben oder zu verkauffen pflichtig seyn. Anbey sich bey verlurst des diesseitigen schutzes wol hüten solle, die bey ganthen und auffählen an ihne gelangende scheuren und bestahlungen zu wohnhäusern zu machen oder gar eigenmächtig niederzureissen und dardurch dem christ den zug zu vereitlen, mit der angehengten erleuterung, daß wann ein jud in den benannten zwey dörfern eine herrberg zu lehen bekommt, der gerichtsherr oder die gemeind selbst solches mit ihrem mehr nicht behindern, sondern gelten laßen sollen, gestalten die juden niemand als der hohen-lands-obrigkeit unterworffen sind. Jedoch daß kein christ und jud beyeinander unter einem dach wohnen sollen.

Danne auch keiner dieser unserer schutzverwandten juden für den andern zu bezahlen schuldig seyn solle, er wäre dann mit dem schuldner in gemeinschaft oder hätte sich sonsten verbindlich gemacht oder versprochen.

IV. Ferners ist der einmischung halber der juden in versteigerungen unsere willensmeynung, daß

Erstens einem juden, der eine anforderung auf den verauffahlenden schuldner hat, gestattet seyn solle zu überschlagen in der meynung, daß er die an sich gezogene liegende güther in zeit eines jahrs wieder losschlage und verkauffe, ohne alle weitere prolongation, auf welches von den untervögten und steurmeyeren genaue acht geschlagen werden solle, zumahlen auf pflicht-mäßige laydung, daß deme kein genügen geschehen, ein solches stuck guth alsdann dem ewigen zug

unterworffen seyn und den grafschafts-angehörigen, welche je darzu lust bezeigten, dasselbige eydlich schätzen zu laßen, zu allen zeiten frey stehen solle. Gleichwie auch

Zweytens einem christ, der eine anforderung auf einem verauffahleten schuldner hat, seine habende anforderung einem jud zu verkauffen bewilliget ist, in dem verstand, daß dieser das ubernohmene ebenfahls in vor angemerktem termin wieder weggeben müße. Und endlich

Drittens wann ein christ ein guth oder stuck lands verkauffen will und es zuerst den gemeinds-genoßen am ort und nachher sonst durch eine offentliche publication jedermänniglich feil gebothen, ohne daß jemand sich als käuffer hervor gethan und gezeiget hat, so mag alsdann der christ den jud brauchen, um solches guth oder stuck land in seinem namen zu verkauffen mit beobachtung nachfolgenden precautiones, daß von einer solchen handlung allemal dem landvogteyamt nachricht ertheilt, von dieserem die gehörige untersuchung angestellt, die allenfahls sich erzeigende unrichtigkeiten ohnverschont und ernstlich geahndet, auch bey sothanen verkäuffen die vorhandene schuldbrieffe allerforderist angezeiget, dem creditoren ungesaumt ein anderer zinsmann angewiesen und der uberrest dem verkäuffer an baarem gelt zugestellt und ausbezahlt werden solle. Sodanne setzen und ordnen wir

V. Daß von niemandem unter der judenschaft ohne vorwissen und oberkeitliche bewilligung einicherley schulden, erbs- und auskaufsverkommnussen und brief angekauft werden sollen, mit der ferner angehengt ausdruckenlichen meynung und erleutherung, daß, wofern ein jud einich lauffende und nicht verbrieffete schuld (so anderst nicht als mit oberkeitlicher einwilligung geschehen solle) ankauffen wurde, der zug darzu in dem preiß des ankaufs allen und jeden christen gestattet seyn solle. Und damit dann auch allem betrug, so mit anliehung gelts dann und wann vorbeygehen kann, bestmöglichst vorgebauet werde, so solle ohne beywesen eines hoch-oberkeitlichen beamteten der orten, so solches geschiehet, vor welchem das gelt gezehlt und vorgeschossen werden solle, kein jud einich gelt bey hoher straf und confiscation der schuld anzuliehen befügt seyn. Wann es

VI. Zwischen christ und jud um abrechnungen zu thun ist, sollen solche anderst nicht vorgenohmen und verpflogen werden mögen, als in beyseyn eines der orten selbst wohnend hoch-oberkeitlichen beamteten, welcher dem regierenden landvogt würklichen mit einem special- und sonderbaren amts-eyd verbunden ist, und zwaren wann des juden sein rechnungsbuch ohnentbehrlich vonnöthen, an dem ort, wo der jud seßhaft und sonsten bey dem nächsten beamteten, wo der christ wohnet, welcher sodann die rechnung specificierlich und von posten zu posten und gar nicht überhaubt einnehmen und aufsetzen, zumahlen auch die darbey vorfallende schwirigkeiten, mißverständ[nuß] oder gefährlich unterlauffende griff zu erdauren und die sich äußerende bedenklichkeiten der obrigkeit anzuzeigen pflicht-mäßig verbunden seyn solle. Es sollen auch dieselben schuldig seyn, ordentliche rechnung zu tragen, wie viel und an was für guth, es seye gelt oder frucht, für den zins angerechnet werde, damit jedermann vor betrug,

überzins und gefahr bestmöglichst bewahrt werden möge. Da dannethin die in höhere sum lauffende schuldpösten vor behöriger obrigkeit angegeben und von derselben verificiert werden mögen. Im fahl aber hierwieder gehandlet und nicht statt gethan wurde, solle sowohl der schreiber als schuldner und schuldforderer beneben der confiscation der schuld je nach beschaffenheit der sach mit ernstlicher buß belegt werden. Und damit diese juden-rechnungen nach vorschrift errichtet werden, so ist allen untervögten und steürmeyeren dieser graffschafft alles ernsts anbefohlen, inskönfftige und von nun an in beschreibung der rechnungen zwischen hiesigen graffschaffts-angehörigen und den schuz-juden nach der deutlichen vorschrifft der obangezogenen ordnung zu verfahren, und zwar also, daß dergleichen rechnungen nicht nur, wie etwann geschehen, mit kreyden auf dem tisch gerechnet und dann nur, was einer dem anderen heraus schuldig verbleibt, in einem zedul geschrieben werde, sonderen es sollen jede artikel und also, was der jud dem christ an gelt, vieh oder anderer waar vorgestreckt, verkaufft oder geliefferet, und zwar jeder artikel nach seinem dato umständlich auf das papir gesetzt, und was an vieh, früchten etc. geliefferet worden, zu gelt angeschlagen und ausgesetzt werden. Sodanne sollen diesere artikel erst, wie viel sie betragen und wie viel also der jud an dem christ zu forderen habe, auf gleiches papir ausgeworffen werden.

Dann solle mit dem, was der christ dem juden an bezahlung gegeben oder was er an ihne zu forderen hat, auch auf gleiche weiß verfahren und selbiges alles von einem artikel zum anderen auf gleiche rechnung getragen werden. Wann dann beydseithige anforderungen also von puncten zu puncten aufgeschrieben und jede sonderbahr summiert worden, so sollen dann die beyden summen gegen einander abgezogen und die heraus schuldig bleibende summ unten in die rechnung nicht mit ziffer-zahlen, sonder von wort zu wort ausgeschrieben und verzeichnet, die rechnung dann datiert und von dem untervogt oder steürmeyer, so selbige besessen, unterschrieben werden. Wann auch in dergleichen rechnungen hand- und schuld-schrifften berechnet werden, sollen selbige gleichfahls mit ihrer tag- und jahr-zahl, auch wie viel sie an capital und zins von dem tag ihrer errichtung bis auf den rechnungs-tag auswerffen, wohl beschrieben werden. Und wann dergleichen besessene und übereingekommene rechnungen in canzleyische obligationes verwandlet werden, so sollen die rechnungen specificiert von wort zu wort in die obligationes eingeschrieben werden. Damit aber die untervögt und steürmeyer sich desto weniger mit der unwüssenheit, wie eine solche rechnung eingerichtet werden müsse, entschuldigen können, so ist zu ihrem verhalt und nachricht eine solche rechnungs-formul dieserem mandat hinden beygetruckt.

VII. In ansehung des unter den juden und christen eingeführten gebrauchs der verstellung des viehs ist geordnet, daß dem landmann, wann er in der dringenden noth sein stuck vieh zu verkauffen und selbiges in dergleichen zeit als verstellt wiederum anzunehmen bemüßiget ist, der zug von zwey monaten auf dieses stuck vieh vorbehalten seyn solle in der meinung, daß er selbiges innert dieser zeit wiederum um den nemlichän [!] preiß, wie er es verkaufft hat, an sich lösen

muß. Betreffend dann den jährlich zuerstattenden mieth für das als gestellt übernohmene stuck vieh, so ist dem landmann die freye auswahl gelassen, selbiges nach alter verordnung eintweder in einem mütt kernen oder mit vier gulden gelts zu bezahlen. Lestlich sollen die stellungsscheine jedesmal von dem vorgesetzten der gemeind, allwo das gestellte viehe befindlich ist, nicht aber aussert derselben gemacht werden, mit dem ernstlichen ansinnen an die steürmeyere, die schatzung des verstellten viehs billich zu machen, damit auf der einten seithen der christ nicht zu hart mitgenohmen, auf der anderen aber der den juden durch den schirm-brief ertheilten privilegien rechnung getragen werde.

Wann nun mit geflissentlich und genauer obhaltung des ganzen innhalts vorstehenden mandats dem zum besten des lands gemeint gnädig-hoch-oberkeitlichem willen ein wohlgefälliges genügen beschiehet, also werden herentgegen alle in allweg und weiß darwieder handlende oberkeitliche ungnad und straff unausbleibenlich zu gewarthen haben. Wornach sich dann männiglich zu richten und sich selbst vor schaden zu seyn wol wissen wird. *Urkundsvermerk. Datum.* Canzley der graffschafft Baden im Ergeuw.

Folgt das Muster (rechnungs-formul) *einer Abrechnung mit Geldaufnahmen, Verkäufen und Käufen von Naturalien (Vieh, Getreide) sowie über Zinsabzahlungen in Natura und Geld, praxisnah, wie diese in Hausbüchern dieser Zeit überliefert sind.*

StAAG, AA/2567, Nr. 127.

b) Bestätigung, dass das Judenmandat der Grafschaft auch für die Unteren Freien Ämter gelte

1797 August 16. Baden

Aus dem Syndikatsprotokoll (Jahrrechnung): 23. [...] Für die beyden gemeinden Endingen und Lengnau ließe derselbe [schutzjud Wolf Dreyfuß von Endingen] anbringen: Da ihnen vermög ihres von der hoheit erhaltenen schirmbriefs handel und wandel in der grafschafft Baden sowohl als in den Untern Freyen Aemtern gnädigest seye zugelaßen worden, es aber seit einicher zeit geschienen, als ob in den Unteren Freyen Aemtern einschränkungen — gedachtem schirmbrief zuwieder — gemacht werden wollten, so gehe ihre angelegentlichste bitte dahin, daß der hohen session gefallen möchte, daselbst durch eine publication bekanntmachen zu laßen, daß die judenschaft auch dort handel und wandel gebrauchen dörfen wie in der grafschafft Baden [...]

Betreffend dieser Bitte wurde dem anwesenden herr landvogt Fischer aufgetragen, bey sich ergebendem schiklichen anlaaß den beamteten der Untern Freyen Aemter den schirmbrief der judenschafft vorzulesen und die schutzjuden der grafschafft Baden in handel und wandel so zu halten, wie sie in der grafschafft Baden gehalten werden, es wäre denn sach, daß besondre verordnungen existierten, in welchem fall herr landvogt auf nächstkunftigem syndicat darüber

einen amtsbericht erstatten und die fernern verfügungen deßhalben erwarten solle [...]

StAAG, AA/2545, fol. 389 f., Art. 23 (Absatz 2).

Bemerkungen

Zur Publikation des Judenmandats in den Unteren Freien Ämtern:
1. 1784 August 4–19. An der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden machte der Landvogt [Gabriel Stettler] aufmerksam, wie verschiedenen mißbräuchen und betriegereyen, welche bey geld-anliehungen und schuldverschreibungen durch die juden theils unmittelbahr, theils unter frömden nammen ausgeübt werden [...] *Darauf wurde er von der Versammlung mit der Publikation der die Juden betreffenden Ordnung der Grafschaft Baden beauftragt, zumal der den Juden bewilligte Schutzbrief ja auch die Unteren Freien Ämter umfassen würde. Allfällige besondere Kautelen sollen in den durch die Stände zu prüfenden Entwurf des Mandats aufgenommen werden (StAAG, AA/2530, S. 358, Art. 29; Regest: EA 8, 496, Art. 139).*
2. 1785 August 8–23. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 31. Da der Entwurf des Mandats nicht eingetroffen war, wird der neue Landvogt [Joachim Legler] damit beauftragt, nämlich daß in dem lauff des jahres diese publication unfehlbar für sich gehen solle *(StAAG, AA/2530, S. 439, Art. 31; Regest: EA 8, 496, Art. 140).*
3. 1786 Juli 29–August. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: 23. Gemäß dem Bericht des Landvogts wurde das Mandat in den Unteren Freien Ämtern publiziert. So hat es unter anempfehlung genauer handhabe derselben hierbey sein lediges bewenden *(StAAG, AA/2531, S. 21, Art. 23; Regest: EA 8, 496, Art. 141).*

[1] *Das im Jahr 1785 nachweislich nach Vorlage gedruckte Mandat (siehe Bem. 3) ist nicht überliefert, es wurde für die Edition daher auf die Vorlage, das Judenmandat der Grafschaft Baden vom 5. August 1776, zurückgegriffen.*

[a] *Die im Druck am Rand stehenden regestartigen Titel pro Artikel wurden aus Platzgründen nicht ediert, zumal sie inhaltlich nichts Neues enthalten.*

191. Instruktion für die Amts-Landjäger: Pflichtenheft und Verhaltensmaßregeln

1786 Mai 4. [Bremgarten]

Instruction für die zwey amts patrouilleurs Enderli und Koch

1° Sollet ihr wochentlich 2 oder 3 mal[a] und zwar nicht immer an den gleichen tagen[b] in dem ganzen amt herum wandlen und zwey völlige kehren machen. Dabey[c] sollet ihr nicht nur von einem dorff zum anderen, sondern auch zu den abgelegnen höfen und allein stehenden häüsern gehen, sodann sollet ihr

2° in das eüch angeschaffte büchli an jedem ort, wo ihr durchpassirt seyd, von den dasigen vorgesezten den tag und die stund einschreiben laßen, wann ihr eüch dort eingefunden habet.

3° Sollet ihr dieses büchli alle 4 wochen in die canzley bringen[d], um dort nachsehen zu laßen, ob ihr dieser vorschrift ein genüegen geleistet habet.

4o Sollet ihr in denen dörferen achtung geben, ob die dorfwachten zu diesem dienst tüchtig und mit ihnen die wacht wohl versehen seye, anderer gestalten solches denen undervögten, statthalteren und amman etc. zu behöriger remedur anzeigen.

5o Sollet ihr denen [e]–häuseren, wo–[e] verdächtigem gesindel und liederlichem bettelvolk underschlauff gegeben wird, auf das genauste nachforschen, solche zum öffteren durchsuchen, die betreffenden fremden aus dem land führen, die heimschen in ihre heymath weisen und übrigens diejenige, welche ihnen underschlauff geben, den undervögten, statthalteren und vorgesezten[f] anzeigen, damit sie solche zu gebührender bestraffung auf den bußenrodel sezen.

6o Sollet ihr bey denen dorfwächteren eüch fleißig erkundigen, ob ihnen einiches verdächtiges gesindel zu gesicht gekommen seye oder ob sie nicht vernommen hätten, daß dergleichen gesindel auf der weite in wälderen sich aufhalte und dorten an den straßen, im schatten der bäüme sogar feüre und koche. Wann sie dergleichen gesehen oder angetroffen, werdet ihr sie fragen, wer sie seyen von persohn, wie sie gekleidet, welchen weg sie genommen etc.

7o Wurdet ihr fremdes strolchen[-] und bettelgesind als schuhwaxkugeln-, zundel-, dinten-, bürstenkrämer, keßler, sturzer, savoyische schärschleiffer, sich heißende refugirte, convertiten, deserteurs und fremde soldaten, st. Jakobsbrüder[g], raritätkasten-, spihl-, tisch- und lotteriehalter, item allerhand gaukler, quaksalber, marktschreyer, herumstreichende fremde pfaffen, Märcher, waldbrüder, krämer, gewürzhändler, verdächtige spielleüt mit geigen, leyren, dudelsäken, item leüte, die mit verdächtigen steürbriefen versehen (sie möchten dann fremde passeports haben oder nicht), antreffen, so sollet ihr solche außert hiesige grenzen [h]– und nach ihrer heymath zu–[h] führen, mit dem bedeüten, daß [i]–sie sich bey nochmaliger betrettung des amtes–[i] einer schwehren leibesstraf aussezen[k] würden.

Hiervon sind aber ausgenommen diejenigen fremden, welche von dem lobl. oberamt in schuz genommen und patentirt sind, im land sich aufhalten und ihr stük brod darinn verdienen zu dörffen und zu dem end einen canzleyischen schein aufzuweisen haben. Denen steüreinnehmer, welche von dem eint oder anderen lobl. regierenden ohrt ihre besigleten [l]–und von der hiesigen kanzley unterschriebenen patenten haben–[l]. Item mag denen convertiten, wenn ihr vorhaben oder ehrliche geschäfte es erheischen, lediglich der durchpass gestattet werden. Wurde aber ein solch fremder zum 2ten mal im land betretten, so soll er der canzley zu weiterer betraffung zugeführt werden.

8o Betreffend aber die handwerkspurschen, welche mit unverdächtigen pässen und kundschafften versehen, so mögen dieselben denen haubt-, fahr-[m] und landstraßen nach von einem ort zum anderen, dahin sie zielen, gewiesen werden, doch sollen sie keine fuß[-] und abwege brauchen und mit bescheidenheit einen zehrpfennig forderen.

9o Eydgnößische bettler sollet ihr betrettenden falls der 1ten dorfwacht zuführen und besorgen, daß sie von einem dorff zum anderen denen bestellten dorfwachen zugeführt werden biß in ihre heymath.

10° In zeiten, wo ihr gewahr werdet, daß das bettelgesindel überhand nemmen will, in das land zu dringen, sollet ihr in den dorfschaften den vorgesezten solches anzeigen, damit sie die wachten sowohl bey tag als bey nacht verdopplen und verstärken können.

11° Gleich wie männiglich verbotten ist, dergleichen gesindel mehr als eine nacht zu beherbergen, so werdet ihr auf die übertretter dieses verbotts genaue obsicht halten und solche bey denen undervögten verleiden.

12° Wurdet ihr bey eint oder anderem strolch verfälschte, verdächtige attestata, päß, steür- und brand briefe finden oder auf ihnen verdächtige gewehr entdeken, so sollet ihr dergleichen gesindel in die kanzley führen, um die schriften des näheren examiniren und dergleichen volk nach vorschrift der mandaten und je nach ihrem verdienen bestraffen zu laßen.

13° Werdet ihr das antreffende sogenannte heyden oder zigeüner volk zur bestraffung ohne anders in die canzley führen.[n]

14° Sollte sich der eint oder andere strolch widerspenstig erzeigen und sich [o]–der abführung aus dem amte–[o] widersezen wollen, so möget ihr einen solchen mit bescheidenheit abprügeln, biß er gehorsammet. Wären es mehrere, denen ihr nicht gewachsen zu seyn glaubtet, so sollen eüch die vorgesezten des nächsten dorfs genugsamme mannschafft zur hülf geben. Oder ihr möget die ersten die besten [p]–amtsangehörigen, die ihr antreffet–[p], um beystand anruffen. Wurde der eint- oder andere den beystand versagen, so sollet ihr den oder dieselben mit nammen aufzeichnen und solche der canzley eingeben und verleiden.

15° Wurdet ihr gewahren, daß der eint oder andere strolch wider die 1te wahrnung zum 2ten mal im land sich finden ließe, so möget ihr gewalt haben, vor ausführung derselben ihnen prügel zu geben und sie sogar mit abschneidung der haaren zu zeichnen oder je nach ihrem vergehen zu höherer bestraffung der canzley zuzuführen.

16° Alle diejenigen aber, welche diebstähle begangen oder danahen gegen sie begründter verdacht vorhanden, oder auch diejenigen, welche sich erfrecht haben möchten, allerhand drohworte auszustoßen, sonderlich aber einen rohten hahnen auf ein haus zu steken, sollet ihr ohne anders der canzley zuführen, gleich wie auch

17° alle diejenigen, welche sich erfrechen wurden, sich gegen eüch mit gewalt zur wehr zu sezen oder gar an eüch oder eüerer zur hülf geruffenen mannschafft hand anzulegen, ohne anders der canzley zugeführt werden sollen.

18° In denen zeiten, wo das amt nöthig hat, daß eüch hülfe von dem amt aus zugegeben werde, sollet ihr eüch mit dieser zuwache verabreden, welchen tags und wohindurch ihr mit eüerer zuwache die rond machen wollet.

Im übrigen werdet ihr eüch vor beräüschung und anderer liederlicher aufführung hüten, damit keine rechtmäßigen beschuldigungen oder klägden über eüch einkommen. *Datum.* Canzley der Underen Freyen Ämter des Ergäüs.

Konzept: *StAAG, AA/4258, Fasz. II, Papierheft (Konzept mit Korrekturen).*

Bemerkung

Der aus früheren Instruktionen übernommene Text wurde von einer zweiten Hand sachlich und stilistisch korrigiert und sprachlich modernisiert; in den Anmerkungen sind die wichtigsten Korrekturen wiedergegeben.

[a] *Ersetzt durchgestrichenes* tag.
[b] *Ersetzt durchgestrichenes* zeit.
[c] *Ersetzt durchgestrichenes* und zwar.
[d] *Ersetzt durchgestrichenes* tragen.
[e–e] *Ersetzt durchgestrichenes* orten, an welchen.
[f] *Ersetzt durchgestrichenes* etc.
[g] *Ersetzt durchgestrichenes* meermannen.
[h–h] *Ersetzt durchgestrichenes* über den Rhein oder anderswo.
[i–i] *Ersetzt durchgestrichenes* woferne sie noch einmal das land betretten, sie.
[k] *Ersetzt durchgestrichenes* zu gewarten haben.
[l–l] *Ersetzt durchgestrichenes* privilegia haben und noch dazu von der hiesigen canzley die signatur erhalten.
[m] *Ersetzt durchgestriches* reit-.
[n] *Ganzer Artikel durchgestrichen und am Rand notiert:* ist iezt ganz unnöthig, da sich keine zigeüner mehr sehen laßen.
[o–o] *Ersetzt durchgestrichenes* sich aus dem land führen zu laßen.
[p–p] *Ersetzt durchgestrichenes* antreffenden amts underthanen.

192. Eindämmung der Kosten bei Prozessen mit und zwischen Gemeinden

1786 Juli 29 – 1787 Juli 31

a) 1786 Juli 29–August 7. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 15. Aus veranlaasung des je länger je mehr überhandnehmenden processierens von seiten ganzer gemeinden gegen einzelne particularen, wodurch nicht nur die leztern zuweilen durch langen umtrieb in beträchtliche umkosten versezt werden, sondern welches auch mehrmalen mit großem abbruch des gemeind-guts verbunden ist, ist einmüthig angemeßen und erforderlich befunden worden, anmit den hohen ständen den ohnmaasgeblich-gutächtlichen vorschlag zu machen, darüber künfftiges jahr dahin zu instruieren, daß sowohl für die grafschafft Baden als die Untern Freyen Ämter die bestimmte verordnung gemacht werde, daß fürohin bey dergleichen streit-geschäfften nicht mehr als 2 ausschüsse nammens der gemeinden den proceß betreiben und vor den instanzen erscheinen sollen, da dann ein solch abgeordneter täglich höchstens einen gulden, wann er im ammt ist, und höchstens zween gulden, wann er außert das ammt gehet, bezahlung haben solle. Zu gleicher zeit wird dann dem hohen gutbefinden der löbl. ständen anheimgestellt, ob es nicht ebenfalls angemeßen seyn möchte, die nemlichen bestimmungen auch

könfftiges jahr auf dem frauenfeldischen syndicat rüksichtlich auf die übrigen gemeinen deütschen herrschafften in anzug zu bringen.

StAAG, AA/2531, S. 11 f., Art. 15.

Regest: EA 8, 464, Art. 99.

b) 1787 Juli 31–August 16. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 14. Die Instruktionen der Gesandten zeigten, dass von den Ständen die im letzten Jahr gutächtlich vorgeschlagene norm zu einschrankung der prozeß-umkosten ganzer gemeinden [...] wörtlich gutgeheißen *wurde, auch wurde für die Tagsatzung in Frauenfeld bereits vorgeschlagen, diese Norm auf alle Gemeinen deutschen Herrschaften auszudehnen. Den Gesandten bleibt nurmehr übrig,* diese festgesezte norm mit dem wohlmeinenden zusaz, daß selbige ebenfalls in processen von seiten ganzer gemeinden gegen gemeinden wirksamm seyn solle, andurch hoheitlich zu ratificieren *und den Landvögten der Grafschaft und der Unteren Freien Ämter* aufzutragen, selbige nunmehro erforderlichermaaßen publicieren zu laßen und ob derselben genauer execution gefließen zu vigilieren.

StAAG, AA/2531, S. 44, Art. 14.

Regest: EA 8, 464, Art. 100.

193. Erlass eines Reglements für die Amtsverwaltung wegen missbräuchlicher Amtsrechnung

1787 Juli 31–August 16. Baden

Einleitung

Wohl noch ohne Kenntnis des dem Glarner Landvogt Joachim Legler im Jahr darauf zur Last gelegten Amtsmissbrauchs nahmen die regierenden Orte Zürich, Bern und Glarus, da einige neüe und ungewohnte titul unter den ausgaben zum vorschein *gekommen waren (StAAG, AA/2531, S. 13, Art. 16/1), die vom Landvogt präsentierte Amtsrechnung unter die Lupe und stellten dem Landschreiber zur Abklärung die folgenden Fragen:*

1786 Juli 29–August 7. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 16. [...] Übrigens sind wir durch den dießjährigen vorfall veranlaaset worden, dem herren landschreiber den auftrag zu machen, über nachstehende fragen in einem beförderlich in die hohen stände zu sendendem schreiben die erforderliche auskomfft zu ertheillen, damit darüber künfftiges jahr eine angemeßene norm vestgesetzt werden könne, nemlich

1° Wer im Freyen Amt antheil an den bußen habe und wie dieselben repartiert zu werden pflegen?

2° In welchen fällen 1/3 gebühr per ehr und gwehr von der buße abgezogen werde?

3° Was bis anhin bey den abrichtungen für die zehrung der oberbeamteten im wirthshaus bezahlt und verrechnet worden?

4° Wie viel bedienten einem herren landvogt admittiert werden?
5° Wie viel gerichtssäßen und officialen den abfertigungen beyzuwohnen haben?
6° Was für jeden derselben im wirthshaus verrechnet werde?
7° Ob dieselben nach überdieß eine bezahlung an geld haben?
8° Ob dem herren landschreiber einen canzley-substitut zu halten bewilliget seye und auf was für conditionen? und
9° Wie es bis anhin in den Untern Freyen Ämtern mit den appellierten bußen gehalten worden seye? Derenthalber es allbereits von nun an die meynung hat, daß sie gleich wie es für die Obern Freyen Ämter auf dem frauenfeldischen syndicat verordnet worden, unter der besonderen rubric eingenohmen an restanzen von vorjährigen appellierten bußen in die einnahme gebracht und nachher die verlohrnen oder ausgestandnen künfftiges jahr in der ausgabe ebenfahls unter einem besonderen titul verrechnet werden sollen *(StAAG, AA/2531, S. 13–15, Art. 16/2; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 485, Art. 37/2).*

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 24. Die in der vor einem jahr abgelegten rechnung zum vorschein gekommene unrichtigkeiten waren die veranlaaßung des dem herrn landschreiber gemachten auftrags, über eint und andere dahin einschlagende umstände nach anleitung der ihme vorgelegten fragen in einem in die hohen stände zu sendendem schreiben die erforderliche auskonfft zu ertheilen, damit darüber dieß jahr für die zukonfft eine angemeßene norm festgesezt werden könne. Wenn nun diesem auftrag ein genügen geschehen und der von dem herrn landschreiber eingelangte bericht aufgegenwärtigem sindicat commissionaliter geprüfft worden, so haben wir hierauf angemeßen befunden, den hohen ständen den ohnmaaßgeblich gutächtlichen antrag zu machen, zu einem hinkönftigen regulativ festzusezen.

I^mo Wegen des antheils an den bueßen es bey der uralten uebung bewenden zu laßen, daß nemlich der herr landvogt, der herr landschreiber, derselben beyde bediente und der ammtslaüffer daran participieren und selbige unter ihnen auf den bisherigen fueß vertheilt werden sollen.

II^do Was dann diejennigen bueßen anbetrifft, so auf 50^lb. und darüber steigen, wovon das landvogtey-amt 1/3 gebühr per ehr und gwehr zum voraus für sich abzieht, und in solchen fällen angelegt werden, wo gefangenschafft oder schimpfliche leibesstrafen erkennt werden könnten, übrigens aber dem gebüeßten freysteht, um die dictierte bueße an das hohe sindicat zu recurrieren und milderung derselben zu suchen, so bleibt es derselben halben ebenfalls bey bisheriger üebung. Nur allein mit der ausnahme, daß fürohin nach vorgegangenem abzug 1/3 theils per ehr und gwehr für das landvogteyammt und 20 per cento für die dienerschafft, der ganze überrest solcher bueßen in das einnehmen gebracht und alsdann 20 per cento gebührender abzug für das landvogtey-ammt von allen und jeden bueßen in dem ausgeben angesezt und auf solche weiße bezogen werden solle, jedoch alles in der bestimmten anweisung zu handen aller könfftigen beamtungen, in ausfällenden geldstrafen ob den hoheitlich geordneten taxen zu halten.

III^tio In ansehung der zehrungskösten der ober- und unterbeammteten wie auch der bedienten bey den abrichtungen, wovon der 3., 4., 5., 6. und 7. punkt des § 16 fehrndrigen abscheids handelt, wäre es gleichfalls auf die vorgeggange-

ne [!] untersuchung hin bey der bisher eingeführten und in dem schrifftlichen bericht des herrn landschreibers beschriebenen üebung zu belaßen, vermög welcher während der abrichtung zu Bremgarten das oberammt im audienz-hauß auf hoheitliche umkosten speißt und alsdann für den herrn landvogt, herrn landschreiber und den canzleysubstitut nebst dennen allfälligen ehrengästen 1 guter fl. per tête, hingegen für den laüffer und die bedienten 1 m[ün]tzgulden bezahlt wird. Bey dem bueßengericht zu Villmergen, welches zwey tage daurt, hat es hingegen folgende bewandtnuß: zu selbigem gehören außert dem oberammt 9 untervögte, 6 statthalter, 4 ammann und die ammtsweibel, von welchen die eine hälffte mit ihren bueßen-rödlen den ersten tag, die andere aber am zweyten tag erscheint, an welchem sie alsdann freye zehrung genießen, und zwahr die untervögte an des herrn landvogts taffel für 1 guten fl., die übrigen unterbeammteten aber an einer besonderen taffel für 1 mzgulden speisen. Ansonsten beziehen dieselben für ihre dießfällige mühwalt keine weitere besoldung. Übrigens solle es fürohin die bestimmte meinung haben, daß nicht mehr als für 2 bediente des herrn landvogts zehrung in die rechnung zu bringen bewilliget seyn, auch in betreff der ehrengästen eine angemeßene bescheidenheit gebraucht werden solle.

IV^{to} In ansehung des 8ten punktens [...] wegen haltung eines canzleysubstituten, so läßt man es auch deßhalben bey der bisherigen üebung bewenden und werden sich die hoheiten auch für die zukonfft deßen nicht beladen können, sondern wird einem jeweiligen herrn landschreiber zu überlaßen seyn, wenn er glaubt, jemanden zur hilfe zu bedörfen, sich selbst um ein subject umzusehen und daßelbe zu besolden. Übrigens solle ein solcher substitut nach bisheriger gewohnheit während den abrichtungen freye zehrung mit den übrigen oberbeamteten im wirthshauß haben und der dießfällige kostensbetrag gleich den übrigen in den wirthsconto gebracht werden.

Was dann den gegenwärtigen specialfall anbetrifft, daß nemlich für den sohn des herrn landschreibers (welcher das vorige jahr die substituten stelle versehen, allein wegen schwächlichen gesundheits-umständen nicht mit im audienz-hauß speißen konnte) nichts verrechnet worden, ist auf dießfällige vorstellung des herrn landschreibers demselben aus gönstigen considerationen bewilliget worden, zu dießfälliger entschädigung einerseits die summ de 125$^{lb.}$ in die ausgabe der könfftigjährigen ammts rechnung bringen und anderseits damit alljährlich solang fortfahren zu dörfen, als sein sohn qua substitut nicht mit im audienz-hauß speißen und dießfällige kosten verursachen wird.

V^{to} Anbelangend den 9ten punkt [...] wegen verrechnung der appellierten bueßen, ist neben der allbereits vor einem jahr hierüber festgesezten norm noch des weiteren verordnet worden, daß diejennigen bueßen, so nicht aberkennt oder über welche die appellation nicht prosequiert worden, alsogleich nach dem sindicat eingezogen und unter dem gewohnlichen titul in das einnehmen gebracht werden sollen.

StAAG, AA/2531, S. 48–50, Art. 24.

Regest: EA 8, 485, Art. 38.

Bemerkung

1788 Juli 31–August 12. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 20. Die verschiedenen punkte, welche zu abstellung der in die amtsrechnung eingeschlichenen mißbraüche — rüksichtlich besonders auf die ausgaben bey den bußen-gerichten — dem vorjährigen abscheid einverleibet worden sind, wurden im nammen der löbl. stände Zürich und Bern von derselben ehrengesandtschafften förmlich ratificiert, die herren ehrengesandten des löbl. stands Glarus hingegen hatten den bestimmten auftrag in instructione, darauf anzubringen, daß alles nach den älteren abscheiden eingerichtet verbleibe, mithin für den herren landvogt nur eine bedienten-zehrung in die rechnung gebracht und für den cantzley-substituten nichts verrechnet werde. Zu allem übrigen aber gaben sie ihre einwilligung *(StAAG, AA/2531, S. 128 f., Art. 20; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 485, Art. 39).*

194. Schlechter Zustand aller Gemeinde- und Privatwälder, Erlass eines Forstmandats mit Anleitung zur Verbesserung der kommunalen Forstwirtschaft

1788 Februar 2. [Bremgarten]

Einleitung

1787 nahm die Jahrrechnungs-Tagsatzung folgenden Satz in den Abschied auf: Der schlechte zustand der unterfreyämmtischen waldungen beschäfftigt schon seit einigen jahren die landesväterliche aufmerksammkeit der hohen ständen *(siehe unten Bem. 5). Anlass zur vermehrten Aufmerksamkeit war der von allen Gemeinden seit Jahren beklagte Holzmangel, der dem Holzverkauf aus den Gemeinden angelastet wurde. Das Syndikat gab sich mit dieser Erklärung aber nicht zufrieden, sondern ließ die Gründe für den Holzmangel der einzelnen Gemeinden durch zwei Forstmeister aus Zürich und Bern abklären. Gestützt auf ihre umfassende Bestandesaufnahme aller Wälder, kamen die beiden Experten jedoch zu einem anderen Befund: Nicht in erster Linie der Holzexport trug die Schuld, sondern vor allem die unsachgemäße Bewirtschaftung der einheimischen Wälder durch Gemeinden und Private, deren Übernutzung und ungenügende oder fehlende Maßnahmen zur Erneuerung des Waldbestandes. Das im Jahr darauf — 1788 — publizierte Forstmandat schrieb den kommunalen und privaten Waldbesitzern jene Regeln einer modernen Forstwirtschaft vor, die sowohl Bern wie Zürich in ihren Stadtstaaten mit Erfolg praktizierten.*

Philipp Heinrich Werdmüller von Elgg, des Großen Rats des Standes Zürich, dieser Zeit regierender Landvogt der Unteren Freien Ämter, urkundet: Demnach die drey hochlobl. das Untere Freye Amt regierenden hohen stände Zürich, Bern und Glarus sich referiren lassen, in welch mehr und minder schlechtem zustand die in den Untern Freyen Aemtern sich befindlichen gemeinds- und privathölzer sich befinden, und daß durch die nicht genug gekannte weis, wie denselben am vortheilhaftesten gewartet werden solle, gar leicht in kurzem ein großer holzmangel im land einreißen und danahen ihre lieben unterthanen in große noth gerathen könnten, daß daraufhin höchst dieselben in ueberlegung und beherzigung alles dessen, was zu ihrem nuzen und vortheil gereichen möchte, gutgefunden haben, der in dem Untern Freyamt gelegenen hölzern halber überhaupt zu verordnen, was von einem zum andern folget.

[A] Nadelhölzer

1. Wenn die gemeinden zu der bestimmten zeit das holz anzeigen, sollen sie solches nicht hier und dort nehmen, sonder alles ohne ausnahm, klein und großes, an einem stükli schwandweise abhauen, dabey aber sorgfältig achtung geben, daß sie diese stük oder häue von morgen gegen abend einrichten.

2. Solle ein solcher bezirk, nachdem er abgehauen worden, den straßen oder allmenten nach (damit keiner gattung vieh hinein komme) mit tiefen gräben wohl verwahrt, das ausgegebene erdrich einwerts gegen den wald aufgeworfen und darauf kleine tännlein hart an einander gesezt, und wenn nach der zeit einiche verdorren sollten, selbige fleißig ergänzt werden. Gegen den wald sollen sie solche bezirk mit einem seulen-haag[a] verwahren, damit er von jahr zu jahr fortgerükt werden könne, jedoch dabey die möglichste sparsamkeit beobachten, zu dem ende hin auch so viel möglich dazu dörn gebrauchen.

3. Wann dann solcher gestalt die einschläge verwahrt und sicherlich eingefristet worden, so solle darinn zu grasen, zu meyen oder mit sichel oder sägesen darein zu gehen, so wie auch das laub und mies rächen, sonderheitlich alles waiden von aller gattung vieh bey hoher straf verbothen seyn.

4. Es solle auch in solchen einschlägen nicht das mindeste ausgehauen werden, unter was vorwand es immer seyn möchte, es wäre dann sach, daß von den vorgesezten nöthig befunden würde, nach forstmäßiger behandlung entweder schlechte holzarten auszureuten oder dürres holz auszuhauen. So wie

5. Das schweifel-, ringen- und krayßhauen[b], welches den waldungen sehr nachtheilig ist, wenn es nicht mit möglichster bescheidenheit gebraucht wird, ohne vorwissen der vorgesezten und verzeigung des bannwarthen nicht beschehen soll, auch bey ernstlicher buß die aeste nicht allzuhoch abgehauen werden sollen.

6. Sollen obbemeldte einschläge vor dem waidgang verwahrt bleiben, bis das holz dem vieh entronnen, welches vor dem 16ten jahr nicht zu erwarten.

7. Da an vielen orten die einten das holzungs-recht und die andern das waidgang-recht haben, so sollen deshalb in solchen waldungen niemal mehr als der 2te, höchstens 3te theil der ganzen tannwaldung auf die in dem 2ten artikel vorgeschriebene weise verschlossen bleiben.

8. Da das harzen in den tannwaldungen sehr schädlich ist und solche in kurzer zeit zu grund richten kann, so solle desnahen solches bey hoher straf verbotten seyn, ausgenommen in solchen bezirken, welche in zeit von 4 jahren sollen abgeschlagen werden, jedoch daß diejenigen, so harzen wollen, darum die oberkeitliche bewilligung begehren.

9. Sollen die stöke, von welchen die stämmen gehauen worden, bestmöglich ausgereutet und dadurch das erdrich loker gemacht werden, damit der anflug besser fortkomme.

10. Das kohlen[-]brennen betrefend, so solle solches nur allein in denjenigen bezirken der waldungen gestattet seyn, wo sonst das holz nicht wohl abgeführt werden kann, oder es solle auch nur schlechtes holz von stöken, wurzlen und dergleichen dazu gebraucht werden.

B. Laubhölzer

11. Was das laubholz anbelangt, so sollen die häue so eingerichtet werden, daß dasselbige 20 bis 24 jahr alt werden kann. Wenigstens solle solches niemals unter 15 jahren abgehauen werden, indem sonst das holz immer kleiner und schlechter würde.

12. Da bey dem augenschein sich zeigte, daß sich viele alte stöke, aber keine oberstämmen und saamen-tragende bäume zu pflanzung neuer erdkeimen sich befinden, so sollen hinfüro in häuen erdkeimen zu ueberständern gelassen werden, und zwar in dem ersten kehr der häuen 20 stúk, in dem zweyten 15 und im dritten 10, so daß also in jedem hau die zahl der ueberständeren so viel vermindert werden mag. Zu solchen ueberständern wären vorzüglich zu wählen eichen, ahornen und buchen, wovon aber, wenn sie erwachsen, die untersten ringe von aesten abgehauen werden sollen, damit das junge holz dadurch mehr luft zum wachsthum bekomme. Auf diese weise würde der ertrag des holzes immer vergrößert und die besaamung der reviere immer mehr befördert. Hingegen aber ist sehr zu misrathen, in den laubhölzern nadelholz stehen zu lassen. Und diejenigen gemeinden, so mangel an dieser holzart haben, werden ermahnet, gewisse abgesönderte bezirke dazu zu bestimmen.

13. Da an vielen orten in diesen waldungen sümpfe und moräste sich befinden, welche durch anlegung von gräben viel verbessert werden könnten, so wird dadurch den gemeinden anbefohlen, an solchen orten die erforderlichen veranstaltungen zu austroknung derselben, theils durch anlegung von wassergräben, theils durch bepflanzung mit schwarzen erlen und sarbäumen vorzunehmen, zu welchem ende hin die beamten und vorgesezten die waldungen besichtigen und nach bewandtnuß der sachen solche arbeiten anordnen sollen.

14. Gleichwie an der zeit, holz zu fällen, vieles gelegen, so werden die beamteten und vorgesezten andurch ernstlich erinnert, die nöthigen verfügungen zu treffen, daß das bauholz nach Gallentag, das brennholz aber von da bis spätestens im may gefällt und ohne die äußerste nothwendigkeit außert diesen zeiten keines zu fällen bewilliget werden solle. Auch werden anbey die gemeinden ernstlich angesonnen, daß sie kein holz im wald den sommer hindurch liegen lassen, indem sonsten dadurch der schädliche käfer könnte gepflanzet werden, sonder alles im frühling aus dem wald wegführen, und zwar das bauholz im monat merz, das brennholz aber bis end des monats may.

15. Weilen die vielen zäune eine menge holz erfodern, so wird jedermännigliche vermahnet, zu verschonung der waldungen die güter, sonderlich neben den straßen, allmenten und hölzern, mit lebendigen hägen einzufristen (sonderbar den tannwäldern nach, wie oben im 2ten artikel bemerkt worden, mit tännlein), sonsten dann an troknen orten dorn-, hasel- und dergleichen studen, an feuchten wyden und anders taugliches gestäude zu pflanzen, inmaßen ansonsten die hierinn saumseligen durch mindere holzverzeigungen dazu angehalten werden würden.

16. Sollen auf den allmenten eichen angepflanzet werden, weil solche die vortheilhafteste art von bauholz ist, und doch in den waldungen immer mehr ab-

geht. Damit aber rechte gute stämme erhalten werden, so ist erforderlich, daß an tauglichen orten in besondern einschlägen eichlen angesäet werden, davon dann der aufwachs hin und wieder, wie besagt, auf die allmenten versezt werden soll.

17. Wäre zu ersparung des holzes ungemein dienlich, wenn in den gemeinden, wo torf vorhanden ist, solcher ausgestochen würde, deßnahen dieselben angesonnen werden, daß sie solches bewerkstelligen. Indessen aber die gruben an einem ort und nicht hie und da machen, auch ehe sie solches anfangen, von verständigen und in dieser arbeit erfahrnen leuten sich anleitung geben lassen, wie solches am vortheilhaftesten veranstaltet werden könne. Endlich

18. Solle an den orten, wo der waidgang in hölzern erlaubt ist, derselbe, damit von daher so wenig schaden als möglich in den waldungen entstehen möchte, nicht vor dem alten may vorgenommen werden und nur bis Michelstag dauren.

Es werden also alle und jede unterthanen, gemeinden überhaupt und partikularen insbesonder, welche hölzer in dem Untern Freyen Amt besizen, ernstmeinend ermahnt, obiger hochoberkeitlicher verordnung in allen ihren theilen pünktlich nachzuleben, maßen ansonsten die widerhandelnden zu schwerer verantwortung und straf gezogen werden würden.

Es gelanget demnach mein gemeßner befehl an alle ober- und unterbeamtete des amts, bey ihren geschwornen eiden diejenigen jeweilen anzuzeigen und zu leiten, welche in eint oder anderm artikel obiger verordnung zuwider handeln würden. Wornach sich also männiglich zu richten und vor verantwortung, ungnad und schaden zu hüten wissen wird. *Datum.* Kanzley der Untern Freyen Aemter des Ergeues.

Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/4257, fol. 382v–383r, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

Bemerkungen

A. Brenn- und Bauholzverbrauch, Holzexporte, Auswirkung auf den Waldbestand:

1. 1783 August 14. Aus dem Syndikatsprotokoll (Jahrrechnung): 5. Herr zunftmeister Huser, alt landvogt der Unteren Freyen Ämter, bringt in anzug, daß durch zerschiedene forfälle die von herr landvogt Hottinger ehemals gemachte verordnung in betreff der holzausfuhr anfange unwürksam zu werden und daß seines ermeßens dienlich wäre, deßwegen ein hoheitliches mandat ergehen zu lassen. Auf solches hin ware gut befunden, dem herr landvogt aufzutragen, sich zu erkundigen, wie es bey den verschiedenen gemeinden des Freyen Amts in ansehung des holzes beschaffen seye, daraufhin ein project einer holzordnung zu entwerffen, die auch besonders darauf gerichtet seyn solle, daß in zukonft kein holzboden mehr an außwärtige verkauft werde. Solchen project hat der herr landvogt bis nächstkommende h. osteren in die hohen stände einzusenden, unterdeßen den holzverkauf gegen außwärtige so viel möglich zu hemmen, insonderheit aber den verkauf des holzbodens dahin behinderen *(StAAG, AA/2544, fol. 139 f., Art.5).*

2. 1784 August 4–19. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 28. Schon vor einem jahr ist dem herren landvogt aufgetragen worden, sich zu erkundigen, wie es bey den verschiedenen gemeinden des Freyen Amts in ansehung des holzes beschehen seye, daraufhin zu wiederauflebung des ehevorigen verbotts wegen der holz-ausfuhr einen project einer holz-ordnung zu verfertigen, darinn den besonderen bedacht zu nehmen, daß in zukonfft kein holzboden an auswertige verkaufft und der allenfahls ausgestokte neüerdingen mit holz angeblümt werde. Und diesen project bis zur heiligen osteren in die löbl. stände einzusenden. Obgleich nun die verfertigung

dieser ordnung annoch ausstehet, so ist doch uns ein bericht von dem zustand der freyämmtischen waldungen vorgelegt und dem abscheid sub lit. F beygefügt worden, welcher die erneüerung des auftrags an den herren landvogt nothwendig macht, daß bis könfftige heil[i]ge osteren ein solcher project in die löbl. stände geschikt werden solle. *Den Unteren Freien Ämtern wird unter Bedingungen erlaubt, Kohle an die Schmiede in Lenzburg und Holz an Herrn Renner in Schinznach zum Bau eines Kranken-Badhauses zu exportieren [...]*

Beilage Lit. F.: Auszug über die von den unterfreyämtischen gemeinden eingesandten holz-berichten

N°. 1. Sarmenstorff: Ist an holz sehr schwach, so daß sie über das ihnen von der gemeind bestimmte gaaben-holz anoch jährlichen an brennholz bey 699 münzgl. von anderen gemeinden ankauffen müßen. Betreffend das bau-holz wird hießigen burgeren wegen mangel deßelben anderst nicht ertheilt als auf abschweinung ihrer brennholz-gaaben.

2. Villmergen: Ist sehr arm in der waldung, so daß jährlichen kaum 1 klaffter einem bürger eigenthümlichen zudienen mag, hiermit genöthiget, anderwerths holz anzuschaffen und beläufft sich die particular-waldung kümmerlich auf 30 jucharten.

3. Wohlen: Ist in ansehung ihrer gemeind-waldung so beschaffen, daß wann dieselbe sparsamm darmit umgehet, sie sich zur nothdürfftigkeit wohl beholzen kan, eigenthümliches holz hat dieselbe wenig oder nichts, ist also an holz schlecht bestellt.

4. Krumb-amt: Ist durchaus sehr arm sowohl an brenn- als bauwholz, so daß das leztere kümmerlich zu unterhaltung der alten gebäüen hinreicht.

5. Hägglingen: Ist in ansehung des brenn-holzes so beschaffen, so daß solches zur grösten nothwenndigkeit hinreichet, beträffent das bauholz, so hat dieses durch die zeit häro entstandene leidige feüers-brunsten so stark gelitten, daß die gemeind dermal völlig daran entblöst ist.

6. Dottikon: Befindet sich sehr arm an holz, sowohl in bren- als bau-holz, worbey das leztere durch die vor kurzer zeit entstandene leidige feüersbrunst gar stark geschwächt worden.

7. Boßwyl: Hat sowohl an brenn- als bau-holz starken mangel und reicht nur zur höchsten nothwendigkeit. Particular-holz: hat weder die gemeind noch das ganze ammt kein sonderlichen überfluß, worbey aber der meiste theil von bemelten holz außert das ammt verkaufft worden, wordurch bey längerem zusehen böse folgen entstehen könten.

8. Niederwyl und Neßelbach: Obige beyden gemeinden haben kein überfluß an brennholz, bauholz sehr wennig, privat-holz sehr wennig, die leztere gemeind ist in allem holz sehr übel bestelt.

9. Wollenschwyl, Mägenwyl und Büöblikon: Wollenschwyl steht sehr schlächt im brennholz, das eigenthümliche holz von bäumen und anderem wird in die fabriquen verkaufft, dardurch der gröste holzmangel entsteht, in bau- und than-holz steht es auch mißlich, in deme solches bey ohngefehr 20 jahren erschröklich in abgang gekommen, eigene waldung hat es daselbsten wennig.

Mägenwyl hat auch kein überfluß an holz, müßen sparsamm seyn, eigenthümliches holz daselbsten wäre genug (da doch schon ein merkliches außert das ammt verkaufft worden), solte im höchsten grad vorsehung gethan werden.

Büöblikon ist sowohl in brenn- als bau-holz übel bestellt, so das mehr ab als zunihmt. Die einwohner daselbsten haben zimlich viel eigenthümliches holz gehabt, ehe die fabriquen aufgekommen, sintharo aber alles, sowohl grund als boden außert das ammt verkaufft und will sich jezunder ein jeder aus dem gemein-holz beholzen, ist also auch über die drey angeregte gemeinden höchst nöthig, vorsehung zu thun.

10. Hilffikon: Ist sowohl an brenn-holz als auch an bauholz sehr arm und schlecht bestellt, privat holz wennig, in dem nicht mehr als drey burger eigenholz haben.

11. Anglikon: Ist ebenfahls arm an holz, so daß wan ein burger nothgezwungen zu bauen, mueß derselbe das brenholz mißen, so daß die waldungen laut bericht völlig abstehen *(StAAG, AA/2530, S. 405–407, Art. 28 und Beilage Lit. F.; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); ferner der Eintrag im Syndikatsprotokoll von 1784 August 14, StAAG, AA/2545, fol. 10 f., Art. 19; Regest; EA 8, 487, Art. 50).*

3. 1785 August 8–23. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 26. Der schlechte zustand der unterfreyämtischen waldungen erfordert die erneüerung des vor einem jahr

gegebenen, aber nicht vollzogenen auftrags an den herren landvogt, einen entwurff einer neüen holz-ordnung zu verfertigen und auf künftigen syndicat vorzulegen. *Wie letztes Jahr unter Bedingungen die Ausfuhr von Kohle und Bauholz erlaubt worden war, so jetzt zusätzlich auch die Holzausfuhr zum Hausbrauch an die Herrschaft Hallwil, ähnlich der den Oberen Freien Ämtern erteilten Ausfuhrbewilligung (siehe oben Nr. 81),* jedoch alles in der meynung, daß der herr landvogt auf alle diese præcautionen vigiliren und dem künftigen syndicat ein verzeichnuß alles des nach diesen 3 stellen ausgeführten holzes und kohlen eingeben solle *(StAAG, AA/2530, S. 436 f., Art. 26; Regest; EA 8, 487, Art. 51).*

4. 1786 Juli 29–August 7. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 20. Wegen dem schlechten Zustand der Unterfreiämter Wälder war der Landvogt beauftragt worden, dem Syndikat den Entwurf einer Holz-Ordnung vorzulegen, was geschehen war […][1] Diese Ordnung stimmt mit jener der Grafschaft Baden im Wesentlichen überein. Haben wir dieselbige mit einigen angemeßnen zusätzen verstärkt, in der meynung in den abscheid ad referendum gelegt, daß es den allseitigen hoheiten gefallen möge im lauff des jahrs daßelbige nach des näheren zu erdauren und besonders für die verschiedenen übertrettungs-fälle angemesene bußen zu bestimen, damit dieser project künfftiges jahr instructionsmäßig ratificiert unde sogleich eingeführt werden könne. *Auf Aufforderung legte der Landvogt eine Liste der getätigten Holzexporte vor. Gegen die Ausfuhren hatten aber die Untervögte von Villmergen und Sarmenstorf Einspruch erhoben.*[2] *Trotzdem sollen diese in beschränktem Maße weitergehen, doch nahmen die Gesandten den Vorschlag ad referendum in den Abschied, dass* im lauff des jahrs und sobald möglich durch 2 erfahrne bannwarte oder forstverständige männer, deren der einte aus löbl. canton Zürich, der andere aus lobl. canton Bern auszuwählen wäre, samtliche unterfreyämtische waldungen beaugenscheinigen und zuhanden der hohen ständen eine ausführliche und zuverläßige schatzung über den umfang, beschaffenheit und ertrag samtlichen gehölzes wie auch über die bedürffniße jeder gemeinde aufnehmen zu laßen, damit dann auf dieses fundamenthin künfftiges jahr mit erforderlicher kentniß der sach über diesen gegenstand gerathschlaget und das angemeßene verfügt werden könne. Überigens solle auch diesen beyden abzuordnenden männeren in der ihnen zu ertheillenden instruction der auftrag gemacht werden, bey ihrer untersuchung besonders auch auf die entdekung des torf-lands und die einführung dieses brenn-materiale in jennen gegenden rüksicht zu nehmen und ihr dießfaliges befinden zu hinterbringen *(StAAG, AA/2531, S. 16 f., Art. 20; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest; EA 8, 487, Art. 52).*

B. Ziel und Auswirkungen des Forstmandats:

5. 1787 Juli 31–August 16. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 27. Der schlechte zustand der unterfreyämmtischen waldungen beschäfftigt schon seit einigen jahren die landesväterliche aufmerksammkeit der hohen ständen […] *Gemäß dem letztjährigen Auftrag haben zwei Forstsachverständige den Zustand der Wälder Gemeinde für Gemeinde untersucht. Gestützt auf diese Bestandesaufnahme*[3] *wurde der Entwurf des Forstmandats*[4] *überarbeitet und verschärft.* Worüber den lobl. ständen der gutächtliche antrag gemacht wird, dieseren nach sorgfältiger überlegung abgefaßten entwurff einer verbeßerten holzordnung in den Unteren Freyen Ämteren einzuführen und im genehmigungs-fall selbigem dero hoheitliche ratification bis Martini zu ertheilen, da alsdann selbige durch veranstaltung des landvogtey-amts als eine oberkeitliche verordnung zu wißentlichem verhalt der amtsangehörigen im druk publiciert, öfentlich verlesen und den gemeindsvorgesezten zu derselben genauer aufsicht zugestellt werden würde in der ausdrüklichen meinung, daß alsdann diese neüe verordnung auf alle und jede sowohl gemeind- als privathölzer — leztere mögen in was für handen seyn, als sie wollen — ohne ausnahme bezug haben solle.

Über dieselben handhabe und befolgung in jeder gemeind solle alljährlich auf Johanni durch die vorgesezten des orts dem landvogtey-ammt ein pflichtmäßiger schrifftlicher rapport eingegeben werden, welches dann aus allen zusammen einen general-rapport zu formieren und jeweilen dem hohen sindicat vorzulegen hat. Und da übrigens wegen der menge und verschiedenheit der sich ereignen könnenden übertrettungs-fällen nicht wohl zum voraus angemeßene bueßen bestimmt werden können, so bleibt derselben auferlegung je nach maaßgabe der sachen dem landvogtey-ammt überlaßen. Zugleich aber dörffte nöthig seyn, diese holz-ordnung je zu 6 jahren um

wiederum neü verlesen, auch erforderlichenfalls eine frische beaugenscheinigung vorgehen zu laßen.

Weiter legte der Landvogt gemäß dem letztjährigen Auftrag eine Liste der zuvor erlaubten Holz- und Holzkohleexporte vor. Sonst solle die ausfuhr des holzes außert lands fehrners und neüerdingen männiglich alles ernsts untersagt und verbotten seyn und zu deßen genauer aufsicht und vollziehung das landvogteyammt nicht allein die obligenheit haben und die übertrettere zu gebührender strafe ziehen, sondern auch fürohin nimmermehr weder bey demselben noch bey der canzley stehen, unter irgend einem vorwand jemandem bewilligung zu ertheilen, sonderen nöthigenfalls den hohen ständen selbst die sachen vortragen. Inzwischen solle in rüksicht, daß bis anhin zwischen dem Oberen und Unteren Freyen Ammt generaliter freyer verkehr, kauff und verkauff reciprocierlich beobachtet worden, auch das speciale des holzhandels zu eigenem haußgebrauch von dem Unteren in das Obere oder vice versa von dem Oberen in das Untere Ammt von dem allgemeinen verbott der holz-ausfuhr ausgenommen seyn und fürohin reciprocierlich bestehen, gleich solches auch in bezug auf das Obere Freye Ammt auf dießjährigen sindicat zu Frauenfeld laut § 68 dortigen abscheids festgesezt worden.[5]

Deßgleichen haben wir sowohl in erwägung des von seiten der statt Bremgarten im lauff des jahrs in die hohen stände gesendten memorials als auch auf ihre dermalen durch eigens abgeordnete ausschüße des magistrats gethane mündliche vorstellungen in bezug auf die zwischen ihnen und den Unteren Freyen Ämteren vielfältig bestehende engste relationen der billigkeit angemeßen befunden zu erkennen, daß besagte statt Bremgarten von dem quæstionierlichen verbott der holzausfuhr in den Unteren Freyen Ämmteren eximiert und selbige bey ihrer bisherigen üebung auf zusehen hin geschüzt seyn solle, in der ohngezweifelten erwartung, daß sie davon einen bescheidenlichen gebrauch machen und bey verlurst dieser befreyung sich vor allem und jedem fürkauff hüten werde. Zu diesen gönstigen gesinnungen konnten wir uns um so da eher leiten laßen, als von seiten der unterfreyämtischen gemeinden uns dagegen keine vorstellungen gemacht worden, als auf welchen fall hin die ehrengesandtschafft lobl. standes Bern instruiert gewesen wäre, selbige in ihren dießfälligen gegengründen anzuhören.[6]

Ferner erschien der Kanzler des Klosters Muri mit der Bitte, des Klosters Eigentum an den Waldungen in den Ämtern Boswil und Bünzen, gestützt auf das den Ständen vorgelegte Memorial, zu respektieren, so wie das bei Muris Wäldern in den Oberen Freien Ämtern geschehen ist (siehe Nr. 81). Aus den hierauf eröfneten instruktionen zeigte sich ebenfalls, daß sammtlich lobl. stände mehrbesagte stifft Muri bey ihrem eigenthumsrecht ihrer waldungen und den darüber bishin genoßenen rechtsamen weiters bestens zu schüzen und zu schirmen gedenken in der meinung, daß ihro alle dießfalls erforderliche dispositionen und anstalten zu treffen fehrners überlaßen und freystehen solle, sowohl in bezug auf die bewilligung des holzfällens als verkauffens im ammt selbst. Falls es aber um die ausfuhr des holzes außert den ammtsbezirk zu thun wäre, so sollen darüber die landesherrlichen verordnungen allein bestimmen und von der fürstlichen stifft Muri gleich jeden anderen partikularen jeweils geziemend beobachtet und befolget werden *(StAAG, AA/2531, S. 51–53, Art. 27; Regest; EA 8, 487, Art. 53).*

6. *1789 Juli 30–August 13. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 25. Die Kanzlei legte der Session auftragsgemäß ein Verzeichnis der bewilligten Holz- und Kohleausfuhren vor, doch fehlte der Rapport über die Einhaltung des Forstmandats, der, gestützt auf die* alljährlich auf Johanni durch die vorgesezten des orts *zu erstellenden Berichte, durch das Landvogteiamt hätte vorgelegt werden sollen. Dieses wird zu künftiger Erfüllung dieses Auftrags angehalten (StAAG, AA/2531, S. 187, Art. 25; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 487, Art. 54).*

7. *1790 Juli 31–August 12. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 23. Auch an dieser Session wird vom Landschreiber nur die Liste der Holzexporte, nicht aber der verlangte* general rapport *vorgelegt. Mit* nachdruklichem ernst *wird das Landvogteiamt an diesen Auftrag erinnert, zudem soll nicht nur das Quantum der Ausfuhren angegeben werden, sondern auch woher diese kämen und wohin sie exportiert würden (StAAG, AA/2531, S. 229 f., Art. 23; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 487, Art. 55).*

8. 1791 August 6–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 19. Das Landvogteiamt hat nunmehr sub Lit. D (StAAG, AA/2531, S. 276–278) einen vollständigen Rapport über den zustand der unterfreyämmtischen waldungen mit ruksicht auf die neue holzordnung nebst einem genauen verzeichniß der holz und kohlen ausfuhre *vorgelegt [...]* Da diese ausfuhre etwas geringer als die vorjährige ist, hingegen zu vermuthen steht, daß viele kohlen ohne gehörige anzeige ausgeführt werden, so ward dem herren landvogt aufgetragen, sorgfältig hierauf acht geben zu laßen und die fehlbahren nachdrüklich zu bestraffen. Ferner sind die herren pfarrer, welche das recht besizen, sich aus gemeinds-waldungen zu beholzen, dahin anzuhalten, daß jeder das quantum seines benötigten holzes bestimt anzeige, damit solches zur einsicht dem nächstkünftigen holz-rapport beygefügt werden könne.

Da entlich der bericht gefallen, daß von Boßweil, Bünzen und Hermetschweil der verlangte holz-etat nicht eingekommen sey, weil die gottshaüser Muri und Hermetschweil, aus deren eigenthümlichen waldungen jene ortschaften sich beholzen, solches nicht zugeben wollen, so erhielt herr landvogt dero bestimten auftrag, die dortigen untervögte oberkeitlich anzuhalten, daß sie den dießfalls an sie ergehenden befehlen künftig ein genüge leisten, masen sich niemand verfügungen dieser art, welche offenbahr in die allgemeine landes-polizey einschlagen, entziehen kann *(StAAG, AA/2531, S. 256 f., Art. 19; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 487 f., Art. 56).*

9. 1793 August 2–12. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 22. Über die beschaffenheit der unterfreyämtischen waldungen wie auch über die holz und kohlen ausfuhre wurde wiederum ein sorgfälltiger tabellarischer bericht erstattet. Derselbe soll auch in zukonfft jederzeit genau fortgesezt werden und liegt *unter Lit. F (StAAG, AA/2531, S. 562 f.)* dem abscheid bey. Üebrigens verbleibt es nach dem deütlichen inhalt des vorjährigen abschiedes und gemäß den vormahligen vorschrifften bey der ertheilten bewilligung einer mäßigen holz und kohlen ausfuhre zum haus-gebrauch in die herrschafft Hallwyl, *an die Schmiede in Lenzburg und Fahrwangen sowie* bey der gönstigen exemtion in bezug auf die stadt Mellingen *(StAAG, AA/2531, S. 416, Art. 22; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 488, Art. 58).*

[1] *Dieser Entwurf, weit kürzer als das spätere Mandat, ist als Beilage Lit. C zu Art. 20 erhalten (StAAG, AA/2531, S. 26–28).*

[2] *Siehe dazu der Eintrag im Syndikatsprotokoll von 1786 August 4 (StAAG, AA/2545, fol. 54 f., Art. 13).*

[3] *Die Bestandesaufnahme von 1787 besteht aus dem ausführlichen* augenscheins-bericht über den zustand der gemeind- und privat-waldungen [...], *unterzeichnet von Forstmeister Heinrich Joß von Oberrieden, mit gemeindeweisen Aufzeichnungen des Waldbestands in Jucharten, den jährlichen Holzabgaben an Bürger, Pfarrer usw. in Klaftern, ferner mit Bemerkungen zum Waldetat generell, zur Waldpflege und zum Bauzustand der Häuser. In einem Schlussbericht wird der Zustand der Wälder generell dargestellt mit Vorschlägen zur Verbesserung der Situation (StAAG, AA/2531, S. 83–111, Lit. H; StAAG, AA/4259/49).*

[4] *Das Forstmandat von 1788 entspricht, abgesehen von einigen sprachlich-stilistischen Verbesserungen, dem überarbeiteten Entwurf von 1787 (StAAG, AA/2531, Beilage Lit. J zu Art. 27), weshalb auf die Edition des Entwurfs verzichtet werden kann.*

[5] *Siehe die gleichlautende Verfügung des Syndikats in Frauenfeld vom Sommer 1787 (siehe oben Nr. 81).*

[6] *Zur Auswirkung der restriktiven Holzausfuhr nach Bremgarten siehe unten Nr. 198.*

[a] *Im Mandats-Entwurf von 1787:* serlen-haag.

[b] *Für* kris *(Tannreisig)* hauen.

195. Verfahren gegen Landvogt Joachim Legler wegen Amtsmissbrauchs

1788 Juli 31–August 12. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 23. Klag-memorial der untervögten über den abgehenden landvogt. Zu unserm bedauren wurde uns durch die beiden ehrsammen untervögte Felix Geißmann von Wollenschweil und Johannes Wey von Villmergen das dem abscheid sub lit. E beyligende, von den sammtlichen untervögten des Unteren Freyen Ammts aufgesezte memoriale,[1] worin über die administration unsers abgehenden ammtmanns rüksichtlich auf unordentliches und eigenmächtiges verfahren, auch würkliche bedrükungen der seiner regierung anvertraut gewesenen herrschaffts-angehörigen, schwehre klägden enthalten waren, ehrenbiethigst eingegeben und durch mündliche vorstellungen des weiteren unterstüzt, mit angelegentlicher bitte um dießfällige untersuchung und landesväterliche hilfs-remedur. Diesen mißbeliebigen vorfall fanden wir allerdings von der beschaffenheit, daß selbiges eine sorgfälltige und genaue untersuchung erheische. Weßnahen dann bey gehaltenen mehreren commissional-versammlungen innhaltlich der dem abscheid sub lit. F angehängten verhandlung[2] allervorderst die obbemeldte beide abgeordnete untervögte — nach anleitung der von ihnen eingegebenen klagschrifft — über jeden punkt mündlich vernommen und sodann die sammtlichen persohnen umständlich verhört worden, welche in dem IV^{ten} artikul des memorials wegen heimlicher abthädigung strafwürdiger sachen und dießfalls vorgegangenen gelderpreßungen entweder in mehr und minderem grad fehlbar oder hingegen als solche angegeben waren, die hierbey ungerechterweiße mitgenommen worden. Worauf dann unserem gewesenen landvogt und herrn landschreiber dasjennige, was ihnen zur last gelegt und auf sie geklagt worden, vorgehalten und darüber ihre verantwortung einvernohmen ward. Wenn uns nun hierauf die verordnete commission zu unsrer danksverpflichtung von dieser ihrer untersuchung schrifft- und mündlichen bericht erstattet, so sind wir alsdann zu angemeßener beurtheilung des zum vorschein gekommenen von punkt zu punkt des commissional-berichts geschritten und haben demnach nach reifer erwägung aller umständen darüber zu recht erkennt und verordnet, was die beylaage litt. G ausweiset:

Beilage Lit. G: Hohe sindicats-erkanntnuß in betreff des gegen herrn landvogts Legeler eingegebenen klag-memorials

§ 1. Beziehung des faßnachts-huhns, wofür herr landvogt mehr als die bishin gewohnte taxe de 2 bazen per das stük geforderet, wovon er aber auf dießfallige vorstellungen zwar vor einem jahr abgestanden, nachwärts aber sich zu dießfälliger entschädigung bey den ehrsammen untervögten schriftlich um eine discretion beworben hat. Ward erkennt:

Daß, da vermög abscheiden de a^{is} 1637 und 1639 zwahr dem landvogteyammt bewilliget worden, dieses einkommen entweder in natura oder mit geld

beziehen zu mögen, seither aber solches immer in geld a raison von 2 bazen per stük geschehen, es fürohin bey dießfälliger uebung verbleiben, mithin den bauren freystehen soll, diese abgabe entweder in natura oder mit 2 bazen per stük abzuführen.

§ 2. In betreff der von dem herrn landschreiber auf befehl herrn landvogts ohne vorhergegangene untervögtliche schazung und copey für den jud Wolf Dreyfues auf Felix Schmid ausgefertigter obligation, wordurch andere creditores in ihren älteren rechten verkürzt worden, war erkennt:

Weil beyde, herr landvogt und herr landschreiber, zuwider der in betreff der geld-anleihungen subsistierenden hoheitlichen verordnung gehandelt und ohne copey des untervogts, der solche dem jud abgeschlagen, ein förmliches schuld-instrument zum præjudiz früherer creditoren ausgefertiget haben, so sollen beyde den hierdurch verursacheten verlurst, welcher nach abzug der von dem jud allbereits bezahlten 6 n[eue]Louis d'ors in 194 mgl. besteht und wovon dem leütenannt Keller, wirth zu Weiningen, fl. 120 und dem untervogt Johannes Schmid von Oetweil fl. 74 gebühren, vergüten in der meinung, das hieran herr landvogt 2/3 und der herr landschreiber 1/3 bezahlen solle.

§ 3. In betreff der über den herren landvogt geführten beschwehrden, daß er öffters einzelne geschäffte mehrere mahl, ohne selbige zu beendigen, vorgenommen und jedemahl audienz-gelder den partheyen auferlegt, auch selbige zuweilen mit doppelten audienz-gelderen beschwehrt habe, hat selbiger sich dahin entschuldiget, daß die geschäffte nie anderst als auf selbsteignes begehren der partheyen eingestellt, auch niemals als in processen von gemeind gegen gemeind zweyfache audienz-gelder auferlegt worden seyen. Da nun sehr schwierig gewesen wäre, diese fälle zu verificieren, so hat man es lediger dingen hierbey bewenden laßen.

§ 4. Ansehende dann die auf den herrn landvogt geklagte schwehre concussionen und geld-erpreßungen von seinen herrschaffts-angehörigen, ist erkennt worden:

a. Daß derselbe die von dem fürsprech Joseph Nauer von Hägglingen empfangene 4 n[eu|dublonen und 1 n[eu]thlr., so der bediente bekommen, restituieren solle. Deßgleichen

b. die von dem Xaveri Koch von Villmergen erhaltene 3 dublonen und

c. die dem Heinrich Zimmermann von Büeblikon dictierte geld-buße von 125lb.

Über alt-pfleger Brunner zum Engel in Bremgarten und sekelmeister Hans Adam Bruggiser von Wollen, welche sich auf eine höchst unverantwortliche weiße hierinnfalls als unterhändler gebrauchen ließen, ward die gerechte straf-sentenz dahin ausgefällt, daß selbige allerforderst das von den partheyen empfangene geld, nemmlich Engelwirth Brunner 2 nthlr. an Xaveri Koch und sekelmeister Bruggiser 8 nthlr. an ebendenselben wiederum zurükgeben, sodann denselben vor hiesigem ober-ammt aus specialem auftrag hohen sindicats ein ernstliches mißfallen über ihr strafwürdiges betragen nachdrucksamm bezeüget, beyde auch zu deßen wohlverdienter thätlicher ahndung für 24 stund in

gefangenschafft gesezt und darüberhin der Brunner zu bezahlung von 9 et 4 1/2, der Bruggiser aber zu 6 und 3 stubengelder angehalten werden sollen.

§ 5. In ansehung der bestellung des harschiers-diensts sollen hinfüro einem jeweiligen herren landvogt überlaßen seyn, bey sich ereignenden vacanzen dazu einen tüchtigen mann auszuwählen.

§ 6. Betreffend den auskauff der geschwisterten, sowohl erwachsner als minderjähriger, solle es fehrners bey dem subsistierenden gesaz und übung verbleiben.

§ 7. Wegen protocollierung der von den partheyen zum behuef ihres rechtens alleguierten gründen und rechts-schlüßen in appellations-sachen erwartet man, daß in zukonfft hierinnfalls ordnungsmäßig werde verfahren werden.

§ 8. In belang der zwischen dem kirchmeyer Seiler von Göß[l]ikon und einem fremdling [namens] Maüßbürger obgewalteten streitigkeit, worüber ersterer gegen lezteren um 16 fl. verfällt und per 20 lb. oberkeitliche bueße angelegt worden, ward erkennt:

Daß die bueße aus der appellation weggekennt seyn und der Maüßbürger obige fl. 16 den erben des verstorbenen kirchen-pflegers Seiler restituieren solle.

§ 9. In ansehung der beziehung des falls zu Sarmenstorf wünscht man, daß an selbigem fürohin nach bishäriger gewohnheit ein drittel von der eidtlichen schatzung möchte nachgelaßen werden.

§ 10. Wegen hinterrechtlegung streitigen gelds in die canzley solle es fürohin den angehörigen freystehen, ein solches entweder in der canzley oder bey ihrem untervogt zu deponieren in der meinung, daß dafür nicht mehr als 1 xr. per fl. für die ganze zeit der aufbewahrung bezahlt werden solle.

§ 11. In betreff der über die verification des gewichts und maaßes in den Unteren Freyen Ämteren ergangener umkosten, so der herr landvogt dem ammt auferlegen wollen, ward billig befunden, daß der landesherr, welcher die dießfällige bueßen bezieht, auch die darüber ergehende kosten tragen solle.

Schließlichen ist dann erkennt worden, daß mehrermeltem herrn landvogt Legeler das über sein in der aufgehabten administration zum vorschein gekommenes übereiltes und ohnbesonnenes betragen empfindlich geschöpfte oberkeitliche mißfallen vor der session bezeüget, auch zu deßen etwelcher thätlicher ahndung demselben die diesjährige rechnungs-restanz der lobl. ständen de 383 lb. 13 ß an dem zahler abgezogen werden solle, so wie wir auch erforderlich befunden haben, unserem landschreiber zu hinkönfftig mehrerer vorsicht um genauer befolgung seiner amts-pflichten eine ernstgemeinte erinnerung zu ertheilen.

StAAG, AA/2531, S. 47 f., Art. 23 mit Beilage Lit. G.

Bemerkungen

1. 1787 Juli 2. Beilage Lit. E: Da während der regierung tit. herrn landvogt Legelers zerschiedene sachen zum vorschein gekommen, welche mit der zeit dem Untern Freyen Ammt zum grösten nachtheil gereichen möchten, haben die ehren untervögt bey der ammts-versammlung sub 2.ten julii dahin geschloßen, durch einen ehren ausschuß nachstehende punkten in ihrer wesenheit einem hohen sindicat ehrenbiethigst vorzustellen.

[1.] Da tit. herr landvogt Legeler mehr als den gewohnten preiß für das faßnachtshuhn hat beziehen wollen, welches in zwey bazen besteht, bey leztjährigem hohem sindicat aber freywillig von seiner forderung abgestanden und nun auf ein neües bey den ehren untervögten sich um eine discretion beworben. So bittet man unterthännigst, *ugh* und landesvätter möchten gnädigst geruehen, uns bey den alten zwey bazen zu schützen.

2. Weilen zum nachtheil des ganzen ammts tit. herr landschreiber begehrt, ohne copia und vorwüßen der untervögten obligationen zu errichten, wird wiederum bittend angehalten, uns bey den alten rechten zu schützen.

3. Tit. herr landvogt Legeler hat in process-sachen die partheyen zwey, drey bis vier mahl vor audienz um einzelne sachen citieren laßen und jedesmahl audienz-gelter abgenommen, auch nebst diesen 2 fl. zehrungs-kösten, ohne über den process abzusprechen, auch zuweilen mit zwey-fachen audienz-gelder beladen.

4. Soll ihro gnaden angezeigt werden, das tit. herr landvogt wegen bueßen-sachen gelter abgenohmen, um gnädiges urtheil zu erhalten, wobey alt Engelwirth Brunner von Bremgarten sich als unterhändler brauchen ließ.

5. Tit. herr landvogt begehrt die harschiers im Unteren Freyen Ammt zu ernamsen, wo solches die ehren untervögt begehren, weilen das ammt solche bezahlt und die fähigkeit der leüthen in betreff dieses diensts kennet, das dieses denselben, solche zu ernamsen, soll überlaßen seyn, sonderlich weil ein solch armer leüthen-dienst an herr landvogt hätte sollen mit geld bezahlt werden.

6. Beklagen sich die ammtleüth, daß tit. herr landvogt begehrte, daß sobald der haußvatter gestorben, solle ausgekaufft werden, welches zum nachtheil der minderjährigen, weilen denselben die erziehung aus dem allgemeinen hinterhalten wurde. Statt diesem begehrt man von jahr zu jahr waysen-rechnung abzulegen, welches wie bis dahin geübt worden.

7. Auch wird von den unterthannen geklagt, daß herr landvogt in process-sachen rechtsschlüße an das protocoll zu sezen sich weigerte und auf dringende vorstellung sogar darwieder protestiert, wordurch das recht gehemmet wurde.

8. Kirchmeyer von Gößlikon, der mit einem fremdling, namens Maüßbürger, in process gestanden, ward kirchmeyer dem Maüßbürger um 16 mgl. und zu handen der hoheit in 20 lb. bueß verfällt, welche urtheil an hohes sindicat appellirt mit begehren, daß das gelt in der canzley solle bis austrag der sache hinter recht liegen, da hernach von herr landvogt 2 ducaten appellaz-geld abgenommen wurde, die einte aber zurükgegeben, auch ist das in der canzley ligende geld aus befehl herr landvogt dem Maüßbürger zu handen gestelt worden ohne vorwüßen dem kirchmeyer.

9. Zu Sarmenstorff hat tit. herr landvogt zwey fähle in natura bezogen, wo jedesmahl über die eidtliche schatzung ein zimmliches geforderet wurde, da sonst von altem har all vorige herren landvögte den fahlpflichtigen von der schatzung ein drittel nachgesehen, welch beide auf gleichen fueß den fahl gerne bezahlt hätten. So bittet man wehemüthigst, hinfür an uns gnädigst diese gnade zu willfahren.

Untervogt Ruepp von Sarmenstorff, nammens sammentlichen ehren untervögten *(Abschrift: StAAG, AA/2531, S. 71 f., Beilage Lit. E).*

2. 1787 August 6–8. Beilage Lit. F: Hohe commissional-untersuchung nachstehender, von dennen sammtlichen untervögten des Unteren Freyen Ammts gegen tit. herr landvogt Legeler und herr landschreiber Meyer eingegebnen klagpunkten.[3]

[Zu 1. Fasnachtshühner:] Als nun beyde, der herr landvogt und der herr landschreiber, über diesen punkt vernohmen worden, gabe herr landvogt in antwort, herr landschreiber habe ihn berichtet, er seye berechtiget, infolg zweyen abscheiden, deren data er aber nicht wiße, die hüner in natura zu forderen, gestehe auch, den untervögten eine discretion geforderet zu haben, und zwar als ein wohlverdientes regale für seine geführte regierung. Herr landschreiber stimmt dem bey, daß er herrn landvogt zwey abscheid vorgewiesen, nach welchen er die hüner in natura beziehen könne, weißt aber auch nicht die data von solchen zu alleguieren.

[Zu 2. Errichten von Obligationen:] Als Hinweis auf die Folgen zum nachtheil der schuldbetreibungen *wird bei der Befragung der Untervögte das Beispiel zitiert,* da herr hauptmann Keller von Weiningen und untervogt Johannes Schmid von Oetweil in ihren anforderungen an dem ver-

ganteten Felix Schmid erstere von 193 mgl. und leztere von 94 mgl. vermittelst einer solchen obligation von 548 fl. betrag, die der jud Wolff nach einer gepflogenen rechnung errichten laßen, verlürstig worden seyen, ohngeacht sie bereits ausgetriebene rechte auf den Schmid bewürkt hatten, an welche schuld zwar der herr Käller 6 dublonen bezogen, weilen solche in der obligation benamset waren [...] *Der Landvogt sagt aus:* Er könne nicht abseyn, den befehl zu verfertigung der obligation ertheilt zu haben, wäre aber an dem landschreiber gestanden, selbigen zu exequieren, da er nicht schreiber und die dahärige pflichten nicht kenne. Herr landschreiber aber berueffet sich lediglich auf den befehl des herr landvogts, den er blindlings befolget, ohne die consequenzen zu kennen.

[Zu 3. Mehrmalige Zitation und Verrechnung von Audienzgebühren:] Hierüber verantworten sich herr landvogt und der herr landschreiber folgender maaßen, daß namliches niemals beschehen als in demjennigen fahl, da die partheyen selbsten wegen mangelnden kundschafften oder anderm aufschub begehrt haben. Doppelte audienz-gelter hätten sie so wenig bezogen und nur als denn, wenn gemeinden mit einander process führten.

[Zu 4. Gelderpressung:] Es werden drei Fälle von Gelderpressung detailliert ausgeführt, nämlich von fürsprech Nauwer in Hägglingen wegen deßen schlägerey halben in gefangenschafft sizendem bruder, von Xaveri Koch wegen scheltung eines struchs und von Heinrich Zimmermann wegen verdächtigem verkehr um eine uhr mit dem Felix Schmid [...] *Vernommen wurden die drei Erpressten sowie die Zwischenträger zwischen Landvogt und Erpressten, Engelwirt Brunner und Säckelmeister Bruggisser.* Verantwortung des herr landvogts über solchen artikel: Fürsprech Nauer habe ihme für seinen bruder, so wegen einer gefährlichen schlägerey gefangen ware, geld anerbotten, so er aber ausgeschlagen, wiße auch im geringsten nichts von 2 auf das bett gelegten dublonen, wohl aber habe er nach beurtheilung der sach zu einer erkanntlichkeit 2 dublonen empfangen. Auch in des Xaveri Kochen geschäfft habe er kein geld genommen, wiße auch nicht, daß 3 dublonen auf das beth gelegt worden seyen. Auch von dennen 5 nthlr. des Zimmermanns wiße er nichts, wohl habe er den verglich als unrechtmäßig errichtet aufgehoben. Erinnere sich dieses geschäffts, so vor 18 monathen vorgekommen, nicht mehr in allem.

[Zu 5. Ernennung der Harschiere:] Die Ernennung zu diesem Arme-Leute-Dienst hätte dem Landvogt bezahlt werden sollen. Giebt herr landvogt in antworth, er habe nichts davon bezogen, vermeine, solches recht komme ihm zu und habe ein wakren mann hiezu erwählt.

[Zu 6. Allzu rascher Erbauskauf zum Nachteil minderjähriger Kinder:] Worüber herr landvogt antwortet, er vermeine hierinn nach vorschrifft des ammts-rechtes gehandelt zu haben.

[Zu 7. Verbot der Protokollierung am Gericht:] Worüber herr landvogt antwortet, er wiße sich keines solchen verbotts zu erinneren und betreffe die sach den herr landschreiber. Auch der herr landschreiber wußte sich nicht zu erinneren, daß solches beschehen, außert einmahl bey anlaas einer protestation.

[Zu 8. Appellationsfall, Veruntreuung von hinterlegtem Parteiengeld:] Über dieses antwortet der herr landvogt, die sach wäre keiner appellation unterworffen gewesen, die ducaten seyen zurükgegeben und das hinterlegte geld extradirt worden.

[Zu 9. Volle Todfallleistungen in Natura:] Hierüber antwortet der herr landvogt, was maaßen er 3 fähl bezogen, von einem pferdt 6 dublonen und in natura 2 s. v. ochßen, von dem einten habe er ein dublone und von dem anderen 1 1/2 dublonen zurükgeben.

[10. Hinterlegung von Parteiengeld allein in der Kanzlei:] Weißt herr landvogt sich deßen nicht zu erinneren. Herr landschreiber aber berichtet, daß dieses im Frey-Ammt üeblich und gewohnlich, daß von [1] fl. 1 xr. die wochen geforderet werde.

[11. Unkosten bei der Maß- und Gewichtskontrolle:] Als beruefet sich der herr landvogt deßhalben auf die ordnung in denen oberen Freyen Ämteren, allwo es üeblich seyn soll.

[12.] Endlich ansehend die publicationen, die habende klägden gegen die untervögte der canzley einzugeben. Als seye dieses, wie ihme der herr landschreiber gemeldet, ehemals üeblich gewesen. Welchem der herr landschreiber beyfüegt, daß der artikul, so sich in der rechnung befindt, nicht deütlich gesezt worden und solcher befehl auch sogleich wieder aufgehoben worden. *Datum: 6. bis 8. August 1787 (Abschrift: StAAG, AA/2531, S. 73–77, Beilage Lit. F).*

[1] *Beilage Lit. E siehe Bemerkung 1.*
[2] *Beilage Lit. F. siehe Bemerkung 2.*
[3] *Es werden folgend vor allem die Aussagen der Befragten wiedergegeben; die Klagepunkte sind in der Eingabe der Untervögte enthalten (siehe Bem. 1).*

196. Muttermaße und -gewichte der Unteren Freien Ämter: Aufbewahrung beim Fechter, Kontrolle nach Bremgarter Maß und Gewicht

1788 Juli 31 – 1789 Juli 30

a) 1788 Juli 31–August 12. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 24. Gemäß dem vorjährigen abscheid sind die bey dem fächter zu Bünzen gelegenen mutter-mäß und gewichte für die Unteren Freyen Ämter nach Bremgarten in die canzley gebracht worden. Es hat aber herr landschreiber berichtet, daß diese mäß und gewichte von den gemeinden selbst seyen angeschafft worden, und daß der fechter wegen seiner entfernung von der canzley ein doppel zu erhalten hoffe. Da nun ein solches doppel anzuschaffen allzu kostbar scheint und sich aus dem abscheid von a^no^ 1763 gezeiget hat,[1] daß die hoheiten die mutter-mäß und gewichte der statt Bremgarten für die Unteren Freyen Ämter angenohmen haben, so ward dem landvogtey-ammt aufgetragen, obige in die canzley gebrachten mit diesen zu vergleichen und falls sich eine völlige gleichheit zeigen würde, solches an die hohen stände einzuberichten, damit dem wunsch des fechters zu Bünzen durch rükgabe der bey ihm gelegenen mäß und gewichten, welche als dann von zeit zu zeit nach den bremgartischen zu ajustieren wären, entsprochen werden könne.

StAAG, AA/2531, S. 130, Art. 24. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 493, Art. 110.

b) 1789 Juli 30–August 13. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 27. Bey der nach auftrag durch das landvogteyamt vorgegangenen vergleichung der in die canzley gelegten muter-mäße und gewichte mit den bremgartnerischen fand sich mit ausnahme des oel-mäßes eine völlige gleichheit, worauf lediglich der befehl erneüeret wurde, diese dem fechter zu Bünzen zurükgestellten mäße und gewichte von zeit zu zeit nach dem bremgartischen zu ajustieren, auch uberdieß ein neües richtiges oelmäß nebst einem trüben mäß, woran es bisher gefehlt hat, anzuschaffen.

StAAG, AA/2531, S. 188, Art. 27. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 493, Art. 111.

Bemerkungen

1. 1786 Juli 29–August 7. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 24. Auf vernehmen, daß die im Untern Freyen Ammt übliche muttermäß und gewichte für drokne und naße früchte, welche vermög abscheids de a^o^ 1763 in der canzley aufbewahrt werden solten, gegenwärtig noch bey dem schloßer zu Büntzen als dem erbettenen fechter ligen, haben die sämtlichen ehrengesandtschafften unumgänglich nothwendig erachtet, den hohen ständen anzutragen, die veranstaltung treffen zu laßen, daß diese muttermäß und gewichte ohne anders in die canzley gelegt und darin sorgfältig verwahret werden, der fechter sich auch dahin zu verfügen haben solle, so offt er im fall ist, sein zu gewohnter visitation gebrauchendes maas und gewicht ajustieren zu müßen *(StAAG, AA/2531, S. 21 f., Art. 24; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 493, Art. 108).*

2. 1790 Juli 31–August 12. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 24. Da nach vorjährigem auftrag ein neües richtiges oelmäß und ein trübes mäß angeschaft worden sind, so hat es bey dem widerholten befehl, die dem fächter von Bünzen zurukgestellten mäße und gewichte von zeit zu zeit nach den bremgar[t]ischen zu ajustieren, lediglich sein bewenden *(StAAG, AA/2531, S. 230, Art. 24; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 493, Art. 112).*

[1] *Betrifft den Abschied von 1762 (siehe oben Nr. 151).*

197. Umstrittener Modus der Umgeld-Erhebung: Umgeld auch auf Transit-Wein? Patente für Weinhändler?

1788 Juli 31 – 1790 Juli 31

Einleitung

Die Erhebung des Weinumgelds war seit jeher mit Betrug konfrontiert, sei es, dass Fuhrleute die Kontrollstellen umfuhren oder Falschangaben machten. Nachdem die Landesobrigkeit kurzfristig sogar an eine Verpachtung des Regals gedacht hatte, blieb es aber bei der verschärften Ordnung von 1779 (siehe oben Nr. 177). Aber bereits 1786 mussten sich die Tagsatzungsgesandten mit neuen Fällen von Betrug auseinandersetzen. In der Juli–August-Session von 1787 in Baden rügten sie den Landschreiber, dass er den ihm aufgetragenen Bericht über Missbräuche und deren Bekämpfung nicht vorgelegt habe. Es wurde ihm ungesäumte bewerkstellung *des Auftrags befohlen (StAAG, AA/2531, S. 55, Art. 31; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 491, Art. 94).*

a) 1788 Juli 31–August 12. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 25. Auf den vom Landschreiber verfassten ausführlichen Bericht, wie das Weinumgeld zu beziehen und Missbräuche zu bekämpfen seien, erklärten die Gesandten des Standes Zürich, es sey ihnen aufgetragen, die schon existierende zwekmäßige verordnung von a^o^ 1779 für ihr ort neüerdings zu bestättigen, nur mit folgenden zusäzen:

1mo Die büchlein, in welche die weinschäzer das quantum des eingeführten frömden weins, die nammen der kaüffer nebst jahr, monat und tag, wen er ge-

meßen worden, verzeichnen müßen, sollen künfftig des jahrs zweymal jederzeit 8 tag vor den may und Martini abrichtungen in die canzley nach Bremgarten gesandt, daselbst von herren landschreiber genau untersucht und von diesem dem herren landvogt ein umständlicher bericht von allen sich gezeigten unrichtigkeiten hinterbracht werden, damit die fehlbaren constuirt[a] und mit dem nöthigen straff-ernst angesehen werden können.

2do Hinfüro soll aller frömde wein, welcher eingeführt wird, sey es, daß er in dem land selbst verwirthet oder en gros wieder ausert das land verkaufft werde, mit dem umgeld belegt und dieses an den beyden einttrits-orten Mellingen und Villmergen entrichtet werden.

3^tio^ Endlich solle herr landvogt die beamteten und weinschäzer vor sich bescheiden, denselben ernstlich intimieren, die verordnung von a^no^ 1779 mit den gegenwärtigen zusäzen genau und beser als bisdahin zu beobachten, damit nicht durch ihren mangel an treü und ordnung nothwendig gemacht werde, daß die hohen stände die freyheit des weinschenkens in den Unteren Freyen Ämteren überall beschränken.

Diesen besinnungen des löbl. standes Zürich pflichteten die herren ehrengesandten des löbl. standes Bern und Glarus, welche über diesen gegenstand noch nicht ad concludendum instruiert waren, für ihre persohnen gänzlich bey und nahmen keinen anstand, dieselben ad ratificandum ihren hohen committenten zu hinterbringen, welche ihre dießfälligen standes-besinnungen an lobl. vorort Zürich zu überschreiben belieben werden.

StAAG, AA/2531, S. 130–132, Art. 25. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 491, Art. 94.

b) 1789 Juli 30–August 13. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 28. Die execution der revidierten weinumgelts-ordnung hat sint vorjährigem syndicat darinn anstand gefunden, daß an den eintritts-orten Mellingen und Villmergen keine aufseher bestellt waren und die dießfälligen kosten den vortheil übersteigen würden.

Dieser schwierigkeit wurde von den hohen ständen selbst durch gemeinsamme erlasung eines landesherrlichen auftrags vom 3ten juny passati an das landvogtei[amt] abgeholfen, worin hauptsächlich auch vorgeschrieben wird, daß die groß-weinhändler, welche mit frömdem wein handlen, patendiert werden sollen. Hierüber geschahe von seite des landvogteyamts die einfrage, wie diese patente beschaffen seyn sollen. Solches wurde durch die 3 herren nachgesandten comissionaliter berathen und hienach das sub lit. H beyligende referat *[siehe Bemerkung am Schluss]* hinterbracht.

Demselben entsprechend fanden die sämtlichen herren ehrengesandten den umständen am angemeßensten, wann solche patente auf die noch übrige regierungs-zeit eines jeweiligen herren landvogts gestellt, nach jedesmaligem begeh-

ren des zu patentierenden eine gewiße anzahl saume darinnen bestimmt und alsdann per saum 1 bazen schreib- und 1/2 bazen sigel-tax geforderet würde, alles in der meynung, daß nichts destoweniger das von jedem saum schuldige umgeldt von 1 fl. auf die bereits vorgeschriebene weiße eingeforderet und entrichtet werde. Überdiß aber glaubte die lobl. session, es wäre zu ausweichung möglicher defraudationen annoch der befehl erforderlich, daß sowohl von der canzley als von den verordneten weinschäzeren eine sorgfältige controlle über die einfuhr-bewilligungen durch patente geführt werde, wie auch daß von den hohen ständen verordnet werde, es sollen [b–]nicht nur die weinhändler en gros, sondern überhaupt alle, welche wein einführen wollen, der nicht in den lobl. regierenden ständen selbst oder deroselben gebieth gewachsen ist, dergleichen patente zu nehmen schuldig seyn.[–b]

Alle diese vorschläge aber werden den respective hoheiten ad ratificandum in der hoffnung hinterbracht, daß den lobl. ständen Bern und Glarus gefallen werde, ihre dießfälligen gesinnungen beförderlich an den löbl. stand Zürich zu überschreiben, damit dem landvogteyamt der gemeinsamme befehl zu handhabung der landesherrlichen verfügungen über diesen gegenstand zugehen könne.

StAAG, AA/2531, S. 188–190, Art. 28. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 491, Art. 95.

c) 1790 Juli 31–August 12. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 25. Die im letzten Jahr aufgestellte Verordnung zum Bezug des Weinumgelds wurde im Lauf des Jahres von allen Ständen genehmigt, zum Mandat[1] *zusammengestellt* und gehörig exequiert. Allein es stellten die hieher gekommenen untervögte ehrerbietig vor, daß vormals nach dem sub lit. F beyligenden mandat von a^{o} 1779[2] der fremde wein, welcher zwar eingeführt, aber wieder außer landes verkauft wird, kein umgeld bezahlt habe, daß durch die dießfällige abänderung sowol als weil nach der neüen verordnung kein wein ohne patente eingeführt werden sollte, für welche 1 bazen schreib- und 1/2 bazen sigel tax per saum bezahlt werden muß, der weinhandel im Unterfreyammt merklich benachtheiliget werde, da das Oberfreyammt keiner solchen beschwerde unterworfen sey. Aus diesen gründen bitten die landschafts außschüße lediglich, bey dem innhalt des mandats von a^{o} 1779 belaßen zu werden. Es zeigte sich überdieß in der dießjährigen ammts-rechnung, daß noch niemals so wenig umgeld als in dem lauf des verfloßenen jahrs gefallen ist. Ein gleiches zeigte die sehr geringe anzahl der genommenen patente. Und wer sich dieser leztern beschwerde entzieht, wird dadurch verleidet, auch kein umgeld zu bezahlen, damit jenne versaumnuß nicht an den tag komme.

Aus allen diesen betrachtungen wurde von den allseitigen ehrengesandtschaften die bitte der landschaft mit dem antrag ad referendum genommen, daß den hohen ständen belieben möchte, nach dem innhalt des mandats von a^{o} 1779 den

eingeführten wein, welcher wieder außer landes verkauft wird, des umgelds zu entlaßen, auch die für einmal suspendierte patent-ertheilung gänzlich abzuschafen, hingegen die verfügung beyzubehalten, daß aller frömde wein, welcher von wirthen oder weinschenken ausgeschenkt wird, mit ausnahme desjenigen, so in den lobl. regierenden ständen oder derselben gebiet gewachsen ist, verungeltet werden müße, damit nicht sub specie Basler-weins neüerdings Markgröfler- und Elsaßer-wein eingeführt werde.

Über diesen vorschlag wird es den lobl. ständen Bern und Glarus belieben, ihre gesinnungen bis künftigen Martini zu gemeinschaftlicher maßnahme an das lobl. vorort zu überschreiben.

StAAG, AA/2531, S. 230, Art. 25. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 491 f., Art. 96.

Bemerkung

1789 August 6–7. Beilage Lit. H (zu Art. 28): Die Kommission (Statthalter Nüscheler, Ratsherr von Stettler und Landstatthalter Zweifel) wurde von der Jahrrechnungs-Tagsatzung mit der Lösung folgender Frage beauftragt, nämlich wie die erwähnte patente für die groß-weinhändler, welche mit fremdem wein handeln, beschaffen seyn sollen. Dießfalls glaubt die ehrencommission nach sorgfältiger berathung, am angemeßensten [zu seyn], wenn solche patente auf die regierungs-zeit eines jeweiligen herren landvogts gestellt, nach jedesmaligem begehren des zu patentierenden eine gewiße anzahl saume darinn bestimmt und alsdann per saum 1 bazen schreib- und 1/2 bazen sigeltax gefordert würde, alles in der meynung, daß nichts destoweniger das von jedem saum schuldige umgelt von 1 fl. auf die bereits vorgeschriebene weise eingefordert und entrichtet werde [...] *(StAAG, AA/2531, S. 215 f., Beilage Lit. H, Art. 28; Regest: EA 8, 491, Art. 95).*

1 *Die Beilage Lit E mit der Umgeldordnung, die 1790 publiziert zu sein scheint, fehlt dort und in der Mandatensammlung des StAAG.*

2 *Die Beilage Lit F mit der Umgeldordnung von 1779 fehlt dort und in der Mandatsammlung des StAAG.*

a *Verschrieben für* constituirt *(festgelegt).*

b–b *Dieser Satz ist unterstrichen und mit einem* nota bene *ausgezeichnet.*

198. Brennholzmangel der Freiämter Kanzleien in Bremgarten infolge der beschränkten Holzausfuhr

1789 August 7. Baden

Aus dem Syndikatsprotokoll (Jahrrechnung): 11. Intimation an lobl. magistrat zu Bremgarten. Nachdeme einem hohen syndicat durch eine eingelegte supplic von denen tit. herren landschreyberen der Oberen und Unteren Freyen Ämteren in aller ehrerbietigkeit vorgestellt worden, wie von der zeit her, da lobl. statt Bremgarten auf ihr dehmüthiges nachwerben[1] allergnädigist bewilliget worden, aller-

hand holz in denen Unteren Freyen Ämteren ankaufen zu können, der lobl. magistrat allda sogleich die verordnung gemacht habe, daß die herren rathsherren ihr pensionholz, auch mit ausschlus der canzleyen, lediglich dem lobl. magistrat zu handen der statt nothwendig um einen gewißen preis kauflich wider überlaßen müeßen, als wodurch die herren landschreiber in absicht auf die beholzung in die gröste verlegenheit versezet worden und also ihre ehrerbietige bitt dahin sezen, daß es einem hohen gegenwärtigen syndicat gnädigst gefallen möchte, durch gutfindende maasreglen den lobl. magistrat der statt Bremgarten auch dahin zu vermögen, daß er denen canzleyen das zu ihrem hausgebrauch nöthige holz in der qualität und dem preis, wie es denen herren rathsherren als pension holz gelieferet und bezahlt worden, noch ferners zukommen laßen möchte.

Welchem ehrerbietigem begehren ein hohes syndicat güettigst entsprochen und solch ansuchen an lobl. magistrat in Bremgarten auch gnädigst übernommen hatt, in der ungezweifleten erwartung, es werde denen beyden herren landschreyberen hierin wohl entsprochen werden.

StAAG, AA/2545, fol. 125 f., Art. 11.

[1] *Schriftliche und mündliche Eingabe der Stadt Bremgarten von 1787 (siehe oben Nr. 194, Bem. 5).*

199. Sämtliche Schmieden werden zu obrigkeitlichen Ehaften erklärt

1789 August 16. Baden

Aus dem Syndikatsprotokoll (Jahrrechnung): 10. Denen samtlichen schmieden meisteren im Unteren Freyen Amt, eilf an der zahl, und welche zusamen vierzehen feürrechte besizen, ward ihr dehmüthiges begehren, vorgetragen durch ihre ausgeschoßene, untervogt Peter Mäder von Niderwyl, Johannes und Jacob die Lütti von Wohlen, dahin abzwekend, daß ihnen ihre schmieden, 11 an der zahl und mit 14 feuerrechten versehen, zu wahren ehehafften schmieden gerechtigkeiten möchten zuerkennt werden, in gnaden gestattet und zugegeben, als worüber ihnen auch ein förmliches und authentisches instrument ausgefertiget und eingehändiget werden solle. Und erlegen selbige für diesere hohe gnad 4 und 2 stubengelter.

StAAG, AA/2545, fol. 125, Art. 10.

200. Jagdhoheit der Landesherrschaft als Bestandteil ihrer Hochgerichtsbarkeit

1789 November 9. Bremgarten

Pflichtmäßige anzeig herren landschreibers der Unteren Freyen Ämter

Den 25ten 7$^{br.}$ 1789, nachmittag nach ein uhr, gienge ich, der landschreiber, mit meinem sohn dem ordinare fußweg nach auf Gösliken spazieren. Gegen zwey uhr, etwelche hundert schritt von dem marchstein, so die jurisdiction der stadt Bremgarten von der jurisdiction des Unteren Freyen Amts scheidet, hörten wir auf einmal jagdhunde laut geben und gleich darauf in dem in bann gelegten bezirk Fischbach — in dem Dikhölzli, ohnweit dem so genannten Endtenmoos, Frey Ämter jurisdiction, zwey schüß gehen. Zu Gösliken vernamen wir, daß der frau obervögtin Weber herren söhn, herr Mauriz und Karl Weber, wie auch herr stattrichter Bürgißers sohn von Bremgarten auf die jagd gegangen seyen. Abends, als wir in die stadt kamen, vernahmen wir ferners, daß diesen nachmittag zwey rehe von ihnen erlegt worden seyen. Etwelche tage nachher stattete die frau obervögtin Weber mit ihren zwey jüngeren herren söhnen in der U. F. Ä. canzley einen besuch ab. Frau obervögtin ließe sich vor dem abscheid-nemmen gegen mich, den landschreiber, also heraus, sie habe vernommen, ihre herren söhn seyen bey mir eingeklagt worden, auf dem Freyämter boden und jurisdiction zwey rehe geschoßen zu haben. Diß seye aber nicht dem also, sondern sie seyen in den jurisdictions-marchen der stadt Bremgarten und auf ihrem grund und boden geschoßen worden, wie es aber die mit von der jagdparthey gewesenen herr obervogt Honegger und herr stattrichter und färber Bürgißer selbst bezeügen werden.

Da aber ich, der landschreiber, und mein sohn entgegen declarirten, daß wir nachmittags gegen zwey uhr die hünd nicht innert den jurisdictions marchen der stadt Bremgarten, sondern etwelche hundert schritt davon und innert den jurisdictions marchen des Freyen Amts jagen und zwey schüße gehen gehört, also richtig zu schließen seye, daß diese zwey rehe auf eine unbefügte art auf der Freyämter jurisdiction gefällt worden seyen, so nahme der nachälteste herr sohn, herr Mauriz Weber, das wort und sagte: Ja, es seye wahr, daß ermeltentags gegen zwey uhr nachmittag des herrn stadtrichter Bürgißers sohn in der Freyämter jurisdiction auf eines von den quæstionierlichen rehen geschoßen, daßelbe aber verfehlt habe, dahero er auch einen schuß darauf gethan und es darmit erlegt. Er habe aber den schuß nicht auf der Freyämter march, sondern etwa sechs schritt davon innert der Bremgartner march und jurisdiction gethan. Der jüngere herr sohn declarirte, er habe das zweyte reh — aber auf der Bremgartner jurisdiction — geschoßen. Zudeme sagten sie, seye das hölzli, darinn sie gejagt haben, der lobl. stadt Bremgarten grund und boden und — obgleich außert ihren jurisdictions marchen — vermeinen sie, es habe lobl. stadt Bremgarten das recht, so weit ihr grund und boden gehe, zu jagen.

Bey dieser lag der sachen habe ich, der landschreiber, in meynung, daß — laut reformation de 1637[1] — „der wildbahn der hohen obrigkeit gehöre und daß, soweit sich die hohen gericht erstreken, ohne verwilligung eines herrn landvogts bey 50 thlr. buß kein hochgewild nicht gejagt werden solle, es wäre dann, daß einer diese gerechtigkeit erkaufft oder sonsten mit authentischen brieff und sigeln zu erweisen hätte“, bey meinem eyd mich verpflichtet gefunden, den casum *mngh* landvogt zu leiden hochdemselben überlaßend, die fehlbaren nach gutfinden zu behandlen.

Woraufhin der wohledelveste insonders hochgeehrte junker landvogt mir in antwort werden laßen, daß im fall diese herren sich erkennen werden, gefehlt zu haben und dergleichen jagdbarkeit auf den unterfreyämtischen jurisdictions marchen nicht mehr auszuüben, er ihnen für dißmal den fehler in gnaden nachsehen und sie nicht zur verantwortung citiren laßen wolle.

Sub 4ten nov. 1789 wollte ich diese gütige aüßerung meines wohledlen junker landvogts denen herren Weber selbst persöhnlich eröffnen. Sie waren aber nicht bey hand, sondern auf der jagd. Ich eröffnete also meinen auftrag ihrer frau mutter und declarirte, daß im fall ihre herren söhn von lobl. stadt Bremgarten einich besonderes recht aufweisen könnten, sie vor weiterer citation mir solches communiciren sollen, widrigenfalls und in ausbleibender antwort ich gemüßiget seyn wurde, sie auf Villmergen vor das bußen gericht citiren zu laßen. Und da von seiten dieser herren keine antwort, weniger einiche vorweisung eines tituls erfolgte, ließe ich sub 6ten nov. an die zwey vorbemelten herren Weber und herr stadtrichter Bürgißers sohn eine rogatorial citation abgehen, um auf montag, den 9ten dito vor ein lobl. landvogteyamt in Villmergen zu erscheinen. Die herren Weber gaben dem officialen, laut zeügsamme von herrn großweibel Bürgißer, in antwort: „Sie seyen nicht ⁻ᵃdie einzig fehlbarenᵃ⁻, und so lange tit. herr obervogt Honegger und herr stadtrichter Bürgißer (als von der nemlichen damal gehaltenen parthey) nicht wie sie förmlich citirt werden, sie nicht schuldig, vor herrn landvogt zu erscheinen.“

Nichts destoweniger fanden [sie] gut, an obgemeldtem dato zu erscheinen. Herr Mauriz Weber für sich selbst, herr stadtrichter Weber nahmens seines bruders, herren Karl Webers, welcher, wie er vorgab, studien halber nicht selbst persöhnlich erscheinen könne, und der junge herr Bürgißer, herren färber und stadtrichter Bürgißers sohn, mit beystand diß seines vatters. Es gestuhnden die beklagten anfänglich zwar nur so viel ein, daß in der that den 25. 7$^{br.}$ 1789 gegen zwey uhr nachmittag von ihnen zwey schüß in ermelter Freyämter jurisdiction, aber auf dem eigenthum der lobl. stadt Bremgarten, seyen gethan worden, allein nur auf eine kaz, die sich im wald vorgefunden und auf eine tanne begeben habe. Endlich gestuhnde herr Weber ein, daß wahr seye, dem herrn landschreiber bekennt zu haben, daß der junge herr Bürgißer auf dem Freyämter boden den ersten schuß auf ein reh und er, herr Mauriz Weber, auf dem Bremgartner boden auch einen schuß auf das gleiche reh gethan habe, excipirten aber, es könne diese dem herr landschreiber gemachte geständniß ihnen zu keinem nachtheil gereichen, weilen laut eines producirten abscheids von a^{o} 1666 das, was privatim in des

herren landschreibers haus geredet worden, kein gültiges beweisthum und bekanntnuß ausmache.

Nachdeme auch der herr stadtrichter Bürgißer selbst bekennt, daß diese zwey reh ermelten tags seyen geschoßen, aber erst abends gegen sechs uhr, und zwar innert der stadt Bremgarten marchen geschoßen worden etc., so hat *Junker von Luternau,* obrist und des großen rahts lobl. stadt und respublic Bern, stifftschaffner zu Zofingen, der zeit rühmlichst regierender herr landvogt der Unteren Freyen Ämter des Ergaüs, in dieser lag der sachen und nach angehörter deposition des herrn landschreibers erkennt:

Es seye genug, daß herr landschreiber selbst gehört, daß den 25. 7$^{br.}$ 1789 in dem in bann gelegten Fischbacher bezirk und Freyämter jurisdictions marchen seye mit hunden gejagt und zwey schüße gethan worden, denne daß nach der von dem herrn Weber dem herrn landschreiber in seinem haus gethanen bekanntnuß, er und der junge herr Bürgißer um zwey uhr nachmittag auf rehe und nicht auf eine kaz geschoßen, es sollen also die herren Weber und Bürgißer, einer um und für den anderen nebst abtrag der citations kösten, die im mandat ausgesezte buß von einhundert pfunden zu bezahlen verfällt seyn, ohne in rüksicht zu nemmen, was mit dem zweyten geschoßenen reh widerfahren seye, welches man von bestens wegen ohne ferneres inquiriren dahin wolle gestellt seyn laßen. Alles um so eher, als der angezogene abscheid mit dem gegenwärtigen fall nicht den mindesten rapport habe, also darauf gar nicht zu reflectiren seyn könne, für das einte, für das andere dann die beklagten, ungeacht meines wohledlen junker landvogts bestgemeinten anerbietens und günstig tragen wollenden nachsicht dennoch renitiret und sogar andeüten wollen, als wenn sie — qua burger von Bremgarten — das jagdrecht in all ihren (obschon aussert dem jurisdictions twing der stadt ligenden) waldungen auf alles gewild exerciren dörfften, welches aber der oberen jurisdiction der drey hohen ständen zu nahe getretten seyn wurde.

Dieses vom Landvogt ausgefällte Urteil haben die Beklagten fristgerecht an das Syndikat in Baden appelliert, welche Appellation ihnen der Landvogt auch gestattet hat. Deßen zu wahrem urkund gegenwärtigen appellations-recess, mit seinem wohladelichen ehreninnsigel verwahrt, durch unterzeichnete canzley zustellen laßen. *Datum*. Canzley der Unteren Freyen Ämter.

Original: *StAAG, AA/2838/VI, Papier fol., Papiersiegel aufgedruckt.*

[1] *Betrifft die Verwaltungsreform von 1637 mit Art. 12:* Hochgewildt und gejägt *(RQ FÄ I, Nr. 155a, Art. 12).*

[a–a] *Durch unterstreichen hervorgehoben.*

201. Harschierordnung, Inventur-Recht, Kosten eines Kauf- oder unparteiischen Gerichts

1790 August 5 – 1791 August 13

a) Klage der Untertanen gegen den Landschreiber

1790 August 5. Baden

Aus dem Syndikatsprotokoll (Jahrrechnung): 7. Namens der Unteren Freien Ämter beschweren sich die beiden Untervögte Geißmann von Wohlenschwil und Hägglingen vor der Versammlung:

1. Welchgestalten ihre zwey harschierer jedweder in der wochen nur zwey tagkehre machen, auch beyde im oberen theil vom amt angeseßen, also nicht bey der hand seyen, demme stäts zunemmendem strolchengesindel abzuhelffen. Nun wären sie ganz geneigt, ihnen auch nach masgab ihren mehreren bemühungen den sold zu erhöhen.

2. Weiters beschweren sie sich auch, daß der herr landschreyber in allen und jeden fählen das inventur recht anbegehre, da doch nach alter uebung um vermeidung kösten die inventur nur von ihnen aufgenommen worden.

3. Endtlich auch, daß der herr landschreyber von kaufften grichten eine ducaten fordere, anstatt sich nach alter uebung für die bewilligung mit 10 ß zu benüegen.

Urteil des Syndikats:

Zu 1. Als ward in ansehen der zwey harschieren erkennt: Es solle von nun an der einte im oberen, der andere aber im unteren theil des amts angeseßen seyn. Auch sollen beyde harschierer anstatt zwey bestimte tagkehren in der wochen künftighin vier unbestimte tagkehren machen, als wofür ihnen auch, wie billich, ihr lohn vermehrt werden soll. Zu welchem end für den unteren theil des lands dem tit. herr landvogt von denen untervögten ein düchtiger und wakerer mann vorgestellt werden soll.

Zu 2. Anbetreffend das inventur recht: Als soll es auch danahen bey der alten uebung sein verbleiben haben und solches denen untervögten verbleiben.

Zu 3. Endtlichen die erlegung einer ducaten bey erkaufften grichten betreffend: Als kan auch dies orts keine neüerung plaz finden und verbleibt es auch danahen bey der alten uebung.

StAAG, AA/2545, fol. 157 f., Art. 7.

b) Gegenklage des Landschreibers

1790 August 12. Baden

Aus dem Syndikatsprotokoll (Jahrrechnung): 29. Ab seiten herr landschreyber Meyers in denen Unteren Freyen Ämteren ist einer hohen syndicats session ein

ehrerbietiges memorial eingegeben worden, welches nachfolgende artikel und beschwerden enthaltet, und zwar:

1. Verschidene observationen über die im jahr 1787 gemachte und bereits hochheitlichen ratificierte neüe general-holtz-verordnung für die Unteren Freyen Ämter.

2. Betreffend die von denen untervögten, vide Art. 7 hiervor, gegen ihne angebrachte beschwerden wegen beziehung einer ducaten von unparteyischen grichten, als wonahen er sich auf das vorlegende amtsrecht, pag. 111, berueffet und durch welches solch recht ganz deütlichen bestimet seye.

3. Ansehend die durch den landschreyber auffzunemende inventuren und worüber er ein exempel citiert, da unter der regierung tit. herr landvogt Wertmüllers von Zürich die widerspenstigen danahen zum gehorsam gebracht und ohne widerred auch hierum gebüest worden sind.

4. Bittet er, daß die untervögte für die zukunft dahin gewiesen werden möchten, ihre allfählige klägden gegen den landschreyber nicht hinterschlichen zu führen, sonderen ihme solche auch vorher bey haus zu comunicieren, damit er sich in rechter zeit auch behörig darüber verantworten könne, also nicht in unnöhtige kösten geführt werde, für das einte. Und dann für das andere, daß die selben für ihre letste unbegründete klägden angemeßen censuriert und er, landschreyber, bey seinen gebühren und alten rechten beschüzt verbleiben möge.

5. Betrefend auch die neue harschierer ordnung, vide auch art. 7 hievor, vermittelst deren die canzley nicht mehr nach gebühr bedient, sonderen ganz trost- und hilfflos gelaßen werde, weilen der amtslaüffer schon seit vielen jahren nicht, wie es doch sein eyd erfordere, des landschreybers befehl alle morgen abhole.

Urteil des Syndikats:

Zu 1. Und woraufhin über den ersten artikel, die holzordnung, verordnet wurde, es werde nemlichen der herr landschreyber infolg der drey letsten abscheyden auf das künftige jahr einem hohen syndicat, und zwar unter verantwortung ein vollständiges genaues verzeichnis von allen und jeden gattungen holz, so während dem jahr aus dem Untereren Freyen Amt geführt wird, nebst der anzeig, wohin es geführt worden, einzugeben und vorzulegen haben, auch beliebigenfahls ein selbiges mit gutfindenden anmerkungen begleiten mögen.

Zu 2. und 3. Ansehend die laut amtsrecht, pag. 111, anbegehrte ducaten von unparteyischen grichten, wie auch das inventur recht bey allen todesfählen, als soll während der jahrszeit über beydes denen neüeren tax ordnungen nachgeschlagen, wie auch denen alten herren landschreyberen ihre berichte desnahen vernommen werden, inzwischen aber es bey der alten üebung und der bereits im 7. art. hievor ergangenen verordnung sein verbleiben haben.

Zu 4. und 5. Endtlichen und letstlichen hatt man in die gegenklag über die untervögte und den amtslaüffer, da selbige nicht zugegen sind, dermahlen nicht eintretten können und hiemit für das gegenwärtige davon abstrahieren wollen.

StAAG, AA/2545, fol. 170 f., Art. 29.

c) Rehabilitation des Landschreibers, Überklage der Untervögte

1791 August 13. Baden

Aus dem Syndikatsprotokoll (Jahrrechnung): 8. Namens der Unteren Freien Ämter erscheinen die beiden Untervögte Geißmann von Wohlenschwil und Hägglingen sowie Untervogt Ruepp von Sarmenstorf bezüglich ihrer vorjährigen Beschwerdepunkte vor der Versammlung:

[1] Ansehend die neüe harschierer ordnung: Und diesem nach ward neüerdingen bestäthiget, was bereits vor einem jahr, pag. 157 hievor, desnahen verordnet worden, daß nemlichen der einte von denen zwey harschieren im oberen, der andere aber im unteren theil des amts säßhaft seyn und ein jedweder anstatt zwey tagkehren in der wochen künftighin vier tagkehren in der wochen an umzuwechslenden tagen machen solle und wofür ihnen auch ihre besoldungen aus demme von denen ämteren freywillig anerbottenen mehrerem zuschues von mgl. 50 in etwas erhöhet werden soll. Und im abgehenden fahl eines dieser harschieren von denen allseitigen untervögten einem jehweiligen tit. herr landvogt ein anderwärtiges tüchtiges subjectum zu beliebiger annam vorgestellt werden soll.

Ansehend aber die verwaltung der harschier cassa: Als war nicht für gut befunden, diesorts eine abänderung zu treffen, und soll also selbige wie biß dahin immerhin üeblich geweßen, in des landschreybers händen verbleiben, blos mit dem unterscheyd, daß die untervögte die anlags gelter einziehen sollen, um selbige dem landschreyber einzuhändigen, welcher den die harschier auszahlen und alljährlichen, und zwar künftiges jahr auch über den letsten jahrgang, um den keine rechnung abgelegt worden, einem hohem syndicat rechnung ablegen wird. Des ferneren genehmiget mann auch die anschaffung von harschier[-]monturen mit der anweisung, den daherrigen kostensbetrag aus denen hinter herr landschreyber ligenden mgl. 90 zu erheben.

Schlieslichen soll dem herr landschreyber die ihme bißdahin um solch verwaltung willen alljährlichen aus der harschier cassa geordnete 20 mgl. gehalt annoch für diesen letsten jahrgang gutgeheißen und zuerkennt seyn, inskünftige aber wegen minderen mühwalt in nicht weiterem einziehen derselbe auf die helffte, also auf mgl. 10, heruntergesezet seyn.

[2] Ansehend auch die ducaten, so herr landschreyber zu nicht geringer beschwerd von unparteyischen gerichtssizungen abforderen will, anstatt sich wie seine vorfahrer mit 10 ß zu benüegen nach alter üebung: Als waltet hierin ein mißverstand vor, indemme herr landschreyber nach ausweis amtrechtes, pag. 111, eine solche nur von einem ganzem unparteyischem gericht, nicht aber von einem nur mit etwelchen gliederen wegen ausstand zu ergänzendem gricht pretendiert hatt. Und da nun auch die untervögte nach dieser ausnahm nichts hiegegen einwenden konten, als ward für gut befunden, es in betreff dieseres artikels bey solch gegebener erlaütterung und alter üebung bewenden zu laßen.

[3] Und letstlichen beschweren sich die untervögte annoch, wie der herr landschreyber pretendiere, allen und jeden vermögens inventuren bey zu wohnen, da

doch seith undenklichen zeiten ein selbiges einem jehweiligen untervogt in seinem amt überlaßen worden. Herr landschreyber aber negiert, jehmals eine solche pretention gemacht zu haben und forderet die untervögte auf, ein einziges exempel aufzuweißen, da er solche außgeüebt, außert in einem ganz besonderem fahl, da ein mann verstorben, so oberkeitliche und waysen sachen in händen hatte, und begehre es auch in keinen anderen fählen. Und da nun auch hiewider die untervögte nichts weiters einwenden konten, als ward auch dieses orts verordnet, daß es wie bey vorhergehendem bey solch erlaütterung und stäten üebung sein verbleiben haben solle.

Und da nun wegen solch überklagens der untervögten der herr landschreyber sich höchstens beschwert und in aller ehrerbietigkeit auf gebührende satisfaction geschloßen hatt, als ward ihme hierin auch entsprochen und erkennt, es solle ihnen, untervögten, über dieses ihr unbilliches überklagen durch gegenwärtiges das hochoberkeitliche misfallen bezeügt und zu vernemmen gegeben werden, nebst 2 und 1 stubengelter, so selbige erlegen werden.

StAAG, AA/2545, fol. 177 f., Art. 8; ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

202. Untersuchungskosten in Kriminalfällen gehen neu zu Lasten der Parteien

1791 August 11. Baden

Aus dem Syndikatsprotokoll (Jahrrechnung): 4. Auftrag an das lobl. unterfreyämtische landvogteyamt, für das künftige nicht mehr, wie dermahlen bey anlas des vor einem jahr obgewalteten processes des untervogt Mäders von Niderwyl beschehen, die daherige inquisitions kösten auf hochheitliche rechnung zu tragen, sonderen selbige denen parteyen selbsten aufzulegen.

StAAG, AA/2545, fol. 176, Art. 4.

203. Verbot der Metallausfuhr (Mandat)

1794 August 5. Baden

Wir, Burgermeister, Schultheiß, Landamman und Räte der drei die Grafschaft Baden und die Unteren Freien Ämter beherrschenden Stände Zürich, Bern und Glarus, urkunden: Demnach wir aus verschiedenen eingelangten berichten vernohmen haben, daß sehr viel eisen, blech, sturz, zinn, bley, kupfer, erz- und meßingwaaren in der grafschaft Baden sowohl als in den Untern Freyen Aemtern aufgekauft und ausgeführt werden, wir auch in betrachtung gezogen, daß diese verschiedenen metalle im gemeinen leben für den landbau, für die künste und

professionen unentbehrlich sind, einerseits, anderseits aber alle zufuhr derselben von seite der auswärtigen mächten theils verbotten, theils beschwert ist, daß der ankauf aus der fremde fast unmöglich wird, als haben wir allerdings für gut und nöthig erachtet, über das uns angebrachte eine ordnung abzufassen und solche dann in druck zu befördern. Zu dem ende hin dann haben wir geordnet und festgesezt:

[1] Daß aus liebe zum allgemeinen beßten und zu verhütung des gänzlichen mangels dieser so nöthigen metallen die ausfuhr alles verarbeiteten so wie auch des rohen und alten erzes, eisen, blech, sturz, zinn, bley, kupfer und meßing aller art — transitwaaren allein ausgenommen — von nun an bis auf fernere verordnung in der grafschaft Baden und den Untern Freyen Aemtern verbotten seyn soll.

[2] Wobey jedoch zu verstehen ist, daß sie obbenannte metallwaaren in alle diejenige kantonen und gemeine herrschaften absezen können, bey denen auch solche metallausfuhr-verbotte angeschlagen sind.

[3] Der transitwaare halb dann soll bey der ersten zollstatt, wo die waare ins land tritt, dafür ein transitschein von der obrigkeit des orts, woher sie kommt, vorgewiesen, von dem zollkommis unterzeichnet, die marschroute consignirt und darinn die lezte gränzzollstatt der route angewiesen werden.

[4] Bey allen grenzzollstätten ist demnach fleißig darauf zu achten, daß keine hierdurch verbottene waare aus dem lande gelaßen werde, es könne denn dafür ein solcher unterzeichneter transitschein vorgezeigt und bescheiniget werden, daß sie die vorgeschriebene marschroute gehalten.

[5] Auf die wiederhandlung dann haben wir nebst der konfiskation eine buße von halbigem werth des konfiszierten gesezt. In dem verstande jedoch, daß dieselbe bey der zweyten wiederhandlung verdoppelt werden soll, und falls einer nicht vermöglich wäre, die buße zu bezahlen, so soll derselbe eingesezt und nach wichtigkeit der umständen körperlich abgestraft werden.

[6] Die buße und konfiskation soll in drey gleiche theile getheilt werden, ein drittel davon uns, ein drittel dem richter des orts und ein drittel dem verleider unter geheimhaltung seines namens zukommen.

Dieses soll überall angeschlagen und von kanzeln verlesen werden. Zulezt wollen wir, daß allen vorgeschriebenen artikeln fleißig nachgelebt und von den landvogteyämtern ein genaues aufsehen gehalten werde, damit dieser heilsamen verordnung zur vermeidung aller üblen folgen pünktlicher gehorsam geleistet werde. *Datum*. Kanzley der grafschaft Baden im Ergeu.

StAAG, AA/2567, Nr. 173, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.

204. Fürkaufs- und Ausfuhrverbot für Lebensmittel bei Teuerung (Mandat)

[1794 November 1. Baden][1]

Johann Konrad von Escher, Konstaffelherr, des Innern Rats des Standes Zürich, der Zeit regierender Landvogt der Grafschaft Baden, urkundet: Da Gewinnsüchtige zum Schaden der Ärmeren Lebensmittel bei Häusern und Speichern allen Verboten entgegen aufkaufen und aus der Grafschaft ausführen und weil bei längerem Zusehen die ohnehin schon drückende Teuerung weiter ansteigen könnte, erlässt der Landvogt im Auftrag der regierenden Orte das folgende Verbot:

Es soll der verkauff außert die hiesige grafschaft Baden von aller art erd- und baumfrüchten, heu und stroh, pferden, hornvieh und schweinen, ja aller und jeder lebensmitteln des gänzlichen und bey höchster straffe an leib, ehr und gut von nun an *verboten sein*. Nur allein finden nachstehende ausnahmen statt:

I. Was den verkauff des viehs betrifft, so wird auf zusehen hin den grafschafts-angehörigen die bewilligung erheilt, denjenigen metzgermeistern und angehörigen der lobl. Eidsgenoßenschaft hornvieh und schweine zu verkauffen, welche mit oberkeitlichen patenten versehen sind, daß sie nur allein zu ihrem ehhaften metzg- oder haus-gebrauch das eingekauffte verwenden und daß daselbst denen angehörigen der grafschaft Baden in allen rücksichten das gleiche gegenrecht gehalten werde in der meinung, daß einer, der etwas ankauffen will, sein patent dem untervogt oder ersten hoheitlichen beamteten des orts, wo er zu kauffen begehrt, vorweisen und sich die schriftliche bewilligung, was und wieviel er kauffen dörffe, ertheilen laßen solle.

II. Bleibt denen grafschafts-angehörigen ferners bewilliget, ihren allfälligen vorrath an getreid auf denen ihnen abscheidsmäßig angewiesenen und bekannten markten abzusetzen, doch solle ein jeder, der früchte zu markt führen will, sich hierum bey seinem amts-untervogt oder dem ersten hoheitlichen beamteten seines orts melden und ihme das quantum und den markt, dahin er fährt, anzeigen, der ihme dann einen schein ertheilen wird, welchen er von denselben märkten oberkeitlich unterschrieben zurückbringen solle, daß wieviel und an wen er auf demselben verkaufft habe. Diesen schein wird der verkäuffer dann seinem vorgesezten, der ihm solchen ertheilt hat, wiederum zur hand stellen und der vorgesezte wenigstens zu vierzehn tagen solche dem landvogtey-amt Baden einlieferen.

III. In ansehung übriger arten erd- und baumfrüchten oder lebensmitteln wird ebenfahls auf zusehen hin gestattet, daß solche denjenigen angehörigen der lobl. eidsgenößischen ständen und allernächst angrenzenden benachbarten verkaufft werden dörffen, welche oberkeitliche patenten einbringen, daß sie das eingekauffte einzig zu ihrem haus-gebrauch bedörffen und daß daselbst denen grafschafts-angehörigen in einkauffs-bewilligung solcher erd- und baumfrüchten oder lebensmitteln das gegenrecht gehalten werde in der fernern meinung, daß ein jeder, welcher dergleichen einkauffen und ausführen will, sein patent dem

untervogt oder ersten beamteten des orts, wo er zu kauffen verlangt, vorweise und sich die schriftliche bewilligung, was und wieviel er, jedoch in gemäßigtem quantum kauffen dörffe, ertheilen laße. Lewath, maagsaamen und nußen oder das daraus gemachte oehl sollen gar nicht außert hiesige grafschaft verkauft oder ausgeführt werden.

Da die Befolgung dieses Mandats das einzige Mittel ist, um dem abscheuenswürdigen wucher mit lebensmitteln schranken zu setzen, *werden Untervögte, Steuermeier und übrige Gemeindevorsteher aufgefordert, Aufsicht zu üben und Übertreter des Verbots zu denunzieren [...] Datum: 1794 November 3.* Kanzley der grafschaft Baden im Ergeu. *Druck (zeitgenössisch): StAAG, AA/2568/4, sub 1794, Papier fol., Kanzlei-Signet aufgedruckt.*

[1] *Das öfters zitierte Fürkaufsverbot für die Unteren Freien Ämter vom 1. November 1794 war weder in der Beilage des Abschieds (StAAG, AA/2531, S. 341) noch in der Mandatsammlung des Staatsarchivs Aargau (StAAG, AA/2568/4) aufzufinden. Erhalten ist dagegen das fast zeitgleiche vom 3. November 1794 für die Grafschaft Baden, das wahrscheinlich mit jenem für die Unteren Freien Ämter übereinstimmte und deshalb hier ediert wird.*

205. Keine Einbürgerung von Fremden in den Landesverband ohne die Zusage eines Gemeindebürgerrechts am Wohnort

1795 August 5–17. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 9. Naturalisations regulativ. *Gemäß dem Auftrag des letztjährigen Syndikats hatte das Landvogteiamt den Auftrag erhalten,* ein gutachten über die modifikationen einzusenden, welche zum besten der angehörigen einzuführen seyn möchten für die fälle, wenn fremde um das landrecht in der grafschaft Baden oder in den Untern Freyen Ämtern sich bewerben. Diesem auftrag ist von dem landvogteyamt folge geleistet und den hier versammelten ehrengesandtschaften abseite ihrer hohen comittenten erforderliche instruction über dieses geschäft ertheilt worden. Es ist hier haubtsächlich darum zuthun zu verhüten, daß die naturalisiert werdenden fremden dem lande nicht zur last fallen. Da nun von diesem grundsaz das eingesandte projekt ausgehet und durchgängig darauf gerichtet ist, so wird es allerdings gut und vortheilhaft seyn, wenn in gemäßheit deßelben kein fremder, es sey ihm um erwerbung von eigenthum, um erlangung lukratifer beamtungen in klöstern, stiftern, comthureyen etc., um handels etablißements oder um erzielung irgend einer andern absicht zu thun, mit der naturalisation beschenkt wird, er habe denn zuvor auf diese hofnung hin das versprechen erhalten, daß man an dem ort, wo er sich niederzulaßen gedenket, das bürger- oder gemeindrecht ihm ertheilen werde. Dabey möchte es ferner angemeßen seyn festzusezen, daß dieses bürger- oder gemeind-recht von keinem munizipio oder gemeind niemandem, wer es immer sey, versprochen werden solle, es habe dann derselbe von seiten des landvogteyamts

eine bestimmte erlaubniß hierzu aufzuweisen, welche einen jedem, gegen deßen person nichts einzuwenden ist, auf gezimende bite unentgeldlich werde ertheilt werden. Diese verordnung abschließen zu helfen, sind der lobl. stände Zürich und Bern herren ehrengesandte schon jezt hinlänglich begwältigt, so daß, sobald auch die genehmigung des lobl. standes Glarus vorhanden ist, welcher das gutbefundene zu ratificieren sich vorbehalten hat, diese verordnung in ausübung gebracht und nach derselben als einer gesezlichen norm künftig verfahren werden solle.

Folgt als Beispiel die Naturalisation eines Zuzügers, dem der Ort Full im Amt Leuggern (heute Gde Full-Reuenthal) das Gemeindebürgerrecht schriftlich zugesagt hatte.

StAAG, AA/2532, S. 147–150, Art. 9.

Regest: EA 8, 458, Art. 52.

Bemerkungen

1. 1794 August 5–12. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzung-Abschied (Baden): § 10. Bey gelegenheit dieser landrechts-ertheilungen und begehren kamm vor der lobl. seßion in anzug, ob es nicht, damit die grafschaft Baden sowohl als die Unterfreyämter durch keine naturalisirte leüthe ohne gemeinds-recht und eigenthum beschwert werden, erforderlich und heilsam wäre, die gesezliche bestimmung zu treffen, daß so wie in den hohen ständen Zürich und Bern also auch in den gedachten beyden landschaften niemandem das landrecht ertheilt werden solle, er sey dann zuvor auf diese hoffnung hin irgendwo zu einem gemeindsgenoßen angenohmen worden. Ob diese oder ähnliche zwekmäßige verordnungen in bezug auf diesen gegenstand zum besten der angehörigen errichtet werden könnten? und was dießfalls die vorschriften der abschiede schon mitbringen? Hierüber wurde dem herrn landvogt aufgetragen, mit besizender sorgfalt einen gutächtlichen bericht abzufaßen und den hoheiten selbst einzusenden, damit hochdieselben auf künftigen syndicate in rüksicht auf diese angelegenheit entscheidend instruiren können *(StAAG, AA/2532, S. 18 f., Art. 10; Regest: EA 8, 458, Art. 51).*

2. 1796 August 3–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzung-Abschied (Baden): § 8. Gemäß dem letztjährigen Abschied haben die Stände Zürich und Bern bereits ihre Zustimmung gegeben, daß kein fremder in der grafschaft Baden oder in den Untern Freyen Ämmtern unter irgend einem titul naturalisiert werde, wenn er nicht zuvor das versprechen erhalten habe, daß man ihm an dem ort, wo er sich niderzulaßen gedenkt, das burger- oder gemeind-recht ertheilen werde. Da nun die ehrengesandschaft des lobl. standes Glarus, laut aufhabender instruction, dieses regulatif dermal auch ihres orts genehmigt hat, so wird nun nach demselben unveränderlich gehandelt, aber künftig in dem abschied keine erwähnung mehr von diesem artikel gethan werden *(StAAG, AA/2532, S. 322, Art. 8; Regest: EA 8, 458, Art. 53).*

206. Keine Verlängerung der Prozessverfahren durch Einführung eines Revisionsartikels

1795 August 5–17. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 12. Die Frage, ob nicht in der grafschaft Baden und in den Untern Freyen Ämtern eine ähnliche einrichtung

wie in andern gemeinen herschaften jezt stadtfindet, zu treffen und in prozeßfällen, auch wenn sie vor den hohen ständen selbst geschwebt haben, ein weg offen gelaßen seyn möchte, zur revision unter gewißen bedingungen zu gelangen. Ist bekanntlich vor einem jahr auf die bahn gekommen und ein projekt mit der abrede damals in den abscheid gelegt worden, daß darüber auf dem dießjährigen syndikat der nähere entschluß solle genohmen werden. Nach sorgfältiger, dermal vorgegangener überlegung nun, bey welcher die lästige verlängerung der rechtsproceduren und andere zu besorgen stehende nachtheile sich dem auge lebhaft darstellen, haben diese gründe, verbunden mit der vollmacht, die die ehrengesandschaften hatten, dieses geschäft nach ihrem befinden frey entscheiden zu können, dahin gewirkt, daß von einer solchen form neüer revisions-ertheilungen abstrahiert und bey der bisher bestandenen ordnung es gänzlich belaßen wurde in der hoffnung, daß wenn ein prozeß durch so viele niedere und höhere instanzen gegangen, das recht auch in den verwikelsten fällen unzweifelhaft ausfündig gemacht seyn werde und schwerlich jemals ein irrthum unterlaufen könne, der hinlänglichen grund zu einer neüen untersuchung geben würde.

StAAG, AA/2532, S. 26, Art. 12.

Regest: EA 8, 465, Art. 103.

Bemerkung

1794 August 5–12. Projekt: Einführung der Revision bei Rechtshändeln. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 15. Im Zuge eines Prozess-Verfahrens vor dem Syndikat in Baden kam ex instructione sämmtlicher hoheiten die frage in sorgfältige untersuchung, ob und wie bey rechtshändeln, welche durch die lezte instanz getrieben worden sind (sey es, daß sämmtliche hohe stände darüber sententirt hätten oder daß bereits von einem [einzigen stand] finaliter über die kösten abgesprochen worden), revision ertheilt werden könne. Hierüber stellten die ehrengesandtschaften der lobl. stände Zürich und Glarus nachdrüklich vor, daß zu ausweichung schädlicher umtriebe und lästiger rechts-proceduren es am dienlichsten seyn würde, in obigen fällen, so wie vormals, keine weitere revision zu gestatten und daß dardurch schwehrlich jemand benachtheiliget werden könnte, da die auf einanderfolgenden instanzen zahlreich genug wären. Es glaubten aber die herren ehrengesandten des lobl. standes Bern, daß es dennoch in betrachtung der sonderbaren fälle, die sich etwa zutragen könnten, erforderlich wäre, eine mit der auf dießjährigem syndikat zu Frauenfeld projektierten revisions-vorschrift für andre gemein-herrschaften übereinstimmende verordnung für die grafschaft Baden und die Unterfreyämter wirklich festzusezen. Daher wurde das nachfolgende projekt in der meinung ad referendum genohmen, daß es den allseitigen hoheiten belieben möge, darüber auf künftigen syndikat zu instruiren:

1° Es solle kein lobl. stand über prozeße, die durch orthstimmen einmüthig oder per majora entschieden worden oder über welche er selbst oder ein anderer lobl. stand mit bestimmung der kosten letz[t]instanzlich abgesprochen hat, einseitig revision ertheilen.

2° Sollte aber über einen auf erwähnte weise entschiedenen prozeß von einer partey revision gesucht werden, so hat sich dieselbe hierfür bey dem jeweiligen herren landvogt zu melden und vorerst theils für den werth des der gegenparthie zugesprochenen rechtes sammt kosten, theils auch für die der revisions-betreibung wegen neüerlauffende kosten genugsame caution zu leisten.

3° Ist diese caution geleistet, so mag der herr landvogt der revision suchenden parthey ihre revisions-gründe schriftlich abnehmen, jedoch daß das diesfällige memorial von seinem wirklichen verfaßer eigenhändig unterzeichnet und nicht in den druk gegeben werde.

4o Dieses memorial wird das landvogtey ammt abschriftlich der gegenparthie zustellen laßen mit dem ansinnen, ihr auf gleiche weise zu unterzeichnendes und nicht in den druk zu gebendes gegenmemorial innert den nächsten 4 wochen ihme einzugeben.

5o Beyde memoriale sind alsdann dem lobl. vorort Zürich zu handen der sämmtlich hohen stände zu übersenden, damit von hochdenselben einmüthig oder per majora entschieden werde, ob revision plaz haben solle oder nicht, welcher entscheid hernach dem landvogtey-amt anzuzeigen wäre, um solchen den partheyen kund zu machen.

6o Bis zu diesem entscheid solle den partheyen gänzlich untersagt seyn, ihre eingegebenen memorialien durch persöhnliches nachwerben oder durch sachwalter in den lobl. ständen zu unterstüzen, und zwar bey einer im übertrettungs-fall unabläßlich zu beziehenden buße von 100 thlrn., welche verfügung ihme von dem landvogtey-amt besonders anzuzeigen ist *(StAAG, AA/2533, fol. 23, Art. 15; Regest: EA 8, 465, Art. 102).*

207. Kaution der Landvögte vor Antritt des Amts zur Sicherstellung der von ihnen betreuten Amtsgelder

1795 August 5–17. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 16. Caution der herren landvögten für hoheitliche gelder. Bekanntlich ist nun für die meisten gemeinsame deütsche herschaften die einrichtung verabredet, daß jeder lobl. regierende stand von seinem dorthin erwählenden landvögten [!] der in ihre hand kommenden hoheitlichen gelderen halben hinlängliche caution forderen und alsdann der lobl. stand selbst für seinen amtsmann diesfalls gutstehen wolle. Lobl. standes Zürich herren ehrengesandte haben instruktionsmäßig den anzug gethan, ob es nicht angemeßen seyn möchte, daß diese cautionsleistung der lobl. stände für ihre landvogtey-ämter auch in der grafschaft Baden und in den Untern Freyen Ämtern eingeführt und die beobachtung dieser neüen einrichtung in dem einem jeden neüerwählten landvogt mitzugebenden standespatent namentlich zugesichert werde. So wie nun der ermeldte lobl. stand Zürich diesem vorschlag in ansehung seiner beyden neübestellten herren landvögte bereits ein genügen geleistet hat, so sind auch der übrigen lobl. stände Bern und Glarus herren ehrengesandte ganz geneigt, dieses projekt, zu dem sie allein wegen mangel an instruktion noch nicht wirklich hand bieten können, in dem abschied ihren hohen ständen ad ratificandum zu hinterbringen.

StAAG, AA/2532, S. 167, Art. 16.

Regest: EA 8, 456, Art. 31.

Bemerkung

1796 August 3–18. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 11. In ansehung der in mehrern gemeinen herrschaften eingeführten cautions-leistung der herren landvögte für hoheitliche gelder *hat der Stand Zürich deren Einführung auch in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern beantragt,* indem den neüen herren landvögten mitzugebenden standespatent ausdrükliche erwähnung jedesmal gethan werde. Während dem lauf dieses jahrs nun hat der lobl. stand Bern und dermal auch der lobl. stand Glarus seine zustimmung hiezu gegeben, so daß also hinfür

nach diser als einer allgemeinen angenohmenen verordnung gehandelt, übrigens aber der artikel selbst in zukunft des abschieds entlaßen werden wird *(StAAG, AA/2532, S. 323, Art. 11; Regest: EA 8, 456, Art. 32).*

208. Verschärfte Überwachung des Freiämter Getreidehandels in den dafür vorgesehenen Kaufhäusern von Baden, Mellingen und Bremgarten

1795 August 5–17. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 29. Verschärfte verordnung gegen den schleichhandel. Das von dem neüen herren landvogt *[Hans Jakob Irminger]* vorgelegte, dem abschied sub litt. J beygefüegte projekt einer neüen verordnung, wodurch den unlängst ergriffenen maßreglen gegen die ausfuhr und den fürkauf mehrere wirksamkeit, besonders in ansehung des fruchthandels, gegeben werden könte, wurde mit verdienten dank für die bescheinte sorgfalt aufgenohmen und die einleitung getroffen, daß questionierliche verordnung den drey städten Baden, Mellingen und Bremgarten mit dem befell zugestellt werde, ihre kauffhausvorsteher in pflicht zu nehmen, daß sie die vorgeschriebene methode einführen und nach derselben zu werke gehen sollen.

Beilage Lit. J von 1795 Juli 4. Gutachten und Projekt eines verschärften Fürkaufsmandats auf Anregung des regierenden Landvogts Hans Jakob Irminger: Das am 1. November 1794 publizierte Fürkaufsverbot[1] *für Erd- und Baumfrüchte sowie Hornvieh, Pferde und Schweine hätte seinen Zweck erreichen sollen.* So jedennoch aber hat die gewinsucht viele underthanen in den Underen Freyen Ämter verleitet, auf allerhand list und ränk zu denken, um der auf die widerhandlung gesezten straff zu entgehen. Da aber disere ihre gebrauchte abwege und ausflücht doch nicht so verborgen bleiben könten, daß nicht mehrere auf der widerhandlung wären betretten und selbige dem landvogteyamt bekant gemacht, folglich auch dieselben zur straff gezogen worden, so glaubt sich dermal der *Landvogt der Unteren Freien Ämter* schuldig, in vermehrung einicher articlen angeregten mandats eüwer hohen gnaden einich hegende unvorgreiffliche gedanken vorzulegen, wie er glaubte, daß mann hierseits zu einer erwünschten remedur gelangen könte, namlich [...]

1° Die marckt städte anzusinnen, daß die von ihnen gesezte kaufhaus inspectoren besonders hierzu in pflicht genohmen würden.

2° Daß sie zu disem officio ein besonders buch führen und darinn einschreiben solten, was mit nahmen und zunahmen aus dem Freyen Amt früchten zum verkauff auf den markt gebracht habe, welchen tags, welcher gattung, wieviel und woher.

3° Wer gekauft habe, mit nahmen, wohnohrt, und ob für sich oder jemand anders; in disem fall für wen und an welches ohrt [die] frucht solle transportiert werden.

4° Wie viel jeder gattung frucht übrig geblieben seye, und ob und wann sie nachwerts seye verkauft worden, an wen und wie theür.

5° Soll der jeweilige kauffhaus verwalter bey seinem eyd kein zeügsamme ausstellen lediglich dahin, daß der verkäüffer für den hauslohn das schuldige abgemacht, sonder daß würcklich derselbe die frucht auf dem markt feil stehend gesehen habe.

6° Solte niemand aus den marktstetten bewilliget seyn, auf dem zu handen einigen hohen stands der Eydgenoßenschaft unter diesem titul von patentierter hoher ständen frücht auf dem markt aufzukauffen und einzustellen.

7° Die patente, welche hohe ständ leüthen außert den marktstätten ertheilen, um darin frucht etc. einkauffen, soll mit dem großen stand[es]sigel jeden hohen standes besiglet und darinn eingeschrieben werden, wie viel frücht in allem solle für den hohen stand angekauft, darauf dann von dem herren kauffhaus inspector jedesmal in solche patent eingeschrieben werden, wie viel seye angekauft worden. Und wann das quantum vollständig, soll die patente bey herren kaufhausverwalter zurück gelaßen werden.

8° Solten die lobl. markt-städt schuldig seyn, nach begehren ihr führendes buch zu öffnen [gegenüber] leüthen, welche ein jeweilig *regierender Landvogt* darzu absenden wurde.

9° Auf dem markt solte auch ein besonderer aufseher seyn und aufnotiren, wie viel früchte zu verkaufen und auf die kaüffer eine repartition machen, damit jeder nach nohtdurft etwas bekäme.

In erwartung, was von disen unvorgreifflichen gedanken eüwer hohen gnaden mehr oder minder auszuwehlen gutfinden werden. Auf hohes gutfinden meines hochgeachten herren zunftmeister und landvogt Irmingers. *Datum*. Canzley der Underen Freyen Ämter.

StAAG, AA/2532, S. 178 f., Art. 29 und Beilage Lit. J, fol. 278–280.

Regest: EA 8, 490, Art. 75.

[1] *Siehe oben Nr. 204.*

209. Kampf gegen den schlechten Zustand der Wälder: Strengere Exportkontrollen, Verbot des Waldverkaufs an Fremde, Abschaffung der Waldweide

1796 August 3 – 1797 August 4. Baden

Einleitung

Auf die Bestandesaufnahme der Wälder durch Fachleute 1787 und dem darauf basierenden Forstmandat von 1788 (oben Nr. 194) gehörte ab 1791 der ausführliche tabellarische bericht sowohl über die beschaffenheit der unterfreyämtischen waldungen als über die vorjährige holz- und

kohlenausfuhr *zu den Pflichten eines Landvogts (Nr. 194, Bem. 7). Im Kampf gegen den schlechten Zustand der Wälder und die Holzknappheit suchte man zuerst heimliche Holz- und Holzkohleexporte zu stoppen, danach rückten weitere Maßnahmen in den Vordergrund, so das Verbot des Waldverkaufs an Fremde, die Einschränkung der Köhlerei* (das kohlen) *und schließlich die Abschaffung der ruinösen kommunalen Waldweide. Siehe unten Bemerkungen.*

a) 1796 August 3– 18. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 23. Auf den obligaten tabellarischen Bericht über den Zustand der Wälder und über die bewilligte Holz- und Holzkohlenausfuhr folgte der Auftrag der Session an den Landvogt zu höherer Wachsamkeit gegenüber den heimlichen Ausfuhren von Brennmaterialien, während die schon früher bewilligten Holzexporte wie das Verbot, Wälder an Fremde zu verkaufen, bestehen blieben. Übrigens wurde von dem herren landvogt in anzug gebracht, daß es für diese *[Export-]*verordnung sehr zuträglich wäre, wenn eine controlle in absicht der holz-ausfuhr eingeführt und zu diesem ende hin verordnet wurde, daß jeder, der holz ausführen will, und auch die einwohner der städte Mellingen, Bremgarten und des benachbarten theils des hohen standes Bern gleich gehalten seyn sollten, sich bey der unterfrey[-]ämmtischen canzley zu melden, einen schein über die größe des anzukauffenden quanti von derselben zu verlangen und solchen bey der ausfuhr aus der gemeind dem ersten beammteten des orths abzugeben, von welchem er dann dem herrn landschreiber behändigt wurde. Und eben so möchte auch in ruksicht der kohlen die verordnung zu treffen seyn, daß dergleichen von niemand ohne besonder erlaubniß ausgeführt werden dürfen.

Die ehrengesandtschaften der beiden lobl. stände Zürich und Glarus haben nammens ihrer hohen committenten bereits beygestimmt, daß dieser vorschlag in execution gesezt und mithin den städten Bremgarten und Mellingen jeden durch das respective landvogteyammt seiner zeit die nöthige anzeige gethan werde. Lobl. standes Bern herren ehrengesandte wollen das abgerathene ihren gnädigen herren in abscheid hinterbringen und wurden angelegen ersucht, den vorschlag bestens zu unterstüzen und einen baldigen consens an das unterfreyämmtische landvogteyammt zu bewirken zu trachten.

StAAG, AA/2532, S. 342, Art. 23. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 488, Art. 61.

b) 1797 August 4–16. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 23. Auf den obligaten tabellarischen Bericht über den Zustand der Wälder und über die bewilligte Holz- und Holzkohlenausfuhr liferte der herr landvogt *[Hans Jakob Irminger]* eine interessante schilderung seiner über das forstwesen in dieser herrschaft werend der

zweyjährigen regierung gemachten beobachtung und zeigte zugleich diejennigen gesichtspunkte, welche nach seinem befinden bey einer neüen publication der a^{o} 1787 emanierten weisen landesherlichen verordnung[1] ins auge zu faßen seyn möchten. Mit bezeügung des verdienten danks gegen den herren landvogt für seine sorgfalt und aufmerksamkeit *wird seinem Nachfolger aufgetragen, das* hoheitliche waldungsmandat *mit den nötigen Änderungen erneut zu publizieren. Ebenso notwendig sei es,* daß die vorjährige verordnung wegen einer controlle über die holzausfuhr und so auch die allseitig genehmigte vorsorge, daß niemahls und auf keine weise ganze waldungen an fremde verkauft werden sollen bey diesem anlaas dem mandat beygefüegt werden.

Hiernächst wird der herr landvogt bey erster sich darbietender gelegenheit vorzüglich die gröseren communen ermunteren und auf sie einwirken, mit forstmässiger behandlung der wälder dem land vorzuleüchten. Auch wird derselbe alle vorgesezte und beamtete ermahnen, für die befolgung der gemeinnüzigen absichten der hoheiten ihren einfluß und pflichtmäßigen eifer bestens zu verwenden und das schädliche weiden in den waldungen, wo immer die gemeinden der vorstellungen hierfür empfänglich sind, nach und nach abzustellen.

In dieser rüksicht haben 5 besondere gemeinden — Bünzen, Besenbüren, Waldhäüseren, Waltenschweil und Hermetschwyl — ein rühmliches beyspiel gegeben, welche durch eine unter der mitwirkung des landvogtey-amts getroffene und von uns mit bestem willen sanktionierte gütliche verkommniß die unter ihnen bisher geüebte gegenseitige weydpflichtigkeit aufgehoben und dadurch zu einer beßeren bepflanzung und kultur ihrer waldungen den weg geöfnet haben.

Rüksichtlich auf die ausfuhr des holzes haben wir dem herr landvogt sowie besonders auch dem im land wohnenden herren landschreiber aufgetragen, die einrichtung mit führung einer controlle genau zu befolgen und durch sorgfältige wachsamkeit der alzustarken oder heimlichen ausfuhr der brennmaterialien sowohl des holzes als der kohlen vorzubiegen, auch nach möglichsten kräften sich zu verwenden, daß kein anderes als unschädliches, einzig zu diesem gebrauch taugliches holz verkohlet und unter diesem namen ausgeführt werde. *Es bleibt im übrigen weiterhin bei den schon früher bewilligten Exporten zum Hausgebrauch.*

StAAG, AA/2532, S. 466, Art. 25. ***Abschrift*** *(Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato).*

Regest: EA 8, 488, Art. 62/2.

Bemerkungen

1. 1794 August 5–12. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 23. Auch diesmal wurde wiederum ein ausführlicher tabellarischer bericht sowohl über die beschaffenheit der unterfrey-ämtischen waldungen als über die vorjährige holz- und kohlenausfuhr vorgelegt. *Dem Landvogteiamt wurden die Weiterführung dieser Berichte und der bewilligten Holz- und Kohlenausfuhren aufgetragen.* Endlich kam aus besonderer veranlaßung die frage auf das tabet, ob es für die landschaft nicht zuträglich und erforderlich wäre, den verkauff von waldungen an fremde ganz zu verbieten, welche frage in der absicht ad referendum genohmen wird, daß den hoheiten be-

lieben möge, darüber auf künftigen syndicat zu instruiren *(StAAG, AA/2532, S. 36, Art. 23; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 488, Art. 59).*

2. 1795 August 5–17. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): § 24. Dem obligaten tabellarischen Bericht über den Zustand der Wälder und über die Holz- und Holzkohlenausfuhr fügte unser allein anwesende landschreiber mundlich bey, daß hin und wieder holz verkohlet werde, welches sehr gut sey und als holz gebraucht und verbrandt werden sollte. *Darauf trug die Session dem Landvogteiamt die Weiterführung dieser Berichte sowie vor allem Wachsamkeit gegenüber heimlichen Ausfuhren von Brennmaterialien auf. Er soll dafür sorgen,* daß kein holz verkollet und als kollen ausgeführt werde, welches sonst als bau oder brenholz gebraucht werden könnte, zu welchem ende der gemeßene befehl an die gemeinden des amts abzuerlaßen seyn wird. *Es bleibt bei den schon früher bewilligten Exporten, wie oben erwähnt (StAAG, AA/2532, S. 179, Art. 24; Abschrift (Auszug): StAAG, AA/4250 (sub dato); Regest: EA 8, 488, Art. 60).*

[1] *Betrifft das 1788 publizierte Forstmandat (siehe oben Nr. 194).*

210. Missbräuche im Betreibungswesen

1797 August 9. Baden

Aus dem Syndikatsprotokoll (Jahrrechnung): 8. Auf die Vorstellungen des abtretenden Landvogts, daß doselbst in ansehung des rechtstriebs viele unordnungen eingeschlichen, indeme zum exempel ein debitor, wenn er um eine schuld betrieben werde, bey anlegung des botts aus eigener gewalt recht vorschlage und ein creditor auf diese art ohne sein wißen lange zeit verzögert und aufgehalten werde, indeme ferner bottzedul herausgegeben werden, ohne daß darinn die summe, um welche einer getrieben werde, ausgesetzt seye, und indeme auch bey verrechtfertigungen die beschreibungen von haab und gut nur von den orts-beamteten ohne beyseyn der canzley vorgenohmen worden, und endlich bis dato über die verrechtfertigung kein ordentliches protocoll geführt worden seye, wurde dem herr landvogt Fischer aufgetragen, über alle diese gegenstände sich mit den beamteten der Unteren Freyen Aemter zu unterreden, eine verordnung deßhalb zu entwerfen und solche dem künftigen hohen syndicat zu hinterbringen.

StAAG, AA/2545, fol. 365 f., Art. 8.

211. Entlassung der Unteren Freien Ämter aus dem Untertanenverhältnis

1798 März 19. Zürich

Wir, die provisorischen regierungen der beyden stände Zürich und Bern urkunden hiermit: Nachdem uns bekannt geworden, daß die Unteren Freyen Ämter frey und unabhängig zu seyn und mit der lobl. Eydgenoßschaft näher verbunden

zu werden wünschen, auch bereits der lobl. stand Glarus diesen wunsch seiner seits entsprochen hat, so setzen auch wir in keinen verschub, uns gleichfalls entsprechend dahin zu erklären, daß die Unteren Freyen Ämter von der bisherigen unterthanenpflicht gegen uns auf das feyerlichste frey und ledig gesprochen, mithin alle diejenigen oberherrlichen rechte, die bis dahin von uns darinn beseßen und ausgeübt worden, auf die landschaft selbst übergetragen und dieselbe als ein wesentlicher theil der Schweitzerischen Eydsgenoßschaft anerkennt wird, mit dem eintzigen vorbehalt, daß die art ihrer vereinigung mit derselben einer gemeineydsgenößischen berathung anheimgestellt werden solle.

Da uns übrigens aus tragender zuneigung gegen die landschaft daran gelegen ist, daß fremde einmischung verhütet und gefährlicher anarchie im inneren vorgebogen werde, so wird dieselbe unverweilt die sorgfältigsten anstalten treffen, damit ordnung und ruhe bis zu einführung einer neüen verfaßung beybehalten, für die sicherheit aller personen und des öffentlichen sowohl als privat-eigenthums kräftig gesorgt, auch zu eben diesem ende alle provisorisch geordneten regierungsstellen in ihren wichtigen verrichtungen bis zu vollendung der neüen ordnung der dinge keineswegs gestört werden.

Zu wahrem erstem urkund ist gegenwärtiges instrument mit des standes Zürich gewohntem insigel verwahrt und von einem seiner staatsschreiber eigenhändig unterzeichnet worden. So geschehen Zürich, den 19. märtz 1798. *Unterschrift:* J. J. Hirzel.

Original: *GdeA Sarmenstorf (Depot im StAAG), Papier fol., Papiersiegel aufgedrückt.*

Teil II: Die Reuß: Flussschifffahrt und Fährbetrieb, Fischereirechte und Flusswehr vom 14. Jahrhundert bis 1798

212. Die Fischenz der Stadt Bremgarten gemäß dem Stadtrodel 14./15. Jh. – 1649 Januar 13

a) Auszug aus dem Stadtrodel s. d. [14./15. Jh.]. Bremgarten

Allen, die disen brief sehent oder hœrent lesen, kúnden wir, der .. schultheisse und der .. rat ze Bremgarten, das wir mit disen rechten von alter harkomen sin:

[1] Das unser fischentz von Zigeln[a] harin und ze Egenwile harus zů dir .. stat gehœret, und was da entzwischent vischen gevangen wirt, das sol man uf unsern margt tragen. Der aber des nicht tete, der sol den einung geben, den die burger dar uf gesetzen hein. Und mag ǒch menlich fischen umb die stat von eim graben untz zů dem andern graben[1] [...]

Druck: RQ Bremgarten, Nr. 7.

b) Auszug aus dem Stadtrodel 1649 Januar 13. Bremgarten

[VIII] Es mag auch mënnigkhlich umb die statt vischen hie dissyts und jänsyts der Rüß von einem graben untz zuo dem anderen graben mit der watten, mit dem streiffberen und mit der angelruoten, als wyt er watten mag [...]

Druck: RQ Bremgarten, Nr. 117.

Bemerkung

1281 März 29. Die Herrschaft Habsburg-Österreich hat verpfändet: Her Wernher von Wile hat in der vorgenanten vogtie ze Bremgarten ze pfand [...] die vischenz in der selben stat, die giltet 12 ß, die hat er ouch pfandes [...] *(Druck: RQ Bremgarten, Nr. 5).*

[1] *Zusatz (2. Hälfte 16. Jh.):* mit der watten, dem streiffberen und angelrůtten, alls wit er watten mag.

[a] *Für* Ziegelbach, *Bach beim Geißhof (siehe unten Nr. 216).*

213. Fischenzen der österreichischen Landesherren zwischen Bremgarten und Mellingen als Lehen in der Hand von Stadtbürgern

1386 Oktober 31 – 1388 April 8

Einleitung

Die Fischereirechte der Herrschaft Habsburg-Österreich in der Reuß reichten ab 1291, als König Rudolf von Habsburg den Besitz des Klosters Murbach erwarb, von Luzern bis Stilli an der Aare. Im 14. Jahrhundert waren sie in verschiedene Teil-Fischenzen zerfallen, die vom Stein in Baden als Mannlehen verliehen und verwaltet wurden: Mellingen und Bremgarten hatten sich die Fischenzen im Einzugsbereich ihrer Städte gesichert. Weitere Fischenzlehen hielt die Luzerner bzw. Bremgarter Bürgerfamilie Sidler, nämlich die Fischenz zu Sulz zwischen Eggenwil und Stetten sowie diejenige oberhalb Hermetschwil. Ober- und unterhalb dieser vom österreichischen Landvogt von Baden verliehenen Fischenzen hatten sich die habsburgischen Klöster Muri oberhalb und Königsfelden am Unterlauf bereits im 14. Jh. ausgedehnte Fischereirechte gesichert. Während das Kloster Muri seine Reußfischenzen (siehe unten Nr. 215) in der Nachfolge österreichischer Dienstleute zusammenkaufte, gehörten Fischereirechte auf der Aare und auf der Reuß zur rechtlich-wirtschaftlichen Ausstattung des Klosters Königsfelden durch die Herzoge Friedrich und Leopold von Österreich 1314: [...] Wir geben in auch daz reht, daz si auf der Are ainen vischer haben sullen und auf der Reuse ainen, an allen irresal; wer aber daz die vischer baide auf der vorgenanten wazzer einem mit einander vischten, dar an sol si nieman irren [...] *(Freiheiten von 1314 August 10; Druck: RQ Königsfelden, Nr. 3; Bestätigung von 1397, RQ Königsfelden, Nr. 10). 1428 erweiterte das Kloster Königsfelden seine Fischenzrechte auf der Aare und der Reuß (RQ Königsfelden, S. 11). Literatur: M. Baumann, Stilli, 1977, S. 126–192.*

a) Belehnung durch Herzog Leopold von Österreich

1386 Oktober 31. Brugg

Herzog Leopold von Österreich verleiht für sich und seine Brüder die fischentzen ob Bremgarten und niderhalb ze Sultz, so die Sidler von uns in zinslechens wise innehabend und jårlich davon dienen und geben sôllen sechtzig åschen ze ingendem mertzen und zwen lechs[a] uff sant Andres tag. Derselb fischdienst von uns lechen ist und von uns ze lechen gehebt hat wilent Wernher Schenk von Bremgarten und uns nu von im ledig worden ist, dem Hansen dem Segenser, *Schultheiß von Mellingen, seiner Gattin und ihren Erben. Siegler: Der Aussteller. Datum.*

Original: *StadtA Bremgarten, Urk. Nr. 77, Perg., Siegel hängt.*

Teildruck: AU 8, Nr. 83

b) Pflicht der Lehenfischer, den städtischen Markt zu beliefern

1388 April 8. Bremgarten

Ulrich Sidler, Burger von Bremgarten, verpflichtet sich, von der vischentzen wegen ze Bremgarten, uf der Rüs gelegen, *die er von der Herrschaft Österreich*

zu Lehen hat, mit derselben vischenzen und vischen, die ich, min erben ald nachkomen darinne gevahent, gemeiner stat und den burgern ze Bremgarten gehorsam zu sein, ze mark[t] ze bringen und ze tragen uf der stat vischmarkt, als ir rodal wiset und saget, ane alle geverde. *Siegler: Junker Walther von Heidegg.*

Original: *StadtA Bremgarten, Urk. 80, Perg. 32 x 13 cm, Siegel fehlt.*

Teildruck: AU 8, Nr. 86.

Bemerkungen

Leiheverträge um Fischenzen verpflichteten die Lehenfischer generell zur Belieferung des Fischmarkts, der Herrschaftstafel oder, wie im Fall der Klöster Muri und Hermetschwil, der Klostertafel (s. unten Nr. 218 und Nr. 244; für Hermetschwil Nr. 231).
1. 1412 Mai 24. Herzog Friedrich von Österreich leiht Henman und Herman den Mayer die Fischenz bei Bremgarten, die an die Burg zu Baden 15 isner und einen halben Růsvisch *zinst. Siegler: Der Aussteller. Datum (Teildruck: AU 11, Nr. 188; unter demselben Datum zwei weitere Verleihungen (AU 11, Nr. 189 und 190); es handelt sich je um Anteile an der ganzen Fischenz).*
2. 1499 August 18. Der Erbleihevertrag um die Fischenz der Stadt Mellingen beinhaltete einen jährlichen Zins von 6 Pfund Haller mit der Bedingung für den Fischer: Wenn er Fische fängt, die feil wären, soll er sie außer der Fastenzeit für jeden zweiten Freitag, während der Fastenzeit jeden Freitag nach Mellingen führen und beim Brunnen öffentlich feilhalten. Fische, welche nicht verkauft werden, darf er mit Erlaubnis des Schultheißen oder bei dessen Abwesenheit eines Ratsmitglieds nach Belieben in anderen Städten verkaufen. Und ob sich dheinist fůgte, das cappitell, hochzitt, sust zerung und geselschaft in ir stat sin wöltend, das ein wirt oder burger visch an unns bestellen wäre, so sollend wir allzitt dem, so die visch bestőlt hant, die samlen und behalten und nit schuldig sin, die bestölten zill veil zů haben, alß oblut. *Wenn er diese Bedingungen nicht erfüllt oder wenn sein Geschlecht im männlichen Stamm ausstirbt, fällt die Fischenz an Schultheiß und Rat zurück. Zeugen. Siegler: Der Vogt zu Baden (Teildruck: AU 14, Nr 242).*
3. 1536 März 18. Diß nachvolgend vischentzen sind verlihen uff sambstag vor oculi *1536* und sind verlyhen fůnff jar lang. *Folgen namentlich fünf Fischereilehen.* Diß vischer alle sond die fisch all, so sy fahend, inn die statt ze merckt tragen by iren eyden. Und nach verschynung der v jaren sond sys inn eeren wider ufgen und hiezwüschen die vischenntzen inn eeren hallten *(StadtA Bremgarten, Bücher 25 (Fischbuch), fol. 62r).*
4. 1578 Februar 8. Nachvolgent vischentzen: Sind fünff die nechstkomenden jar lanng verlichen worden und sőllentz inn eeren widerumb ufgeben, ouch die visch by dem eyd allhar ze mergkt tragen. *Datum (StadtA Bremgarten, Bücher 25 (Fischbuch), fol. 3r).*

[a] *Plural von* lachs.

214. Johans von Hünenberg verkauft seine halbe Fischenz und das halbe Fischfach zwischen Maschwanden und Jonen an Walter Richwin

1388 März 1 (ze ingendem mertzen). *Bremgarten*

Johans von Húnenberg, edelknecht, *urkundet,* daz ich die vischentzen halb und den halben teil der vischentzen uf der Rûs gelegen, etzwûschent Maswanden und

Jonen gelegen, mit halbem vache, so darinne statt, die vîschentz ûber ein min und miner brůdern waz, dem erbern knecht Walther Richwin von Rickenbach fûr ledig eygen mit aller der rechtung, so zů dem halben teil derselben vischentzen gehört und als er die vormals von mir und von minen brůdern ze lehen hatt, recht und redlich ze köffenn geben han fûr mich und alle min erben im und sinen erben umb drithalb pfunt und umb zweinzig pfund pfennig gäber haller, die er mir darumb gentzklich gewert und bezalet hat und in minen gůten nutz komen sint. *Verzichts- und Währschaftsformel. Siegler: Der Aussteller.*

Original: *StAAG, Urk. Muri 137, Perg. 24 x 16 cm, vom Siegel nur Reste erhalten.* ***Abschrift:*** *StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen I.*

215. Rechtsverhältnisse um die Fischenz und die Fischfache zwischen Maschwanden und Stierlishus

1399 Dezember 2 – Dezember 6

Einleitung

Die Reuß-Fischenz mit den Fischfachen (Fangvorrichtungen) im Abschnitt Maschwanden–Stierlishus, die zum Herrschaftskomplex der Ministerialen von Hünenberg gehört hatte, ist zwar urkundlich von 1388 an belegt (siehe Nr. 214), aber die Rechtsverhältnisse um diese Fischereigründe werden erst nach und nach erkennbar. Unklare Verhältnisse um die Lokalisierung von Fischenzen, die von unterschiedlichen Lehenfischern genutzt wurden, sowie um die vertraglichen Lehenbedingungen, gaben Anlass zu vielfältigen Rechtsstreitigkeiten, die im Lauf von über zwei Jahrhunderten rechtlich oder gütlich beizulegen waren (Nr. 220; Nr. 226; Nr. 238; Nr. 218b; Nr. 244).

Erst dieses Urteilsrecht lässt den Umfang der Hünenberger Fischenz erkennen: Die Fischereigründe, die von Maschwanden bis Stierlishus unterhalb Birri-Aristau reichten, betrafen stets beide Ufer mit Fangvorrichtungen (Fachen, Überschlägen) beidseits der Reuß und quer über den Fluss. Die Dörfer öffneten sich auf den Fluss hin und hatten ebenso wie Private Land auch am jenseitigen Ufer (siehe unten Nr. 217); Fähren waren Teil ihrer Wegverbindungen. Dies bedeutet, dass die Reuß ursprünglich keine Grenze war (zum Fluss: A.-M. Dubler, Die Klosterherrschaft Hermetschwil, 1968, Exkurs Anm. 274, S. 263–265; zur Fischerei P. Leuthard, Die Fischereirechte im Freiamt und in Mellingen, 1928).

a) Schiedsurteil um das zweigeteilte Fischenzrecht; die Gemeinde Merenschwand verkauft ihre halbe Fischenz an das Kloster Muri

1399 Dezember 2 (an dem nåchsten zinstag nach sant Andres tag)

Es urkundet die Gemeinde Merenschwand, uff dem eigen ze Merischwanden gesessen, *und verkündet* mit disem brief von des köfs wegen, den wir vor zitten getan hant von dien edlen knechten und dienstlûtten von Hûnnenberg, von Hartman, Hentzen und Hansen von Hûnnenberg, gebrůder. In dem selben köff aber ein vischentz, gelegen ist uff der Rûs zwischent Maschwanden und Stierlis hus dem vach, darumb wir aber in einem teil der selben vischentz stösß und miss-

hellung gehebt hant mit dem erwirdigen geistlichen herren abt Cůnrat, abt des erwirdigen gotzhus ze Mure, sant Benedicten ordens in Costentzer bistum gelegen. von der selben stőssß und misshellung wegen wir, die obgenanten von Merischwanden und die zů ůns gehőrrent, in diser sach ze tagen gemant wurdent und kamen von dem obgeschribnen abt Cůnrat nach recht, lut und sag des fridbriefs, als sich ůnsri gnedigi herschaft von Österrich und die Eidgenossen mit einander gefridet und gesetzet hant. Und hett ŏch der egenant abt Cůnrat nach des selben fridbriefs lut und sag einen gemeinen man in diser sach genomen und ůns ŏch fůr in ze tagen gemant, als recht ist, den fromen und wisen Johansen Meyer von Knonŏw, alt búrgermeister Zůrich, und hett ŏch ze schidlůtten zů im gesetzet und geben die wisen wolbescheidnen Ůlrichen Eichiberg, burger ze Bremgarten, und Hansen Hoffstetter, burger ze Baden. Und wir, die obgenanten von Merischwanden und die zů ůns gehőrrent, hant ŏch zů im ze schidlůtten geben und gesetz Hansen von Mos und Cůnrat Seiler, beid burger ze Lutzerren. Und also hett der selb gemein man und die ietzgenanten schidlůt gemeinlich ůns, die egeschribnen von Merischwanden [...], und den selben abt Cůnrat mit der minn und bi dem ursatz, der dar uff gesetzet und gemachet ist, von dien obgenannten, dem gemeinen man und dien selben schidlůtten, ůbertragen und ůns lieplich und tugendlich bericht mit der obgenanten vischentz. Und wer den teil under ůns brech und in nit hielti, das der selb teil, wela der wer, dem vorgenanten Johansen Meyer von Knonŏw gemein man verfallen und schuldig ist fůnftzig gůtter und gemeiner guldin und ŏch dem andren teil sin teil des zůspruches, den si uff den selben tag ze samen ze sprechen hatten.

Ŏch also und mit der bescheidenheit, das der egenant abt Cůnrat die selben vischentz teillen sol ze pfennigen oder gegen einander, wie er wil, als im denn komlich und fůcklich ist, ăn geverd. Und aber die selben von Merîschwanden und die zů inen gehőrtent, die wal sond nemen und han. Und also het ůns ŏch der obgenant abt Cůnrat die selben vischentz geteilt und die teilung und ŏch die wal erberlich, lieplich und tugendlich geben und erbotten. Und habend ŏch den teil und die wal von im uffgenomen, also das wir fůr ůns, ůnser erben und alle ůnser nachkommen von dem selben abt Cůnrat fůr ůnser teil derselben vischentz recht und redlich enpfangen und ingenomen hant viertzig pfunt gůter und geber pfennig, die do ze mal, als er ůns das selb gelt weret und weren solt, geng und genåm warend, das selb gelt ŏch alles an ůnsren fromen und gůtten nutz komen und bewendet ist. Und also hand wir, die obgenanten von Merischwanden [und] alle, die in diser sach zů ůns gehőrrent oder gehőrren mugen, fůr ůns, ůnser erben und alle ůnser nachkomen die vorgeschribnen abt Cůnrat, dem gotzhus ze Mure und allen ir nachkomnen den selben teil der vischentz recht und redlich ingeben und ingeantwurt mit aller zůgehőrt, als es ůns von dien obgenanten von Hůnnenberg ankomen ist, mit allen den rechten, nůttzzen und gewonheiden fůr ledig und los. Und das der obgeschriben abt Cůnrat, das gotzhus oder ir nachkomen die egenante vischentz nu hinenhin iemer me wol besetzzen und entzetzzen súllen und mugen, als dik und als vil sie wend und inen komlich und fůcklich ist nach ir willen, ăn aller menlichs sumen und irren, als ander ir eigen gůt.

Und also entziechen wir ûns fûr ûns, ûnser erben und alle ûnser nachkomen aller eigenschaft, friheit, recht und gnåd, gewaltz und gewer, lût und brief, vordrung und ansprach, so wir oder ieman von ûnser wegen oder an ûnser stat in dehein wis zů der vorgenanten vischentz und zů aller der rechtung, so wir darzů ie gehebt hant oder iemer gewinnen mőchtin, mit geistlichen oder weltlichen gerichten oder ån gericht, ald mit deheinen sachen, so ieman erdenken kan oder mag, nu oder hienach, das dem obgenanten abt Cůnrat, sinem gothus oder ir nachkomen keinen schaden bringen in diser sach kőnd oder mőcht bi gůtten trûwen, an geverd. Und loben och bi gůtton [!] trûwen und bi dem vorgenanten ursatz fûr ûns, ûnser erben und fûr alle ûnser nachkomen der vorgenanten vischentz mit aller zůgehőrt, als vor geschriben ist, rêcht wår ze sin nach recht, als dik und vil sin die egeschribnen abt Cůnrat, sin gotzhus und alle ir nachkomen bedurfent und notûrftig sind und wir von inen darumb ermannt werdent, ån alle geverd. *Urkundsvermerk und Bestätigung. Siegler: Gemeinde Merenschwand und (erbeten) Johans Meyer von Knonau, alt Bürgermeister von Zürich,* der őch gemein man in diser sach ist gesin. *Datum.*

Original: *StAAG, Urk. Muri 166, Perg. 43 x 26 cm, Falz 3 cm, beide Siegel abgefallen, Reste liegen bei.* ***Abschrift:*** *StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen I.*

b) Die Gemeinde Merenschwand verkauft ihr halbes Fischfach an das Kloster Muri

1399 Dezember 6 (an sant Niclaus tag des heiligen bischofs)

Es urkunden die nachgenannten Bertschi Christan, Heini Lûther, der elter, Peter Scherer, Jåckli Zer Mûli, Werna Flûder, Jånni Tangel *und sagen gemeinsam aus,* das wir, dis obgeschriben sechsß disen nachgeschribnen kőf recht und redlich getan hant von einer gemeind bittens, heissens und enpfelhens wegen von Merischwanden und aller der, die zů inen gehőrent, in disem kőff, des wir őch die selb gemeind von Merischwanden und őch alle die, die zů ûns gehőrent, wie die genant oder wo die gesessen sint, veriechent alle gemeinlich und unverscheidenlich mit dien obgenanten sêchsen und mit disem brief fûr alle ûnser nachkomen, das wir eines ewigen unwiderrůffenden kőfs recht und redlich ze kőffen geben und geben habind dem erwirdigen geistlichen herren abt Cůnrat und sinem gotzhus ze Mure und allen iren nachkomen sant Benedicten ordens in Costentzer bistům gelegen, ein halb vache, gelegen uff der Rûs bi Stierlis hus mit aller zůgehőrt, das wir vor zitten gekőffet hatten von Hartman, Hentzen und Hansen von Hûnnenberg, gebrůder, als es von alter her komen ist und als es őch die selben von Hûnnenberg hatten mit allen nûtzen und gewonheiten, mit wasser, mit runsen, mit var, mit ståg und mit weg fûr fry eigen, ledig und los, in allen den rechten und nûtzzen, als es ûns von dien obgenanten von Hûnnenberg ankomen ist. Und herumb so hab[en] wir von inen an eines rechten redlichen kőffs wis enpfangen und ingenommen achtzechen guldin gůtter, genger und genåmer, dera wir őch

gentzlich und gar von inen gewert und bezalt sint und ǒch in ûnsern frommen und gůtten nutz komen und bewendet sint.

Und also hand wir, die obgenanten, die gemeind von Merischwanden und alle die, die zů úns gehǒrrent, fûr ûns, ûnser erben und alle ûnser na[c]hkomen dem egenanten abt Cůnrat, sinem gotzhus und allen iren nachkommen das obgeschriben halb vach mit aller zůgehǒrt [...] recht und redlich ingeben und ingeantwurt fûr fry eigen, ledig und los und das si das obgenant halb vach nu hinnehin iemer ewenklich wol besitzen und entzetzzen sûllen und mugen, wie si und mit wem si wend, als dick und vil si wend und inen komlich, nutzlich und fůglich ist, gentzlich nach ir willen ån aller menlichs sumen und irren, hefften und verbieten als ander ir eigen gůt. Und also enzichen wir ûns willenklich und unbetwungenlich fûr ûns, ûnser erben und alle ûnser nachkomen aller eigenschaft, fryheit, gewaltz, genad und recht, es si babstrecht, keiserrecht, kûngrecht, buntnustschaftrecht, burgerrecht, eidtgenosschaftrecht, stettrecht, vogtrecht, aller rechtung, es si herren oder landes recht, aller gewer, lût und briefe vordrung und ansprach, so wir oder ieman von ûnser wegen ald an ûnser statt in dehein wis zů dem vorgenanten halben vach und aller sinr zůgehǒrt, so wir darzů ie gehebt hant [...] *Währschaftserklärung der Verkäufer, Urkundsvermerk. Siegler: Gemeinde Merenschwand und (erbeten) Johans Meyer von Knonau, alt Bürgermeister von Zürich. Datum.*

Original: *StAAG, Urk. Muri 167, Perg. 36 x 23 cm, Falz 2 cm, beide Siegel abgefallen, Reste liegen bei.* ***Abschrift:*** *StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen I.*

216. Das Fahr von Lunkhofen: Fährmonopol und Fährordnung

[um1400] – 1476 Juli 24

a) Fährmonopol und Fährordnung, Standort des Fahrs im Hofrecht von Lunkhofen

s. d. [um 1400]

Ausschnitt aus dem Hofrecht von Lunkhofen: [...] Und ist ouch ze wüssen, das die hofstët an dem vâr hoerend har ze gericht. Und sint ouch dieselben hofstët als fry, das nieman da sol pfënden denne ein amptmann ze Lunkhofen, da sy hin ze gericht hǒrend [...]

Es ist ze wüssen, das ein vër sin sol an dem vâr, und sol ouch kein ander vër nit sin zwüschend Ziegelbach und Stampfenbach, denne mit des selben vëren willen.

Und sol ein vër ouch an dem selben vâr mënlichen umb sinen lon über füeren, was iôch ein man getan habe.

Und wenne er von dem land gestoßet, kaeme denne ieman nach-iagen und nachschryen, des er nit achten, und sol für sich varen ân mënlichs straffen, und sol aber denne den nachiagenden ouch reichen und ueber füeren umb sinen lon.

Und kaemend zwên loufen an das [vâr], denne sol er einen hinder sich nemen und einen für sich und sy bêd über füeren umb ir lon, und sol den vëren daby ein herre schirmen [...]

Und ist ze wüssen, das die fischenczen zwüschent Ziegelbach und Stampfebach die drye tag dem vogt sond so vil fischen geben, dz er und die mit im da sind, genuog habent, und sond denne damit ir fischenczen verzinset han. Und ist ouch ze wüssen, wenne dz wasser ûfzgât, so moegend die fischer den fischen nachjagen, als verr sy mit schalten gevarn moegend. Und sol man dz nieman wêren avn[a] allein in den rechten sêwen.

Original: *StadtA Bremgarten, fehlt.*

Druck: Argovia 2, 1861, 131 f., Art. 4, 6 und 8 (Vorlage; siehe Bem. 1).

b) Monopol des „rechten Fahrs" gegen unkonzessionierte Nebenfähren

1476 Juli 24. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 11. Von des vars wegen zu Lunghoffen hie dißhalb und ensit der Rüß: Ist geratschlaget, das die *[Nebenfähren]* abgetan söllen werden, ußgenomen das recht var. Und ist das von des gleits wegen, das durch die andern entfürt wird.

Abschrift: *StAZH, B I 339, fol.113v f.*

Regest: EA 2, 601, Art. 843n.

Bemerkungen

A. Zum Fahr von Lunkhofen:

1. Alter des Fahrs und Standort: Eine Fähre bei Lunkhofen wird erstmals in den um 1160 verfassten Acta Murensia des Klosters Muri als Pertinenz des Murbacher Hofs Lunkhofen genannt. Ihr damaliger Standort war das rechte Reußufer bei Unterlunkhofen mit der zweiten Anlegestelle gegenüber bei Stegen (Gde Rottenschwil), damals noch auf Boden des Klosters Muri, das für die Benützung dieser Lände ein Viertel vom Fährlohn erhielt: Dicunt etiam quidam quartam parte de fare ad Lunkoft huc pertinere *(Quellen zur Schweiz. Gesch. 3, Bd. 2, S. 74). Ende des 12. Jh. ging Rottenschwil von Muri an das Frauenkloster Hermetschwil über. Die Lände (oder Stad) gehörte gemäß dem ältesten Hermetschwiler Urbar nach 1312 zum Hof am Stad* (gůt an dem Stad; *siehe A.-M. Dubler, Hermetschwil, 1968, S. 333). Das Hofrecht von Lunkhofen liefert das Indiz, dass der Standort des Fahrs um 1400 — wohl nach einem Laufwechsel der Reuß — nicht mehr in Lunkhofen, sondern auf der gegenüberliegenden Reußseite bei Rottenschwil war. Doch noch gehörten das Fahr und die* hofstet an dem var *über die Reuß zum Gericht von Lunkhofen. Die Standortverlegung lässt sich belegen: Der Hof am Stad oder am Fahr, später als Fahrhof bezeichnet, war ein Lehenhof des Klosters Hermetschwil, der ab 1412 den Fährleuten oder Fehren verliehen war (s. unten Bem. 3).*

2. Das Fährrecht der Propstei im Hof Luzern: Als der Hof Lunkhofen mit dem übrigen Murbacher Besitz 1291 durch Kauf und Tausch an das Haus Habsburg-Österreich überging, verpfändete dieses Lunkhofen mit dem Meier- und Kelleramt und den Gerichtsrechten an österreichische Dienstleute. 1410 erwarb die Stadt Bremgarten diese Pfandschaft, was ihr 1412 von Herzog Friedrich von Österreich bestätigt wurde; 1414 löste Bremgarten das Pfand ein und erwarb das Meieramt Lunkhofen mit den Gerichten zu Eigentum (AU 8, Nr. 167, Nr. 168, Nr. 187, Nr. 206). Auch nach 1291 verfügte die Propstei im Hof Luzern über die Lehnshoheit und das Fährrecht. Ihr Kammeramt verlieh den Hof Lunkhofen und den Fährbetrieb als Erblehen gegen Zins, so 1354 an Rudolf Mülner, d. J., von Zürich (UBZH 9, Nr. 3153), der diese wohl als Schupflehen an Berufsleute verlieh. Diese, Fährleute oder Fehren, zinsten an Mülner für den Hof und den Fährbetrieb, für das Fährrecht jedoch an das Kammeramt der Propstei im Hof Luzern (Kammeramtsrodel, QW II/3, S. 115–227). Der Zins an das Kammeramt lag von 1330 bis 1401 bei 3 ß oder 18 d für das halbe Fahr. Zwischen 1330 und 1340 konnte der Fährmann anstatt der 3 ß Zins auch ein neues Wagenschiff (große Fähre) stellen (QW II/3, S. 143).

3. Die Fährleute als Lehenleute des Klosters Hermetschwil und der Stadt Bremgarten: Ab 1412 sassen die Fährleute auf dem Hof am Stad des Klosters Hermetschwil: Die Meisterin des Klosters lieh den Brüdern Welti und Ueli Fehr 1412 das gůt am Stad *(AU 8, Nr. 195), nachdem diese den Erblehenhof vom Propst des Klosters gekauft hatten. Das Fahr selbst wird erst 1481 und 1486 genannt, als der Fährmann Hof und Fahr unter Vorbehalt der freien Überfahrt unterverlieh zu einem jährlichen Lehenzins von 16 Mütt Kernen für den Hof und 8 Gulden für den Fährbetrieb (Druck: AU 8, Nr. 511 und Nr. 533). Der Fährmann verfügte zur Sicherung der beiden Landestellen und ihrer Zufahrten über Landbesitz an beiden Ufern (AU 8, Nr. 512).*

Die Stadt Bremgarten musste am Fahr interessiert gewesen sein wohl für den Fall, dass Unwetter oder Krieg ihre Brücke zerstören sollten. Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt erwarb sie das Fahr vom Stift im Hof Luzern zu Eigentum und übergab dieses in die Verwaltung ihres städtischen Spitals (1679 als Eigentum des Spitals bezeichnet; AU 11, Nr. 221; siehe unten Nr. 266). 1592 kaufte Bremgarten auch den Hermetschwiler Erblehenhof am Stad (Fahrhof), Sitz der Fährleute, und übergab ihn ihrer Pfarrkirche (AU 11, Nr. 177). 1666 ließ Bremgarten dem Fährmann neben dem Fahrhof eine eigene Behausung bauen. Der Fahrhof wurde fortan als Landwirtschaftsbetrieb mit Taverne geführt (A.-M. Dubler, Hermetschwil, 1968, S. 176), während das Spital den Fährbetrieb mit Haus als separates kurzfristiges Hand- oder Schupflehen verlieh (siehe unten Nr. 266). Die Trennung von Fahr und Fahrhof ist in der Offnung des Klosters Hermetschwil von 1695 festgelegt (AU 11, Nr. 221 und Nr. 231).

Die offizielle Bezeichnung war Fahr von Lunkhofen; in der Umgangssprache aber nannte man es seit dem 17. Jh. nur noch das Fahr oder auch Fahr von Rottenschwil, das do vorüberhin dem dorf Underlungkoffen an der Rüß glegen *(AU 11, Nr. 221).*

4. Stellung der eidgenössischen Vogteiverwaltung: Das Fahr von Lunkhofen hätte bei der Eroberung des Aargaus 1415 eigentlich als Regal in die eidgenössische Vogteiverwaltung der Grafschaft Baden bzw. des Landvogts von Baden fallen müssen, was aber offenbar nicht geschah, weil die Propstei im Hof Luzern das Fährrecht zurückbehalten hatte und dieses zu einem späteren Zeitpunkt an Bremgarten verkaufte. Die eidgenössischen Orte markierten jedoch gleichwohl ihre Stellung als Landesherren und unterstellten das Fahr Lunkhofen ihrer Geleitspflicht (siehe unten Nr. 250).

5. Die geografische Ausdehnung des Fährmonopols zwischen dem Stampfibach (bei Jonen) und dem Ziegelbach (beim Geißhof): Die Ausdehnung des Fährrechts und der Fischenz stimmten mit jener des Niedergerichts Lunkhofen überein gemäß dem Hofrecht: Man sol ouch wüssen, das dz gericht ze Lunkhofen gat vom Ziegelbach uncz an Stampfenbach [...] *(Druck: Argovia 2, 1861, 131, Art. 3). Bremgarten erwarb zum Gericht und Fahr Lunkhofen 1417 auch die Fischenz.*

1417 Februar 8. Äbtissin und Konvent von Königsfelden verleihen mit Einwilligung des Hofmeisters an Rudolf Landammann von Bremgarten [als Träger] ihre Fischenz, ob Bremgarten in der Rúß zwúschend Stamppfibach und Ziegler gelegen, *zu ewigem und unwiderruflichem Lehen von SchuR der Stadt Bremgarten um 40 gewöhnliche Fische oder für jeden Fisch 5 ß d Stebler*

Münz ze Ergo̊w, *auf jede Fronfasten in das Gotteshaus zu liefern. Dorsal:* Spitals Bremgarten vischenz, so anfangt bim Ziegelbach und gad gegen Ottenbach bis an den Stampfenbach, als wyt das Kellerampt auch gat *(AU 8, Nr. 221).*

B. Das Hofrecht von Lunkhofen:

6. Zur Wiedergabe der Quelle: 1861 edierte der Rechtshistoriker Emil Welti zwei frühe Quellen zum rechtsufrigen Kelleramt, nämlich das Freiamtsrecht, als „Richtung des Freiamtes" bezeichnet, und das Hofrecht von Lunkhofen. In einem der Edition folgenden Kommentar untersuchte Welti beide Quellen nach ihrer rechtshistorischen Bedeutung. Hilfswissenschaftliche Fragen wurden ausser Acht gelassen: Handelte es sich um Quellen in Urkundsform, um Hefte, auf Pergament oder auf Papier? Ausser dem knappen Hinweis auf den Standort der Quellen, nämlich im Stadtarchiv Bremgarten, fehlt jede Beschreibung. Walther Merz ordnete und inventarisierte 1910 das Stadtarchiv; in seinem Inventar des Stadtarchivs Bremgarten (Aarau 1910) findet sich kein Hinweis auf die beiden Quellen. Sie fehlen auch in den handschriftlichen Regesten des Urkundenbestandes und im Urkundenbuch der Stadt Bremgarten (AU 8, Aarau 1938). Ältere und neuere Literatur (A. Rohr, Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern, 1945, S. 51–53; M. Baumann, Stilli, 1977, Register) zitieren nach der Edition von 1861; das Original wurde nicht benützt. Da die Suche nach dem Hofrecht im Stadtarchiv Bremgarten im August 2005 erfolglos war, wurde für diese Edition Weltis Transkription von 1861 trotz aller Mängel übernommen; die Groß- und Kleinschreibung ist den heute geltenden Editionsgrundsätzen angepasst.

7. Zur Datierung: Emil Welti datierte das Hofrecht in seinem Kommentar (Argovia 2, S. 149) auf die Zeit „vor 1414", also bevor Bremgarten das Meieramt Lunkhofen mit den Gerichten kaufte (siehe oben Bem. 3). Da das Hofrecht noch aus der Verwaltung der Propstei im Hof Luzern stammen muss, zumal diese auch nach der Übernahme ihres Besitzes durch Habsburg (1291) Lehns- und Fährrechte ausübte, müssten sich ähnliche Quellen im Archiv des Stifts im Hof Luzern finden (als Depositum im StALU). Tatsächlich gibt es das zeitgleiche Hofrecht von Luzern und der 15 luzernischen Meierhöfe, dessen Aufzeichnung durch das Kammeramt möglicherweise parallell zu jener des Hofrechts von Lunkhofen ging. Paul Kläui datierte diese Quelle „um 1400" (QW, Abt. 2, Band 3, 1975, S. 220–222) . Diese Datierung wurde für das Hofrecht von Lunkhofen übernommen; leider war ein Stück- und Schriftvergleich nicht zu machen.

[a] *In der Quelle wohl als* ån *(= ohne) geschrieben.*

217. Schiedsurteile im Streit um Landverfrachtungen zu gegenüberliegenden Ufergemeinden nach Laufwechseln der Reuß

1413 September 26 – [1484/85]

a) Merenschwand contra Maschwanden

1413 September 26

Ich, Berchtold Schwend, Burger von Zürich und derzeit Vogt im Amt Maschwanden, urkunde, dass vor mich und vor das offene Gericht im Dorf Maschwanden Leute aus Merenschwand und Maschwanden gekommen sind, die eine besiegelte Papierurkunde[1] *mit einem Gerichtsurteil um einen Acker,* genannt deß Retzis acker, *vorlegten, der vor Gericht verlesen wurde mit folgendem Inhalt:*

Item die von Merischwanden zů Maschwanden vor gricht sprachend an die von Maschwanden, es hette das wilde waßer deß rychs straaß, das man nennt die Rüß, vor zyten einen acker, genannt Retzis acker, ganz über gelegt gëgen Maschwanden. Der selbig acker habe je siden jährlich zinß und zëhenden gëben denen von Merischwanden und wüstend auch das die von Maschwanden wol, und batend sy, das jëhen oder låugnen. Darauff ward nach dem von Maschwanden antwurt einheiligklich mit urthel ertheilt, daß die von Merischwanden deß ersten sagen söltend, wer ihnen daran geprësten thäte, als sy daran saumbte. Deß giengend die von Merischwanden auß und kamend mit raht und fürsprëchen wider yn und sprachend, es were ein schach mit dem vorgenannten acker gantz überkommen, derselb schach rührte unden und oben an den selben acker, den schachen wüßind die von Maschwanden und batend sy des aber jëhen oder laugnen.

Das verantwurtetend die von Maschwanden auch mit ihren fürsprëchen und sprachend: Der vorgenennt schach sey nit gantz überkommen, das vorgenennt waßer deß rychs straaß habe den schachen zerbrochen und zerführt, auch wasen mit grien und mit sand überbracht. Denselben schachen habind auch die von Maschwanden by fünffzig oder by sëchtzig jahren minder oder mehr auch geverd inngehebt und genoßen, unbekümberet by gůtem friden und gerichten, daß ihn ihnen mit dem rächten nieman angesprochen nach abgezogen habe. Und seind auch gëgen ein anderen allwëg rüwigklich also beliben und herkommen und getrouwind die von Maschwanden dem rëchten wol, sider daß sy den schachen also lang hergebracht und genoßen habind mit allen dingen, als vor staht, und deß niemand gelaugnen mög, sy söllind auch hinnethin daby belyben und söllind auch mit denen von Merischwanden nach mit den ihren darumb nit ze schaffen haben.

Es urteilt der Richter auf seinen Eid: Syd es alles herkommen ist, als in der vorred staht und deß niemand gelaugnen mag, daß sy deß zu beiden theilen genießind, so etwas jetwëderer theil deß gůts, so das wild waßer übergelegt hat, by zwëntzig jahren und darob inngehebt und genoßen habind by gůtem friden und gůten gerichten, daß auch jetwederer theil darby blybe von dem anderen unbekümberet. Es seigind die von Merischwanden oder die von Maschwanden und daryn niemand nicht stooße, wann man im erstkommen undergang wol gethůn kan, dann sittenmahls zwey füdrig bäüm, stöck und studen darinn gewachsen.

Die von Merenschwand und von Maschwanden baten darauf um Ausstellung dieses Urteils von 1413 in Pergament, sytenwyl doch bergament wiriger were dann papyr. *Urkundsvermerk. Siegler: Der Aussteller. Datum. Zeugen.*

Abschrift: *StAZH, A 84.1/19 (Abschrift Ende 16. Jh.).*

b) Merenschwand contra Ottenbach

1415 März 25 (montag nach dem palmtag). *Luzern*

Vor dem Rat der Stadt Luzern: Item als die von Zûrich, nemlich der Stûssy und der alt Schwend, uff hûtt sint hie gewesen, hant ûns gebetten von der irn von

Ottenbach wegen mitt den ûnsern von Merischwant ze verschaffen, den von Ottenbach an iren schachen, den inen die von Merischwant ansprechig hatten, item ledig und si dar an unbekûmbert ze lassen. Und syder doch nieman als alt syder gedenk, dz der schache her ûber geleit ward oder dz er den von Ottenbach mit recht oder ån recht ie nim[an] angesprochen. Und ouch wond die Rûs daselbs den von Meriswant weder nemen noch geben mögen, won ob die Rûse das angesprochen ietz als hett hin getragen. Dennecht hetten die von Ottenbach ab lxxxx jucherten usserthalb dem selben habent.

Item der bett haben wir si geeret und mit den von Merischwant verschaft, die von Ottenbach an dem schachen unbekûmbert ze lassen, doch mit den fûrworten ab die von Merischwandt, die von Ottenbach ansprach nit ûberheben möchten ze deheinen ziten, dz inen denn die von Ottenbach gerecht wurden an den enden, do das billich ist.

Dar uff haben wir si gebetten frûntlich an ir herren ze bringen, das man nu einen frûntschaft mit einandern verkomen, dis fûr kûnftig stöss gůt were und nemlich, dz si und wir ûnser bottschaft an die Rûs zwischent beden teilen schikten und man da verkom,

[1] was die Rûs den von Merischwant nåme hinfûr und hin ûber uff der von Ottenbach lant leite, dz die von Merischwant dem nachlangen möchtent,

[2] des glich ob die Rûs den von Ottenbach ûtzit neme hinfûr und dz leiti uff der von Merschwant lant, dz denn die von Ottenbach dem ouch nachlangen söltent und möchtent, umb dz sy hinfûr nit mer ze stössen kemen. Da sprachent sy, sy wölten dz gar gůtlich und ernstlich heimbringen, wz ûnser meinungen were etc.

[2]–Dise sach ist harnach vertragen worden a^{o} 1429, stat im alltten burgerbůch 425.–[2]

StALU, RP 2, fol. 42v.

Regest: EA 1, 144, Art. 325.

c) Zeugenaussagen im Streit zwischen Merenschwand und Maschwanden, Lunkhofen und Jonen

s. d. [1484/85][3]

Es zúgent die von Masschwanden an dis nåchgeschribnen erbern lúte, dz denen kund und wissend sye, das der schach an moll[t] und an grien von Meriswander land harúber an ir land mit dem meren teil komen sige und ein jeder óch davon sage, was im des wissend sin möge. *Folgen die einzelnen Aussagen mit Nennung der Zeugen.*

Es zúgend die von Meryschwanden an dis nachgeschribnen erbern lúte, das denen kund und wússend sye, das an Masschwander schachen ein schiffrich wasser und des runß strom da gewesen sye. Und der teil bis in mitten den rechten runß minen herren von Zůrich und der ander halb teil minen herren von Lutzern

zů gehoͤrt habe. Und als das wasser dadannen gangen sye, lúffe es dem nach in viertzechen tagen jendert dem schachen hinab und den selben schachen mit studen, wasen und grien neme es jendert halb gantz und fůrte den herúber. Wyter zúgent sy an dis nachgeschribnen, das die von Lungghofen und Jonen och irrung gehept habint mit den von Mure, och von eins schachen wegen zů Lungghofen und Jonen, glicherwis, wie die irrung sich jetz zwúschend inen halte. Da behieltind die von Mure den selben schachen och mit molt und aller zůgehoͤrd [...] *Es folgen weitere Aussagen.*

StAZH, A 84.1/21 und 22.

[1] *Das Datum der zu vidimierenden (älteren) Urkunde wird nicht genannt.*
[2–2] *Von späterer Hand, als der 1429 vereinbarte Vertrag um die Gerichtsgrenze zwischen Zürich und Luzern ins Bürgerbuch eingetragen wurde (siehe unten Nr. 222).*
[3] *Die Datierung gemäß den Notizen von späterer Hand (16. Jh.) am Kopf des Dokuments:* gehört wahrscheinlich zu dem streit von 1484 *(StAZH, A 84.1/21) bzw.* 1485 *(StAZH, A 84.1/22).*

218. Die Fischenzen des Klosters Muri in der Reuß: Leihebedingungen

1414 – 1564 Dezember 18

a) Leihevertrag um das fach und überschlacht *zu Stierlishus*

1414. [Muri]

Item das fach und die überschlacht zu des Stierlins hus ist verlichen Rudi Stägler von Jonen, also das er järlichs davon geben soll iiiij lb. d. uff sant Martis tag. Ouch soll er jeckhlichem apt alle wuchen ein mal vischen geben, das ij ß kostet, und in der vasten ij mal, die iiij ß kostent. Daßselb gelt im sol abgeschlagen werden an der summ iiiij lb. oder aber hinus gewert werden. Er sol ouch nieman an sin stat lassen, denne wenne er es nit fürer behalten wil, so sol er es dem gotzhus ledig us ufgeben. Doch das er es in guten eren habe und lasse. Behebt er es auch untz an sinen todt, so mag dz gotzhus sinen liberben, ob er [...][a] das vach lichen, ob es will. Dise obgeschribne mäl söllent auch sin in der mäs, aber die Kaͮppeller und ander einen apt untzhar fisch für mal geben hand, was fischen auch ein apt bedarf, so er hat, söllent sy einem apt geben umb einen selichen gewonlichen pfenning, als sy ze marckt darob gelössen möchtend, an geferd. Und beschach dis lichen a^{o} dni m^{o} cccc^{o} xiiij^{o}. Hieby was Ůlin Meyer von Bech, der eilter, Růdy Gletly von Arne, Peter Hubler, sin schwager, und Hentzly Bucher von Rüty etc.

Abschrift: *StAAG, AA/6022, Fasz. Fischerei (Abschrift 18. Jh.).*

b) Leihevertrag um die Fischenz in der Reuß zwischen Maschwanden und Stierlishus

1564 Dezember 18 (montag vor Thomæ apostoli). *Luzern*

SchuR der Stadt Luzern urkunden: Das uff dem tag synes dattumbs, als wir rats wyse versampt gsyn, in clag, antwort, red und widerred verstanden die spån und stöß, so sich ghalten zwüschen den erbern unseren lieben getrüwen Růdolffen Tangel alls byständer der erbern Heinrichen und Jacoben Cåppeli zů Merischwand, cleger, deß einen, so dann deß erwürdigen geistlichen herren Jhieronimo, abt deß würdigen gottshuß Muri, aman zů Sursee, von wegen wolbemelts gottshuß Muri, antworter, am andren teyle. Also uff verhör der kundtschafft deß gotshuß Muri brieff und sigel und der unseren zů Merischwandt jarzytbůch und allem handel, harrührende von wegen der fischetzen in der Rüß zwüschen Maschwanden und Stierlins huse gelegen, hand wir uns zwüschen inen zů recht erkent und gesprochen:

Wyl die Cåppeli jewelten har, die dise fischetzen byhanden ghan, dem gotshuß Muri järlichen fünffzig fisch, namlich tryssig ysler und zwentzig äschen, und fünffzig schilling uff sant Martins tag zů jårlicher gerechtigkeit zů geben schuldig sind, söllend sy selbigs fůrohin auch thůn und die fisch, so sy fachend und verkauffen wend, sond sy erstlich gen Muri trägen, herren apt oder ir gnaden verwalteren bringen, ob sy die kouffen wellend, sy aber die nit kouffen, dan mogent die Cåppeli und ire nachkomen dieselbigen ires gfallens, wo und wem sy wellend, ze koůffen gen. Und von diser fischetzen wägen sy und ire nachkomen dem gotshuß Muri und desselbigen herren åbbten jetz und harnach harumb wyter ze antworten nütt schuldig syn. Und jetz jeder teil erlittnen kosten an sim selbs han. *Urkundsvermerk. Siegler: Stadt Luzern.*

Original: *StAAG, Urk. Muri 758, Perg. 22 x 24 cm, Sekretsiegel angehängt, beschädigt.* ***Abschrift:*** *StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen II.*

Bemerkung

Weitere Abschriften von Leiheverträgen (Handlehen): 1417 Dezember 10; 1426 Dezember 13; 1642 März 22 und 26 (4 Stück); 1642 Mai 2 (3 Stück); 1650 Februar 14; 1680 Februar 12 und 14 (4 Stück); 1683 Februar 19; 1698 Mai 24 (2 Stück); 1720 Juni 9; 1732 Dezember 9; 1733 Februar 2 (5 Stück); 1763 Januar 8 (3 Stück); 1788 November 11 (2 Stück); 1793 November 11 (StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen III).

[a] *Lücke.*

219. Verkauf des Hofs Rickenbach samt einem Drittel an der Fischenz in der Hagnau

1423 November 16 (uff s. Othmars tag). *Kappel*

Abt und Konvent des Klosters Kappel, Zisterzienser Ordens, verkaufen Künin Lüthard und seinen Brüdern Heini, Welti und Hensli von Merenschwand die Güter ze Rikenbach enen der Rúß in Merischwander gebiet, *die Werna Hunn viele Jahre zu einem jährlichen Zins von 5 Mütt Kernen Zuger Mäß um 125 Goldgulden zu Lehen hatte, zusammen mit einem dritten Teil der* fischizen in Hagmo̊w [!] in der Rúß, die in den selben ho̊ff geho̊rt, *um 23 Goldgulden. Verzichts- und Währschaftsformen. Zeugen. Siegler: Abt und Konvent von Kappel.*

Original: *StadtA Bremgarten, Urk. 229.*

Teildruck: AU, Nr. 247.

Bemerkungen

Das in der Kaufurkunde erwähnte Drittel der Fischenz in der Hagnau gehörte zu den Merenschwander Lehenfischenzen des Klosters Muri und war nicht Bestandteil des Hofs. Wie dieses Drittel an Kappel gekommen war, ist nicht bekannt, möglich ist der Verkauf oder die (Jahrzeit-) Schenkung eines Rickenbacher Lehenfischers. Der Hof samt Drittels-Fischenz blieb in der Familie Leuthard, bis er 1519 an das Spital Bremgarten verkauft wurde. Von der Entfremdung erfuhr das Kloster Muri jedoch erst viel später 1731. Das Kloster hatte dann allerdings einige Mühe, Bremgarten zum Verzicht auf dieses über 200 Jahre lang genossene Fischereirecht zu bewegen.

1. 1519 Mai 23. Vor dem Amtsgericht Merenschwand verkauft der Bremgarter Bürger Werner Schodoler, des Rats und Stadtschreiber, an Konrad Frey, Spitalmeister und des Rats, sin hoff und grechtigkeit des hoffs zu Rickenbach mitsambt dem 3 theil der vischenz, so darzu ghört, so vor ziten eines gottshus von Cappel gewesen und in kauffsweiß an sin vordern, die Leütharten, khommen were, lut etlicher brieff darüber wisent. Wellcher hoff und vischetzen zu jerlichs zins gelten zehen müt minder ein viertel kernen Zuger mäß, für frey ledig eigen. *Kaufpreis: 200 rh. Gulden in Gold, die ihm der Spitalmeister bereits ausbezahlt hat. Währschaftsformel. Urkundsvermerk. Datum (Abschrift: StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen III).*

2. 1731. Memoriale. Aº 1731, da die herren von Bremgarten ihren wenige zu Rickhenbach im ambt Merischwand, dem spitahl Bremgarten zuständige gült oder bodenzinß bereinigen laßen, haben selbe — nach ausweisß 2 alten kauffbrieffen de anno 1423 und 1519 und ihres alten urbarij — in der Hagnauw 1/3 fischentzen prætendiert, zumahlen auch rundaus haben wollen, diser 1/3 fischentzen möchte dem neüwen urbario auch inseriert, mithin ihre oder deß spitahls prætension erneüeret und confirmiert werden. Dagegen aber daß gottßhaus Mury, alß deme lauth vilfältigen brieffen [...] die fischentzen von Maschwanden biß an deß Stierlins haüßli etc. von ohnerdenckhlichen jahren zugehört, sich beschwert und feyerlich darwider protestiert. Mit diser protestation aber und fürweisung aller habenden documenten die herren von Bremgarten sich nit vergnügen laßen, sondern würckhlich die coram judice probiert und decidiert haben wollen, biß endlichen sie sich begriffen, abgestanden und dz gotteßhaus bey seinen brieffen und possession gelaßen. Testis: L. Leodegarius Meyer, statthalter *(StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen III).*

220. Bestätigung der Rechte des Klosters Muri am Fischfach in der Reuß bei Merenschwand

1424 November 21* (cinstag vor sant Catherinan tag). *[Muri]

Die Gesandten der Eidgenossen der Orte Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, auf Befehl ihrer Obrigkeiten uff einem tag ze Mure *versammelt, urkunden:* Als umb und von des ûberganden vachs wegen in der Rûs hinder des Stierlis hus gelegen, darzů der erwirdig geistlich herr, ûnser gnediger herr, herr Gǒrg, apt des gotzhuses ze Mure, von desselben sinen gotzhuses wegen meinnet und getrûwet, recht ze haben. Und aber die fûrsichtigen wisen, ûnser gůten frûnd und lieben Eidgenossen die von Lucern im daran etwas sumnûsse tůnd. Dasselb vach und die vischentzen ouch wir besechen und daruf von ûnsers herren des aptes bette wegen etwas siner kuntschaft verhǒrt haben, nit darumb, dz die sach uff ûns ze dem rechten stand oder komen sye. Und als wir dz besechen und verhǒrt haben, so haben wir mit unsern egenanten Eidgenossen von Lucern botten, namlich Heinrichen von Mos, irem schultheisen, frûntlich gerett und inn gebetten, an die sînen frûntlich heim ze bringem, dz sy ûnsern herren den apt an dem egenanten vach ungesumpt und unbekûmbert lassen; inen daby sage, dz ûns bedunke, nach dem und wir dz vach besechen und kuntschaft verhǒrt hand, dz ûnser herr, der apt, von sines gotzhuses wegen recht habe ze dem selben vach, doch das wir dz nit nach dem rechten, dis ze halten, gesprochen haben, won ouch dis sach uff ûns ze dem rechten noch ze der minne uszesprechen nit enpfolchen noch gesetzt ist. Das ouch der selb von Mos ûnsern Eidgenossen von Lucern da by sage, dz wir in der egenanten Rûs andere vach ouch besechen haben, da ûns bedunke, dz die dem wasser und den schiflûten, ouch den schiffen mer schaden tůgen, dann dz egenant vach hinder des Stîerlis hus gelegen. *Urkundsvermerk. Siegler: von Zürich Jakob Glenter und Rudolf Stüssi, von Schwyz Rudolf Reding, von Obwalden Walter Heinzli und von Nidwalden Arnold an Steinen, von Zug für* Johans Kabus und Johans zer Wittwen *Johans Seiler,* ze disen ziten vogt ze Mure, *sowie von Glarus Albrecht Vogel für seinen Bruder Johans Vogel. Datum.*

***Original:** StAAG, Muri Urk. 286, Perg. 43 x 19 cm, Falz 4 cm, Siegel 1–3 abgefallen, die restlichen beschädigt.* ***Abschrift:** StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen I.*

Teildruck: UB Zug, Urk. Nr. 658.

221. Gebot eines offenen Schifffahrtsweges in der Flussmitte

1427 Juni 8 – [1641 November 2]

a) 1427 Juni 8. Baden

Anno domini 1400 und im *27.* jare vonn der ûberschlaht wegen[1]

Uff dem tag zů pfinngstenn und zů Badenn hannd sich der Eidtgnossenn botten einhelliclich erkennt und daz es nun hinannthin ewennclich daby belibenn

sol, daz der vogt zů Badenn, der vogt zů Mure und der vogt zů Meyemberg, yglicher inn siner vogty, schaffenn und den gebietten sol, so uberschleg inn der Ruß hannd, daz sy die ûberschleg enmitten ufftûgenn inn semmlicher maß, daz das wasser einenn dritteil offenn stannde, umb daz yederman nu und harnach lips und guttes dester sichrer sige zefarenn.

Ouch vonn der uberschlaht wegen uff der Rûß

Item und diß sônnd die vôgt, so itz daselbs vôgt sinnd, denen, so die überschleg itz hannd, zestunnd gebietten, daz sy die ûberschlêg ufftûgenn, daz das wasser vǒlclich enmitten den dritteil offenn und onbekûmmbert stannd und ein fry strasß iederman sy und daz sy sonnd inenn gebiettenn zethůnd hinnen zů dem nechstenn sannt Verenenn abennt on all gnad by zweinntzig pfunnd pfenning. Und unnder welchem vogt daz nit gehalttenn wurdt, der sol by sinem eid die buß denn innemen onvertziechenn und on alle gnad, und die denn den Eidtgnossenn veriechen. Und dem ungehorsammen denn allweg fûrbaß by tzweintzig pfunnd pfenningen gebiêtten, die straß also uffzetůnnd inn viêrtzehenn tagenn nach sinem gebott. Und als dick, so daz gebott uberfarenn wûrt, die bůß also on gnad zenemen und allweg fûrbaß gebiettenn, unntz daz der ungehorsam gehorsamm wirdt.

Und sinnd diß der bottenn nammen gewesen: Heinrich Meiß, der burgermeister, und Růdolff Stussi ze Zürich, Heinrich vonn Moß und Ůlrich Walcher vonn Lutzernn, Ůlrich Ůtz und Růdolff Redinng vonn Switz, Geori vonn Zubenn und Hanns Zimberman vonn Unnderwaldenn und Hanns Seiler und Hanns Hûßler vonn Zugg, Joß Schudi, amman, und Schiblibach vonn Glaris.

StAAG, AA/2272, fol. 41v–42r; StALU RP 1, fol. 378r (Ratsentscheid). ***Abschriften:*** *StAAG, AA/4116, fol. 153 (Urbar von 1532); StAAG, AA/4981, fol. 38v–39v (Urbar von 1651).*

Druck: Argovia 3, S. 215, Nr. 124 und 125; Regest: EA 2, 67, Art. 98c.

b) [1641 November 2]/1642

Der rechtsverbindliche Passus aus den satzungen, mandaten, gebott und verbott *der Sieben regierenden Orte der Freien Ämter lautet: [...] 28.* Reüß in der mitte ein driter theyl offen sein soll

Denen, so uberschläg über die Reüß haben, soll bey 20 ℔ bůß gebotten sein, daß waßer in der miten einen dritten theil offen und unbekümbert zů laßen, daß es jederman ein freye straaß seye, umb daß menigklichs zů fahren leibs und gůts desto sicherer seye.

Druck: RQ FÄ I, Nr. 160, Ziff. 28.

Bemerkungen

Obschon das Gebot des offenen Schifffahrtsweges ohne Abstriche galt und so auch in der Gesetzessammlung des 17. Jahrhunderts erscheint (siehe b), gab es doch laufend Verstöße dagegen, sei

es durch hinderliche Wehrbauten bei Mühlen oder Brücken oder durch die Fischfang- und Stauvorrichtungen (Fischfache) der Reußfischer.

Am 28. Januar 1432 ergeht der Auftrag, dass man denen von Mellingen schreiben soll, das sy die swieren ob der brugg abtůgind und die swieren nid der brugg, das sol bestan untz uf den tag ze pfingsten fur der Eidgnossen botten *(StALU, TA 1, fol. 42; Regest: EA 2, 94, Art. 143f). Am 4. Dezember 1475 klagt der Fischenzinhaber Rudolf Sidler aus Luzern, dass er wegen einer Schwellvorrichtung in der Reuß Schiffbruch erlitten und seine Fische verloren habe. Die Parteien sollen durch die Vögte von Baden und im Waggental und einem Boten von Zug in Bremgarten verhört werden. Ein Fehlbarer muss dem Fischer den Verlust ersetzen und den Eidgenossen ihre Buße zahlen [...] Danach sollen die Vögte und der Bote den Reußlauf bis in den „Limmatspitz" befahren und überall ein Drittel öffnen. Hat jemand dieses Drittel verschlagen, soll er betraft werden. Wer sich dadurch beschwert findet, kann vor den Boten der Eidgenossen in Luzern klagen (Regest: EA 2, 573, Art. 824c). Am 11. August 1517 klagen die Reußschiffer,* es werd inen in masen ůberfachett und verschlagen, das inen der tag eins ein grosser unfal zů handen stoßen mőcht. Daruff erzőgt ein schrifft und frygheit, so sich unnser lieben Eidgnossen von Zürich der iren halb uff der Lingmagt *(Limmat)* und Aren gebruchen, als sollichs auch inn dem urbar zů Baden uffgricht, erlúttert und geschrieben ist, begeren, sy daby zů handthaben und zů schirmen. *Dies wird ihnen zugesagt,* es sye dann sach, das jemandt hiewider brieff und annder beßer gewarsami inlegg *(StALU, TA 7, fol. 298r; Regest: EA 3/2, 1071, Art. 718g). Am 16. Dezember 1532 beklagen sich die Fischer auf der Limmat vor der Tagsatzung zu Baden über das vom Landvogt von Baden verhängte Verbot der Spreitgarne.* Und alls dann die Rüß ouch mercklichen überfachet, haben wir inen gepietten lassen, sőllich fach dannen zthůnde, das die Rüß den dritten theyl offen stande. Und wo das in monatsfrist, alls unnser Eydtgnossenn von Lutzern und Zůg die Rüß erfaren, so sol die straff unnachlåßlich und genntzlichen von inen bezogen werden, wie jeder bott witter da von sagen kan *(StALU, TA 13, fol. 569r/v; Regest: EA 4/1b, 1452, Art. 780n). An der Jahrrechnung von Baden vom 16. August 1535* ist ouch anzogen worden, wie die Lindtmagt und ouch die Rüß schier úberfachet und der schiffweg nit offenstannde. Sőllend unnser Eydtgnossen von Zürich die Lindtmagt und unnser Eydtgnossen von Lútzernn und Zůg die Rüß erfaren, wie es von alterhar gebrucht ist worden *(StALU, TA 15, fol. 435v; Regest: EA 4/1c, 540, Art. 315s).*

[1] *Ausführlicher Titel im Urbar der Freien Ämter von 1532:* Von der überschlacht wågen in der Rüß und das die Rüß in der mitte ein drittheill offen sol stann in der graffschafft Baden und Waggentall, anno domini 1400 und im 27ten jar *(StAAG, AA/4116, fol. 153).*

222. Die Reuß wird Gerichtsgrenze zwischen Zürich und Luzern

1429 September 20 (uff sant Matheus des heiligen zwőlf botten abend)

Erkantnůß von der spenn wegen, so wir gehabt habend mit unsern Eidgenossen von Lutzzern umb die gericht enhalb der Rûß.

Als von stőß wegen, so die fûrnemen, wisen burgermeister und rått der statt Zûrich, an einem, der schultheis und rȧt ze Lutzzern, am andern teil, bißher mit ein andern hand gehebt von des wegen, das die von Zûrich meinden, das si uff den gůttern, so die iren von Ottenbach enhalb der Rûß hetten, als die mit einem graben ze ringumb usgemarchet sind, alle gericht und frevenheit untz an die hochen gericht haben und da bůß nemen sőlten, so si beschult wúrden. Da wider aber die von Lutzzern retten, si hetten nie anders vernomen, dann das die Rûß die march zwûschend den von Zûrich und von Lutzzern sin sőlt und sőlt jetweder teil

richten von sinem ort untz in mitte halbe Rûß. Das da uff hûttigen tag die von Zûrich und der von Lutzzern erber botschaft, namlich Heinrich von Moß, ir amman, von iro wegen, als er des von inen gewalt gehebt hätt, mit ein andern frûntlich und gůetlich in ein komen sind, also das die von Zûrich von sölicher ir vordrung — als umb die gericht enhalb der Rûß — von der von Lutzzern ernstlicher bette wegen gelässen hand. Und sind also beid teil einandern ingangen, das fûrbashin die Rûß der marchstein zwûschend den von Zûrich und von Lutzzern sin und das jetweder teil von sinem land untz in mitte Rûß rîchten sol. Und was frevenheiten und bůssen der egeseiten von Zûrich lût enhalb der Rûß bißher beschult hand, das sol inen fúrbaß nit zůgevordert werden. Und sûllend also die selben vorgenanten stöß gůtlich betragen sin. Und sûllend diß die von Zûrich in iro statt bůch und die von Lutzzern öch in iro statt bůch schriben, umb das semlichs beiden teilen fúrbaß angedenkt sye. *Datum*.

StAZH, Stadtbuch 4, 2. fol. 1r/v (Vorlage); StALU, COD 3655, fol. 45v. ***Abschriften:*** *1. StAZH, A 128.1; 2. StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A.*

Druck: H. Nabholz, Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jh., Bd. 3, 124 f.; P.X. Weber, Edition des Bürgerbuchs, in Geschichtsfreund 75, 1920, 117; Regest: EA 2, 80, Art. 118.

223. Die Fischenzen der Herrschaft Reußegg

1436 März 7 – 1488 Mai 5

Einleitung

Am 6. Juli 1429 verkaufte Junker Henmann von Rüßegg, Edelknecht, dem Hans Iberg, Burger von Luzern, und dessen Söhnen Jost und Hans seine Herrschaft Reußegg mit der Burg und allem, was zu dieser Herrschaft gehörte, darunter die vischentzen ze Rûßegg [...] *(Original: StALU, URK 190/2791). Die Reußfischenzen der Herrschaft reichten von Reußegg flussaufwärts bis zum Gumpelsfahr an der südlichen Gemeindegrenze von Dietwil. Die ersten Beschreibungen der in mehrere Lehen aufgeteilten Fischenz stammen aus dem 15. Jahrhundert.*

[A] 24. Abtheilung der vischentzen zů Rüsegk, was die zů zins gellten aº 1454

[1] Die vischentz, gelegen uff der Rúß ob Rúsegg, die da angāt nid der Schingellen an dem Hochen Rein, an dem hag und hin uff an den lenschen birböm, gilt jårlich zinß dem gotzhuß viij guldin, ie xx crútz plabhart fûr ein guldin. [2] Der zinß git Wålti Steiner jårlich von sinem teil, der da an fachet nid der Schingellen an den Hochen Rein, an den hagg, untz zů den jucherten ze Rúti, iij guldin, ie xx crútz plabh. fûr ein guldin. [3] Aber git Clåws Schmid jårlich von sinem teil, der da an fachet zů den jucherten gegen Gůtis schachen untz ze Gumpelsfâr an die wasser schöpffen, iij guldin, ie xx crútz plabh. fûr ein guldin. [4] Aber git Gőtzi Ûbelman jårlich von sinem teil, der an fachet ze Gumpelsfâr an der wasser schöpffen, ij guldin, ie xx plabh. fûr ein guldin *(StAAG, AA/6146, Fasz. VIII, Fischenzen).*

[B] Die Fischenz gemäß der Offnung der Herrschaft Reußegg, s. d. [um 1495]

Aus der Offnung, B. Nutzungen: [31] Item die vischentz in der Rúß stost und gŏtt an eim end ann Schoren grabe, ann mitten in graben, ouch gatt sy an die Schingel, an die Gewand, die hatt mann beid, die ober und die nider, ze kouffen geben Andres Sennen umb 300 gl. und sol darvon zinß geben jårlich 12 gl. Rinscher, nach sag des brieff. Und wann ein twingherr gann Rúßegk

husheblichenn zúcht, so mǎg er Andres Sennen die nåmen und selbs haben, doch hett er ann die 300 gl. nießwǎs geben, das mann imm das wider geb *(BüAZG, A 39; Druck: UB Zug, Urk. Nr. 2487, Ziff. 31).*

a) Fischenzlehen enden beim Tod des Lehenherrn und sind danach neu zu verleihen

1436 März 7. Luzern

SchuR der Stadt Luzern urkunden im Streit zwischen Johann von Iberg, ihrem Burger, und Henslin Hubler von Jonen einr vischentzen wegen in der Rûse ze Rûsegk und zů derselben herschafft Rûsegk gehǒret, die nu Hansen Yberg und sine geswistergite von dem alten Hansen Yberg, irem vatter seligen, wilent unserm burger, anererbt ist. Da *Hubler* meinte und sprach, wie das *Hans von Iberg,* der jung, in namen sins vatters ime die vischetzen glichen hette ze einem erblechen im und sinen erben umb einen genanten zinse, alle die wile si die verzinsen mǒchten. Und sǒlte îm die nit steigren etc. Darwider aber Hans Yberg antwurt und rett, wie das sin vatter dozemal vogt und meister were ûber die herschafft mit sampt der vischetzen und er nit, und hette ime nûtzet fûrer gelichen, dann in sines vatters seligen namen und ouch nit anders, denn alle die wil sin vatter in leben were und die herschafft in sins vatters handen stůnde und ze keinem erblechen, getrûwete, sider sin vatter nu leider abgestorben were, Hensli Hubler sǒlte inn an der vischetzen unbekûmbert lassen. Und erbuttent sich darumb ze beiden siten uff kuntschafft etc.

Der stǒssen beidteil uff uns ze dem blossen rechten komen sind und hett Hans Iberg vertrǒst mit Wernhern Keller, unserm ratesgesellen, fûr hundert guldin und hett aber Hensli Hubler gesworn einen gelerten eide liplich ze gott und den heligen, was wir harinne gesprechen oder wie wir si entscheiden, das si daz zu beiden siten war und stet halten und dem gnůg tůn sǒllent und wellent. Also nach anclag, red und widerred und kuntschafft beider teilen, die wîr harinne eigenlich verhǒrt haben, so bedunk uns Hans Ibergs kuntschafft die besser sin.

Harumb haben wir uns erkennet einhelliklich und uß gesprochen, erkennent uns und sprechent uß mît krafft dis brieffes, das nu Hans Yberg vorgenant und sine geswistergit und ir erben die egenanten vischetzen mugent und sullent inne haben, nutzen, niessen, besetzen und entsetzen, die fûrbasser lichen, damitte tůn und lassen nach ir willen, von dem egenenanten Henslin Hubler und den sinen und von allen sinen erben ungesumpt und gentzlich unbekûmbert nu und hernach. Und umb die gevallnen zinse, so im der Hubler schuldig ist, darumb mag Hans Yberg sinen bûrgen und gůlten nachlangen, nach dem und inn denn Hensli Hubler vertrǒst hett nach sins urkûndes sag. Und sûllent hiemitte umb die vorgenanten stǒsse gentzlich verschlicht und verricht sin, wie sich die erhebt hand untz uff disen hûttigen tag, all bǒs geverd harinn ußgelassen. *Siegler: Stadt Luzern. Zeugen: Herren des Rats. Datum.*

Original: *StALU, URK 190/2796, Perg. 35 x 19 cm, Siegel angehängt, bruchstückhaft.* ***Abschrift:*** *StAAG, AA/6146, Fasz. VIII, Fischenzen.*

b) Zinstermin der Lehenfischer

1481 November 19* (uff mẽntag nach sant Othmars tag).** ***[Sins]

Vor Weibel Andreas Senn, der namens des Zwingherrn Melchior Russ, Stadtschreiber von Luzern, zu Sins das öffentliche Herbstgericht hält, wird zu Recht erkannt, dass der alte Riffion, Wilhelm Vetter und Klaus Reber, welche die vischentz zů Růsegg ze lechen hetten, *den Fischzins jährlich auf das Herbstgericht zu erlegen hätten, sonst darf man* des teil, so den zins nit geben und betzalt hett, nach des gerichts recht zů Sins angryffen, verkouffen und zů iren hannden ziechen. *Die beiden letzten Lehenfischer sind persönlich, der alte Riffion durch seinen Sohn vertreten. Zeugen. Dem Zwingherrn wird eine Urkunde ausgestellt. Siegler: Heinrich Zum Stein, Landmann zu Unterwalden und Vogt in den Freien Ämtern. Datum.*

Original: *StALU, URK 192/2818, Perg. 28 x 21 cm, Siegel bruchstückhaft, angehängt.* ***Abschrift:*** *StAAG, AA/6146, Fasz. VIII, Fischenzen.*

Teildruck: UB Zug, Urk. Nr. 1327.

c) Die Fischenz ist kein Erblehen, Klausel zugunsten einer Eigenbewirtschaftung durch den Twingherrn

***1482 Dezember 3* (zinstag nechst vor sant Niclaus tag)**

Im Streit zwischen dem Twingherrn der Herrschaft Reußegg, Melchior Russ, Stadtschreiber von Luzern, und Heini Riffion von Reußegg, um die halbe Fischenz, die Riffion vom Twingherrn zu Lehen hat und ihm davon einen jährlichen Lehenzins von fünf Pfund Haller auf Martini und jährlich einen Fisch geben soll im Wert von 10 Schilling, als der Riffion meint. Die selb halb vischentz sŏlte umb den obgenanten zins sin erblehen sin. Darwider aber der stattschriber rett und meint, sŏliche vischentz were nit des Riffions erblehen, sunder hette er sy sust zů lehen etc. Und in fruntschafft durch erber lûtte beschlossen worden [...]:

Das der stattschriber, sin erben und nachkomen dem gemelten Riffion, sinen kinden und erben die selben halben vischentz umb den vorgenanten zins zů lehen lassen und inen die nit nemen noch sy an dem zins nit steigern sol. Doch das Riffion, sine kind und erben die vischentzen umb den zins haben und nit minder, denn vorstāt, geben. Darzů sŏllent sy ouch die selben vischentzen mit fahen und anderm in nutz und eren haben. Ob aber der stattschriber, sine kind, erben oder nachkomen, in dero handen die herschafft je ist oder noch hinfûro kumpt, sŏliche vischentzen selbs haben und die durch sin selbs oder ir knecht bewerben und nutzen wŏlten, doch das sy zů Rûsegk husheblich sin sŏllen, denn sŏllent der Riffion, sine kind und erben davon stan und sy an sŏlicher vischentz dannenthin gantz unbekumbert und darin witter unersůcht lassen. Es wer dann sach, das sy wider von Rûsegk zugen, dann so sŏllent sy dem Riffion und sinen erben die

vischentz wider lassen umb den zins wievor, ob sy dero begerent. Dann mit sunderheit berett ist, wann der stattschriber und sin erben nit zů Rûsegk hûsheblich gesessen sind, dann sőllent sy die vischentz dem Riffion und sinen erben die umb den zins, ob sy der begeren, lassen in massen, als obstāt. Ouch so ist berett, ob der stattschriber old sin erben die herschafft Rûseg mit der vischentz verkoufften, als sy wol tůn mőgent, so sol denocht der Rifion und sin erben by dem lehen der vischentz beliben umb den zins, als obstāt. Es wer dann sach, das der und die, so die herschafft koufften, das schloß Rûsegk buwten, das sy darin husheblich gesessen weren, dann sol der Riffion und sin erben die selben an der vischentz ungesumpt und ungeirt lassen. Doch also ob der stattschriber, sine kind und erben die selben vischentz von der herschafft verkouffen wőlten oder verkoufften, wie sy dann die geben, ob dann der genant Riffion, sine kind oder erben zů dem kouff stan und den umb den selben pfennig, als der kouff gangen und beschehen were, zů iren handen nemen und haben wőlten, das sy dann sőlichs wol tůn mőgen, doch das sy kouff bezalten, gantz wie der mergt beschehen und beschlossen ist, one menglichs verhindern und widerede getruwlich und ungevarlich. *Es werden für beide Parteien Urkunden ausgestellt. Siegler: Ludwig Kramer, Burger und des Rats von Luzern. Zeugen.*

Original: *StALU, URK 192/2820, Perg. 26 x 19 cm, Falz 3 cm, Siegel angehängt.* ***Abschrift:*** *StAAG, AA/6146, Fasz. VIII, Fischenzen.*

d) Verkauf der Fischenz mit Einschluss der Gießen

1488 Mai 5 **(uff mentag nach des helgen crútz tag im meyen).** ***[Sins]***

Vor Werner Ringger, der anstatt des Weibels Andreas Senn zu Sins am offenen Maiengericht sitzt, verkaufen die Twingherren zu Sins und Reußegg, Melchior Ruß, Stadtschreiber von Luzern, und sein Sohn, dem Andreas Senn ir vischentz ze Sins und Rûseg, so witt die gatt und von alter har an sy komen ist [...] mit wasser und wasser runsen, mit sampt den giessen und mit aller zů gehőrd fur fry lidig eigen. *Kaufpreis: 300 rhein. Goldgulden, die mit 4% jährlich zu verzinsen sind. Der Zins von 12 Goldgulden ist auf Martini am Herbstgericht von Sins zu entrichten. Die Fischenz sowie des Käufers Matte, gen. Gerler, und sein Haus beim Reußfahr werden vom Gericht als Bürgschaft anerkannt. Weitere Vertragsbestimmungen:* Desglich ob der stattschriber, sin sun old ir erben hinab gan Rûseg und Sins zugent und da hußheblich sitzen und da hus haben und die vischentz nutzen, so mőgen sy die ouch wol zů iren handen umb die drûhundert gulden wider nęmen[a]. Und ob ettwz daran geben wer, bezalen wie vor geschriben stat. Und were sach, das der stattschriber, sin sun old ir erben dannenthin wider von Rûseg zugend, so sol die vischentz widerumb Andras [!] Sennen old sinen erben umb die summ geltz werden umb den kouff, ob sy wollen, wie obstāt. Ouch so wer und ist witter in disem kouff bedinget und berett also, ob Andras Senn, sin erben und nachkomen, inhaber der vischentz, wider verkouffen, als sy

wol tůn mǒgen, so sǒllen und mǒgen die Russen obgenant, ir erben und nachkomen, inhaber der herschafft Rûseg, zů dem kouff griffen, ob sy wend, und den zů iren handen nǎmen und ziechen, wie dann der kouff beschicht oder beschechen ist, doch das der kouff uffrecht und nit argwengklich beschechen sig. *Verzichts- und Währschaftserklärung. Urkundsvermerk. Zeugen. Siegler: Hans Bieger, des Rats und Zunftmeister der Stadt Zürich, derzeit Vogt in den Freien Ämtern. Datum.*

Original: *StALU, URK 193/2824, Perg. 41 x 37 cm, Siegel beschädigt angehängt.* ***Abschrift:*** *StAAG, AA/6146, Fasz. VIII, Fischenzen.*

Teildruck: UB Zug, Urk. Nr. 1470.

224. Die Fischenz der Stadt Mellingen vom Schadwart bis zur Tugfluh

1436 Mai 23 – 1438 Mai 19

a) 1436 Mai 23 (an der mitwuchen vor dem heiligen pfingstag). *Zug*

Vor Jost Spiller, Ammann in Zug, bezeugt Dietschi Hirt von Bremgarten, wohnhaft in Cham, auf Bitte von Vertretern der Stadt Mellingen, wie er vor achtzechen jar, als dis urkund geben ist, ze Mellingen von dem schultheißen und råtten empfangen hat ir fischetzen. Und also das sy anvachen sǒlte ze Mellingen ob der stat, das man nempt ze Eichiberg schúr, und giengij die Rúß durch nider, fúr ir stat nider, untz an ein flů, die man nempt Dúckflů.[1] Und habe er ouch das selb lechen also inengehebt nederthalb den ebenempten zieln obsich und nidtsich, als eß im je denn fůglich was. *Er habe die Fischenz lange Jahre in diesen Grenzen genutzt ohne Beeinträchtigung, und er habe nie gehört, dass der Umfang der Mellinger Fischenz angefochten worden sei. Er leistet den Eid. Siegler: Der Aussteller. Datum.*

Abschrift: *StadtA Sursee, Nr. 233, Tegerfelder Formelbuch, fol. 49v.*

Teildrucke: 1. AU 14, Nr. 70 (Vorlage); 2. UB Zug, Urk. Nr. 2463.

b) 1438 Mai 19 (uff mentag nechst vor dem uffart tag únsers herren)

Burkart von Hallwyl, Edelknecht, vernimmt auf Bitte von SchuR von Mellingen die folgenden Zeugen als von ir vischenzen wegen in der Rúß:

Hans Hallenbart spricht, dass er sich 60 Jahre zurückbesinnt, wie Schultheiß Hans Segesser [...] in einem Ding über ihre Fischenz offnete, dz die anfahe by der statt und hinab gange in Linden an die Tugflů[1] und ob der statt die Rúss

hinuff an Eychibergs schúr und v̊och an den Schadwartt, und dz da zwúschent nieman vischen sol, denn dem sin ein schultheis und rv̊t ze Mellingen gan, usgenomen mit dem bå̊rren und mit dem angel. *Es zeugen weitere Männer gleich wie Hallenbart. Sie alle bezeugen,* das die von Mellingen die ebenempten vyschentzen von alter har also haben har bracht und nie geho̊rt haben, dz inen ie ieman darin gesprochen noch gelanget habe bis uff die zit, das Hans Sidler så̊lig von Sultz von todes wegen abgestorben ist und v̊och inen das wol ze wússen sy. Des hand sy alle sechs geschworn liplich zů got und den heiligen mit uffgehepten vingren und gelertten wortten, das dise sag ein warheit sy und dz wol wússen. *Siegler: Der Aussteller. Datum.*

Original: *StadtA Mellingen, Urk. 37.*

Druck: RQ Mellingen, Nr. 34.

Bemerkungen

A. Lokalisierung:

1. Dieselbe obere Grenze wie jene vom Mai 1436 (siehe a) meldet auch eine Zeugenaussage von 1436 Februar 14: Beringer Sidler bezeugt, das er nit anders wússete und von sinen vordern und eiltern ouch anders nie geho̊rt noch vernomen hette, wont das der egenanten von Mellingen vischentzen in der Rúse dieselben Rúse heruff gange untz an Eichibergs schúr, an den Schadwart [...] *(Teildruck: AU 14, Nr. 69). Die Mellinger Fischenz grenzte oberhalb an einen Felsen oder Laufen (Stromschnelle), wie dies aus einem Erblehenvertrag von 1499 August 18 um die Fischenz von Mellingen hervorgeht,* genant der Louff ob Stetten, under dem Schadwart gelegen, stost uffhin an Schadwart und an Eichenbergs schúr [...] *(Teildruck: AU 14, Nr. 242). Weitere Hinweise auf Zeugenbefragungen zur Mellinger Fischenz siehe AU 14, Nr. 76.*

2. Die untere Ausdehnung der Fischenz wird 1528 Februar 5 ebenfalls beschrieben mit nid der brügg untzit an die Dúckflů [...] *(Teildruck: AU 14, Nr. 435). Zur Lokalisierung der Duckfluh oder Tugfluh: Der Tuffsteinfels bei der Lindmühle oberhalb Birmenstorf war eine natürliche Landmarke, entsprechend dem Schadwart oberhalb Mellingens (M. Baumann, Stilli, 1977, S. 140).*

B. Fischfangvorrichtungen (Fache, Reusen, Floß):

3. 1513 September 27. Schreiben des Landvogts von Baden an SchuR von Mellingen: Ůli Humel bericht mich, wie im ettlich zuo nacht vormål und yetz uff sine vach farend und nemend im die fisch us den rúschen und v̊och uß sim flo[ß]schiff; zuo dem, das si im die rúschen hinweg dů̊end. Ist min beger an úch, ir wellend acht daruff haben, *sonst werde er selber Wege und Mittel finden, solchen Mutwillen abzustellen (StadtA Mellingen, Missive Nr. 52; Druck: AU 14, Nr. 342).*

[1] *Duckfluh oder Tugfluh: Tug (in unseren Quellen auch Duck, Duch) in der Bedeutung von Tuff (Idiotikon 12, 744–747).*

225. Die Reußfischenzen sind Mannlehen der Grafschaft Baden; Umfang und Inhaber der Fischereilehen

1437 September 26 – 1484 April 1

a) Von den Stromschnellen beim Schadwart hinauf bis gegen Eggenwil

***1437 September 26* (donstag vor s. Michels tag)**

Vor Jost Spiller von Zug, Vogt zu Baden, versetzt Beringer Sidler, Burger und des Rats von Luzern, dem Peter Ammann, Schultheiß von Mellingen, zuhanden der Stadt Mellingen um 95 rhein. Gulden die vischentz in der Rúß, vacht an by Eicheberg schúr und dargegen úber an den stein, den nam [!] nempt Schadwart, und gât die Rúß hinuff untz gen Egenwille an den bach, darab und ab der vischentzen, so hienuff gât fúr Bremgarten und ob Hermanswil in das ortt, das man nempt im Sak und dargegen úber an den scheidhag. *Die Fischenz ist eidgenössisches Lehen. Als Vorgang wird die Gült des Hans Ulrich Segesser verzeigt mit 60 Isner und 2 Reußfischen. Der Wiederkauf wird vorbehalten. Dorsal:* Brieff um die vyschetz ze Sultz. *Siegler: Der Aussteller. Datum.*

Original: *StadtA Bremgarten, Urk. 288, Pergament, Siegel fehlt.*

Teildruck: AU 8, Nr. 309.

b) Vom Sack ob Hermetschwil bis zum Geißhof; von Bremgarten bis Göslikon und zum Schadwart

1438 November 22* (samstag nach s. Othmars tag). *Baden

Jost Spiller von Zug, Vogt zu Baden, verleiht dem Beringer Sidler, Burger und des Rats von Luzern, zu rechtem Mannlehen die Fischenz in der Reuß bei Bremgarten, die anhebt ob Hermischwil an dem ort, das man nempt in dem Sak und dargegen úber an dem scheidhag zwischent der von Nidernlunkhoff zelg und des Sidlers Geißhof, genempt am Krottenveld, und von den zilen die Rúß ab fúr Bremgarten nider untz gen Gösslikon untz an das end, das man nempt ze Eichibergs schúr und dargegen úber an den Schadwart. *Das Lehen war früher österreichisches Mannlehen und gibt an den Stein zu Baden jährlich 60 Zinsfische, genannt* ysner und 2 Rúsvisch. *Siegler: Der Aussteller. Datum.*

Original: *StadtA Bremgarten, Urk. 296, Pergament, Siegel angehängt.*

Teildruck: AU 8, Nr. 317.

c) Vom Sack reußab bis Göslikon und zum Schadwart

1484 April 1 **(donstag nach dem sunnentag [...] letare Jerusalem)**

Hans Spiller, alt Ammann von Zug und Landvogt von Baden, leiht mit Vorbehalt der jährlichen Zinsfische an Schultheiß und Rat von Bremgarten das von den Erben Caspar Sidlers gekaufte Mannlehen der halben Fischenz auf der Reuß zu Bremgarten, so ob Hermenschwil an dem ort, so man nåmpt im Sack, anvacht und für Bremgarten nider der Rúß nach gienge untz gan Gösslikon nach besag der alten lechenbriefen, so dermåß geteilt were, das der halb teil, so Caspers Sydlers säligen gewesen, sölte anvachen zů obrist an dem ort im Sack ob Hermenschwil, als dann die vischentz anvacht, und hinabreichen uff den twerlöffen an des Honeggers halden und zů der nåchsten tugflů ob dem selben löffen, und dan so sol dieselbe halb vischentz uffhören und widerumb anvachen, nach dem die geteilt ist, amitten an der Öw by der alten sagen, da die zwei grossen stein in der Rúß gegen ein andren lygent, und fúrhin reichen byß gan Göslikon. *Lehentrager ist Heinrich Schodoler, alt Schultheiß von Bremgarten. Siegler: Der Aussteller. Datum.*

Original: *StadtA Bremgarten, Urk. 490, Pergament, Siegel angehängt.*

Teildruck: AU 8, Nr. 527.

Bemerkungen

1. Zur Lokalisierung: Die in der Grafschaft Baden verwalteten, anfänglich an Private, später sukzessive den Städten Mellingen und Bremgarten verliehenen Fischenzen zerfielen in Teilstücke: Das untere, als Fischenz zu Sulz bezeichnet, lag zwischen Eggenwil und Stetten, 1433/34 wie folgt beschrieben in der Rús von Egenwil untz hinab uff den louffen [...] *(Teildruck: AU 8, Nr. 290 und Nr. 299). Das obere Teilstück lag oberhalb des Klosters Hermetschwil und erstreckte sich reußaufwärts bis zum sog. Sack („Winkel" zwischen Reußlauf und Stiller Reuß, Gde Hermetschwil) und dem Scheidhag (Grenze zwischen Unterlunkhofen und Geißhof). Zwischen dem oberen und unteren Teilstück hatte die Stadt Bremgarten ihr anfänglich nur im Stadtbereich geltendes Fischenzlehen (siehe oben Nr. 212).*

2. Weitere Leiheverträge mit den bereits bekannten Lokalangaben: 1439 September 28, 1440 August 9, 1452 November 7, 1461 März 6, 1466 November 18, 1479 Juni 24, 1481 Juli 12, 1494 März 21 (Teildruck: AU 8, Nr. 331, Nr. 337, Nr. 377, Nr. 416, Nr. 451, Nr. 500, Nr. 516, Nr. 587). Strittige Leiheverträge um die obrigkeitlichen Fischenzen: 1464 Juni 8 und 1475 Juni 7 (Teildruck: AU 8, Nr. 436 und 482).

3. 1503 Juni 13. Ulrich Landolt von Glarus, Landvogt von Baden, leiht dem Schultheißen Walter Honegger von Bremgarten zu Handen der Stadt die fischentzen in der Rúss, bi ir statt gelegen, anvachet ob Hermanschwil am ortt, im Sack genantt, und da gegen ûber an scheidhag zwûschen der von Niderlunkhoff zelg und dem Geisshoff an dem Krottenveld. Und von den zilen die Rûss ab fûr Bremgartten nider gen Gössliken, biss an Eichibergs schûr geheissen, und da gegen ûber an Schadwart mit allem vergriff, so von fischentzen zwûschen den selben zilen litt. Da von an den stein ze Baden sechszig zinss fisch, issner genempt, und zwen Rûss fisch, lutt besigletter brieffen gehortten, iårlich vallent. Von Beringer Sidler, burger zů Bremgartten, erköft und in willen, sömlich fischentzen die låchen von einer herschaft von Österich gewessen und nun von minen herren, den Eydgnossen, sömlich und ander herlikeitten vor handen [...] *Zinspflicht wie oben. Die Fischenz*

wird als rechtes Mannlehen geliehen. Siegler: Der Landvogt. Datum (Original: StadtA Bremgarten, Urk. Nr. 576, Perg. 34 x 21 cm, Siegel beschädigt angehängt).

4. 1613 Juni 1. Lehenbrieff umb die vischentzen in der Rüß zue Bremgartten. *Es leiht der Landvogt der Grafschaft Baden, Leonhard Bosshard, des Rats von Zug, an Johann Meyenberg, alt Stadtschreiber und des Rats von Bremgarten, der Stadt* die vischentzen inn der Rüß bey ihr statt gelegen [...] *von der Tugfluh unterhalb bis zum Sack oberhalb Bremgartens mit denselben Geländebezeichnungen. Die Fischenz habe* an Stein gehn Baden *gehört,* und aber sollich vischentzen mit ir zuegehördt lechen von einer herrschafft Österreich geweßen und nun meinen gnädigen herren den Eydtgnossen, samliche und andere lechen zuestuendten zuverleichen [...] *Die Stadt mag die Fischenz* inhaben, nutzen, nießen und besetzen nach manlehensrecht, sit und gewanheit. *Sollte der Stadtschreiber als Trager dieses Mannlehens mit Tod abgehen, muss die Stadt einen anderen Lehentrager stellen [...] Urkundsvermerk. Siegler: Der Landvogt. Datum (Original: StadtA Bremgarten, Urk. Nr. 980; Abschrift: StAAG, AA/2781/3; Vorlage).*

Im StadtA Bremgarten liegen weitere gleichlautende Leiheverträge von 1672 März 17 (Urk. Nr. 1144); von 1733 Juli 31 (Urk. Nr. 1230); 1769 Februar 13 (Urk. Nr. 1278); 1785 Dezember 2 (Urk. Nr. 1308).

226. Rechtsverhältnisse um die Fischereigründe zwischen Stierlishus und Maschwanden (Zeugenaussagen)

1463 Juni 24 (uf sant Johanns tag ze sungichten)

Heinrich Effinger von Zürich, Vogt im [zürcherischen] Freiamt, urkundet, dass vor ihm Heini Müller von Rickenbach von den Brüdern Cläwin Gůtten von Ottenbach *und* Weltin Gůtten von Luneren *Zeugnis verlangt,* so vil inen darumb ze wissent sye, wie die vischentz in der Rûûß zů Rickenbach, die da anfienge by des Stierlishus und hinuffgienge untzit gen Maswanden, von alter harkommen were und die von denen, so sy ye inngehept, beworben, genutzet und genossen hettend.

Vom Vogt aufgefordert, sagen die Zeugen unter Eid aus: Cläwy Gůtten: Das er vor zwentzig und fúnff jaren Weltin Mûller, des obgenanten Heini Múllers vatter seligen, gedienet und demselben Weltin Mûller, Cůnin Hunn, Růdin Wiggen von Meriswanden und Hennslin Hubler von Jonen seligen, die zů der zitte yegklicher ein teil in der obgenanten vischentzen hette und bewurbe, dick und vil in der genanten vischentzen hab geholffen vischen. Die im auch zů der zitte all vier seittind, das in derselben vischentzen nútzit anders geteilt were, dann die vachstett, die mo̊chte ir yegklicher sunderlich bewerben und suss were die vischentz ir aller gemein. Und was sy mit garnnen und underm yss fiengint, das so̊ltend und můsstind sy mit einandern teilen. Und ob einer nit daby were, so die visch gevangen wurdint, so můste man im doch sinen teil geben in all [...],[a] als ob er daby und mit gewesen were. Er sye ouch wol daby und mit [...] yss in dem undrosten teil in der vischentzen viengint und wurde d[...] do [...] hette so wol sin teil, als werent die [...] gefangen worden. Desglich den andern allen, so teil in der visch[entz hetten].

[Welty Gůtten]: Er habe vor zwentzig und vier jaren Weltin Mûller von Rickenbach seligen, des ob[genanten] Mûllers vatter, und Rů̊din Wiggen, die zů der zitte yettwedrer ein teil in der obgen[anten vischen]tzen hettind, umb den tagwen gedienet und inen ire vach in der vischentzen geholf[en mach]en. Also fundint sy ein grůb mit vischen. Da redtte er zů Weltin Mûller und zů dem Wiggen [...] wellent wir wol leben. Da rettind die genanten zwen, der Mûller und der Wigg, sy sind nit all [...] ûnser, sy sind dero, so an der vischentzen teil habent, so wol als unser, und wir mûssent sy mit inen teilen. Und seittind im beid, das in der vischentzen nútzit anders geteilt [werde], dann die vachstett, die mo̊chte yeglicher sunderlich bewerben und nutzen und das ander were alles gemein. *Siegler: Heinrich Effinger. Datum.*

Original: *StAAG, AA/4279 (Staatswirtschaft / Fischerei), Papier fol., Papiersiegel aufgedrückt, Schäden durch Mäusefraß.*

[a] *Löcher* [...] *im Papier durch Mäusefraß; Fehlendes z. T. sinngemäß ergänzt.*

227. Das Fahr von Sins: Rechtsverhältnisse im 15. Jahrhundert

1466 November 29 – 1493 März 2

Einleitung

1388 wird mit dem Fährmann — der feer am fahr — *unter den Toten bei Kämpfen von Österreichtreuen gegen Leute von Zug das Fahr von Sins indirekt erstmals belegt (UB Zug, Urk. Nr. 260). Später erscheint es, wohl als österreichisches Mannlehen, in der Hand der Herren von Rüßegg. Als Junker Henmann von Rüßegg, inzwischen Bürger von Luzern geworden, 1429 seine Herrschaft mit der Burg und allem, was zur Herrschaft gehörte, dem Luzerner Bürger Hans Iberg und dessen Söhnen verkaufte, war darunter auch* das var ze Sinß [...], *ohne jeden Hinweis auf dessen Rechtscharakter (Original: StALU, URK 190/2791). Von den Herrschaftsinhabern gelangte das Fahr zu unbekannter Zeit in das Eigentum der Fährleute.*

Der Standort des Fahrs — Fährbetrieb und Wohnsitz des Fährmanns — war am linken Reußufer etwas oberhalb des Kirchdorfs Sins in der Twingherrschaft Reußegg-Sins. Zum Fährbetrieb am linken Reußufer gehörte am rechten Ufer Weideland im Schachen und die zweite Lände beim Weiler und der Wallfahrtskirche St. Wolfgang: [...] unnser far zů Sins uff der Rúß gegen sant Wolfgang hinuber [...] *(1483 November 10, Druck: UB Zug, Urk. Nr. 1369).*

An der Reuß im Abschnitt Sins-Reußegg bzw. Hünenberg begegneten sich die Städte Zug und Luzern als Konkurrentinnen um Boden und Rechte. Die Stadt Zug war am Fahr als ihrer direktesten Verbindung in die Freien Ämter interessiert, zumal das oberhalb liegende Fahr Mühlau unter luzernischer Aufsicht stand (siehe unten Nr. 228). Zug erwarb es 1486 von der Fährleute-Familie Senn, die das Zuger Bürgerrecht erworben hatte (b); auch behielt Zug am rechten Reußufer St. Wolfgang mit der Lände als städtische Exklave unter direkter Aufsicht. Der Stadt Luzern gelang dagegen 1502 die Erwerbung der Twingherrschaft Reußegg-Sins. Die Situation, dass das zugerische Fahr von Sins direkt in die Luzerner Twingherrschaft mündete, belastete ab 1600, als es um den Bau einer Brücke ging, die Beziehung zwischen den beiden Städten (siehe unten Nr. 254, mit Bem.).

a) Der Sinser Fährmann wird Gemeindegenosse von Hünenberg; die Hünenberger werden vom Fährlohn befreit

1466 November 29. Hünenberg

Gemeinde und Genossen im Twing von Hünenberg urkunden, dass sie Heini Senn, an dem far gesessen, *mit seinen ehlichen Leiberben* hant entpfangen und uffgenomen zů gnossen in únser gemein genossamikeit ze Húnenberg, also das er und sin egenanten liberben in sinem huß ze Sins an dem far sőllent und mőgent hinnenthin alle jar so vil swinen zů únsren swinen uff únser acher und brach und wåld triben, als si je jerlich in ir huß bruchent ze Sins an dem far, ungefarlich. Si sond ouch der swinen als wol hůten als ander genossen, ungefarlich. Und als wir, die egenanten von Húnnenberg, etwas rechtikeit und eigenschafft gehept hand in des obgenanten Heinis Sennen schachen und weyd, hie dirre únserthalb der Rúß geleggen, der selben rechtikeit und eigenschafft haben wir úns gar und gantz entzigen [...] *Vorbehalten bleiben Twing und Bann, Steuern und Bräuche.*

Fúr das alles hat sich der obgenant Heini Senn fúr sich und sin erben des begeben und beladen, hinfúr zů ewigen zitten alle und únser jeklichen von Húnnenberg, frŏw und man, jung und alt, an dem obgenanten far ze Sins überfůrren anhin und umhin úber die Rúß an lon, als dick das ze schulden kumpt. Doch sol únser dekeiner mit im oder sinen erben můtwillen triben. Ouch wőlt únser dekeiner von Húnnenberg hinfúr roß oder rinderfe oder ander gůt úber vertgen, darumb sőllent im und sinen erben die únsren als wol lonen als ander lút. Desglich, als dick das ze schulden kumpt, das die únsren von Húnnenberg an die kilchwichi úber varent oder wider herumb, davon sőllent sy im und sinen erben ouch lonen als ander lút. *Senn setzt* ze einem rechten werenden underpfand all sin rechtung des obgenanten far ze Sins, des vier teil sin eigen gůt ist. Item so ist der fúnfft teil ze disen zitten Gőtschis Wisen. *Erbetener Siegler: Hans Schell, Burger von Zug und Vogt von Hünenberg. Datum.*

Original: *BüAZG, Urk. Nr. 268, Perg. 36 x 24 cm, Siegel angehängt.*

Druck: UB Zug, Urk. Nr. 1073.

b) Die Stadt Zug erwirbt vier Fünftel der Fähre mit Fischenzen, ein Fünftel des Fährbetriebs bleibt privat

1486 Juli 6

Andres Senn von Sins, Burger von Zug, verkauft an Ammann und Rat von Zug zuhanden der Stadt und der Burger das Fahr zu Sins mit zweyen vachen vischetzen, ob dem far geleggen, und ouch darzů die weyd, genempt der Schachen, ennenthalb der Rúß in der vorgenanten miner herren von Zug gerichtz geleggen, da die schúr inne stadt, stost einhalb an die Rúß [...] Und das obgenant var mit den zweyen vachen han ich ouch innen geben fúr fry ledig eigen gůt, also das nút dar-

uff stan sol denn ungefarlich 2 1/2 pfunt haller vogtstúr *[Bem. 1]*. Ouch harinne vorbehalten dem Gőtschin Wissen von Sins sin rechtung des selben fares. Dem ist also: wenn ich oder die minen je das obgenant far vier wuchen gebruchten und fűrten, so was je dann daruff die fúnfft wuchen des vorgenanten Gőtschis Wissen, das er und die sinen alwegen die fúnfften wuchen die vertgung des fares versachen und innehatten; daby ich das lan beliben. *Kaufpreis: 551 rhein. Goldgulden. Der Verkäufer quittiert für sich und seine Mutter,* dann sy ouch etwas teyls darinne gehept hat. *Siegler: Nikolaus Letter, alt Ammann von Zug. Datum.*

Original: *BüAZG, Urk. Nr. 342, Perg. 43 x 20 cm, Falz 4 cm, Siegel angehängt.*

Druck: UB Zug, Urk. Nr. 1426.

c) Halber Fährlohn für die Leute im Amt Meienberg, doch einzig bei Marktfahrten in die Stadt Zug

1493 März 2

Die Leute des gemeinen Amts Meienberg haben mit einer Delegation vor Ammann, Rat und Burgern der Stadt Zug um Vergünstigung des Fährlohns nachgesucht [Bem. 2]. Uß sundern gnaden der gemelten unserer herren von Zug, von unser pit wegen, das wir die selben străß gen Zug zů merckt und unser notturft und andern unsern gewerben dester bas nutzen und bruchen mogen, haben uns die vorgeschribnen unser herren von Zug yetz maln gůttlich und frúntlich nachgelaussen, wie der mensch in unserm ampt Meyenberg das far zů Sins brucht, libs oder gůtz halb, der sol halben lon geben und nit me, ußgenomen umb kőiff, so dann, wer die weren, die kőiff in dem ampt Meyenberg kouften und die da úber und hinweg vertigiten, und die, so mit ir gůt an dem end úberfűren und nit damit uff den merckt gen Zug wellen, alle, die sőlichs bruchen und ůbent, sőllent gantzen lon geben, es were dann sach, das sőlich kőiff den burgeren Zug gemeinlich oder sunderlich zůgehőrent, so dann da kouft und úbergefűrt werden, die sőllen auch halben lon geben [...] *Siegler: Der Vogt der Freien Ämter. Datum.*

Original: *BüAZG, Urk. Nr. 370, Perg. 31 x 26 cm, Siegel fehlt.*

Druck: UB Zug, Urk. Nr. 1598 (Reversbrief).

Bemerkungen

1. Die Vogtsteuer beträgt laut Offnung der Herrschaft Reußegg, [um 1495]: Itemm das făr zů Sins und was darzů gehőrt, sind vier schůpposen, gilt jårlich [zů vogtstúr] 2 lb. haller, 5 ß und 12 balhen, oder fúr 1 balhen 6 d., weders ein twingherr wil gen din herren von Zug *(Druck: UB Zug, Urk. Nr. 2487, Ziff. 33).*

2. 1492 Juli 3. Im Streit zwischen den Amtleuten von Meienberg und Zug um das Fahr von Sins klagen erstere, dass Andres Senn von Sins das Fahr als Eigengut an Zug verkauft habe und dieses nunmehr den vollen Fährlohn fordere, entgegen der alten Gewohnheit. Zug wirft den Meienbergern vor, dass sie gegen ihr Versprechen, den Kauf nicht gefertigt und ausgerichtet

hätten. Urteil: Die Meienberger sollen ihr Versprechen einlösen, um wieder zu ihrem Privileg des halben Fährlohns zu kommen. Andernfalls soll Zug sein Recht beweisen (Druck: UB Zug, Urk. Nr. 2480).

228. Das Fahr von Mühlau: Die Zufahrtswege zur Fähre werden von jeder Ufergemeinde ohne der anderen Beihilfe unterhalten

1481 Februar 5 (uff mendtag nāch sannt Blåsis tag). *Zürich*

Einleitung

Zum rechtlichen Status des Fahrs von Mühlau:

Das Fahr von Mühlau dürfte wie das Fahr von Sins mit zugehörigen Fischenzrechten ein österreichisches Mannlehen in der Hand der lokalen Ministerialen Österreichs gewesen sein: dasjenige von Mühlau, 1399 erstmals genannt, lag bei den Herren von Hünenberg (siehe oben Nr. 215), jenes von Sins, 1388 indirekt erwähnt, bei den Herren von Rüßegg (siehe oben Nr. 227). Die rechtliche Ausgangslage der beiden Fährrechte war damit vergleichbar. Während nun aber das verkehrsmäßig besser gelegene Fahr von Sins an die Stadt Zug, eines in den Freien Ämtern regierenden Ortes, fiel, kam das Fahr von Mühlau beim Loskauf der Merenschwander von der Herrschaft der Herren von Hünenberg 1394 mit den Herrschaftsrechten an das Amt Merenschwand. Der besondere Rechtsstatus des Fahrs als Eigentum des Amts mit dessen Befugnis, den Fährmann (Knecht) zu setzen und zu entsetzen (siehe unten Nr. 260), wurde von der Twingherrin Stadt Luzern anerkannt, wofür das Amt der Stadt einen jährlichen Rekognitionszins zahlte. Als „Amtsfähre" büßte das Fahr Mühlau gegenüber dem Stadtzuger Fahr von Sins an Konkurrenzfähigkeit ein, auch wenn die Stadt Luzern dem Fahr von Mühlau bei Auseinandersetzungen eine gewisse Rückendeckung angedeihen ließ. Vollends wertete die Stadt Zug ihr Fährrecht mit dem Bau der Zollbrücke auf, die den Fährbetrieb in Mühlau ab 1640 zu kontrollieren und zu beschneiden begann (zum speziellen Status der Merenschwander als freien Ausburgern Luzerns mit einer gewissen Verwaltungs- und Finanzautonomie des Amts Merenschwand siehe D. Sauerländer, Amt Merenschwand, 1999, S. 164–196).

Wir, Burgermeister und Rat der Stadt Zürich, urkunden, das fúr unns zů recht komen sind, Cůnrat Richwin und Cůnrat Schnider innamen und anstatt und als vollmåchtig boten der von Meryschwannden, eins, Hanns Hůber und Klås Múller als vollmåchtig boten unnser getrúwen der von Masschwanden, anders teils, und klagten sich die genannten Richwin und Schnider von der vorgenannten von Merischwannden wegen, das sy steg und weg wie dann je zů ziten das wasser, genannt die Rúß, die zerfůrre uff ir siten, nit in eren hetten noch die besserten, das die strāß zů dem far dar durch nit in er lege und die nach noturft gebrucht werden mőcht. Und darumb båten sy uns, mit den von Masschwannden gůtlich und frúnntlich zů verschaffend, sőlich strāß und weg uff ir siten, die zewandlent und zebruchennd, in eren ze habend. Ob sy aber sőlichs gůtlich nit zetůn vermeintend, getrúwten sy wol, das sy von unnsern rechten spruch, das also zetůnnde, unnderwisd werden sőlten, angesechen, das sőlich var sy zů besetzen und ze entsetzen und davon unns jerlichen einen mút kernen ze zins ze geben hetten.

Und dawider der vorgenanten von Masschwannden potten antwurten, sy reten den von Merischwannden in das var ganntz nichtzit, wie sy das ze besetzen und ze enntsetzen hetten, es were aber von alterhar also kommen, das der fer sy

etwan gebeten hette, im hilflich zů sind mit holtz ze hõwen und anderm, damit der weg und strāß zů dem var in eren gehept wurde, das sy durch frúntschaft und liebe willen geton hetten und hoften nit, das inen sólichs dhein schaden bringen sólt, dann das die von Merischwannden sólich steg, weg und straß, wie das von alter har komen wær, billichen in eren haben und machen sólten. Und batten õch die von Merischwanden, das ze volfúrennd, gůtlich ze underrichten, ob sy aber das nit tůn welten, so getrúwten sy õch, das unnser rechtlicher spruch inen das zůtůnd erkennen sólt.

Und also jede parthy uff irem vermeynen beliben und das wir inen zů unns zů recht gesetzt und beschlosen ist, so habennd wir unns nāch klag, anntwurt, red und widerred und aller verhórung zu recht erkenndt und gesprochen, das jetwedre parthye uff irem lannd steg und weg zů dem var in eren haben und on des anndern teils costen und schaden machen sóll. *Auf ihr Begehren erhalten die von Merenschwand eine Urkunde. Siegler: Stadt Zürich. Datum.*

Dorsal: Merischwannden Rüssbrieff: stëg und wåg von Meryschwanden zuo erkunden, das fahr zuo Müllauw betreffend.

Original: *StAAG, Urkunden Merenschwand 6a, Perg. 24 x 20 cm, Falz 5 cm, Siegel abhängend, beschädigt.*

229. Inspektion und Aufrechterhaltung des offenen Schifffahrtsweges durch die „Reußherren“ Luzern und Zug

1472 Mai 17 – 1684 November 26

Einleitung

Im 15. Jahrhundert übernahmen die eidgenössischen Landesherren die Kontrolle über die Wasserwege der schiffbaren Flüsse, die sich gegen den Wildwuchs der flussübergreifenden Fischfangvorrichtungen und gegen unsachgemäße Mühlen- und Brückenwehre richtete. Noch sah die erste Ordnung für die Reuß von 1427 vor, dass die Vögte von Baden, Muri und Meienberg den Schiffweg kontrollieren und Fehlbare büßen sollten (Nr. 221), was nicht durchführbar war. Die Inspektion zur Sicherung der Flussschifffahrt, wie 1540 erstmals formuliert (siehe unten b), betraf stets den gesamten Flusslauf — die Reuß also von Luzern bis in den „Limmatspitz“ und die Limmat von Zürich bis in die Aare. Hauptinteressenten an offenen Schifffahrtswegen waren die Städte Bern (Aare), Zürich (Limmat) und Luzern (Reuß). Bei Limmat und Reuß führten die periodischen Kontrollfahrten alle drei bis vier Jahre mehrheitlich durch gemeineidgenössisches Territorium — die Freien Ämter und die Grafschaft Baden. Zürich, Luzern und auch Zug, verstanden sich daher als Kontrollorgane im Auftrag der regierenden Orte, für welchen Aufwand sie auch entschädigt sein wollten. 1514 begann der jahrelange Streit um die Entschädigung der Kosten (Zehr- und Übernachtungskosten), der den Eindruck hinterlässt, dass sich die regierenden Orte zwar eine effektive Kontrolle wünschten, dass diese aber ihre Vogteiverwaltung nichts kosten sollte. Insbesondere Luzern und Zürich beharrten jedoch auf einer Bezahlung der Inspektionsfahrten durch die Vogteiverwaltung. Der Streit eskalierte in den 1530er und 40er Jahren. Diese Frage betraf Bern nicht, das über den Wasserweg der Aare von Thun bis in den Rhein wachte, der mehrheitlich im bernischen Territorium verlief.

a) Aufsichtspflicht über die Schifffahrtswege

1472 Mai 20. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] So bald nů die waser vallend und die Růsß clein wirt, so sollend die von Lutzern denen von Zúrich und Bern tag verkúnden und sollend mit iren weidlúten uff die Růsß varen und darzů tůn, dz die vach und anders, das da irrot, inmas dannen gethan, dz der drittel des rechten runses offen sye und man âne schaden gevaren mǒge.

StALU, TA 2, fol. 57r.

Regest: EA 2, 433, Art. 689k.

b) Der Aufwand der Inspektionsfahrten

1540 August 23. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] Erneut fordert Zürich wegen der Kosten mit der Inspektion der Limmat, dass diese, wie an der letztjährigen Jahrrechnung beschlossen, aus den Bußen bezahlt werden sollen. Alls aber unnser lieb Eidtgnossen von Lutzernn und Zûg vermeinend, diewyl ire herren und obrenn die Rüß bis inn den Lindtmagtspitz zů dry oder vier jaren, wann es die nottûrfft ervordert, erfarren můssenn und sǒllichs usserhalb iren eigenen landen sye und inen allwegen der costen uß der gleitsbůchsen hie zů Badenn bezalt sye worden, so sǒlle inen ouch fůrohin ein zimlicher costenn wie von alterhar geben werden, mit frůndtlicher pit, sy gůtlichen dabi blibenn zelassen. Wo aber das gůtlich nit sin moge, so konnen und wellen ire herren das ane recht nit nachlassenn. Und alls wir, der ůbrigen ordtenn botenn, sǒllichs verstanndenn und vermeint, es were by nechst ußgangnem abscheid blibenn. *Die Gesandten sollen dies an ihre Herren und Obern bringen, damit sie an die nächste Tagung mit Instruktion kommen können.*

StALU, TA 17, fol. 469r/v.

Regest: EA 4/1c, 1239, Art. 745k.

c) Eine Lösung für die Kostenfrage?

1543 März 12. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [..] Von wegen der erfarung der Limmat und Růß, da ist angsǎchen und abgeredt, das unser Eidtgnossen von Zůrich die Limmat nach irer fryheit und altem bruch, deßglichen *die von Luzern und Zug* die Růß von irer statt bis in den Limmatspitz erfaren mogen. Doch so

sölle keiner teyl den costen nit mer uß der gleits büchs zů Baden nemmen, sonder sölle jedes ort den sinen den costen selbs ußrichten. Ob aber ettlich straffen von den fachen und vischentzen fallen, die selben sol ein jeder landtvogt zů Baden intziechen. Ob ettwas falt und das selbig dem ort, under dem die gfallen sind, geben so lang, bis inen der cost gentzlich worden ist. Ob aber nit so vil fallen, so sol jedes ort den costen, so über die sinen mit erfarung des wassers gangen, nachziechen und an im selbs haben. Ober aber an sölichen straffen vor sin, das selb sölle dann den acht orten zůgehören.

StALU, TA 18, fol. 135v–136r.

Regest: EA 4/1d, 227, Art. 119f.

d) Widerstand gegen die Vorladung von Untertanen vor auswärtige Gerichte

1546 Dezember 7. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] Erneut verlangen Luzern und Zug bei der alten Form der Entschädigung für die Reußinspektion zu bleiben. Sie schlagen aber andernfalls vor: Diewyl doch sy die Růß nit erfarrend, sy werdent dann von den schifflůten zůvor angsůcht oder das sy die, so den schiffweg vermachend und überschlachen, straffwûrdig werden, inn ir stett beschickend und sy daselbs straffend, so inen das nit bewillget, achten sy, ir herrenn werdent das ans recht nit nachlassen. *Darauf werden sie von den Boten der sechs Orten gebeten,* diewyl unnsern herren nit gepůren welle, ire underthannen ann andre ordt und ennd zů wysen und sy straffenn zů lassen. Was straffen aber von fachhens und überschlachens wegen fallent, die sőllent die lanndtvögt wie von alterhar inzůchen und inen überantwûrten, doch was fråfflen inn ander weg uff der Růß verfiellent, die selben unnsern herren und obren vorbehalten. *Dieser Entscheid wird den Obrigkeiten heimgebracht.*

StALU, TA 20, fol. 178r/v.

Regest: EA 4/1d, 726, Art. 331o.

e) Luzern als „Reichsvögte“ über die Reuß

1684 November 26. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 15. Die Gesandten von Luzern eröffnen, wie daß ihnen von underschidlichen orthen häro klagt worden und sye sich selbsten zu beklagen haben, daß von seitten Königsfelden die Rüß underhalb Mellingen also überfachet werde, daß weder die fisch und auch [bei] zu kleinen waßeren die schiff nit passieren können. Nun seye ihren herren und

oberen alß reychsvögten[1] über die Rüß von Lucern auß biß an die Aaren obgelegen, in solcher auch die gebührende obsicht zu halten, wolten also einen lobl. standt Bern freündt-eydtgn. ersuecht haben, bey disen fischer-fachen solche remedierung zu verschaffen, daß gebührender schiff- und fisch-weeg offenbleiben möge, wie in allen solchen waßeren bräuchlich seye. Ist also in abscheidt genommen.

StALU, TA 134, fol. 127r.

Regest: EA 6/2b, 1969, Art. 308 und 309.

Bemerkungen

A. Verpflichtung zu den Kontrollfahrten:
1. An der Versammlung zu Einsiedeln vom 3. April 1527 ergeht der Auftrag: Unnsern Eytgnossen von Lûtzern und von Zûg ist bevolchen, Růß strammen zů beschowen und wo mangell, sy daselbs heissen uffthůn, damit man gfarn mǒg, wie jeder bott weyßt *(StALU, TA 11, fol. 296v–297r; Regest: EA 4/1a, 1071, Art. 433d). Am 18. Februar 1533 wird Luzern von den Tagsatzungsgesandten in Baden aufgefordert,* mit ůweren schifflůtten zů reden, wann si den schiffweg brûchent, sǒllent si besichtigen, ob die fach allenthalben, wie si es vorhin heissen hinweg thůn, beschechen. Und ob es mangels, sǒllent si das dem lanndtvogt zů Baden anzeigen *(StALU, TA 14, fol. 23r; Regest: EA 4/1c, 23, Art. 12l). Zug wird am 23. November 1573 aufgefordert, einen Gesandten abzuordnen, der mit einem Gesandten aus Luzern am 4. Dezember die Inspektion der Reuß vornehmen soll (StALU, TA 36, fol. 145; Regest: EA 4/2, 527, Art. 427h).*

B. Die Kostenfrage als Langzeit-Streit vor der Jahrrechnungstagsatzung:
2. Die der Jahrrechnungsversammlung am 28. Juni 1514 vorgelegten Kosten von 80 lb. für die Reußinspektion wurden aus der (Geleits-)Büchse bezahlt: Als die, so die Rúß erfaren, hand by den lxxx lib. verzert; habenn wir das zalt uß der búchs und sol man darnach halten inhalt urbers zů Baden *(StABE, A IV 14, S. 301; Regest: EA 3/2, 801, Art. 560q). Die Versammlung beschwert sich am 15. Juni 1539 erneut über hohe Kosten, welche die Schiffleute von Zürich, Luzern und Zug bei der Kontrolle der Schifffahrtswege aufgetrieben hätten, welche sie in unzulässiger Weise selber aus der Geleitsbüchse in Baden beglichen hätten.* Daruff wir uff gfallenn unser herrenn angsechen, wann hinfúr solliche bede wasser durch *die von Zürich, Luzern und Zug* verordneten erfaren werden, das dann jedes ordt den sinen, so sollich waßer besichtigt, ein zimlichen costen abtragen und bezalen sǒlle und dann sollichen costen uff der jarrechnung anzeigen. Da sollen sy ouch umb den selbigen widerumb zů friden gstelt werden, wie ieder bott witter sagen kann *(StALU, TA 16, fol. 307r; Regest: EA 4/1c, 1104, Art. 667u).*
3. 1540 fallen erneut Reklamationen über zu hohe Kosten aus der Flussinspektion. Am 7. Juni wird entschieden: Und sǒlle ouch unnser landtvogt zů Baden die straffen, so von den ůberschlachtenn uff der Lindtmagt und der Růß fallennd, zůsamen leggen und allwegen uff der jarrechnung die innsonderheit darthůn, davon man dann inen ein zimlichen cost geben sǒlle. *Am 12. Juli erklären die Gesandten,* habennt unnser lieb Eydtgnossen von Zúrich die fryheit, die Limat zů erfaren und unnser lieb Eydtgnossen von Lutzernn und Zug die fryheit, das sy die Rúß erfarenn mǒgenn, sollent sy das inn irem costenn thůn, dann anndere ort ouch wasser erfarennt, thůgennt aber das inn iren costenn. *Es sollen daher künftig die von Zürich die Limmat und die von Luzern und Zug die Reuß* inn irem costenn erfarenn wellenn *(StALU, TA 17, fol. 445v und fol. 459r/v; Regest: EA 4/1c, 1216 und 1227, Art. 735z und Art. 741g). Im Kostenstreit beharren Luzern und Zug jedoch auf Ersetzung ihrer Unkosten, 1540 Oktober 19 (StALU, TA 17, fol. 489r/v; Regest: EA 4/1c, 1254, Art. 752s). Am 6. August 1543 beharrt Luzern weiterhin auf Ersetzung der Kosten wie von altersher. Die Boten verweisen auf den letztjährigen Entscheid,* das sǒllicher kosten uß den straffen, so da gfallent,

ußgricht und bezalt sôlle werden. Deßhalb sollen *die von Luzern* ire gesanndten, so die Růs erfaren, erkunndigen, wer inn der Růs ůberfachett und gefâlt habe, der selben namen unnsere lanndtvôgt zů Baden und inn den Fryen Empteren zů berichten, die selben werden dann die, so allso gefâlt, straffen und dann inen sôllichen kosten uß den selben straffen zůschicken und ůberanntwurten *(StALU, TA 18, fol. 184r/v; Regest: EA 4/1d, 290, Art. 145v).*

4. Im anhaltenden Kostenstreit bestätigt die Jahrrechnungsversammlung am 16. Juni 1545 ihren Entscheid, das die ordt, so fryheit haben, die Lindtmagt oder Růs zů erfaren, das sy dasselbig in irem kosten thůn und die annderen ordt nit schuldig sin, inen nůtzit daran zegâben. Doch ob ettlich bůssen von den vischeren verfallen, das die selbigen von den lanndtvôgten yngezogen und obgenannten ordten an iren kosten gegâben sôlle werden, alls lanng und so vyl, biß inen ir gehepter kost erleggt und ußgericht ist worden *[...] (StALU, TA 19, fol. 430r; Regest: EA 4/1d, 487, Art. 229a). Am 12. April 1546 bringen die Tagsatzungsboten von Luzern und Zug vor,* wie dann ire herren bißhar die fryheit und brúch gehept, das sy vonn der statt Lutzernn unntz an den Linndtmagt spitz die Rús erfaren und dann iren zimlichen kosten uß der gleits bůchßen zů Baden gnomen, wôlches inen aber verschinner jaren abgestrickt uß der ursach, das unnser eidtgnossen von Zůrich vermeint, allso nâmen wôltten, wôlches aber von altterhar nit gebrucht. *Nach der neuen Anordnung sollten sie ihre Unkosten von den Strafgeldern beziehen, was ihre Herren als beschwerlich betrachten. Sie beharren auf der Bezahlung aus der Geleitsbüchse,* dann so das nit gůtlichen sin môchte, kônnent ire herren sôllichs one râcht nit nachlassen. *Die Boten von Zürich meinen,* so man unnsern lieben Eidtgnossen von Lutzern und Zug den kosten gâben, sôlle iren herren der billich och ußgericht werden. *Die übrigen Boten bitten, dass man diesen Streit gütlich beilegen solle; das Traktandum wird heimgebracht (StABE, A IV 35, S. 117; Regest: EA 4/1d, 607, Art. 283cc). 1546 bleiben Luzern und auch Zug bei ihren Forderungen nach Ersetzung der Kosten. Luzern (im Abschied fälschlich Zug) schlägt vor, sie wollen* sich der straffen, so uff der Růß verfallent, settigen *gemäß dem Abschied,* doch das unnser herrenn inen gemeinlich brieff und sigell harumb gâben und nach aller notûrfft mit vollkomner fryheit uffrichtten, das sy und die von Zug die bůßwůrdigen in genempt beid stett oder dero eine betagen und nach irem gefallen und gůtten beduncken straffen und die selb straff gemeinlich an iren kosten behaltten mogent. *Andernfalls beharre man auf Bezahlung aus der Geleitbüchse. Zug spricht sich für die Beibehaltung des alten Brauchs aus. Die Strafen sollen durch die Landvögte eingezogen werden (StALU, TA 20, fol. 87v und 119v; Regest: EA 4/1d, 635, 662 und 684, Art. 301u, Art. 307z und 314p).*

5. Die Forderung von Luzern, dass man ihnen erlaube, Fehlbare vor ihren Obrigkeiten gerichtlich zu belangen, lehnen die sechs Orte am 7. Dezember 1546 ab (siehe oben d). 1547 beharren Luzern und Zug auf der Ersetzung ihrer Unkosten. Insbesondere Luzern begehrt, bei den alten Bräuchen belassen zu werden, dann sy nit alle jar die Růß erfarent, sunder allein, wann die schifflůth vermeinent, das sy mit lůthen und gůtteren nit sicher faren mogent und sy angrůfft werdennt, die lanndtstras uff dem wasser zů besichtigen, so beschâche das und sunst nitt. Und so sôllichs unnsern herren von den acht ordten, ouch gemeiner Eidtgnoschafft an zoll und gleyt, ouch zerung und annderem vyl nûtz bringe, darûmb wir sy pillichen darby lassent plyben. Sye aber vorhin ettwan ein grosser costen uffganngen, so sôlle doch sôllichs hinfůr nit mer beschâchen, sunder werden sy zů besichttigung der wasser einen botten verordnen, dann sy bißhar unnser lieb eidtgnossen von Zug, alls das nâchst ordt zů inen, berůfft habent. So aber unnser herren vermeinen wûrden, sy by iren fryheitten und loblichen brůchen gůttigklichen nit plyben ze lassen, so wôllten ire herren und oberen das one râcht nit nachlassen. *Der Gesandte von Zug hat Instruktion,* allein zů loßen, wie der hanndel ergan wôlle, *und dies an seine Obrigkeit zu bringen. Das Geschäft wird in den Abschied genommen (StALU, TA 20, fol. 240r/v; Regest: EA 4/1d, 754, Art. 344f). In den folgenden Sessionen von Februar bis November 1547 werden die beiden hängigen Streitpunkte mit Luzern — dessen Weigerung, in Mellingen Zoll zu zahlen, und der Kostenstreit — erstmals voneinander abhängig gemacht. Die Luzerner Gesandten haben* abermallen anzogen und gebâtten, sy by dem gleit zů Mellingen und erfarung der Růß, wie vonn allter har gůtlichen beliben zů lassen, dann ire herren dabi zů belibenn vermeinend, unsere herren und obern enntsetzen sy dann deß mit recht. *Da die Boten keine Instruktion darüber haben, wird alles in den Abschied genommen*

(StALU, TA 20, fol. 297r/v und TA 27, fol. 752v–753r; Regest: EA 4/1d, 831, 841 und 889, Art. 378ee, Art. 386 und Art. 409gg).

6. Die Verbindung der beiden Streitfälle um den Mellinger Zoll und die Inspektionskosten scheint etwas Ruhe in den Kostenstreit gebracht zu haben. An der gemeineidgenössischen Session in Baden vom 4. März 1565 erklären Luzern und Zug, dass sie von altterher allwegen den costen *der Reußinspektion* uß der geleydts bůchs ze Mellingen genomen und dann die straffwůrdigen den landtvögten zestraffen übergeben. *Da ihnen dies nicht weiter gestattet werde,* sonnder innen zůgelassen, wann sy die Růß erfaren und ettlich straffwůrdig befinden, das sy die nach gestallt der sachen straffen mögen. Nun habe *ein Fischer von Birmenstorf* die Růß so wytt hininn verfachet, das glych grosser schad darus erwachßen were, und alls sy by drů jaren das wasser erfaren und sy den fåler gesëchen, haben sy inn für costen und straff xxv gl. abgefordert, das nun also angestanden bis hůr. Alls sy abermals das wasser erfaren, haben sy inn abermalen, alls er gefåltt, umb xxv gl. gestrafft. Und als sy sömliche straff von im zů betziechen understanden, hab er innen ze andtwurtt geben, sy syen nit allein sine herren, sonnder er habe acht herren und an statt derselbigen ein landtvogt ze Baden, der inn ze straffen habe. Do iren herren nit vil daran gelegen sover und unser herren die fåler nit darzů haltten, das sy innen die straff betzalen můsse, so wellen sy den costen wie von altterherr uß der gleitzbůchs ze Mellingen nemen. *Der Landvogt von Baden wird mit dem Bezug der Strafgelder beauftragt. Es sollen auch die Gesandten von Luzern und Zug,* so sy ettlichs schrifftlich darumb hetten, erscheynen und unns fúrbringen, so mans nit will nachlan die bůss, so wellentts myn herren uss der gleyts bůchs zMelligen nen, wie von allter har *(StALU, TA 32, fol. 333v–334r; Regest: EA 4/2, 312, Art. 244o). An der Jahrrechnung von Baden vom 1. Juli 1565 berichtet der alte Landvogt von Baden, wie er zusammen mit dem Hofmeister von Königsfelden* uff die Růß gfarren, die vyschentz und den schyffwåg mit einer sch[n]ůrr ußgmåßen und finde sich die vyschentz *16 1/2* klaffter und der schyffwåg *15 1/2* klaffter ein klein minder wyth, also das irs beduncken zwen groß nawen ann alle irrung da wol hinab faren mogen. Und diewyl dann das urbar zů Badenn wyßt, das die Růß nit mer noch wyter dann der dritteyl offen sein und aber ann dem ordt fast die halb Růß offen, habent wir gemeltem vyscher, diewyl er nit wider den urbar gehanndlet, die uffgelegt straff nit abnemmen, nach inn straffpar erkennen kőnnen. *Luzern und Zug drängen weiter auf den Ersatz ihrer Unkosten. Da sie noch nicht schriftlich belegt haben, wie und in welchem Umfang ihnen die übrigen Orte das Strafrecht übergeben haben, sollen* sy noch wyter hinder sich sůchen, *auch wird der Landschreiber von Baden angewiesen, in den Manualen des alten Landschreibers nachzusuchen, ob er etwas finde,* wie die sachen der straffen halb abgeredt sye *(StALU, TA 32, 370r/v; Regest: EA 4/2, 320, Art. 250x). Die Forderung einer Bezahlung aus der Geleitsbüchse wird von Zürich, Luzern und Zug am 10. Februar 1566 erneut gestellt, worauf wieder auf den Entscheid vom 7. Dezember 1546 verwiesen wurde, dass die Landvögte die Bußen einziehen müssten.* Soll jeder bott an sin herren bringen, ob man inen den costenn uß den gleyts bůchssen zallen oder die straffen, wie obstatt, [einziehen] laßen, und wie hoch sy einen vonn fachenns und überschlachens wågen zestraffen haben sőllen *(StALU, TA 32, fol. 402r; Regest: EA 4/2, 334, Art. 262aa).*

7. Im 17. und 18. Jh. blieb die Kostenfrage im Hintergrund, da Luzern einen Ausweg gefunden hatte (siehe unten Nr. 257). Noch 1731 mussten aber die Tagsatzungsgesandten Zug ersuchen, die Kosten der Reußinspektion nicht auf die Bauern abzuwälzen, da die „Reußherren" Zürich und Luzern das auch nicht täten (Regest: EA 7/1, 957, Art. 124). Wer aber bestrafte jene Fischer, welche den Schifffahrtsweg mit Fischfachen verschlugen? 1758 kam die praktikable Regelung zustande, dass bei Streitfällen der Landvogt für den Augenschein zuständig sei, dass aber die an die Reuß grenzenden Orte und Herrschaften die Delinquenten büßen sollten (siehe oben Nr. 45b).

[1] *Dieser Titel ist in Analogie zur Bezeichnung der Flüsse als „freie Reichsstraßen" (z. B. oben in Nr. 217) entstanden, erscheint aber erst anlässlich der Auseinandersetzung um Berns Anspruch auf die volle Jurisdiktion über die ganze Reuß im untersten Abschnitt (siehe unten Nr. 279).*

230. Das Mühlenwehr von Bremgarten als Behinderung der Reußschifffahrt

1483 Februar 17 – 1539 März 8

a) 1483 Februar 17. Baden

Aus dem Abschied: [...] 26. Des überschlacht und felbôms halb zů Bremgarten in der Rûß hatt mann mit unnsernn Eitgnossen von Lutzern gerett, ob si sich darann wellen lâssen benůgen, so wölle mann dem vogt von Baden bevelhen, mit den von Bremgartenn zů reden, das sy denn selben foldamm einer zwerchen hand tieffer, dann jetz sye imm wasser, nider lāssen sőllend, wo aber unser Eitgnossen von Lutzern des nit benůgen, so wil mann der tagen eins, so ein tag zů Lutzern wirt, witter an sy bringen, denn von sundriger personen halb. Gegen denen wil mann unnsernn Eitgnossen von Lutzern ein tag, wo inen das fůgclichest ist, setzen, sy gegen ein andernn hőrren und entscheiden, als die botten wissend ze sagen.

StAZH, B VIII 81, fol. 63v, Art. 26.

Regest: EA 3/1, 147, Art. 176w.

b) 1539 März 8 (sambstags vor oculi). *Bremgarten*

SchuR der Stadt Bremgarten an SchuR von Luzern: Ir hand verstanden, wie sich ůwere feeren oder schifflůt ab unnserm felboum, wie der zů hoch und zů eng sin solle, beklagint, darum dann herr landtvogt zů Baden uß bevelch unserer gnädigen herren von den acht orten, ermelten velbom zenidern und ze wytern, gepotten hatt [...] Und namlich so haben wir, als wir den velbom machen und die sellen leggen wollen, von ůch ein schrifft oder missiv empfangen, inn der maß getůtschet, wie wir in machen sollint, welichs wir verstanden. Und daruf die nůw sellen eins gůten gemůnds oder halben schůchs tieffer, dann die allt sellen gelegen ist, leggen laßen. Und das dem also sy, so hand die wercklůt die allten schwirren, so inn der allten sellen geschlagen gsin, müssen uff der nůwen sellen umb ein halben schů abstechen, das die nůw sovil niderer ist, dann die allt, so hand wir an der wyti weder geångeret noch gewiteret, sunders by dem allten vach gåntzlich beliben laßen und uns mitnammen zum hőchsten beflissen, wie ůwer vorangezogen schriben vermőgen, das er gemacht wurd, wie er von allterhar gsin, also ist er warlich und, wie ir gehőrt hand, niderer [...] *Bremgarten bittet Luzern, sie nunmehr bei dieser Einrichtung bleiben zu lassen, ansonsten eine weitere Tieferlegung ihren Mühlen schaden würde. Datum.* Schulthes und rat zů Bremgarten.

StALU, AKT A1 F1, Sch 291 (sub dato).

c) 1552 Dezember 12. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: Es ist angezeigt worden, wie die von Bremgarten iren fellboûm inn der Růs so hochgestelt, das die fisch und låchs iren strich nit hinûff ghaben mǒgen. Darûff die von Bremgarten unns widerummb gschriben, wie das sy vor zëchen jaren den fellboûm glegt, also sige er noch und habe gar kein enderung damitt nit geton und mǒgind die fisch wie von altterhar iren gang gehaben. Diewyl dann unnser lieb Eydtgnoßen von Lûtzern und Zûg die Růs von altterhar erfaren und ob sy vermeintend, das etwas mangels da were, mǒgend sy die Růß wie von altterhar (doch inn den costen, wie es vor angsëchen und verabscheidet ist) erfaren lasßen. [a–] Blybt nochmalen bis uff wyteren bscheydt miner herren. [–a]

StALU, TA 24, fol. 118r.

Regest: EA 4/1e, 732, Art. 246a.

Bemerkungen

1. Zum Fellbaum: Der fellbom in der Rúß, ob der brugg und [ob] unser múlin gelegen, *war eine Stauvorrichtung oberhalb der Bremgarter Reußbrücke mitten in der Reuß, welche das Wasser in Kanälen rechts der Inneren Mühle und links der Bruggmühle (Äußere Mühle) zuleitete, die Mitte aber für den Verkehr mit den flachen Reußschiffen gangbar hielt (siehe Stadtplan in RQ Bremgarten, S. 26). Die mit dem Fellbaum verbundenen Fischfangvorrichtungen (Fache) waren ursprünglich Eigentum von Privaten, wurden aber zwischen 1426 und 1429 von der Stadt Bremgarten erworben (AU 8, Nr. 260, 262, 263, 269, 271 und 274). Während Jahrzehnten war dieses in der Reußmitte liegende Stauwehr ein Zankapfel zwischen Luzern und Bremgarten, da Bremgarten für seine Mühlen den Fluss möglichst hoch zu stauen suchte, Luzern aber dadurch seine Schifffahrt gefährdet hielt. Literatur: E. Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten, 1937, S. 151–153.*

2. Am 11. März 1472 wird beschlossen, dass Zürich, Luzern und Zug ihre Boten auf den Palmtag (22. März) abends in Bremgarten haben sollen von des vellbómms und der überschlachten wegen in der Růsß, und sol vogt Engelhart dahin kommen *(StALU, TA 2, fol. 60; Regest: EA 2, 430, Art. 687 und 433, Art. 181).*

3. Am 2. Februar1487 klagt Luzern an der Tagsatzung von Zürich erneut gegen die Stadt Bremgarten wegen des Fellbaums. Dǎruff ist erkennt, das die von Bremgarten den vellbŏm leggen sǒllen in gestallt, das unnser Eydtgnossen von Lutzerrnn nit billiche ursach haben, sich des zů beclagen, oder das er mit recht dannentǎn und geendert werden moge. Und so er also gelegt wirdt, wǒlten dann unnser Eydtgnossen von Lutzerrnn meinen, dǎran beswårung zů haben und des unbenůgig sin, so sǒllent die von Bremgarten einen tag setzen und dǎruff den selben gon Lutzerrnn verkunden, desglich sǒllen unnser Eydtgnossen von Zůrich und Zug, ouch die vǒgt zů Baden und im Waggental in unnser aller namen dǎhin kǒmmen und unparthyg schifflút von Zůrich und ab der Aren zů inen nemen. Und am ersten unnderstǎn, sy gůtlich zů vertragen und ob das nit sin mǒchte, die unparthyen schifflút verhǒren und lútrung dǎruff geben, als sy billich bedunckt [...] *(StadtA Bremgarten, Urk. 501, Papier fol.; Regeste: EA 3/1, 260, Art. 289 f; AU 8, Nr. 538). Mit Schreiben vom 24. Februar 1487 verklagt Luzern SchuR von Bremgarten wegen unberechtigter Höherlegung* des felbǒms in dem fryen wasser der Rúse, *wodurch* die strǎss und der frye runß des wassers also erhǒcht und verslagen wirt, *dass die Wasserstraße nur noch mit Gefahr für Leib und Gut zu benutzen sei. Bremgarten wird aufgefordert, sich an das Gebot der Eidgenossen von 1427 zu halten (StadtA Bremgarten, Urk. 502; Regest: AU 8, Nr. 539). An der Tagsatzung von Zürich vom 23. April 1487:* Der von Bremgarten halb umb den velladen, so sy gelegt, haben sǒlichermásß das die schifflút und

anndern botten, so das gesechen, sich erkennt haben, das er zimlich gelegt sye, und aber die von Bremgarten meinen, inen begegne nitdestminder allerley red und worten. Ist beslossen, das die botten, so yetz gen harzů kommen, gewallt haben sŏllen, mit denen von Lutzern treffenlich zů reden, als yegclicher bott weist *(StABE, A IV 1, S. 827; Regest: EA 3/1, 265, Art. 295g). Am 5. Mai 1483 wird an der Tagsatzung von Zürich festgelegt:* Des überschlacht und felbomms halb zů Bremgarten in der Rúß sol man heim bringen und darumb antwurten uff dem tag zů Baden *(StABE, A IV 1, S. 357). Regest: EA 3/1, 152, Art. 181f).*

4. 1504 macht Bremgarten gegen wiederholte Begehren aus Luzern um erneute Tieferlegung des Fellbaums geltend, wie sy vormal sŏlichen felbom eins schůchs niderer glait und ûber das wyter verclagt. Do sind sy von ort zů ort geritten, hab man lút darzů geschiben. Und als schifflút und anderer botten da gesin und dz gesehen, hab mans daby laßen beliben. Hoffend, sy noch daby beliben sŏllen, denn etlich der iren habent under der wůri múlinen, die von uns lehen, denen wer es eben ain grosser abbruch; zůdem hab nie kainer mŏgen verdencken, dz da kein schad beschechen sig. Ob aber die schifflút nit gern weltend hindurch faren, wellen sy die durchi vertgen. Und ob neißwz da schaden geschech, dz mit irem lib und gůt, so ver dz langen mŏcht, abzůtragen [...] *(StALU, TA 4, fol. 184r; Regest: EA 3/2, 265, Nr. 161a). 1512 und 1514 fanden erneut Inspektionen des Bremgarter Wehrs statt (Regest: EA 3/2, 669, Nr. 472e und 801, Nr. 560q).*

5. 1690 Oktober 25. Erneute Klagen aus Luzern an die Stadt Bremgarten, dass die freie Schifffahrt behindert werde wegen völliger überfachung, *und dabei* auch der fisch-strich völlig gehemmet und verhinderet werde [...] *(StALU, AKT A1 F 1, Sch 291, sub dato).*

[a–a] *Von anderer Hand nachgetragen.*

231. Fischenz des Klosters Hermetschwil: Fischereirechte in ehemaligen Gießen

1486 April 29 – 1562 Februar 19

a) 1486 April 29. Bremgarten

SchuR von Bremgarten urkunden, dass sie vom Kloster Hermetschwil ir zwen see, so des gotzhuss eigen sintt, zů Geiss in der Sottnŏw gelegen, und ŏch die sewli in Nider Winkel *als Erblehen erhalten haben; Trager ist Schultheiß Hans Mutschli. Sie verpflichten sich, dass die Fischer, denen sie die Fischenzen verleihen, den Klosterfrauen* ŏch fisch ze huß und ze hoff bringen und uns ŏch um ein billichen pfennig ze kŏffen geben. *Siegler: Rat von Bremgarten. Datum.*

Original: *StadtA Bremgarten, Urk. 497.*

Teildruck: AU 8, Nr. 534.

b) 1562 Februar 19 (donstags vor reminiscere). *Bremgarten*

Die Geyssersee [...] Und ist *dem Lehenfischer* geseyt worden, das er den frowen von Hermattschwyl inncrafft deß verthrags, nüwlichen tagen mit inen gethan hat, den winther biß uff den meygen die besten fisch j lib. umb iiij ß und die schwe-

chern j lib. umb iij ß, und von meygen biß widerumb umb Martini j lib. der besten umb iij ß und der schwechern j lib. umb ij ß. Und sol fürthin ein jeder, der solche see empfacht, solichs also zethůnd pflichtig sin und im solichs inn verlychung heyter vorgeoffnet werden.

Es sole ouch inncrafft jetz verhorten nûwen vertrags den fischern, so von minen hern fischentz ob und unnder dem closter Hermatschwyl je empfachent, gsagt werden, das si gemelten frowen ze Hermatschwyl fisch zůtragent und gebent, so si solichs an si erfordert, inn eynem zimlichen billichen gellt und nit unbescheyden farent, wie si dann bißhar gethan haben sŏllent, lut derselben frôwen gefůrten clag, dann sie habent ein brieffli hinder inen und min herren, ouch eynen dem glych hinder inen, der vermag, das die berůrten fischer gewisen werden sollennt, inen fisch ze geben und das inn einem zimlichen billichen koûff, dise beyd brieff zeigint ouch an, welchermaaß die Geyssersee von gedachten frowen an min herren inn lechenswyß komen sind.

Es ist ouch inn disem gůtigen vertrag den frowen vergondt, ein lanndtfăchhlich [!] hinder irer nüwgemachten můli machen ze mogen, doch minen hern an ir fischenntzen rechtung, so si der ennden hand, on schaden. *Zeugen dieser Vereinbarung*. Stattschryber. *Datum. Vor Rat bestätigt am 21. Februar 1562*.

StadtA Bremgarten, Bücher 25 (Fischbuch), fol. 85r–86r.

Bemerkung

Die Fischereirechte des Klosters Hermetschwil waren Teil seiner Grundherrschaft, ohne Zusammenhang mit den österreichischen Mannlehen der Reußfischenzen. Sie bestanden aus dem toten Reußarm (sewli) *im Niederwinkel an der Grenze zu Rottenschwil und aus den zwei Seen beim Geißhof (Gde Unterlunkhofen), beide wohl auch Reste eines ehemaligen Reußgießens. Da die Seeli im Niederwinkel von der Verlandung bedroht waren, musste schon im 16. Jh. ein Verbindungsgraben zur Reuß hergestellt werden. 1646 verkaufte das Kloster den größeren Geißsee, 1655 auch den kleinern; die Stadt Bremgarten gab das Lehen auf (Dorsal der Urkunde von 1486 (a); Literatur: A.-M. Dubler, Klosterherrschaft Hermetschwil, 1968, 169 f.).*

232. Ordnung und Tarif des Fahrs von Windisch

1498 April 22 – 1520 Dezember 16

Einleitung

Die Fährordnung von 1498 ist in zwei Exemplaren überliefert: Das älteste Zinsbuch des Klosters von 1432 enthält die älteste Fassung, die wohl bereits 1498 oder bald danach hinten eingeschrieben wurde (StAAG, AA/464, fol. 185v–186r). Sie ist jedoch bruchstückhaft, bestehend aus dem ersten Teil der Ordnung, ohne Tarif und ohne den zweiten Teil der Ordnung. Der Text bricht ohne Meldung ab (siehe die Markierung im folgenden Text). Die ganze Ordnung mit dem Fährtarif erscheint dagegen als Abschrift vermutlich aus der Zeit vor 1520 (StAAG, AA/450, 691–697). Sie ist inhaltlich identisch mit der älteren Fassung, dort wo sich diese vergleichen lassen. Sie dürfte der Verwaltung des Hofmeisters gedient haben und war eventuell von Anfang an um zusätzliche

Textteile erweitert worden, vielleicht um den zweiten Teil der Ordnung. Anlässlich der Überarbeitung der Ordnung im Dezember 1520 wurden Änderungen bzw. Neuerungen von einer anderen Hand, teils am Rand, teils als Korrektur über der Zeile, eingetragen. Der Hofmeister selbst fügte 1536 einen datierten und signierten Nachtrag an; dieser findet sich, etwas ausgebaut, in den späteren Fährordnungen wieder.

Zur Edition: Als Vorlage für den ersten Teil der Fährordnung diente die ältere Niederschrift im Königsfelder Zinsbuch; die restliche Ordnung und die Fährtarife wurden nach der jüngeren Abschrift ediert. Erkennbare Zusätze im Text wurden als solche markiert. Die wichtigsten Korrekturen und Glossen von 1520 wurden im Anmerkungsapparat vermerkt.

a) 1498 April 22 (suntag quasymodo genity). *Königsfelden*

Zu gůtter fůrdrung armer und richer, so das var by Windisch zů rosß, zů fůs, zů wegen und zů karren bruchen, ist disß ordnung von einer loblichen statt Bern und dem erwirdigen gotzhus Kůngsfelden fůrgenomen, berett und besc[h]lossen, wie sy dan hernach volgtt.

[1. Fährordnung, Teil 1:]
Des ersten so sellent die veren solichs vars das, wie sy da zů bescheiden werden, getrůlich wartten[a] und von anvang des tags bys nachtt, so zů Windisch das heilig ave Maria gelůttett wirtt, do haren und under zweyen der selben veren da nit sin by gemeinem wasser, so aber das vasser [!] ungestům und groß were, sy all uff einander sőchen und mit hylff, rǎt, bystand und andern das best thůn, also das nach irem vermogen nütz gesompt noch versumpt werd.

Und alß nun die veren an solichem var ungelich teyl habenn und deshalb ouch ir wartten und uff sőchen des vars und siner ůbung under inen teylen, so sőllen sy doch solich teylung also tůn, verschaffen und lütren, das do durch dehein mangel oder schad erwachs. Und ob das nit beschǎche und us irem unflys und unverschaffung der [schad] entstőnde, so sellent des ersten die, so dan des vars der zyt hůtten und hůtten sőllen, es sy das solich hůtten in irem namen oder durch ir selbs personen beschǎche, darumb straffber sin und schad, cost und alle ersatzung darlegen und wennden, wie dann der[b] des halb ist entstanden und sich gloplich vintt. Und ob die selben solich mangell, cost und entgeltnuß nit machtt hǎtten abzůtragen oder sich also ůssertten, das sy dar umb nitt wol zů ergriffen wǎren, [c–]so sőllen die andren veren all sampt und sunders[–c] und ir gůter dar umb hafft und pfandpar sin, a[l]so das sollichs dar umb angriffen, vertriben, hingeben und verkoufft mag werden, bys zů volkomem widerlegen und inbringen solichs verlusts und beschedigung mitt rechttem lutren gedinge.

[d–]Die selben veren sőllen[–d] ouch [ir] schyff, das gros und cleiner, des glichen ouch ir weidling wolgerůst und versechen halten und, so die in etwes gebrestens sůnd oder den geloüblich anzőigen, den helffen wenden, besseren und verkomen, wie dan wandle[n]der lůt gestalten zů ir lib und gůtz notturfft vordertt.

[–e]Item sy sőllen[–e] ouch die fůsgenden, sy werden zů weidling oder schiff ůbergefiertt, wie vor stat, fůrdren und nit warten mit geverden *[hier bricht die ältere Abschrift ab],* wo und wenn dero mer kemen, und von dero jegklichem zů

lon nåmen ein haller. Wo aber das wasser in sölicher grosse wåre, f–das der verren dry oder mer daruff wartten, so mögen si–f von einem fůssgandenn zwen haller nåmen und doch armer bilgrin geschonnt werden, wie hienach stät.

Und si söllen ouch die schiff und weydling deheins wegs überladen.

Sie söllen ouch die botten und bottschafftenn, ir sye vil oder wenig, zů fůss oder rosß, by iren geschwornenn eydenn überfůren und das zů dem schnelstenn tůn, so inen iemer moglich ist, so doch an sollichenn gewonlichen vil und groß lit.

Und ob jemands nachts kåme und uffrechtter gutter notwendiger und unargweniger sach begerte ubergefůrt zů werdenn, den sollen die verren darzů fůrdern und den oder die nit fůrer noch hocher steygern dann umb zwifallten taglon.

[2. Fährtarif:]

Item von einem geladenen wagen mit win, der mit funff, sechs oder minder pferden gefurt wurdt, sollen die verren uber und herwider zů furen nåmen funff schilling haller und zwo masß win oder dafur so vil gelts, als die koúffig sind, ån witer steygernn.

Wo aber der pferd mer werend, mögend si nåmen sechs schilling haller hin und herwider und zwo måsß win oder so vil gelts, als sy köuffig sind, wie vor stat.

Item von einem wagen, der kornnlast mit funff, sechs oder minder pferden furt, sollen die verren hin und herwider zů vertigen nåmen	vj ß haller
Weren aber der pferden mer, mögen si nåmen hin und herwider, wie jetz statt.	vij ß haller
Item von einem jedem gladennen karren den halben teil deß, so vorstatt.	
Item von einem wagen, der ein badvart fůrt	v ß haller
Item von einem karren solicher badvart	iij ß haller
Item von einer person, so si zů rosß furen	iij haller
Es were dann, das der verren dry oder vier wartten můsten, so mochten sie vier haller nåmen.	

Item armer lutten, die solicher belonung nit vermogen, sollen si, wie obstatt, schonen und die mit der minsten beswerd überfuren.

Item ob ledige pfård oder mit karren geladen übergefurt wurden, söllen die verren von dero einem zwen haller namen und nit mer, si weren dann mit einem mut oder mer geladen, so mogen si also dry haller nåmen.

Item von wågen und karren, so zenttnergůt fůren, sol es glicher wiß als mit den winwågen und karren, usßgenomen die zwo moß win, gehaltten werden.

Item von einem gehürntten houbt vichs, es sye ochsen, stier oder kůg, mogen die verren überzůfuren namen	zwen haller
Und von einem kalb	ein haller
Und von einem schwin	ein haller
Und von zweyen schaffen und von zweyen geissen	j haller

Item von einem somroß mit einem geladnen bast — vier haller
Item von einem swåbschen wagen, so er ler vart, — dritthalben schilling haller
Item von vederspil, usßgenomen sprintz und spårwer, von jegklichem bis an zwölff — ein haller
Wo ir aber mer wären, von zweyen — ein haller
Es weren dann fürstenn schöckung und schåncke, und sich des geloublich fünd.
Item von einem krämer und sinem kram, den er uff sinem rucken tragt, sollen die verren nåmen — zwen haller
Es wäre dann wassergrösse, wie obstatt, so möchtten si von einem nåmen. — iij haller

[3. Fährordnung, Teil 2:]
Und ob durch ir mutwillig verzúg jemand verkurtzt wurd, also das sie den zu schad und verlust mit irm uffsetzigen verlengern wysten, den sollen die verren ersetzen nach erkanntnusß eins hoffmeisters zů Kúngsfelden innamen [g]miner frowen[g] daselbs, denen ouch das varr und die gericht, darinn si ligend, zůstatt.

Si söllen ouch dhein schådlich möntsch, frow oder man, den si also wüssen oder sich des an sinem handel und wanndel sechen vertigen, sunder solichen zůvor antwurtten zůhand eins hoffmeisters oder annder miner vorgenanten frowen ambtlut.

[Nachtrag im Text von späterer Hand, undatiert:] Und die zalungen sölicher fürlönen söllen beschehen by der múntz und wårschafft, als si jetz zů Baden gång und gåb ist.

Item und diß artickel [h]sollen die verren und ir gemeinder[h] jårlichen uff dem meyengeding zů halten zů got [i]und den heiligen sweren[i], und ob jemand usß inenn das nit hielt, darumb gestrafft werden nach sinem verdienen [i]und ir einer den anndern deshalb leyden[i] und das beschechen uß gewålt miner herren von Bern als der landsherschafft [i]und doch zů handen miner frowen von Kungsfelden[i] als dero, den die hoch und nidern gerichtt daselb zůstatt, an widerred und geverd.

Und welich das nit schweren wöllten, die sollennd des vars und varnds lutter und gantz müssig gan und sich des nútzid annåmen mit luttern gedingen.

Dis ordnung ist volzogen und vor und nach gesworen und entlich beschlossenn[k] in bywåsen der verren aller oder vast vil des merenteils zů Kungsfelden. *Datum.*

Und daby beredt, ob zů kunfftiger lúttrung und dem, so das var beheben und bessernn mag, harinn merung, ånndrung, minderns oder wandlung nott wurt, solichs beschechen mögen mit gůttem urlöb miner hern und erbar lut ratt, so darzů genomen werden und denen, die gestaltten sölicher hånndel kundt und wússend sin mogen, alles erberlich und ann geverd.

Item ein stein uffzůrichtenn, daby die wassergrosse geachtet werd und solichs nit an den verren stannd, damit [...][l] alle geverd gemitten beliben.

[Datierter Nachtrag im Text:] Item ann statt des obbemelttenn steins *gemäß Ratsentscheid,* das die vonn Brugg vonn anfang meyens biß zů annfang septembris sŏllennt genn zů varlon ij haller und vonn anfang september bis zů anfang meyens j haller, was fůßgender personen sind. Und hieby sŏllennd die vonn Brug und der ver fürrer belibenn, beschåchenn *den 9. November 1536*. Das bekenn ich, Hans Ůlrich Zechender, diser zitt hoffmeister [...]

Original: *fehlt. StAAG, AA/464, fol. 185v–186r (Königsfelder Zinsbuch I).* ***Abschrift:*** *StAAG, AA/450, 691–697.*

b) 1520 Dezember 16

Betrifft die Ordnung von 1498 mit Änderungen, die in den Anmerkungen a bis l wiedergegeben sind.

Abschrift: *StAAG, AA/450, 691–697.*

Bemerkung

1580 Dezember 3. Erneuerung der Fährordnung aus Anlass von Klagen über überhöhte Fährpreise der Fährleute, erarbeitet durch eine Ratskommission und den Hofmeister im Auftrag von SchuR der Stadt Bern:

[1. Fährordnung:]
Des ersten so soll gemelter ferr soliches far, deß wie er darzu bescheyden würdt, getruwlichen wartten in gestaltt, das da durch inne oder sine diennst nichtzit verabsombt werdt, dar durch kein mangel oder schaden erwachse und von anfang deß tags biß zu nacht warden, jedoch anderer gstalt nicht, dann das er von einem gstad und ortt, wo jemandts benachtet wurde, zu dem anderen sechen moge, zu fierenn schuldig sin.

Es were dann sach, so botten und bottschafften, an dennen gewonlichen vüll und groß gelegenn ist, ir syen vül oder wenig, zu fuoß oder roß, es sye tags oder nachts, by sinem geschwornen eydt über füren und das zu dem schnellesten thun, so ime imer moglich ist. Und ob sonnst jemandts nachts köme und uff rechter gutter nottwendiger und unargweniger sach begerde, ubergfürt zu werden, die selbig pershonn soll der ferr oder sine diennst ouch darzu fürderen und den oder die nit fürer noch hocher steigern, dann wie hienach gmeldet umb zwifachenn lonn.

Der gemelt ferr soll auch das schiff und die weidling wolgerist und versechen haltten und so die ettwas gebrestens sindt und ime semliches glaublich anzeigt wirtt oder er selbert seche, das die notturfft erforderte, solle er den selben bresten wenden, beseren und fürkommen, wie dann zu wandleter lütt gestaltten zu ir lüb und gutt die notturfft erfordert.

Dann wover von gemeltem feren soliches fars durch sin pershonn oder sine diennst durch unfleyß und unerschäpffung der schiff und weydling ettwas mangel und schaden erwichse, solle gemelter ferr darumb stroffbar sin und den schaden, costen und alle ersatzung darlegen und wenden, wie dann der selb schad deßhalben ist endstanden und sich globlichen finden württ. Und ob er den selben mangel und costen nit abzutragen hette oder sich deßhalb üßeren, das er nit woll zu ergreyffen were, solle sin, deß ferens, alß besitzer semliches fars hab und güetter darumb hafft und pfandt sin, also das selb darumb angriffen, vertriben, hingeben und verkaufft mag werden, biß zu volkomner widerlegung und inbringen soliches verlusts und beschedigung mit rechten lüttern gedingen.

Demnach so sölle er, der ferr, oder sine dienst die fuoßgandten, sy werden zu weidling oder schüff ibergfürtt, jeder zütt furderen und nit wartten laßen mit geverden. Und von dero jegklichem zu lonn nemen zwenn gutt haller. Und wover einer oder eine die nit hette, soll die selb pershonn ime, feren, das sonnst gutt machen etc.
Und soll auch das schiff und die weydling keins wegs iberladenn.

[2. Allgemeiner Fährlohn (Tarif):]

Item von einem gladnen wagen mit wynn, der mit drey oder vier pferden gefürtt württ, soll der ferr uber und harwider zu füren nemen drey plabert und zwu moß wynn oder darfür sovil gelt, was wynnß, Elseßer oder anderley, einer fürdt, auch wie und was er zu derselben zütt hierumb güldet und keüffig ist, onne wytter steigerung.

Wo aber der pferden fünffe, sechse oder mer weren, mag er nemen vier plabert und darzu zwu moß wynn oder darfür sovil geldt, wie in hievorigem articul gemeldet ist.

Item von einem gladnen karenn oder wegelin mit einem oder zweyen roßen mit wynn soll er nemen zwen plabert und ein moß wynn [...] Wover aber einer eben zwenn som oder darrunder hiniber fieren wurde, soll keiner kein wynn zu geben schuldtig sin.

Item von einem wagen mit kornn last, so mit drey, vier oder fünff pferden gefürtt wirtt, soll er nemen hin und herwider zu fürenn	fünff plabert
Wo aber der pferden sechse oder mer weren, soll er nämen hin und harwider zu fieren	sechß plabert
Item von einem gladnen karren oder wegelin mit einem oder zweyen roßen soll er nemen	dritthalben plabert
Item von einem wagen, so centner guott fürtt, soll er nemen hin und herwider von einem jeden pferdt, wievil er am wagen hatt	ein plabert
Wover aber einer herwiderumb gladenn mit güetter füren wurde, soll er nemen von einem jeden som (wievil er derselben fürtt)	ein plabert
Item von einem wagen, der ein Baden fartt fürtt, soll er nemen hin und herwider zu füren	vier plabert
Wover aber sonderbar pershonnen mit und neben dem wagen reütten oder gann wurden, sollen die selbigen denn lonn genn wie andere zu roß und fuoß, wie in gemelter ordnung gmeldet.	
Item von einem karenn, so ein Baden farttt fürtt, soll er nemen	zwen plabert
Item von einem schwebischen wagen, so ler hin oder herwider färtt, soll er nemen	drey plabert
Item von einem, der zu roß ist und iberfertt, soll er nemen	ein kreytzer
Item von einem ledigen roß, so kernnen gen Badenn fürtt, soll er nemen	ein kreytzer
Item von einem kuppel roß soll er nemen	ein dopelfierer
Item von einem som roß mit einem geladnen bast soll er nemen	ein doppelvierer
Item von einem gehürnetten haubt fee, es syen rinder, stier oder küe, soll er nemen	ein kreytzer
Item von einem kalb, schwin, schoff oder einer geiß soll er nemen	zwen haller
Item von dem federspill, ußgnomen sprintz und sperwer, von jedem stuckh	zwen angster
Item von einem kremmer und sinem krom, den er uff sinem rugen dregt, auch von den keßleren soll er nemen	zwen angster

[3. Sondertarife:]

Demnach, so ist noch erkandtnuß miner gnedigen herrn deren von Brugg halben by dem alten lonn beliben, dergestaldt, das ein jeder burger, mann oder weybs pershonn, biß von anfang deß meyens biß zu anfangs september genn solle zu farlonn zwen haller und sonnst durch das gantz jar ein haller.

So danne haben min gnedig herren inne, feren, auch by dem lonn deren im ampt Eigen, namlichen das ein jeder, so mit einem zug bautt, wie dann bißher brucht worden, jerlichen ime ein vierttel kornn und ein hußbrodt, so dann sonnst ein jeder hinderseß und tagwoner ein huß brodt geben hatt, auch bleyben laßen.

Des gleichen auch bißher die in der groffschafft Badenn in der march biß genn Oberwyll, volgends biß uff sant Wendlinsberg und denne die zu Birmistorff sitzen und wonnen, ein jeder hinderseß ein vierttel kornn und ein huß brott, denne welicher herriber zu der schmidtin ferdt, zwey

vierttel kornn geben haben. Welicher nun ein altter bruder und bißher also gebrucht worden ist, haben ermeldt min gnedig herren inne auch darby bleyben laßen.

Und ob durch muttwillig verzug jemandt durch inne, feren, oder sine diennst, also das einem schad und verlust mit sinem uff setzen und verlengeren, verkürtzt wurde, dem soll der ferr ersetzen noch erkandnuß eines hoffmaisters zu Kingsveldten [!] innamen miner herrschafft Bernn, deren auch das far und die gericht aldo zu statt.

Dise hievor geschribne articull soll der ferr jerlich uff dem meyen geding zu gott einen leyblichen eydt schweren. Und ob er das nit hieldt und das zu klag komet, so offt und vüll solle er darumb gestrofft werden noch sinem verdiennen, onne wider redt und geverdt.

Und welicher ferr, so aldo were, das nit schweren woldte, der soll das far lautter und ganntz mießig gann und sich nichtzit annemmen.

Und ist dise ordnung volzogen und verhandlett uff gfallen und wider hinder sich bringen *an mgh und Obern [der Stadt Bern], auch im Beisein von neuem und altem Schultheiß der Stadt Brugg,* vor gemeltem Hannßen Huober, dem ferenn, fürgehaltten, anzeigt und vorgeleßen worden. Actum. Zacharias Gottschalckh, schreyber zu Kingsveldten. *Dorsal: Obrigkeitlich approbiert den 26. Dezember 1580 (StAAG, AA/450, 721–727 (Vorlage); Klagen wegen überhöhter Preise in StAAG, AA/450, 781; 823–832).*

Spätere Fährordnungen, siehe auch unten Nr. 270:

[a] *In der späteren Abschrift (StAAG, AA/450, 691–697): Ergänzung am Rand, Hand von 1520:* und dz best thůn, ouch tag und nacht deßselben wartten in gestalt, das da durch sy oder im nûtzit versumpt werd oder durch sinen diennst, die da sǒlichs varr vertigen, dadurch kein mangel oder schad erwachße und sy uß [...]

[b] *Spätere Abschrift: Ergänzung (Verdeutlichung) am Rand, Hand von 1520:* der schad.

[c–c] *Spätere Abschrift: Satzteil ersetzt am Rand, Hand von 1520:* So sol aldann der recht vårr und der besizer sǒlichs vars.

[d–d] *Spätere Abschrift: Hand von 1520 ersetzt:* Der selb vårr sol.

[e–e] *Spätere Abschrift: Hand von 1520 ersetzt:* Er sol ouch.

[f–f] *Satzteil ersetzt 1520:* dz er nitt allein varen mǒcht, so moge er.

[g–g] *1520 ersetzt:* einer herschafft Bernn.

[h–h] *1520 ersetzt:* sol ein yeder vårr.

[i–i] *1520 als zu tilgen unterstrichene Textteile.*

[k] *Ergänzung am Rand von 1520:* mitt bewilligung damals einer åptißin uß nachlaßung einer obern scherschafft [!] Berrnn.

[l] *Folgt durchgestrichen:* wie sol sy die ordnung sworen, uff solich und.

233. Zoll und Geleit für die Schifffahrt, erhoben am Fahr von Windisch

s. d. [um 1498–1520][1]

Diß ist der zoll, so alles gůtt, das man die Rúß uff und ab fůrtt, so zů Windisch sol gebenn werdenn by dem far, als von alter har ist genomenn etc.

Gleit tafelen zu Windisch[2]

Item je j centner wachs, ply, zyn, kupffer, mandel, figen, riß, gipt jettlicher insünders	iiij d.
Item j centner unschlytt, schmår und schmaltz, git jettlicher insunders	iiij d.

Item j sack mit måßlǒffelen	ij d.
Item j centner ancken oder butern, git jettlicher insunders	iiij d.
Item j centner kåsen	iiij d.
Item von jettlichem kleinenn züberly, bücky oder lagelen mit anckenn oder gesaltznen vischenn	ij d.
Item j soum hongs, mått, wins, ǒle, gitt jeder soum insunders	iiij d.
Item j schürlitz vardel	iiij d.
Item j linvardel rouw	iiij d.
Item j harnesch vardel	iiij d.
Item j låderball mit gegårwten rinder- oder kǔhüten by funfftzig, gend	viij d.
Ist ir minder oder mer, darnach gend sy.	
Item j soum geharß låders, gitt	xiiij d.
Item schaff- oder kalbfål, je das hundert insunders	viij d.
Item j soum wyß låders oder lǒsch, gitt jettlicher insunders	iiij d.
Item j bårwer tǔch	ij d.
Item j bǒth	xvj d.
Item j centner wullen	iiij d.
Item j soum gwands	iiij d.
Item j soum lorbonen	iiij d.
Item j wyß oder j grăw tǔch	ij d.
Item j kleine vardel, iij oder ij fur ein soum, ij oder ein grosser ouch fur j soum, git jeder soum insunders	iiij d.
Item j buchs vaß	viij d.
Item j bǒsch sengenssen, ist j soum, sǒnd funfftzig sin, gend	iiij d.
Item j soum stachel	iiij d.
Item j ß isens[a]	j d.
Item j ziger	j d.
Item j kalb	j d.
Item ij schaff	j d.
Item ij schwin	j d.
Item j rind	ij d.
Item j groß roß	viij d.
Item j mut kernen, roggen, haber, nuß und allerley vaßmǔs, git jettlicher mut insunders	ij d.
Item j schiff, das nut dann saltz treytt, git	v ß
Item j rumpff oder ein legel mit hartz git	ij d.
Item j centner winstein git	iiij d.
Item was sust ander roß sind, git jettlichs	ij d.
Item j centner aland	iiij d.
Item j centner seypffen git	iiij d.
Item j centner schwåbel git	iiij d.
Item j centner geschmitz git	iiij d.
Item j centner isenkrantz git	iiij d.

Item j hůtt glaß	ij d.
[b–]Item j centner wårchs[–b]	iiij d.
Item j bodenzol, das ist ein lår schiff	iiij d.
Item j lårer flos	iiij d.
Item je funfftzig igenbogen[c] gend	iiij d.

StAAG, AA/450, 701–703.

Druck: RQ Königsfelden, Nr. 23.

1 *Zum Datum: Die Niederschrift des Zoll- und Geleitverzeichnisses dürfte in die Zeit der Niederschrift bzw. Erneuerung der Fährordnung und des Fährtarifs zwischen 1498 und 1520 zu datieren sein (siehe oben Nr. 232).*

2 *Überschrift des 18. Jh., analog zu den* gleit tafelen *des Fahrs Lunkhofen (s. unten Nr. 250).*

[a] *Abkürzung für Schilling-Eisen.*
[b–b] *Durchgestrichen.*
[c] *Wohl verschrieben für* ibenbogen (ibe *f. Eibe).*

234. Fischenzen und Fährbetrieb von Rüti (Oberrüti)

1506 April 28 – 1521 April 23.

Einleitung

Ein weiterer Fährbetrieb mit zugehörigen Fischenzen ist die Personenfähre von Rüti (Oberrüti) über die Reuß nach Meisterswil (Gde Hünenberg). Fahr und Fischenzen waren im 14. Jh. ein Bestandteil der Herrschaft Hünenberg. Sie kamen 1413 an das Kloster Eschenbach, das beides vor oder um 1506 an Hänsli Sidler in Oberrüti verkauft haben soll. Ein Kaufvertrag ist nicht überliefert, dafür ein Vorkaufsrecht an den Fischenzen und am Fahr, das Sidler der Stadt Zug 1506 einräumte (a). Der Vertrag des Klosters um den Verkauf der Fischenzen an Hänsli Sidler datiert dann allerdings erst von 1521 (b).

In den überlieferten Verträgen wird das Fahr durchwegs hinter den Fischenzen genannt oder auch nur diese ohne das Fahr. Da dieses nur 3/4 Stunden vom Fahr von Sins entfernt war, kam es nie über eine lokale Bedeutung hinaus. Literatur: E. Steimer, Schiffahrtsrechte, 1916, S. 73–77.

a) Das Vorkaufsrecht der Stadt Zug an den Fischenzen und am Fahr

1506 April 28 (uff zinstag vor sannt Philips und Jacobs [...] tag). *Oberrüti*

Hänsli Sidler, wohnhaft in Rüti im Reußtal, verspricht dem Ammann, Rat und den Burgern der Stadt Zug ein Vorkaufsrecht umb denn nåchsten pfånnig *an den Fischenzen und am Fahr. Diese hat er gemäß Kaufbrief, ausgestellt von Heini Schopfer, Ammann zu Rüti,* mit denn anstősenn obenn an denn Kúngspirbům und unndenn Andres Sennen vischennzenn, mit aller siner innhaltung, *von Meisterin*

und Konvent von Eschenbach gekauft. Er lässt die Vergünstigung dokumentieren und von Werner Steiner, alt Ammann und derzeit Obervogt von Hünenberg, sowie von Bartlime Kolin, Stadtschreiber von Zug, Pfleger von St. Wolfgang und Twingherr von Rüti, besiegeln, denn der obgenannt kouff und vischenzenn und vare zwúschennd und inn denn genanttenn thwingen und herlikeitenn Húnnenberg und Rútty ligen ist. *Datum.*

Original: *BüAZG, Urk. Nr. 434, Perg. 20 x 36 cm, die beiden Siegel beschädigt, angehängt.*

Teildruck: UB Zug, Urk. Nr. 1888.

b) Verkauf der Fischenzen an Hans Sidler

1521 April 23/24 (uff sannt Jǫrgenn tag). *Zug*

Verena, Meisterin, und das Kapitel des Gotteshauses Eschenbach verkaufen mit Einwilligung des Kapitels und der Herren von Luzern unnser vischetzenn, inn der Rûsß glǫgen, zwúchßent [!] disenn marchenn und zillenn inn dem zwing Rútty glagenn, mit aller ir fryheittenn und rechttungenn und zůghǫrt an beden sittenn uff und nider, so wir und unnser gotzhúsß von recht und eigenschafft da gehept handt fûr unnser fryg eigenn gůtt etc. Stost uff har an unnser fischentzenn, die wir glichenn hanndt dem ammen Ascher von Honow. Stǫt einn hochen marchsteinn inn Húnnenberger gricht, in Heini Gißlers weidt by viertzig schrittenn von der Rûsß, ob sich inn der weidt, und dar ûber die richtig an den andernn marchstein inn der weidt, nǫmpt mann den unndern Schachen, hat jetz inn Ůlly Schnider vonn Rûtty, und sol unnser fischer fûr die zil inder [!] nit vischen, nitsich stostz an den Schingelbach, der die herschafft Rûsßegg und den zwinng vonn Rûtty vonn ein andernn scheidet etc. *Käufer der Fischenzen ist Hans Sidler von Rüti, der Kaufpreis beträgt 100 Gulden Landeswährung, die Siedler bezahlt hat. Verzicht und Währschaftsversprechen. Siegler: Kloster Eschenbach und Bartlime Kolin, des Rats und Burger von Zug, Statthalter des Zwings Rüti. Datum.*

Original: *StALU, URK 407/7491, Perg. 36 x 20 cm, Siegel des Klosters angehängt, das zweite fehlt.*

Bemerkungen

A. Reußfischenzen und Fahr von Rüti (Oberrüti):
1. 1368 September 7. Ritter Gottfried von Hünenberg verkauft seinem Oheim, Freiherrn Heinrich von Rüßegg, ein fischentz uf der Rúse, die anfacht ze Riffenmatte und gat nider uf die fischentz dez êgenanten miß ǫchens von Rúßeg und jerlich giltet 6 mút kernen *[...] (Druck: UB Zug, Urk. Nr. 91).*
2. 1382 Mai 16. Graf Rudolf von Habsburg[-Laufenburg] entzieht sich seiner eigenschafft, lychung, manschafft und rechtung *an der Fischenz in der Reuß,* alls sy anfachet an Ryffen matt zwüschent Rott und Sins, und uff ir vischentz stoßett. *Die Fischenz haben Heinrich von Rüßegg und seine Söhne dem Edelknecht Ulrich von Hertenstein verkauft, wie sie diese von Gottfried von Hünenberg gekauft und seither innegehabt hatten (Druck: UB Zug, Urk. Nr. 205).*

3. 1413 Januar 28. Petermann von Moos, Edelknecht, Burger von Luzern, verkauft an Abt und Kapitel des Gotteshauses Muri alle min gůter, die ich ze Húnenberg hab, *darunter* die vischentze uff der Rúse, als si anfachet an Riffenmat zwúschent Rot und Sins [...] *(Druck: UB Zug, Nr. 512).*
4. 1413 Juni 19. Abt und Kapitel des Gotteshauses Muri verkaufen an Schwester Richinen, die Alt, von Honrein, Klosterfrau zu Eschenbach, die vischentze auf der Rüse, als sie anfachet an Riffenmat zwüschent Rot und Sinß mit aller rechtung und zuogehört, so vor zeitten Petermanß von Mos was, und darzuo das fahr halbß zue Rüthi und was darzuo gehöret, auch zum halben theil *um 160 Gulden (zu 20 Plappart) [...] (Druck: UB Zug, Urk. Nr. 518).*

B. Umfang der Fischenzen: Gehören Gießen dazu?
5. 1504 April 11. Ein Schiedsgericht aus Ratsherren von Zug hat im Streit zwischen Heini Wyß von Hünenberg und Hensli Sidler von Rüti um das Fischereirecht in einem Gießen im Schachen des Heini Wyß zu entscheiden. Sidler klagt gegen Wyß: So hab der selbig giesß allwegen ghörtt zů miner frouwen von Eschibach vischetzen, und hab er und sin vatter die lang zů lechen ghan, untz ietz in einem kurtzen, so hab er die vischentz erkhouffft von sinen obgemeltten frouwen und hab imm nieman nütt darin geredt, er für obnan oder undnen darin, dann jetz in kurtzem jaren nåmß sich Heiny Wiß der an, das inn frömdt bedunck [...] *Urteil:* Dem ist allso, das Heiny Wiß, sine kind oder ir erben dieselbig vischetz sőllent und mőgent nutzenn und niessen, als ver ir gůtter gandt, wie inen das nutzlichen und gefelllig ist, von Henßli Sidtler oder mengklichem ungeirtt und ungesumptt die nechsten dryzëchen jar nach einander nach datum dis brieffes. Und wann dann sőmlich zil und tag verschinen sind, so sol dann sőmlich vischetzen widerummb in Henßli Sidtlers oder wer die selbig innhatt handen sin, so wit und bereitt und so lang, als jetz Heiny Wißen gůtter gandt, von Heiny Wisen, sinen kinden oder mengklichem ungeirt, ungesumptt und unansprechig [...] *Vidimus der Urkunde von 1504 durch Ammann und Rat der Stadt Zug, 1550 November 29 (Original: StALU, URK 193/2832, Perg. 36 x 28 cm, Falz 6 cm, Siegel beschädigt angehängt).*

235. Das Fahr von Sins: Leihevertrag und Pflichtenheft des Fährmanns

1515 März 17 (uff samstag vor mitterfasten). *Zug*

Ammann und Rat der Stadt Zug urkunden, dass sie an diesem Tag unser var an der Rûsß glichen handt N. Vischer umb xxiiij guldin ein jar, und sol darzů usrichtenn den vogt zins gån Rûsßeg, ist fúnffzig schilling. Darzů handt wir im glichen unsere zwey vach, die sol er uns in erenn hann. Und wie er die schiffig vindt, sols er lasenn; werent sy aber bessers, so sol mann sy abtragenn, wårent sy schwecher, sol er uns nachzienn, wenn er abziet. Und sol das huß und die schûr und ouch die gůtter in erenn han, besunder das huß und schûr von stundt an dekkenn. Und hat er das var entpfangen ein jar nach der engelwichy und git jarlich, wie obstat, und sol biderb lût und ir gůtt dags oder nachtz fůren umb den zimlichenn lonn, alls er gestimpt ist. *Zwei namentlich genannte Bürgen für Zins und Missbau. Datum.*

BüAZG, A 39.26.0, fol. 30r.

Teildruck: UB Zug, Urk. Nr. 2053.

Bemerkungen

Weitere Leiheverträge um die Fähre, darunter jener von 1533 (Bem. 4), der erstmals das Fährseil erwähnt; vom Fahr von Windisch ist dieses für 1528 erstmals bezeugt (StAAG, AA/450, S. 507).

1. 1517 März 28. Leihevertrag mit Klaus Halter um einen Jahreszins von 18 Gulden, den Vogtzins von 50 ß nach Reußegg und xxx ß Wolffgang Uttinger, das er inn lasenn lennden. Und sindt da zwey vach, die sol er nutzen und bruchen, huß und hofstatt und gůtter inn erenn hann. Und wie er die schiffig vindt, desglichen den abzug uff den gutternn, so sol ers lasen blibenn, wenn er abziet. Und hat mann innenn sǒmlich far gelichen, die wil er unnß zinsett. Und sol biderb lûtt und ir gůtt vergenn dags oder nachtz umb den zimlichen lonn, wie er gestimpt ist etc. Und lutter die xviij guldin ghǒrent minenn herrenn āne allen abganng. *Datum.* Und sol hǒw und strǒw, so dar uff wachst, dar uff etzenn und nit dannenn fůrenn, desglichenn den landteil lasenn, wie er inn vindt und sol man im nût schuldig sin, dhein abtrag zů thůn, die Růsß dů schaden oder nit *(BüAZG, A 39.26.0, fol. 29v; Druck: UB Zug, Urk. Nr. 2098). Weitere Leiheverträge mit gleichen Bedingungen: 1519 März 26 (Druck: UB Zug, Urk. Nr. 2151), 1524 März 26 (Druck: UB Zug, Urk. Nr. 2271).*

2. 1522 Januar 20. Aus dem Zinsrodel der Burger von Zug: [60] Das var an der Rúß, ist der zins 18 gl. und gitt, der das var innhat, nút dester minder denn zins gǎn Rúßegg *(Druck: UB Zug, Urk. Nr. 2219).*

3. 1526 Mai 19. Leihevertrag auf vier Jahre mit N. Golder mit denselben Leihebedingungen und folgender Ergänzung: Er sol ouch das huß helffen uffhin fůrenn und zůrůsten in sinem costen und ouch das huß und hoffstatt, ouch die schúrren, des glichen die gůtter, so darzů gehǒrrent, in gůten erren haben [...] Und wie ǎr die schiff vindt, des glichen den abtzug uff den gůttern, also sol ers lassen pliben, wan er abtziett [...] *(Druck: UB Zug Nr. 2326).*

4. 1533 März 29. Leihevertrag mit Hans Golder auf sechs Jahre um 16 Gulden, die er unns in unnßer statt soll ußrichten und beczallen, ane allen unnsern costen und schaden; *er zahlt auch den Vogtzins nach Reußegg, nutzt die zwei Fischfache und hält sie in Ehren, desgleichen Haus, Scheune und Güter* mitt tach und gmach, hag und march und gråbnen nach der billigkeitt. Er soll ouch das seyll in gůtten eeren haben und den wintter under das tach thůn. Der glichen wie err das schiff vindett und den abzug uff den gůttern, allso sol ers ouch lassen, wann err ab den gůttern zücht oder ab dem varr etc. Er soll ouch biderblütt und ir hab und gůtt vergen tags und nachts umb ein zimlichen lon, wie der von allterharr gestimpt ist. Er soll ouch höw, strow, so daruff wachst, daruff etzen und nitt darab füren. Deßglichen den landtheill lassen pliben, wie er in vindett. Und sol man im kein abthrag thůn, die Rüß thůy im schaden oder nitt. *Datum (BüAZG, A 39.26.0, fol. 41r).*

236. Zölle auf der Reuß und auf der Limmat

1525 Juni 26 – 1550 Juni 17

a) 1525 Juni 26. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] Und alls dan unnser gleitzman zů Mellingen sich beklagt, das die schifflútt von Lútzern im das gleitt nit gebent wolent, dan das er fur und fůr mit inen zangken muß. Und der bott von Lútzern darzů gerett, wie sich die koufflůtt beklagen, das sy fur und fur bschwertt werdte[n]t mit den zǒlen und gleitten, das sy ursach habent, ander strassen zů suchen. Uff das so sol jeder bott das heimbringen und uff nechstem tag darumb antwurtt geben, wie man sich darzu halten welle.

StALU, TA 10, fol. 107r/v.

Regest: EA 4/1c, 539, Art. 315o.

b) 1535 August 16. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] Und allsdann aber anzogen ist von wegen der zöllenn uff der Rüß und der Lindtmagt, da die gleiter begert, das man inen nampsen und bestimen, was sie von jedem schiff und den gütern nemen söllen, damit sich niemand ab inen beklagen konne. Sol jeder bot heimbringen und uff nechstenn tag darumb antwurt gebenn.

Und alls ouch schulthes Fleckenstein bekandtlich gwåsen, das sine gmeinder etliche güter zů Mellingen durch gfürt, habe man keinen zoll an sy erfordert, darumb sy den nit geben, sol ouch jeder bot heimbringen, ob man den nach von inen beziechen welle, alls etlich vermeinen, billich sin, dann ein jeder wol wüsse, das man kein zoll noch gleit nit entfüren sölle.

StABE, A IV 31, S. 113 f.

Regest: EA 4/1c, 539, Art. 315o.

c) 1550 Juni 17. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] Ir wüssent zů sagen, wie unnser gleytsman zů Mellinngen angetzeigt, das im uff dis künfftig jar wenig polleten von üwerm pfundzoller zů Lûtzern zůkomen und aber vyl gůtern inn dem schyn, als ob sy üwer, unnßerer Eidtgnossen von Lûtzern, ingesessen bûrger sigen, die Růs nider ganngind und darvon kein zol geben. Darûff wir unnßerm gleitsman zů Mellingen bevolchen, was gůter nûnhinfür von Lûtzern gen Mellingen kommen und welliche im nit schrifftlichen schyn von den pfûndzollern brinngen, weliche gůter irer ingesessnen bûrgern sigen, das er dann die selbigen ußladen und nit fürfaren sölle lassen.

StALU, TA 23, fol. 247v–248r.

Regest: EA 4/1e, 429, Art. 147a.

Bemerkungen

A. Zollfreiheit der Stadt Luzern und ihrer Bürger auf dem Landweg und auf der Reuß:
1361 März 6. Herzog Rudolf IV. von Österreich bestätigt den Bürgern von Luzern auf deren Bitte solich friheit und recht, daz si mit lib und mit gůt allez zoles fry und ledig sin und varen mugen ewiklich von sant Gotharts berge ûber lant untz gen Reiden und uber wazzer untz gen Windesch, wan si doch von alter also herchomen sint [...] *(Original: StALU, URK 441/7962, Perg., Siegel Herzog Rudolfs angehängt).*

B. Schwierige Erhebung des Geleits von den Reußschiffern:
1. 1543 Juni 4. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): Und alls sich der zoller zů Mellingen abermal erclagt, wievil kouffmans gůternn von Lûtzernn die Rüß nider und zů Mellingen fürgangen und aber wenig zoll davonn geben und ußgericht werde. Dann alls er frage, wem das zůgehörren, sagenn die schifflůt, das sige herr schulthes Fleckennsteins, das ander Hans

Knaben, damit im wenig zoll bezalt werde, und moge er nit wüssen, ob dem also sige oder nit. Deßhalb unnser lieben Eydgnossen von Lûtzernn gsanndter sinen herren anzeigen, das sy mit den iren verschaffen, was kouffmans gůtern iren gmeindern oder anndern lůten zůgehörre, das sy den zolle davonn ußrichten und bezallenn sőllenn, wie sőllichs vorhin ouch verabschiedet ist *(StALU, TA 18, fol. 170v; Regest: EA 4/1d, 266, Art. 134w).*

2. 1556 Juni 15. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): Herr schulthes [von Mellingen] sind ingedenck, wie mit ůch gredt ist, das die ůwern schier alle gůter, so inn schiffen die Růß ab gen Mellingen komen, unnder irem namen, als ob das das iren sige, wellen ververtigen, dadûrch dem zoll zů Mellingen vil abgat, das ůwere herren insåchen thůgen, das sőllichs by den iren abgstellt werde.[a–] Miner g. h. [be]stimmen, das der zoller von allen denenn, so nitt zedell vom pfûnd zoller zőigen, den zoll nemenn soll[–a] *(StALU, TA 26, fol. 325r; EA 4/2, 12, Absch. 11hh).*

3. 1684 Juli 2. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): Es wird geklagt, dass die Schiffleute von Zürich, welche die Limmat hinunter Waren führen, von diesen nicht Zoll und Geleit bezahlen wollen. Die Zürcher Gesandten verweisen auf die ihrer Stadt gewährte Befreiung von Zoll und Geleit. Die herren ehrengesandte übriger lobl. orthen vermainen, daß es die gröste billichkheitt seye, daß von frömbden waaren und von dem, waß außert daß landt gefüehrt werde, daß gleitt bezahlt werden solle, gestalten Lucern ein gleichen alten befreyungs-brieff für die Rüß habe, gleichwohlen an gehörigen orthen den zohl bezahle [...] *(StALU, TA 134, fol. 93v–94r).*

C. Überlieferte Geleitsrödel oder -tafeln:

Im Staatsarchiv Aargau sind an Geleitsrödeln der Stadt Mellingen erhalten: Gleits taffel *von 1670 (Papier fol.),* gleidts beuchli, *undat. [17. Jh.],* Gleits-taffel *von 1777 (Druck),* Geleits-tafel, *von Hand datiert 1780 (Druck),* Geleits-tafel, *von Hand datiert 1788 (Druck), alle in StAAG, AA/2769. Erhalten ist unter dieser Signatur auch ein Geleitsrodel der Stadt Bremgarten von 1620 (Pergament).*

[a–a] *Von anderer Hand nachgetragen.*

237. Das Fahr von Sins: Schiffländen und die Zufahrt zur Fähre als Teil des Fährbetriebs und Fährrechts

1525 August 19 – 1540 September 25

a) Lände und Zufahrt am Ufer von Sins

1525 August 19 (sampstag vorr sant Bartlimes tag). *Zug*

Ammann und Rat der Stadt Zug haben sich mit Wolfgang Senn, genannt Uttinger, von Sins entzweit: Nach dem und alls dann von alterhar ein fer an dem far by der Růsß zů Sinß ein schifflende gehept hatt, den nåchsten an die stras, und aber jetz die Růs die selben straß und schifflende hinwåg gethragen, das nun die selbigen schifflůtt nitt me wol mochten da gelånden, daruff ein aman und ratt der stat Zug ein wåg und schifflende gabent und zeigten uff des obgenantten Wolffgang Sennen gůtter, des nun Wolffgang vermeintt, im schådlich wårr und sőmlichs nit nachzůlassen, es wår dan sachen, das im sőmlicher schåden betzalt und abtragen wurde etc. *Die nunmehr getroffene Vereinbarung sieht vor:*

[1] Also das Wolffgang Senn oder ye die parsonen, so die selbigen gůtter inhandt, sond alle ferren, sy sigent jetz oder ůber kurtz ald lang, sond ein schifflende oder wåg lassen haben ůber die gůttere, so dick und vil sy des nottwendig sindt. Und ob aber das wasser so grossen schaden thůn wurde, das mann aber nit me an dem ortt mőcht gelånden, so sol Wolffgang Senn aber wåg gåben den nåchsten úber sine gůtter, doch in alwågen zum unschådlichsten etc.

[2] Item und umb das, so Wolffgang Senn oder Uttingerr sőmlichs hat verwilgett und nachglassen, so hand wir, aman und radt, *den genannten Senn* und die sinen, ouch alle sine nachkommen, so in dem selbigen hus hußhåblichen sindt, also gefryet, vergůnet und beståttigett, also das alle ferren, so das selbig varr inhandt oder enpfachent, sond den vilgenantten Wolffgang Sennen, ouch die sinen und alle sinen nachkomen, so das selbig hus besitzent, ůberr die Růß fůrren umbhin und wider anhin, an allen yren costen, so dick und vil sy des nottůrfftig und begirlich sindt. *Senn erhält eine Urkunde. Siegler: Rat von Zug. Datum.*

BüAZG, A 39.26.1, fol. 30v. ***Abschrift:*** *StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A.*

Druck: UB Zug, Urk. Nr. 2301.

b) Freie Zufahrt zur Fähre und zur Furt auf Seiten von Maschwanden

1540 September 25 (uff samstag vorr sanct Michaels tag). *Zug*

Ammann und Rat der Stadt Zug haben Hans Golder von Stadelmatt am heutigen Tag vor den Rat zitiert, umb das er sich gewiderett und vermeintt, die straß under Wannenhůssern, die durch sine gůtter an das far und an die Růß zů Maschwanden gatt, nitt offen zů lassen und die fůrtt verschlache, damit biderblůtt nitt gefaren mogen, darumb er mit Wolffgang Koly, vogt zů Frowentall, in spenn und stőß komen, deßhalben ein kuntschafft verthagett.

Alls nun mine herren alles handelß bericht, ouch gůtt wůssen thragend, das sőllichs ein altte straß ist und sin sol, hatt Hans Golder und sin frůntschafft mine herren umb gnad gebåtten und sich an sy ergåben, ir straff zů erwartten und was mine herren sprechen, darby zů pliben.

Das darauf gefällte Ratsurteil lautet: Das Hans Golderr also sol hůrd und gåtter in sinen gůtter machen, damitt der vogt von Frowentall, sine låchen lůtt und zinßlůtt und ander biderblůtt gefaren mogend. Des sol er niemantz speeren noch weeren. Und darzů sol er minen herren xv lib. ze bůß und an iro kosten gåben und sich fůrhin goumen, das er mine herren ungeschmåcht und biderblůtt růwig lassett.

Und allß der vogt von Frowentall vermeintt, der Golder im zů geredt, sol Golder im des rechten sin zúg, wann im dar zů verkůndt wirdt. *Zeugen: Ratsherren von Zug.*

BüAZG, A 39.26.1, fol. 86r.

Literatur: E. Steimer, Schiffahrtsrechte, 1916, S. 68–70.

238. Grenzziehung zwischen den Fischenzen im Bereich der Lorzemündung nach einem Laufwechsel der Reuß

1554 August 14. [Zürich]

Wir, Itelhanns Thumysen, dess raths, Hanns Escher, stattschryber, und Ludwig Meyer, burger zu Zürich und derzit vogt her herrschafft Knonow, *urkunden im Streit zwischen Hans Keller von Maschwanden als Vogt von Vyt Käppelis selig Kindern wegen der Fischenz in der Lorze, eines-, und Vyt Richwiler in seinem und seiner Brüder Namen sowie im Namen von Junghans Wey* (Wyg) *in der Hagnau bei Merenschwand als Inhaber der Fischenz in der Reuß, andernteils.* Da bemelter Keller als vogt der kinden vermeint, diewyl innhalt brief und siglen siner vogtkinden vinschenntzen inn der Loritz oben von der march bi dem Lynndengraben hinab biß inn die Rüsß giennge, und dann die Loritz durch den abfal der Rüsß sich by kurtzen jaren erstreckt, so solte nach gmeinem bruch und rechten aller wasseren, was sich die Loritz jetz erlenngert hette, sinen vogtkinden ouch zůgehören und sy also ir vischenntz biß inn die Rüsß habenn und gebrûchen, ouch die vischer uß der Hagnow sy inn der Loritz mit vischen und anglen ungesumpt lassen.

Und aber dargegen die Rychwyler und Wyg sich erclagten, wie Käppelins kinden vogt und Oßwald Hůber, unndervogt zů Maschwannden (welcher derselben kinden vischenntz umb ein zins empfangen und innhette), ir vischenntz inn der Loritz lennger und ferrer zů erstrecken unnderstůnden, dann von alter harkomen were, und vermeinten, dieselben solten sich innamen der kinden der alten march, das were allein bis an Brosishag, vernůgen lassen und inen darüber dhein abbruch noch ingriff beschehen, ouch die angelegten verpott enttschlagen werden. Und was unnder angetzeigter march gelegenn, daran solte sy der gegenntheil wie vornacher und bißhar ungeirrt lassen, ouch inen allenthalben mit dem frygen anngel zů vischen unabgestrickt sin.

Sollichs spanns halb die parthygen erstlich einanndern fürgenomen und gerechtverttiget am gericht zů Maschwannden, da uff besichtung des stosses und der wasseren, ouch verhörung der brief und kundtschafften von den rechtsprechern ein urteil für die von Maschwannden und wider die uß der Hagnow erganngen,[1] welliche sich derselben urteil beschwert und die für *Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich,* als die recht ordennlich oberhannd, *appelliert haben,* inn hoffnung, besser gericht und recht zů erlanngen. So aber dieselben unnser herren zů verhůtung rechtverttigung und unwillens, ouch umb merung gutter fründt- und nachpûrschafft unns dry uff den spann verordnet mit bevelch und vollem gewalt, die parthygen inn der fründtligkeit mit einanndern zů vertragen. Habent wir zů volnstreckung desselben einen tag uff den stoß, die wasser zů erduren, maß und unmaß zů besehen, angesetzt, uff wellichen die bemelten beid, Vyt Rychwyler und Hanns Wyg, sampt iren gefründt und verwanntten, mit bystand der fromen erenvesten und wysen herrenn Hanns Hugen und Heinrichen Fleckenstein, nüw und alt schultheissen der statt Lutzern, uß bevelch irer herren, einersydts,

sodenne gesagter Hanns Keller, als ein vogt wylanndt Vyt Cåppelins seligen kinden, und unndervogt Hůber, ouch der kinden můtter und gemeine fründtschafft, anndersteils, gefaßt erschinen sind, dessglich der erwirdig herr Hanns Cristoffel, abbt des gotzhuß zů Muri, von wegen der vischenntzen inn der Rüß, die denen uß der Hagnow vom selben gotzhuß umb ein jerlichen zinß verlihen sind, ouch zugegen gewesen und gethruwt, das diser spann des gotzhûß gerechtigkeit und frygheit inn allweg unnachteylig und unabbrüchig heissen und sind soltte.

Allso nach verhörung alles deß, so vor inn recht getragenn, ouch der parthygen und irer bystenndern mundtlichen bericht und besichtigung aller dingen, als die parthygen uff unnser ernnstlich anhalten unns eins gůtlichen spruchs uff ir annemen oder abschlahen verthrûwt, ist durch unns dry schidlüth zwüschent beidentheilen inn der fründtschafft und gůtigkeit gemitlet und abgerett, namlich also:

[1] Das von bemeltem hag, genanntt Brosishag, bis die Loritz inn den rechten Rüß-stramen, darinn der schiffweg ist, gat, das halbteil die recht unndermarch zwüschendt Vyt Käppelins seligen kinden und der bemelten uß der Hagnôw vischenntzen syn und soll angenntz an dasselb mittel ein marchstein uff unnser herren ertterich oben uff dem portt im holtz, onverr von dero von Luceren holtz, da dieselb gelegennheit im Loch genempt wirtt, gesetzt werden, wellicher richtigs hinüber an das annder landt zeigen, also das sollichs hinfüro ewigklich zwüschent den bemelten beiden vischenntzen der Loritz und Rüß die recht unndermarch sin.

[2] Und [was] ob diser nüwen march hinûff gelegen ist, solle dieselbe vischenntz Vyth Cäppelins seligen kinden, iren erben und nachkomen zůgehören. Harwiderûmb was unnder derselben march hinab begriffen ist, dieselb vischenntz solle den Rychwylern und Wygen, iren erben und nachkomen plyben und jederteil das, so inn solichen sinen getzirck und march gehörtt, bewerben, nutzen und niessen, on intrag und unverhindert des anndernteils.

[3] Mit dem anhanng und erlüterung, ob die Rüss oder ettlich giessen darûß oberthalb angetzeigter nüwen march, da Käpelins kinden vischenntzen angat, inn ir vischentz, die Loretz, iren fal oder runß gewunnen oder hetten, jetz oder hernach, das da vom lannd uff Maschwannder syten die Loritz zwölff claffter breytt ir march hinüber haben und die uß der Hagnow noch ir nachkomen uff solliche zwölff claffter inn der Rüß noch den strangen daruß gegen der Loritz nit zuhin vischen noch vachen dheinswegs, sonnders dieselben Käppelins kinder oder innhaber irer vischenntzen inn sollichen zilen und marchen růwig und darbi plyben lassen, die Rüß oder Loritz geb oder neme, valle unnden oder oben inhin.

[4] Und damit je tzů ziten die visch iren ganng haben mögind, so soll die Loritz, so wyt der bemelten beiden parthygen vischenntzen gand, biß inn die Rüß den drittentheil enmittem im runß bis uff den grûnd offen syn, die dheinswegs weder mit vachen, überschlachten noch garnnen übersetzt werden. Doch vorbehalten, das Käppelins kinder und ir nachkomen jerlich allein im nasenleich mit wüssen und bewilligung der frôwen von Frôwenthal die Loritz mogend ver[va-

chen][a]. So bald aber das vischen im nasenleich ein ennd hatt, dannethin solle die Loritz wider offen syn, wie vonn alter harkomen und gebrucht.

[5] Fürer ist umb minder zanngg, geheders und spanns willen den vischern beidersyds abgestrickt und verpotten, dz dhein[er][a] dem andern inn obangetzeigter siner vischenntz der Loritz oder Rüß weder mit dem anngel noch dheinem anndern züg vischen, sonnders sy und die iren einanndern inn sollichen iren vischenntzen růwig lassennn.

[6] Und wellicher unnder inen den parthygen und iren nachkomen jetz oder hernach der obangezeigten stücken und articklen einen oder mer übersicht, dero ein jeder soll, so offt es beschicht, von der oberkeyt, da der frefel oder ingriff verloufft, nach gestalt der sach und sinem verdiennen gestrafft und gebüßt werden.

[7] Hiemit solle alles das, so sich zwüschent den vermelttenn parthygen und iren bystenndern inn disem irem gehepten spann und rechtverttigung, es syge mit wortten oder wercken, zůgetragen hatt, dessglich ob ettlich über verpott mit vischen oder inn annder weg gehanndlet und aller unwillen und rechtzůbung uffgehept, hin, tod und ab und also miteinannderen gericht, geschlicht und vertragen sin, hinfüro disem spruch statt thůn und miteinanndern als gůt fründt und nachpûren hanndlen und wanndlen, ouch jederteil sinen costen, [so] uff dise sach ganngen, an im selbs haben, ußbedingt den costen, so jetzmaln uff unns, die schidlüt, ganngen, diewil die uß der Hagnow unnser begertt, sollenndt sy den allein abtragen und betzalen.

[8] Zůletst das diser gůttlicher spruch den oberkeitten der bemelten ortten und ennden an iren frygheitten, herrligkeiten, recht und gerechtigkeitten inn alweg one schaden und nachteil heissen und sin solle, alles erberlich, gethrüwlich und ungevarlich.

Und wann nun die bemelten Hanns Keller, als ein rechtlicher vogt Vyt Käppelins seligen kinden, und Oßwald Hůber, unndervogt, von ir selbs und irer mitthafften wegen, deßglich Vyt Rychwyler und Junghanns Wyg für sich selbs und die iren nach gehaptem rath irer bystenndern sollichen obangetzeigten früntlichen spruch mit mund und hannd gůtenklich uff und angenomen und den für sich, ir erben und nachkomen zůhalten, darbi zů belyben und dem statt zethůnd zůgesagt, gelopt und versprochen. Daruff der obangetzeigt marchstein im Loch, so die vischenntzen beidersyts scheidet, inn bysin beider parthygen durch ire besonnder dartzů erweltten unpartyschen personen angenntz und vor unnser besiglung gesetzt worden ist. *Es siegeln die drei Schiedsleute und Urkunder. Datum.*

Original: *StAAG, Urk. Muri 699, Perg. 71 x 30 cm, Falz 10 cm, Siegel und Siegelbänder fehlen.*
Abschrift: *StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenz im Gießen.*

Bemerkungen

A. Fischenzen in der Lorze:
1. 1412 Mai 29. Urteil um die Fischenz in der Lorze, daß nammlich selbige dem dechan zů Maschwanden zůdienen solle *(StAZH, A 84.1/1).*

2. 1441 August 10. Urteil im Streit um die Fischenz in der Lorze bis zur Reuß, deren Eigentümer Clewi Schmid von Maschwanden sie mit vechern und überschlachten *vermacht hatte, bis die Fische nicht mehr durchkamen, so dass die Lehenfischer in der Lorze dem Kloster Frauental das Lehen kündigten. Schmid muss die Lorze öffnen und ein Drittel von Fachen befreien [...] (Druck: UB Zug, Urk. Nr. 855).*

3. s. d. [um 1499]. Verzeichniß der betreffenden Reüß-gießen, welche sich an dem Reüßufer anschließent befinden, so auch die übrigen wäßer oder bäch, welche von dem sogenanten Rickenbacher kreütz bis nahe gegen Mühlau in die Reüß einfließen. *Planskizze im Bereich der Einmündung der Lorze, mit Einzeichnung der genannten Flurnamen* Brosishag *und* Lunnerer Loch *sowie der Hagnauer, Merenschwander, Rickenbacher Schachen (StAAG, AA/5633, S. 602).*

B. Urteil um verfrachtetes Schachenland (Grienbank) nach einem Laufwechsel:

4. 1552 Mai 2. Streit zwischen Angehörigen der Herrschaft Reußegg und Hünenberg (Zug) um ein Stück grien oder schachen, *das von den Leuten auf Reußegger Seite genutzt wird, aber von Zuger Angehörigen als das ihre angesprochen wird,* vermeynent, daß gemelt grien wåre von irenn gůtterenn dahar von der Rüß geleyt worden. *Dagegen wenden die von Reußegg ein,* daß söllichß grienn vonn irenn gůtteren nit komen noch hargefloßenn sige. Darzů so heygennt sy daß nün jar und zechen loubrysinen onne yenich rechtvertigung unangesprochenn gelaßen, daruff gentzlich vermeynent, diewyll der zwingrodell darum ethwaß ußwyse, darby zůbelybenn und beschirmpt werdenn [...] *Das Geschworenengericht zu Sins lässt die Reußegger Angehörigen beim strittigen Schachen* allß ir eygenn gůtt *verbleiben, weist die Forderung der Gegenpartei ab und macht diese kostenpflichtig (Original: StALU, URK 137/2009, Perg. 36 x 26 cm, Siegel beschädigt angehängt; Briefwechsel zwischen Zug und Luzern in diesem Streitfall, StAAG, AA/6146, Fasz. VII, Reuß).*

[1] *Urteil vor Ludwig Meyer, Vogt des Freien Amts Knonau, von 1554 Juli 12 (Original: StAZH, A 84.1/2, Papier fol., Papiersiegel abgefallen).*

[a] *Schadstelle im Falz, sinngemäß ergänzt.*

239. Die Fischenz zu Sins wird als luzernisches Lehen eine Pertinenz von Tavernen

1583 Dezember 25 – 1644 Februar 20

a) Pertinenz der Taverne Sins (obere Taverne)

1583 Dezember 25 (uff denn tag der heilligen wiehnacht)

Im Namen von SchuR der Stadt Luzern verkauft Rudolf Möhr (Mohr), des Rats von Luzern und Vogt und Twingherr zu Sins und Reußegg, an Michael Rinderli, wohnhaft auf der Taverne oder Wirtschaft von Sins, diese Taverne samt Zugehör [...] Es habent auch wollgemellte min gnedig herren erst genampten Michaell Rinderli die vischentzen, wie die in iren zillen und marchen glågen und hievor allwägen zů der württschafft und taffernen zů Sinß gehörtt hatt, ouch allen andern inhabern und besitzern diser taffern daselbs gelichenn, järlichen umb fünff guldin zinß, one alles steigern, jedoch mit dem vorbehallt, wan min gnedige herren die vischentzen verkauffenn wellten, das sy solches jederzytt woll thůn sollen

und mögend, one mencklichs yntrag. Es soll auch daselbs zů Sinß niemands württen, dan die besitzere diser taffernen. Letstlichen sollen auch ein jeder württ und besitzer diser taffernen einem iedem vogt oder dhwingherren zů Rüssegg järlich ein lachsfornen zu verehren schuldig synn, wie von allterhar. Alles gethrüwlich in crafft diser beill gschrifft, deren zwo von wortt zů wortt glych luttende von einer hand geschribenn, uß einandern geschniten und iedem theille eine gäben, so einer verloren, dem andern glauben gäbenn werden solle. *Datum. Zeugen.*

Original: *StAAG, AA/6146, Fasz. VIII, Fischenzen, Papier fol. (Beilschrift).*

b) Pertinenz der Taverne bei der Reußbrücke (untere Taverne)

1644 Februar 20. Luzern

SchuR der Stadt Luzern erteilen Jakob Hurter von Sins ein Tavernenrecht mit Schild bei der neuen Brücke von Sins, ferner bewilligen sie ihm 20 Tannen aus dem Zwingwald [für den Neubau des Hauses]; er darf auf dieser Taverne keine verdingte Hochzeit annehmen und schuldet der Obrigkeit 5 Gulden jährliches Tavernengeld. Was die Fischenz betrifft, weliche dermahlen zu der obern württ-schafft verlichen worden, habend *mgh* ime, Hurderen, selbige übergeben und zugestelt, jedoch mit dem ustruckenlichen vorbehalt, beding und eigentlicher erlüterung, das er noch jemand andres selbige weder versetzen noch etwas daruf entlechnen noch in kein andern weg beschwáren, vil weniger aber selbige one vorwüßen und willen *mrgh* einem, der nit zwingsgnoß aldort wäre, by genzlicher verwürckung des kaufs zeverkaufen, einiche fuog, gwalt noch macht habe noch bekohmen solle. *Der jährliche Zins an die Obrigkeit von 50 Gulden ist auf St. Mathistag an den Vogt oder Zwingherrn zu zahlen.* Und solle auch alle jar wie von altem har einem zwingherren ein lachsfornen zegeben schuldig und verbunden syn und keine visch usßert *mrgh* gebiet verkaufen. *Hurter soll eine Urkunde zugestellt werden; in die (Erb-)Lehenurkunde von 1591 (siehe Bem. 2) soll dieser neue Vertrag inseriert werden.*

StALU, RP 1644 Februar 20.

Bemerkungen

1. 1571 Dezember 3. Aus der Tagsatzungs-Instruktion (Luzern): Mitt den gesandten von Zug ze reden von wegen deß ferren zů Sins, mitt den iren enet dem far zů verschaffen, sy deß ungebůrlichen wůrens, davon dem besitzer deß Sennhoffs am faar daselbst großer schad beschicht und dem ferren sin wůr (wann er ouch wůret) zerzerrend, [daß sy des] abstandend und Wolffgang Senn oder die besitzer deß Sennhoffs by dem uffgerichten vertrag bliben mőge.

Deßglychen der fischentzen halb, wie ettlich von Merischwand und Sins, so *mrgh* fischentzen zů låhen hand, klagtt, dz Hans Sútter und sin sún uß Zuger piett und andere inen in gemelltten fischentzen vischend, das sy ouch mitt inen verschaffend, sy deß abstandend *(StALU, TA 35, fol. 117).*

2. 1591 März 26. SchuR der Stadt Luzern verkaufen an Michael Rinderli, wohnhaft auf der Taverne von Sins diese Taverne mit Zugehör. Bestandteil ist das Fischenzlehen zu den nämlichen Bedingungen wie im Vertrag von 1583 (Abschrift: StAAG, AA/6146, Fasz. VIII, Fischenzen, Papier fol.).

240. Das Mühlenwehr des Klosters Hermetschwil in der Reuß: Abbruch wegen Überschwemmungen und Neubau mit Auflagen

1584 August 30 – 1592 Februar 9

a) Abbruch des Mühlenwehrs auf Klage der geschädigten Gemeinden und Hofbauern

1584 August 30. Baden

Vor den Gesandten der sieben in Baden versammelten Orte klagen die Vertreter der Gemeinden Unter- und Oberlunkhofen, Jonen, Birri, Aristau, Werd und Rottenschwil sowie der Bauer des Geißhofs gegen die Meisterin des Klosters Hermetschwil, Meliora vom Grüth, dass diese verschiner jaren [...] ein mülli und wůr glich under irem gottshus an der Rüß bůwen und machen laßen, von welchem wůr dann die Rüß und wasser dermaßen geschwelt, erhöchert und uffgethriben, das sich das wasser je zů zyten uß dem gewonlichen rů[n]ß uff ire umbligende und anstößende gütter ußgiese, verflötze, verwüste und dermaßen beschedige, also das wann die mülle alda beston sölte, zů großem mercklichem costen, schaden und zum theil verderben gelangen und gereichen tätte. *Da sich die Kläger* als arme unnderthonnen uß den gütteren erneren und erhalten müßen, *möge man bewirken, dass die Meisterin das Wehr beseitigen lasse. Dagegen erklärt diese, dass sie die Mühle mit großen Kosten und mit Bewilligung der regierenden Orte habe bauen lassen. Das Schiedsurteil lautet:*

[1] Die siben gmeinden sampt dem puren im Geißhof *sollen auf ihre Kosten* das mülliwůr uff dem grund dahin schließen und thůn, und so sy ettwas yßenwerchs und holtzes an söllichem mülliwůr befunden, so sol das innen an irem costen zůston und bliben. Und sölle der frow meisterin die mülli sampt dem müligeschier verbliben, sy damit möge schalten, walten und verkouffen nach irem gefallen. Und sölle in ewigkeit an dem selbigen ort in der Rüß einich wůr nit mer erbuwen werden.

[2] Wenn künftig Schaden entsteht, vom wůr harrürende oder sy das nit wol und suber vom grund danhin schließen, *soll dies dem Kloster ohne Nachteil sein. Wenn die Gemeinden das Wehr gründlich beseitigen,* welliches sy auch nach abschließung desselbigen beschouwen laßen mögen, *und dann Schaden eintritt, soll dies weder dem Kloster noch den Gemeinden Schaden bringen.*

[*3] Die Gemeinden und der Geißhofbauer sollen dem Kloster* zů ergetzlicheit *600 gl. Luzerner Währung bezahlen, je 200 gl. auf Martini 1585 und Martini der folgenden Jahre. Die 600 gl. sollen* nach anzall der gütteren abgetheilt und durch

unsern landtvogt und landtschryber in Frigen Empteren zerlegt werden. *Für diese Summe müssen sie vor Beginn der Arbeit zwei ehrbare, wohlhabende Männer unter ihnen ernennen, die das Kloster um die Summe urkundlich versichern und von denen dieses die Bezahlung jährlich einziehen kann. Beide Parteien erhalten Urkunden. Siegler: David Tscharner, des Rats der Stadt Bern, Landvogt von Baden.*

Original: *StAAG, Urk. Hermetschwil 103, Perg. 60 x 28 cm, Falz 9 cm, Siegel angehängt.*

Druck: AU 11, Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil, Aarau 1946, Nr. 163.

b) Neubau des Mühlenwehrs mit Auflagen

1592 Februar 9. Baden und Hermetschwil

Vor den Gesandten der sieben in Baden versammelten Orte erscheint Martin Huber, Bürger von Bremgarten, Ammann und Anwalt des Klosters Hermetschwil, und die Vertreter der dörffer und gemeindenn in Freyenn Emptern und im Kellerampt. *Der Ammann des Klosters führt aus, dass gemäß der Bewilligung der Ratsgesandten,* des nüwenn müli wůrs inn der Rüß halb, *durch den luzernischen* wërchmeister selbs besychtigenn und angëbenn des gotzhuses wërchmeister uß mißverstanndt und einicher gfaar was höcher gleyt und anderst, dan bevolchen, gemachet worden, an sölichem die frow meisterin einyche schuldt trage, uß der ursach, vonn krannkheit und unvermögenheit ires lybs dem buw personlich selbs nit bywonnen und zůsechen könen, *doch ließ sie das Wehr* nach angëbung des wërchmeisters zuo Lucern *ändern. Trotzdem wollen die Gemeinden den Weiterbau verhindern, was dem Kloster, das viel an diesen Bau verwendet hat, großen Schaden brächte [...] Dagegen erklären die Anwälte der Gemeinden, dass sie nach dem Vertrag [von 1584] dem Kloster 600 gl. erlegt und das alte Wehr in ihren Kosten abgetragen hätten, wofür ihnen versprochen wurde,* inn ewigkeit des orts einiche wůr nit mer uffbuwt und gemachet werden söllen; *das neue Wehr bringe ebenso viel Schaden wie das alte. Die Gesandten haben deshalb in Hermetschwil gleichentags den Augenschein eingenommen und mehrheitlich erkannt, dass die Meisterin das Wehr weiterbauen dürfe,* doch ferer und witter nit, dann allein nach ein kasten zů forderst, mit einem abspitz inzelegen, mit steinen ußzefüllen und erebnen. *Sie darf es nicht verlängern noch erhöhen. Es soll versuchsweise für ein bis zwei Jahre so bleiben,* ob sych dann [...] der pursame ann irenn güeternn unnschëdlich, dargegenn dem gotshuß nutz und dienstlich erfindt. *Können sich Kloster und Gemeinden in dieser Zeit um die 600 gl. nicht vergleichen, sollen sie wieder vor den Ratsboten erscheinen. Klagen über Schäden an Gütern oder am Schiffsweg sollen der Tagleistung oder dem Stand Zürich vorgebracht werden. Siegler: Hans Rudolf Rahn, des Rats von Zürich, Landvogt in den Freien Ämtern.*

Original: *StAAG, AA/4536, Papier fol. , Papiersiegel aufgedrückt.*

Druck: AU11, Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil, 1946, Nr. 163.

Literatur: A.-M. Dubler, Die Klosterherrschaft Hermetschwil, 1968, 160–163.

Bemerkung

Die abgegangene mittelalterliche Mühle mit Reußwehr und Fischfach wurde von der Meisterin des Klosters mit Genehmigung und späterer Inspektion durch die regierenden Orte 1561 am alten Standort neu erbaut. Schon 1566 beschwerten sich die Gemeinden Lunkhofen, Hermetschwil, Zufikon, Werd und Rottenschwil über die vom Wehr verursachten Wasserschäden.

1566 Juni 23. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): Die fünf Gemeinden beschweren sich über das můlliwůrr, damit sy ein port biß zum annderen inn der Růß überschlagen gemacht, welches sy inn sőllicher hoche gemacht und nach tåglich mache, das die Růß gwaltigklich geschwelt und hinder sich tryben werde, dardurch ire almenden und eigne gůter, ouch was inen gott der almechtig daruff wachßen sin laßen, uff ein halb myl wegs ertrennckt und hinweg gflőtzt [...] *Auch Luzern beschwert sich, dass das Wehr* iren schyfflůten gantz gfarlich dar durch zefarren, dann es eben ein schmalen durchgang, das bloß ein schyff dardurch gan mőchte und möchte sich ungfaar zůtragen, das ein stein sich dar inn versetzte oder ein baum überzwerch darfür kome, můßte es alles zů grundgan [...] *(StALU, TA 32, fol. 420v–421v; Regest: EA 4/2, 1132, Art. 173).*

241. Ordnung der Reußschiffer (Niederwässerer)

1590 Februar 10 (sambstag noch Agathæ). *Luzern*

Einleitung

1568 schlossen sich die Reußschiffer oder Niederwässerer zur Heilig-Kreuz-Bruderschaft zusammen, die sich später als Niederwässer-Gesellschaft bezeichnete (StALU, COD 330, StiA im Hof); ihre jährliche Jahrzeitfeier mit Kerze in der Hofkirche bestand seit 1557 (StALU, RP 24, 11). Eine erste kurze Berufsordnung erhielten sie 1568 durch Schultheiß und Rat von Luzern zur Zeit der Bruderschaftsgründung; sie kann als Vorläuferin der Ordnung von 1590 gelten (siehe unten Bem. 1).

Ordnung der niderwässern oder schifflütten uff dem Niderwasser zů Lucern, widerumb von unsern gnädigen herren daselbst ernüwert, verbessert und bestättiget. *Datum.*

1. Sy söllent ir anzal schiffen haben und machen lassen vor allen dingen die gütter inn der sůst hinweg füren, darnach das rys auch yedem gůttvertiger, die waaren inn glycher anzal ynladen und darinn kein vortheil bruchen, weder mit frőmbden noch heimbschen, by verlierunng deß diensts.

2. Alldiewyl gütter inn der sůst sind, sond sy weder käs noch ancken füren by erstgemellter straff. Und auch mit den schiffen sich also gefast hallten, damit die kaufflüten mit den waaren nit gesumpt werdent.

3. Sy sonnd auch gehorsam syn und faren, wann mann sy das heist. Es wäre dan zyt und wassers halb nit möglich.

4. Item so söllent sy den kaufflütten für sich selbs kein nüwerunng machen. Wo aber dieselben oder ire factoren für sich selbs etwas thůnd uß gnaden noch gstallt der sachen und zyt, das last man beschehen. Und allso die sachen der belonung halb allwägen zů ir und der kaufflütten verglychunng kommen.

5. Sy söllent auch usserhalb der gesagten ordnung niemant nüt ynladen noch verveertigen, es habents dann die kaufflüt oder ire factoren bewilliget.

6. Zur wochen sollent sy dry schiff abfüren, wo es jendert an den schiffen nit fällt. Wo auch etlich lybs halb unvermöglich wärent ze faren, söllent sy anstatt derselbigen andre meyster zů inen nemmen, damit die zal volkommenlich sye und die koufflüt mit den güttern mögent gevertiget werden.

7. So söllent sy auch yederzyt anhallten und selbs lůgen, das die schiff gerüst und gevertiget synnt. Und inn allwäg irem eyd gnůg thůn by verwürckunng deß diensts.

8. Wann auch zů faren ist, sollen sy one einiche ynred anndrer irer gschefften sich flyssig zum faar fürderen, kein summnus thůn, ouch zů den zytten, so es sich deß bedarff, das wasser beschauwen und erfaren, wie und ob sy gfaren mögent, damit sy nit sich selbs und anndre lüt mit lyb und gůt inn gfaar bringent.

9. Es söllent ouch der meystern vier syn, unnder denen zum wenigisten einer oder zwen inn der statt Lucern hußhablich und da búrger syn. Dieselben auch vier knecht haben söllen, wölche knecht dann allwägen ye zů zytten *ugh* inen geben und verordnen werden. Dieselbigen knecht sy auch alls dann annemen, deß faars berichten, sy gethrüwlichen leeren und inen nützit verhallten söllen. Auch nit, wie etwan beschehen, einen oder zwen bruchen und die annderen still stellen, sonder die feerinen mithin lassen umbgan. Und sonnderlich kein frömbde ires gefallens und eigens gwallts nit anstellen. Dann wo inn disen stucken manglen und solches klagt wurde, wöllen *ugh* ir hannd offen behallten noch irem gfallen und gůttem beduncken, wyttere ordnunng zů machen. Sy, die meyster und knecht, söllent auch inen selbs kein anlag thůn und wann sy nit selbs schiff und gschirr hannd, söllen sy die lüt umb ein bescheydenlichen lohn vertigen, wie von alltem har kommen.

10. Sy söllent auch von hinnen uß der statt kein schiff von lanndt füren, sy habent dann das vor und ee dem pfunndtzoller verkünnt, das er am gstad erschyne, das schiff beschauwe, wie das geladen sye, damit keins überladen werde, der dann auch demnechsten uff söllichs verkünnden erschynen und das schiff by synem eydt, den er der statt und demselben ampt geschworen, beschauwen und syn lütterunng geben, ob es abzůfüren sye oder nit und für sölliche syn müy söllen sy imme von jedem schiff ein schilling zelon geben. Wo auch er, der pfunndtzoller, einichen mangell funnde oder sy nach synem gůtten beduncken ützit hiesse yn[-] oder ußladen, dem söllen sy gehorsamen und auch noch zechnen am morgen nit abfaren, sy wöllent dann nit wytter dann bis gan Gysicken faren oder so wyt, das sy by gůtter tagzyt lennden mögen. Und entlichen nachts nit faren. Darumb sy sich allwägen desto früyer an die sach, sonnderlich aber und vor allen dingen zů dem gotsdienst schicken söllen, damit sy desto meer gnaden und glücks von gott erlanngendt.

11. Wann auch vonnöten wäre, das meer dann zwen meyster inn einem schiff faren müssten, so söllen sy von den knechten, wie obgehört, einen oder zwen zů inen nemmen.

12. Item so söllent sy einicherley holtz und visch one *urgh* erlauptnus ussert derselbigen gerichten und gebieten hinnwäg füren.

13. Sy, die meyster und knecht, söllent auch des tags, so sy abfaren söllent, den wyn inn söllicher zimlichheit niessen, das sy wüssen mögent, iren dienst zů verrichten und was sy zů schaffen habent, dann wo von ires unzimlichen wyntrinckens wegen ützit verwarloset, wurden *ugh* den schuldigen one gnad an lyb, läben und gůt nach synem beschullden straffen. [a–]Wo sy ouch lendent, söllent sy die schiff wol versorgen und die waaren mit strow bedecken fürs gewitter, vor und ee sy zum essen gangent, ouch derwylen sy essent einen oder zwen uß inen by den schiffen goumen laßen.[–a]

14. Wann auch sy abgefaren, söllen sy so best inen möglich sich wider heimb fürderen und gůtte flyssige rechnunng hallten, sonnderlich aber sich flyssen, sovil möglich, was inen im abhin oder uffhin reisen für kosten uffgat, dasselbig ordenlich verzeichnen und dann allwägen, so sy heim komment, die selbig rechnunng dem pfunndzoller, deßglychen, wo man auch inen etwan nüwerunng machen wölte an zöllen oder annderem, zůstellen.

15. Und by irem eyd söllent sy auch schuldig syn, allwägen so sy farent, was joch sich zůtragen möchte, by dem schiff und růder zů [b]lyben, ir lyb und läben darzůzesetzen und daby ze lassen, davon keins wegs ze wychen, sonnder inn allen thrüwen ir bests und wegsts zethůnnd, sovil inen menschlich und möglich ist und sy gethruwen, gegen gott und der oberkeit zů verantworten. [a–]Es söllent ouch die meister sich jederzytt mit redlichen gutten knechten versehen, denen zů verthruwen und die ouch deß farens bericht syent.[–a]

16. Und behalltend inen *ugh* lutter vor, yederzyt die fälenden und ungehorsamen des diensts zů entsetzen oder sonst noch gstalt deß fälers und der sachenn ze straffen.

Und allß dann vormalen ir ordnunng gewisen, das sy, die niderwässer, für das, so sy uff dem wasser durch ir ungehorsame und hinlässigkeit verwarlosen möchten, gnůgsame bürgschafft ze geben. Harnach aber *ugh* uff ir, der niderwäser, demütig pitt und versprechen, das sy sonst mit irem lyb und gůtt yederzyt darhinnder ze stan sich nůt beschwären wőllent, sy desselbigen erlassen. Doch so soll es inn allwäg den verstand haben, das sy, die niderwäser, disem irem anerbiten und versprechen nach mit lyb und gůtt, auch ye einer für und hinnder dem annderen darhinnder stan und verhafft syn söllent, inn ansehen, das sy inn einer gsellschaft gwün und gwirb miteinanndern verpflicht sind. Wann aber einer uß inen abstirbt, söllent desselbigen erben diser pflicht allerdings entlediget syn.

[a–]Wann sy ouch mitt den geladenen schiffen gan Louffenberg komment, da man die gůtter ußladen můß, sőllent sy die selbigen in maßen und so gewarsamlich versorgen, damitt kein schad beschehe. Und so sy wider yngeladen, sy selbs vollens bis gan Baßel füren und sonst niemandem anderm zů laßen.[–a]

StALU, COD 6790, fol. 19r–22v (Vorlage). ***Abschrift:*** *StALU, COD 5590, S. 63–74 (Abschrift um 1750).*

Bemerkungen

1. 1568 Oktober 13. Niderwässer ordnung. *Auf den 13. Oktober 1568 haben SchuR der Stadt Luzern* von wegen der kouffherren zů ferggen *[und auf deren Klage hin],* niderwåssern und ander

dienern halb, nachfolgende ordnung gesetzt *und diese am 4. April 1569 bestätigt*. Und wellend fürohin styff darob halltten, damitt die kaufflütt uff der straß blyben mögen und inen die gůtter nitt alls bishar hie so lang still ligendt etc.

Erstlich sŏllen die niderwåsser nach vermog ir ordnung selber ir zal schiff haben und machen laßen und schuldig sin vor allen dingen, die gůtter in der sust hinwegzefůren, demnach das ryß, und sŏllen jedem gůtt fergger glychvil nemen und darinn kein vortheil bruchen, weder mitt frŏmbden noch heimschen, by verlierung ir diensten. Und welcher gůttfergger sŏllichs ůbersicht und darin gfar bruchen welltte, der sol, so dick das beschicht, one alle gnad zehen kronnen ze bůß geben. Und all diewyl gůtter oder ryß in der sust sind, sŏllen die niderwåsser weder kås noch ancken fůren by pen, wie vorstat, damitt die kauffherren nitt gsumpt werden, sonder ir trůw und glouben halltten und die waren uff versprochny zytt gelieffertt werden mŏgen, deßhalb so sy faren mŏgen und man sy heißt faren, sŏllen sy ghorsam sin etc. [...]

2. 1572 April 28: Erneute Bestätigung der Ordnung von 1568 mit folgender Ergänzung: Umb sovil wytter, das die niderwásser schifflútt und secktrager den kouffherren der belonung halb fúr sich selbs kein núwerung machen sollen. Wóllend aber die kouffherren fúr sich selbs uß gnaden ye zůzytten nach gstallt der sachen inen ettwas wytters erschießen laßend, das lassen *mgh* gschehen. Es soll ouch usserhalb diser ordnung niemand nútzit ynladen oder ververtigen, er habe sich dann mitt den kouffherren oder factoren verglychen, allso das sy es uß gnaden und gůttigkeit vergonnt oder zů gelassen habent *(StALU, AKT A1 F7, Sch 903, Papier fol.).*

[a–a] *Nachtragshand.*

242. Schiedsurteil im Streit um Landverfrachtungen zwischen Ottenbach, Lunnern und Rickenbach nach Laufwechseln der Reuß

1594 März 9

Es klagen die Leute von Rickenbach im Amt Merenschwand gegen die von Lunnern und Ottenbach in der Herrschaft Knonau: Wiewol der rëcht Rüsstramen von alterhar synen rëchten gang glych an dero von Luneren güetter richtig hinab gehebt, so hettend aber die von Luneren sölchen dermaasen mit schupffwůhren und sonst verhinderet, daß dersëlbig zwungenlich einen anderen ußbruch und mit nammen den wëg durch ihre güetter genommen. Und also ein zimbliche wytte eins schacher holtzes mit grund und boden uff ihro dero von Luneren sythen gelegt. Derohalben sy deß verhoffens, sitenmahlen sy, die von Luneren, heran schuld und ursach tragend, daß innen sölcher zuvhal nit allein verbeßeret, sonder angedüter schachen innen von Rickenbach zudienen sölle. Deßglychen vermeinind sy auch, diewyl gedachter Rüsstrammen undenhar an dero von Ottenbach gmeinen und eignen güetteren naher synen runss und gang habe und auch von alter har dasëlbs abhin geflossen, daß der schachen hie dißenthalb der Rüss innen anstatt deß schadens, so innen an ihren güetteren dasëlbs nacher widerfahren, zu halben theillen gehören und sy densëlbigen nach ihrem gefahlen, von dennen von Ottenbach feerner unverhinderet, nutzen und nießen mögind.

Dagegen wenden die von Lunnern ein, die Rüss were je und allwägen an dem orth wie nach hüttigs tags und namblichen an dero von Rickenbach güettern ab-

hin geloffen und hettind sy diesëlbigen ihrem gang weder mit schupffwůhren noch sonst in anderweg verhinderet ald gefahrlichen uff sy gericht, den daß orth, wie sy anzeigt, daß die Rüss vornacher ihren runss gehebt, seige von alter har der Kadtbach genämbt, daruß wol abzenämmen, sover ihrem fürgëben nach der rëcht Rüßstrammen dasëlbs nacher geflossen, were diß orth nit der Kadtbach, sonder der Rüsstrammen genämbt worden. Deßhalben sy deß verhoffens, diewyl dißer schachen allerdingen hie dißenthalb der Rüss uff ihrer sythen zů nechst an ihren eignen güetteren gelëgen, auch von innen je und allwëgen vonn mëngklichem unansprechig, rüwigklich genutzet. Daß sy hierby und fürnämblichen ouch by ihrem gemachten wůhren (als daruß inen einicher schaden ervolgen möge) belyben und die von Rickenbach ihrer unnbefüegten anspraach abgewißen werden söllind.

Und demnach sovil den underen schachen antrifft, habend die von Ottenbach durch ihre verordneten anwält underschidenlichen auch anzeigen laßen, daß die Rüss von alterhar, wie es dan der augenschyn mit sich bringe, uff dero von Rickenbach sythen abhin geloffen. Und obglych wol diesëlbig hinüber uff sy geschlagen und ihren furt und schiffwëg deßnacher genommen, so seyind aber doch die güetter an beiden orthen hie deßent und ëndet halben der Rüss, so wyt sich ihr, der von Rickenbach, ansprächender halber theil schachen erstrecke, innen zůstëndig und hette innen sömlicher schachen je und allwëgen auch zůgehört. Deßhalben sy deß vertrauwens sy, ungeacht was innen für schadens von sömlicher Rüss nacher an ihren güetteren widerfahren, by dem ihren verblyben und sy, die von Rickenbach, ihrer gesůchten anspraachen abgewißen werden söllind.

Der Streitfall wurde vor die beiden Obrigkeiten, die Räte von Zürich und Luzern, gebracht, welche Schiedleute damit beauftragten. Diese haben nach dem Augenschein und dem Anhören der Parteien den folgenden Schiedsentscheid auf Ratifikation durch die Obrigkeiten gefällt:

[A. Der obere Schachen:]

[1] Sovil den oberen schachen und dem gspan entzwüschent Rickenbach und Luneren anthrifft: Diewyl der furt da, als die von Rickenbach vermeint, die Rüss vor zythen hinab geloffen syn sölte, eben im zimblicher änge und je und allwëgen der Kaadtbach genämbt worden und nach uff den hüttigen tag den nammen hatt. Und spenniger schachen uff beiden orthen mit sömlichen großen eichen und tannen besetzt, inmaßen nit zů gedäncken, daß die sëlbig ihren rëchten runß ald schiffwëg dasëlbst nacher gehebt. Zů dem daß gesagter schachen uff dero von Luneren sythen zů nechst an ihren güetteren gelëgen, welchen sy auch je und allwëgen genutzet. Daß uß grund deßen berürter schachen mit aller syner wyte und begryffung denen von Luneren fürer belyben und eigenthumblicher wyß zůgehörren sölle.

[2] Doch alles mit der erlütherung: Damit sy zů allen theillen in dest beßerer und fründtlicher nachburschafft gëgen einanderen verharen und belyben mögind, daß sy, namblichen die von Luneren und Rickenbach, wan sich fürterhin begëben, daß die Rüss (wie vormahlen offt beschëchen und zů dißer gespan

sondren anlaaß gëben) so groß als da je ein ald der andertheil oder sy gemeinlichen möchtend besorgen, innen schaden oder nachtheil an ihren güetteren davon ervolgen möchte, oder ob an den wůhren ettwas mänglen verhanden, sich den nechsten von beiden orthen zusammen thůn, mit einanderen ratschlagen, wie sömlichem schaden mit maaß zů begägnen und weßen sy sich jedesmahls zů beiden theillen mit einanderen vereinbaret, es seige mit machung nüwer wůhren ald sonst in anderwëg, sy demnach einanderen in dem sëlbigen nachbürlichen und fründtlichen behulffen syn, ihren schaden so wyt muglichen abschaffen und also zů beiden orthen ihre güetter ihrem besten vermögen nach besorgen.

[3] Und sithenmahlen die von Rickenbach mit wenig holzes, so harzů dienstlichen, versëchen, daß die von Luneren hiemit schuldig syn, gemëlten von Rickenbach, wan sy also ihrem berathschlagen nach nüwe wůhr machen, uß anbedüttem ihrem zůgehörigen schachen, ob das darinen anzůkommen, jedes mahls zůr nothurfft (darinnen man sich den allwëgen der bescheidenheit und nach gestaltsamme der sachen verhalten soll) zů sölchem wůhren holtz und gestrüp ze gëben. Da aber mit nammen sy, die von Rickenbach, nit befüegt syn, für sich sëlbs eignens gwalts, unerlaubt dero von Luneren etwas inn vilbemeltem schachen ze hauwen, sonder sich deßen, so innen jedesmahls in ervorderung der nothurfft von denen von Luneren zeigend setigen laßen.

[B. Der untere Schachen:]

[4] Demnach und fürs ander so vil den underen schachen und den gespan gëgen denen von Ottenbach antrifft, ist glychermâßen abgeredt, diewyl sich befindt, daß sömlicher schachen an beiden orthen mit der Rüss und dero von Ottenbach eignen und gemeinen güetteren umbgëben, daß sy, die von Ottenbach, by der inhabung dessëlbigen auch gëntzlichen und frey allerdingen verblyben und die von Rickenbach sy darinen ungesumbt laßen.

[5] Wan aber inn könfftigem die Rüss so groß und ungestüm wurd, dardurch innen auch schaden ervolgen möchte, so sëllend sy als dan einanderen auch, so wyt müglichen, zůspringen und ir nach bestem ihrem vermögen freündtlichen behulffen und beredten syn und insonderheit kein theilen, weder die von Rickenbach, Luneren noch Ottenbach für sich sëlbs — ohne vorgang ihr allgemeyner berathschlagung und verglichung — khein nüw schupffwůhr, damit einem ald dem anderen, daß syn undergetruckt werden möchte, ze machen nit gwalt haben, sonder sich harinen aller nachbürlicher liebe gëgen einanderen verhalten und sovil müglichen vor schaden verhütten.

[6] Mit dem heiteren geding, wovehr sich ein parthey ald die ander gemeinlichen ald sonderlichen harinen übersëhen, wider die erkandtnus handlen, in was gestalt daß beschëchen möchte, daß der jeder, so offt es beschicht und es zů clag kommet, von der oberkeit der ënnden alda sich einer übersëhen und verfalt hatt, umb zëhen guldin gebüeßt und sömliche straaff jedesmahls unnableßlichen von dem und demsëlbigen yngezogen werden und mit nammen dise abhandlung und verglychung beiden stetten Zürich und Lucern an der ënnden habenden landtmarchen darüber uffgerichten verträgen, brieff und siglen, freyheiten und grëchtigkeiten unnachtheilig und gantz unschëdlich syn.

Das Schiedsurteil soll unter den drei Gemeinden insbesondere zu uffnung, mehrung und handhabung geliebter nachburschafft *dienen. Es wird daher auch von den beiden Obrigkeiten bestätigt, die wünschen, dass diesem Urteil nachgelebt werde. Urkundsvermerk. Siegler: Die Städte Zürich und Luzern mit ihren Sekretsiegeln. Datum.*

Original: *StALU, URK 138/2016, Perg. 70 x 39 cm, Falz 6 cm, Siegel angehängt, das von Zürich bruchstückhaft erhalten, das von Luzern fehlt.* ***Abschrift:*** *StAZH, A 84.1/27, Papier fol. (Vorlage).*

Literatur: D. Sauerländer, Amt Merenschwand, 1999, S. 31–35.

Bemerkungen

1. 1592 Mai 1. Im Streitfall zwischen Amt und Gemeinde Merenschwand und den Bauern Gut von Lunnern vermittelt ein von Luzern präsidiertes Schiedsgericht einen Vertrag um gegenseitige Hilfe im Gemeinwerk bei Hochwasserschäden (StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A).
2. Zum Streitfall von 1594: Korrespondenz zwischen Zürich und Luzern (StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A). Weiterer Vergleich von 1599 März 21 zwischen Rickenbach, Lunnern und Ottenbach nach Streit um Landverfrachtungen der Reuß (Abschrift: StAZH, A 84.1/29–31), dazu Korrespondenz (StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A).

243. Fischereiverbot für Unbefugte zum Schutz des Luzerner Fischenzlehens bei Reußegg

1604 November 15. Luzern

Ratsentscheid: Uff die demüttige bitt Wolffgangen Rüttimans von Rüsegk habent mgh angesehen, daß dem herrn landtschryber inn Fryen Ämpteren zugeschriben werde, daß er ein mandat lasse ußgan, daß menigklicher in der fischentzen, so er, Rüttiman, besitzt, keinswegs fischen, wadten oder stechen sölle by 10 gl. bůß.

Hiemit ime auch vergünstiget, daß er daß lehen diser fischentzen synen söhnen übergeben möge.

StALU, RP 49, fol. 177r.

244. Rechtsverhältnisse um die Fischenzlehen des Klosters Muri: Vertragsbedingungen der Merenschwander Lehenfischer und Ausmarchung von Fischenzbezirken

1605 November 22 – 1642 Januar 31

a) 1605 November 22 (zinstags vor sanct Catherinen der heilligen martirin tag)

Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich der Stadt Luzern, Obervogt im Amt Merenschwand, von den Parteien erbetener Schiedsrichter, urkundet im Streit zwischen Abt Johann Jodok [Singisen], Abt des Gotteshauses Muri, und Hans Käppeli von Rickenbach mit Beistand von Hans Burkhart, genannt Öhen von Këstenberg, *beide aus dem Amt Merenschwand, als Kläger, einesteils, sodann Rudolf Richwiler mit Beistand von Hans Feer, ebenfalls aus dem Amt Merenschwand, als Beklagte, andernteils,* anträffende und von wägen erstermelts gottshußes Muri vischentzen in der Rüß, da die ein ihr undermaarch von Joonen biß uff Maaschwanden hat, *gemäß der Verkaufsurkunde Johans von Hünenberg von 1388,*[1] die ander sich vons Stierlins hußе hiesytts der Rüß ouch biß uff Maaschwanden erstrecken thůt, so von einem gantzen ampt Meereschwanden durch einen vertrag und verkhouff an das gottshuß Muri khommen und gewachßen, *gemäß den Urkunden vom 2. und 6. Dezember 1399.*[2] Dorumben wollbemelter herr abbte eroffnet, wie ihr gnaden gottshuß bißharo disere vischentzen allzyt in guter rüewiger poßeßion ynghan, sonderbaren personen umb dritthalb pfundt haller, zwäntzig äeschen und dryßig yßner vischen järlichen ze richten, und das der gantz vischfang dem gottshuß umb einen gepüwrenden pfenning allzyt zu khouffen zugethreydt werden solle, gelichen und verlichen. Derselb zinß ouch biß an yetzt vier jahr haär gewärt und bezalt worden. Nun wäre Růdolff Richwyller, wöllicher sibenzëhen jahr einanderen nach bemelten geltzinß lut deß gottshußes zinß registeren abgericht und zalt, hieran sümig und fürer ze zinßen, ouch den fang dem gottshuß zůzetragen, nit willig und thůye sich deßen widrigen. Inmaßen und von sollicher syn, Rychwyleren, unbefuëgten verspeerung und yntrags wägen ihr gnaden ansinnen und begären, Rychwyler darzů gehalten und vermögen werden solle, dz er uß crafft und vermög obbemelten deß gottshußes habenden und haargebrachten briefflichen gwarsamen sinen schuldigen pflichten nachzekhommen, dem gottshuß die zinß abzerichten und den vischfang dohin ze bringen und ze wären.

Hierwiderumben Rychwyller ouch beschwärlich der långe nach fürgewendt, wie das er sinen theill vischentzen allerdingen ledig an sich erkhoufft und gelößt, dieselb dem gottshuß Muri weder zinß noch anders ze antworten verbunden. Und wiewol er ermelten zinß sibenzëhen jar lang erleit, sige er doch von Hansen Cäppellin, der ime sollichen zinß uff sin vischentzen geschlagen, übernommen. Verhoffe ouch, durch khundtschafft byzebringen, dz er, Cäppelin, selbigen järlichen ime ohnne schaden erleggen und er, Rychwyler, weder gëlt noch visch-

zinß oder den fang syner vischen in das gottshuß lifferen sölle noch müeße, sonderlichen der ursachen, wyll vor jaren durch erkhantnuß *mgh der Stadt Luzern* diser beydt zinß vermög zweyer besiglotten schynen, da der ein das gottshuß, den anderen er, Cäppellin, by handen [...],[3] uff ihr, der Cäppellin, theill vischentzen khommen und geschlagen und domallen syner einniche meldung beschechen, dorumben er, Rychwyller, ouch aller diserer anvorderung ledig sye.

Uff diß Hanns Cäppellin sich deß gottshußes briefflichen rächtsamminen und alten haarkhommenheiten vertröst und doby fürbracht, Růdolff Rychwylers vischentzen, in der mitte diserer undermarch alls von Joonen und deß Stierlins huß biß uff Maaschwanden dütendt, gelägen und yngeschloßen, deßen nit absin khönne, anders nit hab, weder geschrifftlich noch mündtlich byzebringen. Und obwoll diserer zinß mit urtheill uff ir, der Cäppellin, vischentzen gewachßen, sigendt domaals nach alle vischentzen sampt sin, Rychwylers, in ihrem gwalt unvertheilt gestanden. Er, Cäppellin, wüße ouch durch khundtschafft, die zevor am rächten zu Meereschwandt abgehört, das diser gëltzinß vor vill jaren uff Rychwylers vischentzen getheilt und geschlagen, nach der notturfft zu erhalten, denselben zinß er sibenzëhen jar nach einanderen zalt und fürer zethundt schuldig sye.

Deßen alles dann sy sich nit verglichen khönnen, sonder allererst zu Meereschwanden mit einanderen in rächt geschritten, daselbsten ouch volgende erkhantnuß empfangen: Ein gottshuß Muri by sinen brieff und siglen geschirmpt, wölcher den spänigen gëltzinß by zwölff und fünffzëhen jaren zalt, fürer abrichten und den vischfang dem gottshuß zutreidt werden. Rychwyler deß gottshußes amptsman und schryberen Martin Huberen synen erlittnen costen abtragen, Cäppellin und Rychwyler yeder synen ann ime selbs haben sölle. Wöllicher urtheil sich Rychwyler glychwoll erclagt und selbige für *mgh der Stadt Luzern* geappeliert und zogen, derselben aber nit nachkhommen, sonder biß an hüt dato verseßen, ouch dem gottshuß syne vier ußstende zinß nit bezallen, ouch sin vischentzen allzyt für ledig haben wöllen.

Dorumben ein gottshuß sampt dem Cäppellin und Rychwyler miner, obbemelts schultheißen und obervogts, dz ich zuvorderst den ougenschyn diser undermarch ynnemmen, fründtlichist begärt, denselben ich umb ableynung meerer unruwen und costens willigung geben. Und also doruff die marchen diserer vischentzen besechen, deß gottshußes briefflíche rächtsammenen verläsen, mündtlichen bericht der khundtschafften empfangen und woll ermäßen, die marchen von Joonen und deß Stierlins huß beydersyts der Rüß sich biß uff Maaschwanden erstreckendt, Rychwylers vischentzen dorinnen begriffen und diß sin wideren unbillich sye. Und also doruff zwüschen ermelten parthygen in sollichem ihrem habenden gspan nachvolgendermaß erlüteret, erkhent und ußgesprochen:

[1] Das namblichen ein gottshuß Muri nachmallen by obangezogner syner ynhabenden rächtung, brieffen, siglen und gwaarsamme, ohne berüerts Rychwyleren, ouch Cäppelins, dero nachkhommen und sonst aller mëngklichs ynreden und verspeeren in all wäg durchuß rüewig blyben, die hiemit von nüwen dingen becrefftigot und bestätigot sin sollen.

[2] Und also nach vermög ynhalt und ußwyßung derselbigen er, Rudolff Rychwyler und Cäppellin, ouch ihre nachkhommen, dz sy deß gottshußes rächtsamminen gnug thüyendt, den vischfang, was in diser gantzen march begriffen, dohin tragende, ernstlichen vermant und in crafft diß brieffs alls schuldig geheißen und gewißen sin, wie dann sy deßen ouch glych in angesicht und under ougen selbs nach erinnerung alles handels nit absin khönnen, sonder ze leisten und ze halten ihr gnaden und mir, meergedachtem schultheißen und obervogt, zugesagt, versprochen, yngangen und in die handt gelopt haben.

[3] Und darüber ouch zu der sachen meererm bestand und vermydung wyteren zang[g] und widerwillens an ihr gnaden geflißen begärt, die visch, so sye dem gottshuß fürthin zutragendt, ihnnen ouch abgenommen und nit lang, das sy abstaan möchtendt, uffenthallten wellent, deßen dann ihr gnaden ouch (doch mit vorbehalt, sy harinnen dhein gfaar bruchen sollent) güetlichen yngangen.

[4] Und wiewoll ihr gnaden sich etwas erlitnen costens, ihro abgetragen werden solte, erclagt, ist sye doch von miner, deß obbemelten scheidherren, pitt wägen abgestanden.

[5] Und diewyll dann letstlichen ouch Cäppellin und Rychwyler mir die abtheillung diserer beeden zinßen und uffgeloffnen costens in aller güetigkeyt ußzusprëchen übergëben und verthruwet, hab ich mich deßen zwüschen ihnnen erkhent, dz Hanns Cappellin die visch, alls zwentzig äascher [!] und dryßig yßner, und Růdolff Rychwyler die drithalb pfundt haller järlichen dem gottshuß verzinßen und also fürhin für sy und ihr nachkhommen by sollicher abtheillung und waärung blyben. Und Rychwyler dem Cäppellin dry guldin in müntz an costen erleggen und den übrigen costen yedere parthyg synen an ihr selbs erdulden und tragen sollendt.

Die Parteien geloben, das Urteil zu halten. Auf Bitte der Parteien siegelt der Schiedsrichter. Datum.

Original: *StAAG, Urk. Muri 888, Perg. 70 x 34 cm, Falz 6 cm, Siegel abhängend in Holzkapsel.*
Abschrift: *StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen II.*

b) 1639 November 15. [Merenschwand]

Wir, Oberst Heinrich Fleckenstein, Ritter, Statthalter und Pannerherr der Stadt Luzern, Herr zu Heidegg, derzeit Obervogt des Amts Merenschwand, Wolfgang Gyger, Untervogt, Andres Leuthard, Spendmeister, und Jörg Burckhart, Säckelmeister, all dry geschworne und in nachvolgender sach unparthygische fürsprechen bemelts ambts, *urkunden,* dz als wir heüt dato in gerichtsweiß an offentlichem jargericht daselbsten zu Meereschwanden byeinanderen versamblet gewesen, *vor ihnen erschienen seien Pater Adelbert Bridler, Großkeller, und Arbogast Felwer, Schreiber des Klosters Muri, namens des Abts Johann Jodok [Singisen], und vorgebracht haben, wie ihr Kloster vor langer Zeit die Fischenz auf der Reuß von Stierlishus bis Maschwanden gemäß Urkunden gekauft hätte und diese gewissen Leuten* umb dry pfund haller, zwenzig äschen und dryßig

ißner visch mit volgenden conditionen verlychen habent, dz namblichen der ganze vischfang in disem bezirckh meerberüertem würdigem gottshauß Muri umb einen gebürenden pfenning alzeit zekaufen zugetheilt werden sollen, wie dann diß alles durch einen sonderbaren vertrag, *nämlich das Urteil von 1605*[4]*,* ordenlich erleüteret. Nun werent dißmals lehensbesizere besagter vischentzen mit nammen Hannß Rychwyler, alt undervogt, Jörg Wy, kilchmeier, und Lorenz Käpeli, die deß gotshaußes rechtsame und angeregtem vertrag wider alles güetliche ermanen ganz zewider handlen, die visch, wëlliche sy in vorberüertem bezirckh fangen, nitt ins gotshauß, sonder wohin sy wellent, tragen, verkaufen und verenderen thund, also und dardurch sy ire lehen vilfaltig verfallen und verwürckht, mit freuntlichem ansinnen und begeren, wir ein gotshauß Muri by meerermelten sinen brieflichen gewarsaminen, altem herkommen, rechtt und gerechtigkheiten schützen und schirmen, auch offtbesagte lehensbesizere sollicher vischenzen mitt urtheil und rechtt dahin weisen, sy vorgehörtem vertrag statt und gnug thun oder aber soliche ire lehenvischentzen cedieren und abtretten sollentt. *Als der Obervogt und die geschwornen Fürsprecher in Anwesenheit der Lehenfischer — Untervogt Richwiler, Kirchmeier Georg Wey, Hans Wey und Lorenz Käppeli — die schriftlichen Rechte des Klosters vorlesen ließen, wollten die Fischer nichts dagegen einwenden.*

Alß haben wir uns darauf zu rechtt erkent und gesprochen, das ein gotshauß Muri nochmalen by sinen habenden rechtungen, briefen, siglen und gwarsaminen, one berüert Rychwylers, der dryen und Cäpelins, dero aller erben und nachkommen und sonnst menigklichs ynreden und versperren in alweg und durchuß rüewig verbleiben, die hiemit von nüwen dingen becrefftiget und bestätiget sein sollent und nach ußwysung derselbigen vilbesagte lehensbesitzere diser vischentzen, all ir erben und nachkommen, das sy deß gotshaußes rechtsammen gnug thun, den vischfang, was in diser gantzen march begriffen, dahinzetragen schuldig und verbunden sein sollent, wie sy dann nach eröfnung der erckantnuß irem obgemelten herren obervogt by handt gegebnen thrüwen zu leisten angelobt und versprochen habent.

Falls die Inhaber der Fischenzlehen das Versprechen nicht halten, soll ein jeweiliger Abt von Muri die betreffenden Fischenzen wieder zu seinen Handen ziehen. Siegler: Der Obervogt. Datum. Auf dem Falz Schreibersignet: Stattschryber Hartman [...]

Original: *StAAG, Urk. Muri 1018, Perg. 53 x 24 cm, Falz 3 cm, Siegel abhängend in Holzkapsel.*

c) 1642 Januar 31 / April 15. Luzern

SchuR der Stadt Luzern urkunden, dass Herr Johann Jodok [Singisen], Abt des Klosters Muri, sie um die Ratifikation eines von Miträten vermittelten gütlichen Vertrags im Streit zwischen dem Kloster Muri und den Lehenfischern von Merenschwand gebeten habe. Die Urkunde lautet wie folgt:

Oberst Heinrich Fleckenstein, Ritter, Statthalter und Pannerherr, Jakob Bircher, Venner, alt Landvogt in den Freien Ämtern, Leodegar Schumacher, Säckelmeister, Ludwig Meyer, derzeit Obervogt im Amt Merenschwand, Ulrich Dulliker, erwählter Landvogt von Locarno, Oberst Joseph Amrhyn, Ritter, und Eustachius Sonnenberg, ehem. Landvogt von Münster und im Michelsamt, alle des Kleinen Rats der Stadt Luzern, von ungh usgeschoßne und verordnete sprücher, *urkunden unter Zitierung der Schiedsurteile von 1605 und 1639:*[5]

Weil die Gegenpartei, nämlich undervogt Hans Rychwyler, Jörg und Hans die Wyen und Lorentz Käppelin, sich wider alles versähen hierzu ettwelcher gestaltten nitt verstehn, insonderheit aber er, undervogt Rychwyler, nachmahls darfürhaltten und vermeinen wollen, das syn dritter teil sölcher vischetzen in disen lähen gantz nitt begriffen, sonder enttlich usgeschloßen syge, *ordnete der Abt von Muri Pater Adelbert Bridler, Großkeller, und Arbogast Felwer, Sekretarius, vor SchuR von Luzern ab, um durch letztere den Untervogt und seine Mithaften an ihre Lehenpflichten erinnern zu lassen oder, falls diese die Verträge nicht halten wollten, die Lehen in neues Recht fassen zu lassen. Da der letztere Fall eintrat, wurden beide Parteien* vor gesäßnem rhat nach formb rächtens verhördt. *Damit auf keiner Seite etwas versäumt würde und die Dokumente in Musse verhört und gelesen werden könnten, übertrug der Rat den Fall den genannten Ratsdelegierten mit dem Auftrag, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen. Die Delegierten zogen den Fall an sich und urteilten darauf wie folgt:*

[1] Sitt diewyl die obgenantten dry lähens persohnen, alls die beede Wyen und Lorentz Käppelin, sich irer pflichten keineswegs nit beschwärt, sonder den lähen vermög und inhalt der brieff und siglen nachzekommen ergäben und versprochen, undervogt Rychwyler aber (im faal er ein meerers dan aber bishar beschähen, das syn dritter teill usgeschloßen syge, bewysen werde) vier wochen lang verdanck zu sölcher bewysthumb gäben worden, und nun in mittelst diser zytt und gesetzten terminis ein meerers nitt erscheinen, nach bybringen könden, sonder hernach sich glycher gestalten wie syne andere mitthaften dis orts in synem lähen auch vergriffen zesyn gelobt und anerbotten. Alls haben wir allervorderst und glychsamb einer richtschnuor, umb vermydung willen künfftiger irrungen, die undermarch gedachter lähen vischetzen disem gägenwürttigen vertrag ynzeverlyben ein sondere nottwendigkeitt befunden, welche march dan von einem zu dem anderen ortt nachvolgentlich begriffen ist:

[1.1] Namblichen so fangt sy an, alwo der statt Bremgartten vischetzen endett, underhalb dem dorff Birchi, by des Stierlishus genannt, und ist die undermarch ein waßer, so durch der Johneren guetter in die Rüß laufft, genamb[t] Stampfenbach,[6] besitzt vor der zytt zu lähen Hans Stöcklin im Holtz und gahdt uffhin bis an Ottenbacher müllibach.

[1.2] Da dannen hebt an des Lorentz Käppelins vischetzen, streckt sich uffhin über die Rickenbacher mülli ungefahr ein guotten büchsenschutz darob zwüschendt zweien matten, die eine die groß, die ander die lang Breitten genantt, ist ein graben, der underscheidt.

[1.3] By disem graben fangt an Hans und Jörg der Wyen lähenvischetzen, die erreichen sich uffhin bis an ir beider Wyen ächer, darzwüschendt ohngfar zween steinwürff weitt von der Rüß stahdt ein eich am graben, ist der underscheidt dan gredigs hinüber gägen deren von Lunneren holtz.

[1.4] An disem ortt fangt an undervogt Hans Rychmans[a] lähen vischetzen und ziecht sich uffhin bis über den Schoren ohngfar dryßig schritt ob Hans Burchhardts huß, ist vor diserem ein eich in Jörg Burckhardten acher gestanden, so die undermarch gsin, do dannen gredigs über den gießen an ein großen wydtstock, stahdt ein sarbachboum darby nechst näbent dem gießen, von selbigem wydstock grädigs über gägen der Lortzen brugk by Maschwanden, zwüschendt lettstbemelttem underscheidt underhalb der Lortzen, ungevar ein büchßenschutz wytt darvon uff der Maschwander sytten, stahdt ein marchstein, von sölchem bis uffhin an die Lortzen und zwölff schritt ins waßer hinaus gehördt die vischezen gehn Maschwanden und Knonow, uff der anderen sytten aber gägen Meereschwanden und übrige vischetzen sons[t] gar (wie gemeldet) dem gottshus Muri zugehörig.

[2] Innerhalb der aufgezeichneten Marchen bleiben die Rechte des Klosters Muri gewahrt, auch da fürhin sye, die lehenlütt, nach inhalt und uswysung derselbigen eines gottshuß rechtsammenen gnug thuon, den vischfang, was in diser gantzen verschribnen undermarch begriffen ist, in das beruerte gottshus ze tragen schuldig und verbunden syn. Insonderheitt aber ierlichen die dritthalb pfundt gälts sampt den zwentzig escheren und dryßig iseren, wie dan dis von altem häro uff dise lähen geschlagen worden, lifferen und bezahlen sollendt.

[3] Obzwar dan ouch vür das dritte ein gottshus Muri nach ussag irer brieffen ein iedes pfundt umb einen ringeren pryß von inen, den lächenlütten, haben und bezahlen sollen, wir auch umb sovil in diser unser bestättigung nitt absprächen wollen, jedoch aber angesähen, dise ietzige leidige und schwäre zytt, auch ir, der lähenlütten, merckliche unglägenheit, múehe, arbeit und umbcosten, wöllendt wir verhoffen, es werdendt sich ihr gnaden [der abt] ald dero bevelchshabere sich umb so vil nit beschwären, sonder inen, den lächenlütten, in das künfftige vür ein iedes pfundt der besten vischen fünff unser Lucerner schilling, der minderen aber und schlechteren vier schilling bezahlen laßen, by wölchem ietzt geschlagnen tax sy, die lähen vischer, ohne wytters nachlauffen und ankeren sich contentieren und vernúegen. Darby aber ihr gnaden vorbehaltten syn sollendt, das wan künfftig widerumb wolfeilere zytt (wie wir dan von dem lieben gott verhoffen wöllendt) abgäben möchte und ein pfundt visch in näherem pryß, wie oben vermeldett, anzekommen wäre, ein gottshuß Muri alsdan zu sölchem obgeschribnem tax nitt verbunden syn, sonder sy, die lähen lütt und vischer, sich nach den zytten und löuffen zur gebür accomodieren und im übrigen allem disem irem lähen nachgehn, nach der notturfft vischen und bewärben und darvon wytters nichts verkauffen, verlienen, vertuschen nach verenderen und zerteilen, sonder damitt in allwäg uffrecht und eerbarlich umbgehn und nach uswysung irer lähens pflichten in eeren haben und erhaltten sollendt.

[4] Dan uff den faal sy deme allem inmaßen, als obstahdt, nitt stahdt nach gnug thuon, sonder über kurtz oder lang hieran sümig syn wurden, so soll allsdan ein jeder herr abbte meerberuerten gottshuses Muri vermög und inhalt der byhanden habenden rächtsamm[-] und befuegknußen sölche vischetzen sampt oder sonderlichen widerumb zu synen handen nemen und dieselbigen nach belieben und gefallen in ander wäg ze verlychen und zu besetzen macht und gewalt haben, ohne mänigkliches yntragen oder widerredt.

[5] Damitt dan ouch vilgedachte lähenlütt wüßen mögend, das sy des gottshaus irer habenden lächen halber ordenliche vischer syendt, so solle hinfüro an einem jeden derselbigen ein schyn und lähenbrieff under der abbty ald des gottshuß insigel zugestellt, darvon aber meerer nichts dan ein gutten guldin bezahlt und diserem brieff kein anderer verstandt, dan ein einfaltig lähen zu beßerer wüßenschafft, was sy, die lähenlütt, ze thuon schuldig, gäben werden, domitt man nitt ettwan über kurtz oder lang hierus ein meerers oder aber sogar ein eerschatz abnehmen und verstehen wolle.

[6] Wie dan die formb beruertten brieffs inen, den lehenlütten, in allwäg unvergriffenlich solle uffgesetzt und zugestellt werden beschlußlichen, obglych wohl ein gottshuß Muri den costen an der widerpart us guotten ursachen anzevorderen hette, wollend wir dannoch selbigen von ir, der lähenlütten wägen, aldiewy[l] sy sich nach lutt und inhalt irer lähens pflichten zu bequemen und ynzestellen anerbotten und nachzekommen versprochen, uffgehebt und hiemit die parthyen in krafft unsers erteilten bevelches vertragen und vereinbaret haben. So beschähen uff frytag, *den 31. Januar 1642*.

SchuR der Stadt Luzern ratifizieren und besiegeln das Abkommen am Dienstag, 15. April 1642.[7] *Schreiber (auf dem Falz):* Underschryber An der Almendt propria [manu].

Original: *StAAG, Urk. Muri 1029, Perg. 68 x 49 cm, Falz 6 cm; Siegel an blauweißer Schnur in Holzkapsel angehängt.* ***Abschrift:*** *StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen II.*

Bemerkungen

1. s. d. [um 1642]. Memoriale. *Das weitläufige Memoriale des Klosters Muri, wohl zuhanden von SchuR der Stadt Luzern im Streitfall mit den Lehenfischern verfasst, zitiert alle Rechte des Klosters an den in Merenschwand erworbenen Fischenzen und gibt (ungleich den hierüber verfassten Rechtsinstrumenten von 1639 und 1642) auch konkret Auskunft über die schlechte Erfüllung des Leihevertrags durch die Merenschwander Fischer, so z. B. bezüglich ihrer Pflicht, dem Kloster ihren Fischfang zum Verkauf anzubieten:* Ob zwar die versprechen und zusagungen *der Fischer* iewils guot und aller schuldigkeit anbietig, aber glich widerumb in vergessenheit gestelt waren, also das sy dem gottshus bisweilen in 8 tagen – 14 tagen, auch in 3 oder 4 wochen und noch lenger, sonderlich uff vogt Richwilers siten, kein einicher gradt visch zugeschafft haben, zu zeiten aber, wan sy etwan ein ůberflus von ruchen unangenemen kleinen fischen, auch kleten, nasen und derglichen gfangen und anderer orthen nit verkauffen khönnen, als dan habens ins gottshaus bracht. Und so man etwan auch nach den guoten fischen gfragt, sy mit trutz antworten dörffen, die seigen guot, thüegent sich gnuog, man müesses nemmen [...] *Die Fischer hätten schöne Höfe und keine Zeit,* den vischenzen abzuwarten, auch nicht vil daruf setzen, sonder nur zu zeiten, wan sy gern wollen, für sy selbsten vischen und den fang bruchen thundt, dardurch aber dem gottshus nit geholffen

[...] *Zudem sind die Fischenzen inzwischen* in etliche theil verstücklet und glichsamb keinen theil ertragen mag, deme abzuwarten, sich mit notwendigen garnen und instrumenten zu versehen, auch wolzuerachten, in wenig jaren in mehr theil verstückt und dan vil weniger beworben und gefischet wurde, welliches dem gottshus nicht allein an den lehenrechten nochtheilig [...], sonder auch der fischen und aller nutzbarkeit iewils ermanglen und beraubt sein müeßte [...] *(Konzept: StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen).*

2. 1642 Januar 31. Vertrags puncten zwüschen dem w. gottshus Muri und ihren lehenvischeren zu Mereschwanden [...] *Kurzfassung des Vertragsinhalts von 1642; siehe oben c (StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen II).*

3. 1642 März 26. Leihevertrag mit Georg Wey, Kirchmeier, Hans Wey, Laurenz Käppeli und Hans Wey, dem Jüngern, alle von Merenschwand (StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen).

1 *Betrifft die Verkaufsurkunde von 1388 (Nr. 214).*
2 *Betrifft die Urkunden von 1399 (Nr. 215a und b).*
3 *Betrifft die Urkunde von 1564 (Nr. 218b).*
4 *Siehe oben a) Urkunde von 1605.*
5 *Siehe oben a) und b).*
6 *Ab dem Stampfenbach begann die Reußfischenz der Stadt Bremgarten, die im 16. Jh. als Spitalfischenz bezeichnet wurde (E. Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten, S. 67–71).*
7 *1642 April 15.* Uf hüt dato habend *mgh* den vertrag zwüschent einem gottshuß Muri, an einem, und iren lehenvischern zu Mereschwandt, anders theils, den 31ten january ao 1642 beschehen, abgehört und selbigen mit allem sinem inhalt ratificiert und gutgeheisen *(StALU RP 67, fol. 145r).*

a *Wohl verschrieben für* Rychwyler.

245. Das Fahr bei Rickenbach im Amt Merenschwand wird ein Lehenbetrieb der Stadt Luzern; Fährtarif

1608 Juni 10 (zinstags vor sanct Vytten tag)*. Luzern*

Vor SchuR der Stadt Luzern: Ist erkent, daß fürhin daß faar zů Rickenbach *mrgh* lächen syn und inen zů verlächnen stahn sölle. Und wyl dann *mgh* bericht, daß Hanß Käppelin hierzů der tauglicher sye, wöllent sy ime diß faar syn lebenlang gelychen habe[n], doch daß er dasselbig flyssig und unklagbarlich versehe.

Und soll er ze lohn nemmen, wie volget: namlich von einer person 3 angster, von einem mütt roggen 9 angster, von einem mallter korn 15 angster und von einem schweyn 3 angster. Er [soll] *mngh* 50 kronen inn die stúben geben und der kosten zwüschen inen uff gehebt syn.

StALU, RP 50, fol. 356r.

Literatur: H. Müller, Der Reussübergang Merenschwand–Obfelden, 1982.

Bemerkung

Das Fahr bei Rickenbach wird auch als Fahr von Merenschwand bezeichnet:
1775 Februar 1. Wir, SchuR der Stadt Luzern, urkunden, dass auf diesen Tag die Brüder Vinzenz und Johannes Käppeli aus dem Amt Merenschwand vor Rat erschienen sind und bitten ließen, daß

wir ihnen beyden das fahr-lehen über die Rüß zu Mereschwand, so durch erfolgten todtfall ihres vatters Jacob Käppeli ledig gefallen, in gnaden zuzustellen geruhen möchten. Als haben wir in ihre unterthänige bitt gewilliget und ihnen [...] dieses fahr-lehen auf ihr wohlhalten und für ihr leben lang zugestellt, wie dann sie den tax der überfuhr keineswegs steigeren, sonderen sich nach der ordnung de aº 1608 verhalten. Und leztlichen werden sie zehen gulden wegen erneuerung dieß lehens und fünf gulden für das urkund zahlen. *Datum. Siegler: Stadt Luzern. Unterschrift:* F. X. Schnider von Wartensee, stadts-unterschreiber, mppia *(Original: StAAG, AA/6146, Fasz. Fischenzen, Papier fol., Stadtsekret-Papiersiegel aufgedrückt).*

246. Die Reußfischenzen bei Root sind ein Lehen der Stadt Luzern

1609 Juni 17* (uff mittwochen unseres herren fronlychnams abent). *Luzern

SchuR der Stadt Luzern urkunden, dass am heutigen Datum vor Rat erschienen ist Jost Herzog aus dem Amt Habsburg und eröffnet, nach dem dan unnser vischentzen in der Rüß daselbß zů Roott uff absterben synnes lieben vatters Jost Herzogen säligen ledig worden, so were nun sin ernstlich und demüettig pitt an unns, wir wölten imme sölliche unsere vischentzen gnädigklich verlihen, zůsagen und versprechen, so wölle und sölle er unß den järlichen zinß da von, wie imme der von unns ufferlegt werde, usßrichten und alles das thůn, so er pflichtig und schuldig were und von recht wegen thůn söllte, wie dan gemelter syn vatter sälig und andrer syne vorfaren, so yemallen sölliche vischentzen von unns ze lehen angehept, dar von geben und darumb gethan hetten. *SchuR entsprechen seiner Bitte und belehnen ihn mit den Fischenzen* sin leben lang. *Der Lehenzins beträgt 10 Pfund zu 15 Schilling Haller Luzernwährung jährlich. Herzog soll die* vischentzen in ehren halten. *Er* hatt ouch unß uff hüttigen tag umb diß lehen gethan und ußgericht, daran wir ein gůtt vernüegen habendt. *Siegler: Stadt Luzern. Datum.*

Original: *StALU, URK 408/7498, Perg. 35 x 24 cm, Falz 5 cm, Siegel in Holzkapsel angehängt.*

Bemerkung

1666 August 26. Auf Absterben von Jost Herzog, ehem. Zöllner bei der Gisiker Brücke, verleihen SchuR der Stadt Luzern seinem Sohn Hans Jakob Herzog die Reußfischenzen bei Root, wie diese seine Vorfahren innegehabt haben. Der Lehenzins ist unverändert 10 Pfund; zusätzlich muss Herzog zuhanden des Landvogts der Grafschaft Habsburg zu gewohnlicher recognition zwentzig guldin erlegen. *Urkunds- und Siegelvermerk. Datum. Schreiber: R. J. Pfyffer (Original: StALU, URK 408/7504, Perg. 31 x 21 cm, Falz 3 cm, Siegel der Stadt Luzern in Holzkapsel angehängt).*

247. Fischereiverbot für Freiämter Untertanen in den Reußfischenzen der Landesherrschaft (Mandat)

1609 November 30 (zů ußgeenden monatt novembris)

Mandatt von des vischens wegen in der Rüß, durch die herren lanndtvögt der graffschafft Baden und der Fryen Empteren deß Ergöws zu publicieren an den ortten, da sy vermeinent, sölliches vonnöten syn.

Nachdem dann man berichtet und verwarnnet worden, wie daß an villen ortten by den underthannen, so an die Rüß anstoßent, ein große unordnung ingerißen und geůebt werde, daß wann daß waßer in der Rüß ertrüebet, man zůfare und mit garnen, so man wattgarn nammset und gar eng gestrickt syn sollent, darinen vische, dardurch im jar vil thusenndt kleiner edelvischlinen allß fornlin und eschlin nit meer dann eines fingers lang und nach kleiner gfangen werdent, weliches ein großer schaden und ein mercklichen abbruch den vischentzen bringe. Und dann sonsten neben dem auch allenthalben mit dem vischen allerhannd vortheil gebrucht werde, dardurch die Rüß von vischenn allerdingen erößt, dem allem fürzůkommen, soll hiemit mengklicher gewarnet und daby by 20 gl. bůß verbotten syn, daß fürohin niemand in der Rüß mit obgemelten wattgarnen nach sonsten in einichen derglychen andern wåg gefarlicher wyß mit vortheill vischen solle, daß schaden und nachtheill brinngen und dardurch man allerdingen vom fasel kommen, auch die Rüß gentzlich von vischen erößt werden mőchte.

Benamtlichen und insonderheit aber auch soll niemand by vorgehörter bůß in der Růß weder birchenn nach růtten inhengken, nach schwirren schlachen oder fachen, dardurch der schifffart schaden oder gfaar zůstann möchte, daruff dann man ernstlich uffsåchen hallten und den übertrettende[n] ohne gnad die bůß abgenommen werden soll. Dornach wůße sich nun mengklichem zů hallten. *Datum.*

Abschrift: *StAAG, AA/4279 (Staatswirtschaft / Fischerei), Papier fol. (Vorlage); StAZH, A 84.1/100.*

248. Wem gehört die Jurisdiktion über die Reuß bei Königsfelden?

1611 / 17. Jh.

Einleitung

Der Streit um die volle Gerichtsbarkeit über die Reuß, der zwischen dem Kloster Königsfelden bzw. dem bernischen Hofmeister und der gemeineidgenössischen Verwaltung der Grafschaft Baden bis ans Ende des Ancien Régime andauern sollte, entzündete sich an der Frage, wem denn die Jurisdiktion über die Fähren von Windisch und Stilli zukäme. Der Streit gelangte 1503 erstmals vor die Tagsatzung. Dabei stützte der Landvogt seinen Anspruch auf das Grafschaftsurbar von 1488, das u. a. vermeldet, daz nieman über das var und die güter, dahin gehörend, richten sol dann ein vogt zuo Baden, *ohne aber diesen Anspruch auch urkundlich absichern zu können (M. Baumann, Stilli,*

1977, S. 22). Bern und sein Hofmeister stützten dagegen ihren Rechtsanspruch auf die Königsfelder Fischereirechte und das Fährrecht ab, in deren Umfang — von der Aaremündung bis hinauf zur Tugfluh oberhalb von Birmenstorf — die Gerichtsbarkeit über das Fahr galten. Da Fischerei- und Fährrechte flussübergreifend waren, erhob Bern den Anspruch auf die Gerichtsbarkeit auch über die beiden Ufer, und zwar an beiden porten etliche schuch weyther, als die wellen schlagen, *eine Formulierung, wie sie Bern und seine Amtleute in den 1730er Jahren im Streit um die Seegerichtsbarkeit der Herrschaft Hallwil gegen die Landvogteiverwaltung der Oberen Freien Ämter wieder verwenden sollten (siehe oben Nr. 30).*

In dieser Auseinandersetzung machte sich Luzern als mitregierender Ort in der Grafschaft Baden zum Anwalt einer zwischen Königsfelden und der Grafschaft aufgeteilten Gerichtsbarkeit, nach der jede Partei auf ihrem Ufer und in ihrer Reußhälfte Recht zu sprechen hätte, analog den an der oberen Reuß geltenden Rechtsverhältnissen zwischen Zürich und Luzern, wo ab 1429 die Hochgerichtsgrenze mitten in der Reuß verlief (siehe oben Nr. 222).

a) Die Sicht der Stadt Luzern: Die Reußmitte als Gerichtsgrenze zwischen der Grafschaft Baden und dem Hofmeisteramt Königsfelden

1611. Luzern

Uß der cantzely zů Lucern abgeloffnen 1611 jars.

Die herren wellen ouch indenck sin, das der herr hoffmeister von Küngsfelden an dem faar zů Windisch die Rüß bis an die graffschafft Baden gestad anspricht und bůßen, so daruf verfallendt, bezeüchen will. Die ubrigen ort aber vermeinend, diewyl die Rüß die march ist, gehöre sy halb zů der graffschafft Badenn und dannothin halb zum huß Künigsfelden. Was uf jedem ort beschicht, sölle daßelbig zů straffen habenn, wie das an anderen orten, da flüß die marchen sind, ouch brüchlich ist.

Abschrift: *StAAG, AA/449, 743.*

b) Memorandum des Hofmeisters: Anspruch auf volle Souveränität über die Reuß und ihre Ufer im Umfang der Königsfelder Fischenz

s. d. [17. Jh.]

Betreffend die Rüß: Ob beyde port gan Königsfelden ghörend?

Da findt man zwar keine gewarsamme, die solches mit ußtrúckten worthen vermeldent. Ist aber vor uffhebung des schlimmen falschen einghürns nie kein disputatz darumb, sondern jedermenigklich drunden der meinung gwesen und noch, daß die Rüß mit beiden porten etliche schuch weyther, als die wellen schlagen, dem huß Königsfelden zugehörig sye. Denn wemm der fluß ghört, dem hören ouch die port, mann habe dann darwider marchbrieffen oder andere gewarsamme uffzulegen. Nun hört der fluß dem huß Königsfelden:

1. Ursach: dieses huß hat darinn die vischentzen, luth gwarsamme.

2. Das fahr: daruff es hat erstlich von alter har dry mütt kernen 12 ß bodenzinß luth uffgenommner kundtschaft. Dannethin hat es auch die besitzung an sich ge-

bracht von underschidenlichen personen. Diß ist aber siderhar alles in ein zins geschlagen und dem fehren zu erblechen hingelichen worden [...]

3. Wyl zoll und gleydt uff der Rüß des closters ist.

4. Wyl solches alles zu vorgenden zyten undisputierlich gewesen, dann die closterfrouwen mehr als vor 200 jaren mit beiden porten der Rüß thůn und ghandlet, daran gewůret, daß fahr bald hie, bald dorthin verendert, nach ihrem fryen willen und wolgefallen, underist der herren Eidtgnossen und derselben amptlüthen ouch ohne einichen intrag und widerspruch. Wie solches alles uß den gwarsammen zů sechen [...]

StAAG, AA/449, 745.

249. Fischerordnung der Königsfelder Lehenfischer: Ablieferungspflicht an das Hofmeisteramt bei tarifierten Preisen

[1615 November 7][1]

Ordenlicher tax der vischeren zuo Windisch, was gestalten, wo und wie hoch sie fürthin ihre visch verkauffen sollen[2]

Demnach ein lange zeit hero bey den vischeren ein große unordtnung gewesen, inndem sie nit allein ihren vischfang auß deß closters Königsfelden lehen waßeren mehrteils an andere ort feyl getragen und ihres gefallens verkaufft, sonder auch offtermahlen ihre visch, da sie dieselben gleichwohl dem herren hoffmeister angetragen, dermaßen thewr gebotten, daß sie dieselben hernach an frömbden orten umb ein guts wolfeyler hingeben müeßen, derowegen und damit dann dise unordtnung abgeschafft und sowohl dem hoff Königsfelden seine recht und gerechtigkheiten an ihren vischentzen nit entzogen, alß auch den vischeren ein ordenlicher billicher und gewißer tax gesetzt werde, wie sie sich mit ihrem visch verkhauff zu verhalten. Hierauff so ist uff vorgehabt gutt ryffliches bedenkhen nachvolgende ordtnung für gutt angesehen und gesetzt worden:

[1] Namblich und für das erste, daß alle und jede vischer, so deß closters Königsfelden vischwaßer zu lehen empfangen, ihre visch, sie seyen groß oder klein, zu sommers[-] oder winters zeiten, weder offentlich noch heimblich an khein ander ort dann allein inns closter Königsfelden feyl tragen und umb nachvolgenden preiß verkauffen sollen, jedoch mit solchem weitteren anhang, im fahl man viellicht der fischen im closter nit bedörffen wurde, daß alß dann sie, die vischer, uf solchen fahl ihre visch wohl an andere ort, wohin sie wöllen, feyl tragen und ihres gefallens, so thewr sie können, verkauffen mögen.

[2] Belangend demnach fürs ander den ordenlichen tax, wie hoch sie, die vischer, allerhandt gattung groß und kleine visch verkauffen sollen. Hierauff ist dise ordtnung ufgesetzt, daß von ermelten vischeren [3–]die fornen, äschen und hecht, welche neün zoll lang sindt, umb ein halben batzen, die größeren aber und gutte bratfisch nach gebür und billichkheit verkhaufft und bezahlt werden

sollen.[–3] So vil aber andere visch alß barben, alat und nasen belangen thut, die sollen dem hauß Königsfelden anderst und thewrer nit dann jedes stuckh umb ein Lutzerner schilling verkhaufft werden.

[3] Sonsten aber und für das letste sollend sich die vischer aller deren hievor ufgesetzten oberkheitlichen vischerordtnung inn allen artickhlen von gebotten und verbotten jederzeit gemeß und gehorsamblich verhalten, alles bey der straff, daß sie ihre vischwaßer und lechen hiemit verwirckht und nichtsdestoweniger anderer buß und beßerung von der oberkheit, je nach gelegenheit der sachen, erwarten zu haben. Darnach wiße sich ein jeder zu richten. Ennd der vischer ordtnung.

StAAG, AA/545, fol. 142r–144r (Urbar des Eigenamts von 1615 November 7).

Druck: RQ Königsfelden, Nr. 33 (Version von 1682).

1 *Datum des Urbars.*

2 *Vorgängig dieser Fischerordnung befindet sich ein Verzeichnis der Lehen:* Von den vischentzen: *Namen der Lehenfischer und ihres geschuldeten Leihezinses, darunter* vom fahr *[verschrieben für* fach *(Fischfach)]* bey der Teüffelßbruck [...], Stilli das fahr, darvon zinsend gemelte vischer [...] *(StAAG, AA/545, fol. 140r–141v).*

3–3 *In der Ordnung von 1682 heißt es:* [...] daß vorgemelte fischere ein pfundt brathfisch, darunder salmen und lächß verstanden sindt, von denen, die von osteren an biß uff Jacobi im jahr gefangen werdendt, umb vier batzen, von denen, die so hernach biß zuo einer ander osterzeith zuo bekommen sindt, das pfund umb zween batzen, ein stuckh neün zöll lang äsch oder forellen umb ein halben batzen und der minderen gattung fischen aber umb ein Lucerner schilling *(Druck: RQ Königsfelden, Nr. 33).*

250. Das Fahr von Lunkhofen: Geleite und Geleitstarif; Eid der Geleitsleute, obrigkeitlicher Schutz des Fährmonopols

1620 Juli 11/17 – 1639 Mai 13

Einleitung

Die Klage der regierenden Orte über geringe Erträge aus ihren Geleitsrechten in der Grafschaft Baden und den Freien Ämtern hatte die Neuredaktion der Geleitstarife und der strengere Bezug des Geleites an den verschiedenen Zoll- und Geleitsstationen zur Folge, so auch am Fahr von Lunkhofen mit der Geleitstafel von 1620 (siehe a). Dem ging jedoch voraus, dass sich die Monopolansprüche der Hauptfähren gegenüber den immer zahlreicheren Nebenfähren generell nurmehr schwer durchsetzen ließen, auch im Fall des Fahrs von Lunkhofen. Nach einem Streit des Fährmanns von Lunkhofen mit dem Inhaber der Nebenfähre Werd erließ der Landvogt der Freien Ämter am 5. Juni 1617 ein Fährmonopol zugunsten des Hauptfahrs in Form eines fahrbrieffs, *der von den Sieben regierenden Orte bestätigt wurde (c).*

a) Geleite und Tarif (Geleitstafel)

1620 Juli 11/17

Abschrifft der gleits[-]taffel am far by Lunckhofen

Wir von stett und landen der Acht alten Ohrten unser Eydtgnoschafft rathsboten diser zith mit bevelch und gwalt unser allerseits herren und oberen uff den tag der jahrrechnung zuo Baden im Ergöw versampt, bekhennen und thuon kundt offendtlich hiemit: Alßdan unsre gnedige herren und oberen ein lange zeith hero und sonderlich hürigen jahrs die gleidts büchsen eben ein geringes ertragen, theills darumben, daß die gleidtslüth dem alten rodell nit nachgangen, von vilen sachen gar nichts, von etlichen aber vil weniger, dan der gleidts rodell vermögen und inhaltet, genommen haben, theilß dan auch vil vermeinen wöllen, an ethlichen zollstetten gefreyet zuo sein und derhalben ein gutte zeith nichtß gäben noch vergleithen wöllen.

Derohalben nach dem wir solcheß in erfarung gebracht, haben wir zuo erhaltung wohlermelter unser gnedigen herren und oberen emolumenten und nießbarkheithen nit umbgehen sollen, harin gebürendt insehen zethuon. Und zuo dem endthin angesehen und geordnet, daß jedem der gleidtslüthen der graffschafft Baden gleichformige rödell, waß und wie vil sie von jedem stuckh zuo gleidt forderen und nemmen sollendt, uf unser cantzley Baden mit unserß landtvogts daselbsten gwonlichem insigil verwahrlich zuogestelt werde, denen sey inhalth ihres disem brieff zuo endt inserierten eidts, so sie von neüem gethan, in allweg nochzekhummen, weder minder nach mehr, dan die rödell lautendt, nämmen und keinerley unvergleidten passieren lassen sollendt. So aber einer oder mehr sich sölch gleidt zegeben verweigerte, sollendt alß dan selbigen ihre ross oder andere wahren in arrest gelegt werden, bis sie den schuldigen zoll und gleidt gepürendermassen erlegt und abgerichtet haben. Wan auch einer daß gar überfahren wurde, so soll eineß solchen wahr und wass bey ihme zuo finden ist, zuo unser, der regierendten orthen, handen confi[s]ciert und nach darzue umb *50 gl.* gepüest und gestrafft werden, darvon uns, den oberkeithen, der halbe theil, halb unserm landtvogt und amptleüthen der graffschafft Baden, und darnach restierendt halbe theil den gleidtslüthen, an denen orthen und enden, [da] sich ein solcher fahl begibt, gehören und zuogestelt werden solle.

Hernach vollget, wie man daß gleidth zuo Lungkhoffen nemmen und inziehen solle:

Item deß ersten von einem saum oder zweyen lägelen leinwath, item schürlatz, waß farbß er seye	6 ß
Item von anckhen, schmaltz, schmär, unschlidt, käs, ziger, jedem zentner	1 ß
Von einem legelen sägißen, sichlen oder schwerth bränden	4 ß
Von einer stall[a] legelen	2 ß
Von einem centner wachs	3 ß
Von einem wagen Lauffenburger yssen	10 ß

Von einem schilling yssen	6 ß[b]
Von einem wagen stabyssen	10 ß
Von einem fuoder räbstekhen oder schindlen	2 ß
Von einem fueder laden oder latten	3 ß
Item von bethgwandt, hausrath und dergleichen, jedem wagen	3 ℔
Von einem halben wagen	10 bz.
Von scheiben truckhen, auch glaß truckhen oder karren mit glaß	4 ß
Von einem kupfer faß	1 ℔
Von einem halben faß	10 ß
Von einer legelen blech	3 ß
Von einer scharge[c] saffran	2 franc.[d]
Von jedem saum wein	1 ß
Von jedem wagen mit saltz	4 ß
Oder von einem faß [mit saltz]	1 dopler
Item von einem wagen schiben salz	3 bz.
Von einem müllistein	8 ß
Item von einem centner flum	2 ß
Item von einer thonnen bückhing oder hering	5 ß
Item von einer rollen stokfisch	2 bz.
Item von einem wagen mit duoch, was farb oder gattung eß seye	1 gl.[e]
Von einem wagen allerhand wullen, nochdem er gladen ist	1 franc. oder 2 bz.[f]
Von einem wagen	10 bz.
Von einem hundert gehertner fäler[g], die man bötzen nampt	6 ß
Von jeder haut der ochsen	2 ß
Von einer khuo hauth	1 ß
Von jedem ledigen pfert, ochsen oder khuo	1 ß
Von jedem schweyn, schaff und kalb	1 d.
Von einem bapihr[h] faß	20 ß[i]
Von einem kremer faß oder truckhen, nach dem die wahr ist	1 oder 2 bz.
Von jedem centner zinn, mösch, gloggen züg	1 bz.
Von jedem centner hartz oder bäch	1 ß
Von einem buchßfaß	13 ß
Item von einem saum waren,[k] darunder begriffen baumwullen, baumöl, spetzerey, fastenspeys, alat, schwäbel, seipffen, küpferwaser und dergleichen	6 ß
[l–]Von einem wagen, nach dem er geladen ist	1 franc.
Von einer ballen oder laden Nörlinger	1 franc.
Item von einem sackh mit reiß	5 ß
Von einer zall blatyslin nach gestalt der sachen	[...][m]
Von einer ballen leder	10 ß
Von einem malter weytzen, nuss, bonen, gersten, erbß, hirß, linsen	1 ß
Von einem wagen mit kernen, roggen oder haber	8 ß

Und einem karren 4 ß
Jeremiaß Peyer mit seinen consorten von Schoffhausen geben von einem jeden wagen ihrer durchfüöhrender wahren 2 ℔$^{-1}$

Wir mandieren und gebieten hiermit allen gleitßlüten gmein und sonderlich in crafft diß gantz ernstlich, daß sie bei ihren gethanen eiden und bei unser hochster straff und ungnadt, solchem allem und was diser rodell in sich haltet, steiff und steth zuo halten und in allwäg noch zuo gehen, dem selbigen gmess daß gleidt von männigklichem, er seie glich und von wannen her er wölle, so er kein schein uffzuolegen, dz er sollicheß von unseren herren und oberen ehrengsandten uff der jarrächnung in der büchß wie bishero getrülichen zuo verantworten beflisen, welcheß alleß gägen dem flissigen und getreüen unser herren und oberen in gnaden bekennendt, gägen den untreüen und unflissigen aber mit gebürendter straff zuo fahren, nit underlassen werden.

Siegler: Hauptmann Joseph Amrhyn, Ritter, des Rats der Stadt Luzern, Landvogt der Grafschaft Baden. Datum: 1620 Juli 11.

Original: *fehlt.* ***Abschriften:*** *StAAG, 1. AA/2769/1 (1 Expl.; Vorlage); 2. AA/6027 (3 Expl.), Fasz. Lunkhofen.*

b) Eid

1620 Juli 11

Diß ist der eydt, so die gleidtß leüth unseren herren und oberen der acht orthen gethan

Ihr werden schweren unseren herren und oberen noch lauth der alten zoll und gleidtß rodlen, inzueziechen und eüweres best zuthuon, alß von alter hero ein brauch gewäsen. Und waß da falt und ihr innemmendt, nit zuo beseckhlen noch zuo behalten, sonder daß angentz in die gleidtßbüchsen thuon. Deßgleichen sollendt ihr bi ewerem eydt mit wib, kindt und gesindt auch sorg haben von gleidtß, und selbigen innemmendt, daß das selbig auch in die gleidtß büchsen kommen und darin gelegt werden, ihr sollendt auch niemantß weder durch miedt noch gaaben oder in ander wäg, weder zuo vil noch zuo wenig abnemmen, sonder den alten rödlen gestrackhtß nachkummen und dan alle jahr auff die jahrrechnung die gleidtß büchsen sambt demjenigen, so ihr eingenommen, unseren herren und oberen, den gesanten zuo Baden, überantworten, alleß ehrbar, getreülich und ungefahrlich [...]

Abschrift: *StAAG, AA/2769/1, Papier fol. (in der Geleitsordnung integriert).*

c) Obrigkeitlicher Schutz für das Fährmonopol

1639 Mai 13

Gesandte der die Freien Ämter regierenden Sieben Alten Orte haben als Schiedsleute im Streitfall zwischen Hans Trottmann, fehr und gleitsman an dem

fahr zu Lunkoffen, im ambt Hermetschwyl gelegen, *und denen von Werd und den Besitzern des Holzerhofs zu befinden. Trottmann beruft sich auf den* fahrbrieff *von 1617 und dessen obrigkeitliche Bestätigung, wonach das Fahr von Lunkhofen* die freyheit *habe,* daß an solchen enden der Rüß nach auf biß gen Rickhenbach sonst niemands überhin füeren solle, außgenommen die von Werdt wegen ihreß kilchgangß gen Lunkoffen, und welche ennert deß Rüß[stroms] güetter ligen haben, darzu und darvon fahren dörffent, doch sonst niemands weder umb noch ohne lohn füeren, sondern solche alß dem rechten geschwornen fahr zuwisen sollen etc. So understanden jedoch die von Werdt und besitzern deß hoffs Holtz,[n] disem allem gestrags zuwider allerley fuoßvolck über die Reüß zuführen *mit der Bitte,* dieweil nicht allein hierdurch die fahrsgerechtigkeit geschwächt, sonderen auch unseren gnädigen herren und oberen daß gleidt enzogen und nit wenig geminderet werde, *ihn bei der* alten fahrgerechtigkeit und darüber erlangten brieff und siglen gnädig schützen und schirmen *zu wollen.*

Dagegen führen die Besitzer des Holzerhofs ins Feld die große ungelegenheiten, so ihrer nachbahrschafft beiderseitß der Rüß hiemit begegnen, wan sie jederwylen auf den einen und anderen seiten (da sie sonsten gestrags gegen einanderen wandlen könten) weit biß zum fahr hinab und danne auch so weith anderseits widerumb hinauffgehen müeßen, dardurch sie vill zeit verzehren und insonderheit in zutragenden leidigen feürsnöthen ein anderen nicht wie gebührlich zuspringen könten, also daß in solchen und anderen dem vatterland begegnenden fählen und beschwährlichkeiten gleichsam hilffsloß deswegen laßen müoßen. Disem allem aber vorzubiegen wäre *ihre Bitte,* wir wollten ihne gnädig bewilligen und zulaßen, daß sie auch die fuoßgänger auf beyden seythen der Rüß füheren [!] mögen, so man dan ihnen sowohl deß gleitß halber oder sonsten auflegen wurde, seyen sie deß underthenig anerbiethen, solcheß in allen treüwen zu erstatten.

Nach Anhörung der Parteien und der vorgelegten Dokumente entscheiden die Schiedsleute: Dieweilen an ihme selbsten billich und recht, daß die rechten haubtfahr alß die mit vilen beschwerden und ungelegenheiten, auch sonderbahren pflichten beladen, bey der gebühr geschirmbt werden, daß eß derowegen *bei dem bei dieser Gelegenheit erneut bestätigten Fährbrief von 1617* gäntzlich bestan und verbliben solle. Solchergestalten und also, daß fürohin niemand mehr bey höchster straff und ungnad unßerer herren und oberen *gemäß dem Fährbrief* über die Rüß (außerthalb zu ihrem kilchgang, auch zu bewerbung ihrer güeteren und insonderheit in leidigen feürs[-] und anderen zufallenden nöthen deß vatterlandeß) füehren, sonder männiglichen dem rechten geschwornen fahr gen Lunkoffen zuweisen sollen. *Wer dem zuwiderhandelt, soll vom Landvogt der Freien Ämter* an leib, ehr und guth gestraft werden. *Urkundsvermerk. Siegler: Salomon Hirzel, Burgermeister der Stadt Zürich. Datum.*

Vidimus: *StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A;* ***Vidimus*** *von 1779 Juni 15).*

Bemerkungen

1. Zur Überlieferung der Geleitstarife (Geleitstafeln):
Der Geleitstarif des Fahrs von Lunkhofen dürfte auf den von der Herrschaft Österreich aufgesetzten allgemeinen Geleitstarif zurückgehen, wie er im Urbar der Grafschaft Baden überliefert ist (Druck: Argovia 3, 1864, S. 167–169). Das Original des im Jahr 1620 erneuerten Geleitstarifs für das Fahr Lunkhofen ist nicht erhalten. Im StAAG sind jedoch vier Abschriften dieser Geleitstafel von 1620 bewahrt. Gemäß dem Schreiben der Kanzlei, das die Abschriften begleitete, wurden sie 1669 auf Wunsch der Jahrrechnungstagsatzung angefertigt. Sie stammen von unterschiedlichen Händen; von den vier Exemplaren sind deren drei (StAAG, AA/6027) unsorgfältig, fehlerhaft und z. T. unleserlich geschrieben. Besser ist die als Vorlage benützte vierte Abschrift (StAAG, AA/2769/1), die als einzige auch den Eid enthält.
2. Zur Datierung „1620 Juli 11/17“:
Die als Vorlage benützte Abschrift trägt als Datum den 11. Juli 1620, die anderen Abschriften den 17. Juli 1620. Die hier edierte Geleitsordnung mit den Tarifen wurde auf Veranlassung der Jahrrechnungstagsatzung am 20. Juli 1670 erneut publiziert (Abschrift: StAAG, AA/2769/1, Papier fol.).

[a] *Für* stahel *(Stahl).*
[b] *Andere Geleitstafeln:* 2 batz.
[c] *Für* charge *(Last).*
[d] *Andere Geleitstafeln:* 2 fl.; *ein französischer* franc *(Franken) entsprach zehn guten Batzen (EA 5a und b, Register).*
[e] *Andere Geleitstafeln:* 1 kronen.
[f] *Andere Geleitstafeln:* 1 fl. oder i thal.
[g] *Andere Geleitstafeln:* gerbter fählen.
[h] *Für* papir.
[i] *Andere Geleitstafeln:* 1/2 gl.
[k] *In dieser Geleitstafel missverständlich:* wasser oder kupferwasser, darunder [...]
[l–l] *Diese Einträge erscheinen nur in diesem Exemplar (StAAG, AA/2769/1).*
[m] *Kein Betrag eingesetzt.*
[n] *Für Holzerhof (Gde Aristau).*

251. Verträge um die Korrektur des Reußlaufs nach Laufwechseln

1628 Februar 4 – 1645 März 24

a) Aristau und Birri öffnen Gräben auf dem Schwemmland von Jonen

1628 Februar 4. Knonau

Vertrag brieff der gmeinden Birchi und Aristaw im ampt Muri gegen der gmeind Jonen im Keller ampt, betreffent den lauff der Rüß, 1628.

Im Streit der Gemeinde Jonen mit Aristau und Birri von deßwegen, das daß waßer der Rüsß synen louff eben stargk an- und gegen dero von Birchi und Aristouw allment, ouch velld und holtz genommen und deßwegen die gmeinden von Birchi und Aristouw mit erlouptnus dero von Jonen durch dero grien an der syten der herrschafft Knonouw und Kellerampts der Rüsß einen anderen wëg

und louff zegraben sich underfangen, und aber darüber noch wytter unerloupt obenhar *in einem privaten Schachen eines Gemeindegenossen von Jonen* durch den giessen daselbst (als da sy den meisten und stergkisten louff und fhal haben möchte) ouch zegraben angefangen, dessen aber die von Jonen zum höchsten beschwerdt zesyn vermeindt, und darumbe bestimpter irer gegenparthig söllich graben zu recht verbietten und beidersytts oberkheiten uff den stosß und augenschyn begehren lassen, *treffen sich die Parteien mit den namentlich genannten Schiedsleuten auf den Augenschein. Bei der Anhörung der Parteien sagen die von Birri und Aristau aus,* eß habe jeder mengklich gesechen, wellicher massen die Rüsß ihnen nicht allein in die zwölf- oder mehr jucharten landts *gemäß dem Verzeichnis* hinweg genommen, sonders auch wegen ires krumben und stargken anfhals noch vil mehrers schadens ze besorgen, derohalbe sy nicht one noth ihre nachpuren von Jonen angesprochen, daß sy ihnen güttlichen bewilliget, durch ihr angemahlen grien (alda by weniger zyt der rechte Rüsß strâm gewessen) graben ze lassen. Da sy dann mit großer müeh und bschwerdt einen zimblichen anfang gemachet, diewyl aber der enden der boden so hardt, also das ihnen daselbsten verners und zevollendts uffhin ze graben unmöglich, deßwegen sy wytters verursachet, oben har in den gießen *in einem privaten Schachen* ouch etwas wenigs uffzethun, *wo einst der rechte Reußlauf gewesen sei,* und also der Rüsß an söllichem ordt den wëg zum allergredisten und ihnen beidersits unschedlichisten machen ze lassen vergonnen [...] *Dagegen wehrt sich jedoch die Gemeinde Jonen vehement, insgesamt und zum Schutz ihres Gemeindegenossen, da dies* woll ein giessen, aber nit der haupt Rüsß strâm *sei.*

Nach Anhörung der Parteien urteilen die Schiedsleute:

[1] Dass die von Birri und Aristau mit ihrem unerlaubten Graben gefrevelt haben und deßwegen [...] denselbigen uffgeworffnen graben widerumb inzezüchen und denen von Jonen unklagbar zemachen verbunden syn.

[2] Umb daß aber die von Jonen uß nachbarlichem mitlyden den vilgedachten ihren nachbaren von Birchi und Aristouw den Rüsß strâm widerumb in die grede zeleidten durch ir angemahlen grien (zenechst gegenüber, alda der Mereschwander bach in die Rüsß loufft), usserthalb *dem privaten Schachen,* graben ze lassen güetlichen bewilliget, daß sy, die von Birchi und Aristouw, die undenhar in der Joner grien angefangne gräben [...] ze volentz ußzemachen gwalt haben.

[4] Darbey aber umb mehrer nachbahrlicher freündtschafft und einigkeit willen, dessen uf unß, die harzu beruffen schid- und spruchlütt ergangnen costen, die von Birchi und Aristouw zwen theil und die von Jonen den überigen dritten theyll costen zu bezahlen und abzerichten verbunden syn [...]

Die Parteien nehmen das Schiedsurteil an und versprechen, es zu halten. Auf ihr Begehren werden zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt. Siegler: Johann Heinrich Meyer von Knonau, des Rats der Stadt Zürich, Landvogt der Herrschaft Knonau (Vorsitzender des Schiedsgerichts). Schreiber: Hans Rudolf von Birch, Landschreiber der Herrschaft Knonau.

Abschrift: *StAAG, AA/6029, Fasz. 4, Reuß.*

b) Jonen verbaut seine Gießen, deren Funktion als Überlauf bei Hochwassern

1645 März 24. Knonau

Im erneuten Streit zwischen den Gemeinden Birri und Jonen klagt Birri, dass die von Jonnen uff irer syten der Rüsß im grien, *oberhalb des privaten Schachens,* denselben giesßen mit fachen dergestalten vermachet, auch die underen zween giessen ze vermachen understanden. *Die von Birri fürchten,* dz wo sy sölches gestatten, wurde die vollkomne Reüsß innen uff ihre syten mit gwalt getryben, ire habende güeter nit allein verderbt und verschwämbt, sonder derselben gantz beraubet, und also die von Jonnen ire güeter überkommen wurdint. *Schiedsleute unter dem Vorsitz des Landvogts von Knonau nehmen den Augenschein ein und verhören die Parteien. Es wird diesen das obige Schiedsurteil von 1628 vorgelesen und folgendes Schiedsurteil gefällt:*

[1] Daß es gentzlichen bey jetzgemeltem vertrag und spruchbrieff verblyben sölle, sitenmahlen aber *der private Schachenbesitzer und seine Mithaften* oben ein neü strichwuhr, unden daran aber etliche schupffwuhr gemacht, deren die von Birchi [und] ir gnaden von Muri selbsten sich zum höchsten beschwehrtent und erklagtent, dan inen hierdurch die Rüsß uff ihre syten mit gwalt getryben wurde, söllent doch dieselben, wie sy dißmahlen gemacht sindt, umb erhaltung guter nachburschafft verblyben, aber fürterhin keine mer gemacht werden.

[2] Ob auch die gemachten wuehr mit grien, sand ald steinen verfürt und verfült, söllent keine andere mehr daruff und wuhr uff wuhr gantz nit gemacht werden.

[3] Und sölle hiemit diser ober giesßen wie auch der mitler, da die abgehauwnen studen auch uß denselben gethan werden söllint, deßglichen der under giessen nit wyters verfachet werden, sonder offen verblyben, damit die Rüsß zu großen wassers zythen sich vertheilen und umb so vil minder schaden thun könne.

[4] Beide partheyen aber mögint ihre güeter nach bestem ir vermögen, doch ohngefahr dem Rüsß[-]rechten gmeß wohl schirmen und mit strych wuhren versorgen und vermachen.

Regelung der Kostenfrage. Es werden zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt. Siegler: Der Landvogt von Knonau von hocher landtsoberkeit wegen. *Datum. Schreiber: Hans Jakob Esslinger, Landschreiber der Herrschaft Knonau.*

Abschrift: *StAAG, AA/6029, Fasz. 4, Reuß.*

Bemerkungen

1. Weitere Hinweise auf Laufwechsel der Reuß des 16. bis 18. Jh. im Bereich des Amts Merenschwand, siehe StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A. Siehe auch D. Sauerländer, Amt Merenschwand, 1999, S. 28–43.

2. Die Stadt Bremgarten verwendet sich für ihre Herrschaftsangehörigen von Jonen auf deren Klage wegen der [von Birri und Aristau] gemachten fach und wuohren in der Rüß *und daheriger*

Schäden in mehreren Schreiben beim Kloster Muri als dem für Aristau und Birri zuständigen Gerichtsherrn, Zeitspanne 1653 Februar 18 – März 26. Wegen Schäden aus ähnlicher Ursache sind in Jonen im Februar 1657, im Mai 1672 und im März 1682 erneut Augenscheine einzunehmen (Abschriften: StAAG, AA/6029, Fasz. 4, Reuß).

3. 1693 Juni 4. Instructions puncta bei dem augenschein under Birchi ahn der Reuß, *ausgestellt für den Vertreter des Klosters Muri, der im Beisein von Vertretern der Stadt Bremgarten einen Augenschein einzunehmen hat:*

1. Weilen sich der fluß Reüß seines lauffs gegen Jonnen gezogen, ob der völlige runß oder eintzig guther theil, der ander oder überige theil aber gegen Birchi oder wohin er lauffe.

2. Nach befindender sach die jurisdiction und dominium utile zu prætendiren.

3. Wider die hierzwischen lite pendente zu Jonen beschehene khauffs fertigung zu protestiren, ut non venditor doceat quod iugera emerit, wo der kauffte.

4. Deren Bircheren zu gedacht erkhaufften gütheren habentes ius retractus vohrzubehalten, et ut die feergung im ampt Muri beschehe oder den khauff zu annulliren.

5. Eben diser Bircheren vohr 60 jaren in die Reüsß versenckhte güther ex urbario zu lesen.[1] Hierauß zu dociren, daß hiebefor die Reüß auch ennet halben geloffen.

6. Jus piscationis von Maschwanden biß zu Stierlins heüslin auff der Reüß zu melden.

7. Wegen undermarkhet ahn daß gottshaus zwüschen Lunkhoffen und Oberweil abgetrettene akher, wird von Bremgarten die ahnmerkhung mutuo in die prothocoll einzuführen begert, denen zu ersetzen, daß wan mehrers hiervon dependirende puncta lauth Lunkhoffner vertrags richtig, auch dises expedirt werden solle *(Abschrift: StAAG, AA/6029, Fasz. 4, Reuß).*

[1] *Aus dem Urbar des Klosters Muri, zum Dorf Birri, 1628 Februar 14*. Der Birchern sider wenig jahren von der Rüß hinweg geschwembten güetern [...] An mathen 9 1/2 manwerch, an achern 6 jucharten, an gmeinwerch 7 jucharten ungfar *(Abschrift: StAAG, AA/5972, Fasz. 2, fol. 75).*

252. Weidlinge als lokale Personenfähren mit und ohne Konzession

1636 Dezember 31 – 1638 April 15

Einleitung

Die Reuß stellte ursprünglich keine Grenze dar: Wer am Fluss Boden besass, ob Grundherren, Gemeinden oder Private, hatte meist Land auch am jenseitigen Ufer, ebenso galten Fischereirechte stets quer über den Fluss an beiden Ufern. Dies alles bedingte einen regen Austausch über und auf dem Fluss. Einzelne Private, wohl vor allem Fischer mit eigenem Weidling (siehe unten Nr. 258), beförderten Dorfbewohner und deren Waren. Daraus entwickelten sich mit der Zeit auch ohne Konzession vielbenützte Nebenfähren. Die Inhaber von Hauptfähren und Brücken sahen ihr Verkehrsmonopol und damit ihre Einnahmen aus dem Schifflohn, aus Zoll und Geleite gefährdet und bekämpften die Nebenfähren (siehe oben Nr. 250c).

Es gab aber auch Nebenfähren, die von der zuständigen Landesherrschaft durch eine Konzessionserteilung legalisiert und aufgewertet wurden. In solchen Fällen spielten handfeste wirtschaftliche oder politische Interessen des Landesherrn eine Rolle. So erhoffte sich beispielsweise Zug mit der Fährkonzession für Eien ein vermehrtes Angebot an Freiämter Getreide auf dem Zuger Markt (a) und erweiterte die Konzession später noch (unten Nr. 261). Die Stadt Luzern, die der Nebenfähre von Rickenbach eine Konzession (oben Nr. 245) erteilte und im Hintergrund das Fahr von Mühlau unterstützte, förderte damit bewusst Konkurrenzbetriebe des Fahrs bzw. der Brücke von Sins der Stadt Zug (unten Nr. 253 und Nr. 256).

a) Konzession der Stadt Zug für die Personenfähre bei Eien (Syen, Seyen) zu Gunsten des Zuger Markts

1636 Dezember 31. Zug

Vor Ammann und Rat von Zug: Peter Steiner zuo Syen[1] ist unsern märkht zuo guotem ein schifflin an der Růß zuo erhalten nachgelassen, uff versuoch. Und sol im der weg hiertzuo nit verspert werden.

BüAZG, A 39.26.1, fol. 202v.

b) Das Brückenmonopol der Stadt Mellingen schließt die Personenfähre des Klosters Gnadenthal aus

1638 April 15. Wettingen

Aus dem Schreiben des Abts von Wettingen als Oberer des Frauenklosters Gnadenthal an SchuR der Stadt Luzern: Der Schultheiß der Stadt Mellingen klage, wie dass das Gotteshaus Gnadenthal ein weydling oder vischerschifflin nun meher ein lange zeit zun hinüberfüerung nit alein ires beichtigers und des gottshauses zuegehörigen, sonders auch anderer personen, so dessen begerend, gebraucht und noch täglich sollche überfüerung an der Reüß verüeben, welcheß irer statt an zöl und gleit nit wenig nachteil und schaden verursache, dz sye dan veerners zue gestatten nit gewillet, deßwegen bey mir *[dem Abt]* ernstlich angehalten, solches schifflin oder weydling ehest abzueschaffen, damit sye nit ursach gewinnen, solche beschwerd bey *den regierenden Orten* zuo clagen [...] *Der Abt bittet zu Gunsten des* schifflin, welches sye zue des gottshauses sonderen komligkheit und nit zue einichem nachtheil und schaden der statt Mellingen (irer zölen und geleits halben) biß anhero gebraucht, noch veherners zue gestatten in ansehnung dz (als ihr gnaden verständigt) solche gerechtigkheiten biß zue end der Rüß einer lobl. statt Lucern zueständig [...]

StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A.

c) Konzession der Stadt Luzern für ein „Freifahr“

1668 Dezember 15/29. Luzern

Vor SchuR der Stadt Luzern: Uff underthänigeß pitten Hanß Jacob Trottmanß von Lungkhoffen in Freyen Ämpteren gelegen, ein fahr, wie etwelchen in bemelt Fryampt vergünstiget, glychfahlß solle ertheilt werden. Ist ihme solches mit condition, so andere mitregierende ohrt zu friden, mit vorbehalt, daß er niemandt ohne byhabende ordenliche passporten durchfüere, concediert worden. *[1668 Dezember 15]*

Wir, SchuR der Stadt Luzern urkunden, wie sie von Trottmann erinnert worden, dass er mit einem Vorbehalt sein freyfahr auf der Rüs gleich andern, solang es denselben erlaubt, auch brauchen möge. Weilen aber ohngeacht dessen ihme solches noch immerdar gespehrt, von andern aber unden und oben in der Rüs gebraucht werde, habe er nachmahlen zu uns sein vertrauwliche zuflucht genommen [...] *Auf seine Bitte bestätigen SchuR den Inhalt des ihm am 15. Dezember 1668 übergebenen Rezesses. Datum: 1668 Dezember 29.*

StALU, RP 75.3, fol. 307r. ***Abschrift:*** *StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A.*

[1] *Der Weiler Eien (Gde Dietwil) hieß ehemals Seyen oder Syen bei variierender Schreibung (Seihen, Seichen, Syhen, Sychen). Hier war der Standort des Fahrs, die gegenüberliegende Lände lag im Weiler Berchtwil im zugerischen Amt Gangolfswil.*

253. Erweiterte Kapazität des Fahrs von Mühlau

1637 Juni 18. Sins

Einleitung

Auf wessen Initiative die Kapazitätserweiterung des Fährbetriebs Mühlau angegangen wurde, ob auf Initiative des Fährmanns oder des Amtes Merenschwand,[1] *bleibt unklar; sie fand jedenfalls mit Rückendeckung der Stadt Luzern kurz vor dem Bau der nahen Brücke von Sins durch die Stadt Zug statt. Ein wirtschaftspolitischer Schachzug Luzerns gegen Zug ist denkbar.*

1637 März 14. Aus dem Schreiben der Stadt Zug an SchuR von Luzern: Zug beschwert sich über die Personenfähre von Mühlau, dass die feeren unlangst (da doch bis in 70 jar und so weit sich manß gedenkhen erstrekhen mag, niemahlen gebraucht worden) ein grosses schiff an sich erkhaufft, damit leüt, vieh und guot über dz wasser gefüerth [...] *(StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A).*

[1] Aus dem Abschied der Konferenz zwischen Luzerner und Zuger Gesandten in Sins: [...] Und erstlichen so vil das faar zu Müllnaw (worus der gröste gespan erwachßen) betreffen thut, in demme sich unserer *Eidgenossen von Zug* underthonen und der enden benachberte beklagen thünt, wie das sy, die von Mülnauw, nüwer schiffung und fuor wider die altte brüch und gwonheit zu der irigen träffentlichem nachtheil und schaden mitt hinüberfüeren allerhandt lütt, vych und gútt ohne underscheidt ein zyttharo gebrucht und vürgenommen habendt. Also wo ein sölches lenger sollte vürgohn und zúgelaßen werden, sy, die Müllnauwer, lychtlich andere meer gerechtigkeiten, es wäre glych mit hüser oder städel uffrichten, hierus erzwingen wúrdendt.

Worüber dan die von Müllnaw sich in irer anttwort vernemmen laßen, das was sy des faars halber diser orten mit dem großen schiff vürgenommen, sy daßelbige wol befuegter wys vermög irer habenden brieff und siglen gethon oder understanden und dis ihr var us ervorderlicher nott dahin geschlagen habendt, zu demme sölches alles meer zu ir, deren von Zug nütz, dan schaden und nachtheil

mit der glychen zúfuor geschähe, also das sy sich ires vermeinens ab sölchem nitt zú beschwären haben sollendt. Wan aber ir feer sich hierin umb ettwas verschossen alld zu irem abbruch vürgenommen habe, syge das gantz nit us irem bevelch, nach inen darmit gedient gewäsen.

Wylen dan der gägentheil by irer ersten meinung verbliben und iro, der Mülnauweren schiff, enttlich nit gúttheißen, aber wol ein weidling wie von alttem har paßieren laßen wollen [...] *Man will mit einem Entscheid bis zur Jahrrechnung in Baden warten.* Inzwüschent aber sy, die von Müllnaw, vermanett, mitt dem großen schiff still zestehn [...]

StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A.

[1] *Das Amt Merenschwand als Eigentümer des Fahrs, s. unten Nr. 260.*

254. Bau der Reußbrücke von Sins durch die Stadt Zug als Eigentümerin des Fahrs

1640 März 11 – 1640 Juni 10

a) Baubeschluss und Baubeginn

1640 März 11. Zug

Rüßbruggen [...] Uff sontag oculi ist ein gmeindt ghalten worden und abermahl einheilig deß mehr worden, daß man die Rüssßbruggen bauen solle und gstrakhs daß holtz darzu fellen und anfahen. Ist hiemit zu baumeister, einzig und allein in allem ordnung zu geben, geben worden vetter Michel Wyckhart, der zeit kirchmejer, und zum seckellmeister herzu herr stadthalter Wolffgang Wykhart etc.

BüAZG, A 39.26.1, fol. 211r.

b) Fortsetzung des Baus trotz Widerständen seitens Luzerns und von eigenen Leuten

1640 Juni 10. Zug

Rüßbrugg. Sontags [...] ist an der burger gmeindt uff vorlesung der orthen schreiben und anders einheillig nachmahlen uffgenommen worden, mit der Rüssßbruggen fortzufahren. Deßglichen uff den rathschlag jung seckellmeister Muossen, weilen reden ußgehent, daß villichter leuth under unß selbsten syen, die den Lucerneren oder anderster, wider die bruggen zů sein, anlaß und mittel an die handt geben etc. Daß derowegen, wo ein oder der ander klein[-] oder großhanß were, der rath thatt mit gschrifften und anderer gstalt, heimlich oder offentlich dar-

wider thon hette seit obstehender, den 11ten marty gehaltner gmeindt, oder noch thun wurde, und es mit redlichen leüthen erwisen wirt, der solle von dem burge[r|recht sein und bleiben, auch nit mehr darzů khommen, wie nit weniger aller costen von allem seinem guot gesucht werden. So es aber ein hinder[-] oder byßåß were, so solle auch der costen by sinem gut, so weith es greicht, genommen und er mit weib und khind verwisen werden. Darzu mehr bericht, welche solchen uberträtern bistand thüy und widerumb helffen wolte, daß sy in gleichem fußstapfen und straff stehen, welcheß alß einheillig uffgnommen und hiemit solcheß einzuschreiben bevollen worden etc.

BüAZG, A 39.26.1, fol. 211r.

Bemerkungen

A. Zum Brückenbau:
Die Stadt Zug trug sich bereits nach 1600 mit dem Gedanken, in Sins anstelle der Fähre eine Reußbrücke zu bauen, die dem Zuger Markt zu einem größeren Getreideangebot aus dem Amt Meienberg verhelfen würde, da dieses sein Getreide dem besser erreichbaren Luzerner Markt zuführte (Acta Helvetica (Zurlaubiana), 47/116). Luzern wandte sich von Anfang an gegen das Projekt (StAAG, AA/4279, Fasz. Erbauung einer Brücke, Korrespondenz). Auf den Ratsbeschluss vom 11. März 1640 informierte Zug am 1. April 1640 die in den Oberen Freien Ämtern regierenden Stände (StAAG, AA/4279, Fasz. Erbauung). Luzern meldete darauf an der Tagsatzung von Luzern vom 20./21. Juni 1640 erhebliche Bedenken gegen den Brückenbau an, da dieser unserem allgemeinen standt mitler zyt ze höchst, ja unwiderbringlichem schaden gereichen *könnte. Der Zuger Gesandte gab zu, dass sie sich* derglychen hochen und beharrlichen beschwerden nit versechen, *zumal* ein stat Zug, vill gfahr und beschwerlicheiten so woll frömbd- alß heimbschen reyßenden ze vermyden, sich schuldig befunden, diesen [be]schluß ze faßen. Und diewyl es ja ein gutes und nútzliches werck syn werde, so welle er von siner gnädigen herren und obern wegen auch gepeten haben, man wölle sy an ihrem vorhaben nit hinderen oder aber erscheinen. *Die katholischen Orte sehen in der Brücke,* wyl sy an dem angedüteten fahr und orth soll geschlagen werden, *keine Gefahr,* sonder vill mehr [zu] ir vortheill und allgemeiner komblicheit [ge]reychen möge, auch ze besorgen sye, ds derglychen von V Orten der anderen religion tentiert ze werck gesezt werde. *Daher haben sie zum Bau ihre Stimme und Bewilligung erteilt. Luzern nimmt dies mit Verwunderung zur Kenntnis und bittet aber, zumindest im Bau innezuhalten, bis die Stadt Zug* hierumb ire habende befüegsame und regalien aufgewiesen habe *(StALU, TA 93, fol. 61r–62r, Art. 7; Regest: EA 5/2a, 1170, Art. 928i).*

B. Beilegung des Streits um den Brückenbau:
Zwei Jahre nach Fertigstellung des Bauwerks herrschte zwischen den Ständen Luzern und Zug eine feindselige Stimmung, was Zug bewog, Luzern zu einer Aussprache (Konferenz) nach Sins einzuladen. Von der Konferenz von Sins vom 15. Juni 1643 ist die getroffene Absprache (fründtliche ersprachung) *als umfangreiches Protokoll überliefert, welches die Hintergründe des Widerstands der Stadt Luzern deutlich macht (StAAG, AA/4279, Fasz. Erbauung einer Brücke, korrigierter Entwurf; Abschrift dieses Entwurfs beiliegend). Da es nur um zwei Punkte ging, nämlich um das Missverständnis im Blick auf eine Hausversetzung nahe der Brücke sowie um das von Zug an der Reußbrücke aufgesteckte Zuger Hoheitszeichen (Fähnlein) im Angesicht der Luzerner Zwingherrschaft, folgt hier der weit kürzere Eintrag aus dem Zuger Ratsprotokoll:*

1643 Juni 27. Vor Ammann und Rat von Zug: Herr vetter amman hat bericht geben, waß schon vor verschinem montag 8 tag zu Sinß mit denen von Lucern an der conferenz verhandlet worden, anträffend:

1. Erstlich der Peter Hutter und sein haüßli an der brugg: Und darüber von ihnen, den Lucern[ern], an mein herren beschehen scharfpffest und unbegrün[de]tes zulesen[a], woruff sey deutlich

bekhennen haben, daß mein herren sich woll entschuldiget haben und ihnen dißfalß zu kurz beschehen sey etc. Was denn antrifft des Hutters hauß: Wellen sie gern darzu verhelffen, daß er dahin gwisen werde, daß hauß hierin zu thun,[1] falß ihnen auch etwaß entgegen gangen werde.

2. Der ander puncten war, daß sey daß fändli uff der neuen Rüßbrugg änethalb: War meiner herren antwort, sy seye gar nit böß gmeinth beschähen, hiemit daß inen uffzeichne, es solle solche fahn weder über kurz oder lang ihnen an ihrem zwing ganz und gar unnachtheillig sein solle [...] *(BüAZG, A 39.26.2, fol. 78v).*

[1] *Luzern übergab Hurter auf das von der Straße weg zu versetzende Haus ein Tavernenrecht samt der Sinser Fischenz (siehe oben Nr. 239b).*

[a] *Für Zuschrift.*

255. Zoll an der Reußbrücke von Sins: Zöllnerordnung und Zolltarif

1641 September 26

a) Ordnung für den Zöllner

1641 September 26/28. Zug

Zoll an der neuen Reußbrücke und wie sich Hanß Stóckli, der fehr, damit inskünfftig einmall zu verhalten, ist biß im kûnfftigen sambstag[-]rath zu deliberiren, *darunter,* waß einem zoller bim eydt anzudingen seyn wird, auch gedacht worden, daß namblichen wan uff der brugg sich zerwürffnuß und schlaghandell zutragent, daß er den einig einemmen oder wo von nóthen, die sächer zu vertrosten, daß rechtens nemmen. Auch niemalen nûth weiters, dan waß der gesezte zoll ist, abfordern, es sye glich tagß oder nachts. Waß aber ihm gúts willenß verehrt wúrd, Hansen wegen, soll auch in eyn büchß haben, dorinnen alles ordenlich leggen, nichts davon in seinen nutz verwenden oder entlehnen, sonders alle fronfasten uns fleisßig allhero lyfferen.

[Nachtrag:] Obbemelte puncten hat gedachter Hanß Stockli sambßtagß anglobt. Ist biß wienacht zum zoller bstellt.

BüAZG, A 39.26.2, fol. 1v.

b) Zolltarif

[1641 September 26][1]

[Zolltafel]	schilling	angster
1. Von jeder person, klein oder groß, fröndt oder haimbsch, iedeß mahl, wan sye hinüber oder här geht	-	2
2. Von einer person, wan sye tragt käß, anckhen, hütt, unschlit oder auch andere wahr, niemandt vorbehalten alß schliffsteintrager	-	4

	schilling	angster
3. Von jedem stuckh schmahlvieh, schäff, geiß und kälber und der gleichen, iedeß mahl	-	2
4. Von einem ledigen pferdt, hin oder här	-	4
5. Von iedem haupt vich, so auff die märcht oder sonst durch gefüehrt wirdt	-	4
6. Von einem geladnen pferdt	1	-
7. Von rosß und mann	1	-
8. Von einem mast oxen oder anderen hauptvich, daß von oder uff Zürich gefüehrt wirdt	2	
9. Von jedem centner käsß, anckhen, unschlit und dergleichen sachen, daß durch gefüehrt und gesaummet werden	2	-
10. Von jedem hierüberfüehrenten saum most	3	-
11. Von einer durchfüehrenter brauet[a]	5	-
12. So offt ein jud hin oder hero geht	3	-
13. Von einer fäder deckhe oder beth	5	-
14. Von jedem haupt vich, daß in daß Welschlandt oder sonst auß der Eydtgnoschafft gefüehrt, auch so von den juden durchgefüehrt wirdt	6	-
15. Von einem mit kauffmanß güeter oder anderer wahr beladner karren, wagen oder schlitten, darvor mehr alß 2 rosß sindt	10	-
16. Von einem mit kernen beladnen wagen	10	-
17. Von einem mit haußraht beladnen wagen	20	-
18. Von einem geladenen wein waagen, er fahre widerumb umen oder nit	20	-
19. Von einem mülle stein	20	-
20. Straff, wan jemandt mit einem pferdt auß übermueht über die brug rennte oder sprengte	20	-
21. Bueß, welcher (ausert einer verschlosßnen laternen) mit fachlen, scheüben oder ander angezündten feür über die brugen gehen oder rithen wurde	10 guldin	
22. Schliesslich welcher durch die Rüsß kahren, fahren oder rithen wurde, ist den zohl einwëg[b] obgeschribner masßen schuldig.		

Von dißer ordnung ist niemandt befreyt alß oberkeitliche gesandten und die uß der vogtey Hünenberg und ampt Meyenberg, zohlen von allem vorgedachten den halben theil, vermög ihnen zuegestelten brieffen.

Der gestalten auffgesetzt und geordnet den 27. 7bris 1641, im mertzen 1670 und widerumb den 1. july 78, renoviert 1692.

Originale: *BüAZG, A. A 33/5, Zollrodel Perg. 25 x 29 cm (Vorlage); B. und C. Gleiche Zollrodel wie A. (B. von 1692 durch Stadtschreiber Wolfgang Vogt, C. von 1682 Oktober 30).* ***Abschrift:*** *BüAZG, A 33/5, Papier fol.*

Bemerkungen

A. Durchsetzung des Transport- und Zollmonopols der Brücke von Sins gegen lokale Fährbetriebe:
1. 1642 Februar 21. Monopolanspruch gegen das lokale Fahr von Mühlau (siehe Nr. 256).
2. 1648 Juni 20. Beschränkung des unbewilligten Fährbetriebs von Oberrüti (siehe Nr. 258).

B. Zollerleichterungen und Zollpauschalen für Ufergemeinden:
3. 1642 Januar 11. Vor Ammann und Rat von Zug: Ein ehrsamme gmeindt zu Meyenberg haben durch ihre ußgeschosßne [...] anhalten lasßen umb ringerung deß zolß uber die neüwe Rüssbrugg mit dem anbringen, daß sey woll wüssen, daß sey den zoll wie andere schuldig seyn etc., begehrten hiemit nur den halben theill deß zolß von fuoßgängern, und deß fuhrs halben sich gantz nit beschwären etc. Ist ihnen zum bscheid worden, so wellen ihr begehren nechste glegenheit der burgerschafft vorzeigen; für ihren theill wellents sey alleß dasjenig thun, was moglich sey etc. *(BüAZG, A 39.26.2, fol. 16v).*
4. 1643 Januar 17. Vor Ammann und Rat von Zug: Die nechstglegne an der Rüssbrugg harwerts und enerthalb seind erschinen und begehrt, daß man mit ihnen umb ein gwüssßes durch das ganz jahr für den zoll ein accord treffen welle etc. *Die namentlich genannten Bittsteller* sind abgewisen und umb einmall die sach ingstellt *(BüAZG, A 39.26.2, fol. 62r).*
5. 1665 Januar 11. Ammann und Rat der Stadt Zug erteilen den Untertanen im Amt Meienberg auf mehrfache Beschwerde hin einen Zollerlass, wie er vorhin für die Fähre gegolten hat, namblich anstath dessen, waß die zolltaffel wyst und sye untharo wie andere entricht, geben sollen von einem roß, umben und annen, jedes mall 1/2 ß. Item von jedem wagen an kernen und früchten, so ihnen selbst wachst und sye haro zu märkt führent, 2 batzen. Und von ein kahren 1 btz., zůsammen überen und wider zerückh. Danothin auch daß sy all ingemein an der crützfahrt nacher Einsidlen im zoll gast sindt, deßglichen sonsten durchs johr was armme, die solches für ein allmüsen annemen. So vill aber den nachlasß zwen rappen, so den füoßgängern in gmein umben und annen uffgesetzt, beträffen hat [...] *(Abschrift: BüAZG, A 33/5, Papier fol.).*
6. 1684 Mai 13. Verzaichnuß der jenigen, so einem zohler an der Rüßbrug jahrgelt bezahlen und vor raht anno 1684 bestädtiget worden. *Das Verzeichnis enthält 27 Namen von Privaten auf beiden Seiten der Reuß, einschließlich des Frauentaler Senns und der Kühermagd, sowie die Nennung der Leute* in der Knonauw *und* pfarrey Rüdti [...] Wachmeister Bütler sol den ordinari gmachten zohl abstadten, wan aber er oder seine leüt zuo seinem fach überen gehen, alß dan deß zohls befryt sein. Caspar Burckhart sol laut ordinantz zohlen, widrigenfals sol zohler nach Zug brichten [...] Auch in übrigem allem sol ein zohler schuldig und verbunden sein, waß nammenß eß ihmer sein mag, nach laut ordinantz in zuo ziechen. *Mit Nachträgen von 1693 und 1696 (BüAZG, A 33/5, Papier fol.).*
7. 1721 August 30. Erneuerung des Zollprivilegs für das Amt Meienberg von 1665 (BüAZG, A 33/5, Papier fol.).

[1] *Die überlieferten „Zolltafeln“ basieren auf der nicht erhaltenen von 1641, sind aber jünger, nämlich erst 1682 und 1692 verfasst, und enthalten daher nicht verifizierbare zwischenzeitliche Änderungen.*

[a] *Verschrieben für* braut.
[b] *Von mundartlich* einewäg, *d. h. ohnehin, sowieso.*

256. Monopolansprüche der Brücke Sins richten sich gegen das Fahr von Mühlau

1642 Februar 21 – 1787 Oktober 20

a) Arrestierung von Gütertransporten auf Veranlassung der Stadt Zug

1642 Februar 21. Zug

Vor Ammann und Rat von Zug: Wegen deß fahrs zu Müllau. Ist erkhendt, daß dem Wolffgang Weißen zuo Stadellmath und seinen nachbauern bim eyd anglegt werden, daß sy, wo si sehen, etwan frûcht und andres derglichen ûberführen, solches uff fangen und in arrest nemmen sollen, so sy daß mit waß [?] kahren und wägen fahren.

BüZug, A 39.26.2, fol. 26r.

b) Verbotswarnung vor Gütertransporten

1727 November 3. Zug

Ammann und Rat von Zug an Hans Jakob Stählin, Fährmann von Mühlau: Sie, meine gnädige herren der statt Zug, laßen den neüwen fehren Hans Jacob Stehlin von Müllauw warnen und ermahnen, daß er keine ab unser bottmäßigkeit mit kauffmansgüöter beladene wägen und kahren über die Reüß füöhre, er erstatte dan an seinen behörden den billichen zohl, widrigenfahls werden sich *mgh* an gebührentem orth zu beklagen wüßen. Geben in der cantzley der statt Zug. *Datum*. Paul Müller, stattschr.Zug, ppa.

StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A.

c) Transportverbot für zollpflichtige Ware

1787 Oktober 20. Zug

Vor Ammann und Rat von Zug: Ein eißernes schiltli bey dem fahr zu Müllau mit inschrift „verbottner weeg mit zu verzollenden wahren“ soll wieder angeschlagen werden.

BüAZG, A 39.26.34, S. 415.

Literatur: D. Sauerländer, Amt Merenschwand, 1999, 36–42; E. Steimer, Schiffahrtsrechte, 1916, 86–88.

Bemerkung

Offenbar diente die zum Transport von Gütern nicht befugte Fähre in Mühlau dem Kloster Muri für seine schwergewichtigen Getreide- und Weinfuhren, die unter Umfahrung der Zollbrücke von Sins auf diesem Weg zollfrei transportiert wurden.

1725 Februar 5. Vertrag um den Fährlohn am Fahr von Mühlau: Ist mit dem ersamben und bescheidenen Wolffgang Stähly, fehr zu Millauw, nicht allein der schon vor 3 jahren[1] *vom Gericht zu Merenschwand* gueth erfunden und *vom Abt des Klosters Muri* approbierte verglich, ratè deß fahrlohns zu Millauw — von der fuohr ein müntzgulden, weyl er mit zwey wägen wein oder dünckhel drey mahl fahren muos, also jedes mahl ein wagen allein und im dritten mahl vor beide wägen die pferdt, also vor ein wagen sambt denn pferdten ein müntzgulden —, nach lang gedaurtem streith beschlossen, sonder eodem dato mit ihnen für 3 jahr abgerechnet worden, wehrend welcher zeith er 18 fuoder dünckhel und 26 fuoder Thallweyler wein über die Reüß gefüehrt zu haben prætendiert, denne auch ich endts underzeichneter auß *Befehl des Abts* lauth dises verglichs mit 44 mgl. paar außem cantzley geldt bezalt habe. *Bescheint* Jacob Rudolph Kreüll, fürstl. murianischer lehenvogt, mppia *(StAAG, AA/6022, Fasz. Fahr zu Mühlau).*

[1] *Gemäß Zeugnis des Kirchmeiers von Merenschwand, 1725 Januar 28 (Beilage).*

257. Das Reistransport-Monopol der Luzerner Reußschiffer als Entgelt für das Offenhalten der Fahrrinne

1645 März 15. Luzern

SchuR der Stadt Luzern urkunden, wie an der heutigen Ratssitzung Vertreter der Gesellschaft der Schiffleute, genannt die niderwässer, *erschienen sind und vorbrachten,* waß gestallten unnß wohl in wüssen syn werde, wie sy den paß und fahr uff der Rüß in ihrem eignen costen ruhmen und offen behallten müessent, wölcheß ihnen aber zůthůn nit mehr möglich syn werde, eß sye dan sach, daß die allten gebrüch und gewonheiten deß fahrß gehandthabet, geschützt und geschirmbt werdent, deßwegen sy unnß gantz dienstlich gepätten, wir wöltent die Chalancher dahin vermögen und hallten, daß sy ihre ryßballen oder seckh von mitterfasten biß uff Martini in den niderwässer schiffen, wie von alltem hähr gebrucht worden, und nit uff der ax verfüheren lassent, uff daß durch sollich mittel die fahrt und schiffung costenß hallber möge offen behallten werden.

Hierüber so haben wir erkent, daß die Chalancher uff nechst künfftigen zinstag allher uff unnser rathhauß beruoffen, ihnen die beschwärdt der unnserigen vorgeöffnet, ihnen starckh unnderredt und zu den allten gebrüchen, gewonheiten und ordinanzen vermanet werden sollen mit dem ußtruckhenlichen anhangen, fahlß sy ihr ryß ettwan anndererwegß und wider dise allte gewonheit und gebrüch zu verführen unnderstehen woltendt, wurdind wir allßdan bedenckhenß tragen, ob wir solche Chalancher wyterß in unnseren gerichten und gebiethen gedulden wurdent. *Siegler: Stadt Luzern. Schreiber:* Unnderschryber.

Original: *StALU, AKT A1 F7, Sch 903, Papier fol., Papiersiegel (Stadt-Sekretsiegel) aufgedrückt.*

Literatur: H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jh., 1979, 507–518.

Bemerkung

Weitere Bestätigungen des Mandats von 1645 mit dem Termin für das Monopol des Reistransports auf der Reuß von mitterfassten biß uff Martini *als Nachträge auf dem obigen Original: 1651 April 26, 1658 Februar 27, 1664 Februar 23, 1670 März 8 (StALU, AKT A1 F7, Sch 903; siehe auch RP 74, 237r/v).*

258. Beschränkter Fährbetrieb des Fischers von Rüti (Oberrüti)

1648 Juni 20 – 1795

a) Geduldeter Transport von Einheimischen gegen Abforderung des Zolls

1648 Juni 20. Zug

Vor Ammann und Rat von Zug: NB. Peter Maaler ist bey 10 kronen unachleßlicher buoß verboten, kheine andere leüth überall alß seine nachbern zu Rüti ze führen, dan ihmme erlaubt, den zoll abnämmen und bey dem eyt dem zoller [zu Sins] allwägen zuostellen, doch uff widerrüeffen meiner herren. Und für daß vergangene soll er buoß bezallen 5 lb.

BüAZG, A 39.26.2, fol. 228r.

b) Fährdienst nur im Notfall gestattet

1795 Dezember 12. Zug

Vor Ammann und Rat von Zug: Kaspar Sutter von Rüty constituiert, daß er ohnerachtet der öffeteren [!] ermanungen ein schiff oder fahr ob der Sinser brug führe und unterhalte, auch leüth und zu verzollende wahren zum nachtheil des zolls über die Reüs führe. Hat sich verantwortet, daß er solches nur im nothfall thue und wohl etwas zu verzollende wahr geführt etc. Hat anbey um gnad gebetten.

Ist erkent, daß ihmme das fahr gänzlichen solle untersagt seyn, außert leibs und herrn nohtt; 1 Louidor zu buß erlegen, sich mit dem Reüszoller um den zoll abfinden solle und auf erstes vergehen denne er mit höherer straff solle belegt werden.

BüAZG, A 39.27.11, fol. 153r.

Bemerkung

1793 Oktober 19. Vor Ammann und Rat von Zug: Der Rüthemer fischer vom gottshaus Eschenbach, so auf gemachte ahndung meres ein fahr unterhaltet: Solle durch die herren landvogt und vierer von Hünenberg requiriert werden *(BüAZG, A 39.27.11, fol. 64v).*

259. Uferverbauungen nach Hochwassern und Laufwechseln: Schiedsurteile im Streit unter Reußgemeinden

1662 März 3 – 1668 Januar 3

Einleitung

Die Reuß hatte bis zu den Flussverbauungen des 19. und 20. Jahrhunderts wie andere Flüsse mit periodischen Hochwassern die Talböden breiträumig überschwemmt und mit Geröll und Treibholz überdeckt. Eingetretene oder bloß befürchtete Hochwasser lösten bei den Reußgemeinden Abwehrmaßnahmen aus: Mit Gräben, die man in den angeschwemmten Kiesauen (grienbänk) *anlegte, wollte man dem Fluss den alten Lauf wieder öffnen. Mit Uferwehren, bestehend aus Baumstämmen und Flechtwerk von Gestrüpp und Ästen, drängte man bedrohliche Hochwasser auf die Gegenseite ab (Schupfwehr) oder wies ihnen zum Schutz der Ufer die Richtung (Strichwehr). Die Last der Uferverbauungen im Gemeinwerk war groß und wuchs mit der vermehrten landwirtschaftlichen Nutzung der Ufer noch weiter. Streitigkeiten unter den Ufergemeinden verursachten Prozesskosten und Kosten mit Expertisen (Augenschein). Dies zeigt der Fall von Merenschwand, das nach dem Hochwasser vom Februar 1602 Verbauungen vornahm, die zum jahrelangen Streit mit Maschwanden führten, der bei jedem Hochwasser wieder eskalierte, wie aus dem Briefwechsel zwischen Zürich und Luzern, u. a. mit Kostenaufstellungen, hervorgeht (StAZH, A 84.1/32–46). Siehe auch D. Sauerländer, Amt Merenschwand, 1999, S. 28–43.*

a) Vergleich zwischen den Gemeinden Maschwanden und Merenschwand

1662 März 3[a]

Auf der von Merenschwand begehrten und von Luzern einberufenen Konferenz trafen sich die Gesandten von Zürich, Luzern und Zug sowie Vertreter der Gemeinden Maschwanden und Merenschwand auf den Augenschein: Nach eroffnung, was großen schadens von dem runß der Rüß denen von Merischwanden an dem Hagnauwer feld, denen von Maschwanden aber an ihrer allment theils albereith würcklich begegnet, theils noch zů besorgen und derowegen hoch von nöthen seige, vermitelst machender wuhren und fachen größerem schaden und ungelegenheit unverwylt vorzekommen. *Nach eingenommenem Augenschein bringen die beiden Gemeinden ihre Klagen vor, die Zuger Gesandten vertreten das Kloster Frauenthal.*

Sowohl auf Grund der verbalen Darstellung als auch uff dem augenschyn selbsten befunden worden, daß die Rüß beiden erzelten gemeinden nit nur schon albereith großen schaden gethan, sonder wo fehr ihro nit gewehrt, unfehlbarlich noch wyters thůn wurde. Hatt man sich hieruf deßen fründt-nachburlich und eydtgnößisch mit einanderen underredt, verglichen und verabscheidet, nammlich:

[1] Daß beide gmeinden zů nothwendiger beschirmung theils ihrer allment, theils des Hagnauwer feldts sowol inskhünfftig jederwylen, alß anjetzo inn glycher anzahl volcks mit dargebung glych viel holtzes und sonsten überal zů glychem costen einanderen verhulffen syn sollind, der Rüß den gestreckten zillen nach, vermög byliggenden grundrißes, mit grabung eines canals einen

nöüwen und — sovil immer möglich und die gelegenheit deß orths erlyden mag — graden runß ze machen und zů erhalten. Und auch der Maschwanderer strychwůhr in die gredi nach dem nöüwen furth zerichten.

[2] Und wann der under graben uff syten Merischwanden verfertiget und der ober graben uff Maschwander syten auch unden angefangen wird, solle zůvor in mitten 25 schritt von gedachtem wůhr gemessen werden und ungegraben verblyben. Von dannen aber sechszig schritt breit zů dem canal genommen und gegraben werden. Und eß der 60 schritten halber zů der breitte deß canals auch uff der underen Hagnauwe[r] syten glyche meinung. Die Rüß aber unden gegen deren von Luneren felßen ihren ußgang haben. Wurden aber die gmeinden den canal lieber schmehler haben wollen, solle derselbe uff jeder sythen glych vil schritt yngezogen werden.

[3] Und damit diß desto flyßiger inns werckh gerichtet werde, solle jedere dißer beider gmeinden uß ihnen drey ehrliche männer verordnen. Und dißere 6 männer den arbeitheren bywohnen, uff dieselben ihr ufsicht haben und in allweg by der sach ihr wegst und bestes thůn, biß das werckh vollendet und sowol die einten alß die anderen dißer beiden gmeinden der Rüß halber inn sicherheit gebracht syn werden.

[4] Mann hatt bynebents auch gůtt und nothwendig funden, die jenigen, so sich wider versechen, dißem getroffnen verglich widersezen wurden, mit einer nammhafften bůß ze belegen. Und ist ihnen sonst zů beiden theillen ernstlich zůgesprochen worden, by dißem gemein-nützigen werckh sich gegen einanderen bescheiden fründt-, frid- und nachbarlich zů verhalten, welliches sy auch zethůn versprochen.

StAZH, A 84.1/176 (Vorlage); StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150B.

Regest: EA 6/1a, 554, Art. 350.

b) Vergleichsvorschlag zwischen Lunnern und Rickenbach gemäß dem Urteil von 1594

1663 April 9[b]

Auf der von Rickenbach (Amt Merenschwand) begehrten und von Luzern einberufenen Konferenz trafen sich die Gesandten von Zürich und Luzern an der Reuß bei Lunnern (Amt Knonau) zum Augenschein und zur Anhörung der Parteien: Da dann vordrist die ermelten von Rickenbach fürbringen laßen, was gestalten sidt 50 jahren haro sy wëgen umbsichfrëßens der Rüß nit nur ihre hüßer und wohnungen abschlyßen und beßer ins land ynhin setzen müeßen, sonder ihnen auch von derselben etlich thußent guldin wärth an güetteren hinweg genommen worden. Damit nun sy vor besorgendem mehrerem schaden syn mögind, seige ihnen obgelegen, etliche wůhr und fach in die Rüß zemachen, diewylen aber die von Lunneren uß der herrschafft Knonauw dem alten herkommen zůwider den yngang

deß uff ihrer syten sich befindenden Kätbachs mit fachen vermachet, also daß die Rüß sich daselbsthin nit mehr ußtheillen könne und deßwegen desto mehr uff ihre, dero von Rickenbach, syten kommen und ihnen großen schaden verursachen werde. Alß bättind und hoffind sy, daß die von Luneren den Kätbach und andere daselbst herumb sich befindende nebent-gießen, die sy vermachet haben möchten, gentzlich wider öffnen und also offen belyben laßen sollind, wie sy, von Rickenbach, ihrersyths derglychen auch thüegind, damit die Rüß by ihrer größe sich dahin desto beßer ußtheillen und dem eint- und anderen theil desto minder schaden zůfüegen könne.

Hingegen habend die von Lunneren antwortlich ynwenden laßen, daß ihnen in a^{o} 1594[1] ein spruch ergangen, vermög wellicheße der Kätbach nit der Rüßstram sye befunden, sonder derselbe sampt dem schachen daselbst ihnen von Luneren alß das ihrige zůgesprochen. Darby aber beiden theillen zů glych uferlegt worden, wann etwas wůhrens in der Rüß von nöthen, daß sy dann beidersyths zůsammen trëtten und mit gmeinem rât handlen sollind. Deme aber seigind die von Rickenbach niemahls nachkommen, sonder habind nach ihrem eigenen gefallen jederzyt gewůhret und nebent den tëntschen, die sy ufgeworffen, erst nöüwlich drü in der Rüß sonsten verbottene schupfwůhr uff ihrer syten gemacht, dardurch die Rüß, wann sy groß wirt, nit nur vil mehr uff ihr, der von Luneren, syten, sonderen der gantze straam in den gießen deß Kätbachs kommen, ihnen ihr gmeinwerckh hinweg nemmen und dann nit mehr von da hinus zebringen syn wurde, wie dann das einte ihrer gemachten schupfwůhren grad gegen dißerem Kätbach gerichtet seige, weßwegen sy genöthiget worden, sollcher vor augen sehende gefâhr durch etwelliche vermachung deß Kätbachs vorzekommen und ihrersyths das iherige auch zů beschirmmen. Und sittenmahlen die jenigen wůhr und schupffach, welliche die von Rickenbach uff ihrer syten gemacht, in der Rüß nit zů gestatten, alß verhoffind sy und seige ihr pittlich begëhren, daß sy, von Rickenbach, solliche schupffach, sonderlich auch die by under Hagnauw wider hinweg thůn sollend.

Nachdeme nun diß der beiden partheyen mit mehrerem beschechne für- und widerbringen sampt deme, was man uff dem augenschyn befunden, wie auch der innhalt deß a^{o} 1594 ergangnen spruchs wolbetrachtet worden, ist zwahren auch wolmeinlich uff die ban kommen, man das jenige, was ein- und andersyths gemachet, uff ein jahr lang also verblyben laßen und erwarten sollte, ob und wie schädlich sich das eint- und andere sich erzeigen wurde.

Enndtlichen aber, wylen man sich nit völlig mit einanderen verglychen können, hatt man das beste und râthsammste syn erachtet, in abscheid zenemmen und beider syths herren und oberen heimbzebringen[2], daß die Rickenbacher ihre in die Rüß gemachte schupfwůhr, welliche — nebent deme sy in der Rüß nit zůläßlich — ihnen selbsten nit großen schirm schaffend, von under Hagnauw an biß under Rickenbach abhin widerumb hinweg thůn und anstatt ihre güetter mit strychwůhren versehen und versorgen solten. So könnten dann die von Luneren den yngang ihres Kätbachs auch wider offnen und in dem stand verblyben laßen, wie derselbe bißharo geweßen.

Und was in das khünfftig die eint- und anderen zů beschirmung ihrer güetteren ze wůhren nothwendig syn erachteten, daß daßelbe kein theill ohne vorwüßen, râth und ynwilligen deß anderen nit mehr machen, sonderen fürohin alles derglychen von beiden theillen vermög deß gemelten vertrags von a^{o} 1594 zůvor berathschlaget werden solte.

StAZH, A 84.1/181 (Vorlage); StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150B. ***Abschrift:*** *GdeA Merenschwand, Akten, Papier fol.*

c) Vergleich zwischen Ottenbach und Merenschwand

1668 Januar 13/18[c]. Merenschwand

Der erneute Streit zwischen Ottenbach und Merenschwand[3] wegen wuhrens und fachens in der Rüß *wurde von den Gesandten der Orte Zürich und Luzern an einer Konferenz in Merenschwand untersucht. Nach einem Augenschein an beiden Reußufern wurde der folgende Abschied auf Ratifikation durch die Obrigkeiten erlassen:*

1. Erstlichen ward nothwendig befunden, daß uff der Merischwander sythen zur defension und beschirmung der Ottenbacher selbiger enden habenden anstössigen güteren bim Hirßgrien oben am egg ein starckhes strychwuhr und beßer unden by der eich im wasser ein schupfwuhr uff wyß und form wie underhalb Rickenbach, und dann nach etliche nothwendige strychwuhr underhalb fürderlich gemacht werden thügind. Deßglychen auch, wann und wo es die nothurfft uff ein old anderer sythen zu nothwendiger rettung und schirm der güteren einiche fehrnere wuhrungen erforderen wurde, daß man sich gebührender strychwuhren beflyßen und mit den schupffwuhren verschonen solle.

Betreffend dann daß uff sythen Ottenbach gemachte lange wuhr, mögen zwaren die Ottenbacher selbigen strangen, wie uff Merischwander syten auch beschehen und also erhalten werden soll, wol versorgen, glychwolen aber den schwantz deß wuhrs, alß der die Rüß zu starck hinüberen weißt, mehrers in die schregi richten.[4]

2. Demnach und in erduhrung, daß zu werckstelligmachung dißer oberzehlten wuhren eben grosße umbkösten, mühe und arbeit erforderet werde, habend die herren ehrengesandten von Zürich nit ohnbillich befunden, daß die Merischwander den Ottenbacheren harinnen auch hilfflichen an die hand gehen thüynd, die herren ehrengesandten von Lucern aber hierüber repliciert, sittenwylen die güter den Ottenbacheren zugehörig, kontend sy die ihrigen zu Merischwanden mit recht zu einicher byhilff nit binden. Allein zu bezeügung fründt-eidtgnösischer affection wollend sy die selben dahin anverleiten, daß umb nachbarlicher liebe willen sy den Ottenbacheren auch mit rath und hilff byspringen und begegnen tuyend.

3. Im übrigen dann und damit inskünfftig keine derglychen mehrere unbeliebige mißhelligkeit zwüschent den Ottenbacheren und den Merischwanderen entstandend, ward gemeinlich gut erachtet und verabscheidet, daß wann fürohin die

nothwendigkeit erforderte, zu beschirmung der gütteren und deß landts ze wuhren, solle kein theil ohn deß anderen vorwüssen etwas fürnemen mögen, sondern je und allwegen nach anleitung deß in a° 1594[1] uffgerichten gütlichen vertrags beide theill zusammen thun, sich mit einanderen nachbahrlich und früntlichen verglychen. Und was also mit gemeinem rath und guotachten verglichen wirt, ein sölches fürderlich werckstellig ze machen. Im fahl sy sich aber mit einanderen nit verglychen köntend, den handel den hochen landtsoberkeiten zu vermitlung überschryben und anhängig machen, wordurch dann alles widrige abgehebt und ohnbeliebige wytleüffigkeit abgeschnitten wirt.

Dorsal: [...] vor rath abgehört und ratificiert, *1668 Januar 18*.

Abschriften: *1. StAAG, AA/6022, Fasz. Wuhre und Fache in der Reuß (Vorlage); 2. StAZH, A 84.1/213; 3. StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150B.*

1 *Siehe oben Nr. 242.*

2 *Es handelt sich nicht um ein abschließendes Schiedsurteil oder einen endgültigen Vergleich, sondern um einen später zu ratifizierenden Vorschlag, deshalb auch die Bezeichnung* project abscheid.

3 *Am 24. Mai (14. Mai alten Stils) 1667 entscheiden Gesandte von Zürich und Luzern den Streit,* die wůhr und fach inn der Rüsß betrëffend, *auf die Klage von Ottenbach gegen Merenschwand (StAZH, A 84.1/211; StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150B).*

4 *[1669].* 8. Beschirmung deß langen fachß uff Ottenbacher sythen: Ableinung deß unbillichen merischwandischen uff die Ottenbacher getribnen kostens [...] *Weitere Argumente im Streit der beiden Gemeinden, Datierung und Nummerierung des Stücks stammen von anderer Hand (StAZH, A 84.1/237).*

a *Alter Stil 1662 Februar 21.*

b *Alter Stil 1663 März 30.*

c *Alter Stil 1668 Januar 3.*

260. Das Fahr von Mühlau gehört dem Amt Merenschwand, Fährordnung und Tarif

1668 Oktober 17 – 1693 November 11

a) Fährrecht und Boden des Fährbetriebs sind Eigentum des Amts

1668 Oktober 17. Merenschwand

Aus dem Gerichtsurteil um das Fahr Mühlau: Es klagt der Fährmann Jakob Stähli, das ihn die ambts leüth wethent von dem fahrr stürtzen und ime daß hauß vorhalten, weillen daß fahrr dem ambt zuegehörig seige, *wozu aber das von Stählis Vater erbaute Haus nicht gehöre. Das Gericht anerkennt, dass dieses Haus nicht angesprochen werden wird, falls Stähli vom Fährbetrieb abstehen wolle. Dass aber* selbiger grundt und boden, wohen dißmahlen daß huß seitz [!] und inhatt mit sambt dem fahrr, sunder daß selbige soll[en] dem gantzen ambt

für eigendumlich heimfahlen, weillen sey dißmahlen besetzer und entsetzer deß fahrs seindt [...]

StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A.

b) Fährordnung und Fährtarif

1693 November 11 (uff s. Martini)*. Merenschwand*

Nach dem Tod des Fährmanns von Mühlau, Jakob Stähli, trat sein Sohn Wolfgang vor die Untervögte und Geschwornen [des Gerichts] von Merenschwand mit der Vorstellung, dass er das Fahr unkostenhalber nicht unter den selben Bedingungen wie sein Vater betreiben könne und es, falls ihm das Amt nicht entgegen komme, heimfallen lassen müsste. Nach Rücksprache mit dem Landvogt des Amtes Merenschwand entscheiden sich die Amtsangehörigen für einen neuen Vertrag:

[1] Alß für daß erste sol der Stelli schuldig und verbunden sin, drej jahr lang mit allem flis, ernst und gueten schiffen diß far zu versechen, also und der gestalten, daß weder frömbde no[c]h heimsche nichts zu klagen, sonder jede nach müglichkeit alß klagbarlich bedint zu sin.

[2] Tarif: Hingegen aber und in betrachtung der grosen kösten, müw und sorgfalt haben die unndervögt, geschworne und zwelffer guot zu sin gefunden, daß ein jeder ambts man, so mit roß und wagen über die Rüß schiffet oder schiffen wil, sol dem fer zalen 9 ß, so aber ein frömbder oder usserthalb dem ambt wonenter über die Rüs begert mit roß und wagen, solle dem fer zalen 12 ß.

So aber ein ambts[man] im kleinen schiff über die Rüß begert, sol er für jeden laßt zalen 2 angster, daß ist im hin und widerfaren 4 angster, ein frömbdling aber sol für zwej läßt geben 1 ß.

Item so aber ein frömbder mit einem ros allein im grosen schiff über die Rüß wil, sol selbiger dem fern geben und zalen 3 ß, die ambtslüth sollen zalen 1 ß 3 angster.

[3] Überdiß ist heiter dem feren angedinget, so er daß far na[c]h verfleisung [!] obstennten drey jaren uffgeben will, so solle er ein jahr zuvor daß selbe den ambtslüthen uffkünden. *Datum.*

StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A.

c) Fristlose Entsetzung des Fährmanns

1791 April 8. Luzern

Vor SchuR der Stadt Luzern: Enzwischen untervogt Martin Fischer und Vinzenz Brun als ausgeschoßenen der gemeinde Mehrenschwand: 1mo danne Peter

Stäheli, knecht[1] zu Müllau, 2do ansehend die gültigkeit der von der gemeind Mehrenschwand dem Peter Stäheli um das fahr zu Müllau beschehenen lehens auffkündung:

[1] Haben *mgh und Oberen* den landvögtlichen spruch vom 22to märzens bestättet und mit der angehängten erläüterung, das andurch der gemeinde Mehrenschwand an dem recht und bisheriger gewohnheit, den knecht zu Müllau zu erwählen, nichts benommen seyn solle.

[2] Erkennt, das weilen nicht bewiesen, das obiges lehen in der gehörigen zeit auffgekündet worden, danne die eingegangene klägden dem lehen[-]beständer nicht gemeinschaftlich vor der gemeinde vorgehalten, viel weniger selber um solche oberkeitlich geahndet worden, demmenach mehrgedachter Stäheli noch für sechs jahre lang obiges lehen bewerben könne, zwar mit zusaz, das selber um 200 gl. der gemeinde bürgschafft leiste und sich wohl und unklagbahr verhalte.

StALU, RP 160.1, S. 58.

Bemerkungen

1. Weitere Verträge um das Mühlauer Fährlehen von 1725 und 1730 (StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A).

2. 1731 November 11. Neuer Lehenvertrag mit Hans Jakob Stähli auf sechs Jahre mit der Bedingung, daß er daß fahr versehe mit guothen schiffen, daß ist mit einem grossen schiff oder wagen[2], daß man sicher kan mit roß und wagen über die Rüß fahren. Item ein kleineß fahrschiff, wie ihme bewüst, daß er heimsche und frömde auch sicher kan füöhren, daß niemandt kein klag haben köne, daß ohne alle gefohr. Darzuo hat man ihme fehren noch gäben daß fahrhuß sambt den krudgarthen. Er, fehr, solle schuldig sein, daß fahrhuß in dach und gemach in ehren zuo halten ohne einigen kösten deß ambts.

Es ist zuo wüssen, daß der fehr sohlle den schützen alle jahr oder dem schützen meister die selbige zuo verschiesen gäben — 10 gl. Waß daß fahrhuß anbelanget, so solle er schuldig sein, für ein jedeß jahr dem ambtßseckhellmeister zinß darfür zuo bezahllen — 5 gl.

Item ist auch zuo wüssen, wan sich der fehr ohne dadell hafft wohll auff dem fahr verhaltet, daß er im hin und här füöhren fleißig ist, so solle man ihne nit so gewind gewalth haben, dorab zuo thuon, allein solle er schuldig sein, widerumb umb daß fahr anzuohalten zuo sechß jahren umb. Wan dan die geschwohrnnen ihne widerumb bestetten wollen, daß mögen sei, wan seie ihne guoth erfinden.

Widerumb ist zuo wüssen, wan die vögt und geschwohrnne den fehren nit mehr gueth funden, daß fahr zuo versechen, so sollen seie ihme, fehren, daß selbige ein halb jahr zuovor auffkündten, in gleichem solle eß der fehr gägen den geschwohrnnen auch schuldig sein zuo thuon.

Folget den schiff lohn

Item wan ein ambtßman oder wibß pärson wurd über die Rüß im kleinen schiff, so sollen sei dem fehren für daß hin und här fahren dem fehr zuo lohn gäben schiff-lohn	2 angster
Item wan ein ambtßman mit einem roß oder rind über die Rüß, solle dem fehren bezahllen schiff lohn bezahllen für daß hin und här faren	3 ß
Item wan ein ambtßman mit roß und wagen über die Rúß farth, so solle er dem fehren schifflohn zahllen	9 ß

Item das dörffli Stadellmath in dem Zugergebieth: solle der fehr seie halten wie die unßrigen zuo Merischwandt wägen dem schifflohn und daß darumb, weillen seie ein stroß gägen dem fahr in ehren erhalten sollen.

Item wan einer frömbdter ußert dem ambt, er mag sein, wer er wohle, im kleinen schiff, so solle er für ein gang dem fehren schifflohn zahllen 3 angster; ist hin und här	1 ß
Item wan einer ußert dem ambt über die Rüß will mit einem pfärtt oder rind, er solle dem fehren schifflon gäben für einen gang 3 ß, für hin und här	6 ß
Item wan einer ußert dem ambt mit roß und wagen über die Rüß will, er solle schuldig sein, dem fehren ein gang zuo bezahlen 6 ß; hin und här	12 ß
Item wan daß hochfürstliche gotßhuß Mury mit ihren schweren lästen über die Rüß farth, so sollen seie dem fehren schiff lohn gäben für hin und här	1 gl.
Wan seie ime, fehren, ein drunckh gäben auß güöthy, so solle er ihnen schuldig sein, dorumb zuo danckhen.	
Item wan man mit einer litieren oder geratzen über die Rüß wolten, so sollen sei dem fehren schifflohn zahllen für ein gang	10 ß
Item wan man mit einem pfärtt durch die Reüß rithet, er solle danoch dem fehren schuldig sein, zuo bezahllen für sein lon: ein frömdter für ein gang 3 ß, hin und här	6 ß
ein anheimschen für hin und har	3 ß
Item wer über die Rüß will mit s. v. schwinen, so solle der fehr schifflohn fordern für ein schwin	3 angster
Item wan ein fuorman einem andern pardickhular[a] von Zug etwaß füör[e]ns thuot von wahren, es mag sein, waß eß wolle, so solle der fuorman dem feren anzeigen und deßen, [dem] die war zuogehörig, den billichen lohn dem fehren abmachen	
Item wan ein fuorman mit güöther war über die Rüß schiffen will, weillen die selbe alle zeit schwäre läst füöhren, so sollen sei dem feren schuldig sein schifflohn zuo bezahllen für ein gang	5 ß
In glichem auch andere schwehre läst, sollen eß schuldig sein, wie obgemelth	
Item wan ein frömdte ho[c]hzit über die Rüß will, so sollen sei dem fehren schifflohn bezahllen	20 ß
die inheimschen aber	10 ß
Item von einem bethstuckh schifflohn	5 ß
Item wan man schwere frucht bring[t], daß der fehr ohne wagen solle über die Rüß füöhren, es mag sein keren, rogen, bonen, ärbß oder eichlen, wie auch nuß und krieß, für ein jeden müth zuo bezahllen absundterlych, namlich	9 angster
Item von einem malther kohrn ohne wagen	15 angster

Ferner wurde am 5. März 1726 das dem Fährmann überlassene Stück Land jenseits der Reuß gegen ein anderes eingetauscht. Für dieses zum Fahr gehörende Stück Land zahlt der Fährman 10 gl. Zins; ein auf ihn folgender Lehenmann zahlt ihm diese Summe zurück [...] Zeugen dieser auffsetzung: *Säckelmeister Leonzi Brun, alt Säckelmeister Franz Keusch, Fürsprech Kaspar Fischer. Unterschrieben:* Vincentz Keüsch, undervogt zuo Mereschwandt *(Original: StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A).*

1 *Bezeichnung für den vom Amt Merenschwand angestellten Fährmann.*

2 *Der Begriff* wagen *galt für* wagenschiff *(grosse Fähre für Wagentransporte, siehe oben Nr. 216, Bem. 2).*

a *Für* partikular *(Privatmann).*

261. Erweiterung der Transportrechte für das Fahr von Eien (Seyen) durch Zug

1670 Dezember 20 – 1736 Januar 21

a) Berechtigung zum Personentransport zwischen den Ufergemeinden

1670 Dezember 20–1671 Februar 28. Zug

Vor Ammann und Rat von Zug: Entzwyschen den von Seyen[1] und dennen unseren von Berchtwyll anbetreffendt selbiges faar, daß sye bey auffgerichten brieffen [von] 1636[2] lut buochstäblichen inhaltß verbleiben, iedoch mogen sye woll ein erliche biderman füören, iedoch ohne schaden derer, die angerentzte [!] guoter haben.

Vor Ammann und Rat von Zug: Nachmalen ist zwyschen dem feern deß faarß zuo Seichen erkenth, daß eß bey außgegebnen erkantnuß und brieff — den zuo Holtzheuseren und Syen gleich lautendt — verbleiben solle, iedoch mit dem zuothuon, daß sye woll gleistliche [!], deren die im zirch Dietwill und Holtzheúsern, auch unsere leúth in der wúchen fuoren mogen, frombde aber, starianten, bettellfolch und dergleichen, gentzlich und gar ihnen zuo fúren solle abgeschlagen sein.

BüAZG A 39.26.5, S. 109 und S. 118.

b) Erweiterung des Transportrechts auf Kleinvieh und Marktgänger mit Lasten

1736 Januar 21. Zug

Vor Ammann und Rat von Zug: Die fehren von Seyhen pitten *mgh,* das selbe das fahr zu Syhen widerum wie vor dissem gebrauchen mögen und als s. v. kalb, schwein etc. führen dörfften. Haben *mgh* erkännt, das die alte erkantnuss de a^{o} 1734[a] bestättet seyn solle, gleich wohl solle ihnnen zu gelassen seyn, schmaahl vieh als kälber, s. v. schwein und dergleichen schmahl vieh zu führen, hornvieh und pferdt[b], auch wein, frúcht und dergleichen, mehrers als ein mensch tragen mag, zugleich alles verdächtige gesind zu führen, verbotten seyn, mit vorbehalt auff erfundene übertrettung dißes solches fahr völlig abgeschlagen seyn solle.

BüAZG A 39.26.25, S. 6.

Literatur: E. Steimer, Schiffahrtsrechte, 1916, 78–86.

Bemerkung

1734 September 4. Vor Ammann und Rat von Zug: Hans Melch Schwertzman von Berchtweyll, so sich auff dem augenschein und marchumgang an der Reüs erklagt, das durch das fahr zu Seyen bey

Dietweil vill übertrangs ihm geschehe, auch allerhand gefährlich volckh übergefürt werde, auch vill dem zoll *mrgh* schädlich, ist ein spruchbrieff von dissem fahr abgelesen worden, auch der kauffbrieff disses Schwertzmans gúts, allwo die anländung seye. Ist erkannt, das bey buchstablichem enthalt deß brieffes sein verbleiben habe, namblich das das schiff durch die wuchen aussert an einem hiesigen marckhts-tag solle angeschlossen sein, mitthin dissen fehren intimiert werden zu Seyen und soll also ein citation disser fehren durch herrn landtvogt durch ein schreiben gemacht werden *(BüAZG A 39.26.23, S. 165 f.)*.

[1] *Der Weiler Seyen oder Syen in der Gemeinde Dietwil heißt heute Eien.*
[2] *Siehe oben Nr. 252.*

[a] *Über durchgestrichenem* 1671.
[b] *Über durchgestrichenem* dergleichen.

262. Zur Rechtssituation des Fahrs von Ottenbach

1672 März 11 – 1746 Mai 7

a) Monopol des Fahrs von Lunkhofen, Boykott der Fähre von Ottenbach

1672 März 11[1]. Ottenbach

Schreiben von Hans Heinrich Bär von Ottenbach an den Großkeller des Klosters Muri mit der Bitte um Unterstützung seines Begehrens gegenüber dem Landvogt von Knonau: Weilen ich [mit] Melcher Meyer und Hannß Sydler, beide bestelte fůhrleüth uff der Rüß, abermahlen müsen nechst künfftigen mendag nacher Knonauw, mit unserem nachbaren von Lungkhoffen oder deßelben fehr[e]ns auff der Rüß rechten müssend, und er sampt den seinigen willenß ist, überall zeverbieten, daß wir niemanden, weder klein nach groß, jung nach alt, usser unseren gmeindsgnosßen nit mehr inskünfftig söllend fůhren.

Und überdiß, wie obgemeldet, weltend wir beide und nebend unß ein gantzen ehrsamme gmeind Ottenbach den *Herrn Großkeller und das Kloster Muri* gebätten haben umb ein fürbitsschreiben an *unseren Landvogt Lienhard Fries und den Quartierhauptmann in den Freien Ämtern,* daß wir so vill gunst erlangen möchtend, dem *Kloster Muri* mit hin und wider fůhren über die Rüß dienen könnend und mögend. Und weil wir danahen nit ein kleine, sonder ein nammhafftes im nohtfahl zů den schiffen habend, und wir dan einem ehrwürdigen gottshuß nit auch widerumb hilff beweisen dörfftend, wurde daß unß nit wenig betrůben, es wirt dem herr wol im wüßen sein [...]

StAAG, AA/6029, Fasz. 9, Reußfahr.

Literatur: H. Müller, Der Reussübergang Merenschwand-Obfelden, 1982, S. 5–79.

b) Fährschiffe auf Kosten der Gemeinde Ottenbach, lokale Absprachen um den Fährdienst

1746 Mai 7. Knonau

Schreiben des Landvogts von Knonau an Burgermeister und Rat der Stadt Zürich: Auf die Aufforderung, zur Beschwerde des Standes Luzern[2] *über die Fähre Ottenbach Stellung zu nehmen, rapportiert der Landvogt:* Daß weilen eine gemeind Ottenbach vill güther jennseits der Reüß besize, das fahr zu Ottenbach einig und allein zur heim[-] oder überfuhr ihres daselbst wachßenden heüw und embds diene und deßwegen von der gemeind jederweilen zwey fähren auff gmeind unkösten underhalten werdind (nebst obigem Jacob Funk ist dißmahl fähr[a] Hans Caspar Sydler) wüßind gar wohl, daß sie nicht berechtiget seyind, frömbd volk, viech oder wahren hinüber zu führen. Jedoch habe ihnen junker landvogt Meyer von Lucern und ein ehren gericht zu Merischwand vor circa 4 jahren gütlich erlaubt, was die Merischwander und Ottenbacher gegen einanderen handlind, kauftind, verkauftind, vertauschind, item so jemand zum doctor gen Ottenbach für krankne persohnen gehen, auch ein theil dem anderen bey (gott verhüete gnädig) entstehenden laidigen feürsbrünsten beyspringen müßte, das sollend sie wohl führen mögen, allein sonst niemand. Die herren chorherren von Lucern hingegen habind die freyheit hier überzufahren, wo sie wollind. Deßnahen sie in krafft obiger erlaubnuß keine andere leüth hinüber geführet, alß solche, die mit erlaubnußscheinen von dem pannermeister zu Merischwand versehen geweßen, deren sie nach etliche beyhanden und vorgeleget haben. So aber etwas zum nachtheil lobl. stands Lucern oberkeitlichen fahrs zu Rikenbach begegnet, so seye es ihnen leid, habind daran keinen theil und möge sothanes vergehen oder unordnung wohl daher rühren, weil jeder gmeindsgnoß die freyheit prætendiere, der schiffen nach ihrem belieben zu gebrauchen, einfolglich vill ohn ihr vorwüßen geschehen seyn möge und sie, die fehren, gern sehen thäten, wann ihnen der gewalt gegeben wurde, die schiff ohnbenöthigtenfahlß angeschloßen halten zu könen. *Diesem Bericht fügt der Landvogt an, dass man der Gemeinde Ottenbach vorstellen sollte,* daß bey angedraueter straff niemand — ausgenomen die bestelten zwey fähren — der schiffen sich beladen solle. *Datum.* Hanß Caspar Escher.

Abschrift: *StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A.*

Bemerkung

1764 Juni 7. Weitere Klagen über die Fähre von Ottenbach, die widerrechtlich dem fahr zu Rickhenbach mit überfuhr frömbdem s. v. vichß, auch leüth und allerhand waaren villfältigen eingriff *tue [...] Schriftverkehr zwischen der Stadt Luzern und Zürich (StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150A).*

1 *Datierung alter Stil: 1672, März 1.*
2 *Als Konzept beiliegend.*

a *Für* fehr *(Fährmann).*

263. Ordnung der Niederwässerer Schiffleute

1673 Mai 8/9 – 1682 Juli 11

a) Monopol des Reistransports nach Basel als Entgelt für die Reußinspektion

1673 Mai 8/9. Luzern

Demenach ein ußschusß der niderwasseren sich vor *mgh* gestelt und beklagt, das die schiffahrt uff der Rüß kheinen fortgang mehr habe, sonder alleß uff der ax durch die wynfuor leüth verfergget werde, vermitlest dan der paß durch die Rüß nider verschlosßen wurde, ohngeacht sye allbereit in erüffnung der Rüß grosße und villfältige unnkösten, versaumnusse und ungelegenheiten erlitten, deßwegen *mgh* trungelichen gebetten, ihnen eine ordnung uffzusetzen und zustellen zu lassen, worüber dan *mgh* — in consideration, den lobl. cath. ohrten an diserem paß seer vil daran gelegen — selbigen zu erhalten, einen ehrenußschusß hierumb deputiert und uf dessen gethane relation volgende puncten verhört und nachgentß bestätiget. *Datum.*

[1] Damit niemander deß termins der schiffart sich zu beklagen, alß habent *mgh* daß termin von osteren biß uff Michaeli gesezt, unnderzwüschen aber weder heimbschen noch frömbden ordinari alß wynfuohr leüthen nicht zugelassen sein solle, die rißsäkh uf der axt zu verführen und aber die niderwasser, wan gnugsame anzahl der ryß-säckhen alß in die 100, verbunden und schuldig sein sollen zu fahren, zu dem ennde dan sye guothe verwahrte schiff in bereitschafft halten sollent.

Indeme aber die schiffleüth von Ury wie auch der ordinari condutten fůhrman vor *mngh* sich beklagt, alß habent *mgh* solchen erlüterung gethon: Im fahl ein landtman oder schiffgesell von Ury 4, 5 oder 6 säkh hette, alß solle den selben zugelassen sein, selbige einem fúhrman, hodleren oder burgeren zu vertuschen und zu verkhauffen, die dan daß ryß nach ihrem belieben verferggen mögent. Wan aber einer mehrere anzahl und quantitet hette und damit factorirte, solle solcher verbunden sein, durch die niderwässer verferggen zu lassen.

Dem ordinari condutten fůhrman, wan er seinen wagen nicht volkhomen beladen hette, ist gleichfalß wie von alltem hero vergünstiget, biß in die 18 rys säkh zu laden.

[2] Damit sich niemandt zu beklagen der zeithalber, daß einer versumbt werde, ist erkent, daß wan ein gnugsame anzahl der ryß säkhen verhanden, allweg ein innerhalb 5 wochen termin die niderwässer schuldig seindt zů fahren, fahls aber in solchem termin die zahl der säkhe nicht erfült und einer schon 5 wochen die ryßsäkh in der sust liggendt hette, möge solcher seine säkh uf der axt verferggen laßen.

[3] Die frömbden schiffleüth uß dem Zürcher-, Zuger- oder anderem gebieth betreffendt, ist erkent, daß wan die flötz nit ihr eigenthumb, sye kheines wegß

hierdurch führen, sonder den unnseren schiffleüthen überlassen sollent. Und im fahl einer oder der ander hierin widerstreben wurde, mögen unnsere schiffleüth solche allhie in arrest nemmen. Und aber sollen die, unnser schiffleüth, sich deß lohnß halber mit den leüthen bescheidenlich vertragen.

[4] Ist erkent, daß die bürgschafften, so jeder schiffgesell in die 200 gl. setzen mueß, allwegen hinder herren unnderschryberen gelegt, damit die factoren deß ihrigen desto besser versicheret sein khönnen.

[5] Habent *mgh* erkent, daß wan ein fúhrman under währendem termin der schiffhart underem schyn und vorwandt, die rys säkh nacher Bern oder Solothurn zu ferggen, vorgeben und aber solche nacher Basell führte, als solle ein solcher fúhrman den gemelten schiffleüthen den lohn, so sy von jedem sakh haben, zů erstatten schuldig sein. Rhatschryber.

Dorsal: Ordnung der niderwässern schiffgesellen, widerum ernüweret und bestetiget.

Abschrift: *StALU, AKT A1 F7, Sch 903, Papier fol.*

b) Konkurrenz beim Reistransport: Land- (Ordinarifuhr) contra Schiffstransport

1682 Juli 11. Luzern

SchuR der Stadt Luzern urkunden, weilen unß obgelegen, daß der allhiesige pasß sowohl über land uff Baßel alß uff der Reüß in den Rein offen und in einem guotten ruoff behalten werde, zuo underschidlichen zeiten aber irrung zwüschen den niderwäßeren und denen ordinari fuohrleüthen uber landt uß deme erwachßen, weilen ein jede parthy vermeinte, eß gescheche ihro von der anderen einiger ingriff, desßentwegen einem solchen für daß künfftig vorzusein, so haben wyr nit allein die alte ordnungen, nach welchen die niderwäßer sowohl alß die ordinari und andere fuohrleüth sich bequemmen sollen, durch einen darzu verordneten ußschuß durchgehn und erleütheren laßen, sonder haben dieselbe auch selbsten vor unß genommen und solche demnach ingerichtet, wie hernach volget:

[A] Ordnung der Fuhrleute nach Basel (Ordinarifuhr):
[Folgt die Fuhrleute-Ordnung, an deren Ende SchuR auf die Schifferordnung überleiten:] Es ist auch hiemit geordnet, daß für daß khünfftig ein parthy der anderen — namblichen die niderwäßer dem ordinari fuohrmann und der ordinari fuohrmann denen niderwäßeren — einigen eingriff nit mehr thuon, sonder jede bey seiner ordnung und dero gehorsamber beobachtung pleiben solle.

[B] Volget die ordnung der niderwäßeren oder schiffleüthen uff der Rüß
Die schiffahrt uff der Reüß solle jehrlichen umb osteren angehn und fortgesetzt werden biß auff Michaeli, innert welcher zeit und so daß waßer die schiff ertragen mag, die verordnete schiffleüth die fahrten zuo thuon schuldig sein sollent.

Und benantlichen wan einhundert seckh mit reyß und fäßly stralen in der sust und anckhenhauß bey einander liggen, welche auf Basell oder nit sich zu verfergen wären, so seind sye verbunden, ohnverweilet dormit abzufahren etc.

Alleß reiß und stralen, so innert der obbemelten zeit in Lucern gelanget, soll anderst nit alß uff dem waßer verferget werden, doch vorbehalten:

1. Wan ein landtman von Ury 4, 5 oder 6 seckh mit rys herbringen wurde und mit welchen ihme nit khomlich wäre, uff eine schifffahrth zu warten, die mag er nach belieben uff der ax verfergen laßen. Wan aber einer mehrer dan 4, 5 oder 6 seckh reyseß herbringen oder sonst darmit factorieren wurde, der selbe solle demnach daß reys innert der bestimbten zeit auff daß waßer geben und über die Reüß verfergen laßen.

2. Wan der ordinari fuohrmann über land seinen wagen mit colli und anderen wahren nit zu last laden khönte, so ist ihme vergonnet, 10 seckh raiß uff daß höchste wochentlich auff zuo laden, von dem jenen, so sonst über waßer hete sollen vefüehrt werden, ja wan der eigenthumbß herr ihme solche uffgeben will.

3. Item wan raiß in der sust lenger dan fünff wochen ohnverferget verliggen und uff die schifffahrt warthen müeste, so mag der eigenthumbß herr noch verfloßnen ermelten fünff wochen sein reiß uff der ax verfergen oder noch belieben verfüehren laßen.

Wan einer flöß von hinnen über die Rüß wil abfüehren laßen, das sol er durch die verordnete niderwäßer thuon. Und ußert ihnen hat keiner gwalt, flöß von hinnen abzuofüehren, oder es wäre deren eigenthumb guoth, die solche flöß verfüehren wolten, welchen es erlaubt ist.

Ußert reiß und stralen sollen die niderwäßer sonst keinerley gattung khauffmanß wahren in hier auffhalten und verfüehren oder es wären under ihnen selbß, die eigne wahren heten nitsich zu füehren, welche von waß gattung daß wäre, sye nach belieben nitsich uff dem waßer verfergen mögen.

Dises aber verstehet sich nit uff die Zurzacher schifffahrten, welcher halber man eß by dem alten herkhommen bewenden last, also daß sye dorthin allerhandt khauffmans güeter uffdingen und verfergen mögen. Dan die obige verordnung hauptsechlich angesechen uff die wahren, welche uff Rinfelden, Baßell oder noch weiterß nitsich verferget werden.

Wan ein fuohrman innert der obbestimbten zeit under dem vorwand, er hete raiß uff Bern oder Solothurn zu verfüehren, reiß in hier uffladen und solcheß demnach auff Baßell verfüehren wurde, wan solcheß die niderwäßer auff ihne bringen möchten, so solle ein solcher fuohrmann denen schiffleüthen eben den lohn, welche sye sonsten von dem sackh heten, wan sye eß selbsten verfüehren, ohne nachlaß zu erstatten schuldig sein.

Es sollen aber die mehrermelte schiffleüth guotte schiff darthuon. Und weilen sye sich gegen unß erbiethen laßen, in fahl uß ihrer sorglosigkheit etwaß schadenß denen khauffleüthen erfolgen solte, daß sye inßgemein und in solidum zu gebührenden abtrag erlitnen schadenß darstehn wollind, wahrby wyr eß bewenden laßen. So ist ihnen auch befolchen, daß sye sich in verfüehrung leüth wegen deß lohnß bescheidenlich und sonsten gegen menigkhlich gebührend, fründtlich

und verträglich halten, auch niemanden zu gebührender klag wider sye einige ursach geben sollent.

Und wan dißes nun die ordnungen, welche wir wegen des paßes uff Baßell über land und waßer ingerichtet und gesetzt haben, damit desto fleißiger beobachtet und dero selben in der statt Lucern und von dero angehörigen gehorsamblich nachgelebt werde, so ist einem jeweiligen großweibell oberkheitlichen und hiemit auffgetragen worden, hierin gebührende obsicht und mit der straaff wider die verfählende obzuhalten.

Gestalten wyr hiemit alleß ernsts wollen gebotten und befohlen haben, daß dißem allem oberleütherter maßen gehorsanblich nachgelebt werde. *Siegler: Stadt Luzern. Urkundsausfertigung je zuhanden des Ordinari-Fuhrmanns und der Reußschiffer. Datum. Schreiber:* JCB, underschryber.[a]

Dorsal: Ordnung und urkhundt, so dem oridnari-wochen fuohrman uff Basell und denen niderwäßer-schiffleüthen geben worden, anno 1682.

Originale: *StALU, A. AKT A1 F7, Sch 903, Papier fol., Papiersiegel (Vorlage); B. AKT A1 F7, Sch 903, Papier fol., Papiersiegel über blauer Schnur aufgedrückt.*

[a] *Im Original B vom selben Schreiber unterschrieben mit* JoCarl Baldaaser.

264. Verpachtung von Teilen des Fischenzlehens durch die Lehenfischer des Klosters Muri (Zeugenaufnahmen)

1673 Dezember 7 – 1727 Oktober 4

a) 1673 Dezember 7. [Bremgarten]

Vor dem Kanzleiverwalter sagen Marx Stöckli vom Holzerhof und Heinrich Grob, der Müller von Ottenbach, aus: Er, Marx, und sein bruder Hanß Stöcklin ihme mülleren ein gewüssen zirch oder stich von den vischentzen in der Rüß, welche lechen von dem gottshauß [Muri] seindt, auch verleichen habe, nechst neben der Ottenbacher mühlin fürohin in seinem namen zuefischen, doch daß er, müller, die fisch nirgents andersthin zu verkauffen trage alß in daß gottshauß Mury, und dz ers zue keiner grechtigkeit ziechen, sonder alle jahr außsein und gleich deren anderen fischentzen ihren, der Stöckhlinen, lechen sein und verbleiben. Er aber für diß oder andere jahr umb solche verleichung geben solle, wie sie dan mit einanderen überkommen können. Und daß disere leichung also beschechen, auch er, müller, an solche vischentzen gar kein lechens- oder eigenthumbs ansprach oder sonsten waß anders daran zue forderen habe, anderst alß wie es ihme von dem Marxen zue jahren umb freywillig gelichen werde. So haben sie zue künfftiger nachricht solches verzeichnen lassen und mit mundt und handt

dem also sye gelobt und anzeigt den 7 decembris 1673. Zeügt cantzley verwalter Weißenbach, mppa.

StAAG, AA/6022, Fasz. Fischerei.

b) 1727 Oktober 4. [Muri]

Vor dem Statthalter der Kanzlei des Klosters Muri erscheinen am 4. Oktober 1727 auf Aufforderung des Statthalters die Lehenfischer Christoffel und Kaspar Stöckli vom Holzerhof. Christoffel als Sohn des Marx Stöckli sagt auf die Frage, wie es eine bewantnuß mit der fischentz habe, welche sein vatter seel. dem Heinrich Grob, müller von Ottenbach, verlichen, *gemäß dem obigen Vertrag aus:* Er möge sich dessen, waß sein vatter seel. mit dem müller zu Ottenbach gemacht, wohl gedenckhen. Habe ein gewüsses stücklin gegen seiner mühly von der fischentzen von seinem vatter zu lechen gehabt, darvon der müller alle jahr 12 batzen hette bezahlen sollen. Dises stückli fischentzen aber haben sye, die Stöckhlinen, schon vor 50 jahren widerumb völlig zu ihren handen alß lechen gezogen und habe seithero der müller niemahlen mehr in ihrem lechen bezirch von dem Stampffenbach an biß oben der Ottenbacher mühly, zum bächlin gehendt, fischen dörffen noch sollen, wie sye dann ihme, wan er ihnen im winter wegen dem iß verhülfflich gewessen, allezeith den lohn gegeben [...] Zeügt J. R. Creüll, cantzler.

Abschrift: *StAAG, AA/6022, Fasz. Fischerei.*

Bemerkungen

1. 1727 Oktober 4. Anlässlich der obigen Zeugenaufnahme vor dem Statthalter der Kanzlei Muri, Pater Galli Brunner, werden die Lehenfischer Christoph und Kaspar Stöckli wegen verfallener schuldiger Zinsen zur Rechenschaft gezogen, nämlich für jährlich 20 Äschen und 30 Isner während 19 Jahren (1710–1727), zusammen also für 380 Äschen und 570 Isner, die sie bis zur alten Fasnacht 1728 zu liefern oder bei Abgang des Eises mit Geld zu bezahlen versprochen haben. Für gute, große Fische will ihnen das Kloster 4 Schilling pro Pfund bezahlen; wenn sie 10 Pfund liefern, erhalten sie ein paar Brote als Tragerlohn. Jedoch thuet sich ein fürstl. gottshauß expressè reservieren aller diser sachen, besonders der 50 gl. capital halber, so auch auff der fischentzen solten gestanden seyn und ab a^{o} 1708 nimmer verzinset, biß man besser zeit und glegenheit nachzuschlagen. Alß dan aber, wan man deren völlige cognition und underricht, sollen und werden neüe oder ein neüen lehenbrieff umb die besagte fischentzen im Holtz errichtet und extradiert werden, *womit sich die Lehenfischer einverstanden erklären [...]* J. R. Creull, cantzler *(Abschrift: StAAG, AA/6022, Fasz. Fischerei).*

2. Leiheverträge um die Reußfischenzen des 18. und 19. Jh. im Lehenbuch des Klosters Muri von 1799 (StAAG, AA/5633, S. 609–620).

265. Vertrag um den Abtausch von Schachenland zwischen Maschwanden und Mühlau

1676 Februar 21 / September 25

Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich urkunden um den zwischen der Gemeinde Maschwanden im Amt Knonau und ihren Nachbarn von Mühlau im Amt Merenschwand getroffenen Landabtausch. Nachdem die Gemeinde Maschwanden[1] *und die Leute von Mühlau*[2] *um besserer Gelegenheit willen einen nachbarlichen Tausch vorgenommen hatten, hat die Gemeinde Maschwanden denen von Mühlau ihren Boden jenseits der Reuß*[3]*, genannt Stierengrien, zu Eigentum übergeben. Dieses Schachenland* stoßt einseits an die Reüß, andersyts an die Müllauwer allment und drittens an deß Brunnauwers weyd. *Dagegen haben die von Mühlau denen von Maschwanden* ihre weyden disßyts der Reüß,[4] so in sich begryffend drysßig jucharten *auch zu Eigentum übergeben,* stosßend nebent zuhin an den giesßen gegen dem sandacker [...] Alles in der außtrucklichen heiteren meinung und verstand, soliche zu nutzen und zu niesßen, wie von jedem theill bißharo und vor diser tausch handlung beschëhen etc. Welch mehrbesagte wolbedächtliche tausch handlung nach gewohnlichem brauch und harkommen sowol vor einem ehrsammen gricht zu Merischwanden, alß auch uff der Warth, zugerischer potmäßigkeit, ordenlich gefertiget worden. Darbey dann auch beide theill sich mit einanderen fründtlich und wolmeinlich hernach folgender dingen verglichen [...]

[1] Daß die gmeind Maschwanden nit befüegt seye, uff ihrem vertuschten schachen, Stierengrien genannt, zu fachen, sondern denen von Müllauw vorbehalten (wylen sy alß nur drey haußhaltungen einer gantzen gmeind nit starck gnug werend, widerstand zuthun), marchstein uff beyden seiten zusetzen, darnach die Reüß sovil müglich ussert derselben in solcher grädi, wie sy anjetzo ist, behalten.

[2] Soll jederem theill zugelasßen sein, ohne befragen der andern parth teusch zu machen, innsonderheit sollen die tuschleüth von Müllauw und Schoren, ohnbefragt dero von Maschwanden, ihre nabentgiesßen [!] und strangen zu vermachen gewalt haben nach ihrem belieben.

[3] Habend die von Müllauw und Schoren biß uf die alte räffen, so nach von alten hütten und fachen in der Reüß liggen, gwalt biß uff selbe ihre fach zu schlagen und zu machen.

[4] Sind die von Müllauw und Schoren auß angedingten ursachen nit ehender schuldig, ihre vertauschte güeter, so selbe versetzt sind, ledig zu machen, alß biß sy widerumb uff ihren eingetauschten schachen, Stierengrien genannt, gelt wurden entlehnen und versetzen. Im fahl aber solches beschehe, daß die obvermelte von Müllauw und Schoren ihre vertauschte güeter der gmeind Maschwanden ledig zu machen schuldig sein sollen.

[5] Ist den ambtsleüthen alß Ulrich und Heinrich Käppeleren von Müllauw und Hanß Burckhart auß dem Schoren an der fertigung von undervogt und

gschwohrnen zugesprochen worden, daß sy bedencklich in die sach gangind, dann ein ehrsamme gmeind Mereschwanden werde sich weder deß Stierengriens nach deß Hagnauwer haubtfachs endtlichen und gentzlichen nichts beladen. Im fahl aber ihnen ein grosßer schaden von der Reüsß beschëhen und obvermeldte demselben nit widerstand thun möchten, alßdann nach ihrem brauch und ambtsrëchten der gmeind heimbfallen lassen mögen (doch soll dises heimbfallen nit erst nach allzu grosßen beschëhenen schaden geschëhen, sondern zur zeit, daß dem grosßen schaden möge vorgebogen werden).

[6] Sind die ambtsleüth uß der Hagenauw vor gehaltenem gricht und fertigung erschinnen und haben dem rechten vorgetragen, wann die von Maschwanden diseren schachen vertauschen, wo sy alßdann holtz, was ihnen für ihren antheil, beziehen möchte, zu dem haubtfach nemmen wollen, welches denen von Maschwanden und Hagenauw von beiden oberkeiten laut den verabscheidungen uferlegt worden, mit glychem holtz und volck in guten ehren zu halten, so wyt nammlich der neüwe canal der Reüß sich erstreckt.

[7] Hierüber so verspricht die gmeind Maschwanden vor gericht zue Mereschwanden, daß sy ab ihrer allment ein gutes stuck land ynzühnen und daruff holtz wollen wachßen lasßen, dasßelbe in allen fürfallenden nöthen ihren gebührenden halben theill ohne einig beschwährnusß und nachtheill ihren tauschleüthen von Müllauw und Schoren, sowol wo nit baß alß die auß der Hagnauw, geben wollen. *Datum: 1676 Februar 21.*

Auf Ersuchen der Gemeinde Maschwanden bestätigen und ratifizieren Bürgermeister und Rat von Zürich den Tauschvertrag in allen seinen Punkten. Siegler: Stadt Zürich. Datum: 1676 September 25.

Original: *StALU, URK 138/2017, Pergamentheft aus 2 Diplomen, 20 x 31 cm, 6 Seiten beschrieben, Siegel in Holzkapsel an blauweißer Schnur.* ***Abschrift:*** *StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150B.*

1 *Gemeindevertreter sind Jakob Stähli, Untervogt des Gerichts Maschwanden, Jakob Gallmann und Heinrich Funk, beide Richter, Reußmeister und Dorfmeier, Andreas Gut, Andreas Gallmann, Jakob Frick, Melchior Stähli, Wirt, und Heinrich Stähli, Steuermeier.*

2 *Ulrich und Heinrich Käppeli und Hans Burkhart mit ihrem Beistand Bernhard Keusch, Vogt und Bannerherr des Gerichts Merenschwand.*

3 *Auf Seiten von Mühlau.*

4 *Auf Seiten von Maschwanden.*

266. Das Fahr von Lunkhofen als Schupflehen des Spitals von Bremgarten: Leihevertrag und -bedingungen, Bürgen für verursachte Schäden

1679 Dezember 17. Bremgarten

Lux Trottmann, wohnhaft an dem Fahr ob Hermetschwil, stellt SchuR von Bremgarten einen Reversbrief über das empfangene Fährlehen aus:

Wir, SchuR der Stadt Bremgarten urkunden, daß wir uff dödtliches ableiben wylandt Hanß Jogli Trottmanß, unsreß spitalß gewäsnen lähenmanß seel., an dem fahr bey Under Lunckoffen jenseytß der Rüß, im ambt Hermetschwil und Freyen Embteren gelegen, daß selbige gemelte fahr, so besagtem unserem spitahl eigenthumb zue gehörig ist, hinwiderumb seinem lieben sohn Lux Trotman uff sein angelegenliche pit hin mit seiner zuegehörigen behusung, hoffstatt, krud[-] und baumgarten, auch all andere seiner habente freyheit und gerechtigkeit in namen vorbesagten unsers spitalß zue einem hand[-] oder schupfflähen gelichen und verlichen habent mit deren heiteren bedingungen und ußtruckhendtlichen vorbehalt, wie hernach *folgt:*

[1] Daß er, Lux Trotman der lähenman, diserem ihmme anvertrauwten fahr also gethreüwlich, fleissig und sorgfeltig uff und abwarten, selbiges jederwylen mit also versicherten und währ[sc]hafften schiffen versehen solle, daß also mennigklich um sein gebührenten und bescheidtenlichen lohn ungehinderet und ungesumbt seinem begähren und vorhaben nach mit guetem bscheid und willen hinüber gefüehrt und also sich der langen verweilung und versumung nit zue beklagen, besunderß auch in dem hin und widerumb herüberfahren also sorgsam sein und gethreüwlich verhalten soll, daß mit keinem unfliß oder verwahrlosung ald jemanden schaden beschehen oder zue gestattet werde.

[2] Soll auch Lux Trothman, der lähenman, die behusung sambt ihrem zue gehörigen umbglendt, so zue gemeltem diserem fahr gehört und dienet, in seinem selbst eignen kosten und ohne unsers spitalß endtgeltnuß in dach und gmach, auch anderen nothwendigkeiten jederweilen behalten und erhalten, auch jährlichen einem lobl. gotßhauß Hermetschwil darab ein huon und so er, Lux der lëheman, mit dodt abgan wurde, alßdan seine hinderlassne erben dem selben gemelten lobl. gotßhauß Hermetschwil ein guldin für den fahl zue geben schuldig sein söllindt. *Die Besitzer des Fahrhofs, die Erben der verstorbenen Lux und Jogli Trottmann, sind zur Leistung von 6 Klafter Brennholz sowie Zaunholz verpflichtet. Der Fährmann hat Anteil am Weidgang.*

[3] Zun zeiten soll er, Lux Trotman der lehenman, dem vor berüehrten unserem spital ohne allen kosten und schaden zue einem rechten und bestimbten lëhen zinß jährlichen allwegen uff Martini [...] ußrichten und bezahlen, namlichen *25 gl.* der statt Lucern müntz und währung. Wohfehrn aber er, lähenman, hieran sümig erscheinen, auch in ander wäg den obgeschribnen lehenß articklen nit gethreüwlich und geflisßen nach komen oder aber unß für unß selbsten ohne der gleichen habente ursach oder verwürkhung besunders freyen willens belieben und gefallen wurde, ihme, lähenman, von diserem lëhen widerumb abzueschaffen und selbiges zue enderen, soll diß lehen gegen ihme alle stund und tag widerum uß und ein end haben, mit namen ohne alle widerred und intrag, unß zuhanden unsers spitalß heim und zue gefallen sein, daß selbige nach unserem belieben hinwiderum zue leichen oder verleichen, wem und woh hin unß daß beliebig und gefehlig ist.

Masßen wir unsß eben auch bey diser hinlichung gegen ihmme, Lux Trotman, luther vorbehalten haben welle[n]t, diseren jetz bestimbten lehen zinß [...] wan

und so offt unß daß belieben möchte, gegen ihm zue vermehren oder zue verminderen, nach dem unß daß eben für gueth ansehen und beduncken wird.

[4] Dann solle man auch beschliesßlichen wüssen, im fahl durch ihnne, gemelten Lux Trotman dem lëhenman, oder durch sein gesind an der gemelten behusung und fahr etwaß durch unsorgsamkeit und unfliß verwahrloset, geschendt und zue abgang komen möchte, in waß wiß und wäg daß immer beschehen täte, daß er und seine erben den selben zue gestatteten schaden, mangell und abgang dem vorbesagten unserem spital widerumb ergentzen und abzuetragen, auch unß hierumben zue deß selben unsers spitalß handen gnuegsame bürgschafft und trostung, auch ein gegen[-] und reversbrieff zue geben schuldig und verbunden sein soll.

Der Lehenvertrag wird dem Lehenmann ausgefertigt und mit dem Stadtsiegel besiegelt. Datum: 19. November 1678. Trottmann nennt zwei Bürgen zue rechten trösteren, bürgen und nachwähren, *die bei der Verleihung anwesend waren. Sie bestätigen, als Bürgen in allen Schadensfällen mit ihren eigenen Liegenschaften einstehen zu wollen. Trottmann stellt als Gegenbürgen seinen jüngeren Bruder Jogli Trottmann, der ebenfalls mit seiner Liegenschaft haftet. Siegler des Reversbriefes sind die Äbtissin von Hermetschwil, für die drei Bürgen siegelt der Obervogt im Kelleramt und in Werd. Datum.*

Abschrift: *StAAG, AA/4536, sub dato.*

Bemerkung

Das Spitalamt Bremgarten blieb Eigentümerin des Fahrs Lunkhofen-Rottenschwil bis zu dessen Verkauf an einen Privaten 1796:

1796 Januar 18. Auszug über den Verkauf des Fahrs: Fertigungsauszug. *Es verkauft der Spitalherr von Bremgarten namens des Spitalamts* daß fahr zu Rothenschwill vorüberhin Niderlunkhoffen, darzu hauß, hoffstadt, kraut und baumgarten nebst umgeländ, ohnegfar 1 1/2 mannwerck halden, stost nidseits an die straß, welche hinab an die Rüß geht [...] Daß beschribene heimweßen ist fehlig und ehrschätzig dem lobl. gotteshauß Hermatschwill und gibt dahin jährlich ein halb viertel kernen bodenzinß nebst fasnacht- und offenhun, auch ein vierling haber für heüzehenden dem fürstl. gotteshauß Muri. *Der Käufer ist Hansjost Hausheer zu Stegen in der Gemeinde Rottenschwil, der Preis für das Fahr und die Liegenschaft ist 2000 Münzgulden (StadtA Bremgarten, Urk. Nr. 1325, Papier fol.).*

267. Landesherrschaft zu Land und zu Wasser: Die Reußmitte als Herrschaftsgrenze zwischen Zug und den Freien Ämtern

1690 Mai 22–Juni 3. Baden

Aus dem Tagsatzungs-Abschied: Die Gesandten des Standes Luzern klagen, wie daß die von Hünenberg alß angehörige der statt Zug gewüsse wuhr ihrerseits in der Reüß machen, so deren von Sins güetheren, die ihre zwingsangehörige und der 7 orthen underthanen seyen, zu grossem schaden gereichen. *Zwei Fachleute*

hätten die Verbauungen begutachten und aufzeigen sollen, was die ein oder andere parthey machen old wegschleissen solle, daß beyderseits erdtrich ohne vortheil desto besser geschirmbt werde. Und weilen die beyde herren deputirte von lobl. statt Zug die sach ad referendum genommen, seyen die von Hünenberg under dessen alle zeit noch mit neüwen wuhren fürgefahren, also das der schäden taglich auf seithen der Freyen Ämbteren wachse.

Ist also der herren ehrengesandten sambtlicher regier. orthen meinung, daß unsere Eydtgnossen der statt Zug innerhalb 8 tagen termins die von Hünenberg zur gebühr vermögen, das sie verdeüthem verglich stath thüen, wie dan die von Sins auch thun sollen. Und so disß nit erhäblich, daß der landtvogt der Freyen Ämbteren die regierenden orth wiederumb berichte, damit man ihm befelch ertheilen khönne, in der sach zu sprächen, weilen in solchen schiffreichen wasseren die judicatur allein dem hochen landtherren gebührt.

Uber disß hat herr statthalter Brandenberg, abgesandter von lobl. statt Zug, seiner herren und oberen recht bestermassen vorbehalten, weilen sie einerseits auch landtherren biß an und in die Reüß vermeinen zu sein. Habe aber disß geschäffts halber dermahlen gantz kein befelch, seyen ihme auch die sachen so weit nit bekhandt, wolle aber alles getreüwlich bey seiner heimkhonfft referiren und daß seinige zu aller gebühr beytragen.

StALU, TA 140, fol. 103r/v.

Regest: EA 6/2b, 2029 f., Art. 181cc.

Bemerkung

Zur Reußmitte als Hochgerichts- und Landesgrenze siehe oben Nr. 222 und Nr. 248.

268. Sind die Gießen Bestandteil des murianischen Fischenzlehens an der Reuß?

1695 April 13 – 1695 Juni 17

a) Der Gießen im Schoren

1695 [April 10–Juni 17][1]. Muri

Memoriale. Wegen deß gießen im Schoren, Merischwander amts, so von spendmeister Leüthart allda eygenthümblich zugehöriger vischetzen für sich angesprochen werden wollen.

1. Gibet spendmeister vohr, diser gießen were in seinen güetheren gelegen und were khein Reüßgiesßen, alß welcher darvon separiert und sein wasßer vom Müllauwer bach empfange.

Respondetur: Der giesßen lige zwar entzwüschen seinen, spendmeisters, gütheren, volge aber nit darus, das er darinen zuo vischen habe, dan diser in deß gottshaus vischetz marchen gelegen. Wird auch in kheinem authentischen kauffbrief erwiesen, daß der giesen ihme sampt den güetteren zugefallen oder mit recht gefertiget worden. *Dagegen könne Muri mit Dokumenten beweisen, dass die Fischenz in diesem Gießen Muri gehöre.* Und nimbt demme nichts die separation von der Rüs oder woher im die begießung gescheche, da landkhundig, das hierdurch die Rüß geflosen und das alte fahr genant worden, also dan mehr alß ein Reüsgiesen gewesen, worinnen das ius piscatoris nothwendig begrifen. Und eben darumb, weillen solche mit einem tentsch oder waal separiert, damit der vischentz nichts abgehe, mit ordentlicher marckhung versechen worden, dan durch das tentschen dem gottshaus das vischentzrecht nit können genomen werden.

2. Er, spendmeister, und seine vorfahrer an disem hoff hetten in disem giesen ohnerdenckhlicher jahren hero als in dem ihrigen gefischet.

Respondetur: Mit ohnparteyschen ehrlichen leüthen ist zuo erweisen, das er, spendmeister, erst seith [a]–acht oder neün jahren–[a] sich dises vischens understanden, und zwar mit solcher manieren, welche nit rüemlich zuo melden, also deficiente bona fide et justo titulo facti presumptio, nullam possessionem juris efficit, nec prescriptionem domino presertim ignorante. Sonsten auch zuo wüsen, das undervogt Reichman selig allhiesigen gottshauses lechenvischer diesen giesen — dem gottshaus ohne wüßen — dem Matheis Richman verkaufft, die güther aber dem spendmeister Leüthert oder desßen vorfahreren. Als aber Matheiß Reichman dises giesens vischetzen einem Müllauweren verkauffen und die Bähren[b] zuo Hagnauw solche ziehen wollen, ist nach Muri ruchbar worden, das dise lechenvischetzen für ä[y]getumb verkaufft, ist Reichman, der fischer, alsobald citiert und propter feloniam seines lechens cassirt worden. Gleichwohlen aber auff undterthäniges depreciren und theils entschuldigen, hette die brieff niemahlen hören läsen, widerumb perdoniert und dises gießens vischetzen ad dies vitæ *vom verstorbenen Abt Hieronymus* erhalten. Also gedachter kauff und feerggung auffgehebt, für welches dan auch undervogt Kheüst zuo Mereschwand seinen fehler lauth eigener hand bekhennen müesen. Inzwischen weillen Matheis Reichman dem spendmeisteren vill schuldig und zuo bezahlen nichts vermöchte, dissimul vite und müeste ihne, spendmeister, vischen lasßen oder bezahlen. Nach Matheis Reichmans absterbens wurde diser giesen sampt hagnauwischer vischetzen denen Bähren verlehnt, welche auch ohnbekrenckhet in disem giesen etlich jahr gefischet, von solchem aber etlicher jahren hero — ohnwüßent allhiesigen gottshaus — ohnbefugterweis abgetriben worden [...]

3. Die marckhen zeigten nit disem giesen, sondern der Reüß und anderen orthen nach, gehöre also nit in des gotthaus vischetzen. Respondetur: *siehe Art. 1 oben [...]*

StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenz im Gießen, Vorlage datiert 1695, fol. 2–5.

b) Der Gießen bei Lunnern

1695 April 13. Knonau

Schreiben des Vogts von Knonau, Hans Jakob Trüb, an den Kanzler des Klosters Muri, auf dessen Schreiben Vogt Trüb seine Herrschaftsangehörigen zitiert und ihnen das Schiedsurteil von 1554[2] *vorgelesen hat, worauf diese antworteten:* Daß diser vertrag inn keinen marchen nach anstößen ihren dorffsbezirck beim Reüßstraam nach weder berühren nach begryffen thüye, sy auch inn dem haubtstraam die benachbarten fischer von Hagnauw inn ihren fischens-lehenrechten einichermaaßen gehinderet ald nach den alten fischentzen-rechtsamminen zů fischen weder gespehrt nach gewehrt, sonder vermög alter und neüwer verkommnußen den Reüßstram innert seinem haubtrunß mit ihnnen so vil möglich und nachburlich zů halten, jederzyth höchstens angelegen syn lassind.

Demnach den gwüßen nebendtgiessen, so der herr inn seinem ehren schryben alßo vernambset, denne ein gmeind Kähtbach nennet, betreffend, vermeinend sy, daß die fischer von Hagnauw kein fůgsamme, darinn zů fischen habind, derselbige innert ihrem gmeindwerch lige, kein wasser von der Reüß (wann selbige nit wüetend und ungestüm über port und march lauffe) daryn komme, sonder von ihrem dorff- und müllibach, auch zůsammen lauffendem bergwasser bewässert werde. *Auch das Schiedsurteil von 1594*[3] *vermelde,* daß dißer Kaathbach kein Reüßstraam seige, nach gsein befunden worden, sonder denen von Lunneren mit aller seiner wyte und begryffung fürrer belyben und eigenthümmlicher wyß zůgehören solle. Wylen nun diser Kähtbach vermög erstgemeldter befindtnus eigenthümmlicher zueignung und besonders bishäriger berühwiger und unverhindereter besit[z]ung von dem houbtstraam der Reüß abgesönderet ist, die von Hagnauw krafft ihres Reüßlehens darinn zů fischen nach zů fachen keineswegs sich anmaaßen mogind noch söllindt, hoffind auch nit, daß *das Gotteshaus Muri* dißen mehr vermeldten bach alß ein dependenz-gießen von der Reüß anfaßen werde. *Sollte das Kloster Muri andere Rechtstitel dazu haben, bittet der Vogt, ihm diese zum Erdauern zu senden [...] Datum. Unterschrift:* Hanß Jacob Trüb, fogt zu Knonauw.

StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenz im Gießen. Planskizze: StAAG, AA/5633, S. 602.

Bemerkung

Der Streit zwischen dem Kloster Muri und Spendmeister Hans Leuthard ist mit verschiedenen Memorialien und Schreiben von Gerichtsbeamten und Vögten belegt; am 4. Juni 1695 entschied das Merenschwander Amtsgericht in Anwesenheit des Unterschreibers [Ludwig] Meyer, dass der streitige giesßen biß austrag der sachen arrestirt sein solle *(StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenz im Gießen, fol. 12).*

[1] *Es sind vier Memoriale erhalten, die z. T. wörtlich übereinstimmen, mit den Daten 1695 (Vorlage), 10. April und 17. Juni 1695.*

[2] *Siehe oben Nr. 238.*
[3] *Siehe oben Nr. 242.*

[a–a] *In den anderen Memorialien korrigiert in* seith etlich jaren.
[b] *Gemeint sind die Lehenfischer Bär.*

269. Ordnung für die Reußschiffer und die Niederwässerfahrt

1704 Mai 28 / August 8. Luzern

Ordnung umb die niderwässer fahrt

Nachdem SchuR der Stadt Luzern mit Bedauern vernehmen mussten, wie daß eine meisterschafft deß niderwässer-schiffs eine zeit hero ohne einige obhaltung der ihnen gesetzten richtschnuor und ordnung ohnentbunden schalte und walte, dardurch sie, meister, selbsten entzweyet und gegen einander in eine zweytracht gewachsen, allso daß disere vor disem so khostbahr, nutzlich und erträgliche schiffarth in nit wenigem verkurtzet worden, welcheß dem hochoberkeitlichen regal deß zohls nit nur nachtheilig, sonder durch diser meisteren ohnfleiß und schlechte obacht höchst schädlich ist gewessen, indem daß privat dem gemeinen und publico intresse hat müssen vorgezogen werden, über daß man gewahren müeßen, daß sowohl die leüth alß die wahren umb etwaß wenigs interesse willenß mit so schlechten und brüchigen schiffen einer höchsten gefahr eineß schiffbruchs exponiert werden. Dahero *ugh* auß vätterlicher vorsorg die beforchtende gefahr abzulehnen, der nutzen deß gemeinen wessens zu eüffnen und die streitbahre gemüther der mitmeisteren zuehemmen und zu versöhnen *eine Ratskommission*[1] *berufen hat, die* eine den meistern deß niderwässer schiffs zu ihrem künfftigen verhalt nutzlich-ersprießlich und heilsambe ordnung auff daß papir zu verfassen *hatte. Diese war am 28. Mai 1704 verfasst und wurde vom Rat am 8. August 1704 bestätigt.*

[1.] Erstlichen sollen sechs rechtsame zu disem schiff sein, als drey in der stadt und drey zu Buochrein. Die in der stadt sollen gaudieren herr Niclauß Bircher und sein erstgebohrner sohn ein gantzeß, die Halterische erben ein gantzeß, mstr. Bartlime Entli und meister Petter Stalder jeder ein halbeß. Wan aber herr niclauß Bircher mit todt abgienge, solle daß gantze schiffrecht seinem eltistenn sohn heimfallen. Zue Buech Rhein oder Berlen solle Hanß Uolrich Schwendiman ein gantzeß, Uolrich Schwendiman ein gantzes, Hanß Melcher und Leo Schwendiman jeder ein halbeß zue geniessen haben.

2. Von demme, waß herr Niclauß Bircher von mr. Petter Stalder deß schiffrechts halber empfangen, soll er der meister- und gesellschafft zechen guldin verguethen und confirmieren.

3. Wan einer der meisteren absturbe, solle sein besesseneß schiffrecht dessen eltisten sohn ohn einige besol[d]ung heimbfallen. So einer aber ledig absturbe, mag alß dan eine niderwässer gesellschafft in beysein der herren deputierten auff der zunfft zue pfistern ein solcheß schiffrecht per 40 gl., so nit under die meister

solle vertheilt, sonder zu allen khünfftigen vorfallenheiten zuesamen gelegt werden, einem andern verlihen und er darfür zue einem meister angenomen werden. Wan sich auch begebe, daß einer sein habendeß schiffrecht alienieren und zue verkhauffen gesinet were, solle ein solcher verkauf nit anderst alß vor den deputierten herren beschechen, wie die mitmeister einen andern an deß verkheüffers statt anzuenemmen gewalt haben sollen, der khauffschilling aber der viertzig guldin dem verkheüffer lidigklich heimbfallen. Indessen aber solle ein jeder meister oder knecht dahin bedacht sein, daß er sich disser schiffart halber erfahren und tauglich mache.

4. Solle ein jeder, der solche rechtsambe geniesset, zwey hundert guldin für ein gantzes und einhundert guldin für ein halbeß recht bürgschafft leggen.

5. Solle jehrlich vor obernanten herren deputierten eine specificierte rechnung umb alleß innemmen und ausgeben abgelegt und darumb ein both gehalten werden.

6. Ehe und bevor eine schiffahrt angestelt, sollen die meister einen jeweiligen herren bauwherren fünff oder se[c]hß täg vor der abfahrt, umb daß schiff zu visidieren, begrüessen und ohne seine zuevor eingeholte bewilligung bey höchster straff und ungnad sich nit erfrechen, mit einem solchen schiff abzufahren.

7. Sollen sie nichts ungewogenes abfüehren, sonder umb jeden centner daß jahr hindurch ein fleissige specification halten und ohngesaumbt den taxierten zohl darumb abstadten.

8. In keiner rechnung solle das schiff höcher, als es erkhaufft, angeschlagen werden.

9. Wan einer nit selbsten die ihme treffende fahrt verrichten wolte, solle ein solcher ein erfahrnen und den mitmeisteren beliebigen knecht an sein stath verordnen.

10. Ist der khauff zwüschent mstr. Michels Halter seel. frauw und mstr. Michel Entli zue guethem den unerzognen Halterischen kinderen von oberkheits wegen auffgehebt worden.

11. Letstlichen solle es in übrigem lidigklich bey der alten ordnung sein verbleiben haben. *Datum vor Rat. Schreiber:* Carl Andress Baltasar, rhatschreiber.

Nachtrag von 1705 Mai 22. Vom Rat wurde beschlossen, dass die Niederwässerer Schiffleute und Meister die von ihnen selber anerbotene Bürgschaft von 200 Gulden gleich zusammentragen und in den Ratsrichter-Kasten legen sollen. Diese Summe soll in solidum *sein,* damit einer nit für den andern stehe, sonder von gmein-hinderlegter bürgschafft die verwahrlossete wahren sollen und mögen ersetzt werden [...]

Abschrift: *StALU, AKT A1 F7, Sch 903, Papier fol. (vier gleichlautende zeitgenössische Abschriften sowie eine etwas spätere und eine des 19. Jh. vorhanden).*

[1] *Ratskommission bestehend aus den Herren Säckelmeister Karl Christoph Dulliker, Pfundzoller Franz Rochi Anderallmend, Landvogt Jost Joseph Mohr, alt Ratsschreiber Heinrich Joseph Keller, alle des Inneren Rats, und Großweibel Jakob Bernhard Haas.*

270. Ordnung und Tarif des Fahrs von Windisch; Eid des Fährmanns

1708 November 17 – 1713 Juli 15

a) Ordnung und Tarif

1708 November 17

Erneüerte ordnung deß fehren und fahrlons am fahr zu Windisch, amts Königsfelden.[1] *Die Erneuerung wurde wegen der inzwischen veränderten Geldsorten beim Fährlohn nötig; ihre Genehmigung durch die bernische Vennerkammer:*

1.o Solle ein jeweiliger besizer deß fahrs schuldig und verpflichtet sein, sich mit guten fehren, so deß fahrens gnugsamb berichtet, währschafften schiff, weydling, seilen und aller zugehördten beständig zu versehen und also zu bestellen, daß diejenigen, so diß fahr gebrauchen, es seyend leüth, pferdt, pfenwerd, last oder andere wägen kein schaden oder nachtheil durch überladung deß schiffs und weydlings oder verwahrlosungsweiß zugestattet werde, dann sonsten der besizer deß fahrs allen kosten und schaden mit seinem haab und guth abzetragen verbunden sein.

2.o Soll ein besizer oder seine bestelte dieserem fahr täglich geflißenlich und getreülich von anfang deß tags biß zu nacht abwahrten, so lang biß die leüth von einem gestaad zu dem anderen zu erkenen sind und weiters nit! Außgenommen und vorbehalten die botten, posten und andere, so von leibsnoth wegen beruffen, die sollend in der nacht so geschwind als müglich hinüber geführt werden, jedoch um zweyfachen lohn, argwöhnsche persohnen aber hiervon außgeschloßen.

3.o Soll der fehr oder seine diensten weder die fußgehenden noch reitenden, reiche oder arme, weniger die fahrleüth, sie werden zu schiff oder weydling abgeholt und hinübergeführet, lang warten laßen, sonder jederzeit fürderen. Dann so jemand versaumbt wurde, der fehr auf erkantnuß eines herrn hoffmeisters den schaden zu ersezen pflichtig sein. Dargegen hat jederweiliger fehr nachgesezten lohn zu forderen:

1. Erstlichen von einer jeden persohn, sie seye reich oder arm, jung oder alt, so hinüber geführt wird, das recht zu forderen und zu bezeüchen haben	2 rappen
2. Von einem, der zu pferdt hinüber geführt	1 bazen
3. Von einem pferdt, so getreyd oder anders auf sich hat	1 bz. 1 L-ß[a]
4. Von einem kuppel pferdt	1 bz.
5. Von einem saum roß mit einem bast und beladen	1 bz. 1 ß
6. Von einem haubt vych, stieren, kuhe etc.	1 bz.
7. Von einem kalb, schwein, schaaff, geiß etc.	2 rappen
8. Von einem beladenen maulthier	1 bz. 1 L-ß
9. Von einem unbeladenen maulthier	1 bz.
10. Von einer gutschen oder schesen, darin ein oder mehr persohnen sizen, von jedem pferdt	1 bz. 1 ß

11. Von einer litiere, darin jemand sizet, von einem pferdt oder maulthier 2 bz.
So sie aber lähr, per pferdt 1 bz. 1 ß
12. Von einem geladenen güterwagen, von jeglichem pferdt 2 bz.
von einem lähren, per pferdt 1 bz. 1 ß
13. Von einem fuder wein, per pferdt 2bz.
sambt 2 maß wein oder das gelt darfür nach kauff und lauff.
14. Von anderen geladenen wägen, es seye korn oder anders, per pferdt 2 bz.
von lähren wägen, per pferdt 1 bz. 1 ß
15. Von einem geladenen karren oder wägelin, per pferdt 2 bz.
So aber auf einem karren oder wägelin wein geladen über 2 säüm, soll der fehr noch zu seinem lohn haben ein maß wein oder das gelt darfür nach kauff und lauff.
Von einem lähren karren oder wägelin, per pferdt 1 bz. 1 ß
16. Von einem mühlistein, per pferdt 2 bz.
sambt 2 mas wein oder das gelt darfür nach kauff und lauff.
17. Von einem krämer, keßler etc. samt seinem kram, den er auf seinem ruggen tragt 1 L-ß
18. Von einem glaßtrager und seiner kräzen, so er das große schiff braucht 1 bz.
so er aber nur den weydling 2 xr.

Von diesem fahrlohn aber sind gänzlich befreyet *mrgh* ehrengesandten und dero suites deß stands Bern, denne jeweiliger herr hoffmeister und hoffschreiber samt beyderseitiger haußhaltungen und angehörigen diensten, wie auch dero botten, so von ihnen geschikt werden. *Bezüglich der Bürger von Brugg gelten dieselben Vergünstigungen wie gemäß der Ordnungen von 1520 und 1580 (Nr. 232b und Bem.). Die Haushaltungen mit Feuer und Licht der Kirchhören Gebenstorf und Birmenstorf und bis gegen Oberwil oder Kappelerhof in der Grafschaft Baden geben dem Fährmann ein Viertel Korn und ein Hausbrot, wer zur Schmiede fährt, 2 Viertel Korn. Datum.*

Abschrift: *StAAG, AA/450, 755–760 (Vorlage); StABE, A I 420, fol. 668.*

b) Pflichtenheft und Eid des Fährmanns

1713 Juli 15. Königsfelden

Der fehr am fahr zu Windisch wie auch der fehrknecht daselbst schwehrend *ungh* der statt Bärn und einem hoffmeister zu Königsfelden treü und wahrheit zu leisten, mit dem wasser-zoll oder gleid von den harauff und herabfahrenden schiff- und weidlingen zu *mrgh* und mit daran theilhabenden handen sorgsammlich, getreüwlich und fleissiglich, wohl und recht darinn zu handlen und darmit

kein wechsel treiben, sonder alles, was da fallt, in die zoll[-] oder gleidbüchß zu thun, ohn alle gefehrd. Alle gute herkommen gewohnheiten behalten, handhaben und nichts verscheinen lassen, auch niemand nichts an dem zoll schencken oder nachlassen, durch freündtschafft, liebe oder andertwegen. Er soll allerdings kein enderung noch neuwerung machen, daß nit von altem herkommen were, ohne eines herren hoffmeisters und mit theilhabendem wüssen und willen. Und also sowohl tags alß nachts in diesem seinem amt alles das zu thun, was *ungh* nutz und ehr ist und einem getreüwen lechenmann zustath, alleß getreüwlich und ohngefahrlich.

Dorsal: Copia der pflicht, so der fahrwirth Schütz und sein fehrknecht am fahr Windisch zuhanden *urgh* hoffmeister Steigers, in gegenwart herren amt. schultheissen Frölichß, im kloster Königsfelden geleistet, den 15ten julii 1713.

Abschrift: *StAAG, AA/450, 763–766.*

[1] *Die Beschreibung des Fahrs von Windisch im Regionenbuch von 1787 fällt kurz aus. Unter* brüggen *heißt es* über die Reüß geht ein hauptfahr, *die Lokalbeschreibung lautet* Fahr Windisch, ein wirtshaus *(StABE, A I 899, S. 19 f.; Regionenbuch, Bd. 6, Landschaft Unteraargau).*

[a] *Abkürzung für* Lucern schilling.

271. Vertrag unter den Gemeindegenossen von Werd: Wehrbauten gegen Reußhochwasser und Landverteilung bei allfälligem Neulandgewinn

1727 Februar 28. Muri

Nachdem durch Hochwasser der Reuß am ufernahen Mattland der Gemeinde Werd Schäden entstanden waren und künftig noch größere zu befürchten wären, haben sich die namentlich genannten Gemeindegenossen mit ein andern, ohne jemand dardurch zu benachtheiligen, in freündtlich- und güetigkeith verglichen und vertragen, daß sye einige wuohr in der Reüß anzusetzen willens seyen, umb damit zu steüren, daß nicht noch mehrere matten, deren schon einige der gmeind Werdt selbsten *sowie verschiedenen Partikularen und dem luzernischen Lehenhof Werd* ein grosses stuckh landt hinweg gerissen worden, fortgeschwembt werden. Und wan mit der zeith das wasser widerum in der gmeind Werdt einiges landt per alluvionem zulegen solte, daß alsdan allezeith der 4te theil von solch zugelegtem landt der gmeind zu Werdt seyn, das überige den jenigen anstössern nach proportion ihres landts under sich zu vertheylen zudienen und verbleiben solle. *Der Vertrag wurde in Gegenwart der genannten Gemeindegenossen aufgesetzt.* Fürstl. cantzley Mure.

Dorsal: Verglich wegen fachens in der Reüß zu Werdt, und wan die Reüß etwas landts mit der zeit zulegen solte. *Datum.*

StAAG, AA/5978, Fasz. Werd Fache.

272. Die Reußbrücke der Gemeinde Ottenbach — ein nicht realisiertes Projekt

s. d. [1727 Dezember 3].[1] *Zürich*

Sublication einer gmeind Ottenbach *[an SchuR der Stadt Luzern]*

Ein solche brugg ist der gmeind Ottenbach nohtwändig, theils in dem vor weniger zeit här etliche betrübte unglük sich begeben, da verschidene in der Reüß erbärmlich zu grund gehen und ihr läben ellendigklich laßen müßen und dadurch nicht nur ihre angehörige, sonder auch die gantze gmeind und nachbarschafft in leid und trurigkeit gesetzt worden, theils wyl dergleichen unglük auch wyter zu besorgen, in dem die Reüß wegen denen mehr und mehr zuschwümmenden und wegen ihrer größe ohn möglich herauß zuziehenden stöken je länger je gefahrlicher zu fahren ist, in sonderheit im sommer und herbst, da sy by nacht ebenso vil alß by tag gebrucht werden muß, theils wyl zu den schiffen, deren man jehrlich ein nöües haben muß, sehr grosße tannen erforderet werden und selbige bereits in der fehrnuß sehr theür erkaufft und mit großer mühe, gefahr und kosten hiehär gebracht werden müßen und bald nirgends mehr zu bekommen sind.

Die verlangte brugg wurde der gmeind Ottenbach auch nutzlich syn, wegen denen sehr vilen güteren, die sy jenseit der [Reüß] haben und by habender brugg in weit höheren wehrt gebracht wurden, alß sy jetz sind, [da] es alles mattenland, aber meistens so trochen, daß vast kein graß daruf wachst. Wan man aber eine brugg hete, über welche man mit pflug und wagen fahren könte, wurden die schlechtisten matten umakeret und besäyet und darmit großem mangel abgeholffen. Hiemit auch der denen herren korherren uf dem Hoff[2] zugehörigen zehenden um ein namhafftes vermehert werden.

Und wie eine solche brugg den Ottenbacheren nohtwendig und nutzlich sein wurde, also wurd selbige niemanden nachtheilig und schädlich syen. Wie die ihnen verwilligte nur allein zur nutzung ihrer gütheren erlaubt worden, also müste auch die brugg zu nichts anders alß zue sicherheit ihres läbens und zum besten ihrer gütheren dienen.

Wolte die statt Bremgarten und daß ammt Mereschwanden besorgen, daß ihren Reüßfahren zu Lunkhoffen und Rikenbach durch die brugg abgang geschehen wurd, so sind die Ottenbacher anerbietig, nach möglichkeit zu verhüeten, daß die brugg nicht mißbrucht werde und über dises den besorgten und würklich erfolgten abgang da und dort gebürend zu verantworten und darfür schuldigen ersatz zu thun. Oder solte daß Mereschwander ammt vermeinen, daß ihnen dise brugg von hiesigen oder frönden leüthen by nacht schaden zuziehen möchte, so ist man von syten Ottenbach bereit, die brugg eintwäder mit einem thor oder mit einer fahlbrugg zu versehen und deß nachts jenes zu beschliesßen oder dise ufzuziehen, daß niemand darüber kommen köne. Und damit die nachburen in dem Mereschwander ammt und in den Freyen Ämmteren, die sonderlich an den feyrtagen in grosßen scharen über die Reüß kommen und in daß Jonerthal gehen, ihre ergetzung von diser brugg mit haben, sind die Ottenbacher gewillet, selbige, ohn

sy zu verhinderen oder ihnen etwaß abzuforderen, hin und här pasßieren zu lasßen.

Dises alles ist dem herren decan und dem undervogt zu Mereschwanden durch einige hiesige fürgesetzte fürgestellet worden, worüber sy versicheret, waß die hochloblichen Zürich und Lucern wegen einer Reüßbrugg vornemmen und verordnen möchten, ihnen ohne einige widerred angenehm syn werde. Ja, wan sy umb die sach gefraget werden solten, sy selbige angelegenlich recomandieren wollen. By solcher beschaffenheit werden eüwer gnaden und weisheit so flehenlich alß möglichs ersucht, unserer demühtigen bitt mit gnädiger willfahr zu entsprechen [...]

Beilage zur Bittschrift: kolorierte Planskizze mit der Reußbrücke über den Hauptarm der Reuß und folgend einer kurzen Brücke über den Gießen im Reußschachen unterhalb von Rickenbach und des Dorfes Merenschwand. Von Ottenbach her über die Brücke mündet der Weg in die Zufahrt zum Fahr Rickenbach bzw. zum Dorf Merenschwand ein.

StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150B.

Bemerkung

1727 Dezember 27. Im Antwortschreiben von SchuR der Stadt Luzern an Zürich lehnt Luzern das Projekt einer Reußbrücke bei Ottenbach rundweg ab, nämlich wie wir dißere bruggen noch nöttig noch thuondlich erachten, auch deßenthalben euer gnaden wollen ersuocht haben, eüweren angehörigen von Ottenbach von dißerem vergeblichen nachwerben abzumannen [...] *(StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150B).*

1 *Die Bittschrift der Gemeinde Ottenbach ist undatiert, datiert ist dagegen das Schreiben von Burgermeister und Rat der Stadt Zürich an SchuR der Stadt Luzern, das die Bittschrift begleitete.*

2 *Chorherren des Stifts im Hof Luzern.*

273. Reußverbauungen der Gemeinde Werd bewirken Verwüstungen in Rottenschwil

1731 April 3 – 1787 Februar 17

Einleitung

Nach verschiedenen Hochwassern der Reuß, die zu Landverlusten und Verwüstungen geführt hatten, begann Werd in den 1670er Jahren mit Reußverbauungen den Überschwemmungen Halt zu bieten (siehe auch oben Nr. 271). Die Wehrbauten wirkten sich, wie gewünscht, auf die Laufrichtung der Reuß aus, bewirkten nun aber Schäden auf der gegenüberliegenden Seite in der Gemeinde Lunkhofen und folgend auch unterhalb in der Gemeinde Rottenschwil.

1676–1680. Briefwechsel zwischen der Stadt Zürich und dem Abt des Klosters Muri um die Auswirkungen der Reußverbauungen durch die Gemeinde Werd (im Gericht des Klosters Muri) zulasten der Gemeinde Lunkhofen im zürcherischen Kelleramt am rechten Ufer (StAAG, AA/5978, Fasz. Werd Fache).

a) 1731 April 3. Bremgarten

Schiedsurteil im Streit zwischen den Gemeinden Werd (Obere Freie Ämter) und Rottenschwil (Untere Freie Ämter) vor dem Obmann Nabholz, als Vertreter des Standes Zürich, und Landesstatthalter Marti, Landvogt der Oberen und Unteren Freien Ämter, in Bremgarten. Nach eingenommenem Augenschein und Anhörung der Gemeinden wurde folgender Vergleich gemacht und von den Parteien angenommen: Daß so bald die beschafenheit der Reüß eß immer erleiden mag, oberthalb Rottenschwil an demjenigen orth, wo der dermalige schaden ist und noch größerer erßorget wird, bey dem grad darob ligenden grien schupffwuohr gemachet und durch anlegende fach die Reüß in grader linyen gegen dem darunter befindlichen grien eingeleitet, die hierzuo erforderliche materialiæ von der gemeind Rottenschwil auf den plaz gelegt, ihro aber von der gemeind Werdt zur arbeith alle hilfshandt geleistet. So dann, so bald dießeß wuohr im standt, ohne einigen aufschub nur etwaß weiter obhin bey deren von Werdt auf deß Keller Ambts seiten habenden fachs daßelbe weiter hinauß geführt und die Reüß auch gegen dem darunter liegenden grien in grader linyen hinunter getrieben, die hierzuo benöthigte materialiæ von denen Werderen auf den plaz geliefert, ihnen aber von der ganzen gemeind Rottenschwil zu deßen bewerckhstellung die hilfshand willig geleistet werden solle [...]

Vidimus: *StAAG, AA/5978, Fasz. Werd Fache, beglaubigte Kopie von 1741 durch die Kanzlei der Oberen Freien Ämter.*

Weitere Akten zum Prozess in StALU, AKT A1 F7B (10), Sch 2150B). 1736 beklagt sich Rottenschwil erneut über die Flussverbauungen von Werd, die zu seinem Nachteil gemacht seien [...] (Regest: EA 7/1, 957, Art. 123).

b) 1787 Februar 17. Bremgarten

Im erneuten Streit zwischen den Gemeinden Rottenschwil und Werd, entzündet durch Schäden der Reuß wegen der Flussverbauungen der Werder, klagt die Gemeinde Rottenschwil vor dem Landvogt. Dieser hat nach eingenommenem Augenschein den Streit aus Kostengründen nicht gerichtlich entscheiden, sondern lediglich melden wollen, wie das es nach der lag des orths der bishero gemachten schwellenen wie auch des würklichen einbruchs der Reüß denen von Rottenschwil zu schirmung ihres übrigen lands nicht anderst geholffen werden könne, als wan von dem beiden partheyen gezeigten wydenstuden ecken hinwegg bis zu ende deren von Werdt an dem änet stehenden ufer der Reüß besizenden lands schlems bis auf das grien dergestalt eine wehri gezogen wurde, das dardurch der lauff der Reüs wider in die gräde zu stehen käme, *stets gemäß den früheren Vergleichen,* mit dem hinzufügen, das die von Rottenschwil drey theil von holz und die von Werdt der vierte theil darzu contribuiren sollen, übrige materialien und arbeit solle nach lezt bemelten verglichen angeschafft und bearbei-

tet werden, doch alles dem reichsboden ohne nachtheil [...] Canzley der Unteren Freyen Ämteren.

Abschrift: *StAAG, AA/5978, Fasz. Werd Fache.*

274. Uferverbauungen von Gemeinden und Privaten als Bedrohung des Schachenlands der Nachbargemeinden; fachmännischer Rat durch Schiedsurteile

1734 März 3 – 1735 April 19

a) Uferverbauungen von Ottenbach bedrohen Schachenland von Birri und Aristau

1734 März 3. Ottenbach

Abschied der Konferenz zu Ottenbach: Auf die Klage der Oberfreiämter Gemeinden Birri und Aristau gegen Ottenbach wegen wuhrungen an der Reüß und ihrseiths dahar besorgenden gefahr und schadens *trafen sich Gesandte der drei die Reuß inspizierenden Orte Zürich, Luzern und Zug zur Konferenz und zum Augenschein in Ottenbach. Dabei wird ihnen gezeigt, wie unterhalb des Dorfes Ottenbach* eine kling oder grien, so die Reüß seith etwann zwey jahren daselbst angeleget und welches die würkung mitgefüehret, daß dardurch der gewalt des waßers auf die andere seithen, Luzerner gebieths, getriben worden, solches allda eine zimmliche krümme oder ellenbogen verursachet und eingefreßen, so daß, wo solchem nicht mit erforderlichem ernst gewehret wurde, viel größerer schaden zu befahren. *Daher legte die Gemeinde Ottenbach etwas oberhalb am gegenüberliegenden luzernischen Ufer vor einem Jahr* ein großes schupfwuhr *an,* in der absicht mitlest selbigem den anlauff der Reüß auf vorbemelte kling oder grien zu treiben und solches wegzuspüehlen, welches schupff-wuhr aber durch den gewalt der waßer um etwas beschädiget, gekrümet und lugg gemachet worden, so daß hierdurch der sonst darvon erwarthete und zum theil anfangs verspührte gute effect unterblieben, mithin die Reüß ihren lauff je länger, je stärker auf die luzernerische seithen genohmen, vorgemelte krümme vergrößeret und dennen nächst darhinder anstoßenden gemeinden Birri und Aristauw die sorgfältige gedanken beygebracht, daß wofehrn nicht schleünig gewehret wurde, das waßer allda einen ausbruch nehmen, mit dem nächst darbey sich befindenden Birri-bach sich vereinigen, sodann folglich ihnnen einen unwiederbringlichen schaden verursachen dörffte.

Die klagenden Gemeinden Birri und Aristau wollen einen rechtlichen Entscheid, weilen die zu beyden seithen der Reüß an quæstionirenden ohrten anstoßende güether der gemeind- oder particularen zu Ottenbach eigenthümlich zugehörind, mithin aber verhofentlich am tag lige, daß wegen zu besorgenden großen schadens der vorgewiesenen krümme vorgebauet und der Reüß ein ge-

rader lauf gegeben werden müeße. So werde die gemeind Ottenbach angehalten werden, solches von nun an zu bewerkstehligen. *Die Gemeinde Ottenbach verteidigt sich damit, dass sie mit dem Bau des Schupfwehrs alles Mögliche getan habe, dass mit der Zeit das bei ihr angeschwemmte Grien wieder weggeschwemmt werde. Birri und Aristau sollen umso mehr die Gefahr abwarten können,* als ihre güeter von der mehr angeregten krümme annach zimmlich entfehrnet und es annach zuerst vile der gemeind und particularen zu Ottenbach gehörige schöne und ertragenliche güeter kosten müeßte, welche sie gewüßlich nicht in wind schlagen wurden, wann solch große von dem gegentheil vorgebende gefahr obhanden wäre. *Die von Ottenbach bitten, dass man ihnen nicht noch weitere Auflagen auferlegen sollte.*

Die Gesandten finden, daß es schwehr falle, in sachen von solcher natur, da der ausschlag aller vorzukehrenden mittlen eben gar ungewüß, mit recht abzusprechen. *Da noch weitere Abklärungen zu machen wären,* folglichen beßer seye zu trachten, die sachen unter dennen streithenden beyden theilen in güete zu vergleichen. Haben daharo ein solches ihnnen beyzubringen uns bemüehet [...] *und schlagen ihren Obrigkeiten folgendes Vorgehen zur Ratifikation vor:*

[1] Bevorderist, daß eine ehrsame gemeind Ottenbach schuldig und verbunden seyn solle, das quæstionirende schupf-wuhr ohne anstand in ihrem eigenen kosten wiederum zu verbesßeren und selbiges gegen dem zu errichtenden neüwen graben, jedoch für einmahl also zu ziehen, daß die schiffarth dardurch nicht behinderet werde.

[2] Demmenach aber so sollen die ehrsamen gemeinden Ottenbach, an einem, und Birri und Aristauw, am anderen theil, von nun an ohne einichen zeitverlurst, und zwahren mit anschafung gleich vieler mannschafft von jedem der beyden theilen durch die untenhar dem obvernanten schupfwuhr auf seithen Ottenbach sich befindende kling, und zwahren gegen dem vesten land, aber nicht über daßelbe einanderen helffen machen und durchgraben einen graben, welcher in seiner mündung 5 klaffter und bey dem auslauff 4 klaffter alles ungefahr weit seye und in welchen obverdeüter maßen der lauff der Reüß hineingeleithet, folglichen mitlest dießer arbeith die schon angeregte kling verhoffentlich bäldest weggespühlet werden möge und damit

[3] Drittens dieseres werk in behöriger ordnung und in gebührend freündnachbahrlicher einigkeit und wohlverständtnuß zu stand gebracht werde, so ist dennen dermahlen die Oberen Freyen Ämter und herrschafft Knonauw regierenden herren landvögten aufgetragen worden, daß sie gemeinsammlich nicht allein vorbeschribenen neüwen graben absteken laßind, sonder auch über die ganze verferthigung eine gute aufsicht haltind (worzu ihnnen der pannermeister und sekelmeister die Keüschen zu Merischwanden an hand gegeben sind), zumahlen auch dennen interessirten ehrsamen gemeinden in allweg mit rath und that, absönderlich aber bey dennen benachbahrten mit ihrem ansehen so trostlich beystehind, daß durch dießere die ersteren in dießem kostbahren und mühesammen werk mit freygebiger darstrekung etwas holzes, auch mit freünd-nachbahrlicher frohn-arbeith sublevirt und ergezet werdind.

[4] Die Parteien übernehmen jede ihre eigenen Kosten, Kosten mit dem Augenschein werden hälftig auf die beiden Parteien aufgeteilt.

Damit nun bey der bewerkstelligung obiges es desto minder schwierigkeiten abgeben, so ist morndeß darauf von vorernanten beyden herren landtvögten der angeordnete graben durch die quæstionirende kling nach anleithung dieses projects ordentlich abgestekt und durch einschlagung der erforderlichen schwirren gegen dem vesten land würklich ausgemeßen worden.

StAZG, Akten vor 1798, Theke Nr. 136, Papier fol.

b) Verbauungen von Privaten aus Oberrüti bedrohen Schachenland von Dietwil

1735 April 19 / Juni 11. Dietwil

Schultheiß, Stabführer und Rat der Städte Luzern und Zug urkunden im „Reußhandel" zwischen der Gemeinde Dietwil und Jost Schwerzmann wegen einer gyeßen, so obenher, alwo *des Schwerzmanns* güetter durch einen haag entscheiden werden, hineingeloffen seye, und undenher, da daß sogenante teüffen bächlein in die Reüs fließet, den ausflus gehabt haben solle, wie auch wegen etwelchen an des Jost Schwertzmanß tschachen angesetzten schupf-fachen, durch welche die Dietweiler allmend der ohnausweichlichen gefahr einer ohnersetzlichen übersaarung ausgesetzt werde, und entlich auß ursach, daß die Mahler und Weißen von Rütti vermeinen, krafft sigil und brieffen ihren unden an deß Jost Schwertzmanß tschachen ligenten tschachen durch streich- oder andere faach zu beschirmen, nicht schuldig zu sein. *In diesem* langwierigen streit und spann die abhelfliche maaß zuo verschaffen, *wurde von den namentlich genannten Vertretern der Städte Luzern und Zug* ein abermalliger augenschein *unternommen im Beisein von Vertretern der Gemeinde Dietwil und des Jost Schwerzmann mit Beiständern. Nach Anhören der Parteien und Verlesen ihrer Dokumente unterziehen sich die streitenden Parteien dem folgenden gütlichen Entscheid:*

[1] Daß in ansehung so langer verjährung und der sachen zweifelhafftigkeit antrags ermelte oben in Jost Schwerztmanß weid an dem haag ligende gießen vor ein- und allemahl, mithin in all könfftige zeiten beschlosen ligend verbleiben.

[2] Hingegen krafft der Rüsordnung die an deß Jost Schwertzmanß tschachen befundene schupf-fach hinweggeschließen und fürohin noch er, *Schwerzmann und seine Nachkommen,* noch andere dieseß tschachens besitzern mit anderen fachen alß streich-fachen ihr landt zu beschützen befüegt sein sollen.

[3] Weilen aber oben an dem schwertzmannischen tschachen sich von dem grien ein weit hinausgehender sehr breiter eggen oder zopf in der Rüß erzeiget, also zwar, daß der runs der Rüß um so mehrers geschupfet, mit hefftigerem gewalt auf die dietwylerische allmend und güter zutringet, solle dieser eggen oder zopf durchschniten und auch die sandklingen angestochen, folgsam ein theil der

Rüß durch einen neüen graben oder giesen der gräde nach, und zwar aldorten, alwo es die gräde erforderen wird, durch des Jost Schwertzmans land abgefüehrt, dißer graben aber selbsten, alß welcher haubtsechlich allen dreien gemeinden Dietwil, Rütti und Berchweyl zum schirm und nutzen dienet, von dißen drey gemeinden gemacht und eingerichtet werden.

[4] Letztlichen sollen der Mahler und besitzere deß sogenanten mahlerischen tschachens in erwegung, daß sigel und brieff, sonderlich jenne, so zwüschen particularen errichtet, um so vil, alß sie zum schaden deß dritmans seind, kein krafft haben können, hiemit dißen ihren an des Jost Schwertzmanß tschachen ligenden tschachen mit streich-fachen — falß nach gemachten graben solche nötig zuo sein befunden wurden — von dem untergang oder wegspühlung best-möglichist beschirmen. Und weilen durch disen tschachen auch das hinder demselben ligende, dem Jost Schwertzman zuogehörige landt geschützet wird, er auch denen Mahleren in der arbeit etwan durch einen man beystehen *soll*.

[5] Damit aber dieselbige sich deßen umso weniger zu beschwerren haben, wird auß befelch beiderseits hochen obrigkeiten ihnen daß ervorderliche holtz angeschaffet, sie aber, wie bemeldet, die mühe und arbeit übernehmen werden mit dem heiteren verstand, daß dise anschafung deß holtzes eintzig für dißeres erste mahl und weiterß nit ausgedeütet werden, sonder man daß dort aufwachsende holtz, um die streich-fach zu unterhalten, anwenden, in dem übrigen aber der enthalt der sigel und brieffen unangegriffen verbleiben solle.

[6] Belangend die kösten, sollen die oberkeitliche rith und desnahen ergangene kösten von beiden parteyen zu gleichen theillen außgehalten und bezalt werden, in allen übrigen aber, so die parteyen für sich selbsten gehabt, waß nammenß und arts selbe immer sein möchten, zu beßerer beibehaltung guter verständtnus und nachparschafft jede die ßeinige an sich selbsten haben.

1735 April 19. Unterschriften: Johann Kaspar Ludwig Thüring Pfyffer, Vogtschreiber der Stadt Luzern; Philipp Landtwing, Stadtschreiber der Stadt Zug.

Bestätigung des Schiedsurteils am 11. Juni 1735. Siegler: Städte Luzern und Zug; Originalunterschriften: J. F. A. Keller, stattschreyber *[von Luzern],* mppa; Philipp Landtwing, stattschreyber Zug, mppia.

Vertrag *von 1735 September 26 und 27 um die von den Gemeinden Dietwil, Rüti und Berchtwil zu veranstaltenden Arbeiten:*

1mo An statt des gieses ein scheid- oder theilgraben denen von herrn Carl Probstatt in beisein der beidseitigen herren deputirten gesteckten marken nach solle gemacht werden. Disem theilgraben nach eichene pfäl und disen zugleich 20 schuoh landwerts gewonliche marchstein, so grad es immer möglich, gesetzt werden, daß außert dem theilgraben befintliche land der Reüs ohnwersam exponiert und geschenckt ligen, mit diser bedingnuß jedoch,

[2do] so lang dis land nit weg geschwemmet wird, der Schwertzman es bis an den mahlerischen schachen zu nutzen und niesen haben. Wan solches aber bis an den theilgraben hinweggerißen wurde, der Schwertzman wohl befüegt und bemächtiget sein solle, zu beschützung des hinder dem theilgraben ligenden laufs streich-fach anzusetzen. Übrigens solle durchaus dem uhrkund de a^{o} 1735 *[siehe*

oben] nachgelebt werden und der Schwertzman weder schupf- noch andere wuohr, noch schupf-fach an gantzen seinen schachen gegen Dietwyl über zu machen bemächtiget sein.

Dieser güetliche accord *wird von den Ständen Luzern und Zug am 26. und 27. September 1735 ratifiziert*. Die arbeit den 4ten octobris geendet und die markhen gesetzt worden. J. F. A. Keller, stattschrbr., mppa.

Original: *StAAG, AA/6146, Fasz. VII, Reuß, Papier fol., beide Sekret-Papiersiegel aufgedrückt.*

Bemerkungen

Zu Streitfällen um Reußverbauungen im Abschnitt Dietwil–Oberrüti–Sins:
1. Dem Schiedsurteil und Vertrag von 1735 (siehe b) liegen Schreiben der beiden Städte Luzern und Zug (1734 November 12 – 1736 April 14) sowie eine kolorierte Planskizze um den Reußschachen bei (StAAG, AA/6146, Fasz. VII, Reuß).
2. Weitere Streitfälle um die leitung der Reüß *und um Schachenland im Reuß-Abschnitt Oberrüti bis Sinserhöfe entstanden 1759 (StAZG, Akten vor 1798, Theke Nr. 136).*

275. Luzerner Fischereiordnung für die Reuß

1754 Juni 22 / 1755 März 8. Luzern

Einleitung

Im obersten Abschnitt der Reuß vom Seeausgang bis Perlen (Gde Buchrain LU) folgten sich unterschiedliche Fischereirechte: Im unmittelbaren Rechtsbereich der Stadt Luzern (innerhalb der Stadtmauern) gab es den Fischfang vom Ufer aus mit der Angel oder mit Stecheisen, der in erster Linie den Bürgern offenstand, aber auch Hintersässen teilhaben ließ (Ziffer 2); diese Regelung war auch in anderen Städten üblich (siehe oben Nr. 112). Außerhalb der Stadtmauern folgten private Fischereirechte in der Hand von Bürgern, die an Lehenfischer verpachtet waren, welche den städtischen Fischmarkt zu beliefern hatten. Die Fischereiordnung von 1755 richtete sich vor allem an diese Berufsfischer.

1734 November 15. SchuR wenden sich mit einem Verbot gegen das unerlaubte, allein den Bürgern vorbehaltene Fischen, zumal das schürpfen und stechen der lächsen jederweilen einer burgerschaft frey gestanden und vorbehalten gewesen [...] *Die Burgerschaft soll sich aber der Ordnung gemäß verhalten* und nitt in denen weidlingen, sondern von land das schürpfen und stächen brauchen [...] *(StALU, COD 1256/6, fol. 61).*

Ordnung wegen der Rüß-fischezen, erneuweret 1755

Weilen *ugh* und oberen zu beßonderem misßlieben zu vernemmen gestanden, wie namblich die Rüß mit unerlaubtem fischen von denen fischen erödet werde, da jederman mit unerlaubter maniere und eigennütziger erfindung die fisch zu fangen sich bemühet, alß thuen hochselbe, umb die Rüß in ehevorigen fischreichen standt zu stellen, gegenwerthige 1743 errichtete und 1755 neüw bestättete verordnung allen jenen, so eigenthumbliche Rüßlehen inhaben, zu handen stellen, damit sie ihre lehenleüth, alß welche sich nicht wenig darin verfehlet haben, zu fleißiger obhaltung diser so ersprießlichen verordnung anhalten und selbe vor straff und ungnad wahrnen sollen.

Ordnung der Rüß-fischezen

1. Von st. Andresen tag im herbst biß alten Mathißen tag im frühling oder bey der ersten schwelle haben die lehenleüth gewalt, mit denen meyengarnen, standtgarnen, wurffgarnen und mit nuzen zu fischen. So bald aber st. Mathißen tag alten calenderß vorüber seind, sie schuldig, sich deß fischenß gäntzlichen zu müssigen, außert waß sie den porten nach in denen rüschen fangen können. Disßer verordnung sollen auch die von Bärlen[a] etc. fleißig nachkommen und von alten Mathißen tag biß zu der ersten schwelle im herbst die weidling anderst nicht als zu ihren sachen und gúetheren zu fahren gebrauchen und keine aspen bey den porten in die Rüß gelegt werden.

2. Mit dem freyen angel vom landt auß zu fischen, will man jedem burger, hindersäßen und lehenleüthen nit verbiethen, allein die aller gathung neüwer künsten, absonderlich mit guggelifang zu fischen oder die esch mit kalber bluth oder ziger zu speißen, so eine zeit lang im schwung gangen, sollen undersaget bleiben. Und dann daß fischen an sonn[-] und feyrtägen inßgemein verpotten sein. Darbey einzig vorbehalten in dem lachßleich auf die große fornen zu stechen oder zu schürpffen, welcheß, weilen eß nit lang währet, auch an vorausgenohmmenen tägen erlaubt seyn solle.

3. So ist hingegen daß watten, wan man mit dem angel fischet, so wohl alß daß schürpffen und stechen under der zeit (außgenommen zu herbst auf die lächß) auch mit den cammeren, absonderlich in dem inbach sambt dötschbären, allerdingß verbotten.

4. Die enge dötschbären, wormit in der Emmen[-] und Rüß[-]gießen der junge saamen von denen selmlingen und eschen, so sich bey wüethendem waßer in die stille unter die wuohr stellen, verderbt und außgerottet wird, sollen gäntzlichen aberkennet seyn, und denen, welche dergleichen haben, weggenommen werden und bey 20 gl. buoß zu gebrauchen verbotten seyn.

5. Demnach soll man zu dem barbelen fang weder lußen noch hug-ochßen anstecken, auch keine nacht-schnüer sezen, villweniger zu nacht mit kien-holtz oder anderen liechteren nach denen eschen fischen und von dem ersten brachmonat biß den ersten heümonat der barbelenleich geschirmbt und alles fischen zu denselben verbotten seyn. Wan aber alßdan daß fischen auf die barbelen erlaubet, sollen sie nit, wie geschehen, eingethan werden.

6. Zu den aleten ist mit käß und kirschen zu fischen, allein denen lehenleüthen erlaubet.

7. Damit auch der esch-leich geschirmet werde, solle von dem 25ten mertzen biß den 25ten aprille bey 20 gl. buoß nit allein daß schürpffen und stechen, sonderen auch daß fischen mit dem angel abgestellet seyn.

8. Derowegen *ugh* und oberen denen underen fischeren, welche von particularen belehnet, befohlen haben wollen, sich dißerer ordnung auch zu bequemmen und denen oberen keinen eintrag zu thuen, zumahlen der baurßamme und denen, so gahr keine lehen bewerben, durch offentlichen ruoff verbiethen laßen, sich deß fischenß außert mit dem frey angel vom landt auß gäntzlichen zu enthalten.

9. Denen lehenleüthen, so particular fischezen inhaben, ist zu den fischen zu stägen allein zugelaßen.

10. Eß solle niemand innert dem bezirckh der fischezen, so denen closterfrauwen zu Rhathaußen zuständig, fischen, alß der vom closter bestellte fischer und lehnman.

11. Zu nachtzeit sollen weder lehenleüth, weder jemand ander fischen, außgenommen auf die lächß, wan selbe auf denen leichen stehen.

12. Wan die Rüß oder Emmen gießen oder glumpen wirffet, solle allermänigklichen, eß seyen lehenfischer oder andere, bey hocher straff verbotten seyn, kritzen oder hütten darin zu machen, selbe aufzuschwellen und außzuschöpffen, wordurch dan alles erschöpffet wurde und großer schaden erfolgen könte.

13. Man soll auch in obacht nemmen, daß in denen gießen keine fach gemacht und weder in dießelbe noch in die Rüß keine aspen geworffen, damit die fisch in ihrem strich nit abgehalten werden.

14. Die kleine barbeli, welche im standt-, zug- oder landgarn außhin gezogen werden und deren mehr alß drey auf ein pfund gehen, sollen die lehenfischer bey ihren eydten schuldig seyn, widerumb in die Rüß zu werffen.

15. Die fach aller ohrten solle man nur dem land nach machen und gahr keine auf dem grien oder in denen gießen sezen.

16. Eß ist auch denen oberen und underen Rüß-fischeren daß eiß-fischen undersaget, mithin den underen auch nit zugelaßen, waß den oberen verbotten ist.

17. Eß solle auch die Rüß hinunter, in so weith *urgh* pottmäßigkeit sich erstrecket, nach heiligen Mathißen tag jedermänigklich zu fischen undersagt seyn, außer in denen rüschen denen porten nach.

18. Wan aber die Bährler[a] oder andere wider die in diser Rüß ordnung enthaltene puncten sich verfählen wurden, solle herr Rüßherr alß inspector und auffseher der Rüß die darwider handlende zur gebührenden straff beziechen, mithin disere ordnung so wohl die obere alß undere Rüsß-fischer getreüwlich und ehrbahrlich halten, und zwar bey ihren eydten und eben auch bey denselben eydten die übertrettere zu leiden die schuldigkeit haben, so weith ihnen die sachen im wüßen seynd, indem die fehlbahre daß erste mahl umb 10 lb., daß andere mahl umb 20 lb. und daß 3te mahl noch höcher, je nach beschaffenheit deß verbrechenß werden abgestrafft werden, von welchen straffen dan ein drittel *ungh,* ein anderer drittel dem herr Rüßherren und der dritte drittel dem leidenden angedeyen solle.

19. Damit niemand sich mit der unwüßenheit entschuldigen könne, alß sollen die alljährliche rüoff wegen dem esch[-] und barben[-]leich in der Rüß bey zeiten und nit zu spaht geschehen und disere ordnung von den Rüßfischeren der oberen und underen Rüß beobachtet und darauf obgehalten werden. Zu dem end hin auch ersagte ordnung allen jenen, so particular lehen besitzen und zu vergeben haben, zugestellt worden, damit von ihren lehen-besteheren derselben fleißigist nachgelebt werde [...]

[Bestandteil dieser Ordnung ist das folgende obrigkeitliche Mandat von 1754 Juni 22:] Demnach wir mit großem mißlieben gewahren müßen, daß unsere Rüß mit so unerlaubten fischen von denen fischen erödet werde, alß thuen wir unß angelegen seyn laßen, unsere Rüß in ehevorigen fischreichen standt zu sezen. Deßnahen krafft gegenwerthigen ruffs verordnen und gebiethen wir, daß sechß jahr von der Spreüwerbrugg hinweg bis zu der Gysickerbrugg alleß fischen undersagt seyn solle, außert jenen, so lehen haben, jedoch daß selbe unseren auffgesezten fischer satz[-] und ordnung nachleben sollen. Übrigenß alleß fischen mit dem angel, schürpffen, gehren, bären, rüschen, sez-schnüeren, fachsezen in die Rüß, blinde und falsche leich, daß iß- und dötschbären fischen, spiegelgarn verbotten haben wollen. Zu dem alle stäg und schließen in der Rüß hinweggekennt seyn sollen.

Wan aber der große lachß-fang angehet, da solche alß streichfisch angeßehen werden, jedermänigklich mit der gehren oder schürff, solche fisch zu stechen, sich bewerben möge, doch allein von dem land auß. Auf den stägen aber und in denen weidligen verbotten seyn solle, wie dan auch unseren statt-fischeren ihr fischer-recht vorbehalten wird, danoch aber ohne blinde leich, hütten und anderes dergleichen zu machen.

Wan nun der eint oder der andere sich ungehorsamb einstellen und unserem hochen befelch nit nachleben wurde, der solle für den ersten fähler 15 gl. ohnnachläßiger buoß beleget, vor den anderten fehler solle ein solch ungehorsammer nebst dem fischer geschirr mit 30 gl. unnachläßig bestrafft werden, auf den 3ten fähler aber wurden wir einen solchen übertretter unserer verordnung mit noch weith herterer buoß ansehen. Damit solche dem publico und gemeinen weßen so ersprießliche verordnung aufrecht erhalten werden möge, so solle dem leidenden der drittel von der buoß verabfolget werden, wornach mäniglich sich zu verhalten und ihme selbsten vor straff und ungnad zu seyn wüßen wird. Geben auß unserem rhat, den 22ten brachmonat 1754. Canzley der statt Luzern.

Eß haben *ugh* und oberen ihr under dem 8.ten mertz 1755 emanierteß mandat, krafft welchem vor heiligen Martini die blinde leich auffzuthuen und auf die fornen zu stechen und zu schürpffen verbotten worden, bestenß bestättet, doch haben hochselbe zugeben, daß nach heiligen Martini wegen denen lächsen, so alß streichfisch geachtet seind, die blinde leich wohl mögen aufgethan werden. *Schreiber:* JUMBalthaßar, underschbr.

StALuzern, COD 6230, fol. 1–17.

[a] Bärlen, Bährler *für Perlen, Leute von Perlen.*

276. Ordnung der Reußschiffer (Niederwässerer)

1761 April 24 – 1787 März 30

a) 1761 April 24. Luzern

Ordnung der nider-waßer schiff-leüthen de anno 1761[1]

Wir, SchuR der Stadt Luzern, urkunden: Demmenach uns umständlichen vorgetragen worden, das die niderwaßer schiff-fahrt, so vor disem so ertraglich und ersprießlich gewesen, seit einiger zeit haro — onangesehen mehrmaliger gemachter ordnungen — in gänzliche zerrüttung und abgang gerathen, uns aber sehr obgelegen, das der paß auf der Rüs in den Rheyn offen und in gutem ruoff erhalten und wir zumahlen in unserem zohl-recht nicht vernachtheiliget werden, da so haben wir zu untersuchung der sachen hargangenheit, abschaffung aller irrung und auf das dise schiff-fahrt widerum eingerichtet und in gang gebracht werden möge, ein ehren-ausschuß ernammset, welcher in heütiger raths-versammlung uns den bericht erstattet, das zu diser schiff-fahrt wie von altem hero jederweilen bräüchlich gewesen, sechts [!] rechtsamme, als drey in der stadt und drey zu Buechenreyn oder Bärlen seyn sollen, *es folgen namentlich die Inhaber der Schifferrechte in der Stadt, in Buchrain oder Perlen (siehe unten Bemerkung).* Welchem nach auf ferners verlesend verhörtes gutachten des ehren-ausschußes wir denen nider-waßer schiffleüthen, damit sie wüßen, was sie zuthun oder zu laßen haben, und auf das auch diejenige, so waaren über die reüs hinunter verschiken wollen, des ihrigen vertröstet seyn können, folgende ordnung dero künftighin ghorsammlich nachgelebt werden solle, gesezt und zwar:

[1] Erstlich füegte es sich, das einer der niderwaßer-schiffleüthen absturbe, solle sein beseßenes schiff-recht deßen eltesten sohn ohne einigen kosten heimfallen. So einer aber lediglich absturbe, mag alsdann eine niderwaßer gesellschafft in beyseyn unseren darzu deputierten auf der zunfft zu pfisteren ein solches schiff-recht um vierzig gulden, welche nit unter die meister vertheilt, sonder zu allen künfftigen vorfallenheiten zusammen gelegt werden sollen, einem anderen verlichen und er darfür zu einem mitmeister angenommen werden. Wan sich auch begebe, das einer sein habendes schiff-recht zu verkauffen gesinnet wäre, solle ein solcher verkauff nit anderst als vor obbemeldten unseren deputierten beschehen, allwo die mitmeister einen anderen an des verkaüffers statt anzunehmen gewalt haben sollen. Der kauff-schilling aber der vierzig gulden dem verkaüffer lidiglich heimfallen. Anmit solle ein jeder meister oder knecht dahin bedacht seyn, das er sich diser schiff-art halber erfahren und tauglich mache.

[2] Zweytens solle niemand, sonderbahr aber die fremde, so waaren in den weidlingen die Rüs hinaufführen, befügt seyn, bey ihrer rukfahrt ihre weidling mit einigerley waaren, besonders wan unsere niderwaßer-schiffleüth selbsten zu fahren gesinnet wären, zu beladen. Wäre aber so wenig waar in hier, das es den unserigen nit erkleken möchte, selbige zu verferggen, sollen sie selbe denen

fremden wol anvertrauen und wie anderwärthig auch gebräüchlich den halben lohn innbehalten mögen.

Füegte sich alsdann, das die von unseren schifleüthen den fremden anvertraute waaren verwarloset wurden oder zugrund giengen, sollen die unserige gleich, als wan sie die waaren selbsten verführt hätten, von dem eigenthums-herren um den ersaz der selben belanget werden mögen und dannethin von selbsten trachten, wie sie sich von denen fremden schiffleüthen um den zugefüegten schaden widerum bezalt machen können. Zu vermeidung aber aller zwistigkeit und gefahr sollen bey fünf gulden buß noch die heimische noch die fremde schiffleüth mit ihren waaren von hier nit abfahren, ehe und bevor sie mit jeweiligem unserem grosweibell um ihre pflicht und schuldigkeit abgekommen.

[3] Drittens auf das auch jedermann wüßen möge, wie vill so wohl für die waaren als auch für ein persohn zu bezalen seye, haben wir gesezt, das von einem centner waar bis auf Clingnauw zu lifferen, dreißig schilling. So aber selbiger über Clingnau bis auf Basell verführt werden solte, ein gulden zehen schilling, eben auch also von einer persohn bis auf Clingnauw dreißig schilling und bis auf Basel ein gulden zehen schilling bezalt. Und alzeit zwey kinder für ein persohn gerechnet werden sollen.

Begebe es sich aber, das einige particularen um mehrerer sicherheits willen ein eigen schiff und mit geringer ladung die Reüs hinab zu fahren verlangten, sollen die schiffleüth an obgesezten preis nit gebunden, ihnen aber ernstlich anbefohlen seyn, eine bescheidenheit zu gebrauchen und sich mit einem ehrlichen lohn zu vergnügen. Die riß-säkh und andere victualia betreffend, sollen die niderwaßer-schiffleüth den obangesezten schifflohn und taxa nicht überschreiten. Wan aber umstände obwalten, das sie mit wenigerem sich vergnügen könten, wird selben und den handels leüthen überlaßen, um den preis übereinzukommen.

[4] Vierdtens sollen die schiffleüth bey zehen guldin buos (welche auf erfolgende ungehorsamme unser grosweibell beziechen wird) sechs tag vorhero, ehe und bevor sie von hier abfahren, ihrer abfahrt halber unseren bauwherren benachrichtigen, der dann von selbsten oder durch den schiff-meister das schiff wird in augenschein nehmen und besichtigen laßen, ob es zu diser fahrt annoch sicher und gutt seye oder nit. Worbey wir die schiffleüth zu mehrerer sicherheit der persohnen und der waaren und auf das die schiff-fahrt widerum zu gutem ruoff gelange, ernstlichen dahin vermahnt haben wollen, das sie von denen schiffen nicht alle eisen-nägell und clammeren ausheben.

[5] Fünfftens sollen bey obangesezter und von unserem grosweibell zu unseren handen zu beziehen stehenden straff von unseren niderwaßer schiffleüthen nirgends als bey unser schiffländi unter der Egg noch kauffmanns-waaren noch persohnen, unterwegs aber nicht das mindeste eingeladen werden. Und auf das hierinn falls alle gefahr gehoben und eine rechte ordnung unterhalten, auch der schuldige zoll uns entrichtet werde, sollen die schiff-leüth nichts ungewognes abführen, um jeden centner das jahr hindurch fleißige specification halten und ohngesaummt den taxierten zoll von den abführenden waaren abstatten und zu vermeidung aller gefahr von unserem grosweibell einen lad-zedull zu nehmen

und ihme von einem ganzen schiff-lad-zedell zehen schilling für seine mühewaltung zu bezahlen schuldig und verpflichtet seyn. Wollen und ordnen anmit aus uns bewusten ursachen, das die waaren künfftighin an dem mitwochen von hier abgeführt werden sollen.

[6] Sechstens solle dise niderwaßer schiff-fahrt nach altem und jederzeit geübten gebrauch um heilige osteren ihren anfang nehmen und bis auf st. Michels tag fürdauren, von disem tag aber bis auf heilige osteren völlig untersagt seyn.

[7] Sibentens auf das so vill möglich aller gefahr vorgebogen werde, sollen die schiffleüth, wan die gefergge anfangen, die Reüs wol in augenschein nehmen und sich von denen schif-leüthen von Bärlen benachrichtigen laßen, ob der überguß des Kriens-bachs oder der Emmen hin und wider, wie dann und wann geschehen kan, sand- oder grien-bänkh angelegt oder aber den gewohnten runst veränderet, damit sie die deshalben nöthig- und erforderliche vorsorgen von selbsten nehmen können. Auf das aber die gute verständtnus zwischen denen niderwaßer schiffleüthen unterhalten werde, sollen die hiesige schiffleüth [a–] in der stadt [–a] kein gefergg annehmen, es seye dann, das sie einen ab der landschafft darzu beruffen, ingleichem sollen auch dise kein gefergg anzunehmen oder zu verführen befügt seyn, ohne das sie einen von hiesigen schiffleüthen zu selbem nehmen.

[8] Achtens solle unserem grosweibell obgelegen seyn, fleißiges aufsehen zu haben, ob die schiffleüth bey nüchterem leib oder aber also überweinet seyen, das er sie zu der abfahrt untüchtig funde, in disem fall soll er dise nit nur nit abfahren, sonderen in hiesige gefangenschafft einsezen laßen.

[9] Neüntens auf das die schiffleüth auch wüßen mögen, wie sie sich mit dem von denen geferggen beziechendem geld verhalten sollen, haben wir gesezt und geordnet, das ein jeglicher schiffmann des tags zechen bazen lohn haben solle. Das vorschießende geld aber solle als ein communella zusammen gelegt und sowohl von disem als all anderem einnehmen und ausgeben jährlichen vorbenannten unseren deputierten eine vollständige rechnung abgelegt und das schiff höcher, als es erkaufft worden, nit angerechnet werden.

[10] Zehentens füegte sich, das die anvertraute waaren durch verwahrlosung oder hinläßigkeit der schiffleüthen verunglüket wurden und zu grund giengen, solle die ganze gesellschafft der nider-waßer-schiffleüthen solchen schaden mit einanderen abzutragen schuldig und verbunden seyn. Zu disem ende hin und auf das ein jeglicher seine waaren um so vill getröster anvertrauen möge, solle jenner, so ein ganzes schiff-recht hat, zwey hundert gulden, jenner aber, so nur ein halbes hat, einhundert gulden an guten und wärschafften hinterlagen zu caution besagter waaren hinter uns in dem raths-richter kasten legen.

[11[Eylfftens sollen alle laden, so hargebracht, in hier zu flözen gemacht und auf dem meerschaz die Reüs hinabgeführt werden, von niemand ander als von unseren niderwaßer-schiff-leüthen verführt und disen bis auf Sins–Bremgarten und Mellingen von dem laden zwey schilling, von den zwey zölligen läden aber von jeglichem drey schilling bezalt werden, die niderwaßer-schiff-leüth

aber die flöz ohne ferneren umkosten selbsten zu machen schuldig und verbunden seyn.

[12] Leztlichen da wir a^{o} 1682 denen niderwaßer-schiff-leüthen eine ordnung so wohl wegen der abfuhr des rises, als verschidene andere erkantnußen zugestelt, krafft deren niemand als ihnen außert einigen wenigen säken solche waar von heilig osteren bis auf st. Michels tag zu verführen gestattet worden. Wir aber seithero in die erkanntnus gekommen, das unsere sust dardurch gänzlich gesteket worden und dem pfund-zohl großer abbruch beschehen, also das in deßen ansechen wir uns bemüßiget befinden, solch ihnen zugestelltes recht aufzuheben, mithin ihnen gegenwärthige ordnung zu ihrem künfftigen unanstößlichen verhalt mit unserem secret-insigill verwahrt zustellen laßen. *Datum.*

Nach Verlesung dieser Ordnung und deren Bestätigung haben ugh folgende Erläuterung zugefügt:

Erstens das alle jenne, welche ein fahr-recht haben, die in dem sechsten punkten auferlegte wärschaffte caution erlegen sollen und in so lang solche nit abgestattet seyn wird, das fahr-recht nit sollen zugenießen haben, wie dann

Andertens das jene meister, welche nit selbsten fahren, einen tauglichen und erfahrnen schiffknecht stellen sollen.

Drittens das selbe alzeit bey guter zeit abfahren sollen, damit jene leüth, welche nach Bremgarten oder Mellingen fahren wolten, am nammlichen tag dort anlangen mögen. Wan aber

Vierdtens nach st. Michaels tag bis heilige osteren sie einige waaren zu führen überkommen solten, so sollen selbe sich bey herren bauherren anmelden und bey ihme pittlichen anhalten, das er möchte die schwelli aufthun laßen, damit das commercium im aufnahm erhalten und nit gesteket werde, so können und dörffen, wan die unsrige schiffleüth genugsamme ladung haben, die fremde die annoch hier ligende und preßierende waar abführen. *Papiersiegel aufgedrückt. Schreibersignatur:* JUBalthaßar, underschreiber.

Originale: *A. StALU, COD 5605, Lederband, fol. 1–9, Papiersiegel aufgedrückt (Vorlage); B. COD 5600, Pergamentband mit Goldpressung und Luzerner Wappen.* ***Abschriften:*** *StALU, A1 F7, Sch 902a, Fasz. Schifffahrt auf der Reuß (Extrakt) und AKT A1 F7, Sch 903.*

Literatur: H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jh., Luzern 1979, S. 507–509 (Die Reußschiffahrt).

b) 1787 März 30. Luzern

Ingress: Mutationen bei den Schifferstellen durch Tod und/oder Verkäufen der Schifferrechte. Verzeichnis der Schiffer in der Stadt, in Buchrain und Perlen. Es folgt die Ordnung der Niederwässerer von 1761 mit folgenden zwei Zusätzen, nämlich (1) das Gebot, in Luzern zwischen Zeughaus und Reußbrücke in der Flussmitte hinaufzustaken und (2) das Gebot an die Niederwässerer-Gesellschaft, einen Säckelmeister zur Ablegung ihrer Jahresrechnung (Art. 9) zu ernennen.

Abschriften: *StALU, 1. COD 5605, Lederband, fol. 9v–10r; 2. AKT A1 F7, Sch 903.*

Bemerkungen

Zu den Inhabern der sechs luzernischen Reußschifferrechte, 1761 und 1787:
1. 1761 April 24. SchuR der Stadt Luzern wollen die darniederliegende Reuß-Schifffahrt wieder zur früheren Bedeutung bringen. Die Abklärungen ergeben, dass es sechs Schifferrechte sein sollen, nämlich drei in der Stadt und drei in Buchrain oder Perlen, und da in betreff der drey rechtsammen in der stadt in dem urkundt vom 6ten hornung 1739 sich einige irrung erfinde[2], haben wir aus besonderen gnaden dem Cristoff Stalder eine halbe und denen gebrüderen Ægidi und Jacob den Stalderen jeden eine halbe gerechtsamme gelichen und hingegeben, das also dermahlen Johanns Vonmooß und Hans Franz Schalbretter jeder eine halbe, Crystoff und Ægidi Stalder jeder eine halbe, Jacob Stalder eine ganze innhaben.

Die drey rechtsammen zu Buchreyn oder Bärlen besizen Heinrich und Diebold die Schwendimann eine ganze, Candi Schwendimann eine halbe, Heinrich und Melker die Schwendimann eine und ein halbe. *Es folgt die Schifferordnung wie oben unter a) ediert (Original: StALU, COD 5605, fol. 1, Ingress der Schifferordnung, Ausschnitt).*

2. 1787 März 30. Mutationen bei den Schifferstellen durch Tod und/oder Verkäufen der Schifferrechte. Das Verzeichnis der Schiffer in der Stadt, in Buchrain und Perlen, Inhaber der sechs Schifferrechte als Lehen der luzernischen Obrigkeit, befindet sich in StALU, COD 5605, fol. 9v sowie AKT A1 F7, Sch 903.

[1] *Eine gleichlautende Vorläuferin der Ordnung von 1761, wenngleich weit bescheidener ausgefertigt, datiert von 1739 Februar 6 (Abschriften: StALU, 1. AKT A1 F7, Sch 902a, Fasz. Schifffahrt auf der Reuß; 2. AKT A1 F7, Sch 903, Papier fol. (vier Abschriften).*

[2] *Eine der Abschriften (StALU, AKT A1 F7, Sch 903) meldet:* Ist aber a^{o} 1761 in betreffe der schiffrechten abgeenderet worden, weilen Niclaus Stalder solche a^{o} 1739 unwarhafft angegeben.

[a–a] *Nachträglich am Rand angefügt.*

277. Das Mühlenwehr von Hermetschwil als Hindernis für die Reußschifffahrt

1780 August 2–11. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: § 31. Müllewuhr zu Hermetschweil. Der uns erstattete bericht, daß vor einmahl wegen allzu starker waßer-größe die von unseren allseitigen hoheiten dem gottshaus Hermetschweil aufgetragen wordene abänderung des dortigen closter mülle-wuhrs nicht habe bewerkstelliget werden können, daß aber besagtes gottshaus sich dieserem auftrag bereitwilligst unterziehen und der herr landvogt hierüber alles benöthigte aufsehen haben werde, bedarf keiner verfügung. Einig haben wir gut befunden, dieseren auftrag auch von hieraus zu wiederhollen.

Und ist dieses geschäfft von der natur, daß zumalen keine klägden mehr hierüber einkommen, es auch zum lezten mahl in dem abscheid erscheinen wird.

StAAG, AA/2530, S. 173, Art. 31.

Bemerkungen

Zum Hergang: Anfang November 1779 zerbrach ein mit Holzladen und Nüssen beladenes Transportschiff von Luzern her am Hermetschwiler Mühlenwehr, Menschen kamen nicht zu Schaden. Die Holzhändler hatten die Fahrt reußabwärts durchgesetzt, obschon die Luzerner Schifferordnung Fahrten reußabwärts nach dem Michaelstag (29. September) wegen tiefer Wasserstände untersagte (siehe oben Nr. 276, Ziff. 6), auch war das Schiff in schlechtem Zustand und überladen. Auf die Klage der Holzhändler ließ das Syndikat das Wehr jedoch durch einen Experten begutachten, und, gestützt auf dieses Gutachten, verlangte es Änderungen am Wehr. Beschreibung des Hergangs und der Bauarbeiten am Wehr finden sich im Berichtbuch des Klosters Hermetschwil (StAAG, AA/4827, S. 231–238). Literatur: H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jh., 1979, 514.

1. 1780 Mai 24. Schreiben der drei Stände Zürich, Bern und Glarus an den Landvogt: Die Stände haben vom Landschreiber der Unteren Freien Ämter den ihm aufgetragenen Bericht über den erfolgten Augenschein am Mühlenwehr erhalten. Und da wir den inhalt deßelben sorgfältig erwogen, so nehmen wir keinen fernern anstand in gemeinsamen nahmen den günstigen auftrag zu ertheilen, durch erforderliche instandstellung des quæstionierlichen wuhrs die schiffarth sicher zu machen und hiermit ferneren klägden vorzubiegen. Vermittelst deßen dan dieser anstand verhoffentlich gehoben werden wird [...] *(StAAG, AA/4855, Mühle und Wuhr, 1780).*

2. 1780 Juli 5. Schreiben des Standes Zürich an den Landschreiber der Unteren Freien Ämter: Aus euerem Bericht haben wir vernommen, das das gottßhauße Hermatschwyl gantz bereitwillig seye, dem befehl der hochen regier. stände wegen einrichtung des dortigen Reüß[-] und mühlewuhrs ein genügen zu leisten, daß aber die gegenwärtige jahrszeit nicht gestate, solches so gleich zu bewerchstelligen, einer-, und anderseits das gottßhauße zur sicherheit, daß das werch gut und dem darbey habenden absehen gemäß eingerichtet würde, angelegentlich bätt[e], ihm durch kunstverständige bestimte anleitung gönstlich ertheilen zu laßen. Under deßen aber hoffe, daß es durch die vorhabende neüe einrichtung sich keiner verantwortung gegen beyde löbl. stände Luzern und Zug, als vermeintliche Reüßherren, außzusetzen in den fahl kommen werde. Gleich wie wir nun gern zugeben, das die außführrung so lang aufgeschoben werde, bis das waßer in seiner höhe gefallen, aber auch erwarten, das so bald es die beschaffenheit des flußes erlaubt, hand werde angelegt werden. Also sind wir zu gleich geneigt seiner zeit, wenn es würchlich um die einrichtung zu thun seyn wird, dem hiesigen zimmerman Vögeli, einem [in] derley sachen kundigen mann, befehlen zu laßen, auf kosten des klosters sich nach Hermetschwyl zu ertheilung der nothwendigen anleitung hierzu geben. So wie sich endlich das gottßhauße versicheret halten kan, daß ihm dieses werchs wegen niemahlen nichts unangenehmes von seiten beyder löbl. stände Luzern und Zug wiederfahren werde [...]*(StAAG, AA/4855, Mühle und Wuhr, 1780).*

278. Umstrittene Grenze zwischen den Fischenzen des Klosters Muri in Merenschwand und den oberhalb liegenden Fischenzen der Herrschaft Reußegg

1783 Dezember 10 – 1787 Oktober 10

a) Aussagen des Lehenfischers aus der Hagnau und des Fährmanns von Mühlau

1783 Dezember 10

Da Leonti Bär aus der Hagnau, Merenschwander amts, lehens beständer der oberen fischenz der Reüß, dahero die anzeig gethan, das der vehr zu Müllau alß

lehensbeständer der Rüssegger fischens [!], welche dem hochen stand Lucern zugehört, ein antheil von der eigenthumlichen murischen fischentz, ohngefahr 315 schritt lang, ansprechen wolle, da er doch in diesem bezirck wie sein vatter bis dahin ganz ruhig und unwidersprechlich gefischet, auch die gefangene fisch zu seinen handen genommen. Zur mehreren erlaüterung und näheren einsicht wurde *das Schiedsurteil von 1642*[1], in welchem die marchen vollkommentlich beschrieben, eingesehen. Weilen aber die länge der zeit und der verenderte Rüßlauff die marchen zimmlich undeutlich machen, wurde am besten zu seyn erachtet, das ich, ends underzeichneter,[2] den augenschein einzunemmen mich an das orth dahin verfüge, so auch under bemeltem dato beschehen.

Nach der lag besichtigung wurde der vehr als lehens beständer angefragt, aus welchen ursachen er an der murischen fischenzen ein neüe ansprach machen wolle. Der erwiderete: Die marchung beschreibung der Rüssegger fischenz bestimme das bächlin in dem Schoren, von deme dan der stand gegen der Lorzen brugg bey Maschwanden genommen werde, allwo vom ersten gegen dem zweiten bestimmten zihl die grade linien abwerffe, seye diese die wahre entscheidung der murischen und Rüssegger fischenz.

Diesen angeführten grund zu widerlegen, ist anzumerken, und zwar

1. Die schon zu unverdenklichen zeiten habende üebung, welche bis anhin von denen murischen lehenfischeren unangesprochen und ungekränkt gebraucht worden.

2. Meldet *das Schiedsurteil von 1642* kein wort von dem Schoren bächlin, sondern fahrt über selbes hinauf under dem ausdruck „geht bis an Hans Burkarden haus und noch 30 schritt überhin auf bis an Hans Burkarden acher, allwo ein eich gestanden und die undermarchung gsin“. Das haus stehe zwar dermalen nicht mehr, wird aber von einem alten man der plaz gezeigt, allwo selbes gestanden. Der alte hausplaz, allwo jezo pünten und baumgarten daraus gemacht, ist wohl 30 schritt von dem so genanten Schoren bächlin hin aufwerts gegen Rüßegg entfernet und mit einer maur gegen der allmeind underschieden.

3. Die dermalige lag des lands gibt noch fernershin begründte anschein, das des Hans Burkarden acher noch weiter droben müße gelegen seyn, und zwar in dem feld darin, welches feld unerenderlich insgemein verbleibt.

4. Nach der alten marchung zeigt die gemeldte eich gredigs an ein widstok, der an der Reüß gestanden, und dieser widerum gredigs über die Reüß hinüber auf die Lorzen brugg als das bestimmte und in seiner alten lag noch stehende zeichen. Diese außere beide marchungszeichen, obschon der widstok ganz verlohren, entwerffen in ihrem mitelpuncten die linien, das Mury bey seiner alten üebung zu verbleiben hat.

5. Gestehet der vehr selbsten ein, das er in seinem 10 jährigen lehens bestand an dem nunmehro streitigen orth niemalen gefischet habe. Und da er mit dem murischen lehensfischer gemeinsam in der Reüß fisch gefangen, habe der selbe, so bald sie nebent das bis dahin für geltend angesehene zeichen, nemlich den gatterstok, gekommen, die fisch zu seinen handen genommen und er, vehr, habe auch das gleiche gethan.

Gemäß der Luzerner Lehenurkunde über die Reußegger Fischenz von 1650 für Hans Rüttimann hat selbe folgende anstöß: Die fischenz fangt an bey der burg Rüsegg und sich erstrekend der Reüß nach bis an die Maschwander allmeind enthalb der Reüß und vorüber härwerts hin disseits der Rüß bis an das gräblin, im Schoren genant.

Abschrift: *StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen II.*

b) Grenzfindung

1787 Oktober 10. Luzern

An diesem Tag ist dießer rüsß wegen einem missverstand desß Reüssegger und desß gottshauß Mury fischer von denen *Herren Junker Reußherr Rudolf Meyer von Schauensee und Junker Kornherr Xaver Ulrich Balthasar* undersucht worden und haben laut bedseitiger urkunden erkänt, daß hinfihro daß marck zwischen beeden benanten fischezen sein solle der hag zwischen der Maschwander allmend und der Maschwander aigenthümlichen güther und von dießem haag grad über die Reüsß herrüber an den haag, welcher die Schore allmend und deren aigenthümliche güther scheidet, so wie der strich „a“ allda durch die Reüsß anzeiget.

Der von Joseph Hess 1785 signierte und datierte Riss wurde am 23. November 1787 von SchuR von Luzern genehmigt.

Planskizze/Riss: StAAG, AA/6022, Fasz. Fischenzen II.

1 *Siehe oben Nr. 244c.*
2 *Die Abschrift bringt keine Unterschrift; es handelte sich vermutlich um den Landvogt.*

279. Übereinkunft um das jus alluvii *an der Reuß im Bereich der Königsfelder Fischereirechte*

1791 Mai 12

Konvention zwischen dem Landvogteiamt Baden und dem Hofmeister von Königsfelden, ansehend die wechselseitigen verfügungen wegen eines im Reüßfluß gefundenen todten körpers

Zu wißen sey hiemit, daß *die Herren Rudolf Ludwig von Willading, Oberst, des Rats der Stadt und Republik Bern, derzeit regierender Hofmeister in Königsfelden und Obervogt des Eigenamts, und Esaias Zopfi, des Rats des Standes Glarus, alt Fünferrichter und derzeit regierender Landvogt der Grafschaft Baden,* von dem aufrichtigen verlangen, gegenseitig das gute vernehmen zu unterhalten und zu befestigen, auch zu vermeidung eines stands-geschäffts und in befolgung voriger beyspiele mit einander übereingekommen:

Daß die in absicht auf den vor einiger zeit in dem Reüßfluße oberhalb des fahrs Windisch auf badischer seite gefundenen todtenkörper[1] wechselseitig geschehene verfügungen und anstalten weder dem rechte, welches die drey hohen, die grafschaft Baden beherschenden stände noch auch demjenigen, welches der hohe stand Bern für sich allein auf die jurisdiktion über den Reüßfluß haben mögen, nichts benommen, sondern diese rechte zuhanden hochgemeldt hoher stände bestens reservirt und verwahrt seyn, mithin aus gedachten verfügungen — in rüksicht auf das jus aluvii selbst — zu keinen zeiten weder zum vortheil noch nachtheil, es sey auf der einen oder andern seite, einige folgerung soll gezogen werden können.

In kraft dieser konvention ist solche in duplo ausgefertiget und von den eingangs gemeldten herren amtleüten mit deroselben angestammten insiegeln verwahrt worden, um zu verwahrlicher aufbehaltung in die archive zu Baden und Königsfelden gelegt zu werden. *Datum.*

Dorsal: Doppel für Baden.

Original: *StAAG, AA/2773/2, Papiersiegel des Hofmeisters Willading aufgedrückt.* ***Abschrift:*** *StAZH, A 84.2/133.*

Bemerkung

Die Konvention von 1791 beendete einen langjährigen Streit zwischen dem Landvogt der Grafschaft Baden und dem Hofmeister von Königsfelden um Wasserleichen, die von der Reuß angeschwemmt wurden und sich verschiedentlich im Rad der Reußmühle Gebenstorf, dem Kloster Königsfelden gegenüber, verfangen hatten. Der Streit entzündete sich 1642, als der Hofmeister von Königsfelden eine in der Reußmühle Gebenstorf am Ufer der Grafschaft geländete Leiche wegführen und begraben ließ. Als der Landvogt von Baden 1669 eine wiederum in der Reußmühle Gebenstorf angeschwemmte Leiche begraben ließ, protestierte der Hofmeister. Weitere solche Fälle geschahen in den Jahren 1642, 1648, 1669, 1685, 1701, 1747, 1754, 1759, 1761 und 1791.

Die Frage, wem das Recht zukam, über diese Toten zu entscheiden, Personalien abzuklären, allenfalls Angehörige zu benachrichtigen und/oder den Leichnam in Gebenstorf zu begraben, gehörte in den Kontext des ebenfalls seit dem 17. Jh. währenden Streits zwischen der Grafschaft Baden und dem bernischen Hofmeisteramt Königsfelden um die Gerichtshoheit über die Reuß: Die Grafschaftsverwaltung beanspruchte diese auf ihrer Seite (Ufer und Flusshälfte), Bern aber über die ganze Reuß, einschließlich beider Uferstreifen. Die am 6. Juli 1791 vom Stand Zürich gutgeheißene Konvention löste diesen grundsätzlichen Grenzstreit nicht.

[1] *Gemäß der erhaltenen Korrespondenz zwischen dem Landvogt und Hofmeister dürfte der Leichnam am 23. März 1791 angeschwemmt worden sein.*

280. Wehrbauten an der Reuß bei Lunkhofen (Kelleramt) und Rottenschwil (Obere Freie Ämter): Die Unkosten werden von den Landesobrigkeiten getragen

1791 August 6–18. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 21. Gemäß dem Bericht des neuen Landvogts, daß unter anleitung beydseitiger hoher obrigkeiten die ge-

meinde Niederlunkhofen im Kelleramt und die unterfreyämtische gemeinde Rotenschweil ein sorgfältiges regulativ über ihre beschwerlichen aber höchstnothwendigen Reüß-wuhrungen getroffen haben. Bey untersuchung dieses regulativs hat der lobl. stand Zürich aus mancherley gründen gefunden, daß durch einen expertum über den lauf der Reüß dortiger enden ein riß aufgenommen und dem fluß seine normal-breite durch zusezende hintermarchen bestimmt werden sollte, von welchem riß auch ein doppel in die unterfreyämtische canzley kommen würde. Beyde diese preæliminar-verfügungen erhielten den beyfall der lobl. seßion und wird folglich das landvogteyamt dieselben ins werk sezen. Was aber die Reüßwuhrungen selbst betrift, deren köstenbetrag für die Kelleramts-angehörige der lobl. stand Zürich großmüthig übernehmen will, so sind dieselben von solcher wichtigkeit, daß dem herren landvogt aufgetragen wurde, daruber einen genauen kosten-devis aufnemmen zu laßen und den hohen ständen selbst zu landesvätterlicher verfügung in bezug auf die gemeinde Rotenschweil einzusenden.

StAAG, AA/2531, S. 258, Art. 21.

Regest: EA 8, 495, Art. 128.

Bemerkung

1792 Juli 31. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 23. Die Auslagen über die vollendeten Reußwehre betragen für Rottenschwil 260 gl. 3 Schilling. Sie wurden der Amtsrechnung belastet. Dem Landvogt wird für seine Bemühungen gedankt [...] (StAAG, AA/2531, S. 315 f., Art. 23; Regest: EA 8, 495, Art. 129).

281. Vermeintliche Hochwasserschäden der Reuß bei Fischbach; Widerstand der Bevölkerung gegen eine Mitarbeit an den obrigkeitlich projektierten Wehrbauten

1795 August 5– 1797 August 4

a) 1795 August 5–17. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] 26. Gemäß ihrem Auftrag haben die Landvögte der Grafschaft Baden und der Unteren Freien Ämter in Fischbach, wo der jezige schnelle lauf des Reußflußes den an diesem fluß liegenden fruchtbaren aekeren und wiesen der Fischbacher sehr nachtheilig ist, in beyseyn von wuhrverständigen einen local[-]augenschein eingenohmen und zu bewirken getrachtet, daß das zu der einwuhrung der Reüß und den dießfalls projektierten durchschnitten erforderliche land von den grafschaft-badischen angehörigen von Sulz unter billigen bedingungen abgetragen werden möchte. Es kamen aber in bezug sowohl auf den plan selbst als in absicht der güter abtrettung

der gemeinde Sulz, die beynahe nach mehr schaden als der ort Fischbach von dem fluß erlitten hat und danahen zu dem verkauff eines theils ihres wenigen guten landes sehr schwehr zu vermögen wäre, solche unübersteigliche hinderniße zum vorschein, daß es unmöglich wahr, das auf der bahn gewesene projekt beyzubehalten oder für einmahl irgend einen auftrag in bezug auf die angelegenheit der gemeinde Fischbach dem landvogteyamt zu ertheilen. Mithin ist den ehrengesandschafften, so viele mühe ihnen dieser entschluß gemacht hat, nichts anders übrig geblieben, als der gemelten gemeinde Fischbach zu überlaßen, daß sie selbst trachten solle, sich mit streichwuhren so gut als möglich zu erleichteren.

StAAG, AA/2532, S. 182 f., Art. 26.

Regest: EA 8, 495, Art. 132.

b) 1797 August 4–16. Baden

Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied: [...] § 27. Reüß-schaden zu Fischbach. Bekanntermaßen hat auf ein par vorhergehenden tagsazungen die berathung gewaltet, wie die gemeinde Fischbach an der Rüß gegen den von diesem fluß befürchteten schaden am besten sichergestellt werden könne. Und ist damals das projekt eines zu verfertigenden durchschnits durch die güter der gegenüberligenden gemeinde Sulz im Badergebiet auf die bahn gebracht worden, welches aber so viele schwierigkeiten gefunden, daß auf diesen entwurff wieder verzicht gethan und den Fischbacheren überlaßen werden mußte, sich so gut möglich durch streichwuhre zu erleichteren. Da nun die herren ehrengesandten des lobl. standes Bern instruiert waren, nachfrage zu halten, wie die dermalige laage der gemeinde Fischbach beschaffen sey, ob die gefahr für dieselbe sich vermehrt oder vermindert habe, so hat der abgehende herr landvogt den bericht erstatet, daß seit den erstern berathungen deütlich zu ersehen gewesen, daß der schaden an den gütern der Fischbacher hauptsächlich durch das vom berg herrunter fließende waßer verursacht worden sey, welches das land nach und nach untergraben habe. Den Fischbachern sey danahen der rath ertheilt worden, gräben zu öfnen und dem bergwaßer die nöthige ableitung zu verschaffen. Und seit der zeit, da dieselben dieses mittel angewandt, seyen sie ganz in ruhe geblieben und also wenigstens für einmal außer sorge gesezt worden. Diese beruhigende wendung der sachen haben wir den hoheiten zu hinterbringen nicht unterlaßen wollen.

StAAG, AA/2532, S. 471 f., Art. 27.

Regest: EA 8, 495, Art. 133.

Bemerkungen

Zum Hergang:
1. 1792 Juli 31. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 23. [...] Zu gleicher Zeit, wie die Kostenabrechnung über die Wehrbauten von Rottenschwil vorgelegt wird, fällt der Bericht an, daß die Reüs in der gegend von Fischbach, woselbst mehrere oberkeitliche lehengüter an sie grentzen, ebenfalls grosen schaden anrichte und das folglich eine sichere einwuhrung dortiger enden höchstnothwendig wäre, worüber bereits ein aufgenohmener plan vorgelegt wurde. Nach sorgfältiger berathung über diesen wichtigen gegenstand fand die lobl. seßion am dienlichsten, dem herr landvogt aufzutragen, das er theils einen möglichst genauen kostendevis in bezug auf diese wuhrungen aufnehmen lase, theils den verschiedenen behörden, die an diesem werk beyzutragen willig scheinen, bestimbte erklärungen über ihre beyträge abzuforderen, hernach aber den gedachten devis und plan so wohl als die erwähnten erklärungen an die hoheiten zu höchsteigner schlusnehm- und verfügung einberichte *(StAAG, AA/2531, S. 315, Art. 23; Regest: EA 8, 495, Art. 129).*
2. 1793 August 2–12. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 24. Aus dem Bericht des abgehenden Landvogts ging u. a. hervor, daß auch ein einfacher und, wie es scheint, zwekmäßiger plan zu jenner einwuhrung gemacht worden ist, daß aber die sache in der gemeind Fischbach selbst bey den jenigen gemeinds-genoßen, welche keine güeter besizen und doch theil an den erforderlichen arbeiten nemmen sollten, wiederstand gefunden hat und daß daher die nathaürliche [!] rucksicht auf die gegenwärtigen zeitumstände bisher nicht erlaubte, das unternehmen wirklich anzufangen. Es wurde aber hierauf in betrachtung, daß die projektirten arbeiten keine großen unkosten erforderen wurden, dem neüen herrn landvogt aufgetragen, den jenigen gemeinden, welche an der sache werkthätigen antheil nehmen wollen und in dießen gesinnungen zu verbleiben, dem vorigen herrn amtsmann versprochen haben, das beste hochoberkeitliche wohlgefallen zu bezeügen, anderseits aber den sich wiedersezenden Fischbacheren das nöthige nachdrüklich vorzustellen und demmnach in sofern und sobald es möglich seyn wird, hand an das werk leggen zu laßen. Wobey schulmeister Funk und sein sohn von Ottenbach vielleicht sehr nuzliche dienst leisten könten *(StAAG, AA/2531, S. 34–36, Art. 24; Regest: EA 8, 495, Art. 130).*
3. 1794 August 5–12. Aus dem Jahrrechnungs-Tagsatzungs-Abschied (Baden): 25. Aus dem landvögtlichen amtsbericht hatte die lobl. seßion zu entnehmen, daß die nothwendige einwuhrung der Reüß bey Fischbach, woselbst die hoheit mehrere an den fluß grenzende mannslehen besitzt, nach immer verschiedener hinderniße wegen nicht angefangen werden könnte. Nach dießfälliger berathung erhielt das landvogtey-amt den auftrag, den in solchen arbeiten erfahrnen schulmeister Funk von Ottenbach nebst seinem sohn nach Fischbach kommen zu laßen und in sofern der selbe die erwähnte einwuhrung und die dießfällige durchschnitte auf die projektirte weise ebenfalls zwekmäßig und am dienlichsten findet, als dann durch freündschaftlichen zusammentritt mit dem badischen landvogtey-amt bewirken zu trachten, daß die grafschaft-badischen angehörigen von Sulz das zu ausführung des projektes erforderliche land unter billigen bedingungen abtretten, von welchem allem der erfolg dem künftigen hohen syndicat zu weiterer verfügung vorzulegen ist *(StAAG, AA/2532, S. 39 f., Art. 25; Regest: EA 8, 495, Art. 131).*

Register und Glossar

Abkürzungen: ehem. = ehemals; FÄ = Freie Ämter; FN = Flurname; Gde = Gemeinde; s. = siehe; im Sachregister-Glossar: "usw." für weitere Belegstellen.
Nomina (f. m. n.) und Verben (v.), ebenso Adjektive (adj.), Adverbien (adv.) und Mehrzahlformen (pl.) sind als solche bezeichnet; y ist unter i eingereiht.

1. Orts- und Personenregister

A

Aarau, Friedensverhandlungen, Konferenz XXXIX, 1[23 f.], 2[31 f.], 3[27], 222[17]
Aarburg AG 3[25]
Aare, Inspektion des Aarelaufs durch Bern LXIII, 466[31 ff.]
Aargau, Landesgegend, Kanton Chausseenbau XL, 124[26 ff.], 128[13 ff.], 367[7]; *kantonales Fischereirecht* LXXXIII; *Kantonsgründung* LVIII, LXI; *Rechte Österreichs* LXVII; *Reußkorrektion* LXXVIII; *Staatsarchiv* XXXI
Abegg Joseph Franz Fidel, des Rats von Schwyz, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX, 157[40 f.]
Ab Yberg (Ab Iberg) *Kaspar, Landammann von Schwyz* 82[19]
Abtwil (Appwil) *AG, ehem. Amt Meienberg* LXXXIII, 28[23]
Taverne zum Weißen Kreuz 80[38], 81[1], 83[49]
Acta Murensia, Gründungs- und Herrschaftsgeschichte des Klosters Muri LXVI, 442[26 f.]
Aesch (Äsch, Esch) *LU, ehem. Amt Hitzkirch* LXXXIII, 29[3], 171[9]
Taverne zum Weißen Kreuz 83[3], 84[20]
Aettenschwil, Weiler, Gde Sins AG LXXXIII, 28[23]
Alikon, Gde Sins AG, ehem. Amt Meienberg LXXXIII, 28[23], 51[17], 60[23], 61[7], 100[11]
Althäusern (Althüsern), *Gde Aristau AG* LXXXIII, 16[24]
Altwis LU, ehem. Amt Hitzkirch LXXXIII, 29[3]
Ammann Peter, Schultheiß von Mellingen 459[7]
Amrhyn (am Rhyn), *patrizische Familie der Stadt Luzern*
Joseph Coelestin, Wachtmeister, Landmarchherr, des Innern Rats 71[49]; *Joseph, Ritter, Oberst, Landvogt der Grafschaft Baden* 508[4], 519[14]; *Joseph Irene, Oberzeugherr, des Inneren Rats, Landvogt der Oberen FÄ* LXXIX, 97[12], 125[15], 126[15], 131[16], 140[22], 141[45], 162[4]; *Karl Anton, des Rats* 4[9], 16[5]
Anderallmend (An der Almendt), *Ratsfamilie der Stadt Luzern*
Franz Rochi, Pfundzoller 559[41]; *Jost, Unterschreiber der Stadt Luzern* 510[25 f.]
Anderhalden [Johann Franz], von Unterwalden, Landvogt der Freien Ämter 83[5]
Andermatt Leontius, Ammann, des Rats von Zug LXXIX, 174[36]
Anglicker Jakob, von Boswil 16[30]
Anglikon (Anglickhen), *Gde Wohlen AG, ehem. Amt Villmergen (s. a. Hembrunn-Anglikon)* LXXXIV, 255[26 f.], 400[46 f.]
Appenzell, regierender Ort 1[22], 3[21], 35[1]
Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kt. Aargau XXXV
Aristau (Aristaw) *AG, ehem. Amt Muri* LXI, LXXIV–LXXVI, LXXXIII, Nr. 251, Nr. 274a
Äscher, *Ammann von Honau* 484[17]
Aschlibächli, *Grenzbach, (heute:) aarg.-luzern. Kantonsgrenze* 163[11]
Aufeld, FN, Gde Unterlunkhofen AG LXXIV
Auw AG, ehem. Amt Meienberg LXXXIII, 28[22]
Gerichtsschreiber 146[17 f.]; *Tavernen: zur Linde* 81[4], 83[52]; *zum Hirschen* 81[14], 84[1]; *zum Rössli* 81[10], 83[51]

B

Bachmatten, FN, Gde Merenschwand AG LXXV

Baden, Kanton (1799–1803) LVIII

Baden, Stadt, ab 1712 Tagsatzungsort der Stände Zürich, Bern und Glarus XXXVIII, XL
Bademer Salzmaß 311[19 ff.], 312[41]; *Geleitsstätte* 286[16]; *Getreidemarkt* XLIII, Nr. 129, Nr. 146, 347[19], Nr. 208; *Straße nach Zürich* 367[9 ff.]; *Weggeld* 373[28], 374[28 ff.]

Baden, Grafschaft, bis 1712 Landvogtei der VIII Alten Orte XXXIII, LIX
Geleitsbüchse 467[18], 468[1], 469[28], 470[14 f.]; *Stein (Burg, Verwaltungszentrum)* LXX, 436[7]; *Fischenz-Mannlehen* Nr. 225; *eidg. Vogt/Landvogt* LIX, LXII, 443[39], 451[1], 452[8 f.], 466[26], 473[35]

Baden, Grafschaft, ab 1712 Gemeine Herrschaft (Landvogtei) der Stände Zürich, Bern und Glarus XXXVI
Abstimmungsmodus Nr. 163b; *Abzugssteuer* Nr. 114; *Einbürgerung von Fremden* Nr. 205; *Forstmandat* 401[12 f.]; *Geleitsrechte* Nr. 126b, 280[2]; *Geleitsverleihung* Nr. 134; *Hochwaldrodung* 51[39], 52[16], 53[8 f.], Nr. 119, Nr. 131; *Huldigung* 218[13], 219[5], Nr. 102; *Jahrrechnung* LV, 58[11]; *Judenmandat* Nr. 190; *Kalender* Nr. 149; *Kanzlei* XXXVIII, Nr. 3a, 21[5], 233[16], 517[19]; *Kautionsleistung der Landvögte* Nr. 207; *Konkursrecht* 276[34 f.], Nr. 154; *Konvertiten* 245[28 f.]; *Landschreiber(ei)* 216[18 f.], 224[12], 225[9 f.], 226[9], 273[11], 224[5 f.], 377[3]; *Landvogt* 225[29], Nr. 207; *Metallausfuhr* Nr. 203; *Minderheitsbeteiligung von Glarus am Regiment* Nr. 93a, Nr. 163; *Passkontrolle* 41[13]; *Prozesse zwischen Gemeinden* Nr. 192; *Prozessrecht* Nr. 206; *Salzhandel* XLVI, Nr. 148; *Salzmonopol der Glarner* Nr. 150, Nr. 169; *Scharfrichter* Nr. 115, 250[23]; *Schloss* 223[19 f.]; *Schutzjuden* Nr. 82; *Seuchenbekämpfung* Nr. 101; *Straßenwesen* Nr. 113, Nr. 166, Nr. 180; *Tagsatzung* 143[16]; *Teuerungsbekämpfung* Nr. 60, Nr. 204; *Untervogt* 223[42], 226[10], 224[5 f.]; *Vogteiverwaltung* 1[18], 2[3], 3[18], 4[34], 18[28 f.], Nr. 95; *Weinumgeld* 256[19]; *Zehntbereinigung* Nr. 120; *Zinsbereinigung* 49[6]; *Zinssätze* Nr. 128

Badenfahrt 477[27 f.], 480[20 f.]

Bayern (Bayern, Peyern) 236[24], 312[2]

Balthasar (Baldaaser), *patrizische Familie der Stadt Luzern*
B., Salzfaktor in Mellingen 351[9 f.]; *Franz Niklaus Leonti, des Inneren Rats, Landvogt im Michelsamt* 71[50]; *Johann Karl (Kürzel:* JCB*), Unterschreiber* 549[12 f.]; *Johann Ulrich Mauriz (Kürzel:* JUM*), Unterschreiber* 573[34]; JU, *Unterschreiber* 577[28]; *Karl Andreas, Ratsschreiber* 559[31]; *Xaver Ulrich, Kornherr* 581[11]

Bär, Familienname in den Oberen FÄ
Heinrich, von Ottenbach 544[16]; *Leonti, Fischer in der Hagnau* 579[43]; *B., Sekretär, von Hitzkirch* 45[39]; *B., Lehenfischer in der Hagnau* 556[25 f.]

Bärlen *s. Perlen*

Basel, Stadt am Rhein
Kunststraßenbau 128[16]; *Neutralität* 1[21], 3[21]; *Reuß-/Aareschifffahrt* LXII f., 499[38], 575[15]; *Reistransport nach Basel* 547[10 ff.], 548[2 f.], 549[3]

Baslerwein 413[6]

Baumann Max, Historiker LIX, LXIV, LXX

Beeler Heinrich, von Schwyz, Schützenmeister 116[28]

Beinwil AG, ehem. Amt Meienberg LXXXIII, 28[22]
Taverne zum Rössli 81[36], 84[4]

Beinwil (am See) AG, ehem. Seegerichtsplatz der Herrschaft Hallwil 70[15], 72[3], 171[28]

Bellikon (Bälliken) *AG* 68[11 f.]

Berchtwil (Berchweyl), *Weiler, Gde Risch ZG, ehem. Amt Gangolfswil* LXVIII, 526[11], 543[7], 569[4 f.]

Beri Joseph, von Eckwil, Krämer 297[3]

Berlen *s. Perlen*

Bern, regierender Ort (Stand)
Kunststraßenbau 124[26 ff.], 128[13 ff.], Nr. 178; *Landesherrschaft am Hallwilersee* Nr. 70; *Landfrieden* XXXVI, XL, 1[13 f.], 3[8]; *Ortsstimme* 48[21], 49[13], 50[15], 86[42], 90[38], 142[2], 153[17]; *Regierungsstil* XLII–LI, LV–LVIII; *Salzmonopol in den FÄ* Nr. 150, Nr. 169; *Unterstützung für Glarner Landschreiber* Nr. 107, Nr. 124, Nr. 182

Bernold, Landesstatthalter 174[26]

Beromünster (Münster), *Kollegiatstift*
Chorherr 172[23]; *Gerichtsherrschaft in Ermensee* 189[2 f.]; *Grundherrschaft* 299[26]; *Kollator* 268[34], 269[2 f.]; *Zehntherr* 265[23], 332[30 f.]

Berseth Beat Ludwig, [des Rats von Bern], Landvogt der Grafschaft Lenzburg 16[3]

Besenbüren (Bäsenbühren) *AG, ehem. Amt Boswil* LXXXIII, 16[26 f.]
Huldigung 220[35]; *Waldweide* 431[18]; *Zuteilung zu den Unteren FÄ* 243[6]

Bessler, Ratsfamilie von Uri
[Franz Heinrich], Landvogt der Freien Ämter 115[34]; *Karl Alphons, Landammann und Bannerherr* 4[9]; *B., Landammann* 174[26]

Bettwil (Bettweil) *AG, ehem. Amt der Oberen FÄ* XXXII, LXXXIII
Bad Bettwil 182[25]; *Dirnenordnung* Nr. 79; *Erbrecht* Nr. 26; *Fronhof* 101[13], 102[13], 103[18]; *Grenzbereinigung* Nr. 67; *Handwerkszunft* Nr. 83; *Huldigung* 28[23]; *Kanzleitaxen* 75[1]; *Militärpflicht* 148[26], 150[24], 151[14]; *Schützengeld* 19[30]; *Umgeld* 80[5]; *Vogtsteuer* 76[35]; *Zuteilung zu den Oberen FÄ* XXXIX, 16[14 f.], 17[20]

Bettwil AG, ehem. im Amt Bettwil LXXXIII

Biberach, Baron von, Landkomtur 88[13]

Bieger Hans, des Rats von Zürich, Zunftmeister, Vogt in den Freien Ämtern 457[5 f.]

Biel, Zugewandter Ort 1[22], 3[22]

Birch Hans Rudolf von, Landschreiber der Herrschaft Knonau 522[41]

Bircher. patrizische Familie der Stadt Luzern
Jakob, des Rats von Luzern, Venner, Landvogt der Freien Ämter 51[19], 508[2]; *Niklaus, Inhaber eines Reußschifferlehens* 558[26 f.]

Birchi *s. Birri*

Birmenstorf (Birmistorff) *AG, ehem. Grafschaft Baden* LXXI, LXXIV, 458[26], 471[9], 480[51], 514[3], 561[29]

Birri (Birchi), *Gde Aristau AG* LXXXIII, 438[23], 495[12], 508[37]
Reußwehr LXXV f., Nr. 251; *bedrohtes Schachenland* Nr. 274a

Birrwil AG, ehem. Seegerichtsplatz der Herrschaft Hallwil 70[15], 72[3], 171[28 f.]

Blattmann Johann Baptist, des Rats von Ägeri, Landvogt der Oberen FÄ LXXX, 208[33], 210[22], 212[5]

Blumer Paravicin, des Rats von Glarus, Landvogt der FÄ LXXIX f., LIV

Bonstetten von, des Rats von Bern 111[4]

Bosshard Leonhard, des Rats von Zug, Landvogt der Grafschaft Baden 461[4]

Boswil AG, ehem. Amt und Dorf XXXII, XL, LXXXIII
Abzugssteuer Nr. 114; *Anschluss an Zug* LVII f.; *Getreidehandel* 279[37]; *Handwerkszunft* Nr. 83; *Herbstgericht* 244[24]; *Huldigung* 220[34]; *Mannschaft* 27[27]; *Militärpflicht* 149[4]; *Schützen* 228[9]; *Straßenbau* 373[10]; *Taverne zum Sternen* 82[16 f.]; *Umgeld* 252[13], 253[21], 254[5]; *Waldzustand* 400[26 ff.], 402[28 ff.], 403[11]; *Zehntrechte von Muri* 266[1 f.]; *Zuteilung zu den Unteren FÄ* XXXIX, 16[15 ff.], 19[17], 243[6 f.]

Brand, Landammann 120[47]

Brandenberg, des Rats von Zug, Statthalter 555[14]

Brandholz, Weiler, Gde Bettwil AG LXXXIII

Breitenacker, Höfe, Gde Boswil AG 243[7]

Breitenstein Hans, von Oberniesenberg 17[12]

Breitschmid Lienhard, von Wohlen, Krämer 297[3]

Bremgarten, Bezirk im Kt. Aargau XXXIV

Bremgarten, Sitz der Landvogteiverwaltungen der Oberen und Unteren FÄ XXXVII f.
Gefängnis 205[35]; *Geleitsstätte* XLVI, 280[3], 286[16]; *Gerichts-Infrastruktur* 45[2 f.], Nr. 23, Nr. 37; *Getreidemarkt* XLIII, 156[32], Nr. 129, Nr. 146, 347[19], Nr. 208; *Großweibel* 60[26 f.], 204[23], 208[4], Nr. 91, 228[39]; *Haus zum Strauß* XXXVIII, Nr. 133, 379[37]; *Herberge* 218[16]; *Holzimport* 402[20], 403[44], 430[16 f.]; *Huldigung* 218[13 f.], 219[35 ff.]; *Jahrmarkt* 228[31]; *Kanzlei der Oberen FÄ* Nr. 12, 195[5], 201[12 f.], 202[13 f.], 203[3], Nr. 198; *Kanzlei der Unteren FÄ* Nr. 107, Nr. 133, Nr. 170, Nr. 185, 395[3 f.], 411[2], Nr. 198; *Kapuziner* 20[13], 228[37]; *Kaufhaus* 295[26]; *Landgerichtsplatz* 36[23]; *Magistrat (Stadtrat)* 26[7], 384[10], 414[13]; *Maß und Gewicht* 312[41], 318[18], Nr. 196; *Militärpflicht* 148[38 f.]; *Niedergericht in den FÄ* LXXXIV; *Rathaus* 220[40]; *Reußbrücke* LXVI, 57[29]; *Reußschifferei* 576[42], 577[20]; *Scharfrichter* 60[26 f.], Nr. 37, Nr. 115, 378[31]; *eidg. Verwaltung* XLVIII, LVII, 1[18], 3[19], 4[34], 13[47]; *Wälismühle (Landschreiberei)* XXXVII, 282[29 ff.]; *Weinumgeld* 256[29]

Bremgarten, Brückenstadt an der Reuß XL
Au (in der Flussschlinge) LXXIV; *Brücke, Brückenmonopol* LIX, LXI, LXV f., LXXIV; *Bruggmühle* 473[17]; *Ebni* XXXVII, LX; *städt. Herrschaft* 443[3 ff.]; *Innere Mühle* 473[17]; *Mühlenwehr* LXII, Nr. 230; *Reuß-Fischenzen* LXXI f., Nr. 212, 443[49 ff.], Nr. 225c, 511[16 f.]; *Spitalamt (Fährbetrieb)* LXVII, 443[26 f.], Nr. 266, 554[22]; *Spitalamt (Fischenz)* 443[50 f.], 444[1 f.], 449[19 ff.]; *Stadtarchiv* XXXI
Bridler Adelbert, Pater, Großkeller des Klosters Muri 506[37], 508[13]
Bronner Franz Xaver, aarg. Staatsarchivar XXXIV
Brosishag, *Landmarke bei der Lorze* 490[23], 491[15], 493[9] *(Planskizze)*
Brugg AG, ehem. bernische Landstadt
Fährlohn für Bürger LXVIII, 479[2 f.]; 480[42 f.], 561[26 f.]; *Salzversorgung* 291[14]
Bruggisser Hans Adam, von Wohlen, Säckelmeister 405[37 f.], 406[2], 408[20]
Brun Leonzi, von Merenschwand, Säckelmeister 542[40]
Brunner, Familienname
Galli, Pater, Kanzler des Klosters Muri 550[23]; *B., von Bremgarten, Engel-Wirt, Pfleger* 405[36 f.], 406[1], 407[14], 408[19]
Brunnwil, Weiler, Gde Beinwil AG LXXXIII
Büblikon, Gde Wohlenschwil AG, ehem. Amt Büblikon-Wohlenschwil der Unteren FÄ LXXXIV, 149[6], 244[25], 370[36], 400[32 f.]
Bucher, Bürger von Bremgarten
Franz Joseph, Stadtschreiber 68[6 f.]; *B., Bauherr* 295[20]; *B., Obervogt* 30[39]; *B., Stadtschreiber* 384[12]
Bucher, Familienname
Franz Leontius, des Rats von Obwalden, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX; *Henzli, von Rüti* 447[33]; *Jakob, Fürsprech von Beinwil* 81[36]
Büchli Kaspar, Krämer von Hitzkirch 118[34]
Buchrain (Buochrein) *LU, Schifferdorf* 558[26 f.], 574[16 f.], 577[36], 578[6 f.]
Büelisacker (Büehlinacher), *Gde Waltenschwil AG, ehem. Niedergericht im Amt Boswil* LXXXIII, 220[34], 243[7], 252[13], 253[20]
Buesiger, Landammann 186[23]
Bunau, Höfe, Gde Merenschwand AG LXXIV
Bünz, Bach im Bünztal XXXIII, 255[26 f.]
Bünzen AG, ehem. Amt Hermetschwil LXXXIV
Abzugssteuer Nr. 114; *Fechtmeister (Eichmeister)* 409[10 ff.], 410[5 f.]; *Getreidehandel* 279[37]; *Herbstgericht* 244[24]; *Huldigung* 27[27], 220[33]; *Kollatur von Muri* 339[3]; *Wälder des Klosters Muri* 402[29 ff.], 403[11]; *Waldweide* 431[18]; *Zehntrechte von Muri* 266[12]
Burckhardt (Burkhard), *Ratsfamilie von Basel*
Johann Balthasar, Bürgermeister 4[22]; *Christoph, Deputat, des Rats* 4[23]
Bürgisser, Ratsfamilie der Stadt Bremgarten
B., Schultheiß von Bremgarten 295[20]; *B., Stadtrichter, Färber* 415[13 f.], 416[27 f.], 417[3 ff.]
Burkart (Burchardt, Burckhart), *Familien in den Oberen FÄ*
Hans, gen. Öhen von Kestenberg, von Merenschwand 504[10 f.], 509[6]; *Hans, von Mühlau* 552[30]; *Hans in der Hagnau* 580[23 f.], *Jörg, von Merenschwand, Säckelmeister* 506[33], 509[7]; *Kaspar* 531[31]; *Peter, Krämer von Auw* 118[37]
Büschikon, Hinter-Büschikon, Weiler, Gde Tägerig AG LXXXIV
Bussinger Georg, Abt von Muri 82[17]
Bütler (Beüthler), *Familien in den Oberen FÄ*
Hans Adam, Amtsfändrich, Wirt von Auw 81[14], 84[1]; *Hans, Wirt von Beinwil* 81[35]; *Heinrich, Fürsprech von Auw* 99[35]; *Joseph, Wirt von Auw* 81[4], 84[1], *Joseph, Amtsuntervogt von Meienberg* 184[16]; *Klaus, Wirt von Auw* 81[11]; *B., Wachtmeister* 531[29]
Büttikon AG, ehem. Amt Villmergen LXXXIV
Buttwil AG, ehem. Amt Muri LXXXIII, 102[9]

C

Caracciolo [Giacomo], päpstlicher Nuntius in Luzern 1[29]
Chalancher, *(für:) Leute aus dem Calancatal* 533[27 ff.]

Christen (Christan) *Bertschi, von Merenschwand* 440[22]
Clingnau s. Klingnau
Coblenz s. Koblenz
Conpoldisfar *s. Gumpelsfahr*
Corrodi Felix, von Zürich, Landschreiber der Unteren FÄ LXXXII, 320[5]
Crispinus und Crispinianus, *Märtyrer, Bruderschaft/Zunft der Schuhmacher, Gerber und Sattler* Nr. 83, Nr. 143
Cunrad, Cůnrat *s. Konrad*

D

David Hans Georg, Wirt von Auw 81[9 f.], 83[51]
Diesbach, patrizische Familie der Stadt Bern
Bernhard, des Rats, Zeugherr 355[18]; *D., Amtsstatthalter* 330[17]; *D., Zeugherr* 162[3]
Diessenhofen TG, Tagungsort 226[37], 227[3]
Dietikon ZH, ehem. Niedergericht in der Grafschaft Baden 53[14], 221[2 f.]
Dietwil AG, ehem. luzernische Twingherrschaft im Amt Meienberg XLVIII, L, LXXIV, LXXXIII, 543[14]
Huldigung 28[23]; *bedrohtes Schachenland* Nr. 274b; *Straßenwesen* L, 56[20 f.], 57[8]; *Tavernen zum Ochsen und zur Sonne* L, 81[20 f.], 84[4]
Döbeli Heinrich, von Sarmenstorf 355[27], 357[16]
Dottikon AG, ehem. Amt und Dorf der Unteren FÄ XXXII, LXXXIV
Herbstgericht 244[26]; *Schützen* 228[13]; *Untervogt* 230[10]; *Waldzustand* 400[24 f.]
Dreyfuß Wolf, von Endingen, Schutzjude 388[25], 405[6], 408[2]
Dubler Jochim, von Wohlen, Delinquent 35[17 f.]
Ducret (Ducray) *Moritz, Ammann, Krämer, von Wohlenschwil* 296[38], 324[20], 325[12]
Dulliker, patrizische Familie der Stadt Luzern
D., Ratsherr 186[25]; *Karl Christoph, Säckelmeister* 559[40]; *Ulrich, Landvogt von Locarno* 508[4]

E

Eckwil, Weiler, Gde Mägenwil AG LXXXIV
Effinger Heinrich, des Rats von Zürich, Vogt im zürch. Freiamt 461[20], 462[11]
Egg, Landschreiber 104[15]
Egg, Dorfteil der Gde Muri AG LXXXIII
Egg, Schifflände unter der Egg (Stadt Luzern) 575[38]
Eggenwil (Egenwile, Eggenschwil, Eggweil) *AG, ehem. Amt Hermetschwil* LX, LXXIV, LXXXIV, 220[32], 352[30], 435[9], 436[10], Nr. 225a
Eglisau ZH, ehem. zürch. Landstadt 291[14]
Eichholzer Balz, Profos 100[9 f.]
Eichiberg Ulrich, Bürger von Bremgarten 439[11]
Eichibergschür (Eichiberg(s) schúr), *FN, Landmarke oberhalb dem Schadwart* LXXII, 457[19], 458[1 ff.], 459[9 f.], 460[38]
Eidgenosse (Eydgenoß), *Niederlassungsbedingungen* 182[39], 265[52]
Eidgenossenschaft (Eydtgnoschafft) 3[7], 5[36 f.], 6[1], 11[38], 12[35], 236[23], 257[6 f.], 260[7], 279[25], 348[15], 363[32], 423[16], 432[35], 423[16], 429[8]
Eidgenössische Abschiede, Regestenwerk XXXIV, 2[28]
Eien (Syen, Seyen, Seichen), *Weiler, Gde Dietwil AG, ehem. Amt Meienberg* LXVI, LXXVIII
Fährkonzession der Stadt Zug LXVIII, LXX, Nr. 252a, 526[9 f.]; *Konzessionserweiterung* Nr. 261
Eigen, Eigenamt, ehem. habsburg. Sondergut, ab 1415 bern. Amt Königsfelden 480[46]
Einsiedeln, Benediktinerabtei, fürstliches Stift 48[39], 53[35], 159[4], 160[10]
Wallfahrt nach E. 531[22]; *Zehntherr(schaft)* 262[9], 265[30 ff.], 299[23], 332[29 f.]
Elftausend-Mägde-Brunnen (11000-Magdenbrunnen), *(heute:) Guggibad, Gde Bettwil AG* LXXXIII, Nr. 67
Elsaß, Elsaßfahrer LXIII, 24[2 f.], 322[6]
Elsaß-Burgund, Deutschordens-Ballei 88[4]
Elsaßerwein, Elsaßwein XLIV, 254[11], Nr. 117, 257[2], 365[16], 413[7], 480[4]
Emme, Kleine Emme LXXIV, 571[23], 572[8], 576[12 f.]

Emmenbrücke LU LXXIV
Enderli, Harschier 389[30]
Endingen, Ober-Endingen AG 385[5], 388[26]
Engelberg, Kloster, Benediktinerabtei 53[35]
Engelhart [Heinrich], BvZug, Vogt der Freien Ämter 473[27]
Entli, Reußschiffer-Familie von Luzern
Bartlime, Meister 558[28]; *Michel, Meister* 559[28]
Erlach Franz Ludwig Viktor von, des Großen Rats der Stadt Bern, Stiftschaffner, Landvogt der FÄ LXXIX, LXXXI, 110[31], 123[26], 124[35], 330[36], 331[7]
Erler Johann Franz, Hauptmann, Landammann von Schwyz 4[12]
Erlosen (Ehrlosen), *Hügelzug im Amt Hochdorf LU, ehem. Grenze zwischen Luzern und den FÄ* 70[21]
Ermensee LU, ehem. luzern. Twingherrschaft im Amt Hochdorf LXXXIV, Nr. 68, Nr. 77
Ermensee-Flur im Amt Hitzkirch-Richensee LXXXIII
Esch *s.* Äsch, *Aesch*
Eschenbach LU, Frauenkloster LXVII, LXX–LXXII
Meisterin Verena 484[11]; *Fischenz von Rüti* Nr. 234, 534[30 f.]
Escher (von), Ratsfamilie von Zürich
Diethelm, des Rats, Landvogt der FÄ LXXIX f.; *Hans, Stadtschreiber* 490[4]; *Hans Kaspar, Landvogt im Amt Knonau* 545[32]; *Johann Heinrich, im Kratz* 27[1]; *Johann Jakob, Bürgermeister von Zürich* 4[3], 15[40]; *Johann Konrad, Konstaffelherr, des Innern Rats, Landvogt der Grafschaft Baden* 423[4]
Esslinger Hans Jakob, Landschreiber der Herrschaft Knonau 523[34]
Etterli, Familien des Amts Muri
Fridli Antoni, Ammann 122[14]; *Jakob Leonti, Abgeordneter* 65[39]

F

Fahrhof (Hof am Stad) *bei Stegen* 442[32 f.], 443[16 ff.]
Fahrwangen AG, ehem. Herrschaft Hallwil
Grafschaft 70[22]; *Holzimport aus dem Freiamt* 403[25]; *Teilungsgrenze* XXXIX, 4[42], 14[2 f.], 16[16], 17[28]
Falkenstein, Graf von, Landkomtur des Deutschen Ordens 29[14]
Fassbind Joseph Anton, des Rats von Schwyz, Kanzler der Abtei Einsiedeln 48[38]
Feer, patrizische Familie der Stadt Luzern 299[28]
Fehr, Fährleute-Familie
Hans, von Merenschwand 504[12]; *Ueli und Welti, am Fahr von Lunkhofen* 443[17]
Fellenberg Johann Rudolf, des Großen Rats von Bern, Landvogt der Unteren FÄ LXXX, 293[11]
Felwer Arbogast, Schreiber des Klosters Muri 506[38], 508[13]
Fenkrieden, Weiler, Gde Sins AG LXXXIII
Filliger *s. Villiger*
Fischbach (Vischbach) *AG, ehem. Amt Hermetschwil* LXXIV, LXXVII, LXXXIV, LXXVIII, 220[33], 352[30], 415[20], 417[11], Nr. 281
Fischer Johann Franz, des Großen Rats von Bern, Landvogt der Unteren FÄ LXXXI, 388[35], 432[26]
Fischer, Familienname der FÄ
Hans Jakob, von Dottikon 251[2]; *Hans Jakob, von Sarmenstorf, Krämer* 297[1]; *Kaspar, von Merenschwand, Fürsprech* 542[40]
Fisibach AG 221[18]
Fleckenstein, patrizische Familie der Stadt Luzern
[Heinrich], Ritter, Schultheiß, Herr von Heidegg 487[7 ff.], 490[41], 506[31], 508[1]; *Lorenz Franz von, Amtsstatthalter und Stadtvenner* 4[8]
Fluder Werna, von Merenschwand 440[23]
Flüe (Flüh), *Ratsfamilie von Obwalden*
Konrad, Landammann 4[14]; *Peter Ignaz, von Sachseln, Landammann, Landvogt der Oberen FÄ* LXXX; *Niklaus, Landammann* 82[20]; *F., Landammann* 174[35]
Foort, FN, Gde Eggenwil AG LXXIV
Forster Joseph, Kanzler des Klosters Muri 194[9], 331[18 f.], 338[34 f.], 339[2]
Frankfurt, Rheinschifffahrt LXII
Frankreich, Pestzug 40[38]
Frauenfeld, ab 1712 Tagsatzungsort des Syndikats XL, 10[5], 138[36], 148[24] *usw.*

Abstimmungsmodus 334[14 f.]; *Jahrrechnung* LV, LVI, 31[18 f.], 61[13], 63[4], 66[14], 70[3], 111[15], 117[28 f.]; *Landvogt* 32[17]

Frauenthal, Zisterzienserinnenkloster, Gde Cham ZG LXXI, 299[25], 489[23 ff.], 491[44], 493[3], 531[28]

Frey, Familienname
Johannes Bonifaz, Wirt in Gelfingen 82[50]; *Konrad, Spitalmeister von Bremgarten* 449[23]

Freiamt, Region im Kt. Aargau, Begriff XXXIII f., LVIII

Freiamt, ehem. Gerichtskreis in der Landvogtei Knonau XXXIII

Freiämter Kornhaus LI, Nr. 66b

Freiburg, Stadt 1[21], 3[21]

Freie Ämter, eidgenössische Landvogtei Begriff XXXIII f.; *in der Geschichtsschreibung* XXXIV f.

Freie Ämter, Gemeine Herrschaft, bis 1712 Landvogtei der VII Alten Orte
Landgericht Nr. 4, Nr. 9; *Landschreiber* 19[21]; *Teilung (1712)* XXXII, XXXIX, Nr. 1, Nr. 2; *Landvögte* LXII

Freie Ämter, Obere, Gemeine Herrschaft, ab 1712 Landvogtei der VIII Alten Orte XXXVII f.
Abzug (Steuer) Nr. 15; *Bettlerjagden* Nr. 17; *Bettlermandat* Nr. 25, Nr. 41; *Brotversorgung* Nr. 66; *Denunziationspflicht für Wirte* Nr. 72; *Einzugsgebühr für Frauen* Nr. 144; *Entlassung als Untertanen* Nr. 92; *Erbrecht* Nr. 26, Nr. 53, 329[26 f.]; *Exportverbot* Nr. 81, Nr. 88; *Fürkaufsverbot* Nr. 88, 348[4]; *Gerichtswesen* Nr. 14, Nr. 21, Nr. 22; *Getreidehandel* Nr. 60, Nr. 66; *Grenzbereinigung* Nr. 30, Nr. 67, Nr. 68, Nr. 70; *Grenzlage* Nr. 48, Nr. 52; *Grundpfandmarkt* Nr. 24, Nr. 64; *Grundzinszahlung* 144[25 f.]; *Handwerksordnung* Nr. 83; *Harschierordnung* Nr. 85; *Hausierverbot* Nr. 51, Nr. 80; *Heimarbeit für Innerschweiz* Nr. 63; *Hoch- und Fronwälder* Nr. 34; *Hochwaldrodung* Nr. 16c; *Huldigung* LVII; *Jagdregal, -mandat* Nr. 40, Nr. 89; *Judenmandat* Nr. 190; *Kanzleitaxen* Nr. 31, 269[28]; *Klosteraufhebung* Nr. 56; *Kornhaus* LI; *Landeshauptmann* Nr. 39; *Landesverweisung* Nr. 59; *Landgericht* Nr. 4, Nr. 9; *Landschreiber-Stelle* Nr. 39; *Landstreicher* Nr. 42; *Landvogt (Amt)* Nr. 50; *Landzünfte* Nr. 44, Nr. 83; *Läuferordnung* Nr. 86; *Mannrecht* Nr. 42; *Maß und Gewicht* Nr. 42b; *Militärwesen* Nr. 65; *Münzverschlechterung* Nr. 63; *Niedergerichte in den FÄ* LXXXIV; *Niederlassung Fremder* Nr. 53, Nr. 74; *Salpetergewinnung* Nr. 49; *Salzhandel* Nr. 62; *Sanitätsordnung* Nr. 73; *Scharfrichter* Nr. 87; *Sittenmandat* Nr. 19, Nr. 38, Nr. 57, Nr. 90; *Straßenwesen* Nr. 20, Nr. 55, Nr. 58; *Tavernen(regal)* Nr. 18, Nr. 33, Nr. 71; *Urbarbereinigung* Nr. 45; *Verwaltungsreform* Nr. 43; *Wasenmeister* Nr. 87; *Wiederbewaffnung* Nr. 47; *Zehntmandat* Nr. 28; *Zinsbereinigung* Nr. 11, Nr. 16, Nr. 35

Freie Ämter, Untere, Gemeine Herrschaft, ab 1712 Landvogtei von Zürich, Bern und Glarus XXXVI–XXXVIII
Abzugssteuer Nr. 114; *Amtsrechnungs-Abnahme* Nr. 161, Nr. 193; *Armenwesen* Nr. 165; *Bäckerordnung* Nr. 174; *Beamte, Beamtenwahl* Nr. 96, Nr. 130; *Beamten-Mahlzeiten* Nr. 138, Nr. 158, Nr. 164; *Beamten-Sporteln* Nr. 176; *Betreibungswesen* Nr. 210; *Bettlerjagd* Nr. 110; *Bettlermandat* Nr. 118, Nr. 184; *Brandbekämpfung* Nr. 159; *Bußenbezug* Nr. 132, Nr. 173; *Einbürgerung von Fremden* Nr. 205; *Erbrecht* Nr. 160; *Forstmandat* Nr. 194, Nr. 209; *Geleitsrechte* Nr. 126; *Geleitsverleihung* Nr. 134; *Getreideversorgung, -handel* 217[17 ff.], Nr. 97, Nr. 129, Nr. 140, Nr. 146, Nr. 167, Nr. 208; *Güterbereinigung* Nr. 108, Nr. 111; *Handwerksordnung* Nr. 143; *Harschierordnung* Nr. 142, Nr. 152, Nr. 201; *Hausierverbot* Nr. 141, Nr. 156; *Hochwaldrodung* Nr. 119, Nr. 131; *Huldigung, Landeshuldigung* LVII, Nr. 94, Nr. 102; *Jagdhoheit* Nr. 200; *Kalender* Nr. 149; *Kanzleitaxen* Nr. 123, Nr. 171; *Kirchenrechnung-Abnahme* Nr. 122, Nr. 164; *Kirchweihfeste* Nr. 179; *Konkursrecht* Nr. 127, Nr. 154; *Konvertiten* 245[27 f.]; *Landschreiber* Nr. 93a, 223[39 ff.], 224[13], Nr. 124, Nr. 153; *Landschreiber-Substitut* Nr. 139; *Landvogt* Nr. 93a, 225[29], Nr. 207; *Landvogteiverwaltung* Nr. 95; *Landzünfte* Nr. 143; *Maß und Gewicht* Nr. 151, Nr. 196; *Metallausfuhr* Nr. 203; *Metzgerordnung* Nr. 175; *Minderheitsbeteiligung von Glarus am Regiment* Nr. 93a, Nr. 163; *Müller-*

ordnung Nr. 174; *Niedergerichte in den FÄ* LXXXIV; *Prozesse zwischen Gemeinden* Nr. 192; *Prozessrecht* Nr. 206; *Salzhandel* XLVI, LIII–LV, Nr. 148; *Satzungen* Nr. 98; *Seuchenbekämpfung* Nr. 101; *Straßenwesen* Nr. 113, Nr. 157, Nr. 166, Nr. 178, Nr. 180, Nr. 181, Nr. 183; *Teuerungsbekämpfung* Nr. 129, Nr. 204, Nr. 167, Nr. 204; *Tote Hand* Nr. 121; *Treueid* Nr. 94a; *Vaterschafts-Bestimmung* Nr. 188; *Wappenschändung* Nr. 103; *Weinumgeld* 256[20], Nr. 155, Nr. 197; *Wirteordnung* Nr. 175; *Zehntbereinigung* Nr. 120, Nr. 147, Nr. 162; *Zinssätze* Nr. 128

Freudenreich, patrizische Familie der Stadt Bern
F., Statthalter 104[14]; *Johann Friedrich, des Großen Rats, Landvogt der Unteren FÄ* LXXX, 318[9 f.], 341[21]

Freuler (Froüwler) *Balthasar, des Rats von Glarus, Landvogt in den Freien Ämtern* LIV, LXXIX, 29[34], 30[9 f.], 31[19], 33[33], 34[36], 35[14 ff.], 36[3 ff.], 235[19], 236[7], 237[14], 238[9], 238[20], 240[18]

Frick Jakob, von Maschwanden 552[29]

Fries Lienhard, des Rats von Zürich, Landvogt von Knonau 544[26]

Frisching Samuel, Herr von Rümlingen, Venner, von Bern 4[5]

Frohberg von, Graf, Landkomtur 88[3]

Fröhlich, Schultheiß von Brugg 562[12]

Full, Gde Full-Reuenthal AG, Amt Leuggern, ehem. Grafschaft Baden 425[9 f.]

Funk, Familienname des Knonaueramts
Heinrich, Richter, Dorfmeier von Maschwanden 552[28]; *Jakob, von Ottenbach, Fährmann* 545[10]; *F., von Ottenbach, Schulmeister, Wehrbauer* 585[27 f.]

Füßli, Ratsfamilie der Stadt Zürich
Johann, des Großen Rats, Hauptmann, Landvogt der Unteren FÄ LXXX; *Mauriz, Landvogt der Unteren FÄ* LXXX

G

Gallati Jakob, Statthalter, des Rats von Glarus 4[21], 16[12], 221[13]

Gallmann, Familienname von Maschwanden
Andreas 552[28]; *Jakob, Richter, Reußmeister* 552[27]

Gauch (Gauch, Guoch) *Johannes, Untervogt von Bettwil* 159[45], 184[18], 192[40]

Gebenstorf AG, ehem. Grafschaft Baden LXI, 561[28], 582[23 ff.]

Geiß, Geißhof, Gde Unterlunkhofen AG LXXII, 459[25], 460[26 f.], 495[12 ff.]
Geiss in der Sottnow 474[27]; Geyssersee 474[35], 475[23 f.]

Geißmann, Familien der Freien Ämter
Felix, Untervogt von Wohlenschwil 324[33], 325[11], 329[20], 404[6], 418[7], 420[4]; *G., Untervogt von Hägglingen* 418[8], 420[5]

Gelfingen (Gälffingen) *LU, ehem. Gerichtshauptort der luzern. Herrschaft Heidegg im Amt Hitzkirch* LXXXIII, 29[4], 71[31]
Grenzbereinigung 165[38]; *Taverne zum Weißen Rössli* 82[51], 84[17]; *Tavernenrecht* L

Geltwil (Gältwil) *AG, ehem. Amt Muri* LXXXIII, 102[9], 156[2]

Georg, Abt von Muri 450[7]

Germann, Pater, Konventual in Muri 220[13]

Gyger, Familienname
Hans Conrad, Kartograf, Feldmesser LXXVII; *Wolfgang, Untervogt im Amt Merenschwand* 506[33]

Gisikerbrücke, Reußbrücke von Gisikon LIX, LXVI, LXIX, LXXIV, 56[26], 57[16], 573[6]

Gisikon LU, ehem. Amt Habsburg LXVI, LXXIII f., 498[35]

Gisler Heini, von Hünenberg 484[18]

Glarus, regierender Ort (Stand) XXXVI
Appellationsrichter (Recht) Nr. 106, Nr. 163b; *Katholisch-Glarus* 35[1]; *Glarner Landschreiber* Nr. 107, Nr. 124, Nr. 133b, Nr. 182; *Minderheitsbeteiligung am Regiment* LII–LV, Nr. 93a, Nr. 163; *Neutralität* 1[21], 3[21], 5[35]; *Ortsstimme* 48[21], 49[13], 50[31], 64[26], 86[42], 90[41], 91[32], 153[21]; *Regierungsstil* LVI–LVII; *Salzmonopol in den FÄ* Nr. 62, Nr. 150, Nr. 169; *Standeswappen* 238[28]

Glenter Jakob, von Zürich 450[26]

Gletly Ruedi, von Arni 447[33]

Glutz Johann Jakob Joseph, Ritter, Säckelmeister von Solothurn 4[27]

Gnadenthal, Zisterzienserinnenabtei, Gde Niederwil AG
Äbtissin 29[42]; *Gerichtsherrschaft* 232[37], 234[12]; *Grund- und Gerichtsherr(schaft)* LXXXIV, 298[35], 368[24 f.], 369[6]; *Kloster-*

archiv XXXI; *unerlaubte Personenfähre* LXVIII, Nr. 252b; *Waldbesitz* 282[3]; *Zehntbezirk von Schänis* 281[34]

Golder, Familienname
Hans, Fährmann von Sins 486[18 f.]; *Hans, von Stadelmatt* 489[19 ff.]

Göslikon, Gde Fischbach-Göslikon AG, ehem. Amt Hermetschwil LXXIV, LXXXIV, 220[33], 415[6], Nr. 225c

Gotthard (Gotharts berge), *Verkehr* LXIII, 487[33]

Gottschalk Zacharius, Schreiber von Königsfelden 481[15]

Graffenried Franz Ludwig von, Herr von Kehrsatz, des Großen Rats, Landvogt der FÄ LXXIX f., 63[25], 296[36], 301[25 f.]

Gratwohl Johannes, von Niederwil, Krämer 296[38], 297[1], 324[21], 325[13]

Grebel Hartmann, des Großen Rats von Zürich, Landvogt der Unteren FÄ LXXXI, 323[33], 326[36]

Gregor XIII., Papst, Kalenderreformer 313[40]

Gregorianischer (neuer) Kalender 314[2]

Gretener (Grettener), *von Mellingen, Geleitsherr, Hirschenwirt* 351[10 f.]

Grob, Familienname
Heinrich, Müller von Ottenbach 549[23 f.], 550[8 f.]; *G., Ratsprokurator der Stadt Bremgarten* 295[19]

Großholzer, Scharfrichter-Familie von Bremgarten
Joseph 91[13 ff.]; *Joseph Christian* 307[12]; *Melchior, in Göslikon* 356[4], 357[13]

Großmoos, FN, Gde Merenschwand AG LXXIV

Gruben, Ort 24[3]

Gruner Samuel, des Großen Rats von Bern, Landvogt der Unteren FÄ LXXXI, 339[35], 342[4], 344[37]

Grüth Meliora vom, Meisterin des Klosters Hermetschwil 495[14]

Guggibad, Gde Bettwil AG, ehem. Elftausend-Mägde-Brunnen LXXXIII, Nr. 67

Gumpelsfahr (Conpoldisfar), *Gde Dietwil AG, ehem. Fahr, Grenze der Reußegger Fischenz* LXI, LXIV–LXVI, LXXII, LXXIV, 453[24 ff.]

Günzer Jakob Joseph, Hofrat der Deutschordens-Ballei Elsaß-Burgund 88[3 f.], 89[36], 90[2]

Gut (Gůtt), *Familienname*
Andreas, von Maschwanden 552[28]; *Kläwi, von Ottenbach* 461[22 ff.]; *Welti, von Lunnern* 461[22 ff.], 462[1 f.]; *G., von Lunnern* 503[11]

H

Haas, Familienname
Jakob Bernhard, Großweibel in Luzern 559[42]; *Peter, Stadtvenner, des Rats von Biel* 4[32]

Habsburg, Grafschaft (Amt) der Stadt Luzern 512[33]

Habsburg(-Österreich) von, Herrschaft, Familie
Rudolf, König LIX, 436[6]; *Werner, Graf, Bischof, Klosterstifter* 265[50]

Habsburg-Laufenburg Rudolf von, Graf 484[36]

Habsburg-Österreich von, Herren, Herzoge
Friedrich, Herzog LXXI, 436[16], 437[11], 443[4 f.]; *Leopold, Herzog* LXXI, 436[17]; *Rudolf IV., Herzog* 487[28]

Habsburg-Österreich von, Herrschaft, Haus 435[22], Nr. 213, 439[6], 443[2 f.], 521[3]

Häfeli Jakob, von Gontenschwil 355[41]

Hägglingen AG, ehem. Amt und Dorf der Unteren FÄ XXXII, LXXXIV, 251[1]
Anschluss an Zug LVIII; *Geleitsstätte* XLVI, Nr. 126c, 286[17]; *Güterbereinigung* 332[29]; *Herbstgericht* 244[25]; *Kollatur von Beromünster* 268[34], 269[17]; *Militärpflicht* 149[6]; *Schützen* 228[13]; *Untervogt* 230[10]; *Waldzustand* 400[21 ff.]; *Zehnt* 265[25]

Hagnau (Hagenauw, Hagnauw), *Gde Merenschwand AG* LXXIV f.
Fischenz Nr. 219, Nr. 278; *Lehenfischer* 490[16], 491[5], 557[8 f.], Nr. 278; *Schachenland* 493[10], 552[3 ff.]; *Uferwehr* 535[25 f.], 536[9], 537[28 f.]

Hallenbart Hans, von Mellingen 457[31], 458[4]

Haller Nikolaus Emanuel, des Rats von Bern, Landschreiber der Grafschaft Baden 227[36]

Hallwil, Herrschaft, Herrschaftsverwalter
Grenzstreit XXXIX, Nr. 30, Nr. 70; *Hochgericht* XLVIII, 16[16], 17[29]; *Holzimporte*

aus den Freien Ämtern Nr. 81, 401[4], 403[25]; *Seegerichtsbarkeit* Nr. 30, Nr. 70
Hallwil Burkart von, des Rats von Bern, Edelknecht 457[29]
Hallwilersee, Rechts- und Grenzverhältnisse XXXII, Nr. 30, Nr. 70, 170[6]
Halter, Reußschifferfamilie
Klaus, Fährmann von Sins 486[4]; *Michel, Inhaber eines Reußschiffer-Lehens, Erben* 558[27], 559[27 f.]
Hämikon (Heimicken, Hemmickon) *LU, ehem. Amt Hitzkirch* LXXXIII, 29[3], 82[45]
Hans Christoffel, Abt des Klosters Muri 491[4]
Hartmann, patrizische Familie der Stadt Luzern
Jost Bernhard, Bannerherr, des Rats, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX, 77[19], 84[34], 91[2], 99[39]; *[Ludwig], Stadtschreiber von Luzern* 507[34]; *H., Gesandter* 158[21]
Hartmann Joggli, von Mosen 170[49], 171[32]
Hasli, Dorfteil der Gde Muri AG LXXXIII
Hauser, Ratsfamilie von Glarus
Balthasar, Landsstatthalter 355[20]; *Balthasar Joseph, von Glarus, a. Landschreiber, Landvogt der FÄ* LIV, LXXIX f., 136[16]; *Daniel, Landvogt der Oberen FÄ* LXXX f., 184[2], 399[27]; *H., Landammann* 186[23 f.]; *H., Landsstatthalter* 162[4]
Hauser Daniel, von Zürich, Zunftmeister, Landvogt der Unteren FÄ LXXXI
Hausheer Hansjost, von Stegen, Fahrbesitzer 554[30]
Heer, Ratsfamilie von Glarus
Cosmas, Landammann 355[20]; *H., Landammann* 144[2]
Hegglin (Heggeli) *Oswald, Ammann von Menzingen* 4[20]
Heidegg, Gde Gelfingen LU, ehem. Privatherrschaft, Kunkellehen der Stadt Luzern
Grenzbereinigung 162[17], 165[26 f.], 168[28], 172[38], 173[24]; *herrschaftlicher Jagdbezirk* 211[22 ff.]; *Schloss* 29[20], 46[8]; *private Twingherrschaft* XLVIII, LXXXIV, 69[20], 83[2], 84[17]
Heidegg Walther von, Junker 437[4]
Heidegger, Ratsfamilie von Zürich
Johann Heinrich, Buchhändler, Ratsherr von Zürich 126[6]; *Johann Jakob, Landvogt der FÄ* 238[31]; *H., Bürgermeister* 361[16 f.]
Heimicken *s. Hämikon*
Heinrich Joseph Anton, von Zug, Landammann, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX, 110[32], 120[47], 144[2]
Heinzli Walter, von Obwalden 450[27]
Helvetische Republik LVIII
Hembrunn (Hembron, Hembrunn), *Höfe, Gde Villmergen AG* LXXXIV, 235[44], 241[11]
Hembrunn-Anglikon, Gerichtsherrschaft der Familie Zurlauben LXXXIV, 235[44], 241[11], Nr. 125b, 299[1]
Herlisberg LU, ehem. Amt Hitzkirch LXXXIII
Hermann Christian, Hauptmann 4[19]
Hermetschwil, Abtei, Benediktinerinnenkloster
Äbtissin 220[10 f.], 230[38], 554[18]; *Fahrhof-Lehen* 443[15 ff.], 553[24], 554[28]; *Fischenzen* LXXI–LXXIII, Nr. 231; *Gerichtsherrschaft, Niedergerichte in den FÄ* LXXXIV, 234[26 f.], 235[29], 241[8], Nr. 116; *Grundherr(schaft)* 298[34], 368[24 f.], 369[6], 442[31 f.], 443[15 ff.]; *Klosterarchiv* XXXI; *Mühlenwehr* Nr. 240, Nr. 277; *Schützen* 228[9]; *Waldbesitz* 403[12 f.]; *Zwing/Twing* 1[40]
Hermetschwil, Amt (auch Krummamt), Niedergerichtsbezirk, Amt der Unteren FÄ XXXII, XXXIX f., LVII, LXXXIV, 149[4]
Huldigung 220[7 ff.]; *Teilungsgrenze* 14[2 f.]
Hermetschwil-Staffeln (Hermanswil, Hermenschwil) *AG, Dorf* LXXIV, LXXVII, LXXXIV
Fischenz 436[11], 459[11], 460[6]; *Gemeinde* 497[4]; *Huldigung* 220[33]; *Wälder des Klosters* 403[11]; *Waldweide* 431[19]
Hertenstein Ulrich von, Edelknecht 484[39]
Herzog, Familie von Root LU
Jost, Fischer 512[14 f.]; *Jost, Zöllner bei der Gisiker Brücke* 512[30]
Hess Joseph, von Luzern, Kartograf 581[18]
Hieronymus (Ihieronimus), *Abt des Klosters Muri* 448[8]
Hildbrand (Hiltprand) *Hans, von Boswil* 16[37]
Hilfikon, Privatherrschaft der Zwyer von Evibach LXXXIV, 230[39], 231[1], 234[33 f.]
Abzugsrecht Nr. 125a; *Grundherrschaft* 298[38]; *Waldzustand* 400[44 f.]
Hinterbühl (Hinderbüehl), *Gde Kallern AG, ehem. Niedergericht im Amt Boswil* LXXXIII, 220[35], 243[7]

Hirt Dietschi, von Bremgarten in Cham 457[15]

Hirzel, Ratsfamilie der Stadt Zürich
Heinrich, des Großen Rats, Landvogt der Unteren FÄ LXXX, 58[9], 91[1]; *Johann Heinrich, Statthalter, des Rats* 221[11]; *Johann Jakob, Stadtschreiber* 215[13], 433[21]; *Salomon, Burgermeister* 520[41] *H., Professor* 232[35]; *H., Statthalter* 110[31], 120[46]

Hitzkirch (-Richensee), Amt im Kt. Luzern, ehem. Amt der Oberen FÄ XXXII, XXXIV, LXXXIII
Amthaus 90[27]; *Anschluss an Luzern* LVII f.; *Brotschätzer* 157[32]; *Dirnenordnung* Nr. 79; *Erbrecht* Nr. 26, 329[27]; *Grenzbereinigung* 161[41], Nr. 68; *Huldigung* 28[36], 29[3 ff.]; *Landjäger* 122[1 f.]; *Militärpflicht* 148[25], 149[4 f.], 150[23], 151[13]; *Niederlassungsordnung* Nr. 74c; *Schützengeld* 19[29]; *Tavernenrechte* XLVIII; *Tavernenverzeichnis* 80[27 ff.], 81[1 ff.], 84[7 ff.]; *Vogtsteuer* 76[35 f.]; *Zugrecht* Nr. 75

Hitzkirch LU, ehem. Amtshauptort in den Oberen FÄ LXXXIII
Tavernen: zum Engel 82[29], 84[10], 99[7]; *zum Hirschen* 82[39], 84[9]; *zum Löwen* 82[34], 84[8]; *zum Weißen Kreuz* 82[25], 84[10], 90[11 ff.]

Hitzkirch, Deutschordens-Kommende
Beherbergungspflicht XXXVII, 28[36], Nr. 36; *Niedergerichtsherrschaft* XLVIII, LXXXIV; *Ordensburg* 90[23]; *Zehntherr* 53[35]

Hochreutiner Christoph, Dr. iur., Stadtschreiber, des Rats von St. Gallen 4[31]

Hochstraßer Hans Jakob, Wirt in Abtwil 80[38], 83[49]

Hofmann Johannes, von Hembrunn 355[31], 357[16]

Hofmeister Johannes, von Zürich 26[35]

Hofstetter Hans, Bürger von Baden 439[12]

Hohenrain, ehem. Niedergericht der Johanniterkommende 115[32]

Hohenrain (Hochen Rein), *FN, Gde Sins AG* 453[29]

Holzerhof (hof im Holtz), *Gde Aristau AG* LXXII, 520[2 ff.], 521[30], 449[23 ff.], 550[7 ff.]

Holzhalb, Ratsfamilie von Zürich
H., Bürgermeister 32[22 f.]; *Johann Heinrich, Landschreiber der Unteren FÄ* LXXXII, Nr. 124b; *Johann Jakob, Landvogt der Freien Ämter* XXXVI, LXXIX f., Nr. 7, 37[4], 237[32]

Holzhäusern, Weiler, Gde Risch ZG 543[13 f.]

Honegger, Ratsfamilie der Stadt Bremgarten
Walter, Schultheiß 460[35]; *H., Ratsherr, Obervogt* 415[23], 416[27]

Honeggershalde, *FN, beim Schadwart* 460[11]

Honrein Richine, die Alt, *Klosterfrau in Eschenbach* 485[5]

Hottinger Johann (Hans) Heinrich, des Großen Rats von Zürich, Landvogt der Unteren FÄ LXXXI, 325[35], 363[24], 364[37], 365[1], 399[29]

Huber, Familienname
Hans, von Maschwanden 465[28]; *Hans, Fährmann von Windisch* 481[13]; *Martin, von Mägenwil* 356[15], 357[12]; *Martin, Bürger von Bremgarten, Ammann des Klosters Hermetschwil, Schreiber des Klosters Muri* 496[11 f.], 505[24]; *Oswald, Untervogt von Maschwanden* 490[19], 491[2], 492[27]

Hubler, Familienname von Jonen
Hensli, Reußfischer 454[8 ff.]; *Peter* 447[33], 461[30]

Hubschmid (Huobschmied), *Familien der Unteren FÄ*
Heinrich, von Niederwil 356[24], 357[23]; *H., Ammann von Nesselnbach* 233[38]

Hug (Haug, Hug), *Familienname*
Hans, Schultheiß von Luzern 490[41]; *Johann Jakob, Landschreiber der Herrschaft Hallwil* 70[3 ff.], 72[2]

Hummel (Humel) *Uli, von Mellingen* 458[29 f.]

Hünenberg (Húnnenberg) *ZG, ehem. Amt der Stadt Zug* LXI, LXXIV
Fährlohn der Gemeinde LXVIII, Nr. 227a; *Landverfrachtung* 493[12]; *Landvogt* 534[31 f.]; *Uferschutzbau* 554[37], 555[4 f.]; *Zollreduktion* 530[36]

Hünenberg von, habsburgische Dienstleute, Inhaber der Reußfischenz und des Fahrs von Mühlau LXVI, LXXI, 438[16], 439[39], 465[11]
Gottfried, Ritter 484[32 f.]; *Hartmann, Henz (Heinrich) und Hans* 438[35 f.], 440[34 f.]; *Johans* Nr. 214; *Herrschaft* 483[20]

Hunn, Familie von Merenschwand
Küni (Cůni) 461[29]; *Werna* 449[6]
Hurden, Gde Freienbach SZ, Brückenkopf 1[38], 6[5], 218[11]
Hurter (Hurder, *auch* Hutter) *Jakob, von Sins, Tavernenwirt* 494[12 ff.], 528[46], 529[2 f.]
Huser s. Hauser
Hüsler Hans, von Zug 451[23]
Hutter *s. Hurter*
Huwyler (Houweiller), *Familienname der Oberen FÄ*
Anna Maria, Wirtin in Richensee 83[15]; *Jakob, Krämer von Auw* 118[37]

I, Y

Iberg (Yberg), *Iberg von, Ratsfamilie der Stadt Luzern, Inhaberin der Herrschaft Reußegg*
Hans, d. Ä. 453[21], 462[22]; *Hans, d. J.* 453[22]; *Johann/Hans,* 454[7 ff.]; *Jost* 453[22]
Illau, Hof Ober Illau, Gde Hohenrain LU Nr. 48, 119[30]
Imfeld Niklaus, Landammann, Bannerherr von Obwalden 4[14]
Imhof Jakob Reinhard Balthasar, des Großen Rats von Bern, Landvogt der Unteren FÄ LXXXI, 364[31], 370[37]
Ineichen Ludwig, Wirt in Richensee 83[9]
Inselhof, Höfe, Gde Unterlunkhofen AG LXXIV
Inslen, FN, Gde Fischbach-Göslikon AG LXXIV
Irminger Hans Jakob, des Rats von Zürich, Zunftmeister Landvogt der FÄ LXXX f., 428[10 f.], 429[25], 430[37]
Isenbergschwil, Weiler, Gde Geltwil AG LXXXIII

J

Jauch, Ratsfamilie von Uri
Sebastian, Landschreiber 4[11], 16[7]; *J., Landammann* 174[31], 186[26]
JCB *(Kürzel für:) Johann Karl Balthasar, von Luzern, Unterschreiber* 549[12 f.]
Jenner, Jenner von, Ratsfamilie von Bern
David, Landschreiber der Unteren FÄ LXXXII, 300[6 f.], 312[17], 320[7]; *Rudolf Samuel, Landschreiber der Unteren FÄ und der Grafschaft Baden* LXXXII
Jesuiten, Kollegium in Luzern, Gutsbesitzer in Hämikon 82[44 f.], 84[13]
Jonen AG, ehem. Niedergericht der Stadt Bremgarten im Kelleramt LXI
Fischenz Nr. 214, 504[15], 505[36]; *Gemeinde* 495[12]; *Landverfrachtungen* Nr. 217c; *Uferwehr* LXXVI f., Nr. 251a–b
Jonertal, Wallfahrtsziel 563[40 f.]
Joß Heinrich, von Oberrieden ZH, Forstmeister 403[32 f.]
JU *(Kürzel für:) [Johann Ulrich?], Balthasar, Unterschreiber* 577[28]
Julianischer (alter) Kalender 314[5]
JUM *(Kürzel für:) Johann Ulrich Mauriz Balthasar, von Luzern, Unterschreiber* 573[34]

K

Kabus Johans, von Zug 450[28]
Kaiser Sebastian Remigi, Landammann und Landshauptmann von Nidwalden, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX, 4[15], 54[4], 55[17], 56[18], 57[7]
Kaiserstuhl AG, ehem. Grafschaft Baden 221[18], Nr. 146, 347[20]
Kallern (Kalleren) *AG, ehem. Amt Boswil* LXXXIII, 243[6 f.]
Kamer Balthasar, von Schwyz, Hauptmann, Landvogt der Oberen FÄ LXXX
Käpflin Plazi, Ammann, Wirt in Sins 81[26]
Kappel, Zisterzienserkloster 449[4 f.]
Kappelerhof, Gde Lupfig AG 561[29]
Käppeli (Kåppelleråppeli), *Familien des Reußtals* 447[28]
Hans, von Rickenbach, Fischer, Fährmann 504[10 ff.], 505[4 ff.], 506[2 ff.], 511[29]; *Heinrich* 447[6 ff.]; *Heinrich, von Mühlau* 551[41], 552[30]; *Jakob* 447[6 ff.], 511[2]; *Johannes, Fährmann* 511[40]; *Lorenz/Laurenz, Fischer* 507[7 f.], 508[9 f.], 511[10]; *Ulrich, von Mühlau* 551[41], 552[30]; *Vinzenz, Fährmann* 511[39]; *Vyt, von Merenschwand, Fischer* 490[6 f.], 491[1 f.], 492[26]
Kätbach (Kadtbach, Kähtbach), *Zufluss der Reuß bei Lunnern* 501[4 ff.], 537[1 ff.], 557[14 ff.]
Kaufmann Jakob, Konkursit in Illau 114[10 f.], 115[15 f.]
Keller, patrizische Familie der Stadt Luzern
Heinrich Joseph, Ratsschreiber 559[41]; *J. F. A. (Johann Martin Franz Anton), Stadt-*

schreiber 569[30], 570[6]; *K., des Rats* 111[5]; *Werner, des Rats* 454[23]

Keller, Familienname
Hans, von Maschwanden 490[6 ff.], 491[1 f.], 492[26]; *Hans Jakob, Landschreiber der Herrschaft Hallwil* 71[8 f.]; *Jakob, Müller von Sarmenstorf* 268[14]; *K., Leutnant, Wirt von Weiningen* 405[15], 407[51], 408[4]; *K., Untervogt von Sarmenstorf* 251[2]

Kelleramt, ehem. Niedergericht der Stadt Bremgarten unter zürch. Hochgerichtsbarkeit LVII f., LXXVII, 148[39], 443[3 ff.], 444[3]

Keusch (Keüst, Keüsch), *Familienname der Oberen FÄ*
Bernhard, von Mühlau, Bannerherr des Amts Merenschwand 552[30]; *Franz, von Merenschwand, Säckelmeister* 542[40]; *Jakob, von Boswil* 16[34], 17[7]; *Johannes, Untervogt von Boswil* 295[36]; Roni, *Schuhmacher* 16[37]; *Vinzenz, Untervogt von Merenschwand* 542[41]; *K., Bannermeister* 567[38]; *K., Säckelmeister* 567[39]; *K., Untervogt* 556[31]

Kilchberger, patrizische Familie der Stadt Bern
Daniel, des Großen Rats des Standes Bern, Landvogt im Thurgau 62[17], 63[17], 66[34]; *K., Venner* 120[46]

Kirchberg BE 367[7]

Kirchdorf AG 221[19]

Klingnau AG, ehem. Grafschaft Baden 221[18]
Geleitsstätte 286[17]; *Getreidemarkt* Nr. 146, 347[20]; *Reuß/Aareschifffahrt* 575[14 ff.]

Knab Hans, von Luzern, Handelsmann 487[37], 488[1]

Knonau ZH, ehem. Hauptort der gleichnamigen Vogtei 509[14], 531[28]

Knonaueramt LXXVII

Koblenz AG, ehem. Grafschaft Baden 286[17], 311[20 f.]

Koch Johann Anton, von Bern, Kommandant von Aarburg, Landvogt der Unteren FÄ LXXX

Koch, Familienname
Hans, Fürsprech, zu Werwil 235[7]; *Hans Jakob, von Bettwil* 17[17]; *Xaveri, von Villmergen* 405[33], 408[17 f.]; *K., Harschier* 389[30]

Kolin (Kohlin, Koly), *Ratsfamilie der Stadt Zug*
Bartlime, des Rats, Stadtschreiber, Pfleger von St. Wolfgang 484[3 f.]; *Franz Anton, Landvogt im Thurgau* 117[26]; *Karl Kaspar, Landvogt der Oberen FÄ* LXXX, 184[1]; *Leodegar, Landschreiber-Substitut* LXXXII, Nr. 12d, 40[28]; *Wolfgang, Vogt von Frauenthal* 489[23 ff.]

Kollmer mäß *Transportmaß von Colmar* 246[24]

Königsberg, Weiler, Gde Bettwil AG LXXXIII

Königsfelden (Küngsfelden), *ehem. Frauenkloster, ab 1528 bern. Hofmeisteramt (Landvogtei, Oberamt)* XL, LIX, 299[24], 300[1]
Fischerordnung Nr. 249; *Hofmeister(amt)* LXVII, 471[22], 478[15], 514[18], 561[36]; *Jurisdiktion über die Reuß* LXI, LXXIII, Nr. 248, Nr. 279; *Mannlehen* 102[36], 103[20]; *Niedergericht in den FÄ* LXXXIV; *Reußfischenzen* LXI, LXXI–LXXIII, 436[13 f.], 443[49 f.], Nr. 248b; *Überfachung* 468[33 f.]

Konrad, Abt des Klosters Muri 439[1 ff.], 440[7 ff.], 441[5]

Konrad (Cunrad), *Familienname*
Andres, von Anglikon, Krämer 297[1]; *Jakob, von Anglikon* 356[12], 357[12]; *K., Amtmann in Bremgarten* 384[12]

Konstanz D
Bischof 281[42]; *bischöfliches Ehegericht* Nr. 187; *Kurie* 371[8], 382[19]

Kramer Ludwig, des Rats von Luzern 456[17 f.]

Kreül (Kreüel, Kreüll, Creüll) *Jakob Rudolf, Kanzler des Klosters Muri, Lehenvogt* 48[11], 533[14], 550[18 f.]

Krienbach (Kriensbach), *Überschwemmung* 576[12]

Krummamt (Krumbamt), *(für:) Amt Hermetschwil* LXXXIV, 360[23], 361[32], 362[6], 400[19 f.]

Krus, patrizische Familie der Stadt Luzern
Franz Joseph Leodegar, Statthalter des Standes Luzern, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX, 94[34], 97[27], 100[17 f.], 101[2], 103[6], 105[35]; *K., Kornherr* 174[35]

Küchler, Familienname der Oberen FÄ
Meinard, Schreiber 105[2]; *Riemini, Krämer von Muri* 118[36]

Kuhn, Familienname der Freien Ämter
Kaspar, Fähnrich, Untervogt von Wald-

häusern 243[13]; *Leonzi, Untervogt von Waltenschwil* 295[37]
Küng Hans, des Rats von Luzern, Landvogt der Freien Ämter 81[38]

L

Landenberg von, Herren zu Hallwil 69[27]
Landolt, Ratsfamilie von Zürich
Johann Heinrich, Zunftmeister, des Rats, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX f., 67[4], 69[26], 71[51], 72[1]; *L., Säckelmeister* 174[25]; *Ulrich, des Rats, Landvogt von Baden* 460[34]
Landtwing, Ratsfamilie der Stadt Zug LV
Franz Fidel, Landeshauptmann und Landschreiber der Oberen FÄ LXXXI f., 147[8 f.], 148[28], 150[18], 153[35]; *Johann Franz, von Baar, stellvertretender Landeshauptmann der Oberen FÄ* LV, LXXXI, 93[24 f.], 94[4]; *Ludwig, denominierter Landschreiber und Landeshauptmann der Oberen FÄ* LV, LXXXI f.; *Philipp, Stadtschreiber* 569[28 f.]
Langenthal BE 24[3]
Laubacher Johann Karle, Wirt in Muri 81[46]
Lauffenburger *Eisen* 517[42]
Lauis *(Lugano)* 260[1]
Legler Joachim, von Dornhaus-Glarus, Landvogt der FÄ LIV, LXXX f., 143[23 ff.], 191[4 f.], 193[5], 389[15], 393[23], Nr. 195
Leibach Ignaz, Krämer von Sins 118[37]
Lengnau, Ober-Lengnau AG 385[6], 388[26]
Lenzburg, Amt/Grafschaft, ehem. bernische Landvogtei XXXIX f., XL, 69[32], Nr. 68, 166[38], 170[32], 173[24]
Lenzburg, Stadt 367[8 f.], 400[5], 403[25]
Lenzburg Ulrich von, Klosterstifter 265[24]
Lerber L., Ratsherr von Bern 174[30]
Letter (Lätter), *Familienname*
Gall, von Ägeri 4[19], 16[10]; *Nikolaus, Ammann von Zug* 464[9]
Leuggern AG 221[18]
Leuthard (Lûther, Lüthard, Leüthart), *Familienname von Merenschwand* 449[18 f.]
Andres, Spendmeister 506[33]; *Hans, Spendmeister* 555[30 f.], 556[1 ff.], 557[33]; *Heini, d. Ä.* 440[22], 449[5]; *Hensli* 449[5]; *Künin* 449[4]; *Welti* 449[5]
Liederjoggi, *Delinquent* 22[8 f.]
Lieli (Nieli) *LU, ehem. Amt Hitzkirch* LXXXIII, 29[4]
Limmat (Lindtmagt, Lingmagt), *Flusslauf zwischen Zürich und der Aare*
Fischerei 452[19 ff.]; *Gefälle* LXXIV; *Inspektion durch Zürich* LXII f., 466[31 f.], 467[31 f.]; *Korrektion* LXXVIII; *Schifffahrt* 452[13 ff.]; *Überfachung* 469[36 ff.], 470[7 ff.]; *Zoll und Geleite* Nr. 236; *Zollfreiheit der Zürcher* 488[12 ff.]
Limmatspitz (Lindtmagtspitz, Limmatspitz) LIX, LXIII, 466[29 f.], 467[16 f.], 470[13 f.]
Lindenberg, Höhenzug zwischen Reuß- und Seetal XXXII
Lindengraben, FN, Gde Maschwanden ZH 490[11 f.]
Lindmühle (Linden an der Tugfluh), *Gde Birmenstorf AG* LXVI, LXXII, 457[33], 458[26 f.]
Lindtmagt *s. Limmat*
Lorze (Loritz), *Zufluss der Reuß* LXI, LXXII, Nr. 238, 509[10], 580[14 f.]
Lorzenbrücke bei Maschwanden LXXII
Lothringer Salz 311[28], 312[1]
Louffenberg, *(verschrieben für:) Laufenburg* 499[35]
Lucca I 47[26]
Lun, *Lunmatten, FN, Grenzpunkt im Amt Bettwil* 160[4], 162[1]
Lunkhofen (Lunckhoffen, Lunghoffen) *AG, ehem. zürch. Kelleramt (s. a. Oberlunkhofen, Unterlunkhofen)* 265[52], 497[4]
Hofrecht Nr. 216a, 444[4 ff.]; *Kirche, Pfarrei* LX; *Landverfrachtungen* Nr. 217c; *Murbacher Hof/Dinghof* LXVI, 442[26 f.]; *Teilungsgrenze* XXXIX, 4[42]; *Uferwehr* LXXVI, Nr. 280
Lunkhofen, Fahr (Fährbetrieb) LXIV–LXX, LXXIV, 27[4]
Fährlehen Nr. 216; Nr. 266; *Fährmonopol* XLVI, Nr. 216, Nr. 250c, Nr. 262a, 563[31]; *Fährordnung* Nr. 216a; *Geleite, Geleitstarif* LXIX, 483[11], Nr. 250a, 521[2 ff.]; *Reußhochwasser* 564[38]
Lunnerer Loch, *FN, Lunnern* 491[20], 493[9]
Lunnern, Weiler, Gde Obfelden ZH, ehem. Amt Knonau
Gießen Nr. 268b; *Landverfrachtung* Nr. 242; *Lunnern Holz* LXXII; *Uferwehr* LXXVI, Nr. 259b; *Wald* 509[4]
Luternau Christian Bernhard von, des Großen Rats von Bern, Stiftschaffner von

Zofingen, Landvogt der Unteren FÄ LXXXI, 417[6]
Lüthard, Lûther *s. Leuthard*
Lüthi, Familienname von Wohlen
Jakob, Schmied 414[25]; *Johannes* 414[25]
Luzern, Stift im Hof, ehem. Propstei des Klosters Murbach
Chorherren 545[18], 563[23]; *Fährrecht Lunkhofen* 443[1 ff.]; *Grundbesitz* LIX; *Hofkirche* 497[20]; *Kammeramt* LXVII, 443[7 f.]; *bischöfliches Kommissariat* 382[28]
Luzern, regierender Ort (Stand)
Fahr von Mühlau 524[43]; *Fährkonzession Rickenbach* Nr. 245, 524[42]; *städt. Fischereiordnung* Nr. 275; *Freifahrkonzession (Werd)* Nr. 252c; *Getreidemarkt* L f., 133[15 ff.], 134[8], 135[11], Nr. 66, 359[4]; *Grenzbereinigung* Nr. 67; *Kunststraßenbau* 128[16]; *Landfrieden* 1[27], 3[8], *Maß und Gewicht* 318[36]; *Niedergerichte in den FÄ* LXXXIV; *Ortsstimme* 48[24], 50[33], 56[25], 79[37], 83[26], 86[42], 90[40], 153[24]; *Pfundzoller* 487[17 f.]; *Regierungsstil* XLII–LI, LVI–LVIII; *Reußbrücke* LXVI, LXIX, 577[38]; *Reußherr* LIX, LXII, LXXVII, 452[28], Nr. 229, 469[12 ff.], 470[7 ff.], 471[43 f.]; *kath. Vorort* 34[37], 35[1]; *Salzhandel in den FÄ* LI, 136[10], 139[43], 140[2 ff.], 141[26 f.], 143[2]; *Staatsarchiv* XXXI; *Standeswappen* 238[15]; *Zeughaus* 577[38]

M

Mäder, Familienname der Freien Ämter
Baptist, von Boswil 355[35], 357[6]; *M., Schmied von Niederwil* 414[25]; *M., Untervogt von Niederwil* 421[22]
Mägenwil AG, ehem. Amt Wohlenschwil LXXXIV, 149[6], 400[32 f.]
Mahler (Maaler), *Fischerfamilie von Oberrüti* 568[19], 569[6 f.]
Peter, Fischer und Fährmann 534[10]
Mayer Henman und Herman, von Bremgarten, Fischenzinhaber 437[11]
Märcher *Leute aus der March* 390[21]
Marggräfler, Markgröflerwein *Wein aus dem Markgrafenland* XLIV, 257[2], 413[6]
Markgrafschaft (Margroffschafft) 24[2 f.]
Marseille F 40[37], 42[1]
Marti (Martin, Marti), *Ratsfamilie von Glarus*
David, des Rats, Landvogt der Freien Ämter LI, LIII–LV, LXXIX, LXXXI, 139[1 ff.], 140[21 ff.], 141[3 f.], Nr. 172; *Johann Heinrich, Landsstatthalter, Landshauptmann und Landssäckelmeister, Landvogt der FÄ* LIV, LXXIX f., 57[23], 59[24], 267[36], 268[9 f.], 275[7], 284[26 ff.]
Martin Hans Jost, Ammann von Dietwil, Wirt 81[20]
Maschwanden ZH, ehem. Amt Knonau LX, LXXIV–LXXVI
Dekan 492[41]; *Fischenzen* Nr. 214, Nr. 215, Nr. 218b, Nr. 226, 504[15], 505[36], 506[40], 509[14], 524[17]; *Gericht* 490[29]; *Landabtausch mit Mühlau* Nr. 265; *Lände des Fahrs von Mühlau* Nr. 228; *Landverfrachtungen* Nr. 217a, Nr. 217c; *Uferwehr* LXXV–LXXVII, Nr. 259a
Maußbürger, Schutzjude 406[13 f.], 408[27]
Meienberg (Meyenberg), *ehem. Amt der Oberen FÄ* XXXII, XXXIX, L, LXXXIII
Abrichtung (Jahresgericht) 20[19]; *Abzug (Steuer)* 47[11]; *Amtleute* LXIV; *Anschluss an Zug* LVII; *Brotschätzer* 157[33]; *Brückenzoll, Reduktion* 530[36], 531[6 ff.]; *Erbrecht* Nr. 26; *Fährlohn* LXVIII, Nr. 227c; *Getreideversorgung* 135[22], 528[14 ff.]; *Grenzbereinigung* Nr. 68; *Grundpfandverschreibung* 146[44]; *Huldigungsakt* 28[22 ff.]; *Kanzleitaxen* 75[1]; *Militärpflicht* 148[25], 149[3], 150[23], 151[11]; *Niederlassungsordnung* Nr. 74a, Nr. 74c; *Rechtsquellen* XXXI; *Schützengeld* 19[27]; *Tavernenrechte* XLVIII; *Tavernenverzeichnis* 78[29 f.]; 80[27 ff.], 81[1 ff.], 83[40 ff.]; *Umgeld* 80[5 f.]; *eidg. Vogt von Meienberg* LXII, 451[1], 466[26]; *Vogtsteuer* 76[34 f.], 101[6], 102[8], 103[17]
Meienberg, Weiler, Gde Sins AG, ehem. Städtchen LXXXIII
Gemeindeversammlung 99[36 f.]; *Jahrmarkt* 197[30]; *altes Schloss* 80[29 f.]; *Tavernen: zur Linde* 80[28], 83[41]; *zum Weißen Kreuz* 80[33], 83[46]
Meyenberg, Schreiberfamilie der Oberen FÄ, von Baar und Bremgarten
Beat Joseph Leontius (Leonz), Kanzlei-Verwalter LXXXII, 21[19], 22[27], 35[18], 58[7 f.], 59[3], 232[36], 233[11 f.], 234[7 f.], 236[32]; *Johann, des Rats, Stadtschreiber von Bremgarten* 461[5]; *Placidus Joseph (P. J. L.), Kanzleiverwalter, stellvertretender Landeshauptmann, des Rats von Bremgarten* L, LVI,

LXXXI f., 68[9 ff.], 69[5], 70[35], 89[36], 94[25], 114[41]; *M., Fräulein* 380[4 f.]; *M., Kanzler* 380[5]; *M., Säckelmeister* 30[38]

Meyer, Meier, Familienname
Fideli, von Waldhäusern 356[18], 357[8]; *Franz, Fürsprech, Landschreiber der Unteren FÄ* LXXXII, 418[37]; *Hans Jakob, Untervogt von Villmergen* 240[4]; *Josef, von Bünzen, Krämer* 324[21]; *Joseph, Holzexporteur von Birri* 195[31]; *Joseph, von Waltenschwil, Krämer* 297[3]; *Leodegarius, Statthalter des Klosters Muri* 449[41]; *Ludwig, Vogt des Amts Knonau* 493[23]; *Melcher, von Ottenbach, Fährmann* 544[18]; *Philipp, Untervogt von Villmergen* 295[36], 306[5]; *Uli, von Bech, d. Ä.* 447[32]

Meyer, patrizische Familie der Stadt Luzern
Franz Joseph, des Inneren Rats, Salzdirektor, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX, 27[15 ff.], 28[20], 29[19], 45[23 f.], 46[22]; *Ludwig, Obervogt im Amt Merenschwand* 508[3]; *Ludwig, Unterschreiber* 557[35]; *M., Landvogt im Amt Merenschwand* 545[13]

Meyer von Knonau, Ratsfamilie von Zürich
Johann Heinrich, des Rats, Landvogt der Herrschaft Knonau 522[40]; *Johans, Bürgermeister* 439[9 f.], 440[15], 441[19]; *Ludwig, Vogt von Knonau* 490[5]

Meyer von Schauensee Rudolf, [des Rats von Luzern], Reußherr 581[10]

Meiß Heinrich, Bürgermeister von Zürich 451[19]

Meisterswil, Weiler, Gde Hünenberg ZG, Lände der Fähre Rüti LXX, 483[19]

Melchnau BE 24[3]

Mellingen, Brückenstadt an der Reuß XL, LIX, LXI, LXVI, 13[33 f.], 230[40], 298[37]
Brücke, Brückenmonopol XLII, LXV f., LXXIV, 452[3], Nr. 252b; *Geleitsmann* LXIX, 486[37], 487[16 f.]; *Geleitsrödel* 488[20 ff.]; *Geleitsstätte* XLVI, 286[16], 323[20], 411[28], 470[48 f.], 471[6 ff.]; *Gericht* 545[13]; *Getreidemarkt* XLIII, Nr. 146, 347[20], Nr. 208; *Holzimport aus dem Freiamt* 403[26], 430[16 f.]; *Huldigungseid* 218[31]; *Niedergerichtsherrschaft in den FÄ* LXXXIV; *Reußfischenzen* LXXI f., 437[15 f.], Nr. 224, Nr. 225a; *Reußschifferei* 576[43], 577[20]; *Salzfaktorei, Luzerner* LI, 351[9 f.]; *Salzmaß, Mellinger* 311[19 f.], 312[41]; *Straße Zürich–Bern* 367[10 f.]; *Uferwehr* Nr. 259a; *eidg. Verwaltung* 1[18], 3[18]; *Waffenstillstand* 13[11 ff.]; *Weinumgeld* 256[29], 411[9]; *Zölle und Geleite* Nr. 236; *Zollfreiheit der Stadt Luzern* 487[27 ff.]

Merckly Hans, von Bremgarten 82[17]

Merenschwand (Merischwanden, Mörischwangen) *AG, ehem. Herrschaft (Amt) der Stadt Luzern* XXXII, LIX, LX f.
Anschluss an Zug LVII f.; *Fährlohn* LXVIII; *Fischenzen der Gemeinde* Nr. 215; *Fischenzen von Muri* Nr. 218–220, Nr. 244, 509[14], Nr. 278; *Holzimporte* Nr. 81; *Kirchdorf* LXXIV; *Landverfrachtungen* Nr. 217, 503[11], 523[37 f.]; *Pannermeister des Amts* 545[21]; *Rechtsquellen* XXXI; *Schachen* 493[10]; *Uferwehr* LXXV f., Nr. 259c

Michel Antoni, von Villmergen, Krämer 297[2]

Michelsamt (St. Michels-Amt), *ehem. luzernische Vogtei* 167[22], 171[37], 189[2 f.]

Mohr (Möhr), *patrische Familie der Stadt Luzern*
Jost Franz, Ratsschreiber 16[5]; *Jost Joseph, Landvogt* 559[41]; *Rudolf, des Rats, Vogt von Reußegg-Sins* 493[31], *M., Statthalter* 104[14]

Moos, FN, Gde Merenschwand AG LXXIV

Moos (Mos), *Ratsfamilie der Stadt Luzern*
Hans 439[14]; *Heinrich, Schultheiß, Ammann* 450[15 f.], 451[20], 453[2]; *Petermann, Edelknecht* 485[1 f.]

Mosen LU, ehem. Amt Hitzkirch LXXXIII
Seegerichtsstätte der Herrschaft Hallwil XLVIII, Nr. 30, Nr. 70, 171[28], 189[16]

Moser Joseph, Wirt von Meienberg 80[33]

Mühlau (Müllauw, Müllnaw) *AG, ehem. Amt Merenschwand* 493[8]
Amtsfähre LXVII, 465[19], Nr. 260a, Nr. 260c; *Fahr, Fähre* LXIV f., LXVI–LXVIII, LXX, Nr. 228, 524[42]; das alte fahr *vor Schoren* 556[8]; *Fähr-Mannlehen* LXVII; *Fährordnung* Nr. 260b; *Fischenz des Fährmanns* LXXII, Nr. 278a; *Konkurrenz der Brücke Sins* Nr. 256; *Konzessionserweiterung* Nr. 253; *Landabtausch mit Maschwanden* LXXV, Nr. 265; *Mühlauer Bach* 555[34]; *Tarif, -absprachen* 533[5 ff.], Nr. 260b; *Uferwehr* LXXV

Mülinen von, Venner 174[35]

Müllenen Kaspar, Joseph und Hans Adam von, Wirte in Hitzkirch 82[38]

Müller Franz Ludwig, des Rats von Bern, Landvogt im Rheintal und in den FÄ LXXIX f., 31[37], 32[1], 37[23], 41[39], 42[35], 242[20], 243[20], 244[3 ff.], 248[1], 254[28]

Müller, Ratsfamilie von Zug
Franz Joseph Leonz, Landschreiber der Oberen FÄ LXXXII; *Franz Michael, Statthalter, Landsfähnrich, Landeshauptmann der Oberen FÄ* LXXXI f.; *Paul, Stadtschreiber* 532[20]; *Wolfgang Damian, Hauptmann, Säkkelmeister* 4[18]; *M., Landammann und Landesvenner* 144[2]

Müller, Familien der FÄ
Heini, von Rickenbach 461[21 ff.], 462[2 f.]; *Hugo, Historiker* LXIV; *Jakob Leonz, von Muri, Krämer* 118[35]; *Johanns, Geleitsmann von Villmergen* 276[8]; *Kläs* 465[28]; *Lorenz* (Laurenz), *Untervogt im Amt Muri* 143[21], 184[16], 190[24], 191[21]; *Michel, Statthalter, Wirt in Aesch* 83[3]; *Welti, von Rickenbach* 461[28 f.], 461[1 f.]

Mülligen AG, ehem. Grafschaft Baden LXXIV

Mülner Rudolf, d. J., von Zürich LXVI, 443[9 f.]

Munimoos, FN, Gde Stetten AG LXXIV

Münster *s. Beromünster*

Muos, d. Jung, Säckelmeister von Zug 527[28]

Murbach, Kloster im Elsass, Besitz in der Schweiz LIX, 436[6 f.]

Murgenthal AG 367[7]

Muri, Bezirk im Kt. Aargau, ehem. Amt der Oberen FÄ XXXII, XXXIV, XXXIX f., LXXXIII
Amtsgenossen-Aufnahme Nr. 23; *Anschluss an Zug* LVII; *Dirnenordnung* Nr. 79; *Erbrecht* Nr. 26, 329[27]; *Getreideversorgung* 135[22]; *Grenzbereinigung* 158[32]; *Handwerkszunft* Nr. 83; *Jahrmarkt* 197[30]; *Landjäger* 122[1 f.]; *Mannschaft* 27[26]; *Militärpflicht* 148[25], 149[4 f.], 150[24], 151[12]; *Niederlassungsordnung* Nr. 74c; *Schützengeld* 19[28]; *Tavernen: zum Roten Löwen* 81[51]; *zum Weißen Rössli* 82[5]; *Tavernenrechte* XLVIII, L; *Tavernenverzeichnis* 80[27 ff.], 81[1 ff.]; *eidg. Vogt von Muri* LXII, 451[1], 466[26]; *Vogtsteuer* 76[35 f.], 101[6], 102[8], 103[17]

Muri, Kloster, Benediktinerabtei 27[4], 523[17]
Beherbergungspflicht XXXVII; *Fährentransporte* 533[2 ff.], 542[8 f.]; *Fürstabt* Nr. 32; *Gerichtsherr(schaft)* XLVIII, 234[16 ff.], 235[29], 241[8], Nr. 116; *Grundherr(schaft)* 298[33], 368[24 f.], 369[6 f.]; *Kanzler* 29[44]; *Klosterarchiv* XXXI; *Kollaturen* 338[15 f.]; *Niedergerichte in den FÄ* LXXXIV; *Prälat (Abt)* 27[11 f.], 220[15], 221[3], 230[38], 235[8]; *Reußfischenzen* LXXI f., 436[12], Nr. 215, Nr. 218–219, 485[2 f.], Nr. 264, Nr. 268, Nr. 278; *Tote Hand* Nr. 121; *Waldbesitz* Nr. 81, 402[28 ff.]; *Zehntbereinigung* 51[50], Nr. 162; *Zehntherr* 48[5 f.], 262[9], 265[49 f.]

Müschlin Dietrich, Krämer von Muri 118[35]

Müswangen LU, ehem. Amt Hitzkirch LXXXIII, 29[3], 82[48]

Mutschli, Ratsfamilie der Stadt Bremgarten
Hans, Schultheiß 474[29]; *M., Pfleger* 30[39]

N

Nabholz, Landammann, von Zürich 32[19 f.], 565[3]

Nauer Joseph, von Hägglingen, Fürsprech 405[30], 408[16]

Neftenbach (Näfftenbach) *ZH* 33[11]

Nesselnbach (Nesslenbach), *Weiler, Gde Niederwil AG* LXXXIV, 149[5]
Niedergerichtsherrschaft des Klosters Gnadenthal 232[37], 233[35 ff.], 235[43], 241[8]; *Waldzustand* 400[30 f.]; *Zehntrechte von Schänis* 265[43]

Niderlunkhoff *s. Unterlunkhofen*

Niderwasser, *(für:) Reuß* 497[24]

Niderwässer, *Niederwässerer, (für:) Reußschiffer* LXIII, 497[24], 499[27 ff.], 500[4 ff.], 546[6], 547[13 f.], 548[21 ff.], 574[4]

Nidwalden, regierender Ort (Stand) 45[17]

Niederamt, Twingherrschaft der Stadt Bremgarten 148[39]

Niederamt, Amtsbezirk der 7 Ämter (Untere FÄ) mit eigenem Amtsrecht LXXXIII

Niederwil AG, ehem. Amt der Unteren FÄ XXXII, LXXIV, LXXXIV
Herbstgericht 244[25]; *Militärpflicht* 149[5]; *Pfarrei, Pfarrer* 234[40]; *Schützen* 228[12]; *Untervogt* 230[10]; *Waldzustand* 400[30 f.]

Niederwil AG, ehem. Amt Niederwil LXXXIV

Nieder-Winkel, Gde Hermetschwil AG, Seeli 474[28], 475[23]
Nieli *s. Lieli*
Niesenberg, Unter-, Gde Kallern AG, ehem. Amt Hermetschwil 220[35], 243[7]
Nörlinger, *Nördlinger Wolltuch* 518[39]
Notter (Noter) *Hans und Jöri, von Boswil* 16[38]
Nüscheler, Statthalter 111[4], 413[14]

O

Oberehrendingen AG 221[18]
Oberfreyämtere *(für:) Obere FÄ* 203[27]
Oberlunkhofen AG, ehem. Kelleramt XXXIX, LXXIV, LXXVII, 16[13], 495[12]
Oberrüti (Rüti) *AG, ehem. zugerische Twingherrschaft im Amt Meienberg* XLVIII, L, LXXIV, LXXXIII
Brückenzoll, Reduktion 531[29]; *Fahr, Fähre* LXIV f., LXVII f., LXX, Nr. 234, Nr. 258; *Fähr-Mannlehen* LXVII; *Fischenz des Klosters Eschenbach* LXXII, Nr. 234; *Grenzbereinigung* Nr. 68; *Huldigung* 28[23]; *Rodungszins* 101[29], 103[26]; *Straßenwesen* L, 56[21 f.], 57[9]; *Taverne* 81[31], 84[4]; *Uferwehr (Planskizze)* Nr. 274b, 570[11 f.]; *Zinsbereinigung* Nr. 35
Oberwil AG, ehem. Kelleramt 480[50], 524[18], 561[29]
Obwalden, regierender Ort (Stand) 22[43 f.]
Oftringen AG 367[8]
Olten, Stadt 3[21]
Orell, Säckelmeister 162[3]
Österreich, Herrschaft, Herren s. Habsburg-Österreich
Othmarsingen AG, ehem. bern. Grafschaft Lenzburg XLII, Nr. 178
Ott Hans Heinrich, des Rats von Zürich, Statthalter 355[17]
Ottenbach ZH, ehem. zürch. Knonaueramt LX f., LXXIV, 444[2]
Fährboykott durch Lunkhofen Nr. 262a; *Gemeindefähre* LXVIII, LXX, Nr. 262b; *Land beidseits der Reuß* 452[40]; *Landverfrachtungen* 446[1 ff.], Nr. 242; *Mühle* LXXII, 549[27], 550[16]; *Reußbrücke (Projekt mit Planskizze)* LXIX, LXXV, Nr. 272; *Uferwehr* LXXV f., Nr. 259c, Nr. 274a
Ottenbach, FN, Gde Merenschwand AG LXXIV

P

Peyer Jeremias, von Schaffhausen, Handelsmann 519[2]
Perlen (Bärlen, Berlen), *Gde Buchrain LU, Fischer- und Schiffersiedlung* 558[30], 570[18], 571[7], 572[27], 574[16 f.], 576[11], 577[36], 578[6 f.]
Peter Heinrich, von Gontenschwil 355[39], 357[6]
Pfyffer, patrizische Familie der Stadt Luzern
Johann Kaspar Ludwig Thüring, Vogtschreiber 569[27]; *Jost, Schultheiß* 82[19]; *R. Jost, Unterschreiber* 512[34]; *P., Ratsherr* 174[30]
Pfistern (Pfisteren) *Melchior von, Statthalter und des Rats von Schaffhausen* 4[28]
Pommern (Preußisch-Pommern), *Auswanderung* Nr. 168
Probstatt Karl, Deputierter der Stadt Luzern 569[34 f.]
Püntiner Joseph Anton, Oberst, Landammann von Uri 4[10], 16[6]

R

Rahn, Ratsfamilie der Stadt Zürich
Hans Rudolf, des Rats, Landvogt der Freien Ämter 496[37]; *Johann Heinrich, des Großen Rats, Landvogt der Unteren FÄ* LXXXI, 346[5 f.], 359[11 f.], 361[30]
Rapperswil SG 1[38], 6[4], 221[21]
Rathausen, Zisterzienserinnenkloster, Gde Ebikon LU 573[4]
Reber Klaus, Reußfischer 455[5]
Reding, Ratsfamilie von Schwyz
Heinrich Anton von Biberegg, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX, 47[40], 48[35]; *Rudolf* 450[26], 451[21]
Rey, Familienname von Hitzkirch
Johann Bernhard, Landvogtei-Läufer 99[30]; *Leonti, Untervogt im Amt Hitzkirch* 143[21], 180[18], 190[23]; *P. L., Amtsuntervogt* 77[3]; *Peter Leonti, Amtsuntervogt* 184[17], 192[33], 186[24]; *Peter Leonzi* 122[15]
Reichmann s. Richmann
Reiden LU 487[30]
Renner, Familienname
Adalbert, Kanzlei-Direktor des Klosters Muri 194[9]; *R., Gründer des Kranken-Badehauses in Schinznach* 400[5]

Retschwil LU, ehem. Amt Hitzkirch LXXXIII

Reuß (Reuse, Rüß), *Flusslauf zwischen Luzern und der Aare* LVIII–LXXVI, 435–585
Fährbetriebe Nr. 216, Nr. 227, Nr. 228, Nr. 232–235, Nr. 237, Nr. 245, Nr. 250, Nr. 253, Nr. 258, Nr. 260–262; *Fähr- und Schiffleute* 63[39]; *Fischenzen, österr./eidg.* Nr. 213–215, Nr. 247; *Fischenzen von Mellingen* Nr. 224; *Fischenzen von Muri* Nr. 218–220, Nr. 226, Nr. 244, Nr. 264; *Fischenzen von Rüti* Nr. 234; *Fischenzgrenzen* Nr. 238; *Fischenz-Mannlehen* Nr. 225; *Furt-Passage* LXX, 530[32 ff.]; *Fischereiordnung (Luzern)* Nr. 275; *Gefälle* LXXIV; *Grenze im Fluss* LX f., 438[27]; *Gerichtsgrenze im Fluss* XL, Nr. 222, Nr. 248a, Nr. 267; *Inspektion s. Reußherren; Jurisdiktion über die Reuß* Nr. 248, Nr. 267, Nr. 279; *Landverfrachtung* 493[12]; *Laufbegradigung* LXXVII f.; *Laufwechsel* Nr. 217, Nr. 238, Nr. 242, Nr. 251, Nr. 259, 580[7]; *Kanal* LXXVII f., 552[15]; *Mühlenwehr* Nr. 240, Nr. 277; *Passkontrolle* 41[13]; *Rechtsverhältnisse* XXXI; *Reistransport der Luzerner* Nr. 257, Nr. 263; *offener Schifffahrtsweg* LXII–LXIV, Nr. 221, Nr. 229, Nr. 230; *Überschläge* 106[23], 108[39 f.]; *Uferwehr* Nr. 259, Nr. 274, Nr. 280; *Wasserleichen* Nr. 279; *Zölle und Geleite* Nr. 236, 515[3]; *Zollfreiheit der Luzerner* 487[27 ff.], 488[17]

Reußegg, Weiler, Gde Sins AG LXXXIII

Reußegg(-Sins), ehem. Twingherrschaft der Stadt Luzern (s. a. Rüßegg von, Herren) XLVIII, L
Fischenzen LXXII, Nr. 223, Nr. 243, Nr. 278; *Offnung* 464[32 ff.]; *Twingherr(schaft)* 462[27 f.], 494[3]; *Vogtsteuer ab dem Fahr* 485[30], 486[4 ff.], 464[32 ff.]

Reußhandel *zwischen Dietwil und Schwerzmann* 568[12 f.]

Reußherr, Rüßherr *Aufsichtsbeamter über die Reußfischerei, Amtstitel* 572[36], 581[10]

Reußherren, Inspektoren des freien Schifffahrtswegs
Luzern LIX, LXII, 452[28], Nr. 229, 469[12 ff.], 470[7 ff.], 471[43 f.]; *Reichsvögte* Nr. 468e, 471[47 ff.]; *Zug* LIX, Nr. 45c, 452[28], Nr. 229, 469[12 ff.], 470[12 f.]; *Zürich* LIX, 471[42]

Reußkorrektion LXXVI–LXXVIII

Reußschiffer (Niderwässer, Niderwässerer), *Luzerner Reußschiffer* 533[21]
Heilig-Kreuz-Bruderschaft 497[18 ff.]; *Reistransport (Monopol)* Nr. 257, Nr. 263; *Schifferordnungen* Nr. 241, Nr. 263, Nr. 269, Nr. 276

Reußtalebene, Sanierung LXXVIII

Rhein, als Grenzfluss 259[33], 279[27], 392[12]

Rheinfelden (Rinfelden), *Flusstransport* 548[31]

Rheintal, Gemeine Herrschaft XL, 1[17], 2[7], 6[22], 9[19], 15[3], 18[9], 19[12], 52[12]
Beteiligung von Glarus am Regiment Nr. 163; *Landmandat* 9[10]; *Landschreiber* 9[25], 225[12], 226[14], 272[21]; *Salzhandel* 137[14 f.]; *Zinssätze* Nr. 128

Richensee, Gde Hitzkirch LU, ehem. Amt Hitzkirch(-Richensee) XXXII, XXXIX, L, LXXXIII, 29[4]
Jahrmärkte Nr. 10, 83[18], 84[22 f.], 88[34], 89[10], 108[6], 197[30], 205[30]; *Tavernen: zum Adler* 83[9], 84[22]; *zum Löwen* 83[16], 84[22]; *zum Ochsen* 83[13], 84[22]; *zum Rössli* 83[8], 84[22]; *zum Weißen Kreuz* 83[11], 84[22]

Richli Matthias, von Zizers, Scharfrichter von Bremgarten 91[30], 307[32]

Richmann (Reichman, Richman), *Familie von Merenschwand*
Matheis, Lehenfischer 556[22 ff.]; *R., Untervogt* 556[21 f.]

Richwiler, Familienname von Merenschwand
Hans, Untervogt 507[6 f.], 508[8 ff.], 509[5], 510[38]; *Rudolf, Fischer* 504[12 ff.], 505[8 ff.], 506[2 ff.]; *Vyt, Fischer* 490[7 ff.], 491[27], 492[28]

Richwin, Familienname
Konrad, von Merenschwand 465[27 f.]; *Walther, von Rickenbach* 438[2]

Rickenbach, Weiler, Gde Merenschwand AG LXVI, LXXIV
Fährkonzession der Stadt Luzern LXVIII, LXX, Nr. 245, 524[42], 545[23 f.], 563[31], 564[14]; *Hof mit Fischenz* Nr. 219; *Landverfrachtung* Nr. 242; *Mühle* LXXII; *Schachen* 493[10]; *Uferwehr* LXXV f., Nr. 259b

Rickenbach, bischöfl. Kommissar, Pfarrer von Niederwil 382[26 f.]

Rickenbacher Kreuz, FN in Rickenbach (Merenschwand) 493[7 f.]

Rieser (Rißerin) *Elisabeth, von Bremgarten* 284[30]

Riffenmatt, FN, Grenze zwischen Root und Sins LXXII, 484[33], 485[5]
Riffion Heini, Reußfischer 455[5 ff.], 456[3 ff.]
Rinderli Michael, Wirt von Sins 493[32 f.], 495[1]
Ringger Werner, von Merenschwand 456[23]
Rinscher *Rheinischer Gulden* 453[41]
Roggenbaß Andreas, Wirt in Richensee 83[11]
Roggwil BE 24[3]
Roll von, Ratsfamilien der Stände Solothurn und Uri
Franz Martin von, Hauptmann, von Uri, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX, 91[2]; *Friedrich, Baron, Herr von Emmenholz, Stadtvenner, von Solothurn* 4[26]; *Konrad Emanuel, des Rats von Uri, Landvogt der Oberen FÄ* LXXIX; *R., Niedergerichtsherr von Hilfikon* LXXXIV
Roos Franz Karl, Statthalter und Stabführer der Stadt Zug, Kanzlei-Verwalter der Oberen FÄ LXXXII, 157[31]
Root LU, Reußfischenz LXXIV, Nr. 246
Rothenburg, luzernisches Amt (Grafschaft) 115[32], 116[11], 161[41]
Rotkreuz ZG LXI
Rotlaub (Rotloub), *Gde Schongau LU, FN, Grenzpunkt* 158[8], 159[13 f.], 160[37], 161[48]
Rottenschwil AG, ehem. Amt Hermetschwil LX, LXXI f., LXXXIV
Fahr (von Lunkhofen) 443[35], 554[25]; *Gemeinde* 495[13], 497[5]; *Huldigung* 220[33]; *Reußhochwasser* Nr. 273; *Uferverbauungen* LXXVII, Nr. 280, 585[4]
Rudolfstetten (Ruderstetten) *AG* 31[4]
Ruepp, Untervogt von Sarmenstorf 407[38], 420[5]
Russ Melchior, Stadtschreiber von Luzern, Inhaber der Herrschaft Reußegg 455[3 f.], 456[24 f.], 457[1 f.]
Rüß, Rüss *s. Reuß*
Rüßegg, Herren von, habsburg. Dienstleute (s. a. Reußegg, Herrschaft) LXVI, 462[20]
Heinrich, Freiherr 484[32 ff.]; *Henman, Edelknecht, Bürger von Luzern* 453[21], 462[21], 465[12]
Rüstenschwil, Gde Auw AG LXXXIII, 28[22]
Rüti, Niedergerichtsherrschaft s. Oberrüti
Rüti (Rütihof, Hof Rüti), *Gde Hägglingen AG, ehem. Amt Hermetschwil* LXXXIV, 220[35]
Rütimoos, FN, Gde Merenschwand AG LXXIV
Rütiweiden, FN, Gde Merenschwand AG LXXV
Rüttimann, Ratsfamilie der Stadt Luzern
Johann Jost, des Kleinen Rats, Landvogt der Oberen FÄ LXXX; *Wolfgang, von Luzern, Inhaber der Herrschaft Reußegg* 503[21 f.], 581[2]

S

Sack (Sak), *FN, (heute:) Winkel zwischen Reuß und Stiller Reuß, Gde Hermetschwil AG* LXXII, 459[12], Nr. 225c
Sack, FN, Wassertaschen in den Gden Merenschwand, Rottenschwil und Sulz LXXIV
Salzburg A 236[24]
St. Andresen tag im herbst, *Fischereitermin (Nov. 30)* 436[28], 571[2]
St. Bartholomæi tag, *Ende des Wildbanns (Aug. 24)* 95[14], 210[34]
St. Fridolin, *Glarner Standeswappen* 238[28]
St. Gallen, Fürstabtei, Abt und Konvent 1[12], 2[19], 12[2]
St. Gallen, Stadt, Zugewandter Ort 1[22], 3[22]
(St.) Gallentag, *Beginn der Holzfällerei (Okt. 16)* 398[28]
St. Jakobsbruder, *Wallfahrer nach Compostela* 390[19]
St. Johann, *Amtswechsel, Rechnungsablage der Beamten (Juni 24)* 216[29], 225[14 f.], 313[33], 314[7] *usw.*
St. Martin, Martini, *Zins- und Verwaltungstermin (Nov. 11)* 245[12], 298[30], 299[44] *usw.*
St. Mathißen tag im frühling, *Fischereitermin (Feb. 24)* 571[2 ff.], 572[25]
St. Michels-Amt *s. Michelsamt*
(St.) Michelstag, *Herbsttermin (Sept. 29) 1. Ende der Weidesaison* 399[12], 399[12]
2. Ende der Reußschifffahrt LXIII, 546[17], 547[37], 577[6]
St. Verena, Kollegiatstift in Zurzach 5[17], 49[34]
St. Wendlinsberg (sant Wendlinsberg) 480[51]

St. Wolfgang, Weiler mit Wallfahrtskirche (seit 1934 Gde Hünenberg ZG) 462[29 f.], 484[3]

Sargans, Gemeine Herrschaft 2[7], 6[22], 9[19], 15[3], 18[9], 19[12]
Beteiligung von Glarus am Regiment Nr. 163; *Salzhandel* 137[14 f.]; *Vogteibeamte* 9[29]; *Wiederbewaffnung* Nr. 47

Sarmenstorf (Sarmestorf) *AG, ehem. Amt und Dorf der Unteren FÄ* XXXII, LXXXIV
Anschluss an Schwyz LVIII; *Güterbereinigung* 332[29]; *Herbstgericht* 244[24]; *Huldigung* 29[34]; *Militärpflicht* 149[5]; *Pfarrer* 30[22], 265[33 f.]; *Schützen* 228[10]; *Teilungsgrenze* XXXIX, 14[2 f.]; 17[1 f.]; *Untervogt* 30[17], 230[9]; *Waldzustand* 400[9 ff.], 401[18]

Sauerländer Dominik, Historiker LVIII, LXIV

Sauter Paulus, Landammann von Appenzell-Innerrhoden 4[29]

Savojarde, *Hausierer aus Savoyen* 75[26]

Schadwart, *Fels in der Reuß mit Stromschnellen (heute Gden Stetten und Niederwil)* LXXII, Nr. 224, Nr. 225a, Nr. 225c

Schaffhausen, Stadt 1[21], 3[21]

Schallbretter Hans Franz, Inhaber eines Reußschiffer-Lehens 578[9]

Schänis (Schännis), *Fürstabtei* LXXXIV, 234[40], 264[8], 265[41 ff.], 281[33], 298[36]

Schärer, Familienname der Oberen FÄ
Johann Konrad, von Hitzkirch, Krämer 118[35]; *Joseph Leonti aus dem Wey* 105[3]

Schaub Franz Joseph, von Hitzkirch, Krämer 118[34]

Scheidhag, Grenze zwischen Unterlunkhofen und Geißhof LXXII, 459[12 f.], 460[26]

Schell Hans, Bürger von Zug, Vogt von Hünenberg 463[26]

Schenk Wernher, von Bremgarten 436[30]

Scherer Peter, von Merenschwand 440[23]

Scheuchzer (Schüchzer), *Ratsfamilie der Stadt Zürich*
Johannes, Zunftmeister, Hardherr 26[34], 30[10]; *Johann Heinrich, des Großen Rats, Landvogt der Unteren FÄ* LXXX

Schiblibach, von Glarus 451[23]

Schindler, Landschreiber 21[7]

Schingelbach (Schingel), *Grenze der Reußegger Fischenz* 453[28 f.], 484[22]

Schinz, Statthalter 174[30]

Schmid, Ratsfamilie von Uri
Johann Franz Martin, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX, 114[32]; *Karl Franz, Landamman, Zeugherr von Uri, Landvogt der Oberen FÄ* LXXIX f., 47[3], 196[27]

Schmid, Schmidt, Familienname
Felix 405[7], 408[1 f.]; *Hans Kaspar, Statthalter, Wirt in Hitzkirch* 82[34]; *Jakob, von Büelisacker* 355[42], 357[16]; *Johannes, von Oetwil ZH* 405[15], 407[52]; *Klaus, Reußfischer* 453[32]

Schnider, Familienname der Oberen FÄ
Konrad, von Merenschwand 465[27 f.]; *Uli, von Oberrüti* 484[21]

Schnyder von Wartensee Franz Xaver, Unterschreiber der Stadt Luzern 512[6]

Schodoler, Ratsfamilie von Bremgarten
Heinrich, Schultheiß 460[15]; *Werner, Stadtschreiber von Bremgarten* 449[22 f.]

Schön, Schultheiß 30[38]

Schönau (Schonauw) *von, [Johann Franz Karl], Baron, Komtur von Hitzkirch* 28[37]

Schongau (Schongau, Schongen) *LU, im Amt Hochdorf, ehem. Exklave des luzernischen Michelsamts* Nr. 67

Schopfer Heini, Ammann von Rüti 483[34]

Schoren, Weiler, Gde Merenschwand AG 509[6], 551[29 ff.], 552[20]
Gießen im Schoren Nr. 268a; das alte fahr *vor Schoren* 556[8]; *Ober-Schoren* LXXII

Schorengraben, Schorenbächlein, Grenze zwischen Merenschwand und Reußegg LXXII, 453[39], 580[22 ff.], 581[4 f.]

Schorno Gilg Christoph, Landammann von Schwyz 4[13]

Schumacher, patrizische Familie der Stadt Luzern
Leodegar, Säckelmeister 508[3]; *S., Guardin (Eichmeister)* 100[1]; *S., Oberzeugherr* 120[47]

Schürpf Ludwig, Ritter, Schultheiß von Luzern, Obervogt im Amt Merenschwand 504[7]

Schütz, Wirt am Fahr von Windisch 562[10]

Schwäbisch Gmünd D, Silberhändler 66[18 f.]

Schweitzerwein 365[17]

Schweizerische Eidgenossenschaft 433[7]

Schwend Berchtold, des Rats von Zürich, Vogt im Amt Maschwanden 444[37], 445[40]

Schwendimann, Reußschiffer-Familie von Perlen
Candi 578[12]; *Diebold* 578[11]; *Hans Melcher* 558[31]; *Hans Ulrich* 558[30]; *Heinrich* 578[11 f.]; *Leo* 558[32]; *Melker* 578[12]; *Ulrich* 558[31]

Schwerzenbach Hans Jakob, von Zürich, Landschreiber der Unteren FÄ LXXXII, 294[34], 293[15]

Schwerzmann, Familienname
Hans Melch, von Berchtwil 543[32], 544[3]; *Jost, von Oberrüti* 568[13 ff.], 569[2 ff.], 570[1]

Schwytzer Johann Martin, Herr von Buonas, Schultheiß und Venner von Luzern 4[7]

Schwyz, regierender Ort (Stand)
Getreideversorgung 134[31]; *Landfrieden* 1[27], 3[8 f.], 14[44], 15[32]; *Münzverschlechterung* Nr. 63; *Ortsstimme* 23[15], 45[6], 48[21], 49[16], 50[29], 64[24], 90[40], 153[21], 158[26]; *Regierungsstil* XLII–LI, LVI–LVIII; *Standeswappen* 238[20 f.]

Seematten, FN, Gde Aristau AG LXXV

Seengen AG, ehem. Seegerichtsplatz der Herrschaft Hallwil 70[15], 72[3], 171[28 f.]

Segesser (Segenser), *Ratsfamilie von Mellingen*
Hans, Schultheiß 436[31], 457[32]; *Hans Ulrich* 459[13]

Segesser, des Rats von Luzern, Bannerherr 299[27]

Seyen, Seichen, Syen *s. Eien*

Seiler, Familienname
Hans, von Zug 451[22]; *Hans Caspar, Untervogt von Dottikon* 356[1], 357[8]; *Johans, Vogt von Muri* 450[28]; *Konrad, von Luzern* 439[14]; *Peter, Untervogt von Dottikon* 295[37]; *S., von Göslikon, Kirchmeier* 406[12 f.], 407[27]

Senn, Familienname
Andreas, von Sins, Bürger von Zug, Fahrbesitzer, Weibel 455[3], 456[23 ff.], 463[33], 464[37], 483[35]; *Andres, Reußfischer* 453[40], 454[1]; *Fährleute S.* LXVII, 462[35 f.]; *Heini, Fährmann, Bürger von Zug* 463[4 ff.]; *Michael, Burgermeister von Schaffhausen* 4[28]; *Peter, Wirt in Abtwil* 81[1], 83[49]; *Wolfgang, gen. Uttinger, von Sins* 488[31 ff.], 489[1 ff.], 494[34]

Sennhof, Gde Sins AG 494[33 f.]

Sidler, Bürger der Städte Luzern und Bremgarten, Familien im Reußtal LXXI, 436[10 f.]

Beringer, Fischenzinhaber 458[16], 459[6 f.]; *Hans, von Sulz* 458[6]; *Hans, von Rüti, Fischenzinhaber* Nr. 234; *Hans, von Ottenbach, Fährmann* 544[18]; *Hans Kaspar, von Ottenbach, Fährmann* 545[11]; *Hänsli, von Rüti* 483[21 ff.], 485[11 ff.]; *Kaspar, Fischenzinhaber* 460[5 f.]; *Rudolf, von Luzern* 452[6 f.]; *Ulrich, von Bremgarten* 436[37]

Siegrist Jean Jacques, Rechtsquellenbearbeiter, aarg. Staatsarchivar XXXI, XXXIV f., XXXVI, LVIII

Syen, Seyen, Seichen *s. Eien*

Singisen Johann Jodocus, Abt von Muri 80[30], 504[9], 506[38 f.], 507[37]

Sinner, Schultheiß von Bern 144[1]

Sins AG, ehem. luzernische Twingherrschaft im Amt Meienberg L, LXXXIII
Brücke, Brückenbau LXIX, LXXIV, Nr. 254; *Brückenmonopol* Nr. 256; *Fahr, Fähre* L f., LXIV–LXVIII, LXXIV, Nr. 227, Nr. 235, Nr. 237; *Fährmann* 462[18 ff.], Nr. 227a; *Fähr-Mannlehen* LXVII; *Fischenz* 463[34], Nr. 239; *Kirchdorf* 462[27]; *Passkontrolle* 41[13]; *Rodungszins* 101[29], 103[25]; *Schachenland* 554[38]; *Taverne zum Einhorn (obere T.)* 81[27 f.], Nr. 239a; *Taverne zum Roten Löwen bei der Brücke (untere T.)* 81[27 f.], Nr. 239b; *Umgeld* L; *Zollbrücke (Ordnung, Tarif)* Nr. 255; *Zöllner* 534[12 f.]

Sinserhöfe, Gde Sins AG 570[14]

Solothurn, Stadt 1[21], 3[21], 128[16]

Sonnenberg von, patrizische Familie der Stadt Luzern
Eustachius, Kleinrat, Landvogt im Michelsamt 508[5]; *S., Twingherr von Dietwil, Landvogt* 81[23]

Spanien, Sierra Morena, Auswanderung 348[33], 349[36]

Spiller, Ratsfamilie der Stadt Zug
Hans, Ammann, Vogt von Baden 460[3]; *Jost, Ammann, Vogt von Baden* 457[15], 459[6 f.]

Spöndli Johann Rudolf, von Töß 26[35], 33[10]

Spörri, Familie von Hitzkirch
Johann Anton, Wirt 82[29], 84[11]; *Johann Kaspar, Untervogt, Wirt* 82[24], 84[11], 90[26 f.]

Spreuerbrücke, Stadt Luzern 573[6]

Stad, Hof am Stad (Fahrhof) bei Stegen 442[32 f.], 443[16 ff.]

Stad von Mosen, Seegerichtsstätte der Herrschaft Hallwil Nr. 30, Nr. 70
Stadelmatt, dörfli, *Gde Hünenberg ZG* LXVIII, 541[45]
Stähli, Stählin (Stehlin, Stähly)*, Fährleute von Mühlau AG*
Hans Jakob 532[14 f.], 541[19]; *Jakob* 539[32 ff.], 540[6]; *Peter* 540[35], 541[1 ff.]; *Wolfgang* 533[6], 540[6 f.]
Stähli, Familie von Maschwanden ZH
Heinrich, Steuermeier 552[29]; *Jakob, Untervogt* 552[27]; *Melchior, Wirt* 552[29]
Stalder, Reußschiffer-Familie von Luzern
Aegidi 578[7 f.]; *Christoph* 578[7 f.]; *Jakob* 578[7 f.]; *Niklaus* 578[23]; *Peter, Schiffermeister* 558[28 f.]
Stampfibach (Stampfenbach), *Zufluss der Reuß, zwischen Jonen und Ottenbach* LXVI, 441[33], 442[7], 443[44 f.], 444[2], 508[39], 550[16]
Stegen, Gde Rottenschwil AG, ehem. Landestelle LXXVII, 442[28 f.]
Steger Rudolf, von Mollis, Landschreiber der Unteren FÄ LXXXII, Nr. 182c
Stegler (Stägler) *Rudi, von Jonen* 447[20]
Steiger, patrizische Familie der Stadt Bern
Christoph, Welsch-Säckelmeister 4[5], 16[1], 31[39]; *Karl, des Rats, a. Kommissär von England* 355[19]; *Sigmund Emanuel, des Großen Rats, Hofmeister von Königsfelden, Landvogt der Unteren FÄ* LXXX, 16[3], 35[19], 227[33], 231[8], 232[25], 235[37]; *S., Hofmeister in Königsfelden* 562[11]; *S., Ratsherr* 174[25]
Stein (am Rhein) SH 5[8]
Stein zu Baden, Burg, österreichisches, ab 1415 eidg. Verwaltungszentrum 436[7], 460[40], 461[7]
Steinen Arnold an, von Nidwalden 450[27]
Steiner, Familienname
Peter, Fährmann zu Eien 525[4]; *Wälti, Reußfischer* 453[30]; *Werner, Ammann, Obervogt von Hünenberg* 484[2]
Stetten AG, ehem. in der Grafschaft Baden LXXII, LXXIV, 436[11], 458[21]
Stettler Gabriel, Oberst, des Rats von Bern, Stiftschaffner, Landvogt der FÄ LXXX f., 183[13], 184[3], 186[9 f.], 187[23], 201[3], 203[37], 378[10 f.], 381[34], 382[5 f.], 389[7], 413[15]
Stierengrien, *FN, Schachenland vor Mühlau* 551[9 f.], 552[2]
Stierli, Stierlin, Familienname der Oberen FÄ
Lontzi, Unterpfleger 105[2]; *Ulrich, Untervogt im Amt Muri* 65[39]
Stierlishus (Stierlishus, Stierlinshuß), *Gde Aristau AG, Fischenzgrenze* LXXII, Nr. 215, Nr. 218, 450[6 f.], Nr. 226, 504[16], 505[36], 506[40], 508[37], 524[17]
Still Rüß, *Stille Reuß, Bezeichnung von Altwassern bei Rottenschwil, Fischbach und Sulz* LXXIII
Stilli AG, Fahr, Fischerei, Flussschifffahrt LIX, LXIV, LXX, 516[16]
Stöckli (Stöcklin, Stökle), *Familienname der Oberen FÄ*
Christoffel, vom Holzerhof 550[6 f.]; *Hans, vom Holzerhof* 508[39], 549[24 f.]; *Hans, Fährmann von Sins* 529[15 ff.]; *Hans Jost, von Althäusern* 195[31]; *Hieronymus, Wirt in Muri* 82[11]; *Kaspar, vom Holzerhof* 550[6 f.]; *Marx, vom Holzerhof* 549[23 ff.], 550[7 f.]
Stockmann Marquard Anton, Landammann, des Rats von Obwalden, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX, 92[4]
Straßburg, Rheinschifffahrt LXII
Strauß, Haus zum, Landschreibereisitz der Unteren FÄ in Bremgarten Nr. 133
Strebel Karl, Historiker XXXV f.
Stühlingen D 60[19]
Stulz (Stultz) *Ignatius, Hauptmann, Landammann von Nidwalden* 4[16], 16[8]
Stüssi, Ratsfamilie der Stadt Zürich
Rudolf 450[26], 451[20]; *der Stüssi* 445[39]
Süeß Klaus, Wirt in Richensee 83[13]
Sulz (Sultz) *AG, ehem. Grafschaft Baden* LXXVII f., 436[10 f.], 460[22], 583[34], 584[1 f.]
Sulz LU, ehem. Amt Hitzkirch LXXXIII
Sundgau (Suntgeüw) 24[2 f.]
Sursee LU 156[32]
Suter, Familienname
Hans, Fischer 494[37]; *Kaspar, Fischer und Fährmann von Oberrüti* 534[18 f.]

T

Tägerig AG, ehem. Amt Niederwil LXXIV, LXXXIV, 149[6], 265[44 f.]
Tangel, Familienname von Merenschwand
Jänni 440[23]; *Rudolf* 448[6]

Tanner Lorenz, Landammann von Appenzell-Außerrhoden 4[30]
Teüfelsbruck, *FN, Fischfach der Königsfelder Fischenzen* 516[16]
Teufenbach, Grenzbach, (heute:) aarg.-luzern. Kantonsgrenze 163[20]
Thalwiler Wein 533[12]
Thormann Hieronymus, des Rats von Bern, Landvogt der Grafschaft Baden 16[2], 218[20 ff.], 219[11], 221[11], 227[22], 233[17], 235[10]
Thumysen Itelhans, *des Rats von Zürich* 490[4]
Thurgau, Gemeine Herrschaft XL, 1[17], 2[7], 6[22], 9[19], 15[3], 46[34]
Beteiligung von Glarus am Regiment Nr. 163; *Bußenbezug* 282[11]; *Landammann* 9[24], 272[20]; *Landschreiber* 9[23]; *Salzhandel* 137[14 f.], 140[12], 141[36], 142[46]; *Wiederbewaffnung* 113[13 ff.]; *Zinssätze* Nr. 128
Tinner Cosmas, von Glarus, Landschreiber der Unteren FÄ XXXVIII, XLIV, LIII, LXXXII, 22[5 f.], 27[6], 29[35], 30[11], 31[3], 227[34], 235[16 f.], 236[14], 241[37], 269[9 ff.], Nr. 124a, 272[10 ff.], 273[22], 283[3], 376[28]
Toggenburg, Grafschaft 1[11], 2[19], 3[13], 12[3]
Trachsler Jost Remigius, Landesstatthalter, Pannerherr von Nidwalden, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX, 163[23], 174[26], 378[8]
Troger Hieronymus, Abt von Muri 81[52]
Trottmann, Fährleute von Rottenschwil
Hans, Fährmann, Geleitsmann 519[38], 520[2]; *Hans Adam* 16[20]; *Hans Jakob, von Lunkhofen* 525[29], 526[1]; *Hans Jogli* 553[2]; *Jogli* 553[28]; *Lux* 552[38], 553[5 ff.], 554[4 ff.]
Trüb Hans Jakob, Vogt im Amt Knonau 557[3 f.]
Tscharner, patrizische Familie der Stadt Bern
Abraham, des Rats 4[6], 16[2], 219[19]; *David, des Rats, Landvogt von Baden* 496[5]
Tschudi, Tschudy (Schudi), *Ratsfamilie von Glarus*
Joß, Ammann 451[23]; *T., Niedergerichtsherr von Hilfikon* LXXXIV
Tugfluh (Dúckfluh, Duchfluh), *Tuffsteinfels am Reußufer bei der Lindmühle oberhalb Birmenstorf* LXXII, Nr. 224, 514[3]
Tulla Johann Gottfried, Bauingenieur LXXVIII

U

Übelmann Götzi, Reußfischer 453[34]
Uezwil AG, ehem. Amt Villmergen der Unteren FÄ LXXXIV, 266[16]
Ulrich, Ratsfamilien von Zürich und Schwyz
Johann Jakob, Statthalter und des Rats von Zürich 4[4], 15[41]; *Martin Anton, Siebner, des Rats von Schwyz, Landvogt der Oberen FÄ* LXXIX, 115[52], 117[10], 118[38]
Unsere Heimat, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt XXXIV
Unterlunkhofen (Nidernlunkhoff, Niederlunkhofen) *AG, ehem. Kelleramt* LXXIV, LXXVII, 459[24], 495[12], 583[1 f.]
Unterlunkhofen, Fahr s. Lunkhofen, Fahr
Unter-Niesenberg, Weiler, Gde Kallern AG, ehem. Amt Hermetschwil LXXXIV
Unterwalden, regierender Ort (Stand)
Getreideversorgung 134[31], 135[26]; *Landfrieden* 1[27], 3[9 f.], 14[44]; *Ortsstimme* 48[21], 49[16], 50[29], 90[41], 153[24]; *Regierungsstil* LVI–LVII; *Standeswappen* 238[23]
Uri, regierender Ort (Stand)
Getreideversorgung 135[26]; *Landfrieden* 1[27], 3[8]; *Münzverschlechterung* Nr. 63; *Ortsstimme* 23[1], 38[5], 48[25], 49[16], 50[29], 64[24], 90[40], 142[6], 153[21]; *Regierungsstil* LVI–LVII; *Schiffleute* 546[23], 548[6]
Utiger Joseph, von Baar, Landamman, Landvogt der Oberen FÄ LXXIX, 25[20]
Uttinger, (für:) Wolfgang Sidler 488[31 ff.], 489[1 ff.]
Utz Ulrich, von Schwyz 451[21]

V

Vetter Wilhelm, Reußfischer 455[5]
Villiger (Villinger, Filliger), *Familienname der Oberen FÄ*
Hans, Bannermeister, Untervogt im Amt Bettwil 79[20]; *Hans Melchior, Untervogt im Amt Meienberg* 79[19], 80[3]; *Jakob, Wirt in Meienberg* 80[28]; *Klaus/Niklaus, Untervogt von Meienberg* 180[19], 190[23]; *Melch, Wirt in Oberrüti* 81[31]; *Niklaus, Untervogt im Amt Meienberg* 143[21]

Villmergen (Filmergen) *AG, ehem. Amt der Unteren FÄ* XXXII, L, LXXXIV
Brandbekämpfung 328[7]; *Fischenz* 255[26 f.]; *Geleitsstätte* XLVI, 275[8], Nr. 126c, 286[17], 323[21], 411[28]; *Gerichtsort* 248[38], Nr. 137, 395[7], 416[20 f.]; *Güterbereinigung* 332[29 f.]; *Handwerksbot* 305[42]; *Herbstgericht* 244[24 f.], 245[14]; *Huldigung* 29[33], 30[35], 220[41 ff.]; *Militärpflicht* 149[5]; *Schützen* 228[11]; *Taverne zum Rössli* 244[26], 220[44]; *Untervogt* 316[31], 373[23]; *Waldzustand* 400[13 ff.], 401[18]; *Weinumgeld* 411[10]
Villmergen AG, Dorf, ehem. Amt Villmergen LXXXIV
Villmergerkrieg, Zweiter XXXV, XXXIX, 1[9], 314[14], 333[6]
Vock, Familienname der Freien Ämter
Jakob, Untervogt von Sarmenstorf 329[20]; *Johannes, von Niederwil, Krämer* 296[38]; *Michel, gen.* Federen Michel, *von Niederwil* 353[24 f.], 355[29], 356[5]
Vogel Albrecht und Johans, von Glarus 450[29]
Vögeli, Familienname der Stadt Zürich
Hans Konrad, Landschreiber der Unteren FÄ LXXXII; *V., Zimmermann, Wehrbauer* 579[31]
Vogt Wolfgang, Stadtschreiber 530[41]
Vollmer Franz Jakob, Scharfrichter, Wasenmeister von Bremgarten 248[6 f.], 250[6 f.]
Vonlanthen (von Landen) *Franz Philipp, gen. Heid, Schultheiß von Freiburg* 4[24]
Vonmoos Johanns, Inhaber eines Reußschiffer-Lehens 578[9]

W

Wagenrain, Höhenzug zwischen Reuß- und Bünztal XXXIII
Waggental (Waggenthal), *die Ämter im W.* XXXIII, 82[8], 452[8], 473[35]
Wagner, von Bern, Hauptmann 27[8], 31[2 f.]
Walcher Ulrich, von Luzern 451[20]
Waldhäusern (Waldhäuseren), *Gde Bünzen AG, ehem. Niedergericht im Amt Boswil* LXXXIII, 220[34], 230[10], 431[19]
Waldshut D 311[31]
Wälismühle bei Bremgarten, Landschreibereisitz der Oberen FÄ XXXVII, 282[29 ff.]
Wallenschwil, Weiler, Gde Beinwil AG LXXXIII
Waltenschwil AG, ehem. Amt Hermetschwil LXXXIV, 220[34], 373[11], 230[10], 431[19]
Waltisbühl (Walthenspüehl), *Wirtefamilie in Muri*
Balz, Wirt in der Egg 82[4]; *Jakob Lonzi, Wirt im Wey* 82[41]
Wannenhüsern, FN, Gde Hünenberg ZG 489[21]
Waser Johann Heinrich, des Rats von Zürich, Landvogt der Grafschaft Baden 275[21]
Weber, Familienname
Felix Ludwig, Statthalter des Standes Schwyz, Landvogt im Thurgau 112[7]; *Karl, von Bremgarten* 415[12 f.], 416[15 ff.], 417[13 f.]; *Leontius Anton, des Rats von Zug, Landvogt der Oberen FÄ* LXXIX, 58[25], 60[14]; *Mauriz, von Bremgarten* 415[12 f.], 416[15 ff.], 417[13 f.]; *W., Obervogt* 415[12 f.]
Wey, Dorfteil der Gde Muri AG LXXXIII
Wey (Wyg, Wy), *Familienname von Merenschwand*
Hans 508[9 f.], 509[1 f.], 511[10]; *Hans, d. J.* 511[11]; *Johannes, Untervogt von Villmergen* 404[7]; *Jörg/Georg, Kirchmeier* 507[6], 508[8 f.], 509[1], 511[10]; *Junghans in der Hagnau* 490[8 ff.], 491[27], 492[28]
Weyd Franz Nikolaus von der, des Rats von Freiburg 4[25]
Weißenbach (Wyßenbach), *Ratsfamilie der Stadt Bremgarten*
W., Kanzler, Konventual in Muri 220[14], 550[1 f.]; *W., Schultheiß* 384[11]
Werd (Werdt), *ehem. Gde, seit 1898 Gde Rottenschwil AG* LX f., LXXXIII
Gemeinde 495[12], 497[5]; *Nebenfähre* LXVIII, LXX, 516[33 f.], 520[1 ff.]; *Teilungsgrenze* 16[20]; *Uferwehr* LXXV–LXXVII, Nr. 271, Nr. 273
Werder Hans, von Boswil 16[44]
Werdmüller (Wertmüller), *Ratsfamilie von Zürich*
Hans Rudolf, des Rats, Stadthauptmann, Landvogt der Unteren FÄ LXXIX–LXXXI, 338[20], 339[30], 341[1 f.], 344[32], 355[17]; *Philipp Heinrich W. von Elgg, des Rats, Landvogt der Unteren FÄ* XLVII, LXXXI, 396[30], 419[11 f.]; *W., Oberstleutnant* 16[1]
Wettingen AG 221[19]

Wettingen, ehem. Zisterzienserabtei 49[34], 53[14], 221[20], 300[1], 525[11]
Wickart (Wyckhart, Wykhart), *Ratsfamilie der Stadt Zug*
Michel, Baumeister, Kirchmeier 527[20]; *Wolfgang, Statthalter, Säckelmeister* 527[21]
Widmer Joseph, Gerichtsschreiber 180[19]
Wiederkehr Kaspar, Hauptmann, von Muri-Egg 41[35]
Wietlisbach (Wyetlispach) *Hans, von Bettwil* 17[21]
Wigg Ruedi, von Merenschwand 461[30], 462[2 ff.]
Wiggwil, Weiler, Gde Beinwil AG LXXXIII
Wildenau, FN, Gde Stetten AG LXXIV
Wile Wernher von, habsburgischer Dienstmann 435[22]
Wili, Dorfteil der Gde Muri AG LXXXIII
Willading, patrizische Familie der Stadt Bern
Rudolf Ludwig, Oberst, Hofmeister in Königsfelden 581[29], 582[16]; *W., Ratsherr* 91[1]; *W., Schultheiß* 31[36]
Willimann Johannes, Ammann von Ermensee 190[4]
Willis Franz, Wirt von Mosen 175[9]
Windisch AG, ehem. bern. Amt Königsfelden (Eigen), Grafschaft Baden 367[9], 514[19], 582[2]
Fahr, Fähre XL, LIX, LXI, LXIV–LXIX, LXXIV; *Fährmonopol* XLVI; *Fährordnung* Nr. 232, Nr. 270; *Fährtarif* Nr. 232, Nr. 233, Nr. 270; *Fischerordnung* Nr. 249; *Zoll und Geleite* LIX, LXIX, Nr. 233, 487[30], 515[3]
Winkler Johannes, Säckelmeister, Wirt in Richensee 83[7]
Winterschwil, Weiler, Gde Beinwil AG LXXXIII
Winterthur ZH 31[23]
Wirth, Ratsprokurator, von Bremgarten 295[35]
Wyss (Wis, Wiß, Weiß), *Familienname*
Götschi, von Sins, Fahrbesitzer 463[26], 464[2]; *Heini, von Hünenberg* 485[10 ff.]; *Wolfgang, von Stadelmatt* 532[7]; *W., Säckelmeister* 186[25]; die W. *von Oberrüti* LXVII, 568[20]
Wyttenbach Johann Rudolf, des Großen Rats von Bern, Landvogt der Unteren FÄ LXXX, 280[12]
Wittwen Johans zer, von Zug 450[28]
Wohlen AG, ehem. Amt und Dorf der Unteren FÄ XXXII, LXXXIV
Anschluss an den Aargau LVIII; *Brandbekämpfung* 328[7], 329[11 f.]; *Fischenz* 255[26 f.]; *Frauenhof* 268[10]; *Fronhof* 329[11]; *Handwerksbot* 305[42]; *Herbstgericht* 244[24]; *Militärpflicht* 149[5]; *Mühle* 267[9 ff.], 268[14]; *Schützen* 228[12]; *protoindustrielle Strohflechterei* LVIII; *Untervogt* 230[10], 373[23]; *Waldzustand* 400[16 ff.]; *Wirtshäuser* 366[23]
Wohlenschwil(-Büblikon) AG, ehem. Amt der Unteren FÄ XXXII, LXXXIV
Militärpflicht 149[6]; *Schützen* 228[13]; *Straßenbau* Nr. 178, 371[16 f.]; *Untervogt* 230[11], 373[23]; *Waldzustand* 400[32 f.]
Wohlenschwil AG, im ehem. Amt Wohlenschwil LXXXIV
Wohler, Familienname von Wohlen
Antoni, Untervogt 306[6], 324[33], 325[11], 329[19]; *Lienhard, Krämer* 297[2]
Wolf, Familienname
Hans Jakob, von Zürich, Landvogt der Unteren FÄ LXXX; *W., von Bremgarten, Kommandant* 27[7], 31[5 f.]
Würenlingen AG, ehem. Grafschaft Baden, Geleitsstätte 286[17]
Würenlos AG 53[15]
Wurstemberger, patrizische Familie der Stadt Bern
Ludwig, des Großen Rats, Landvogt der Unteren FÄ LXXXI; *Viktor Emanuel, des Großen Rats, Landvogt der FÄ* LXXIX f., 77[23], 78[12 f.]

Z

Zehender (Zechender) *Hans Ulrich, des Rats von Bern, Hofmeister von Königsfelden* 479[6]
Zermühle (Zer Mûli) *Jäckli, von Merenschwand* 440[23]
Ziegelbach (Zigel), *Zufluss der Reuß beim Geißhof, Gde Unterlunkhofen AG* LXVI, LXXII, 435[9 f.], 441[33], 442[7], 443[45], 444[2]
Ziegler Hans Ulrich, Landschreiber, von Zürich 27[2]
Zimmermann, Familienname
Hans, von Unterwalden 451[22]; *Heinrich, von Büeblikon* 405[34], 408[17 f.]

Zoller, Ratsfamilie von Zürich
David, des Großen Rats, Landvogt der Unteren FÄ LXXX; *Hans Wilpert, Gesandtschaftssekretär* 221[7]; *Z., Ratssubstitut* 31[16], 33[1]
Zopfi, Ratsfamilie von Glarus
Esaias, des Rats, Fünferrichter, Landvogt der Grafschaft Baden 581[31]; *Georg, Salzadmodiator in den FÄ* LIII f., 136[18], 316[24 f.]
Zuben Geori von, von Unterwalden 451[21]
Zufikon AG 497[5]
Zug, Stadt und Äußeres Amt, regierender Ort (Stand)
Brücke von Sins 465[22 f.], Nr. 254; *Fahr von Sins* Nr. 227, 465[14 ff.]; *Fahr und Fischenz von Rüti* Nr. 234; *Fährkonzession für Eien* 524[39 f.], Nr. 252a; *Getreidemarkt* L f., LXVIII, 133[15 ff.], 134[8], 135[11], Nr. 66, 359[4], 524[40], 528[14 ff.]; *Herrschaft Hünenberg* Nr. 267; *Kanzlei der Freien Ämter* 21[5 f.], Nr. 12; *Landfrieden* 1[27], 3[9 f.], 14[45]; *Münzverschlechterung* Nr. 63; *Niedergerichte in den FÄ* LXXXIV; *Ortsstimme* 23[9], 40[28 f.], 45[6], 48[21], 49[16], 50[29], 56[30], 90[40], 153[13], 158[26]; *Regierungsstil* XLII–LI, LVI–LVIII; *Reuß als Grenze* LXI, Nr. 267; *Reußherr* LIX, LXXVII, Nr. 45c, 452[28], Nr. 229, 469[12 ff.], 470[12 ff.]; *Schiffleute* 546[39]; *Staatsarchiv* XXXI; *Standeswappen* 238[26]; *Twingherrschaft Rüti* Nr. 35
Zürcher Synodus 9[4 f.]
Zurgilgen, Ratsherr von Luzern 174[25]
Zürich, regierender Ort (Stand)
Getreidemarkt XLIII, LVIII, 135[11], 156[31], 157[2], Nr. 129, Nr. 146, 347[19], 361[3 ff.]; *Kirchenaufsicht* 7[22]; *Landfrieden* XXXVI, XL, 1[13 f.], 3[8]; *Ortsstimme* 49[13], 50[12], 54[27], 62[24 f.], 79[37], 83[26], 86[42], 90[38], 147[34], 153[13]; *Regierungsstil* XLII–LI, LV–LVIII; *Reußherr* LIX, LXXVII, 471[42]; *Salzhandel* 136[10], 142[2]; *Salzmonopol in den FÄ* Nr. 150, Nr. 169; *Schiffleute* 546[39]; *Staatsarchiv* XXXI; *Standeswappen* 238[12]; *Vorort* 375[3], 411[21]; *Zollfreiheit auf der Limmat* 488[12 ff.]; *Zürcher Schlag* 361[3 ff.]
Zurlauben vom Turn und Gestelnburg, Ratsfamilie von Zug, Herren von Anglikon-Hembrunn, Landschreiber-Dynastie XXXVII f., LIII, LV, LXXXIV
Beat Jakob, Ritter, alt Landammann, Landschreiber-Landeshauptmann 4[17], 16[9], 93[17]; *Fidel, Landammann, Landeshauptmann* LXXXI, 93[22 f.], 230[39], 233[40], 234[1]; *Beat Kaspar, Landschreiber* 93[20]; *Placidus Beat Kaspar, Landschreiber der Oberen FÄ* XXXVII f., LV, LXXXII, 27[5], 31[6], 38[17], 39[27], 40[11 f.], 93[22], 230[39]; *Familienwappen* 238[36 ff.]
Zurzach AG, ehem. Grafschaft Baden 221[18], 233[16]
Flussschifffahrt LXII, 548[28 ff.]; *Geleitsstätte* 286[17]; *Getreidemarkt* Nr. 146, 347[20]
Zurzach, Verenen-Stift 281[21 f.]
Zweyer von *s. Zwyer von*
Zweifel, Ratsfamilie von Glarus
Johann Jakob, Landvogt-Amtsstatthalter der Unteren FÄ LXXXI, 158[13], 160[25 f.], 161[9]; *Z., Landsstatthalter* 413[15]
Zwicki, Ratsfamilie von Glarus
Johann Heinrich, Landammann, Zeugherr 4[21], 16[11], 32[3], 221[12]; *Z., Landammann* 186[26]
Zwyer (Zweyer) *von Evibach, Freiherr (Baron), auf Schloss Hilfikon* LXXXIV, 29[40], 230[39], 234[33]

2. Sachregister und Glossar

A

abdingen *v. (einen Lehrling aus der Lehre) entlassen, (analog:* ledigsprechen*)* 198[28 f.]

abrichtung *f. Abrichtung, landvögtliches Jahresgericht (Frevel, Bußen, Appellation)* 101[14], 205[6], 228[40 f.]
faßnacht 293[14 f.], 294[7 ff.], 301[27]; herbst 231[10], 244[22 f.]; Martini 411[2]; ordinari (gewohnliche) 76[15 f.], 88[28 f.]
Zehrkosten 393[35], 394[43 f.], 395[3 ff.], 396[8]

abschied, abscheid *m. Abschied, protokollartige Aufzeichnung der Tagsatzungsbeschlüsse* XL, 69[30 ff.], 73[31], 85[28]

Abschiede, Eidgenössische, Regestenwerk XXXIV, 2[28]

abschweinung *f. Abnahme* 400[12]

Abstimmungsmodus (nach Händen oder Regierungsanteil) LIII, Nr. 163b

abthädigung *f. Abhandeln* 404[22]

abweg *m. Seitenweg, -straße* 390[40]

abzug *m. Vermögenssteuer beim Wegzug aus dem Hoheitsgebiet* 5[34 f.], 20[2 f.], 115[37]
von Heiratsgut Nr. 114a; *von Hintersässen* 60[22]; *Regal der Obrigkeit* 47[11]; *beim Wegzug ins Kloster* Nr. 15, Nr. 114b

abzuggelt *n. Steuer beim Wegzug* 228[23 f.]

Abzugsrecht einer Privatherrschaft Nr. 125a

acceß *m. Zutritt* 22[40]

accomodieren *v. angleichen, anpassen* 509[40]

accordiren *v. vereinbaren, übereinkommen* 356[14 f.]

acte *f. (für:) Dole, Abzugsgraben, Sinkloch* 130[10], 343[27]

actus luce clarius *Akt zur Verdeutlichung* 51[47]

admodiation *f.,* admodiator *m. Verpachtung, Pächter* 137[24 f.], 138[9] *usw.*

Admodiations-Traktat, Reglement für den Salzhandel Nr. 148, Nr. 150

admodieren *v. verpachten* 136[36]

advertenter *(für:) ankündigend* 48[15], 51[10]

æquanimitet *f. Gleichgestimmtheit, (für:) Unparteilichkeit* 53[20], 377[12]

affrontierlich *adv. kränkend* 89[35]

aggredieren *v. übereinkommen* 285[16]

aidemayor *m.* 150[36]

aland, alat, alet *m. Weißfisch, Flussfisch* 482[40], 516[1], 518[36], 571[34]

alienieren *v. entfremden, veräußern* 559[3]

allegieren, alleguieren *v. zitieren, nennen* 48[13], 52[32], 70[28] *usw.*

alleraune *f. Alraune, Zauberwurzel* 91[9]

allment *f. Allmende, Gemeindeland* LXXV, 263[18 ff.]

allmosen-zeichen *n. Zeichen für erlaubtes Almosennehmen* 340[16]

alluvion *f.,* alluviones *pl. angeschwemmtes Land an Flussufern* 263[26 f.], 562[31]

ambtsfenderich *m. Amtsfähnrich* 150[36]

ammann *m. Ammann, Beamter (der Grundherrschaft)* 10[9]

amnestia, amnistia *f. Amnestie* 2[16], 11[21 f.], 14[35]

Ämterkauf LIV f.

Ämterkumulation LV

Amtleute, Denunziationspflicht Nr. 72

Amtleute-Verzeichnis LXXIX–LXXXII

amtrecht *n. Bürgerrecht im Amt (Niedergerichtsbezirk)* 101[39]

amts-burger *m. im Amtsbezirk berechtigter Bürger* 182[32 f.], 185[34]

amts-genoß *m. (wie:)* amts-burger 182[37], 183[1], 184[23], 185[33]

amtsheimatschein *m. Ausweis der Heimatberechtigung im Amtsbezirk* 183[23]

amtslad *f. Truhe (Kasse) des Amts* 122[22]

Amtsmissbrauch LIV, Nr. 172, Nr. 195

Amtsmonopol, Berufsmonopol (Scharfrichter, Wasenmeister) Nr. 115

amtsundervogt, ammtsuntervogt *s. Untervogt*

angel *m.*, angelruote *f.,* freyer angel *m.* 435[19 f.], 458[3], 571[11]

anlag *f. Steuerveranlagung* 300[21 f.]

anländung *f. (für:) Lände, Anlegestelle* 544[3]

anliechung *f. Kreditaufnahme* 277[5]

anloben *v. vor einer Aussage (promissorisch) geleisteter Eid* 73[10 f.]

anticipation *f. Vorwegnahme (von etwas Späterem)* 171[31]

anzug *m. Antrag, Beschwerde* 38[6], 85[28], 86[29]

Appellation, Gebühren Nr. 171, 406[16 f.]

Appellation vom Niedergericht, Prozedere 230[34]
Appellation von Strafurteilen vor der Tagsatzung LII, Nr. 76, 216[20 ff.], 224[24 ff.], 225[27 f.], 226[35 ff.], Nr. 106, 333[10 f.], Nr. 163b, Nr. 186
appellaz-geld *n. Gebühr für die Appellation* 407[30]
applacidieren *v. Zustimmung erteilen, genehmigen* 153[16], 168[28]
approbation *f.;* approbieren *v. Genehmigung; genehmigen* 281[11], 321[22]
argwengklich *adv. Argwohn erregend* 457[4]
armatur *f. Ausrüstung* 201[32]
armen-sekel *m. Armenkasse (der Gemeinde)* 379[11 ff.]
Armenwesen (einheimische arme, dorf-, gemeindsarme) 257[31 ff.], Nr. 165, 379[6 ff.]
armen-zeichen *n. Zeichen für erlaubtes Almosennehmen* 340[16]
arrestant *m. Gefangener* 202[25 ff.], 204[36], 206[32], 207[42 f.]
articulatim *adv. (wort-)verdeutlicht* 190[14]
artillerie *f.* 149[24]
äsche, esche, esch *f. Äsche, Fischart (Edelfisch, Salmonid)* 436[28], 448[15], 504[22], 506[20 f.], 509[22], 515[37], 516[21], 550[24 f.], 571[13 ff.], 572[39]
aspe *f. (in den Fluss gehängte) Espe* 571[9], 572[14]
associeren *v. eine Geschäftsgemeinschaft eingehen* 325[24]
attestat *n.,* attestation *f. Bescheinigung* 164[2 f.], 195[17], 209[42], 237[16] *usw.*
atzung *f.;* atzungscosten *m. Verköstigung; Verköstigungskosten* 11[35], 214[16]
audienz *f. Amtssitzung des Landvogts (als Einzelrichter)* 356[21], 407[10]
audienz-gelt *n. Gebühr für die Audienz* 75[19], 205[9], 405[20 ff.], 407[10], 408[13]
audienz(hauß) *n. Audienzhaus (des Landvogts), (auch für:) Gerichtsstube in einer Taverne* XXXVII, 69[6], 80[36], 81[7], 82[7], 395[3 ff.]
Auen (an der Reuß) LXXIV
aufbruch *m.,* aufbrüch *pl. neu umgebrochenes, gepflügtes Land (Neubruch)* 263[22], 266[37]
aufdingen *v. (einen Lehrling in die Lehre) aufnehmen* 198[28 f.], 303[27], 304[36]
auffall *m.,* auffähl *pl. Konkurs, der zur Zwangsversteigerung führt* 76[14], 89[24], 119[12], 120[10 f.], 267[37], 320[18 f.], 385[26]
auflag *f. Gebot, Steuerauflage* 300[19]
aufritt *m. Aufritt, Amtsreise des Landvogts bei Amtsantritt* XXXVI, Nr. 7a, 35[28], 88[29], 228[15]
aufschlag-brief *m. Urkunde zur Sicherung des Frauenguts* 73[38]
Ausbeutung der Untertanen LVI f.
aushoof *m. Einzelhof (außerhalb des Dorfes)* 183[43]
außbedienung *f. Ablauf der Beamtung* 6[27], 15[5]
außenladen *v. zur Tätlichkeit aus dem Haus auffordern* 72[24 f.]
außkauff *m. Erbauskauf (von Miterben)* 108[17]
außkauff-brief *m. Urkunde eines Erbauskaufs* 73[40], 75[3]
außmesser, salzausmesser *m. Salzverkäufer* 139[5 ff.], 140[18 f.]
außmusterung *f. Ausmusterung, (hier:) Ausweisung* 258[33]
außschmeitzen *v. schlagen, auspeitschen* 42[14]
Ausstand (in Sessionen) Nr. 161
ausstoken *v.;* ausstokung *f. roden; Rodung (mit Entfernung der Wurzelstöcke)* 262[31], 266[19], 280[34]
außstührung *f. Aussteuerung* 76[14]
Auswanderung (aus den Freien Ämtern) Nr. 168
auszug *m. militärisches Aufgebot* 148[32 f.], 150[7]
ax, axt *f. Achse, (übertragen:) Wagentransport* 546[19], 548[18]

B

Bach-Orte (an der Reuß) LXXIV
Bäcker, Bäckerordnung (beckerordnung) Nr. 66, Nr. 174
badfahrt, badvart *f. Badenfahrt* 477[27 f.], 480[21 f.]
bannisation, bannisierung *f. Verbannung, Landesverweisung* 73[31], 132[30], 133[6], 258[33]
bannwart *m. Waldaufseher* 401[20]
barbe *f.;* barbeli *n. Barbe (Karpfenart); junge Barbe* 516[1], 571[28 f.], 572[16 f.]
bäre, bærre, bere *f. sackförmiges Fischernetz* 458[3], 573[9]

bårwertuch *n. Berwer, Schafwolltuch* 482[16]
bast *m. Packsattel, (hier für:) Last des Saumpferdes* 478[1], 480[33], 560[34]
bataillon *n. Truppenverband* 148[31], 150[28 ff.] frey bataillon 149[23], 151[1 f.], 153[7]; fusilier b. 150[30], 151[1 f.]; panner b. 150[32], 151[3 f.]
batronanz, *(für:)* patronanz *f. Patronage, Protektion* 59[2]
bau *m.;* bau-grube *f. Mist; Mistgrube* 130[4], 131[5]
bauherr *m. Vorsteher des städt. Bauamts (Amtstitel)* 577[23]
baumöl *n. Baumnussöl* 518[36]
Baumsorten (Eiche, Ahorn, Buche, Erlen, Pappeln) 398[12 ff.]
baumwollen-händler *m.* 145[18]
bauwgeschirr *n. Landbaugerät* 65[6]
bauwherr *m. Vorsteher des städt. Bauamts* 559[16]
Beamteneinkommen, Sporteln Nr. 176
Beamtenreglement LIV
bedienung *f. Beamtung, Beamtenstelle* 9[22], 10[1], 270[30], 376[6 f.]
begangenschaft *f. Tätigkeit* 110[25]
Begradigung (Flusslauf) LXXVI–LXXVIII
Beherbergungsrecht, -pflicht für Beamte XXXVII, Nr. 36
beichtiger *m. Beichtvater* 525[14]
bek *m.,* beken, beker *pl. siehe Bäcker-*
belotton *n. Truppenteil* 150[46]
beneficium (apellationis) *n. Vergünstigung (einer Appellation)* 357[32]
beräuschung *f. Trunkenheit* 319[35], 391[40]
bereinigung *f. (obrigkeitliche) Überprüfung der Bodenzinseinkommen bzw. der Urbare*
Ausfertigung durch die Kanzlei L, Nr. 35; *Bereinigungs-Gebühr* 76[1 f.]; *Bereinigungszwang* XLIII f., L, Nr. 147; *Generalbereinigung alle 40 Jahre* L, Nr. 11, Nr. 99, Nr. 108, Nr. 109, Nr. 111, Nr. 120, Nr. 162; *Neugrützehnt* Nr. 16b; *Universal-Zehntbereinigung* Nr. 120; *Urbarbereinigung* Nr. 45; *Zehntbereinigung* L, Nr. 16a, 51–53, 252[43 f.], 253[1 ff.], 254[40 ff.], Nr. 147, Nr. 162
Berufsmonopol, Amtsmonopol (Scharfrichter, Wasenmeister) Nr. 115
besalzen *v. (für:) die Salzversorgung ausüben* 289[18], 290[3] *usw.*
besalzung *f.,* generals besaltzung *f. Salzversorgung* LI, LIII, 136[29 f.], 137[6], 138[10], 139[2 ff.], 140[4 ff.], 141[15 f.], 142[4 ff.], 143[1 ff.], 291[5 ff.], 292[9 f.], 311[13], 315[11 f.], 316[24], 317[18 ff.], 350[31 ff.]
besazung, besetzung *f. Einsetzung (in ein Amt)* 376[31], 377[3]
besecklen *v. in den (eigenen) Sack stecken* 519[24]
bethgwandt *n. Bettzeug* 518[5]
bethstuck *n. Bett(statt)* 542[30]
Betreibungswesen, Missbräuche Nr. 210
bettelgesind *n. Bettler* 24[37]
bettelljäge, -jägi *f. Bettlerjagd (s. da)* 42[4 f.], 244[11]
Bettelverbot für Kinder 165[3 f.], 379[27 f.]
Bettlerjagd (betteljäge), *„Treibjagd“ auf Bettler und Landstreicher* XLVIII, Nr. 13, Nr. 17, Nr. 110
Bettlermandat XLVIII, Nr. 25, Nr. 41, Nr. 69, 201[19 f.], Nr. 118, Nr. 184
bevogtung, bevogtigung *f. Bevogtung, Herrschaft über*
1. Vogteiverwaltung 6[25], 15[5]
2. Vormundschaft (Witwen und Waisen) 102[39], 103[22], 107[24]
Bewaffnung der wehrfähigen Untertanen Nr. 47, Nr. 65
biderman *m. Ehrenmann* 543[9]
bilgrin *m. Pilger* 477[3]
bysäß *m. Beisässe, am Wohnort nicht vollberechtigter Dorfbewohner* 528[5]
bystand *m. Beistand, Rechtsvertreter* 30[18]
blatyslin *pl. Plattfisch, Scholle* 518[41]
blutpahn *m. Blutbann, Kompetenz, die Todesstrafe zu verhängen* 45[11]
blutrichter *m. Angehöriger des Blutgerichts* 230[9]
blutrunß *m. Freveltat mit blutender Verwundung* 72[16]
blutsverwandtschaft *f. (als Ehehindernis)* 383[20]
Bodenzinsen, Naturalzinsen XLIII, 242[24 ff.]
bodenzoll *m. (für:) Zoll für ein leeres Schiff* 483[3]
bősch *m. Büschel* 482[25]
bott, pott *n. 1. Gebot, Aufgebot* 72[31], 432[19 f.]
2. Zunftversammlung der Handwerksmeister 197[17], 198[12], 303[30 ff.]

botte *m.;* bottschaft *f. (Tagsatzungs-)Bote, Gesandte; Gesandtschaft* 477[5] *usw.*
bottzedul *m. schriftliches Aufgebot zur Versammlung* 432[21]
bötzen *pl. gebündelte Felle, härene Tierhäute* 518[25]
Brandbekämpfung, Maßnahmen Nr. 159, Nr. 170, Nr. 185
brandbrief *m.,* steürbrief *m., Patent zum Geldsammeln nach Brandkatastrophen* Nr. 54, 259[43], 391[9]
brände *f. (für:)* bränte *f. Brente, Tragbütte* 517[39]
Brände (feüersbrünste) 400[23 f.]
Brandgeschädigte, Geldsammelverbot Nr. 54
brandmarken *v.;* brandmarkung *f. Delinquenten mit Brandmarken kennzeichnen* 207[33], 258[16], 259[9 f.]
brandsteüren sammeln *Geldsammeln nach Brandkatastrophen* 319[22]
Branntwein, Schankrecht Nr. 78
brantenweinhäuser *pl. unbewilligte Winkelwirtshäuser* 92[31 f.], 126[29], 127[3]
brantz *n. Gebranntes (Wasser), Branntwein* 190[28 f.]
bratfisch *m. guter Konsumfisch (Lachs, Äsche, Forelle)* 515[39], 516[18]
brodschäzer *m. (obrigkeitlich verordneter) Kontrolleur zur Preisbestimmung von Brot* 155[11], 157[11 f.]
brodschlag, brodtschlag *m. (obrigkeitlich festgelegter) Richtpreis für den Brotverkauf* 155[9], 156[52], 157[2 ff.], 359[20], 361[3 f.]
brodwäger *m. (wie:)* brodschäzer 359[23]
Brotversorgung, Reglementierung Nr. 66
Brücken, Reußbrücken LXIV–LXVI
Bau Nr. 254, 528[12 ff.]; *Projekt (Planskizze)* LXXV, Nr. 272, *Verkehrsmonopol* LXIX f., 524[34 f.], Nr. 252b, Nr. 256; *Brückenzoll* LXIX, Nr. 255
Brückenstädte, Territorien LXI, LXVI
bruderschaft *f. (Handwerker-)Bruderschaft, Korporation (Zunft)* 197[5 ff.], 198[1 ff.], 199[3 ff.], 302[8 ff.], 303[7], 304[35], 305[1 ff.] *(analog:* meisterschaft, gesellschaft, zunft*)*
bücky *n. kleines Fass* 482[4]
bücking, bückhing *m. Bücking, Fisch* 518[18]
burger-recht *n. Bürgerrecht* 103[2], 106[33], 109[16], 185[43], 424[37], 528[3]
bürgschaft *f.* 355[29], 499[27], 554[3 ff.], 559[11 f.]
Bußen (Delikte des Hoch- und Niedergerichts)
Anteil des Landvogts Nr. 132, Nr. 173; *Bußenmissbrauch* Nr. 172, Nr. 173; *Bußenpraxis* Nr. 106; *Bußentarife* Nr. 31
bußenrodel *m. Bußenverzeichnis* 390[10], 395[10]

C

canal *s. Kanal*
canon *m. jährlicher Grundzins (Abgabe)* 281[8 ff.]
cantzell *f. (Kirchen)Kanzel* 25[11]
cantzley, canzeley *s. Kanzlei*
cantzley-acta *pl. Kanzlei-Schriftgut* 22[15 f.], 23[5]
cantzleyhauß, landschreibereyhauß 283[16], 285[26 f.]
cantzley-verwalter, cantzley-substitut *s. Kanzleiverwalter*
cantzler *m. Kanzler, Vorsteher der Kanzlei* 29[44]
casual *nicht voraussehbar, zufällig* 228[32]
caupel *f. Koppel, Riemen* 150[32]
cautel *f.,* cautelen *pl. Kautel, vertraglicher Vorbehalt* 160[8 ff.], 389[11]
caution *f. Sicherheitsleistung mittels Geldhinterlegung* 121[34], 426[43], 427[16 ff.], 576[38], 577[15]
caviren *v. Bürgschaft bieten* 295[5]
cessiren *v. abtreten* 141[31]
Chausseen (Kunststraßen), Bau XLII, Nr. 55, Nr. 58, Nr. 178
Chorgericht, Sittengericht 382[17]
christenlehre *s. Kinderlehre*
chur *f. Kur (ärztliche)* 177[28]
citation *f. Vorladung vor Gericht* 205[33], 206[1], 383[13]
civil-sachen *pl. zivilgerichtliche Fälle, inkl. notarielle Fertigung* 230[1]
clafter, claffter *n. Klafter (Längenmaß à 6 Fuß)* 491[33 f.]
collator *m.,* collatores *pl. Inhaber der Kollatur (Kirchenpatronat)* 9[4], 86[38]
collatur *f. Recht zur Verleihung eines Kirchenamts* 268[34], 269[17]
collo *m.,* colli *pl. Frachtstück, Warenballe* 548[12]

collocatio(n) *f. Ordnung nach der Reihenfolge* 11[12], 320[20]
comenthur *m. Komtur, Vorsteher einer Komturei* 28[44], 29[5 ff.]
commende, commenderie, commenthurei *f. Kommende, Komturei, Ordenshaus eines geistlichen Ritterordens* 88[7 ff.], 89[4 ff.], 278[41]
commensurieren *v. vergleichen* 128[31]
commercium *n. Handel* 24[29], 577[25]
commissariat *n. Kommissariat, bischöfliches Amt* 383[6]
commissarius *m. Kommissär, (bischöflicher) Beamter* 373[33], 374[2], 382[25 f.]
commitat, comitat *n. Begleitung, Geleite* 28[2 f.], 30[43], 223[18 ff.], 226[21], 227[7 f.]
committent *m. Auftraggeber, (für:) Regierung* 411[20], 424[26]
communella *f. kleine Vereinigung, (hier:) Gemein(-Vermögen)* 576[28]
communicationsstraße *f. Dorfstraße* 129[7 f.], 189[29 f.]
comoditet *f. Bequemlichkeit* 283[34]
compagnie *f. Infanterie-Kompagnie* feldjäger c. 150[38]; frey-compagnie 113[12 ff.]; fusilier c. 150[39]
compass-brief *m. Passierschein* 74[19]
competierlich, kompetierlich *adj. zuständig* 25[15], 41[28], 64[5], 233[1] *usw.*
concludendum, ad c. *zur Beschlussfassung* 411[19]
concussion *f. Erschütterung, (für:) Verfehlung* 405[27]
condescediren *v. gnädig gewähren* 272[39]
conduite *f. Führung, Betragen* 40[20]
confiscation, konfiscation *s. Konfiskation*
conjunctim *zusammen, gemeinsam* XXXVI, 216[30]
consorte *m. Mitunternehmer* 519[2]
contagion *f. Ansteckung, Seuche* 23[30], 24[40], 236[24]
contestieren *v. mit Zeugen beweisen* 171[22]
contract *m. Vertrag* 24[15]
contrahieren *v. einen Vertrag schließen* 64[23]
contrebande, contrabande *f. Schmuggel, Schleichhandel* XLVI, 137[34], 289[21], 290[20], 292[43], 351[7]
contribution *f. zwangsmäßig erhobener Beitrag an den Truppenunterhalt* 12[30]
contumaciam, in c. *in Abwesenheit (verurteilen)* 62[37 f.]
convertit *m.,* kumverdit *m. Konvertit* 99[21], 164[15]
copulieren, coupeliren *v.;* copulation *f. trauen (Heirat); Trauung* 150[50], 180[32], 183[37]
coram judice *vor dem Richter, (übertragen) vor Gericht* 449[39]
corroborieren *v. bestätigen, bekräftigen* 234[36]
creditiv-schreiben *n. Beglaubigungsschreiben* 88[2]
criminal-jurisdiction *f. Kriminalgerichtsbarkeit* 225[35 f.], 227[1]
curia, bischöfliche *f. Kurie, Sitz der bischöflichen Behörde* 382[35]

D

dantzplatz *m. Tanzplatz* 126[30], 127[4]
debit *m.;* debitieren *v. Warenverkauf; Waren verkaufen* 137[10], 289[22 ff.], 311[35]
decimator *m.,* decimatores *pl. Zehntherr(en)* 48[4 f.], 49[10], 50[25], 51[3 f.], 52[6 ff.], 53[16], 253[2 f.], 262[15 f.], 263[33], 264[33], 265[46], 280[35], 281[1 ff.], 282[1]
defraudation *f. Betrug, Hinterziehung* 412[6]
deichselfuhr, teichsel-fuhr *f. Deichselfuhrwerk* 124[13 f.], 130[35], 326[26], 327[18], 344[12], 345[38]
deliberation *f. Beratschlagung, Überlegung* 252[22]
denomination *f.;* denominiren *v. Ernennung; ernennen* 91[31], 151[21]
Denunziationspflicht von Amtleuten und Wirten Nr. 72
dependenz-gießen *m. Nebengießen* 557[27]
dependieren *v. abhängen* 524[20]
depreciren *v. Abbitte leisten* 556[28]
derogieren *v. außer Kraft setzen* 48[28]
deserteur *m.* 73[31]
desistieren *v. von etwas abstehen* 47[12]
devis *m. Kostenanschlag* 380[29]
dexteritet *f. Gewandtheit* 252[8]
Diebstähle, Schadenersatzforderung gegenüber Dritten Nr. 84
dilation *f. Aufschub* 190[12], 272[17]
Dingstätte, Gerichtsplatz 69[16 f.]
dirne *f. junge Frau, feile Person* 191[12]

Dirnenordnung Nr. 79
discretion *f. heimliche Geldzahlung* 404[40], 407[3 f.]
disponat *n. Verfügbarkeit* 232[15]
dissimul vite *(für:) verheimlichter Lebensunterhalt* 556[34]
distinction *f. Auszeichnung, Rang* 51[40 f.]
distrahieren *v. auseinander ziehen, voneinander trennen* 21[33]
district *m. Bezirk* 15[1]
dociren *v. belehrend reden, (hier: daraus zu) schließen* 524[16]
dolle *f. Dole, Abzugsgraben, Sinkloch* 130[11], 343[28], 345[29]
dominium utile *n. Herrschafts-Nutzung* 524[10]
dorfarme *pl.* 379[15]
dorfbrief *m. Dorfrecht* 102[13]
Dörfer und Weiler, Verzeichnis LXXXIII f.
dorfmeyer *m. Dorfbeamter, Fluraufsicht* 63[36], 85[5], 249[37], 250[3]
dorfstraße, communicationsstraße *f. Dorfstraße* 129[7 f.], 189[29]
dorfs-vorgesetzter *m. Dorfbeamter* 127[39]
Dorfwache 165[1], 319[12 f.], 378[21], 390[1 ff.]
dorfwächter *m.;* dorf-wacht *f. vom Dorf angestellter (Tag- oder Nacht-)Wächter*
dötschbäre *f. Fischfanggerät mit Netz (Bäre) an langer Stange, das gleichzeitig dem Auftreiben und Fangen der Fische dient* 571[21 f.], 573[10]
dragoner *m. Dragoner, berittener Schütze* 149[24], 150[10 ff.]
dugaten *m. Dukaten* 74[42], 76[16]

E

edelfischli, edelvischlin *n.* 513[11]
egard *m. Rücksicht* 90[12]
Ehafte (ehehafte)*, konzessionspflichtiges Gewerbe (Tavernen, Schmieden usw.)* 78[8 f.], Nr. 199
Ehe, Verhinderung frühzeitiger, mittelloser Ehen Nr. 165
eheabredung *f. Ehevertrag* 64[33]
ehebruch *m.* 72[38 f.], 73[1 ff.]
Ehegericht, bischöfliches Nr. 187
ehehafte, ehehaffte *s. Ehafte*
ehesachen *pl.* 7[17]
ehr und gwehr *Ehr und Wehr (Strafe bei Kriminaldelikten: Ehrverlust und Waffentrageverbot, verbunden mit hoher Buße)* LIV, 226[26 ff.], 355[42], 356[1 ff.], 357[9 f.], Nr. 173, Nr. 193
ehrendeputierte *m. (offizieller Titel für:) bevollmächtigter Gesandter* 69[36] *usw.*
ehrenfarb *f. (Amtsmantel in den) obrigkeitl. Standesfarben* 28[41]
ehrengesandte *m. (offizieller Titel für:) Gesandter, Standesvertreter (Tagsatzung)* 29[9], 31[23 f.], 43[19 f.] *usw.*
ehrenwappen *n. Wappen einer Standes- und Ehrenperson bzw. der Obrigkeit* 238[6 ff.]
ehrschatz, eerschatz *m. Ehrschatz, Handänderungssteuer* 75[37], 233[13 ff.], 235[2], 252[23 ff.], 254[14 ff.], 510[14 f.]
ehrschätzig *adj. ehrschatzpflichtig* 554[28]
Eichmeister Nr. 151
Eid (eid), *Huldigungseid, Beamteneid*
amts-eyd 356[11], 386[35]; beschworne amtspflicht 356[33]; eide liplich ze gott und den heligen 454[24 f.]; zu got einen leyblichen eydt 481[7 f.]; zů got und den heiligen sweren 478[26]; eidtsformul Nr. 94a, 218[32 f.]; eydspflicht 356[38]; mit aufgehabnen fingeren 27[33 f.]; die lieben heiligen 27[35], 28[20], 29[38], 33[17], 218[36 f.]; pflichteyd 376[23]
Fährmann Nr. 270b; *Geleitsleute* Nr. 250b; *Gotteshausleute* 30[4]; *Harschier* 202[19], *Hebamme* 34[16]; *Kaufhausverwalter* 429[3 f.]; *Landeshuldigung* Nr. 94; *Landschreiber* 227[30 ff.]; *Landvogt vor dem Syndikat* 32[21 ff.], 227[30 ff.], 237[18]; *Landschreiber* 320[6]; *Landschreiber-Substitut* 295[11]; *Läufer* 204[38]; *Leheneid (Fischenz)* 454[24 f.]; *Pfundzoller* 498[30]; *Reußschiffer* 499[15 ff.]; *Scharfrichter* 204[22], 206[31], 207[2]; *Unterbeamte* Nr. 130; *Untertanen* XXXVI, Nr. 7a, 33[15], 228[1 ff.], 229[1 ff.], 308[29]; *Untervogt* 28[5 ff.], 30[19 f.]; *Wasenmeister* 204[22], 207[17], 206[31]; *Weinfuhrmann, -fuhrleute* 322[11 ff.], 323[19 ff.], 324[2 f.], 364[25 f.]; *Weinschätzer* 322[11 ff.], 323[3 ff.], 324[3 f.], 364[25 f.]; *Zwingsangehörige* 30[2], 220[2 f.]
eidbüchli *n. Eidformel-Verzeichnis* 223[19]
Eidformeln (Kanzleigebrauch) Nr. 8, Nr. 94a, 218[32 f.]
eigenschafft *f. Eigentum* 484[15 f.]

Eigenwachs, Ausschank 213[25 ff.]
Einbürgerung von Fremden, Regelung Nr. 205
einghürn *n. Einhorn* 514[31]
einkehr *f. Einkehr (in ein Gasthaus zur Konsumation)* 88[14 ff.], 89[38]
einschlag *m. eingezäuntes Grundstück in Sondernutzung* 102[27], 103[27], 397[14 f.]
einung *f. Buße, Strafe* 435[11]
einwuhrung *f. Eindämmung (Fluss)* 583[32]
einzug *m. Niederlassung, (übertragen:) Gebühr für die Niederlassung* 20[2 f.], 100[7], 306[31 f.]
einzugs-gelt *n. Einkaufs-, Niederlassungsgebühr* 182[2], 228[23 f.]
eiß-fischen, iß-fischen *v. am Eisloch fischen* 461[35 ff.], 572[21], 573[10]
ellenbogen *f. (für:) Flussschlaufe* LXXVII, 566[28]
emanieren *v.;* emanierung *f. ausströmen, (hier:) publizieren; Publikation* 62[24], 288[11], 317[47]
emergens *n. Emergenz, Auftauchen* 271[31]
emolument *n. Sportel, Teil des Amtseinkommens* 37[12], 137[7 f.], 262[29], 335[10]
engelwichy *f. Engelweihe (29. Sept., Michaelis)* 485[35]
entzwerck *quer über* 16[43]
equipiren *v. ausrüsten* 150[25]
Erbfolge bei Schifferrechten LXIV
erblehen *n. vertraglich vererbbares Fischer- oder Bauernlehen* 454[12 f.], 455[25]
Erbrecht, obere und untere Ämter der Ehefrau 64[31 ff.]; *des Ehemanns* 65[13 ff.]; *der Kinder* Nr. 160; *obere Ämter* Nr. 26, 329[26]
erbteilung *f.* 108[17]
ergezen *v. entschädigen* 567[44]
eröden *v. veröden* 570[33]
erösen *v. erschöpfen, entleeren* 513[15]
ersprachung *f. Absprache* 528[36]
esch, esche *s.* äsche
esels-rücken *m. (für:) gewölbte Straßenmitte* 346[16]
ester *m., (für:)* etter *m. Umzäunung des Dorfraums* 189[36], 190[6]
ethymologia nominis *Grund- und Herkunftsbedeutung des Namens* 52[1]
etzen *v. weiden* 486[11 f.]
examination *f. Einvernahme der Untersuchungsgefangenen (gütlich und peinlich)* 20[10], 108[13], 228[34]
excellieren *v. hervorragen, glänzen, (hier für:) übertreiben* 60[27]
execution *f. Ausführung* 152[27]
executorialien *pl. Mittel der Vollstreckung* 167[18], 168[18], 169[18]
exempt *adj. exemt, befreit* 68[16]
Exemtion, Befreiung (u. a. von der Gerichtsbarkeit) Nr. 29
exequieren *v. Schulden eintreiben, pfänden* 408[6]
exercierung *f.*, exercitium *n. Übung (in der Waffenhandhabung)* 113[8 ff.], 152[22]
expedienzien *pl. Ausführung, Erledigung (eines Geschäfts)* 88[16]
expedition *f.;* expedieren *v. Ausfertigung (von Urkunden); ausfertigen* 74[25], 146[7], 524[21]
extradieren *v. aushändigen, übergeben* 86[44], 87[1 f.], 408[39]

F

fabricant *m. (für:) Seiden- und Baumwollverleger* 145[20]
fach, vach *n., (von:* fachen *v. fangen) Vorrichtung zum Stauen des Wassers und zum Fischfang, Verschlag aus Flechtwerk zum Fischfang* LXX, LXXII, LXXVI, 438[1], 447[20], 450[6 f.], 458[28 f.], 473[19 ff.], 475[15 f.]
fachen *v. Flechtwerke und Stauvorrichtungen machen* 513[23], 551[23 f.], 562[36]
fachlen *pl. Fackeln (zur Beleuchtung)* 530[30]
fachung *s.* fechtung
facies *f.;* prior facies *Erscheinung; früherer Zustand* 51[38]
factor *m. 1. kaufmännischer Leiter eines Unternehmens* 497[37 f.], 500[18], 547[6]
2. Vorsteher der Salzversorgung LI, 140[38], 141[7], 290[52], 351[9 f.]
factoriren *v. Handel treiben* 546[28]
fad *f. Zaun* 116[2]
fahl- *s.* fall-
fahr, var *n. Fährschiff, Fährrecht, Flussübergang* 27[5], 440[37], 441[29 f.], 442[4 ff.] *usw.*
Fahr, Fährrecht, Lände- und Zufahrtsrecht LVIII f., LXIV–LXIX
Amtsfähre 465[16 ff.], Nr. 260; *Boykott von Nebenfähren* Nr. 262; das alte fahr 556[8]; *Fahr einer Stadt* Nr. 227b–c, Nr. 234a;

Fahr des Fährmanns 462[25], Nr. 227a–b; *Fährzeiten* 560[16 ff.]; *Freifahr* Nr. 252c; *Gemeindefähre* LXIX, Nr. 262b; *Hauptfähre* LXVI, LXIX; *Kapazitätserweiterung* Nr. 253, Nr 261; *Kaufpreis* 554[31]; *Konzessionierung* LXVIII, LXIX, Nr. 252a, c; *beidseitiges Länderecht* Nr. 228, Nr. 237a; *Nebenfähren* LXIX, Nr. 216b, 516[31 f.], 520[16 ff.], 524[34 ff.], Nr. 258, Nr. 262; *Personenfähren* Nr. 252, Nr. 261a; *öffentliches Verkehrsmittel* LX, LXIV, 464[36 ff.]; *Warenfähren* 526[21], 541[20 f.], 542[44], Nr. 261b; *Zufahrtsrecht* LXVII, Nr. 228, Nr. 237

Fährbetrieb, Standort, Standortverlegung LXVI, 442[36 f.], 462[26 ff.]

fahrbrief *m. verurkundetes Fährmonopol* 516[34], 520[2 ff.]

fahrhuß *n. zum Fahr gehörendes Wohnhaus des Fährmanns* 541[23 f.]

Fährlände, Landestelle, Lände LXVII, 443[21], 462[28 ff.], Nr. 227a, Nr. 237

Fährlehen 1. Mannlehen (Adel, Städte) LIX, LXVI f., 462[20], 465[10]
2. Fährleute-Lehen LXVII, Nr. 235, Nr. 245, 512[4 f.], Nr. 260c, Nr. 266

fahrlohn, varlon *m. Fährlohn (Übersetzgebühr)* LXVIII f., Nr. 227c, 479[3], 480[44], 498[24], 533[7]
Sondertarife für Amtsleute LXVIII, 540[19 ff.], 541[41 ff.], 561[23 ff.]; *Sondertarife für Einheimische* LI, 479[2 ff.], 480[41 ff.], 489[7 ff.], 540[17 ff.], 561[26 ff.]

Fährmann (vër, feer), *Fährleute (s. a. Fährordnung, Fährtarife)*
Lehenverhältnisse LXVII, 443[10 ff.], 462[18 ff.], Nr. 235; *als Eigentümer* 462[25], Nr. 227a–b; *Pflichtenheft* Nr. 235, Nr. 270b

Fährmonopol LXVI, LXIX, Nr. 216, 443[44 ff.], Nr. 250c, 524[35 f.], Nr. 263a, 563[30 ff.]

fahrnuß *f. Fahrnis, Fahrhabe* 65[1]

Fährordnung Nr. 216a, Nr. 232, Nr. 260b, 541[19 ff.], Nr. 270

Fährrecht (Regal, Oberlehnsrecht) L, LIX, LXVI, 443[1 ff.], Nr. 260a

fahrschiff *n. Fähre, Fährboot* 541[21]

Fährseil (einer Seilfähre) 486[2 ff.], 560[10]

Fährtarife LXVIII f., Nr. 232, 477[12 ff.], 478[1 ff.], 480[1 ff.], Nr. 245, Nr. 260b, 533[5 ff.]; 541[37 ff.], 542[1 ff.], Nr. 270

fahrwirt *m. Wirt am Fahr* 562[10]

fall, vall *m.,* fälle *pl. Todfall, Abgabe beim Tod eines Lehenmanns* 233[13 ff.], 235[2], 407[33], 553[26]

fallbrugg, fahlbrugg *f. Fallbrücke* 563[38]

fällig *adj. fallpflichtig* 254[17]

falliment *n.;* fallimenter *m. Bankrott; Zahlungsunfähiger* 114[6 ff.], 115[15 ff.], 119[25], 120[3 ff.], 205[31], 206[10]

farrenschwanz *m. Stierenschwanz, (für:) Prügelwerkzeug* 164[13]

fasel *n. Nachkommen, (hier:) Jungfische* 513[20]

faßnacht-hüner *pl. Hühner (Abgabe)* 108[10], 404[36], 407[1]

fastenspeys *f. Fastenspeise (s. a.* vasmus) 518[36]

fechter, fächter *m. Fechtmeister, Eichmeister* 318[20], 409[10 ff.], 410[5 f.]

fechtung *f. Kontrolle von Maßen und Gewichten* 107[10], 109[36]

fecken *v. Maß und Gewicht kontrollieren* 100[15]

fecki *f. Kontrolle von Maß und Gewicht, Kontrollstelle* 99[36]

federspil, vederspil *n. zur Vogeljagd abgerichteter Vogel* 478[3], 480[37]

fehr, feer, vër *m.,* fehren *pl. Fährmann* 63[30], 472[19], 476[16 ff.], 477[2 ff.], 478[25 f.] *usw.*

fehrknecht *m. Angestellter des Fährmanns* 561[35], 562[10]

felbôm, fellboum, velbom *m. Fellbaum, Stauvorrichtung, Schwelle* 472[5 ff.], 473[3 ff.], 474[5 ff.]

feldgeschäft *n. Feldarbeit* 370[17]

feldjäger *m. Reiter der Freikompagnie* 150[34 ff.], 151[2]

feldmesser *m. Vermessungstechniker, -spezialist*

feldprediger *m.* 150[37]

feldstuck *n. Feldgeschütz* 149[15], 150[35 ff.]

felladen *m., (für:)* felbôm *m.* 473[45]

felonia *f. Bruch des Lehenverhältnisses* 556[27]

fertigen *v.,* ferggen *v. (Vertrag) ausfertigen vor Gericht* 115[2], 524[14]

fertigung *f. gerichtliche Eigentumsübertragung* 109[24], 115[25]

Fertigungsgericht, Zuständigkeit bei Handänderungen von Höfen Nr. 48, Nr. 52

Fest- und Feiertage 7[31]

feüer-anstalten *pl. Feuerwehr* 380[25 f.], 381[1 f.]

feüerrecht *n. Recht auf eine Feuerstätte* (Esse) 414[24 f.]

feüersbrunst *m.* 400[23 f.]

feürsprüze *f. Feuerspritze, Löschgerät* 328[8 ff.]

fideicommiss *n. unveräußerliche Familienstiftung* 274[13]

Findelkinder, Unterhalt Nr. 104

Fischarten s. äsche, edelfischli, forne, hecht, klete, lachs, nase, barbe, ruchfisch

fischenz, fischetz, fischentz, vischenz, fischiz *f. Fischweide (-wasser), Fischereibezirk, Erlaubnis zum Fischfang* 435[8 f.], 436[25 f.], 438[37], 439[19] *usw.*

Fischenz, Fischereigründe und Fischereirechte (s. a. Fischfach) LXX–LXXIII
von Klöstern LIX, LXXI, 436[13 ff.], Nr. 218, Nr. 219, Nr. 220, Nr. 226, Nr. 231, Nr. 244; *Adel und Dienstadel* LIX, Nr. 214, 484[31 ff.]; *Fischer* Nr. 234b; *Herrschaften* Nr. 223; *Landesherrschaft* LXXI, Nr. 247; *Stadtbürger* LXXI, Nr. 213, Nr. 231; *Städte* L, LIX, LXXI, Nr. 227b, Nr. 234a, Nr. 246
Ablieferung der Zinsfische LXXI, Nr. 249; *Ausmarchung der Fischenzbezirke* LXXI, Nr. 244c, 511[1 ff.], Nr. 278; *Fischereiverbote* Nr. 243, Nr. 247; *in Gießen* Nr. 223d, Nr. 231, 485[9 ff.]; *Grenzziehung zwischen Fischenzen* Nr. 238; *Planskizzen, Risse* 493[8], 564[11], 570[10 f.], 581[18 f.]; *Rechtsverhältnisse* LXI, Nr. 215, Nr. 226; *Umfang der Fischenzen* LXXI, 435[12 ff.], 438[22 ff.], 453[21 ff.], Nr. 224, 485[1 ff.]; *Zugehörigkeit zu Fähren* LXX; *Zugehörigkeit zu Tavernen* Nr. 239

Fischenzlehen, Bedingungen, Termine 255[22], Nr. 218, Nr. 223, Nr. 244, Nr. 246
Erblehen LXXI, 454[12 f.], 455[25]; *Fischerlehen* LXXI, LXXIII, Nr. 226; *Mannlehen* LXX f., 436[8], Nr. 225, Nr. 243; *Schupflehen, Handlehen* LXXI, 443[9]; *Verpachtung von Teilen* Nr. 264

Fischereiordnungen für die Reuß LIX, Nr. 249, Nr. 275

Fischerrecht der Stadtbürger Nr. 212, Nr. 224, 570[18 ff.], 571[11 ff.]

fischer-satz[ung] *f. Fischerordnung* 573[8]

Fischfach (fischvach, fischfach, vachstett) *Lokalisierung* 438[18 ff.]; *Rechtsverhältnisse* Nr. 215, Nr. 226

fischmarkt, vischmarkt *m.* 437[3]

Fischpreise, Tarif für Zinsfische Nr. 213b, Nr. 218, Nr. 223b, Nr. 231b, Nr. 249, 509[31 ff.], 550[24 ff.]

fisch-strich *m. Richtung, Weg des Fischzugs* 474[19]

fisch-weeg *m. (wie:)* fisch-strich 469[4]

fleischschätzer *m. (obrigkeitlich verordneter) Kontrolleur zur Qualitäts- und Preisbestimmung bei Fleisch* 362[24 ff.], 374[9]

flöchnen *v. durch Flucht in Sicherheit bringen* 352[31]

floß *n.,* flötz, flöß *pl. Floß* 546[40], 548[20 ff.], 576[40], 577[1]

floßschiff *n. am Ufer vertäutes Floß für den Fischfang* 458[28 f.]

flötz *s.* floß

flötzen, verflötzen *v. flößen, (für:) (weg)schwemmen* 495[18], 497[10]

flum *m. Flaum (weiche Federn)* 518[17]

Flusskorrektion LXXVI–LXXVIII, Nr. 251

foldamm *m. (wie:* felbôm, *evtl. verschrieben für* felbôm*) Stauvorrichtung, Schwelle* 472[8]

folter-studt *f. Folterpfahl* 82[9]

forne *f.,* lachsforne *f.,* forelle *f. Forelle* 494[4 f.], 515[37], 516[21], 571[16]

forster, förster *m. Waldhüter, Förster* 67[10], 95[35], 96[42], 211[20 f.]

Forstmandate XLVII, Nr. 194, 429[35 f.]
Bestandesaufnahme (Gemeindewälder) 400[7 ff.]; laubhölzer 398[1 ff.]; nadelhölzer 397[1 ff.]

Forstpolitik XLIII, XLVII

forstrecht *n. Forstrecht (auch Jagdrecht)* 53[5], 210[33], 260[28], 264[51], 266[21]

fortificationes *pl. Festungswerke* 6[19], 10[31 ff.]

forum matrimoniale *n. Ehestand* 7[17]

fouragierung *f. Beschaffung der Fourage (Futter)* 13[31]

frachtbrief, frachtzedel, ladzedel *m. Frachtbrief, Ladeausweis* XLVI, 124[6], 246[8], 365[15], 366[6], 372[37], 575[44], 576[1]

Frauen, Einheiratende Nr. 53, Nr. 144

frefel, fräffel *m. Frevel, Strafdelikt* 72[7 ff.]

freyfahr *n. Freifahr (Sonder-Fährrecht ad personam)* LXVIII, Nr. 252c
Fremde, Einbürgerung Nr. 205
fridbrief *m. Friedensurkunde (hier: Landfrieden von 1386)* 439[5 f.]
fridbruch *m. Brechen eines gebotenen Friedens (Delikt)* 73[12 ff.]
fry-straß, freye straaß *f. freier (Schifffahrts-)Weg* 451[10 f.]
frömbde dienst *pl. Fremde Dienste* 108[2]
frondienst *m. Fronarbeit, unbezahlte Arbeitsleistung im Gemeinwerk* 368[27]
fronfasten *f. liturgisch begangene Fasttage in den vier Jahreszeiten* 197[21]
fronwald *m. Herrschaftswald* 49[14], 84[43]
Fronwälder, Herrschaftswälder (Hochwälder)
Eigentumsrechte 402[28 ff.]; *Jagd* 95[33 f.]; *Rodung nur mit Erlaubnis* XLIV, Nr. 16c, 101[26], 102[27], 108[3], Nr. 119, Nr. 131; *Schutz der Wälder* Nr. 34
frucht *f.,* früchte *pl. Getreide* 133[35 f.],134[7 f.], 135[10 ff.] *usw.*
früntschaft *f. Verwandtschaft* 489[26]
fůgsamme *f. Befugnis* 557[15]
Fuhrlasten, Beschränkung Nr. 55, Nr. 58, Nr. 113, Nr. 157
fuhrung *f. Fuhrdienst* 13[28]
Fuhrverkehr, Reglementierung Nr. 55, Nr. 113
fürkauff *m.;* fürkäuffler *m. Fürkauf, gewinnorientierter Zwischenhandel; Spekulant* 305[3 ff.], 347[2] *usw.*
Fürkaufsverbote bei Teuerung
Getreide XLIII, Nr. 60, Nr. 129, Nr. 140, Nr. 146, Nr. 167, 428[13]; *Holz(-kohle)* 402[23]; *Lebensmittel* Nr. 204; *Schlachtvieh* Nr. 88
fürsprech *m. Wortführer des Klägers oder Beklagten vor Gericht* 99[35], 230[18]
Furt-Passage, zollpflichtig LXX, 530[32 ff.]
furtt *f. Furt, Flussweg* LXXIV, LXXVII, 489[22], 501[17]
fusilier *m. Infanterist* 150[35 f.]
fůßgande, fuoßgandte, fuoßgänger *m.,* fůsgenden *pl. Fußgänger* 476[40], 477[2], 479[4 f.], 531[9 ff.], 560[22]

G

gaaben-holz *n. jährlicher Holznutzen der Bürger, Bürgernutzen* 400[10 f.]
gabel-fuhr *f. Fuhrwerk mit gabelförmiger Vorrichtung zum Anschirren des Zugpferdes* 124[11 f.], Nr. 55, Nr. 58a, 326[25], 344[11], 345[37], 369[32 f.]
galleren(-dienst) *m. Strafe für delinquente Landstreicher* 258[18 f.], 259[22], 260[2]
gängler *m. Beisteuern sammelnde Bettler* 63[18]
gant *f. Gant, öffentliche Versteigerung, Zwangsverwertung bei Konkurs* 89[25], 251[29 ff.], 253[23 ff.], 267[9 ff.], 385[26]
gant-brief *m.;* gant-recess *m. Konkursurkunde; Konkursverfügung* 74[12 f.]
gantrecht *n. Konkursrecht* Nr. 127
garb, garbe *f. (Getreide-)Garbe* 67[21 ff.]
garn *n. (Fischer-)Netz* 511[2], 513[10]
landgarn 572[16]; meyengarn 571[3]; spiegelgarn 573[10]; standtgarn 571[3], 572[16]; wurffgarn 571[4]; zuggarn 572[16]
garnhenki *f. Hängevorrichtung zum Trocknen der Fischernetze* 170[44], 171[15], 172[31]
gastieren *v. zum Essen einladen* 30[30], 33[9]
gatter *n. Gatter (Zaun)* 489[30]
gaudieren *v. sich freuen, (für: Recht) genießen* 558[26]
gaukler *m. Fahrender* 390[20]
gaumen, goumen *v. Aufsicht halten, bewachen* 96[33], 489[33]
Gebühren, Kanzleitaxen, Kanzleigebühren Nr. 31
gedingstatt *f. Gerichtsstätte* 171[27]
gefäll *n. Einkünfte* 19[31], 20[3 f.], 37[24], 100[27], 228[14 f.], 242[34], 245[12] *usw.*
Gefälle (Fluss) LXXIV
Gefangenentransport Nr. 6
gefangenschaft *s. Gefängnis*
Gefängnis (gefangenschaft) *der Landvogtei*
Obere FÄ XXXVII, 21[4 f.], Nr. 9, Nr. 14, Nr. 21b; *Untere Freie Ämter* XXXVII, Nr. 137
gefergg *n. Transport* 576[17 ff.]
gegenbrief *s.* revers
geharß låder *härenes Leder (Tierhaut)* 482[13], 518[25]
gehertne fäl[l]er *pl. (für:) Felle, härene Tierhäute* 518[25]
gehren *v. (Fische mit Wurfspieß) aufspießen* 573[9 f.]
Geistliche, pfänden und thürnen 106[27], 109[8]

geld-anliehung *f. Geldleihe, Kreditaufnahme* 389[8]

geleit, gleith *n. (Abgabe für das) Schutzgeleit auf Handelsstraßen* 275[9 f.], 276[10], 280[2]

Geleite (geleit, gleith) *1. Recht der Landesobrigkeit auf Erhebung von Straßen- und Fährgebühren* XLVI, LIX, LXIX, Nr. 126, Nr. 134, Nr. 216b, 443[37 ff.], Nr. 233, Nr. 250a

2. Recht auf Erhebung von Schutzgebühren 384[28 f.]

3. Begleitung (comitat) *des Landvogts* 28[2 f.], 30[43], 223[18 ff.], 226[21], 227[7 f.]

geleitgelt *n. Geleitgebühr* 363[6]

geleitsbesteher *m. Betreuer (Pächter) der Geleitsstätte* 372[36]

geleitsbüchs, gleitsbüchs, gleidbüchß *f. Geleitskasse* 467[18], 468[1], 469[24 f.], 470[14 f.], 471[5 ff.], 519[27 f.], 562[1]

geleitsherr, gleitsherr *m. Ratsherr, zuständig für das städt. Geleite* 351[10 f.]

geleitsman, gleitzman *m.,* geleitsleüth *pl. Beamter zur Erhebung des Geleits* LXIX, 275[8 f.], 276[1 f.], 280[3], 486[36], 487[16 f.], 517[17 f.], 519[4]

geleitsstatt *f. Geleitsstätte (wie Zollstätte)* XLVI, 275[19], 276[10], 309[6]

Geleitstarife (Schifffahrt) Nr. 233, Nr. 250, 521[2 ff.]

geleit-tafel, gleit-tafelen *f. auf eine Holztafel aufgespanntes Verzeichnis der Geleitstarife* LXIX, 481[40], 483[11], 488[20 ff.], 517[3], 521[2 ff.]

geltaufbruch *m. Darlehens-Aufnahme* 119[38]

gelt(s)tag *m. Konkurs* 119[12], 120[10]

gelüpt, glüpt *n. promissorisches Versprechen (eine Buße oder Schuld zu zahlen)* 73[10]

Gemeinde, Gemeindeaufgaben
Einbürgerung Nr. 205; *Gemeindewälder, Zustand* Nr. 194, Nr. 209; *Harschiersteuer* Nr. 142b; *Prozesskosten* Nr. 192; *Sorgepflicht für eigene Arme* Nr. 165; *Straßenunterhalt* Nr. 58, Nr. 180a

Gemeindebürgerrecht Nr. 205

Gemeindegrenzen LXI

gemeinder, gmeinder *m. Mitträger (im Handelsgeschäft)* 487[7], 488[3]

gemeind-gut *n. Gemeindevermögen* 392[29]

gemeind-rodel *m. Gemeindebuch* 181[44]

gemeindsarme *pl. Hausarme, einheimische (würdige) Arme* 340[14], 379[15]

gemeindsgenoße, gmeindsgnoß *m. nutzungsberechtigtes Mitglied der Gemeinde* 10[19], 85[3 f.], 182[37], 183[1], 184[23], 185[33]

gemeindsgüter *f. Allmend* 263[18 ff.]

gemeind(s)recht *n. Bürgerrecht in der Gemeinde* 101[39], 181[31 f.], 424[37 f.]

Gemeinwerk, gemeinsame Unterhaltsarbeiten LXXVI

geniß, gneiß *f. (von:* genesen) *Geburt* 191[20 f.], 383[32]

genossamikeit *f. (für:)* genossame *f. Nutzungsgemeinschaft* 463[6]

geratze *f. (ital.* carrozza*) Kutsche* 542[12]

Gerber-Meisterschaft (Zunft) Nr. 44, Nr. 83, Nr. 143

gericht *n. Gericht, Gerichtswesen*
buessengericht, gewohnliches 107[18], 110[2], 395[7]; *Fertigungsgericht* Nr. 48, Nr. 52, Nr. 189; herbstgericht 108[10], 455[6]; kauftes, ohnparteyisches 74[40], 106[36], 109[20], 418[17 f.], 419[7 ff.], 420[32 ff.]; maygericht 108[10]; monatgericht 109[19]
Besetzen 28[24]; *Exemtion* Nr. 29; *Gerichtsbarkeit an Flüssen* XL, LX f., Nr. 222, Nr. 248, Nr. 279; *Gerichtsbarkeit an Seen* Nr. 30, Nr. 70; *Hinrichtungsarten* 248[20 ff.]; *Infrastruktur* Nr. 14, Nr. 21; *Verhör in Kriminalfällen* Nr. 202; *Vorladung fremder Untertanen* Nr. 229d; *Zuständigkeit geistlicher und weltlicher* 7[14 ff.]; *Zuständigkeit bei unterschiedl. Wohn- und Fertigungsort* Nr. 189

gerichtsherr *m. Inhaber einer Gerichtsherrschaft* 10[20], 230[37 ff.]

gerichtsschreiber *m.*; gerichtsschreiberei *f.* 61[32], 106[38], 232[34 ff.]

gerichtsstab *m. Richterstab, (übertragen für:) Gericht* 159[5]

gerichts-stadt *f. Gerichtsstätte, -platz* 80[36]

gerichtsverwandter *m. Mitglied des Gerichts* 68[10 f.]

Geschichtsbild, Erscheinungsbild der FÄ XXXIV f., LVI f.

geschiff und geschirr *s.* schiff und geschirr

geschmitz *n. Lehm zum Verstreichen der Öfen (Hafnergeschmiere)* 482[43]

geschwader *n. Truppenteil* 150[44 f.]

geschwistergit(e) *pl. Geschwister* 454[10 f.]
geschworner *m. vereidigter Amts-, Dorf-, Gerichtsbeamter* 41[32], 63[36], 230[11], 541[34]
gesundheitsschein *m. Bescheinigung für Seuchenfreiheit* 176[10 ff.]
Getreidefürkauf, Verbot Nr. 60, Nr. 129, Nr. 140, Nr. 146, Nr. 167
Getreidehandel, Reglementierung XLIII, L f., Nr. 97, Nr. 129, Nr. 140, Nr. 146, Nr. 208
Getreidemangel Nr. 61
Getreidemarkt s. Markt
Getreidepolitik XLIII, L
gevatter *m. Pate, (hier:) Freund der Familie* 27[7], 33[10]
gewahrsamme *f. Sicherheit, Rechtsurkunde* 80[39], 81[15 ff.], 83[16]
gewerbsladen, gewirbs-laden *m. Krämerladen* 127[10], 212[35]
gewerbsmann *m. Handelsmann, Krämer* 212[33]
gewerte hand *bewaffnet* 72[29]
Gewichte, Zurzacher 130[39]
Ladegewicht Nr. 55, Nr. 58, Nr. 113, Nr. 157
gewild *n. Wild* 211[1]
gewirbsmann, gewerbsmann *m. Handelsmann, Krämer* 127[8 f.], 193[9 f.]
gießen *m. Wasserrunse im Schachenland (ehem. Flusslauf)* LXXII, LXXIV, 456[27], 491[30], 509[8 f.], 522[3 ff.], 523[6 ff.], 537[5], 568[14 f.], 569[1 f.]
Bestandteil der Fischenz Nr. 223d, Nr. 268; *Fischenz in Gießen* Nr. 231, 572[8]; *Funktion als Überlauf* Nr. 251b; *Nebengießen* 557[13]
gloggenzüg *n. Glockenmetall* 518[32]
Glücksspiel, Verbot Nr. 90
glumpe *f. Wasserlache, Pfütze* 572[8]
gmeindwerk *n. (für:) Allmend* 73[29]
gneiß *s.* geniß *f. Geburt*
goldtschmidt *m.* 66[24]
Gottesdienst, Gebote zum Besuch Nr. 57, Nr. 90
Gottesdienstordnung 7[38]
goumen, gaumen *v. Aufsicht halten, bewachen* 96[33], 489[33]
gradt visch *m. Fisch voller Gräte, Weißfisch* 510[38]
Grafschaft, Bezeichnung für eidg. Landvogteien (u. a. Baden, Thurgau) 1[10], 18[28] *usw.*
Grenzbereinigungen im Innern und nach Außen XLVII f., Nr. 68
Bettwil–Schongau Nr. 67; *am Hallwilersee* XLVIII, Nr. 30, Nr. 70
Grenzerneuerung XLVIII, Nr. 68
Grenzkorrektur Nr. 70
Grenzziehung im Fluss LX f., 438[23 ff.], Nr. 222, Nr. 238, Nr. 267
grien *m. Kies* LXXIV, 130[22], 263[26], 343[42], 345[3 f.], 493[11 ff.], 521[40] *usw.*.
grienbank *f. (angeschwemmte) Kiesau* LXXVI, LXXVI, 535[8], 576[13]
großweibel *m. Stellvertreter des Schultheißen am Gericht, Gefangenenbetreuer* 60[24 f.], 204[23 f.], 208[4], Nr. 91, 228[39], 575[11 ff.], 576[21]
Grund- und Gerichtsherren, Besteuerung XLIII f.
Grundpfanddarlehen
Ablösung Nr. 24; *Arrestierung* 62[38]; *Zinssätze* Nr. 24
Grundpfandverschreibung, Schutz vor Betrug Nr. 64
grüön [fleisch] *n. Frischfleisch* 24[19]
gruss, handwerks-gruss *m. handwerkstypische Grußformel der Wandergesellen (zur Identifikation)* 98[10], 258[23 ff.]
gschiff und gschirr *s.* schiff und geschirr
guardin *m. Eichmeister* 99[38]
guggelifang, mit g. fischen *(verbotener) Fischfang mit Hilfe von Kockelskörnern* 571[13]
gülden *v. (für:) gelten (Marktwert)* 480[4]
gült, geltgült *f. öffentlich verurkundetes, zinsbringendes Grundpfanddarlehen* 61[18], 65[5 ff.], 73[36], 75[7], 81[48] *usw.*
Gült, Zinssätze Nr. 128
gültbrief *m. Grundpfand-Urkunde (Werttitel)* 120[22 f.], 146[17], 233[36]
gut *n. Gut (Liegenschaft, Wertsache)*
fahrend gut *Fahrhabe* 64[35], 65[21 f.], 66[2]; ligend gut *Liegenschaft* 64[35], 65[25]
Güterbereinigung s. Bereinigung
Gütertransport, Arrestierung LXX, Nr. 256
Güterverkehr, Reglementierung Nr. 55, Nr. 58
güter-verschreibung *f. Grundpfandverschreibung* 146[44]
gutsche *f. Kutsche* 560[39]
gwehr, unter das *unter Waffen (stehend)* 148[30]

gwelb *n. Gewölbe* 27[22]
gwün und gwirb *(für:) Erwerb und Verkauf* 499[33]

H

hahn, roter hahn *m. (für:) Feuersbrunst* 391[31 f.]
Handel, Regeln Nr. 190
handelschaft *f. Handel* 24[29]
handgelübd *n. Eid, Amtseid* 295[11]
handlehen *s.* schupflehen
handwerks-gesell, -kerl, -pursch *m. Handwerksgeselle* 98[9 f.], 258[22 f.], 319[24], 378[19], 390[37]
Handwerkslehre, Reglementierung 198[5 ff.], 303[6 ff.], 304[34 ff.], 305[1 f.]
Handwerksordnung (Schuhmacher, Gerber, Sattler) Nr. 83, Nr. 143
härdfall *m. zu Boden werfen (Delikt)* 72[15]
harnisch *m.* 65[6]
harschier, harchier *m. Landjäger* 122[2 ff.], 164[41], 344[17]
Pflichtenheft Nr. 85; *Stellenbesetzung* 406[3 f.], 407[16 f.], 408[28]; *Steuer zum Unterhalt der Truppe* Nr. 142
harschier-cassa *f. Kasse zur Entlöhnung der Harschiere* 420[17 ff.]
Harschierordnung, Reglement Nr. 152, Nr. 191, 418[9 f.], 419[22], 420[7 ff.]
harzen *v. Harz gewinnen* 397[33]
hau *m.,* häue *pl. (Holz-)Schlag* 397[5], 398[2 f.]
haubtfahr *n. Hauptfähre, Monopolfähre* 520[31]
haupt-strâm *m. Hauptlauf (des Flusses)* 522[14 f.]
hausbuch, rechenbuch, schuldbuch *n. (für:) Buchhaltung* 355[32 f.], 366[6], 386[36], 388[19]
haushäblich *adj. ansässig, wohnhaft* 68[34]
Hausierer (husierer, husierende krämer) 75[27], 98[4]
Hausierverbot für fremde Krämer XLVIII, Nr. 51, Nr. 80, Nr. 141, Nr. 156
hauslohn *m. Gebühr für die Kaufhaus-Benützung* 429[4]
hazard-spiel *n. Hasardspiel, Glücksspiel* 213[9]
hebamme *f.* 34[16]
hecht *m. Hecht* 515[38]
Heimarbeiter im Seiden- und Baumwollverlag LVIII, Nr. 63
Heimatrecht, Verlust Nr. 168
herdbruch *m. Erdrutsch* 345[34]
hering *m. Hering, Fisch* 518[18]
hinderlaag *f.,* hinterlaags-gelt *n. Faustpfand, Geldhinterlegung* 122[31], 137[40]
hinläßigkeit *f. Nachlässigkeit* 576[33]
hintersäße, hindersäße, hinderseß *m. Hintersässe, am Wohnort nicht vollberechtigter Dorfbewohner* 60[15], 181[29], 480[48], 528[14]
Hintersässen, Rechtslage Aufnahme als Amtsgenossen Nr. 23; *Schirmgeldpflicht* Nr. 23, 75[23]
hintersäß-gelt *n. Aufenthaltsgebühr für Hintersässen* 181[25]
hypothec *f. Grundpfand* 114[21 f.], 119[24], 120[5]
hirten *v. (Vieh) füttern* 24[14]
hochgericht *n. Hochgericht, (für:) Richtstätte* 44[14]
hochgerichtsbarkeit *f. obere Gerichtsbarkeit (am Hallwilersee)* Nr. 30, Nr. 70
hochgewild *n. Hochwild* 96[26 f.]
hochwald *m. Hochwald, (für:) Herrschaftswald* 49[14], 84[43]
Jagd 95[35]; *Rodung nur mit Erlaubnis* XLIV, Nr. 16c, 101[26], 102[27], 108[3], Nr. 119, Nr. 131; *Schutz der Wälder* Nr. 34
Hochwasser, Uferverbauungen LXXII, LXXIV–LXXVIII, Nr. 251b, Nr. 259, Nr. 271, Nr. 273, Nr. 280, Nr. 281
hodler *m. Getreidehändler* L, 133[21], 134[37], 135[12 f.], 546[26]
hofmeister *m. Verwalter der Klosterwirtschaft, ab 1528 Titel des bern. Landvogts von Königsfelden* LXVII, 478[15], 479[6], 481[5] *usw.*
Hofrecht, Recht der mittelalterlichen Grundherrschaft 444[4 ff.]
holen straße *f. Hohlweg* 369[26]
holtzgabe *f. (jährlicher) Holznutzen (Bürgernutzen)* 85[4 f.]
holtzgaumer *f. Waldhüter* 95[35], 96[42], 211[31]
Holzarten (Bau-, Brennholz) 398[38 ff.]
holz-etat *m. Bestandesaufnahme der Wälder* 403[12]
Holzexporte, Verbot, Beschränkung XLVII, Nr. 81, 401[3 ff.], 402[3 ff.], 403[4 ff.], Nr. 198, Nr. 209, 432[3 ff.]

Holzhandel mit Nachbarterritorien Nr. 81
Holzkohle-Exporte, Beschränkung 401[3 ff.], 402[3 ff.], 403[4 ff.], Nr. 209, 432[3 ff.]
Holzmangel XLIII, XLVII, 195[10 ff.], 396[20 f.], Nr. 198
holzordnung *f. Waldreglement* 399[33 ff.], 401[39 f.], 419[27 f.] *(s. a. Forstordnung)*
Holzverbrauch 399[26 ff.]
honorarjen *pl. (für:) Ausgaben* 32[29]
Hospitalitätsrecht der Landvogteiverwaltung Nr. 36
hudler *s.* hodler
huereyen *pl. Dirnen* 34[7]
huererey *f. Hurerei* Nr. 8, 73[7]
hugochs *m. Eidechse, (zum Fischfang)* hugochßen *pl.* anstecken 571[28]
huldigung *f. Huldigung, 1. Eidleistung der Untertanen beim Aufritt eines Landvogts* XXXVI, LVII, Nr. 7, 205[22], Nr. 94, Nr. 102, 272[8]
2. Eidleistung der Beamten vor Amtsantritt 227[30 ff.], Nr. 102, 272[25]
huldigung-gelt *n. Einstand anlässlich der Amtseinsetzung* 272[26]
huldigungs-acta *pl. Huldigungszeremonie* 27[18 f.], 28[45] *usw.*
Vorrang des Fürstabts Nr. 32; *Zeremonie* Nr. 32, 112[29]
hüner-gelt *n. Hühnerabgabe in Geld* 76[31], 101[20]
hüner-mahl *n. vom Landvogt gestiftetes Essen bei der Hühnerabgabe* 76[36]
hurd *f. Flechtwerk (Zaun)* 489[29]
husheblich *adj. ansässig, wohnhaft* 454[1], 455[35], 456[2 f.] *usw.*
husierer *s. Hausierer*
hůtt *f. Hutte, Tragkorb* 483[1]

I, Y

immediat *unmittelbar (der Landesobrigkeit unterstehend)* 134[2], 138[3], 224[27] *usw.*
immemoriale, ab immemoriali tempore *seit undenklicher Zeit* 53[18]
immi *n. Immi, Getreidehohlmaß (Gebührenmaß)* 295[25], 296[27], 360[16]
inclinieren *v. hinneigen* 157[24]
indemnisation *f. Entschädigung, Vergütung* 200[30 f.]
inegard *m.*, per inegard *aus Rücksichtslosigkeit* 71[11]
inherieren, inhärieren *v. (an etwas) festhalten* 47[11 f.], 290[45]
injungieren *v. anbefehlen, einschärfen* 48[10], 63[38 f.], 110[24], 351[42]
inquiriren *v. gerichtlich untersuchen, verhören* 417[19]
inquisitions-kosten *m. Unkosten mit Verhören, Untersuchungskosten* 421[23]
Inseln (an der Reuß) LXXIV
insinuieren *v.;* insinuation *f. (Information) zutragen; Zuträgerei* 118[19], 341[7], 370[29]
installieren *v. einsetzen (in ein Amt)* 376[13]
intimation *f. Aufforderung, auch Einschüchterung* 58[17]
intimieren *v. auffordern* 70[33], 283[24], 374[3], 544[5]
intitulatur *f. Titel* 48[14], 51[9]
inventurrecht *n. Recht auf Durchführung von Bestandesaufnahmen* 418[15 f.], 419[10], 420[42]
investitur *f. Einsetzung (in ein Amt)* 31[29]
invigilieren *v. aufpassen, wachsam sein* 233[30], 241[13], 246[36] *usw.*
irrung *f. Irrung, Hindernis, Schaden* 3[10]
isenkrantz *m. eiserne Reifen, Eisenbänder (um den hölzernen Radkranz, als Handelsware)* 482[44]
isner, ißner, isere, isler, ysler *m. Äsche (Fisch) im 2. Lebensjahr* 437[12], 448[15], 459[14 f.], 460[40], 504[22], 506[21], 507[1], 509[22], 550[24 f.]
yss fischen s. eiß-fischen
ius *s. a.* jus
ius retractus *n. Zugrecht* 524[13]

J

jagdbarkeit *f.* (wildbann, hochgewild, vogelfangen) *Jagdhoheit* 210[26]
Hochwildjagd 96[26 f.]; *Jagdhoheit als Teil der Hochgerichtsbarkeit* Nr. 200; *Schonzeit für Wild* Nr. 40; *Vogeljagd* 95[13 ff.]
Jagdmandat Nr. 89
Jagdpatent 96[13 ff.], 211[15]
Jagdregal Nr. 40
Jagdtermine 95[13 f.]
jagdt-recht *n.* 266[21]
Jagdverbot Nr. 89
jägerrohr *m. Jagdflinte* 95[21]

jahrgelt *n. Jahreslohn* 20[17 f.], 250[28]
jahrmarkt *s. Markt*
jahrrechnung *f. jährliche Rechnungsablage der Landvögte vor der Tagsatzung, Bezeichnung für Tagsatzung* XL, 20[5 f.], 39[10], 63[4 f.] *usw.*
Jahrrechnung, Modus der Rechnungsablage Nr. 105
jahrzeit *n. (kirchliche) Jahrzeitfeier (Totengedächtnis)* 197[20 f.]
jud(e), judenschaft 384[28], 385[1 ff.], 386[11 ff.], 387[6 ff.], 388[33 ff.], 389[8], 530[14 f.]
Juden, Schutzjuden
als Händler 304[1], Nr. 190, 530[14 f.]; *Rechtsstatus* 385[14 ff.]; *Schirm-/Schutzbrief* 388[9 ff.], 389[11]; *Schutzgeld* (geleit) 75[31], 384[28 f.]; schutz-jude 196[7], 365[32], 388[26]
Judenmandat, Regeln für Handel und Kreditwesen Nr. 190
judicatur *f. Rechtsprechung, Gerichtswesen* 7[21], 36[15], 117[17], 118[8], 233[9], 555[13]
judicialkosten *m. Verfahrenskosten im Gerichtsfall* 200[21]
judicialsache *f. Gerichtsfall* 336[7 ff.], 337[32]
juramentum *n. Schwörakt* 220[25]
jurisdiction, jurisdiktion *f. Gerichtsbarkeit,(auch:) Gerichtsbezirk* 119[16], 120[10 f.], 263[27] *usw.*
jus alluvii *n. Recht auf Schwemmgut* Nr. 279
jus forestus *n. Forstrecht* 53[4]
jus patronatus *n. Patronatsrecht (kirchlich)* 338[36]
jus piscationis *n. Fischereirecht* 524[17]
jus piscatoris *n. Fischerrecht* 556[9]
jus repræsentationis *n. (Erb-)Recht in Vertretung (eines vorrangigen verstorbenen Erben)* 121[37 f.], Nr. 160

K

kalender, alter k. *Julianischer Kalender* 219[27], Nr. 149
Kalenderreform 313[39 f.], 314[1 ff.]
Kanal (canal), *Reußkanal (Projekte)* LXXVII, 535[40 f.], 536[1 ff.], 552[15]
kante *f. Kanne, Karaffe* 30[41]
Kantonsgrenzen LXI
Kantonsregierung (-verwaltung), Aargauer LVIII
Kanzlei, Landschreiberei
Aufgaben 59[25], 201[12 ff.], 203[3], 207[1 ff.], 209[44], 210[37]; *Exemtion vom Stadtgericht* Nr. 29; *Inventar der Schriften* Nr. 3a; *Kanzleiauskauf* Nr. 153; *Kanzleitaxen* Nr. 31; *Standortwahl* XXXVIII; *Überführung nach Zug* 216
Kanzleiarchiv XXXVIII, Nr. 4, Nr. 12, Nr. 170, Nr. 185
Kanzleiverwalter (stellvertretender Landschreiber, Substitut) XXXVI, LV f., 35[18 f.], 78[23]
Einkünfte 20[4]; *Exemtion vom Stadtgericht* Nr. 29; *Substitut* Nr. 139, 395[18 ff.], 396[9]; *Wahlunterstützung* 40[28]
Kanzleiverwalter-Verzeichnis LXXXII
kaputt *m. Kaput, (Dienst-)Mantel* 201[37]
karren[g]leiss, karrleis *n. Karrengleis* 129[3 f.], 343[20 f.], 345[22]
kauff und lauff, nach k. *zum Marktwert* 561[7 f.]
kauffhauß *n. Markt(gebäude)* 156[31 f.], 295[26 f.], 296[3], 308[29 f.], 309[6], 347[17 f.]
kauffhaus vorsteher *m. Kaufhausverwalter* 428[16], 429[3 f.]
Kaution (caution), *Geldhinterlegung als Sicherheitsleistung* 121[34], 426[43], Nr. 207
kegelplatz *m.* 126[30], 127[4], 213[38]
kehr *m. 1. Turnus, Amtsturnus* 224[19], 273[14], 285[28] *usw.*
2. Umgang (Patrouille) 389[32]
kernenschlag *m. (obrigkeitlich festgelegter) Richtpreis für Getreide* 360[2]
Kessler (Wanderhandwerk) Nr. 80, 259[28], 297[5], 324[26], 390[18], 561[18]
keüffig sein *im Kauf stehen, (für:) im Kaufpreis stehen* 480[5]
kien-holtz *n. Kienspan, Fackel* 571[29]
kilwe, kilchwichi *f. Kilbi, Kirchweih* 371[3], 463[23]
kindbetter-wein *m. Wein für Kindbetterin* 365[19]
Kinderbettel 165[3 f.], 379[27 f.]
Kinderlehre (christenlehre), *Gebot zum Besuch* Nr. 19, Nr. 38, Nr. 57, 212[34], 213[39]
kipperer und wipperer *Kipper und Wipper, Leute, die geringhaltige Münzen in Umlauf bringen* 145[24]
Kirchdörfer (an der Reuß) LXXIV
Kirchen, paritätische 7[38]
Kirchenbau 8[12 ff.]

Kirchengüter, Aufteilung auf die Konfessionen 8[28 ff.]
kirchenrechnung *f. jährliche Abrechnung der Kirchgemeinde* 88[35 f.], 234[30 f.], Nr. 122, Nr. 164
kirchenruoff *m. Mandatsverkündung in der Kirche (von der Kanzel)* 55[35]
kirchenzucht *f. Kirchenordnung* 7[17]
kirchhoff *m. Friedhof* 8[10]
kirchmeier *m. Kirchengutsverwalter* 269[4]
Kirchweihfeste, Termine Nr. 179
klete *f. Weißfisch (wie:* aland, alet*)* 510[39]
kling *f. Sand-, Kiesbank (wie:* grien*)* 566[16 f.], 567[27 f.], 568[5 f.]
Klosteraufhebung, Aufruf Nr. 56
kohlen, kholen *v.,* kohlen-brennen *v. köhlern* 85[12], 235[37], 397[41], 400[5], 430[4 ff.]
Konfiskation, Enteignung als Strafmittel 20[2 f.], 210[9], 213[9], 228[35], 279[21], 288[30], 386[30], 422[24 f.]
Konkursrecht (gantrecht)*, Konkurswesen* Nr. 111, Nr. 127, Nr. 154
Konkursverhandlungen, Zuständigkeit des Gerichts Nr. 52
Konvertit, zum anderen Glauben Übergetretener
Aufenthaltsverbot 99[21], 164[15], 378[18], 390[19 f.]; *Unterstützung durch die Obrigkeit* Nr. 112
kopf *m. Weinmaß* 323[23]
kornhauß *n.* 155[4], 156[28 ff.]
Kornkammer, Freiämter L, Nr. 61
Kornmarkt, Freiämter Nr. 66b
Korrektion (Flusslauf) LXXVI–LXXVIII, Nr. 251
kram, krom *m. Krämerware* 478[8], 480[39], 561[18]
krämer, kremer *m. Krämer (Hausierer, Marktfahrer)* 127[8], 193[15], 212[33], 259[29], 297[4], 324[22 ff.], 325[20 f.], 390[22], 478[8], 480[39], 561[18]
Kredithandel, Regelung Nr. 82, Nr. 190
Kriegsgefangene 2[16], 11[30 ff.]
krieshau *m. Reisigschlag* 397[22]
Kriminalgerichtsbarkeit XXXVII
kritze *f. Fischfanggestell aus Flechtwerk (wie:* fach*)* 572[10]
krümme *f. (für:) Flussschlaufe* LXXVII, 566[28]
krüsch *n. Kleie (Mehlabfall)* 156[6 ff.], 359[31 f.], 360[4 f.]
kumverdit *s. Konvertit*
kunkellehen *n. in weiblicher Linie vererbbares Lehen* 75[36], 165[37]
kuntschaft *f. Zeugenaussage* 74[18], 450[18], 454[27] *usw.*
kuppel roß, k. pferd *n. aufgezäuntes Pferd* 480[32], 560[33]

L

lachs *m.,* lechs, lächs *pl. Lachs (Wanderfisch, Edelfisch)* 436[28], 473[4], 570[27], 571[16], 572[7], 573[13]
lachsforne *f. Forelle* 494[4 f.]
lachsleich *m. Lachs-Laich* 571[16], 572[7]
lachsnärisch *adj. (zum Lachen) närrisch, lächerlich* 178[25]
lad(e) *f. Truhe für das Zunftvermögen, (übertragen:) Zunft* 301[23 ff.]
lade *f. Ladung, Last* 518[39]
Ladeausweis s. frachtbrief
Ladenverkauf, Verbot an Sonntagen Nr. 90
lad-zedel *s.* frachtbrief
lædirt *adj. beschädigt, geschädigt* 263[30]
lagel *n.,* lägel, legel *pl. Transportfass* 482[4], 517[35 ff.], 518[10]
landammann *m. Obmann in Länderorten, Beamter in Ostschweizer Gemeinen Herrschaften* 18[9]
landcommendeur *m. Landkomtur, Ordensobere in Ritterorden* 88[5], 90[8 f.]
Länderorte, Verwaltungsstil LVI f.
Landesfremde, Schirmgeld 75[27]
Landesgrenze XLVIII, LXI, 116[19]
Landeshauptleute-Verzeichnis LXXXI
Landeshauptmann, Kommandant der Oberfreiämter Truppen
Militärreformer Nr. 65; *Personalunion mit Landschreiberamt* LV, Nr. 39
Landesherrschaft
Antritt nach 1712 Nr. 94; *Erweiterung am Hallwilersee* XLVIII, Nr. 70
Landeshuldigung bei Antritt der Landesherrschaft (1712) Nr. 94
Landesverweisung von Übeltätern Nr. 59
landfahrer *m. Fahrende* 319[14]
Landfrieden (landsfrieden)*, Friedensverträge nach den vier Religionskriegen*
Dritter (1656) 115; *Vierter (1712)* XXXVII, XXXIX, XLII, LII, LV, Nr. 1,

43[26], 140[6], 224[44], 225[1 f.], 267[15]; *Zweiter (1531)* XXXIX, 9[10]

Landgericht (Malefizgericht) für Hoch- und Blutgerichtsfälle XXXVII
Abhaltung, Besetzung Nr. 3b, Nr. 9; *Aufteilung* XXXVII, Nr. 4; *ganzes/halbes Landgericht* 35[17]; *Landgerichtsplatz* XXXVII; *Wappentafel* Nr. 103

Landjägerordnung (Harschierordnung), Reglement Nr. 152, Nr. 191

landmarch ligne, lanthmark *f. Landesgrenze* 5[6], 14[1 ff.], 15[30], 17[35], 82[16]

landmilice *f. Miliz* 152[3 ff.]

landräumig *adj. aus dem Land ziehend, wegziehend* 121[30]

landrecht, landsrecht *n. Bürgerrecht im Land (Landvogtei)* 101[38], 106[33], 109[16]

landrichter *m.,* richter *m. (Laien-)Richter am Landgericht* XXXVII, 10[2], 20[25 ff.], 21[21 ff.], 22[8 ff.], Nr. 9, 43[22]

landsatzung *f. (freiämterische) Ordnung, Verordnung* 66[4], Nr. 98, 252[40], 253[8], 254[29]

landsbeschwerden *f. Landesbeschwerden, (für:) Steuern und andere Lasten* 121[8], 137[44]

Landschreiber, Landschreiberamt
Amt, Amtsstil XXXVI, LVI; *Amtszeit(verlängerung)* LII f., LV, 216[36], 224[4 ff.], Nr. 124a, 273[11 f.], 375[33 ff.]; *Besetzung der Stelle* Nr. 124b; *Einkünfte* 20[3 f.], 21[4], 109[25], 223[39 ff.], 224[4 ff.], Nr. 96, 228[25]; *Einsetzung, Installation* Nr. 93a, 223[1 ff.], Nr. 182c; *„Erblichkeit" des Amts* LIII; *Kanzlei-Auskauf* Nr. 153; *Kanzleitaxen* Nr. 123; *Marktvisitation* 37[11 f.]; *Minderjährigkeit* XXXVI, LV; *Nachfolge-Bestätigung* Nr. 182; *Personalunion mit Landeshauptmann* LV, Nr. 39; *Pflichten* 21[31], 108[13], Nr. 122; *Sitz des Landschreibers* XXXVII f., Nr. 107, Nr. 133; *Sitz-Verlegung nach Zug* Nr. 12; *Wahl eines Stellvertreters* Nr. 12

landschreibereyhauß, canzleyhauß *n.* 283[16], 285[26 f.]

Landschreiber-Stellvertreter (Verwalter, Substitut) s. Kanzleiverwalter

Landschreiber-Verzeichnis LXXXII

landsfrieden *s. Landfrieden*

landshauptmann *m. Kommandant der Oberfreiämter Truppen (s. Landeshauptmann)*

landsordnung *f. obrigkeitliches Dekret* 67[7 f.]

landstraaße *f. Landstraße (s. a.* reichsstraße, *Straßenwesen)* 189[10], 326[18], 327[2]

Landstreicherplage XLVIII, Nr. 42, 259[18 ff.], 378[17]

lands-verlürstig *adj. Delikt, das zur Landesverweisung führt* 73[34]

Landtag (malefitztag, landtag) *Gerichtstag des Landgerichts* 22[7 f.], 35[35 f.], 108[11], 205[41]

landt-huldigung *s. Landeshuldigung*

Landverfrachtung (am Fluss) LXXV, Nr. 217, Nr. 242, Nr. 251a, 524[22 ff.]

Landvogt (landvogt, amtsmann, oberamtmann)
Amtsentsetzung Nr. 172; *Amtsmissbrauch* Nr. 172, Nr. 195; *Amtsperioden* LII; *Bußenanteil* Nr. 132, Nr. 193; *Einkünfte* 19[31 f.], 109[25], Nr. 96, 228[14 f.], 228[14]; *Einsetzung* Nr. 93a, 223[1 ff.], Nr. 96; *keine Residenz* XXXVI, LVII; *appellierte Strafurteile* Nr. 76

Landvogtei, Landvogteiverwaltung
Amtsmissbrauch LIV, Nr. 172, Nr. 195; *Amtsrechnung* Nr. 101, Nr. 161, Nr. 193; *Aufteilung der Verwaltung* XXXII, XXXVI–XXXVIII, LVII, Nr. 3; *Ausgaben* Nr. 3b; *Auswirkung der Teilung* XXXIX–XLII; *Besetzung der Beamtenstellen* Nr. 93a, 223[1 ff.], Nr. 96, Nr. 130; *Bezeichnung der Landvogtei* XXXIII f.; *Einkünfte* XLII f., Nr. 3b; *Erpressung (Prozesse gegen Landvögte)* LIV, Nr. 172; *Infrastruktur* XLII; *Minderheitsbeteiligung der Glarner* Nr. 93a, Nr. 163; *Missbräuche im Rechnungswesen* Nr. 193; *Neuordnung (nach 1712)* 4[33 f.], Nr. 93, Nr. 95; *contra Niedergerichtsherren* Nr. 100, Nr. 106, Nr. 116; *Pflichten* Nr. 122, Nr. 130; *Rechtsquellen der Verwaltung* XXXI f.; *Reform* Nr. 43; *Teilung der Eroberungen* XL, Nr. 95, 222[4 ff.]; *Veränderung und Tradition* XLII–LI, LV–LVIII; *Vorrecht auf Bereinigungen* Nr. 35

landvogteyamt *n. Landvogteiverwaltung* 84[26], 87[15 f.], 89[22]

Landvögte-Verzeichnis LXXIX–LXXXI

Landvogteisitz, Erwerbung Nr. 107

läufer, laüffer, leüffer *m.,* amtsläufer *m. Sendbote des Landvogts und der Kanzlei*

19[34], 20[16 f.], 99[30], 204[27 ff.], 205[3 ff.], 206[2 f.], 228[17 f.], 230[28], 280[13], 419[24]

Läuferordnung, Pflichtenheft Nr. 86

Laufwechsel (Reuß) LXXII, LXXIV f., LXXVII, 442[34 f.], Nr. 217, Nr. 238, Nr. 242, Nr. 251, Nr. 259, Nr. 521, 523[37 ff.]

Lebensmittel, Exportverbot bei Teuerung Nr. 204

Lebensmittelpolizei (sanitæts-sache) 373[36], 374[6 ff.]

lebhag *m. Lebhecke (Dörne, Haseln, Weiden)* 129[41], 398[35 ff.]

ledigmachung *f. Ablösung (Schuldbrief)* 74[38]

ledig sprechen *v. (aus der Lehre) entlassen* 198[4]

lehens-beständer *m. Inhaber eines Lehens* 579[43], 580[1]

Lehre, Handwerkslehre, Reglementierung Nr. 83, Nr. 143

lehrknab *m. Lehrling* 198[3]

leibding *n. Leibrente* 65[19], 74[1], 75[5]

leich *m.* 573[10 ff.]

leiden, leiten *v. denunzieren* 25[14], 86[32], 95[31], 274[15]

leidung, leitung *f. Denunziation* 110[5], 175[18]

leinwath *f. Leinwand* 517[35]

leyre *f. Leier* 390[22]

lewath *m. Raps* 424[3]

libell *n. (von:* libellum, *Büchlein, für:) in Schrift gefasste Handwerksordnung* 199[22]

liberieren *v.;* liberation *f. befreien; Befreiung* 80[17], 357[14], 375[11]

lichtmeß, liechtmeß *Lichtmess, Beginn des Jagdbanns (2. Febr.)* 210[34], 268[7]

lichtsümig *adj. leichtsinnig säumig* 245[2]

lidlohn *m. Arbeitslohn, Heimarbeiterlohn* 145[22]

limitation *f. Einschränkung* 108[17]

lite pendente *bei hängendem Streitfall* 524[11]

litiere *f. (franz.* litière*) Sänfte, Kutsche* 26[33], 542[12], 561[1]

locus contractus *m. Ort der vertraglichen Fertigung* 384[15]

locus domicilii *m. Wohnort* 384[14]

lohn, lon *m. 1. Fährlohn (Gebühr für das Übersetzen)* 463[18 f.]

2. Lohn, Jahreslohn, Einkommen:

Fährleute 441[35]; *Gerichtsschreiber* 107[34], 109[22]; *Großweibel* XLII, 228[39]; *Harschier* 201[39 f.], 202[1 f.], 299[8 ff.]; *Landschreiber* XLII, 20[3], 21[11], 109[25], 228[25]; *Landschreiber-Stellvertreter* 20[4]; *Landvogt* XLII, 19[31], 109[25], 228[14]; *Läufer* XLII, 20[16], 205[4 ff.], 206[3 f.], 228[38]; *Lidlohn (Heimarbeiterlohn)* 145[22]; *Reußschiffer* 576[25 ff.]; *Scharfrichter* XLII, 20[18], 207[18 ff.], 228[41], 248[15 ff.], Nr. 145; *Vogt* 107[35]; *Wasenmeister* 248[40 f.], 249[1 ff.]

lorbone *f. Lorbeer* 482[20]

lösch *m. rotgefärbtes Feinleder* 482[15]

löthig *adj. gewichtig (Feinheit)* 66[17 f.]

loubrysi *f. Laubfall, (für:) Herbst* 493[17]

louffen, louff *m. Lauffen, Stromschnelle* 458[21], 460[10 ff.]

lugg *adv. locker* 566[25]

lußen, *(zum Fischfang)* lußen *lauern, auflauern (?)* 571[28]

M

maagsamen *m. Mohnsamen* 424[3]

magistrat m. *Behörde, Stadtrat* 26[6] *usw.*

mahler-lohn *f. Mahlgebühr, Müllergebühr* 359[39 f.], 360[7]

mahlstatt f. *Grenzstätte, (hier:) Versammlungsort* 3[27], 36[7]

Mahlzeiten (Teil des Beamteneinkommens) Nr. 36, Nr. 138, Nr. 158, Nr. 164, Nr. 193

majora *f. Mehrheit* 7[3], 10[33], 14[30], 35[22]

maleficant, malificant *m. Krimineller* 10[42], 36[23], 43[23], 45[19]

malefitzrecht *n. Strafrecht* 158[36]

malefitztag *s. Landtag*

malefiz[gericht] *n. Malefiz-, Kriminalgericht, Landgericht* 20[22], 35[15 f.], 36[2 ff.], 227[1], 228[42], 229[32], 230[3 ff.], 234[34]

malefiz-person *f. Krimineller* 58[36], 230[25]

malefiz-process *m. Kriminalgerichtsprozess*

mandat *n. obrigkeitliches Dekret, Weisung* 23[35], 25[10], 41[22], 42[20], 63[31] *usw.*

manlechen, manlehen *n. urspr. zum Ritterdienst verpflichtendes Lehen* 74[37], 101[32], 233[20 ff.]

Fährlehen 462[20]; *Fischenzlehen* 436[8], Nr. 225; *Mannlehen-Trager* 461[11 f.]

mannrecht *n. Mannrecht, Ausweis über eheliche Geburt und Leumund* 74[21]

Erneuerung Nr. 42a; *Mannrecht beim Abzug* 109[14]; *Mannrechtsgebühr* 184[26]
mannrecht-brief *m. Urkunde* 74[21], 103[4], 106[30], 109[11]
manumissio *f. Freilassung (aus der Leibeigenschaft)* 103[4]
manutenieren *v. aufrecht erhalten* 147[36]
march *f. Grenze (s. Grenz-)*
march-brief *m. Grenzurkunde (-beschreibung)* 70[20]
marchen-untergang, mark-untergang *s.* untergang
march-ligne, marchlinie *f. Grenze, Grenzlinie* XL, 4[42], 5[2], 14[1 f.], 158[40] *usw.*
march-scheidung *f. Grenzverlauf* 70[20]
marchstein, marckstein *m. Grenzstein* 16[21 ff.], 17[2 ff.], 71[1 ff.]
marchstein mit initial-buchstaben *m. Grenzstein mit Ortsinitialen* 371[28], 373[4], 377[40]
margsthaler *m. Betreuer des Pferdestalls* 29[30]
markenbeschreibung *f. March-, Grenzbeschreibung* 114[14]
Markt (markt), *Jahrmarkt, Wochenmarkt*
Ausstattung mit Tavernen 83[18], 84[22 f.]; *Fischmarkt* LXXI, Nr. 213b; *Getreidemärkte, städtische* XLIII, L f., LVIII; *Jahrmarkt* 88[34], 89[10 f.], 228[31], 297[17], 324[26]; *Kornmarkt* LI, Nr. 60, Nr. 66b; *Schuhverkauf* 197[29]; *Visitation durch den Landvogt* Nr. 10; *Wochenmarkt* 279[17], 308[30 ff.]; *Zoll* 108[6]
Marktbelieferung durch Fischer Nr. 213b
marktschluß *m. Kaufvertrag* 24[15]
marktschreier *m. Marktschreier, Fahrende* 164[27], 378[34], 390[21]
marktweg *m.* 158[31 f.]
Marktzwang im Getreidehandel Nr. 60, Nr. 129, Nr. 140, Nr. 146, Nr. 167, Nr. 208
Maße und Gewichte
Aufbewahrung der Muttermaße Nr. 196; *Bremgarter Maß* Nr. 196b; *Kontrolle* (fecken, fechten) Nr. 42, 408[46 f.], Nr. 196; *Maße für trockenes und nasses Getreide* 410[3 f.]; *Ölmaße* 410[13]; *Vereinheitlichung* Nr. 151
maulthier *n.* 560[37 f.], 561[2]
mediat *mittelbar* 134[34]
mehlschäzer *m. (obrigkeitlich verordneter) Kontrolleur zur Preisbestimmung bei Mehl* 155[11]
Mehrheitsprinzip (bei Abstimmungen) 7[1 ff.], 10[33], 14[30]
mehrschatz, meerschaz *m. (Handel auf) Gewinn, Spekulationsgewinn* 100[3], 308[19], 576[41]
meyen(baum), ausgesteckter *m. herausgehängter Zweig als Wirtshausschild* 81[2 f.], 82[13]
meyengeding *n. Maien-Ding, Gerichtssitzung im Mai* 478[26], 481[7]
meisterschaft *f. Korporation, Zunft (analog:* bruderschaft, gesellschaft, zunft*)* 104[26 ff.], 197[1 ff.], 198[3 ff.], 199[28], 303[2 ff.], 305[8], 558[34], 559[2]
Meisterschaft der Gerber, Schuhmacher und Sattler Nr. 44, Nr. 83
Melioration (Reußtal) LXXVIII
memorial(e) *n. Denkschrift* 64[13], 66[6], 90[1], 106[7] *usw.*
meßmer *m. Kirchendiener, Sigrist* 8[4]
Metallexport, Verbot Nr. 203
Metallhändler Nr. 80
Metallsorten 421[31 f.], 422[9 f.]
Metzgerordnung Nr. 175
mies *n. Moos* 397[16]
mieth und gab *Bestechung* 356[33], 519[28 f.]
militare *n.,* militaire *n. Militärwesen* 147[26 ff.], 148[18 f.] *usw.*
Militärwesen (Miliz), projektierte Reorganisation Nr. 65
militieren *v. streiten* 222[34]
Minderheitsbeteiligung der Glarner am Regiment LII–LV, Nr.93a, Nr. 163
minne *f.*, ze der minne *gütlich, gütliche Streitbeilegung* 450[21]
miranische direction *f.* 370[2 f.]
mißhell *m.,* misshellung *f. Misshelligkeit, Streit* 3[10], 262[24], 438[38], 439[3] *usw.*
mistwurf *m. Kot* 178[32]
mitterfasten *f. Zeit um Letare (4. Fastensonntag vor Ostern)* 533[28], 534[3]
mollt *m. Erde, Erdboden* LXXIV, 446[33], 447[7]
monitoriale *n. Mahnschreiben* 381[13]
montiren *v. ausrüsten (Uniform)* 150[25]
Moose (an der Reuß) LXXIV
morgengab *f. Morgengabe, Geschenk des Mannes an die Frau am Morgen nach dem Beilager, Vermögen der Frau* 64[41]

mösch *n. Messing* 518[32]
moßacht *adj. moosig* 159[18]
moß *n., (für:)* maß *n. Trinkmaß* 480[3 f.]
Most, Schankrecht für Nr. 78
motu proprio, ex m. *aus eigenem Antrieb* 77[24]
Mühlenwehr als Hindernis der Schifffahrt Nr. 230, Nr. 240
Müller als Getreidehändler L
Müller als Untervögte Nr. 130
Müllerordnung Nr. 66b, Nr. 174
mülligeschier *n. Mühlenwerk, Mahlwerk* 495[28 f.]
multiplicando *vervielfältigend* 72[12]
mundierung, muntierung *f. Uniformierung* 150[30 f.]
mundur, muntur *f. Montur, Uniform* 147[15], 149[27], 152[3]
municipal stadt *f. Land-, Untertanenstadt* 341[12], 351[12 f.]
municipio oder gemeind 424[38]
münzen *pl., Münzsorten* 144[20 ff.], 145[21]
Münzpolitik Nr. 63
mutuo *gleichermaßen, ebenfalls* 524[19]
mutter-mäß *n. Eichmaß* 409[10]

N

nachrichter *m. Scharfrichter* 45[15]
nacht-schnuer *f. Fischfang-Leine (Nachtfischerei)* 571[29]
nachwähr *m. Bürge* 554[14]
nachwährschaft *f. Garantie für eine verkaufte Sache* 287[7 f.]
nase *f. Nase (Weißfisch)* 510[39], 516[1]
nasenleich *m. Laich der Nase* 491[43], 492[1]
naturalisation *f. Einbürgerung* 424[20 f.]
Naturalzinsen, Bodenzinsen 242[24 ff.]
neubruch *m. neu umgebrochenes, gepflügtes Land* 60[24], 264[25]
neügrüt, neüwgrüth *n. Neugrüt, Rodung von bisher nicht kultiviertem Land (Wald)* 48[36], 49[14 f.], 51[36], 253[2], 255[6 ff.], 265[42], 266[18], 280[30], 281[38]
Neugrützehnt, Novalzehnt Nr. 16b–c, Nr. 119, 263[3 ff.], 264[17]
Neutralität der Untertanen im Kriegsfall 10[30 ff.], 14[31], Nr. 46
nichtzit *nichts* 465[41], 479[19] *usw.*
niderwässer, niderwässerer *m.,* nider-waßer schiff-leüthe *pl. Reußschiffer (Bezeichnung in Luzern)* LXIII f., 497[24], 499[27 ff.], 500[4 ff.], 546[6], 547[13 f.], 548[21 ff.], 574[4]
niderwässer-fahrt; niderwässer-schiff *Reußschifffahrt; Reußschiff* 558[7 f.]
niderwaßer-gesellschaft *f. (bei Pfistern) zünftige Meisterschaft* 574[25 f.]
Niedergerichtsherrschaft, Rechtslage L, Nr. 100, Nr. 106, Nr. 116, 253[37 ff.], Nr. 125
Niedergerichtsherrschaften-Verzeichnis LXXXIII f.
Niederlassung von Zuzügern Erschwerung für Mittellose Nr. 74; *Ordnung für die Oberen FÄ* Nr. 74c; *Reglement für Meienberg* Nr. 74a
nießwas, neißwz *was auch immer* 454[2], 474[15]
Notariatsrechte der Niedergerichtsherren Nr. 106, 254[23 ff.]
notarie *(für:) beglaubigt* 71[16]
notification *f. Anzeige* 62[34]
novalien, novalia *pl. Neugrüt (neue Rodung)* 51[36]
Novalzehnt, Neugrützehnt XLIV, Nr. 16b–c, Nr. 119, 263[3 ff.], 264[17]

O

obergwehr *n. Wehr (Schusswaffe)* 27[10], 30[32]
obervogt *m. Landvogt (im Gegensatz zu:* untervogt*)* 81[38], 88[23], 90[9]
obligation *f. Schuldbrief* 61[34], 65[29], 74[4], 75[8], 277[19], 387[33 f.], 405[7], 407[7], 408[2 f.]
obliquo, in obliquo *schräg, schief, (hier:) im Verdeckten*
Obrigkeitspräsenz LVII
Obrigkeitstreue LVII
obsorge *f. Sorgepflicht* 371[22]
O. C. brandzeichen *Brandmarke* Obere Canzley *(Freie Ämter)* 259[11]
odios *adj. widerwärtig* 134[28]
officium, bischöfliches officium *n. bischöfliches Amt* 373[33], 382[25]
ohm *n. Flüssigkeitsmaß, Transportmaß für Wein* 246[24]
ohmgeld *n. Umgeld* 365[33 ff.]
ohne-dadell-hafft *untadelig* 541[29]
ohnperturbiert *adj. ungestört* 53[21], 85[34]
ohrtschilt *m. Orts-Wappen (Stempel zur Punzierung)* 66[27]

ordinantz *f. Ordonnanz, Anordnung* 531[31 f.]
ordinari (condutten) fůhrmann *m. Fuhrmann, verantwortlich für den regelmäßigen öffentlichen Güterverkehr* 546[23 f.], 547[22 ff.]
Ordinarifuhr, offizielles wöchentliches Lastfuhrwerk zwischen Luzern und Basel LXIII f.
ortsstimm *f. Ortsstimme, Entscheid eines souveränen, regierenden Orts* 48[23], 54[27], 79[22], 80[3] *usw.*

P

pandulier *n. Lederzeug* 201[37]
panner *n. Banner, Fahne* 150[32]
pannermeister *m. Bannermeister* 101[23]
parafiertes buch *n. (für: obrigkeitlich) kontrolliertes Gebührenverzeichnis* 364[8]
Parität (gemeine Herrschaften) XLII
paritet *f. Gleichstellung (s. Religionsparität)* 6[31], 224[42]
particular *m.*, particulares *pl. Privatmann, Private* 5[22], 141[1 f.]
particular thwing *m. private Gerichtsherrschaft* 84[4]
particular-waldung *f. Privatwald* 266[31]
paß *m. 1. Durchgang (-fuhr)* 5[38], Nr. 6, 546[8 f.], 547[19]
2. Passdokument 24[41], 25[2], Nr. 13, 164[2 ff.], 203[5], 378[21 ff.], 391[9]
passade *f. (für:) Zehrpfennig für Handwerksgesellen bei der Durchreise* 258[31]
passeport, paßport, passzedul *m. Passdokument* 98[20], 258[43], 259[43], 390[24]
patent *n. Ermächtigungsschreiben, Bestallungsurkunde* 31[16 f.], 76[23], 91[17]
Jagdpatent 211[15]; *Kornkauf-Patent* 134[35], 429[10 ff.]; *Krämer-Patent* 324[26], 325[28], 390[29 f.]; *Lebensmittel-Händler-Patent* 423[35 ff.]; *Viehhändler-Patent* Nr. 88; *Standespatent für Landvögte* 427[39]; *Weinhändler-Patent* 411[33 f.], 412[8 f.], 413[2 f.]; *Werber-Patent* 76[23]
paternitæt *f. Vaterschaft* 383[31], 384[3]
patrouille *f. Streife, Landjäger* 298[8]
patrouille wächter *m.*, patrouilleur *m. Landjäger* 98[14 f.], 298[29], 319[3], 389[30]
pensionholz *n. Holz als Teil des Ratseinkommens* 414[3 f.]
perdonieren *v. verzeihen* 556[29]
peremtorié citieren *(für:) ohne Widerrede vor Gericht zitieren* 233[3]
pest, pestkrankheit *f. Pest* 41[1], 42[38]
Pest, Maßnahmen gegen Einschleppung Nr. 13
petitum *n. Gesuch, Antrag* 39[31], 220[22], 329[39]
pfandbar *adj. haftbar (Fähre als Pfand)* 476[33]
pfenwert *m. Ware, Kleinvieh* 560[11]
Pferdehandel, Garantieleistung Nr. 135
Pfistern, Zunft (Reußschiffer-Meisterschaft) 558[39], 574[25 f.]
pfründe *f. Pfarrpfründe, Pfarrei-Einkommen* 9[3 ff.]
pfundzoll *m. Gewichtszoll, Umsatzsteuer pro Gewicht* 577[8]
pfundzoller *m. Zöllner zur Erhebung des Pfundzolls* 487[21], 488[11], 498[27 f.], 499[13]
placidiert *adj. bewilligt, zugestimmt* 218[34]
Planskizze, Riss 493[8], 564[11], 570[10 f.], 581[18 f.]
polete, polite *f. schriftlicher Ausweis, Geleitzettel* XLVI, 275[35]
policey-sache *f. Kriminalfall* 335[5]
port *n. Uferrand* LXXIII, 491[19], 497[7], 514[5 ff.], 515[5] *usw.*
poteau *m. Pfosten (zum Anschlagen des Verbots)* 186[15]
pott, poth *s. Bott, Handwerksbott, Zunftversammlung*
præcisum *n. Zusammenfassung (der Klagepunkte)* 354[37], 355[1 f.]
præcognition *f. vorgängiges Vorrecht (auf Bußenerhebung)* 274[17 ff.]
præfectur *f. Amtszeit* 341[21]
Präkognitionsrecht Nr. 125b
prælat, prelat *m. Prälat, geistlicher Würdenträger* 12[10], 27[11 f.]
præstandum *n.*, præstanda *pl. pflichtmäßige Leistung* 224[10]
præsupponieren *v. stillschweigend voraussetzen* 254[41]
prætendieren *v. beanspruchen* 71[33 f.], 80[28 f.], 81[1 ff.] *usw.*
prætension, *(für:)* prætention *f. Anspruch, Anmaßung* 38[4]
præterierung *f. Übergehung, Auslassung* 224[27]
pranger *m.* XXXVII, 34[27], Nr. 21a, 207[31], 248[35], 258[16]
Predigtbesuch, Gebot Nr. 19

presthaft *adj. mangelhaft, (für:) krank* 98[36], 126[35], 212[26] *usw.*
principale *pl. Obere, Obrigkeit* 106[26]
prob *f. Kontrolle, Überprüfung der Feinheit (bei Edelmetallen), Feinheit* 66[17 f.]
probhaltig *adj. mit eingehaltener Feinheit* 66[36]
procinctu, in p. stehen *in Bereitschaft stehen* 219[14]
profoß, provos *m. Landjäger* 100[9], 299[37]
project *m. Projekt* 281[11 f.]
prolongation *f. Fristverlängerung* 385[42]
promulgation *f. öffentliche Bekanntmachung, Veröffentlichung* 187[2]
propension *f. Neigung* 53[33]
proponieren *v. beantragen, vorschlagen* 88[26]
propria causa, in p. *in eigener Sache* 252[35]
propter feloniam *wegen Bruchs des Lehenverhältnisses* 556[27]
prosequieren *v. gerichtlich verfolgen* 187[26], 353[9 f.], 395[39]
protestation *f. Mißfallensbekundung* 408[36]
protocollist *m. Protokollführer* 224[35 ff.], 225[2 ff.]
provisional, provisionaliter *vorsorglich, fürsorglich* 155[14], 157[2], 218[31]
Prozesskosten, Eindämmung Nr. 192
Prozessverfahren mit Revisionsartikel Nr. 206
pundtsgenosse *m. Bundesgenosse* 11[18]
pünte *f. Pflanzland* 580[27]
Punzierung, Feingehalt von Silber kennzeichnen Nr. 27
pürschrohr *n. Flinte für die Schleichjagd* 95[21]

Q

Quacksalber, Fahrende 378[34], 390[20]
quadrieren *v. mit sich multiplizieren, (hier:) zutreffen, passen* 228[4]
quæstionierlich *adj.,* quæstionierend *adj. fraglich* 402[20], 566[35]
quatember *m. (viermal jährlich) liturgisch begangener Fasttag* 197[21]
questant *m. verhörter Gefangener* 202[18]

R

raad-schue *m. Radschuh (Bremsvorrichtung)* 125[1], 130[37]
rafe *m.,* ruoßige rafe *m. (Dach-)Sparre, rußgeschwärzte Sparre* 72[29], 551[32]
rage *f. Schlachtordnung* 152[33]
ranzion *f. Lösegeld für Kriegsgefangene* 11[35]
raritätskastenhalter *m. fahrender Schausteller mit Raritätenkasten* 390[20]
ratsverwandter *m. Mitglied des Rats* 68[9 f.] *usw.*
raub *m.,* räub, reüb *pl. Raub, (für:) Ernte, Ertrag, (hier für:) Zehnt vom Ertrag* 49[5], 50[27], 60[25 f.], 61[8], 261[12], 264[42], 266[38 f.]
rauchmähl *n. Ruchmähl, Mehl mit Kleieanteil* 360[4 f.]
recess *m. schriftliche Verfügung (Gerichtsurteil)* 74[13 f.], 172[39], 250[46]
rechenbuch *s.* hausbuch
Rechnungsablage (des Landvogts zu Ende der Amtszeit) 227[21 ff.], Nr. 105, 363[6]
rechnungs-installation *s. Rechnungsablage*
rechtsammi, rechtsame *f. Rechtsame, Recht* 506[3], 509[19], 510[4], 558[25] *usw.*
Rechtsquellenedition, Vorarbeiten XXXI f.
Rechtsquellenstiftung XXXI
recipieren *v. aufnehmen* 90[17]
reciprocirlich *adj. auf Gegenseitigkeit beruhend* 69[39]
reciprocum *n. Gegenseitigkeit* 5[40], 14[22], 26[11], 141[51]
reckholter *m. Wachholder* 16[28]
recognition *f. (Gebühr für) Anerkennung einer Oberherrschaft, Anerkennungs-Entschädigung* 94[11], 369[11], 512[33]
recompenz *f. Entschädigung* 104[7]
redreßierung *f. Wiederherstellung* 71[27]
reechig *adj. von Gliedersteifheit befallen (bei Pferden)* 249[8]
referendum, ad referendum *zur Berichterstattung (heimbringen)* 71[21], 86[29 f.]
regal(e) *n.,* regalien, regalia *pl. wirtschaftlich nutzbares Herrschaftsrecht, Regal* 5[31], 7[2], 51[45], 52[1], 78[6 ff.], 137[6 f.] *usw. Hoch- und Fronwälder* Nr. 120; *Salzhandel* Nr. 62; *Weinumgeld* 252[20], 364[30 ff.]
Regierungsstil (-kultur) der eidg. Orte XLII–LI, LV

Regionenbuch, Kompendium der Verfassung und Verwaltung des bern. Staats 562[14]
regular-orden-geistlicher *m. Geistlicher mit Bindung an einen Orden* 125[19 f.]
regulativ *n. regelnde Verordnung* 424[20], 425[33], 583[2 f.]
reichsadler *m. Wappen* 238[31]
reichßboden, reichsgrund *m. Reichsgrund, öffentlicher Boden (z. B. Landstraße, Gerichtsplatz)* 73[28], 172[19]
reichsboden *m., (für:)* ryßgrund *m. der Obrigkeit zustehender Flusslauf und Ufer* 566[1]
reichs-straaße *f. 1. Land-, Transitstraße* 189[10 f.], 190[10], 326[13 f.]
2. Schifffahrtsweg 445[2 f.], 451[10 f.]
Reichsstraße, freie R. für die Schifffahrt LXII–LXIV, LXXIII
reychsvögte *pl. Reichsvögte, Vögte im Auftrag des Reichs* XXXI, LXII, Nr. 229e, 471[47 f.]
reiß-auszug *m. militärisches Aufgebot im Kriegsfall* 148[32]
Reistransport, Monopol der Reußschiffer LXIII f., Nr. 257, Nr. 263, 575[23 f.], 577[3 ff.]
Rekognition (recognition), *Rekognitionszins (Gebühr für) Anerkennung einer Oberherrschaft* XLIV, 94[11], Nr. 131
Religionsausübung, freie LV, 5[14], Nr. 50
Religionsfrieden XLII
Religionsparität XLII, 2[9 f.], 6[33 ff.]
remedur *f.,* remedierung *f. Abhilfe* 34[10], 90[16], 122[15], 180[29], 469[4]
renovation *f. (für:) Bereinigung* 262[18]
repartition *f. Verteilung im Verhältnis der Beteiligten* 429[21]
reponieren *v. zurücklegen, einordnen, (hier:) antworten im Gegenzug* 225[18]
resentieren *v. übelnehmen* 90[10]
respectuos *adj. respektvoll* 86[35]
restituieren *v. zurückerstatten, ersetzen* 405[31], 406[17]
retiriren *v. zurückziehen* 152[35]
reüdig *adj. räudig, von Räude befallen* 249[8]
reüthi *s.* rüthi
reüwfällig werden *adv. reufällig werden, rückgängig machen (Vertrag)* 72[34]
revers, reversbrief *m. Erklärung, Verpflichtungsschein* 70[19], 552[39], 554[10]
revision *f. Nachprüfung (eines Urteils)* 426[3 ff.]
Revisionsartikel (im Prozessverfahren) Nr. 206
rychs-straaß *f.,* fry straß *f. Reichsstraße, (für:) freier Schifffahrtsweg* 445[2 f.], 451[10 f.]
richter *m. Mitglied des Gerichts, Urteilsprecher am Niedergericht (s. a. Landrichter)*
richterstuhl *m. Richterstuhl, (übertragen:) Gericht* 159[5]
richtstatt *f.,* gricht-stadt *f.,* richtplatz *s. Richtstätte*
Richtstätte (richtstatt, richtplatz, hochgericht), *Exekutionsplatz der Kriminalgerichtsbarkeit* XXXVII, Nr. 9, Nr. 14, Nr. 58b, 82[48]
riß *m. Planskizze* LXXVII, 583[5 f.]
ryß, reiß, raiß *n. Reis* 533[27 f.], 546[27], 548[6 ff.]
ryßballe *f.;* ryß-sackh *m. Reis in Ballen oder Säcken (Transport)* 533[27 f.], 546[19 ff.], 547[9], 548[13 f.]
ryßgrund *s.* reichsboden
rodel *m. Heft (urspr. Papierrolle)* 201[16 f.]
rogatorium *n.,* rogatorial citation *f. Vorladung vor Gericht zur Befragung* 205[33], 416[23]
rogieren *v. befragen, um Auskunft fragen* 189[43]
rohr *n. Schilfrohr* 171[23 f.]
rolle *f. Transportmaß* 518[19]
röllen *v. rellen, entspelzen von Getreide* 156[3 ff.]
rosenkrantz *m. Gebet, kirchliche Gebetsfeier* 127[9 ff.], 212[34], 213[39], 302[15]
rott *f. Gruppe, Schar* 343[3 f.]
rottmeister *m. Vorsteher der Rotte* 343[5 f.], 344[5], 345[45]
ruchfisch *m. mindere Sorte Fisch* 510[39]
rumpf *m. Behälter aus Rinde* 482[37]
runß, runst *m.,* runsen *pl.,* wasserrunß *m. Runse, Rinne, Gießen* LXXVII, 440[36 f.], 456[27], 467[7] *usw.*
ruoff-zettel *m. Schriftstück für den öffentlichen Ausruf* 74[34]
rüsche *f. Fischreuse* LXXII, 458[28 f.], 571[6], 572[26], 573[9]
Rüsvisch *m. Reußfisch (Fischart)* 437[12], 459[14 f.], 460[40]
rüthi, reüthi, reüte *f. Rodung (Wald, Allmend)* 49[6 f.], 102[27], 103[27]

rüthen, reüthen *v. roden* 49[26]
rüthezins *m. Zinspflicht auf gerodetem Land, solange dieses angebaut wird* XLIV, Nr. 16b–c, 262[43 f.]

S

Säcke, Wassertaschen (an der Reuß) LXXIV
sacristey *f. Nebenraum zur Aufbewahrung kirchlicher Utensilien* 8[24]
Salpetergewinnung Nr. 49
salvo appellatione *unter Vorbehalt einer Appellation* 351[22]
salzdirector *m. Vorsteher des staatlichen Salzamtes* 33[21], 45[24] *usw.*
salzadmodiator *m. Salzadmodiator, Salzhandels-Pächter* LIV, 136[17], 311[14], 312[5 ff.], 316[24 ff.], 317[4 ff.], 350[38]
salzausmesser *m. Salzverkäufer* 139[5], 140[18], 288[26], 289[11 ff.], 290[34], 291[6 ff.], 311[21 ff.], 312[3 ff.], 352[8 f.]
salz-beständer *m. Inhaber des Salzverkaufs* 350[33], 351[17]
salzbütte *f. Bütte, wannenartiger Behälter für Salz, (für:) Salzverkaufsstelle* 351[32 ff.]
salz-debit(e) *m. Salzverkauf* 289[28 ff.], 313[9]
salz-directorium *n. (luzernische) Salzverwaltung* 140[24], 351[27]
salzfactor *s.* factor
Salzhandel (salzhandel, salzhandlung), *Versorgung der FÄ* XLIII, XLVI, LI–LV
Gewichtsbestimmung 350[42 ff.]; *Mengenbestimmung (Hohlmaße)* 312[26 ff.]; *Monopol der Landesobrigkeit* LI, Nr. 62a, Nr. 136, Nr. 169; *Reglementierung* Nr. 148; *Reorganisation* Nr. 150, 350[5]; *freier Salzhandel* LI, Nr. 62b; *Salze (Lothringer, hallisches)* 139[41]; *Verpachtung (Admodiation)* XLVI, Nr. 148, Nr. 150
salz-regale *n. Salzregal* XLVI, 140[40], 141[4], 142[23], 287[30], 292[2], 314[18 ff.]
salzwesen *n. Salzhandels-Verwaltung* 139[5]
sanitæts-sache *f. Sanitätsaufsicht, Lebensmittelpolizei* Nr. 73, 373[36]
sarbaum, sarbachboum *m. Pappel* 398[23], 509[9]
Sattler-Meisterschaft (Zunft) Nr. 44, Nr. 83, Nr. 143
satzung, landsatzung *f. Ordnung, Verordnung (Mandat, Gebot, Verbot)* Nr. 98, 252[40], 254[29]
saumroß, somroß *n. Saumpferd* 478[1], 480[33], 560[34]
schachen, schach *m.,* schachen *pl. gehölzbewachsene Flussniederung, mit Buschwerk bestandenes Flussufer* LXXIV f., 445[10 ff.], 446[2 ff.], 447[2 ff.], 501[29 ff.], 502[20 ff.]
Schachenland, Abtausch zwischen Flussnachbarn Nr. 265
schadlos-haltung *f. Sicherung der Zahlpflicht (v. a. der Bürgen)* 73[39]
schåncke *f. Gabe, Geschenk* 478[6]
Scharfrichter (scharpfrichter, nachrichter) XXXVII, 34[27], 45[11], Nr. 21a
Jahreslohn 20[18], 228[16 f.], Nr. 115, Nr. 145; *Personalunion mit Wasenmeisteramt* Nr. 37, Nr. 87, Nr. 115; *Rechnungsstellung* 60[26 f.]; *Wahl* Nr. 37
Scharfrichterordnung, Pflichtenheft Nr. 87, 206[19 ff.]
schätzer *m. beeidigter Kontrolleur zur Preisbestimmung*
Brot 155[11], 157[11 f.]; *Fleisch* 24[33], 362[24 f.]; *Wein* 364[2 ff.], 410[38]
schaub *m.,* scheüb *pl. Strohbund (u. a. als Fackel)* 530[30]
schaubhütler *m. Händler mit Strohhüten* 98[5], 259[29]
Schausteller, Fahrende 378[34]
scheidhag *m. Grenzzaun* 459[12 f.]
scheidherren *pl. Schiedsrichter* 506[15]
scheid-münze *f. kleine Münze* 144[21]
scheltung *f. Beschimpfung, Schmähung (Delikt)* 72[14 ff.], 408[17]
schenkhaus *n. Schenke* 212[19]
schese *f. (franz.:* chaise*) Reisewagen* 560[39]
schibe *f.,* schibensalz *n. Salzmaß für den Transport* 518[15]
schiff und geschirr *(für:) Einrichtung, Gerätschaft, Hausrat* 65[30], 246[7 ff.], 368[27], 498[23 f.]
Schifferlehen LXIV, 558[25 ff.]
Schifferordnung, Reußschiffer-Ordnung LIX, LXIII f., Nr. 241, Nr. 263, Nr. 269, Nr. 276
Schifferrechte (fahr-recht) LXIV, 577[16 ff.], 578[1 ff.]
Schifffahrt (Längsschifffahrt) auf der Reuß LVIII f.
Behinderung durch Mühlenwehre LXII, Nr. 230, Nr. 240, Nr. 277; *Behinderung durch Fischfang-Überschläge s.* überschlacht; *Inspektion (Aufsicht) des Fluss-*

laufs XXXI, LIX, LXII–LXIV, Nr. 229, Nr. 263; *Öffnung des Schiffsweges* LXII, Nr. 221, Nr. 257; *Schadenersatz-Pflicht* LXIII, 548[39 ff.], 559[30 ff.], 575[3 ff.], 576[32 ff.]; *Zoll und Geleit* Nr. 233, Nr. 236, 515[3], 525[17 f.]

Schifffahrtstermine LXIII f., 546[16 f.], 547[35 ff.], 576[5 ff.]

schiffgesell *m. Schiffer* 547[5 f.]

schiffig, schiffung *f. Ausrüstung mit Booten* 485[31], 486[7], 526[28]

schifflende *f. Anlegestelle, Lände* 488[33 ff.], 489[2 f.]

schiffleute, schifflûtt *pl. Schiffer* 63[39], 469[15], 472[19], 473[36 f.], 474[10 f.], 488[35]

Schiffleute-Erbrecht 574[23 ff.]

schifflohn *m. Fährgebühr* 541[37], 575[12 ff.]

schiffrich, schiffreich *adj. schiffbar* 446[38], 555[12]

Schiffstransport, Bedeutung LXIII f.

schiffung *s.* schiffig

schiffweg *m. Schifffahrtsweg* (rychs-straß, fry straß) 445[2 f.], 451[10 f.], Nr. 229, 469[15], 471[23], 491[16], 501[17 f.]

schilt *m. Wappenschild* 238[14 ff.]

schirmgeld *n. Aufenthaltsgebühr (Hintersässen, Fremde, Hausierer, Juden) an den Landvogt* 75[23 ff.], 101[19], 107[6], 109[31]

schirmverwandte *m. durch ein Schutzbündnis gebundener Ort* 11[18]

Schlachtvieh, Export- und Fürkaufsverbot Nr. 88

schleiffe *f. (wie:)* raad-schue *m. Bremsvorrichtung an Güterwagen* 130[37], 344[13], 345[42]

schleiffstein-trager, schliffsteintrager *m. wandernder Messerschleifer* 98[5], 259[29], 529[35]

schlems *schräg hinüber, querüber* 565[35]

schlupfwinkel *m. Wirtshaus ohne Konzession* 78[26 ff.], 92[31]

schmalz *m. Schmalz, ausgelassenes Fett* 481[43], 517[37]

schmår *m. Schweinefett* 481[43], 517[37]

Schmieden, Erhebung zu Ehaften Nr. 199

schmützen *v. herabsetzend schmähen* 11[7]

schochen *m. runder Heuhaufen bestimmter Größe* 67[21 ff.]

schŏckung *f. (für:)* schickung *f. Gesandtschaft* 478[6]

schor-grube, schorrgrube *f. Unratgrube* 130[5], 343[21], 345[24]

schreib- und sigeltax *f. Notariatsgebühr* 241[7], 413[20]

schreib- und sigillrecht, schreiben und siglen *(für:) Notariatsrecht* 234[12 f.], 235[20], 236[9], 252[30 ff.], 254[24 f.]

schreibtaxe *f. (amtlich festgesetzte) Schreibgebühr* 73[35], 75[9], 269[26]

schuh *m. (für:) Radschuh* 344[14]

Schuhmacher-Meisterschaft (Zunft) Nr. 44, Nr. 83, Nr. 143

Schuhverkauf, Verbot an Sonntagen 197[28 ff.]

schuldbrief *m. Grundpfandverschreibung* 61[35], 119[7]

schuldbuch *s.* hausbuch

Schulden (laufende, verbriefte) 320[20 f.]

schuldverschreibung *f.* 115[1], 389[8]

Schulwesen 7[15]

schuoppiß-march *f. (für:) Grenze der Gütergerichtsbarkeit* 274[1]

schupffach *(wie:)* schupfwuhr

schupflehen *n.*, handlehen *n. kurzfristig kündbares (Fischer-, Bauern-)Lehen* LXVII, 443[9 f.], Nr. 266

schupfwuhr, schupfwůhr *n.*, schupffach *n. Schupfwehr, in den Fluss ragender Wehrbau zum Abdrängen der Flut* LXXVI, 501[1 f.], 502[32], 523[16], 535[11], 537[18 ff.], 538[18 f.], 565[9], 566[22], 567[19 f.], 568[17 f.], 570[1 f.]

schürlitz, schürlatz *m. Kleiderstoff* 482[7], 517[36]

schürpfen *v. (Lachse tot-)schlagen* 570[27 f.], 571[17 f.], 573[9 f.]

schützen *pl. Schützen* 28[11 f.], 29[26], 541[26 f.]

schützengelt *n. Preis zur Auszeichnung guter Schützen* 19[26], 228[8]

schutz-jude *m. Jude, der das Schutzgeld bezahlt* 196[7], 365[32], 388[26]

schwäbel *m. Schwefel* 482[42], 518[36]

Schwangerschaften, außereheliche Nr. 79

schwätzplatz *m. Treffpunkt zur Volksbelustigung* 92[40], 126[30]

schwebischer wagen, swäbscher wagen *m.* 478[2], 480[27]

schweifel und ringe *Tannastringe für Schweifelzäune* 397[22]

schweizen *n. Glücksspiel* 213[3]

schwelle *f. Flussverbauung* 565[31], 571[8], 577[24]

schwier, schwirr, swier *m. Pfahl* LXXII, 452[4 f.], 472[27], 513[22], 568[6]
scienter *adv. wissentlich* 51[49]
seebrief *m. Urkunde um die Seegerichtsbarkeit* 171[25]
Seegerichtsbarkeit über den See und die Seefischer
Ausdehnung Nr. 30, 170[15], 173[7]; *Gerichtsstätte am Ufer* XLVIII, Nr. 30, Nr. 70
Seeli (an der Reuß) LXXIV
seydentrager *m. Seidenträger, Händler zwischen Verleger und Heimarbeiter* 145[17]
Seidenverleger, Zentralschweizer LVIII
selle *f. Balken zum Stauen* 472[22 f.]
selmling *m. kleiner Salm (Fisch)* 571[24]
sengenssen *pl. (für:)* segessen, sägißen *pl. Sensen* 482[25], 517[39]
sermon *m. (für:) Ansprache* 28[27], 30[23], 32[32]
seßel[geld] *n. Sitzungsgeld* XLII, 20[14], 335[11 f.]
session *f. (Sitzungsperiode der) Tagsatzung* 9[42], 19[11 ff.], 32[7 f.], 33[2] *usw.*
sez-schnuer *f. Setz-Leine (Fischerutensil)* 573[9]
sidelen *pl. Sitzgelegenheiten* 27[23]
Siebenjähriger Krieg, Aufruf zur Neutralität Nr. 46
Siedlungsstrukturen in den FÄ XXXII, XLVIII, LXXIII f.
siegel (sigill) und feder *(für:) Notariatsrecht* 230[43], 231[1], 234[17]
sigeltaxe *f. (amtlich festgesetzte) Siegelgebühr* 73[35], 75[9], 412[30], 413[20]
sigrist, sigerist *m. Mess-, Kirchendiener* 67[10 f.], 101[23]
Silbermandat, Feinheit und Punzierung Nr. 27
syndikat, sindikat *n. Versammlung der Tagsatzungsdelegierten* XL, 45[39], 58[22], 80[3], 82[18] *usw.*
sinne *f. Eichamt, Eichstelle* 364[5]
Sittengericht, Ehe- und Sittengericht 382[17]
Sittenmandate XLVIII, LVI, Nr. 19, Nr. 38, Nr. 57, Nr. 90
sitz *m. (Hoch-)Sitz für die Hasenjagd* 95[39]
soldaten, ausgerissene, desertierte, abgedankte *pl. desertierte, dienstentlassene Soldaten* 98[5], 258[35 f.], 319[24], 390[19]
soldaten-werbung *f. Anwerbung von Söldnern* 127[18]
solidum, in s. *solidarisch, gemeinsam* 548[41]
sollicitieren *v. nachsuchen, betreiben* 64[17], 140[31]
somroß *s.* saumroß
Sonn- und Feiertagsheiligung, Gebot Nr. 19
span *m. Streit* 448[5], 452[35] *usw.*
spendmeister *m. Verwalter der Spende (Armengut)* 556[14 ff.]
sperwer, spårwer *m. Sperber* 478[4], 480[37]
spilhaus, spihlhaus *n. unbewilligtes Wirtshaus, wo mit Karten und Würfeln gespielt wird* 78[26 ff.], 92[31]
spilleüthe *pl. Musikanten* 28[13 f.], 29[27]
Spitalamt der Stadt Bremgarten 443[26 ff.], 444[1 f.], 449[19 ff.], Nr. 266, 554[22]
sponsalia, sponsalien *pl. Verlobungsgeschenke, Verlöbnis* 383[16 f.]
Sporteln, Beamteneinkommen Nr. 176
spreitgarn *n. Wurfgarn zum Fischen* 95[43], 452[20]
sprintz *f. Sperberweibchen* 478[4], 480[37]
stab, gerichtsstab *m. Richterstab (Amtszeichen des Gerichtsvorsitzenden)* 230[19], 255[44]
stabiliren *v. (für:) stabilisieren, festlegen* 252[25]
stabyssen *n. Stabeisen, stabförmig vorgeschmiedetes Eisen (Halbfabrikat)* 518[2]
stachel, stal *m. Stahl* 482[26], 517[40]
stad, gestaad, seegestaad *m. 1. Gestade, Ufer(streifen)* XLVIII, 69[36], 70[4 f.], 71[10 f.], 168[26]
2. Anlegestelle, Lände 442[31 ff.]
stadel *m. Scheune* 526[32]
Städteorte, Verwaltungsstil LVI f.
Stadtgericht (Bremgarten), Exemtion des Kanzleiverwalters Nr. 29
stäg *m.*; zu den fischen zu stägen *Steg; Fischen von einem Steg aus* 572[1], 573[15]
stahelstange *f. Stahl-, Eisenstange* 360[11 f.]
stand *m.*, stände *pl. regierender Ort* 6[24] *usw.*
stände, drey stände *(für:) Zürich, Bern und Glarus* 290[21] *usw.*
standespatent *n. Bestallungsurkunde der Orte für Landvögte* 427[39]
stariant *m. junger Herumtreiber* 543[15]
statthalter *m. Stellvertreter (im Amt)* 34[6] *usw.*
staupenschlag *m.;* staupen-schlagen *v. Auspeitschen mit Ruten* 57[30], 259[23 f.]

stechen *v. (Lachse) stechen* 503[24], 570[27 f.], 571[17 f.], 573[9 f.]
stertzer, störtzer *m. Vagabund, betrügerischer Bettler* 98[6], 259[30]
steüer-anlage *f. Steuer (Pleonasmus)* 186[3]
Steuern und Gebühren, Erhebung XXXVII, XLIII–XLIV
steürbrief *m.,* brandbrief *m. Patent zum Geldsammeln nach Brandkatastrophen* Nr. 54, 259[43], 391[9]
steurbrieff-träger *m. Geldsammler (mit obrigkeitl. Bewilligung)* 98[5]
steüren und bräuchen, mit st. *(Formel für:) mit Steuerpflicht* 114[15], 115[4 f.]
steurmeyer *m. Gerichtsbot, Steuereintreiber (wie:* weibel) 385[42], 387[7], 388[6], 390[31], 424[8]
stich *m. Punkt (wie Bezirk)* 549[25]
stiffel *m., (wie:)* raad-schue *m. Bremsvorrichtung an Güterwagen* 125[1], 130[37]
stipulieren *v. übereinkommen, festsetzen* 60[27], 114[39]
stok *m.,* stök *pl. Baumstrunk, Wuzelstock* 397[38], 398[6 ff.], 563[11]
stok und galgen *Halseisenstock und Galgen, (übertragen:) Gerichtsstätte* 228[42]
stoken, ausstocken *v. ausgraben des Baumstrunks* 49[26], 50[11 ff.]
stokfisch *m. Stockfisch* 518[19]
stör, stöhr *f. Stör, Handwerksarbeit im Haus des Kunden* 198[41], 304[7 f.], 305[14 ff.]
störtzer *s.* stertzer
stoß *m.,* stöß *pl. Streit, Zank* 438[38], 439[3], 448[5] *usw.*
stralen *pl. Bergkristalle* 548[1 f.]
stram, stramen *m.,* Rüßstramen *m., (für:)* strom *m. Flusslauf, Reußlauf* LXXVII, 469[12], 491[16 f.], 500[25 ff.], 501[5 ff.] *usw.*
strang *m. Flussarm* 551[30]
Straßenmandat, Straßenreglement Nr. 166, Nr. 180
Straßenwesen (Dorfstraßen, Landstraßen, Reichsstraßen)
Bau- und Unterhaltsreglement Nr. 166, Nr. 178; *Beschränkung der Fuhrlasten* Nr. 55, Nr. 113, Nr. 157, 371[30 f.], Nr. 180b; *Dorfstraßen* 129[7 f.], 189[29]; *Entschädigung für Bauarbeit* Nr. 181; *Heerstraßen* 203[23]; *Landstraßen* 129[7 f.], 203[23], Nr. 113, 342[27 ff.]; *Unterhalt* Nr. 20, Nr. 58, Nr. 157, Nr. 183; *Zuständigkeit* L, Nr. 20, Nr. 77, Nr. 180a
strecke *f. Folter (Seilhänge mit Gewichten)* 82[8]
streichfach *s.* strichwuhr
streichwuhr, strichwuhr *n. Streichwehr, Schutz-Wehrbau dem Ufer entlang* LXXVI, 523[16 ff.], 535[11], 536[2], 537[42], 538[17 f.], 568[35], 569[20], 584[22]
streiffbere, streiffbäre *f. sackförmisches Fischernetz, das hin- und hergezogen wird* 435[19 f.]
strich, fischstrich *m. Wasserweg für den Fischzug* 473[4], 474[19], 572[15]
strich- *s. a.* streich-
Strohflechterei, Protoindustrie LVIII
struch *m. Schmähwort (für Penis)* 408[17]
stuben-gelt *n. Sitzungsgeld* 335[11 f.], 406[2], 414[31]
stückli *n. kleines Geschütz* 29[23]
studen *pl. Büsche* LXXIV
sturz *m. Weißblech* 421[31], 422[9]
sturzer *m. Krämer mit Sturz* 390[18]
subleviren *v. entlasten* 567[44]
subsistieren *v. bestehen* 68[19], 340[3], 368[2]
substituieren *v. einen Stellvertreter stellen* 233[28]
substitut *m.;* substitution *f. Landschreiber-Stellvertreter; Stellvertretung* 20[4], 39[28], 40[1], 294[37], 295[5]
sucht *f. Seuche* 42[2]
Sumpf-Baumsorten (Erlen, Pappeln) 398[23]
supersedierung *f. Übertragung* 83[33]
supplication *f.,* supplic *f. Bittgesuch* 270[28], 413[34], 563[4]
survivance *f. Anwartschaft* 91[27], 272[43]
sust, sůst *f. Sust, gebührenpflichtiges Lagergebäude* 497[28 f.], 548[1 f.], 577[7]
sustentatio clericorum *f. Unterhalt der Kleriker* 51[30]
swier, schwier *s.* schwier

T

taffere *s.* taverne
tafferen-gelt *n. Tavernenzins* 80[15]
tagleistung *f. Tagsatzung* 26[27 f.], 63[4 f.] *usw.*
Tagsatzungskultur, eidgenössische XL
tagwacht *f. Wachedienst bei Tag* 202[8]

tagwen, tagwan *m. Tagwerk (Frondienst), (hier:) Taglohn* 462[3]
tagwoner *m. Tauner* 480[48]
tannenbüschlein *n. (für:) Tavernenschild* 83[24]
tanzplatz *m.* 213[38]
tapet *m.*, auf den t. (bringen) *zur Sprache (bringen)* 160[29], 222[19]
Tarife, Gebühren-Verzeichnisse
Fährtarife Nr. 232; *Geleitstarife (Schifffahrt)* Nr. 233, Nr. 250, 521[2 ff.]; *Kanzleitarife* Nr. 31; *Zolltarife* Nr. 233
tauß, taus *m. (Schießen auf dem) Anstand (Jagd)* 95[38], 211[5]
taverne, tafferne, taffere *f. Taverne, Wirtshaus mit der Konzession für Beherbergung und warme Speisen* 54[26], 55[8]
Konzessionierung 78[14], Nr. 71, Nr. 239b; *Regal der Obrigkeit* Nr. 18, Nr. 33; *mit Fischenzrecht* Nr. 239; *ohne Konzession* 366[23 ff.]
tavernen-brett *s.* tavernen-schild
Tavernenrecht Nr. 71
tavernen-schild, taveren-schild *m.* 81[18], 82[6 f.]
ausgesteckter meyen(baum) 81[2 f.], 82[13]; tannenbüschlein 83[24]; tavernen-brett 81[5], 82[42]; wihrts-schild 83[24]
Tavernenzins, Zinspflicht XLVIII, L, Nr. 33
tax *m.*, taxatur *f. Gebührenordnung* 382[35 f.], 515[14 f.]
Taxordnungen 77[6 f.], Nr. 187
teichsel-fuhr *s.* deichselfuhr
Teilung der Landvogtei Freie Ämter Nr. 1, Nr. 2, 34[25 f.]
tentsch *m. Uferschutzdamm* 537[17], 556[10 f.]
territionsexamen *n. Gefangenenbefragung unter Androhung von Tortur* 207[38]
testament-brief *m. Testamentsurkunde* 73[42], 74[28], 75[4]
Teuerung, Maßnahmen Nr. 60, Nr. 129, Nr. 167, Nr. 204
thonne *f. Tonne, Transportfass* 518[18]
thoracht *adj. verrückt* 29[27]
thurmlösung *f. Gefangenentaxe bei Entlassung aus dem Gefängnis (Turm)* 205[38]
thurn *m. Turm* 238[37]
thürnen *v.;* thürnung *f. in Gefangenschaft setzen; Gefängnis* 35[6], 36[24], 43[11 ff.], 44[4], 45[11 ff.], 46[9], 82[8]
Todesstrafe XXXVII
todte hand, todtne hand *f. Tote Hand* 90[35 f.], 254[29], 267[10] *(s. a. Tote Hand)*
tollerirter *m. Geduldeter, der ausgewiesen werden kann* 183[28], 185[10 f.]
torf *m. Torf* 399[5], 401[28 f.]
tortur *f.* 207[39]
Tote Hand, öffentl.-rechtl. Körperschaft, deren Vermögen weder veräußer- noch vererbbar ist 10[23 ff.], 90[35 f.], 187[17], Nr. 121
tractat *m. Abhandlung, (hier:) Vereinbarung* 12[29], 139[40], 291[3]
tractieren *v.;* tractament *n.,* tractation *f. bewirten; Bewirtung* 88[39], 89[12 f.], 90[17], 220[40]
trager *m. Treuhänder für Zehnt, Zins und Steuern namens einer Gemeinschaft* 37[29], 242[37], 461[11 f.]
transfix *n.*, transfixum *n. Beifügung (zu einer Urkunde bei Änderung der Konditionen)* 74[7 ff.], 102[25]
transitierend *adj. durchgehend* 375[18]
translocation *f. Überführung* 39[4]
trast *m. Trester(-Branntwein)* 190[26]
trölhandel *m. verzögerter Gerichtsfall* 251[30]
tröster *m. Bürge* 554[14]
tröstung, trostung *f. gegenseitiges Versprechen, einander keinen Schaden zuzufügen* 64[41], 554[10]
trübes maß *n. Ölmaß* 410[13]
truckhe *f. Kasten für den Glasscheiben-Transport* 518[7 f.]
trüllmeister *m. Exerziermeister* 152[40]
tugfluh *f. Tuffsteinfelsen* LXXII, 458[25 ff.], 460[11]
twerlouffen *m. quer über den Fluss verlaufende Stromschnelle* 460[10] *(s. a.* louffen)
twing, zwing *m. Twing, Niedergericht* 83[30] *usw.*
twingherr, zwingherr *m. Inhaber des Niedergerichts* 81[23 f.]
twing-libell, zwing-libell *n. Twingrecht in Buchform* 56[26]
twing-rodel, zwing-rodel *m. Twingrecht in Buchform* 56[31]
twings-angehörige, zwings-angehörige *pl.* 30[2 f.]
twingwälder, zwingwälder *pl. dem Zwingherr (nicht der Landesherrschaft) gehörende Wälder* 103[28]

U

überachern *v. über die Grenze pflügen (Delikt)* 73[26]
überarnen *v.,* überarrung *f. über die Grenze pflügen (Delikt)* 274[14 f.]
überdrang *m. Übermaß* 185[12]
überfach *s.* überschlacht
überflötzen *v. überspülen (bei Hochwasser)* LXXV
überreither, überreüter *m. berittener Bote für den Amtsverkehr* 363[8 f.]
überschlacht, überschlag *m.,* überfach *n.,* überschleg *pl. Überschlag, Wehrbau zum Fischfang (über den Fluss)* LXII f., LXXIII, 106[27], 108[39], 109[1 f.], Nr. 218a, 450[36], 451[2 ff.], 452[13 ff.]
überschläger *m. Bietender (an einer Gant)* 276[20]
überschniden *v. über die Grenze Gras schneiden (Delikt)* 73[26]
überständer *m. vom Holzschlag ausgenommener Samenbaum* 398[8 f.]
übertrang *m. Bedrängnis* 544[1]
überweinen *v. zu viel Wein trinken, sich betrinken* 576[22]
überwiesene *m. wegen eines Delikts gerichtlich Überwiesener* 73[24 f.]
überzünen *v. über die Grenze zäunen (Delikt)* 73[28]
Uferverbauungen bei Hochwassern LXXVI–LXXVIII, Nr. 251b, Nr. 259, Nr. 271, Nr. 273, Nr. 274, Nr. 280, Nr. 281
umgelt, umbgelt, ohmgeld *n. Umgeld, Weinumsatzsteuer* 78[43], 79[4 ff.], 80[8 ff.], 81[3 ff.], 82[1 ff.], 83[5 ff.], 84[2 ff.], 365[33 ff.] *auf Importwein* XLIV, XLVI, 252[11 ff.], 254[6 f.], Nr. 117, Nr. 155, 327[35], Nr. 177, Nr. 197; *der Tavernen* XLVIII, L, 253[20]; *auf Transitwein* Nr. 197; *Umgeldpflicht* Nr. 33; *Verpachtung des Umgelds* 363[28 f.], 365[21 ff.]
unbildt *f. Unbill* 61[31]
uncontestierlich *adv. unbestreitbar* 171[22]
undergwehr *n. Wehr (Stichwaffe)* 27[10]
undervogt *s. Untervogt*
unflat *m. Unsauberkeit, (für:) Kot* 178[23]
unperturbiert *ungestört* 220[29]
unschlitt *m. Talg (tierisches Fett)* 481[43], 517[37], 529[34], 530[10]
untergang *m.,* untergehung *f. Begehung, Grenzbegehung* 163[5], 166[3]
unterschlauff, underschlauff *m. Unterschlupf* 63[34], 93[1], 98[35], 200[19], 319[31 f.], 379[1]
unterschriber *m.* 74[27 ff.]
untertanen, gemeine *Untertanen der gemein-eidgenössischen Vogtei* XXXIV f., LVII, 217[18]
Untertanenland XXXIV, LVII f.
untertanen-pflicht *f.* 214[31], 433[4]
Untertanenverhältnis, Entlassung LVII, Nr. 92, Nr. 211
Untervogt, Amtsuntervogt, oberster einheimischer Beamter eines Amts 10[1], 13[37] *Amtseinsetzung* 28[5 ff.], 29[1], Nr.7b, 223[1 ff.], 224[5 ff.]; *Amtszeit* 216[36], 273[11]; *Eid* 28[5 f.], 30[19 f.]; *Einkommen* 228[16]; *Einsprachen* 30[18]; *Mäntel* 108[21]; *Pflichten* 34[6], 191[15], 201[8], 202[9]
urbar *m./n. Urbar, Verzeichnis von Zinsgütern und deren Zinsleistung* 86[12]
ursatz *m. Ersatz, Reuegeld* 439[17]
urtel-gelt *n. Gerichtsgebühr* 75[19]
ürthe *f. Imbiss* 28[26], 30[28]
utile *n. Nutzen* 233[28]

V

vach *s.* fach (fischfach)
vacirend *adj. offen stehend (Stelle)* 151[20]
var *s.* fahr, *Fahr*
vardel *n. Bündel, Ballen* 482[7 ff.]
vasmus *n. Fastenmus, Breimischung von Getreide und Hülsenfrüchten* 482[34]
Vaterschaftsbestimmung Nr. 188
ventilieren *v. sorgfältig prüfen, erwägen, untersuchen* 128[28]
vër *s.* fehr, *Fährmann*
verbale *n. Beschreibung, Aufsatz* 163[7 f.], 174[16]
verbanisierter *m. Verbannter* 99[18], 100[8]
verdebitieren *v. verkaufen* 142[34]
verfachen *v. mit Flechtwerk verbauen (Uferschutz)* 523[26]
verflötzen *v. verschwemmen, wegschwemmen* LXXV, 495[18], 497[10]
vergantet werden *in die Zwangsversteigerung kommen* 199[2]
vergantung *f. Versteigerung* 137[30]
vergaumen *v. verhüten, hüten* 346[33]
verheelen *v.;* verhällung *f. verschweigen; Verschwiegenheit* 178[37], 200[8]

Verhör, Praktiken (gütlich und peinlich) 202[29], 205[35], 206[33], 260[3 f.]
vermäch[t]nus-brief *m. Vermächtnisurkunde* 73[43], 75[4]
verrechtfertigung *f. Beurteilung, Verurteilung vor Gericht* 320[18 f.], 321[12]
versicherung *f. (grundpfandliche) Sicherheit für ein Darlehen* 64[38 f.], 65[28]
versicherungs-brief *m. Urkunde zur Absicherung eines Darlehens* 73[38]
versieren *v. (von franz.* verser, *gießen; hier) darunter zählen* 87[8]
Versorgungskrise Nr. 88
verthädigung, abthädigung *f. Verhandeln, Abhandeln* 152[34], 404[22]
Verwaltungsstil (-kultur) der eidg. Orte XLII–LI, LV
Verwüstung nach Uferverbauungen Nr. 251b, Nr. 259, Nr. 273, Nr. 274
vichpresten *s. Viehseuche*
vicissim, et vicissim *wechselweise, und umgekehrt* 21[27]
victualia *pl. Viktualien, Lebensmittel* 324[36]
vidimieren *v. beglaubigen* 146[6]
vidimus *m. beglaubigte Abschrift* 70[18]
vieh-arzt *m.* 177[8 f.], 178[4 ff.], 179[14 f.]
Viehhandel
Garantieleistung Nr. 135; *Reglementierung* Nr. 73
Viehseuche (vichpresten), *Seuchenbekämpfung* Nr. 5, Nr. 73, 207[6 ff.], Nr. 101
Viehverstellung, Viehpacht 387[40 f.], 388[1 f.]
vigilanz *f. Wachsamkeit* 42[39], 103[7], 232[31]
vim legis *f. Gesetzeskraft* 51[13]
vischentz, vischetz *s.* fischenz, *Fischenz*
Vogeljagd 95[13 ff.]
Vogteiverwaltung s. Landvogtei
vogt-stühr *f. Vogtsteuer, Abgabe an den Vogt* 76[31], 101[5], 103[17]
vorhand *f. Vorrang* 77[22 f.]

W

wachholder *m.* 177[29]
wacht *f.,* wachten *pl. (dörflicher) Wächterdienst* 257[38], 258[1 ff.], 298[8], 300[14]
wadten *v. waten, (für:) fischen im Uferwasser* 503[24]
wagen *m.*, wagenschiff *n. Warenfähre* LXIV, 443[14], 526[21], 541[20 f.], 542[44]
waisen-rechnung *f. Vormundsrechnung* 76[5 f.], 88[32], 89[9], 101[34], 205[13 f.], 235[20], 236[9]
waisenvogt *m. Vormund einer Waise* 10[15]
Wald-Baumsorten (Eiche, Ahorn, Buche) 398[12 ff.]
wald-bruder *m.* 163[38], 390[21]
Wälder, Zustand von Gemeinde- und Privatwäldern Nr. 194, Nr. 209
Waldweide, Abschaffung 397[16 f.], 431[11 ff.]
Wanderschaft der Handwerker 198[10 f.], 303[15 ff.]
wandlung *f. Änderung* 478[38]
Wappen-Schändung Nr. 103
wårch, werch *m. Werg, Hanf* 483[2]
Warentransit, freier LV, 5[32]
warthgelt *n. Lohn für (Gefangenen-)Wärterdienst* 248[16]
wasen *m. Grasland* LXXIV, 447[3]
wasenmeister *m. Wasenmeister, Abdecker, Schinder, Totengräber für Kriminelle* 91[11]
Lohn Nr. 115; *Personalunion mit Scharfrichteramt* Nr. 37, Nr. 87, Nr. 115; *Pflichtenheft* Nr. 87, 207[3 ff.]; *Wahl* Nr. 37
wassergrősse *f. Hochwasser, Überschwemmung* 478[10 f.]
Wasserleichen 582[19 ff.]
Wässerwiesen LXXV
watte, wate *f.,* wattgarn *n. sackförmiges Zugnetz für den Fischfang vom Ufer aus* 435[18 f.], 513[10 f.], 571[19]
weggelt *n. Straßenbenutzungsgebühr als Entgelt für Bau und Unterhalt* 367[39 f.], 373[26 f.], 374[28 ff.]
weggelt-(be)zieher *m. Einzieher, Bezieher des Weggelds* 374[38 f.]
weg-inspector *m. Dorfbeamter, verantwortlich für den Straßenunterhalt* 129[26]
wegst *n.* best und wegst *das Beste und Zutreffendste* 499[18], 536[16]
wehr *f.,* wehr und waffen *Wehr, Bewaffnung* 65[6]
weibel, weybel *m. Weibel, Gerichtsbote* 10[2], 34[6], 63[36]
weidgang, waidgang *m. Weidgang* 397[16 f.], 399[10 ff.]
weidling *m. kleines Boot (Fischerboot, Personenfähre)* LX, LXIV, 476[37 f.], 477[4], 479[34 ff.], Nr. 252, 560[10 f.] *usw.*
weidmann *m.,* weidlút *pl. Jäger, Fischer* 467[5]

weydpflichtigkeit *f. (interkommunaler) Weidezwang* 431[22]
weydschießen *n. jagdmäßiges Schießen* 95[38], 211[5]
Weinimporte XLIV, Nr. 117, 255[23], Nr. 117, Nr. 155
wein-schätzer *s.* schätzer
weinumgelt *s.* umgelt
werb-patent *n. Ermächtigungsschreiben zum Anwerben von Truppen* 76[23]
werchschuo *m. Werkschuh, Fußmaß* 24[11]
wydstock *m.;* wydestude *f. Weidestamm; Weidebusch* 509[8 f.], 565[33], 580[33 f.]
Wiederbewaffnung der Wehrfähigen Nr. 47
wihrts-schild *n. Tavernenschild* 83[24]
wildbann *m. Jagdrecht (der Obrigkeit)* 95[3 ff.], 97[15], 210[26 f.], 211[20], 260[28], 264[52], 416[2]
winstein *m. Salz der Weinsäure* 482[38]
wirig *adj. dauerhaft* 445[34]
Wirte, Denunziationspflicht Nr. 72
Wirteordnung Nr. 175
Wirtshausbesuch (Sittenmandat) Verbot an Sonntagen Nr. 38, Nr. 57, Nr. 90; *Wirtshausschluss* 213[15 ff.]
wochenmarkt *s. Markt*
wucher *m.* 385[17], 424[7]
wůr, wuhr *n.,* wuhrung *f. Wehr zur Stauung und Regulierung des Wasserflusses* LXXVI, 493[34], 495[30 f.], 496[15], 536[3 ff.], 537[25], 538[27], 555[5], 566[12]
wůren *v. wehren, Wehrbauten machen* LXXVII, 493[33], 501[10], 537[14], 538[2 f.]

Z

zapfenwirt *m. Schenkwirt* 127[31], 213[21], 342[2], 362[19]
zehendherr *m. Zehntherr, Inhaber von Zehntrechten* 253[2 ff.], 262[9], Nr. 131 *(s. a.* decimator*)*
Zehnt, Zehnten (zehnden, zehende) *Aufstellen* Nr. 28; *Betrug* Nr. 28, 73[30]; *Verleihung* 31[22]
Zehntbereinigung s. Bereinigung
zehrungskosten *m. Auslage für Mahlzeiten* 327[31], 394[43 f.] *(s. a. Mahlzeiten)*
zentnergut *n. Handelsware* 477[37]
Ziegelbedachung Nr. 159
ziginer *m.,* zigeüner *m. Zigeuner* 26[5 f.], 54[5 f.], 259[4 ff.], 319[28], 391[13]
Zins- und Zehntbereinigung s. Bereinigung
Zinsfische s. äsche, isner, lachs, Rüsfisch, nase
Zinspflicht der Tavernen Nr. 33
Zinssätze, obrigkeitlich überwachte Nr. 24, Nr. 128
zirch, bezirch *m. Bezirk* 549[25], 550[15]
Zoll, Brückenzoll LXIX f., Nr. 255 *Zollmonopol* 531[2 ff.]; *Zöllnerordnung* Nr. 255a; *Zollpauschalen für Einheimische* LXIX, 530[35 ff.], 531[5 ff.]; *Zolltarif* Nr. 255b *bei Furten* LXX, 530[32 ff.]; *bei Nebenfähren* Nr. 258
zoll und geleit *Zoll- und Geleite, Schifffahrt* Nr. 233, Nr. 236, 515[3], 525[17 f.]
zoll-accord *m. Vereinbarung um den Zoll* 531[15]
Zollbrücke LXIX, 465[22], Nr. 255, 533[3]
Zollfreiheit, -befreiung 487[27 ff.], 488[1 ff.]
zollkommis *m. Zollbeamter* 422[18]
zoll-stadt *f. Zollstätte* 309[5], 347[29], 422[16 ff.]
zolltafel *f. auf eine Holztafel aufgespanntes Verzeichnis der Zolltarife* LXX, 531[19 ff.]
Zugewandter (Ort) der Eidgenossenschaft 2[15], 3[39], 11[18], 12[6]
zugrecht *n. Zugrecht oder Näherkaufrecht bei Güterkäufen (Einheimische gegen Auswärtige)* 159[40], 160[12], Nr. 75
Zugrecht bei Zwangsverwertung 374[20 ff.]
zundelkrämer *m. Krämer für Zunder (Zündmittel)* 390[18]
Zunft der Schuhmacher, Gerber und Sattler Organisation 302[4 ff.]; *Vorstand* 302[16 ff.]; *Zunftzwang* 197[34 ff.], 303[1 ff.]
Zürich-schlag *s.* brodschlag
zusammentrettende *f. gemeinsamer Weidgang* 5[5], 14[7]
zwelfer *s.* zwölfer
zwerche hand *f. Handbreite* 472[8]
zwerchstrich *m. Querstrich* 238[26]
zwing- *s. Twing-*
zwing und bann *(für:) Niedergerichtsherrschaft, Niedergerichtsbezirk* 86[20]
zwölfer *m. Angehöriger des Niedergerichts* 93[2], 540[18]

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ) / Les sources du droit suisse
Namens des Schweizerischen Juristenvereins herausgegeben von dessen Rechtsquellenstiftung
Recueil édité au nom de la Société suisse des Juristes par sa Fondation des sources du droit

Verzeichnis der lieferbaren Bände / Liste des livres disponibles

I. Abteilung:
Die Rechtsquellen des Kantons Zürich

Neue Folge
Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

Band 1: Das Neuamt
von Thomas Weibel. 1996. XXVII, 495 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1751-X

II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern

Erster Teil: Stadtrechte

Band 1/2: Das Stadtrecht von Bern I und II: Handfeste, Satzungsbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539
von Friedrich Emil Welti, 2. Auflage, bearbeitet von Hermann Rennefahrt. 1971. XLVIII, 765 Seiten. Broschiert. Fr. 170.– / 119.–
ISBN 3-7965-1752-8

Band 2: Das Stadtrecht von Bern II: Satzungenbuch nach dem Wiener Codex: Stadtbuch
von Friedrich Emil Welti. 1939. XL, 129 und XI, 176 Seiten. Broschiert. Fr. 80.– / 56.–
ISBN 3-7965-1753-6

Band 5: Das Stadtrecht von Bern V: Verfassung und Verwaltung des Staates Bern
von Hermann Rennefahrt. 1959. XXX, 803 Seiten. Broschiert. Fr. 150.– / 105.–
ISBN 3-7965-1754-4

Band 6: Das Stadtrecht von Bern VI: Staat und Kirche
von Hermann Rennefahrt. 1. Hälfte. 1960. XLVIII, 688 Seiten. Broschiert. Fr. 150.– / 105.-
ISBN 3-7965-1755-2
2. Hälfte. 1961. VII, 395 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1756-0

Band 7: Das Stadtrecht von Bern VII: Zivil-, Straf- und Prozessrecht
von Hermann Rennefahrt. 1. Hälfte. 1963. XXII, 731 Seiten. Broschiert. Fr. 150.– / 105.–
ISBN 3-7965-1757-9
2. Hälfte. 1964. XIII, 389 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1758-7

Band 8: Das Stadtrecht von Bern VIII: Wirtschaftsrecht
von Hermann Rennefahrt. 1. Hälfte. 1966. XX, 530 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1759-5
2. Hälfte. 1966. X, 349 Seiten. Broschiert. Fr. 110.- / 77.–
ISBN 3-7965-1760-9

Band 9: Das Stadtrecht von Bern IX: Gebiet, Haushalt, Regalien
von Hermann Rennefahrt. 1. Hälfte. 1967. XXVII, 476 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1761-7
2. Hälfte. 1967. IV, 446 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965- 1762-5

Band 11: Das Stadtrecht von Bern XI: Wehrwesen
von Hermann Rennefahrt. 1975. XV, 500 Seiten. Broschiert. Fr. 150.– / 105.–
ISBN 3-7965- 1763-3

Band 12: Das Stadtrecht von Bern XII: Bildungswesen
von Hermann Rennefahrt. 1979. XII, 292 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1764-1

Band 13: Die Rechtsquellen der Stadt Biel mit ihren „Äusseren Zielen“ Bözingen, Vingelz und Leubringen
von Paul Bloesch mit einem Register von Achilles Weishaupt. 2003. 2 Halbbände, XLII, 1101 Seiten. Gebunden. Fr. 380.– / 266.–
ISBN 3-7965-1978-4

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

Band 1: Das Statutarrecht des Simmentales bis 1798
von Ludwig Samuel von Tscharner 2. Halbband: Das Niedersimmental. 1914. LXVIII, 334 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1765-X

Band 2: Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen bis 1798
von Hermann Rennefahrt. 1937. X, 436 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1766-8

Band 3: Das Statutarrecht der Landschaft Saanen bis 1798
von Hermann Rennefahrt. 1942. LXXX, 512 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1767-6

Band 4: Das Recht des Landgerichts Konolfingen
von Ernst Werder. 1950. LXXI, 711 Seiten. Broschiert. Fr. 170.– / 119.–
ISBN 3-7965-1768-4

Band 7: Das Recht des Amtes Oberhasli
von Josef Brülisauer. 1984. XLIV, 431 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1769-2

Band 8: Das Recht der Landschaft Emmental seit 1803. Amtsbezirke Signau und Trachselwald
von Anne-Marie Dubler. 1991. 2 Halbbände. LX, 908 Seiten. Gebunden. Fr. 380.– / 266.–
ISBN 3-7965-1770-6

Band 9: Das Recht der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheissenamts Burgdorf
von Anne-Marie Dubler. 1995. 2 Halbbände. LXXXVIII, 904 Seiten. Gebunden. Fr. 380.– / 266.–
ISBN 3-7965-1771-4

Band 10: Das Recht im Oberaargau. Landvogtei Wangen, Aarwangen und Landshut. Landvogtei Bipp
von Anne-Marie Dubler. 2001. 2 Halbbände. CXIII, 1078 Seiten, 5 Karten. Gebunden. Fr. 380.– / 266.–
ISBN 3-7965-1718-8

Band 11: Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen
von Anne-Marie Dubler. 2004. 2 Halbbände. CVII, 1198 Seiten, 4 Karten. Gebunden. Fr. 380.– / 266.–
ISBN 3-7965-2061-8

III. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern

Erster Teil: Stadtrechte

Band 1: Stadt und Territorialstaat Luzern: Satzungen und andere normative Quellen bis 1425 nach Vorarbeiten von Guy P. Marchal von Konrad Wanner. 1998. LXXIX, 513 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1772-2

Band 2: Stadt und Territorialstaat Luzern: Satzungen und andere normative Quellen (1426–1460)
von Konrad Wanner. 2004. LI, 430 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-2062-6

Band 3: Stadt und Territorialstaat Luzern: Satzungen, Eidbuch, Stadtrechtbuch und andere normative Quellen (1461–1489) von Konrad Wanner. 2005. XLIX, 682 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–/ 133.–
ISBN 3-7965-2134-7

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

Band 1: Vogtei und Amt Weggis
von Martin Salzmann. 1996. LXX, 441 Seiten. Gebunden.
Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1773-0

Band 2: Vogtei Willisau 1407–1798
1. Halbband: Freiamt, Grafschaft, Landvogtei Willisau
von August Bickel. 2002. XXIII, 906 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1896-6

Band 2: Vogtei Willisau 1407–1798
2. Halbband: Stadt Willisau
von August Bickel. 1994. XXV, 723 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1774-9

VII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Glarus

Band 1: Urkunden, Vereinbarungen und Gerichtsordnungen
von Fritz Stucki. 1983. LII, 539 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1775-7

Band 2: Einzelbeschlüsse bis 1679. Altes Landsbuch 1418–1679, weitere Einzelbeschlüsse dieser Zeit
von Fritz Stucki. 1984. XXXII, 457 Seiten. Gebunden.
Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1776-5

Band 3: Einzelbeschlüsse 1680–1798. Allgemeine Landesmandate
von Fritz Stucki. 1984. XXXIV, 507 Seiten. Gebunden.
Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1777-3

Band 4: Gemeinden und private Genossenschaften
von Fritz Stucki. 1985. XXVI, 546 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1778-1

Band 5: Register, Übersetzungen und Berichtigungen
von Fritz Stucki. 1985. VI, 154 Seiten. Gebunden. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1779-X

VIII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zug

Band 1: Grund- und Territorialherren / Stadt und Amt
von Eugen Gruber. 1972. XXXVIII, 578 Seiten. Broschiert. Fr. 150.– / 105.–
ISBN 3-7965-1780-3

Band 2: Stadt Zug und ihre Vogteien / Äusseres Amt
von Eugen Gruber. 1972. XXVII, 588 Seiten. Broschiert. Fr. 150.– / 105.–
ISBN 3-7965-1781-1

Band 3: Sachregister und Glossar zu den Zuger Rechtsquellen
von Peter Stotz. 1985. VI, 91 Seiten. Fr. 80.– / 56.–
ISBN 3-7965-1782-X

IXe partie: Les sources du droit du Canton de Fribourg
IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg

Première section: Le Droit des Villes / Erster Teil: Stadtrechte

Band 1: Das Stadtrecht von Murten
von Friedrich Emil Welti. 1925. XXIV, 633 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1783-8

Tome 2: Le droit d'Estavayer
par Bernard de Vevey. 1932. XXI, 478 pages. Broché. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1784-6

Tome 3: Le droit de Bulle
par Bernard de Vevey. 1935. XVI, 174 pages. Broché. Fr. 80.– / 56.–
ISBN 3-7965-1785-4

Tome 4: Le droit de Gruyères
par Bernard de Vevey. 1939. XXVI, 268 pages. Broché. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1786-2

Band 5: Das Notariatsformularbuch des Ulrich Manot
von Albert Bruckner. 1958. XV, 747 Seiten. Broschiert. Fr. 170.– / 119.–
ISBN 3-7965-1787-0

X. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn

Erster Teil: Stadtrechte

Band 1: Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von den Anfängen bis 1434
von Charles Studer. 1949. XXVIII, 612 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1788-9

Band 2: Mandate, Verordnungen, Satzungen des Standes Solothurn von 1435 bis 1604
von Charles Studer. 1987. VIII, 622 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1789-7

XII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen

Erster Teil: Stadtrechte

Band 1: Das Stadtrecht von Schaffhausen I. Rechtsquellen 1045–1415
von Karl Mommsen, abgeschlossen von Hans Lieb und Elisabeth Schudel. 1989.
XII, 446 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1790-0

Band 2: Das Stadtrecht von Schaffhausen II. Das Stadtbuch von 1385
von Karl Schib. 1967.
XX, 195 Seiten. Broschiert. Fr. 80.– / 56.–
ISBN 3-7965-1791-9

XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen

Erster Teil. Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen

1. Reihe: Die Herrschaft des Abtes von St. Gallen

2. Reihe: Die Alte Landschaft

Band 1: Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft
von Walter Müller. 1974. XXXV, 508 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1792-7

Band 3: Die Rechtsquellen der Stadt Wil, nach Vorarbeiten von Magdalen Bless-Grabher bearbeitet von Peter Erni und Martin Salzmann. 2005. 2 Halbbände. L, 1124 Seiten. Gebunden. Fr. 380.– / 266.–
ISBN 3-7965-2135-5

Zweiter Teil: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil

1. Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen

Band 1: Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts
von Magdalen Bless-Grabher unter Mitarbeit von Stefan Sonderegger.
1995. IL, 443 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1793-5

Band 2: Das Stadtbuch von 1673
von Ernst Ziegler unter Mitwirkung von Ursula Hasler mit einem Register von Anne-Marie Dubler.
1996. LVII, 481 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1794-3

XV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden

A. Alträtisches Recht

Band 1: Lex Romana Curiensis
von Elisabeth Meyer-Marthaler. 2. Auflage 1966. LX, 722 Seiten. Broschiert. Fr. 170.– / 119.–
ISBN 3-7965-1795-1

B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden

Erster Teil: Der Gotteshausbund

Band 1: Oberengadin
von Andrea Schorta. 1980. 672 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1796-X

Band 2: Unterengadin
von Andrea Schorta. 1981. 624 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1797-8

Band 3: Münstertal
von Andrea Schorta. 1983. 422 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1798-6

Band 4: Indices zu den Statuten der Gerichtsgemeinden sowie zu den Dorfordnungen des Engadins, des Münstertals und des Kreises Bravuogn (Bergün)
von Andrea Schorta. 1985. 512 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1799-4

Zweiter Teil: Der Zehngerichtenbund

Band 1: Gericht Langwies
von Elisabeth Meyer-Marthaler. 1985. XXVIII, 604 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1810-9

XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau

Erster Teil: Stadtrechte

Band 1: Das Stadtrecht von Aarau
von Walther Merz. 1898. XXVII, 559 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1811-7

Band 4: Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg
von Walther Merz. 1909. XVI, 424 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1812-5

Band 5: Das Stadtrecht von Zofingen
von Walther Merz. 1914. XVII, 509 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1813-3

Band 6: Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen
von Friedrich Emil Welti und Walther Merz. 1915. XXV, 564 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1814-1

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

Band 1: Amt Aarburg und Grafschaft Lenzburg
von Walther Merz. 1923. XIX, 870 Seiten. Broschiert. Fr. 170.– / 119.–
ISBN 3-7965-1815-X

Band 2: Die Oberämter Königsfelden, Biberstein und Kasteln
von Walther Merz. 1926. XI, 350 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1816-8

Band 3: Das Oberamt Schenkenberg
von Walther Merz. 1927. IX, 363 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1817-6

Band 5: Grafschaft Baden äussere Ämter
von Walther Merz. 1933. Xl, 398 Seiten. Broschiert. Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1818-4

Band 8: Die Freien Ämter I. Die Landvogteiverwaltung bis 1712
von Jean Jacques Siegrist. 1976. VII, 872 Seiten. Broschiert.
Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1819-2

XVIII sezione: Le fonti del diritto del Cantone Ticino

A. Diritto statutario

B. Diritto extrastatutario (decreti, ordini, gride, rescritti, privilegi)

C. Formulari notarili

Volume I: Formulari notarili
a cura di Elsa Mango-Tomei. 1991. 495 pagine. Rilegato.
Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1820-6

XlX^{e} partie: Les sources du droit du Canton de Vaud

A. Coutume

Tome I: Enquêtes
par Jean-François Poudret et Jeanne Gallone-Brack. 1972. XVI, 586 pages. Broché. Fr. 150.– / 105.–
ISBN 3-7965-1821-4

B. Droits seigneuriaux et franchises municipales

Tome I: Lausanne et les terres épiscopales
par Danielle Anex-Cabanis et Jean-François Poudret. 1977. XXXII, 836 pages. Broché. Fr. 170.– / 119.–
ISBN 3-7965-1822-2

Tome II: Bailliage de Vaud et autres seigneuries vaudoises
Edition préparée par Danielle Anex-Cabanis et mise au point par Dominique Reymond. 2001. XXXVI, 586 pages. Relié.
Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-1719-6

C. Epoque bernoise

Tome I: Les mandats généraux bernois pour le Pays de Vaud 1536–1798
par Regula Matzinger-Pfister. 2003. L, 921 pages. Relié. Fr. 190.– / 133.–
ISBN 3-7965-2002-2

XXIe partie: Les sources du droit du Canton de Neuchâtel

Tome 1: Les sources directes
par Dominique Favarger et Maurice de Tribolet. 1982. VIII, 394 pages. Relié.
Fr. 170.– / 119.–
ISBN 3-7965-1823-0

XXIIe partie: Les sources du droit du Canton de Genève

Torne 2: De 1461 à 1550
par Emile Rivoire et Victor van Berchem. 1930. XXIII, 600 pages. Broché.
Fr. 110.– / 77.–
ISBN 3-7965-1824-9

Tome 3: De 1551 à 1620
par Emile Rivoire. 1933. XXIII, 673 pages. Broché. Fr. 170.– / 119.–
ISBN 3-7965-1825-7

Tome 4: De 1621 à 1700
par Emile Rivoire. 1935. XXXVIII, 715 pages. Broché. Fr. 170.– / 119.–
ISBN 3-7965-1826-5